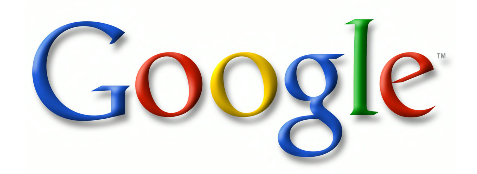
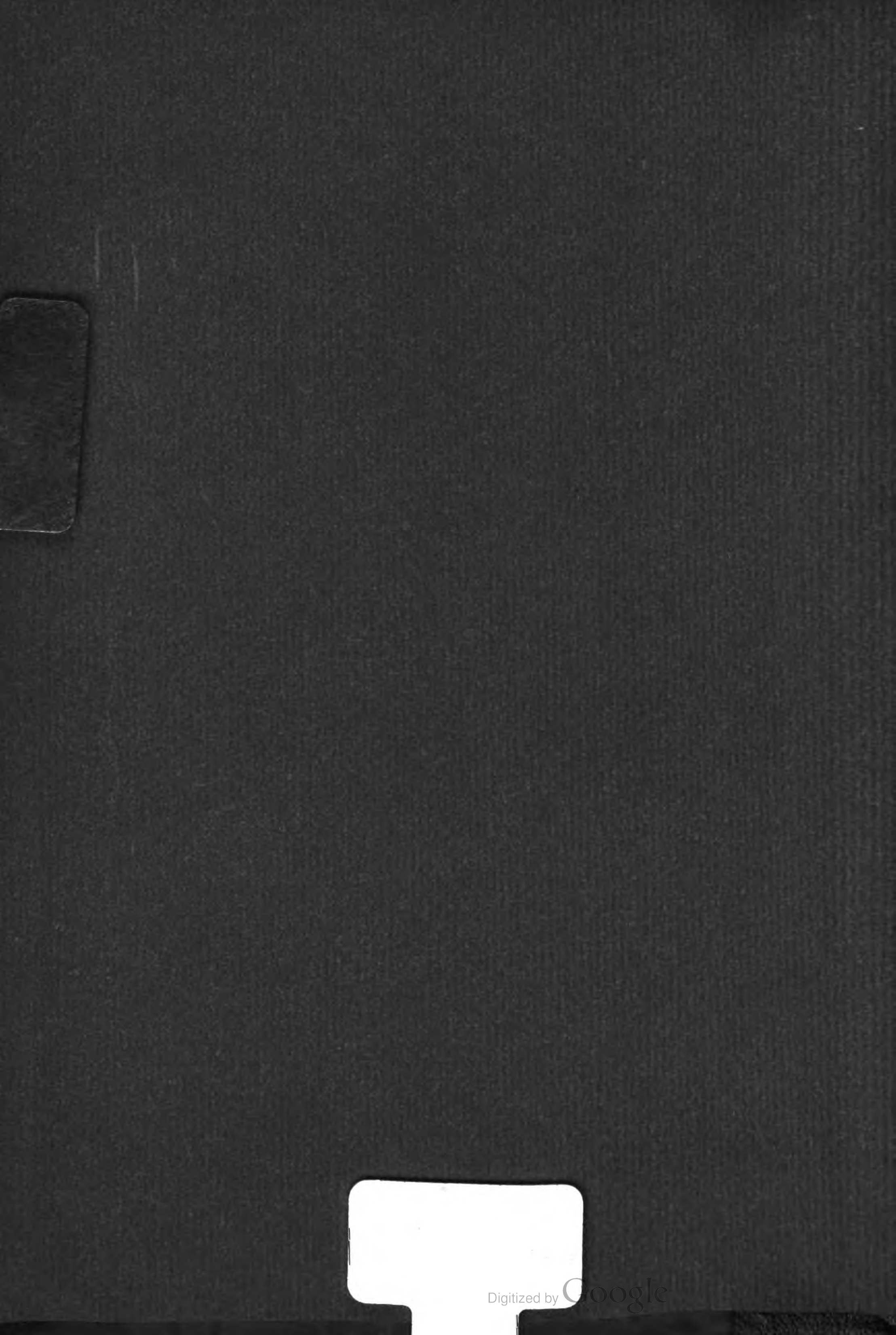






v. Schulte,

deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.

Druck von H. Christian Horb-Stuttgart.

Lehrbuch

der

deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte

von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte,

Geheimem Justizrat und ord. Professor der Rechte in Bonn.

Sechste
umgearbeitete Auflage.



Stuttgart.
Verlag von Wilhelm Nitzschke.
1892.

Vorwort.

Meine Absicht bei der Abfassung dieses Werkes ging auf die Ausarbeitung eines *Lehrbuchs* im vollen Sinne des Wortes für den Vortrag und das Selbstudium. Es soll keine Sammlung rechtsgeschichtlicher Notizen, sondern eine *Geschichte der Rechtsentwicklung* sein; es geht aus diesem Grunde nicht ein auf Ereignisse und Zustände, von denen die rechtliche Entwicklung entweder gar nicht getragen, oder doch in ihrem Verständnisse nicht unmittelbur gefördert wird. Mittelbar ist freilich die Volks- (politische) Geschichte nicht blos förderlich, sondern deren Kenntnis unerlässlich. Aber es ist weder Aufgabe des Rechtshistorikers, sie zu lehren, noch des Fachstudiums, sich auf die Aneignung von Kenntnissen zu verlegen, welche als Grundlage desselben mitgebracht werden sollen. In betreff des *Materials* darf keineswegs die Absicht vorwalten, das ganze zu Gebot stehende auszubeuten, vielmehr muss man sich auf Verarbeitung dessen beschränken, wodurch die wirkliche Entwicklung veranschaulicht wird. Es ist mithin der Gesichtspunkt festzuhalten, den Lernenden einerseits nicht durch Überfülle des Stoffes zu erdrücken. andererseits durch zweckmässige Auswahl ihm die Möglichkeit zu bieten, den Gang der allgemeinen und der im grossen und ganzen gleichförmigen besonderen Entwicklung trotz der partikulären Mannigfaltigkeit zu erkennen. Dies ist der Fall, sobald an sich blos partikuläre Bildungen ihren Platz als Glieder in der Kette der allgemeinen Entwicklung finden. Der Charakter des Lehrbuchs fordert weiter, dass nur die *Grundlagen* mit Schärfe entwickelt, die *Ausführung* aber dem mündlichen Vortrage und eigenem Studium überlassen werde. Wesentlich gefördert wird dieser Zweck durch *Mitteilung der vorzüglichsten Quellenbeläge.* Wo solche nur in Auszügen aus Urkunden bestehen

können, muss sich auf die eine oder andere beschränkt werden, damit weder der Umfang des Buches zu sehr erweitert, noch der Übelstand herbeigeführt werde, dass diejenigen, auf welche beim mündlichen Vortrage einzugehen dessen gemessene Zeit nicht gestattet, eigentlich überflüssig sind. Auf die mancherlei *Controversen* ist nur Rücksicht zu nehmen, wo dieselben behufs richtiger Würdigung der geschichtlichen Entwicklung nicht umgangen werden können. Man darf sich überhaupt beim Vortrage der Rechtsgeschichte nicht zu sehr auf Polemik einlassen, weil zu leicht dem Lernenden die Fäden der Entwicklung entschwinden, während alles darauf ankommt, dass sich in dessen Geiste unwillkürlich der Abschluss bilde, welchen die Rechtsgeschichte als Ziel vor Augen hat.

Das *geltende Recht* erscheint als Schlussstein, zu dessen Legung die Rechtsgeschichte führt. Blosse Antiquitäten sind hierdurch ausgeschlossen. Wie schwer es freilich einzeln ist, scharf zu unterscheiden, ob ein Institut oder Rechtssatz reine Antiquität sei, oder noch als Glied des genetischen Bildungsganges erscheine, entgeht keinem Kenner.

Auf die *Darstellung der Rechtsquellen* ist verhältnismässig viel Raum verwendet, weil deren gründliche Kenntnis unerlässlich ist, deren Vortrag aber durch teilweise notwendige Dürre der Darstellung leicht abstösst. Auch wird dadurch gerade für die im Vortrage leichte und ausführliche Entwicklung der Rechtsinstitute ein bedeutender Raum gewonnen. Was die *Litteratur* angeht, so liegt unbedingte Vollständigkeit nicht in der Aufgabe eines Lehrbuchs. Dieses soll direkte Kenntnis der allgemeinen und wichtigen Spezial-Litteratur vermitteln und für das eingehendere Studium bei jedem Punkte die weiteren Nachweise an die Hand zu geben. Ich habe überall mit grösster Gewissenhaftigkeit angegeben, wem ein Resultat zu verdanken, woher eine Angabe, soweit sie nicht direkt aus den Quellen geschöpft ist, entnommen sei.

Dem Plane, welcher hier nach dem Vorworte zur *ersten* Auflage wiedergegeben ist, bleibt auch diese *sechste* treu. Sie bietet ziemlich für jeden Paragraphen eine genaue Durcharbeitung, vielfache Ergänzung und Umarbeitung, wie besonders die §§ 3, 4, 6, 9, 11, 12, 22—39, 40, 42, 43, 52, 60, 68, 78, 79, **81, 85, 102, 110, 111, 112** — 114, 119,

120, 121, 136, 138, **142, 143, 147, 148,** 156, 157, 159, 164, 167, 168, 170, 171, 176 zeigen. Für den Vortrag und das Selbstudium ist in den Quellenstellen häufig durch den Druck auf wichtiges stillschweigend hingewiesen. Manches, was von anderen als *neu* betont wird, haben bereits die früheren Auflagen durch Hervorhebung im Druck sehr kenntlich gemacht. Es ist auf die Entwicklung (Regierung u. s. w.) in den Territorien, vorzüglich der grösseren, Baiern, Brandenburg (Preussen), Österreich (z. B. Seite 244 f., 248 f., 264. 321—330. 356 ff. 362 f. 380 f.) ganz besonders Rücksicht genommen worden. Durch Fortlassung vieler nicht unbedingt nötigen Quellenstellen, durch Kürzungen (Weglassung des Druckorts bei den Werken aus dem 19. Jahrhundert, des f. ff. wo es genügt die erste Seite anzuführen) und durch den Druck selbst ist es gelungen den Umfang trotz der erheblichen neuen Ausführungen noch zu verringern. — Auf das alphabetische Wortverzeichnis ist besondere Sorgfalt verwendet worden. — Bezüglich der Citate sei noch bemerkt: Die *Kapitularien* sind stets nach der Ausgabe von Boretius — Krause, soweit sie darin stehen, die L. *Salica* nach Behrend, sofern nicht ausdrücklich eine andere Ausgabe genannt ist, *Ribuaria* nach Sohm, *Alamannorum* nach Lehmann, die *formulae* nach Rozière oder Zeumer angeführt. — der zweite Band der Rechtsgeschichte von Brunner konnte nicht mehr benutzt werden.

Es darf diese neue Auflage in der Erwartung hinausgehen, die dem Buche bisher erwiesene Gunst werde auch fernerhin andauern.

Bonn, September 1892.

F. v. Schulte.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung

Erstes Buch.

Geschichte der Staatsbildung, des Verfassungs- und Verwaltungs-Rechts, der Rechtsquellen.

Erste Periode.

Von dem ersten Auftreten der Deutschen bis zum Erlöschen der Karolingischen Dynastie in Deutschland (888 n. Chr.)

I. Kapitel. Die Germanen bis zur Bildung der fränkischen Monarchie.



II. Kapitel. Römische Besitzungen in Germanien. Die Germanen zur Zeit der Völkerwanderung und die einzelnen Reiche infolge derselben.

III. Kapitel. Geschichte des fränkischen Reichs.

IV. Kapitel. Die Rechtsquellen.

V. Kapitel. Die Verfassung des Reichs.

Zweite und dritte Periode. Von 888 bis 1495.

I. Kapitel. Die Rechtsquellen.

II. Kapitel. Die Reichsverfassung.



Drittes Buch.

Geschichte des Privatrechts.

Die Rechte an Sachen.

Einleitung.

§ 1.

I. Bedeutung der Rechtsgeschichte für das Rechtsstudium überhaupt, der Geschichte des deutschen Rechts insbesondere.

Die Rechtswissenschaft soll wirken für das Leben. Um diese Aufgabe zu erreichen, strebt sie nach innerem Erfassen, Durchdringen des geltenden Rechts, des ganzen Rechtsstoffes, weil es nur dadurch möglich wird, sowohl die einzelnen vorkommenden rechtlichen Fälle richtig beurteilen und ordnen, als auch die Rechtssätze selbst gemäss den jeweiligen begründeten Anforderungen des Lebens weiterbilden zu können. Soll dieses Streben Erfolg haben, so ist notwendig, die Gründe des geltenden Rechts zu erkennen, den *Kern der Rechtssätze* zu erfassen, um vermittelst desselben das Gesetz auf alle Fälle, namentlich aber dann anwenden zu können, wenn der Buchstabe uns verlässt, was aus dem Grunde häufig eintritt, weil sich der Reichtum des Lebens in keinem Gesetze erschöpfen lässt. Ohne die Kenntnis der Geschichte des Rechts, vermöchte man offenbar das Wesentliche des einzelnen Rechtssatzes nur dann stets richtig zu erfassen, wenn dasselbe unmittelbar aus einem allgemeinen richtigen Gedanken oder Grundsatze flösse, mithin sofort und allezeit philosophisch aufzufinden wäre. In Wirklichkeit aber ruht das Recht jedes Volks und Landes, überhaupt der positive Rechtsstoff nur zum geringsten Teile auf gewissen *natürlichen Rechtsideen*, Ausflüssen absolut wahrer Sätze der Vernunft, welche unter allen Umständen anerkannt werden müssen. Und selbst diese Ideen, — z. B. von der Notwendigkeit einer obrigkeitlichen, väterlichen Gewalt, der Ehe — erhalten ihre eigentümliche Färbung erst durch andere als rein natürliche Grundanschauungen. Man vergleiche nur die rechtliche Stellung des Vaters bei den Römern, den alten Deutschen und heute, die Idee von der Notwendigkeit der Gerechtigkeit im römischen, altgermanischen

und heutigen Strafrechte. Jene allgemeinen Sätze und die grosse Masse des Rechtsstoffes werden erst durch die in dem Volkswesen liegenden Grundstoffe *(das nationale Element)* zu greifbaren Gestalten. Aeussere Einwirkungen: Kriege, Angriffe von Feinden, verheerende Krankheiten, ferner die Lebensweise, die Art und Weise des Landbaues, die Beschaffenheit des Landes (ob Berge, ob Ebenen, die Lage in der Nähe des Meeres, am Ufer grosser Flüsse, die Witterungsverhältnisse u. s. f.), die inneren Vorgänge in einem Volke (Wechsel der Regierungsformen, religiöse Aenderungen u. dgl. m.) kurz alle *gesellschaftlichen, wirtschaftlichen* und politischen Erlebnisse und Zustände müssen notwendig fortwährend gestaltend auf das Recht einwirken, dieses somit in gleicher Weise als das Volk überhaupt in einer stetigen lebendigen Bewegung und Bildung erhalten und ihm das Gepräge der Geschichte des Volks aufdrücken. Das *jetzige Recht*, kann als ein gewordenes, mithin gleich den Einzelnen und den Völkern nur durch die Geschichte seines Werdens erkannt, *nur in seiner geschichtlichen Bildung* richtig erfasst werden. Auf diese Art wird der Kern des Rechts gefunden, der obige Zweck erreicht. Allerdings lehrt die Geschichte nicht gerade alle und jede Sätze und deren eigensten Gehalt erkennen, weil das Recht auch eine grosse Menge rein äusserlich gestaltender Stoffe aufweist *(formaler* Momente), d. h. solcher, die gleichsam die Abrundung, die Ausfüllung des Gebäudes bilden und dem Auge des oberflächlichen Beobachters als durchaus ohne innere Notwendigkeit bestimmt erscheinen. Soweit aber in solchen Dingen (z. B. den Zahlen im Rechte, Formeln u. s. f.) ein innerer Grund liegt, wird ihn die historische Betrachtung als fruchtbringend ermitteln; insoweit das nicht der Fall ist, wird dadurch die Gewissheit erreicht, dass keine Notwendigkeit ihre Belassung fordert, mithin einer willkürlichen Aenderung keine oder nur äussere Gründe entgegenstehen.

Das heutige deutsche öffentliche Recht ruht zum grössten Teile auf der deutschen Rechtsentwicklung, das Privatrecht neben dem römischen und kanonischen auf dem deutschen. Hieraus ergiebt sich die Notwendigkeit, die Geschichte des deutschen Rechts zu kennen, um das heutige Recht zu verstehen. Kaum ist nötig, darauf hinzuweisen, dass es kein Volk giebt, dessen Geschichte lehrreicher ist, als die des deutschen, das einzig von allen bestehenden ein Weltreich bildete und durch seine geistige und sittliche Grösse für die Bildung anderer Nationen von der grössten Bedeutung wurde. Erst dann aber versteht man die Geschichte eines Volks gründlich, wenn man seine rechtlichen Zustände, die Träger der gesellschaftlichen Ordnung, kennen gelernt hat.

§ 2.

Begriff, Gegenstand und Umfang der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte.*

Die *„deutsche Reichs- [Staats-] und Rechtsgeschichte“*[1] soll enthalten die Darstellung des gesamten Rechtszustandes des deutschen Volks, wie er sich auf der volkstümlichen Grundlage und zugleich durch den Einfluss fremder Rechte von seinen ersten Anfängen bis auf die heutige Zeit gestaltet hat. Sie giebt also eine Darstellung der äusseren und inneren, örtlichen, zeitlichen, wirtschaftlichen Grundlagen, von denen getragen und unter denen sich das heutige Recht gebildet hat, sowie ein Bild der Art, des Ganges dieser Entwicklung, lehrt mithin das Recht als ein werdendes.

Gegenstand dieser Wissenschaft ist der gesamte Bau des deutschen Rechtslebens von seinen Anfängen an bis auf unsere Zeit in seiner Fortentwicklung. Keine bestimmte einzelne Seite des Rechtslebens, z. B. das Privatrecht, sondern alle Seiten sind Gegenstand derselben. Sie hat also zu umfassen die verschiedenen Seiten des öffentlichen Rechts und das Privatrecht. Weil sie ferner lehren soll, das Recht aus der ganzen Geschichte des Volks zu erkennen, hat sie sowohl die rein rechtlichen Zustände zu entwickeln, als auch auf die gesellschaftlichen, vorzüglich die kirchlichen Rücksicht zu nehmen, indem gerade diese den grössten Einfluss übten, neben dem einheimischen nationalen Rechte aber auch die fremden Rechte, welche auf den deutschen Rechtszustand eingewirkt haben, insoweit herbeizuziehen, als dies zur Erfassung des deutschen Rechts notwendig ist.[2]

Als Zweig des akademischen Studiums bildet diese Wissenschaft eine Einleitung in verschiedene Zweige der Rechtswissenschaft, insofern

---

* K. F. Eichhorn, Ueber d. gesch. Studium des D. R. in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. I. 124. K. v. Amira, Ueber Zweck und Mittel der germ. Rechtsgesch. 1876.

[1] Diesen Namen zu ändern scheint auch nach den Bemerkungen Brunner's D. Rg. I. 3. unnötig. Es ist jedenfalls richtiger, das zu geben und auszudrücken, was für die Kenntnis der Rechtsentwicklung von wirklicher Bedeutung ist, als eine Masse antiquarischen, philologischen und anderen Stoffs zusammen zu tragen.

[2] Das Hereinziehen des römischen und kanonischen Rechtes, in seiner inneren Entwicklung und Gestaltung ist durch den Zweck ausgeschlossen. Ebenso ist die Darstellung derjenigen Rechte, welche man als „Schwesterrechte des deutschen Rechts“: norwegisches, schwedisches, dänisches Recht, oder als „Tochterrechte des deutschen Rechts“: angelsächsisches, englisches, longobardisches, französisches, niederländisches, bezeichnet (z. B. Brunner I. 1., Schröder § 1.) ausgeschlossen. Gewiss dient deren Berücksichtigung dazu, manches für die *älteste* Zeit aufzuhellen.

sie auf deutschem Rechte ruhen: Staatsrecht, Strafrecht und Prozess, Civilprozess, Privatrecht, Kirchenrecht.

Aus dem Vorherigen ergeben sich folgende Teile der Darstellung:[3]

A. Die *innere* Rechtsgeschichte, früher meist *Rechtsaltertümer* benannt. Sie umfasst 1) die Geschichte der Verfassung. Ihr Verständnis fordert diejenigen politischen Vorgänge (Wechsel der herrschenden Häuser, Beziehungen zum Auslande, Erwerbungen fremder Gebiete u. s. f.) hereinzuziehen, welche auf die Entwicklung Einfluss hatten. Man darf sich nicht auf das fränkische und deutsche Reich beschränken, sondern muss auch die Territorien hereinziehen, soweit ihre Verfassung egwisse gemeinsame deutsche Grundzüge bietet. 2) Als äusseren Ausdruck der Verfassung die Geschichte der Staatsverwaltung (Administration) und des gesamten öffentlichen Rechts, des gerichtlichen Verfahrens nebst Einrichtung der Gerichte und des Strafrechts. Jedoch können hier nur die Grundzüge gegeben werden, während die Geschichte der Entwicklung im einzelnen, soweit sie vorzugsweise auf dem fremden Rechte ruht, den besonderen Disciplinen überlassen werden muss, welche selbständige Zweige des akademischen Studiums sind. 3) Die Geschichte des Privatrechts, inwiefern dessen Institute entweder rein deutsche sind, oder auf deutscher Grundlage ruhen. Soweit das kanonische und römische Recht bei der Ausbildung des deutschen Privatrechts durch Abänderung deutscher Rechtsinstitute gewirkt hatten, ist es herbeizuziehen, weil ohne dessen Kenntnis unmöglich wäre, die Geschichte der Rechtsinstitute von der Zeit an zu begreifen, wo jene Rechte die Bildung leiteten. Dieser Teil baut die Grundlage, auf welcher das *„deutsche Privatrecht“* rein dogmatisch zu gestalten ist. Selbstverständlich ist die deutsche Rechtsgeschichte nicht als abgeschlossen anzusehen, sondern hat auch die neuesten Bildungen (z. B. Handelsrecht, Wechselrecht, Ablösungen u. dgl.) zu berücksichtigen.

B. Die *äussere* Rechtsgeschichte, Geschichte der Rechtsquellen, welche die Form, das Kleid des Rechts bilden. Diese braucht sich auf das römische und kanonische Recht nicht zu erstrecken, weil die Darstellung beide weder erschöpfen, noch deren Geschichte die des deutschen Rechts fördern könnte.

---

[3] Brunner J. G. verwirft die Scheidung in *äussere* und *innere* und will nach Puchta's Vorgange *allgemeine* und *besondere* — sonderbarerweise kommt aber auf derselben Seite wieder die „*innere* Rechtsgeschichte“ vor —; indessen „die politischen Thatsachen“, „wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände“, welche der „allgemeinen“ neben der „Geschichte der Rechtsquellen“, womit sie „es vorzugsweise zu thun hat“, überwiesen werden, wirkten doch wahrlich auch auf die Entwicklung der „besonderen“, d. h. der in dieser dargestellten Zustände ein.

§ 3.

3. Quellen und Hülfsmittel.*

Quellen der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte sind alle sich auf ganz Deutschland und auf die einzelnen deutschen Länder beziehenden Denkmäler von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, aus denen das Recht erkannt werden kann. Die wichtigsten Arten sind die verschiedenen *Gesetze, Rechtsbücher, Urkunden, Briefe, Memoiren* und *Staatsschriften* u. s. f. Es giebt Sammlungen[1] von Urkunden für ganz Deutschland, wie für einzelne Länder, Diöcesen, Städte, Klöster u. s. w., auch giebt es verschiedene Werke, welche Auszüge aus Urkunden u. s. w. enthalten sog. *Regesten.*[2] Die Urkunden fliessen vom 7. Jahrhundert an reichlich, anfänglich nur in lateinischer Sprache, seit dem 13. Jahrhundert auch in deutscher Sprache geschrieben. Neben diesen eigentlichen Quellen erscheinen als Quellen auch die gleichzeitigen Geschichtsschreiber, bis zum 5. Jahrhundert Römer und Griechen, seitdem auch einheimische Autoren, *Chronisten* und *Annalisten.* Hierzu kommen endlich noch die

---

* Costa, Bibliographie der deutsch. Rechtsgeschichte. 1858 (mangelhaft).

Allgemeine Litteratur: Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrh. 5. Aufl. 1885 fg. Lorenz, Deutschl. Geschichtsquellen im Mittelalter von der Mitte des dreiz. bis zum Ende des vierz. Jahrh. im Anschluss an W. Wattenbach's Werk .3. Aufl. 1886, 2 Bde. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi. Wegweiser durch die Geschichtswerke des europäischen Mittelalters. Von 375—1500. 1862. Supplement 1886. Dahlmann, Quellenkunde der deutschen Geschichte. 1830; 4. Auflage (zweite besorgt) von Waitz. 3. Aufl. 1883. Sickel, Beiträge zur Diplomatik (Sitz. Ber. der hist. phil. Cl. der Kais. Akad. d. Wiss. Bd. 36. 39. 47. 49.), Ficker, Acta Imperii selecta. Urkunden deutsch. Könige und Kaiser. Mit einem Anh. von Reichssachen. Ges. v. Joh. Friedr. Böhmer, 1870. Ders. Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens. 1868—74, 4 Bde. Der 4. Band u. d. T. Urkunden zur Reichs- und Rechtsgeschichte. Italiens. Oesterley Wegweiser durch die Litteratur der Urkundensammlungen. 2 Bde. 1885 fg. — Eine Auswahl von Loersch und Schroeder Urk. z. Gesch. d. deutsch. Rechts. I. Privatr. 1881. 2. Aufl.

[1] In einzelnen der vorher angegebenen Werke (Dahlmann, Oesterley u. a.) angeführt.

[2] Joh. Friedr. Böhmer's Regesta Imperii. Neue Ausgaben, Fortsetzungen bzw. Bearbeitungen von Engelb. Mühlbacher, Ficker, Huber. Th. Sickel, Acto Regum et Imperator. Karolinorum digesta et enarrata. Die Urk. der Karol. ges. u. bearb. T. I. Lehre von den Urkunden der ersten Karol. (751—840). Darin eine Übersicht über die ältere Diplomatik. T. II. Regesten der Urk. der ersten Karol. 1867. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1877 fg. 2 Bde. Mühlbacher, die Urkunden Karls III. in Sitz. Ber. d. Wien. Akad. Bd. 92 S. 331. Stumpf, die Reichskanzler vornemlich des 10. 11. und 12. Jahrh. mit einem Rückblick auf die Merovinger- und Karolinger-Urk. I. 1865; ders. über die Merovinger-Diplome in v. Sybel hist. Z. XXIX. 343.

sonstigen Geschichtsquellen: Monumente, Siegel, Wappen, Inschriften, Münzen u. s. f.[3]

Unentbehrliche Hülfsmittel sind überhaupt a) die *geschichtlichen* Hülfsmittel: Geographie,[4] Chronologie,[5] Ethnographie, Genealogie, Heraldik u. s. f., b) die *philologischen:* Kenntnis der mittelalterlichen lateinischen,[6] ferner der verschiedenen Perioden und Hauptdialekte der deutschen Sprache,[7] c) die Wirtschaftsgeschichte.[8]

---

[3] Durch die 1817 unter dem Einflusse des Freiherrn von Stein gegründete „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" sind begonnen, von G. H. Pertz, seit 1875 von einer Commission unter Direction von G. Waitz, jetzt Dümmler — die Herausgeber der einzelnen Teile sind stets genannt — herausgegeben, „*Monumenta Germaniae* historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum milles. et quingentesimum." Hannoverae 1826 sqq. gr. fol. seit 1876 auch 4. Die Anlage umfasst 5 Abteilungen: Scriptores, Leges, Diplomata, Epistolae, Antiquitates. Die Ausgaben der Leges und Formalae § 23 ff.

[4] K. v. Spruner, Historisch geographischer Handatlas. 1838 ff., 3. Ausg. von Th. Menke 1871—1880. Bernhardi, Sprachkarte v. Deutschland, 2. Ausg. 1849. Droysen und Andree, Histor. Atlas. 1886. K. Wolff, Hist. Atlas. 1877. K. Wolff, Die unmittelbaren Teile des ehemal. röm.-deutsch. Kaiserreiches nach ihrer früheren und gegenwärt. Verbindung, 1873. Heinr. Böttger, Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands u. s. w. 4. Abteil., 1875 fg. F. L. Baumann, Die Gaugrafschaften im württemb. Schwaben, 1879 (38 ganz, von 2 etwas, mit Grenzen und allen Orten, nebst Karte). H. Oesterley, Historisch-geograph. Wörterbuch des deutschen Mittelalters 1881 ff. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch, I. Personennamen, II. Ortsnamen. 2. Aufl. 1872.

[5] L'art de vérifier les dates des faits historiques etc. Paris 1750. 5. T. 4., neueste Ausg. 1818 ff. C. G. Haltaus, Calendarium medii aevi, Lipsiae 1789. J. L. Ideler, Handbuch der . . . Chronologie. 2 Bde. 1825 f., Lehrb. 1831. Brinkmeier, Prakt. Handb. der histor. Chronol. u. s. w. 1843.

[6] *Car. du Fresne domini du Cange,* Glossarium mediae et infimae latinitatis, Paris 1678, 3 T. fol., Ausg. der Benedictiner. Paris 1733 ff. 6 T. fol., zuletzt mit den Zusätzen und Verbesserungen von Carpentier und Adelung herausgeg. von A. L. Henschel, 1840 ff. 7 voll. 4. Supplementum v. L. Dieffenbach, 1857. 4. Neue Ausg. durch Leopold Favre, 1882, ff. Wackernagel, Vocabularius optimus 1847. 4. E. Brinkmeier, Glossarium diplomaticum, 1855 f. 2 Bde. 4.

[7] J. Grimm, deutsche Grammatik 4 Bände 1822—1838 (1841), dess. Geschichte der deutschen Sprache, 2 Bde. 1848. Jak. und Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 1854. 4. Bis jetzt unvollendet. Dazu Schriften von Müllenhoff, (deutsche Altertumskunde u. a.), Scherer, (zur Gesch. d. deutsch. Sprache), vieles in Zeitschr. f. deutsches Altertum. C. G. Haltaus, Glossar. Germanicum medii aevi. Lips. 1758, 2 voll. fol. J. G. Scherz, Glossar. Germ. medii aevi potiss. dial. suevicae edid. Oberlin, Argentor. 2 voll. fol. 1781 ff. Schmeller, saxonicum. 1840. 4. Graff, Althochd. Sprachschatz, 1835—42, 6 Bde. 4., nebst Index von Massmann, 1846. 4. O. Schade, *Althochdeutsches* Wörterbuch. 2. Aufl. 1872—1882. W. Müller u. Zarncke, *Mittelhochd.* Wörterb. mit Benutzung des Nachlasses von G. F. Benecke 3 Bde. Leipz. 1854. Ziemann, *Mittelhochd.* Wörterb. 1839. M. Lexer, *Mittelhochd.* Handwörterbuch 3 Bde. 1872—78. — *Mittelniederdeutsches* Wörterbuch von Karl Schiller und Aug. Lübben.

§ 4.

4. Bearbeitung und Litteratur.

Vor K. F. Eichhorn kannte man eine Behandlung der Staats- und Rechtsgeschichte in dem Sinne einer die Entwicklung des gesamten Rechts umfassenden Darstellung nicht. Den Anfang einer wissenschaftlichen Bearbeitung machte Hermann Couring,[1] indem er den Nachweis lieferte, dass K. Lothar II. die Geltung des römischen Rechts nicht verfügt habe, dabei aber eine vortreffliche Schilderung der Geschichte der deutschen Rechtsentwicklung bietet. Es dauerte aber längere Zeit, bis die einseitig romanistisch gebildeten Juristen sich dem deutschen Rechte zuwandten. Zuerst verband man mit der politischen Geschichte eine Darstellung der Verfassung, und trug diese sog. *Reichsgeschichte* auch auf den Universitäten vor. In dieser Richtung haben besonders gewirkt, nach dem Vorgange von Sagittarius,[2] Pfeffinger,[3] Häberlin,[4] Pütter,[5] Schmidt,[6] Heinrich;[7] in der

---

1875—1881. 6 Bde. *Bayerisches* Wörterbuch von A. Schmeller, 2. Ausg. von G. H. Frommann. 2 Bde. 1872, 77. *Altfriesisches* Wörterbuch von K. v. Richthofen 1840. J. ten Dornkraat Koolmann, Wörterb. d. *ostfries.* Sprache 1879 ff. Gengler, Glossar zu den german. Rechtsdenkmälern. 1875.

Die *schöne Litteratur* des Mittelalters sucht für die *Rechts*geschichte fruchtbar zu machen Schröder in „Corpus juris germanici poeticum", wovon das erste Specimen die „Kudrun", das zweite „Wernher der gartenaere" u. „bruder Wernher" behandelnd in „Zeitschr. f. deutsche Philol." I. 257, II. 302 erschienen ist, u. in Z. f. deutsch. Altert. XIII. 139, Z. f. Bg. VII. 131. u. a.

[8] v. Inama Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolingerperiode. 1879. Über d. Quellen der d. Wirtschaftsgesch. 1877 (Wiener Sitz. Ber. Bd. 84); Unters. ü. d. Hofsystem im M.-A. 1872; die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschl. während der Karolingerzeit 1878. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im M.-A. u. s. w. zun. des Mosellandes 1886.

[1] Geb. zu Norden 9. Nov. 1606, † zu Helmstedt 12. Dez. 1681. Sein Buch De origine juris germanici liber unus, Helmst. 1643. 4., letzte in seinen Werken Brunsv. 1730, T. IV. O. Stobbe, Hermann Conring, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte. 1870. Breslau in Allg. D. Biogr. IV. 446. Stintzing Gesch. d. deutsch. Rechts II. 3,165.

[2] Nucleus hist. germ. Jena 1675. 12.

[3] Vitriarius illustratus, sive Corpus juris publici ad Vitriarii instit. jur. publ. Frib. 1691, Gotha 1731 f. 5 voll. 4. Repertorium dazu von Riccius, Gotha 1741.

[4] Umständliche deutsche Reichshistorie, Halle 1767 ff. 12 Bde. Fortges. von Senckenberg bis zum Jahre 1650. 40 Bde. bis 1806, das.

[5] Grundriss der Staatsveränderungen d. deutschen Reichs, 1763, 1795. *Dessen* Historische Entwickl. der heut. Staatsverf. d. deutsch. Reichs. Gött. 1786. 3 Bde.

[6] Mich. Ign. Schmidt, Gesch. der Deutschen, Ulm 1778 ff., 5 Bde.; Neuere Gesch. der Deutschen m. den Forts. von Milbiller und Dresch, 1785—1825, 20 Bde.

[7] Deutsche Reichsgeschichte, 1787—1805, 9 Bde. Christoph Gottlob Heinrich

neueren Zeit noch J. C. Pfister,[8] K. A. Menzel[9] und H. Luden.[10] Angeregt durch die im sechszehnten Jahrhundert von Sichard (geb. 1499 zu Bischofsheim a. d. Tauber, † 1552 als Prof. in Tübingen), Herold (geb. 1511 zu Höchstätt a. Donau, † nach 1564), Joh. Tilius (du Tillet) († 2. Oct. 1570 zu Paris), Melchior Goldast von Haiminsfeld (geb. 6. Jan. 1576 zu Espen in der Schweiz, † zu Giessen 1635) und Friedr. Lindenbruch (geb. 1571 zu Hamburg, † 1647) bewerkstelligten Ausgaben der Rechtsquellen begann im 17. Jahrhundert die Bearbeitung der *Quellengeschichte* mit Hermann Conring, in dessen Fussstapfen Heinr. Christ. v. Senckenberg,[11] Heineccius,[12] vor allem aber Chr. Gottl. Biener[13] traten, von denen der letztere die wissenschaftliche Behandlung der Quellen recht eigentlich begann, während J. H. C. v. Selchow[14] und K. F. Walch[15] auch die fremden Rechte hereinzogen. Seit J. G. Heineccius[16] behandelte man auch die Geschichte der Rechtsinstitute unter dem Namen der *Antiquitäten*. Für diese Seite beschränkten sich die folgenden zumeist auf Ansammeln des Materiales und monographische Behandlung. So Chr. Ulrich Grupen,[17] Friedr. Christ. Jonath. Fischer,[18] J. K. H.

---

war Schwiegervater von K. F. Eichhorn. Dessen Urteil über sein Werk in D. St. u. Rg. I. 26. Vgl. *mein* K. F. Eichhorn S. 32 Anm. 17.

[8] Geschichte der Deutschen, 1829—35, 5 Bde., fortgesetzt von Bülau 1842. Bd. 6.

[9] Die Gesch. der Deutschen (bis zur Reformation). 1815—22, 8 Bde. *Dessen* Neuere Gesch. der D. von der Ref. bis zur Bundesacte, 1826—39. 12 Bde., 2. Aufl. 1855. ff.

[10] Gesch. d. deutschen Volkes, 1825 ff., 12 Th. Dahin auch das dem wissenschaftlichen Bedürfnisse weniger entsprechende Werk: Joh. Heinr. Karl Förster, Geschichte der Deutschen und der Grundzüge des deutschen Rechts, nach den zuverlässigsten Quellen und archivalischen Nachrichten für alle gebildeten Stände. 2 Bde. 1856 f.

[11] Visiones diversae de collectionibus legum German. a prima rerum memoria etc. Lips. 1765.

[12] Antiquitates Germ. jurispr. patriam illustrantes cet. Hafniae et Lips. 1772 f.

[13] Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum. Lips. 1787—95. 3 voll., leider unvollendet. Biener war geb. zu Zörbig 10. Jan. 1748, † zu Leipzig 13. Oct. 1828 als Professor.

[14] Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte, 1777.

[15] Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte, 1780.

[16] Elementa juris Germ. tum veteris tum hodierni cet. 2 T. Hal. 1736, letzte Ausg. das. (3.) 1746. Auch die vorher genannten Commentarii von Biener kommen in der II. Pars, voll. II. u. III., hierzu; desgleichen: K. G. Rössig, Geschichte des D. Privatr. 1801., J. F. Reitemeier, das gemeine Recht in Deutschland, vor der Aufnahme d. röm. Rechts, aus den Reichsges., dem Sachsen- u. Schwabensp. u. a. Quellen dargest. 1804. Heineccius war geb. 11. Sept. 1681 in Eisenberg, † zu Halle 31. Aug. 1741.

[17] Deutsche Altertümer etc. Hann. und Lüneb. 1746. 4., Observationes rerum et

Dreyer,[19] in der neuesten Zeit haben in ähnlicher Absicht geschrieben F. J. Bodmann[20] und J. Grimm.[21] Grimm hat in der That eine die Forschungen Eichhorn's ergänzende Richtung eingeschlagen.

Die erste Behandlung der deutschen Reichs- (Staats-) und Rechtsgeschichte nach ihrem ganzen Umfange in wahrhaft historischer Weise an der Hand der Quellen aller Jahrhunderte lieferte Karl Friedrich Eichhorn.[22] Ungefähr um dieselbe Zeit mit Eichhorn trat auch auf der um die deutsche Rechtswissenschaft überhaupt verdiente Karl Joseph Anton Mittermaier,[23] welcher jedoch später diesem Zweige seine Kräfte entzogen hat. Die von Eichhorn eingeschlagene Richtung haben ziemlich alle Neueren eingehalten. Sie gehen aber sehr auseinander in Betreff des Umfangs. Durchaus in der Eichhorn'schen Weise, obgleich in der Methode abweichend, behandeln die ganze Geschichte der Staatsver-

---

antiquit. Germ. et Rom. Halle 1763. 4. Grupen war geb. zu Harburg im Juni 1692, † 10. Mai 1767 zu Hannover.

[18] Entw. einer Gesch. d. deutschen Rechts, Leipz. 1781; andere bei Gengler, Grdr. S. 12. Fischer geb. 13. Febr. 1750 zu Stuttgart, † zu Halle als Prof. des Staatsrechts. 30. Sept. 1797.

[19] Samml. verm. Abh. zur Erläut. der deutsch. Rechte u. Alterth. u. s. f. Rost. und Wismar 1754 ff. 3 Th. Dreyer geb. zu Wahren in Mecklenburg 1723, † zu Lübeck 1802.

[20] Rheingauische Altertümer, 1819, 2 Bde. Bodmann geb. 7. März 1754 in Aura, † in Mainz 22. Oct. 1820.

[21] Deutsche Rechtsaltertümer, 1828, neue Abdrücke 1854, 1881. Ueber J. Grimm (geb. 4. Jan. 1785 zu Hanau, † 20. Sept. 1863 zu Berlin) W. Scherer Jakob Grimm. 2 Ausg. 1885. — G. Pfahler, Handb. d. deutsch. Altertümer. 1864 f.

Für die *Rechtssprichwörter:* J. F. Eisenhardt (geb. 1720 zu Speier als Sohn des städtischen Archivars, † 1783 als Prof. der Rechte in Helmstedt), Grundsätze des deutsch. Rechts in Sprichwörtern. Helmst. 1759. Dritte Ausg. von C. F. Otto, 1822. Eduard Graf u. Mathias Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter unter Mitwirkung der Professoren J. C. Bluntschli und K. Maurer. 1864. 2. Ausg. 1869. Hillebrand, Deutsche Rechtssprichwörter. 1858. Wander, Deutsches Sprichwörterlexicon. 1864 ff. Vgl. Sachsse, Zeitschr. f. deutsch. Recht XVI. 87. Schröder in Z. f. Rg. V. 32 ff. Osenbrüggen die d. R. 1876.

[22] Geb. zu Jena am 20. Nov. 1781, gest. 4. Juli 1854 zu Cöln. *Mein* Buch „Karl Friedrich Eichhorn. Sein Leben und Wirken nach seinen Aufzeichnungen, Briefen, Mitteilungen von Angehörigen, Schriften.“ 1884 (das alle früheren Biogr. anführt) legt eingehend dar, was er vorfand und inwiefern er bahnbrechend wirkte.

Hierher: „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“, 4 Bde., 1808—23, 5. Ausg. 1843, 1844. Vgl. Roth, Die rechtsgesch. Forschungen seit Eichhorn in „Zeitschr. f. Rechtsgesch.“ I. 7.

[23] Einleitung in das Studium der Geschichte des germ. Rechts 1812. Nekrolog im *Archiv* f. civil. Praxis, 1867. Bd. 50. S. 417 u. von Marquardsen in Allg. d. Biogr. XXII. 25. Geb. 5. Aug. 1787 zu München, † 28. Aug. 1867 zu Heidelberg.

fassung, des öffentlichen und Privatrechts einschliesslich der politischen Geschichte Georg Phillips[24] und früher Heinrich Zöpfl.[25] Andere haben nur die Geschichte der Verfassung und des öffentlichen Rechts behandelt, wie L. von Löw,[26] W. Dönniges,[27] C. R. Sachsse,[28] G. Waitz,[29] Jul. Hillebrand,[30] Ferd. Walter[31] giebt die Geschichte des öffentlichen und Privatrechts, Alex. von Daniels[32] verbindet mit der politischen und Rechtsgeschichte des Reichs auch die der Territorien. Um die Herausgabe von eigentlichen Rechtsquellen haben in der neueren Zeit von Deutschen Karl Gustav Homeyer,[33] Johannes Merkel,[34] Friedr. Bluhme,[35] Karl Otto Johannes Theresius Freiherr

---

[24] Deutsche Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung. 1832, 1834, 2 Bde. *Dessen* deutsche Reichs- u. Rechtsgesch. zum Gebrauche bei akadem. Vorlesungen. 1835, 4. Aufl. 1859.

Phillips geb. 6. Januar 1804 in Königsberg, † 6. Sept. 1872 zu Aigen bei Salzburg. *Meine* Gesch. der Quellen u. Lit. des com. Rechts III. 1. S. 375, Allg. D. Biogr. XXVI. 80.

[25] Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1836, 4. Aufl. 1871. *Desselben* Altertümer des deutschen Reichs und Rechts. 1860 ff. 3 Bde.

[26] Gesch. d. D. Reichs- und Territorialverfassung. 1832. L. geb. zu Weilburg 12. Dez. 1803, † zu Wiesbaden 17. Mai 1868 als in Ruhestand versetzter Präsident des früheren Oberappellationsgerichts daselbst.

[27] Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Staatsverfassung, Band 1 (bis in's 12. Jahrh.) 1842 [Th. II. Abth. 1. (einzige) eines grösseren, nicht fortgesetzten Werkes „Geschichte des D. Kaisertums im 14. Jahrh. von 1308—1378"]. Geb. 18. Jan. 1814 zu Colbatz bei Stettin, † 4. Jan. 1872 zu Rom.

[28] Histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens. 1844.

[29] Deutsche Verfassungsgeschichte 8 Bde., 1844—1878 umfasst die Zeit bis zur Mitte des 12. Jahrh.; Bd. 1 u. 2 in 3. Aufl. 1880, 82, Bd. 3 u. 4 in 2. 1883, 85. Geb. am 9. Okt. 1813 in Flensburg, † zu Berlin am 24. Mai 1886. Weiland, Georg Waitz 1886.

[30] Lehrb. der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte mit Ausschluss der Geschichte der Privatrechtsinstitute. 1856. H. geb. zu Heidelberg 10. März 1810, † zu Freiburg. i. B. 29. März 1866.

[31] Deutsche Rechtsgeschichte, 1. Aufl. 1853. 2. 1858. Geb. 30. Nov. 1794 zu Wetzlar, † zu Bonn 13. Dez. 1879. *Meine* Gesch. d. Quell. III. 1. S. 413.

[32] Handbuch der deutsch. Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, 2 Th. in 4 Bdn. 1859—1863. Enthält für die nachkarolingische Zeit nur Regesten und Litteraturangaben. Geb. zu Düsseldorf 9. Oct. 1800, † als Obertribunalrat in Berlin 4. März 1868.

[33] Geb. 13. Aug. 1795 zu Wolgast in Pommern, 1821 Doktor und Privatdozent, 1825 ausserord., 1827 ord. Prof. in Berlin, 1845 zugleich Obertribunalrat, † daselbst 20. Oct. 1874. Brunner in Preuss. Jahrb. 1875 Bd. 36 S. 18—60.

[34] Geb. 1. Aug. 1819 zu Nürnberg, 1847 nach Reisen in Italien in Erlangen promoviert, 1850 habilitiert als Privatdozent in Berlin, Ostern 1851 a. o. Professor in Königsberg Herbst 1852 ord. Prof. in Halle, wo er am 19. Dez. 1861 starb. Nekrolog von Anschütz in Zeitschr. f. Rechtsgesch. III. 193—209.

[35] Geb. zu Hamburg 29. Juni 1797, gest. zu Bonn 5. Nov. 1874. Stintzing in Allg. D. Biogr. II. 734, *meine* Gesch. III. 2. S. 195.



von Richthofen[35a] für die Geschichte der Quellen und des Privatrechts Otto Stobbe,[36] sich grosses Verdienst erworben. Von den lebenden haben Heinr. Siegel,[37] Rich. Schröder[38] und Heinr. Brunner[39] durch Gesamtdarstellungen und einzelne Werke, Abhandlungen, Ausgaben, Andreas Heusler[40] durch die Geschichte grosser Teile wie andere Arbeiten hervorragend gewirkt.

Grundrisse von Mittermaier (Heidelb. 1824), Gaupp (Bresl. 1825), Stenzel (Bresl. 1832), Michaelis (Tüb. 1833), Gengler (Erl. 1849, unvollendet; an Nachweisen über Litteratur, Quellencitaten reich), Friedr. Schuler-Libloy (Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Wien 1868), Wilh. v. Brünneck, Vergleichende Tabellen zur deutsch. und preuss. Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1869.

Dazu treten mehrere *Zeitschriften*.[41]

Zu früh wurde der Wissenschaft entrissen mein Freund Aug. Anschütz, geb. 9. Jan. 1826 zu Suhl (Thüringen), studierte in Bonn und Berlin, 1852 Privatdozent und seit Nov. 1855 auss. Prof. in Bonn, 1859 ord. Prof. in Greifswald, 1862 in Halle, † 2. Aug. 1874 in Soden.

[35a] Zu Damsdorf in Schlesien, geb. am 30. Mai 1811 und † am 6. März 1888. Brunner in Z. f. Rg. XXII. 247.

[36] Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2 Abt. 1860,64. Geb. zu Königsberg 28. Juni 1831, † zu Leipzig in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai 1887. Otto Stobbe. Rede . . . von E. Friedberg. 1887.

[37] Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Lehrb. 1886. 2. Aufl. 1889.

[38] Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte. 1887—89.

[39] Deutsche Rechtsgeschichte. 1887. Erster Band. Kurze Übersicht in v. Holtzendorff Encyklopädie der Rechtswiss. 4. Aufl. 1882.

[40] Institutionen des deutschen Privatrechts. 1885 fg.

Es ist hier nicht der Ort, alle Verfasser von Monographien anzugeben, es seien aber doch als hervorragend genannt von verstorbenen Wilh. Eduard Wilda, G. L. v. Maurer (geb. in Ergolzheim in der Rheinpfalz 2. Nov. 1790, † zu München 9. Mai 1872), Eduard Osenbrüggen (geb. 24. Dez. 1809 zu Uetersen in Holstein, † 9. Juni 1879 zu Zürich), Leop. Aug. Warnkönig (geb. zu Bruchsal 1. Aug. 1794, † zu Stuttgart 19. Aug. 1866), Georg Beseler (geb. 2. Nov. 1809 in Rödemis bei Husum, † 28. Aug. 1888 zu Harzburg), von älteren lebenden Paul v. Roth, J. W. v. Planck, Otto v. Franklin, Otto Gierke. Heinr. Gottfr. Phil. Gengler.

[41] „Zeitschr. f. deutsches Recht u. deutsche Rechtswissenschaft", Begründet 1839 von Aug. Ludw. Reyscher (geb. 1803, † 1. April 1880 zu Cannstatt) und Wilda, zu denen 1845 Beseler, 1857 an des verstorb. Wilda Stelle Stobbe trat; sie ist eingegangen 1861 mit dem 20. Bde. — „Zeitschrift für Rechtsgeschichte", 1861—1878, 13 Bde., seit dem 14. Bande (1880) u. d. T. *Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch.*, herausgeg. von Bruhns, Roth, Böhlau, Pernice, in 2 Abt. (germanische und röm.) bis jetzt 12 Bde. *Forschungen zur deutschen Geschichte*, herausgeg. von der histor. Commission bei der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1861 ff. Einzelne Aufsätze u. s. w. in der

§ 5.

5. Plan und Methode.

Für die äussere Rechtsgeschichte und die Geschichte der Verfassung ist die Darstellung nach Zeitabschnitten gewählt worden. In jedem finden die Rechtsquellen ihre Stelle, deren Darstellung man, wofern ihr Entwicklungsgang klar werden soll, nicht aus dem eigentümlichen Umkreise reissen und nur im Zusammenhange mit der auf den öffentlichen Rechtszuständen ruhenden Art der Rechtserzeugung behandeln kann. Für die übrigen Teile wird die chronologisch-systematische Darstellungsform gewählt werden, weil die einzelnen Zeitabschnitte für die Darstellung der Geschichte der vorzüglich im Privatrechte nur unmerklich und allmählig stattfindenden Entwicklung nicht entscheidend sein können. Eine Darstellung nach solchen würde bei diesen Zweigen die Übersicht erschweren und keine einheitliche werden, während im Gegen-

---

Savigny'schen „Zeitschr. f. Rechtsgesch.", „Krit. Überschau", „Arch. der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde" u. s. w.

Rechtsgeschichte einzelner Länder od. Gebiete: Karl Freih. v. Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte. 1881. 1. Bd. Joh. Suibert Seibertz (geb. 27. Nov. 1788 zu Brilon, † zu Arnsberg als Kreisgerichtsrat 1871), Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums *Westfalen*. 1860 ff. 3 Bde. (unvollendet). C. G. Wächter, Gesch., Quellen und Litter. des *Württemb.* Privatr. 1889 ff., 2 Bde. in 4 Abt. Herm. Knothe, Urkundl. Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis zur Mitte des 16 Jahrh. 1877. Thudichum, Rechtsgesch. der Wetterau, Bd. 1. 1867. *Russische Ostseeprovinzen:* F. G. Bunge, Einleit. in die liv-, esth- und curländische Rechtsgesch. 1850. — *Oesterreich:* Aug. Chabert, Bruchstück einer Staats- und Rechtsgesch. der *deutsch-österreichischen* Länder. 1852 fol. Alph. v. Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgesch. 1869. J. A. Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich im XIII. Jahrh. 1859. Ders., Recht u. Verf. der Markgrafschaft *Mähren* im XV. Jahrh. 1863. Hermenegild Jireczek, Das Recht in *Böhmen* und *Mähren*, gesch. dargest. Bd. 1. 1866. Ders., Codex juris *bohemici*. 1867 ff. 2 Bde. — *Schweiz.* A. Ph. v. Segesser, Rechtsgesch. der Stadt und Republik *Luzern*. 1851 ff. J. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landsch. *Zür.* 1838 f. 2 Tle. F. Stettler, Staats- und Rechtsgesch. des Kantons Bern. 1845. J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgesch. der Schweizer. Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zürich u. Appenzell, 1848 ff. 4 Lief. (unvollendet). J. Leuenberger, Studien über Bernische Rechtsgesch. 1873. „*Zeitschr. f. Schweizerisches Recht*" von Fr. Ott, D. Rahn, J. Schnell und Fr. v. Wyss 1852 ff. (Bd. 5) II. 3 ff. Rechtsquellen von *Luzern* von Segesser, von *Glarus* von Blumer, 5. II. 130, 6. 3. ff., *Nidwalden* von C. Deschwanden 6. 79 ff., *Bern* von J. Schnell, 9. IV. 1 ff. 10. 3 ff. — *Belgien*, Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch. 3 Bde. 1835—42. Ders., Histoire du droit Belgique etc. 1827. Britz, Code de l'ancien droit Belgique ou histoire de la jurisprud et de la législation. 1847, 2 vol. Eugène Defacqz, Ancien droit belgique ou précis analytique des lois et coutumes observées en Belgique.

teil alles Streben darauf gerichtet sein muss, das Rechtsinstitut von seinem Keime bis zu seinem Abschlusse im heutigen Rechte zu verfolgen.

Die durch den Stoff gegebenen Zeitabschnitte sind:

Erster bis zum Jahre 888. Die grosse Menge kleinerer Stämme schmilzt infolge der Kriege mit den Römern, des Bedürfnisses der Einigung, der germanischen Völkerwanderung zusammen; es entstehen wenige Hauptstämme. Während des Umbildungsprozesses haben alle feste Wohnsitze gewonnen; die römische Welt geht in Trümmer, es baut sich auf die christlich-germanische. Das deutsche Volk, gehoben durch die Einwirkung der römischen Kultur und seine Reinheit bewahrend, in der Mitte Europa's wird der Träger einer neuen Bildung und entscheidend für die Geschichte Europa's. Die unter den Merowingern begonnene Einigung der Stämme wird unter den Karolingern zu einem starken Staatswesen; in ihm bilden sich aber jene Keime aus, welche in der Folgezeit zur Lösung des Staates und zur Umbildung der Gesellschaftsverfassung führen. Die früh ausgezeichneten Rechte werden zu Stützen einer im wesentlichen einheitlichen Rechtsentwicklung.

---

avant le code civil. 1846. 1873. 2 vol. Pouillet, Hist. polit. nation. 1882. — *Frankreich* Leop. Aug. Warnkönig u. Lor. Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 1846—48, 3 Bde. Schäffner, Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs. 4 Bde. 1840—50. A. Laferrière Histoire de droit français, 1852—58, 6 Bde. Viollet, Prècis de l'histoire de droit français 2 Bde. 1884 ff. Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'anienne France. I. p. Par. 1875 (darüber Waitz in v. Sybel Hist. Zeitschr. 37, 44 ff.); Recherches 1885. U. bes. Titel L' alleu et le domaine rural. 1889. Viele Aufsätze in Revue historique de droit français et étranger, 1855—69, 15 Bde. Revue hist. de législation ancienne et moderne française et étrangère, 1870—75, 7 Bde. Nouvelle Revue hist. de droit fr. et etc.. 1877 ff. — *Angelsächsisches* u. *Englisches* Recht. G. Phillips Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts. 1825. Ders., Englische Reichs- und Rechtsgesch. seit der Ankunft der Normannen im J. 1066. 1827 fg 2 Bde. Reeves, History of the English Low. 5 Bde. 3. Aufl. 1814, 29 (neu, schlecht, mit Zus. von Finlason 1869 in 3 Bdn.) G. Crabb, Hist. of the E. L. 1829. (deutsch von W. Schäffner, 1839). Matthew Hale, Hist. of the Common, Low. 6. Ausg. von Ramington 1820, 2 Bde. Übersichten der franz. u. engl. von Brunner in der cit. Encykl. S. 279 ff. — Über das nordgermanische, dänische, isländische, norwegische, schwedische Recht s. die Angaben bei Gengler, der noch andere (französische nennt) Brunner, Schröder u. a.

Vgl. Kraut, Grundriss; für das Staatsrecht die Werke von J. J. Moser und Pütter über die Litteratur des Staatsrechts, für die neuere Zeit die Angaben in den Werken über Staatsrecht von R. v. Mohl, Bluntschli, Schulze, Zachariä, Zöpfl, Zorn, Laband, Mejer u. a.

Zweiter von 888 bis 1272. Es teilt sich das fränkische Reich; seit 888 besteht ein deutsches. Mit dem an die Stelle des staatlichen Unterthanenverbandes tretenden Lehnbande lockert sich die nationale Macht des Königtums, bildet sich eine grosse Zahl von Ländern (Territorien). In dem Kaisertume erlangt das deutsche Königtum die christlich-abendländische Weltherrschaft. Mit der infolge der Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum eingetretenen Ohnmacht des ersteren sinkt die königliche Gewalt thatsächlich herab zu einer blosen Bundesoberhoheit. Die Gesellschaft sondert sich rechtlich nach Ständen, das Recht nimmt diese Sonderung auf, spaltet sich mehr und mehr, bis in den Rechtsbüchern eine neue gemeine Bildung grundgelegt wird. Neben die auf ihrer landesherrlichen Macht fussenden Stände stellen sich die Städte als Repräsentanten der wirtschaftlichen Mächte des Gewerbes, Handels, Geldes. So tritt zu der auf dem Grundbesitz ruhenden Macht in ihnen eine neue gesellschaftlich bedeutende.

Dritter von 1272 bis 1495. Die Länder schliessen sich ab, die Landesherrlichkeit siegt über das Königtum. In jenen vollzieht sich die schroffe Scheidung der Stände; sie führt zur Zersetzung der Staatsgewalt durch die ständische Verfassung, damit zur Unfreiheit der grossen Masse des Volks. Das Bürgertum der Städte gewinnt stetig an Einfluss. Die Erfindung des Schiesspulvers, der Humanismus, die Auffindung direkter Seewege in den Orient, die Buchdruckerkunst, die kirchlichen Kämpfe bahnen eine staatliche, gesellschaftliche und kirchliche Umbildung an. Die Universitäten führen zur Aufnahme des fremden Rechts. An die Stelle des Volkes treten im Gerichte und Amte landesfürstliche Organe. Das System der Naturalwirtschaft wird durchbrochen von der Geldwirtschaft; die mittelalterliche Heeresverfassung zerfällt.

Vierter von 1495 bis 1806. Der ewige Landfriede, die Einrichtung stehender Obergerichte und die Möglichkeit stehender Heere stürzen innerlich das mittelalterliche Staatsgebäude. Mit der Glaubensspaltung hört die Weltstellung des Kaisertums auf; es wird zum Namen ohne Macht. Aber das Königtum ist unfähig, als volkstümliches die Grundlage eines deutschen Staats zu werden. Die Gesellschaft ist eine andere geworden. Es fällt die wirkliche Macht des Lehnstaates, bildet sich der Territorialismus aus zum vollständigen Monarchismus, der im Kampfe mit dem Feudalismus durch das Beamtentum, den Bureaukratismus, siegt. Das gänzlich veränderte Heeres- und Finanzwesen führt zur inneren Umbildung der Staaten. Die zur thatsächlichen Unumschränktheit gesteigerte Macht des Landesherren, das fremde Recht, jegliche Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung verdrängend,

das durch seine wirtschaftliche Macht erstarkte Bürgertum, die neuere Philosophie und Staatsrechtslehre führen zur Idee des neueren Staats und zur Gleichheit in ihm. Ohnmächtig, sich zu Staaten auszubilden, siechen die kleineren Territorien dahin; nur wenige übernehmen den Beruf, sich innerlich zu festigen und dem Einflusse des Auslandes entgegen zu treten. Vor dem Anpralle der französischen Revolution zerschellt das Reich, eine Zahl kleinerer und grösserer souveräner Staaten übrig lassend.

Die neueste Zeit seit 1806. Die Ohmacht Deutschlands als Folge der Sonderinteressen bewirkt den Triumph des gallischen Imperators, bis das deutsche Volk bei Leipzig sein Joch abschüttelt. Der Wiener Congress, ein Flickwerk willkürlicher Art, schafft in dem deutschen Bunde ein staatliches Zwitterding, in der Bundesversammlung ein Organ, das, fähig den Zwiespalt zwischen Oesterreich und Preussen zu festigen, dem deutschen Volke keine Stimme lässt für die Entscheidung seiner Geschicke. Es beginnt in einzelnen Ländern die staatliche Gestaltung; der nationale Gedanke, im Gebiete des Staats und Rechts verpönt, wird desto mächtiger in der Litteratur und im Leben. Einheitliche Gesetzbücher festigen die neuere Staatsidee. Nachdem die Julirevolution nur wenige Nachwirkungen äusserer Art lassend vergessen war, zertrümmert das Jahr 1848 den bisherigen staatlichen Bau. Den Strom der Bewegungen leitete der Krieg von 1866 zur Teilung Deutschlands, dessen altes Ostreich isoliert ward, während das Land nördlich vom Main zu einem *Norddeutschen Bunde* unter Preussens Führung vereint den Gang staatlicher Vereinigung antrat, der ausserösterreichische Süden die Form fester Gestaltung suchte. Was seit langer Zeit der Edelsten Herz vergebens gewünscht, Deutschlands Stämme, Fürsten und Völker treu vereint wie Einen Mann zusammen stehen zu sehen gegen den äusseren Feind und sich zu fühlen als Ein Volk, unbeschadet der Mannigfaltigkeit, die in frevlem Übermute vom Franzosenkaiser gegen Preussen geschleuderte Kriegserklärung bewirkt es. Unter Preussens Führung besiegt das deutsche Volk in einem Kriege, dessen gleichen die Geschichte kaum sah, Frankreich; Lothringen und Elsass kehren zum Ganzen zurück; Baierns König nimmt die Kaiseridee auf; am 18. Januar 1871 wird im Schlosse zu Versailles das *deutsche Kaisertum* unter dem Könige von Preussen als Erbkaiser feierlich verkündet. Das *neue deutsche Reich* hat zum grossen Teile eine einheitliche Rechtsgestaltung genommen, auf dem wirtschaftlichen Gebiete den gelungenen Versuch gemacht. Einrichtungen zu schaffen, welche die den Anforderungen der Zeit entsprechenden Grundlagen der Gesellschaft stützen sollen.

Erstes Buch.

Geschichte der Staatsbildung, des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, der Rechtsquellen.

Erste Periode.

Vom ersten Auftreten der Deutschen bis zum Erlöschen der Karolingischen Dynastie in Deutschland (888 n. Chr.)

Erstes Kapitel. Die Germanen bis zur Bildung der fränkischen Monarchie.*

§ 6.

I. Auftreten, Namen, Wohnsitze, Stämme.

Ohne Zweifel gehören die Germanen dem westarischen Stamme an,[1] sind in vorhistorischer Zeit aus Asien nach Nordwesten vorgedrungen

---

* *Quellen.* C. Jul. Caesar Commentarii de bello Gallico, besonders lib. IV. C. Cornelius Tacitus, de situ, ritu, moribus populisque Germaniae. (Gerlach u. Wackernagel, 1837. Wiedemann, Über Quellen von Tacitus' Germania in Forschungen IV. 173 ff. Rühs, Ausführl. Erläut. d. zehn ersten Kap. 1821. A. Baumstark, Ausführl. Erläut. 1875. 1880). In geogr. Hinsicht Strabo und Ptolemaeus. Procopius, de bello Vandalorum lib. II. de bello Gothico lib. IV. Jornandes, (vor 552) de Gothorum origine et rebus gestis. Paulus Warnefridus, Diaconus († 799) de gestis Longobardorum. Gregor von Tours, (544 bis 595) Historiae Francorum lib. X. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, 1839. Fredegarii, Chronicon. Beda Venerabilis, († 731), Hist ecclesiastica gentis Anglorum. — *Litteratur:* Mascow, Gesch. der Teutschen, bis z. Abgang d. meroving. Könige. 1726, 37, 2 Bde. 4. 2. Aufl. 1750. Majer, Germaniens Urverfassung, 1798. Weiske, die Grundlagen der frühern Verf[assu]ng Teutschlands, 1836. Barth, Teutschlands Urgeschichte, 2. Aufl. 1841. Zeuss, die Deutschen und die Nachbarstämme, 1837. Müller, die deutschen Völker und ihre Fürsten, 1840 ff., 4 Bde. Sachsse, Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens, 1844. Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer zur [sc]hützenden Erläuterung der Germania des Tacitus, 1873. Schröder, Die Herkunft der Franken (v. Sybel, Hist. Zeitschr. 43. 1—65. 1880). Ders. Die Franken und ihr Recht., Zeitschr. f. Rg. 15. 1 ff. F. X. Cramer, De veterum Ripuariorum situ ac sedibus originariis. Bonn 1793. 4. Usinger, [D]ie Anfänge der deutschen Geschichte. 1875. Gengler, Germanische Recht[sdenk]mäler. Vgl. §. 23.* Kaufmann, Deutsche Gesch. bis auf Kar[l] d. G. 1880 fg. 2 Bände. Nitzsch, Gesch. d. deutsch. Volks. 1 Bd. 1883. Dahn, Deutsche Gesch. 1881. Munch, Die nordisch-german. Völker 1853. Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme 1875. Baumann, Schwaben u. Alemannen, ihre Herkunft und Identität in *Forsch.* z. d. G. XVI. 215. Platner, u. die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung das. XX. 165.

[1] Hauptgründe: Die Deutschen gehören zum indogermanischen Sprachstamme; ihre Cerealien und Haustiere stammen aus Asien; nachweislich hat früher und später die Völker-

und haben sich von hier aus über das alte Germanien allmählig ausgebreitet. Von ihren Sitten und Zuständen ist uns vor Caesar keine zuverlässige Nachricht überliefert worden, was wohl zum grössten Teil darauf beruht, dass ausser bei den Einfällen der Cimbern und Teutonen in's Römerreich (113—101 v. Chr.), eine nähere Berührung mit den Römern nicht stattfand.

Gemeinschaftlicher Name für eine grosse Zahl von Stämmen ist seit Caesar und Tacitus Germani.[2] Der seit der Trennung des fränkischen Reichs allgemeine, von dem Volk selbst gebrauchte Name ist *Deutsche*, er kommt keinem Stamme als Sondername zu, wird um die Mitte des 9. Jahrhunderts für das sprachlich deutsch gebliebene Volk im Gegensatze zu dem romanisch gewordenen gebraucht.[3]

Nördlich von den Alpen war Europa im Anfange unserer Zeitrechnung von drei grossen Völkern bewohnt: den *Kelten*, *Germanen*, *Wenden* (Slowenen, Slaven). Die Kelten oder Galen[4] nahmen, allmählig von den

wanderung in dieser Richtung stattgefunden. Dagegen Tacitus cap. 2: Ipsos Germanos indigenas crediderim, minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos, quia nec terra olim sed classibus advehebantur qui mutare sedes quaerebant, et immensus ultra utque sic dixerim adversus Oceanus raris ab orbe nostro navibus aditur. Quis porro, praeter periculum horridi et ignoti maris, Asia aut Africa aut Italia relicta Germaniam peteret, informem terris, asperam caelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit?

[2] Germ. c. 2. Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, ut nunc Tungri, tunc Germani vocati sint, ita nationis nomen, non gentis, evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox etiam a se ipsis invento nomine Germani vocarentur. Man leitet ihn bald ab von ***gairm***, pl. gairmeanna (Schrei, Ruf): Grimm, Gesch. der deutschen Sprache I. 545 ff., bald von ger, gair (Nachbar): Zeuss, Grammatica Celtica II. 735, bald von ger (Speer): Der ***deutsche*** Name *Germanen* und die ethnographische Frage vom linken Rheinufer. Eine historische Untersuchung von Prof. Dr. Watterich. 1870.

[3] Über die Ableitung Grimm, Gesch. d. d. Spr. I. 348., Grammatik I. 12, Wörterb. II. 1043, 114[illegible] (*diet*). Theodisk, diutisk (diet, diot ahd., thiuda got.) ist soviel als volkstümlich, gentilis, popularis. Anfänglich nur gebraucht für die *Sprache*. So zuerst Annal. Lauriss. (Mon. Germ. Script. I. 172 „quod lingua *theodisca* herisliz dicitur", Cap. ital. (*Bor.* I. 205) c. 3 „quod nos *teudisca* [Varcaeten *teutisca*, *theudisca*, *theodisca*] diximus herisliz" [im C[illegible] Boron. 811. (Bor. I. 166) c. 4. heisst es „quod factum Franc. herisliz dicunt"). [illegible] Stellen bei Waitz V. 8 Anm. 2, der als älteste das Conci. Turon. 813 (Mansi XIV. 85) „transferre in rusticam romanam linguam aut theodiscam, anführt. Richtig ist **D**eutsch, nicht **T**eutsch. Waitz Anm. 3 giebt Stellen, in denen er seit 843 für das *Volk* gebraucht wird.

[4] Caesar I. 1. Gallia est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt Belgae, aliam Aquitani, tertiam qui ipsorum lingua Celtae, nostra Galli appellantur. Hi omnes lingua, institutis, legibus inter se differunt. Trotzdem sind die Belger wohl von gleichem

nachrückenden Germanen aus ihren alten Wohnsitzen im mittleren Europa verdrängt, den Westen ein: die britischen Inseln, Gallien, die Länder an den Pyrenäen und Alpen. Im Osten Europa's sassen von der Ostsee an die *Sarmaten* (Alanen, Littauer), die *Dacier* und *Geten*,[5] in dem mittleren, zwischenliegenden Teile Europa's die *Germanen*, deren Wohnsitze, sohin im Westen die Kelten, im Norden das Meer, im Nordosten die Sarmaten, im Osten die Oder und Weichsel, die Dacier und Thracier, im Süden die Alpen begrenzten.[6]

Das Volk schied sich in eine grosse Anzahl von kleineren Stämmen (Völkerschaften), deren mehrere zu einem gemeinsamen grösseren Stamme gehörten, welche in ihren Stammvätern auf die Gottheit zurückgeleitet werden.[7] Die drei Hauptstämme sind: die *Istvïonen* am Rheine auf beiden Ufern bis gegen die See hin (im heutigen Belgien, Holland, Mittel- und Niederrhein), wozu die Ubier, Sigambrer u. a., — die *Ingväonen*, östlich von den Istvävonen längs der Nordsee, auf dem cimbrischen Chersonnes (der jütischen Halbinsel) bis nach Holstein hin, — die übrigen begreift unter sich der Name *Herminonen*. Ausser diesen drei Hauptstämmen erscheinen bei einzelnen Schriftstellern noch andere,[8] ohne dass jedoch hierauf Gewicht zu legen ist, weil sich überhaupt fast alle Stämme direct auf den Stammgott zurückleiteten und hier-

---

Stamme mit den Galliern gewesen, vielleicht zersetzt mit germanischen Elementen. Germ. c. 28. Caes. II. 4. Vom rechten Rheinufer sind die letzten Kelten durch die Markomannen und andere Stämme (Sueven) verdrängt. Keltisches Wesen und Sprache hat sich in Schottland, Irland, Wales im gälischen Stamme erhalten. Reste der Aquitanier, welche ein anderer Stamm als die Gallier gewesen zu sein scheinen, haben sich in den *Basken* (an den Pyrenäen) erhalten.

[5] Dass die Geten (an der unteren Donau) zu den Germanen gehörten, behauptet u. A. J. Grimm und Wirth.

[6] Germ. c. 1. Germania omnis a Gallis Raetisque et Pannoniis Rheno et Danubio fluminibus, a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separatur. Cetera Oceanus ambit.

[7] Germ. c. 2. Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, *Tuisconem* deum terra editum et filium *Mannum*, originem gentis conditoresque. Manno tres filios assignant, quorum nominibus proximi Oceano *Ingaevones*, medii *Herminones*, ceteri *Istaevones* vocantur, quidam, ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos plurisque gentis appellationes, Marsos Gambrivios Suebos Vandalios adfirmant, eaque vera et antiqua nomina. R. Usinger, Zu Tacitus Germania cap. 2, in *Forschungen* XI. 594 verwirft die Einteilung in 3 Stämme, lässt die Franken keinen besonderen, die Istävonen bildenden Volksstamm sein.

[8] Plinius, Histor. Natur. IV. 14. hat die drei genannten, überdies noch die *Vindili*, zu denen die Burgundiones, Varini, Carini, Guttones, und die *Peucini*, zu denen er die wahrscheinlich nicht germanischen Bastarner rechnet.

durch als Hauptstamm erschienen. Umgekehrt aber giebt es germanische Stämme, die nicht in jenen drei Stammesnamen begriffen selbst wieder mehrere Völkerschaften umfassten.[9] Jene drei Hauptstämme treten uns später, nachdem viele der kleineren Völkerschaften mit einander verschmolzen waren, entgegen in den Stämmen der *Franken* (Istväonen am Rhein), *Sachsen* und Langobarten (Ingväonen, im Norden), *Alamannen* oder *Schwaben*.

§ 7.

2. Charakter, Sitte, Religion.+

Das deutsche Volk hatte sich nach des Tacitus Bericht[1] rein, weil frei von dem Gemisch mit anderen Völkerschaften, erhalten, und stand deshalb den Nachbarn gegenüber da als ein echtes, ein ganzes Volk. Der Deutschen Körper war gross und stark, durch keine Verweichlichung geschwächt; ihre Lebensweise einfach und ohne allen äusseren Prunk;[2] ihr Charakter, neben Besonnenheit und Klugheit, ja selbst Verschlagenheit, ein offener und gerader, frei von Hinterlist. Treue in allen Verhältnissen, Achtung vor den Frauen, Liebe zu den Verwandten, Gastfreundschaft, Keuschheit, Streben nach Ruhm, Hochachtung der Vorfahren, Tapferkeit, waren die Tugenden, welche das Volk zierten. Zwar fehlten auch nicht Laster; ein Hang zur zügellosen Freiheit, der nur schwer sich selbst dem rechtmässigen Befehle fügte, zur Unthätigkeit, sobald das Kriegs- oder Jagdwerk nicht hinausrief, Ergebenheit an

---

[9] So die *Tacitus* cap. 2 genannten; denn die *Sueven* waren unstreitig ein grösserer Stamm, die *Vandali* (Vindili) nach Plinius gar ein Hauptstamm. Zu diesen kommen noch die *Goten*.

* Klemm, Handb. der germ. Altertumskunde, 1836. J. Grimm, Deutsche Mythologie, 2. Aufl. 1844. 2 Bde. W. Müller, Gesch. und Syst. der altdeutschen Religion. 1844. K. Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluss der nordischen. 1855, 2. Aufl. 1864.

[1] Tacitus cap. 4. Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos *propriam et sinceram et tantum sui similem gentem* exstitisse arbitrantur, unde habitus quoque corporum, quamquam in tanto hominum numero, idem omnibus; truces et caerulei oculi, rutilae comae, magna corpora et tantum ad impetum valida, laboris atque operum non eadem patientia: minimeque sitim aestumque tolerare, frigora atque inediam caelo solove adsuerunt.

[2] Aus Tacitus und Caesar de B. G. IV. 1 u. VI. 21. 22. ist es leicht, sich ein anschauliches Bild zu entwerfen.

geistige Getränke, welche leicht bis zur Trunkenheit ausartete,[3] leidenschaftliche Liebe zum Spiele; aber diese Fehler vermögen nicht den durch jene Tugenden hervorgerufenen Eindruck zu schwächen: dass die Deutschen vor allen übrigen Völkern der damaligen Zeit ausgezeichnet waren, ein Vorzug, welchen sie bis auf diesen Tag in vielen Beziehungen glänzend bewahrt haben. Ihre Lieblingsbeschäftigung war der Krieg, im Frieden die Jagd.[4] Gerätschaften, welche zu diesen dienten, machten sie selbst mit einer gewissen Geschicklichkeit; darüber hinaus umfasste ihre Industrie nur das Unentbehrlichste. An den Flüssen und am Meeresufer betrieb man fleissig die Schifffahrt. Ihre Nahrungsquelle war hauptsächlich die Viehzucht, nicht in gleichem Masse der Ackerbau;[5] ihr Leben ist in der historischen Zeit nicht im entferntesten ein Nomadenleben. Jeder wohnt innerhalb seiner Weiden und Felder, Städte oder eigentliche Dörfer gab es nicht.[6] Handel, ausser Tauschhandel, kannten sie nicht; sie hatten deshalb auch nur Geld von fremden Völkern,[7] ihre Kleidungsstücke bestanden aus Geweben von der Hand der Frauen, Pelzen und dgl.[8]

Die Sprache, reich an Formeln und Wurzeln, war ziemlich gebildet, weil ihre fertige Handhabung bei der Art und Weise des öffentlichen Lebens jedem, der Einfluss erlangen wollte, unentbehrlich war. Ob sie bereits Schriftzeichen besassen, ist bestritten;[9] es lässt sich auch nicht

---

[3] Die Lust zu fröhlichen Gelagen bekundet die Sprache, welche zahllose Ausdrücke hat für den Begriff: „betrunken sein" in höherem oder geringerem Masse. Übrigens folgt hieraus noch nicht die Allgemeinheit des Lasters der Trunksucht, wie denn Jeder leicht findet, dass andere Völker mehr dem Genusse geistiger Getränke ergeben sind und waren als die Deutschen.

[4] Caesar de B. G. IV. 1. Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus. VI. 21. Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit: ab parvulis labori ac duritiae student. Nachher träge Ruhe und Gefolge. Tac. cap. 14. 15. 22. Dass der Krieg nicht als eigentliche *Nahrungsquelle* angesehen werden kann, bedarf kaum einer Erwähnung.

[5] Caesar IV. 1. VI. 22. 29, womit zu vergleichen I. 28. 31. IV. 7, welche in gewissem Widerspruche stehen, weil sie das auch sonst bekannte Streben der Deutschen bei allen Wanderungen bekunden, feste Sitze, Äcker zu erwerben. Tac. c. 15.

[6] Tacitus Germ. cap. 16. (§ 9. Anm. 3).

[7] Tacitus Germ. cap. 5.

[8] Tacitus Germ. cap. 17.

[9] Die Stelle des Tac. cap. 19. literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant, kann wegen des Zusammenhanges, welcher darauf hindeutet, dass Tacitus hier eine Schrift zu unmoralischen Zwecken meint, ebensowenig in Betracht kommen, als die andere cap. 3. monumentaque et tumulos quosdam Graecis litteris inscriptos in confinio Germaniae Raetiaeque adhuc extare.

mit Gewissheit behaupten, dass schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung die *Runenschrift* (von raunen, flüstern; run = mysterium) oder Geheimschrift ihnen bekannt gewesen ist.[10]

Die *Religion*[11] war ein Naturdienst, ihre religiösen Stätten heilige Haine. Zwar wird uns auch von Tempeln berichtet, die Richtigkeit dieser Notizen ist aber eine unwahrscheinliche; jedoch gab es auch plastische Darstellungen der Gottheiten. Die Götter wurden bei allen Angelegenheiten befragt: ihnen opferte man selbst Menschen, meistens jedoch Tiere. Von den Römern werden die Hauptgottheiten mit römischen Namen bezeichnet. Wir finden den *Mercurius*, den deutschen *Wuotan, Wodan oder Odhinn* als ersten Gott genannt (erhalten in den Tagenamen: Wunsdag, Gunsdag im Plattdeutschen), der aber nicht die Stellung in der späteren römischen Mythologie einnimmt, sondern die der älteren. Neben Wodan kommt *Ziu* = Mars (erhalten in Tuesday, Dienstag) vor, welcher auch den Beinamen *Tuisco* führt; von seinem Sohne *Mannus* stammen die Väter der oben genannten Stämme ab. Weiter finden wir den *Thor, Donar* (Donnerstag) in gewisser Beziehung dem Jupiter entsprechend, die *Freyr, Freya,* der Venus gleichkommend, ausser diesen vielen Stammesgottheiten (z. B. die Nertus Herta, Isis u. s. f.), Namen der Gestirne u. s. f.

§ 8.

3. Die Rechtsbildung.

Das Wort *Recht* ist der ältesten Zeit unbekannt; diese hat die Ausdrücke *lag* und das Wurzelwort von *Ehe,* in letzterem die sinnvollste Bezeichnung dessen, dass das Gesetz, das Recht, das die Gesellschaft zusammenhaltende Band ist gleich der Ehe als deren sittliche Grundlage.[1]

---

[10] W. Grimm, Über deutsche Runen. 1821, 1837. Ders., Zur Litteratur der Runen. 1828. Zacher, Das gotische Alphabet Ulfilas und das Runenalphabet. 1855. Kirchhoff, Das gotische Runenalphabet 2. Aufl. 1854.

[11] Tac. cap. 9. 10. De dubia et incerta Corn. Taciti fide in Germanorum deorum historia, praeside Barth. Christ. Richardo publ. disp. Henr. Rutgerus de Horn. Jen. 1719. 4. Caesar B. G. VI. 17.

[1] Lag in den nordischen (sächs., angels., holländischen) s. Graff, Sprachschatz II. 96, die Wörterbücher von Richthofen, Schiller u. Lübben, Schmid Angels. 621; â, ê, êo (m.); êwa (f.) in fränk. u. s. w. Grimm, W. B. III. 39. Recht, Grimm W. B. VIII. 364: „Es muss ein verhältnismässig spät aufgekommenes Wort sein . . . bezeichnet, zunächst ein geregeltes Verhältnis und die daraus folgende Leistung sowohl wie den darauf gerichteten Anspruch; im weiteren die Norm, die für die gesellschaftliche Ordnung massgebend ist."



Die Rechtsordnung hängt ursrünglich mit der Religion zusammen; dieses Band ist aber zu wenig ersichtlich und durch den Einfluss des Christentums ersetzt worden.[2] Seine Grundlage bildet die Auffassung des Volkes. Darum waren weniger Gesetze nötig,[3] die Sitte ersetzte solche, die Stelle der Aufzeichnung vertrat die Gewohnheit.[4] Diese entsteht und bleibt in dem Kreise der Rechtsgenossen. Der Norm untersteht jeder. Sie ist gegeben für den wirklichen Fall, nicht ein blos grundsätzliches Gebot. Wo sie nicht ausreicht, hilft die Rechtsgenossenschaft durch neue Satzung.

Diese volkstümliche Erzeugung führte zu sinnlichen Formen, insbesondere Rechtssprichwörtern und Rechtssymbolen.[5] Naturgemäss erfasst ein Volk, bei welchem die ruhige, kalte Betrachtung über die sinnliche Auffassungsweise noch nicht gesiegt hat, nicht den juristischen Inhalt, den reinen Gedanken eines Institutes und wendet nicht diesen an bei der Anpassung auf ein neues Verhältnis, sondern sucht nach einem, die innere Bedeutung des Aktes versinnbildlichendem Ausdrucke, dessen Erzeugung dem Zuschauer das vor Augen führt, warum es sich handelt. Im engsten Zusammenhange mit der volkstümlichen Bildung des Rechts steht das zu Tage tretende *poetische* und als ein charakterischer Zug das *humoristische* Element.[6] Die Öffentlichkeit des Rechtslebens vermittelte die stete Kenntnis des Rechts und seine volksmässige Fortbildung.

---

[2] Die Sage einzelner Völker führt es zurück auf die Gottheit: die friesische bei Richthofen, Unters. z. fries. Rechtsgesch. II. 457 ff.

[3] Das will offenbar sagen Tac. c. 19. plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.

[4] Tac. c. 2. Celebrant carminibus antiquis, *quod unum apud illos memoriae et annalium genus est*, Tuisconem etc. Die Goten setzen Rechtsaufzeichnungen bis in die Zeit vor der Völkerwanderung, Jornandes de reb. Got. cap. 11. — Von der Sitte, die Rechtssätze durch Beamte zu gewissen Zeiten regelmässig öffentlich herzusagen, welche Wilda Strafrecht S. 18, 33 f. von Island, Skandinavien und anderen nordischen Gegenden nachweist, findet sich keine Spur, ebensowenig von ständigen Weistümern.

[5] Dümgé, Symbolik germanischer Rechtsgewohnheiten, 1812. Reyscher, Beitrag zur Kunde des deutschen Rechts. 1. Üb. Symbolik des deutschen Rechts. 1838. Grimm, Rechtsaltertümer K. IV. S. 109 ff. giebt eine grosse Anzahl aus späteren Quellen, die ohne Zweifel der älteren Zeit angehören, weil der Zug bei allen Völkern dahin gieng, die Symbole allmählig durch Formeln, diese durch blos mündliche oder schriftliche Form zu ersetzen. Die Verbindung des öffentlichen und privaten Rechts führte zur Anwendung einzelner Symbole auf verschiedenen Gebieten des Rechts, z. B. der *Investitur* im öffentlichen, Kirchen- und Privatrechte.

[6] Grimm in Z. f. gesch. Rw. II. 25 ff. Gierke, der Humor im deutschen Recht. 1871.

§ 9.

4. Die Gemeinden. Ansiedlungen.*

Die Art der Ansiedlung ist entscheidend für die Bildung von Gemeinden, für beide und damit für die Bildung des Rechts überhaupt die wirtschaftlichen Verhältnisse. Denn anders wird notwendig die Verfassung sein, wenn die Staatseinwohner ausschliesslich in Dörfern oder auf Einzelnhöfen leben, oder doch die Städte ohne Einfluss sind, anders, wenn die Städte das Übergewicht haben, anders, je nachdem Ackerbau, Viehzucht oder Gewerbebetrieb überwiegt; anders wird sich das Privatrecht, vorzugsweise das Familien- Erb- und Obligationen-, ja auch Sachen-Recht gestalten, wenn der vermögensrechtliche Verkehr seinen Hauptwirkungskreis in den ländlichen Bedürfnissen findet, als wenn dies in Städten der Fall ist. Gerade die ersten Zeiten haben dem deutschen Rechte ein eigentümliches Gepräge gegeben, welches erst allmählig mit den geänderten Zuständen sich abschwächte, aber noch im heutigen Rechte seine Spuren zurücklässt.

Die ersten Ansiedlungen fanden wohl so statt, dass die einzelnen Völkerschaften eine bestimmte Bodenfläche in Besitz nahmen und zum ausnutzen an die Abteilungen verteilten. Diese waren die Verwandtschaften und bildeten die Gemeinden. Diese einzelne Gemeinde benutzte und bebaute das alljährlich ihr angewiesene Land.[1] Mit der Zeit hörte

---

* Gaupp, Die germanischen Ansiedlungen und Landteilungen in den Provinzen des römischen Westreiches. 1844. v. Löw, Über die Markgenossenschaften. 1829. G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark- Hof- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. 1854; Gesch. der Markenverf. in Deutschland. 1856; Gesch. der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 1862 ff. 4 Bände; Gesch. der Dorfverfassung in Deutschland. 1865 f. 2 Bde. Landau, Die Territorien in Beziehung auf ihre Bildung und Entwicklung. 1854; Beschreibung des Gaues Wettereiba. 1855, Beschreibung des Hessengaues. 1857, Das Saalgut. 1862. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland. 1860. Freih. v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau u. s. w. 1869. von Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra. 1829. 4. Vieles in v. Ledebur, Archiv. Gierke, Rechtsgesch. der deutschen Genossenschaft. 1868, Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs, 1873. Vgl. auch v. Sybel, Königtum, S. 1 ff., Waitz, V. G. I. 97. — Nach der wirtschaftl. Seite besonders: Roscher, Gesch. der Volkswirtsch. 1861. Hennings ü. d. agrarische Verf. d. alten Deutschen 1869. Meitzen, d. älteste Anbau der Deutschen (Journ. f. Nationalök. u. Stat. N. F. II.), die § 3. Anm. 8 angef. Werke.

[1] Diesen Zustand hat vor Augen Caesar IV. 1. Hi (scilicet *Suevorum* gens) centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. Sic neque agricultura nec ratio atque usus



der jährliche Wechsel auf, die einzelne Familie hat eine eigene, ihr gehörige Hofstätte (Haus und Hof), der Rest bleibt gemeinsam,[2] wird aber auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Benutzung verlost an die einzelnen Familien. Allmählich ist die Verlosung zu Eigentum geschehen, oder es hat sich aus dem Nutzgenuss Eigentum gebildet. Die einzelnen Verwandtschaften (gentes) bildeten je eine *Gemeinde*. Als Grundform des Zusammenlebens erscheinen die *Dörfer*, worin jede Familie ein mit einem Hofraum umgebenes Haus hatte, Städte kannte man nicht.[3] Daneben gab es in einzelnen Gegenden *Einzelnhöfe*.[4] Den Besitzern der Einzelnhöfe stand nicht blos Haus und Hof, sondern auch das Ackerland eigentümlich zu. Einen Hauptzweig der Nahrung bildete die Viehzucht, zu deren Betriebe das Land des Einzelnen nicht ausreichte, weil man nur Weiden kannte, nicht aber die sog. Stallfütterung des Viehes. Ebensowenig genügte der Wald für die Bedürfnisse der Einzelnen, wenn Jedem ein Stück gegeben ward. Wald und Wiese, Weide, die Mark, Almende, welche überall eine Anzahl von Höfen umgrenzte, waren ungeteilt, gehörten derjenigen Wirtschaftsgemeinde, Bauerschaft, welche aus einer bestimmten Anzahl von Höfen bestand.

---

belli intermittitur. *Sed privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet.* VI. 22. Agriculturae non student (scil. Germani), majorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit. Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri adtribuunt, atque anno post alio transire cogunt. Ejus rei multas adferunt causas: ne adsidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent; ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant etc.

[2] So zur Zeit des Tacitus, Germ. cap. 26. Agri pro numero cultorum ab universis invicem occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praebent: *arva per annos mutant*, et superest ager; nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur. Aus Germ. c. 16 (Anm. 3), cap. 15, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, cap. 25: Ceteris servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis utuntur: *suam quisque sedem, suos penates regit*, frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut *colono* injungit et servus hactenus paret, folgt mindestens, dass *Haus und Hofraum* im Eigentum stand.

[3] Germ. 16. Nullas Germanorum populis *urbes habitari* satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes; colunt *discreti ac diversi*, ut fons, ut campus, ut nemus placuit; *vicos locant* non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: *suam quisque domum spatio circumdat*, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi.

[4] Meitzen, Der älteste Anbau S. 37. Lamprecht, Z. d. berg. Geschichtsver. 16, 19, ff. Schröder, in Zeitschr. f. R.-G. II. 50 f. Seibertz, R.-G. I. 47.

Für die Benutzung der Mark entschied das Bedürfnis. Das System der Dörfer brachte, so lange der Ackerboden im Besitze der Gemeinde blieb, von selbst mit sich, dass die Benutzung durch Beschluss geregelt wurde. Aber auch seitdem dieselbe Fläche zur Benutzung bei den einzelnen Familien blieb und zuletzt in deren Eigentum gelangte, musste hier wegen der Notwendigkeit der Betrieb des Ackerbaues noch lange Zeit von der Gemeinde geregelt werden, so dass eine Feldgemeinschaft bestand.[5] In beiden Fällen war die Markgenossenschaft im Besitze der Almende, regelmässig mit einer Dorfschaft oder Bauerschaft zusammenfallend, jedoch auch häufig mehrere umfassend. Die Bildung dieser Gemeinden geschah wohl ursprünglich in der Art, dass bei der Besitznahme eines Gebietes durch den Stamm die Ländereien nach ziemlich gleich grossen Stücken unter die verschiedenen Heeresabteilungen (Hund, Her, davon der Name Hundred, Herath), die *Hunderte*, *Centenen*, verteilt wurden, innerhalb deren sie dann wieder nach gleichen Anteilen durch *Verlosung*[6] an die einzelnen Familien kamen, so dass eine stete Verbindung zwischen dieser Einteilung und der des Heeres stattfand. Die Hundertschaft erhielt gewiss anfangs je 100 an 100 Familien verloste Anteile. Mit welchem Namen das Anrecht der einzelnen Familie als Genossen der Bauerschaft oder Dorfschaft bezeichnet wurde, ist nicht bekannt, das spätere Wort dafür ist *Hufe*.[7] Die zu einer kleineren Völkerschaft *(gens)* gehörigen Hundertschaften[8] bildeten die pagi, *Gaue*, aus welchen das Gebiet der einzelnen Stämme, *civitates*, bestand.[9]

---

[5] Bis in die Gegenwart hat sich das Eigentum einer Gemeinschaft am Ackerlande, sowie eine Feldgemeinschaft erhalten; *jenes* in den Gehöferschaften im Reg.-Bez. Trier: Hanssen, Die Gehöferschaften in Agrarhistor. Abhandl. I. 99, II. 1. Lamprecht Wirtschaftsleben I. 1. 442 ff. sucht sie auf späteren Ursprung zurückzuführen; *dieses* in den Siegen'schen Haubergsgenossenschaften: Achenbach, Die Haubergsgen. 1863. Bernhardt, Die Haubergswirtsch. 1867. Über *Wechselwirtschaft, Dreifelderwirtschaft* (Sommerfeld, Winterfeld, Brachfeld) Landau, Territorien S. 97 ff., Maurer, Einl. S. 75. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, 1861 S. 48 ff. (dagegen).

[6] Vgl. §. 40, 148 N. 1. — Über die Art der Verteilung Grimm, R.-A. S. 540 f., Deutsche Grenzaltert. 1844. Beseler, Der Neubruch 1858 (Festschr. für Bethmann-Hollweg), Hanssen a. a. O.

[7] Grimm, W.-B. IV. 2. S. 1867; »ahd. huoba, mhd. huobe alts. hôva, dem ags. u. altnord. fehlend, gothisch nicht nachgewiesen,« R.-A. 534. Waitz, ü. d. altd. Hufe 1854.

[8] Dass die Hundertschaften in *Zehntschaften* geteilt gewesen seien, welchen der beim Heere als Unterbeamter des Centenarius vorkommende *Decanus* vorgestanden, ist unwahrscheinlich. Aber sicher ist, dass sich durch Teilung der Mark unter mehrere Erben, wodurch freie kleinere Güter (curtes, curticulae) entstanden, oder durch Austhun gegen Pacht als *mansi* (ingenuiles und serviles) in einer Mark villae bildeten, unter dem *villicus* (Schulte,



So stand die Heeres- Volkes- und Landes-Einteilung im Zusammenhange, wie Volk und Heer zusammen fielen. Die Grundlage bildete der *Grundbesitz.* Von diesem hing die volle Teilnahme von allen Gemeinderechten ab, obgleich die Wehrhaftmachung des Jünglings diesen des Schutzes überhob und zur Selbstvertretung befähigte.

§ 10.

5. Der Friede. Das Recht.

Wer der Gemeinde angehörte, war frei und waffenfähig, hatte Anspruch darauf in der Gemeinde und von derselben anerkannt zu sein, diejenigen Befugnisse auszuüben, welche ihm an seinem Grundbesitze zustanden, sich auf seine Familie bezogen, ihm bei Leitung der Gemeinde zukamen. Sollte der einzelne und die Gesamheit ihre Freiheit gebrauchen, so musste in der Gemeinde *Friede* herrschen.[1] Friede ist der Zustand, in dem das Recht der Einzelnen und aller durch die Anerkennung der Gesamtheit geschützt ist. Der Inbegriff der durch den Frieden geschützten, von der Gemeinde anerkannten Befugnisse ist des Einzelnen *Recht.* Recht ist Ausfluss und Folge der Freiheit; Freiheit

Droste). Diese villae sind die kleineren Gemeinden: *Bauerschaften, decaniae, Zehntschaften, Tyen u. s, w.*, denen der Burrichter, Burmeister vorstand. Für Westfalen, wo der Gau in Centgaue, diese in Tyen zerfielen, Seibertz, R. G. I. 162. Aus dieser Entwicklung erklärt sich, wie es kam, dass der Besitzer des Haupthofes später das Holzgrafen- Holzrichteramt in der Mark behielt, dass Verfügungen über die Mark Zustimmung der *familia* (Inbegriff der zu einer curtis gehörigen mansi einer villa: mansi ingenuiles, serviles, also Colonen und Hörige und der gasindi, insbesondere der casati) erforderten.

[9] Über die Wortbedeutung Eichhorn, R. G. I. 60, Grimm, R. A. S. 496, W.-B. IV. 1. S. 1518. Jeder Gau hatte seinen besonderen Namen, bei Teilungen des ursprünglichen Stammgebietes blieb häufig der alte Gauname auch für die Teile und erhielt einen Zusatz, wodurch der Name oft ein weiteres und engeres Gebiet umfasst. Das Land der Sachsen zerfiel in: Westfalen, Ostfalen, Engern; in Westfalen kommt vor ein *Gau Westfalen* (das spätere Herzogtum), in Ostfalen ein Gau Ostfalen, in Engern ein Gau Engern (der hessische Sachsengau). Landau, Territorien S. 207. Der *Westergau* hatte 5: Westergau, Lupnitzgau, Ringgau, Gerstengau, einen unbekannten Namens. Das. S. 205. *Gau,* ga deutet Gemeinschaft an. Graff, Sprachschatz IV. 11. Thudichum, Gau- und Markenverf. S. 4 denkt an γῆ — Pagus bedeutet bei Tacitus und den älteren Schriftstellern die Unterabteilung der civitas, die *Hundertschaft.* Über *civitas* noch Müllenhoff in Abh. der Berliner Akad. 1862. Die Ansichten gehen weit auseinander. Vgl. Brunner, R. G. I. 114.

[1] Wilda, Strafrecht S. 224 ff. lehrreich durch die Bezugnahme auf die nordischen Rechte. Die Auffassung des Rechts in seiner Grundlage als „*Willkür*", subjectives Recht, bei Zöpfl II. 1 ff. ist Verallgemeinerung von Erscheinungen, welche anderweitige Begründung finden. L. Huberti, Friede und Recht in L. Quidde deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss. V. 1.

und volle Rechtsfähigkeit sind identisch. Zwar kann auch ein nicht vollkommen Freier Rechte haben: deren Schutz jedoch kann nur sattfinden durch einen Freien.

Es lag im Interesse der Gemeinde, dass der Friede walte, kein Recht verletzt werde; Bruch des Rechtes erschien somit als Bruch des Friedens. Wer diesen gebrochen, hatte sich friedelos und damit rechtlos gemacht. Aber nicht jeder Friedensbruch konnte auf gleiche Weise geahndelt werden; vielmehr schied man zwischen einem Bruche des öffentlichen und des Einzel-Friedens. Wer gegen das Volk, den Stamm, die Gemeinde, das Heer frevelte, hatte sich des Anspruches auf Frieden, Freiheit und Recht verlustig gemacht; desgleichen wer sich von der Gemeinde lossagte, weil der Einzelne, wie er ohne seinen Willen Glied derselben wurde, ohne deren Willen nicht austreten kann. Hochverräter, Überläufer, die ihren Leib den Lüsten preisgaben oder dazu missbraucht wurden, Feiglinge wurden mit dem Tode bestraft.[2] War die That gegen den Frieden des Einzelnen gerichtet, so lag es zunächst diesem oder der Familie ob sie zu ahnden; der Staat (die Gemeinde) lieh nur den Arm dazu, dass der Friedebrecher seinen Verpflichtungen nachkam.

§ 11.

6. Die Familie und deren Stellung in der Gemeinde.+

Die *Familie* hatte eine Stellung im öffentlichen und Privat-Rechte; Familien- und Gemeinde-Rechte sind unzertrennlich und bedingen sich wechselseitig. Grundlage und Quelle der Familie ist die *Ehe.*[1] Sie ist durchgängig monogamisch, wird sehr in Ehren gehalten,

---

[2] Tacitus, Germ. c. 12.

+ Wackernagel, Kleine Schriften, 1872, I. S. 1 ff. (über Familienrecht und Familienleben der Germanen). Rive, De dote, qualis sit in antiquorum Germanorum legibus, 1856. Schroeder, De dote secundum leges gentium germanicarum antiquissimas. 1861. Ders. Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. 2 Tle. 1863—1874. Zimmerle, Das deutsche Stammgutsystem, nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe, 1857. - Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. 1835, 47, 59; 3 Bde. Rive, De pupillorum et mulierum tutela in antiquo Scandinaviorum jure, 1859. Ders. Gesch. der deutschen Vormundschaft, 2 Bde. 1862—1875. Unten §§. 168 ff.

[1] Grimm, R. A. S. 417 und Vorr. zu Merkel's Lex Salica p. LVIII., Wörterbuch. Die ausschliessliche Anwendung für matrimonium ist neu, überhaupt aber dafür gebraucht es zuerst Notker. Siehe für das Folgende: Tac. c. 17: quamquam severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris; nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem pluribus nuptiis ambiuntur. 18—20, 7, 8. Caes. B. G. VI. 21. Grimm, Rechtsaltertümer S. 420.



Untreue schwer bestraft. Es war Sitte, erst in reiferem Alter zu heiraten nicht vor dem zwanzigsten Jahre, rein und unverdorben trat man in die Ehe. Die Gattin trat in des Mannes unbedingte Genossenschaft; das deuten die Geschenke an, welche man sich gegenseitig macht. Hierauf beruhet auch die Hochachtung der Frauen. Geschlossen ward die Ehe, wenn sie nicht eingegangen ward mit einer Person, welche unter dem Mundium des Mannes selbst stand, durch den *Kauf* der Frau aus dem Mundium ihrer Verwandten. Voraus ging diesem eine *Verlobung*, zuerst bestehend in Verabredungen zwischen den Verwandten über den Kaufpreis und das Wittum, sodann die feierliche Übergabe (Trauung) im Kreise der Sippe und die Zahlung des Kaufpreises durch den Bräutigam.[2] Die Frau tritt in das *mundium* des Mannes[3] und in des Mannes Sippe, worin sie selbst nach dessen Tode bleibt, wenn nicht ihr Vater (Bruder u. s. f.) das Mundium von des Mannes Erben zurückkauft.[4] Gleiche Gewalt übt der Mann über alle, welche zur Familie gehören, zunächst die Kinder, sodann die Knechte.[5] In der Gewalt über Haus, Hof und Bewohner lag das Recht zu fordern, dass niemand die Seinigen mit Mund oder Hand angreife; der Hausherr hatte die ausschliessliche Befugnis und, weil die Untergebenen nicht selbst auftreten konnten, Verpflichtung die Seinen vor Gericht und ausserhalb zu schützen, er ist ihr natürlicher Vertreter. Beleidigungen und Verletzungen einer Person im Mundium sind dem Mundwald zugefügt.[6] Diesen Schutz geniesst auch der Gast, so lange er auf dem Hofe weilt.[7] Die Gewalt des Vaters über die Tochter dauerte bis zu deren rechter Ehe, über den Sohn bis zur Errichtung eines eigenen Hausstandes. So lange der Sohn im Hause blieb, stand er im väterlichen Mundium.[8] War er waffenfähig geworden, so musste

---

[2] Auch wohl in der Gemeinde bekräftigt. Vgl. Grimm, R. A. S. 430. Gemahl, vermählen, Malschatz. Phillips, §. 42. leitet *Gemahl* davon ab, dass nach dem Kaufe eine Mahlzeit veranstaltet sei, bei der „die nächsten Genossen zu einander waren: Mann und Weib, darum heissen sie *Ge-mahle*."

[3] Grimm, R. A. S. 447. mundium mundebardium ist gleich hand, soviel als Gewalt. Über die Rechte des Mannes infolge des Mundium: Recht zu züchtigen, die Frau zu verkaufen, ja selbst zu töten, das. S. 450.

[4] Diese Rückkaufssumme hiess *reipus*. Grimm, R. A. S. 425, 448, 452 und in Lex Salica (ed. Merkel) Vorrede S. LIII. Lex Salica 44.

[5] In Betreff dieser stand ihm auch das *Recht* zu töten, auszusetzen u. s. f. zu; Grimm, R. A. S. 450, 455, dessen Ausübung jedoch die *Sitte* verbot.

[6] Daraus vermögensrechtliche Folgen. Über die Vormundschaft nach des Vaters Tode Grimm, R. A. S. 465.

[7] Tacitus, Germania cap. 21.

[8] Grimm, R. A. S. 462. Stobbe, in Beitr. zur Gesch. d. deutsch. R. 1865. S. 1. Heusler, Instit. II. 435.

ihn der Vater der Gemeinde vorstellen, und wenn diese ihn unter die Heergenossen aufgenommen hatte wehrhaft machen (swertleite). Damit wurde er politisch selbständig.[9]

Nicht blos um die Gatten, die Eltern und Kinder schlingt sich festes Band, sondern auch um die durch das Blut mit einander Verknüpften, die Blutsverwandten. *Alle* durch das Blut sich nahestehenden Personen umfasst die Sippe (= Friede, Freundschaft); die Verwandten stehen sich nahe durch das Blut, die Nachbarschaft und gleiches Interesse. Es zerfällt die weitere Sippschaft in *swertmâge (gernâge)* und *spillmâge (kunkel* [quenouille, Spindel] mâge), d. h. Verwandte von väterlicher und mütterlicher Seite nach den für die beiden Geschlechter gebrauchten Symbolen des Schwertes und der Spindel. Berechnet wurde die Verwandtschaft nach *Staffeln, Fächern, Spänen, Gliedern*, parentelae, welche man an die Glieder des menschlichen Leibes vom Halse anfangend bis zum Nagel der Hand (daher nagelmâge die letzten) anknüpfte, bald 5, bald 6, bald 7 solcher Stufen zählend.[10] Das Vermögen, dessen einzig wervolle Gegenstände Kriegsgeräte, Grundstücke, solche Tiere und Gerätschaften waren, welche sich auf Ackerbau bezogen, wurde regelmässig nur verpflanzt im Wege der Verwandtschaft, so lange diese dauerte; es gab nur eine *Verwandtenerbfolge.* Obenan stehen die Söhne und Enkel u. s. f. *(busme,* der Busen, die *brust),* von denen der nähere den entfernteren ausschloss; nach diesen kommen die Vorfahren *(schossfall),* dann die Seitenverwandten *(mâgschaft),* mit einem grossen Wechsel der Rechte.

Aus diesem engen Bande der Verwandten erklärt sich leicht, dass dieselben im Heere die kleineren Abteilungen bildeten, wodurch der Mut offenbar erhöht wurde.

Die Sippe selbst wurde zum festen Bunde der Verwandten. Wie sie ein Friedensbund war, so verbürgte sie den Frieden ihrer Glieder. Jede Verletzung eines Genossen ist die Sippe zu rächen verpflichtet, für sie haftet die Sippe des Thäters. Das gilt vor allem für den Totschlag. Wollte die verletzte Familie von der Rache (Fehde) abstehen, so kam es durch Vertrag zur Zahlung des *Wergeldes* des Erschlagenen. Jeder war nach seinem Stande und Geschlechte mit einem bestimmten Anschlage in Geld oder Vieh geschätzt, der als Sühne, Genugthuung er-

---

[9] Grimm, R. A. S. 462. Tac. c. 13. Über die Entlassung aus dem väterlichen Mundium ohne Austritt aus dem väterlichen Hause Sohm, R. u. G.-Verf. S. 550. Schröder, Lehrb. S. 62.

[10] Caesar, de B. G. VI. 22. Grimm, R. A. S. 467. Unten § 178.



schien; verbunden damit war eine Busse für den Friedensbruch (fredus), die dem Staate (Fürsten) zufiel.[11] Das Wergeld zu geben war die ganze Familie des Thäters verhaftet, die Sippe des Erschlagenen berechtigt es zu beziehen. Wie der Mord, so wurden die geringen Verletzungen mit bestimmten Geldbussen gesühnt. Verloren geht das Recht der Sippe nur durch förmliche Lossagung.[12]

§ 12.

7. Die Stände: Freie, Adel, Unfreie.*

Aller Rechte teilhaftig sind nur Freie;[1] *frei* ist wessen Vater und Mutter zur Zeit der Geburt frei waren. Nur *Freie* waren des echten Eigentums, des Grundbesitzes fähig; nur sie konnten Waffen

---

[11] Ableitung, Wortbedeutung und Synonyma bei Grimm, R. A. S. 650. Vgl. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer S. 160. Wilda, Strafrecht S. 366. Sachsse, histor. Grundl. S. 312. Waitz, V. G. I. 214. Tac. c. 21. 12. Sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus absolvitur. Aus gleichem Principe erklärt sich, dass die Familienglieder dem Angeklagten aus ihrer Mitte als *Eideshelfer*, Conjuratores beistehen, weil sie am meisten bei dessen Rechtlichkeit interessiert sind und am besten dessen Unschuld kennen können. Ein Recht, ohne Vertrag, compositio, das Wergeld anstatt der Rache zu fordern, gab es in ältester Zeit nicht. Dies behaupten Wilda, Strafr. S. 190, Waitz, V. G. I. 195, leugnen Rogge, Phillips, D. Gesch. I. 124, D. R.- und Rechtsgesch. (S. 99. Anm. 10., 115), Siegel, Gesch. der deutsch. Gerichtsverf. S. 18.

[12] Lex Salica T. 60 de eum qui se de parentilla tollere vult. Brunner, Sippe u. Wergeld in Z. f. R. G. (Sv.) III., 42. Dagegen Siegel, Gerichtsverf. S. 184, der aber D. R. G. S. 356 stillschweigend die unbedingte Lösung zugiebt, und Cosack, Eidhelfer S. 24.

Analog der Familienverbindung, namentlich zum Schutze gegen Friedensbrüche und mit der gegenseitigen Verhaftung für das von dem Einen verwirkte Wergeld haben viele unter den Gemeindegliedern eine Verbindung finden wollen, welche sie als *Gesamtbürgschaft* bezeichnen. Eine solche ist nicht altgermanisch; erst in späterer Zeit kam in England, jedoch in anderer Beziehung, ein solches Institut auf, woraus man jenes abstrahiert hat. Zuerst hat diese aufgestellt Möser Osnabrückische Geschichte I. §. 13 ff. Ihm folgen Eichhorn R.G. I. §. 18, Rogge S. 25, Phillips Geschichte des Angelsächs. Rechts S. 98, Unger, Altd. Gerichtsverf. §. 6 ff., Grimm, R.A. S. 291 u. A. Dagegen Waitz V.G. I. 402, Beilage I. Von der sog. „Gesamtbürgschaft" S. 424., welcher die Ausführungen von Feuerbach, Woringen, Weiske und Wilda berücksichtigt. Seibertz R.G. I. 61 bezeichnet die Verwandtenhaftung als Gesamtbürgschaft. Die von Childebert I. und Chlotar I. aufgestellte Verhaftung der Hundertschaft, welche Schröder, Lehrb. S. 123 Gesamtbürgschaft der Hunderschaft nennt, ist etwas ganz anderes.

* Hüllmann, Gesch. d. Ursprungs der Stände in Deutschland. 2. Ausg. 1830. Thierbach, über den germ. Erbadel. 1836. v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgesch. des Adels im neueren Europa. 1836. Konr. Maurer, über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme in seinem Verhältnis zur allgemeinen Freiheit. 1846. Bran-

tragen, teilnehmen an den Volks- und Gerichtsversammlungen, hatten das Recht, Verletzungen abzuwehren mit Gewalt, genossen ein Wergeld, durften sich auf bestimmte Art kleiden (z. B. langes Haar tragen). Der Freie hatte keinen Herrn über sich, als den vom Volke anerkannten, den König, den selbst gewählten princeps. Sie thaten keine Dienste, zahlten keine Abgaben ausser den von dem Landesthing bewilligten oder durch die Sitte hergebrachten, die alle entrichten mussten. Es ist somit das charakteristische Zeichen der Freiheit: keinen andern Herrn zu haben, als den allen, dem Volke gemeinsamen, nur an das Gesetz gebunden, innerhalb dessen Schranken aber von jeder Macht unabhängig zu sein, und, da das Gesetz vorzugsweise öffentliche Angelegenheiten ordnete, im Hause und Hofe selbständig zu herrschen. Wohl aber kann die Freiheit des Einzelnen noch nicht zur vollen Übung gekommen sein, wenn er noch nicht wehrhaft ist, oder noch keinen Grundbesitz hat; auch das Geschlecht kann ihr eine Schranke setzen.

Aus den Freien ragten hervor die *edeln Geschlechter,* der *Adel.*[2] Seinen Ursprung führen einige auf die damit verbundene Priesterwürde zurück.[3] Eine andere Ansicht[4] gründet „den Uradel auf Abkunft aus

---

des, Die Nobiles der Germanen in: Erster Bericht über die Germanisten-Gesellschaft an der Universität Leipzig. 1863. Phillips, D. Gesch. I. 111, Reichs- und Rechtsgesch. § 34. Grimm, R.A. S. 265. Waitz, I. 149. Roth, Feudal. S. 280. Boos, Die Lisen und Aldionen 1874. Jastron, zur strafrechtl. Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angels. 1878 (in Unters. her. v. Gierke II). Stock, die Freilassungen im Zeitalter der Volksrechte. 1881. Schupfer, Aldi, Liti e Romani Encicl.; giur. ital. 1887.

[1] Lateinisch ingenuus und liber. Andere deutsche Ausdrücke Freihals, Friling. Grimm, R. A S. 282. W.B. IV. 1. Sp. 94 ff 117. Richthofen, Fries. W.B. 756. Der Freie führt auch die Bezeichnung *charal,* ags. carl. *ceorl,* nd. *Kerl:* Grimm, W.B. V. S. 570 ff.; diese im Gegensatz namentlich zu den Unfreien, dann zu den Adeligen. Die verschiedenen Bedeutungen des merkwürdigen Wortes bei Grimm. Andere Bezeichnungen *baro:* Diez, W.B. d. germ. Spr. u. d. W., Du Cange, Glossar. bei Franken, Langobarden und Alamannen.

[2] Von dem ahd. „*adal*=genus, prosapia mit dem Nebensinne nobilitas." Grimm, R.A. S. 265. 272. Die allgemeine westgerm. Bezeichnung adaling, etheling, edili, edel. Das Wort adal hat gleiche Wurzel mit dem ags. êdel, altn. ôdal altfr. êthel. Grimm, W.B. I. 176. Dies Wort bedeutet auch Erbgut. Adeling ist also ein Mann von Geburt d h. auf dessen Geburt etwas ankommt. Über ihn Tac. Germ. c. 7. 11. 13. 14. 18. 25. 44. Annal. I. 57. II. 11. 62. XI. 16. 17. Hist. IV. 12. 55. der stehende lateinische Ausdruck ist nobilis.

[3] Eichhorn, Phillips, Grimm u.a. Aber jede Obrigkeit hat das Recht zur Übung solcher Handlungen. Tac. c. 10. „. . publice aluntur isdem nemoribus ac lucis candidi (scil. *equi*) et nullo mortali opere contacti; quos pressos sacro curru *sacerdos ac rex vel princeps civitatis* comitantur, hinnitusque ac fremitus observant."

[4] v. Daniels, R.G. § 118. Er geht davon aus, dass die „reale Grundlage der

einem herrschenden Geschlechte." Er kann nicht blos auf persönlichen Eigenschaften wie sie ein Amt, grosse Tapferkeit, Weisheit im Rate leihen beruhen, weil er dann sich offenbar stets neu hätte bilden können, während es in Wirklichkeit nur eine beschränkte Anzahl von adeligen Familien gab. Andere sehen seine Grundlage im grossen Grundbesitze, in der dadurch bedingten Gefolgsherrschaft und der Gewohnheit der Landbevölkerung, ihre Oberhäupter aus den reichen und mächtigen Familien zu nehmen.[5] Zu verwerfen ist die Ansicht, dass er einer andern Race angehört habe, weil das Volk durchaus denselben Ursprung hatte.[6] Die eigentliche Quelle des Adels fällt in vorhistorische Zeit und kann nur vermutet werden. Das Ansehen des Adels fusste auf der *Geburt*, auf der Abstammung aus einem Geschlechte, welchem im Volke ein höheres Ansehen beigelegt wurde, vielleicht aus dem Grunde, weil man diese Geschlechter für Abkömmlinge von Göttern oder Heroen hielt:[7] die Bedeutung des Adels war somit eine geschichtliche. Thatsächlich waren die adeligen Geschlechte jene, aus denen die Könige und Fürsten gewählt wurden. Ob dies Wirkung des Ansehens, oder letzteres auch Folge der Herrschaft gewesen, ist für den einzelnen Fall nicht festzustellen. Man legte den Adeligen höhere, edlere Eigenschaften bei. Befestigt und aufrecht erhalten wurde diese Anschauung durch die andere, dass sich durch die Zeugung das Blut, mit ihm die

---

staatlichen Verbindungen patriarchale Stammherrschaften waren, in welchen die von einer Urfamilie ausgehenden Familien und Geschlechter dadurch zusammengehalten wurden, dass sich die Hausgewalt des ersten Familienhauptes als Obergewalt in seinem Mannesstamme nach dem Altersvorzuge in absteigender Linie fortsetzte"; und es findet nach ihm „der Adel seine *natürliche Erklärung* in den Machtvorzügen des herrschenden Hauses, an welchen die in dem Laufe der Zeit sich von ihm abzweigenden nachgeborenen Linien nicht unbeteiligt bleiben konnten". Er nimmt offenbar als bewiesen an, was in älterer und neuerer Zeit beim Adel zur Erscheinung gekommen ist und von Adeligen wie Nichtadeligen als Bedingung der Stellung des Adels aufgestellt wird.

[5] So Zöpfl II. 20. Ihm stimmt bei Seibertz, R G. I. 45., welcher *frei* und *adelig* für die älteste Zeit als identisch nimmt, das Hervortreten eines besonderen Adels darin sieht, dass, obwohl Adel und freier Besitz (odal, alode) identisch waren, durch die allmählig eintretende Ungleichheit des Besitzes eine Ungleichheit der Personen eintrat, die zu einer besonderen Klasse in ihrem Stande führte: dieser vornehmeren Klasse gehörten die Priester an; sie hatten Gefolgschaften.

[6] Tac. c. 2. Jene Ansicht hält test v. Savigny.

[7] Bei den Goten heissen die Adeligen auch *anses*, Halbgötter. Einzelne (Hengist und Horst) leiten ihren Ursprung auf Wuotan zurück.

Seele, als deren Sitz das Blut galt, und die guten oder schlechten Eigenschaften der Eltern fortpflanzen.[8]

Der Adel bildete keinen von den Freien geschiedenen Stand,[9] keine bestimmte *Kaste des Volkes*, er hatte nur einzelne Vorrechte, welche sich in der Familie fortsetzten und sich gründeten in dem auf der Überlieferung ruhenden den adeligen Familien zukommenden höheren Ansehen im Volke.[10] Die Wirkung desselben war, dass der König nur aus dem Adel genommen werden konnte, obwohl meistens *eine* Familie die königliche war, dass man bei der Wahl der Obrigkeiten meistens auf den Adel sah, offenbar aus dem Grunde, weil es nur sachdienlich war, wenn zu dem amtlichen Ansehen ein persönliches hinzukam.[11]

---

[8] Philipps, D. R.- und R.-Gesch. § 32, § 24. Was er § 13 und 14 deduziert (Entfaltung des Adels und eigentlich aller Freien aus der Königl. Stammfamilie, dem ersten Menschenpaare) ist kaum ernstlich zu nehmen. Walter, R.G. S. 8. Hillebrand, Lehrbuch § 16 erklärt den Ursprung des Adels daraus, dass das Ansehen besonders verdienstvoller Männer einen Vorzug geben musste, der, obschon an sich ein vorübergehender, sich zu einem dauernden gemacht habe, wenn die Söhne dem Beispiele des Vaters folgten. Zöpfl nimmt diesen Fall als einen der Gründe für die Ergänzung desselben. Sickel sieht das Wesen desselben in der besonderen Beziehung zur Herrschaft (in Geschichte und in Götting. vgl. Anz. 1880 St. 6).

[9] Grimm, R.A. S. 268. Das ist auch eigentlich die Ansicht von Waitz. Denn wer eine „Verschiedenheit der Stände" in der „Scheidung der Freien von dem Adel (I. 212) und doch wieder nicht „bestimmte politische Rechte" (S. 219) des Adels annimmt, dem fehlt der Stand, der weder im Wergeld noch im Anspruche auf das Königtum allein besteht.

[10] Deshalb aber auch schon für die Zeit vor der Völkerwanderung ein *höheres Wergeld* mit Grimm, R.A. S. 272. Wilda, Strafr. S. 268, Walter, R.G. § 10, Hillebrand, R.G. § 16, (s. auch Waitz I. 214) anzunehmen, ist gewagt und das wirkliche Vorkommen in der folgenden Zeit noch kein Beweis. Das höhere Wergeld kann sehr gut allmählich dadurch entstanden sein, dass sich infolge des regelmässigen Erwählens der principes aus dem Adel dessen Ansehen *juristisch* gestaltete; das Wergeld selbst als eine rechtliche Forderung und Leistungsverbindlichkeit ist kaum vor der Völkerwanderung anerkannt gewesen. Die *Leges* haben einen Zustand vor Augen, wo thatsächlich die Forderung und Leistung Regel war. Gerade aus der *lex Salica* einem Volksrechte, welches der heidnischen Zeit am nächsten, oder in ihr steht, können wir den Unterschied nicht nachweisen, weil hier das Verhältnis zum Könige massgebend ist. In der lex *Bajuv.* Text. leg. primus III. 1., IV. 28., *Angl.* 1. 2., *Fris.* I. 1 ff. u. a. kommt der Unterschied vor; das Verhältnis ist verschieden (3: 1, 2: 1 u. s. w.).

[11] Für die Sachsen berichtet Rudolfi Fuldensis et Meginharti translatio S. Alexandri (Mon. Script. II. 675): Quatuor igitur differentiis gens illa (die Sachsen) consistit, nobilium scilicet, et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno com-

Unter den Freien stehen als eine besondere Klasse die *Freigelassenen*, liberti. Sie blieben im Mundium der Herren, oder kamen in das des Königs, hatten ein geringeres, meist nur das halbe Wergeld eines Freien, konnten kein echtes Eigentum besitzen und deshalb auch keine politischen Rechte (Teilnahme in den Versammlungen u. s. f.) ausüben. Für sie bot mithin nur die Gunst des Königs, insbesondere die Verleihung eines Amtes das Mittel, höheres Ansehen und hiermit allmählig die volle Freiheit zu erlangen.[12]

Ungefähr auf gleicher Stufe mit den Freigelassenen stehen die *Liten, Leten, Lazzen,* später *Aldien, Aldionen.*[13] Auch diese waren ohne alle politische Rechte, hatten hingegen ein Wergeld und bauten Äcker, die mit verschiedenartigen Diensten und Abgaben belastet waren. Über die Entstehung dieses Verhältnisses lassen sich keine sicheren Anzeichen auffinden.

Den völligen Gegensatz zu den Freien bildeten die Unfreien, *Knechte*. Entstehungsgrund der Unfreiheit war Kriegsgefangenschaft, Geburt von

---

ponat. Mit Walter nach Waitz dies als Vorrecht des Adels schon der ältesten Zeit anzuführen geht bei dem späten Datum der Nachricht (Ruodolf starb 865 vor Vollendung der translatio) nicht an; es lassen sich, wie mit Recht schon Zöpfl annimmt, aus der Zeit der Völkerwanderung gar keine persönlichen Vorrechte des Adels nachweisen, die sich auf das Privatrecht und Criminalrecht beziehen.

Gegen die Gleichstellung von *principes* und *nobiles* Waitz, V.G. I. 220, besonders gegen Eichhorn, R.G. § 146 und v. Savigny S. 5. Es folgt das Gegenteil deutlich aus Tac. c. 12. Eliguntur in isdem conciliis *et principes*, qui jura per pagos vicosque reddant. Aber man muss mit Zöpfl für diese Zeit namentlich wegen Tac., Annal. XI. 17 die Ansicht abweisen, *jeder* freie Mann habe zum principes gewählt werden können, da es in der Natur der Sache liegt, dass das Volk in jenen Zeiten von seinen alten Geschlechtern, mit denen seine Geschichte verwachsen war, nicht abliess. Über die geringe Anzahl der edlen Geschlechter Waitz, I. 195.

[12] Grimm, R.A. S. 331—338, Eichhorn, § 51, Waitz, I. 174. Tac. c. 25. Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate exceptis duntaxat iis gentibus quae *regnantur*. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles *ascendunt:* apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt.

[13] Grimm, R.A. S. 305. Waitz, I. 175. Zöpfl, II. 19. Freiwilliges Unterwerfen der besiegten Völkerschaft mag ein Grund sein, dazu belassen von Grund und Boden bei der Besitznahme des Landes gegen die Pflicht zu Diensten und Naturalabgaben, Freilassung und Übergabe von Gut in dieser Weise, langes Verbleiben der Nachkommen eines unbegüterten Freien, der von einem anderen Äcker gegen Dienste und Abgaben hatte. Nach den Volksrechten und anderen Quellen der späteren Zeit zu schliessen haben sie mit den *Colonen* grosse Ähnlichkeit; ihr Verhältnis ist dinglicher Natur, sie erscheinen als Zugehör eines Hofes. — Über die *laeti* im römischen Gallien Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 46.

Knechten, Begeben in die Knechtschaft.[14] Sie stehen unbedingt unter dem Willen ihres Herrn, welchen nur die Sitte mildert, haben kein Wergeld, so dass der Herr für den erschlagenen Knecht einen Ersatz fordert wie für eine Sache, und entbehren aller Rechte, welche die Freiheit verleiht, sind unfähig Eigentum zu haben, können keine Ehe eingehen und geniessen keinen öffentlichen (staatlichen) Schutz. Sie waren nicht sehr zahlreich und nur die Könige (Fürsten), welche grössere Grundflächen besassen, durften deren in grösserer Anzahl besessen haben. Über die Freilassung lassen sich für die deutschen Stämme soweit die älteste Zeit in Betracht kommt, nur Vermutungen aufstellen.

§ 13.

8. Die Fürsten. Der König.*

Bei allen deutschen Völkerschaften finden wir bestimmte Obrigkeiten, welche mit der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten betraut waren, die *Fürsten*. Sie sind die Vorsteher der Hundertschaft, wurden in den Versammlungen gewählt, ohne Zweifel für die Lebensdauer, regelmässig aus den edlen Geschlechtern. Ihnen stand die Besorgung der geringfugigeren Angelegenheiten und die Entscheidung der kleineren Rechtsstreitigkeiten zu, in grösseren die Vorbereitung und Anbringung bei der Versammlung. Desgleichen übten sie das Richteramt in den ordentlichen Gerichten. Sie empfingen von den Gaugenossen Geschenke, hatten einzeln besondere Haartracht und ohne Zweifel auch gewöhnlich ein grösseres Gut und höheres Wergeld.[1]

In der ältesten uns bekannten Zeit gab es bei den Ostgermanen eine Obrigkeit über den ganzen Stamm, den *König*, der auch im Frieden

---

[14] Tac. Germ. C. 24. Victus voluntariam servitutem adit. c. 26. An das Entstehen aus der Kriegsgefangenschaft und daran, dass ursprünglich die Knechte nicht dem deutschen Volke angehörten, erinnert der spätere Name *Sklaven*, der Gebrauch des Wortes *sclavi* für die *Slaven* und Knechte in Urkunden des 8. und 9. Jahrh. Ausdrücke: schalk, got. skalks und andere bei Grimm, R.A. S. 302 f.

* H. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, 2. Aufl. 1881. Wittmann, Das altgermanische Königtum, 1854. Gemeiner, Die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königtums, 1855. Köpke, Deutsche Forschungen, 1859, Hinrichs, die Könige, 1860. Dahn, Die Könige der Germanen, aus den Quellen dargestellt, 6. Bde. 1861–85. Thudichum, Der altdeutsche Staat, 1862. Waitz I. 236 ff., Forschungen II. 385. Roth, Benefic, S. 8. Sickel, Freistaat, Erhardt, Germ., Staatenbildung. W. Voss, Republik und Königtum der alten Germanen. 1885.

[1] Tac. c. 11. 12. 15. 38. Er nennt ihn *princeps*, was dem furisto, Ersten, Vordersten entspricht. Grimm, R.A. S. 231. W.B.



als höchste Obrigkeit erscheint, während bei den Westgermanen die einzelnen Stämme in ältester Zeit keine Könige, überhaupt keine gemeinsame Obrigkeit hatten, sondern nur in Kriegszeiten den gewählten Heerführer.[2] Allmählich aber fand das Königtum auch bei ihnen Eingang. Der Ursprung[3] des Königtums fällt in die vorhistorische Zeit. Jedenfalls ist die königliche Würde eine aus dem Volke herausgewachsene und ihm in der besonderen Weise eigentümliche. Es besteht das Königtum in der *erblichen Herrscherwürde* innerhalb einer bestimmten Familie, welche sie entweder seit grauer Vorzeit besessen, oder zwar durch Wahl des Volkes erhalten, sofort aber erblich behauptet hat. Innerhalb der Königsfamilie war keine bestimmte Erbfolge, die Bezeichnung der Person geschah wohl durch die Familie unter Zustimmung des Volkes. Es war die königliche Familie unter allen edlen Geschlechtern das erste, ausgezeichnetste und ragte deshalb weit über den Adel hervor.[4] Nicht bei allen Stämmen war die königliche Macht eine gleiche,[5] Gesetz und Herkommen begrenzten den Umfang der königlichen Rechte. Sie waren Oberbefehl im Kriege, Ernennung der Unterbefehlshaber, Recht der

---

[2] Tac. c. 43 sqq zählt Völker auf, die Könige hatten. Caesar kennt das Königtum nicht. VI. cap. 23: Cum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratum, qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. *In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum* inter suos jus dicunt controversiasque minuunt. Die Eburones in Gallien hatten nach ihm solche, V. 24., VI. 31. Über seine Angabe bezüglich Ariovist's (I. 43.) Waitz I. 278. Die Sachsen hatten noch im 8. Jahrh. keinen solchen Herrn. Über den Namen f. Grimm R.A. S. 229, W.B. V. 1691. ahd chuning, ags. cyning, altn. konungr, dem got. nicht bekannt.

[3] Waitz, S. 289 ff. gegen Eichhorn und Phillips. Die Entstehung bei den westgermanischen Stämmen fällt in die historische Zeit.

[4] Tac. c, 7. 42, Annal. XI. 16. Über den ältesten Versuch, eine bestimmte *Erbfolgeordnung* (das *Seniorat)* zu begründen: Schulze, De testamento Genserici seu de antiquissima lege successoria in Germanorum regnis. 1859. Dahn in Pözl's Krit. Vierteljahrschrift II. 133.

[5] Germ. c. 44. Trans Lygios Gotones regnantur, *paulo jam adductius* quam ceterae Germanorum gentes, *nondum tamen supra libertatum* omniumque harum gentium . . . erga reges obsequium. c. 45. Suionibus Sitonum gentes continuantur, cetera similes uno differunt, quod femina dominatur: in tantum non modo a libertate sed etiam a severitate degenerant. Das berechtigt noch nicht mit Walter § 24 zu sagen: „Bei einigen Völkern im fernen Osten und Norden galt *unbedingter Gehorsam* . . ." c. 7. nec regibus infinita aut libera potestas. Annal. XIII. 54. auctore Verrito et Malorige, qui nationem eam (Frisios) regebant, in *quantum Germani regnantur.* Aus Germ, c. 11 mox rex vel princeps folgert Walter: „Ja es konnte ein König bei einer übrigens ganz freien Volksverfassung vorkommen," übersieht aber das Wörtchen *vel*, das andeuten kann: *oder* (wenn kein rex da war) zuerst der princeps, und gewiss dies bedeutet. Die freie Volksverfassung wird durch das Königtum nicht beseitigt.

Leitung und Berufung der Volksversammlungen, Aufrechterhaltung des Friedens im Stamme und Handhabung des Rechtsschutzes. Seit der Völkerwanderung fiel ihm auch das Recht zu, die einzelnen Gauobrigkeiten (Grafen) zu ernennen.[6] An den König fiel zweifelsohne ein grosser Teil der neu eroberten Ländereien; ausserdem pflegten ihm alljährlich Geschenke gespendet zu werden.

§ 14.

9. Die Volksversammlung.

Bei den nicht von Königen beherrschten Stämmen lag der Schwerpunkt der Verfassung in der *Volksversammlung*, welche auch in den Staaten mit Königen diese bedeutend beschränkte und in allen wichtigen Dingen Mitregierungsrecht hatte.[1] Vor diese Versammlung gehörte die eigentliche politische Leitung: Gesetzgebung, Beschluss über Krieg und Frieden, Wahl (Gutheissung) der duces und principes; sie bildete das Gericht für schwere Straffälle; vor ihr nahm man gewöhnlich vor die wichtigen Rechtsakte: Freilassung, Wehrhafterklärung, Übertragungen von Eigen, Verlobungen.[2]

---

[6] Es geht nicht an, ihm das Recht zur Einsetzung der Grafen und Unterbeamten schon in ältester Zeit zuzuschreiben, weil dies eine zu sehr concentrierte Verwaltung voraussezt, wie sie erst infolge der inneren Veränderungen seit der Völkerwanderung und der Nachwirkung der römischen Verhältnisse, auch durch den Einfluss der kirchlichen Einrichtungen sich gestaltete.

[1] Tacit., Germ. c. 39 über die der Semnonen, 40. 43. Sohm, Fränk. R. und G. Verf. S. 2. — Der Name ist *thing, allthing* = Versammlung aller, bei *Tacitus concilium.* Grimm, R.A. S. 600. 747. W.B. II. 1165. IV. 1. S. 2025.

[2] Germ. c. 11. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Coëunt, *nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus*, cum aut inchoatur luna aut impletur: nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. Nec dierum numerum, ut nos, *sed noctium* computant. Sic constituunt, sic condicunt: nox ducere diem videtur. *Illud ex libertate vitium*, quod non simul nec ut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coëuntium absumitur. Ut turbae placuit, *considunt armati.* Silentium per sacerdotes, quibus tum et coërcendi jus est, imperatur. Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, *auctoritate suadendi magis* quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt; honoratissimum adsensus genus est armis laudare. 12. Licet apud concilium *accusare* quoque et *discrimen capitis intendere.* — *Eligantur* in isdem conciliis *et principes* qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, concilium simul et auctoritas, adsunt. c. 13. Nihil neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum projbaverit, Tum in ipso *concilio* vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque uvenem ornant. Vgl. Grimm, R.A. S. 333 ff., 433, 555 ff.



Die Versammlungen waren *ungebotene* (regelmässige, zu festgesetzten Zeiten) und *gebotene* (unregelmässige, nach Bedürfnis anzusetzende). Über der versammelten Gemeinde waltet der Schutz der Götter, sie geniesst Frieden, weshalb bei ihr die Priester eine wichtige Rolle spielen.[3]

Ob in der Versammlung alle erscheinen mussten, lässt sich nicht mit unbedingter Sicherheit sagen, ist jedoch wahrscheinlich. Seit der Bildung grösserer Stammverbände wurden durch Abgeordnete der Gaue die grosse Versammlung des Stammes gebildet.[4] Diese Versammlungen scheinen aber weder häufig gewesen zu sein, noch lassen sie sich genauer feststellen.

§ 15.

10. Das Kriegswesen. Die Gefolgschaften.

Es gab kein besonderes Heer; das Volk, die Hundertschafts- Gau-Versammlung war das Heer.[1] Ihm stand vor der König oder ein ge-

---

[3] Tac. c. 11, c. 7: Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.

[4] Für die *Sachsen* bekundet dies positiv Hucbald vita S. Lebuini in Monum. Script. II. 361. Von solchen kann man auch Germ. c. 39. 40. 43. verstehen. Sohm, Fränk. R. und G.Verf. S. 2.

Das *Concilium* des Tacitus ist die Versammlung der Völkerschaft, Landschaft, gens, civitas. Während die Völkerschaftsversammlung die politische, die Landesversammlung, der *Landtag* war, stellt sich die *Hundertschaftsversammlung*, wie besonders Sohm, Fränk. R. und G.V. S. 5 scharf hervorhebt, als die ordentliche Gerichtsversammlung heraus. Dies ergiebt sich aus Germ. c. 11, besonders c. 12. Die im Landtage gewählte Obrigkeit, der princeps, führt den Vorsitz in der Hundertschaft (centeni singulis, nämlich principibus, ex plebe comites adsunt); diese steht ihm zur Seite als Rat und Beschliesser (consilium simul et auctoritas), d. h. in jeder Hundertschaft ist ein Gericht. Per vicos ist offenbar auch eine Individualisierung für Hundertschaft, da faktisch die vici eine solche bilden. Die *Mark* als solche, das einzelne *Dorf*, wird in keiner Quelle als eine politische Einheit erwähnt, hat keine Obrigkeit und bildet daher auch keinen eigenen Gerichtsbezirk.

[1] Tac., Germ. cap. c. (zuerst beschreibt er die Waffen und Kampfesart): in universum aestimanti plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus: *centeni* ex singulis pagis sunt; idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est. Caesar I. 48: equitum milia erant sex, *totidem* numero pedites velocissimi ac fortissimi, *quos ex omni copia singuli singulos* suae salutis causa *delegerant:* cum his in proeliis versabantur. Germ. Cap 7: *duces ex virtute* sumunt, — et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. ceterum neque (siehe die Worte in § 14. Anm. 7, woraut es weiter heisst:) — effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt . . . Caesar VI. 23. Cum bellum civitas aut inlatum defendit, aut infert, magistratus, qui ei

wählter Führer, dux, *heretagan, herizohn, Herzog.* Der Beschluss über Krieg und Frieden ging aus von der Versammlung. Die ganze Völkerschaft oder nur ein Teil zog aus, je nachdem zu führen war ein Verteidigungs- Angriffs- oder Bundesgenossen-Krieg. Im Heere ordneten sich die einzelnen Scharen nach Sippen und Gemeindeverbänden unter den Gaufürsten als Unterbefehlshabern; nur die Reiter bildeten eine besondere Abteilung, zu der aus jedem Haufen einzelne ausgewählt wurden. Alle wehrhaften Freien waren zum Kriegsdienste berechtigt und verpflichtet. Wegen der religiösen Weihe des Heeres erscheinen überall die Priester thätig; jeder Frevel gegen Tapferkeit war einer gegen die Gemeinde und die Götter.

Als eine Schule für den Kriegsdienst erscheint die *Gefolgschaft.*[2]

---

bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. — Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cujusque civitatis fiunt, atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant. Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit se ducem fore, qui sequi velint, profiteantur, consurgunt ii, qui et causam et hominem probant suumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine conlaudantur; qui ex his secuti non sunt, in desertorum ac proditorum numero ducuntur, omniumque his rerum postea fides derogatur. Waitz I. 166 ff. 336 f. 375 ff. Für die *technische* Seite v. Peuker: *Das deutsche Kriegswesen* der Urzeiten in seinen Verbindungen und Wechselwirkungen mit dem gleichzeitigen Staats und Volksleben. 3 Tle. 1860—64. Barthold, Gesch. der Kriegsverf. u. d. Kriegswesens der Deutsch. 2 Tle. 1855. Max Jähns, Gesch. der Kriegswissenschaften. I. II. 1890. Jähns, Atlas zur Gesch. des Kriegswesens von der Urzeit bis zum Ende des 16. Jahrh.: Bewaffnung, Marsch- und Kampfweise, Befestigung, Belagerung, Seewesen. 1878.

[2] Brockhaus. De comitatu Germaniae, 1863. Pallmann, Knappen bei den Germanen in der Zeit der Völkerwanderung in *Forschungen* III. 229. *Deloche* la trustis et l'antrustion royal 1873. Waitz I. 227 und 262, 344. Tac. c. 13. Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis *dignateonem* [i. e. die Würdigung des Fürsten, Auszeichnung durch den Fürsten; siehe *Orelli, Sachsse,* Grundl. S. 430, Waitz I. S. 268, Roth, Beneficialwesen S. 12] etiam adulescentulis adsignant: ceteris robustioribus ac jam pridem probatis adgregantur: nec robur inter *comites* aspici [d. h. jene durch Adel oder väterliche Verdienste Ausgewählte werden denjenigen beigesellt, welche schon in kräftigerem Alter stehen und erprobt sind], Gradus quin etiam ipse *comitatus* habet, judicio ejus quem sectantur; magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum globo circumdari; in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat: expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant. 14. Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. Jam vero infamem in omnem vitam ac probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus adsignare praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant, comites pro principe. Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adulescentium



An die einzelnen Fürsten (Könige, Herzoge), aber auch nur an diese,[3] pflegten sich junge adelige und gemeinfreie Männer, welche jene aus den sich Erbietenden auserlasen, durch ein beschworenes Band völliger persönlicher Treue und Hingebung anzuschliessen. Dieses *Gefolge, Comitatus*, kämpfte im Kriege mit dem Fürsten, blieb im Frieden meistens sein Ehrengeleite. Hier konnte der Einzelne sich auszeichnen und Ruhm erwerben. So konnte auf der einen Seite ein Gefolgsherr leicht seine Macht auf Kosten der Gemeinfreiheit ausdehnen; auf der anderen Seite war es oft nicht zu vermeiden, dass die Gewöhnung die Begleiter dazu veranlassen musste, bei langem Frieden Ruhm durch Teilnahme an fremden Kriegen oder Anstiften solcher unter eigenen Führern zu suchen. So wenig dieses Gefolgwesen als die Grundlage der deutschen Verfassung angesehen werden kann, so sehr hat dasselbe gleichwohl beigetragen, blos persönlichen Verbindungen eine politische Unterlage zu geben, wodurch es das Muster und die Quelle späterer Einrichtungen (Beneficial-Lehens-Wesen) ward, und den Schwerpunkt der Verfassung aus dem versammelten Volke heraus zu dem Haupte und seinem Rate dadurch zu heben, dass die persönlich verbundenen und verpflichteten zugleich die mächtigsten wurden.

---

petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum nonnisi vi belloque tuentur. Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Caesar VI. 23. (Anmerk. [1].) Es liegt auf der Hand, dass die Worte: Atque ubi quis — conlaudantur und die soeben aus Tacitus mitgeteilten: si civitas — tuentur sich nicht auf die Gefolgschaft beziehen, sondern auf die einzelnen Glieder einer aufgelösten, welche bei fremden Völkern Krieg suchen.

[3] v. Savigny's, Adel S. 5, Ansicht, es sei Vorrecht des Adels gewesen, ein Gefolge von Freien zu haben, ist durch Roth und Waitz widerlegt. Die Verbindung, in welcher Tacitus über *principes* handelt: c. 11 über deren Stellung in der Volksversammlung, c. 12 über deren Wahl in der Versammlung und über die Wehrhaftmachung der Jünglinge durch sie, c. 13. 14 über das Gefolge selbst, lehrt, dass diese principes immer dieselben sind, nicht mit dem Adel zusammenfallen, es überhaupt nur einerlei principes gab.

Zweites Kapitel. Römische Besitzungen in Germanien. Die Germanen zur Zeit der Völkerwanderung und die einzelnen Reiche infolge derselben.

§ 16.

I. Die römischen Besitzungen.*

Von Gallien aus wurde die *Provinzialverfassung* von den Römern eingeführt auf dem linken Rheinufer, auf dem folgende Provinzen lagen: *Belgica prima* längs der Mosel zu beiden Seiten mit der Metropolis Trier *(Augusta Trevirorum)* — *Belgica secunda*, die Gegenden zwischen Gallia, Germania secunda und Belgica I. an der oberen Maas umfassend — *Germania prima* oder *superior* anfangend vom Ausgange der Schweiz (Basel, *Augusta Rauracorum*) längs des Rheines bis in die Maingegenden also den Oberrhein umfassend, mit der Hauptstadt *Mainz (Mogontiacum)* — *Germania secunda* oder *inferior* unterhalb Koblenz ab den Niederrhein umfassend, mit der Provinzialstadt *Köln (Colonia Agrippina).* Seit den Zügen des Drusus und Tiberius ward die Provinzialverfassung auch auf das rechte Donauufer verpflanzt und hier begründet: *Rhaetia prima* ausgehend von den Schweizergegenden und sich hinziehend von den Quellen der Donau bis zu denen des Rheines und von hier bis zur Mündung des Lech in die Donau, in sich begreifend das Hochland; — *Rhaetia secunda* die Gegenden zwischen Lech und Inn umfassend mit der Hauptstadt *Augusta Vindelicorum (Augsburg)*; — *Noricum* reichend vom Inn bis gegen Wien hin, sich anlehnend an den Gebirgszug, der vom Kahlenberge bei Wien bis zu den Alpen geht; — *Pannonia* an Noricum sich anschliessend, umfasste die Länder, welche von der Donau im Norden und durch ihre Richtung nach Süden in Ungarn auch östlich begrenzt werden.

Während die beiden Germaniae rein, Belgicae zum grössten Teile von Germanen bewohnt waren, gab es in den Donauprovinzen fast gar keine germanische Bevölkerung. Zur Verteidigung dieser Besitzungen diente der noch jetzt erkennbare *Limes transrhenanus*, Vallum *Romanum (Hadrianum)* vom Rhein (zwischen Köln und Koblenz) anfangend über die Lahn, längs des Taunus zum Main (bei Aschaffenburg), längs demselben dann oberhalb des Schwarzwaldes, der schwäbischen Alb, dem Neckar bis sur Donau bei Kehlheim hin.

*) Litteratur zu § 6 Note *: *Büdinger,* Österreichische Geschichte bis zum Ausg. des 13. Jahrh. Bd. I., 1858.



Auf dem linken Rhein- und rechten Donauufer war römische Provinzialverfassung, jedoch ohne die volkstümlichen Einrichtungen gänzlich zu zerstören. Auf dem rechten Rhein- und linken Donauufer war hingegen keine Provinzialverfassung; ein grosser Teil des Bodens war *ager publicus* und teils Veteranen, teils Kolonen gegen Entrichtung von Naturalabgaben, Zehnten, in Erbpacht gegeben (agri decumates); später entstanden eigentliche Militärkolonien.

§ 17.

2. Die Germanen und Römer. Deutsche Stämme seit dem dritten Jahrhundert.

Bis in's 3. Jahrhundert blieben die Römer Herren des beschriebenen Gebietes, da weder die Kriege unter *Armin* (9. n. Chr.), noch der Aufstand unter *Marbod* und der Bataver unter *Claudius Civilis* (69—71 n. Chr.) einen dauernden Erfolg hatte. Auch der Krieg der verbündeten *Markomannen* und *Quaden* (168—182 n. Chr.) stürzte die römische Herrschaft nicht, bewies aber, dass die römischen Besitzungen auf die Dauer keinen hinreichenden Schutz gegen die Deutschen hatten. Allmählich treten die Germanen vereinigt auf, teils durch aus dem Osten nachrückende Völker gedrängt, teils wegen der Notwendigkeit grösserer Einigung gegenüber den Römern, endlich infolge des Anschlusses kleinerer Völkerschaften an einzelne Heerführer (als Gefolgschaften); es treten uns neue Namen, andere Hauptstämme entgegen. Unter dem Namen *Alamannen*[1] oder *Schwaben* erscheint seit 213 n. Chr. jener Stamm, welcher in den römischen Gebieten zwischen Rhein, Main und Schwarzwald sass, wiederholt über die römischen Linien gegen Gallien und Italien vordrang und zuletzt die Länder des Oberrheins vom Main bis zum Bodensee nebst der Provinz Germania I. einnahm. In die von ihnen verlassenen Gegenden am oberen Main rückten ein die Burgunder. Am Niederrhein treten um die Mitte des 3. Jahrhunderts die *Franken*[2]

[1] Merkel, Der republica Alamannorum, 1849. Grimm, Gött. Gel. Anzeigen 1835 S. 1103 und Gesch. d. D. Sprache 2. Aufl. I. 348 (n. 498) leitet den Namen her von *ala* (Verstärkungssilbe) und *man*, ein rechter, echter Mann. Er ist bei Franzosen und Spaniern der Name für alle Deutschen geblieben. Andere Etymologien Merkel p. 3. 25, Phillips, D. R.G. § 26. nimmt ihn für *ellmyn*, Fremdlinge, wie vor ihm Müller und Adelung. Tacitus Germ. c. 38. 39 kennt die *Sueben* als einen in mehrere mit Sondernamen geteilten grossen Stamm, wovon den vornehmsten die *Semnonen* bildeten, in deren heiligem Walde die Stämme einen Stammesreligionstag abhielten, wobei alle mit einer Fessel gebunden erschienen. Die Sitze lagen an der mittleren Elbe und Havel. Der Name Semnonen verschwand.

[2] Rich. Schröder, Die Herkunft der Franken in v. Sybel Histor. Zeitschr. Bd. 43 S. 1., in Z. f. R.G. 1 ff. Lehrbuch S. 94 ff. Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 1. S. 151. ff. und in Z. des Aachener Geschichtsver. IV. 189 ff. Den Namen leitet man wohl am besten ab von *frank* (frei) mit Grimm, Gesch. d. D. Spr. I. 237, 358. Andere leiten ihn ab von *framea*, franka (Diminutivum), worüber Grimm S. 359.



auf, wozu gleichfalls viele Völkerschaften gehörten: Chatten, Amsivarier, Sigambrer, Chamaven u. s. f. Sie hatten im 3. Jahrhundert den römischen Grenzwall durchbrochen und später auf dem linken Rheinufer Sitze erhalten. Sie scheiden sich seitdem in die *Salier,*[3] welche später Toxandrien, die Landstriche zwischen Maas und Schelde einnahmen, und die *Ribuarier,*[4] welche an den Rheinufern sassen, vom 5. Jahrhundert auch auf dem linken längs den Saliern. Im Norden zwischen Rhein und Elbe von den Franken anfangend werden die ingväonischen Stämme mit dem Namen der *Sachsen*[5] bezeichnet, welche zur See besonders durch Einfälle in Britannien den Römern schadeten, auch im 5. Jahrhundert daselbst Königreiche gründeten. Zwischen Sachsen und Franken im Norden sassen die *Friesen* vom Rheine bis zur Weser, sie drangen nach dem Vorrücken der Franken mehr nach dem Westen, in die Gegend von Utrecht vor. Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts erscheinen im Osten viele Stämme unter dem Namen der *Goten,* welche sich bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts von dem schwarzen Meere, der unteren Donau, dem Don bis zur Ostsee hin erstreckten. Sie schieden sich in *Ostgoten* (Greuthungi) und *Westgoten* (Therwingi).

Bis in die Mitte des 4. Jahrhunderts hin fanden zwischen den römischen und germanischen Völkerschaften beständige Reibungen statt, welche zwar keine dauernde Besiegung der römischen Macht herbeiführten, indem durch einräumen von Wohnsitzen, abschliessen von Bündnissen und Aufnahme deutscher Söldner der Anprall abgehalten wurde; jedoch war seit 350 die römische Grenze überall durchbrochen, so dass es nur eines Anstosses bedurfte, um die Römerherrschaft zu vernichten. Dieses bewirkte die Völkerwanderung.

§ 18.

3. Die Germanische Völkerwanderung*.

Kurz vor dem Tode K. Valentinians († 375) überschritten die nomadisirenden *Hunnen,* aus Asien vorrückend, die Wolga, wälzten

---

[3] Diese hangen zusammen mit den Sigambern. Über den Namen Grimm I. 369 (528 f.), Phillips. Neuere führen ihn zurück auf das keltisch-germ. sal, sale = Salzwasser; Salfranken wären *Seefranken* im Gegensatze zu den *Uferfranken* (Ribuariner).

[4] Der Name, von ripa, ist die Übersetzung von *Ubier,* welche in ihnen enthalten sind. Grimm a. a. O. I. 368 (527).

[5] Von *Sahs,* einem ihnen eigentümlichen kurzen Schwerte. Grimm, Deutsche Rechtsaltert. S. 772, 956. Seibertz, R.G. I. 74.

* Pallmann, Die Geschichte der Völkerwanderung, 2 Tle. 1863 f., v. Wietersheim, Gesch. der Völkerw. 2. Aufl. (von Dahn bearb.) 1881. Platner, Über die Art

sich auf die *Alanen* am Pontus, und mit diesen vereint auf die Ostgoten. Diese wurden zum Teil unterjocht, zum Teil von den Westgoten aufgenommen. Letztere wichen vor den unaufhaltsam weiter vordringenden Scharen zurück und erhielten von dem Kaiser in Thracien Wohnsitze gegen die Pflicht zum Kriegsdienste.[1] Nach der Teilung des Reiches unter Arcadius (für den Osten) und Honorius (Westen) empörten sich die Westgoten unter dem Balthen *Alarich*, verheerten das Reich, fielen 400 in Italien ein, verliessen dasselbe zwar nochmals, bis Alarich mehrmals vor Rom rückte, endlich 410 dasselbe einnahm und plündern liess. Nach Alarichs Tode (410) schlossen die Goten mit den Römern ein Bündnis, gingen unter *Athaulf* nach Gallien und liessen sich in dessen Süden nieder in Aquitania secunda und zum Teile in Narbonensis prima. Von hier drangen sie auch in Spanien ein.

Um diese Zeit (genauer 405 oder 406) zog ein verbündeter Haufe von *Sueven*, *Vandalen*, *Alanen*, *Burgundern* nach Italien, wandte sich von dort infolge der Gegenwehr des römischen Feldherrn Stilicho zu den oberen Rheingegenden, von hier aus nach Gallien und nach dessen Verwüstung nach Spanien. Hier wurden sie von den aus Gallien eingedrungenen Goten auf den westlichen Teil (Galicien, Asturien, Portugal) beschränkt. Die Vandalen zogen grösstenteils im J. 429, der Einladung des Statthalters Bonifacius folgend, unter dem Könige Geiserich von vielen Alanen begleitet nach Afrika, und gründeten hier ein germanisches Reich von kurzer Dauer. Die Sueven und Alanen erhielten sich noch einige Zeit lang im Westen Spaniens, bis sie sich mit anderen Völkerschaften vermischten. Die *Burgunder*,[2] welche sich an jenen Zug angeschlossen und den Rhein überschritten hatten, blieben in Germania I. sitzen, wurden hier zuerst von den Römern (unter Aëtius) bekämpft, sodann von den Hunnen 439 besiegt. Sie zogen nunmehr südwärts und liessen sich 443 in Sabandia nieder, wo Genf Sitz der Könige war. Von dort aus setzten sie sich auch auf der anderen Seite des Jura zwischen Aar, Rhone, Saone und Marne bis zu den Vogesen und Sevennen fest.

---

der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung, in *Forschungen* XX. 165. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme. Zumeist nach hess. Ortsnamen. 1875. Die Schriften von Binding, Dahn.

[1] Auf die näheren späteren Verhältnisse, die Schlacht bei Hadrianopel 378, den folgenden Zug der mit noch anderen Völkerschaften vermischten Goten und die Verhältnisse unter Theodosius d. Gr. braucht nicht eingegangen zu werden.

[2] Binding, Das burgundisch-romanische Königreich (von 443 bis 532 nach Ch.). I. Bd. 1868. Waitz, Forschungen z. deutsch. Gesch. I. 1.



Gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts treten die *Hunen* unter *Attila* furchtbar auf. Nachdem sie die Ostgoten, Gepiden, Alanen, Scyren, Sueven unterworfen, somit ihre Macht über einen grossen Teil Deutschlands ausgebreitet hatten, warfen sie sich auf Gallien, wurden aber von den vereinigten Römern, Goten, Burgundern und Franken in Campis Catalaunicis (bei Châlons-sur-Marne in der Champagne) 451 geschlagen.[3] Attila warf sich 452 nach Italien, kehrte aber bald darauf zurück, machte 453 einen neuen Zug nach Gallien und starb 454 in Pannonien. Mit ihm zerfiel das Hunnenreich; die Überreste kehrten zum Pontus zurück und haben seitdem aufgehört, in der Geschichte unter diesem Namen aufzutreten. Die unterjochten germanischen Völker machten sich frei: Ostgoten in Pannonien, Gepiden in Dacien, Heruler, Scyren, Rugier und Sueven in Norikum, Vindelicien. Aus dem Osten Germaniens waren die deutschen Stämme herausgerückt. Die zum Stamme der Sueben gehörigen Markomannen, welche im ersten Jahrhunderte das frühere von Kelten (Bojern) bewohnte Baias (Böhmen) eingenommen hatten, verliessen dies Land von den Slaven gedrängt. Mit den Quaden verbunden erscheinen sie Ende des 5. Jahrhunderts unter dem Namen der *Baiern* (Baiuvarii)[4] in dem Gebiete zwischen Enns und Lech in Norikum und Rhätien. In die östlichen Gegenden rückten slavische Völker: nach Böhmen die *Czechen*, nördlich von denselben längs den Elbufern die *Sorben*, weiter nördlich im heutigen Mecklenburg u. s. f. die *Obotriten*.[5] Ein neues Reich gründeten die *Alamannen*, welche, ohne ihre alten Sitze ganz zu verlassen, den Rhein überschritten und das Gebiet zwischen ihm, der Mosel, Saar, bis zu den Burgundern einnahmen. Während im burgundischen Reiche (in dem späteren Herzogtum Burgund und der heutigen französischen Schweiz) die romanische Sprache zur Herrschaft kam, behielt das alamannische Gebiet seine deutsche bei. Die im alten Norikum und Vindelicien sitzenden Völkerschaften zogen nach Italien,

---

[3] Kaufmann, die Hunenschlacht im Jahr 451, in Forschungen VIII. 115.

[4] Dass die Baiern nicht Nachkommen der keltischen Bojer, sondern der Markomannen sind und ihr Name an den ihres früheren Wohnsitzes (Böhmen) sich anschlieesst, thun dar Grimm, Gesch. d. D. Spr. I. 350 (502—504), Zeuss, Die Herkunft der Baiern von den Markomannen. 1839. Quitzmann, Die älteste Geschichte der Baiern bis zum Jahre 911. 1873. Riezler, Geschichte Baierns. I. 8. Bachmann, Die Einwanderung der Baiern. 1878. (Abhdl. der kais. Ak. d. Wiss.) Dagegen Riezler in v. Sybel's Hist. Zeitschrift 42, 160. Siehe noch Baumann, die alamannische Niederlassung in Rhaetia secunda. Ders., Schwaben und Alamannen.

[5] Zeuss, Die Deutschen, S. 641. Über die slavischen Stämme in Böhmen Jirecek, Das Recht in Böhmen und Mähren. 1866. 12. Platner, in Forschungen XVII. 409.

wählten hier den *Odoaker*[6] zu ihrem Anführer; dieser stürzte 476 den letzten Kaiser *Romulus Augustulus* vom Throne und begründete ein germanisches Reich. Dieses aber wurde bald durch ein anderes germanisches abgelöst, indem *Theodorich* der Grosse, Dietrich von Bern (Verona) der Sage, König der Ostgoten, nach Italien zog, das Herulerreich zerstörte und seine Herrschaft über Italien nebst Sicilien, das ihm K. Zeno und die Vandalen abtraten, bis zur Rhone, über Rhätien, Norikum bis in den Süden Pannoniens hinein ausdehnte. Mittlerweile waren aus dem alten Stammsitze die suebischen *Langobarden*[7] (Langbärte) um 526 nach Pannonien vorgerückt, besiegten die Gepiden (546), zogen nach Italien und gründeten unter Alboin (568) das Langobardenreich mit der Hauptstadt Pavia.

Drittes Kapitel. Geschichte des fränkischen Reiches.

§ 19.

I. Die Franken unter den Merovingern.[+]

Die *salischen Franken* wandten sich im Jahre 445 unter dem Könige *Chlodio* (*Chlogio*) nach Gallien und nahmen die Gebiete zwischen Maas nud Somme ein.[1] Bald als dessen Sohn, bald als seinen

---

[6] Dass derselbe nicht von vornherein Anführer, die Völkerschaften nicht seine Gefolgschaften waren, wie Eichhorn, D. St. u. R.G. I. 113 und andere annehmen, zeig- Roth, Gesch. d. Beneficialwesens S. 25.

[7] Bluhme, Die gens Langobardorum und ihre Herkunft. 1868. Anfänglich sassen sie in dem später noch ihren Namen tragenden Bardengau (zwischen Elbe und Aller), zogen dann südwärts nach Pannonien, von hier aus unter Alboin nach Italien, das sie bis auf das Exarchat Ravenna und Rom sich unterwarfen.

[+] Die Werke zu § 6. Cassiodori (470—563) Variarum historiarum libri 12, Isidorus, Hispalensis († 635) historia Gothorum, Vandalorum, Suevorum u. a. — Lommel, Allgemeine Franken-Geschichte. I. Band. 1862 (bis zum 14. Jahrhundert). Digott Hist. de royaume d' Austrasie, 4 vol. 1863. Gust. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter. I. Abt. Annalen des fränk. Reichs im Zeitalter der Merovinger. 1873, im Zeitalter der Karolinger 1. H. bis 814, 1885. Jahrbücher des fränk. Reiches: Bonnell, Anfänge des Karol. Hauses 1866; Breysig, Die Zeit Karl Martells, 1869; Ölsner, K. Pippin, 1871; S. Abel (768—788) 1866; B. Simson (von 789—814) 1883; Abel, Ludwig d. F. 2 Bde., 1874,76. Fehr, Staat und Kirche im fränkischen Reiche bis auf Karl den Grossen, 1869. Edgar Löning, das Kirchenrecht im Zeitalter der Merovinger 1878 (Gesch. des Deutsch. Kirchenr. 2 Bd.). G. Tamassia Longobardi, Franchi e Chiesa Romana fino a' tempi di re Lintprando. Bol. 1888.

[1] Gregor. Turon. II. 9. Waitz, Deutsche V. G. II. 52. Schröder, die Ausbreitung der salischen Franken, in Forschungen XIX. 137.

Verwandten nennt Sage und Geschichte einen König *Merovech*,[2] von welchem die späteren Könige sich *Merovinger* nannten. Als dessen Sohn erscheint *Childerich*, welcher in Beziehung zu den Römern und auch zu einzelnen deutschen Stämmen trat. Sein Sohn und Nachfolger (481) *Chlodovech (Chlodwig)* ist Begründer des fränkischen Reiches. Als er zur Herrschaft kam, hatten die Römer inne das Gebiet zwischen Somme und Loire, Armoricum (Bretagne) und einen Teil des Gebietes auf beiden Rhoneufern. Dieses Gebiet beherrschte seit dem Untergange des weströmischen Reiches selbständig der Sohn des letzten römischen Statthalters Aegidius, *Siagrius*. Gegen ihn brachte Chlodwig ein Bündnis der salischen und ripuarischen Franken zu stande, schlug ihn dann im J. 486 bei Scissons, erwarb Gallien bis zur Seine und erwählte *Paris* zu seinem Hauptsitze. Im J. 496[3] besiegte er die verbündeten Alamannen und nahm den katholischen Glauben an, während die meisten deutschen Stämme, welche sich dem Christentum zugewandt hatten, dem Arianismus huldigten.[4] Dieses wurde entscheidend für die Wendung der fränkischen und deutschen Geschichte. Zunächst ward Alamannien, soweit es den Elsass und die rechtsrheinischen Gebiete der späteren Diöcesen Strassburg, Speier und Würzburg umfasste, fränkisch; hierzu kam 497 das Gebiet zwischen Seine und Loire. Nunmehr wandte er sich, um den Arianismus zu stürzen, veranlasst durch die Bischöfe Südgalliens, gegen die Westgoten, besiegte dieselben (507) bei Vouglé unweit Poitiers und eroberte ihr Land mit Ausnahme der Provincia Narbonensis I. An weiterem Vordringen hinderte ihn der Ostgote Theodorich, dessen Reich auch die alamannischen Gegenden von der Donau an, insbesondere Rhätien umfasste. Chlodwig erhielt (508) vom (oströmischen) Kaiser Anastasius, der ihm bereits nach seiner Bekehrung den Titel eines *Patricius Romanus* verliehen hatte, den Namen eines *Consul*.[5] In den letzten Lebensjahren gelang es Chlodwig, durch Ermordung der einzelnen salischen Könige und nachdem ihn die Ribuarier als König erwählt hatten, alle Frankenstämme unter seinem Königtume zu vereinigen. Er

---

[2] Die Sage lässt ihn entstanden sein durch die Umarmung eines Meerungeheuers, welches die Gattin Chlogio's beim Baden überrascht habe. Dies deutet, wie Schröder mit Recht bemerkt, auf den Volksnamen als Seefranken.

[3] Über den Ort der Schlacht, wofür man früher Zülpich annahm, Junghans, Krit. Untersuch. zur Gesch. d. fränk. Kön. Hilderich und Chlodewech, 1856. Waitz a. a. O. II. 68, Das alte Recht S. 48.

[4] Schon früher hatte er in gutem Verhältnis mit der katholischen Geistlichkeit gestanden. Waitz II. 56.

[5] Greg. Turon. II. 38.

starb 511 zu Paris. Seine vier Söhne teilten das Reich, das *altfränkische*[6] Land unter dem Namen *Austrasia*, Osterland nebst Reims erhielt *Theodorich* I., das den Römern abgenommene Gebiet (bis zur Loire gehend von den Grenzen Austrasiens) *Neustrien*[7] mit dem Sitze Paris erhielt *Childebert* I., *Chlodomir* ward König von *Orleans*, *Chlotar* I. von *Soissons*. Im Jahre 558 war von allen nur noch übrig Chlotar, welcher die Reiche wieder vereinigte. Dies hatte sich über die *Thüringer* ausgedehnt unter Theodorich im J. 531. Fränkisch wurde deren Land bis zur Unstrut; das von dieser nördlich gelegene fiel an die Sachsen.[8] Im J. 534 kam *Burgund* dauernd an die Franken; seit der Auflösung des ostgotischen Reiches fiel den Franken auch die Provincia Romana *(Provence)* zu. Freiwillig schlossen sich hierauf an die bisher nicht unterworfenen *Alamannen* und unter ihren Herzogen *(duces)* aus dem Geschlechte der Agilolfinger die *Baiern* (536). Die folgende Herrschaft der merovingischen Könige ist ausgefüllt durch unzählige Familiengräuel, daneben laufen zahlreiche Kriege mit den Grenznachbarn des weiten Reiches. Infolge der Teilung nach Chlotars Tode (561) unter dessen vier Söhne Charibert († 567), Gunthram († 592), Sigibert († 575) Chilperich († 584), von denen die beiden ersteren keine Erben hinterliessen, setzte sich die Scheidung des Reiches in ein *östliches* und *westliches* noch mehr fest. Das *östliche Austrasien* umfasste das alte Ripuarien, die fränkischen Besitzungen am Rhein, die alten salischen Gebiete im Osten der Maas, hierzu Elsass und das fränkische Alamannia, später auch das Herzogtum Schwaben und Baiern nebst dem Lande der Hessen. *Neustrien* umfasste im weiteren Sinne alles andere fränkische Land, im engeren: das salische Land zwischen Maas, Schelde und Sambre, das,

---

[6] Umfassend a) die Stammsitze der Salfranken vor Chlogio, b) Ribuarien, c) die ersten Eroberungen in Gallien bis zur Somme. Hauptsitz war unter Theodorich *Metz*. Dazu kamen als ausgezeichnete Orte *Trier* und *Aachen*. Zu diesem fränkischen Lande wurde der alamannische Elsass geschlagen und zu Austrien gerechnet. In späterer Zeit umfasste diese Bezeichnung auch die übrigen zum Frankenreiche gehörigen deutschen Länder (Baiern, Thüringen). *Aquitanien* erhielt Theodorich.

[7] Dies Wort bedeutet ursprünglich niustria, niuwestria, niwestria, *Neuwesterland*; später bezeichnet es einfach *Westerland* für Westria oder Westrasia im Gegensatze zu Austria, Austrasia. Grimm, Gesch. I. 370.

[8] Der Name Thüringen in seiner alten Bedeutung hört auf; der *fränkisch gewordene Teil nebst dem fränkischen Alamannien auf dem rechten Rheinufer* führt von da ab den Namen *Franconia*. In die Gegend an der Regnitz bis gegen Bamberg hin rückten slavische (wendische) Stämme. Gloël, Zur Geschichte der alten Thüringer in *Forschungen* IV. 195.

römische Gebiet bis zur Loire und den längs der Seine liegenden Teil von Armoricum. Daneben tritt *Burgund* als besonderer Bestandteil auf, desgleichen *Aquitanien.* Der Hauptgegensatz war Austrasien und Neustrien, besonders wegen der durch die Teilungen bewirkten Rechte der Grossen. Im Jahre 613 vereinigte Chlotar II. (Enkel Chlotars I., Sohn Chilperichs) von neuem das ganze fränkische Reich unter seinem Szepter, musste jedoch den Austrasiern, welche jede enge Verbindung mit Neustrien verschmähten, seinen Sohn *Dagobert* I. zum Könige (623) geben. Ihm zur Seite als Vormünder und Reichsverweser standen die ersten unter den austrasischen Grossen *Arnulf*[9] und *Pippin* von Landen. Letzterer erlangte das Amt eines *Majordomus*;[10] nach dem Tode Chlotar's (628) gelangte Dagobert auch zur Herrschaft in Neustrien, wo er von da ab regierte. Weil er Pippin aus Furcht vor dessen Macht mit sich genommen hatte, litt Austrien unendlich, namentlich durch die Verluste gegen die Slaven unten Samo. Um dem abzuhelfen, gab er 634 seinem Sohn *Sigibert* III. den Austrasiern zum König und setzte in *Thüringen* einen Herzog, *Rudolf,* ein. Nach dem Tode Dagoberts (639) kehrte Pippin nach Austrien zurück und führte noch ein Jahr lang das Amt des Majordomus fort. Dessen Inhaber waren von jetzt ab eigentlich die Regierer des Reiches, während die verkommenen Könige nur den Namen hergaben. In Austrien kam das Amt an den Sohn Pippin's *Grimoald,* dann an des letzteren Sohn *Childebert,* mit welchem der Mannsstamm erlosch. Hierdurch gelang es *K. Chlodwig* II., das Reich nochmals zu vereinigen. Zwischen den Hausmeiern der drei Reiche (Austrasien, Neustrien, Burgund) kam es, da die Könige Schatten waren, zu unablässigen Kämpfen. Eine Zeit lang hatten die neustrischen Majoresdomus die Oberhand, bis *Pippin von Heristall,*[11] Herzog in Austrasien, die Neustrier bei *Testri* 687 schlug und seiner Familie die wirkliche Gewalt im ganzen Reiche verschaffte und sich nannte dux et princeps Francorum. Auf ihn folgte, da sein Sohn Grimoald ermordet wurde, im J. 714 sein unehelicher Sohn *Karl,* zubenannt *Martell,* welchem die Christenheit für die Besiegung der unter

[9] Abstammend von dem romanischen, jedoch in Austrasien einflussreichen Geschlechte der *Tonantii Ferreoli.*

[10] Ob Arnulf Majordomus gewesen sei, ist streitig. Phillips, D. Gesch. I. 315 317, 519, D. R. und R.G. S. 131 *für,* Schöne, Die Amtsgewalt der fränk. Majoresdomus S. 78 fg. *gegen* dessen Majordomat.

[11] Sohn des Ansegisel, des Sohnes des Bischofs Arnulf von Metz und der Begga, Tochter Pippins von Landen.



Abderrhaman aus Spanien nach Zerstörung des westgotischen Reiches (711) in Frankreich eingedrungenen *Mauren* (bei Poitiers 723, bei Narbonne 737) zu ewigem Danke verpflichtet ist. Karl teilte das Reich unter seine Söhne *Karlmann*, der Austrasien, und *Pippin*, der Neustrien mit Burgund und Provence erhielt. Ersterer ging 747 in ein Kloster, und so war *Pippin* mit dem Beinamen der *Kleine* Alleinherrscher.

2. Die Karolingische Dynastie.*

§ 20.

a. Bis zum Tode Karls des Grossen.

Auf Andringen der Grossen des Reiches sandte Pippin an Papst Zacharias Boten ab, um ihn zu befragen über die Stellung der damaligen fränkischen Könige, welche nur den Namen des Königs, nicht aber dessen Macht inne hätten. Nachdem der Papst erklärt, es sei besser, dass der König heisse, welcher die höchste Gewalt besitze, wurde Pippin auf dem Reichstage zu Soissons im J. 751 zum Könige gewählt und von den Bischöfen gesalbt.[1] Den letzten Merovinger Childerich III. und seinen Sohn steckte man in ein Kloster. K. Pippin musste seine Anerkennung bei den nicht fränkischen Stämmen mit dem Schwerte erzwingen, regierte indessen nicht lange genug, um dies dauerhaft zu erreichen. Papst Stephan II. legte ihm den Titel *Patricius ecclesiae Romanae* und damit die Schutzpflicht über die Kirche bei, deren er sich, vom Papste gegen den Langobardenkönig Aistulph zu Hülfe gerufen, in der Art entledigte, dass er 754 und 755 nach Italien zog, nach Besiegung der Langobarden die von diesen dem Papste entrissenen Ländereien letzterem zurückstellte und durch eine feierliche

---

* Einhardi († 844), annales (von 741—829), vita Karoli imper. Script. II p. 426—463. Nithardi († 843) historiarum libri IV. Monachi Sangallensis de gestis Karoli Magni libri II., Poetae Saxonis annal. de gestis Karoli magni imp. a. 711—814. Reginonis abbatis Prum. Chron. (bis 906).

[1] Annales Laurissenses majores ad a. 749. Dass diese Ann. Lauriss. keine »Reichsannalen« (Ranke) oder »Königsannalen« (Giesebrecht), überhaupt keine offiziellen seien, sondern sehr gut von einem Lorscher Mönch gemacht sein können, sucht zu beweisen v. Sybel in seiner »Histor. Zeitschr.« 42. S. 260. Ann. Einhardi ad. a. 749. Waitz III. 59. Fehr S. 263. Sickel, Über die Epoche der Regierung Pippins in *Forschungen* IV. 439. Giesebrecht, Kaisergesch. I. 105. *Nicht* feststeht: ob Bonifacius die Salbung vornahm, ob eine Krönung vorkam, ob die Schilderhebung stattfand. Uhrig, Bedenken gegen die Echtheit der mittelalterlichen Sage von der Entthronung des meroving. Königshauses durch den P. Zacharias. 1875. sucht die ganze Erzählung zu entkräften.



Urkunde garantierte.[2] Ihm folgten 768 seine Söhne Karl in Austrasien, Karlmann in Neustrien. Nach Karlmanns Tode (771) entzog Karl dessen Söhnen die Herrschaft und regierte von da ab bis zum 28. Januar 814 allein. *Karl der Grosse* erhielt durch seine 53 Feldzuge nicht nur das Frankenreich in der bisherigen Ausdehnung, sondern unterwarf die meisten deutschen Völkerstämme, so dass sein Reich von der Eider bis in Italien (Ravenna) hinein, von der Saale bis zum Ebro, von Ungarn bis zur Bretagne sich erstreckte. Von dem Papste zur Hülfe gerufen, eroberte er das Langobardenreich, entthronte K. Desiderius und liess sich zum *Könige von Italien* ausrufen (774), welche Würde durch Unterdrückung eines Aufstandes im Jahre 776 befestigt wurde.[3] Er bestätigte hierauf dem Papste Hadrian I. die Pippinische Schenkung. Um der christlichen Religion Schutz zu geben und die Ermordung christlicher Missionäre zu rächen, begann er den Kampf gegen die *Sachsen*, welcher in den Feldzügen von 772—804 mit deren Unterwerfung und Einverleibung in das fränkische Reich endigte,[4] jedoch in der Art, dass die Sachsen zwar der königlichen Gewalt unterworfen wurden, im übrigen ihre Verfassung und Rechte behielten, soweit nicht das Reichsverhältnis und das bei ihnen eingeführte Christentum Änderungen forderten.[5] Während dieses Krieges mit den Sachsen war (787) der Herzog von Benevent in Unteritalien dem fränkischen Reiche dienstbar gemacht, das Land der *Friesen* im J. 785 dem Frankenreiche unterworfen, bei den Baiern in Folge des Aufstandes von Herzog Thassilo II.[6] das Herzogtum abgeschafft und das Land unter frän-

[2] Über die Beziehungen zu den Päpsten seit Karl Martell, insbesondere die donatio Pippini und Karl's, Papencordt Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, herausgeg. von Höfler, 1857. S. 80. Fehr a. a. O. Waitz III. 75. Abel, P. Hadrian I. und die weltliche Herrschaft des röm. Stuhles in dess. Forschungen z. deutsch. Gesch. I. 459, Gesch. Karls d. G. S. 131, Civiltà catt. Ser. VII. vol. VIII. p. 180, v. Sybel in Zeitschr. N. F. VIII (Bd. 44), 46. W. Martens, Die Römische Frage unter Pippin und Karl d. G. 1881. Ders. Neue Erörterungen über die Römische Frage u. s. w. 1882, wo die frühere Litteratur angegeben ist.

[3] Abel: Der Untergang des Langobardenreiches in Italien. 1859. Papst, Gesch. des langobardischen Herzogtums, Forschungen II. 405 ff.

[4] Das Land der Sachsen umfasste: *Westfalen* (bis zum Rheine, zu den Friesen zur Weser, im Süden an die Hessen stossend), *Engern* (zwischen Weser und Harz), *Ostfalen* (zwischen Harz und Elbe), *Nordalbingien* (die Länder im Norden der Elbe bis zur Eider; Holstein).

[5] v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 126.

[6] *Gemahl* einer Tochter des Desiderius. Gengler, Grundr. S. 54. Anm. 7. über die Wichtigkeit, welche die Franken diesem Ereignisse beilegten. Büdinger Österreichische Gesch. S. 123.

kische Verwaltung gestellt (788) worden. Hierauf zog Karl gegen die *Avaren* (im heutigen Niederösterreich und Pannonien), mit denen Thassilo ein Bündnis gegen die Franken geschlossen hatte, besiegte dieselben (791—799) und errichtete in den hierdurch gewonnenen Ländern die *avarische Mark* (Austria, marca australis, plaga orientalis), welche zu dem bairischen Verwaltungsgebiete geschlagen wurde;[7] aus den südlichen Teilen (Unterpannonien zwischen Sau und Drau, Kärnthen im alten Sinne, Liburnien, Istrien, Dalmatien und Friaul) die Markgrafschaft *Friaul* (forum Julii). Eine Menge von Ländereien fielen an den Fiskus; von diesem wurden sie an Kirchen, Klöster und Private verliehen, und hierdurch viele Kolonisten aus Baiern, Franken und Sachsen hereingezogen. Gegen die *Böhmen*, welche von Karl in den Jahren 805 und 806 bekriegt, aber nicht unterworfen wurden, errichtete er eine Mark (die *nordgauische*) mit dem Sitze des Markgrafen in Regensburg.[8] Im Norden legte er gegen die slavischen Stämme zwischen Ostsee, Elbe und Oder (Velatabi, Wilsen, Obotriten) an die *sächsische Mark* (limes saxonicus) unter dem Markgrafen zu Magdeburg, Scesla (Altenzelle) und Bardewic (im Bardengau), gegen die Sorben (zwischen Saale und Elbe) die *sorbische Mark* (limes sorabicus, thüringische Mark) mit dem Markgrafen in Erfurt. Nicht minder befestigte er die Grenzen im Süden, indem er nach glücklichen Zügen gegen die Saracenen in Spanien von den Pyrenäen bis zum Ebro die *Marca Hispania* gründete. Gegen die Dänen endlich wurde 811 durch Vertrag die Eider als Grenze festgestellt.

Ein für die Geschichte überhaupt und die deutsche insbesondere hochwichtiges Ereignis trat ein, als Papst Leo am Weihnachtstage des Jahres 800 Karl *die römische Kaiserkrone* aufsetzte und auf diese Weise die abendländische Kaiserwürde erneuerte.[9]

---

[7] Dümmler, Über die südöstl. Marken des fränk. Reiches unter den Karolingern (Archiv für die Kunde österr. Geschichtsquellen X. 1 ff.), ders., Pilgrim von Passau oder das Erzbistum Lorch, 1854. Büdinger a. a. O. S. 167. Die Mark ging von der Enns bis zur Raab.

[8] An diese schloss sich das Gebiet der slavischen *Mähren*, welche unter Moimir 822 zum erstenmale erwähnt werden, fränkische Oberhoheit anerkannten, jährliche Geschenke entrichteten, weil nicht mit Waffengewalt bezwungen, keinem kirchl. Sprengel noch politischen Gebiete zugeteilt wurden. Dümmler S. 11. Über die Verhältnisse Böhmens unter Karl Palacky, Gesch. von Böhmen I. 99.

[9] J. v. Döllinger, Das Kaisertum Karls des Grossen und seiner Nachfolger. 1864. Giesebrecht I. 122. Eichhorn I. 525. Phillips II. 75. Rolando, Della dignità imperiale di Carlomagno. 1873. Über die angeblich aus der Kaiserwürde abgeleiteten neuen Rechte Roth, Beneficialw. S. 414 (gegen Eichhorn). Über die Anschau-

§ 21.

b. Bis zum Aufhören der Karolinger im oströmischen Reiche.*

Beim Ableben Karls fiel das ganze Reich an dessen einzigen noch lebenden Sohn Ludwig den Frommen (Gutmütigen, le Débonnaire bei den Franzosen).[1] Durch die Teilung des Reiches unter seine Söhne Lothar, Pippin und Ludwig, sowie die nach der Geburt eines vierten Sohnes Karl (der Kahle, weil er leer ausging) erfolgte neue Teilung[2] entstand ein Kampf zwischen Vater und Söhnen, der bis zum Tode des ersteren im J. 840 anhielt und erst im J. 843 durch den *Vertrag zu Verdun* beendet wurde, nachdem Pippin schon zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen gestorben war. Lothar erhielt Italien, Burgund, das Land auf dem linken Rheinufer bis zur Maas und Schelde (darin Elsass, Ribuarien, Friesland) mit Ausschluss der Gaue von Speier, Worms und Mainz. Ludwig bekam Alamannien (mit Chur, ohne Elsass), die fränkischen Gebiete am Mittelrhein mit den Gauen von Speier, Worms und Mainz, dem Gebiete am Main (Ostfranken), Nordgau, Thüringen und Sachsen; das Gebiet stand nicht unter dem Kaisertum Lothars. Karl erhielt das Frankenreich, soweit es im Westen des lotharingischen lag, mit Ausschluss von *Aquitanien*, welches an Pippin, Sohn des verstorbenen Pippin, kam. Nach Lothars Tode (855) zerfiel sein Reich unter seine Söhne Ludwig II. (Kaiser seit 850 durch Leo IV., vorher 844 von Sergius II. zum Könige gekrönt), der blos Italien, und Lothar II., welcher die deutschen Stämme bekam.[3] Diese letzteren treten seitdem als ein besonderes Gebiet unter dem Namen *Lothringen (Lotharii regnum)* auf. Nach dessen Tode 869 fiel infolge des Vertrags von Meersen 8. Aug. 870 zwischen Ludwig

---

digung gegen Papst Leo, welche dessen Feinde machten und des Papstes freiwillige Ableistung des Reinigungseides: Hildenbrand. Die purgatio canonica und vulgaris, 1841. S. 45. Schröder, Lehrb. S, 100 sagt: »Für die deutsche Rechtsgeschichte hat dieser Vorgang keine grössere Bedeutung gehabt.« Seine Gründe sind: Die Einrichtung der Königsboten fällt vor 800, die Unternehmungen zur Förderung der Reichseinheit sind nicht die Folge der kaiserlichen Stellung. Eine solche Behauptung ist angesichts der Geschichte unfassbar.

* Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, 1862, 65. 2 Bde. Waitz V. 9, 120.

[1] Italien hatte Bernhard, unebenbürtiger Enkel Karls von dessen Sohne Pippin erhalten; dieser erkannte Ludwigs Hoheit nicht an, wurde besiegt, geblendet und starb.

[2] Divisiones 817, 821, (B. I. 270, II. 20.).

[3] Der Dritte, Karl, hatte die Provence erhalten, starb aber 863; die beiden anderen teilten dieselbe.

d. D. und Karl die eine Hälfte[4] an Ludwig den Deutschen, die andere an Karl den Kahlen. Dieser erhielt nach Ludwigs II. Tode (875) auch die Kaiserkrone. Nach Ludwig d. D. Tode (876) erhielt dessen Sohn Karlmann als König *Baiern* mit den Grenzgebieten, Ludwig als König das ostfränkische Reich mit Sachsen, behauptete in der Schlacht von Andernach 876 den linksrheinischen Teil gegen die Westfranken; der dritte Sohn Karl bekam Schwaben (Alamannien). Lothringen wurde unter die beiden letzten verteilt, darauf teilten sich Ludwig und Karl in Karlmanns († 880) Länder, so dass Ludwig ganz Lothringen erhielt, Karl die langobardischen Länder.[5] Nach Ludwigs Tode (884) erhielt fast das ganze Reich[6] Ludwigs des Deutschen Karl *(der Dicke)*, welcher vom P. Johann zu Rom die Salbung und Krönung, mit ihr die Kaiserwürde erwarb (881). Nach Karlmanns (des Sohnes des westfränkischen Karolingers Ludwigs II.) Tode (884) wurde dessen nachgeborener Sohn Karl *(der Einfältige)* ausgeschlossen und so Karl der Dicke alleiniger Herrscher im Frankenreiche. Von allen Seiten mehrten sich die Angriffe gegen das Reich, besonders seitens der Saracenen und Normänner. Als Karl keinen Widerstand zu leisten vermochte, wurde Arnulf von Kärnthen von den Grossen im November 887 zu Frankfurt, im Anfange 888 zu Regensburg als König anerkannt und somit Herr aller deutschen Lande, des ostfränkischen Reiches mit Inbegriff Lothringens. Karl starb 888; seit dessen Tode blieb die Trennung des ost- und westfränkischen Reiches eine dauernde und bildete sich das *deutsche Reich*.[7]

---

[4] Burgund bis zur Saone und den Alpen, Elsass, Ribuarien bis zur Maas bei Lüttich Friesland, insbesondere die Städte Strassburg, Nancy, Trier, Metz, Aachen.

[5] Diese waren nach Ludwigs II. Tode an Karl den Kahlen († 875), dann an Ludwig II. den Stammler (le Bègue), seinen Sohn gefallen, der 879 starb. Dessen Söhne Ludwig III. und Karlmann starben 882 und 884.

[6] Kärnthen nebst Pannonien hatte Arnulf, unehelicher Sohn von Karlmann (Sohnes Ludwigs d. D.) erhalten. Dümmler, De Arnulfo Francorum rege. 1852. p. 2 sq. Ders., Die südöstl. Marken S. 39, 47.

[7] Dümmler a. a. O. Wenk, Die Erhebung Arnulfs und der Zerfall des karolingischen Reiches. 1852. Erst von hier ab kann man ein selbständiges deutsches Reich annehmen, nicht vom Vertrage von Verdun. Im *westfränkischen Reich* kam *Odo* (Eudes), Graf von Paris zur Regierung, der 896 mit Karl *dem Einfältigen* das Reich teilte; auf diesen folgte 898 Robert I. (Bruder Odo's), Herzog von Frankreich (— 922), dann Raoul (Rudolf), Herzog v. Burgund (— 923), Ludwig IV. (Sohn Karl's III. des Einfältigen; — 936); Lothar (dessen Sohn; 954), Ludwig V. (der Taugenichts, dessen Sohn; — 986). Darauf Hugo Kapet. — Burgund zerfiel in zwei Reiche: *Arelat* unter Ludwig (Sohn Boso's und der Tochter K. Ludwigs II., Irmengard) und *Hochburgund*

Viertes Kapitel. Die Rechtsquellen.*

§ 22.

I. Art der Rechtsbildung; die Aufzeichnung des Rechts.

Blieb auch die Rechtserzeugung und Bildung wesentlich gleich, so führten doch die Verhältnisse seit dem 4. Jahrhundert zur Aufzeichnung des Rechts. Das durch Gewohnheit und Sitte entstandene,[1] von den Verhältnissen, unter denen und durch die es entstand, fortwährend bedingte Recht musste zunächst bei den ausgewanderten Stämmen notwendig Änderungen erleiden durch die völlig veränderten Zustände des Volkes: Wohnsitze in neuen Gegenden, andere klimatische und wirtschaftliche Einflüsse, durchaus veränderte Stellung der Könige und Fürsten, der Stämme zu ihnen. Dazu kam für einzelne Stämme die Berührung mit den Römern, die Notwendigkeit, deren Verhältnisse zu

---

(jenseits des Jura, transjuranisches B. im Gegensatze zum cisjuranischen) unter Rudolf aus dem baierischen Geschlechte der Welfen. — In *Italien* war die Krone streitig zwischen Berengar, Markgraf von Friaul und Guido von Spoleto.

* Stobbe, Gesch. d. R.Q. I. 4—265. *Sammlungen*: Sichard, Leges Riboariorum Bajoariorumque quas vocant, a Theodorico rege Francorum latae. Item Allemannorumque leges a Lothario rege latae nunc primum vetustatis erga excusae, Basileae a. 1530; Herold, Originum ac Germanicarum antiquitatum libri . . . . Basileae (a. 1557) fol. min.; zu Paris erschien 1573 die Ausgabe der L. Sal. Alam. Burgund. Ribuar. Bajuv. u. Sax. von du Tillet, sie enthält auch fränk. Königsgesetze. Lindenbrog, Codex legum antiquarum . . . . Froncof. 1613 fol.; P. Georgisch, Corpus juris Germanici antiqui . . . Consilio J. Gottl. Heineccii, Halae Magdeb. 1738. 4.; F. Pauli Canciani, Barbarorum leges antiquae . . . Venet. 1781 ff. 5 Tom. fol.; Walter, Corpus juris germanici antiqui. 1824, 3. voll. Von den *Monum. Germ.* Leg. enthält T. I. die fränk. Königsgesetze (Edicta, Capitularia II. Nachträge, Spuria und die deutschen Königsgesetze bis 1300, III—V. die bei den einzelnen anzuführenden Leges. Neue Ausgabe der Capitalaria regum Francorum ed. Boretius 1881, 83 I., ed. V. Krause 1890, II. 1.

[1] Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik. 1874 S. 8. Die Übung. Sitte, Gewohnheit behält ihre Kraft neben dem Gesetze. Der Graf wird bei seiner Anstellung angewiesen (Rozière I. nr. 7. Zeumer I 48): et eos recto tramite secundum lege *et consuetudine eorum* regas. Prol. legis *Baiuw.* Ipso autem dictante (scil. Theodoricus rex Francorum) iussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baioariorum unicuique genti, quae in eius potestate erant, *secundum consuetudinem suam,* addidit, quae addenda erant, et improvisa et incomposita resecavit; *et quae erant secundum consuetudinem paganorum, mutavit secundum legem christianam.* Obwohl dieser Prolog später fällt, ist der hier in Betracht kommende Inhalt sicher zu beachten. Rothar. c. 386 Presentem . . . edictum quem . . . inquirentes et rememorantes antiquas *legis . . . quae scriptai non erant* condedimus . . . Prol. *Luitpr.* de anno XIII. *Capit.* I. 220 c. 22. Ut longa consuetudo, quae ad utilitatem publicam non impendit, pro lege servetur, et quae diu servatae sunt, permaneant. Mem. Olonnae com. data c. 14. I. 319: volumus, ut homines talem consuetudinem habeant, sicut antiquitus Langobardorum fuit.



berücksichtigen, und der unwillkürliche Einfluss ihres ausgebildeten Rechtes.[2] Auch das engere Zusammentreten der Völkerschaften, die Bildung der grösseren Völker musste trotz des zähen Haltens am Hergebrachten Einfluss üben, durch gegenseitige Einwirkung derjenigen Rechte, welche nebeneinander traten, oder dadurch, dass eine Reibung entstand und eins das obsiegende blieb.[3] Bedeutend wirkte unzweifelhaft auch das Christentum, welches die Ausmerzung heidnischer Sätze und Ideen zur notwendigen Folge hatte.[4] Alle diese Momente lassen sich deutlich in den seit dem 5. Jahrhundert erlassenen Gesetzen erkennen.

Die Verbindung verschiedener deutschen Stämme zu einem einheitlichen staatlichen Ganzen, zum fränkischen Reiche, die Einwirkung des Christentums, welche einerseits zu durchgreifenden gemeinsamen Änderungen führte und andererseits zur Anerkennung des Einzelnen ohne Rücksicht auf seinen Ursprung aufforderte, endlich die den einzelnen Stämmen für alle nicht das Staatsrecht berührenden Verhältnisse, also besonders für Privatrecht und Gemeindeverhältnisse, belassene Selbständigkeit führte zu der sog. *Persönlichkeit des Rechts,* infolge dessen die Rechte als Rechte der einzelnen Stämme, nicht eines Gebietes erschienen, auf deren Genuss der Einzelne als Glied des Stammes überall einen festen Anspruch hatte.[5] Auch auf die *Römer,* welche in den eroberten

---

[2] Die Notwendigkeit der Feststellung der Verhältnisse der besiegten Römer an sich und zu den Germanen hat hauptsächlich kervorgerufen die sogen. Leges Romanae, die Lex Burgundionum, Edictum Theodorici. Man mag behaupten (Eichhorn, Zöpfl, Gengler u. a.) oder bestreiten (Stobbe), dass das römische Recht durch das Beispiel des geschriebenen Rechts, durch die Furcht, das Einheimische möchte von dem ausgebildeten leiden, gewirkt habe: ein wirklicher Einfluss hat stattgefunden, ihn zeigt die Geschichte allmählig handgreiflich.

[3] Die Sachsen gaben ihre Verbindung mit den Langobarden auf, als ihr Recht bedroht wurde.

[4] Rückert, Kulturgesch. des deutschen Volkes in der Zeit des Übergangs aus dem Heidentum in das Christentum, 1853.

[5] Edict. Chlotachar. I. 19: Inter Romanos negotia causarum Romanis legebus praecipimus terminari. Pippini regis capit. Aquit. a. 768, 10. I. 43. Ut omnes homines eorum legis habeant, tam Romani quam et Salici, et si de alia provincia advenerit, *secundum legem ipsius patriae vivat.* Agobardi († 841) Liber adv. legem Gundobadam c. 4 (L. III. 504) tanta diversitas legum, quanta non solum in singulis regionibus aut civitatibus, sed etiam in multis domibus habetur. Nam plerumque contingit, ut simul eant aut sedeant quinque homines et nullus eorum communem legem cum altero habeat. v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts I. 115, Eichhorn I. 264, Zöpfl R.G. II. § 5, v. Daniels R.G. § 64. Waitz II. 109, III. 347, Gaupp, Ansiedelungen § 33 f. und in Zeitschr. f. deutsch. Recht XIX. 161. w. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 10. Stobbe in Jahrb. von

Ländern sassen, wandte man diesen Grundsatz an,[6] nicht aber auf Personen, welche nicht als einheimische in dem Gebiete des betreffenden Stammes erscheinen (die *Fremden*, waregang). Diese konnten ursprünglich nur durch den Schutz eines Rechtsgenossen oder des Königs gegen Knechtschaft und Totschlag sicher gestellt werden; in der fränkischen Zeit ist der Königsschutz allgemeiner geworden.[7] Durchweg lebte die Kirche nach römischem Rechte als dem Rechte Roms, das in den Augen jener Zeit als ihre eigentliche Heimat erschien.[8] Bei

---

Bekker und Muther VI. 21 ff. Eingehend Brunner R.G. I. 259 ff. — In der früheren Zeit lässt sich dies Princip nicht nachweisen, wohl das Gegenteil. Paulus de gestis Langob. III. 6. berichtet über das Verhältnis der Sachsen zu den Langobarden: neque eis a Langobardis permissum est in proprio jure subsistere. An sich ist auch unwahrscheinlich, dass ohne jene Momente ein Stamm den anderen als gleichberechtigt anerkannt habe. Roth, Feudalität S. 24.

[6] Anm. 5. Daher auch die Aufzeichnungen des römischen Rechts. Das Edictum Pistence Karoli II. a. 864. c. 28 und 34 am Ende (Leges I. 495. 498) vermag ich nicht (wie Zöpfl II. 8. N. 5) von *Deutschen* zu verstehen, die nach römischem Rechte lebten, weil in den Stellen nichts entgegensteht, an Nachkommen von Römern zu denken.

[7] Noch in Translatio S. Alexandri c. 13. Mon. Scr. II. wird erzählt, dass ein sächsisches Weib daran gedacht habe, ein sich dort aufhaltendes friesisches zu verkaufen „eo quod peregrina esset et patronum non habuisset." Nach der L. *Baiu.* IV. 30. 31. wird eine nicht tötliche Verletzung des peregrinus mit 160 sol. in fisco und doppeltem Ersatz an den Fremden, der Totschlag mit 100 sol. aur. an die parentes, in deren Ermangelung den Fiskus gezahlt, in der Lex Franc. Cham. c. 9 für den Tötung des wargengus 600 sol., die dem Fiskus verfallen. Der Fremde lebt selbstverständlich nach dem Rechte des Landes, wo er sich aufhält, wofern ihm nicht der König die Anerkennung des eigenen Rechts gewährt, wovon das einzige Beispiel ist Edict. Rothari c. 367 (L. IV. 85): Omnes *waregang*, qui de exteras fines in regni notri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdederint, *legibus nostris Langobardorum* vivere debeant, nisi si aliam legem ad pietatem nostram meruerint.

[8] Lex Ripuar. LVIII. 1. (§ 28 Anm. 2.) Deutlich geht es hervor auch aus Const. Chlotarii II. c. 13. I. 19. Lib. L. Lang. Lud. P. 53 (L. IV. 539). Der *Geistliche* wurde nach der früher allgemeinen Ansicht, der ich in den früheren Auflagen folgte, auch nach römischem Rechte beurteilt. Loening, Gesch. des deutschen Kirchenr. II. 284—308 hat diese Ansicht mit guten Gründen bekämpft. Ein Beweis dafür wird durch den von *mir* veröffentlichten traot. de saorilegiis („Über drei in Prager Handschr. enth. Comonen-Sammlungen" S. 189 ff.) erbracht, der spätestens aus dem 11. Jahrh., wahrscheinlich aus dem Ende des 9. stammt und die Sätze der Volksrechte u. s. w. über das Wergeld der Geistlichen giebt und ausdrücklich (c. 236) von „iuxta cuiusque compositionem" redet. Im *langobardischen* Rechtsgebiete wurde aber der Klerus nach *römischem* Rechte beurteilt, wie — abgesehen von der oben angeführten Stelle — aus Liutpr. 153 mit Recht von Brunner I. 269 Anm. 55 gefolgert werden kann und aus der von diesem bereits angef. Urkunde von 780 bei Kohler Beitr. z. german. Privatrechtsgesch. 2 H. S. 7 Nr. 2 hervorgeht. Die Kirche gehörte keinem *Stamme*, sondern dem *Reiche* an, sie war im ganzen Reiche. Rozière form. 76: Abt Einhard erklärt bezüglich des zum Geistlichen bestimmten

diesem Grundsatze der Geltung des persönlichen Rechts waren Schwierigkeiten in Gebieten mit national gemischter Bevölkerung und überhaupt im Rechtsverkehre zwischen Personen verschiedener Nationalität unvermeidlich. Als Mittel, sie zu verhindern, tritt uns später das vereinzelte Gebot entgegen, öffentlich sich zu einem Rechte zu bekennen. Die ältere Zeit kennt keine generelle von den neueren Schriftstellern als *professio juris* bezeichnete Erklärung über das persönliche Recht, sondern nur eine bei Vornahme einzelner Rechtsgeschäfte.[9] Das fränkische Reich war kein Staat eines Stammes, sondern aus vielen zusammengesetzt. Deshalb durfte das fränkische Recht den übrigen Stämmen nicht aufgedrungen werden, sondern wurde, damit der Franke überall nach seinem Rechte leben könne, das Princip der Persönlichkeit des Rechts aufgestellt.

Gleichwohl forderte die Einheit des Staates, soweit sie durchgedrungen war, einheitliche Satzungen. So tritt neben das Volksrecht, das sich im Stammrecht, in der Lex zeigt, ein *Königsrecht*, welches durch den Bann als Mittel seiner Durchführung vorzugsweise einen strafrechtlichen Charakter annimmt und entweder zur Ergänzung oder

---

Unfreien seines Klosters „civem romanum statuo“. Ähnl. form. 82. Ich möchte nicht mit v. Daniels als eine Ausnahme ansehen, dass „in dem Verkehr, wo nicht das angeborene Familienrecht Beschränkungen der Verfügungsfreiheit auferlegte, man sich römischer Formen bedienen und in römisch-rechtliche obligatorische Verhältnisse eintreten konnte,“ sondern vielmehr als einfache Folge der Befugnis der Parteien, sich den Rechtssatz selbst zu geben, wo das Volksrecht keinen hatte. Das Recht, „pactiones aut convenientias,“ wenn die Parteien „de lege sua discedere“ wollen, einem anderen Gesetze zu unterstellen, ist in *Lib. Pap. Lintpr.* 90 (Leg. IV. 446) ausdrücklich anerkannt. Über die wirkliche Anwendung des römischen Rechts in dieser Zeit Zöpfl R.G. § 18. v. Daniels R.G. S. 202. Stobbe a. a. O. S. 260 ff. v. Savigny, Geschichte Kap. IX. (im 2. Bande). Unten § 57.

Über die rechtliche Stellung der *Juden* s. Stobbe Die Juden in Deutschland während des MA. 1866 S. 3, 197. Brunner I. 275.

[9] Diese finden sich in Urkunden aus den verschiedensten Gegenden. Dass man nicht nach Willkür ein Recht wählen und wechseln konnte, zeigt Cap. missor. (792 vel. 786) c. 5. B. I. 67; um die Beschwerden über die Verletzung des Stammesrechts zu beheben wird befohlen: *et per singulos inquirant, quale hobeant legem ex nomine* (natione nach Waitz offenbar richtigen Verbesserung). Ebensowenig musste jeder ein für allemal etwa bei erreichter Mündigkeit sich zu einem Rechte bekennen. Das ist nur in dem besonderen Falle vorgeschrieben im Liber Pap. Lotharii c. 38 (Leg. IV. 545): Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur, quali lege vult vivere, ut tali, quali professi fuerint vivere velle, vivant; illique denuncietur, quod hoc unusquisque sciat, tam duces quamque iudices vel reliquus populus. Quodsi in offensione sua contra eandem legem fecerit, eidem legi, quam profitetur, per dispositionem pontificis ac nostram subiacebit. Über die alte professio juris Gaupp, Ansiedelungen S. 243, der zeigt, dass sie nicht ein für allemal bindend war. Urk. v. 1055 unten § 32 Anm. 5.

Besserung des Volksrechts dient (Capitula legi addita), in welchem Falle es nur territoriale Bedeutung hat, Teil des Stammrechts wird, das durch den königlichen Bann geschützt wird, oder allgemeine Geltung beansprucht (Capitula per se scribenda) und zum *Reichsrechte* wird. Beide Arten mussten notwendig die Beziehungen der Stämme unter einander und die Stellung des Königs und seiner Beamten zu den Unterthanen regeln. Je mehr die königliche Gewalt stieg, desto umfangreicher wurde das Königsrecht, desto mehr trat ihm gegenüber das Volksrecht zurück. So gewann das Gesetz zeitweise die Oberhand über die Gewohnheit.[10] Aber zugleich lag in diesen Dingen die Möglichkeit, dass die Rechtsbildung für alle das Individuum betreffenden Verhältnisse bei veränderten politischen Zuständen vom Staate unabhängiger wurde und für manche Verhältnisse das römische Recht als kirchliches Reichsrecht an die Stelle des Volksrechts als gemeines treten konnte.

Der *Stoff* der Volksrechte und Gesetze gehört jenen Gebieten an, auf welche der Einfluss der neuen Verhältnisse sich direct geltend machte: öffentliches Recht, Stellung des Königs, der Kirche oder richtiger des Klerus, der Beamten, vor allem Strafrecht, auch Gerichtswesen, weniger Privätrecht; auf letzterem Gebiete zumeist dem Erb- und Familienrechte. Genommen ist der Stoff der Leges zum grössten Teile aus dem Gewohnheitsrechte; sie enthalten aber auch direkte legislatorische Satzungen, was die Worte „jubemus, constituimus" häufig andeuten.

Zur Seite ging dem geschriebenen Rechte das *Gewohnheitsrecht*, welches für die dem Willen der Einzelnen überlassene Rechtssphäre sich stets fortbildete. Wir eskennen dasselbe aus den Urkunden, gleichzeitigen Schriftstellern, besonders aber den Formelsammlungen. Seinen

---

[10] Admon. gen. 789 (B. I. 58) c. 63. Primo namque indici diligenter discenda est lex a sapientibus populo composita, ne per ignorantiam a via veritatis erret. Cap. Pippini um 790 (B. I. 201) c. 10. Placuit nobis inserere, ubi lex est, praecellat consuetudinem, et nulla consuetudo superponatur legi. Cap. Aquisgr. a. 802 e. 26 (I. 96) Ut judices secundum scriptam legem juste iudicent non secundum arbitrium suum. Gap. omnibns cognita fac. 801—804 (I. 144) c. 4. Ut conùtes et vicarii eorum legem sciant, ut ante eos iniuste neminem quis indicare possit vel ipsam legem nutare. Cap. a. 875 c. 1. (Leg. I. 529): sed tantum secundum scripturam iudicent, ut nullatenus audeant secundum arbitrium suum iudicare, sed discant pleniter legem scriptam. Da quo autem non est scripta, hoc nostro consilio offeratur. Diese und andere Stellen enthalten schwerlich eine Ausschliessung des Gewohnheitsrechts, sondern nur den Befehl, die geschriebenen Gesetze streng zu befolgen; zugleich sagen sie allerdings, dass, wenn das Volksrecht eine Satzung hat, keine dieser widersprechende Gewohnheit als rechtmässig gelten könne.



Ausdruck findet es in der den kleineren Kreisen (Cent, Mark) belassenen Autonomie für ihre besonderen Verhältnisse.

Wenngleich die königliche Gesetzgebung sich nicht blos auf weltliche Sachen erstreckte, sondern auch die kirchlichen in ihren Kreis zog,[11] so übte doch die *Kirche* unzweifelhaft eine sehr selbständige Gesetzgebung aus, welche für manche Punkte bestimmend auf die weltliche Rechtsbildung einwirkte.[12]

Alle Gesetze dieser Periode sind in *lateinischer* Sprache abgefasst, weil die deutsche dazu ohne Zweifel noch zu ungebildet war.[13] Wenige Bruchstücke deutscher Übersetzungen sind erhalten. Das Latein schlissst sich der lingua rustica an, welche die Grundlage der romanischen Sprachen bildet. Durch die Latinisirung germanischer Wörter und die Schwierigkeit, solche oft durch entsprechende lateinische zu geben, ist häufige Unverständlichkeit hervorgerufen.[14] Die Aufzeichnung selbst wurde veranlasst von den Herrschern; sie geschah durch dazu auserlesene Männer *(sapientes qui legem dictant),* welche auf Grund ihrer Erfahrung das Recht am besten kannten und es auf den placita fixierten, wodurch die Zustimmung des Volkes gewahrt blieb.[15]

---

[11] Beweis die zahlreichen Gesetze der Karolinger, die grosse Anzahl von Formeln. Waitz V.G. III. 155 u. ö.

[12] Das lehren zahlreiche Synodalschlüsse, welche selbst rein privatrechtliche Materien ordnen (vgl. z. B. Bruns Concilia II. p. 134, 152, 161, 172, 196, 205, 206, 210, 251, 260, 262, 266; Aurel I. a. 511. c. 23 ibid. p. 165, Aurelian. III. c. 12. anni 538 ibid. p. 195 über Verjährung u. a.) Dass Karl d. G., der sich vom Papst Hadrian einen Codex des kirchlichen Rechts schenken und ihn förmlich recipiren liess (Annales Lauresham. in Mon. Germ. I. p. 39 ad a. 802: Et mense Octimbrio congregavit universalem synodum in jam nominato loco (Aachen) et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quas [quos] sanctus synodus recepit, et decreta pontificum, et pleniter iussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus. Maassen, Gesch. d. Quellen u. Lit. d. can. Rechts I. 467, meine Quellen des Kirchenrechts S. 280) nicht daran dachte, die *Autonomie* der Kirche zu vernichten, ist klar.

[13] Wenn man bedenkt, dass Ottfrid sich in Anlehnung an das Lateinische eine Syntax schuf, kann man dies wohl annehmen. Die Malbergische Glosse beweist nichts dagegen. Über sonstige angebliche Gründe Stobbe I. 22. — Die *angelsächsischen* Gesetze sind in der Landessprache abgefasst.

[14] Jedoch soll nicht bestritten werden, dass im allgemeinen der lateinische Ausdruck dem deutschen entspricht und zurückübersetzt werden kann, wie z. B. in *ore* für ***mund***, *forum* für *thing*.

[15] Decret. Tassilonis c. 9. (Leg. III. 460): ut nullus hereditate sua privetur nisi per tres causas, quas in pacto *scribentur*. Daselbst III. 464 de *popularibus* legibus. Prol. major ad L. Sal.; Liutpr. prol. de anno XIX. quicquid nostris iudicibus vel reliquis Langobardis recta conparuerunt. Roth. prol. und c. 386. Admon. gen. 789 (Anm. 10).



Die Vergleichung der Volksrechte unter einander lehrt, dass mancherlei gleiche Institute und Grundanschauungen vorhanden sind, somit thatsächlich ein *gemeines* Recht bestand.

II. Die Volksrechte. Leges. Sogenannte Leges Barbarorum.*

§ 23.

Lex Salica.++

Sie ist das älteste Volksrecht und nach den Prologen, von denen der längere Gens Francorum beginnend der ältere ist und aus dem 6. Jahrhundert stammt, auf drei Versammlungen (per tres mallos) durch

Im capit. ital. a. 801 I. 204 werden sie *legislatores* genannt. Die Ausdrücke für die Leges sind *pactus, ewa, gezunft,* seltener edictus, edictum, decretum. Pactus Lex Alamannorum (Leg. V. 21), pactus Francorum für lex Rib. bei *Regino* I. 416 (417 ist Tit. 58. I. 4.). Bajoariorum lex atque pactus bei Meichelbeck Hist. Frising. I. Nr. 27 in Aschheimer Synode Leg. III. 457 c. 4. *Ewa* in rubr. tit. 6. leg. Alam. (L. V. 72), c. 4. Cap. baiwar. B. I. 158, Ansegisus III. c. 65 (I. 432), Cap. Saxon. 797 c. 7. 8. 10 (I. 71). In c. 10 eine Glosse gezunfti. Edict. Pistense Karoli II. a. 864 c. 6. (Leg. I. 490): et quoniam lex *consensu* popoli fit et *constitutione* regis. Prol. legis Sal. *placuit* atque *convenit* inter Francos eorumque principes. Das Schreiben haben jene Sapientes wohl nicht gethan, sondern nur den *Rechtssatz* formuliert und *diktiert,* was auch das Wort andeutet. Sonstige Bezeichnungen der Gesetze sind: *bellagines, leges, populorum, barbarorum, forum iudicum.*

* Gfrörer, Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter, herausgeg. von Weiss, 1865, 66. 2 Bde. Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler. Leges, Capitularia Formulae. 1875.

** *Ausgaben:* Tilius, Herold, Pithou, Baluze, Eccard, Schilter, Laspeyres (Halle 1833. 4. synoptisch mit Lex Ribuaria) bei Stobbe I. 28 ff., der auch die 3 folgenden hat. *Loi salique* ou recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi et le texte connu sous le nom de lex emendata avec des notes et des dissertations par J. M. Pardessus. 1843. 4. Waitz, Das alte Recht der salischen Franken. Kiel 1846 (mit Erläut. von Müllenhoff). Lex Salica herausgeg. von Joh. Merkel. Mit einer Vorrede von Jac. Grimm, 1850. 4. Hubé La loi salique. 1867 (nach einem Warschauer Codex). Lex Salica her. von J. Fr. Behrend nebst den Capitularien zur Lex Salica bearb. von Alfred Boretius. 1874. Holder Lex Sal. in 4 versch. Ausg. nach 4 versch. Ges. bezw. Herold. Leipz. 1880 (darin auch Lex Sal. Emendata). Hessels Lex Salica London 1880 (10 Texte und L. S. emend. mit Erläut. von Kern). — *Literatur* (in den genannten Ausgaben). Gengler. Stobbe. Wiarda Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes, 1808. Müller, Der Lex Sal. und der Lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimat, 1840. Clement, Die Lex Salica, Mannh. 1843. Jol. Grimm, De historia legis Salicae, 1848. Clement Forsch. ü. d. Recht der salischen Franken vor und in der Königszeit (Gloss., Erläuter. Übers.), 1876. Behrend zur Textentwickelung der Lex Salica in Z. f. R.G. XIII. 1 ff. Sohm in R.- u. Ger.-Verf. I. Kaufmann, Ob der Verfasser des Textes D. der Lex Sal. ein Franke war, in Forschungen XI. 617. Beiträge zur Entstehungsgeschichte des salischen Rechts von Hartmann in Forschungen XVI. 609.



vier genannte dazu auserlesene Männer an drei genannten Orten zu Stande gebracht.[1] Ihre Entstehung[2] kam, soweit der uns überlieferte Text in Betracht kommt, nicht vor Chlodowech fallen,[3] aber auch nicht nach dessen Ableben.[4] Ohne Zweifel hatte man aber bei der Abfassung ältere Weistümer vor Augen. Dass man solche auch ganz eingefügt hat ist wahrscheinlich. Unter den folgenden merovingischen Königen hat sie Zusätze erhalten, teils nach dem betr. Könige benannt, teils ohne solche Angabe (Capitula pacto legis Salicae addita, extravagantia). Ausserdem finden sich nosh vor *remissoria* und *glossai*. Von der Lex sind gegen 70 Handschriften bekannt, welche sich in 4 Klassen zerlegen lassen. Die erste hat 65 Titel, die zweite 65 Titel mit Zusätzen

---

[1] Sohm F. R. u. G.V S, 51 ff. lässt die 4 von der Stammesversammlung wählen, auf 3 Versammlungen von Hundertschaften die Sätze mit dem Gerichtsvolk vereinbaren und durch eine zweite Heeresversammlung, die er vermutet, annehmen. W. Sickel Freistaat S. 176, dem Brunner zustimmt, sieht in den 4 Männern eine von den Königen (rectores) gewählte Kommission. Es ist aus dem Prologe mit Sicherheit nichts zu entnehmen

[2] Unter Chlogio lassen sie entstehen Waitz Das alte Recht S. 77, Fahlbeck La royanté et le droit royal franç. 1883 S. 275 f., unter Chlogio oder Chlodovech zwischen 453 und 486 Stobbe I. 39, bald nach 486 und sicher vor 496 (Taufe Chlodovechs) Eichhorn, Pardessus, Schröder, zwischen 496 und 511 v. Sybel, Königtum S. 308 ff,. Brunner R.G. I. 297 ff.

[3] Sie kann nicht gemacht sein, bevor die Salier auf dem linken Rheinufer sassen, weil sie den *König* kennt, nach Gregor. Turon. II. 9 die Franken aber erst „transacto Rheno" Könige erwählten. Aus T. 47 „si citra *Ligere* aut *Carbonarium* ambo manent . . . si trans Legerem aut Carbonaria manent" hat man geschlossen, dass sie gemacht sei als die Franken zwischen Schelde und Sambre sassen, welches Land noch von Chlojo erorbert wurde. Unter *Ligeris* verstand man die flämische Leye oder Lys (Nebenfluss der Schelde). Aber es wird dafür kein stichhaltiger Beweis erbracht. In der Urkunde Sigiberts II. von 651 (*Brequigny* Diplomata ed. Pardesses II. Nr. 319) ist L. sicher, wie Schröder in *Forschungen* XIX. 481 zeigt, Loire. Schröder stützt hierauf seine Ansicht. Aber mit Recht hält Brunner für möglich, dass die Loire und der Kohlenwald erst nachträglich aus einer Novelle eingesetzt sei. Dieser hebt richtig hervor, dass sie ein einheitliches salisches Königtum voraussetze, keine Vielherrschaft: Tit. 14, 4; 26; 46; 56., dass sie nichts spezifisch Heidnisches enthalte, Reflexionen späterer Handschriften nichts beweisen, dass der Mangel spezifisch christlicher (katholischer) Rechtssätze sich sehr gut daraus erkläre, dass ein Volksteil noch länger heidnisch blieb. Von Bedeutung ist weiter die von Brunner zuerst hervorgehobene Übereinstimmung der Ausdrucksweise zwischen Stellen der L. Sal. einerund der L. Burgundionum und Visigothorum andererseits. Über ihr Münzsystem derselbe S. 300.

[4] Die Beweise bei Brunner S. 302: Die römischen Unterthanen gehören nicht zum Volksheer, was unter seinen Söhnen der Fall war, Tit. 63, 1 nach Cod. 1. 3. 4. Roth Benef. S. 179 ff., nicht zur königl. drustis gehören: Tit. 41, 3. 5., die stete Bezeichnung grafio statt comes und dessen Charakter als reiner Executivbeamter, nicht als Vorsitzender im mallus.

namentlich kirchliche Dinge betreffend, die dritte 99 Titel mit verkürztem Texte, die vierte (sog. Lex Salica emendatu) hat 70 Titel.[5] Die von Herold benutzte Handschrift ist nicht mehr bekannt. Der Charakter der Handschriften schliesst die Möglichkeit einer sicheren Herstellung des ältesten Textes aus. Der Text der drei ältesten Handschriftenfamilien fällt in die merovingischen Zeit,[6] der der sog. *Emendata* in die ersten Jahre Karls d. G.[7] Diesen schrieb man seitdem zumeist ab, so dass er als Vulgata erscheint. Man hat diese Form bezeichnet als *karolingische Recension*, sie hat jedoch nur für die Verbesserung der Sprache durch Ausmerzung der bereits unverständlichen Ausdrücke Sorge getragen.

Die Lex Salica ist ein rein deutsches Recht, frei vom Einflusse des römischen.[8] Ihr Inhalt umfasst grösstenteils Bestimmungen über das Wergeld[9] für die einzelnen Verletzungen, Satzungen über die Art, wie jemand eigenmächtig sein Recht verfolgen kann, über die Übertragung von Grundvermögen u. dgl. In den Bestimmungen über Vergehen und Wergeld sind eine Menge von Sätzen des öffentlichen und Privatrechts implicite enthalten. Die Symbolik ist sehr reichlich.

In den Handschriften finden sich häufig im Texte nichtlateinische Worte, über 100, denen das Wort *mal.* oder *malb.* vorausgeht, weshalb man sie *Malbergische Glosse*[10] genannt hat, d. h. *Gerichts*glosse. Sie ist

---

[5] Nach Behrend Textentwickelung.

[6] Die Handschrift von Montpêllier mit dem glossirten Text in 99 Titeln hat eine Notiz aus der Zeit Pippins: Hubé Vorr. 13.

[7] Der Pariser Codex 4626 hat 768, der St. Gallener 729 aber 778, beide dominus rex noster Carolus (dom. Karolus rex Francorum) hunc libellum tractati legis Salicae scribere iussit (ordinavit). Das drückt jedenfalls eine unmittelbare königliche Einwirkung aus. Stobbe S. 22 und 48. Der Inhalt hat keine Änderung erfahren. Die Capitularien sind in den Ausgaben von Merkel und Behrend (Boretius) abgedruckt. Boretius hat das von 803 (Mon. I. 112) nicht aufgenommen, weil es, wie er S. 86 bemerkt und „über die Capitularien im Langobardenreich" S. 71 ausführt, *allen* Volksrechten zugefügt ist.

[8] In Zusätzen der zweiten Klasse der Handschriften Tit. XIII. 11 (Behrend zus. 2), Emend. XIV. § 12 Herold ist benutzt Breviar. Alaric. Tit. de incestis nuptiis, vgl. aber auch Interpr. ad Cod. Theodos. I. 3, III. 13 (Haenel p. 327).

[9] Dies erklärt sich für dieses wie die übrigen Volksrechte ohne Zweifel daraus, dass mit dem Christentume die Sitte, anstatt Rache zu üben das Wergeld anzunehmen die Regel wurde. Concil. Arelat. II. vom J. 444, 451 oder 453 can. 50 (Bruns II 136): Hi qui publicis inter se odiis exardescunt, ab ecclesiasticis conventibus removendi donec ad pacem recurrant.

[10] Leo, Die malbergische Glosse, ein Rest altkeltischer Sprache und Rechtsauffassung. 2 Hefte, 1842, 45. Dagegen Clement, Holtzmann, über die Verhältnisse der malberg. Glosse zum Text der Lex Sal. 1852. Grimm, Vorrede zu Merkel Lex Sal. und Gesch.

entschieden deutsch (altfränkisch) und enthält die entsprechenden deutschen Namen, auch wohl die blosse Worterklärung.[11] Der Text der letzten Recension hat später kurze lateinische Glossen erhalten,[12] welche jedoch keine grosse Bedeutung haben.

Die Lex Salica war ein Stammesrecht, galt in den Ländern der salischen Franken, dann aber für den Franken überhaupt.[13]

§ 24.

Die Lex Ribuaria.+

Sie hat in den ältesten Handschriften keine Einteilung, in den jüngeren 91 Abschnitte, die in den Ausgaben in 89 Titel zerlegt sind.

---

der deutschen Sprache I. 548—564. Kern, Die Glossen in der L. S. und die Sprache der salischen Franken. 1869.

[11] Ansichten: 1) die Wörter seien Reste des deutschen Urtextes: Leibnitz, Schilter, Holtzmann, Kern; 2) für das Verständnis der Urteiler gemachte Übersetzungen: die meisten, z. B. Stobbe. . 3) „Absicht der glosse war . . . althergebrachte schlagwärter anzugeben, mit welchen der richter, wenn er die composition aussprechen wollte, den nagel auf den Kopf traf, in die lat. fassung liessen solche wörter und formeln sich nicht übertragen, sie mussten deutsch eingeschaltet werden und ihre einschaltung war also gleich bei der redaction des gesetzes ein bedürfnis, nicht erst hinterher vorgenom men.' Grimm, Vorr. zur Lex Sal. von Merkel p. LXIV. 4. 4) sie gehören zum Texte als Mittel, sich fränkisch und lateinisch auszudrücken, in der Lex Sal. als einer Gerichtsordnung, welche die gerichtliche Sprache zu geben hat, „enthalten sie die Rechtssätze darüber, mit welchen Worten „an der Gerichtsstätte" das Petitum, der Thatbestand auszudrücken ist," Analogon der röm. legis actiones. Sohm S. 558 ff. Dagegen Brunner R.G. I. 296 f. 5) Überreste einer sehr alten fränk. Übersetzung aus der Zeit von Chlodwig bis Childebert I. Zöpfl aus äusserlichen Argumenten.

Im 9. Jahrh. ist die Lex Salica in's Fränkische übersetzt worden; das von Mone entdeckte Fragment ist neu gedruckt bei Merkel p. 104. Müllenhoff, und Scherer Denkm. deutscher Poesie und Prosa; 2. Aufl. 1873, S. 178 f. — Zu den Glossen gehören nicht die fränkischen Textworte, z. B. reipus, adfathamire, chrenecruda, de ando meto u. a., die man nicht übersetzen konnte.

[12] Bei *Muratori* Antiquitates italicae medii aevi Tit. II. col. 286. Die beiden noch auf der Lex Sal. ruhenden Stücke: Incipiunt *Sententias de septem septinas* und *Recapitulatio legis Salicae* bei Merkel p. 95. Behrend p. 131.

[13] Die Lex Sal. stand noch im 9. Jahrhundert im Gebrauche. Otto Frisingensis († 1158) Chronica IV. c. 32: Ab hoc (Salagasto) legem, quae ex nomine ejus Salica usque hodie vocatur, inventam dicunt. *Hac nobilissimi Francorum,* qui Salici dicuntur, *adhuc utuntur. Hincmarus* Rhem. († nach 882) de divortio Lotharii et Tetbergae. Interrog. 5. sciant se in die judicii nec *Romanis,* nec *Salicis,* nec *Gundobadis,* sed divinis et Apostolicis legibus judicandos. Warnkönig Von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen für die deutsche Staats- und Rechtsgesch. 1826.

* Ausgaben: Sichard, Herold, Tilius, Lindenbrog, Baluze, Eccard, Georgisch, Canciani, Walter. Laspeyres s. Gengler Grdr. § 137. Die von den vier ersteren benutzten

In den jetzt bekannten 35 Handschriften, von denen höchstens eine dem 8., die übrigen dem 9. Jahrh. bezw. späterer Zeit angehören, wird im ganzen derselbe Text geboten, in einer Klasse aber, welcher die meisten angehören, ist das Latein besser und macht sich die Vermeidung alter fränkischer Ausdrücke bemerklich; wo solche vorkommen, sind sie erklärt; man hat diese Form daher auch lex emendata genannt. Es lassen sich scheiden T. 1—31, 32—64, 65—89; T. 36, sodann T. 57—59, 60 c. 1., 61—62 sind ursprünglich besondere Stücke gewesen.

Die Lex ist zusammen gesetzt aus zu verschiedenen Zeiten gemachten Aufzeichnungen, in der handschriftlich überlieferten Form gehört sie der karolingischen Zeit an, die Teile gehen vom 6. Jahrh. bis in die Mitte des 7., der Titel 36 hat Stücke, die der karolingischen Zeit angehören.[1] Karl d. G. hat 803 einen Zusatz dazu gemacht, aber keine Revision des Gesetzes vorgenommen.[2]

Handschriften sind verloren, jedenfalls verschollen. Bekannt sind 35 Hs. Sohm in Mon. Leg. fol. V. 185. und Handausg. in 8. 1883. [Berichtigungen von Lehmann im N. A. 1885 S. 414 ff.]. — *Litteratur:* Rogge Observationes de peculiari legis Rip. cum Salica nexu. 1823. Gaupp Ges. d. Thür. S. 225 ff., Gengler a. a. O. Stobbe I. 56 ff. Sohm in Z. f. R.G. V. 380 ff. und in Leg. E. Mayer Zur Entstehung der Lex Ribuariorum, 1886. Schröder Z. f. R.G. XX. 22 ff.

[1] Auf die in dem Prologus, der verschiedenen Leges in Hss. und Ausgaben vorhergeht, enthaltene Nachricht gehe ich hier nicht ein. Vgl. Stobbe I. 57. Er findet sich nicht in den Handschriften der Lex Rib., spricht nicht von ribuar. Franken, sondern von Franken überhaupt; sein Inhalt ist zum Teile aus Isidori Origines entlehnt.

[2] Cap. legi Rib. additum I. 117, auch bei Sohm. — Ansichten. Stobbe: Tit. 1—31 ist der älteste, selbständige Teil, nach dem Prolog unter Theodorich als König von Austrasien (531—534) gemacht; 32—56 sind Auszüge aus der Lex Salica, jedoch verändert und vermehrt; 57 ff. sind später hinzugekommen; 36 ist vielleicht karolingisch. Sohm: Tit. 1—31 ist der älteste selbständige Teil, 32—64, mit Ausschluss von 36, 57—62, ist der zweite auf Grundlage der Lex Salica gemachte spätere; 65—79 ist ein dritter, 80—89 ein vierter; T. I. ist in der 1. Hälfte des 6. Jahrh., vielleicht unter Theodorich I. aufgezeichnet; T. II. gehört dem Ende des 6. Jahrh. an; T. III. fällt in die 1. Hälfte des 7. Jahrh.; T. IV. fällt unter Karl Martell oder in die erste Zeit Pippins; Tit. 36 ist zu Ende des 8. Jahrh., Tit. 57—62 unter Childebert II. zu Ende des 6. Jahrh. entstanden. E. Mayer: sie ist zwischen 633 und 639 abgefasst wegen T. 88, worin er eine Beziehung auf Dagobert als Mitregenten Sigibert's III. sieht, infolge einer mit Recht von Brunner als unhaltbar erklärten Übersetzung. Schröder: Tit. 32—64 ist zweifellos nach 614 entstanden im 7. Jahrh., T. 57—60 c. 1., T. 61—62 aus dem 7. Jahrh. sind nachträglich eingeschoben, der Rest ans dem 7. Jahrh., Tit. 36 c. 1—4 uud c. 11—12 ist ein Karol. Einschiebsel, entstanden am Ende des 8. Jahrh. Brunner: sie ist im ganzen abgeschlossen gewesen vor dem Tode Dagoberts (639), wegen der Drohung im T. 88 bezüglich des Hausmeier, des letzten kräftigen Königs; auch T. 1—31, 32—64. sind vor 596 aber zu verschiedenen Zeiten entstanden; T. 65—89 fallen unter Dagobert I. (628—639). T. 57—59, 60 c. 1., 61 und 62 sind ein nach 614 wahrscheinlich unter Dagobert I. entstandenes eingeschobenes Königsgesetz.

Sie galt als Stammesrecht im alten ribuarischen Franken, hat mit der Lex Salica grosse Verwandtschaft, im Tit. 32—64 von Tit. manche Stellen direkt, ja wörtlich aus derselben aufgenommen, unterscheidet sich jedoch von ihr in wesentlichen Punkten, beweist die bedeutend vorgeschrittene Entwicklung der königlichen Gewalt (Titel 69, al. 71), des Einflusses der Geistlichkeit[3] (Tit. 36, al. 38 von c. 5; 60, al. 62 c. 8), hat eine viel reinere Sprache und enthält an einigen Stellen direkte Einwirkung des römischen Rechts. Im Gesetze tritt auch schon deutlich hervor der regere Verkehr mit den Nachbarstämmen (Tit. 31 und 36). Gegenüber der L. Salica ist die Anschauung weniger sinnlich und bereits abstrakter. Die von Karl d. G. erlassenen capitula gingen zum Teile in cap. 11—16 der capitula excerpta Ludwigs II. von 856 über und erhielten dadurch eine erweiterte Geltung.[4]

§ 25.

Lex oder Ewa Francorum Chamavorum.[+]

Dieses kurze in 2 Handschriften erhaltene, 48 Kapitel zählende von Baluze als Cap. III. a. 813, von Pertz als Xantener Gaurecht erklärte Volksrecht enthält ein Weistum, das im ribuarischen pagus Hamaland und in mehreren westlich von diesem liegenden Gauen galt.

---

[3] Tit. 58 (60) § 1. jubemus ut qualiscunque Francus . . servum . . *secnndum legem Romanam libertare* voluerit, ut in ecclesia . . . in manu Episcopi servum cum tabulis tradat, et Episcopus Archidiaconum jubeat, ut ei tabulas secundum *legem Romanam, qua Ecclesia vivit,* scribere faciat . . . Tit. 61 (63) § 1. 2. Zöpfl rechnet dahin auch Tit 59 (61) und 69 (71) derselben, ebenso Gengler Grundr. S. 141. Ich halte dies für durchaus unerweislich.

[4] Über die Geltung als persönliches Recht des fränkischen Königs § 42. 2. Cap. legi Rib. ad ditum I. 117., auch bei Sohm kleine Ausg. S. 108. Note 7. — In kirchlichen Quellen werden Sätze aus ihr noch bis in's 11. Jahrh. im südlichen Frankreich als geltende angeführt, wie ich in der Abh. „Über 3 in Prager Handschr. enthaltene Canonensamml." (Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. hist. phil. Cl. LVII. 189) bewiesen habe.

[+] Ausgaben: von Baluze als Capitulare a. 813. Gaupp, Lex Francorum Chamavorum oder das vermeintliche Xantener Gaurecht, 1855. Zöpfl, Die Evva Chamavorum. Ein Beitr. zur Kritik und Erläut. ihres Textes, 1856. Sohm in Mon. Leg. V. 269 und in Handausg. der Lex Rib. S. 111. *Litteratur:* Pertz in Abh. der Berl. Akad. 1846 S. 411. Gaupp, Zöpfl. Sohm, Schröder in Festschr. für Thöl 1879, und Z. f. R.G. XV. 47. Stobbe R.Q. I. S. 200, der der Meinung des Recensenten im Lit. Centralbl. beitritt, es sei nur eine Zusammenstellung der durch die isolierte Lage und Berührung mit Friesen und Sachsen bedingten Abweichungen des Rechts der zum rupuarischen Stamme gehörigen Völkerschaft des Hamalandes, es somit nicht als drittes fränkisches Volksrecht, sondern nur als Zusatz wie die additio Sapientum beim friesischen aufgefasst wissen will. Die historische Einleitung Gaupp's ist von Paul Laboulaye übersetzt und mit der Lex abgedruckt in *Revue* hist. de droit français et étranger, Paris 1855 p. 417 suiv.

Es ist auf Anfrage der königlichen Missè verfasst wahrscheinlich um 802 von Männern aus dem Volke über die Abweichungen dieses Stammes vom Rechte der Lex Ribuaria, von der es in manchem sich unterscheidet.

§ 26.

Lex Alamannorum.*

Unter dem Namen *Pactus Alamannorum* ist das alamannische Volksrecht aufgeschrieben, wovon sich noch fünf Fragmente erhalten haben.[1] Dieser Pactus ist frühestens am Ende des 6., wahrscheinlich im Anfange des 7. Jahrhunderts gemacht, da er einen fränkischen Einfluss zeigt, also in die Zeit der noch nicht durch das alamannische Herzogtum erschütterten fränkischen Macht fällt, sodann voraussetzt, dass Alamannien schon christianisiert war aber das Heidentum noch in frischem Andenken stand. Ob er eine Privatarbeit oder eine lex sei, ist streitig.[2] Dieser Paotus ist benutzt in der *Lex Alamannorum*, welche uns in 53 Handschriften erhalten ist, die in zwei Klassen zerfallen (A mit 12, wovon A. 7 dem 11., die anderen dem 8.—10. Jahrh. angehören; B. mit 41, wovon einzelne dem 9., die anderen dem 10—11, eine dem 12. Jahrh. zufällt). Sie ist ein einheitliches, unter dem K. Chlotar IV. von dem Herzog Lantfrid I. († 730) in den Jahren 717—719 erlassenes und vom Könige auf einem Reichstage bestätigtes Gesetz. Eine spätere amtliche Revision hat nicht stattgefunden, in Handschriften hat nur in karolingischer Zeit eine Textverbesserung, Zusetzung von Rubriken und Index und einzelner neuer Edicte stattgefunden. Sie hat drei Teile:

---

* Gedruckt in den cit. Sammlungen, den Ausgaben bei Gengler Grundr. S. 143 f. Stobbe S. 143, Leg. fol. Tom. III. 1 — 182 edente Joh. Merkel, neu daselbst V. P. I. 4⁰. von K. Lehmann. Die Praef. führt die Ausgaben und gesamten Schriften an, erörtert genau die Herkunft, die Teile u. s. w. und stimmt bezüglich der Zeit der Abfassung mit Brunner I. 309 ff. Ich folge Lehmann, da es überflüssig ist, seine und Brunners Gründe zu wiederholen.

[1] Vier davon enthält nur Cod. A. 12, das fünfte enthalten fast alle. Merkel hat dies, das grösste, als additamenta s. legum liber tertius.

[2] Ersteres hält Lehmann auch in der praef. der neuen Ausgabe fest, letzteres behauptet Schröder und Brunner wegen des Wortes *convenit* im Eingang: Incipit pactus lex Alamannorum et sic convenit. Eine blosse Privatarbeit aus jener Zeit ist schwerlich anzunehmen.

Der Absonderlichkeit halber sei erwähnt die Ansicht von Gfrörer: der Prolog sei auf Betrug abgesehen, das Gesetz 725 gewaltsam durch Karl Martell in Schwaben eingeführt, das salische Gesetz für dasselbe Subsidiarrecht.

cap. 1—22 über kirchliche Dinge, c. 23—43 (44) de causis qui ad duce pertinent, c. 44 (45)—98 (99) de causis qui saepe solent contingere in popalo (de rixis quae saepe fieri solent in populo. Zwei Handschriften (C) enthalten eine Epitome legis Alamannorum. Sie galt allmählig ausserhalb des eigentlichen Alamanniens in ganz Schwaben, dem nordöstlichen Teile der Schweiz bis in die Urkantone hinein. Ihr Charakter ist der eines Stammesrechtes.

§ 27.

Lex Baiuwariorum.*

Die Lex Baiuwariorum, welche in einer grossen Zahl von Hand-

Aus dem römischen Rechte ist genommen c. 39. Ihre Quelle ist Cod. Theodos L. 3. III. 12. l. 1. eod. III. 10. Vgl. v. Savigny R.G. II. S. 95. Anm. a und b. Merkel Mon. L. III. 57 u. 76. Sie steht auch in L. Baiw. VI. c. 1.

Zu erwähnen sind noch zwei leges. I. Die sog. *lex Romana Curiensis,* ein wahrscheinlich um die Mitte des 9. Jahrhunderts für Churrätien in 27 Büchern aus der Lex Rom. Visig. excerpirtes Gesetzbuch zur Fixirung des römischen Rechts, wie es damals dort galt, vermischt und vielfach verändert durch Sätze des deutschen, besonders fränkischen Rechts. v. Savigny I. 426 ff., Haenel in der Ausg. der Lex Rom. Visigoth., in der es auch edirt ist, Rudorff R.G. I. § 104 N. 6., Stobbe I. 203 ff. nach seiner diss. inaug. de lege Rom. Utinensi, 1853. Andere neuere bei Brunner R.G. I. 361. Zeumer in Z. f. R.G. XXII. 1 ff. Conrat XXIII. 239. Neueste Ausgabe mit Einl. von Zeumer in Mon. Leg. V. 289. — II. Sog. *Capitula Remedii,* zwölf Satzungen aus der Zeit des Bischofs Remedius von Chur im Anfang des 9. Jahrhunderts über verschiedene kirchliche und bürgerliche Vergehen, welche vielleicht zur Ergänzung der lex Rom. Curiensis und lex Alam. erlassen, mit den Grundsätzen der Volksrechte harmoniren, Edirt von Haenel in Richter's Krit. Jahrb. 1838. 2. Jahrg. III. S. 483—586 und in der Edit. Leg. Rom. Visigoth. pag. 455 sq. und Mon. L. fol. V. 180. Vgl. Stobbe I. 206 f. Wyss im Arch. f. schweizer. Gesch. VII. (1851) 212.

* Ausg. bei Gengler Grdr. Beiträge I. Stobbe I. 153, letzte von Merkel in Mon. L. III. 183—496. — *Litteratur:* Gengler, Stobbe. Merkel a. a. O. und in Pertz Archiv XI. 533. Roth Über Entstehung der lex Baiuv. 1850. De Pétigny in Revue hist. de droit fr. II. 305. Büdinger Österr. Gesch. I. 78. Gfrörer I. 322. Merkel, Der judex im baierischen Volksrechte in Z. f. R.G. I. 131 ff., Die Adelsgeschlechter im bairischen Volksrecht. Ein Beitrag zu dessen Exegese. S. 255 ff., Das Firmare des baierischen Volksrechts. II. 101 ff. Quitzmann, Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren, 1866 (darüber Dahn in Krit. Vierteljahrsschr. VIII. 584). Riezler über die Entstehungszeit der L. B. in *Forschungen* XVI. 409, wesentlich mit Roth übereinstimmend. F. v. Muth Das bair. Volksrecht, 1870. Waitz II. 1. S. 116. Brunner R.G. I. 313 ff. über Entstehungszeit und einheitlichen Charakter. Er hat die Ansicht von Eichhorn und anderen älteren, Waitz, Pétigny überzeugend ausgeführt. Merkel scheidet 3 Teile und Anhänge. Da die Merkel'sche Ausgabe die einzige Kritische ist, muss man nach ihr citieren, sie hat Textus legis primus in 22 Titeln mit cap., dazu Appendix, T. L. secundus mit 54 T., T. L. tertius mit 21 T. Dazu Anhänge.

schriften[1] erhalten ist, enthält das unter H. Odilo zwischen 743 (744) bis 748 abgefasste Gesetz der Baiern.[2] Sie ist ein einheitliches Gesetz, hat die Lex Alamannorum zum Vorbilde genommen in der Anordnung, in den Busszahlen, entlehnt aus ihr hochdeutsche Wörter, stimmt oft mit ihr im Wortlaute. Dazu tritt eine umfassende Benutzung der Lex Visigothorum in der Gestalt der Satzung Eurichs. Tit. I. und II. fügt sich genau an die beiden ersten Teile des alamannischen Gesetzes, der Einfluss der Lex Visigothorum lässt sich nur nicht feststellen für die Titel 2—6, 11, 17—21. Die Aschheimer Synode von 756 beruft sich auf sie gegenüber dem H. Tassilo als precessorum vestrorum depicta pactus. Entsprechend der Ordnung der lex Alamannorum handelt sie zuerst über kirchliche Dinge, dann die Stellung des Herzogs, hierauf das übrige: Bussen u. s. w.

Während die Lex von späteren Zusätzen fast ganz frei ist,[3] gehören zu dem bairischen Rechtsstoffe noch: 1. Die 772 zu Dingelfingen erlassenen Dekrete über Rechte der Kirche, des Adels und Volkes. 2. Die 774 oder 775 zu Neuchingen erlassenen Dekrete. Beide erscheinen als Zusätze. 3. Zwei Kapitularien Karls d. G. über den Bann und eine Instruction für die Missi.[4]

Sie bekundet eine kräftige herzogliche Gewalt, neben ihr ein freies Volksleben.

Aus zum Teile ganz willkürlich combinirten historischen Deductionen gelangt Gfrörer zu dem Resultate: die lex Bajuwariorum ist von Karl Martell 728 verkündigt als ein Mittel, die herzogliche Gewalt zu stürzen und die fränk. zu befestigen; als Helfershelfer lediglich im fränk. Dienste erscheinen die Heiligen Emmeran, Rupert, Corbinian.

[1] Merkel führt 35 auf, von denen eine noch dem 8. Jahrh. angehört.

[2] Sie fällt nach 739, weil erst in diesem Jahre Bonifaz drei neue Bischöfe einsetzte, es bis dahin nur einen gab, die lex mehrere kennt: I. 10, 11, 13. Der Herzog stand in strenger Unterordnung unter dem fränkischen König, was für 744—748 zutrifft.

[3] Nur IV. 31 ist eine Novelle. Vgl. Brunner S. 318 Anm. 22.

[4] Abgedruckt Leg. III. 459, 464, 477, die Kapitularien auch bei Bor. I. 157 f. Merkel druckt noch verschiedene Synodalschlüsse (auch die Aschheimer) u. A. ab.

Herrmannus Augiensis (Contractus) ad a. 1004 (Mon. Script. V. 125) sagt von K. Heinrich III.: Ungarios petentes lege Bajoarica donavit. Ich halte Giesebrechts (Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit II. 3. Aufl. S. 641) Ansicht, damit sei „der Inbegriff der Landfriedensbestimmungen" bezeichnet, aus den von ihm (S. 594 f.) entwickelten Gründen für zufreffender, als die von Merkel und Stobbe adoptirte Ansicht Strehlke's, es sei an die Übertragung der Befugnis der Herzogswahl zu denken.

Der *Prologus* gedr. Leg. III. 257—260, der sich in vielen Handschriften der L. Baiuw. findet, aber auch in solchen der Lex Alamannorum, Salica, Wisigothorum. verdient keine weitere Beachtung. Vgl. v. Daniels R.G. I. 240. Brunner R.G. I. 288,

§ 28.

Leges Langobardorum.*

Vor K. Rothari hatten die Langobarden kein geschriebenes Recht,[1] sondern einzelne nicht aufgezeichnete Gesetze, Gewohnheiten und Weisungen rechtskundiger Männer bildeten die Quelle für das Recht. Im Jahre 643 machte Rothari eine Aufzeichnung, welche bestätigt wurde per gaïrethinx und den Namen *Edictus*[2] trägt. In diesem handeln cap. 1—152 über Strafen und Bussen (compositiones) der öffentlichen Delicte, cap. 153—226 über Erb- und Familienrecht, cap. 227—368 vom Eigentum und den Forderungen aus Verträgen und Privatdelicten, cap. 369—388 enthalten Zusätze. Von einigen der folgenden langobardischen Könige sind Gesetze in das Edict aufgenommen und demselben mit besonderen Prologen und meist auch Epilogen angehängt worden, jedoch nur die auf den Landtagen förmlich angenommenen, nicht die blossen königlichen Verordnungen, welche neben dem Edictus herliefen, sogenannte *capitula in breve statuta*. So wurden von Grimoald aus dem Jahre 668 neun, von Liutprand aus den Jahren 713—735 im ganzen 153 nach den Jahren geordnete Kapitel zugefügt, von beiden einige nicht aufgenommen.[3] Hieran schliessen sich zwölf von K. Ratchis aus den Jahren 745, 746,[4] neun von K. Aistulph von 750[5] und 13 von demselben von 755 nebst einem unechten. Damit schliesst die

---

* Die Ausgabe von Bluhme in Mon. Leg. IV. gibt alle früheren an, von denen die beste: Edicta Regum Langobardorum cet. opera et studio *Caroli Baudii a Vesme in Monum.* historiae patriae. Aug. Taur. 1855 fol. Handausgabe Bluhme, Edictus ceteraeque Lang. leges etc. 1869. — *Litteratur:* v. Savigny Gesch. II. 209 ff. v. Bethmann-Hollweg der germanisch-romanische Civilprozess im M.A. I. 321 ff. (1868). *Pasquale del Giudice* le tracce di diritto romano nelle leggi longobarde, fasc. I. editto di Rotari 1886. Diese drei besonders für das Verhältnis zum röm. Recht; letzterer hat die direkte Benutzung von Nov. 7 in dem Prolog Rothars hervorgehoben. Merkel, Die Geschichte des Langobardenrechts, 1850. Anschütz in Krit. Überschau, IV. 248, Die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus, 1855, Summa legis Langobardorum. Langob. Rechtsbuch a. d. XII. Jahrh. nach Handschr. 1870. Bluhme Praefatio der Ausgabe. Siegel, Die Lombarda-Comment, 1862. (Sitz.-Ber. XL.)

[1] Dies teilt Rothari a. 386 selbst mit.

[2] Nicht *edictum*. Bluhme, Mon. Leg. IV. p. X. nota 12. Über *gairethinx* siehe Schröder in Z. f. R.G. XX. 53.

[3] Grimoaldi sive Liutprandi *memoratorium de mercedibus commacinorum* (Bauunternehmer), *notitia de actoribus regis*. Leg. IV. 176. 180.

[4] Zwei von ihm in *breve stat.* ibid. pag. 192 fg.

[5] Diese 9 sind aber später wieder aus dem Edict gestrichen worden, während die von 755 blieben. Bluhme pag. 195 n. 1.

Zahl der echten, denn von Desiderius gibt es nur decreta spuria.[6] Das Edict ist durchweg rein germanisch, zeigt eine Verwandtschaft mit dem sächsischen und thüringischen Gesetze, welche sich aus der gemeinschaftlichen Abkunft erklärt. Das römische Recht hat einen unbedeutenden Einfluss geäussert.[7] Während die königliche Macht gross erscheint, ist die der Kirchenoberen im Vergleiche mit den Zuständen im fränkischen Reiche schwach, in den späteren Königsgesetzen zeigt sich jedoch nach diesen Richtungen eine allmählige Änderung.

Mit dem Aufhören der Selbständigkeit des langobardischen Königreichs verlor das Edict seine Geltung nicht, behielt sie vielmehr, bis das römische Recht seiner Herrschaft ein Ende machte.[8] Aber der Gebrauch der alten Form des Edicts[9] wurde verdrängt[10] durch neue Sammlungen, welche das alte Material boten. Die erste dieser ist die zwischen 829 und 832 auf Veranlassung des Grafen Eberhard von Rhätien und Friaul gemachte *Concordia de singulis causis.*[11] Sie stellt zum leichteren Gebrauche in den 46 ersten Titeln das unter die betreffende Rubrik passende Material der Gesetze von Rothari bis auf Aistulph zusammen, während die letzten (47 bis 60) die nicht also unterzubringenden Gesetze von Grimoald an enthalten. Mit dem Namen *liber legis Langobardorum Papiensis*[12] bezeichnet man eine weitere Sammlung,

---

[6] Ib. pag. 205 sq. abgedruckt.

[7] v. Savigny, Gesch. d. r. R. I. S. 123 fg. 129. 140 ff. II. 219 ff. Nur Roth. c. 169. 178. 227. 328 sind ihm entnommen.

[8] Daher sind die von Bluhme Leg. IV. 207 ff. gedruckten Edicte der Herzöge von Benevent, Aregis, Adelchis u. s. w. zugefügt. Adelchis (ib. p. 210) sagt bezüglich der von Aregis, derselbe sequens vestigia regum quaedam capitula in suis decretis sollerter corrigere seu statuere curavit . . . quae utilia nempe sunt, et inserta in edicti corpore retinentur, sodann von den seinigen: quae nimirum in edicti paginis inserere praecipimus perpetuo iure retinenda.

Im 12. Jahrh. wird die spätere Gestalt noch öfter citirt von den Glossatoren. Maassen in Bekker und Muther Jahrb. II. 223. Meine Beitr. z. Gesch. der Litterat. ü. d. Decret. Wien 1870, I. 35. 51, II. 33. Meine Gesch. der Quellen und Litt. des can. Rechts I. 107, Summa Pancapaleae p. XIV., Stephani p. XV„ Rufini p. XXXII. Auch die *griechische* Übersetzung, deren Fragmente von neuem abgedruckt sind Monum. IV. pag 225 ff., beweist die Bedeutung und Geltung.

[9] Man spricht richtiger nur von *einem* Edicte: Bluhme l. c. pag. XI.

[10] Jac. Columbi um 1200 ist, wie Bluhme pag. XII. hervorhebt, der letzte, welcher das echte Edict und das capitulare citirt. Von da ab wird citirt „liber legis, capitula legis regum lombardorum!" u. a.

[11] Bluhme p. XL. Druck p. 235—289. Boretius, Capitularien S. 35. Merkel. Dass Lupus diese Arbeit gemacht, steht in dem betreffenden Verse nicht.

[12] Boretius, Capitularien, Praef. zur Ausgabe Leg. IV. p. XLVI. sqq. Ausg. p. 290—606. Boretius wiederholt die Angabe aller gemeinsamen (cap. generalia) Capi-

die fortlaufend das *Edict* und das *Capitulare* von Karl d. G. bis auf Otto III., in einer etwas jüngeren Form bis auf Heinrich II., enthält. Gemacht ist die Sammlung — ob zu Pavia, lässt sich nicht bestimmt behaupten — zwischen 1000 und 1014, später ergänzt. Die Absicht des Sammlers ist auf Vollständigkeit gerichtet, aber nicht erreicht. Ausser dem Texte bietet die Sammlung *Glossen* und *Gerichtsformeln*. Für die Kapitularien von *Wido* an hat sie grossen Wert. Im 11. Jahrhundert galt sie als authentisch. Endlich ist der *liber Papiensis* umgearbeitet worden um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu dem *liber legis Langobardorum* oder, wie er späterhin gewöhnlich heisst, *Lombarda*.[13] Diese Sammlung kommt in einer doppelten Gestalt vor. Die eine bietet ein Codex von Monte-Cassino, daher *Lombarda Casinensis*, die andere findet sich in einer grösseren Zahl von Handschriften, daher *Lombarda vulgata* benannt. Letztere ist in drei Büchern systematisch geordnet, welche verschiedene Titel haben.[14] Die Lombarda war in der Rechtsschule zu Pavia Gegenstand wissenschaftlicher Verarbeitung[15] in doppelter Richtung, einer theoretischen, deren Produkt die glossae,[16] und einer praktischen, formulae, formulae casuiticae, Lösung kurzer Rechtsfälle; daran schliessen sich die Kommentare zur Lombarda[17] und mehrere

---

tularien von 774 an für das ganze Reich, sowie der besonderen für Italien, giebt die einzelnen in die Sammlung aufgenommenen von Karl d. Gr. bis auf Heinrich II. vom Jahr 1054 an, legt die Änderungen dar, welche die fränkische Herrschaft in Italien bewirkte (Geltung der capitula generalia, Einführung der comites, grössere Macht der Bischöfe und Äbte, missi dominici, Vassallität, Beneficialwesen, Scabinat u. s. w.), zeigt die praktische Bedeutung der Capitularien, die Absicht der Sammlung, den inneren Gang, die Bildung der Sammlung u. s. w. — Über die besondere Form des *liber Papiensis*, welche dem *Walcausus* zugeschrieben wird, Boretius p. LXXV., über einen eigentümlichen Commentar in einer neapolit. Handschr. daselbst p. LXXXIV., p. LXXXVIII. eine Zusammenstellung der Stellen aus den römischen Rechtsquellen. Die 7 Anhänge des liber Papiensis p. 586—606.

[13] Bluhme Leg. IV. XCVIII. über Litteratur und Handschriften, die *Syntagmata* der beiden Formen p. 607. Zugefügt die Zusammenstellung der anderwärtsher entnommenen Stellen. Anschütz im Jahrb. von Bekker II. 474.

[14] Lombarda Cas. hat *Rubriken* im ersten 46, zweiten 51, dritten 43; Lomb. vulgata hat *Titel* bezw. 37, 58, 40.

[15] Über die Juristen, die im *liber Papiensis* vorkommen, Boretius Mon. Leg. IV. p. XCIII.

[16] Über die Worterklärungen technischer Ausdrücke, die Wortverzeichnisse in denselben ausser Boretius, Gengler S. 197, Stobbe R.Q. I. 594. Über den Verfasser der glossa ordinaria, Carolus de Tocco, v. Savigny V. 174.

[17] Sie sind nicht von den darin angeführten Ariprand und Albertus gemacht sondern Aufzeichnungen von Vorlesungen durch Zuhörer. Siegel S. 4 ff. Die *Summa* aus dem 12. Jahrh. gehört einem Unbekannten an.

selbständige Arbeiten über Beweistheorie des lombardischen Rechts, Sammlungen der Parallelstellen, Analogieen, Widersprüche u. s. w.

Das langobardische Recht galt für das ganze Gebiet des Reiches, hatte also territoriale Geltung; für die Römer war aber das römische Recht im Gebrauche belassen,[18] während es für die Fremden (waregang) zur Behaltung ihres Rechts eines königlichen Privilegs bedurfte.[19]

§ 29.

Lex Frisionum.*

Dieses Gesetz, von dem wir keine Handschrift kennen, ist uns nur durch den von Herold nach einer, wie es scheint, verlorenen Handschrift gemachten Abdruck erhalten.[1] Dasselbe hat im Auge Friesland im ältesten Sinne und unterscheidet drei Gebiete: a) *Westfriesland* vom Sinkfal bis zur Flie (Grenze von Flandern). b) *Mittelfriesland* von der Flie bis zur Lauwers. c) *Ostfriesland* von der Lauwers bis zur Weser.[2] Es enthält 22 Titel mit einer ungleichen Zahl von Kapiteln, dazu eine *Additio Sapientum,* welche in 11 Titeln Zusätze von *Wulemarus* und *Saxmundus* gibt, und ein bei Herold der lex Angliorum et Werinorum angehängtes Stück, überschrieben: *Haec iudicia Wulemarus dictavit.*[3] Der *älteste* Teil des Gesetzes, zwischen 734 und 785, vielleicht 734 oder in den nächstfolgenden Jahren unter Karl Martell oder seinem Sohne Pippin gemacht, umfasst die sich auf die Frisia media beziehenden Be-

---

[18] Liutpr. VI. 37. 74. v. Savigny I. 123. Gengler S. 189. 191, Boretius.

[19] Rothari 367, v. Savigny I. 123. Offenbar tritt auch hier wieder der § 34 Anm. 6. hervorgehobene Grund ein. Die Lex. Burg., Visigoth., Ed. Lang., welche in nicht zum fränkischen Reiche gehörigen Ländern entstanden, sämtlich das Prinzip der Territorialität haben beweisen, dass die sog. Persönlichkeit des Rechts ein *fränkisches,* kein germanisches oder allgemein deutsches, also ein politisches Prinzip war.

* *Ausgaben:* Herold Orig. p. 131—148. Alle bis auf die letzte zählt auf Gengler Grdr. S. 154. Letzte von Freih. v. Richthofen in Monum. Leg. III. 656 mit einer Einleitung p. 631., welche auf alle Punkte eingeht. *Litteratur:* v. Richthofen Fries. Rechtsquellen 1841 u. Einleit. Ders. Untersuchungen ü. fries. Rechtsgesch. 3 Bde. 1880, 82. de Geer, Über die Zusammensetzung der Lex Frisionum in Zeitschr. f. Rechtsgesch. VIII. 134 ff. Gengler, Stobbe I. 179. Gaupp German. Abhandl. 1855 S. 1.

[1] v. Richthofen p. 632 zeigt aus inneren Gründen die Echtheit des Textes.

[2] Über diese Teile giebt Richthofen eine eingehende historische Erörterung p. 632. Frisia occidentalis wurde 689, media von 734 bis 785, orientalis 785 dem fränkischen Reiche einverleibt. l. c. p. 640.

[3] Dass diese nicht mit der Lex Angliorum, sondern mit dem friesischen stimmen und sich auf bestimmte Titel des letzteren beziehen, hat Richthofen p. 654 dargethan. Die Handschrift der Lex Angliorum hat das Stück nicht.

Abweichend v. Daniels I. 262. de Geer. Brunner I. 341 ff.



stimmungen. Er giebt die Wehrgeldansätze und zwar ohne Rücksicht auf die späteren Änderungen. Der zweite Teil, entweder 785 von Karl d. Gr. oder bald nachher erlassen, bezieht sich auf alle drei Teile des Landes und giebt Zusätze zum ersten, z. B. Festsetzung des Königsbannes auf 60 solidi, neunfache Verdoppelung der Busse für einzelne Verbrechen u. dgl. Die *Additio sapientum*, d. h. die Vorschläge friesischer Richter (asega, d. h. legem dicentes), sind wahrscheinlich 802 auf dem Reichstage zu Aachen bekundet, von den Vertretern des friesischen Volks angenommen und von Karl d. G. verkündet.

§ 30.

Lex Saxonum.+

Sie ist ein kurzes 66 Kap. umfassendes unter Karl d. G. aufgezeichnetes und wahrscheinlich als Ganzes 802 auf dem Reichstage zu Aachen verkündetes, rein deutsches (altsächsisches Gewohnheits- und fränkisches Reichs —) Recht enthaltendes Gesetz, welches grösstenteils Strafsatzungen, daneben auf eheliches Güter- und Erbrecht bezügliche Bestimmungen enthält, mehrere Hauptzüge bietet, die uns im späteren

---

* *Ausgaben:* alle bis auf die beiden letzten bei Gengler Grdr. I. 159. Merkel Lex Saxonum, 1853. v. Richthofen in Mon. Leg. fol. V. 1—102. — *Litteratur:* Gaupp. Recht und Verfassung der alten Sachsen. In Verbindung mit einer krit. Ausg. der Lex Saxonum. 1837. Usinger, Forschungen zur Lex Saxonum, 1867. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum. 1868 und Monum. V. I. Boretius in v. Sybel's Histor. Zeitschrift XXII. 148. v. Amira das. N. F. IV. (1878) 305 ff. Erhalten sind 2 Handschriften, die Drucke von du Tillet und Herold ruhen auf zwei anderen. Waitz V.G. III. 157. 207.

Merkel unterscheidet *drei* Teile: „I—XXIII. ein Adelsstatut und verbrieftes Landrecht des herrschenden Stammes sicherlich vorhanden vor dem ersten Capitulare 782; XXIV—LX unter vorwiegend fränkischem Einflusse nach 785, aber vor 797 verfasst, LXII bis Ende frühestens von 798 setzt eine Zeit voraus, während welcher ein Teil des Adels in der Verbannung lebte." Dagegen v. Daniels R.G. S. 263. Vergl. Seibertz I. 290. Ansicht Richthofen's: a) hinsichtlich des Textes. Es giebt 4 von einander unabhängige, der älteste authent. liegt in der Ausgabe von Herold, der aber die Titelüberschriften erfand; daran reiht sich der Spangenbergische Codex (im Britischen Museum. Egerton-Ms. 269), der Corveier (im Prov. Arch. zu Münster), der der Ausg. von du Tillet. Lindenbrog's Ausg. ist nach den Texten von Herold, du Tillet und dem Spangenb. Codex gemacht, nicht nach selbst. handschr. Texte. Dies Resultat ist kaum anzugreifen, auch von Boretius angenommen. Dass der Wortlaut vom Original noch weit abweiche, wie Richthofen meint, ist nicht erwiesen, obwohl c. 56 und 58 sich kaum neben einander fanden. Boretius bemerkt richtig, c. 36 entspreche dem Kapit. v. 797, wo das fredum des litus auch $^1/_3$ von dem des nobilis beträgt; das Fehlen eines Prolog beweist nichts. b) Ordnung und Entstehungszeit des Textes. Das Gesetz ist einheitlich, die capitulatio de partibus Saxoniae fällt bald nach 755, am besten in 777; das capitulare Saxonicum von 797 hat die

sächsischen Rechte entgegentreten (im Sachsenspiegel) und unter den verschiedenen Stammesabteilungen eine Rechtsverschiedenheit in einzelnen Punkten bekundet. Ergänzt wird dieselbe durch die Capitulatio de partibus Saxoniae 775—790 und ein Capitulare vom J. 797.[1] Sie galt im ganzen Sachsenlande, also zwischen Ruhr und Weser und längs der Elbe.[2]

§ 31.

Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum.*

Sie hat 61 Kapitel, ist wahrscheinlich auf Grund von Weistümern[1] im J. 802 oder 803 gemacht, schöpft ausser aus dem Rechte der Angeln

---

Lex vor sich gehabt, sie fällt zw. 777 und 797, am besten in 785, jedenfalls zw. 785—792. *Dagegen* stellt Boretius auf: die Cap. d. p. S. braucht gar nicht in Sachsen gemacht zu sein, ihre Zeit ist nicht genauer, als zw. 775 und 790 zu bestimmen. Die Lex hat 2 Teile: c. 1—20, der in die Zeit des selbständigen Sachsens fallen kann, worin fast nur Verhältnisse der nobiles behandelt werden, während liti und servi nur als ihnen gehörig erscheinen, keine Spur fränk. Herrschaft vorkommt, der Eid (c. 8) in heidnischer Weise in arma oder in manu geschworen wird: c. 21—66, die meist mit *Qui* anheben (erstere mit *Si*), auf alle 3 freien Stände Rücksicht nehmen, die fränk. Herrschaft zeigen, die Sätze über Kirche, König, palatium, bannus, fredus auf diese deuten; es wäre sonderbar, wenn nicht wie anderwärts zuerst von Kirche und König gehandelt würde. Der zweite Teil ist wohl nach der cap. de p. S. anfgezeichnet worden. Die Lex kann sehr gut 802 oder 803 (c. 51—53 sind mit c. 5 capitula in legem Ribuar. v. 803 übereinstimmend) zu Aachen publiciert sein. Nach Usinger ist sie eine nach 803 und vor 811 abgefasste Privatarbeit. Diese Ansicht zu widerlegen ist nach Richthofens Untersuchung überflüssig.

[1] Mon. L. (fol.) 85 Bor. I. 68—72.

[2] Für die Geltung in späterer Zeit Wippo Vita Chuonradi c. 6. (Monum. Script. XI. 263) Reversus Rex . . ad Saxoniam venit ibi legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum constanti auctoritate roboravit. Dieser Ruf der crudelitas (der sich auch in Transl. S. Alexandri c. 2. Monum. Scrips. II. 675 zeigt) hat seinen Grund in dem Verhängen der Todesstrafe für in den übrigen Rechten mit Bussen bedrohte Verbrechen.

* *Ausgaben:* Herold Orig. p. 127. Die übrigen bei Gengler Grundr. S. 162 f. Merkel Lex A. et W. h. e. T. 1851. K. F. v. Richthofen (junior) in Mon. L. V. 119. *Litteratur:* Gaupp, Das alte Gesctz der Thüringer oder die Lex A. et. W. hoc. est T. in ihrer Verwandtsch. mit der L. Sal. u. L. Rip. dargestellt und mit erklär. Anm. 1834. Gengler, Grdr. 162 ff. v. Richthofen in *Monum.* Leg. III. p. 654 f. Zur Lex Saxonum, Beil. 5, S. 394 ff., v. Richthofen im Mon. L. V. 103 ff. v. Amira a. a. O. Schröder in Z. f. R.Gg. XX. 19 ff. Die von Herold benutzte Handschrift ist verschollen, die zweite ist die von Corvei, welche die L. Saxonum hat. Über eine Benutzung in einer anglo-normannischen Rechtsaufzeichnung s. Brunner R.G. I. 350. Zöpfl I. 49 ff.

[1] Darauf deuten c. 36 und 49 mit iudicatam.



und Warnen aus dem ribuarischen[2] und sächsischen[3] Rechte. Sie galt im Gebiete der Angeln und Warnen in Thüringen.[4]

§ 32.

Lex Burgundionum.*

Ihre älteste Gestalt führt zurück auf König Gundobald (oder Gundobad; daher auch Gundobada genannt) von 470—516. Dieser sammelte seiner Vorfahren und seine eigenen Gesetze und machte daraus unter Zustimmung der Grossen einen *liber constitutionum*, welcher wahrscheinlich um 488—490 publicirt wurde. Das Gesetz hat eine dreifache Redaction erfahren, zuletzt von K. Sigismund (516 bis 524). In den Ausgaben bis auf die der Monumenta hat es 89 Titel, in letzterer 88 und mit den Additamenta 109, in den Handschriften hat es bald 105, bald 88 Titel mit Nachträgen. Es enthält kein systematisches oder nur überhaupt geordnetes Gesetzbuch, sondern ist ziemlich ordnungslos redigiert.[1] Sie war erlassen für alle Burgunder, somit ein Stammes-

---

[2] Brunner hebt hervor, wie die Anordnung des Stoffes der Lex Ribuaria entspricht. Gegen Lamprecht, der sie auf dem linken Rheinufer entstehen lässt, Brunner.

[3] Lex A. c. 23 ist auch in Lex Sax. c. 5., ebenso lehnt sich A. 16 an Sax. 11. Brunner.

[4] Dies beweist die Überschrift *hoc est Thuringorum*. Die Sitze der Angeln (v. Richthofen zur Lex Sax. S. 410, Schröder S. 21. Arnold D. Gesch. II, 64, Brunner R.G. S. 350) lagen an der Unstrut, die der Warnen zwischen Saale und Elster; der pagus Engili und der Name Werenefeld zeigen noch später darauf. Beide sind in die Thüringer übergegangen. Die althochdeutschen Worte (adaling = nobilis, nusca = Nusche, Spange) weisen, wie Schröder zeigt, auf die Entstehung in oberdeutscher Gegend, während die niederdeutschen Wörter (sonesti = Heerde, parricus = Pferch) sich auch im fränkischen oder sächsischen Gesetze finden.

Das Verhältnis zur L. Rib. und Lex Sax. spricht für die Ansicht, dass sie im Jahre 802 oder 803 entstanden sei unter Erfordern eines sich an die Ordnung der L. Rib. anschliessenden Weistums. Die Entstehung unter Kart d. G. ist bewiesen durch die Bann-Busse von 60 solidi in c. 57 (cf. c. 41. 43), die erst von diesem auf dis übrigen Stämme ausgedehnt wurde.

Interessant ist das in ihr zuerst vorkommende Institut das Heergeräte und der Gerade: c. 31. 32.

* Ausgaben: Bluhme in Mon. Leg. III. 525. Binding in Fontes verum Bernensium I. (Bern 1880) 90. *Litteratur:* v. Savigny Gesch. II. 1. Gaupp Ges. d. Thüringer S. 7. Bluhme in Jahrb. von Bekker und Muther, I. 1857 S. 48, 463 und in der Einleitung zur Ausgabe p. 497 sqq. Boretius in v. Sybels histor. Z. XXI. 1. Sohm Gesch. d. Burgundionen 1874. Hubé Hist. de la domination de la loi bourguignonne cet. in Revue hist de droit franç. et étrang. 1867. Über die Bezeichnung *Gombata, loi Gombette* Leg. III. 506.

[1] Die Ansichten sind so abweichend, dass man an der Möglichkeit verzweifeln könnte, eine Gewissheit herbeizuführen. Die neue Ausgabe von Bluhme hat den Streit nicht beendigt. Denn Binding Burg. Rom. Königr., der die Begründung seiner Ansichten

recht, galt aber auch für die Streitigkeiten von Burgundern mit Römern.[2] Auf sie hat das römische Recht eingewirkt, nicht minder die Stellung der Römer in dem burgundischen Lande, wie sich aus den direkten Spuren römischen Rechtes[3] und dem Zwecke des Gesetzes ergiebt, die Römer und Burgunder politisch gleichzustellen.

Der Inhalt bezieht sich zum grössten Teile auf Vergehen und deren Bussen, besonders Verletzungen von Privatrechten mit strafbarem Charakter, z. B. Beschädigungen von Grundstücken durch Vieh u. dgl., auf das Gerichtswesen und den Prozess (Eid, Zeugnis), öffentlich-rechtliche Verhältnisse, z. B. die Stellung des Königs, welche sehr ausgeprägt hervortritt,[4] die einzelnen Stände; für das privatrechtliche Gebiet hat sie neben Bestimmungen über die Form von Verträgen vorwiegend Gegenstände des Familien- und Erbrechts. Sehr wenig enthält sie über die Stellung des nach römischem Rechte lebenden Klerus. Die Latinität ist reiner als in den meisten anderen leges.

Ihre Geltung hörte mit der Einverleibung Burgunds in das fränkische Reich nicht auf, sondern blieb für die Burgunder bestehen. Dies ist bis in das 11. Jahrhundert erwiesen.[5]

---

bis nach dem Erscheinen einer neuen Ausgabe des Gesetzes auf den 2. Band verweist, Hubé und Boretius halten Bluhme's Anordnung und Plan für verfehlt, zumal er die beste Handschr. der drei Recensionen gar nicht kannte, die zweitbeste nur nach vollendeter Arbeit flüchtig benutzen konnte. Die Ansicht, dass Bluhme Stellen der 1. und 2. Redaction mit der 3. vermischt seien, scheint mir bewiesen. Brunner R.G. I. 332. (dem „Bindings Vorarbeiten über die Entstehungsgesch. im Manuscript vorgelegen haben") bestreitet eine wiederholte amtliche Redaction.

[2] Prima const. c. 2. Omnes itaque administrantes ac iudices secundum leges nostras, quae communi tractatu compositae et emendatae sunt, inter Burgundiones et Romanos a praesenti tempore iudicare debebunt .... 7. Inter Romanus vero .... sicut a parentibus nostris statutum est, Romanis legibus praecipimus iudicari. Gregor. Turon. II. 33 sagt von Gundobald: Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent.

[3] v. Savigny Gesch. II. 5. Stobbe I. 110. Die Ähnlichkeit von Bestimmungen des westgotischen Rechts erklärt Brunner aus Benutzung westgotischer Vorlagen, Zöpfl aus Beziehungen Gundobalds zu Alarich II. Gengler durch Austausch nachbarlicher Völker.

[4] Prima const. c. 9. Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre praecipimus iudicantes.

[5] Für die frühere Zeit Marculfi Form I. 8. Rozière 7 (der Graf u. s. w. wird angewiesen: et eos [nämlich Franken, Römer, Burgunder vel reliquas nationes] recto tramite secundum lege et consuetudine eorum regas, für die spätere Agobardi († 841, Bischof von Lyon) Liber adversus legem Gundobadi et impia certamina, quae per eam geruntur (Baluze Op. S. Agob. Paris 1666 I. 107, Bouquet IV. 356), worin er K. Ludwig um deren Aufhebung bat, ferner Hincmar. (in § 23. Anm. 13). Bluhme Mon. p. 503. Sie galt auch im ital. Burgund. Urk. für das Kloster S. Justi zu Susa von 1055 in Monum.

§ 33.

Lex Romana Burgundionum.*

Zwischen 506 und 532 (Ende des burgundischen Reiches), wahrscheinlich noch vom König Gundobald,[1] ist für die im burgundischen Reiche lebenden Römer ein eigenes Gesetz, die jetzt sog. *Lex Romana Burgundionum* gesammelt worden aus den damaligen römischen Rechtsquellen (Codd. Gregorianus et Hermogenianus, Gajus, Codex Theodosii, des Theodos. späteren Constitutionen [Novellae], Pauli sent. rec., westgotisches Breviarium) und dem burgundisch-germanischen Gesetze, früher *Papianus* (Papiani liber Responsorum) genannt.[2] Sie hat zwischen 46 und 48 Titeln in den Handschriften.

§ 34.

Lex Visigothorum.**

Es ist uns in einem Pariser Palimpsest das Bruchstück einer Gesetzsammlung aufbewahrt, das 55 Kapitel enthält und *Antiqua collectio*

---

historiae patriae I. 584, worin es heisst: Ego Enricus filius quondam Rochera qui professus sum ex natione mea lege vivere Gundobada. Cansiani leg. barbar. II. 472. Was Wippo vita Chuonradi ad. a. 1038 von einer Bestätigung durch K. Konrad II. auf dem Tage zu Solothurn erzählt, geht schwerlich auf eine formelle Bestätigung.

* Die älteren Ausgaben sind antiquiert durch die von Bluhme: in Monum. Leg. III. 579., vorletzte *Lex Romana Burgundionum,* ex jure Romano et Germanico illustravit A. Fr. Barkow, 1826. — *Litteratur:* Einleitungen der Ausgaben. v. Savigny, R.G. II. 9., Ganpp, Das alte Gesetz der Thüringer, S. 8., Gengler, Grundr., S. 89., Bluhme Jahrb. II. 197. Ginoulhiac in Revue hist. de droit fr. (1856) II. 539.

[1] *Prima Const.* c. 7: Inter Romanus vero interdicto simili conditione venalitatis crimine, sicut a parentibus nostris statutum est, Romanis legis praecipimus judicari: qui *formam* et *expositionem legum conscriptam,* qualiter judicent, *se noverint accepturos,* ut per ignorantiam se nullus excuset. Freilich *kann* auch erst ein Nachfolger dies Versprechen erfüllt haben.

[2] Mit diesem Namen kommt sie in zwei Hsch. (Cod. Vatic. u. Berolin.) vor, in deren ersterer sie auf die Lex Rom. Visigoth. folgt, während die letztere die umgekehrte Folge hat, aber offenbar Abschrift einer der ersten Gattung ist. Da nun die Lex Rom. Visigothorum mit einer Stelle aus Papiniani Liber Responsorum endigt, so ist das Ende derselben für den Anfang dieser Lex gehalten worden. Papianus ist einfache Abkürzung für Papinianus. So ging es in die Ausgaben (erste von Cujacius 1566) über. v. Savigny (der früher den Irrtum auf Cujacius zurückführte) Gesch. d. röm. Rechts VII. 37 (33 das. Zusatz von Merkel).

** Ausgaben: ältere angeführt bei Bluhme und Stobbe. *Litteratur:* Waitz in Nachr. d. Göttinger Gesellsch. d. Wist. 1875 Nr. 15. Schmeltzer in Z. f. R.G. XV. 123. Gaudenzi Un antica compilazione di diritto Romano e Visigoto con alcuni frammenti delle

vom Herausgeber bezeichnet ist.[1] Diese Sammlung wird verschiedenen, nämlich König Eurich[2] (466—484), Alarich II., Leovigild, Reccared I. (586—601) zugeschrieben. Fs ist kaum möglich, eine sichere Ansicht aufzustellen.[3] Zu dieser älteren in fortlaufende Kapitel (die 55 bekannten sind entnommen den Kapiteln 276—336) zerfallenden Sammlung fügte man die späteren Königsgesetze hinzu; die älteren Gesetze sind in dem neuen Gesetzbuche als leges antiquae angeführt. Das vorhandene Recht wurde bedeutend vermehrt durch Gesetze des K. Chindasvind (Chindasuinth) von 641—652 und seines Sohnes Receswind (Reckessuinth), der mit dem Vater vier Jahre zusammen, dann bis 672 allein regierte. Nach dessen Tode hat er zuerst[4] die leges antiquae, die seines Vaters — diese jedoch unter Fortlassung verschiedener — und die eigenen in gesonderten Teilen neu verkündet, hierauf das ganze Material in ein einheitliches Gesetzbuch mit Büchern (12), Titeln und Kapiteln gebracht, Lex Wisigothorum Recessuinthiana. Diese Lex ist wiederum neu redigiert von K. Erwig im J. 682, sie hat im Gebrauche Zusätze und ihre letzte Form erhalten unter K. Egica auf der 16. Synode von Toledo (693). Sie blieb trotz der maurischen Herrschaft in Geltung, wurde unter K. Ferdinand III. (1229—1234) in's Altkastilische übersetzt unter dem Namen *Fuero Juzgo* (forum s. liber judicum[5]) und

---

legge di Eurico. 1886. besprochen von A. Schmidt in Z. f. R.G. XXII. 223. Zeumer in Neues Archiv XII. 389. Hänel in Ausg. der Lex Rom. Visig. praef. XCVI. Bluhme Zur Textetkritik des Westgotenrechts und Reccared's Leges antiquae. 1872 (angehängt die frühere Schrift mit einigen Zusätzen). Merkel Reccared's I. Samml. des westgot. Volksrechts und deren Beziehungen zum Volksr. der Baiern in Zeitschr. f. D. R. XII. S. 281. Ders. in Savigny R.G. VII. 42. Gengler Grundr. S. 126. Stobbe S. 74.

[1] Entziffert 1839 von F. H. Kunst († 1851) und her. von Bluhme. Die westgot. Antiqua oder das Gesetzbuch Reccared d. E. Halle 1847.

[2] Von demselben (Isidorus Chron. aerae hisp. ad a. 503, aerae vulgaris a. 466), dass er zuerst Aufzeichnungen des Rechts vorgenommen hat. Nach Eurich hat K. Leovigild (Isidor. Chron. aerae hisp. a. 608, aerae vulg. 570), Vater Reccared's I., dessen Gesetze verbessert und ergänzt. Von letzterem sagt er nichts.

[3] Über das von Gaudenzi aufgefundene Bruchstück einer späteren Rechtsaufzeichnung siehe diesen und Zeumer.

[4] Verkündigt durch Lex quoniam II. 1. 5. Schmeltzer S. 124. Brunner S. 329.

[5] Alphonsus de Villadiego Vascunnana et Montoia, Forus antiquus Gothorum regum Hispaniae, olim liber Judicum, hodie Fuero Juzgo nuncupatum, duodecim libros cont. adiungens brevem catalogum et historiam eorundem, caeterorumque regum Hispaniae. Matrit. 1600 fol. Alphonsus war aus Toledo, nicht Mantua, gebürtig. Fuero Juzgo ó libro de les Jueces en Latin y Castellano, cotejado con los mas antiguos y preciosos Códices par la Real Academia Espanola. Madrid 1815, 4.

bildete die Grundlage des späteren spanischen Rechts bis zu den Reformen im 19. Jahrhundert.

Sie ist ein Landes-,[6] kein Stammes- oder persönliches Recht, lässt jedes andere Gesetz nur zur Belehrung zu, enthält im Vergleiche mit den anderen Gesetzen eine Menge moderner Anschauungen: Ausfluss des Rechts vom König, der entscheidet, wo das Gesetz keine Bestimmung trifft, Gebot der allgemeinen Kenntnis des Gesetzes und Nichtzulässigkeit des Rechtsirrtums, Verbot des Fehderechts, des Zweikampfes. Trotz seiner Härten in Bezug auf die Juden, desgleichen des Schwulstes und der Prahlerei lässt sich eine für jene Zeit und das Volk nicht unbedeutende Bildung, eine vorgeschrittene Civilisation in demselben nicht verkennen. Sein Stoff ist dem einheimischen, aber auch dem römischen Rechte[7] entnommen. Sie hat in dem südwestlichen Frankreich ihre Geltung behauptet, auch nachdem diese Länder von den Franken erobert waren.

§ 35.

Lex Romana Visigothorum.*

Für die Römer im Reiche der Westgoten galten bis auf König Alarich II. (484—507) die römischen Rechtsquellen. Dieser liess 506

---

[6] L. II. Tit. I. c. 9, 10. Dass auch die Kirche diesem unterlegen habe, folgert Savigny R.G. II. 80. Anm. b. Indessen geht es aus dem dort Gesagten noch nicht hervor, weil vom Strafrecht kein unbedingter Schluss darauf gemacht werden kann, dass die Kirche nicht auch nach dem römischen Privatrecht habe leben können. Da das gotische Reich ein selbständiges, zur Zeit der Abfassung des Gesetzes kein Teil eines anderen war, so erklärt sich der territoriale Charakter von selbst. Aber die Ausnahme für die Kirche lässt sich trotz desselben fassen. Mir scheint ein Argument für die Geltung des römischen Rechts im Gebiete der Kirche darin zu liegen, dass im südlichen Frankreich römisches Recht galt und noch vor der Glossatorenschule von Bologna eine wissenschaftliche Verarbeitung fand, wie schon Savigny's Untersuchungen zeigen, neuere von mir (Siz.-Ber. der kaiserl. Academie der Wissensch. hist. phil. Cl. Bd. LVII. 198), Stintzing (Gesch. der populären jur. Literat. S. 78.) und Maassen (cit. Sitz.-Ber. XXXV. und XLVI.) und anderer darthun.

[7] Im Einzelnen gezeigt von Savigny II. 73—69. Durchgehends waltet aber der Charakter vor, dass nicht bestehendes (Gvwohnheits-) Recht aufgezeichnet, sondern neues gegeben wird, dass im vornherein eine Regel aufgestellt werden soll.

* Ausgabe: beste, alle früheren ersetzende, den vollständigen kritischen Apparat u. s. f. liefernde, *Lex Romana* Visigothorum, edid. G. Haenel, 1849. 4. — *Litteratur:* Hänel Prol. v. Savigny II. 37. Gengler Grundr. S. 76. Die Dauer der Geltung des Breviarium ergiebt sich von selbst aus dem bei dem westgotischen Gesetzbuche Gesagten.

durch ein Collegium von Rechtsgelehrten unter formeller Leitung des Comes Palatii Gojarich zu Aire in Gascogne aus den geltenden Quellen einen Auszug machen, von einer Versammlung geistlicher und weltlicher Grossen bestätigen und jedem Grafen durch Zusendung einer beglaubigten Abschrift und eines Commonitorium (über Entstehung und Geltung des Gesetzbuches) verkünden. Seit dem 16. Jahrhundert hat man demselben den Namen *Breviarium* oder *Brev. Alaricianum* beigelegt.

§ 36.

Verwandte Rechte. Die Gesetze der Anglo-Sachsen. Leges Anglo-Saxonicae.*

Wir besitzen eine chronologische Sammlung der Gesetze von 13 Königen von 541—1087; hierher gehören die von Ethelbert aus dem Ende des 6. Jahrhunderts für Kent, von Hlothar und Eadric aus der 2. Hälfte des 7. für dasselbe, von Wihtraed aus dem Ende des 7. für Kent, von Ina aus der letzten Hälfte des 7. oder aus dem Anfange des 8. Jahrhunderts für Wessex u. a. Zwar haben die neuen Verhältnisse, in welche die nach England eingewanderten Deutschen kamen, Einfluss geübt, im ganzen aber bieten diese Gesetze rein deutsches, vor allem von jedem Einflusse des römischen freies Recht. Hierdurch und durch ihre Abfassung in angelsächsischer Sprache bleiben Sie von grossem Werte.

§ 37.

III. Fränkisches Reichsrecht. Kapitularien.**

Neben den Volksrechten als den Normen für die einzelnen Stämme und solche Rechtsverhältnisse, welche ihre Wurzel in der Gewohnheit,

---

Erwähnt sei noch das mehr der Geschichte des römischen Rechts zufallende *Edictum Theodorici*, ein vom Könige der Ostgoten Theodorich (489--526) für alle Angehörigen des Volks, Römer und Deutsche, gegebenes, nur aus Sätzen des römischen Rechts geschöpftes Gesetzbuch, das 155 capita ohne System enthält und über alle Teile des Rechts sich verbreitet. Neueste Ausgaben: Bluhme in Mon. Leg. V. 145. Padeletti Fontes iur. Ital. I. 3. Diese auch über Zeit u. s. w., dazu Gaudenzi Gli editti di Teoderico e di Atalarico e il diritto romano vel regno degli Ostrogoti 1884 und in Z. f. R.G. XX. 29. Über das denselben Charakter tragende Edictum *Athalarici* regis die Genannten und Gengler Rechtsdenkm. 471.

* Ausg. und Litteratur bei Gengler S. 203 ff. Reinh. Schmidt, Die Gesetze der Angelsachen. In der Ursprache mit Übersetz. und Erläuterungen. 2. Aufl. 1858. Stobbe I. 194. Für das nordische *(dänische, scandinavische, isländische)* Recht siehe die zu § 4 genannten Schriften.

** Ausgaben (über ältere Praef. bei Baluze; Gengler, Grdr. 208.): Baluze, Capitularia Regum Francorum. Additae sunt Marculfi mon. et alior. formulae veteres et

der Sitte, kurz dem Volke selbst finden, waren im fränkischen Reiche bei der Verschiedenheit der Stämme und Rechte, und seitdem das Stammeskönigtum zu einem allgemeinen geworden, den nationalen Charakter verloren hatte, allgemeine gesetzliche Anordnungen über die nicht in den Kreis des Stammes- und Volksrechts fallenden Verhältnisse: Heerbann, Handel, Verkehr und dessen Sicherheit, Kirchen- und Unterrichts-Angelegenheiten, Finanzwesen, Strassen, Kanäle, Beaufsichtigung der Verwaltung, Rechtspflege notwendig geworden. Nicht minder waren erforderlich Normen für jene Verhältnisse des Privat- und öffentlichen Lebens, die man zwar als Sache des Stammes ansehen kann, welche aber doch im Einklang stehen mussten mit den Grundsätzen des Reichsrechts. Endlich war in dem fränkischen Reiche auch für neues Volksrecht die Mitwirkung des Königs erforderlich. Diesen Kreis umfassen die zahlreichen von den merovingischen Königen an erlassenen Königsgesetze, seit den Karolingern allgemein *Kapitularien* genannt.[1] Es gibt

---

notae doctiss. viror. Par. 1677 fol. 2 T., nova editio . . curante Petro Canciani. Par. 1780 fol. 2 T., nach ihr Walter, Corp. jur. II. und III. Pertz, Monumenta, fol. Leg. Tom. I. II. Alfr. Boretius Mon. Leg. Sect. II. (in 4⁰) T. I. 1883 (bis 827; dann Ansegisi abbatis capitularium collectio p. 394—450). T. II. 1. ed. Victor Krause 1890. Nach dieser letzteren Ausgabe wird citiert. *Litteratur:* Gengler a. a. O. S. 210. v. Daniels, R.G. I. 278. Stobbe I. 209. Waitz II, 654 III. 201. 503. Boretius, Die Kapitularien im Langobardenreich. 1864; desselben Beiträge zur Kapitularienkritik, 1874 (Lex und Capitulare), welche zugleich die gegenteilige Ansicht von Beseler, Die Gesetzeskraft der Capitularien, 1871 widerlegt. Desselben Anzeige seiner Ausgabe in Götting. Gel. Anzeigen 1882 Nr. 3. 4 (S. 65—77), 1884 Nr. 15 (S. 713—733). Loening Kirchenrecht im Reiche der Merovinger II. 20 f. Brunner R.G. I. 374.

[1] In meroving. Zeit heissen sie *auctoritas, praeceptio, decretio, decretum, edictum, constitutio, pactum* u. s. w. Der Ansdruck capitulare kommt zuerst vor in einem Erlass Aistalpus von 750: Boretius Cap. im Langob. S. 12, Beitr. S. 27. bei den Franken zuerst 779 bei Bor. I. 47. Sie wurden, wofern sie nicht überhaupt nur einen einzelnen Punkt, Rechtssatz enthielten, in mehreren kleineren mit fortlaufenden Zahlen versehenen Abschnitten abgefasst — und wohl auch auf der Versammlung vorgelegt. Der einzelne Abschnitt heisst *capitulum*: Conc. Vern. 755 (I. 33) princ. „per distincta capitula" (so aber auch der einzelne Rechtssatz: Cap. legi Baiuw. add.: haec octo capitula: I. 157.), dann capitulare, das mehrere Abschnitte umfassende Gesetz selbst heisst bald capitulare: Bor. I. 47 pr., 52. 180. unendlich oft als Überschrift und explicit der Hss. bald capitula: Bor. I. 42. 65. 66. 71. 73 pr., 106. 112 u. s. w. bald capitulatio: Bor. I. 68. u. a. Übrigens kommt auch edictum: I. 62., 65 pr. und constitutio: I. 117, vor. Eine einheitliche allgemeine Gesetzgebung kam, obwohl B. Agobard von Lyon (epist. ad Ludov. P. bei Bouquet VI. 356) eine lex forderte, nicht zu stande.

Wir haben auch Capitularien, die Karlmann und Pippin als Majordomus erliessen. bei Bor. I. 24. Die zur Lex Salica I. 292. sq. sind zuerst in Abwesenheit des Kaisers

drei Arten. Die *Capitula legibus addita, addenda, pro lege tenenda,* bezweckten die Fortbildung des Volksrechts, der leges, beziehen sich auf das Privatrecht, Strafrecht; sie wurden in derselben Weise, wie die leges, unter Mitwirkung und Zustimmung des Volkes aufgezeichnet[2] und auch äusserlich mit denselben verbunden, indem sie sich auf dieselben beziehen und ihnen in den Abschriften zugefügt wurden. Sie sind bald für alle Volksrechte, bald nur für einzelne erlassen.[3] Die zweite Art sind die *Capitula per se scribenda,* die vorzugsweise den ersten Kreis von Gegenständen umfassen und nicht unter Mitwirkung und Zustimmung des Volkes, sondern entweder vom König allein, oder auf den Reichstagen unter Mitwirkung der Grossen erlassen wurden. Die dritte Art bilden die *Capitula missorum,* Instructionen für die Missi zur Vornahme der Aufsichtsreisen. Während die erstere Art mit den Leges gleiche Kraft hatten und somit nur gleich diesen verändert werden konnten, unterlag die Abänderung der zweiten, obwohl sie auch bei ihrer Erlassung als

---

gemacht, sodann deren Zufügung von diesem mit dem Zusatze angeordnet, sie seien fortan nicht mehr capitula, sondern *lex* zu nennen (siehe auch die folgende Anmerk.). Boretius, Beitr. S. 29.

[2] Cap. Sax. a. 797 (I. 71) princip., Cap. minora a. 803 c. 19 (I. 116). Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter addita sunt; et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant. Dasselbe ergiebt sich aus Cap. legi Sal. add. a. 819 (I. 292. Boretius, Beitr. S. 29 macht höchst wahrscheinlich, dass sie bald nach 817 erlassen sind). Cap. Aquisgr. a. 820. c. 5 (I. 294): Generaliter omnes admonemus, ut capitula, quae praeterito anno Legi Salicae *per omnium consensum* addenda esse censuimus, iam non ulterius capitula, *sed tantum lex* dicantur, immo *pro lege* teneantur. Karoli Kalvi Edict. Pistense a. 864. c. 6. (§ 22. Anm. 15). Loth. Ludov. et Karoli Conv. apud Marsnam secundus a. 851 (II. 74): Et relecta sunt in conspectu totius populi suprascripta capitula. Boretius, Beitr. S. 55. Siehe ep. Kar. ad. Pipp. fil. 806—810 (I. 212) unten § 136 Anm. 2.

[3] Boretius, Beitr. S. 40 zeigt überzeugend, dass *allen* Volksrechten angefügt wurden: cap. a. 817 I. 281 die von 803 I. 113, (gewöhnlich in legem Salicam bezeichnet), verschiedene zu Worms 829 erlassene und einige andere, dass der Lex Saxonum zugefügt sind: *capitulatio de partibus Saxoniae* und das von 797, der lex *Bajuv.* I. 157 (zwischen 801 und 813). Andere nennen bald die sich auf einen Stamm im Gegensatze der für das Reich (cap. *generalia*) beziehenden *specialia* (Eichhorn), bald die blossen Dienstinstruktionen im Gegensatz der mit Zustimmung des Volkes gemachten (Zöpfl I. 52). Die *Capitula per se scribenda* galten für das ganze Reich. Boretius (Monum. Leg. fol. IV. p. XLVII sqq.; vergleiche noch dess. Beiträge S. 48.) zeigt, dass für Italien galten: 1) die cap. generalia, welche nur mit den fränk. Grossen beraten waren; 2) die für Italien auf den italienischen Reichstagen erlassenen. Diese galten ohne Rücksicht auf den Namen, waren *italienisches Reichsrecht.* Italien erscheint somit als Teil des fränk. Gesamtreichs und als selbständiges Reich. Die volksrechtlichen Kapitularien für Italien sind nicht blos dem langobardischen beigefügt, sondern allen für die in Italien lebenden Deutschen geltenden Volksrechten.

für die Dauer gegeben erscheinen, der königlichen Gewalt, was für die dritten unbedingt galt.[4] Abgefasst sind sie in lateinischer Sprache; das Original hinterlegte man in dem Archiv (armarium, auch capella) des Pfalzgrafen. Danach machte man offizielle, vom Kanzler beglaubigte Abschriften, die man den einzelnen Bischöfen und Grafen zustellte und von diesen verlesen liess.[5] Dieselben sind früh gesammelt worden vom Abte Ansegisus von Fontanella im J. 827 in 4 Büchern und 3 Anhängen.[6] Diese Sammlung hat bald öffentliches Ansehen erlangt.[7] Weitere Sammlungen sind von dem mainzischen Diakon Benedict (daher Benedictus Levita) von 847,[8] Capitula Herardi archiepiscopi Turonensis collecta ex Capitularibus regum Francorum a. 858[9] u. a.

§ 38.

IV. Formulae.*

Eine wichtige Quelle bilden jene Sammlungen, welche in lateinischer Sprache abgefasste Beispiele enthalten für die Anfertigung von

[4] Boretius, Beiträge S. 60.

[5] Admon. ad omnes regni ord. 823—825 (I. 303) c. 26. Volumus etiam, ut capitula quae nunc et alio tempore consultu fidelium nostrorum a nobis constituta sunt, a cancellario nostro archiepiscopi et comites eorum de propriis civitatibus modo, aut per se aut per suos missos, accipiant, et unusquisque per suam dioecesim ceteris episcopis, abbatibus, comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit. Cancellarius tamen noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint notet et ea ad nostram notitiam perferat, ut nullus hoc praetermittere praesumat. Die *capitula legibus abdenda* wurden den Leges zugeschrieben, dadurch erhalten und mehr verbreitet, während die anderen leichter verloren gehen und weniger allgemein bekannt werden konnten.

[6] Abdruck und allseitige Beleuchtung Mon. Leg. I. 256. Bor. I. 382. Die Sammlung ist aus 29 bei Boretius aufgezählten Kapitularien gemacht (Zusammenstellung daselbst), woraus sich ergiebt, dass er nicht im Stande war mehr zu bekommen. Es giebt über 50 Codices von Ansegisus.

[7] Angeführt schon 829 von Ludwig in Mon. Leg. II. 13. c. 5. Sie ist in den späteren kirchlichen Sammlungen vielfach benutzt worden, z. B. in der in meinem Iter Gallicum, 1869 S. 408 f. beschriebenen einer Handschr. von Montpellier saec. XI.

[8] Diese Sammlung hat ihre Hauptbedeutung für das Kirchenrecht, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen zu werden braucht. Meine Quellen des kathol. Kirchenrechts. 1860. S. 304. — Dass die im *Codex Tegernseensis* (jetzt in München) enthaltene Sammlung *nicht* als eine auf Befehl K. Lothars gemachte offizielle angesehen werden könne, wie nach Vitus Amerpach, Baluze, Biener, Eichhorn, Gengler, Zöpfl annehmen, geht aus dem von Pertz Leg. I. p. XXVI. Gesagten hervor.

[9] Eine Übersicht der wichtigsten meroving. und karoling. Königsgesetze bei Gengler, Grdr. S. 222—239.

* *Ausgaben:* Die älteren bei Gengler Grundr. S. 245 ff. und Zeumer in Neues Archiv VI. 98 ff. Eugène de Rozière Recueil général des formules usitées dans l' empire

Rechtsgeschäften aller Art, *formulae* (Verträge, Eidesleistungen, Investituren u. s. w.). Sie stützen sich bald auf germanisches, bald auf römisches Recht, und haben dazu beigetragen, das letztere überhaupt in das Leben einzuführen oder dessen praktische Anwendung zu sichern. Sie sind grösstenteils Zusammenstellungen von wirklichen im Leben abgeschlossenen Geschäften u. dgl., bald auch als Muster gemacht. Durch sie wird uns der wirkliche Rechtszustand gewissermassen urkundlich dargestellt. Wir besitzen eine grosse Zahl, bald nach dem Verfasser oder Sammler, bald nach dem Herausgeber, bald nach dem Orte der Auffindung oder dem Kreise der darin behandelten Geschäfte benannt. Formulae *Andegavenses,* 60 in Angers im Anfang des 7. Jahrh. gemachte, römisches und deutsches Recht vereinigend. Formulae *Marculfi.* Sie haben 2 Bücher mit 40 betreffend die *praeceptiones regales* und 52 betreffend *cartas pagenses,* sind wohl am Ende des 7. Jahrh. gemacht und haben meist salisches Recht, aber auch römisches vor Augen.[1] *F. Senonenses* (früher appendix Marculfi genannt) enthaltend 2 Sammlungen, wovon die erste mit 51 zwischen 768—775 in Sens, die zweite mit 18 zur Zeit Ludwigs I. gemacht ist, dazu app. und additamentum. *Formulae Lindenbrogianae.*[2] Wichtig sind auch die wenigen erhaltenen Urteile (sententiae). Formulae *Bignonianae, Merkelianae*[3] u. s. w.

---

des Francs du V. au X. siècle. 3 vol. Paris 1859 (I. II.) 1871 in 5 Abteilungen: öffentl. Recht, Privatr., Gericht, Kirche, Briefe, nicht umfassend die gotischen (darüber Waitz, Gött. gel. Anz. 1872 M. 20. Sickel in v. Sybel Hist. Z. 1873 S. 186. Dümmler in Z. f. R.G. III. 189. Roth das. S. 327). Kar. Zeumer Formulae Merovingici et Karolin. aevi in Mon. Leg. Sect. V. 1882. 1886 (systematische Übersicht p. IX). — *Litteratur:* ältere bei Gengler. Stobbe I. 241. Zeumer N.A. VI. 1. VIII. 475. XI. 313. Ders. Gött. gel. Anz. 1882 Nr. 44, 45., Einl. in der Ausgabe zu den einzelnen. Schröder Z. f. R.G. XVII. 75. Brunner R.G. I. 401.

[1] Zeumer stellt sie in Abteilungen zusammen. Brunner in: I. Formulae Wisigoticae (Z. S. 475) vor der Mitte des 7. Jahrh., im ganzen 46. II. Westfränkische und burgundische, 12 Arten. III. Alamannische 4 Arten. IV. Bairische 3. Über die Entstehung giebt die Praefatio Aufschluss, nach der sie ad exercenda initia puerorum gemacht sind. Zusätze und Umarbeitungen bei Zeumer. Sie haben fast amtliches Ansehen erlangt.

[2] Nach Lindenbrog, der sie zuerst fand und in seinem Codex legum antiquarum edirte (Frankf. 1613 fol.). Sie sind am Ende des 8. Jahrh. schon benutzt, auf altsalischem Boden entstanden, enthalten 21 und 4 addit., die sich nur auf Privatrecht beziehen.

[3] Ein westfränk. Formelbuch aus dem 9. Jahrh., mitgeteilt von Merkel in Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. 194—253. (Waitz in *Forschungen* I. 533. Zeumer, in Neues Archiv VI. 10—115). Obwohl de Roziere sie auch im selben Jahre (1861) edirte, behält Zeumer den Namen Merkel's bei, weil Waitz sie nach ihm nannte.

§ 39.

V. Urkunden* und sonstige Schriftdenkmale.

Man lehnte sich bei den germanischen Völkern, als der Gebrauch über rechtliche Vorgänge Aufzeichnungen zu machen aufkam, an die römischen Muster. Das geschah auch im Frankenreiche. Hier bildete sich kein förmlicher Stand der Notare wie in Italien aus, sondern die Schreiber waren entweder für die gerichtlichen Akte die Gerichtsschreiber oder jüngere Geistliche. Der Mangel einer zunftmässigen Schule brachte die Notwendigkeit von Formeln und deren Sammlungen hervor. Die Urkunden zerfallen in öffentliche und private. Bei den Franken ist nur die Königsurkunde eine öffentliche, welche ohne Zeugen gilt. Sie sind entweder *diplomata*, die Recht setzten und vom Könige eigenhändig (Merovinger), beziehungsweise nachdem der Schreiber die subscriptio gemacht durch Ergänzung vollzogen werden (Karolinger), oder *placita*, Urkunden über Vorgänge im Königsgericht, welche in merovingischer Zeit vom Königlichen Kanzler, in karolingischer vom Pfalzgrafen ausgingen, vom Könige nicht unterzeichnet wurden.[1] Die Privaturkunden sind entweder blos zum Beweise aufgenommen, oder bekunden ein Rechtsgeschäft. Erstere werden notitia, breve, memoratorium, breve commemoratorium genannt, sie bekunden einen abgeschlossenen Vorgang, sind meistens von dem geschrieben oder für den geschrieben, der sie benutzen will, z. B. dem, welcher im Verfahren vor Gericht Sieger war oder ein Recht vor Gericht erlangt hat; sie werden mit Verwilligung des Gerichts ausgestellt und auf Ersuchen vom Gerichtsschreiber mit der firmatio des Richters und der Urteiler. Es kommt aber auch vor, dass der Gegner eine notitia ausstellt. Die Vertragsurkunde heisst carta, epistola, testamentum, wird aber auch mit dem Vertragsausdruck (donatio, venditio u. s. w.) bezeichnet. Der Aussteller, welcher sie schreibt oder schreiben lässt, tritt als solcher hervor, vollzieht sie durch seine Unterschrift, sein Handzeichen (signum) oder durch Auflegen der Hand, diese Handlung heisst firmatio. In der-

---

* Die Theorie der Urkunden ist erst in neuester Zeit wissenschaftlich behandelt, dadurch deren Gebrauch für die Rechtsgeschichte fruchtbringend gemacht worden. Die Werke, welche § 3 Anm. 1 genannt sind, dazu: Brunner Die Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I. 1880; Ders. Das Gerichtszeugnis und die fränk. Königsurkunde 1873; Ders. Carta und Notitia 1877. Zeumer, Cartam levare in St. Galler Urkunden in Z. f. R.G. XVII. 113. Bresslau Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im ältern deutschen Recht in Forsch. z. D. G. XXVI. 1. Redlich Über bair. Traditionsurk. und Traditionen, in Mitt. d. österr. Instit. V. 1. Beseler in Zeitschr. f. Rechtsgesch. II. 367.

[1] In Italien war auch die Gerichtsurkunde eine öffentliche.



selben Weise sind die nötigen Zeugen thätig.[2] Bevor dle Urkunde also vollzogen wird, bekundet der Aussteller mündlich den Inhalt und übergiebt das Urkundenmaterial den anwesenden Mitkontrahenten regelmässig so, dass die von ihm auf die Erde gelegte Urkunde mit den Symbolen aufgehoben und dem Destinatär übergeben wird (levare cartam), worauf die *firmatio*[3] stattfindet. Das Geben und Nehmen wird durch Datum, data bezeugt. Die Königsurkunde darf nicht angefochten werden, die Privaturkunde kann gescholten werden, sie muss dann durch die Zeugen bewiesen werden.

Die meisten Urkunden aus der ersten Periode, wovon wenige im Original erhalten sind, beziehen sich auf die Kirchen, besonders die Klöster. Um deren Rechtsverhältnisse zu übersehen und im Falle des Verlustes der in den Kirchen (Archiven) aufbewahrten Originale festzustellen, machte man früh Sammelbücher (chartularia, libri copiales), in denen die Originale oder vorhandenen Abschriften abgeschrieben wurden. Sie sind bald topographisch[4] (nach Gauen, Ortschaften), bald chronologisch[5] oder wie es der Zufall brachte angelegt. Neben ihnen gab es Register, polyptycha, welche lediglich das für die Feststellung wichtige enthielten. Diese haben insbesondere die sofortige Ersichtlichkeit im Auge, um den Besitzstand und insbesondere die Gutsleute, ihre Abgaben u. s. w. festzustellen (libri censuales, indices reddituum, polyptici indices). Sie sind für die Kenntnis der agrarischen Verhältnisse von der grössten Wichtigkeit.[6] Besonders seien noch erwähnt die von den Königen ausgehenden Privilegien oder *Mundbriefe,* welche vielfach

---

[2] L. Alam. I. 1 beschreibt den Vorgang bei Vergabungen an die Kirche. L. Baiuw. I. 1 ebenso, hat aber statt carta epistola. Allgemein L. Burg. XL. LX., Ratchis 8. L. Rib. LIX. 1.

[3] Die firmatio des Ausstellers, der Zeugen, auch beider wird mit der Klausel stipulatione, adstipulatione subnixa, interposita (ahd. urchundi) bezeicnet. Über diese Dinge, die Teile der Urkunden u. s. w. Brunner.

[4] Z. B. Traditiones possessionesque Wiscenburgenses (ed Zeuss 1842).

[5] Traditiones Frisingenses bei Meichelbeck Hist. Fris.

[6] Hervorragend das Polyptychon von St. Germain des Près Polyptyque de l' abbé Irminon ou dénombrement des manses, des serfs et des revenus de l' abbaye de St. G. d. P. 1844. 2 vol., der Indiculus Arnonis und Breves notitiae Salisburg. ed. Keinz, 1869. —

Über die unter Karl d. G. angelegten Verzeichnisse der königlichen Güter und Benefizien s. Capit. I. de causis diversis I. 135. c. 4., de iust. fac. I. 177 c. 5. 7. Brevium exempla a. 810 ib. I. 250.



die Grundlage des partikulären Rechts bilden.[7] Von grösster Bedeutung sind dann die *Staatsschriften*, Briefe der Könige u. s. w.[8]

Endlich sind noch anzuführen die sonstigen Sprachdenkmäler, als deren wichtigste der in altsächsischer Sprache im 9. Jahrhundert geschriebene *Heliand*, in dem uns ein klares Bild der alten Verfassung unter Darstellung der Lebensgeschichte des Heilandes entgegensritt,[9] und Otfrid's Evangelienbuch (im J. 868 vollendet).[10]

Fünftes Kapitel. Die Verfassung des Reiches.

I. Die Gemeinden.

§ 40.

1. Die Niederlassung.* Grundbesitz.

Eine innere Verschiedenheit der Gemeindebildung und auf Grundlage der Gemeinden eine Verschiedenheit der Staatsverfassung entstand, je nachdem die Einwanderung stattfand in eine früher römische Gegend oder nicht. Denn da der Zweck der germanischen Einwanderungen auf die Erlangung fester Wohnsitze, nicht auf Vernichtung oder Unterdrückung der besiegten Völker ging,[1] ergab sich von selbst, dass nach

---

[7] Th. Sickel, Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum J. 840. 1864. (Sitz. Ber. 47.).

[8] Besonders der auf Befehl Karls d. Gr. gemachte *Codex Carolinus* (99 Briefe der Päpste an Karl Martell, Pippin und Karl d. Gr. enthaltend) auf der kaiserl. Hofbibliothek zu Wien. Neue Ausg. in Jaffé Bibliotheca rerum germanicarum. T. IV. Monumenta Carolina. 1867.

[9] Vilmar, Deutsche Altertümer im Heliand. 1845. 4; Ausg. in Urschr. mit Übers. von J. R. Köne, 1855; Übersetz. von G. Rapp, 1856; K. Simrock, 1856. Vgl. Seibertz I. 254.

[10] Herausgeg. von J. Kelle, 1856, der S. 77 die Rechtsaltertümer im selben hervorhebt. Eine Übersetzung von demselben, 1870.

* Gaupp, *Die germanischen Ansiedlungen und Landteilungen* 1844 an versch. Stellen. Ders. de usucapione et divis. provinciar. agrorumque Rom. 1841. Gengler, Grdr. S. 74. v. Savigny, R.G. I. 289. Hegel Gesch. der Städteverfassung von Italien, 1847. Bethmann-Hollweg Die germ.-röm. Civilproc. I. 133. 145. 182. 262. 304 ff. Andere unten § 80.

[1] Der Zustand der römisch. Provinzialen verbessert sich. Salvianus (Priester zu Marseille um 480), De gubernat. Dei L. V. „ . . . Itaque unum illic Romanorum omnium votum est, *ne unquam eos necesse sit in jus transire Romanum*. Una et consentiens illic Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam agere cum barbaris. Et miramur si non vincantur a nostris patribus Gothi, cum malint apud eos esse quam apud nos Romani? Itaque non solum transfugere ab eis ad nos fratres nostri omnino nolunt, sed ut ad eos confugiant, nos relinquunt."

beendeter Unterwerfung eines Landes die Besiegten, so weit sich dies mit ihrer politischen Abhängigkeit vertrug, selbständig blieben. War das der Fall, so mussten deren höhere Kultur und geregelte Verhältnisse Einfluss auf die Germanen üben.

Über das von den Germanen beobachtete Verfahren in betreff der Aneignung des Bodens sind wir am besten unterrichtet hinsichtlich des Vorgangs bei den Burgundern.[2] Im Anschlusse an das römische Militäreinquartierungssystem, wonach der Grundbesitzer dem einquartierten Soldaten (hospes) eine Wohnung im Hause zu geben hatte, wurden die einzelnen Grossgrundbesitzer (possessores Romani) verhalten, je einen Burgunder aufzunehmen, natürlich nicht, wie bei der Militäreinquartierung, auf kurze Zeit, sondern für immer, d. h. der Römer trat dem Burgunder einen Teil von Haus und Feld zu Eigentum ab; ihr Verhältnis hiess hospitalitas, sie selbst hospites. Das *Los*, sors, entschied unter den Burgundern, welchen hospes sie bekamen. Das Los war somit der Rechtsgrund des Besitzes und bezeichnete die erloste Liegenschaft (daher *consortes*, obwohl natürlich der Römer nicht auf Grund einer sors besass). Bei der ersten Einwanderung in die Sabaudia wurde von allen Liegenschaften die Hälfte abgetreten, jedoch anfänglich nur ideell (communio), bis das Bedürfnis die wirkliche Teilung förderte.[3] Später wurde der Anteil jener Burgunder, die kein Fiscalgut erhalten hatten, auf $^2/_3$ vom Ackerland und $^1/_3$ der Unfreien (früher wurden diese, wie überhaupt die Mobilien nicht geteilt) erhöht; Haus, Wald und Weide blieb zu $^1/_2$ geteilt.[4] Das Gesetz, welches diese zwischen 490 und 500 stattgefundene Teilung enthält, ist verloren gegangen, aber aus der Lex Burg. 54 erkennbar.[5] Die letzte Teilung ist aus dem T. 107 § 11[6]

Es mag hingewiesen werden auf die Annahme römischer Titel seitens des Königs (§ 19). — Eine Ausnahme machten die Vandalen.

[2] Binding, Gesch. des burgundisch-romanischen Königreichs. 1868. S. 16. Gaupp hat die Befolgung des Quartiersystems zuerst nachgewiesen. Über dieses s. Cod. Theodos. l. 5. de metatis VII. 8.

[3] Diese Teilung hatte die erste Redaction des Volksrechtes, sie ist noch erhalten in Tit. 13. 31. 67. L. Rom. Burg. 17,3.

[4] *Diese* also bedachten Burgunder nennt nach Binding das Gesetz *furaman*. Dagegen muss man den Ausführungen von Boretius S. 25 ebenso Recht geben, als der (S. 22 Anm.), dass der freigelassene (Burgunder), wie Gaupp annimmt, $^1/_3$ bekommen habe, was Binding ohne genügende Gründe bestreitet. Faramanni bedeutet entweder die Familienhäupter oder jeden Burgunder mit Landbesitz.

[5] Das den Zweck hat, Übergriffe zu verhindern und die Romanen zu sichern. Deshalb wird Rodland (exarta, ausgerodeter Wald) nicht zu $^2/_3$, sondern nur wie der Wald zu $^1/_2$ zugewiesen. *Dies* veranlasste den Schluss von Tit. 67: „Romano tamen de silvis medietate et in exartis servata," der in die 1. Redaction nicht passt.

[6] Bluhme setzt dies Gesetz des Reichstags von Ambérieux in das Jahr 501 (Jahrb.

ersichtlich, sie geschah zu Gunsten der Burgunder, welche aus den verloren gegangenen Rhonegegenden (infra) zurückwanderten, jedoch nur in alter Weise durch Zuweisung von $^1/_2$ des Ackerlandes. — Unzweifelhaft ist allenthalben die Art der Teilung von dem Quartierwesen hergenommen, so dass die Grundzüge dieselben sind und sich bei den Burgundern nur Besonderheiten zeigen. Man liess den römischen Provinzialen ihr Recht;[7] römische Municipalverfassung und römisches Steuerwesen blieb bestehen. Hierdurch änderte sich der Charakter der öffentlichen Gewalt. Diese blieb über die unterworfenen Römer im nämlichen Zustande, so dass noch eine Zeit lang die Herrschaft über Germanen und Römer sich schied. Die Einwirkung römischer Einrichtungen, das in Folge des Kriegsruhmes erlangte grössere Ansehen erhöhten fortdauernd die königliche Macht, welche mehr und mehr über Deutsche und Römer eine gleiche wurde. Das Christentum bewirkte eine völlige Umwandlung im Gebiete des öffentlichen Rechts durch die Trennung der priesterlichen Macht von der königlichen, die Stellung der Kirche und des Klerus, die Anschauung über die Quelle der obrigkeitlichen Gewalt, die Abschaffung der Sklaverei in der schroffsten Gestalt, im Privatrechte durch die Umwandlung des Eherechts, und die privatrechtliche Stellung von Kirche und Klerus. Im Laufe der Zeit trat eine Vermischung der Germanen und Römer ein, das Volk und seine Sprache wurde romanisch.

Die Franken[8] hatten bei der ursprünglichen Besitznahme von Chlodovech nach Belieben Land genommen; die römische Bevölkerung war im Gebiete bis zur Somme sehr spärlich geworden.[9] Eine Änderung

---

von Bekker und Muther V. 207. u. Ausg.); Binding S. 260 N. 898, „hält die Urheberschaft Godomars [und das Jahr 524 „nicht lange nach Sigismunds Tode"] für evident nachweisbar," was dem 2. Bde. vorbehalten wird.

Ebenso haben die Heruler und später die Ostgoten in Italien $^1/_3$ der Ländereien (tertiae, wovon Grundsteuer zu zahlen war), das Fiskalgut nahm der König. Bei den Westgoten hat der Gote $^2/_3$, der Römer tertia: Ant. 277. L. Wis. X. 1. 8, alles andere war gemeinsam, die sortes gothicae steuerfrei. Die Langobarden traten in hospitalitas, machten dann die ländlichen possessores zinspflichtig (tertia zu leisten); die Könige erhielten $^1/_2$ der Besitzungen der Herzöge. Die Vandalen verfuhren anders.

[7] Unterschied der *Romani tributarii* (v. Savigny, Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft VI. 369) und *Romanus homo possessor*. Über die *laeti* oben § 12.

[8] Siehe besonders Roth Gesch. des Beneficialwesens, 1850 S. 42. Waitz Recht der sal. Franken S. 53., die § 3 angef. Schriften von Arnold und Lamprecht.

[9] Der Beweis liegt darin, dass bis ins 8. Jahrh. hinein in den alten salischen Gegenden noch eine zahlreiche heidnische Bevölkerung lebte, Roth S. 65.

der früheren Verhältnisse trat insofern ein, als das Eigentum der Einzelnen am Ackerland die Regel bildete und der Ackerbau die Oberhand gewonnen hatte über die Viehwirtschaft. In den unter Chlodovech und seit ihm eingenommenen Teilen Galliens bildeten die Franken die grosse Minderzahl, sie waren die herrschenden, liessen die Römer im Besitze ihrer Ländereien und liessen ihnen ihr Recht. Sie behandelten dieselben aber samt und sonders nach demselben Massstabe, wenn sie frei waren, ohne Rücksicht auf senatorischen Rang.[10]

In den fränkischen und den übrigen deutschen Gebieten gab es einen *Grossgrundbesitz* des Königs,[11] einzelner Familien,[12] später der Kirche.[13] und eine grosse Zahl von Kleingrundbesitzern. Vermehrung der Familien und Teilung des Besitzes änderte manches. Der freie Besitz forderte ein Mindestmass: (die Hofstätte, Ackerland, Anspruch auf die gemeine Mark) die *Hufe* (hube, hoba; *higid, hid* ags; *bol* nord.) mansus, Los, Pflug, Hof, *were,* Gewere.[14] Von ihm hing ab das Wergeld und das Recht in der Gemeinde, Mark. Der Vorzug der Männer im Erbrechte und die Sitte verhinderte zu grosse Teilungen, der Mangel der Freizügigkeit[15] erhielt die Geschlossenheit der Marken bis zu einem

---

[10] Alle freien Römer hatten ein Wergeld von 100 sol.: L. Sal. 41, 6, Rib. 36, 3, das halbe des freien Franken. Den Gegensatz bildet Burgund, wo die römischen Ständeunterschiede anerkannt waren. Der Burgundio optimas und *Romanus nobilis* stehen gleich: L. Burg. 26, 1, ebenso die mediocres personae ingenuae burgundiones et Romani, 2. Allgemein sagt Chlot. II. decretio I. 19. c. 4. Inter Romanos negotia causarum romanis legibus praecepemus terminari.

[11] Ihm fielen zu alle fiskalischen Güter des römischen Gebiets, das herrnlose und konfiszierte Land. Gaupp Ansiedel. S. 335. Roth Benef. S. 68. Die *Herzöge* waren ebenfalls Grossgrundbesitzer.

[12] Die Grundlagen sind verschieden: historischer Besitz; Erwerb durch Rodung seitens des Einzelnen ohne Einspruch der Markgenossenschaft in der Mark, in römischen Gegenden unbedingt, in königlichen Waldungen gegen Zins: Bescler Der Neubruch nach den älteren deutschen Rechten 1868 (Symbolae für Bethmann-Hollweg), Schröder Z. f. R.G. XV. 62. v. Inama-Sternegg Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, 1878. Lamprecht Wirtschaftsleben. Heusler Instit. II. 167. Dazu kam der Erwerb durch Erbgang, da einzelne Familien weniger zahlreiche Nachkommen hatten, als andere. Einen Hauptgrund bildet dann die Leihe von Boden.

[13] Die Register, Traditionsbücher liefern den Beweis. Vgl. Guérard Polypt. de l' ab. Irminon. Roth Benef. S. 246 ff., die Kirche besass im Anfang des 8. Jahrh. ein Drittel des Grundbesitzes in Gallien.

[14] Ein mansus integer = 12 iugera = 12 bannaria. Der mansus wechselt nach der Bodenbeschaffenheit zwischen 6 und 60 Tagwerken. M. ingenuilis = 160 iug., m. servilis = 7 bis 12, im allgemeinen = 40 Morgen, 16 Joch.

[15] L. Sal. XLV. I. Si quis super alterum in villa migrare voluerit, si unus vel aliqui de ipsis qui in villa consistunt eum suscipere voluerit, si vel unus exsteterit qui con-

gewissen Grade. Die Dorfmarken und Markgenossenschaften bilden den Kern der Gemeinden. Neben ihnen stehen die grossen Complexe, welche, in agrarischer Beziehung selbständig, in politischer entweder eine eigene Gemeinde bildeten oder Teil einer anderen waren. Auf diesen sassen meist eigene Leute, jedoch auch Freie besonders als Handwerker, allmählig viele, die ihr Gut dem Herrn aufgetragen oder von ihm erhalten hatten. Mittelpunkt einer Hersschaft war die *villa dominica,* Herrnhof, unter dem Hofmeier, villicus; die zugehörigen Aecker waren bald Eigenleuten gegen eine vom Herrn bestimmte allmählig feste Abgabe in Früchten oder um einen Zins, bald Freien gegen Zins verliehen. Stabilität der Eigenleute als Zugehör des Bodens und Bildung von Gutsgemeinden unter dem Herrn ist die Folge; dem „Herrschafts"-Besitzer gebührt *mitio,* mittio. (§ 50). Erlangt er die Immunität oder wird er selbst Obrigkeit, so nimmt die Herrschaft den Charakter eines *territorium* an. Zahlreich sind solche Gebiete von Kirchen und Privaten in Gallien. anderwärts meist nur von jenen.

§ 41.

Die Teile des Staatsgebietes.

Als grösseres Gebiet erscheint in merovingischer Zeit der *Gau,* pagus.[1] Den Gaunamen übertrug man auf die römischen Gebiete Galliens in der Weise, dass man die Stadt mit ihrem territorium oder terminus Gau nannte,[2] und die fränkische Einrichtung, wonach das Land in (comitatus) Grafschaften unter der politischen Leitung eines Grafio, Graf, comes, iudex, zerfiel, auf sie übertrug, indem ein Graf Vorsteher wurde. Wurde das römische Gebiet[3] ganz deutsch, so benannte man nach alter Sitte den Gau nach dem Flusse (Rhein- Donau- Mosel- Ahr-

---

tradicat migranti ibidem, licentiam non habebit. § 3. Si vero quis migraverit et infra duodecim menses nullus testatus fuerit, sicurus sicut et alii vicini maneat. Gfrörer, Volksrechte I. 62 findet im § 3 das Institut der Verjährung eingeführt. Über das Vorkaufsrecht der Dorfgenossen, das in Edict. Chilp. c. 3. I. 8 B. erscheint, und über dieses Edict überhaupt Gierke, in Zeitschr. f. R.G. XII. 430.

[1] Er führt seinen Namen bald von einer Völkerschaft (pagus Boroctra, Bructerergau), bald von einem Stamme (pagus Alamannorum); gau ist einzeln auch Name eines Teiles; so lag der Zürichgau im Thurgau. In alamannischen Gegenden herrscht die Endung *bara,* in fränkischen *eiba* (Wettereiba), in salischen *bant,* in anderen *feld* vor. In Sachsen ist *go* bis ins Mittelalter Bezeichnung für die alte Gemeinde, die Hundertschaft geblieben. Einzelne Namen geben die alten Völkerschaftsnamen.

[2] Gregor. Turon. V. 50. pagus Tornacensis, VI. 34. pagus Suessonicus.

[3] Siehe die zu § 80 angeführte Litteratur über die Frage der Fortdauer der römischen Munizipalverfassung.

Gau) oder der Völkerschaft. Die Grafschaftseinteilung wurde auf neu erworbene Länder übertragen, indem man Grafen als Vorsteher der Gaue bestellte.[4] Somit konnte, da der Graf Staatsbeamter war, eine Veränderung seiner Stellung auf das Gebiet zurückwirken und zugleich die historische Bedeutung des Gebiets den Rücksichten auf das Amt weichen, d. h. politische Rücksichten konnten zu territorialen Bildungen führen.[5]

Mit der erweiterten Macht der Könige und der Regierung durch Beamte sank die politische Bedeutung der Gemeinden; für sie blieb nur die volle Freiheit in rein gemeindlichen Angelegenheiten. Von der Mitgliedschaft in der Hundertschaft hing fernerhin die politische Rechtsfähigkeit nicht mehr allein wenngleich im grossen und ganzen vorzugsweise ab; dadurch trat der politische Charakter der *Landgemeinden* zurück und bestimmte *Stände* in den Vordergrund, während durch günstige Verhältnisse in der folgenden Periode auch die *Städte* zu politischer Bedeutung gelangten. In den Gemeinden selbst erhielten sich die alten Verhältnisse, insbesondere die *Markenverfassung* (§ 9) diese ganze Zeit hindurch wegen des Fortbestandes der alten Verhältnisse des Grundeigentums und Erbrechts.

II. Das Reich.*

A. Der König.

§ 42.

I. Erlangung der Würde. Stellung.

In der merovingischen Königsfamilie hatte sich keine feste Erbfolgeordnung ausgebildet, Familienangehörigkeit berief zum Throne.[1] Söhne folgten in der Regel zuerst, dann Brüder und Neffen; waren mehrere vorhanden, so verteilte wohl der König bei Lebzeiten das

---

[4] So unter Karl d. Gr. nach der Einverleibung in Baiern und Sachsen, wobei man sich an die bestehenden Gaue hielt. Waitz III. 320.

[5] Daher bisweilen mehrere Grafschaften und Grafen in einem Gau (der Hessengau, Hassega, hatte zeitweilig 2: Wenk, Hess. L. Gesch. III. 13; der pagus Ribuar. 5. Waitz III. 323. N. 2), an den Grenzen auch ein Graf über mehrere: Monachi Sangall. de gestis Karoli, Mon. Script. II. 736, „in pago Avelgowe in comitatu Eggonis comitis" (Ur. v. 1015. Günther I. 104), „in pago Argowe in comitatu Sicconis comitis" (Urk. von 1064, das. 141).

* Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichts-Verfassung. 1871.

[1] Für die *Ehen* der Könige ist Ebenbürtigkeit Regel: Greg. Tur. II. 28, III. 20. 21. 27, IV. 27. Göhrum, Ebenbürtigkeit I. 23. 141. Waitz II. 100, 138. Die Karolinger haben sich nicht daran gebunden. v. Pflugk-Hartung Zur Thronfolge in den germ. Stammesstaaten Z. f. R.G. 24, 177, im Reiche der Ostgoten 23, 203, im Langobardenreiche 21, 66, im deutschen Reiche in Forschungen 18, 131.



Reich auf den Todesfall, oder setzte einen Sohn über ein einzelnes Land; ebenso kamen nach dem Tode Teilungen vor.[2] Aber trotz dessen bilden alle Teile ein staatliches Ganzes.[3] Kraft des Familienrechts folgt der neue König, weshalb die Mitwirkung des Volkes seit Chlodovech nur da uns entgegentritt, wo entweder ein nicht nach strengem Erbrecht Berechtigter folgte oder es galt, den Thronfolger gegen Verwandte zu schützen.[4] Nur bei den Teilkönigen machte sich besonders in Austrasien eine anerkennende Mitwirkung der Grossen geltend; ob bei Pippin, einem nicht durch das Erbrecht Gerufenen, die Schilderhebung stattfand, ist fraglich; in der Folge machte sie der blossen Anerkennung (Huldigung) der Grossen Platz, da sofort das Erbrecht wieder eintrat.[5] Mit Pippins Salbuug durch die Bischöfe[6] so wie zu St. Denis durch Papst Stephan III. im J. 754[7] wurde die *Weihe*, mit der Krönung der Söhne Karls d. G. zu Rom durch Papst Hadrian I. im J. 781[8] die Krönung des neuen Herrschers mit Krone und Scepter üblich. Diese kirchliche Weihe wurde der Grund, weshalb Karl der Grosse den Titel

---

[2] Mit Recht hebt Waitz II. 103 die Teilungen hervor als „das stärkste Zeugnis von der vollen Erblichkeit der königlichen Gewalt.“ — *Unteilbar* galt stets Austrasien, das rein deutsche Gebiet auf beiden Rheinufern, der vereinzelte Teilungsversuch misslang. Für die Teilung selbst entschied bald die Rücksicht auf die Zusammengehörigkeit, bald der Wille des Königs, bald geographische Momente. Das Eroberte war Teilungsobjekt. So teilte Chlodwig das zuerst eroberte Land zwischen Somme und Loire unter seine 4 Söhne (§ 19). Dabei blieb es wesentlich für das alte Land. Bei den anderen german. Stämmen ist Unteilbarkeit des Reichs, mindestens, wie bei den Burgundern, Oberherrschaft eines Teilkönigs, Sohm S. 34 hebt mit Recht hervor, dass bei den Franken die staatliche Einheit noch nicht durchgedrungen war. Die *Weiber* treten zurück nach L. Sal. 59, 5: De terra vero nulla in muliere hereditas non perstinebit, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint, tota terra perteneat. Davon die *successio ad legem salicam*, sowie der bis auf den heutigen Tag herrschende alte Gebrauch, loi salique für gleichbedeutend mit Vorzug des Mannesstammes zu nehmen.

[3] Es bleibt Freizügigkeit (Greg. Turon. IX. 20), Recht in jedem Teile Grundbesitz zu haben, gemeinsame placita, Feldzüge, Synoden u. s. w.

[4] In alter Zeit erkannte das Volk an, später übten die Grossen Einfluss. Waitz II. 124.

[5] Einhardi Vita Karoli M. c. 3. Divisio imperii a. 806. c. 5. Greg. Turon. II. 40. IV. 51. VII. 10. — Königl. Abzeichen ausser der Lanze Speer in einzelnen Fällen (Waitz II. 1. 174) kommen nicht vor; seit Chlodovech die Consulatswürde hatte, Purpurgewänder und Mantel.

[6] Oben § 20. Früher schon bei den Westgoten und Angelsachsen.

[7] Einhardi, Annal. ad a. 754. Zugleich wurden seine Gemahlin und Söhne Karlmann und Karl gesalbt, letztere auch zu Patricii ernannt.

[8] Einhardi Annal. a. 781. Annal. Lauriss. a. 781. Pippin ward zum König der Lombardei, Ludwig zum König von Aquitanien geweiht und gekrönt.

rex dei gratia annahm, der seitdem im Gebrauche blieb.[9] Der frühere Titel war rex Francorum, rex F. et Langobardorum.

Mündig wurde der König mit dem 15. Lebensjahre,[10] bis wohin früher ein Verwandter, später der Majordomus die Regentschaft führte.

Infolge der inneren Kämpfe, des Sieges der Merovinger über die Aristokratie, der in langen Kämpfen errungenen Macht, der Berührung mit den Römern, vor allem des Einflusses christlicher Ideen erschien unter den Merovingern zwar weniger deutlich ausgeprägt, unter den Karolingern aber nach dem Sturze des Majordomats und der Erlangung kirchlicher Weihe völlig entwickelt das Königtum als Inbegriff einer von Gott verliehenen obrigkeitlichen Gewalt, deren Träger selbe durch Gottes Gnade zu eigenem Rechte auszuüben befugt ist.[11] Anfangs war das Verhältnis verschieden. Über die unterworfenen Römer erlangte der König mit dem Besitze des römischen Staatsguts, sowie des Privatguts der römischen Kaiser dieselbe volle und unumschränkte Macht, wie sie die römischen Imperatoren gehabt; deren Handhabung unterscheidet sich jedoch kaum mehr unter den Karolingern von der über die freien Stämme. Denn auch über diese haben die Könige die höchste Gewalt über Leben und Tod zu eigenem Rechte erlangt. Diese ist getreten an die Stelle der Volksmacht; der König erscheint als Quelle des Rechts und Beschützer des Friedens; *der Volksfriede ist zum Königsfrieden geworden.*[12] Dem Könige vorpflichtete sich das ganze Volk

---

[9] Dass Karl d. Gr. *zuerst* diesen Titel gebrauchte, zeigt Sickel, Die Mundbriefe S. 183. Es heisst in den Urkunden regelmässig: Pippinus rex Francorum vir inluster 752 Carolus rex Francorum vir illustris 774, C. gratia dei rex Francorum et Langobardorum vir illustris. C. gratia dei r. F. et L. ac patricius Romanus 774, 14. Sept., 774, 13. Nov. (Dronke, Cod. n. 5, 46—48). Seit der Erlangung der Kaiserwürde fiel der Titel *Patricius* fort, seit Ludwig wurde der Titel *rex Franc. et Lang.* auch fortgelassen, an dessen Stelle *imperator Augustus* trat. Den näheren Gebrauch, andere Prädikate, das Ceremoniel am fränkischen Hofe, die Empfangsfeierlichkeiten auf Reisen, die Insignien (Krone, Stab oder Scepter, Schwert, Thron) bei Waitz III. 206. Der Titel rex Francorum zeigt die Anschauung der Zusammengehörigkeit der Teile. Über *regnum* und *imperium* Sickel, Acta I. 182.

[10] Als *persönliches Recht der Könige* erscheint das ribuarische (Recht ihres Volkes), wie sich aus Divisio imperii a. 817. c. 16 ergiebt: Si vero alicui illorum contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos *juxta Ribuariam legem* mondum pervenisse . . . Der Grund liegt darin, dass die Karolinger *Austrasier* waren. Lex Ribuar. Tit. 81 (83).

[11] Verletzungen des Königs können nicht durch Erlegung des Wergeldes gesühnt werden: Greg. VII. 42, L. Ribuar. 69 (71): Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita componat et omnes res eius fisco censeantur. Marc. I. 32. So steht dessen Verletzung der des Ganzen (§ 10) gleich, kommt der Begriff des Majestätsverbrechens auf.

[12] L. Sal. 56, 2: tunc *rex*, ad quem manitus est, *extra sermonem suum ponat eum.* Tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt, et quicunque eum aut paverit aut hospitalem



durch Eidschwur zur Treue;[13] anfänglich nur beim Antritte der Regierung,[14] später auch der Einzelne nach seiner Mündigwerdung.[15]

Vom König geht aus der Schutz der Rechte und Personen, die *mundeburdis regia,*[16] welcher sich allen gegenüber darin zeigt, dass der Verletzer des Friedens neben der Sühne für den Verletzten dem Fiskus ein *fredum* entrichtet.[17] Wo ein besonderer Schutz nötig ist, wird auch dieser, wie in früherer Zeit durch das Volk, so jetzt vom Könige gewährt, woraus der *Ding- Heer- Heim- Acker- Kirchen- Königsfriede* entstand,[18] dessen Bruch höheres Friedensgeld oder Friedlosigkeit nach sich zog. Mit dem Schutze aller hat der König die Aufgabe, über Recht und Unrecht zu entscheiden; er ist oberster Richter, ernennt diejenigen, welche anstatt seiner und in seinem Namen Recht sprechen. In den Gerichten holt er sich sein Recht, wofern er Ansprüche gegen die Unterthanen hat,[19] kann aber selbst dort nicht belangt werden.[20]

Der König leitet das ganze Land. Er allein vertritt es nach aussen, schliesst Bündnisse und Frieden. Er verwaltet das Land, erteilt Vor-

---

dederit, etiamsi uxor sua proxima, *malb. lampicii,* hoc est DC dinarios, qui faciunt solidos XV culpabilis judicetur.

[13] Gregor. Turon. IV. 30. VI. 12. VII. 7. IX. 30. Similiter et ille (Charibertus) cum juramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret. Der König nahm ihn selbst entgegen, wenn er nach der Thronbesteigung sein Land durchzog (Königsritt): Greg. IV. 14. 16. VII. 10. Es ist nicht klar, ob vor 786 unter den Karolingern der allgemeine Eid stattfand. Duplex legat. ed. a. 789 c. 18. I. 63: De sacramento fidelitatis causa, quod nobis et filiis nostris jurare debent, quod his verbis contestari debet: Sic promitto ego ille partibus domini mei Caroli regis et filiorum ejus, quia fidelis sum et ero diebus vitae meae, sine fraude et malo ingenio. Marc. I. 40. Waitz II. 157.

[14] Und beim *Thronwechsel.* Den Eid leisteten *persönlich* Bischöfe, Äbte, Grafen Primores, Vasalli; Beweise Formeln Rozière I. 2 sqq. Roth, Feudalität 276.

[15] Cap. missor. 805. c. 9. I. 124. Et infantis qui antea non potuerunt propter iuvenalem aetatem jurare, modo fidelitatem nobis repromittant.

[16] Kraut, Vormundschaft I. 63; v. Daniels § 141.

[17] Greg. Turon., De miracul. S. Mart. IV. 26. Compositionem fisco debitam quamilli fredum vocant. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 469.

[18] Wilda, Strafr. der Germ. S. 233. Walter, R.G. § 57.

[19] Siehe die Verhandlungen in num. 27 und 37 bei H. Beyer, Urkundenbuch der mittelrh. Territorien. 1860.

[20] Roth, Beneficialwesen S. 222 Note 95. Diplom Karl's des Kahlen bei Bouquet VIII. 662. Der *Fiscus* hatte den Mönchen von Auxerre ein Gut entzogen, der König sagt: et qui praefato coenobio non aliter legitime, postquam in fiscum nostrum deciderat, reddi poterat, *nisi per praeceptum nostrae autoritatis.* Anders bei den Langobarden und Angelsachsen, wo gegen den König geurteilt werden konnte: Roth, Feudalität S. 225 N. 12a. Sohm S. 26.

rechte aller Art, setzt die Vorsteher der einzelnen kleineren Kreise ein und vereinigt in sich die höchste Machtvollkommenheit. Um seine Rechte desto nachhaltiger wahren, jeden Eingriff zurückweisen und die allgemeine Ordnung aufrecht halten zu können, steht ihm das Recht zu, Befehle und Anordnungen zu treffen und auf deren Übertretung eine Busse zu setzen, das Recht des *Bannes.*[21] Durch den Bann wurden sowohl besondere unter dessen Androhung erlassene den Frieden betreffende königliche Befehle, richterliche Anordnungen, insofern sie sich auf solche stützten, geschützt, als auch infolge gesetzlicher Anordnung besondere Arten von Vergehen, namentlich gegen den besonderen Königsfrieden und den Heerbann bestraft.[22] Nach unserer heutigen Anschauung ausgedrückt waren diese königlichen Gebote und Verbote Verordnungen, sie durften mit den bestimmten Verfügungen der Leges, des Volksrechts, nicht im Widerspruche stehen und nicht gegen das Volkswohl verstossen.[23]

Er betrug bei den Austrasiern 60 solidi und wurde aus dem ribuarischen Rechte auf das ganze Reich ausgedehnt;[24] im Laufe der Zeit

---

[21] J. A. M. v. Woringen, Beiträge zur Gesch. des deutsch. Strafr. I. 1836. S. 154. Wilda, Strafr. S. 469 und in Weiske's Rechtslexikon Art. *Bann.* Zöpfl II. 194. Waitz II. 1. 210., 2. 286. Sohm S. 102. W. Sickel Zur Gesch. d. Bannes 1886. Ficker Forschungen I. 63. Roth Benef. 142. Seine Quelle ist das uralte Recht der Priester (Tac. Germ. c. 7. 11). Schröder R.G. S. 114.

[22] Cap. 802. c. 8 I. 93: Ut nullum *bannum vel praeceptum* domni imperatoris nullus omnino in nullo *marrire* praesumat, neque opus ejus tricare vel impedire vel minuere vel in alio contrarius fieri voluntati vel praeceptis ejus. c. 40. Cap. miss. spec. c. 18. I. 101. — Summula de bannis I. 224: De *octo bannos* unde domnus noster vult quod exeant sol. LX. Dishonoratio s. ecclesiae. Qui injuste agit contra viduas. De orfanis. Contra pauperinos qui se ipsos defendere non possunt, qui dicuntur unvermagon. Qui raptum facit, h. e. qui feminam ingenuam trahit contra voluntatem parentum suorum. Qui incendium facit infra patriam, h. e. qui incendit alterius casam aut scuriam. Qui harizhut facit, h. e. qui frangit alterius sepem aut portam aut casam cum virtute. Qui in hosten non vadit. Isti sunt octo banni domino regis, unde exire debent de unoquoque sol. LX. Diese Zusammenstellung ist kein Gesetz. Vgl. Waitz III. 275. *Saxon.* 797, legi *Bajuv.* addit. c. 1. 2. 3. reliqua autem reservata sunt regibus, ut ipsi potestatem habeant nominatim demandare unde exire debeant. *Langob.* 801. c. 2. I. 205: Si quis liber, contemta jussione nostra, ceteris in exercitum pergentibus, domi residere presumserit, plenum haribannum secundum legem Francorum, id est sol. 60, sciat se debere componcre. Simililer et pro contemtu singulorum capitulorum quae per nostrae regiae autoritatis bannum promulgavimus, i. e. qui pacem ecclesiarum dei, viduarum, orfanorum et pupillorum ac minus potentium irruperit, 60 sol. multam exsolvat. Diese Stellen lehren offenbar das im Contexte Ausgesprochene, namentlich den doppelten Rechtsgrund des Bannes. Sohm S. 106.

[23] Fälle von Willkür berichtet Greg. Tour. Hist. Franc. IV. 2. V. 26., in einem wurde Chilperich gezwungen die neuen Steuern wieder fallen zu lassen: V. 28. 34., sein

verwischte sich der Unterschied zwischen dem Banne als einem Vorrechte des Königs und dem Friedensgelde, das jenem gewissermassen nur als Nachfolger in die alte Volksgewalt zustand, so dass bannus und fredus gleichbedeutend wurden.[25]

Mit der veränderten Stellung des Königs nahm der Einfluss des Volkes, des einzelnen Stammes auf die Regierung und Gesetzgebung einen anderen Charakter an. Bei den Merowingern hatte noch in den wichtigeren Angelegenheiten das Volk seine Zustimmung zu geben,[26] über Krieg und Frieden mit zu beschliessen, allmählig aber fiel dies fort. Wo gleichwohl eine derartige Zustimmung sich später findet, ist sie mehr eine Förmlichkeit, welche die Karolinger in der klugen Absicht beibehalten mochten, die Herrschaft weniger fühlbar zu machen. Nach und nach hatte das Bannrecht des Königs das Volhsrecht nicht blos ergänzt, sondern thatsächlich abgeändert und neues Recht geschaffen. Je mehr diese königliche Gewalt sich ausbildete, desto mehr musste *das*

Nachfolger hob die Verordnungen auf: VII. 7. Chlotarii praec. (Bor. I. 18) bestimmte c. 1. Ideoque . . iubemus, ut in omnibus causis *antiqui iuris norma* servetur, et nulla sententia a quolibet iudicum vim firmitatis obtineat, quae *modum legis* atque *aequitatis* excedat. c. 5. Si quis auctoritatem nostram *subreptitie contra legem* elicuerit fallendo principem, non valebit. c. 6. Züchtigung des Richters, der contra legem iniuste damnavit. c. 7. Verbot königlichen Zwanges zur Heirat einer vidua vel puella gegen deren Willen. c. 9. Ut auctoritatis cum iustitia et lege competente in omnibus manent stabili firmitate, nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elicitis vacuentur, d. h. königliche mit dem Gesetze und der Gerechtigkeit verträgliche Verfügungen dürfen nicht durch andere unrechtmässige — denn solche sind erschlichen nach c. 5 — entkräftet werden. Das Edict Chlotar's II. 614 Art. 18. I. 20 spricht im Eingang den Grundsatz allgemein aus, führt dies im einzelnen aus, spricht c. 16: quidquid parentis nostri anterioris principis vel nos *per iustitia* visi fuimus concessisse et confirmasse, in omnibus debeat confirmari. Gerade so sagt L. Rib. 65, 1: Si quis *legibus* in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur.

[24] Childeberti II. decretio 596 Febr. 29. I. 15. c. 9. Si quis centenario aut cuilibet iudice, noluerit ad malefactorem adiuvare, sexaginta solidis omnis modis condempnetur. Dann L. Rib. 35, 3. 58, 12, 13. 60, 3. 65, 1, 3. 73, 1, 3, 4. 87. Die Verallgemeinerung zeigen die Stellen der Anm. 22. Dazu lex *Fris.* 15, 7. In der Lex Alam. Karol. kommt er nicht vor. Gap. *Saxon.* a. 797 c. 9 gestattet „propter pacem et propter. faidam et propter majores causas *bannum fortiorem* statuere, una *cum consensu Francorum et fidelium Saxonum*“ dem Könige das Bedürfnis die 60 sol. „multipliare in *duplum et solidos centum* (d. h. 220 oder 120 und 100) sive usque ad *mille*.“ Solche Verschärfungen Cap. incerta II. 128. und Cap. leg. add. 818, 819 c. 4. I. 281.

[25] Cap. leg. add. citat. c. 9. einmal *freda nostra*, dann componat suam legem et insuper bannum nostrum i. e. 60 solidos solvat. Cap. missor. Wormat. 15. II. 17.

[26] So bei der Taufe Chlodovechs: *Gregor. Turon.* II. 29. Vita S. Remigil bei Bouquet III. p. 377.

besondere Verhältnis zum Könige Einfluss und Macht geben. An die Stelle des den König beratenden Volkes traten mehr und mehr die Grossen, denen ihr besonderes Verhältnis zum Herrscher Ansehen und Macht verlieh.

Die königliche Gewalt war jedoch keine ungemessene.[27] Jeder untersteht ihr mit der Verpflichtung zur unbedingten Treue gegen die Person des Königs,[28] zur Pietät gegen dessen Familie, zur Leistung dessen, was an Diensten alle leisten müssen. Der König ist verpflichtet, das Recht der Einzelnen zu achten und zu schützen, kann nur in den bestimmten Dingen und der hergebrachten Weise die Freien verbinden. Aber unter den Karolingern hat sich durch die innere Umgestaltung die königliche Gewalt wesentlich verändert; vollends trat eine andere Auffassung derselben mit der *Herrschaft in Italien und dem Kaisertum* auf. Jene führte zur Oberherrschaft über die Lombardei und Rom; Papst und Volk schwuren Gehorsam, der Vertrag mit dem Orient fügte zum Titel in den Augen der Welt die Rechtmässigkeit der Nachfolge in das abehdländische Weltreich. In ihm ist der römische Bischof erster Metropolit, jedoch immer Unterthan. Karl d. G. sah im Kaisertum eine höhere Macht.[29] Mit dem kirchlichen Charakter nahm das Königtum einen neuen Rechtsgrund, den der Uebertragung von Gott an; dieser liess den Schutz der Kirche und des Klerus als ganz besondere Pflicht des Königs erscheinen, die Durchführung des christlichen Sittengesetzes

---

[27] Er konnte nur in beschränkter Weise begnadigen. Cap. Sax. a. 797 c. 10. I. 72

[28] Das Cap. de part. Sax. I. 69 c. 11 bestraft den Treubruch mit dem Tode, c. 12. den Raub einer königl. Prinzessin ebenso.

[29] Ein neuer umfassender Treueid musste von allen geschworen werden: Cap. Aquisgr. 802 c. 2. (I. 92: nunc ipsum promissum nominis cesaris faciant; für das *kirchliche* Recht wird die Colectio Dionysio-Hadriana, die Karl 774 von P. Hadrian erhalten hatte, aus der schon in Admon. gen. 789 I. 53 sqq., vgl. Boretius Einleitung) eine Reihe von Stellen als capitula ex canonibus institutionibus aufgenommen waren, als förmliches Gesetzbuch auf dem Reichstage 802 erklärt (Annales Lauresham. in Mon. Script. I. 39. Wasserschleben Beitr. z. Gesch. d. falschen Dekretalen 1844 S. 9. meine Quellen des Kirchenr. S. 281); einzelne Leges erlassen, ergänzt, verbessert; zahlreiche neue Gesetze über weltl. und geistl. Dinge erscheinen; neben dem Reichstage laufen Synoden u. s. w. Das Reich erscheint als das in Volk und Kirche geeinigte römische, weströmische, abendländische Kaiserreich. Hincmar (Opp. ed. Sirmond I. 636): Hoc autem regnum de multorum manibus in manu parentum nostrorum regum Deo gratias fuerat adunatum, et unum regnum, una et ecclesia. Es hat in der *lateinischen* Sprache, der Sprache des römischen Westreichs, seine *offizielle Reichssprache* und seine *einheitliche Kirchensprache*. Alle Reichsgesetze, alle Volksrechte sind lateinisch abgefasst. Aber die *Landessprachen* blieben die lebenden und für ihre Kultur trat insbesondere Karl d. Gr. auch in der Kirche ein Jacobs, Die Stellung der Landessprachen im Reiche der Karolinger in *Forschungen* III. 363.

als seine Aufgabe. So wurde die Kirche ein Teil der Staatsverfassung, stand der König in der Kirche mit hohen Rechten und Pflichten.[30] Zugleich kam die Anschauung auf, dass dem König die Macht vorzugsweise als *Pflicht* von Gott übertragen sei.[31] Musste dadurch einerseits das ethische Moment in den Vordergrund treten, die Herrschergewalt mehr einen öffentlich-rechtlichen Charakter im Gegensatze des früheren privaten annehmen,[32] so trat andererseits, weil die gesammten Staatseinrichtungen den persönlichen Ccaracter an sich trugen, die Macht des Volkes in den Hintergrund, das nach festen Gesetzen zu leiten des Königs Pflicht erschien.[33] Infolge dessen musste der Rat jener Personen entscheidend werden, welche ihre *kirchliche Stellung* oder ihr Amt als *Gehülfen des Königs in Ausübung seiner Pflicht* diesem näher rückte. Da aber teils in Anlehnung an frühere Zustände, teils nach dem Geiste jener Zeit, welche eine Trennung des Oeflentlichen und Privaten schon wegen der socialen und ökonomischen Zustände nicht zuliess, die Stellung zum Könige den Charakter eines besonderen privaten Verhältnisses annahm, so ist es begreiflich, dass das *besondere Verhältnis das staatliche* zurückdrängen und den Keim zur Auflösung der Staatsgewalt, wie zur Zersetzung der Gesellschaft nach Ständen legen konnte.

---

[30] Bouquet V. 708. quia per misericordiam dei regna terrae gubernare videmur. Man sehe z. B. den Eingang von Admon. gen. 789 I. 53. Ego K. gratia Dei eiusque misericordia donante rex . . . et devotus s. ecclesiae defensor humilisque adiutor, in epist. de litt. col. I. 79. episcopia et monasteria nobis Christo propitio ad gubernandum commissa. Das Asylrecht, die Einschärfung der Kirchengebote: Todesstrafe auf die Übertretung des Fastengebotes, Tötung eines Bischofs oder Priesters, Hexerei, Verbrennung der Toten, Verweigerung der Taufe, Hingeben an den Teufel im Cap. de part. Sax. c. 4—10.

[31] Waitz führt einen ungedruckten Brief Alcuins an, worin es heisst: „Dum dignitas imperialis a deo ordinata ad nil aliud exaltata esse videtur nisi populo praeesse et prodesse, proinde a deo datur electis potestas et sapientia, potestas, ut superbos opprimat et defendat ab improbis, sapientia, ut regat et doceat pia sollicitudine subjectos" cet.

[32] *Cap. Aquisgr.* ad omnes regni ordines 823—825 c. 3. I. 303: Sed quamquam summa huius ministerii in nostra persona consistere videatur, tamen et divina auctoritate et humana ordinatione ita per partes divisum esse cognoscitur, ut unusquisque vestrum in suo loco et ordine partem nostri ministerii habere cognoscatur.

[33] Alcuin epist. 127. Populus juxta sanctiones divinas ducendus est, non sequendus, et ad testimonium personae magis eliguntur honestae. Nec audiendi qui solent dicere: Vox populi vox Dei, cum tumultuositas vulgi semper insaniae proxima sit. Zwei Punkte sind noch zu betonen: die *thatsächliche Übertragung des Königtums auf Austrasien*; in Heristal, Worms, Ingelheim und Aachen residirte Karl am liebsten, hier ist er begraben, sein Sohn zum Kaiser gekrönt; Rom, wo Karl nur kurze Zeit, Ludwig nie war, hatte unter Karl gar keine Bedeutung; die *Unabhängigkeit der kaiserl. Würde von der Krönung des Papstes.* Karl gab seinem Sohne die Krone, der Papst nahm nur die Weihe vor. Wer aber gekrönt war, führte den kaiserlichen Namen.

§ 43.

2. Antrustionen. Vasallen.* Leudes. Benefiziaten.

Aehnlich wie in der älteren Zeit (§. 15) erscheint in der merovingischen um den König eine Schaar von Getreuen, die trustis regia, dominica,[1] Antrustionen. Sie bilden einen besonderen Stand, das Verhältnis ist nicht erblich.[2] Man nahm dazu aber auch Römer, ja auch Halbfreie (Liten).[3] Es wurde eingegangen durch einen in manu regis abgelegten Eid besonderer Treue[4], der König konnte jederzeit die Antrustionen entlassen. Als stete Begleiter des Königs, seine Diener und

---

* Roth, Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis in's zehnte Jahrh., 1850. Waitz II. 1. 293. III. 14, 36. IV. 176, 362: 593. Ders., Über die Anfänge der Vasallität. 1856. 4. Ders., Die Anfänge des Lehenswesens in v. Sybel Histor. Zeitschr. I. 90. Roth, Feudalität u. Unterthanenverband. 1863. Braumann; De leudibus in regno Meroving. 1865. Maximin Deloche, La trustis et l'antrustion royal sous les deux premières races. 1873. Fustel de Coulanges, Les origines du régime féodal in der Revue des deux mondes 1873, 1874. E. Boutaric Le régime féodal, son origine et son établissement et particulièrement de l'immunité (Revue des questions hist. 36 und separat) 1875. Ehrenberg, Commendation und Huldigung, 1877. Brunner mithio und sperantes, 1884 (Jurist. Abhandl. für Beseler). J. Flach Les origines de l'ancienne France. Le régime seigneurial. I. 1886.

[1] Über die Verwandtschaft mit *trost*, ahd. *traust* = *mundium*, potestas domini, solatium, Grimm, R.A. 275 und 603. Trust ist gleich contubernium (L. Sal. 42. 43. Grimm, Vorr. p. XXXIX.) soviel als Schar. So heisst die Centschar, deren Glieder centenarii, trustis (zgl. Sohm 186.). Eine solche Heerschar zu bestimmtem Dienste bestand wohl aus 100 Mann, daher der römische Name.

[2] Auf den alten Adel führen sie zurück mit Montesquieu Esprit des loix XXX. 22: Maurer, Adel S. 87; Eichhorn, R.G. § 47; v. Savigny, Verm. Schriften IV. 30. Dagegen Roth, Beneficialw. S. 119. Obwohl der Antrustio kein besonderes Gericht erhielt, traten bereits einzelne Verschiedenheiten ein: Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 40; Sohm Prozess der Lex Salica S. 187 N. 199. Ausser dem Könige hatte nur die Königin Antrustionen: Waitz II. 267. N. 2. Auch beim bairischen Herzoge kommt es, jedoch nicht so ausgebildet vor. Waitz II. 268.

[3] Lex Sal. 41. 5. Si quis vero Romano homine *conviva rege* occiderit cui fuerit adprobatum, 12000 dinarios qui faciunt solidos 300 culpabilis judicetur. *Recap. L. Sal.* a. c. 30. Inde ad solidos 900, ut si quis *Romanum vel lidum in truste dominica* occiserit. b. c. 33. Solidos 900, ut qui antrustionem quo *puer regis* est, occiserit et eum ignem combusserit. Behrend p. 133 sq.

[4] Marculf I. 18. De Regis antrustione. Rectum est ut qui nobis fidem pollicentur inlesam nostro tueantur auxilio. Et quia illi fidelis, Deo propitio, noster veniens ibi in palatio nostro una cum arma sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est coniurasse: propterea per presentem preceptum decernemus ac iubemus, ut deinceps memoratus ille inter numero antruscionorum computetur. Et si quis fortasse eum interficere presumpserit, noverit se wirgildo suo soledos sexcentos esse culpabilem.

Tischgenossen[5] erlangten sie einen naturgemässen Einfluss, der sich juristisch jedoch nur in der Verdreifachung des Wergeldes ausprägt.[6]

In Gallien[7] hatte sich aus ältere Zeit erhalten, dass zahlreiche freie Leute zu den Grossgrundbesitzern freiwillig in ein Schutzverhältnis traten. was man mit *se commendare* bezeichnete, sie selbst hiessen früher clientes, das Verhältnis patrocinium, später gasindi, amici, suscepti, pares, vom 8. Jahrhundert an meist *vassi, vassalli.*[8] Diese Leute waren wesentlich verschieden von den königlichen Antrustionen. Ihr Verhältnis heisst obsequium, es wird gewöhnlich für die Lebenszeit geschlossen, verpflichtet je nach der Lage der Schutzbefohlenen zu verschiedenen Diensten, wogegen der Herr sie zu vertreten hat.[9] Unter den

---

[5] Siehe die Beläge bei Roth S. 125. Note 52 ff.

[6] Anm. 4. L. Sal. 41, 2. 42, 1. Wird der Antrustio bei Ausübung des Dienstes getötet (z. B. in *oste),* so hat er dreifaches Wergeld, das neunfache seiner Geburt; dreifaches auch der *ingenuus* bei Tötung in *oste.* L. Sal. 41. 1. 3 für die Tötung des ingenuus francus aut barbarus, der nach salischem Recht lebt, 200 sol., in truste dominica 600 sol. Gegen die Ansicht Eichhorn's R.G. § 26. 47, das Charakteristische der Antrustionen habe in der ausschliesslichen Befähigung bestanden, ein Dienstgefolge zu haben; Roth S. 116—119.

[7] Über diese Bildung die Anm. * angef. Werke, Flach Origines de l'ancienne France.

[8] In den Leges bezeichnet *vassus* noch teilweise einen Unfreien, der zu Diensten im Hause verwendet wird: L. Sal. 35, 6. Si quis vasso ad ministerium aut fabrum ferrarium vel aurifice aut porcario vel vinitorem aut stratorem furaverit aut occiderit cui fuerit adprobatum, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpubilis judicetur. L. Alam. 74, 1 (Lehmann. Mon. V. 138). Si alicuius seniscalco si servus est, et dominus eius duodecim vassus infra domum habet, occiderit, 40 solidos componat. Über die Ableitung Diez Etymol. Wörterbuch der röm. Spr. v. vassallo. Die ursprüngliche Bedeutung erhalten im neufranz. valet (altfr. vaslet. Gleich *skalk* in *seniscalcus, mariscalcus* (Grimm, R.A. p. 302) ist es mehr und mehr auch für freie Diener gebraucht worden und hat so jedes Entehrende verloren. Gleichbedeutend mit Vassus erscheint *gasindus:* Rozière I. 9. vel hominibus suis aut gasindis vel amicis. Cap. 782—786 I. 192. c. 7. ad gasindios vel parentes et amicos suos. Roth, Feudalität S. 247. Otfrid stellt die Apostel als Getreue Christi dar: „ir uuârît min *githigini;*" sie huldigen ihm, sind ihm treu, seine Trauten, Lieben, Degen, Holden, seine *Gisindi,* Schar, Dienerschaft, Knechte „thaz ir mir *leistit huldî* IV. 12. 9, *friunta* mîne suntar" IV. 15. 49, *„drûta* mîne" IV. 15. 50. u. ö., „sîne *thegana*" IV. 7. 1 u. ö., „sîne *holdon*" V. 12. 47, „sîne *gisindes*" IV. 18. 8, *„fuara"* IV. 18. 14, „sîn *giknihti*" IV. 8. 22, *„knehtô"* III 20. 33, Josef ist Mariens *„thionostman"* I. 19. 2, „thaz er in *thionôti*" I. 13. 12. Analog ist die Auffassung im *Heliand.*

[9] Brunner hat gezeigt, dass mithio (§ 50 Anm.) die Antwort oder Verantwortung des Herrn bedeutet, der Herr die strafbaren Schutzbefohlenen entweder dem Richter stellen, oder für sie haften, sie als Kläger vertreten musste, für den erschlagenen Mann das Wergeld einzog, dass bei Anwesenheit des Herrn im Königsdienst die Rechtsstreitigkeiten der Leute ruhten.

Diensten ragt hervor der Gefolgsdienst zur Unterstützung des Herrn im Kriege. Dieses Verhältnis ist schon im Anfange des 7. Jahrhunderts gesetzlich anerkannt und auch in Austrasien im Gebrauche.[10] Es wurde von immer grösserer Bedeutung, je mehr die Macht der Könige sank und die einzelnen Grossen die Oberhand gewannen. Unter den Hausmeiern erscheinen diese Grossgrundbesitzer als *Seniores* mit ihren Leuten, den Grundholden und Vassallen, als ein zweiter Teil des Heeres (§. 51.). Die Unmöglichkeit, das Senioratsverhältnis unbeachtet zu lassen und die Notwendigkeit sich die geistlichen und weltlichen Grossen geneigt zu machen, führte die Karolinger dazu, die Commendation anzunehmen. Da man die Senioren weder sämtlich als Antrustionen bei Hofe haben, noch wegen der Gefahr für die Herrschaft sich mit dem losen Verhältnis begnügen konnte, übertrug man vnn dem Antrustionat auf sie den Eidschwur.[11] So finden wir, dass zahlreiche Personen sich dem Könige commengiren, die als vassi, vassali regales, dominici bezeichnet werden. Durch die Ablegung eines Treueides näherte sich diese Vassalität dem Antrustionat, welches seitdem verschwindet. Wohl kommen Vassallen vor, die den König begleiten und Hofdienste leisten;[12] ihr Wergeld wird erhöht,[13] sie werden vom König vertreten,[14] aber ihre grosse Zahl und die ganze Stellung der Senioren machte es nicht möglich, sie wie

---

[10] Chlot. II. edict. 614 c. 15. si homines ecclesiarum aut *potentum* cet. Diese potentes sind die weltlichen Grossgrundbesitzer. L. Ribuar. 31, 1. Quod si *homo* aut *ingenuus in obsequium* alterius cet. 2. Quod si eum non repraesentaverit, talem damnum incurrat, qualem ille sustinere debuerat, qui in eius obsequium est inculpatus.

[11] Über die Form Ehrenberg S. 20. Sie entspricht der ältesten: Handreichung, Waffenreichung nebst Gabe. Vgl. Schröder R.G. S. 157. Einhard. Annal. a. 757. Tassilo more Francico in manus regis in vassaticum manibus suis semet ipsnm commendavit, fidelitatemque jurejurando promisit, geschöpft aus Annal. Laurissens. a. 757 (Pertz I. 140).

[12] Capit. Bonon. 811. c. 7. l. 167. De vassis dominicis qui adhuc intra casam serviunt et tantum beneficia habere noscuntur statutum est, ut quicunque ex eis cum domno imperatore domi remanserint vassallos suos casatos secum non retineant, sed cum comite cuius pagenses sunt ire permittat. Cap. miss. 821. c. 4. I. 300. De vassis nostris, qui ad marcam nostram constituti sunt custodiendam aut in longinquis regionibus sua habent beneficia vel res proprias vel etiam nobis assidue in palatio nostro serviunt et ideo non possunt custodire placita: quam rem volumus ut missi nostri vel comes nobis notum faciant, et nos faciemus, ut ad eorum placita veniant.

[13] L. Franc. Chamav. c. 3. *Qui hominem Francum* occiderit, sol. 600 componat ad opus dominicum et pro fredo sol. ducentos componat. c. 17—20. Gaupp, Zöpfl, Waitz n. 3. nehmen francus für antrustio; Roth. Feudal. 220 besser für vasallus.

[14] Cap. missor. ital. 781—810. I. 206. c. 9. De vassis regalibus, ut honorem habeant et per se aut ad nos aut ad filium nostrum caput teneant. Cap. ital. Pipp. I. 210. c. 10.

die Antrustionen zu halten. Man muste ihnen Vorteile anderer Art bieten. Solche bestanden für einen kleinen Teil in Aemtern,[15] für die Masse der auf ihren Gütern sitzenden Vassallen, welche mit ihren Leuten den Kriegsdienst leisten mussten, bedurfte es materieller Entschädigung, welche sich durch Vergabungen von Gütern einstellte. Allmählig waren aber auch andere Veränderungen eingetreten. War in der merovingischen Zeit die Zahl der Freien, welche in obsequio eines Seniors standen, zweifelsohne gering,[16] so wurde dies anders, seit diese letzteren selbst königliche Vasallen geworden und mit Beneficien belehnt waren. Mit der wachsenden Macht einzelner Grossen, dem Anhäufen des Grundbesitzes in der Hand der Könige, der Kirche und der Grossen, der Unvermögenheit vieler Gemeinfreien, die grosse Last des ununterbrochenen und beschwerlichen Kriegsdienstes aus dem bei Vermehrung der Familie allmählig zerteilten und deshalb mehr und mehr keine ausserordentlichen Ausgaben gestattenden Grundbesitze zu tragen, endlich mit der Zunahme der von der Grafengewalt befreiten Güter vieler Grossen, auf denen auch Freie sassen, welche das Land bebauten, bot sich in dem Vassallenthume ein Mittel zur Besserung der Lage.[17] Seit der Mitte des 8. Jahrhunderts erscheinen daher in den Quellen nur Freie als Vassallen. Der Anfang liegt in der Zeit Karl Martells. Nachdem dieser Zustand länger gedauert hatte, wurde das Verhältnis als ein neben dem Unterthanenverbande stehendes gesetzlich anerkannt durch Zulassung eines förmlichen Treueides an den Senior.[18] Ihr Herr, Senior, hatte zu

---

[15] Cap. 811 c. 4 in Anm. 12. Vgl. Cap. ital. I. 210. c. 10.

[16] Roth B.W. S. 152 sucht darzuthun, dass nur Unfreie im Gefolge Privater standen. Dem widersprechen die in Anm. 10 angeführten Quellen.

[17] Roth, B. W. Buch IV. Kap. I. u. II. legt die politischen Gründe dar.

[18] Capit. in Theod. villa 805. c. 9. I. 124: De juramento, ut nulli alteri *per sacramentum fedelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori* ad nostram utilitatem et *sui senioris,* excepto his sacramentis quae juste secundum legem alteri ab altero debentur. Et infantes, qui antea non potuerunt propter juvenalem aetatem jurare, modo fidelitatem nobis repromittant. Roth, Feudal. S. 242. Cap. Aquisgr. 801—813. c. 16. I. 172: Quod nullus seniorem suum dimittat postquam ab eo acciperit valente solido uno, excepto si eum vult occidere, aut cum baculo caedere vel uxorem aut filiam maculare seu hereditatem ei tollere. Für die vorhergehende Zeit Cap. Pippini Pap. 787. I. 200. c. 13: Stetit nobis de illos liberos Langobardos, ut licentiam habeant se commendandi ubi voluerint si commendatus non est [andere Lesart: si seniorem non habuerit], sicut a tempore Langobardorum fecerunt, in tantum ut suo comiti faciat rationabiliter quod debet. Divis. regnor. a. 806. c. 10. I. 128: Et unusquisque liber homo post mortem domini sui licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcunque voluerit: similiter et ille qui nondum alicui commendatus est. Ord. imp. 817, c. 9. I. 272: Praecipiendum etiam nobis videtur, ut post decessum nostrum uniuscujusque vasallus tantum in potestate domini sui beneficium

fordern die persönliche lebenslängliche[19] Verpflichtung der beständigen Treue, welche sich im Schutze der Herrn im Frieden und Kriege und in des Herrn Begleitung zeigte.[20] Aber die Gesetze gestatteten dem Vassallen aus bestimmten Gründen das Verhältnis zu lösen.[21] Der Senior hatte die Pflicht den Vassallen zu unterhalten,[22] ihm eine besondere defensio zu leisten. Diese bestand darin, dass Beleidigungen des Vassallen als dem Herrn zugefügt galten,[23] der private Senior wegen Tötung des

---

propter discordias evitandas, habeat, et non in alterius; proprium autem suum et hereditatem ubicunque fuerit, salva justitia cum honore et securitate secundum suam legem unusquisque absque injusta inquietudine possideat. Et licentiam habeat unusquisque liber homo qui seniorem non habuerit, cuicunque ex his tribus fratribus voluerit, se commendandi. Divis. a. 880. c. 6. II. 22. Capit. de exerc. a. 803. c. 5. I. 137. Adnunc. Karoli a. 847. c. 2. II. 71. Volumus etiam, ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem, qualem, voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat.

Wie diese Quellen ergeben, bleiben die Ausdrücke vassus, vassallus, dazu homines. Spätere Formen *valvassor, walvassor:* Const. Chuonradi a. 1037 (Leg. II. 39). Das Verhältnis zum Herrn heisst vassaticum, servitium, obsequium. — Unterschied der Vassi regiic welche seniores waren, und vassi episcoporum, abbatum, comitum, ducum. — *Vassi casati* in Anm. 12.

[19] Div. regnor. 806 c. 7 sqq. I. 128. Cap. 801—813 (Anm. 18). Cap. I. 215. c. 8. Anm. 21). Cap. 847 c. 3: ut nullus homo seniorem suum sine justa ratione dimittat, nec aliquis eum recipiat, nisi sicut tempore antecessorum nostrorum consuetudo fuit.

[20] Die *ungemessene* Dienstpflicht der königlichen Vassallen ergeben die in Anm. 12. abgedruckten Stellen, vergl. Roth B. W. S. 383, Feud. S. 212, die ihnen beigelegten *ministeria* Roth Feud. S. 213 f., vermöge deren sie sich auch von den Missi müssen gebrauchen lassen Cap. 807 c. 3, 817 c. 8 (I. 135, 272). Gerade so waren die Vassallen geistlicher und weltlicher Seniores zu allen Diensten verbunden (cap. 803 c. 4, 819 c. 27 I. 136, 291), die *ingenuili ordine* geleistet werden konnten; Heerbann, Hausgenossenschaft, Dienst als Missi des Herrn, Eidesleistung für ihn, Besuch seiner placita, Begleitung desselben.

[21] Cap. 801—813 c. 16 in Anm. 18. Cap. 8 (I. 215): Si quis seniorem suum dimittere voluerit et ei approbare potuerit unum de his criminibus: id est primo capitulo si senior eum injuste in servitio redigere voluerit; secundo cap. si in vita ejus consiliaverit; tertio cap. si senior vasalli sui uxorem adulteraverit; quarto cap., si evaginato gladio super eum voluntarie occurrerit; quinto cap. si senior vasalli sui defensionem facere potest, postquam ei ipse manus suas commendaverit et non fecerit, liceat vasallum eum dimittere. Qualecumque de istis quinque capitulis senior contra vasallum suum perpetraverit, liceat vasallum eum demittere.

[22] Siehe das von Roth, Feudal. S. 216 aus Baluze, Misc. III. 85 angeführte Testament. Die Stellen der Anm. 12 zeigen, dass es Ausnahme war, wenn ein königl. Vassall bei Hofe dienend ein Beneficium hatte. Befand sich ein Vassall nicht beim Herrn, so erhielt er sicher stets ein Beneficium.

[23] Cap. 884. c. 11. „Si autem (nämlich vassi dominici) quae supra diximus despexerint et nullo modo emendare voluerint et *in contemtu permanentes* ibi occisi fuerint, nullam contra ipsos qui eos occiderunt, iracundiam tenebimus unquam. Quod si aliquis

Fehderecht gleich den Verwandten hatte,[24] Ansprüche gegen den Vassallen zuerst beim Senior anzubringen waren,[25] endlich der Vassall in seinem Rechte gegenüber dem Herrn durch das Gesetz und die Obrigkeit geschützt wurde.[26] Nach der Natur der Sache gab das höhere Ansehen des Senior auch den Vassallen ein höheres. Daher erscheinen die vassi regii als die ersten, welche selbst wieder Vassallen hatten; nach ihnen erlangten die der Erzbischöfe und Bischöfe ein bedeutendes Ansehen.

Schon frühzeitig vergaben die Könige an Getreue Güter, wozu ihr ansgedehnter Grundbesitz das Mittel bot, anfangs wohl in der Regel zu Eigentum.[27] Jedoch bildete diese Beleihung nichts für das Fideli-

---

parentum aut amicorum eorum inde faidam portare voluerint . . ." Roth, Feudalität S. 220. Offenbar folgt aus der analogen Stellung und den Stellen der folgenden Anmerknng das Gleiche für die Vasallen der Privaten.

[24] Per argum. a contrario folgt es aus Cap. 7. I. 217: si vero quisquam in sua superbia adeo contenderit, ut ibidem interfectus sit, incompositus jaceat, et *neque senior neque propinquus* ejus pro hoc nullam faidam portet . . . Cap. 850. c. 3 II. 86, heisst es bezüglich des getöteten Räubers: et si aliquis ejus senior aut propinquus propter hoc vindictam facere conatus fuerit. Für die ältere Zeit und die Leute der Senioren ergiebt es sich positiv aus Form. Bignon. 8, Lindenbr. 124. wo Einer im *Grafengericht* wegen Tötung seines *homo* klagt und nachher vor dem Grafen epistolam securitatis giebt, dass späterhin niemand mehr eine Forderung erheben werde.

[25] Conc. gen. 823? (I. 320) c. 3: His vero personis quae se nobis commendaverunt, volumus specialiter hoc honoris privilegium concedere prae ceteris liberis, ut in quocunque loco venerint, sive ad placitum vel ubicunque, onmi honore digni habeantur et caeteris anteponantur; et quicquid ad querendum habuerint, absque ulla dilatione institiam suam accipere mereantur. Et illorum homines liberi qui eis commendati sunt, si ipsi seniores eos secum in servitio habuerint, propter iustitiam faciendam nec distringantur nec pignorentur, *quousque de nostro servitio reversi fuerint.* Et tunc si quid ab eis quaeritur, primum senioribus eorum moneatur ut iustitiam suam quaerentibus faciant; *et si ipsi facere noluerint,* tunc legaliter distringantur. Übrigens hatte sowohl der königliche Vassall als jeder andere seinen Gerichtsstand im Grafengerichte. Cap. Mont. 781. I. 191. c. 13: De vassis regalis, de iustitiis illorum, ut ante comitem suum recipiant et reddant. Cap. ital. 801—810. I. 209 c. 10.

[26] Gegenüber dem Könige gab es kein Recht der Klage, sondern nur der Bitte (§ 42, A. 20). Auch gegenüber dem Vassallen ist der König nicht auf das Gericht gewiesen, sondern trifft selbst die Entscheidung. Es ist nicht festzustellen, ob Streitigkeiten königlicher Vassallen unter einander vor Gericht gebracht oder nur vom König entschieden werden konnten: Roth, Feudal. S. 225. In gewissen Fällen stand dem Vassallen die Lösung zu: Anm. 18 und 21. Der Vassall konnte von der Entscheidung des Herrn Berufung einlegen: C. 869. c. 2, sich wegen Entziehung der Beneficien beschweren: Roth, Feudal S. 190, 228., wo zugleich der Versuch Hincmar's von Laon beleuchtet wird, ein förmliches Lehensgericht zu constituiren. Vgl. noch das Cap. in § 37, Anm. 5.

[27] Roth, B. W. S. 204, 242; über die Möglichkeit der Confiskation 216. Auch das Versprechen, ein hohes Amt zu verleihen, war wohl selbst Grund der Commendation:

tätsverhältnis Eigentümliches, sondern kam auch ohne dieses besonders als Mittel vor, sich einzelne mächtige Freie zur unbedingten Ergebenheit zu verpflichten, wie umgekehrt sich bis in die spätere Zeit Vassallen ohne solches Gut finden.[28] Mehr und mehr aber wurde es seit Karl Martell Sitte, den Vassallen als Entschädigung für die Verpflichtungen aus dem Dientsverhältnisse Grundstücke zum Genusse zu übertragen, welche man *beneficia*[29] nannte. Als zu solchen die fiscalischen Güter nicht mehr hinreichten, griff man zum Kirchengute. Es wurde dann von Karl Martells Söhnen Karlmann und Pippin diese Einziehung geregelt.[30] Die Menge des Kirchengutes gestattet ohne Zweifel eine Beleihung aller königlichen Vassallen. Zu ähnlichen Verleihungen durch die Gleichheit der Verhältnisse gezwungen gaben die meisten Senioren ihren Vassallen Beneficien. Auch wurde mehr und mehr die Verleihung eines Beneficiums directer Grund eines Dienstverhältnisses, indem einzelne grosse Grundbesitzer, um Fideles zu haben, ferner um als Entgelt die Kriegsfolge sich zu verschaffen, Ländereien nach Beneficialrecht austhaten. Endlich übertrugen manche, um die Vorteile des Vassallenverhältnisses zu geniessen,

---

Waitz, Anfänge S. 31., wo aus Nithard III. c. 2 ein Beispiel gegeben wird, dass honores Grund zur Commendation waren. Ebenso ist ohne Zweifel auch ein *Gut* oft Grund gewesen. Aber weder in dem Einen noch dem Anderen liegt das Wesen der Vassallität für diese Zeit.

[28] Nachweise bei Roth S. 379. n. 53, 384. n. 75 u. a.

[29] In dieser technischen Bedeutung kommt der Ausdruck zur Zeit der Merovinger nicht vor. *Beneficium* findet sich schon im römischen Reich bei den Militärkolonien, ist wohl von da durch die Kirche übernommen und auf das analoge Verhältnis im weltlichen Gebiete übertragen.

[30] Karlmanni Cap. Liptinense 743 (I. 28) c. 2 für Austrasien. Danach sollte sub precario et censu aliqua pars ecclesialis pecuniae aliquanto tempore vom Könige behalten werden, jährlich de unaquaque casata (Hufe) 1 sol. = 12 den. an die Kirche oder das Kloster entrichtet werden und beim Tode des Beliehenen an die Kirche zurückfallen, aber si necessitas cogat der princeps die Erneuerung vornehmen dürfen; sei die Kirche arm, solle sie es ganz wieder bekommen. Für Neustrien lautet Pippini Cap. Suesson. 744 (I. 29) c. 3. unbestimmter: Die Kirchen sollten vom entzogenen Gute aufgebessert werden et quod superaverit census levetur. Das erwähnte consilium servorum dei (sacerdotum) erhellt aus der kirchlichen Mitwirkung: ep. Zachariae p. ad Bonifacium bei Iaffé Mon. Mognnt. 150 225. Waitz III. 36. Karl d. G. setzte im Cap. Haristall. 779 (I. 50) c. 13 fest: De rebus vero ecclesiarum, unde nunc census exeunt, *decima et nona cum ipso censu* sit soluta; et unde antea non exierunt, similiter nona et decima detur; atque de casatis quinquaginta solidum unum, et de casatis triginta dimidium solidum, et de viginti, trimisse uno. Et de precariis, ubi modo sunt, renoventur, et ubi non sunt scribantur. Et sit discretio inter precarias *de verbo nostro* factas et inter eas quae spontanea voluntate de ipsis rebus ecclesiarum faciunt. Die Säcularisation ist umständlich beschrieben von Roth, B. W. S. 313. Feudal. S. 71, 106. Über die *precariae* sehe man Roth, Waitz, auch Phillips Kirchenr. VII. 218. Löning Gesch. d. K.R. 702.

ihr Gut dem Könige oder einem Grossen, und nahmen es von demselben nach Beneficialrecht zurück. In der Regel waren die Beneficien nur für die Lebensdauer des Herrn gegeben, wurden jedoch allmählig unter verschiedenen Formen auf die Lebenszeit des Empfängers verliehen und auch nach dessen Ableben häufig dem Erben aufs neue übertragen, so dass, wenn kein Fall der Erziehung vorkam, das Verbleiben in der Familie zur Regel wurde.

§. 44.

3. Die Einkünfte des Königs*

Hnuptquelle der königlichen Einkünfte waren die Reichsgüter, Krongüter bestehend aus dem angestammten Familienbesitze, den in den früher römischen Teilen belegenen Fiscalgütern und in den übrigen Gebieten aus den Ländereien, welche die Könige für sich behalten hatten. Durch Schenkungen, Austhun zu Beneficien und besonders Ausstattung der Bistümer, Klöster u. s. w. waren die allmählig bedeutend zusammengeschmolzen.

Dazu kam beibehalten aus der römischen Zeit in dem südlichen Gallien von den Grundeigentümern (possessores) die in jedem Steuerjahre (indictio) fällige Grundsteuer (capitatio) bemessen nach je 1000 solidi des auf Grund des allemal auf 15 Jahre festgestellten Capitastrum abgeschätzten Vermögens, von den übrigen eine Kopfsteuer (tributum).[1] Anfangs waren zwar nur die römischen Unterthanen dieser Steuer unterworfen, allmählig wurden auch die fränkischen dazu verpflichtet. Diese Steuern sind aber aus mannigfachen Gründen (Erwerb des römischen Guts durch Franken, Verfall der Steuerrollen, Begeben der Kopfsteuer-

---

* Für den Vortrag: Zusammenfallen der königlichen mit den Staatseinkünften; Verwaltung: villae, palatia; curtes dominicae, mansionaticae; Beamte u. s. w. Cap. de villis (wie Boretius ausführt, wohl vor 4. Juni 800, dem Todestage der letzten Gemahlin Karls d. G., wegen der regina in c. 16. 47. 58 fallend) I. 82. Guérard Explication du Capitulaire de villis, 1853. Auch Brevium exempla ad describendas res eccl. et fiscales c. 810, c. 25 sqq. I. 250. *Litteratur:* Gengler Grundr. S. 283. Waitz II. 2 S. 246 IV. 3. v. Inama-Sternberg D. W.G. S. 321. Lamprecht W.L. I. 719.

[1] Über die Versuche, diese Steuern auszudehnen, deren Beibehaltung, Übergang der Grundsteuer in eine auf dem Boden ruhende Abgabe (Reallast), der Kopfsteuer in eine den Familien obliegende, somit vererbliche Abgabe Roth, Beneficialw. S. 85. Waitz II. 2. S. 265. Dass sich solche erhielt, zeigt Cap. Aquisgr. 801—813. c. 6. I. 171. Ed. Pist. 864. c. 28 (Pertz I. 495): Ut illi Franci, *qui censum de suo capite vel de suis rebus* ad, partem *regiam* debent, sine nostra licentia ad casam Dei vel ad alterius cuiuscunque servitium se non tradant, ut *respublica* quod de illis habere debet, non perdat.

pflichtigen ins Treuverhältniss u. a.) teils fortgefallen, teils in andere Formen übergegangen. In den übrigen Gegenden wurden gemäss dem Herkommen Steuern, vom ganzen Volke eine Abgabe,[2] Geschenke[3] der Einzelnen entrichtet. Hierzu kommen die Leistungen von Naturalien (Zehnten, Erbschaftszehnt, Schweinezehnt u. s. f.) an den Hof und an verschiedene Beamte, sowie von Naturaldiensten. (Hand- und Spann-Dienste, Fuhren) u. dgl.

Eine andere Classe von Einkünften bildeten die Bussen für den Bruch des Friedens (freda) und die Banngelder, Bannbussen, ferner Einnahmen aus Confiscationen, erblose Sachen.[4] Hierzu traten die Nutzungen, welche der königliche Forst- und Wildbann abwarf, die Zoll- Wege- Brückengelder, soweit dieselben nicht an Grosse vergeben waren, das Münzregal,[5] eine Art Bergzehnt.[6]

---

[2] Cap. Aquisgr. 828. c. 7 (Leg. I. 327). „Census tamen singularum provinciarum antiquitus constitutus hujus rei occasione pauperibus non augeatur." Vgl. Waitz II. 2. S. 253. für die Alamannen, Thüringer u. s. w.

[3] Eichhorn, R.G. § 171. Diese von den einzelnen Grossen (Bischöfe, Äbte, Grafen, Vassallen) alljährlich gebrachten unterscheiden sich von denen, welche der Einzelne zu geben pflegte, wenn er zu Hofe kam, und von den Naturalleistungen, welche auch wohl *dona* heissen.

[4] L. Rib. 57, 4.

[5] Waitz II. 2. S. 306. IV. 77. Soetbeer, Beitr. z. Gesch. des Geld- und Münzwesens in Deutschl. in Forschungen I. 205, 543. II. 293. IV. 241 VI. 1. Müller Deutsche Münzgeschichte I. 1860. v. Jnama-Sternberg W.G. 185, 400. Das *Münzwesen* war das römische. Veränderungen traten ein seit Chlodovech, Pippin, Karl d. G. An die Stelle der Goldwährung trat die Silberwährung. Seit Pippin hatte 1 Pfund 22 solidi zu 12 denarii, also 264 d., seit Karl 1 Pf. = 20 s zu 12 d., also 240. Das karol. Pfund hatte gegen 390 gr. Bei uns werden geprägt aus 1 Pf. Silber 100 ℳ. Ein karol. Pf. gab also 78 ℳ nach deutschem Gelde, 1 sol. also 3,9 ℳ, 1 den. 32,5 pf. Bemerkt sei aber, dass die Annahmen der angeführten Werke sehr auseinander gehen, hier nur ein ungefähres angesetzt ist. Die L. Sax. (66), und Fris. haben eine andere Berechnung; vgl. v. Richthofen Zur L. Sax. S. 29., 358. und Mon. III. 650., V. 132.

[6] Urk. v. 779 bei Dronke, Cod. num. 69. Karl giebt Fulda seinen Ort *Westera*: in quo loco officinas salis cum singulis patellis et mancipiis ad hoc officium deputatis abundantesque fontes salis habemus. Donamus etiam ipsum *forum tributumque* seu *teloneum* ipsius loci s. Bonifacio martiri, statuentes, ut per singulas ebdomadas carrada salis inde detur ad monasterium Fuldense, insuper singule curtes singulaque mancipia debitum pensum persolvant reditusque agrorum omnemque constitutionem debiti servicii statuto tempore reddant.

B. Die Reichsregierung.

§. 45.

I. Die Reichsbeamten, Hofbeamten.*

Es treten uns unter Chlodwigs Nachfolgern eine Anzahl von Aemtern entgegen, von denen einige nur für den Hof, andere für die ganze Reichsregierung von Bedeutung waren. In jener Beziehung erscheinen die Inhaber der Aemter, welche nach alter Sitte den Dienst für die Bedürfnisse des Königs versahen, für dessen Kleidung, Nahrung, Rosse. Diese sind der *siniscalcus*, senescalcus, Seneschal,[1] bis auf die Zeit der Hausmeier erster Hofbeamter, Obersthofmeister, seit Pippin mit dem eigentlichen Haushalt betraut, davon auch Dapifer, Oberküchenmeister, dem die Sorge für die Küche und die Bedienung bei der Tafel oblag, der *Cubicularius*,[1] betraut mit der Sorge für das Haus und dessen Bewohner, auch für den Schatz (thesaurarius), der unter den Karolingern als *Camerarius* die eigentliche Hofhaltung besorgte, der *Schenke*, Kellermeister, pincerna, scantio, in karolingischer Zeit buticularius, der *Marschall*, comes stabuli (Connetable) Marescalkus, Oberstallmeister, betraut mit der Sorge des königlichen Stalles, für die Equipirung der Vassallen und deshalb deren Anführer. Ausserdem gab es noch verschiedene andere Aemter (venatores, falconarius) und zur täglichen Leistung der Dienste eine Anzahl von Stellvertretern, Unterbeamten der Genannten, nebst den nötigen Dienern' (ministeriales), zur Besorgung der niederen Geschäfte.[2]

Für die Reichsverwaltung von directer Bedeutung waren der *Referendarius*, welcher das königliche Siegel zu bewahren, die königlichen Urkunden zu beglaubigen hatte, der Kanzleivorstand, unter den Karolingern *Cancellarius*, meist ein hoher Geistlicher unter dem Namen apocrisiarius, archicapellanus, welcher zugleich der Hofgeistlichkeit vorstand[3]

---

* Hincmar. Remens. de ordine palatii (Walter, Corp. jur. germ. III. 761) nach der Schrift des Abtes Adalhardus von Corvey gearbeitet, wie Hincmar selbst c. 12 angiebt. Waitz II. 2. S. 69. III. 493.

[1] Gregor. Turon. V. 13. 18. 21. 38. VII. 13. 17. 21. X. 10. Grimm, R.A. S. 302. übersetzt „der älteste Diener." Anderwärts maior bezeichnet.

[2] Lex Sal. 10, Zus. 4 (Behrend p. 14): Si quis majorem, infestorem, scantionem mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarium, aurificem sive carpentarium, vinitorem vel porcarium vel ministerialem furaverit cet. Gregor. Turon. V. 39. Hincmar c. 16. 17, 22. ff. Cap. de villis c. 16. Buticularius von bute, butte; marescalcus = Rossknecht. Grimm W.B. VI. 1467, 1673. Über die Erziehung und Disciplin bei Hofe s. Waitz.

[3] Hincmar c. 16, 20, c. 13—15, über die geistl. Angelegenheiten. Der Apocrisiarius hatte übrigens auch geistliche Stellvertreter.



und überhaupt die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten leitete (Kultusminister); der *Comes palatti, Pfalzgraf,* welcher hervorragender Gehülfe des Königs für die Gerichtsbarheit in älterer merovingischer Zeit in dieser Stellung verdunkelt durch den Majordomus unter den Karolingern als oberster Hof- und Reichsbeamter für die weltlichen Angelegenheiten, somit als zweiter überhaupt erscheint.[4] In der merovingischen Zeit ist seit der Regentschaft von Frauen allmählig der erste Hof- und Reichsbeamte sowohl im westlichen als östlichen Franken und in Burgund der früher nur mit der Leitung des Hofstaates betraute insbesondere als Kammerherr der Königin und Prinzessinnen fungirende *Majordomus,* dem zuletzt die Oberverwaltung des Krongutes, damit auch der grösste Einfluss auf das Beneficialwesen, die Ämterbesetzung, ferner die Vormundschaft über den minderjährigen König u. s. w. zustand. Mit König Pippin verschwand diese Würde.[5]

§ 46.

Der Reichstag.[+]

Neben der gewöhnlichen Versammlung der Hofbeamten und sonstigen gerade beim Könige anwesenden Grossen, deren sich derselbe als consilium, consistorium zur Entscheidung wichtiger Regierungssachen wie der vor ihn gebrachten Rechtsstreitigkeiten (Hofgericht) bediente, finden sich ausserordentliche Versammlungen, *placita,* conventus, die

---

[4] Hincmar c. 19. E quibus praecipue duo, id est, Aprocrisiarius . . . de omnibus negotiis ecclesiasticis, vel ministris ecclesiae; et *comes Palatii* de omnibus saecularibus causis, vel judiciis suscipiendi curam instanter habeant: ut nec Ecclesiastici, nec saeculares prius Dominum Regem, absque eorum consultu inquietare necesse haberent, quousque illi praeviderent, si necessitas esset, ut causa ante Regem merito venire deberet. Si vero secreta esset causa, quamprius congrueret Regi, quam cuiquam alteri dicere, eundem dicendi locum eidem ipsi praepararent introducto prius Rege, ut hoc juxta modum personae, vel honorabiliter, vel patienter, vel etiam misericorditer susciperet. c. 21. Comitis autem Palatii, inter caetera paene innumerabilia, in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes contentiones legales, quae alibi ortae propter aequitatis judicium Palatium aggrediebantur, juste ac rationabiliter determinaret; seu perversa judicata ad aequitatis tramitem reduceret." An den König sollten nur die Sachen kommen, über die es keine oder eine solche weltliche Satzung gebe, die vom christlichen Standpunkte aus zu grausam oder verwerflich erscheine.

[5] Die Ansichten weichen sehr von einander ab: Zinkeisen, De majore domus, 1816. Pertz, Die Gesch. der meroving. Hausmeier. 1819. Schöne, Amtsgewalt der fränk. majores domus, 1856. Bonnel, De dignitate majoris domus. 1858, Die Anfänge des karol. Hauses, 1866. Hermann, Das Hausmeieramt ein echt germanisches Amt, 1880. (Gierke, Untersuchungen IX). Waitz II. 2. S. 83. 897.

[+] Ausführlich Waitz, V.G. II. 2. S. 176. 225. III. 554. Sohm F. R. u. G. V. S. 38.



späteten Reichstage. Seit Chlodovech kommen Versammlungen des salischen Stammes vor[1], sowie der unter dem fränkischen Könige vereinigten Stämme als Heeresversammlungen. Sie wurden abgehalten im März und hiessen davon Märzfeld, campus Martius. In Austrasien blieb das Märzfeld in stetem Gebrauche, wurde aber von Pippin auf den Mai verlegt, campus Madius, und hiess seitdem Maifeld, der Ort, gewöhnlich eine Pfalz, wurde vom König bestimmt. Karl d. G. hielt die Versammlung wiederholt nicht im Mai ab, seit Ludwig d. F. kommt auch der Name Maifeld ab.

Grosse Bedeutung erlangten die Reichstage, seit Chlotar II. im J. 614 auf Grund der Beschwerden seiner Getreuen eine Anzahl von Garantien für die geistlichen und weltlichen Grossen zugestehen musste.[2] Auf ihnen wurden von da ab alle wichtigeren Angelegenheiten vorgenommen. Hatte auch unter Karl d. G. und schon seinem Vater das Königtum eine viel grössere Macht, so behielten gleichwohl die Reichsversammlungen ihre Bedeutung teils wegen der wohlberechneten Wirkung für Festigung des königlichen Ansehens, teils der Entwicklung des Vassallentums. Die Angelegenheiten waren: Musterung des Heeres, Annahme der dona der Stämme und der Tribute, Verkündung von Gesetzen, Empfang von Gesandten, Entgegennahme der Berichte der Sendboten und deren Bestellung, endlich auch Fällung wichtiger Urteile.[3] Auf ihnen erschienen die geistlichen (Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte) und weltlichen Grossen (Herzöge, Grafen, königliche Vassallen), schlechtweg majores, in Begleitung ihrer Unterbeamten und Vassallen, juniores.

Vor diesem grossen Tage fand regelmässig im Herbste ein kleinerer statt zur Vorbereitung der auf dem nächsten allgemeinen zu verhandelnden Angelegenheiten.[4]

Ausser diesen Versammlungen waren von Bedeutung die *Reichssynoden* zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten und zur Aburteilung der von Bischöfen begangenen Vergehen. Berufen wurden sie vom König, der nebst den weltlichen Grossen ohne Teilnahme an den kirchlichen Verhandlungen beiwohnte, die auf weltliche Dinge bezüg-

---

[1] Gregor Turon. H. F. II. 27. Prol. Legis Sal. Gens Fr. inclita. Gregor II. 40 kennt auch eine solche bei den Ribuariern.

[2] Chlotharii II. Edictum vom 18. Ort. 614. I. 20. Dieses Edict selbst ist nicht au einem solchen Märzfelde, sondern in synodo Parisiensi erlassen.

[3] Hincmar, De ord. pal. c. 29. Annal. Laurisham. ad a. 788 (Verurteilung Herzog Thassilo's u. a.).

[4] Hincmar, De ord. pal. c. 30: Caeterum autem . . . . aliud placitum cum senioribus tantum et praecipuis Consiliariis habebatur.

lichen Beschlüsse bestätigte. Unter den Karolingern wurde meist die Synode mit dem Maifelde zusammen abgehalten.[5]

Mit dem allmähligen Verfalle der durch Karl d. G. auf den höchsten Gipfel gehobenen königlichen Macht unter Ludwig d. F. und dessen Nachfolgern infolge der innern Kriege, der Reichsteilungen, Schwäche der Könige, zunehmenden Macht der Grossen, kam der Schwerpunkt der Regierung mehr und mehr an den Reichstag. Dieser erscheint als die Versammlung der zu einer von dem königlichen Willen im wesentlichen unabhängigen Stellung gelangten geistlichen und weltlichen Grossen, deren Zustimmung zu allen Sachen von grösserer Wichtigkeit erforderlich wurde.[6]

Die bei einzelnen Stämmen unter ihren Herzogen noch bis in die karolingische Zeit fortdauernden placita generalia sanken seit der Einverleibung in das fränkische Reich zu Versammlungen für Beratungen provinzieller Angelegenheiten herab.

§ 47.

3. Die Grafschaftsverfassung.

In den altfränkischen Ländern und seit der Ausdehnung der Grafschaftsverfassung über das ganze Reich stand an der Spitze des Gaues, der Grafschaft *(pagus, comitatus, grafia)* ein in deren Hauptort wohnender vom Könige eingesetzter Beamter unter dem Namen comes, judex fiscalis (auch palatii), grafio; Graf.[1] Anfänglich konnte derselbe aus den Freien oder Unfreien[2] genommen werden, seit dem Edicte Chlotar's II. vom J. 614 nur aus den Grundbesitzern des Gaues.[3] Dadurch kam das Amt allmählig an die grossen Grundbesitzer des Gaues, hörte die

[5] Gregor. Turon. X. 19 erzählt eine solche. Über den Gang der Verhandlungen, die Beratung, Bestätigung durch den König Hincmar, de ord. pal. c. 34—36. Vgl. Löning G. des K.R. II. 130.

[6] Schon im Conventus apud Marsnam a. 851 c. 6 (II. 73) werden dieselben genannt „veri udjutores atque cooperatores" des Königs. Im Capit. Karoli II apud Carisiacum a. 877. Pertz Leg. I. 541 ist zu jedem decretum die Annahme und das Versprechen, es halten zu wollen, seitens der Grossen bemerkt.

[1] Deutsche Namen: ambactman, kasind, samitem (Malb. Gl.) von samio (= leode, fidelitas, Unterthanenschaft). Das Dienen liegt darin. Lat. Namen auch praefectus, famulus, ministerialis, agens. Judices heissen in der karol. Zeit seine Unterbeamte. Sohm S. 18, 146.

[2] Lex Ribuar. 53, 2. Quod si regius puer vel ex tabulario ad eum gradum ascenderit, nämlich comitis, von dem die Rede ist.

[3] c. 11. Ut nullus iudex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur; ut si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit, de *suis propriis rebus* exinde quod male abstulerit iuxta legis ordinem debeat restaurare.

frühere unbedingte Absetzbarkeit auf und bildete sich der Keim der Festigkeit und Erblichkeit des Amtes aus. Als Beamter des Königs hatte er das dreifache Wergeld.[4] In der merovingischen Zeit liegt ihm ob die Wahrung der fiskalischen Rechte und die aussergerichtliche Vollzugsgewalt.[5] Mit der Umänderung der karolingischen Zeit ist er zugleich der ordentliche Richter geworden (§ 110). Dem Grafen unterstehen alle freien Eingesessenen des Bezirks (pagenses), mochten sie Deutsche oder Römer sein. Ihnen gegenüber hat er die Gerichtsbarkeit, die Polizei (Sicherheit der Wege u. s. f.), die Ausführung des Heerbannes auf königlichen Befehl, die Finanzverwaltung, endlich die Obsorge für die Kirche und alle hülfsbedürftigen Personen (Arme, Witwen, Waisen). Geraume Zeit hatte er lediglich die einzelnen ihm zugewiesenen Geschäfte und nicht das Recht des königlichen Bannes. Durch dessen Verleihung in einer Anzahl von Fällen erscheint er bereits unter Karl d. G. als der ordentliche Vertreter des Königs und Inhaber des königlichen *Bannes*.[6] Als Stellvertreter für die fiscalischen Rechte übt er über die Hörigen des Königs die Herrenrechte. Regelmässig waren die Grafen königliche Getreue. Der Graf bezog keinen Gehalt, hatte aber Anspruch auf ein Dritteil der Gefälle.[7] Man gab dem Grafen in der karolingischen Zeit regelmässig Beneficien oder machte königliche Bene-

---

[4] Lex Sal. 54. 1. Rib. 53, 1.

[5] Vgl. Sohm S. 79 ff.

[6] Dieser Bann für Befehle in Verwaltungssachen in Marculf I. 32. Beispiele in der L. Franc. Chamavor., 34. 35, 38, 41. Allgemein Cap. de part. Saxoniae c. 31. Dedimus potestatem comitibus bannum mittere infra suo ministerio de faida vel majoribus causis in solidos 60, de minoribus vero causis comitis bannum in solidos 15 constituimus. Der eigene Bann richtete sich nach dem Stammesrechte: Cap. 802. c. 57 (I. 104).

[7] Pipp. Cap. c. 790 (I. 201) c. 5. Si comites ipsas causas commoverint ad requirendum, illam tertiam partem ad eorum recipiant opus, duas vero ad palatium. Er war in der Lage, die Pagenses zu bedrücken und in Abhängigkeit zu bringen. Se heisst es im Cap. de reb. exercit. 811. c. 2 f. I. 164: Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate: et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos, et super comites et eorum centenarios. 3. Dicunt etiam quod quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut iudici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperum, quomodo eum condemnare possint et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant. 4. Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium. Das Cap. de part. Saxon. bedroht den Grafen mit Absetzung („honorem suum perdat") c. 24, wenn er Räuber und Missethäter aus anderen Grafschaften verbirgt und nicht herausgiebt ohne Grund, c. 26 wenn er „munera super innoconte" annimmt.

ficiaten der Grafschaft zu Grafen. In dieser Stellung und dem eigenen grossen Grundbesitze liegen die Keime der späteren Bildung.[8]

Wie der Gauverband, ist auch mit der fränkischen Herrschaft der Hundertschaftsverband ohne Gesetz früh auf das ganze Reich ausgedehnt worden.[9] Die *Centene* ist der niedrigste politische Kreis, der Gerichtsbezirk, die alle Unterthanen umfassende territoriale Reichsgrundlage. An ihrer Spitze stand vor der fränkischen Reichsbildung der vom Volke erwählte *thunginus*, welcher kein königlicher Beamter war, kein dreifaches Wergeld hatte und neben dem es einen königlichen Beamten in der Cent gab. Ihn ersetzt im fränkischen Reiche der *Centenarius,*[10] der aber nicht mehr vom Volke, sondern vom Grafen, ausnahmsweise vom König selbst ernannt wurde und nach Belieben von beiden abgesetzt werden konnte. Da er nicht königlicher Beamter ist, hat er kein dreifaches Wergeld. Ihm liegt ob die Vollziehung der

---

[8] Capit. Niumag. 806. c. 7. I. 131 beweist dies durch seine Allgemeinheit: Auditum habemus, qualiter et comites et allii homines *qui nostra beneficia habere videntur,* comparant sibi proprietates de ipso nostro beneficio, et faciunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum beneficio, et curtes nostras remanent desertas et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur. Über das allmählige feste Verbleiben bei den Grafen, wodurch sie förmlich als zum Amte gehörig erschienen, Roth, Beneficialw. S. 430.

In der Grafschaft (actio) erscheint in merov. Zeit regelmässig, bisweilen mit dem Grafenamte verbunden, für die Administration der Domänen ein *domesticus* (die Centralverwaltung beim Hofe besorgte ein General-Administrator), der seit dem Ende des 7. Jahrh. fast immer mit dem Grafen identisch ist. In form. Rozière 11 schreibt der König: „omnibus episcopis . . abbatibus . . magnificis domesticis, vicariis, centenariis.“ Ähnlich steht der *actor* der karol. Zeit, dessen Amt jedoch auch meist der Graf verwaltet. Siehe Sohm S. 13. Ein anderer Beamter, der den Grafen unterstützte, war (vgl. Sohm, R. u. G.V. S. 84., Proc. der Lex Sal. S. 231) der *sacebaro,* jener königl. Beamte der merov. Zeit, der für einen einzelnen Zweig des fiskal. Interesses, nämlich für die Beitreibung der an den König zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Bussen (fredus), wo diese nicht im Wege gerichtl. Klage, sondern durch administrative Akte zu geschehen hatte, bestellt war. Das Wort von sahe = Sache, causa, Schuld, baro von baria, bloslegen, also dasselbe wie Schultheiss.

[9] Sohm, G.V. S. 191 zeigt, dass dies in Gallien leicht war, wo die *condita* (parocia, vicaria) als Gerichts- (Amts-) Sprengel die Unterlage bot. Diese erscheint früh als *centena* im Gegensatz zu *vicaria,* synonym mit condita. Anderwärts bot der *ager* (Burgund), aicis, arum. territorium, ministerium die gleiche Grundlage.

[10] thunginus *aut* centenarius L. Sal. 44, 46; blos thunginus 50. Centenarius ist latinisirt (thunginus von tanganare deutet auf den Richter. Waitz, Das alte Recht S. 157. Sohm S. 72. N. 49), das lateinische Wort ist *vicarius.* Centenarius kommt in merov. Zeit in Neuster u. Auster vor. Sohm S. 213 hat die auch von mir bisher geteilte Ansicht über die Verschiedenheit des centenarius und vicarius widerlegt und die Identität gezeigt, zugleich belegt er durch viele Zeugnisse, dass der Name Cent. in Südfrankreich auch in karol. Zeit in Urkunden nicht im Gebrauch ist, umgekehrt aber in latein. neustras. und

Strafurteile,[11] die Ausführung der Civilurteile,[12] die Eintreibung der Abgaben,[13] die Führung der Sicherheitswache,[14] endlich ist er überhaupt der gräfliche Executivbeamte.[15] Allmählig treten manche Centenare in das Vassallenverhältnis zu ihren Grafen,[16] wodurch sich ihre Stellung im Laufe der Zeit wesentlich veränderte.

Ausser dem Centenar als dem gräflichen Hundertschaftsbeamten finden wir gräfliche Stellvertreter für das Gericht, ausserordentliche Missi, gräfliche Macht-Gewaltboten.[17] In der karolingischen Zeit bildete

---

austras. Urkunden vicarius. Für ihn kommen, ganz der Stellung als gräflicher Diener angemessen auch locopositus, advocatus comitis vor. Das Wort vicarius kommt auch in ganz anderem Sinne vor: Sohm S. 220. N. 21.

[11] Seine Identität mit dem *tribunus* der fränk. und alamann. Quellen thut dar Sohm S. 233. Über die Stellung Capit. Aquisgr. a. 801—813. c. 11. 13. 15. I. 171, 819 cap. miss. I. 290. c. 20, L. Franc. Cham. 30.

[12] vicarius und minister comitis ist der technische Ausdruck für ihn, wie Sohm S. 244. N. 109 zeigt. Cap. missor. 803 c. 3. I. 115., Cap. in Theod. villa 805. I. 124. c. 12. Cap. de div. causis 807. I. 136. c. 4. Cap. I. 144. c. 4. Cap. legibus adienda 818. 819, I. 283. c. 11. Debitum vero quod is cuius ea fuit solvere debuit per comitem *ac ministros eius* iuxta aestimationem damni de rebus mobilibus quae in eadem proprietate inventae fuerint, his quibus idem debitor fuit exsolvatur. Sohm S. 257.

[13] Siehe § 44. Anm. 1. Cap. miss. Worm. 829 c. 15 (II. 17): Quicunque *vicarii vel alii ministri comitum* tributum quod inferenda vocatur, maioris pretii a populo exigere praesumpsit quam a missis bonae memoriae genitoris nostri constitutum fuit, hoc est duos solidos pro una vacca, hoc quod iniuste superposuit atque abstulit sibique retinuit, his, quibus hoc tulit, cum sua lege restituat, et insuper fredum nostrum comporat et *ministerium* amittat.

[14] lictores, milites; er fällt daher mit dem *tribunus militum* zusammen.

[15] *executor* publicus. So im Sendrecht der Mainwenden in *Dove,* Zeitschr. f. K.R. IV. 161. Sohm S. 260. N. 167, S. 262., der seine Identität mit dem *Schultheiss,* sculdahis, sculdheizo (deshalb heisst bei Otfrid wiederholt der centurio sculdheizo) darthut (centena id est sculdasia quia tenet 100 miliaria. Glossa ad Lib. Pap. Lud. P. 15 Leg. IV. 528). Andere Namen *hunteri,* hundasi, hunne.

[16] Die Bischöfe und Äbte bestellen für ihre Gutsherrschaften die Centenare. Cap. Aquisgr. 802. c. 13. I. 93, Cap. miss. c. 6. I. 206. Mogunt. 813. c. 50. Sohm S. 253. So tritt neben den advocati derselben als Gerichtsvögten für die Grundholden der Centenar für ihre Cent, welche die allgemeine Verfassung kreuzt. Anm. 28.

[17] Die Stellung derselben (L. Alam. 36. gehört ins Gerichtswesen. S. § 110. Form. 458 Rozière: taliter ab ipsis *missis dominicis* vel illo comite seu et ab ipsis rachimburgis ipsius advocato in causa . . fuit iudicatum.

sich das Amt ständiger, ordentlicher Missi[18] der Grafen aus, vicedomini,[19] locopositi,[20] vom 9. Jahrhundert ab in Frankreich vicecomites,[21] in Deutschland walpodo,[22] Gewaltboten genannt, welche den Grafen nach allen Richtungen vertraten. Regelmässig wurde einer bestellt, der in dem gräflichen Amtssitze wohnte und nach der Grafschaft benannt war; jedoch kommen auch mehrere für eine Grafschaft, einer für mehrere Grafschaften desselben Grafen, verschiedene für Teile einer Grafschaft vor. Der Graf selbst ist zum eigenen Handeln befugt. Im Laufe der Zeit gestaltete sich dies Amt aus den gleichen Gründen wie das gräfliche in manchen Gegenden zu einem letzterem ähnlichen um.[23]

Eine neue Bildung war bereits angebahnt. In alter Zeit fiel regelmässig Mark und Cent zusammen.[24] In den Centen sassen neben Freien von jeher Personen im gutsherrlichen Verbande, aber auch ganze Centen standen in diesem und waren zu Leistungen nach Hofrecht verpflichtet.[25]

---

[18] Cap. Harist. 779. I. 51 c. 19: De mancipia quae vendunt, ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi, aut centenarii, aut in praesentia vicedomini, aut iudicis comitis, aut ante bene nota testimonia. Cap. Pipp. a. 801–810 c. 18 I 211.: Ut nemo praesumat quis hominem vendere aut comparare nisi praesentia comitum aut missorum illorum. Dass hier vicedominus episcopi, iudex comitis und missus comitis gleich stehen, ist unzweifelhaft und von Sohm S. 513 hervorgehoben, dass Handschr. des Lib. Pap. Karlom. M. 72 (Leg. IV. 501) iudicis vel vicecomitis lesen. Cap. Aquisgr. 828 instr. de miss. (II. 9) spricht von ministri vel missi der Grafen.

[19] *Vicedominus* heissen sie in den bei Sohm S. 515 cit. Urkunden.

[20] Sohm S. 516 giebt Beläge.

[21] Cap. Karlom. 884. c. 9 (Pertz Leg. I. 552). Zahlreiche Beispiele aus Urkunden und Schriftstellern bei Sohm S. 508. Vgl. Ficker, Forsch. III. § 533.

[22] Thudichum, Markgenossenschaft S. 58., dessen Beispiele die Gleichstellung des missus, bote, waldbote, amtman, landvogt bis in's 15. Jahrh. zeigen.

[23] Standschaft des vicomte in Frankreich; der viguier (vicaire) blieb untergeordneter Gerichtsbeamte. Eichhorn in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. VIII. 315.

[24] Thudichum, Gau- und Markverf. S 127. Rechtsgesch. der Wetterau S 321. 325. Weiske, Grundl. S. 5 ff. 33. Sohm S 209. — Dass die consistentes des Ed. Chilp. c. 8 den circummanentes und vicini anderer Quellen entsprechen und die cent mit der mark als der Ortsgemeinde der ältesten Zeit zusammenfiel, geht vor allem auch aus L. Sal. 45. (§ 40 Anm. 15) hervor, welche *consistunt* als wohnen im Dorfe hat und die consistentes, manentes *vicini* nennt. Diese, soviel ich sehe, von Sohm übersehene Stelle scheint mir die wichtigste zu sein, weil das *contradicere* offenbar eine Versammlung voraussetzt, wo widersprochen wird und das Recht des Widerspruches aus der bestehenden Ortsbürgerschaft gegen Zuzügler notwendig auf die Mark hinweist.

[25] Cap. de villis c. 62 (I. 89): Ut unusquisque iudex per singulos annos . . . . quid de liberis hominibus et *centenis qui partibus fisci nostri deserviunt* . . . . habuerint . ad nativitatem Domini nobis notum faciant.

Die Centenare für diese wurden ernannt vom Gutsherrn unter Mitwirkung von Graf und Centgemeinde.[26] Nach dem karolingischen Reichsrechte durfte der grundherrliche Gerichtsvogt nicht als Centenar bestellt werden,[27] offenbar um dem Centenar den Charakter des öffentlichen, gräflichen Beamten zu lassen und eine Vermischung der Gutsgewalt über eigene Leute mit der staatlichen über Freie zu verhindern. Vom 10. Jahrhundert an ist aber der grundherrliche Centenar regelmässig der Gerichtsvogt, wodurch die wirkliche Gerichtsgewalt der Grundherren sich ausbildete.[28]

§ 48.

4. Die Markgrafen und Herzöge.+

Zur wirksamen Bewachung der Marken (§ 20) bestellte Karl d. G. besondere Grafen (*marchio, marchisus, comes marchae, terminalis, praefectus,*

---

[26] Die Verschiedenheit des Centenars vom gutsherrlichen Gerichtsvogt lehren die in Anm. 16 angeführten Stellen.

[27] Cap. missor. 819. I. 290. c. 19: Ut nullus episcopus nec abbas nec comis nec abbatissa centenarium comitis advocatum habeat.

[28] Beispiele aus der Diözese *Trier* und *Köln* Günther Cod. diplom. Rheno-Mosell. 1822. Bd. I. Urk. Erzb. Theod. 973, „quod advocatus (des Klosters) nihil aliud ibi facere nisi ter in anno placitum possidere [praesidere?] ibi debeat;" er bezieht auch 1/3 der Bussen, heisst auch „nuntius abbatis." 1017—1047 bekundet Erzb. Poppo von Trier, er habe ein Gut erhalten „in pleno placito coram Norico advocato . . ." 1056 erklärt die Pfalzgräfin Richenza (Königin von Polen), der von ihr bestellte Vogt Graf Siccone und seine Nachfolger sollten nur „tribus temporibus anni ad unumquodque placitum" eine bestimmte Abgabe erhalten. 1093 erklärt Pfalzgraf Heinrich bei Stiftung der Abtei Laach „in negotio advocati" solle nur „villicus abbatis praeesse. 1112 dieselbe Stiftung betreffend wird „de placitis ad advocatum iure pertinentibus bestimmt, der advocatus solle 1/3, der Abt 2/3 bekommen, des letzteren villicus sub*advocatus* sein. Erzb. Arnold befreit 1143 „ab omni placito et exactione advocati." 1154 „in pleno placito praesente advocato dom. N. .", 1170 „ad placita, quibus ter in anno praesidet advocatus." 1190 „cum dom. g. generali placito quod appellatur voiddinc praesideat abbas vel ipsius legatus." 1197 verzichtet der advocatus maior und secundus auf sein Recht und wird bestimmt, kein Richter solle urteilen „excepto centurione cum scabinis, nisi forte ad eum deferatur propter alicuius importunitatem." — Für *Westfalen* (Seibertz Urkundenb. Nr. 4, 8, 12, 15, 30, 54, 55.) Urk. Ludwig d. Kind 900 giebt dem Klostervogt den Königsbann „infra marcam memoratae villae." K. Otto I. leiht 952 einem advocatus die Gerichtsbarkeit. Otto's II. 973. Otto's III. 985. Erzb. Annos über das Gericht des advocatus. 1165 „terrae advocatus". Urk. Erzb. Reinalds 1165 „Quod coram advocato terminatur sub regis banno et civium testimonio." Fast jede Urkundensammlung liefert Beläge. Einige giebt Sohm S. 255, dem ich beistimme, dass Sachsp. III. 64. § 8 den vom Grundherrn bestellten Centenar im Auge hat. Die obigen Beispiele zeigen, wie bald an den Schirmvogt, bald an den Gerichtsvogt die Gerichtsgewalt kam.

+ Stenzel, De marchionum in Germania, potissimum qui saeculo non exstitere,

dux limitis, Markgraf), welche einen grösseren Sprengel, meist mehrere Comitate,[1] innehatten und mit Rücksicht auf die Entfernung, die Sicherheit des Landes, die Notwendigkeit einer starken und raschen Vollzugsgewalt, grössere Rechte bezüglich des Heerbannes, die Aufsicht über die castra der Mark, das Recht Befestigungen anzulegen, die Nachbargrafen u. s. f. zu berufen besassen. Hierzu trat, dass in den Markgrafschaften keine Exemtionen gegeben wurden, der Markgraf alle Sachen unter eigenem Banne abmachen konnte; auch erscheint das Gebiet insofern nicht festbestimmt, als sich dasselbe über die Grenzvölker erweitern konnte.

Herzöge, duces,[2] kommen bis auf Karl d. G. vor als königliche Oberbeamte grosser Reichsteile, Provinzen; sie hatten den Heerbann zu besorgen, über die Amtsführung der Grafen ihres Gebietes die Oberaufsicht, in ihrem unmittelbaren Gebiete ausserdem die gewöhnlichen Grafenrechte. Einzeln war das Herzogsamt auch noch bis auf Karl d. G. eine erbliche, nationale Obergewalt unter Anerkennung des fränkischen Königs (Baiern, Alamannien). Karl d. G. brach die Macht der Volksherzoge gänzlich.

§ 49.

5. Die Missi dominici.*

Zur Besorgung besonderer Geschäfte und Aufträge bestellte man in merovingischer und karolingischer Zeit Boten, Gesandte, Stellvertreter,

---

origine et officio publico, 1824. 4; *idem,* De ducum Germonar. post tempora Caroli M. orig. et progressu. 1816. 4. Dönniges, Das deutsche Staatsrecht S. 96—113. Waitz II. 2. S. 49., 365. III. 24. 44, 102. Ders., Über die angebliche Mark in Ostfranken in *Forschungen* III. 154.

[1] *Mon. Sang.* I. c. 13. Providentissimus Karolus nulli comitum nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit. Die Markgrafschaft als erobertes Gebiet fällt nicht zusammen mit der *Grenzgrafschaft.* Letztere konnte dem Markgrafen zustehen, aber auch unter ihm oder unabhängig einem besonderen Grafen. v. Daniels I. 545. Waitz III. 369.

[2] Der alte *Stammesherzog* stand für sein Land neben dem König, hatte den vollen Heerbann, war Richter über dem Volksgericht. L. Alam. 17, 2. Mit dem Sturze Tassilo's verschwand das letzte. Das *Amtsherzogtum* in der Provence und Burgund (Patricius) ist keine allgemeine organische Einrichtung gewesen; sein eigentlicher Schwerpunkt lag in der einheitlichen Leitung des Heerwesens; es verschwand unter Karl d. Gr. als stehende Einrichtung. In form. Marc. I. 8. ist die Bestallung dieselbe für den Grafen, Herzog, Patricius: ideo tibi actionem comitiae, ducatus aut patriciatus in pago illo . . tibi ad agendum regendumque commissemus (commisimus).

* Literstur bei Gengler, Grdr. S. 282. Waitz III. 441. Sohm S. 479. Ficker, Forschungen II. 118. Bürde, De missis dominicis. 1853. v. Krause Zur Entstehungsgeschichte des Instituts der missi dominici in Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XI. 193.



Missi.[1] Karl d. G. entsandte von Anfang seiner Regierung solche Missi. Ihre Geschäfte waren mannigfache: Sorge für ordentliche Handhabung der Justiz,[2] Beaufsichtigung der königlichen Beneficien,[3] Obsorge für die kirchlichen Angelegenheiten,[4] richterliche Geschäfte,[5] Heerbann. Man nahm dazu Hofbeamte, Grafen, Geistliche, selbst niedrige Getreue. Der Bote hatte für die Zeit seines Auftrages das dreifache Wergeld.[6] Nach Erlangung der Kaiserwürde bildete Karl das Amt aus zu einem stehenden, das genau umgrenzt alle Seiten der Regierung umfasste. Diese Gewaltboten erscheinen als allgemeine königliche Stellvertreter für die dem Könige in der Reichsverwaltung vorbehaltenen Rechte. Das Reich wurde in verschiedene Sprengel, unter dem Namen missatica, legationes, eingeteilt.[7] In die einzelnen wurden alljährlich mehrere (zwei bis vier) Gewaltboten geistlichen und weltlichen Standes (Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und Hofbeamte) abgesandt mit schriftlichen und auch mündlichen Anweisungen[8] zur Untersuchung des Zustandes der Provinz, die sich erstreckte auf die Kundmachung und Beobachtung der Gesetze, auf die Ordnung des Heeres, auf die Leistung des Treueides, auf die Gerichtsbarkeit der Grafen, die Verwaltung des Krongutes, das Abgabenwesen, auf die Bedrückungen und sonstigen Willkürlichkeiten der Grafen,

---

[1] Der *deutsche* Name ist nicht zu erweisen. Die Analogie von waldpodo, *Gewaltbote* für missus comitis, d. h. Gewalthaber des Grafen, lässt diesen Ausdruck als den richtigen deutschen erscheinen; ihn haben schon Hüllmann und Unger. Brunner hat Machtbote, Waitz Königsbote. Siehe § 47 Anm. 19 ff.

[2] Capit. 779. I. 51. s. 21. Si comis in suo ministerio justitias non fecerit, missos nostros de sua casa soniare faciat, usque dum justitiae ibidem factae fuerint. Et si vassus noster justitiam non fecerit, tunc et comis et missus ad ipsius casa sedeant et de suo vivant, quousque justitiam faciat. Kap. missor. I. 66.

[3] Duplex leg. ed. 789. I. 64. c. 35: Ut missi nostri provideant beneficia nostra, quomodo sunt condricta, et nobis renuntiare sciant.

[4] Cap. Pipp. 790. I. 200 c. 8.

[5] Cap. cit. 790 c. 5.

[6] Lex Franc. Cham. c. 8. Roth Beneficialw. 122. 46.

[7] Die zahlreichen seit 802 erlassenen Capitula missorum. Häufig, mindestens unter Ludwig, fiel ein Missaticum und Erzbistum zusammen. Aber *Rheims* war geteilt, Lyon, Tarentaise und Vienne vereinigt.

[8] Die schriftlichen in den Capitula missorum, mündliche erwähnt Cap. misso cuidam data I. 145 c. 6. In sexto autem capitulo scriptum erat de pontibus antiquis constitutis vel de inlicitis teloneis. Unde praecipimus, ut ubicunque antiqua consuetudo fuit teloneum accipiendi, teloneum legitimum accipiant. Nam et hoc antea vobis *ore proprio* injunximus et nequaquam intellexistis. Im Zweifel müssen sie beim Kaiser anfragen: Capit. 810. c. 1 (I. 155), Commem. missis data 825. I. 309. c. 3.

endlich den kirchlichen Zustand.[9] Zu dem Ende hielten sie sowohl placita, conventus publici für alle pagenses, als auch besondere für die geistlichen und weltlichen Grossen und deren juniores.[10] Am Schlusse der Legation erstatteten sie dem Könige schriftlichen und mündlichen Bericht.

Unter Ludwig d. F. und dessen Söhnen beibehalten,[11] obwohl man nicht mehr alljährlich Missi absandte, kam die Einrichtung am Ende des 9. Jahrhunderts mehr und mehr in Verfall, woran die Teilungen des Reichs, die aufkommende Macht der Grossen, die Schwäche der Könige Schuld trugen.

§ 50.

6. Die Immunitäten.+

Die Bewidmung der Kirche (Stiftung von Bistümern, Klöstern u. s. f.) erfolgte im fränkischen Reiche zum grossen Teile aus königlichen (fiscalischen) Gütern, welche auch in den römischen Provinzen keinerlei Abgaben trugen. Diese Lastenfreiheit liess man den Gütern bei der Schenkung.[1] Nach dem bereits im römischen Reiche enthaltenen Vorbilde,[2] welches das Kirchengut nicht allen Abgaben unterwarf, verliehen die fränkischen Könige auch dem von der Kirche anderwärts her erworbenen die Freiheit von Abgaben und Lasten (immunitas, emunitas).[3] Schon

---

[9] Fast unbeschränkt Cap. miss. 802 (I. 101) c. 19: quodcunque ad emendandum invenerint, emendare studeant in quantum melius potuerint. Cap. miss. Nium. 806. c. 1 I. 131. Cap. de iust. fac. I. 177 c. 9.

[10] Capit. 829. (II. 8) Ut primo nostram populo voluntatem et studium et, qua intentione a nobis sint directi, per nostrum scriptum nuntient.

[11] Conventus apud. *Marsnam* a. 847. c. 7. (II. 69) Ut in singulis partibus regni missi idonei constituantur, qui querelas pauperum et oppressiones sive quorumcunque causas examinare, et secundum legis aequitatem valeant definire. Et si ab uno in aliud regnum hujusmodi praesumptores confugerint, similiter opprimantur. Conv. Hlotharii et Karoli apud *Valentinas* a. 853. c. 1. (II. 75), Karl II. gab im Februar 865 nochmals ein Capitulare missorum (II. 93).

+ Waitz II. 2. S. 376. IV. 447. Ficker, Forsch. II 20. 29. Über die Bedeutung der *defensio* in den Immunitätsprivilegien Sickel Die Mundbriefe S. 240. Löning K.R. II. 721. Aug. Prost L'immunitè in Nouv. Revue histor. (von Ed. Laboulaye) 1882 mars-avril p. 113—179.

[1] Ohne besonderes königl. Privileg musste auch der Kirchenbesitz die Steuern zahlen und lag auch den Freien auf deren Gütern oder in deren Dienste die Heerespflicht ob: Loening II. 721. Solche Privilegien gab es z. B. für St. Denis 635 u. a. in Pertz Diplom. p. 154, 16 f. 72.

[2] Cod. Theodos. tit. de annona et tributis XI. 1.; I. 18 sqq. de extraord. s. sord. muner. XI. 16; Nov. Just. 131 c. 5; bezüglich der Geistlichen Cod. Theod. XVI. 2 Just. I. 3. Genaueres über die römische Zeit Loening I. 228 ff.

[3] Chlotacharii II. Praec. (I. 19) c. 11: Agraria, pascuaria vel decimas porcorum.



unter den merovingischen Königen den einzelnen Kirchen regelmässig, wurde unter den Karolingern mehr und mehr die Immunität allen Kirchen erteilt und so oft wiederholt und bestätigt, dass sie fast selbstverständlich als unbedingtes Recht erscheint.[4] Aus der Freiheit von Steuern und anderen Abgaben für das ganze Gut folgte von selbst, dass die Grafen und anderen Beamten behufs ihrer Beitreibung das Gebiet nicht betreten durften. Um so mehr versuchten einzelne von ihnen auf die auf den Stifts- und Klostergütern wohnenden Leute Druck auszuüben. Dies, sodann die Absicht, jede Gelegenheit zur möglichen Störung der geistlichen Ordnung und überhaupt zu den fast unausbleiblichen Reibungen zu vermeiden, veranlasste, den Stiftern und Klöstern nicht blos das Recht der Einhebung der von den Eingesessenen zu entrichtenden Leistungen und das Recht der Einziehung sonstiger Abgaben (Zölle u. dgl.) zu eigenem Nutzen zu verleihen, sondern auch den Grafen jede Amtshandlung in denselben zu verbieten und sie unter den besonderen Königsschutz aufzunehmen. Aus dieser Stellung floss allmählig von selbst die Gerichtsbarkeit (civile und criminale) über die Insassen, kurz die Herrengewalt über das ganze Territorium.[5]

---

ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedemus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat. Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genitoris nostri immunitatem meruerunt. Dies ist, wie Boretius aus c. 1. 13 mit Recht folgert, für die nach römischem Rechte lebenden Provinzialen bestimmt.

[4] Pipp. Cap. 754—755 (I. 32) c. 6. Ut emunitates conservatae sint. Cap. legibus add. 818. 819. (I. 282) c. 6. nachdem vorgeschrieben, wie jede Schenkung an Kirchen gültig und von den Erben aufrecht zu halten sei: postea ipsae res ad *immunitatem ipsius ecclesiae* redeant.

[5] Bald wurden die einzelnen Rechte in den Urkunden ausgedrückt, bald nicht. Urkunde Karl's v. 24. Sept. 774 für den Abt Sturmio von Fulda (Dronke num. 46): tale beneficium . . . visi sumus concessisse, scilicet ut villas ecclesiae domni Bonifacii, quas moderno tempore aut nostro aut cujuslibet munere habere videtur, vel quas deinceps in iure ipsius sancti loci voluerit divina pietas amplificare, nullus iudex publicus ad causas audiendas vel fredas exigendas quoquo tempore praesumat ingredi, sed ipse praedictus abbas et successores sui propter nomen domini sub integrae emunitatis nomine ipsis locis suis valeant dominari, studentes, ut neque vos (nämlich seine fideles, die er anredet) neque iuniores aut successores vestri aut ulla judiciaria potestas quoquo tempore in villas eorum ubicumque regni nostri ipsius ecclesiae aut regia aut privatorum largitate collatas aut adhuc forsitan collaturas ingredi, aut fredas exigere, aut mansiones parare, vel fideiussures tollere praesumant; sed quicquid exinde de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, quae sunt infra agros vel fines per terras praedictae ecclesiae commanentes aut de freda aut undecunque poterit res sperare ex nostra indulgentia profutura in luminaribus ecclessiae s. Bonifacii per manus agentum eorum proficiat in augmentum. Diese Formeln, somit der Inhalt der Immunität sind constant. Siehe Form. Marc. I. 3.

Aus dieser Immunität entwickelte sich mehr und mehr eine feste Herrengewalt der Immunitätsbesitzer aus, nachdem die Beziehungen zwischen ihnen und den Grafen sich schärfer geschieden hatten. Bis zum Ausgange des 9. Jahrhunderts musste im Allgemeinen der Immunitätsherr für die Immunität und gegen Ansprüche Fremder d. h. nicht innerhalb der Immunität Wohnender auch seine Grundholden (homines) vor dem Grafengerichte vertreten, wenn es ihm nicht gelang, aussergerichtlich dem Kläger Recht zu verschaffen oder er dies zu thun verweigerte.[6] Dies galt auch für Streitigkeiten der Immunitätsherren unter einander,[7] sowie für die Rechtssachen der Freien, welche innerhalb der Immunitätsgrenzen wohnten oder zu den Immunitätsherren im Verhältnisse von Vassallen oder Beneficiaten standen.[8] Zur Vermeidung der hieraus leicht hervorgehenden Streitigkeiten pflegte allmählig auch hierauf die Gewalt der Herren ausgedehnt zu werden.[9]

Vertreten wurden die Immunitäten und deren eigene Insassen im Grafengerichte durch den vom Immunitätsbesitzer mit Zustimmung

---

Die auch bei der Immunität vorliegende Schutzhoheit hiess *mitio, mitthio, mitium, mitium legitimum.* Marc. I. 23. 24. Vgl. § 43 Anm. 9. Über die grundherrliche (Immunitäts-) Gerichtsbarkeit überhaupt Waitz a. a. O. G. Meyer in Z. f. R.G. XV. 89. XVI. 102. Für die kirchliche Seite Nissl der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich, 1886. Auf den *Heerbann* hatte die Immunität zunächst auch in der Zeit der Karolinger keinen Einfluss. Denn die Kirchenleute wurden vom *exactor heribanni* unmittelbar herbeigezogen: Roth Feudal. S. 238. Die auf Verletzung der Immunität gesetzte Busse von 40 solidi wird in vielen Immunitätsprivilegien erwähnt, meist 1/3 dem Fiscus, 2/3 der Kirche zugesprochen. Diese Sätze führt der von mir publicirte tract. de sacrileg. et immun. (Über 3 in Prager Handschr. enth. Canonensamml. 1868 S. 184) als geltend an. In einem Falle betrug der Bann 600 sol. Anm. 10 am Ende.

[6] Cap. Mant. gon. (I. 196) c. 5: Si vero de *crimine aliquo* accusantur (servi, aldiones, livellarii), episcopus *primo* compellatur, et ipse per *advocatum* suum secundum quod lex est, iuxta conditionem singularum personarum iustitiam faciant; sin vero, sicut in capitulari nostro scriptum est, ita fiat. Das bezogene c. 1. lautet: si vero talis aliqua contentio inter eos [Geistlichen] orta fuerit que per se pacificare non velint aut non possint, tunc per advocatum episcopi, qualem iusserit ipse, causa ipsa ante comite vel iudice veniat, et ibi secundum legem finiatur, anteposito persona clericorum sicut dictum est. Cap. ital. Pipp. 801—810 c. 16 (I. 211).

[7] Capitula legibus addenda 818. 819 (I. 283) c. 10: Ubi vero ex *utraque* parte ecclesiasticum fuerit, *rectores* earundem ecclesiarum, si se familiariter pacificare velint, licentiam habeant; si autem de huiuscemodi pacificatione inter eos convenire non possit, *advocati* eorum in mallo publico ad praesentiam comitis veniant, et ibi legitimus terminus eorum contentionibus imponatur.

[8] Cap. Mant. (Anm. 6) fährt fort: Ceteri vero liberi homines qui vel commendationem vel beneficium ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines iusticias faciant.

[9] Vgl. die bei Böhmer Reg. n. 777 angef. Urkunde von 846.



von Graf und Volk aus den im Gerichtssprengel Ansässigen, welche keine königlichen Beamte waren, zu wählenden *defensor* oder *advocatus*. Diesem fiel von selbst die dem Stifte oder Kloster zustehende Gerichtsbarkeit anheim, welche sich nicht auf grössere Verbrechen der Insassen, noch auf die Personen bezog, welche sich in die Immunität flüchteten.[10] Gewöhnlich bestellten die Immunitätsherren für ihre grundherrliche Cent den Centenar, für die Streitigkeiten der Gutsunterthanen eigene Richter. Neben dem Advokatus erscheinen in den Immunitäten der *Monasteria*[11]

[10] So in der Karol. Zeit, früher iudex, agens, missus. Auch andere Namen kommen vor: Waitz 463. Chlot. II. Edict. 614. c. 19: Episcopi vero vel *potentes*, qui in alias possodent regionis iudicis vel missus discussoris de *aliis provinciis non instituant*, nisi de loco, qui iustitia percipiant et aliis reddant. Cap. Pipp. 782—786 c. 6: Et si ipse pontifice, Francus aut Longobardus, distulerit iustitiam faciendam, tunc iuxta ut ipsi episcopi eligerunt, ubi consuetudo fuerit pignerandi a longo tempore, ut et inantea in eo modo si pro ipsas iustitias faciendas. Et hoc constitutio: *ubicumque* pontifex substantiam habuerit, *advocatum* habeat *in ipso comitatu*, qui absque tarditate iustitias faciat et suscipiat; et talis sit ipse advocatus, liber homo et bone opinionis, laicus aut clericus .... Cap. Aquisgr. a. 809. c. 11: Ut iudices, advocati, praepositi, centenarii, scabinii, quales meliores inveniri possunt et Deum timentes, constituantur ad sua ministeria exercenda [cum comite et populo eligantur mansueti et boni]. Cap. Aquisgr. a. 813. c. 14: Ut episcopi et abbates *advocatos* habeant, et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem; et ut ipsi recti et boni sint, et habeant voluntatem recte et iuste causas perficere. Cap. missor. 819 c. 19 (§ 47. Anm. 27). — Cap. 779 c. 9. I. 48: Ut *latrones* de infra immunitatem illi iudicis ad comitum placita praesentetur; et qui hoc non fecerit beneficium et honorem perdat. Forma lang. c. 8. 9. . Cap. legibus add. 818. 819. c. 18. (I. 285) nämlich *hi qui denarios bonos accipere nolunt*. — Cap. leg. add. 803 (I. 113) c. 2: Si quis in iemunitatem damnum aliquid fecerit, 600 solidos componat. Si autem homo *furtum* aut *homicidium* vel *quodlibet crimen foris committens* infra emunitatem fugerit, mandet comes vel episcopo vel abbati vel *vicedomino* vel quicunque locum episcopi aut abbatis tenuerit, ut reddat ei reum. Si ille contradixerit et eum reddere noluerit, in prima contradictione solidis 15 culpabilis iudicetur; si ad secundam inquisitionem ei eum reddere noluerit, 30 solidis culpabilis iudicetur; si nec ad tertiam consentire noluerit, quicquid reus damnum fecerat, totum ille qui eum infra emunitatem retinet nec reddere vult solvere cogatur, et ipse comes veniens licentiam habeat ipsum hominem infra emunitatem quaerendi, ubicumque eum invenire potuerit. Si autem statim in prima inquisitione comiti responsum fuerit, quod reus infra emunitatem quidem fuisset, sed fuga lapsus sit, statim iuret quod ipse eum ad iustitiam cuiuslibet disfaciendam fugire non fecisset, et sit ei in hoc satisfactum. Si autem intranti in ipsam emunitatem comiti collecta manu quilibet resistere temptaverit, comes hoc ad regem vel ad principem deferat ibique iudicetur, ut, sicut ille qui in emunitatem damnum fecit 600 solidos componere debuit, ita qui comiti collecta manu resistere praesumpserit, 600 solidis culpabilis iudicetur.

[11] Dieser Ausdruck wird bis in's 11. Jahrhundert hinein nicht blos für Ordenshäuser im eigentlichen Sinne, sondern für Häuser, in denen Cleriker in vita communi leben und auch wenn die vita communis factisch nicht mehr stattfand, z. B. Collegiastifter, gebraucht. Siehe Ducange u. d. W.

die *Praepositi* teils mit der Vermögensverwaltung betraut, teils zur Vertretung überhaupt und insbesondere auch als Gerichtsherren. Unter ihnen, in den bischöflichen und den Immunitäten der Abtissinnen überhaupt stand die Verwaltung des Vermögens den *Vicedomini, Kastenvögten* zu, welchen besonders die Aufsicht über die villae und ihre Verwalter oblag. Das Amt des vicedominus ist bald mit dem des advocatus zusammengefallen, bald erscheint jener als Stellvertreter des letzteren.

Wurde einem weltlichen Grossen Fiscalgut geschenkt oder als Beneficium verliehen, so behielt dies gleichfalls die Immunität bei, womit die Gerichtsbarkeit über die Grundholden von selbst verbunden war, deren Ausübung der Herr oder ein Stellvertreter (iudex, missus) besorgte.[12] Auch die fortwährend im Besitze des Königs (Fiscus) verbleibenden Güter hatten den Charakter von Immunitäten, deren Leitung durch actores mit iudices zur Seite geschah.[13] Durch Übertragung von Kirchengut nach Beneficialrecht an Vögte und Vassallen, welches die Immunität beibehielt, sowie durch Verleihung der Immunität auch für die eigenen Güter einzelner Grossen vermehrten sich die Immunitäten bedeutend und entstand eine vielfache Kreuzung der Gewalten in den Grafschaften.

§ 51.

7. Der Heerbann.+

Die uralte,[1] in dem Unterthanenverhältnis ruhende und in dem Fidelitätseide enthaltene Pflicht aller freien waffenfähigen Männer dem Heeres-Aufgebote des Königs jederzeit zu folgen, wurde von Karl d. G. wegen der Unmöglichkeit für die Ärmeren, in voller Ausdehnung dieser

[12] Von solchen Immunitäten der potentes redet Chlot. Ed. 614. c. 19 (Anm. 10 im Anfange). Sie waren, vergl. Roth, Feudalität S. 239, noch im 9. Jahrhundert nicht sehr allgemein. Cap. 803. c. 2 (Anmerk. 10) erwähnt nur kirchliche. Cap. 873. c. 3 (p. 520), si fiscalinus . . in fiscum nostrum confugerit, vel colonus de immunitate in immunitatem confugeret, mandet comes iudici nostro vel advocato cuiuscunque casae dei, hat auch nur solche im Auge. Auch das von Roth citirte Cap. 864. c. 8 (nicht in der neuen Ausgabe) zeigt, dass es königliche Vasallen gab, die keine Immunität besassen.

[13] Das Cap. de villis I. 83 beschreibt ihre Wirksamkeit auch rücksichtlich der Justiz. Vgl. Cap. de disciplina pal. Aquisgr. (I. 298) c. 2., sodann die c. 1. 2. der notitia Liutprandi regis Mon. Leg. IV. 180, die Pertz (Leg. I. 157) als Cap. Lang. a. 809 abgedruckt.

+ Waitz, VG. II. 2. S. 205. IV. 531. Roth, BW. S. 169, 392. Feudalität S. 234. Boretius, Die Wehrpflicht unter den Karolingern in Beiträge S. 71. v. Sybel Königt. S. 396. v. Daniels I. 408. Boretius hebt zunächst mit Recht hervor, dass sich weder die Ansicht von Waitz: die Verpflichtung zum Heeresdienst habe auf den Hufenbesitzern ausschliesslich gelegen, noch die von Roth: jeder Freie sei dazu verpflichtet gewesen, der er übrigens zustimmt, direkt und unumwunden aus den Quellen erweisen lasse. Er stimmt

Pflicht zu genügen, praktisch bedeutend erleichtert. Es wurde die unbeschränkte Folge an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft, für jene aber, welche diesen nicht hatten, verordnet, in Gemeinschaft mit anderen der Waffenpflicht durch einen *conjectus* zu genügen.[2] Die Art der Waffen,

---

aber keinem von beiden darin bei, dass Karl d. Gr. gesetzliche Reformen der Verpflichtung zum Heeresdienste gemacht habe, meint vielmehr, wir seien blos in der Lage, die Praxis Karls nach 800 besser zu überschauen, hält aber die Ansichten der beiden Genannten aus dem Grunde für unzutreffend, „dass sie nicht sowohl den vielmehr meist von ihnen ganz richtig und scharfsinnig erklärten Wortlaut, als den Gesamtcharakter der betreffenden Kapitularien nicht richtig gewürdigt und in Rechnung gezogen haben." Seine Ansicht, welche, wie er S. 146 hervorhebt, schon v. Daniels, im wesentlichen andeute, geht dahin, die Kapitularien haben nur für einzelne Feldzüge nach dem Bedürfnisse, für einzelne Gegenden nnd Zeiten Satzungen geschaffen; diese aber waren weder allgemeine Regeln, noch für den König bindend. Der König war, da die Wehrpflicht auf allen freien waffenfähigen Männern ruhte und im Unterthanenverhältnis begründet war, im Fidelitätseids lag, verfassungsmässig unbeschränkt, die Leistungsfähigkeit führte dazu, auf den Grundbesitz das vorzüglichste Gewicht zu legen, aber dieser entschied nicht allein. Ich halte die Grundanschauung von Boretius für richtig und erwiesen; da aber durch die für die praktische Regelung erlassenen Kapitularien die historische Entwicklung geleitet wurde, sind die Kapitularien für die Rechtsgeschichte die Grundlage der Reformen.

[1] Lex Ribuar. 65, 1 Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, sexaginta solidis multetur. L. Franc. Chamav. c. 34. 35 (hat 4 Sol.). Vergleiche die Darstellung des § 43 über das Seniorat. Siehe die Stellen im § 42. Anm. 22.

[2] Mem. de exercitu 807 (I. 134), Cap. de causis div. 807 (I. 135) c. 2. 3. Cap. missor. de exerc. promov. 808 (I. 137): c. 1. Ut omnis liber homo qui 4 mansos vestitos de proprio suo sive de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet et per se in hostem pergat, sive cum seniore suo si senior eius perrexerit sive cum comite suo. Qui vero 3 mans. de proprio habuerit huic adiungatur qui unum mansum habeat et det illi adiutorium, ut illi pro ambobus possit. Qui autem duos habet de proprio tantum, iungatur illi alter qui similiter duos mansos habeat, et unus ex eis, altero eum adiuvante, pergat in hostem. Qui etiam tantum unum mansum de proprio habet, adiungantur ei tres qui similiter habeant et dent ei adiutorium, et illi pergat tantum; tres vero qui illi adiutorium dederunt domi remaneant. c. 2. Volumus atque jubemus ut idem missi nostri diligenter inpuirant, qui anno praeterito de hoste bannito remansissent . . . . et quicunque fuerit inventus, qui nec parem suum ad hostom suum faciendum secundum nostram iussionem adiuvit neque perrexit, haribannum nostrum pleniter rewadiet, et de solvendo illo secundum legem fidem faciat. c. 3. Quod si forte talis homo inventus fuerit qui dicat, quod iussione comiti vel vicarii aut centenarii sui hoc quo ipse semetipsum praeparare debeat eidem comitis vel vicario aut centenario vel quibuslibet hominibus eorum dedisset et propter hoc illud demisisset iter et missi nostri hoc ita verum esse investigare potuerint, is per cuius iussionem ille remansit, bannum nostrum rewadiet atque persolvat, sive sit comes, sive vicarius, sive advocatus episcopi aut abbatis. c. 4. De hominibus comitum casatis isti sunt excipiendi et bannum rewadiare non iubeantur: duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius et alii duo qui propter ministerium eius custodiendum, et servitium nostrum faciendum remanere iussi sunt. In qua causa modo praecipimus, ut quanta ministeria unusquisque comes habuerit, totiens duos

Pflicht der Selbstbeköstigung und deren Umfang sowie die Anzahl der von den Unbemittelteren zu stellenden Streiter war genau vorgezeichnet und richtete sich zum Teil nach dem Kriegsschauplatze. Das Aufgebot selbst ging nur vom König aus; dessen Ausführung hatten die Missi zu überwachen, zu dem Ende die Register zu führen, die Stellung zu beaufsichtigen, die Mannschaft des Missaticum durch einen von ihnen beauftragten königlichen Vassallen dem Heere zuzuführen, die Bussen für das unerlaubte Ausbleiben einzuziehen. Der Graf war zur Einziehung des Heerbannes nicht berechtigt, vielmehr nahm man dazu meist besondere

---

homines ad ea custodienda domi dimittat, praeter illos duos quos cum uxore sua; ceteros vero omnes secum pleniter habeat vel, si ipse domi remanserit, cum illo qui pro eo in hostem proficiscitur dirigat. Episcopus vero vel abbas duo tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant. c. 5. De hominibus nostris et episcoporum et abbatum, qui vel beneficia vel talia propria habent, ut ex eis secundum iussionem in hostem bene possunt pergere, exceptis his quos eis secum domi remanere permisimus, si aliqui inventi fuerint qui vel pretio se redemissent vel dominis suis permittentibus domi remansissent, bannum nostrum sicut superius dictum est rewadient, et fidem faciant ac persolvant. Domini vero eorum qui eos domi remanere permiserint vel ministeriales eorum qui ab eis precium acceperunt similiter bannum nostrum rewadient et fidem faciant, usque dum nobis nuntiatum fuerit. c. 7. Volumus ut isti missi nostri qui hac legatione fungi debent ab his hominibus coniectum accipiant qui in hostem pergere debuerunt et non perrexerunt; similiter et a comite vel vicario vel centenario, qui ad hoc consenserunt ut domi remansissent, nec non ab omnibus qraedictum coniectum accipiant qui anno praeterito constitutam a nobis exercitalis itineris iussionem irritam fecerunt. Capit. Bononiense (Boulogne sur mer) 811. (I. 166) c. 1. Heerbannbusse 60 sol., im Unvermögensfalle bis zur Zahlung pro wadio in servitium se tradat, nachher frei; beim Tode in servitio die Erben frei und nicht zahlungspflichtig. c. 2. Ut non per aliquam occasionem nec de wacta nec de scara nec de warda nec pro heribergare neque pro alio banno, heribannum comis exactare praesumat, nisi missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat et ei suam tertiam partem exinde per iussionem nostram donet. Ipse vero heribannus non exactetur neque in terris neque in mancipiis, sed in auro et argento, palleis [lege: pannis] adque armis et animalibus atque pecoribus sive talibus speciebus quae ad utilitatem pertinent. 4. Quicunque absque licentia vel permissione principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci herisliz dicunt, volumus ut antiqua constitutio id est capitalis sententia erga illum puniendum custodiatur. c. 8. Constitutum est, ut secundum antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem faciendam indicaretur et servaretur, id est victualia de marca ad tras menses et arma atque vestimenta ad dimidium annum. Quod tamen ita observari placuit, ut his qui de Reno ad Ligerem pergunt, de Ligere initium victus sui computetur; his vero qui de L. ad R. iter faciunt, de R. trium mensium victualia habenda esse dicatur. Qui autem trans R. sunt et per Saxoniam pergunt, ad Albiam marcam esse sciant; et qui trans L. manent, atque in Spaniam proficisci debent, montes Pirinaeos marcam ibi esse cognoscant. c. 9. *Quicunque liber homo* inventus fuerit anno praesente cum *seniore suo* in hoste non fuisse, plenum heribannum persolvere cogatur. Et si senior vel comis illius eum domi dimiserit, ipse pro eo eundum bannum persolvat; et tot heribanni ab eo exigantur, quot homines domi dimisit. c. 11. Ut quandocunque navigium mittere volumus, ipsi seniores in ipsis navibus pergant, et ad hoc sint praeparati.

Missi, missi exercitus, *heribannatores.*[3] Von der Busse fiel ein Drittel an den Grafen.[4] Ausser den Gemeinfreien[5] waren, und zwar zum unbedingten Heerbanne, verpflichtet alle Senioren, geistliche und weltliche infolge der Commendation und der Beneficien, desgleichen die Vassallen und sonstigen vermöglichen Leute jener.

Über die Pagenses führte der Graf mit den Centenarien, über die Contingente der königlichen Vassallen jeder Senior oder an deren Stelle bei gesetzmässiger Verhinderung ein anderer Vassall oder der Graf den Oberbefehl; diese einzelnen Haufen ordneten sich weiter unter Führung der Missi, zuletzt unter dem persönlichen Oberbefehl des Königs.

Durch die bei Gelegenheit des Heerbannes ausgeübten Bedrückungen der Grafen, gegen welche Karls Gesetze vielfach eifern, ohne jedoch in dem teilweisen Übertragen des Heerbannes an die Missi ein wirksames Mittel zu schaffen, sind allmählig bedeutende politische Veränderungen vor sich gegangen. Häufige Einberufungen mit dem Verhalten zur Leistung von Frondiensten aller Art sind gegenüber den Freien vielfach vorgekommen. Die Unmöglichkeit sofortiger und stets nachhaltiger Abhülfe dagegen durch den Missus, die Berechtigung der Grafen und Senioren, eine *bestimmte Zahl ihrer Leute* überhaupt vom Heerbanne entbinden zu *dürfen*, und auf die Gefahr hin den Heerbann zu zahlen solches *allgemein* thun zu *können*, in den Mark- und Grenzgrafschaften vorzüglich die Aufbietung zu vielfachen Wachdiensten, Leistung von Fuhren u. dgl., endlich die Pflicht, auf den Aufruf der Grafen zur Handhabung der Polizei, Instandhaltung von Brücken und Wegen Dienste zu leisten, alle diese Umstände machten die Lage der gemeinen in keinem Vassallenverhältnisse stehenden Freien mehr und mehr schwierig. Hierdurch veranlasst *commendirten* sich viele den Grafen, vor allem aber den Stiftern und Klöstern, ihr Gut denselben hingebend und gegen bestimmte Abgabe dasselbe zurückempfangend. Damit erwarben sie gegenüber den

---

[3] Cap. missor. 803. (I. 115) c. 1., Cap. 801—806. (I. 144) c. 2. Kar. Cap. miss. (I. 207) c. 13. Bonon. 811. c. 2. Wild 891 c. 4 (II. 108). Lamberti 898. c. 8 (II. 110).

[4] Cap. Bonon. a. 811. c. 2.

[5] Auch die Geistlichen waren verpflichtes, wenn sie nicht ein geistliches Amt bekleideten, diesen war sie verboten: Loening II. 311. Waitz IV. 235. Baldamus Das Heerwesen unter den spätern Karolingern, 1879 S. 15. Darum Erlaubnis des Königs zum Eintritt in den geistl. Stond. Cap. missor in Theod. villa 805. II. (I. 125) c. 15: De liberis hominibus qui ad serritium Dei se tradere volunt, ut prius hoc non faciant quam a nobis licentiam postulent. Hoc ideo, quia audivimus aliquos ex illis non causa devotionis quam exercitu seu alia funccione regali fugiendo, quosdam vero cupiditatis causa ab his qui res illorum concupiscunt circumventos audivimus, et hoc ideo fieri prohibemus.

Grafen wirksame Vertretung, wurden fortan entweder selten oder gar nicht zu den Kriegsdiensten gezogen. Als Ersatz nahmen die Grossen allmählig auch ihre nichtfreien Leute, Ministerialen und Liten. Im gleichen Verhältnisse schmolz die Zahl der Vollfreien, stieg die Macht der Grossen, vermehrte sich der Immunitätsbesitz. So wurde der Boden geebnet, auf dem sich eine neue Staatsverfassung aufbauen konnte.

C. Die Stände.

§ 52.

I. Die Freien. Der Adel.

Der Begriff der Freiheit hat sich in der merovingischen und karolingischen Zeit nicht wesentlich geändert. Eine Änderung war es auch kaum, dass die Franken gegenüber den anderen Stämmen durch ein höheres Wergeld ausgezeichnet waren, die Römer aber allen Ständen an solchen nachstanden.[1] Alle ingenui, liberi, franci, arimanni[2] haben bestimmte Rechte miteinander gemein, welche als die der Freien anzusehen sind. Der Adel im älteren Sinne des Wortes war bei den Franken verschwunden, da er weder in dem salischen noch ribuarischen Gesetze vorkommt. Unzweifelhaft liegt der Grund in den verheerenden Kriegen, den inneren Kämpfen und dem erfolgreichen Streben der fränkischen Könige, jede ihnen gefährliche Macht im Volke zu stürzen, sodann in dem Auftreten eines neuen Dienstadels.[3] Bei den übrigen Stämmen findet sich noch ein durch höheres Wergeld und Busse ausgezeichneter Adel.[4]

---

[1] Lex Rib. 36, 1. 2. 3. 4. Si quis Ribuarius advenam Francum interficerit, 200 solidis culpabilis iudicetur. Si quis Rib. advenam Burgundionem interf., bis 80 solidis multetur. S. q. R. advenam Romaeum 1., bis 50 s. m. Si q. Rib. advenam Alamannum seu Fresionem, vel Bogium, Saxonem interempserit, bis 80 s. c. iud. Grimm, R.A. S. 289 vermutet mit Recht, dass der geringere Ansatz das höhere Alter für sich hat, der höhere erst durch den wachsenden Reichtum der Franken entstanden ist. Da aber für eine und dieselbe Person die Zahlung des Wergeldes verschieden ist, folgt, dass der Franke höher stand.

[2] L. Sal. 25, 5. Si vero ingenuus ancilla aliena publice se iunxerit, ipse cum ea in servitute permaneat. Einige Handschr. haben Francus. L. Rachis 2. 11 u. a. Grimm, R.A. S. 262.

[3] In L. Sal. 24, 2, 1. Cap. 4. (Behrend p. 89) kommt ein „puer crinitus" vor, in Merkel nov. 293 auch ein „incrinitus"; ein höheres Wergeld findet sich nicht.

[4] Pactus *Alamannorum* Frag. II. [(Lehmann p. 23) 37 hat *medianus* Alamannus 200 sol., 38 *primus* A. 240 s., 39 die femina *minoflidus* 320, also der minoflidus 160, da die Frau das doppelte hat. L. Alam. 60 (Lehmann p. 129 sq.) 1 hat *liber* A. 160 sol., 3. *medius* A. 200, sol. In der L. *Saxonum* hat der nobilis 12 $\times$ 120 sol. = 1440, der litus 120, der liber unzweifelhaft 2 $\times$ 120 = 240. Siehe L. Sax. 14. 16, v. Richthofen L. Sax. p. 52 und ‚Zur Lex Saxonum' Seite 385. Diese 1440 sol. entsprechen 960 fränk.

§ 53.

2. Die Grossen.

Es begann eine neue Ordnung der Volksklassen sich zu bilden. Die Bedeutung der Volksversammlung war seit der Reichseinheit sehr gesunken; ihre Rechte übten die Grafen, Missi, Immunitätsherren aus, teils waren sie auch dem Könige selbst vorbehalten. Damit sank in der That die politische Bedeutung der gemeinen Freiheit. Grafen, Missi, deren Stellverteter, die Hofbeamten hatten ein höheres Ansehen erlangt, genossen höheres Wergeld und nahmen gewissermassen Teil an der königlichen Macht. Die zur Merovingerzeit in der trustis regia stehenden Personen, die königlichen Vassallen der Karolingerzeit bilden eine an Macht, Ansehen und Wergeld über den Freien ausgezeichnete Klasse, sind die Optimates, Proceres, auch wohl Nobiles der Quellen jener Zeit. Ihr Ansehen ruht aber so sehr auf der persönlichen Verbindung zum Könige, dass selbst die mindere Geburt nicht schadet.

In den Verhältnissen des Heerbannes einerseits und der zunehmenden Macht der geistlichen und weltlichen Grossen andererseits lag der Grund zu der in den nächstfolgenden Jahrhunderten eintretenden grossen Umänderung. Vor den Grossen tritt in der karolingischen Zeit der Adel ganz in den Hintergrund. Es war dies notwendige Folge davon, dass mit dem Aufhören des Wahlrechts der Vorsteher seine politische Bedeutung entfiel, der Adel von den Königen zu Hof- und Reichsämtern gezogen, in das Treuverhältniss aufgenommen wurde und auch selbst nach solchen Ämtern streben musste. Vor der aus dem Verhältnisse zum König fliessenden Bedeutung trat aber ihr Geburtsstand um so mehr

---

Silbersolidi. — Die L. *Baiuw.* Textus legis I. T. III. zählt 5 adelige Geschlechter neben den Agilolfingern auf mit dupla compositio, während letztere quadruplam haben. Der liber hat nach IV. 29 zweimal 80 = 160 sol., nach V. 9 hatte der durch Freilassung liber gewordene 40 sol. In der L. *Frisionum* hat in Tit. I. der liber $53^1/_3$ sol. = 150 den. fris., der nobilis $1^1/_2 \times 53^1/_3$ sol. = 80 sol. = 240 den. fr., der litus $^1/_2 \times 53^1/_3$ sol. = 80 d. f., im T. XV. der liber 110 sol. = 330 d. f., der nobilis 220 sol. = 660 d. f., der litus 55 s. = 165 d. f., in addit. L. Fris. der liber $3 \times 53^1/_3$ s. = 160 sol. = 480 d. f. v. Richthofen Mon. L. III. p. 650. — In der L. *Thuring.* 1. hat der adalingus 600 sol., der liber 200, diese Verdreifachung ist überall durchgeführt. — In L. *Burg.* II. 2. soll den Verwandten die Hälfte des Wergelds (pretium) gezahlt werden und zwar für den optimas nobilis 150, den mediocris 100, die minor persona 75, also hat der liber minor 150, der mediocris 200, der nobilis 300. In 101 wird genannt optimas, mediocris, leudis. — Im Ed. *Langob.* Luitpr. 62 hat minima persona, qui exercitalis homo esse invenitur, 150 sol., qui primus est 300, der minimissimus der königl. gasindii 200 s., die maior persona bis zu 300 s. Aus diesen Angaben ergiebt sich der allmählige Wechsel und die mehrfach gleiche Entwicklung.

zurück, als auch das höhere Wergeld keinen Unterschied mehr begründete, weil die königlichen Getreuen und nicht minder alle Beamten[1] und der Klerus[2] durch dasselbe ausgezeichnet waren. So tritt ein *Dienstadel* an die Stelle des alten Geburtsadels.

§ 54.

3. Die Schutzbefohlenen.

Ein eigentümliches Verhältnis hatte sich zunächst zwischen dem Könige und seinen Getreuen gebildet (§ 43), welches notwendig ähnliche Bildungen hervorrufen musste. Dazu fand sich die Veranlassung. Manche Freien konnten in Folge der vielen Kriege besonders unter Karl d. G. aus ihrem Grundbesitze die Lasten aller Art nicht mehr bestreiten (§ 51). Mit der Zunahme der Bevölkerung reichte der Grundbesitz der Familie nicht mehr aus, um alle Söhne mit einem genügenden Anteile zu versehen. Die Kirchen hatten durch königliche Verleihung und Vergabungen grosse Grundkomplexe erhalten, deren Bewirtschaftung blos durch eigene Leute kaum stattfinden konnte. Ebenso hatten auch der König und die königlichen Getreuen wegen ihrer grossen Beneficien Überfluss an Grundstücken. Je mehr die blosse Freiheit und Unabhängigkeit von privatem Einflusse gegenüber den Anforderungen des Lebens zurücktrat und der Schutz eines Grossen wünschenswert erschien, je höher das Ansehen und die Macht der Grossen wurde, desto mehr mussten Verbindungen der verschiedensten Art zwischen Grossen und Gemeinfreien entstehen. In dieser Entwicklung selbst und der noch nicht zu einem abgeschlossenen Stande gediehenen Stellung

---

[1] In den *Wergeldsätzen* liegt der Beweis. Es hat die L. *Sal.* 15 für den homo ingenuus 200 sol.; 41, 1 ebensoviel für den (ing. francus u.) barbarus qui lege salica vivit; 41, 3 für den in *truste dominica* 600 sol., 41, 6 für den einfachen Romanus possessor 100 s.; 41, 5 für Romanus homo *conviva regis* 300 s.; 41, 7 für den Rom. tributarius 63 s.; 42, 1 für den in truste dominica in bestimmten Fällen 1800 s.: 54, 1 für den grafio 600 s.; 54, 2 den sacebaro aut obgrafio puer regius 300 s., ist er ingenuus nach 54, 3 aber 600 s.; 63, 1 für den *in oste* getöteten einfachen ingenuus 600 s. den in truste dominica 1800 s. — In der L. *Ribuar.* hat 7 der ingenuus 200 s., 53, 1 der *iudex fiscalis* quem *comitem* vocant 600 s., 9 der regius homo 100 s. nach 53, 2 der regius puer als Graf 6 × 50 s. = 300, nach 11 der in *truste regia* 600 s. — L. *Cham.* 7 der Graf im Dienste das 3fache nach seiner Geburt, 8 dasselbe der missus dominicus. — L. *Alam.* 11 hat der comes, 29 der missus ducis das 3fache, ebenso 32 feminae in ministerio ducis.

[2] L. *Alam.* 13 hat der Diakon, 14 der Mönch das doppelte, der Priester 10. 12. das dreifache, der Bischof 11 ebenso. — Ansegisus III. 25. Über das noch in kirchlichen Sammlungen bis ins 11. Jahrh. andauernde Aufnehmen der fränkischen Sätze v. Schulte in Wiener Sitz.-Ber. 57, 171. — Waitz II. 269.

der Grossen, sowie in der freiwilligen Natur solcher Schutzverhältnisse lag der Grund, hierin keine Minderung der Freiheit zu erblicken; aber es war der Keim gelegt, aus dem unter neuen Verhältnissen eine Abhängigkeit entstehen konnte. So finden sich Freie, welche an die Kirche bestimmte Abgaben zu entrichten hatten, als Folge einer Übertragung von Person und Gut an dieselbe und Rücknahme des letzteren als beneficium,[1] oder des nach der Freilassung bleibenden Schutzverhältnisses.[2] Die auf den königlichen Besitzungen und denen der Grossen vorkommenden freien schutzgehörigen Leute[3] haben gleichen Ursprung.

§ 55.

4. Die Unfreien.

Die Unfreiheit[1] bestand wesentlich darin, das der Unfreie nicht dem Könige und seinen Beamten als solchen unterstand, sondern einem privaten Herrn, kein Recht hatte das Verhältnis zu lösen, der eigentlichen Rechtsfähigkeit entbehrte, dem Herrn gegenüber als Sache erscheint. Die Quellen unterscheiden zwei Arten, servi und liti. *Knechte* (servus, ancilla, mancipium, Knecht, manahoupit, schalk, vassus, gasindus, u. a.)[2] stehen nach den Volksrechten im vollen Eigentum ihres Herrn.[3] Dieser

---

[1] L. Alam. B. I. 1. Ut si quis liber res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei . . . II. 1. Si quis liber, qui res suas ad ecclesiam dederit et per cartam firmitatem fecerit, sicut superius dictum est, et post haec a postoren ecclesiae *ad beneficium* susciperit ut victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae; et quod spondit persolvat ad ecclesiam censum de illa terra, et hoc per epistulam firmitas fiat, ut post ejus discessum nullus de heredibus non contradicat.

[2] Von der Abgabe ceraecensuales, cerarii, libellarii (L. Liutpr. 92. Leg IV. 145). L. Alam. 8: Si quis autem liberum ecclesiae, quem colonus vocant, si occisi fuerint, sicut alii Alamanni, ita componant. *Homines votivi.*

[3] Cap. de villis (l. 88) c. 52: Volumus ut de fiscalis vel servis nostris, sive de *ingenuis* qui per fiscos aut villas nostras commanent diversis hominibus plenam et integram, qualem habuerint, *reddere faciant* iustitiam. L. Sax. 64. Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat, qui iam in exilium missus est . . . Dazu Richthofen. — Der Umstand, dass es schon früh grundherrliche Centenen gab (§ 40. 47), beweist zur Genüge diese Entwicklung.

[1] Gfrörer, Zur Gesch. deutsch. Volksrechte Bd. 3. Grimm, R.A. S. 300. Jastrow, Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen, 1878. (Gierke, Untersuchungen 2. Heft.) Ders., Über das Eigentum an und von Sklaven nach den deutschen Volksrechten, in *Forschungen* XIX. 626.

[2] Über die Ausdrücke Grimm a. a. O. und im D. W. B.

[3] L. Alam. 84: Si quis res suas post alium hominem invenerit, quicquid sit, aut mancipia aut pecus aut aurum aut argentum aut alia spolia, et illi reddere noluerit et contradixerit et post haec convictus est ante iudicem, aut similem aut ipsum reddat et 12 solidis componat, quare proprietate mea contradixit.

durfte den Schuldigen selbst richten, jedoch nur mit Beachtung des Gesetzes, nicht nach blosser Willkür.[4] Sie wurden vom Herrn unbedingt infolge seiner potestas verteten,[5] dem Herrn gebüsst, von ihm nach Belieben zu den häuslichen und sonstigen Diensten verwendet (pueri, vassi ad ministerium, ministeriales) oder mit dem Betriebe von Gewerben oder der Bewirtschaftung des Bodens gegen bestimmte Leistungen an den Herrn beschäftigt, auch endlich zur Kriegsdienstleistung gebraucht.[6] Was der Knecht besass und erwarb, war des Herrn; bereits bildete sich aber der Übergang zu Eigentum derselben.[7] Diese mangelnde Rechtspersönlichkeit hatte die weitere Folge, dass man den Knecht bald überhaupt für unfähig hielt, eine Ehe einzugeben, welche unabhängig vom Willen des Herrn Rechtsbestand hatte, bald wenigstens für unfähig zur Schliessung von Ehen mit Freien oder selbst den nicht vollkommen

---

[4] L. Alam. 37, 1: Ut mancipia foris provincia nemo vindatur nec in paganos nec in christianos, nisi si jussio ducis fuerit. 2. Infra provincia, ubi necessitas est, unusquisque de mancipio suo potestatem habeat *secundum legem iudicandi.* Foris terminum autem captivum faciendi potestatem non habeat. L. Visigoth. VI. tit. 5. c. 12. 13. VII. 2. c. 21.

[5] L. Sal. 40. 1—5 über Bussen für Vergehen derselben 6: Si vero in quolibet crimine servus comprehenditur dominus ipsius si praesens est, ab eo qui repetit admoneri debet ut servum suum iustis debeat suppliciis dare, . 7. Si dominus servi supplicia distulerit et servus praesens fuerit, continuo domino ille qui repetit solem collegere debet. L. Sax. 50: Quicquid servus aut litus iubente domino perpetraverit dominus emendet. 51: Si servus scelus quodlibet nesciente domino commiserit, ut puta homicidium, furtum, dominus eius pro illo iuxta qualitatem facti multam componat. L. Fris. 1, 13: Si servus nobilem seu liberum, aut litum, nesciente domino occiderit, dominus eius, cuiuscunque conditionis fuerit homo qui occisus est, iuret, hoc se non fecisse, et mulctam eius pro servo, bis simplum, componat. 14. Aut si servus hoc se iussu domini sui fecisse dixerit, et dominus non negaverit, solvat eum sicut manu sua occidisset, sive nobilis, sive liber, sive litus sit. 15. Et si servus hoc se perpetrasse negaverit, dominus eius iuret pro illo.

[6] In der L. Sal. 35, 6; 10 Zus. 4 vassus ad ministerium, puella ad minist., faber ferrarius, aurifex, porcarius, vinitor, strator, molinarius, carpentarius, *ministerialis;* L. Alam. Pactus III. 27. 28. Lex 72 sqq. faber ferrarius, aurifex; pastor porcarius, siniscalcus servus, vassus, mariscalcus, cocus, pistor, faber aurifex et spatarius („publice probati"), ancilla vestiaria, pulicula de genicio. Die auf Grundstücken heissen servi casati, coloni, mansuarii u. dgl. Recap. leg. Salicae c. 22. (Merk. p. 99) servum ministerialem in oste.

[7] L. Bajuv. 15, 6: Si quis servum suum vendiderit, et forsitan eius nesciens facultates quas habebat, dominus eius potestatem habeat, qui eum vendidit, requirendi res ubicunque invenire potuerit. 7. Si quis servus de *peculio* suo fuerit redemptus, et hoc dominus eius forte nescierit, de domini potestate non exeat, quia non pretium, sed res servi sui, dum ignorat, accepit. Lex Alam. 21: Servi dimidiam partem sibi et dimidiam in dominicum arrativum reddant; et si super haec est, sicut *servi ecclesiastici* ita faciant, *tres dies sibi* et *tres in dominico.*

Freien ausser mit grossen Rechtsnachteilen für beide.[8] Durch die fortwährenden Bemühungen der Kirche[9] kam es dahin, dass man in der karolingischen Zeit die Ehen der Sklaven anerkannte und dem Verkauf der Knechte weitere Schranken setzte.[10] In ihrer vermögensrechtlichen Stellung wie auch gegenüber dem Herrn blieb es jedoch im wesentlichen bei den Bestimmungen der Volksrechte, zumal die Reichsgesetzgebung nach ihrer Natur hier weniger Einfluss nahm. Eine allmählige Umänderung trat einmal dadurch ein, dass die Knechte, welche die Güter des Fiscus (servi fiscalini) und der Kirchen (servi ecclesiae) bebauten, nicht nur überhaupt besser gestellt waren durch grösseren Schutz, höheres Wergeld, geringere Leistungen, eine gewisse Vertretungsfähigkeit, sondern durch Verwendung im persönlichen Dienste besonders des Königs (pueri regis) häufig zu hohem Ansehen gelangten.[11] Dies wirkte auf die Behandlung und Stellung der übrigen zurück. Sodann stieg ihr Ansehen durch die Verwendung im Kriegsdienste und den infolge der persönlichen Dienstleistung bei den Herren sich mehrenden Einfluss.

Die Unfreiheit entstand durch Geburt von unfreien Eltern, aus Verbindungen zwischen einer unfreien und freien (halbfreien) Person,

---

[8] L. Sal. 13, 7: Si vero puer regi vel litus ingenuam feminam traxerit, de vita culpabilis esse debet. 8. Si vero ingenua puella de illis suam voluntatem servum secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat. 9. Ingenuus si ancilla aliena prisserit, similiter paciatur. Zus. 1. Si quis litam alienam ad conjugium sotiaverit, malb. anfamia 1200 denarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur. Vgl. § 12 Anm. 11.

[9] Conc. Arausican. I. a. 441 c. 5. 6. 7. Arelat. II. zwischen 443 und 453 c. 32. 34. Agath. a. 506 c. 62. (si quis servum proprium sine conscientia iudicis occiderit, excommunicatione vel poenitentia biennii reatum sanguinis emendabit.). Aurel. I. a. 511 c. 3. 8. Epaon. a. 517 c. 34. 39. Aurel. IV. a. 541 c. 9. 24. Aurel. V. a. 549 c. 6. 7. 22. Matiscon. II. a. 585 c. 7. 8. u. a. Mein Handbuch des kath. Eherechts S. 115 fg.

[10] Cap. italica 12 (I. 218): Ur coniugia servorum non dirimantur, si diversos dominos habuerint, (anders noch Decr. Vermer, I. 41) c. 19: sed in uno coniugio servi permanentes dominis suis serviant, sic tamen, ut ipsum coniugium legale sit et per voluntatem dominorum suorum iuxta illud evangelium: *Quod Deus coniunxit, homo non separet.* Cap. Har. 779 c. 19: De mancipia quae vendunt, ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi aut centenarii aut in praesentia vicedomini aut iudicis comitis aut ante bene nota testimonia; et foris marca nemo mancipium vendat. Et qui hoc fecerit, tantas vices bannos solvat quanta mancipia vendidit; et si non habet pretium, in wadio pro servo semetipsum comiti donet usque dum ipsum bannum solvat. Capit. Mantuan. a. 781 c. 7. u. a.

[11] L. Ribuar. 58. Alam. 17. 21., Cap. leg. add. 818. 819. c. 1 u. s. w.

durch Heirat einer Unfreien,[12] durch freiwilliges Begeben in die Knechtschaft,[13] durch Hingabe an Zahlungsstatt bei Insolvenz oder Unfähigkeit den Bann u. s. f. zu entrichten. Aufgehoben wurde sie regelmässig durch die *Freilassung,*[14] welche bei den Franken ursprünglich nur per denarium vor dem Heere stattfand, später vor dem König und der Volksversammlung.[15] Dazu kam die Freilassung in der Kirche[16] oder schlechtweg durch eine Urkunde. Sie hatte übrigens weder stets die volle gleiche Wirkung, indem häufig nur ein geringerer Grad der Freiheit

---

[12] Grimm R.A. 324 ff. L. Rib. 58, 14: Si autem Ribuarius ancillam regis seu ecclesiasticam vel ancillam tabularii sibi sociaverit, non ipse, sed procreatio ejus serviat. Eine Ausnahme fand statt, wenn der Herr für die freie Person eine *carta* oder *epistola conculcaturia* gab, d. h. eine Urkunde, worin er bescheinigte: ut secura esse una cum ipso levet atque conculcet und die Kinder frei sein sollten, jedoch unbeschadet der Dienste u. s. w. So in den Formeln bei Rozière 101—107. 109. (über das Wort dessen Anmerkung zu num. 102). In num. 108 ist eine *carta triscabina* (von drei Schöffen im mallum) aus karol. Zeit, worin dasselbe bestimmt wird, wenn ein servus die freie „absque voluntatem parentum" geheiratet und sie innerhalb 40 Nächten secundum legem salicam reklamirt hat. Jetzt auch Köhne Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränk. Recht. (Gierke, Untersuchungen 22).

[13] Capit. Aquisgr. 801—813 c. 15. enthält Beschränkungen. Cap. leg. Sal. add. 819 c. 6: Iudicatum est ab omnibus, ut, si Francus homo vel ingenua femina in servitio sponte sua implicaverit se, ut, si res suas, dum in libertate sua permanebat, ad ecclesiam Dei aut cuilibet legibus tradidit, ipse cui traditae fuerint, eas habere et tenere possit; et si filios et filias, dum in sua fuit libertate, generavit, ipsi liberi permaneant.

[14] Grimm R.A. S. 179 f. 331. So form. Rozière 79 zum Danke für die Geburt eines Prinzen der königliche Auftrag, in jeder villa dominica tres homines servientes in utroque sexu freizulassen; dies führt in 80 der domesticus dahin aus: ab omni vinculum servitutis absolvo: ita ut deinceps, tanquam si ab ingenuis parentibus fuissis procreatus, vitam ducas ingenuam, et in nullo servitio nec a nobis nec a successoribus domesticis nec ea quecunque de parte fisci penitus in servitio inclinare non posses, sed per hanc epistolam ingenuetatis, sicut nobis iussum est fieri, bene et integre ingenuus cunctis diebus vitae tuae debeas permanere. Formeln für andere Urkunden num. 82 ff.

[15] L. Sal. 26. Rib. 57, 1. Winogradoff. Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit nach den Volksrechten, in *Forschungen* XVI. 599. XVIII. 189. Brunner Die Freilassung durch Schatzwurf (in Hist. Aufsätze z. Andenken an Waitz 55.). Formeln Rozière 55—61. Sie machte zum Heeresgenossen, damit zum freien Franken. Sohm S. 47 f. 555. Die Ausstellung einer Urkunde ist dabei Regel, deshalb auch *per cartam.* Gaupp Lex Franc. Cham. S. 67. Sohm S. 574. Über die Freilassung *per hantradam* der Lex Cham. c. 11. 12., die mit 11 Eidhelfern in der Kirche gewährleistete Freilassung: Sohm S. 573 ff. Havet in Nouv. Revue hist. I. 657 ff. Fournier Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo français 1885.

[16] L. Rib. 58, 1. Rozière 72—77 Formeln für die Freilassung ad altaris cornu solcher, die zu Priestern ordiniert werden sollen; sie werden zu *cives romani* gemacht. Andere num. 62—69. Über die des langob. Rechts (tradere de manu in manum. L. Rothar. 224. Leg. IV. 54) und andere Grimm a. a. O.

verliehen wurde, noch löste sich jedes Verhältnis zum bisherigen Herrn. Neben der Freilassung wurde die Freiheit in einzelnen Fällen durch das Gesetz gegeben zur Strafe des Herrn oder zur Belohnung des Unfreien.[17]

§ 56.

5. Die Halbfreien.+

Wie in der ältesten Zeit (§ 12.) finden sich zwischen Vollfreien und Knechten zahlreiche Hörige (liti, leti, ledi, lassi, lazzi, aldi, aldiones, liberti).[1] Ihr Ursprung liegt in dem römischen Colonate, in alter Grundhörigkeit und in Freilassung mit geringerer Wirkung. Sie unterscheiden sich von den Freien vorzüglich durch das geringe Wergeld, das Mundium eines Herrn,[2] den Mangel des connubium,[3] die Pflicht zu Diensten und Abgaben, den Anspruch des Herrn auf das ganze oder teilweise Wergeld,[4] die Notwendigkeit der Einwilligung des Herrn zur Eingehung einer Ehe,[5] die Unfähigkeit, ihr Verhältnis einseitig zu lösen. Von den Knechten standen sie wesentlich ab durch die stets anerkannte Fähigkeit, eine im Volksrechte geschützte Ehe zu schliessen, das hierauf beruhende Wergeld, das zum Teil ihnen, bez. den Verwandten, zufiel, durch ihre Fähigkeit zum Besitz und Erwerb von Vermögen,[6] zur eignen Vertretung,[7] durch die Waffen- und Eidesmündigkeit.[8] In dem Ausschlusse jeder Willkür des Herrn, welcher verpflichtet war, den hergebrachten Zustand zu belassen, sowie in der Möglichkeit, sich durch Auszeichnung im Kriege emporzuschwingen, war von selbst der Grund zu einer Besse-

---

[17] Z. B. beim Verkaufe ausser Landes: L. Burg. 107 c. 2., Ehebruch mit der Frau des servus: L. Luitpr. 140. — L. Visig. VI. 1. c. 5., XII. 2. c. 12. 13. 14., XII. 3. c. 12. 18. u. a.

* Grimm R.A. S. 305. Waitz II. 182. Eichhorn I. 294. Vgl. über die *laeti* Germani im römischen Gallien oben § 12. Anm. 13.

[1] Libertus ist augenscheinlich lateinischer Name für litus.

[2] L. Sal. 26: Si quis homo ingenuus alienum letum extra consilium domini sui ante rege per dinario dimiserit et convictus fuerit malb. *malthoitus meo letu* hoc est 4000 dinarios qui faciunt solidos 100 culpabilis iudicetur. Res vero leti ipsius legitime reformetur.

[3] L. Sax. 65: Lito regis liceat uxorum emere ubicumque voluerit, sed non liceat ullam feminam vendere.

[4] L. Fris. 9. 1—4. 10. 13.

[5] L. Fris. 4, 11—13.

[6] L. Fris. 11, 1. 2 Si litus semetipsum propria pecunia a domino suo redemerit. L. Sal. 50, 1: Si quis ingenuus aut letus alteri fidem fecerit.

[7] L. Sal. 50, 1. L. Fris. 1—3. Der Herr hatte die Vertretungspflicht: L. Chamav. c. 44 ff. L. Sax. 18. Für das Verhältnis zum Herrn noch L. Sax. 25. Fris. 20, 3.

[8] L. Sal. 26. Recap. leg. Sal. c. 27, 30. L. Fris. I. 8. 10.

rung ihrer Stellung und Erlangung der Freiheit gegeben. Fortgesetzt wurde das Verhältnis der Liten durch die Geburt, die Ehe,[9] freiwillige Ergebung[10] und Versetzung in diesen Stand infolge der geringeren Grade der Freilassung. Freilassung oder Freikauf[11] hoben dasselbe auf.

---

[9] L. Sal. 13, 5. Fris. 6.

[10] L. Fris. 11, 1. Anm. 2.

[11] L. Fris. 11, 2. — Besondere Arten der liti die *homines regii, fiscalini, ecclesiastici; coloni* regis, ecclesiae. — Feste Dienste: Cap. Lang. 835 c. 6. (Leg. I. 371.): Praecipimus ut nova conditio aldioni a domino non imponatur. Eine eigentümliche Art der lebenslänglichen Abhängigkeit war die der *adventitii*, Flüchtlinge, die aus der Fremde kommend als Bettler und Taglöhner lebten. Cap. 803—813 (I. 157) c. 4. 5. u. a. Roth Feudalität S. 241.

Zweite und dritte Periode.

Vom Aussterben der Karolinger bis zum Ewigen Landfrieden (888—1495).

Erstes Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 57.

A. Gang der Rechtsbildung.*

Mit der allmähligen Umbildung der Verfassung (Bildung der Herzogtümer, Feudalwesen, Territorien, neue Stände,) verloren die öffentlichrechtlichen Satzungen der Leges und Kapitularien grösstenteils ihre Anwendbarkeit, die Veränderungen und Neubildungen auf dem Gebiete des Verkehrs im Verein mit jenen Gründen entzogen auch deren privatrechtlichem Inhalte vielfach den Boden. Finden sich auch für ihre formelle Geltung in Reichsgesetzen des zehnten Jahrhunderts Spuren,[1]

\+ Nach Sohm, Fränkisches Recht u. römisches Recht. 1880 käme das fränkische Recht neben römischem (und canon.) eigentlich allein in Betracht. Vor ihm hatte Pütter (Die Lehen vom Eigentum 1831) und sächsisches und fränkisches Recht als in Geltung geblieben angenommen. So richtig es ist, dass das fränkische Recht grossen Einfluss auf den Süden gewonnen hat, während der Norden stramm am sächsischen hielt, kann man doch nicht behaupten, dass *nur* fränk. u. sächs. bildend gewesen. Wenn die goldene Bulle v. 1356 c. 5 von den Gebieten *in iure franconico* und *in locis ubi saxonica iura servantur* redet, hat sie damit nicht sagen wollen, dass es nur fränk. und sächs. Rechtsgebiete gab.

1 Oben §§ 23 ff. Bei Waitz, V.G. V. 149. Quellenzeugnisse, welche die verschiedenen Rechte erwähnen. Ders. VI. 407. Conc. Trib. 895. c. 1: „aut secundum capitularia regem." Constit. Francof. a. 951 (Leg. II. 26): Anno incarnationis Domini 51, indict. 9. constitutum est in Franconofurt a rege gloriossisimo Ottone anno illius 15, consentientibus episcopis, comitibus, aliisque fidelibus compluribus canonum sanctorumque patrum auctoritate, nec non *capitularium* praecedentium regum institutis coram positis. Auf dem *kirchlichen* Gebiete ist die Geltung der Leges und Capitularia bis in's zwölfte Jahrhundert bewiesen durch die Aufnahme von Sätzen in den vorgratianischen Sammlungen und besonders den Umstand, dass sie für Immunität, Wergeld des Klerus noch im 12. Jahrhundert als geltende erscheinen. Meine S. 131 Anm. 2 angef. Abh.,



so hört doch bald ihr Einfluss auf das Rechtsleben auf.[2] Der Charakter der Zeit, die vielen Kriege zumal unter den Hohenstaufen, die Abgezogenheit der Kaiser durch die italienischen Verhältnisse, endlich der Particularismus, der im Rechte sich ausgebildet hatte, verhinderten die Vornahme einer neuen Redaction. Die älteren Rechtssätze erhielten sich in Geltung und wurden weiter fortgebildet vom 10. bis ins 12. Jahrhundert fast ausschliesslich durch die *Gewohnheit.*[3] Als deren natürliche Folge stellte sich ein der *Particularismus*, je mehr die Territorialbildung voranschritt anstatt des alten Systems der Stammesrechte der Charakter der *Territorialität*. Im Privatrechte und auch zum Teil im öffentlichen geht die Rechtsbildung aus von den Beteiligten, fusst auf einer *Willkür*, Statut; ihre erkannte Zweckmässigkeit sichert die Annahme in der Gemeinde, die Verbreitung im Territorium, die gemeinsamen Bande vermitteln die Ausdehnung über das Gebiet des Stammes. Die Kenntnis des Rechts vermittelten die symbolischen Formen, die öffentliche Rechtssprechung, das Ratholen bei anderen Gerichten (Gemeinden, Schöffen). Weistümer, Weisungen, Öffnungen, Ordele bilden neben Urkunden die wichtigste Quelle. Seit dem Ausgange des 11. Jahrhunderts treten hinzu Rechtsaufzeichnungen, deren Absicht bald darauf hinaus lief, die Unsicherheit der Übung zu beheben, bald Statuten, Willküren für einen bestimmten Kreis festzusetzen.

Trotz der Particularität erhielt sich und wurde fortgebildet ein *gemeines Recht* einzelner Länder[5] und des Reiches.[6] Dessen Grundlage waren die gemeinsamen Prinzipien der alten Leges und Kapitularien, die im wesentlichen überall gleichen Zustände des staatlichen Lebens,

---

[2] Jus, lex Francorum, Alamannorum, Bajuvariorum, Saxonum in Urkunden bedeutet nicht mehr das alte Volksrecht, sondern das besondere Recht, auf das Gewicht gelegt wird, allgemein „secundum legem et ritum gentis", „sec. iudicium et legem patriae" (Lacomblet, U. B. nr. 192, 309).

[3] Seherus (Mon. XII. 338) secundum consuetudinem patriae nostrae. Ortlieb I. 8. (Mon. X. 77) pro consuetudinariis legibus. Sachsp. Landrecht, Homeyer Register „*Gewohnheit*". *Recht* ist dem Sachenspiegel ein allgemeiner Begriff (s. Praef. rythm. v. 151, 180). Das *ius gentium* spielt eine Rolle.

[4] Dies beruht auf dem privaten Verbande zwischen Fürst und Vassallen u. s. w. durch das Lehnswesen, die Vogtei u. dgl.

[5] Siehe Waitz V. 149. Ger. Vorr. des Sachsp.

[6] Stobbe I. 271. Anm. 16 Stellen, welche von jus commune reden. Der *Schwabenspiegel* will ein gemeines Recht des Reiches lehren.

nationale Anschauungen, gleichmässige Bedürfnisse und Entwicklung des städtischen Verkehrslebens, der Einfluss mancher Stadtrechte, endlich die Entscheidungen der Könige u. s. w. Die Grundlagen des Rechts blieben zunächst national. Denn hatten sich auch in Folge der Bekanntschaft mit dem römischen Rechte in den ehemals römischen Provinzen und durch dessen Einfluss bei Abfassung der Leges für die in jenen Ländern sitzenden Stämme einzelne römische Rechtssätze Eingang verschafft, so schloss gleichwohl die unbestimmte Allgemeinheit dieser Aufnahme jeden gestaltenden Einfluss aus. Ebensowenig wurde der Umstand, dass Kirche und Klerus in ihren privatrechtlichen Beziehungen nach römischem Rechte lebte,[7] vor dem 14. Jahrhundert entscheidend.

Mit den Leges selbst war die formelle Geltung der in ihnen aufgenommenen römischen Sätze gefallen; durch das Verschmelzen der Bevölkerungen in den früher römischen Provinzen und die Abtrennung der meisten vom deutschen Reiche hörte diese Geltung vollends auf. Trotzdem blieben viele Sätze des römischen Rechts teils rein, teils verändert in steter Bekanntschaft und Geltung, einmal wegen Aufnahme in die allgemein verbreiteten Sammlungen des kanonischen Rechts, vor allem in das um 1150 gemachte und rasch zu grosser Verbreitung gelangte *Decretum Gratians*,[8] sodann durch die kirchliche Gerichtsbarkeit bezüglich einer grossen Anzahl rein civiler und civil-kirchlicher Rechtsverhältnisse[9], welche sich auf römisches Recht oder eigene von der Kirche geschaffene, bald sich an das römische, bald an das einheimische anschliessende Sätze stützte. Handelte es sich hierbei auch vorzugsweise um die rechtliche Stellung der Kirche und des Klerus auf dem vermögensrechtlichen Gebiete, so brachte doch der Verkehr beider mit Privaten und Korporationen von selbst eine grössere Ausdehnung mit sich. Nicht minder fand durch den stets grösseren Einfluss des kanonischen Strafrechts, Straf- und Civilprozesses eine faktische Handhabung römischer Rechtssätze auch auf diesen Gebieten statt. Hierzu trat die bereits

---

[7] Urk. Konrads. v. Salzburg (Arch. f. österr. Gesch. XIII. 385): iuxta Romanae legis edictum . . . secundum quod edictum omnis debet ecclesiarum ordo disponi.

[8] Über diese Sammlungen meine Quellen des kath. Kirchenrechts §§ 52 ff. Gesch. der Quellen und Litter. d. canon. R. (Stuttg. 1875—80) I. § 12 ff. Bisher ist nur vereinzelt versucht, z. B. von Ott, Beitr. zur Receptionsgesch. des röm. can. Prozesses in den böhm. Ländern. 1879, den inneren Gang der Aufnahme des römisch. Rechts darzustellen. Man hat den Einfluss der kirchlichen Sammlungen, Praxis u. Litter. teils ganz übersehen, teils nicht genug gewürdigt. Die *Reception des röm. Rechts ist wesentlich durch die kirchliche Litteratur und Rechtspraxis vermittelt worden.*

[9] Meine angef. Rechtsquellen § 80, 95, Geschichte I. 92, II. 72.

unter Karl d. G.[10] seit Übertragung der römischen Kaiserwürde auftauchende und von da ab stets die Kaiser beherrschende Idee von einer Nachfolge in das (west-) römische Kaisertum, zufolge deren seit Friedrich I. von den Kaisern die Befugnisse der römischen Imperatoren beansprucht, das Gesetzbuch Justinians als das ihrige angesehen wurde, ihre Gesetze als Authentiken in dem Codex Justinianus Aufnahme fanden. Mit dem Wiedererwachen der römischen Jurisprudens im 12. Jahrhundert seit Irnerius zu Bologna fand das römische Recht in Italien eine neue praktische Bedeutung. Die Stellung der Kaiser zu Italien wirkte notwendig auf Deutschland zurück. Dieses und die eben bezeichnete Anschauung förderten mehr und mehr den Begriff eines kaiserlichen Rechts, *Kaiserrechts,* worunter man neben den von den Kaisern ausgehenden Gesetzen auch das *Corpus juris* begriff.[11] In den Kaisergesetzen finden sich fortan häufige Berufungen auf das römische Recht. Auf den italienischen Universitäten studierten viele Deutsche aus allen Gauen, welche in die Heimat zurückgekehrt mit Vorliebe römisches Recht anzuwenden suchten. Das war um so leichter, als vom 14. Jahrhundert ab bei den Höfen, in Ämtern und auch bei einzelnen Gerichten gelehrte Juristen angestellt wurden. Mit der Errichtung von Universitäten im Reiche selbst (Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Leipzig 1409, Rostock 1419, Greifswald 1456, Tübingen 1477, Wittenberg 1502, Frankfurt a. O. 1506,) an denen zwar einzeln anfänglich nur kanonisches, aber bald auch römisches Recht gelehrt wurde, hob sich dessen Ansehen noch mehr, wurden die (gelehrten) Juristen ein ausgezeichneter Stand, dem man seit Karl IV. förmlichen Adel beilegte.[12] Unter dem Klerus war seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts eine auf römisches Recht gestützte juristische und vorzüglich privatrechtliche Auffassungsweise der Verhältnisse dadurch

---

[10] Odilberti ad Kar. M. resp. (Boretius I. 247): Qui vos sollicitudinem habentes orthodoxae fidei, magis prae ceteris omnibus qui ante vos christiani imperatores in universo mundo fuerunt devotione quique divino zelo commoti id est Constantinus, Theodosius major, Martianus et Justinianus. Karl sagt in den Gesetzen von sich „Romanum gubernans imperium“ (I. 126, 169, 211, 241, 246 u. a.), Romanum regens imperium (I. 204. u. ö.). Dieselbe Anschauung kehrt wieder; die Formel qualiter iudex (Rom.) constituendus sit aus Otto's III. Zeit (Giesebrecht I. 877) lässt den Kaiser sagen: Cave ne aliqua occasione Justiniani sanctissimi antecessoris nostri legem subvertas, dann: (Tunc imperator) det ei in manum librum codicum, et dicat: secundum hunc librum iudica Romam et Leoninam orbemque universum. K. Heinrich II. (Eckhardt in addit. ad Legem Salicam) erklärt 1024: illam D. Marci constitutionem ita interpretari decernimus.

[11] Die praktische Wirkung dieser Idee zeigt sich im Schwabenspiegel, kleinen Kaiserrechte u. s. w. Eine gute Zusammenstellung giebt Stobbe.

[12] Fitting, Das castrense peculium. 1871. S. 543.

masgebend geworden, dass das ganze Busswesen in den summae casuum rein juristisch gestaltet wurde,[13] das Beneficialwesen, der Civil- und Criminal-Prozess, das Privatrecht des Klerus, das Strafrecht, soweit es im kirchlichen Forum zur Anwendung kam, dem römischen grösstenteils entlehnt war. Wurde so das fremde Recht von der einen Hälfte der Gesellschaft gehalten, so begreift man, wie in der anderen die studirten Juristen bald zu Einfluss gelangen konnten. Man behandelte seit dem 14. Jahrhundert selbst die einheimischen Rechtsbücher im römischen Geiste, verfasste für die Gerichtspraxis Bücher (ordines iudiciarii) nach dem Muster der von den Glossatoren gemachten. Alle diese Umstände erklären zur Genüge, wie man bei dem im Zustande bunter Mannigfaltigkeit befindlichen und für die namentlich in den Städten rasch fortschreitenden Verhältnisse des Verkehrs ungenügenden einheimischen Rechte für etwaige Lücken zu dem fremden griff, welches als Weltrecht erschien, von der Kirche gehandhabt wurde, durch seine Vollendetheit dem Schöffen das Urteilfinden wesentlich erleichterte. So kamen nach und nach manche Institute und Sätze des römischen Rechts in Aufnahme. Bei diesem Vorgange war unwillkürlich der Anschauung vorgearbeitet, das römische Recht sei gemeines, das einheimische nur als partikuläres, als Recht guter Gewohnheit anwendbar. Von der Mitte des 15. Jahrhunduts nahm durch den Einfluss der Universitäten, auf denen römisches Recht überwog, durch das Studium der italienischen Praktiker, durch die Wirkungen des Humanismus, durch zahlreiche Ausgaben der Teile des kanonischen und römischen Corpus juris, der Werke von Kanonisten und Civilisten, durch Abfassung und Abdruck einer Anzahl von Schriften, welche nur das Notdürftigste aus dem fremden Rechte boten, aber gerade hierdurch dessen Kenntniss verbreiteten, durch die Formularien u. s. w.[14] durch die Anlehnung der Publizisten seit Peter von Andlau, die Bedeutung und Anwendung des Corpus juris civilis als kaiserlichen Rechts der Art zu, dass am Ende des Jahrhunderts dasselbe thatsächlich als *recipiert* erscheinen konnte und nur das Bestehende in dem Reichsabschiede von Worms (1495) seinen gesetzlichen Ausdruck fand, wenn dieser die Richter und Beisitzer des Kammergerichts anwies, nach ihm Recht zu sprechen.[15] Schon im frühen Mittelalter gewann das kanonische Recht durch die Anwendung in den geistlichen Gerichten

---

[13] Meine Schrift Roberti Flamesburienses. Summa de Matrimonio. 1868, p. VI. sq. Gesch. d. Quellen n. Litt. d. can. R. II. 459, 512.

[14] Stintzing, Gesch. der populären Litteratur. 1867.

[15] Den Prozess der Reception behandeln Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland. 1863. Stobbe Gesch. II.

allgemeines Ansehen. Dessen Einfluss erstreckte sich in der Folge aut verschiedene bürgerliche Verhältnisse. Seine Reception in der Gestalt des Corpus juris canonici ist auf ganz ähnliche Weise wie beim römischen mit diesem gleichzeitig erfolgt. Es erhielt aber als jüngeres Recht und weil es durch Aufnahme germanischer Anschauungen vielfach dem Rechtsleben näher stand, nicht minder zufolge der Anschauung der Zeit, wonach die Kirche die Aufgabe hatte, mit dem Kaiser die Welt zn ordnen, alles zu entfernen, was gegen Gott und christliches Leben gebe, und durch die hieraus hervorgehende Stellung der kirchlichen Gewalt das Ansehen einer lex posterior, durch welche das römische modificiert wird.

Eine wichtige fremde Quelle bilden die *Libri Feudorum,*[16] herkömmlich in 2 Bücher (mit 23 bez. 58 Titeln) eingeteilt. Im Buch I bildet den Stock (von 1—9, besser noch 4—9) die Abhandlung eines Unbekannten[17] über die Unterschiede des Lehn- und römischen Rechts, geschrieben zwischen 1095 und 1136.[18] Mit dieser Abhandlung verwebt oder ihr angehängt sind Excerpte aus Kaisergesetzen, Glossen, Urteilen u. dgl. m., allmählig ist das Ganze zu einem verschmolzen worden. Buch II. hat folgende Stücke: 1. Tit. 1—8[19] eine Abhandlung des Mailänder Consuls Obertus de (ab) Orto an seinen Sohn über den Begriff und die Errichtung des Lehens. 2. Tit. 23 und 24 ein Brief desselben über den Verlust des Lehens. Beide sind nach 1158 entstanden. Zwischen diese fügte man 3. Zusätze, meist entnommen der lehnsgerichtlichen Praxis. 4. Tit. 25 und 26 enthalten eine Abhandlung über Vertretung des Vassallen

---

9—142. Schmidt, Die Reception des römischen Rechts in Deutschland. 1868. Schäffner, Das römische Recht in Deutschland während des 12. und 13. Jahrhundert 1859. Stintzing in v. Sybels Histor. Zeitschr. 1873, I. 422. Moddermann, Die Reception des röm. R., übers. von Schulz. Laband, Rede über die Bedeutung der Reception des röm. Rechts für das deutsche Staatsrecht. 1880 (sieht die Reception als wesentlich auf dem Gebiete des öffentl. Rechts erfolgt an, wofür Äusserungen von Petrus von Andlau angeführt werden). Stintzing a. a. O. und Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. I. 1880. 1. u. 2. Kap. Für einzelne Länder bieten Material: Laspeyres, Die Reception des röm. Rechts in der Mark Brandenburg in *Zeitschr.* f. d. R. VI. 1. Kink, Die Rechtslehre an der Wiener Universität. 1853. Berchtold: Die Landeshoheit Östereichs. 1862, S. 48, 109. Muther in Zeitschr. für Rechtsgeschichte IV. 380.

[16] Dieck, Literärgesch. des longob. Lehnr. bis zum 14. Jahrhundert 1828. Laspeyres, Über die Entstehung und älteste Bearbeitung der libri feudorum. 1830.

[17] Gerhardus Niger, Consul von Mailand unter K. Friedrich I., kann nicht mit Sicherheit als Verfasser angenommen werden.

[18] I. F. 6 citiert eie Synode von Clermont 1095 unter Urban II., aus 1136 rührt das Gesetz K. Lothars II. her, das der Verfasser unmöglich kennen konnte.

[19] Eigentlich 1—11; aber II. F. 6, 7 pr. u. 9. 10 sind spätere Einschaltungen.

durch den Herrn, über Streitigkeiten zwischen dem Herrn und den Agnaten des verstorbenen Vassallen. Man hat diese Stücke vereinigt und vor 1166 mit 5. einem Anhange (Tit. 28 bis 56), enthaltend Gesetze K. Lothars II., K. Friedrichs I., Entscheidungen von Lehnshöfen, Gewohnheitsrechtssätzen, vermehrt. Es finden sich Abweichungen im Texte der Getetze, ferner dissensiones; wobei bald für die Ansicht eines Consuls (Gerardus) entschieden, bald eine eigene aufgestellt, bald die Entscheidung dem Leser überlassen wird. Daran fügte man spätere Gesetze von Friedrich I. und Heinrich VI., fasste die Sammlung als kaiserliche Novelle (decima collatio Novellarum) auf und gab ihr einen Platz im s. g. Corpus juris civilis.[20] Vom J. 1300 an kommt der *Feudist* auch in Deutschland in Gebrauch,[21] so dass im 15. Jahrh. die Reichsgesetze ihn als kaiserl. geschriebenes Recht anerkannten.[22] Ebenso ist er in manchen Territorien förmlich anerkannt worden.[23] Trotzdem blieb im ganzen Gebiete des *sächsischen* Rechts das sächsische bez. deutsche Lehnerbrecht in Geltung, so dass das langobardische nur beschränkt eindrang. Als wichtigste Folge stellte sich heraus, dass (nach deutschem) nur die Nachkommen des verstorbenen Vassallen erben („das Lehn vererbt vom Vater auf den Sohn") nicht auch die Seitenverwandten, obwohl sie vom primus nvestitus abstammen, während das langobardische letzere ruft. Es müssen also nach deutschem und sächsischem Lehnrecht die Seitenverwandten förmlich in die Belehnung aufgenommen sein, um erben zu können; sie erben also nicht als Verwandte (iure sanguinis), sondern nur als gesamte Hand, zufolge der Gesamtbelehnung (iure investiturae simultaneae).

---

[20] Die Einfügung geschah von Hugolinus. Hierüber und über die Bearbeitung in der Schule, auch zu Bologna durch Bulgarus, Pillius, Hugolinus, Jacobus Columbi bis zur *glossa ordinara*, die dem Accursius zugeschrieben wird, aber von ihm wenig neues hat v. Savigny III. § 193, 194, IV. S. 120, 348, V. 67, 94. Übertragung der Regel: „quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia." II. F. 57. 58. nicht glossiert. *Capitula extraordinaria*, von Jacobus de Ardizone (v. Savigny V. 81) um 1230 bei Cujacius Lib. IV. tit. 73—109 u. lib. V., zum Teile älter (tit. 98 und 105 von K. Heinrich VI.), meist neueren Ursprungs. Einteilung des gesamten Materials von Cujas in 5 Bücher; diese ist wieder verlassen und die der glossierten in 2 Bücher beibehalten, die cap. oxtraord. angehängt.

[21] Dieck, De tempore, quo jus feudale Langobardorum in Germaniam translatum ibique receptum sit commentatio. 1843. 4. Eichhorn, R.G. III. 338. Anschütz in Krit. Überschau III. 310.

[22] K. G. O. I. 71. V. 1, R. H. O. I. 16, J. R. A. v. 1654. Art. 105. Wahlkap-Art. XXI. 1.

[23] Z. B. von K. Ferdinand I. im J. 1542 (Codex austr. P. I. p. 778).

§ 58.

F. Die Reichsgesetzgebung.

Im Vergleich zu der karolingischen Zeit war die Gesetzgebung des Reiches wenig fruchtbar. Dies erklärt sich hinlänglich aus der Änderung der Verfassung, den vielen Kriegen, den Streitigkeiten zwischen Kaisern und Päpsten, dem Mangel einheitlicher Gewalt. Bis ins 13. Jahrhundert erstrecken sich die Reichsgesetze grösstenteils nur auf das Lehnswesen, die Regelung der kirchlichen und italienischen Verhältnisse. Von da ab ist es die Stellung der Landesherren, vor allem aber der Landfriede, dessen Ordnung sich die Kaiser zuwandten. Dazu kommen Verträge, Privilegien, Urteile u. s. w. Erlassen wurden die Gesetze vom Kaiser unter Beirat und Zustimmung der Grossen[1] bis zum Jahre 1281[2] in lateinischer Sprache, seitdem regelmässig in deutscher. Ihre Bekanntmachung fiel den auf den Reichstagen versammelten Grossen zu. Offizielle[3] Sammlungen gab es nicht, gleichwenig private, die zu Ansehen gelangt wären. Deshalb war die Bekanntschaft mit ihnen wie deren Handhabung ungeachtet des Gebots, dass der Richter sie kennen solle, und trotz der Vorschrift allgemeiner Geltung, häufig eine höchst mangelhafte. Friedrich I. liess einige seiner wichtigsten Gesetze in Corpus juris als Authentiken aufnehmen; dies ahmte Friedrich II. nach.[4]

---

[1] § 57. Anm. 1. Eingangsformeln: constitutum est a rege glorios. Ottone . . . consentientibus episcopis, comitibus atque fidelibus compluribus (L. II. 26), capitula quae instituit . . una cum summis principibus, id est episcopis, abbatibus, iudicibus seu cum omni populo (L. II. 32; das. 38. 42. 83), pontificum aliorumque primatum suorum consilio fretus (Conv. August. a. 952 Leg. II. 27.), § 76. A. 3; wir setzen und gebieten von unsern keyserlichen gewalt und mit der fursten rate und mit andren des riches getruwen mannen (Landfrieden von 1235), mit gutem rate unser und des h. riches churfürsten, fürsten, herrn und städte (Landfrieden K. Wenzels), mit gutem rate, mit aintrechtigem rat, willen und vollwort unser churfürsten u. s. w. (Landfrieden von 1446). Für Italien verfügt der König bisweilen allein. Otto III. (L. II. 36): hac lege omne per aevum valitura sancimus in offenbarer Anlehnung an die Sprache des Cod Just. Konrad II. (L. II. 39): praecipimus et firmiter statuimus über die Vererblichkeit der Lehn. Heinrich III. (ib 41): decernimus et imperiali auctoritate inrefractabiliter diffinimus.

[2] Der Landfriede von 1235 ist zuerst in deutscher Sprache amtlich kund gemacht. Litteratur in Anm. 11, Stobbe S. 462. — Der allgemeine Name war *Capitula*, *Leges*, später *Constitutiones*.

[3] Landfr. v. 1235. c. 15 (Leg. II. 318): Idem [notarius iudicis curiae] scribet omnes sentencias coram nobis in maioribus causis inventas maxime contradictorio iudicio obtentas que vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra secundum consuetudinem cujus sentenciatum est.

[4] Cod. Just. I. 2. ad c. 12, 3. ad c. 2. 13. 32. (33), IV. 13. ad c. 5. (Hanc autem

Die wichtigsten Reichsgesetze aus dieser Zeit sind:

a. *Verfassungsgesetze.* Constitutio Friederici I. de Regalibus von 1158;[5] confoederatio cum principibus ecclesiasticis Friedrichs II. vom 26. April 1220 zu Frankfurt; Statutum in favorem principum König Heinrichs zu Worms vom 1. Mai 1231 nebst dessen Bestätigung durch K. Friedrich vom Mai 1232 in curia Sibidati, Schlüsse des Kurfürstentags zu Rense vom J. 1338 und Dekret K. Ludwigs.[6] Bulla aurea Karl's IV. vom 10. Januar 1356 zu Nürnberg Kap. 1—23, und 25. Dezember 1356 zu Metz Kap. 24—30;[7] Gesetze über das *Lehnswesen* von Konrad II. von 1037 an, über die *Heeresfolge* (Feststellung der Herres-*Contingente,* Reichsmatrikel, des *gemeinen Pfennings*[8]), über *Münzwesen* u. dgl. m.

b. Die *Landfriedensgesetze* des Reichs, welche wesentlich den Zweck hatten, das Fehdewesen einzuschränken, und in den ältesten überlieferten Dokumenten auf Heinrich IV. und das Jahr 1081[9] zurückgehen. Unter ihnen ist zu nennen die sog. treuga Henrici regis, wahrscheinlich 1224 von K. Heinrich als Statthalter seines Vaters Friedrich II. in Deutsch-

---

legem inter imperiales constitutiones sub titulo „„ne filius pro patre““ etc. scribi iubemus. Datum apud Roncalias anno Domini 1158 mense Novembris Leg. II. p. 114). —

Sammlungen (darüber Weizsäcker S. II.): Monumenta Legum Tom. II. enthält die Constit. von Conrad I. bis Heinrich VII. 916—1313. Böhmer, Die Reichsgesetze von 900—1400. 1832. 4. Diplomata ad. Sickel T. I. II. Die Akten der Reichstage giebt die historische Kommission der bair. Akademie heraus. Bisher erschien Bd. 1—9 enth. die Deutschen Reichstagsakten unter König Wenzel in 3 Abteil., die von 1375 bis 1451, herausgeg. Bd. 1—6 von Weizsäcker, 7—9 von Kerler; vorläufig ist nicht zu entbehren „*Neue* und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede". Frankf. a. M. bei E. A. Koch 1747, 4 Tle. in 2 Bdn. fol.

[5] Leg. II. 111 sq. II. Feud. 56.

[6] Das deutsche Original der Schlüsse in Gewold, Defensio Ludowici IV. Imper. p. 146. Decretum et constitutio ab Imper. et ordinibus de jure Imper. facta 8. Aug. 1338 nach Leibnitz und Freher gedr. bei Oertel, Grundges. S. 47. Höfler, Aus Avignon. 1868. 4. S. 13 hat nach einem Eichstätter Codex einen Text aus „Guil. Occam de electione Karoli IV." publiziert.

[7] N. S. I. 45 lat. und deutsch. Oertel, Die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches. 1851. S. 58. Ohlenschlager, Neue Erläuterungen der guldenen Bulle Kaysers Carls des IV. Frankf. u. Leipz. 1766. 4. Harnack Das Kurfürstenkollegium bis z. Mitte d. 14. Jahrh. 1883. (Dagegen Lindner in Mitteil. des Inst. f. österr. G. V. 96), Ders. Die älteste Ausfertigung der g. B. u. s. w. in Forschungen 24, 445. (Dag. Lindner Forsch. 25, 184).

[8] Die erste Aufstellung der Contingente für die einzelnen Territorien erfolgte auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 (N. S. I. 117) behufs des Krieges gegen Böhmen; den gemeinen Pfennig legt zuerst um der Reichstag zu Frankf. 1427 (das. S. 120.) auch wegen des Hussitenkrieges.

[9] Aus diesem Jahre ist der im Conv. Ticinensis (Leg. II. 53) Nitzsch Heinr. IV. u. d. Gottes- u. Landfr. in Forschungen 21, 269. Göcke Die Anfänge der Landfriedensaufzeichnungen

land erlassen,[10] ferner der auf den von Heinrich 1234 zu Frankfurt errichteten sich stützende Landfriede Friedrichs II. zu Mainz von 1235.[11] Von da ab gibt es bis auf den ewigen Landfrieden eine grosse Menge, deren spätere durchgehends auf den früheren fussen.

c. *Strafgesetze.* Dahin die Landfrieden, einzelne über Mord u. dgl., Gesetze K. Friedrichs II. über Ketzerei,[12] welche seitdem allgemein befolgt und von mehreren Kaisern erneuert wurden, desselben Gesetz über die Acht,[13] Heinrichs VII Edictum de crimine laesae majestatis vom 2. April 1313.[14]

d. Gesetze und Urteile über *Gerichtswesen,* namentlich über den Beweis, die Berufung und Rechtsverweigerung. Insbesondere sind hervorzuheben mehrere das *Vemgericht* betreffende,[15] die *Ordnung des Kammer-Gerichts* Friedrichs III. von 1471.[16]

e. Das *Privatrecht* allein ist kein Gegenstand eines Reichsgesetzes, jedoch gibt es manche Urteile, durch welche Sätze für das Privatrecht festgestellt wurden; diese finden in der Geschichte des Privatrechts ihre Stelle.

---

in D. 1875. Eggert Studien z. Gesch. d. Landfr. 1875. Herzberg-Fränkel Die ältesten Landes- und Gottesfr. in D. in Forsch. 23, 117. Küch Die Landfriedensbestrebungen K. Friedrichs I. 1887. An ihn schliesst sich für Deutschland der von Heinrich V. zu Mainz 6. Januar 1103 (das. 60 sqq.). Weiter die von 1152, 1158, zw. 1186 und 1188 in Mon. L. II. 101, 112, 183. Andere in Böhmer Acta imp. nr. 138 u. s. w.

[10] Homeyer, Stellung des Sachsenspiegels (unten § 62) S. 74. Ficker, Entstehungszeit des Sachsensp. S. 86, welche die weitere Litteratur angeben.

[11] Leg. II. 313, deutsch 571, glossirt von Nicolaus Wurm: Boehlau, Nove Constitutiones domini Alberti d. i. der Landfriede vom Jahr 1235 mit der glosse des Nicolaus Wurm. 1858. 4. Zöpfl in Heidelb. Jahrb. 1858, Altertümer II. 377. Franklin, Observ. ad articulos quosdam constit. pacis quam Frid. II. imp. publicavit Mogunt. a. 1135. 1852. 4.

[12] Const. in basilica beati Petri a. 1220. 22. Nov., c. 6., seitdem oft von ihm wiederholt; diese Gesetze sind auch in zahlreiche Decretalen aufgenommen. Meine Decretalen zwischen den Decretales Greg. IX. und Lib. VI. 1867. S. 754.

[13] Sentencia de feodis et receptatoribus proscriptorum a. 1219; const. cit. (n. 12) c. 3. Item quecunque communitas vel persona per annum in excommunicatione propter libertatem ecclesie facta perstiterit, ipso jure imperiali banno subjaceat, a quo nullatenus extrahatur, nisi prius ab ecclesia beneficio absolutionis obtento.

[14] Im Anhange zum Corpus juris civilis als Tit. II. (XVI.) aufgenommen.

[15] Von K. Ruprecht 1408 (N. S. I. 105), Arnsberger Reformation 1437 unter Sigismund (das. 128) und von diesem confirmirt, wie sich auch aus einer Urk. des Vehmg. zu Wickede von 1459 ergibt (Bischoff, Ein Vehmgerichtsprozess S. 32. Vgl. Usener S. 14; Seiberts, Urk. Buch III. S. 77 Anm.). Im Landfrieden K. Albrechts II. v. 1438 (N. S. I. 154).

[16] Neue Sammlung I. S. 249 ff.

f. Gesetze über *Kirche* und *Klerus*, insbesondere Verträge mit den Päpsten, Concordate[17] zu Worms 1122, Konstanz und unter K. Friedrich III., sowie die allgemeinen Gesetze K. Friedrichs II. von 1213 und 1219.[18]

g. *Privilegien* für Fürsten, Städte u. s. w. Hervorzuheben ist das Privilegium des Herzogtums *Oesterreich*.[19] Von der gsösseren Form, privilegium majus (angebliches Privileg Heinrichs IV. vom 4. Oktober 1058, worin die aufgenommenen Privilegien von Julius und Nero bestätigt und neue erteilt werden, von Friedrich I. aus dem Jahr 1156, 17. September, die Konfirmation des majus von Heinrich VII. 24. August 1228 und Friedrich II. vom Juni 1245 und Rudolph vom 11. Juni 1283) existiren falsche Originale, die wahrscheinlich durch Herzog Rudolph IV. von Oesterreich selbst im Jahre 1359 gemacht worden sind. So unzweifelhaft unecht diese Formen sind, ebenso zuversichtlich lässt sich das privilegium minus (vom 11. Septbr. 1156 und bestätigt im Juni 1245), das nur in alten bis ins 13. Jahrhundert reichenden Abschriften erhalten ist, als echt behaupten. Die Bestätigung des Majus durch K. Friedrich III. im J. 1453 unter Zustimmung der Kurfürsten hat diesem Geltung verschafft.

---

[17] Meine Quellen des Kirchenrechts § 87 (S. 479—488). Bestätigungen von Synodalschlüssen in Leges I. 561, II. 8. 26. 35. 561.

[18] Z. B. Promissio Innocentio III. Papae 12. Jul. 1213 (Leg. II. 224), Prom. Honorio III. P. Sept. 1219 (ib. 231).

[19] (Horneck) Histor. Anzeige von denen Privilegiis des Hochlöbl. Erzhauses Österr. 1708. Schrötter Erste Abh. aus d. österr. Staatsr. von den Freiheitsbriefen, zweite von d. Titeln und Reichsämtern des durchl. Erzh. 1762. Moritz, Comment. diplomatico criticus super duplex Privil. Austriac. cet. 1831. v. Hormayr, Das grosse österr. Hausprivil. v. 1156 und das Archivwesen in Bayern 1832. Wattenbach, Die österr. Freiheitsbriefe, *Archiv* f. die Kunde österr. Geschichtsquellen VIII. und Iter austriacum Bd. XIV. Chmel in den Sitzungsber. der K. Akad. d. Wissensch. VIII. 435, IX. 616, die österr. Privil. H. I. 1857. Jäger S. B. XX, 1, und Archiv 38, 439. Ficker, Über die Echtheit der kleinen österreich. Freiheitsbr., Sitzungsber. XXIII. 489. Huber, Über die Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe. XXXIV, 17. Thausing in *Forsch.* IV. 355. Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. 1862. S. 18. Kirschner die Urk. H. Rud. IV. von Ö. S. B. XLIX, 1. Das priv. majus Leg. II. 99. Pertz hielt es für echt, Böhmer verwarf es zuerst entschieden und setzte es zw. 1358 und 1359. Die wichtigsten Stellen des *minus* von 1156 (Ratisb. XV. Kal. Oct.): Marchiam Austrie in ducatum commutavimus; et eundem ducatum cum omni jure praefato patruo Heinrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus, perpetuali jure sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario jure a regno teneant et possideant. Sie autem predictus dux Austrie . . et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicunque voluerint. Statuimus quoque ut nulla magna vel parva persona in ejusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam justiciam presumat

§ 59.

C. Gesetze der Landesherren. Landes- oder Territorial-Rechte.

Der Gang der Recktsbildung, die erst am Ende dieser Zeit nach allen Richtungen hin zum Abschluss gelangte Landeshoheit, die unabhängige Stellung der Grossen liessen der Gesetzgebung geringen Spielraum. Bis gegen Ende des 14. Jahrh. zeigt sich nur in wenigen Territorien ein solche, es sind Privilegien beim Regierungsantritte, über die Steuern, die Rechte der Stände,[1] Landfrieden,[2] *Judenprivilegien,*[3] Satzungen über Regalien[4] (Bergbau, Münz- und Marktwesen) u. dgl.

Die *Landrechte,* welche durchgehends bestehendes Gewohnheits-Recht aufzeichnen, sind bald von den Herren mit Zustimmung der Stände gegeben, bald nur Aufzeichnungen von Urteilen, Statuten u. dgl.[5] Unter ihnen zeichnen sich aus: die teils von der Obrigkeit, teils Privaten

---

exercere. Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debet imperio nisi quod ad curias quas imperator prefixerit in Bavaria, evocatus veniat; nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit.

[1] Einige im Arch. für die Kunde österr. Geschichtsp. X. 91, bei Jireczek Cod. jur bohem. I. 28. 54. 62. Priv. *Theutonicorum* in suburbio *Pragensi* manentium um 1178, Statuta ducis Ottonis (Jus Conradi) von 1222, Statuta ducis Ottonis secundum confirmationem provinciae Brunnensi datam 1229.

[2] K. Rudolphs v. 1287 (Leg. III. 452) c. 44. Swaz ouch die furste oder die lantherren in irme lande mit der herren rate sezzent und machent disem landfrieden zu bezzerunge und zu vestenunge, daz mugen si wol tun, und damitte brechen sie des lantfridis niht. *Bairische* Landfrieden von 1244, 1255, 1281. Monumenta Wittelsbacensia. Quellen zur deutsch. u. bayer. Gesch 1857. X. 77. 141. 338. Rockinger, Zur äusseren Gesch. der ältesten bayer. Landfrieden. 1866.

[3] K. Friedrichs II. für die Wiener von 1238, H. Friedrichs II. von 1244, bestätigt von K. Rudolph 1277; für *Böhmen (*Rössler, Prager Recht S. 177. *Statuta Judaeorum* von 1254 bei Jireczek I. 130), *Mähren* (Rössler, Brünner Recht S. 367. Tomaschek Deutsches Recht in Österreich im dreizehnten Jahrh. 1859. S. 18.), *Schlesien, Ungarn. Polen* u. s. w. im Laufe des 13. bis 15. Jahrh. Nachweise bei Gengler, Grdr. S. 538.

[4] Bergordnung für *Schlesien* (Gaupp, Schles. Landr. S. 229), Berggesetze für, *Iglau* (Bischoff, Österr. Stadtr. u. Privil. 1857. S. 43), *Böhmen* (Jireczek p. 114 *jura montium et montanorum* für Iglau um 1249; *Constitutiones juris metallici* K. Wenzels II. von 1300 das p. 266).

[5] Frid II. (Heinrici regis) Sententia de jure statuum terrae 1. Mai 1231 (Leg. II. 283): Notum esse cupimus universis, quod nobis apud Wormaciam curiam solennem celebrantibus, in nostra presentia petitum fuit diffiniri, si aliquis dominorum terrae aliquas constitutiones vel nova jura facere possit, melioribus et majoribus terre minime requisitis. Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter definitum, ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum terre consensus primitus habeatur.

in lateinischer, friesischer und niederdeutscher Sprache im 13. und 14 Jahrhundert aufgezeichneten, dem durch die beibehaltenen Volksversammlungen fortgebildeten Rechte entnommenen *friesischen* Gesetze (Landrechte, liudkesta, kesta, domar);[6] das *österreichische Landrecht* aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, welches über Gerichtsbarkeit, Verbrechen und ihre Strafen, Übertragung und Vererbung von Eigen, Leibzucht, Lehn, eheliches Güterrecht, Civilklagen, Münzwesen, Landfrieden, Vogtei, Dienstmannenrecht, Zölle u. s. w. handelt;[7] die *Culmische* Handfeste von 1232 erlassen von Hermann v. Salza, neu lateinisch und deutsch 1251;[8] das *baierische Landrecht* von 1346 und neu 1366;[9] *Ritter-* und *Landrecht* der Grafschaft *Berg* von 1350;[10] *Steiermark*,[11] Landesordnung für *Salzburg* vom Erzbischof Friedrich III. von 1328.[12] Dazu manche im 15. Jahrhundert gemachte Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten, z. B. das *Dithmarser* Landrecht von 1447.[13]

---

[6] Litter. § 29. Asega-Buch ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer. Herausgeg., übers. und erläutert v. T. D. Wiarda, 1805. 4.

[7] Eine ältere und jüngere Redaktion, jene in Ludwig, Reliquiae manuscr. IV. p. 3, letzere bei *Senckenberg, Vision.* divers. p. 213, beide neu durch A. v. Meiller im Archiv. f. ö. G. X. 148. Die ältere hat 66, die jüngere 86 Artikel. Siegel, Die beiden Denkmale des österreichisch. Landrechts und ihre Entstehung. 1860, sieht die eine Redaction als eine Aufzeichnung zur Vorlage kaiserl. Bestätigung, die andere als Entwurf der kais Ordnung für das Land an, setzt beide in das J. 1237, als K. Friedrich II. Österreich nach der Ächtung Friedrichs in seiner Hand hatte; beide haben nach ihm niemals gesetzliche Geltung erlangt, aber wohl Einfluss. Diese Ansicht verteidigt er gegen Hasenöhrl, Über den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österreich. Landr. (auch *Österr.* Landesr. im 13. und 14. Jahrh. 1867) im *Arch.* f. ö. G. XXXVI. 291, Sitzungs-Ber. LV. 5 hält sie auch fest Lehrb. S. 74. Luschin, Die Entstehungszeit d. österr. Landrechts. 1872. 4. setzt den zweiten Entwurf in die Regierungszeit Albrechts I.; dess., Die steirischen Landhandfesten. 1872.

[8] Litter. u. Ausg. bei Gengler, Stadtrechte S. 277 ff., Codex jur. mun. I. 681. und in preuss. Urk. B. I.

[9] Heumann Opusi. 1747 S. 11. v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften u. Urk. IV. 381. Rockinger, Zur äuss. Gesch. von Ludwigs Land- u. Städte.. Oberbair. Arch. 23, 215. Ders. Vorarbeiten zur Textausgabe von Kaiser Ludwigs oberbairischen Landr. 1868. Sitz.-Ber. 11, 3, 1873. S. 400 v. d. Pfordten Studien u. s. w. 1875.

[10] Lacomblet, Arch. f. die Gesch. des Niederrheins. I. 30 gedruckt 79. v. Below Das berg. Rechtsb. u. d. landständ. Verf. in Berg u. s. w. 1886.

[11] Bischoff, Über die mittelalt. *steierm.* Landrecht. 1868; Steiermärk. Landrecht des Mittelalters. 1875.

[12] Rössler, Über die Bedeut. u. Behandl. der Gesch. des Rechts in Österr. 1847, Urkundl. Beitr. S. I—VI.

[13] Michelsen, Samml. altdithmarscher Rechtsquellen. 1842. Laband, Jura Prutenorum saec XIV. condita cet. 1866.

Über die Versuche Wenzels II. für *Böhmen* ein Landrecht zu geben und die Karls IV.

Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts erliessen manche Landesherren mit Zustimmung der Landstände *Landesordnungen,* welche die Verfassung, Sicherheitspflege und dgl. behandeln. So die *thüringische* von 1446, *baierische* von 1474, 1491, *sächsische* von 1482, *württembergische* von 1495.[14] Auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens begann die landesherrliche Gesetzgebung im 15. Jahrhundert, wie die *hessische* 1445, *baierische* 1474, *sächsische* 1488 Gerichtsordnung zeigen.

§ 60.

D. Stadtrechte.*

Der Aufschwung des Handels, grosser Fremdenverkehr, die Hebung der Gewerbe, die Zunahme der Bevölkerung aus verschiedenen Ständen, das verschiedene Verhältnis der Städte zu dem Landesherrn, Vogte u. s. f., alle diese Gründe führten zu Privilegien, welche anfänglich meist im Interesse des Herrn, so besonders in den alten Römerstädten, das Aufblühen der Städte durch Exemtion von der Grafengewalt und Erteilung von Vorrechten bezweckten, bald aber die Freiheit der Bürger zur Selbstregierung gegenüber den Beamten, den Vögten des Herrn im Auge hatten, Streitigkeiten zwischen Herrn und Bürgerschaft schlichten sollten. Solche Privilegien gab man auch bei der Erhebung eines Ortes zur Stadt. Gleiche Verhältnisse, Lebensweise und Zwecke brachten im grossen und ganzen ein gleichförmiges, in den einzelnen Teilen Deutsch-

---

(majestas Carolina) Palacky, Gesch. von Böhmen II. Abt. I. 366, Abt. II. 290 ff., 381 Pelzel Die Maj. Kar. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutsch. in B. 1868 S. 69. Werunsky Die Maj. Kar. Z. f. R.G. 22, 64. Hieher für Böhmen die Rechtsbücher: des Andreas von Duba (1343—1397), das Rosenberger, für Mähren das *Tobitschauerbuch* (um 1460), des Ctibor von Drnovic Rechtsbuch, dazu ungedruckte Verarbeitungen des Landrechts aus dem Schwabenspiegel, welche eine Handschrift des Prager Stadtarchivs enthält; diese Arbeit liegt der spätern von Briccius zu Grunde.

[14] Nachweise bei Kraut, Grdr. § 7. S. 17 ff. der 5. Ausgabe.

* Abdrücke und Nachweise geben: Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1851 f. 2 Bde. Gengler, Deutsche Stadtr. des Mittelalt., 2. Ausg. 1866. Dess, Codex Juris Municipalis Germaniae medii Aevi. Bd. 1. 1863 (von A. bis D.). v. Meiller, Österr. Stadtr. und Satzungen aus der Zeit der Babenberger im Arch. X. 89. Bischoff, Österr. Stadtr. u. Privil. 1857. Winter, Urkundl. Beitr. zur Rechtsgesch. ober- u. niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer v. 12. bis zum 15. Jahrh. 1877. Kraut, Grundr. § 8. Stobbe I. 482. Für die Art der Aufzeichnung, Abfassung, Bewahrung Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg. 1860. 4. Stumpf, Zur Kritik der deutschen Städte-Privilegien im XII. Jahrh. 1860. Vgl. § 80. — Dazu Deutsche *Städtechroniken* her. von der Münchner histor. Kommission, bisher 19 Bde. *Hansarecesse* her. von von der Ropp die von 1431—1476 in 6 Bänden, bis 1530 von Schaefer in 4 Bänden. Hanseatisches Urkundenbuch her. von Höhlbaum 2 Bde. — Zur Vergleichung v. Bränneck Siciliens mittelalterliche Stadtrechte 1881.



lands infolge der engeren Beziehungen übereinstimmendes Recht der Städte hervor, das *Weichbildrecht.*[1] Sein in dem Privileg beschlossener Kern mehrte sich durch spätere Privilegien, Gewohnheiten, Schöffensprüche, Satzungen des Rates, so dass man sich allmählig veranlasst fand, das Recht zusammenzustellen und von Zeit zu Zeit neu abzufassen. Es bildete sich dies Stadtrecht später besonders fort durch anlehnen an die Landrechtbücher, durch den Rechtszug an die Oberhöfe, wodurch der Oberhof seine Kenntnis erweiterte, die berufende Stadt ihr Recht läuterte. Diese Weistümer bilden eine der wichtigsten Quellen besonders für das Privatrecht. Neben diesem mehr und mehr zusammengestellten einheitlichen Weichbildrechte wurden für einzelne besondere Verhältnisse vom Landesherrn oder der Stadt selbst Normen erlassen, für die Polizei in den *Bauersprachen*[2] der norddeutschen Städte, für die Handhabung des Friedens in den *Friedensbüchern,*[3] *Zunftordnungen*[4] u. dgl. War das Stadtrecht vom Landesherrn gegeben, so liess man es meist vom Kaiser bestätigen, in den Städten des Reiches ging man den Kaiser um dessen Verleihung an.[5]

Das älteste bekannte Stadtrecht ist das von *Strassburg*[6] aus dem 11. Jahrhundert in lateinischer Sprache, mit deutscher Übersetzung aus dem 13., ein Privileg über die Stellung der bischöflichen Beamten und des Bischofs zur Stadt und zu den einzelnen gewerbtreibenden Klassen der Bevölkerung. Es ist später, zwischen 1245 und 1260, vielleicht 1249, sehr erweitert worden. Unter den schwäbischen ist das wichtigste das Recht der Stadt *Freiburg*[7] im Breisgau gegründet im J. 1120. Auf

---

[1] Über die Etymologie (*weich* = sanctus, weichbild das durch das Bild des Schutzheiligen bezeichnete Territorium; *wic, weich* = Stadt, also Stadtbild, Rolandsbild, welches als Symbol des Königsfriedens in den Städten gestanden; nach Möser von *wich* = Dorf, Stadt, und *bilden, bolen,* abzirkeln, = abgeschlossener Bezirk). Stobbe I. 483. Nr. 1. Zöpfl Altert. III. 344. Vgl. aber § 80 fg.

[2] Eichhorn, R.G. § 284. N. d. Michelsen, Oberhof S. 137 Anm., Gengler, Stadtr. S. 553, Stobbe I. 498.

[3] Stobbe, Rechtsqu. 1. 499 f. N. 48.

[4] Ortloff, Corpus juris opificiarii oder Samml. von allgem. Innungsges. u. Verordn. für die Handwerker. 1804.

[5] Privil. Rudolphs für Augsburg von 1276. (Gengler, Codex S. 76) bestätigt auf Bitten den codex des Stadtrechts.

[6] Lat. u. deutsch bei Gaupp I. 82. lat. Gengler S. 471. Jetzt am besten in Urk. B. d. Stadt Strassb. I. von Weigand die 3 ersten Formen, IV. von Schulte u. Wolfram die 3 letzten.

[7] Die frühere (auch von mir angenommene) Ansicht war, dass 1120 Freiburg mit *Kölner* Rechte bewidmet sei. H. Maurer Krit. Unters. der ältesten Verfassungsurkunden d. Stadt Freiburg i. B. in Z. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. I. 170 zeigt, dass die Ur-

diesem fussen eine Reihe anderer.[8] In Rheinfranken ragt hervor das Stadtrecht von *Köln,* welches unzweifelhaft grossen Einfluss geübt hat ohne förmliche frühe Aufzeichnung, als Oberhof noch mehr *Aachen* und *Cleve.*[9] Neben ihm ist für die *fränkischen* besonders das Recht von

---

kunde H. Konrads nur in einer Abschrift von 1341 erhalten ist, um 1140 ausgestellt sei, während der *rotulus* zwischen 1140 und 1190 zu Stande gekommen und später in jene eingefügt sei. Abdruck der Urk. das. S. 193, über frühere Drucke S. 170. (Dazu Gaupp II. 19, der Rotel S. 28, auch Gengler S. 124). Die Behauptung, dass das Kölner Recht *nicht* Quelle sei, hat Maurer *nicht* erbracht. Denn wenn auch die Worte der Urkunde: (§ 5) „si qua disceptatio vel questio inter *burgenses* meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium *mercatorum precipue autem Coloniensium* examinabitur iudicio" nicht direkt von Kölner Stadtrecht reden, so geht es doch nicht an, mit Maurer S. 193 zu sagen; „Es ist also nicht das Kölnische Stadtrecht gemeint, welches wahrscheinlich damals im Breisgau gar nicht bekannt war, sondern das am Rhein und bei den Kaufleuten geltende *Handelsrecht.*" Wo dies aber anders als in Köln gefunden werden sollte, ist nicht abzusehen. Wenn es in den Urk. von 1248 (das. abgedr.) heisst, man wolle die Rechte bewahren, die man erhalten *maxime secundum libertatem iuris Coloniensium* und 1275 (das.) vom Recht der Stadt mit dem si gamachet war und *gevrit nach Kölne* der stat, so kann man nicht sagen: „Dass die Stadt Freiburg nach „kölnischem Rechte" gegründet worden sei, ist ein schon im 13. Jahrh. aufgekommenes Missverständnis." Man kann das erst recht nicht, wenn der Rotal sagt: . . . Bertholdus . . . secundum iura *Coloniae* liberam constituit fieri civitatem". Schon Siegel R.G. S. 55 hebt hervor, dass *Wasserschleben* Princip der Erbenfolge 1870, S. 71 eine Notiz von einer aus *Esslingen* ergangenen Anfrage nach Köln über *Erbrecht* mitteilt von 1426. *Esslingen* hatte Freiburger Recht. Ich halte demnach die Meinung Maurers nicht für erwiesen. Huber Das Kölnische Recht in den Zähringischen Städten in Z. f. schweiz. Recht 1881, 32, 1.

[8] So von Bern, die Urk. von 1218 bei Gaupp II. 38. Gengler S. 22. ist unecht, aber von K. Rudolf 1274 u. Karl IV. 1365 bestätigt. Fontes rerum Bern II. m. 3. König Beitr. z. bern. Rechtsgesch. S. 4. Anschliessend: Handfeste von *Laupen* 1275 durch Rudolph I., *Freiburg* im Uechtlande 1249, *Thun* 1264 u. s. f. bei Gaupp a. a. O. v. Segesser, Das alte Stadtr. von Luzern, 1855. Meyer, Der Schaffhauser Richtbrief. Die ältesten Satzungen der Stadt a. d. J. 1261, 1857. Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. 1859. 65. 2 Bde. Die Rechtsquellen des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz herausgeg. von Kothing, 1853. Dazu *Colmar* i. E. 1278, 1293: Gengler Cod. Letzteres ist Quelle des von *Schlettstadt,* dieses des von *Neuenburg* i. B. Siehe A. Schulte Z. d. G. d. Oberrh. N. F. I. 97.

[9] Für *Köln* Gengler Codex I. 515. Stumpf in Wiener Sitz-Ber. 32, 603. — Für *Aachen,* Gengler Cod. I. 1., Loersch Achener Rechtsdenkmäler aus d. 13., 14. u. 15. Jahrh 1871. Haagen Gesch. Aachens 1873, I. 347. — Für *Cleve,* dessen Recht auf dem von *Calcar* fusste, Schröder in Z. f. R.-G. IX. 421, X. 188; Lib. sententiarum Cliviensis 1870 (Bonn, Univ. Progr.). — Für die *Moselgegenden* hat grossen Einfluss gehabt das Recht von Beaumont. *Bonvalot* le tiers état d'après la charte de B. 1884, darüber Schröder in Z. f. R.G. XX. 119.

Über das interessante Recht von *Bamberg* s. Gengler Cod. I. 106. Ausg. Zöpfl Das alte Bamb. Recht 1839.

Frankfurt am Main[10] eine Quelle geworden, dessen ältester bekannter Freiheitsbrief von K. Konrad IV. von 1240 ist. Ihm folgen die Stadtrechte der *Wetterau* und in *Hessen*. In *Thüringen* war besonders das von *Nordhausen*, dann *Eisenach* hervorragend, daneben *Mülhausen* und *Erfurt*.[11] In den *baierischen* (Donau-)Ländern hat sich kein hervorragendes Stadtrecht ausgebildet. Am einflussreichsten wurde das von *Regensburg* als dem Hauptsitze des alten norischen Herzogtums.[12] Mit ihm verwandt ist das Stadtrecht von *Nürnberg*, dessen ältestes Privileg von 1219[13] ist, und von *Eger* (Privileg. K. Rudolphs I. von 1279).[14] Das von Eger fand Eingang in einzelnen Städten des südlichen Böhmens. Unter den *österreichischen* Städten nimmt einen hervorragenden Platz ein und hat anderen zum Muster gedient das von *Enns* von Leopold dem Glorreichen vom J. 1212, welches auf keinem direkten Vorbilde ruhet, auch keinen Rechtszug voraussetzt;[15] ferner das Stadtrecht von *Wien*, welches manche Ähnlichkeit mit dem Ennser hat, aber viel ausgebildetere Verhältnisse voraussetzt. Es gehört hierher das von 1221[16] vom Herzog Leopold dem Glorrsichen, der Freiheitsbrief K. Friedrichs II. von 1237,[17] das

---

[10] Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt a. M. u. das fränkische Recht in Bezug auf denselben. Ein Nachlass herausg. von Euler und bevorwortet von J. Grimm. 1841. Frankfurt war für eine hier aufgezählte enorme Zahl von Orten Oberhof, die F. Recht hatten. Mehrere waren wieder Oberhöfe für andere. Gengler, Stadtr. S. 111.

[11] Gaupp I. XXVIII., 193. über das Eisenacher von 1283. Gengler Stadtr. S. 100. Ortloff Samml. deutscher Rechtsg. I., LII. Eisennach war Oberhof der Thüringer Städte im Landgrafentum. — Für *Nordhausen*, Förstemann die alten Gesetze der Stadt N. 1836 u. a. Für dieses war *Goslar* Oberhof, N. selbst für die meisten thüringischen. — Für *Mülhausen* Herquet Urk. B. von M. 1874 S. 607.

[12] Gaupp I. XXX., das älteste Privileg Friedrichs II. von 1230 S. 155; Gengler S. 372. Für *München* das von K. Ludwig 1347 aus dem Landrechtbuch gemachte Stadtrechtsbuch, her. von Auer 1846. Vgl. § 59 Anm. 9. — Für *Freising* § 66. — *Landshut* 1279. Gaupp I. 147.

[13] Gaupp I. 171. Gengler S. 320.

[14] Gaupp I. 189 ff. Gengler S. 97. Bischof S. 29. Mayer Über die Verordnungsbücher der Stadt Eger 1351—1482 im Arch. f. ö. G. 9, 19.

[15] Gaupp II. 206, nach dem Originale abgedr. durch v. Meiller S. 96. Dahin die S. 92 nach dem Orig. gedr. *Satzungen* für die nach der Stadt Enns Handel treibenden Kaufleute der Stadt Regensburg und einiger anderer Städte Deutschlands. Ein ähnliches Privileg gab H. Leopold (das. S. 93) 1192 für die nach Österreich überhaupt Handel treibenden Bürger von *Regensburg*.

[16] Gaupp II. 225, Gengler S. 529, Bischof S. 173. Das älteste Privileg ist v. 1208 für die in Wien angesiedelten Niederländer (Flandrenses). Das von 1221 am besten bei v. Meiller S. 100.

[17] Bei v. Meiller S. 125. An dies schliessen sich die Satzungen K. Friedrichs II. v. 1238 über die Rechtsverhältnisse der Juden in Wien (das. S. 127).

Stadtrecht H. Friedrichs II. von 1244,[18] H. Leopolds von 1221—1230[19] für *Wiener-Neustadt,* Freiheitsbrief für dessen Bürger von H. Friedrich II. von 1239;[20] desselben Satzungen von 1244.[21] Eigentümlich und in mannigfacher Hinsicht bedeutend ist das Stadtrecht von *Augsburg,* dessen Grundlage ein 1104 von Heinrich IV. zu Regensburg erteiltes, 1152 von Friedrich I. bestätigtes Privileg bildet.[22]

Von dem grössten Einflusse auf die deutsche Rechtsbildung überhaupt sowohl durch ihren innern Wert als ihre weit über die Grenzen des Stammes, ja selbst Deutschlands hinausreichende Verbreitung, sind die *sächsischen* Stadtrechte geworden.[23] Unter ihnen scheiden sich zwei Gruppen, deren Verschiedenheiten einmal auf Stammesunterschieden, sodann im Rechte besonders darauf beruhen, dass in der ersteren das eheliche Güterrecht die hervorstechende Richtung nach Gemeinschaft trägt, während in der zweiten das Recht des Sachsenspiegels mehr oder minder festgehalten wird und keine Gemeinschaft besteht, die *westfälische* und *ostfälische* Gruppe. In jener Gruppe ragt hervor das Recht von *Dortmund,* an welches sich direkt und mittelbar viele Städte Westfalens

---

[18] v. Meiller a. a. O. S. 131 zum erstenmale gedruckt.

[19] Bei v. Meiller a. a. O. S. 107—124.

[20] Abgedr. das. S. 128.

[21] Das. S. 129—131. Das. 138 H. Friedrichs II. Stadtrecht für *Haimburg* (in deutscher Sprache) von 1244, S. 146 die Satzungen H. Friedrichs von 1244 über die Rechtsverhältnisse der *Juden* in Österreich. Stark, Das Wiener Weichbildrecht, 1861. Sandhaas, Zur Gesch. des Wiener Weichbildr., 1863. Lorenz, Die beiden ältesten Wiener Stadtrechtsprivil. K. Rudolfs I. 1864. Schuster, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, 1873. Die Einleit. handelt über die Handschriften u. s. w. der wohl zwischen 1278 und 1296 verfassten Darstellung des Wiener Stadtrechts. Tomaschek, Rechte und Freiheiten von Wien, 1877. — Tomaschek, Die ältesten Statuten der Stadt und des Bistums *Trient* in deutscher Sprache (nach einer Handschr. von 1363), 1861.

[22] Gaupp II. 185. Über das Stadtrechtsbuch von 1276 und dessen Verhältnis zum Schwabenspiegel. Merkel, De republ. Alam. p. 95 n. 12, p. 97 n. 20. Ficker, Spiegel deutscher Leute S. 153—158. Meyer, Das Stadtbuch v. Augsburg, insbes. das Stadtrecht von 1275, nach der Originalhandschrift zum ersten Mal herausgeg. und erläutert, 1872. *Ulmisches* Urkundenbuch von Pressel, 1874. I. Bd. Die Stadtgemeinde. Von 854—1314.

[23] Vgl. die Einleit. bei Gaupp I. XX.

[24] Wigand, Gesch. von Corvey I. Abth. II. Anl. 2. Frensdorff Dortmunder Statuten und Urteile, 1882 (Hansische Geschichtsquellen III). Nachweise für den Rechtszug in v. Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuss. Monarchie, 1826. 3 Tle. in 2 Bdn. Im *Herzogtum Westfalen* ist das bedeutenste das von Rüthen, dem fast alle Städte desselben folgten. Seibertz, Die Statutarr. und Gewohnheitsr. des Herz. Westph. 1838, S. 83. Dortmund war Oberhof für Essen, Dorsten, Wesel, Paderborn, Minden, Osnabrück u. a.



anschlossen,[24] bei weitem aber noch mehr das von *Soest,*[25] dessen älteste Willkür von 1120 gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts neu verfasst wurde, dazu die Statuten über die Stadtverfassung von 1259 und 1283; im 14. Jahrh. erhielt es eine neue vermehrte Redaktion. Mit dem Recht von Soest bewidmete H. Heinrich der Löwe die neu erworbene Stadt *Lübeck,*[26] K. Friedrich I. (1188) und Friedrich II. (1226) erneuerten und bestätigten dasselbe. Dazu kam 1270 die *justicia Lubicensis* und auch seit Anfang des 13. Jahrh. deutsche Abfassungen. Auf lübischem Rechte fusste das Recht der *holsteinischen* (auch einzelner *schleswigischen*) und der meisten Küstenstädte der Ostsee bis nach Est- und Liefland hin.[27] Neben dem lübischen ist das bedeutendste das von *Magdeburg.*[28] Seine älteste Fassung ist die Constitutio des Erzbischofs Wichmann von 1188. Ausgebildet ist es durch die Mitteilungen an andere Städte, welche zahlreich waren, sodann durch die Schöffensprüche, die von den Tochterstädten eingeholt wurden, worunter die wichtigsten sind *Halle, Leipzig, Brandenburg, Culm*[29] und *Breslau.*[30] Von letzterer Stadt hat es sich über *Schlesien,* den nördlichen und nordwestlichen Teil von

---

[25] Gaupp I. XXII. Gengler, S. 438. Abdrücke bei Seibertz, Urkundenbuch zur westf. Gesch. I. Nr. 42, II. Nr. 719. Forsch. z. d. G. 7. 620. Wigand Westf. Arch. 7, 1, 57. Das alte Stadtrecht von *Lüneburg,* herausgeg. von Kraut, 1846.

[26] Hach, Das alte lübische Recht, 1839. Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche, 1839. Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen, 1872. Ders. in Hans. Gesch. Bl. 6. 138. Vergl. v. Sybel Histor. Zeitschr. 1873. 8 H. S. 176.

[27] Aufgezählt bei Michelsen S. 47. Einzelne Töchterstädte (z. B. Rostock) wurden selbst Mutterstädte, bei einzelnen findet sich eine Verschmelzung mehrerer Rechte. Über das mit ihm zusammenhängende Recht von *Hamburg* Lappenberg, Die ältesten Stadt- Schiff- und Landrechte Hamburgs, 1845. Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, 1874. Die dem jütischen Low folgenden Stadtrechte von Apenrade, Flensburg, Hadersleben, Schleswig in Thorsen Die dem jüt. Low verwandten Stadtrechte 1855. Hasse das schlesw. Stadtr. 1880.

Für *Bremen* s. Lindner u. v. Bippen Brem. Jahrb. 1886.

[28] Gaupp, Das alte Magdeb. u. Hallische Recht, 1826. Dess. Stadtrechte I. XXII., II. 256. „Beitr. zur Geschichte des deutschen, namentlich des sächs. magdeburg. Rechts in verschiedenen böhmischen Städten." Über seine Form im sogen. *Weichbildrechte* § 65. I. b.; überhaupt die Litteratur zu § 65. — Sausse, Die Rechtsbücher der Stadt Guben, 1858. Fidicin, Hist. Diplom. Beitr. z. Gesch. d. Stadt *Berlin,* Bd. 1.

[29] Leman, Das alte Kulmische Recht, mit einem Wörterb., 1838. Gengler S. 227. *Zeitschr.* f. d. R. XVII. 406. Unten § 65. Böhlau, Beitr. z. *schweriner* Stadtrechte in Zeitsehr. f. Rechtsgesch. IX. 261.

[30] Gaupp a. O. Gengler S. 47. Franklin, Magdeb. Weistümer für Breslau, 1856.

Böhmen,[31] *Mähren*[32] und *Polen*[33] verbreitet. Von den anderen Tochterstädten weiter verpflanzt nahm es fast den ganzen Osten unterhalb der Küstenländer ein.[34] Unter den sächsischen Stadtrechten ist noch wichtig das von *Goslar.*[35] Sein erster Freiheitsbrief ist vom K. Friedrich II. vom Jahre 1219. Goslarisches Recht hatten viele sächsisch-thüringische Städte,[36] welche auch ihren Rechtszug nach Goslar nahmen.

Von grosser Bedeutung sind noch die zwar mit dem magdeburgischen in Verwandtschaft stehenden, aber selbständigen Rechte von *Prag, Iglau* und *Brünn.* Das *Prager*[37] ist gebildet aus Privilegien mehrerer Fürsten von *Wratislaw* II. (1061—1092) an bis auf Johann, sodann aus verschiedenen Sammlungen, Statuten u. s. w. Das *Iglauer*[38] ist in vielen Bergstädten geltend gewesen. Das *Brünner*[39] ist wegen seiner bis ins kleinste bekannten Entwicklung eines der lehrreichsten.

Im Laufe des 15. Jahrh. sind viele dieser Stadtrechte durchgesehen, verbessert und vermehrt. Dabei macht sich noch kein überwiegender Einfluss des fremden Rechts geltend, beginnt aber namentlich im Forderungsrechte.[40]

---

[31] *Königgrätz, Chrudim, Glatz, Leitmeritz, Leitomischl, Braunau, Hoheamauth* u. a. Gaupp II. 256. Palacky, Gesch. II. I. S. 157.

[32] *Neustadt* seit 1221, *Olmütz* vor 1229. Bischof S. 111, Gengler S. 336.

[33] Roepell, Über die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechts im Gebiete des alten polnischen Reichs ostwärts der Weichsel, 1857. Stobbe, Ein Magdeburger Schöffenbrief für Krakau in Zeitschr. f. R.G. X. 84. Bobrzynski, Über die Entstehung des deutschen Oberhofes in Krakau in Zeitschr. f. R.G. XII. 219. Von 1253 an deutsches Recht.

[34] Über dessen Mischung mit dem lübischen Gaupp I. XXIII.

[35] Göschen, Die Goslarischen Statuten mit einer vergleich. Zusammenst. der darin enth. Rechtss. unter Vergl. des Sachssp. und vermehrten Ssp. 1840. Ortloff, Rechtsbuch nach Distinctionen, Einleitung S. XXV.; Gengler S. 164.

[36] *Altenburg* (Stadtr. von 1256, Gaupp I. 205.), *Aschersleben, Halberstadt, Nordhausen* u. a.

[37] Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, I. das altprager Stadtr. etc. 1845. Darin über den Rechtszug mancher Städte nach Prag.

[38] Gengler S. 209. Rössler S. XXX. und Bd. II. Die Stadtrechte von Brünn a. d. 13. u. 14. Jahrh. 1853. S. XV. XXIV. Tomaschek, Deutsch. Recht in Österreich im dreizehnten Jahrhundert auf Grundlage des Stadtrechts von Iglau. 1859. Zugleich eine Untersuchung über das alte slavische Landrecht. Ders., Der Oberhof *Iglau* in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem XIII.—XVI. Jahrhundert, 1868.

[39] Vgl. die Citirten und Stobbe S. 525. *Zeitschr.* f. d. R. XIII. 113.

[40] Im Rechte von Brünn zeigt sich früh ein grosser Einfluss des römischen. Für die Geschichte des Rechts mancher Städte von Interesse sind: Hansarecesse. Bd. I. (her. durch die histor. Comm.) von Koppmann 1870 die von 1256—1430.

§ 61.

E. Hofrechte, Dienstrechte, Dorfrechte.*

Im Zeitraume von 900—1200 hatte sich allmählig wegen der unsichern Stellung der Eigengehörigen (Halbfreien, Kolonen, Zinspflichtigen u. s. f.) zu den Herren, der veränderten Stellung der letzern als Immunitäts-Landesherren die Notwendigkeit fester Normen ergeben. Solche wurden unter Begünstigung des Kaisers und der Herzöge, welche sich dadurch treue Anhänger erwarben, durch Verträge mit den Herren oder durch Privilegien geschaffen und trugen bei der ziemlichen Gleichförmigkeit der Verhältnisse im ganzen einen gleichartigen Charakter. Wichtig sind die *privilegia de justitia ministerialium ecclesiae Babebergensis*, das Dienstrecht der Dienstmannen der Erzstifte Köln und Magdeburg, der Stifte Hildesheim, Basel, Worms u. a.[1] Ähnliche Aufzeichnungen gibt es rücksichtlich der Beamten einzelner Höfe, s. g. *Rotulus officiorum.*[2] Für das *Lehnrecht* sind nur einzelne kleinere Gesetze erlassen, welche das deutsche Lehnrecht der Rechtsbücher nicht wesentlich änderten, mit dem Eindringen des longobardischen aber ihre Bedeutung zum Teil verloren.[3]

Eür das Recht der um den Herrnhof liegenden, sowie der freien *Bauern* gibt es eine grosse Zahl von *Weistümern*, Weisungen, Oeffnungen, Willküren der Beteiligten, die nach und nach aufgezeichnet wurden. Dazu kommen von den Herren gegebene Rechte. Alle diese zeigen zwar eine grosse Mannigfaltigkeit, haben jedoch gewisse Sätze und Richtungen gemein.[4]

---

* Freih. von Fürth, Die Ministerialien. 1836. S. 247. Nitsch Ministerialität und Bürgertum. 1859. v. Moser Deutsches Hofrecht 1754. 2 Bde. Eichhorn § 259. Nachweise bei Kraut, Grundriss § 9. Stobbe I. 579.

[1] Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel 1852. Gengler, Das Hofrecht des Bischofs Burchard v. Worms. 1859. Andere in Laconlbles Urk. B. *Köln* Das Recht der Dienstmannen . . her. von Frensdorff 1883. *Passau* in Mon. boica XXVIII. 2. 511, *Limburg* in Acta Palat. VI. *Weissenburg* in Falkenstein, Cod. dipl. Nortgoviae 22. K. Johanns v. Böhmen Rechtssatzung für die Lehns- und Bauleute des Elbogener Bezirkes bei Rössler, Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich. Beilage XXVII.

[2] Fürth a. a. O. S. 533 der rot. off. Hoinoiensium abgedruckt.

[3] Vgl. die Nachweise bei Kraut, Grundr. § 9 ff.

[4] J. Grimm, Weistümer. 1840—42. 3 Bde. Fortges. von (Maurer u.) Schröder 4 Bde. 1863—78. Kaltenbäck, Österr. Rechtsbücher des Mittelalters. *Panteidingbücher* 1846 f. Osenbrüggen, Rechtsaltertümer aus österr. Panteidingen. 1863 (Sitz.-Ber. XLI. 166). Die Salzburgischen Taidinge, herausgeg. von Siegel und Tomaschek. 1870. v. Zingerle und v. Inama-Sternegg, Die tirolischen Weistümer. Unterinnthal. 1875.

F. Die Rechtsbücher.*

I. Des dreizehnten Jahrhunderts.**

§ 62.

a. Sachsenspiegel.

Der *Sachsenspiegel* ist ein Rechtsbuch bestehend aus einem Buche *Land-* und *Lehnrechts.* A. Das **Landrechtbuch** ist zwischen den Jahren

---

Oberinnthal 1877, Vintsgau 1880. Steirische und Kärnthische v. Bischoff und Schönbach 1881. N. Österreich, Viertel u. W. W. 1886. A. v. Meiller, Das Banntaidingsbuch von Ebersdorff im V. O. M. B. im Archir f. ö. G. XII. 267. Hardt, Luxemburger Weistümer. 1868 ff. v. Chlumecky, Einige Dortweistümer aus Mähren (Archiv f. ö. G. XVII.). Viele schweizer. Weistümer in Ed. Osenbrüggen, Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz, 3 Hefte, 1859. Rochholz, Aargauer Weistümer. 1877. Manche in Wigand, Wetzlar. Beitr. H. 2. Zöpfl, Altert. I. und II. Rein, Drei Uerdinger Weistümer aus d. J. 1454. 1854.

* Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. 1856. Nachträge dazu in Zeitschr. f. Rechtsgesch. von Böhlau I. 240. VIII. 318. Stobbe II. 175. Steffenhagen IV. 178. 188. V. 468. Hasenöhrl VIII. 320. Bischoff, Mitteil. über Handschriften zumeist Recht und Gesch. der Steiermark betr. Aus d. „Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen.“ 6. Jahrg.) 1869. — Vieles bieten die Mitteilungen im *Serapeum* u. a.

** A. *Sachsenspiegel.* a) *Allgemeine:* Homeyer, Die Genealogie der Handschrift des Sachsensp. 1859. Dess) Sachsenspiegel erster Teil, Einl. S. LI. Kraut, Grundr. § 22. Stobbe, Rechtsquellen S. 288. b) *Geschichte der Abfassung.* Homeyer, Sachs. I. T. S. 4, II. T. I. Abt., Einl. S. 44—56, II. Abt. S. 21—23; in den Monatsber. der Akad. der Wiss. zu Berlin vom 29. Okt. 1866 (S. 630.). Weiske, Über das Alter des Sachsensp. in Zeitschr. für deutsches Recht I. 54; Sachse daselbst X. 62. XIV. 90. c) *Über sein Verhältnis zum Schwabenspiegel.* v. Daniels, De saxonici speculi origine ex juris communis libro suevico speculo perperam nominari solito. 1852. Homeyer in Ber. der Berliner Akad. der Wiss. v. August 1854 S. 485; Sachsse in der Heidelb. krit. Zeitschr. I. 173. v. Daniels, Alter und Ursprung des Sachsenspiegels u. s. w. 1853. Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel. 1853. Gaupp in Germanistische Abhandlungen. 1853. IV. u. V. 92. Ficker, Über den Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabensp. etc. 1857. Homeyer in Ber. d. Ak. d. Wiss. zu Berlin. Dez. 1857. S. 622. Meine Anzeige in Heimerls Vierteljahrsschrift I. H. 2. v. Daniels, Spiegel deutscher Leute, Handschriftenfund des Professor Dr. Ficker zu Innsbruck. 1858. Ficker, Über die Entstehungszeit des Sachensp. und die Ableitung des Schwabensp. aus dem Deutschenspiegel. 1859. Zöpfl, Altert. II. 217. d) *Handschriften, Textabfassung* und *Ausgaben* bei Homeyer, Einl. zu I. und II. Abt. I., ferner in den Lehrbüchern. Beste Ausg.: Des Sachsensp. erster Teil oder das sächs. Landrecht nach der Berl. Handschr. v. J. 1369, herausgeg. von Homeyer. 1827, 1835, 1861. Des Sachsensp. zweiter Teil nebst den verwandten Rechtsbüchern. I. Bd. Das sächsische Lehnrecht und der Richtsteig Lehnrechts. 1842 (a. E. ein Glossar), II. Bd. Der Auctor vetus de beneficiis, das Görlitzer Rechtsbuch. 1844. *Text* und *Übersetzung:* Sachsensp. oder sächs. Landrecht zusammengestellt mit dem schwäbischen nach dem Cod.



1224 und 1235 durch den Schöffen *Eiko* (Eike) *von Repgow*[1] zuerst lateinisch abgefasst, dann auf Bitten des Grafen *Hoyer von Falken-*

Pal. 167 unter Vergleichung des Cod. Pict. 164 mit Übersetz. und reichhalt. Repertor. von Sachsse. 1848. Schulausg. Weiske, Der Sachssp. nach der ältesten Leipz. Handschr. 6. Aufl. von Hildebrand. Leipz. 1882. 16. Weitere Ausgaben: v. Daniels, Rechtsdenkmäler, 1858 (Land- und Lehnr.). Maasmann, Land- und Lehnrechtsbuch des Sachs. und Schwab. Sp. 1363. Lübben, Der Sachsp. L.- und Lehnr. nach dem Oldenb. Cod. pictoratus von 1336. 1879. Baron de Geer van Iutphaas De Saksenspiegel in Nederland. 1888. (über diese Ausg. der beiden holländ. Textformen Schröder in Z. f. R.G. XXIV. 140). Siehe noch über eine Handsch. Korn in *Zeitschr.* f. Rechtsgesch. III 338, dann kleine Beitr. von Muther IV. 168, Bartsch VII. 319, Böhlau IX. 476, X. 309, XI. 321. Eingehend Seibertz, Rechtsgesch. III. 323. Homeyer, Die Extravaganten des Sachsenspiegels. 1861. 4. Über eine Handschrift in Slupce (Polen) von 1367 Laband in Z. f. R. XI. 45 ff.; eine 1295 vollendete Lörsch das. S. 267. Letztere überträgt den niedersächsischen Text in die Kölnische Mundart. — e) *Erklärende u. monographische Werke:* Meckbach, Anm. über den Sachssp. u. s. w. Jena (Vorr. datirt 17. Mart. 1764). 4. Sachsse, Bemerkungen zum Sachsenspiegel (zu I. art. 4, 10, 12, 13, 11, 31, Gesch. Andeutungen in den Bildern des Ssp. zu III. 53. 33. § 1) in Zeitschr. f. D. R. XIV. 1.

B. *Schwabenspiegel.* Reyscher, Die neuesten Ausgaben des Schwsp. in Zeitschr. VII. 157. *Ausg.* Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtsbuch nach einer Handschr. v. J. 1287 herausg. von Freih. von Lassberg. Mit einer Vorr. von Reyscher. 1840 (enthält ein Verzeichnis der Handschr. u. s. w.) Wackernagel, Das Landrecht des Schwsp. in der ältesten Gestalt mit den Abweichungen der gemeinen Texte und den Zusätzen ders. 1841. Eine synoptische Ausg. d. Schwsp. des *Miroir de Souabe* und des Sachsp. gab v. Daniels, 1858 f. 4. Schulausgabe des Landr. Gengler 2. Aufl. 1875. Lindner Der Codex Altenberger 1885. *Weitere Litteratur:* Merkel, De republica Alamannorum p. 99 sqq. Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels. 1861. Ficker, Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels. 1862. Boekinger in den Sitz.-Ber. der hist. Klasse der Münchener Akad. der Wiss. von 1867. I. 1 S. 193 bis 233, I. 4 S. 519—562, II. 2 S. 297—335, II. 3 S. 408—450, 1869 4 S. 502—514. 1877 S. 167., 1883 S. 3., 1884 S. 179. Derselbe, Berichte über die Untersuchung von Handschriften des Schwabenspiegels, bis jetzt 14 in Sitz.-Ber. der Wiener Akad. Bd. 73—76, 79, 80. 107. 118—121. Strobl in Wiener Sitz.-B.er. 81, 205. Aufsätze über einzelne Hdschr. des Schwsp. in *Zeitschr.* f. d. R. I. 158; *Zeitschr. f. Rechtsgesch.* III. 125, 328, 333; V. 303; VIII. 318; IX. 184; X. 309. Für *Siebenbürgen,* Lindner in Z. f. R.G. 19, 88.

[1] Das Geschlecht erscheint seit 1156 als schöffenbar freies. Unser Eiko kommt in Urkunden von 1209 bis 1233 vor, einmal als Schöffe bei einer Verhandlung in der Grafschaft Wettin, 1218 in Grimma, einmal auf dem Landtage zu Delitzsch 1224, 1233 als Schöffe bei einer Verhandlung zu Salbke in der Grafschaft Mühlingen, offenbar in drei Grafschaften zugezogen wegen seiner Rechtskenntnis. In der Urk. in v. Heinemann. Cod. Anhaltinus II. num. 116 verkaufen die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg dem Kloster Berge bei Magdeburg ihren Besitz in Billingestorp in presentia comitis Bederici comitis de Dorinburc, illius terrae comitis, et scabinorum eiusdem comitatus. Zugegen

stein ins Deutsche übertragen.[2] Das lateinische Original ist nicht erhalten. Ursprünglich war das Landrechtbuch ein fortlaufendes etwa in Artikel zerlegtes Buch, welches der spätere Glossator Johann von Buch um 1340 in drei Bücher zerteilte. Dasselbe ist nach und nach mit vielen Zusätzen vermehrt worden und findet sich daher handschriftlich in verschiedenen Gestalten; am nächsten steht dem Originale der dem 13. Jahrh. angehörende Quedlinburger Codex.[3] Geschrieben ist das Rechtsbuch in *niedersächsischer* Mundart,[4] aber von den Abschreibern nach dem Bedürfnisse in die verschiedenen deutschen Mundarten übertragen. Dem Werke vorher geht eine *gereimte Vorrede* (280 Verse), welche wohl von Vers 97 an von Eike selbst gemacht und dem Werke beigefügt ist; daneben noch eine ganz kurze unter dem Namen Textus prologi und eine andere kurze prosaische beginnend „des hilegen geistes mine", die beide wahrscheinlich auch von Eike herrühren. Manche Handschriften haben noch andere, im ganzen kommen sechs Vorreden

---

sind: Graf Heinrich von Ascharien mit Söhnen Heinr. und Bernh., Probst v. Magdeburg; nobiles 3; *scabini* 9, zuletzt Eico de Repchowe, 16 fideles der Markgrafen. Homeyer, Monatsber. S. 630; Stellung S. 17. F. Winter, Eiko von Repgow und der Sachsenspiegel, in *Forschungen* XIV. 305, XVIII. 380. Hinsichtlich der wichtigen Vorrede „*Von der Herren Geburt*" zeigt Winter, weil die in ihr genannten Geschlechter zum Teil 1240 ausgestorben waren, dass sie *spätestens* 1240 gemacht sein *muss*, frühestens 1220 gemacht sein kann, demnach höchst wahrscheinlich von Eike herstammt, vielleicht erst 1235 gemacht, dass die Zusammenstellung der Geschlechter nach Sippen gemacht ist. Graf Hoier von Falkenstein war ihm benachbart. v. Zallinger Die Schöffenbarfreien, handelt S. 202 ff. u. a. über seinen Stand auf Grund der Urkunden, zeigt ihn als edeln, seit 1218 Ministerialen. Vgl. unten § 85.

[2] Gereimte Vorrede von 261 ff.:

Nun danket all gemeine
dem von Valkensteine,
Der greve Hoyer ist genannt,
daz an diütisch is gewant
Diz buch durch sine bete:
Eyke von Repgowe iz tete
Ungerne er'z aber an quam,
do er aber vornam
So groz dar zu des herren gere,
do ne hatte her keine were;

Des herren liebe in gare verwan
daz her des Buches began,
Des ime was vil ungedacht
do her'z an latin hatte gebracht
Ane helphe und ane lere:
do ducht in daz zu svere:
Daz er'z an dütisch wante;
zuletzt er doch genante
Des arbeites, unde tete
greven Hoyeres bete.

Schröder in Z. f. R.G. XIV. 248 macht aufmerksam darauf, dass die gereimte Vorrede Anklänge an die Dichtungen (Hartmanns Erec, Iwein) des M. A. hat.

[3] Dies zeigt besonders Ficker, Homeyer nahm es zuerst an.

[4] Dafür spricht besonders der Nachweis von Homeyer, dass die plattdeutsche Sprache in Eikes Heimat zu jener Zeit gebraucht wurde. Winter hat dies noch durch weitere Gründe unterstützt.

vor, so viel bekannt in keiner beisammen. Früh ist dasselbe über sein Vaterland hinaus im ganzen Norden, Westen und Osten verbreitet worden. Es gibt von ihm drei verschiedene lateinische Übersetzungen, eine aus dem 13. Jahrhundert, ferner holländische und auch eine 1559 zu Krakau gedruckte polnische.[5]

Der *Zweck* des Landrechtsbuchs geht auf Darstellung des Rechts der freien Landbewohner im Lande Sachsen,[6] also mit Ausschluss des Lehnrechts, Dienstrechts und Stadtrechts. Sachsen ist hier im weiteren Sinne gefasst. Auf den Inhalt hat der Unterschied der Teile Sachsens Einfluss geübt. So ist das Gerichtswesen westfälisch,[7] das eheliche Güterrecht dagegen ostfälisch.[8] Auch haben die besonderen Verhältnisse der thüringischen und brandenburgischen Markgrafschaft[9] eingewirkt. Auf süddeutsches (schwäbisches) Recht ist nur insofern Rücksicht genommen, als einzelne Abweichungen desselben vom sächsischen Rechte angegeben werden, zweifelsohne in Berücksichtigung jener Schwaben, die ins Sachsenland eingewandert waren.[10] *Veranlassung der Aufzeichnung* war zweifels-

---

[5] Bischof in der § 65 Anm. 11 cit. Abhandl. Eine eigentümliche Art von Handschriften sind *vier* (Heidelberg, Wolfenbüttel, Varel, Dresden), welche die Materien des Textes fortlaufend mit Bildern erläutern. Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, 2 T. 1819; *Deutsche* Denkmäler von Batt von Babo, Eitenberg, Mone und Weber, Lief. I. 1820 fol.; Homeyer, Ssp. II. 1. S. 80. — Übersetzungen des reinen Sachsenspiegels in's Böhmische, wie Homeyer, Verzeichnis, jedoch selbst zweifelnd, mitteilt, gibt es nicht. Was Homeyer darüber im Verzeichnis der Handschr., gestützt auf fremde Mitteilungen sagt, bezieht sich, wie ich selbst festgestellt habe, auf das Magdeb. R. und den Schwabenspiegel.

[6] Gereimte Vorrede V. 178 ff.:

spigel der Saxen
Sal diz buch sin genannt,
wende saxen recht is hir an bekant,
Als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen.

V. 97 und 98.
Gott hat die sassen wohl bedacht,
sint diz buch ist vore bracht,
Den lüten al gemeine u. s. w.

Winter zeigt, dass Eike eine wirklich genaue Kenntnis nur von Ostsachsen, den Sprengeln von Halberstadt und Magdeburg, besass.

[7] Gaupp, Von Vehmgerichten, 1857. S. 24. auf Grundlage der Übereinstimmung der Gerichtsverfassung des Ssp. mit der der Vemgerichte und gestützt auf die besondere Entwicklung im Herzogtum Westfalen. Dagegen Stobbe I. 304, dafür Seibertz R.G. III. 328.

[8] Gaupp, Recht u. Verfassung der alten Sachsen. 1837. S. 184. Ders., Deutsche Stadtr. I. XX ff., wo nachgewiesen ist, dass bereits in der Lex Saxonum diese Verschiedenheit ihre Grundlage hat.

[9] Homeyer, Register u. d. W. *Mark* und *Markgraf.* Von Thüringens Geschichte spricht Ssp. III. 44. § 2. 3.

[10] Die Beläge bei Homeyer im Register u. d. W. Schwabe.

ohne die Notwendigkeit bei den vielfach neuen Verhältnissen der entwickelten Landeshoheit eine feste Basis für die Schöffen zu haben, denen das Urteilen auf Grund des blos mündlich überlieferten Gewohnheitsrechts zu schwer wurde. Auch mochte vielleicht der missliebige Einfluss mancher nach Sachsen übersetzten Grafen, ferner die Furcht, das Studium des römischen und canonischen Rechts möge durch den Klerus allmählig das nationale verdrängen, dazu antreiben, in der Schrift letzterem eine feste Grundlage zu geben.[11] Seine *Quelle* blidet überwiegend sächsisches Gewohnheitsrecht,[12] das auf gemeine deutsche Rechtsanschauungen zurückführt. Neben ihm ist auf Reichsgesetze (Landfrieden) und Urteile des kaiserlichen Gerichts zurückgegangen.[13] Dem römischen Rechte ist kaum irgendwelcher Einfluss gegönnt,[14] ebensowenig den civilrechtlichen Bestimmungen des canonischen Rechts, welches in kirchlichen (z. B. Ehehindernisse, Stellung der Mönche u. dgl.) aufgenommen ist. Eine grundsätzliche Abneigung gegen Papst und canonisches Recht ist nicht vorhanden. Was sich anscheinend findet, erklärt sich sehr gut aus den politischen Verhältnissen der Zeit von 1215 ab, den Streitigkeiten Friedrichs II. mit den Päpsten. Zur Zeit des Sachsenspiegels hat noch kein Gesetz die Theorie der zwei Schwerter in jenen Worten formulirt. welche Bonifacius VIII. in der Bulle Unam sanctam gebraucht.[15]

---

[11] Diese Gedanken liegen in der gereimten Vorr. von V. 141 an.

[12] Deshalb heisst es ger. Vorr. von 195 ff.:

Sver an dissem buche
  vrage rede suche.
Ob ime dar an icht missehage,
  des ne tu er zu hant necheine clage,
Unde wege de sache na sineme sinne
  na dem ende unde na deme beginne,
Unde ervrage sich mit *wisen lüten*,
  die die warheit künnen bedüten,
Unde ouch haven die siete,
  daz se recht sin da mite u. s. w.

[13] Ob er aber für diese Handschriften hatte oder sie nur aus der Übung kannte, lässt sich nicht feststellen.

[14] Die dafür angeführten Stellen II. 56 § 2. 3. über alveus derelictus und insula nata, II. 63, wo die Geschichte in l. 1. § 5. D. de postulando offenbar aus unvollkommener Kenntnis erzählt wird, I. 29 von der dreissigjährigen Verjährung, II. 40. § 1 über Ersatz des durch Tiere angestifteten Schadens, I. 36. über uneheliche Geburt lassen sich, mit Ausschluss von II. 63, sehr gut ohne römisches Recht erklären, kommen aber kaum in Betracht. Homeyer, Stellung S. 80.

[15] Gleichwohl fand man in einzelnen Artikeln einen Widerspruch mit den Lehren der Kirche. Dies griff Johannes Klenkok (aus einer Hoya'schen Ritterfamilie, geboren zu Bucken bei Hoya, Augustinermönch) auf und brachte es durch einen sein ganzes Leben hindurch währenden Kampf dahin, dass Gregor XI. durch Bulle vom J. 1373 *vierzehn* Artikel reprobirte. Übrigens sind diese Artikel trotzdem meistens in die Handschriften aufgenommen; ob aber nicht die Antiquirung derselben mit eine Folge jener Bulle ist, lasse

Der *Stoff* gehört verhältnismässig zumeist dem Privatrechte, ferner dem Strafrechte, Gerichtswesen und Verfassungs- (Staats-) Rechte an. Ein festes *System* ist in demselben nicht befolgt;[16] die Folge der einzelnen Materien beruht, wie das fast bei allen Werken des Mittelalters ausser den philosophischen und selbst bei diesen sich findet, sehr häufig auf äusseren Anknüpfungspunkten, welche das vorhergehende Kapitel bietet. Daher wird über denselben Gegenstand bisweilen an mehreren Stellen gehandelt und bei Gelegenheit eines Satzes abgemacht, was sich daran knüpfen lässt. Die einzelnen Sätze sind in einfacher, klarer und durchaus volksmässiger Auffassung und Sprache ohne Casuistik hingestellt.

B. Das **Lehnrechtsbuch** ist wahrscheinlich von demselben Verfasser ziemlich bald nach dem Landrechte mit Benutzung von diesem geschrieben. Seine *Quelle* ist ein in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts mit Rücksicht auf das lateinische Landrecht verfasstes Buch in lateinischen Reimen, das uns erhalten ist und als *Auctor vetus de beneficiis*[17] von den Neueren bezeichnet wird. Dieses Buch wurde von dem Verfasser frei übertragen, bedeutend vermehrt und gibt uns das sächsische Lehnrecht oder Lehnrecht des Sachsenspiegels. Nach dieser Übersetzung ist der lateinische Text (Auctor) noch mit einzelnen reimfähigen Zusätzen versehen und in dieser Gestalt mit geringen Abweichungen und Zusätzen ins Deutsche übertragen und enthalten im s. g. **Görlitzer Lehnrecht** aus dem Ende des 13. oder Anfange des 14. Jahrhunderts.[18]

---

ich dahingestellt. Homeyer, Johann Klenkok wider den Sachsenspiegel. 1855. 4, Nachträge v. 5. Juni 1856, Über die informatio ex speculo sax. Berl. Abh. 1856 S. 629. Böhlau in Z. f. R.G. 17, 118. Franklin Johannes Klenkok 1884. Frensdorff Gött. gel. Nachr. 1888 S. 387. Es liegt der Vorgang im Geiste jener Zeit (vgl. die Notate in meinen Quellen des Kirchenr. S. 248 N. 19), obwohl kaum abzusehen ist, dass die Sätze des Ssp. an sich mit Lehren der Kirche oder, wie Walter in der Vorrede zur Rechtsgesch. I. Aufl. S. VI. meint, mit Grundsätzen der gesunden Vernunft und gesunden Moral in Konflikt stehen. Denn dann könnte man denselben Widerspruch auch in mehr als einer Bestimmung kirchlicher Quellen finden.

[16] Dass aber von einer *Verworrenheit*, welche v. Daniels und Walter § 297 finden, keine Rede sein könne, hat Homeyer in der citirten Schrift „Die Stellung" zur Genüge bewiesen. — Bald nach dem Sachsenspiegel ist mit vielfacher Benutzung deutschen Rechts ein in mitteldeutscher Sprache geschr. poln. Rechtsbuch gemacht, Volkmann, Zur polnischen Rechtsgesch. Das älteste geschriebene poln. Rechtsdenkmal. 1869. Brunner in Krit. Vierteljahrsschr. XII. 118.

[17] Gedruckt Homeyer, Ssp. II. 2. S. 75—158. Die Ausführungen Homeyers sind so überzeugend, dass ich ihnen folge.

[18] Mit diesem verband man dann nach 1304 eine aus anderen Quellen geschöpfte landrechtliche Arbeit, das sogen. *Görlitzer Landrecht*, welche auch einiges an den lehnrechtlichen Teil abtreten musste. Beide bei Homeyer, Sps. II. Abt. 2, deren Einleitung Geschichte, Litteratur u. s. w. bietet.

Quelle des Lehnrechtsbuchs sind ausser dem sächsischen Landrechte die Gewohnheitsrechte der sächsischen Lehnshöfe, sowie überhaupt das Lehnsgewohnheitsrecht. Das Lehnrecht ist eingeteilt in (80) Artikel und Paragraphen. Es ist früh über ganz Nieder- und Obersachsen, den Niederrhein, Schlesien und dessen benachbarte slavische Gegenden verbreitet, jedoch hier bereits mit einigen Stoffvermehrungen. Grösser wurden die Vermehrungen in Norddeutschland, so dass sie zuletzt die älteste Form verdrängten; es hat aber nicht die gleiche Bedeutung mit dem Landrechte erlangt, weil das langobardische gemeinrechtliche Geltung fand.

Land- und Lehn-Recht wurden früh mit einander verbunden und finden sich in den meisten Handschriften beisammen.

§ 63.

b. Der sogenannte Schwabenspiegel.

Durchgehends auf dem Sachsenspiegel, daneben auf anderen Quellen — römisches, canonisches Recht, Reichsgesetze bis zur Zeit K. Rudolphs I., Stadtrechte, Bibel, Predigtbücher (Bertold von Regensburg, David von Augsburg) u. a. (Raymund von Pennaforte summa u. s. w.) — ruht ein Rechtsbuch, gleichfalls in *Landrecht* und *Lehnrecht* geschieden, welches in den Handschriften bis zum 15. Jahrh. schlechtweg *„Landrechtbuch"* und *„Lehnrechtbuch"*, seitdem in Handschriften und in den Drucken *„Keyserrecht"*, *Spiegel keyserlichen und gemeinen Landrechts"* u. s. w. bezeichnet ist. Im *Landrechte* lassen sich zwei ältere Recensionen deutlich erkennen. Die frühere hat offenbar einen noch unvermehrten Sachsenspiegel vor Augen gehabt und aus verschiedenen Quellen (Decretum, Decretales, Institutiones, Brachylogus u. s. w.) mit Zusätzen versehen; hieran schloss sich alsbald eine zweite, welche jener Sammlung unter Zugrundelegung von Stellen des Sachsenspiegels, der Lex Bajuvariorum, Alamannorum, Breviar. Alaric. und der Kapitularien nach Ansegisus grosse Zusätze beifügte. Sein *Zweck*[1] geht dahin: ein gemeines, über dem Landrechte stehendes nur Stadtrecht und gute Gewohnheit vorbehaltendes Recht darzustellen. Ihm entsprechend ist im ganzen alles fortgefallen, was sich nur auf Sachsen bezog, es sind jedoch aus Nachlässigkeit einzelne Stellen der Art beibehalten.[2] Anstatt der eigentümlich sächsischen Institute sind die des schwäbisch-baierischen

---

[1] Schwsp. (Wack.) cap. 1 „unde dar umbe will man an disem buoche lêren alle die, die gerihte pflegen sullen, wie si ze rehte rihten süllen nâch gotes willen . . ." 4. v. 28: „aber diz buoch seit niht wan von wereltlichen gerihte," 40. 49. 76. a. E.

[2] Ausführung von Homeyer, Die Stellung S. 45.



Rechts aufgenommen; mehrfache Missverständnisse[3] lassen sich nur aus dem höheren Alter des Sachsenspiegels erklären. Das Werk ist in Kapitel oder Artikel eingeteilt, seine Methode die einer ziemlich breiten Darstellung, in der bereits einige Casuistik auftritt. Eine eigentliche Glosse zu demselben existirt nicht. Es hat grosse Verbreitung über ganz Süddeutschland und Böhmen gefunden, ist in die böhmische und französische, 1356 lateinische Sprache übersetzt mit vielerlei Zusätzen und Veränderungen, welche zuletzt bis zur völligen Umstellung der Artikel gehen, so dass die Handschriften unendlich von einander abweichen. Als Zeit der Abfassung[4] lässt sich aus inneren Gründen das Jahr 1275 annehmen. Der Verfasser ist unbekannt.

c. Spiegel aller deutscher Leute.

Die hier befolgte Ansicht über das Verhältnis des Sachsen- und Schwabenspiegels ist zur Evidenz hergestellt durch ein von Ficker bekannt gemachtes Rechtsbuch, welches sich selbst den obigen Namen gibt (ger. Vorr. V. 90). Er entspricht dem Bestreben, ein für alle Deutschen *gemeines* Recht aufzuzeichnen. Derselbe enthält Land- und Lehnrecht. Für das Landrecht lassen sich zwei Teile scheiden. Der erste (von Sps. I. 1. bis II. 12. § 13. Homeyer) hält sich genau an den Ssp., scheidet das sächsische aus, wirft veraltetes weg, erweitert durch Zusätze aus dem römischen, canonischen und Augsburger Recht u. s. w. Teil II. (von Ssp. II. 12. §. 13 bis zu Ende) enthält eine oberdeutsche

[3] Homeyer, besonders Ficker hat solche an vielen Stelle aufgedeckt.

[4] Ficker, Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels in Wiener Sit.-Ber. 77, 795 hat dies bewiesen. Hauptgründe: a) es kann sich die Angabe, die Bischöfe hätten dem König die Abhaltung von Hoftagen in den Bischofsstädten verweigert, jetzt aber den Widerstand aufgegeben (Landr., Lassb. 137), nur auf den Nürnberger Tag vom November 1274 beziehen; b) die *bairische Kurstimme* im Lehnr. 41, während Landr. 130 und Lehnr. 8 noch in der ursprünglichen Fassung die böhmische haben; dies setzt die Urkunde v. 1275 voraus; c) die Sätze Ldr. 123 über die Eigenschaften des zum König zu Erwählenden, die nur auf Rudolf und die Zeit bald nach seiner Wahl passen. Daneben führt Ficker noch andere aus. Rockinger teilt in dem Vortrage vom 9. Nov. 1867 mit, dass auf einer Handschrift aus einer anderen die Notiz steht, dass 1268 ein Edelknecht Heinrich der Preckendorffer eine Schwabenspiegelhandschrift aus der Schweiz mitgenommen habe, die ihm zw. 1264 und 1268, als er sich bei dem Grafen Rudolf von Habsburg aufhielt, ein Ritter und Bürger aus Zürich geschenkt habe, der auch Rudolf zu Hülfe geschickt war, dass dieser Ritter Büdiger Maness der ältere war. Ficker zeigt, dass diese Notiz gefälscht ist. Derselbe widerlegt auch die von Laband für die Autorschaft des Bertold von Regensburg († 1272) geltend gemachten Gründe. Für die Entstehung in *Schwaben*, nicht, wie Rockinger meint, in Ostfranken (Würzburg oder Bamberg) führt Ficker in Mitt. d. J. f. ö. G. XI. 319 mit Recht die Verwandtschaftsnamen an, welche schwäbisch sind.

Übertragung des Sachsenspiegels mit Abweichungen, meistens infolge von Missverständnissen. Dieses Werk hat jemand wahrscheinlich in Augsburg zu dem s. g. Schwabenspiegel verarbeitet, sich im ersten Teile genau daran haltend, im zweiten auch im allgemeinen, jedoch ungeschickter als der Verfasser minder gut und dessen Missverständnisse beibehaltend. Im Lehnrecht des Deutschspiegels liegt nur eine oberdeutsche Übertragung des Sachsenspiegels vor.[5]

Das *Lehnrecht des Schwabenspiegels* ist gleichfalls nach dem sächsischen gearbeitet, jedoch unter Zugrundelegung einer bereits mit Zusätzen vermehrten Form, behält die Ordnung des sächs. Lehnrechts im ganzen bei, jedoch durchgängig nach den verschiedenen Bestimmungen des süddeutschen Lehnrechts frei von dem Einflusse fremder Quellen. Diese mindere Selbständigkeit erklärt sich wie beim zweiten Teile des Landrechts aus dem vermittelnden Deutschspiegel, welcher für diese Teile der geschickten Überarbeitung entbehrte.

II. Die späteren Rechtsbücher.

A. Klasse der sächsischen.

§ 64.

I. Land- und Lehnrecht.

Der Sachsenspiegel wurde versehen mit alphabetischen *Sachregistern* (Abecedarien, Remissorien, Schlüsseln) und einer *Glosse*, die durchgängig artikelweise hinter dem Texte, auch wohl von ihm getrennt in denselben oder besonderen Handschriften vorkommt.[1] Das Landrecht hat zuerst glossirt gegen 1325 Nikolaus von Buch oder dessen Sohn Johann oder beide; diese Glosse ist allmählig vermehrt, besonders von Brand von Tzerstede um 1442 und Tammo von Bocksdorf.[2] Die deutsche Glosse zum Lehnrecht stammt aus der Zeit von 1350 und ist

[5] Ficker Der Spiegel deutscher Leute. Textabdruck der Innsbrucker Handschrift. 1859. Das Rechtsbuch hat grossen Wert für das Verhältnis der beiden anderen, keinen rechtsgeschichtlichen, da es nicht Rechtsquelle wurde, nicht in Übung kam.

[1] Homeyer, Deutsche Rechtsbücher S. 5. 57; der Prolog zur Glosse des sächsischen Landrechts. 1854. 4. Kraut, Grundr. § 22. Steffenhagen Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels, Wiener Stz.-Ber. Bd. 98, 100, 101, 106, 110, 111, 113, 114, 116. Für die Zeit: Genealogie der Handschr. S. 110, 166, Sachsp. 3. Ausg. S. 32. Steffenhagen Entwicklung der Landrechtsgl. 98 S. 79. Früher nahm Homeyer „um 1340" Sachsp. II. 1. S. 78, dann um 1335 (Richtst. Landr. S. 41 f.) an. Vor 1325 ist sie nicht gemacht, da sie zu III. 65 § 1. die Ermordung des Bischofs Burchard III. von Magdeburg (20./21. Sept. 1325) kennt.

[2] Eichhorn, R.G. § 281. Homeyer, Verzeichnis S. 5, Sachsp. II. 1. S. 71. Es gibt deutsche und lateinische Glossen



später vermehrt von Nikolaus Wurm (Vermis) aus Neu-Ruppin in der Mark, der zu Bologna unter Johannes de Lignano studirt hatte. Für diese Glosse sind nicht nur die deutschen Rechtsbücher, sondern römisches und canonisches Recht zum Teil in der geistlosesten Weise benutzt, so dass wohl der Vorgang der Glossatoren auf deren Abfassung gewirkt, diese Glosse selbst aber zur Vertrautheit mit dem fremden Rechte und zu dessen Verbreitung beigetragen haben mag.

Als *Rechtsgangbücher* bezeichnet die neuere Zeit eine Gruppe von Werken, welche das Verfahren vor Gericht, den Gang des Rechts darlegen und durch Beispiele klar machen. Sie sind:

1. *Richtsteig Landrechts,*[3] (des Richtes Stich, Rechtsteiger, Schevecloit, processus judicarius, Ordnung oder Handhabung des Rechten), von Johann von Buch in der Altmark, im Stammhause Buch, in niedersächsischer Mundart nicht lange nach der Glosse zum Sachsenspiegel abgefasst. Er zerfällt in eine Vorrede, das Hauptstück und 2 Nachreden, welche jedoch selten beide in Handschriften stehen, meist überhaupt fehlen. Das Hauptstück hat 47 bis 51 Kapitel, die bisweilen in drei Bücher eingeteilt sind. Das Verfahren ist dargestellt nach den Personen, Klagen (bürgerliche, peinliche, gemischte), dem Urteile. Zweck des Buches ist dem einheimischen Rechte (Sachsenspiegel) mehr Geltung zu verschaffen. Es sucht die Gattungen der Klagen dadurch anschaulich zu machen, dass es zeigt, wie sie vor Gericht sich nach ihrem materiellen Inhalte verschieden gestalten; deshalb wird in der Regel der wirkliche Gang des Rechtsfindens, seltener die direkte Rechtsregel hingestellt. Der Verfasser hat wahrscheinlich die Bearbeitungen des römisch-canonischen Prozesses von Tancred und Durantis vor Augen gehabt, ohne jedoch von ihnen bis zur Einbusse der Selbständigkeit geleitet zu sein. Das Werk ist in den Handschriften meist mit dem Sachsenspiegel Landrechts verbunden, hat eine grosse Verbreitung und eine fünffache Redaction gefunden, und ist in alle deutsche Hauptmundarten übersetzt.

2. *Richtsteig Lehnrechts.*[4] Er sollte für das Lehnrecht sein, was der vorherige für das Landrecht. Ihn hat schon Johann von Buch versprochen (cap. 21 Richtst. Landr. „wo me denne len vor den heren wint ader vorlust, unde wo me lenes gewere betugen scal, des wil wi

---

[3] Beste Ausg. Homeyer, Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela u. Premis. 1857. S. 411 „das Gerichtswesen nach dem Richtsteige," Glossar, die Einleitung (u. *Verzeichnis* S. 16.) macht die älteren Angaben entbehrlich. Über die Zeit der Abfassung, Homeyer Richtsteig S. 30, 84. Prolog S. 24.

[4] Am besten Homeyer, Sachsp. II. T. Bd. I. S. 409. Einl. S. 371 über Handsch. Drucke, Geschichte u. s. w.



di wil got up des lenrechtes gerichte besceiden"), aber nicht geliefert. Er ist wahrscheinlich abgefasst zwischen 1350 und 1390 in derselben Gegend wie der Richtsteig Landrechts nach dem Muster von diesem, mit Verweisung auf ein Lehnrecht in 125 Kapiteln, ohne scharfe Abteilung durch Kapitelzahlen und Rubriken und ohne Register,[5] hat mehrfache Vermehrungen und Recensionen erfahren. An Bedeutung erreicht er bei weitem nicht den vorhergehenden.

3. *Cautela* und *Premis*,[6] zwei Anleitungen von sehr geringem Umfange um die Mitte des 14. Jahrh. von Hermann von Oesfeld (Oebisfelde im Herzogtum Magdeburg) verfasst zu dem Zwecke, die Vorträge vor Gericht behutsam einzurichten, um sich in keiner Weise zu schaden, wie schon ihr Name andeutet.[7]

4. *Blume des Sachsenspiegels*,[8] eine grosse, noch ungedruckte Arbeit des Nikolaus Wurm (Vermis) aus Neu-Ruppin (unter dem Grafen von Lindau im Stifte Havelberg) aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts. Sie enthält ein ausführliches Register, dann vier Bücher: 1. von den Klagen. Es entwickelt den Ursprung und die Arten des Rechts, Ursprung und Ansehen der magdeburgischen Schöffen, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Klageformeln. 2. u. 3. enthalten das weitere Verfahren nach der Klage, jedoch unter Einmischung materieller Sätze und ohne strenge Ordnung. 4. über die Urteile. Das Werk leidet an Unbehülflichkeit und Unklarheit im Vergleiche zu den Richtsteigen, ist jedoch für die Kenntnis der Entwicklung des Rechts und gerichtlichen Verfahrens von Bedeutung. Sein Zweck ist: gestützt auf den Sachsenspiegel, das magdeburgische Stadtrecht (Weichbild), geistliche und kaiserliche (römische) Recht, zu welchen Quellen noch unermittelte Schriften kommen, den Gerichtsgebrauch, das Verfahren vor Gericht in seiner ganzen Ausdehnung zu lehren. Zu dem Ende werden die benutzten Rechtssätze in einer alphabetischen Abteilung dem Werke beigegeben, bis in die kleinsten processualischen Einzelnheiten durchgeführt, so dass sich das Ganze als eine absichtliche Weiterführung des Richtsteiges darstellt.

---

[5] Der Verfasser ist unbekannt, die Autorschaft des Hermann v. Oesfelde (Oebisfelde) steht nicht fest. Homeyer S. 386; verwandte Werke das. S. 397.

[6] Bester Druck Homeyer, Richtsteig Landr. S. 392—398. Über die Abfassung das. S. 390. Verzeichn. S. 19.

[7] Dies ergibt sich für Cautela von selbst. Premis kommt her von Premse, Bremse (premsen, bremsen), worüber Grimm, Wörterbuch.

[8] Homeyer, Richtst. Landr. S. 355. Verzeichnis S. 20. Proben gibt derselbe Richtst. Landr. S. 363. Der genaue Titel ist: „Die blume ubir der sachsen spiegel den wir ouch lantrecht heissen und ubir weichbildis recht daz wir ouch meideburgisch recht heissen und statrecht."



5. *Blume von Magdeburg,*[9] wohl ohne Zweifel demselben Nikolaus Wurm zuzuschreiben, eine vor 1375 vollendete Arbeit, welche in ähnlicher Weise wie die vorhergehende in 3 Abteilungen zu 167, 100 und 399 Kapiteln unter ziemlich ausschliesslicher Benutzung des Sachsenspiegels, Richtsteigs Landrechts und Weichbildrechts, den Zweck hat, das Verfahren nach dem Magdeburgischen Rechte darzustellen. Sie ist nicht Magdeburger, sondern sächsisches Recht, wie es in Schlesien galt. Der Verfasser gibt aber die Zusammenstellung für eine Arbeit des Magdeburger Schöffenstuhles aus.

§ 65.

2. Kreis der Stadtrechtsbücher.

Wenngleich die Rechtsentwicklung in den Städten sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts an den Sachsenspiegel anschliesst, so hat die Bearbeitung des Stadtrechts doch einen engeren Zweck, weshalb sie von der des Landrechts zu scheiden ist. Es gehören hierher zunächst einige in den Kreis des Magdeburger Rechts[1] fallende Bücher und zwar:

1. *Magdeburger Schöffenrecht.*[2] Unter diesem Namen begreift man mehrere zu verschiedenen Zeiten auf Ersuchen von den Schöffen zu Magdeburg angefertigte Aufzeichnungen ihres Rechts, welche den ansuchenden Städten in 'eigenen Urkunden übersandt wurden. So das von Schöffen und Rathmännern zu Magdeburg der Stadt Breslau mitgeteilte Recht von 1261 und 1295, welches vielfache Zusätze und Vermehrungen erfahren und die Grundlage für das Recht mancher Städte gebildet hat. Dieses *Magdeburg-Breslauer* Schöffenrecht ist eine um die Mitte des

---

[9] Homeyer, Verzeichnis S. 23, Richtsteig Landr. 339. Böhlau, Die Blume von Magdeburg. 1868, liefert die erste Ausgabe nach der einzigen bekannten Görlitzer Handschrift; S. 20 über das Verhältnis zum vorangehenden Werke. Andere zu dieser Gattung gehörige Arbeiten: 1) die *Gerichtsformeln* der Joachimsthaler Handschr. zu Berlin (Homeyer, Richtst. Landr. S. 327, abgedr. S. 329), 2) eine *besondere Klasse des Richtsteigs* das. S. 381 S. 76 und Verzeichnis S. 18 beschrieben, 3) eine *Weichbildsglosse* (Homeyer, Richtst. S. 399.), 4) die *Vehmgerichtsbücher* (Homeyer, Verzeichnis S. 24). 5) Theoderich von Bocksdorffs Gerichtsformeln, mitgeteilt von Böhlau in Zeitschrift f. Rechtsgesch. I. 415 von 1448, 6) desselben volumen ingens consiliorum beschrieben von Böhlau in Zeitschr. f. R.G. XIII. 514. 7) *Rathmannen-Reime* von dems. mitget. das. I. 251, 8) Die *Sippzahlregeln, Wasserschleben* Princip der Successionsordnung S. 23.

[1] Über den Begriff des Magdeburger Rechts, Homeyer, Verzeichn. S. 26.

[2] Eichhorn, R.G. § 284; Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht; Das schlesische Landr. 1828. Homeyer, Verzeichn. S. 27. Laband, Magdeburger Rechtsquellen 1869. Ders in Zeitschr. f. R.G. XI. 50. *Wasserschleben,* Sammlung deutscher Rechtsquellen. I. Bd. 1860.



14. Jahrhunderts in Breslau gemachte systematische Arbeit in 5 Büchern (3 und 4 haben je zwei Abt.) und später in Handschriften mit Urteilen vermehrt worden und trägt den Namen *Systematisches Schöffenrecht*. Aus dessen Grundlage und den anfänglichen Zusätzen, dann aus Magdeburger Schöffenurteilen und Stellen des Schwabenspiegels ist gebildet das alte *Culmische Recht.*[3]

2. Das *Sächsische Weichbild*[4] (Weichbildrecht, Stadtrecht, (Magdeburger Recht). Das unter diesem Namen in zahlreichen Handschriften und ältern Drucken vorkommende Rechtsbuch enthält zwei Teile. 1) vom art. 1—27, jedoch mit grosser Variation der Handschriften, ist eine doctrinelle Arbeit in belehrendem Tone (über die Arten des Rechts, der Personen, Freiheit, Unfreiheit, Bann und Acht, Ursprung des Weichbilds, Ursprung und Geschiche des Reichs, Recht des Kaisers, Bewidmung Magdeburgs mit Weichbildrechte, Urteilholen aus Halle, Magdeburg u. s. w.). 2) eine aus dem sächsischen Landrechte, vielleicht auch einer älteren Privatarbeit über dasselbe, dem Magdeburger Schöffenrechte (sub a.) und Weistümern gemachte Zusammenstellung des Rechts für Städte. Das Werk als ganzes ist nicht vor 1304 entstanden, ein Stück (art. 6—18) ist schon vor 1294 geschrieben. Von ihm gibt es eine lateinische Übersetzung und eine um 1386 gemachte Glosse eines Unbekannten. Dasselbe hat eine sehr grosse Verbreitung gefunden, ist in's polnische und böhmische übersetzt.

3. *Buch der Distinctionen*,[5] *sächsische* Distinctionen (Vermehrter

---

[3] Erschöpfend Laband, Das Magdeburg-Breslauer Schöffenrecht aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts. 1863.

[4] Gaupp, Magdeb. Recht S. 119; Homeyer, Verzeichnis S. 28; Kraut, Grundr. § 10; Stobbe I. 403. Das Alter dieses Buchs ist mit in den Streit über das Verhältnis des Sachsensp. zum Schwabensp. gezogen, weshalb die Litteratur darüber auch in Betracht kommt. Homeyer, Die Stellung S. 27 hat die Behauptungen von v. Daniels widerlegt. Drucke bei Homeyer, Verzeichn. Dazu: von Daniels, Dat buk wichbelde recht. 1853, und: Rechtsdenkmäler des deutsch. Mittelalters, herausg. von A. v. Daniels u. s. w. Das sächs. Weichbildrecht. Jus municipale saxonicum, her. von v. Daniels und Gruben, I. Bd. Weltchronik und Weichbildrecht in XXXVI. (so auf dem Titelblatt, der Text enthält CXXXVI) Art. mit der Glosse. 1858. 4. Das Sächs. oder Magdeb. Weichbildrecht. Nach der Perg. Handschrift einst der Stadt Orlamünde, jetzt zu Gotha, vom Jahr 1381. Zum ersten Male herausg. mit einem Glossar von Walther. 1871. Steffenhagen über eine noch unbekannte Form des Sächs. Weichbildr. in Zeitschr. f. R.G. XII. 1—37. und in Wiener Sitz.-Ber. 98, 79.

[5] Böhme, Diplomat. Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte u. Gerichte. T. 4. 1772. Ortloff, Das Rechtsbuch nach Distinctionen nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch. 1836. Eichhorn, R.G. § 443. Homeyer, Verzeichn. S. 33; Kraut, Grundr. § 10.



Sachsenspiegel, schlesisches Landrecht, liber legum secundum distinctiones) ist eine nach der Mitte des 14. Jahrhunderts (die älteste bekannte Handschrift ist von 1387) von einem unbekannten in der Gegend von Meissen lebenden Verfasser in 5—8 Büchern, die in Kapitel und Distinctionen (Ausscheidungen) zerfallen, zum Gebrauche in den nach sächsisch-magdeburgischem Rechte lebenden Städten gemachte Verarbeitung von Material aus dem Sachsenspiegel, sächsichen Weichbilde und den Goslarischen Statuten (in ihm kayserwicbilde oder keyserrecht genannt) mit Einfügung neuerer Gewohnheiten ohne erhebliche Benutzung des römischen Rechts. Mit ihm hängt zusammen ein aus ihm, Magdeburger Schöffensprüchen und zum sehr geringen Teile römisch-canonischem Rechte im 15. Jahrh. vom Thorner Stadtschreiber Walter Echardi verfasstes Werk unter dem Titel: „Die IX. Bücher des Magdeb. oder sächsischen Rechten" durch den Notar Albert Pölmann 1547 zu Magdeburg herausgegeben.[6]

4. Die Bücher, welche das Schöffenrecht *systematisch*[7] verarbeiten. Diese schliessen sich an die *Magdeburger Fragen*,[8] in 3 Teilen mit der Unterabteilung von Kapiteln und Distinctionen, Anfragen an die Magdeburger Schöffen nebst deren Antworten enthaltend.

5. *Eisenacher* Rechtsbuch,[9] zusammengearbeitet aus den sächsischen Distinctionen, vermehrt durch Material aus dem Sachsenspiegel, dessen Glosse und dem Schwabenspiegel. Das von dem Eisenacher[10] Stadtschreiber Johann Purgold um 1500 aus dem vorhergehenden, den Eisenacher Statutarrechten, Sachsenspiegel, Weichbilde, römischen und canonischen Rechte gearbeitete Rechtsbuch in 10 Büchern, zu denen 1512 nnch zwei hinzugefügt sind.[11]

---

[6] Kraut, Grundr. a. a. O; Homeyer, Verzeichn. S. 36.

[7] Gaupp, Schles. Landr. S. 240; Homeyer, Verzeichnis S. 31.

[8] Homeyer, Verz. S. 32, wo ähnliche Arbeiten genannt werden. Zuerst gedr., in der Ausg. des Sachsp. 1517. Behrend, Die Magdeb. Fragen. 1865 (Einleitung über Handschr. etc., Anhänge, Proben einer latein. Übersetzung, abweichende Redaktionen, Schöffenurteile und ein *Glossar* enthaltend). v. Martitz, Die Magdeburger Fragen in Z. f. R.G. XI. 401.

[9] Gedruckt und beschrieben bei Ortloff, Rechtsb nach Distinctionen.

[10] Ortloff a. a. O. S. LIV., Homeyer a. a. O. S. 35.

[11] Über das Stadtrechtsbuch des Nik. Wurm und das *Mährische* Stadtrechtscuch Homeyer, Verzeichnis S. 31. -- Hierher noch: Recht von Neumark nach Oppeln 24. Juni Juni 1327, mitgeteilt und erläutert von Stobbe in Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. 403. Haenel, Decisiones consulum Goslariensium. 1862. Kelle in Zeitschr. d. D. R. XX. S. 140 über eine Prager Handschrift. Bischoff, Über einen deutsch. Rechtskodex der Krakauer Univ. Bibl. 1865. Ders., Beitrag zur Gesch. des Magdeburgerrechts. 1865. Ders., Über eine Sammlung deutscher Schöffensprüche in einer Krakauer Handschrift. 1867.

§ 66.

B. Aussersächsische Rechtsbücher.

Unter dem Namen lex, liber imperatoris, *Keyserrecht*, des Keysers Recht (boek), *lüttike Keyserrecht*[1] besitzen wir ein Rechtsbuch eines unbekannten Verfassers in 4 Büchern, deren erstes vom Gerichtsverfahren und was dahin gehört, zweites von allen Sachen (Rechten), drittes vom Lehen, viertes vom Stadtrechte handelt, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert, frühestens aus der Zeit Rudolfs von Habsburg. Es ist geschrieben in hochdeutscher Mundart in Franken, hat aber von hier aus Verbreitung gefunden bis in den Norden, Westen und Süden hinein, und ist in die niederdeutsche Mundart übersetzt worden. Seine Quelle ist vorzugsweise der Schwabenspiegel, daneben der Sachsenspiegel, die Kapitularien, Volksrechte. Sein Zweck geht, wie schon die Verbindung von Prozess- Land- Lehn- und Stadtrecht lehrt, darauf ein für das ganze Reich *gemeines* Recht zur Aufrechthaltung des Landfriedens zu schaffen. Hierauf deutet auch die erste Verweisung auf das Reichsrecht und die Zurückführung auf Karl d. G.

Rechtsbuch Ruprechts von Freising. Dieser, Fürsprecher zu Freising, schrieb (im J. 1328 war das Buch vollendet) auf Grundlage des Schwabenspiegels für die Stadt Freising ein Rechtsbuch,[2] welches häufig als zweites Buch des schwäbischen Landrechts (Schwabenspiegel) in Handschriften vorkommt. Ungefähr zu gleicher Zeit, aber wohl nicht vom selben Verfasser, ist der Schwabenspiegel für das Land Freising in ein Landrechtsbuch[3] verarbeitet. Beide hat man im 15. Jahrhundert zu *einem* Rechtsbuche verarbeitet, wobei die bereits im 1. Teile befindlichen Dinge im 2. übergangen wurden. Dasselbe ist namentlich von Einfluss auf das Recht baierischer Städte und das Landrecht K. Ludwigs gewesen.

---

[1] Zuerst Senckenberg Corp. jur. Germ. 1760. T. I., gut Endemann, Das Keyserrecht nach der Handschrift von 1372. 1846 (Einleit. über Handschrift, Geschichte und Litteratur). Homeyer, Verz. S. 54. Eichhorn, R.G. § 283, der es, gestützt auf die schlechte Senckenbergische Ausgabe, für einen Auszug des Schwabenspiegels hält. Rockinger, Über ein kurzgefasstes, aus dem sogen. Schwabensp. und dem kleinen Kaiserrechte gebildetes Gerichtsbuch in Münch. Sitz.-Ber. 1869 I. 2 S. 191.

[2] Westenrieder, Bairisches Rechtsbuch des Ruprecht von Freysing. 1802.

[3] Nach einer solchen Handschrift von 1473 herausg. durch v. Maurer, Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprecht v. Freysing. 1839. Darüber Rockinger: in Münch. Sitz.-Ber. vom 6. Mai 1871. 4 S. 463.



§ 67.

C. Formelbücher. Urkunden. Schriften der Juristen.

Seit dem 12. Jahrhundert entstand eine Menge neuer, für den praktischen Gebrauch bestimmter Mustersammlungen (dictamen, summa dictaminis u. dgl.) in lateinischer und später auch in deutscher Sprache, welche für die Geschichte des Rechts von Wichtigkeit sind.[1]

Die *Urkunden*[2] scheiden sich auch jetzt in Königs- und Privaturkunden. Ausgefertigt wurden die Königsurkunden in der Kanzlei, mit dem Recognitionsvermerke und Siegel des Kanzlers, des Königs Unterschrift wurde bis in's 12. Jahrh. in Form eines Monogramm gegeben, später gar nicht mehr. Das Siegel wurde bei den zum Beweise königlicher Akte von Dauer bestimmten (privilegia) angehängt, bei anderen fehlte es; vom 14. Jahrh. an wurde letztere entweder durch das Siegel verschlossen (literae clausae) oder dieses aufgedrückt (literae patentes). Sie war unanfechtbar. Urkunden des Hofgerichts trugen dessen Siegel. Das Privaturkundenwesen verfiel, in einzelnen Gegenden kam der Gebrauch der cartae partitae, Teilzettel auf, bis sich nach dem Beispiele der geistlichen Herren die Siegelung der Privaturkunden allgemein festsetzte. Gewisse Personen[3] hatten das Recht, mit ihrem Siegel zu beglaubigen, seit dem 14. Jahrh. kommen als solche die Notare auch in Deutschland vor. Zeugen kommen noch vielfach vor, der Beweis der Echtheit wurde durch die Form geführt. Für das Urkundenwesen sind noch wichtig die Copial-Traditions- und Stadtbücher.[4]

---

[1] Baerwald, Zur Charakteristik u. Kritik mittelalterl. Formelbücher. 1858. Rockinger, Über Formelbücher vom dreizehnten bis zum sechszehntee Jahrhundert als rechtsgesch. Quellen. 1855. Ders., Über Briefsteller und Formelb. in Deutschl. währ. des M. A. 1861. Ders. in Quellen u. Erörter. z. bair. Gesch. IX. 203 u. ö. Palacky, Über Formelbücher. 1842. 47. Stobbe I. S. 446. Wattenbah, Geschichtsquellen, Register u. d. W. Formelbücher. Bischoff Steierm. Landrecht S. 176. Auch die Litt. über die Urkunden.

[2] Bresslau Handb. d. Urkundenlehre f. Deutschl. u. Italien 1889. 1. Bd. Ficker Beiträge z. Urkundenlehre 1877 fg. 2 Bde. Posse Die Lehre von den Privaturk. 1887. Oesterley Wegweiser durch die Litteratur der Urkundensammlungen.

[3] Deutschspiegel 36. Schwbsp. L. 36a. 159.

[4] Vgl. § 142. — Eine Aufzählung der Urkundenbücher führt zu weit.

Das Wort *Urkunde*, wie schon Brunner R.G. I. 392 hervorhebt, im Sinne von Gerichtszeugnis (orkunde) hat Haltaus Glossar. col. 2005 vom J. 1296, dann kommt es als schriftliches Gerichtszeugnis vor; als „ältestes Beispiel" hebt er eins von 1422 hervor: „die urkund mit einem angehenkten insigel geben." — Es mögen für den Gebrauch der verschiedenen Worte einige Beispiele folgen aus Seibertz Urk. B. Nr. 617 vom 16. März 1326: „dat meu de mit schrifft, unde mit *ligende Urkunde* vest make . . ahn disse gegen-

Die Kenntnis der Rechtsgeschichte wird für diese Zeit gefördert durch die den Charakter des Reichs behandelnden und die in den Streitigkeiten zwischen Papst und Kaiser entstandenen Schriften, welche für die staatsrechtlichen Verhältnise von Bedeutung sind. Hierher gehören Engelbert von Volkersdorf † 1331, Abt von Admont,[5] der Franziskaner Wilhelm von Occam † gegen 1347[6] und Marsilius de Menandrino[7] aus Padua, † nach 1342, Lupold von Bebenburg,[8] endlich Peter von Andlau.[9]

---

wertige *schrifft* off beyde syt unse *Ingesegele angehangen* tho einer ewigen Vestunge ... tho eyme *tuge* (folgen die Zeugen) .. Dusse *breiff* ist geschrewen . ."; Nr. 610 1325. März 3. *to eyme orkunde* hebbe wi disse *breywe* mit unsen *ingheseghelen* wie in der ersteren. Nr. 615 v. 23. Febr. 1326; „*Jn urkundt*" Nr. 621 v. 13. Aug. 1327, Nr. 674. 1340. Aug. 20, Nr. 699, 706, 707 u. ö.; „*Jn eine urkunde* so habe ich mein *Jngeseggel* gehangen an diesen *uffenen Brieff*" Nr. 639. 12 Nov. 1332; ähnlich Nr. 645. 1334. 27 Febr.; „zu stedicheit und urkunde" Nr. 698. 1346. Aug. 10, Nr. 700. 1346. Aug. 27 ‚in eyn openbar und ewige betuginge u. orkund" Nr. 746. 1358. Jan. 7; „*mit urkundt diz Briefs versigelt*" Nr. 824, Urk. Karls IV. v. 1371; ebenso Nr. 875, 897 von K. Wenzel; Nr. 930. 1432 Mai 13 von K. Sigismund: „würde auch welchirleye schriffte, legende, orkunde, privilegia addir Kuntschaft"; Nr. 1020. 1537 Apr. 3. „haven ich des mynen geborlichen orkunde dar uff *entfangen,* dusses *in orkunde der warheit* myn Jngesegel Amptz halven unde uff Spatium dusses *richteschins;*" Nr. 1034. 1594. Febr. 28 „umb unterscheidtliche *urkundt uffzurichten* und zu *verpitschieren.*"

[5] *De regimine principum* libri s. tract. VII. und de *ortu et fine Rom. imperii liber.* Ausg. der ersten Schrift von Hufnagel, Ratisb. s. a., der zweiten aufgezählt bei Potthast, Bibl. p. 278. Dessen *epist. de studiis* et *scriptis suis* in *Pez* Thesaurus anecdotor. 429. Mein Art. in Allg. D. Biogr. 6, 128.

[6] Besonders *tract. de jurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus.* Verzeichnis seiner Schriften im Supplement zu Wadding, Annales Minor. 1806, verschiedene in Goldast, Monarchia I. u. II. Über eine bisher unbekannte *de electione Caroli* IV. Höfler, Aus Avignon. 1868. 4. Riezler, Die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers. 1874. S. 70, 243.

[7] *Defensor pacis de potestate imperiali et papali,* tract. *de translatione imperii.* Abdrücke bei Goldast im II. Bde. Riezler S. 30. Friedberg in Zeitschr. f. Kirchenr. VIII. 111.

[8] Lupold, Leopold III. v. Bebenburg als Bischof v. Bamberg, gest. 22. Okt. 1362. Tract de *regni et imperii iuribus,* Basil. apud Petr. Pern. s. a., zweite von Wimpheling besorgt 1508, dann in Schard De iurisd. Basil. 1666 fol. p. 128, in Petri Andl. tr. de imp. rom. Argentor. 1603, 4⁰, im lib. II. Arg. 1624, 4⁰. Heidelb. 1664. 4. Mein Artikel in Allg. D. Biogr. 19, 649.

[9] Stobbe I. 456. Potthast pag. 489. Ausführlich Pütter, Litterat. des teutsch. Staatsr. I. 77. Stintzing, Ulrich Zasius S. 82. Laband's angeführte Rede (§ 57. A. 15). Petrus war Domherr des Collegiatkapitels in Colmar, bei Stiftung der Universität Basel (1460) an diese gerufen als Lector in sexto decretalium et Ordinarius, 1471 Senior in ordine doctorum, 1461 wird er bezeichnet dns Petrus Andlo decretor. doctor Praep. *Luten*-



Zweites Kapitel. Die Reichsverfassung.*

A. Grundlagen.

§ 68.

I. Bildung der Territorien bis ins 13. Jahrhundert.

In der fränkisch-karolingischen Monarchie hatte sich unter Karl dem Grossen der staatliche Charakter ausgeprägt zu einer fast unbeschränkten *Centralgewalt.* Das alte Stammesherzogtum war vernichtet, die Selbständigkeit der durch Geschichte, Sprache, Sitte geschiedenen Teile gefallen,[1] die Autonomie der einzelnen Kreise fast aufgehoben,[2] die Verwaltung ausschliesslich in die Hände königlicher Beamten gelegt. Keineswegs waren aber jene Momente gefallen, an welche sich anlehnend das Streben der zusammengehörigen Teile nach Selbständigkeit unter

---

bacensis, Vicecancellarius. Nach seinem Heimatsorte heisst er de Andlo, gehörte nicht der adeligen Familie dieses Namens an, wie ich früher angenommen habe. Sein tract. *de imperio Romano* (Strassb. 1603. 4. v. Freher, dann 1612) ist 1460 (wie er II. c. 7 u. 20 selbst sagt) verfasst. In den Handschr. führt er den Titel *libellus de Cesarea monarchia.* Neu nach der Pariser Hs. her. von Hürbin in Z. f. R.G. XXIV. 40. der auch auf sein Leben eingeht. Petrus hat 1475 Sebastian Brandt in Basel immatrikulirt, die Zeit seines Todes ist ungewiss. Vergl. noch über andere Staatsrechtslehrer, z. B. *Conradus de monte puellarum* (Conrad von Megenberg) *de translatione imperii.* Höfler l. c. S. 24, die vorzugsweise im Streite zwischen Kaisertum und Papsttum auftraten, Riezler und Friedberg a. a. O.

Die von Ubertus de Lampagnano 1385 in Prag gehaltenen Disputationen gehören nicht hierher. Über eine sie enthaltende Handschr. meine Canon. Handschrift der Biblioth. in Prag 1868 n. 206.

* Auf die Gründe, weshalb das deutsche Reich es zu keiner staatlichen Einheit gebracht habe, ob daran das Kaisertum Schuld trage, in welchem das Königtum aufgegangen sei, ob der Feudalismus, ob die Erwerbung des sicilischen Königreichs mit ihren Folgen, ob der hiermit zusammenhangende Kampf mit der Kirche, wann der eigentliche Grund zum Zerfalle gelegt sei u. s. w., braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Es handelt sich da um Ansichten; die meinige liegt in der Darstellung. Ficker, Das deutsche Kaisserreich. 1861. Derselbe, Deutsches Königt. und Kaisert. 1862. Ders. Forschungen. Vorrede. Roth, Feudalität, Einleitung, S. 2. v. Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich. 1861. Höfler, Kaisertum und Papsttum. 1862. Berchtold, Landeshoheit I. 3. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. 5 bis 8. 1874—78.

[1] Auch die Zustimmung der Stämme zu den Capitularia legi addita war nicht mehr eingehalten. Wurden doch 802 zu Aachen solche für andere als die Franken, ja die Lex Saxonum u. a. fern vom Stammlande gegeben.

[2] Denn was blieb ihnen unter Karl? Ihr *Sonderrecht.* Mit Recht hebt Ficker, Forschungen I. XXXIV hervor, dass das Belassen des *persönlichen Rechts* sich mehr herausstellt als Ausfluss der Befugnis des Reichsganzen (Königs), allen Reichsangehörigen, insbesondere den durch das ganze Reich zerstreut wohnenden Franken ihr Recht gegenüber dem Sonderrechte der Teile zu verbürgen, dass die *Weiterbildung des Sonderrechts* fehlte, weil keine Organe der Autonomie vorhanden waren.

günstigen Verhältnissen erstarken konnte: die althergebrachte Sonderung und Einteilung in Grafschaften und Gaue, das Gefühl der Stammesverbindung, welches gerade durch die rücksichtslose Centralisation lebhafter werden musste, die Verschiedenheit der Sprache und des Rechts. Aber es waren bereits Keime gelegt zu Bildungen, welche das Ganze in Teile zu zerreissen drohten, ohne dass die Zusammengehörigkeit der Teile und deren Bedürfnis zu staatlichem Verbande im eigenen Interesse der einzelnen einen starken Halt fand. Gelang es den Königen nicht, das *Seniorat* in den nötigen Schranken zu halten, so war der Zerfall unaufhaltsam. War nun das Königstum bis zum Ende des 12. Jahrhunderts stark genug, die Einheit und eine kräftige Regierung zu erhalten, so traten seitdem Ereignisse ein, welche dasselbe dauernd vernichtet haben und dem erstarkten *Feudalismus* eine Macht gaben, die das Reich zersetzt hat.

Die untersten Kreise des Reichs wie der Teile, die *Grafschaften*, wurden vor und nach regelmässig in der Familie belassen. Man konnte dem Sohne kaum das Amt versagen, welches der um den König verdiente, in die Grafschaft aus fremdem Stammesgebiete gesandte Vater gehabt hatte, weil man ihn sich zum Feinde gemacht hätte. Nicht anders war es, wenn hervorragendes Familienansehen und grosser Grundbesitz das Motiv für die Bestallung Eingesessener abgegeben hatten. In den königlichen Beneficien, womit fast alle Grafen bewidmet waren, lag ein gleicher Grund, zumal die Ursachen des Beneficialwesens fortdauerten und dieses die mannigfachste Veranlassung für den Grafen bot, sich fester mit dem Sprengel zu verbinden durch Aufnahme vieler in das Treuverhältnis. Lagen somit Gründe vor, welche das Streben nach *Erblichmachung der Grafschaft* hervorrufen und stützen mussten, so war durch die *Stellung der geistlichen Immunitätsherren* geradezu unmöglich geworden, jenem Streben auf die Dauer zu widerstehen. Den Bischöfen und Äbten war schon früh das volle Grafenamt verliehen und ist im Laufe des 10., 11. und 12. Jahrhunderts allgemein die volle Exemtion mit der Grafengewalt gegeben worden.[3] Es verlor zwar damit das Amt

---

[3] § 50. — Die Verleihungen sind genau wie in alter Zeit, z. B. Dipl. Otto III. v. 28. Dez. 989 (Günther, Codex dipl. p. 85) für Trier. Urk. K. Konrad II. vom 30. Juli 1031 (das. S. 115): „. . Nos nostro Popponi Trevirensi venerabili archiepiscopo et *ecclesiae suae* cui iqse . . . praesidet *comitatum Marivelis* (Marfels) nominatum situm in pago Einrich . . . quae ad eundem comitatum juste et legaliter pertinere videntur, in perpetuum concessimus, donavimus atque corroboravimus, eo quoque tenore ut praedictus archiepiscopus suique successores . . . vendant, commutent, vel quidquid sibi placuerit, inde faciant, ad usum tamen pronuntiatae ecclesiae."

seinen alten Charakter nicht,[4] aber die fortwährende Belassung bei dem Bistum, der Abtei verstand sich von selbst. Allmählig hatten sämtliche Bischöfe der eigentlichen Reichslande und ebenso die meisten Äbte die Grafenrechte. (s. I. Anhang). Von den geistlichen Herren wurden aber bald ganze Grafschaften, bald einzelne Güter an Getreue verliehen. War schon im neunten Jahrhundert die Immunität einzelnen weltlichen Getreuen des Königs verliehen worden, so geschah dieses in den folgenden häufig. So kam es, dass durch Verbindung mehrerer Grafschaften in einer Hand, durch Afterverleihung solcher, durch Exemtion zahlreicher Teile die alte Gau- und Grafschaftsverfassung sich lockerte, damit aber ein mächtiges Hinderniss für die Bildung neuer Gebiete entfiel. Zugleich lag darin die Möglichkeit, bei günstigen Verhältnissen das *dingliche* Moment in den Vordergrund treten zu lassen, nachdem sich auch der bisherigen Bildung die *Erblichkeit des Grafenamtes* als Thatsache festgesetzt hatte.

Unter den Nachfolgern K. Ludwigs des Frommen war die starke Centralgewalt der Könige gebrochen. Die Reichsteilungen einerseits,[5] die Schwäche einzelner Könige, die schwierigen Verhältnisse, welche in den Angriffen von aussen und den Wirren im Innern Nahrung fanden, boten dem nur durch Gewalt zurückgedrängten Streben der alten Reichsteile, der einzelnen Stämme nach autonomer Stellung und Selbständigkeit im ganzen keinen ernstlichen Widerstand. So gelang es in den Stammeslanden bald Grossen, deren Verhältnis zum Königshause der Grund erweiterter Macht war, bald solchen, die durch ihren Privatbesitz, grosse Reichsbeneficien, zahlreiche Vogteien über kirchliche

---

[4] Dass aber die Zuwendungen an Kirchen vielfach den Gharakter allodialer Vergabung annahmen, zeigt die in Note 3 angef. zweite Urk. -- Urk. K. Friedr. I. 30. Juli 1167 (ib. p. 391), worin er dem Erzbischof Reinald von Köln zum Lohne für dessen Hülfe in Italien eine Schenkung macht: „ei et ejus successoribus omnibus archiepiscopis Coloniensibus concedimus, largimur, donamus et in perpetuum confirmamus *omne nostrum jus et dominium ac totam curtem nostram* in Andernaco cum hominibus, possessionibus, pratis, pascuis, silvis, terris cultis et incultis et in moneta et in theloneo, placitis, piscationibus, molendinis et districtu omnique honore et justitiu eidem curti attinente. Concedimus etiam, largimur et donamus ei ejusque successoribus omnibus in perpetuum totam curtim nostram Eckenhagen cum omnibus possessionibus argenti fodinis ac aliis curtis ejusdem justitiis et pertinentiis." Eingehende Untersuchungen über alle Punkte bei Waitz. Über die geistl. Fürstentümer, Zöpfl. Altertümer im 1. und 2. Bande. Unten Anm. 15.

[5] § 21. Bedeutend war der Vertrag zu *Meersen* am 8. August 870 (Leg. I. 517) zwischen *Ludwig* dem Deutschen und *Karl* dem Kahlen, weil durch ihn alle ostfränkischen rein deutschen Länder, nämlich ausser den rechtsrheinischen Gebieten Elsass, der Norden von Burgund und Lothringen unter Ludwig vereinigt wurden. Siehe über ihn Menken in *Spruner-Menken* Handatlas S. 35.



Immunitäten hervorragten, eine der alten nationalen analoge *Herzogsgewalt* in ihrem Stamme neu zu begründen. Dies erklärt sich aus dem Bedürfnis des Schutzes, den nur der mächtigste Herr leisten konnte. Obwohl die königliche wie die bischöfliche Macht dagegen strebte, selten ein Geschlecht als volkstümlich erscheint, sehen wir im Laufe des zehnten Jahrhunderts die Thatsache völlig entwickelt. Bald finden wir eine Wahl des Stammes, bald blosse Anerkennung, dann königliche Belehnung als Titel.[6] Die Herzöge erscheinen als Inhaber der den königlichen Machtboten unter den Karolingern übertragenen Rechte. Sie haben den vollen Heerbann, halten Hof- Gerichts-Landtage ab, auf denen alle Grossen (Bischöfe, Reichsäbte, Markgrafen, Grafen, königliche Vassallen) erscheinen, sie haben grosse Reichslehen, meistens mehrere Grafschaften, sind oberste Richter, beaufsichtigen die Inhaber der Reichsgüter u. s. w. Von Anfang an ringt das Herzogtum nach Erblichkeit. Diese ist auch im ganzen eine Thatsache, obwohl bis auf Friedrich I. und unter diesem zahlreiche königliche Vergabungen, Entsetzungen u. s. w. vorkommen.[7] Hatte K. Heinrich I. die Herzoge, indem er sie durch den Lehnseid sich eng verband, als seine Hauptstütze angesehen, im übrigen aber selbständig, ja sogar in der Befugnis belassen, die königlichen Einkünfte einzuheben, so sah sie Otto I. anfänglich nur als Mannen an, errichtete als Gegengewicht die *Pfalzgrafschaften,*[8] deren Inhaber auch die Reichseinkünfte einhoben. Aber schon er wandte sich zuletzt der Auffassung seines Vaters zu. In dem Herzogtume lag

---

[6] Die Volkstümlichkeit des Herzogtums in Schwaben ist unbestreitbar. Burchard behielt auch nach seiner Unterwerfung unter K. Heinrich I. 919 volle Gewalt in Schwaben und Elsass, dafür zeugt sein Titel „Herzog der Alamannen von Gottes Gnaden," das Abhalten von Landtagen, Kriegführen. Arnulf von Baiern behielt das Recht, die Bistümer zu besetzen, nannte sich ebenfalls „H. d. B. von Gottes Gnaden", schickte Grafen als Sendboten, liess Münzen prägen, führte Kriege mit dem Auslande. Giesebrecht, Kaisergesch. I. 209 ff.

[7] Anhang I. weisst dies im einzelnen nach. Am deutlichsten beweist den Zug nach Erblichkeit das Verfahren Otto's I. gegenüber Baiern, Schwaben, Lothringen, Sachsen, obwohl Otto anfänglich andere Grundsätze hatte. Siehe die Zusammenstellung bei Giesebrecht und Waitz. Die Ausdrücke missus dominicus, dux, comes finden sich noch Anf. des 10. Jahrhunderts für dieselbe Person.

[8] Die ältere Litteratur Pfaff, Gesch. des Pfalzgrafenamtes. 1847, diss. de origine et natura potestatis quae fuit sacri palatii comitum 1827. 4. Dönniges, Staatsr. S. 354, 529. Eichhorn § 221. Art. bei Ersch u. Gruber, ist überholt durch Waitz V. 77. VII. 167, der mit Recht deren Stellung zu den dunkelsten Teilen der deutschen Verfassungsgeschichte rechnet. Durch Ficker Ital. Forschungen I. 312. II. 66, der die Inhaber und die Rechte anführt, ist über einzelne wichtige Punkte zuerst Licht verbreitet. Auf ihnen fusst das Folgende.

für die Krone im 10. und 11. Jahrhundert der Schwerpunkt der Macht. Dadurch war der weiteren Zersplitterung des Reichs durch die erbliche Grafschaft um so mehr vorgebaut, als sich in den erblich gewordenen[9] zahlreichen kleineren Vassallen, deren Interesse mit dem der Grossen sich durchkreuzte, den Königen ein Rückhalt in den einzelnen Landen zu bieten schien. Unter dem Herzogtume erhob sich in den *Markgrafen*

Ich führe das in der 5. Aufl. S. 190 Anm. 16 Angedeutete näher aus. Für *Italien* findet sich, wenn der König sich dort aufhielt, der Pfalzgraf wie in Karol. Zeit. Dazu nahm er Grafen (auch mit Grafschaften belehnte Bischöfe), die dann auch für ihre Grafschaften als Pfalzgrafen bezeichnet werden, wenn der König nicht zugegen war. Neben ihnen finden sich schon seit Karl d. K. Bischöfe mit den Rechten der alten Missi (Giesebrecht I. 343, 350. Ficker Forsch. II. 12). Otto I. hat diese Einrichtung weiter geführt. In *Deutschland* war das alte karol. Pfalzgrafenamt verschwunden, der Name Pfalzgraf kommt aber vor für den Beamten des Bischofs von Metz, in dessen Hand die Pfalz war, so dass dieser Beamte „sich den Burggrafen in andern Bischofsstädten vergleicht" (Waitz VII. 168), und für die nuntii camerae in Schwaben Berchtold und Erchanger (das. 167 A. 3). Otto I. setzte nun zuerst in Baiern, hierauf in Sachsen, Lothringen, Pfalzgrafen ein, die den Königsboten entsprechen (Waitz VII, 168, 178), dazu findet sich in Schwaben erst 1005 ein Pfalzgraf Ernst. Diese Pfalzgrafen hatten regelmässig selbst eine Grafschaft (Waitz S. 170), gehörten der Provinz an und kommen nur ausnahmsweise in der Umgebung des Königs vor. Diese vier kennt auch Ssp. III. 53. 1., sie entsprechen den Stammesherzogtümern (der von Franken sass in Lothringen). Der Pfalzgraf in *Baiern* (Wittmann, Die Pfalzgr. v. B. 1877, Riezler Gesch. Baierns I.) stand unter dem Herzog, war vielleicht Inhaber der Pfalz von Regensburg (Waitz S. 172), seit 1188 verschwindet das Amt durch den Erwerb des Herzogtums. In *Sachsen* (Gervais Neue Mitteil. des thür.-sächs. Vereins IV—VI) teilte sich das Amt und kam 1190 an Thüringen, mit Thüringen 1247 an Meissen, 1422 an den H. von Sachsen, ein zweites an den Erzb. von Magdeburg, 1269 mit der Burggrafschaft von Magd. an den H. von Sachsen, der 1356 von Karl IV. als Pfalzgraf anerkannt wurde (Eichhorn II. 369 III. 70. Huber (Böhmer) Reg. Karls IV. 1356. 27. Dez.). In *Schwaben* (Schmid Gesch. d. Pfalzgr. von Tübingen 1853), wo die Pfalzgrafen den Namen von Tübingen seit der Hohenstaufenzeit führten, hat das Amt keine Bedeutung gehabt. Der von *Lothringen* (Reiseisen de orig. comit. pal. in Acta acad. pal. I. 99. Häusser Gesch. d. rhein. Pfalz I. 38, 110. Merkel in einer Pernice zum 17. Febr. 1861 gewidmeten Festschrift. Schmitz Die Gesch. der lothringischen Pfalzgr. bis auf Konrad von Staufen. 1878) tritt Hermann I. im J. 989 als Pfalzgraf auf; ein mehrfacher Wechsel der Familien findet statt, die Pfalzgrafschaft wird an den Rhein verlegt und heisst seit Heinrich IV. die rheinische („bei Rhein") und kommt 1156 an Konrad, den Bruder K. Friedrichs I., von jetzt an gehört sie zu den bedeutendsten Fürstentümern.

[9] Einzelne ausdrückliche Zugeständnisse der Vererbung von Reichslehn auf die Söhne machte schon Otto I. So dem Grafen Udo in der Wetterau: Giesebrecht I. 438. Die Erblichkeit der Lehn unter Heinrich II. ist Thatsache; schon der Ausdruck „erbelehen" kommt vor. Man sehe die Zusammenstellung bei Giesebrecht, Kaisergesch. II. 70. 594. K. Konrad II. erkannte die Erblichkeit aller Lehn, mit Ausschluss des Herzogtums an. Wipo c. 6. „Militum animos in hoc multum attraxit, quod antiqua beneficia parentum nemini posterorum auferri sustinuit." Giesebrecht II. S. 284, der S. 625 über die durch

und *Pfalzgrafen*[10] eine neue Gewalt, welche ebenfalls erblich werdend einerseits ein gewisses Gegengewicht gegen das Herzogtum bildete, andererseits aber die Territorialbildung und damit die Lösung des einheitlichen Staatsgebiets festigte, indem auch hier mit der Erblichkeit nur das Lehnsband als Form und Inhalt der Unterthänigkeit blieb.

Ein bedeutendes Moment in der Entwicklung bilden die *Bistümer* und *Reichsabteien*. Der grosse Grundbesitz, welcher ihnen eine Masse von Vassallen und Unterthanen aller Art zur Verfügung stellte, die Immunität, der Einfluss der Geistlichkeit auf das Volk, die von Clugny vorzugsweise erweckten und bald zu grosser Macht erwachsenen Reformideen bezüglich des Klerus und der christlichen Zucht, diese und andere Gründe machten sie geeignet, auf den vorhandenen Grundlagen kirchliche und weltliche Macht zu verschmelzen und durch jene diese zu festigen. Es kann daher nicht befremden, dass die Kaiser von Otto I. bis auf Heinrich II., Heinrich III. in den Bischöfen ihre Hauptstütze suchten gegen die Herzöge.[11] Das Verhältnis des Königs zu denselben ermöglichte dies. Ganz unzweifelhaft standen die von den Königen gestifteten und dotirten oder auf Reichsboden gegründeten Abteien im Eigentume des Reichs, des jeweiligen Königs als solchen. Die im fränkischen Reiche geltende Anschauung, wonach eine juristische Person nicht anerkannt beziehungsweise kein Grundeigentum haben konnte, verlangte, dass jede Kirche eine physische Person als Herrn haben. Als Herren treten für die kleineren Kirchen die Grundeigentümer, für

---

und unter Konrad erlassenen Dienstrechte Notizen gibt. Die Constitution von 1037 über die Erblichkeit der Lehn für Italien in Leg. II. 39. Hinsichtlich der *Capitula de beneficiis* stimmte ich der Ansicht Giesebrechts II. 629 zu, dass sie nicht von Konrad II. herstammen.

[10] Der *territoriale* Charakter beider und die volle landesherrliche Gewalt ihres Inhabers ist im 12. Jahrhundert am frühesten in der Mark *Österreich* und *Steier* ausgeprägt. Siehe die Beläge bei Ficker, Reichsfürstenstand S. 57. Auch für die *sächsische* Pfalz kommt der Ausdruck principatus im territorialen Sinne schon 1197 und 1199 vor: Ficker S. 56. Über die einzelnen Pfalzgrafen und ihre Stellung, namentlich ob sie als Fürsten erscheinen oder nicht, Ficker a. a. O. S. 198, über die Markgrafen das. S. 191. Waitz, Die ersten Sächsischen Pfalzgrafen in *Forschungen* XIV. 21. Über die italienischen Markgrafschaften Giesebrecht III. 182. Fickes, Forschungen I. 248.

[11] Beweis dafür: die ständige so wichtige Verwaltung der Reichskanzlei durch sie; die wiederholte Verwaltung von Herzogtümern (Schwaben, Baiern) durch Bischöfe; die in ihre Hände gelegten wichtigen Gesandtschaften; die Bedeutung ihrer Stimmen als Räte des Kaisers; die wiederholte Anführung von Reichsheeren durch sie; die Führung des Schatzmeisteramts durch einen Bischof zu Heinrichs III. Zeiten, unter Otto I. namentlich das Streben, Bistümer an Verwandte zu bringen, so hatte sein Bruder Köln, Mainz sein unehe-



die Abteien ebenfalls Private, für eine grosse Anzahl derselben der König auf. Der Grundherr erlangte mit dem Eigentum an der auf seinem Grunde erbauten Kirche das Eigentum an allem, was der Kirche zufiel, obgleich der Genuss beständig der Kirche, d. h. zu kirchlichen Zwecken, bleiben sollte, daher die Veräusserung juristisch zulässig, aber ein Unrecht war. Diese Anschauung wurde auch auf die Bistümer übertragen. Die Gründe liegen in der Macht der Anschauung selbst, darin, dass thatsächlich die grösste Zahl der Bistümer, welche nicht aus alter Zeit stammten, von den Königen gegründet oder durch private Zuwendung erworben worden waren, ferner in der Vassallenstellung der Bischöfe, in deren Immunität, in der Anschauung, dass der König als solcher deren Schutz habe u. s. w. Seit dem Ende des 9. Jahrhunderts ist das Eigentum des Königs an allen Bistümern unbestreitbare Thatsache und ein ausschliessliches geblieben in Deutschland bis an das Ende des 12. Jahrhunderts, von wo ab einzelne Ausnahmen durch Stiftung von anderen und durch königliche Akte eintreten. Hierdurch bildete sich der Unterschied der Reichs und anderen (Landes-) Bistümer. Bis zum Untergange des Reichs ist das Eigentumsrecht des Königs an den Reichs-Abteien und Reichs-Bistümern unbestreitbar geblieben. Als Folge dieses Verhältnisses hatte der König das Recht der Verfügung über sie. Dieses wurde ganz in der Form der Investitur geübt durch den Stab,[12] später auch den Ring. So war die Besetzung der Bistümer und Abteien die notwendige Folge. Erst durch die Investitur kam eine Person in den Genuss; nahm der König sie zurück, so verlor sie von selbst ihr Recht. So lange dieses Besetzungsrecht blieb, und infolge des Verhältnisses die weitgehendsten Befugnisse von den Königen ausgeübt wurden,[13] erscheinen die Bistümer in der That um

---

licher Sohn Wilhelm, Trier sein Muttersbruder Heinrich, dann sein Verwandter Dietrich, Lüttich sächsische Herren; es wird bewiesen durch die steten Vergebungen an sie, die Ernennung von Leuten zu Bischöfen, die in der königl. Kapelle gedient hatten.

[12] Es ist hier unmöglich, dies zu beweisen, ich halte die Ausführungen von Ficker über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute in Wiener Sitz.-Ber LXXII. 381—450 im ganzen für beweisend. Waitz in den Göttinger Gel. Anz. 1873 S. 821 ff. tritt den Ausführungen bezüglich der Bistümer entgegen. Die Geschichte des kirchl. Beneficial- und Patronatsrechts spricht für die Ficker'sche Annahme. Mein Lehrb. des Kirchenr. 4. Aufl. S. 165.

Die *Form der Übertragung des Bistums* bestand in der Übergabe des Stabes des letzten Bischofs an den neuen seitens des Königs (ausnahmsweise eines hierzu Beauftragten), auch einzeln der Inful, seit Heinrich III. Ring und Stab. Thomassin Vetus et nova eccl. discipl. II. 2. c. 37. sqq. Weitz VII. 279, nach ihm Hinschius II. 535. Ficker Eigent. S. 80.

[13] Das wirkliche Verhältnis mögen 1) der auch von den Bischöfen und Äbten zu

so festere Stützen des Königtums, als bei dem Mangel der Erblichkeit das beiderseitige Interesse übereinzustimmen schien. Dazu kam, dass das *Kaisertum*, solange es in seiner Grösse als Idee und reale Macht dastand, unter den Ottonen und bis auf K. Heinrich IV. dem Kaiser einerseits einen eminent kirchlichen Charakter lieh und durch den Bund mit dem Papste, wenn die Ziele von Kaiser und Papst dieselben waren, die Kaisermacht allgewaltig machte, andererseits die Bischöfe unterwarf. Wenn nun vollends die Kaiser, sei es aus eigenster Überzeugung, sei es aus politischem Scharfblicke, für die Reformideen mit aller Macht eintraten,[14] so begreift man, dass ihnen die grösstmögliche Stärkung

leistende Treueid und Mannschaft: Waitz VI. 389. VII. 286, Hinschius Syst. d. Kirchenr. II. 569. Aber eine Erneuerung im Herrnfalle war infolge der für die Amtszeit (Lebenszeit) erteilten Investitur nicht erforderlich. Dies hat die narratio de electione Lotharii c. 7. (Mon. Script. XII. 511) im Auge. So auch Schröder R.G. S. 386. Seit Friedrich I. musste auch im Herrnfalle die Erneuerung stattfinden. Vgl. Anm. 19. — 2) die Thatsachen. So die Synode zu Rom 962, auf welcher der Papst einfach that, was Otto haben wollte. Konrad II. setzte 1037 Erzb. Aribert von Mailand ab, seinen Kaplan Ambrosius als Erzb. ein, Heinrich III. setzte 1044 den Kölner Priester Wigger als Erzbisch. von Ravenna ein, 1046 wieder ab: Anselmi Gesta epicopor. Leodien. c. 58. Heinr. II. leitete förmlich die Synoden, bestätigte auf Bitten des Papstes die von Pavia 1. August 1018 (Leg. II. 562). Konrad II. verbrannte ein päpstl. Privileg, legte Erzb. Burchard von Lyon in Ketten, ebenso Aribert v. Mailand. Heinrich III. nahm den Bischof von Cambrai gefangen, ebenso Gebhard von Regensburg, liess einen Papst in der Verbannung sterben Bischöfe hatten sich zu Reisen nach Rom Urlaub zu holen beim Könige. Wic die Wahlen der *Bischöfe* fast abgekommen waren, die Besetzung als Einnahmequelle galt, auch unter Heinrich II., besonders Konrad II., ist bekannt. Wie Heinrich II. oft mit den Klöstern umging, zeigt das unten § 74 Note 1 am Ende angeführte Beispiel von St. Maximin. Andere bei Giesebrecht II. 89, 598. Konrad II. belehnte mit Kempten den Herz. Ernst, mit Gütern von Reichenau den Grafen Mangold. Die Königinnen wurden regelmässig mit den Einkünften von Stiften dotirt, z. B. von St. Maximin. Einsetzung von Laien zu Äbten kommen vor, solche von Weltgeistlichen sind häufig. Dass die Besetzung der Bistümer unbedingt als königl. Recht galt, zeigen viele Beispiele Heinrich I. hatte 921 Arnulf von Baiern bei dessen Unterwerfung das Recht gegeben, die Bistümer zu besetzen (Liutprandus II. c. 23). Friedrich I. gab 1154 H. Heinrich dem Löwen das Recht der Investitur für Oldenburg, Mecklenburg, Ratzeburg, dem H. Berthold IV. von Zähringen. das über Lausanne, Genf, Sitten. Ficker, R. F. S. 274. Mit Recht zieht daher Berchtold, Entw. der Landeshoheit I. 87 in der sent. 15. Mai 1216 de non alienandis principatibus eine Minderung der königlichen Machtfülle. — 3) die kirchenrechtliche Auffassung. Vgl. meine Summa mag. Rufini 1892 S. 360: Si opponatur de *iuramento fidelitatis, quod hodie episcopi faciunt imperatori,* respondeatur, non omnia quae consuetudo habet canones permittere, vel dicatur, *imperatorem non omnino laicum esse,* quem per sacram unctionem constat consecratum esse. Diese Summa ist vor 1159 gemacht (das. p. XXXIX).

[14] Was Heinrich III. zur Abstellung der Simonie, Festigung des Cölibats, Reform des päpst. Stuhles (er erhob Brun, Leo IX.) gethan, ist bekannt. Die Kaiser haben den Primat zu dem gemacht, was er unter Gregor VII. geworden ist.



der bischöflichen Macht als sicherstes Mittel erscheinen konnte, den mehr und mehr sich lockernden und im Feudalismus aufgehenden Staat zusammenzuhalten. Nachdem dann aber fast alle Schranken gefallen waren, welche die Ausgestaltung der geistlichen Gewalt zur territorialen hemmten,[15] trat der Moment ein, wo beider Gewalten einträchtiges Wirken kaum mehr möglich war. Die Päpste hatten in Verbindung mit verschiedenen Bischöfen und Synoden seit langer Zeit gegen die bestehenden Verhältnisse angekämpft. Obwohl an sich die Herrenrechte nur die weltliche Seite umfassten, für die geistliche keine Rechte behauptet wurden, brachte die innige Verbindung beider mit sich, dass thatsächlich der Erwerb der Temporalien den der Spiritualien bewirkte. Wurde nun jener als Vermögensobjekt angesehen, so schienen die letzteren ebenfalls zum Gegenstande des Erwerbs gemacht zu sein. Darin lag die Macht der Päpste in dem nach Heinrichs III. Tode entbrannten Streite, welcher, weil man in der Investitur mit Ring und Stab die Übertragung des Amts erblickte, *Investiturstreit* benannt wurde.[16] In diesem Streite wurde der Gegensatz der Temporalien und Spiritualien scharf betont. Wohl blieb die Anschauung, dass der Kaiser Eigentümer der Güter der Reichsstifter sei, bestehen, indem die Investitur mit dem Scepter von der Kirche in dem Konkordate zugestanden wurde. Aber die *freie Wahl* der Äbte und Bischöfe stellte dieselben

---

[15] *Schenkungen* von Grafschaften an Bischöfe und Äbte sind häufig, z. B. im J. 928 der G. Toul an den Bischof von Heinrich I., der G. Stoddenstat an Fulda von Heinrich II. (Dronke p. 349), 1046 der G. Drente an B. Bernold von Utrecht u. der G. der Stadt Verdun durch Heinrich III. Giesebrecht II. 398. — *Die Befreiung von dem Spolienrechte*, die vollen Regalien in den Bistümern, wie sie die Confoed. Friedrichs II. von 1220 gab, vollendete die Selbständigkeit der geistl. Territorien. Berchtold, Entw. d. Landeshoh. I. 65.

[16] Dessen Beendigung durch das Konkordat von Worms 1122. (Bernheim Lothar III. und das Wormser Konkordat. 1874. Ders. Zur Geschichte des Wormser Konk. 1878. Witte Forschungen zur Geschichte des wormser Konkordats. I. Die Bischofswahlen unter Konrad III. nebst einem Excurs über die Wahlkapitulationen Lothars III. von Sachsen. 1877. Über die Vorgänge unter Heinrich V. auch Hinschius a. a. O.) führte zur vollen Scheidung des Amts und des Vermögens. Dass es sich bei dem Streite nicht um rein geistliche Dinge handelte, beweist die Nichtanerkennung des 1111 zu Sutri zwischen Heinrich V. und Paschal II. geschlossenen Vertrags (worin H. auf die Investitur und die mit den Bistümern verbundenen offenbar nicht dem Reiche gehörigen Güter, P. die Rückgabe aller seit Karl mit den Bistümern verbundenen regalia und offenbar dem Reiche gehörigen Güter an den König verspricht), die schmähliche Behandlung des Papstes auf der Lateransynode 1112 (Mansi XXI. 49), auf die ich in meinem Buche Die Stellung der Concilien u. s. w. 1871, Anhang Seite 189 hingewiesen habe. — Eingehend behandelt den Investiturstreit Giesebrecht Gesch. 3. Bd.

allmählig vom Kaiser unabhängig. Vorher war bereits mit dem Siege der von Gregor VII. am entschiedensten vertretenen Ideen[17] das Übergewicht der geistlichen über die weltliche Macht erreicht; mit Heinrichs IV. Niederlage war die Macht des Kaisertums gebrochen; das Königtum hatte zugleich seine geistliche Stütze von dem Augenblicke an verloren, als der anfänglich fast allgemeine Widerstand gegen die Reform aufgehört hatte; die freie Wahl der Bischöfe und Äbte enthob dieselben der besonderen kaiserlichen Einwirkung. So standen im Beginne des 12. Jahrhunderts die geistlichen Reichsvassallen in mehrfacher Hinsicht fast unabhängiger als die Herzöge da; jedenfalls waren sie Besitzer abgeschlossener Territorien.[18] Man fasste in Folge dieses Vorganges die Güter der Bistümer und Abteien als *Reichslehn*[19] auf. Das ist richtig, nur ist der Ausdruck *Regalien* bei denselben weder auf die eigentlichen Hoheitsrechte noch auf die thatsächlich vom Reiche hergekommenen Güter zu beschränken, sondern umfasst alle Güter derselben.

Mit dem Abnehmen der realen Bedeutung der Lehnstreue, welche dem eigenen Vorteile nur zu bald geopfert wurde, und mit der Erblichkeit der Lehnsgüter, Grafschaften, Herzogtümer trat auch eine Änderung in der Auffassung des Herzogtums wie der Grafschaft ein.

---

[17] Meine Schrift „Die Macht der römischen Päpste" u. s. w. 2. Aufl. 1871. S. 26. Die Unterwerfung der Welt unter das Machtgebot des Klerus, der für das Seelenheil verantwortlich ist, die volle Loslösung des Klerus von allen Banden der Familie, Gemeinde, Nation durch den Cölibat, unbedingte Durchsetzung des mönchischen blinden Gehorsams sind die Ideen Gregors.

[18] Es gibt keinen schärferen Gegensatz als das Verhältnis der Päpste zu den Kaisern von Otto d. Gr. bis auf Heinrich III. und der Bischöfe zu letzteren, und die Worte Urbans II. in der Predigt zu Mailand 1096 (Landulfus junior c. 28), *dass der geringste Prietser jedem Könige vorgehe.*

[19] Es wird nicht behauptet, dass jedes einzelne Besitztum eines Stifts Lehngut gewesen sei; wurde ein allodiales erworben, so blieb es allodial. Die von den Kaisern ausgehenden Dotationen waren regelmässig Lehn — man sah die Stiftsgüter (der Reichs-Äbte, Bischöfe) von Reichswegen als Lehn an. Ficker, Vom Heerschild S. 62. meint, erst unter Friedrich I. sei von der Mannschaft der geistlichen Fürsten die Rede. Dagegen Waitz in Gött. Gel. Anz. 1862 S. 170. Dass der Kaiser befugt war, geistl. Güter wegen Nichtleistung der Reichspflichten zu sequestriren, ist unfraglich. Ein Capitulare Konrads II. von 1037 (Leg. II. 38; II. Feud. 40) entzieht es für die Lebensdauer des Inhabers. 1154 wurden den Bischöfen von Bremen und Halberstadt alle Regalien und Güter, die der Bischof selbst benutzte, aberkannt (1158 Bremen zu Gnaden aufgenommen). 1156 that Friedrich Salzburgische Besitzungen an Laien, weil der Erzbischof den Heerdienst nicht leistete, um diesen zu leisten (s. Pez, Thesaur. anecdotor. H. 3. S. 206). Schmidt, Arch. f. österr. Gesch. Bd. 34. Zöpfl, Altert. II. handelt ausführlich darüber in der Absicht, die Allodialität als Regel hinzustellen. Die Frage kann eine praktische Bedeutung erlangen bezüglich der Mediatisirten zur Entschädigung gegebenen Stiftsgüter.



Während die Ottonen im Herzogtume ein *Amt* erblickten und im ganzen diese Anschauung thatsächlich durchführten, trat dieselbe seit Heinrich IV. zurück, dem Rechte der Familie Platz machend. Damit musste auch die Macht der Herzöge gegenüber den Grafen notwendig zurücktreten, weil nur das Reishsinteresse, nicht das eigene die Territorialbildung verhindern konnte. Wie sehr die alte Anschauung geschwunden war, beweist die *Teilung der Herzogtümer* durch K. Friedrich I. Während es aber dem Kaiser nicht gelang, die in den geteilten Herzogtümer sitzenden Bischöfe, Äbte, Grafen u. s. w. wieder zu Unterthanen zu machen, zogen diese selbst den Vorteil, dass sie von der starken herzoglichen Macht befreit, direkt dem Kaiser unterstanden, der weder überhaupt die Macht besass, noch wegen der Kämpfe, in welche die Stellung zu Italien und dem Papste ihn gebracht hatten, es wagen und durchführen konnte, sie in die frühere Botmässigkeit zu bringen. So bildet die *Zersplitterung der Herzogtümer Baiern und Sachsen*[20] den Zeitpunkt der entschiedenen Territorialität, welche die Regierungszeit Friedrichs II. und die Auflösung des Herzogtums Schwaben vollendete.

Obwohl für die Gestaltung der Verhältnisse nicht von Bedeutung, bestand fortwährend noch eine Anzahl von unmittelbaren königlichen (Reichs-) Gebieten: Städte, Burgen, Landstriche. Sie standen, wie vordem, unter königlichen Beamten: *Burggrafen*[21] (praefecti civitatum), *Reichsvögten* (advocati imperii), *Landvögten* (advocati provinciales), die den Heerbann und Gerichtsbann handhabten und die königlichen Einkünfte

---

[20] Übrigens sind die Bischöfe in Baiern 1180 nicht vollständig von der Oberhoheit des Herzogs befreit worden. Heigel und Riezler Das Herzogtum Baiern zur Zeit Heinrichs d. Löwen u. Otto's I. von Wittelsbach 1867. S. 185. Für *Westfalen* vgl. § 116.

[21] Über die Stellung der *Burggrafen* überhaupt Ficker, R.F. S. 82 fg. C. Hegel. Die Grafen von Rinneck und Looz als Burggrafen von Mainz, in *Forsch.* XIX. 571. XX, 215. Frensdorff, Die älteren Magdeburger Burggrafen, in *Forschungen* XII. 295. — Eine *Reichsvogtei* für Stadt und Land in Zürich: v. Wyss Die R. Zürich in Z. f. schweizer. Recht Bd. 17, von der später Landvogteien getrennt wurden. Teusch Die Reichs-Landvogteien in Schwaben und im Elsass im Ausgang des 13. Jahrh. 1880 (Bonn, Inaug. Diss.).

Über die sich in den *Landgrafschaften* darstellende Verbindung alter und neuer Zustände Frank, Die Landgrafschaften des heil. römischen Reichs. 1872. Gust. Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft, in *Forsch.* XVI. 525. Hermann I. von Winzenburg ist bereits 1113 Landgraf *„comes patriae“* gewesen, sein Sohn Herm. II. wird 1129 *„landgravius“* genannt. Siehe den nur für letztern die Landgrafenwürde annehmenden Waitz, Wann wurde Hermann von Winzenburg Landgraf von Thüringen? in *Forschungen* XIV. 29. Dagegen Stumpf, Die Landgr. Hermann von Winzenburg, das. S. 620. Vgl. auch Waitz V.G. VII. 56. Die ältesten und eigentlich wahren sind die in Thüringen und im Elsass (Ober- Unter-Elsass), welche keinem Herzogtum unterstehend für mehrere Grafschaften die Wahrung des Landfriedens hatten.

aus ihnen erhoben. Aber auch sie schmolzen durch Belehnung und Erblichwerdung, Verpfändung, Verkauf, Schenkung, Widmung an Kirchen nach und nach zusammen, so dass sie kaum mehr seit dem 13. Jahrhundert eine wirkliche Stütze der Könige bildeten.

Früh musste bei der Zersetzung, welche das Staatsleben durch den Feudalismus erlangt hatte, der Gedanke aufkommen, in der *Erblichkeit der Königsgewalt* und einer *Hausmacht* einen Ersatz zu finden. Obwohl rechtlich nicht erreicht, wurde die Erblichkeit[22] der Königswürde in den drei grossen Königshäusern Thatsache. Deren Aussterben hinderte aber den Erfolg. Mit dem anderen Ziele[23] verfolgten die Könige selbst einen Weg, der dem Streben der Reichsvassallen, ihr Land als Familiengut zu betrachten, mit wirklichem Erfolge entgegen zu treten verhinderte.

Nicht blos in den Herzogtümern, Bistümern, Markgrafschaften, und Grafschaften schloss sich die Territorialbildung ab. Es traten hinzu überaus zahlreiche kleinere Gebiete, die ihren Ursprung in der Exemtion alter freier Güter von der Grafengewalt, in erblich gewordenen zu Lehnrecht verliehenen Reichsgütern, an Vögte und bedeutende Vassallen gegebenen Kirchengütern, in Stücken unter mehrere Erben geteilter Territorien u. dergl. hatten.[24] Die Besitzer dieser *Herrenhöfe*, Burgen, Schlösser besassen unter dem Herzogtume und seit dessen Auflösung vielfach unmittelbar unter dem König die niederen Herrscherrechte.[25]

Wenige Gebiete erhielten sich noch eine geraume Zeit in ihrer alten Freiheit, wie *Ditmarschen* und einzelne Gaue der Schweiz.[26]

---

[22] Es heisst von Otto I. „jure hereditario paternis eligitur succedere regnis" (Annal. Quedlinb. 936), Heinrich II. drückt sich ähnlich aus („ut . . nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio." Grandidier II. 191), die Erblichkeit der Krone unter Konrad II. ist durchgesetzt worden (Giesebrecht II. 287 fg.), unter Heinrich III. eine anerkannte Thatsache: das. S. 550, wie die Formulare bei der Salbung des Königs beweisen.

[23] Über die diesfälligen Bestrebungen Konrads II. hinsichtlich der Herzogtümer Giesebrecht II. 289. Dass Friedrich I. ein gleiches Streben verfolgte, beweisen die zahlreichen Erwerbungen und die Beibehaltung der Lehn. Heinrich VI. folgte. Friedrich II. nahm keinen Anstand, von Geistlichen Lehn zu nehmen (cf. § 5. Confoed. cum princ. eccl. von 1220). Für die Zeit seit Rudolf v. Habsburg bedarf es keiner Beläge mehr.

[24] Ein überaus reiches Material über die *Teilung von Fürstentümern* gibt Ficker, R.F. S. 239. Friedrich I. brachte 1180 die Einwilligung des Reichstags in die Teilung Sachsens herbei.

[25] Über die *Dinghöfe* siehe Zöpfl, Altert. R. I. Beispiele in jedem Urkundenbuch, z. B. Cod. dipl. Rheno-Mosell. von Günther I. 88. 98. 103. 106. 117.

[26] Waitz Schlesw. Holst. Geschichte I. 93, 308. Die *friesischen Suelande* haben, wie v. Richthofen (Untersuchungen) bewiesen hat, nur bezüglich der Gerichtsbarkeit



Völlig selbständig im Innern standen die Gebiete jener slavischen Fürsten, welche anfänglich tributpflichtig in den Lehnsverband zum Reiche traten und als Reichsfürsten anerkannt wurden.[27]

§ 69.

2. Die Landesherrlichkeit.*

Infolge dieser (§ 68.) inneren Umänderungen zerfiel das Reich zuerst in Gebiete, deren Besitzer die herzogliche Gewalt in denselben erworben oder behalten hatten, in solche, deren Herren durch die Zersplitterung der alten Herzogtümer die volle herzogliche Gewalt, mit dieser die Unmittelbarkeit unter dem Kaiser erworben hatten. Neben ihnen blieben wenige eigentliche Reichsgebiete unter Burggrafen, sodann kamen hinzu die Pfalzgrafen[1] u. s. w. Alle diese Herren vereinigten je nach der Verschiedenheit der historischen Entwicklung des Gebiets in ihrer Hand: die alten Grafenrechte, die herzoglichen, die Befugnisse, welche der Besitz von Immunitäten, Herrenhöfen, sowie das Verhältnis des Senior zum Vassallen verlieh. So war einerseits die rechtliche Stellung der Einwohner nicht durch das blosse Wohnen in einem Gebiete bestimmt, wurde niemand schon allein durch den Aufenthalt (Wohnsitz) im Lande

---

seit dem 13. Jahrh. eine grössere Selbständigkeit besessen. Die *schweizerische Eidgenossenschaft* bezweckte in ihrer Stiftung nur Aufrechthaltung des Landfriedens, wurde aber 1415 durch Verleihung des Blutbanns aus der Reichsvogtei gelöst.

[27] Böhmen, Schlesien, Mähren, Pommern (Rügen). Mecklenburg. (I. Anhang).

* Pfeffinger, Vitriarius illustratus. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. I. B. (XII. und XIII. Jahrh.) 1861. Waitz VII. VIII. Berchtold, Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschl. zum Tode Rudolphs von Habsburg I. Erster Teil. 1863. *Baiern:* Heigel u. Riezler (Anhang I.) *Österreich:* Berchtold Die Landeshoheit Ö. nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. 1862. v. Gebler Gesch. d. Herz. Steiermark 1862. Huber Territorien der Hochstifter Trient u. Brixen im Arch. f. ö. G. Bd. 63. Richter Unters. z. histor. Geogr. d. Hochstifts Salzburg in Mitt. d. J. f. ö. G. Erg. B. I. 590. — *Franken* (Litt in Anh. I.) Henner B. Hermann I. u. die Befestigung der Landesherrl. im Hochst. Würzburg 1875. Lörsch, De ortu et incremento superioritatis territorialis in comitatu Juliacensi. 1862. Wittich, Die Entstehung des Herzogt. Lothringen. 1862. Müller Die Entwickelung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrh. 1889. — *Sachsen* (Litt. Anhang I.) Hechelmann Landeshoheit der Bischöfe von Münster 1868. Weiland, Entwickelung des sächs. Herz. unter Lothar und Heinr. d. L. (I. T. Bis z. Tode Lothars.) 1864. Herm. Grauert Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs d. Löwen. I. Die Herzogsgewalt in den nordwestfäl. Bistümern Münster, Osnabrück u. Minden. 1877. Speziallitteratur, die bereits angeführten Schriften, reiche Angaben für einzelne Länder in v. Daniels. „Synchronistische Übersicht der Reichs und Staatenrechtsgeschichte" in II. 1—3.

[1] Litteratur im § 68 Note 8 angegeben.



Unterthan, sondern jene richtete sich nach dem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse vom Herrn, war mithin eine mannigfaltige (§ 76). Auf der anderen Seite aber war mit der Erblichkeit und dem Eigentumsrechte bei den weltlichen, der Zuständigkeit an das Bistum, Stift oder Kloster bei den geistlichen Gebieten der Charakter des Amtes in den Hintergrund, die *Ausübung der Herrscherbefugnis zu eigenem Rechte* kraft eines Amtes oder des Erbrechtes in den Vordergrund getreten. Blieb auch für das Herzogsamt und die Reichslehn die fortwährende Belehnung des Kaisers, kam noch hin und wieder eine Entziehung als Folge der Reichsacht vor, so erschien doch allmählig Reichslehn und Amt nicht mehr gesondert; es fielen die verschiedenen Gründe der Herrenrechte in der praktischen Anschauung so sehr zusammen, dass die *Herrlichkeit über das Land*, die *Hoheit über das Gebiet* sich bilden musste. Schon im elften, stärker aber im 12. und 13. Jahrhundert treten uns diese Gebiete entgegen unter dem Ausdrucke *terrae, territoria, dominium*, ihre Besitzer als *domini, principes, rectores terrae.*[2]

Die meisten Gebiete dieser Art waren nicht abgerundet, sondern bald durchbrochen von Herrenhöfen, Dinghöfen, deren Besitzer *(liberi domini, dynastae, freie Herren)* sich von der Unterordnung unter die Grafengewalt (§ 68.) zu befreien oder in der bereits früher erlangten

---

[2] Juramentum pacis dei Henrici IV. imperatoris a. 1085 (Leg. II. 59): Qui vero absque inevitabili necesitate se subtraxerit, si *principum terrae* aliquis est decem libras, si *nobilis* quinque, si *liber* aut *ministerialis* duas, si *servus* aut *lito* quinque solidos persolvat, aut cutem et capillos perdat. Pactum Friderici I. cum Bertoldo duce a. 1152 (ib. 91). Dominus rex dabit eidem duci *terram Burgundiae* et Provinciae . . . Post discessum regis dux utrasque *terras* in potestate et ordinatione sua retinebit . . . Si quos autem episcopos comes Willehelmus vel alli *principes ejusdem terrae* investierint, eosdem dux investiat. Privil. domus Austriae (§ 58. Anm. 19). Constitutio pacis Frid. I. a. 1158 (ib. 112): „Duces, marchiones, comites, capitanei, valvassores, et omnium locorum *rectores* . . . Frid. II. statutum in favorem principum (ib. 282): Idem locum cente nemo mutabit sine consensu *domini torre.* Item conductum *principum* per *terram eorum*, quam de manu nostra tenent in feodo . . . Andere Stellen Anm. 6 ff. — Diese schon in der I. Aufl. enthaltenen Beispiele *heweisen*, dass es zwar richtig ist, wie Ficker, R.F. S. 54 nachweist, dass *princeps* und *principatus* zuerst von den *principes regni* gebraucht und dann auf die Landesherren übertragen wurde, welche zu den Fürsten gehörten, erst später ein absoluter Ausdruck für *Landesfürst, Landesfürstentum* wurde, aber auch, dass er schon unter Heinrich IV. technisch die zu den principes regni gehörigen Landesherren in sich begreift. Wenn Ficker meint: „der Ausdruck *Principes imperii* findet sich vor den Zeiten K. Friedrichs I. kaum", so steht dem entgegen das Vorkommen des Ausdrucks zur Zeit Otto's I. in dem § 72 A. 2 cit. Gesetze. Für die herzogl. Amtssprengel kommt auch der Ausdruck *regimen ducatus* vor, so im privil. minus für Österreich, in anderen bei Berchtold, Landesh. Österr. S. 157.



Exemtion von jener zu erhalten gewusst hatten, bald von Gebieten, welche vom Reiche oder geistlichen Fürsten als erbliche Lehn besessen wurden, namentlich Besitzungen der Vögte, bald von den Besitzungen erblicher Burggrafen, welche mit dem Untergange der alten Gau- und Grafschaftsverfassung selbständig geworden waren. Hierzu kamen Gebiete, bestehend aus einem Schlosse, einer Burg nebst Gütern und Grundholden, die nachgebornen Söhnen zur Abfindung gegeben, bei deren Nachkommenschaft erblich verblieben oder aus Stücken einer zersplitterten Grafschaft bestanden. Solche Besitzer nahmen sehr früh den Grafentitel von ihrem Sitze an und führten ihn fort *(Burggrafen)*. Eine weitere Durchbrechung hatte ihren Grund darin, dass seit der Ausbildung der vollen Erblichkeit des Grafenamtes bald eine förmliche Teilung stattfand, bald bei der Vereinigung mehrerer Grafschaften in derselben Hand das Gericht häufig zu Lehn gegeben wurde, woraus sich wiederum regelmässig erblicher Besitz bildete.[8] Dazu kam noch, dass viele Dynasten sich als Vassallen einem mächtigen Nachbarn unterworfen hatten, zahlreichen Fürsten, Grafen u. s. w. Beneficien in anderen Territorien zustanden oder Vassallen und Ministerialen des Reichs behufs des Heerbannes zugewiesen waren.

Seit der Durchbrechung der alten Herzogtümer richtete sich, da die Kaiser die Grossen in das alte Abhängigkeitsverhältnis zurückzubringen ausser Stande waren, das natürliche Bestreben aller unmittelbaren Herren darauf, ihre Herrschaft von der bisherigen persönlichen Grundlage zu einer Vollgewalt über das Territorium zu gestalten. Hier traten ihnen zwar die gemeinsamen Interessen der kleineren Herren entgegen. Aber einmal vermochte deren nur für das angestammte Gut selbständige, deshalb regelmässig geringe Macht und die Unmöglichkeit vereinten Handelns dem Streben der Grossen keinen dauernden Einhalt zu thun. Sodann lag es im Interesse der freien Grundbesitzer, bei den vielfachen Anforderungen und Lasten einen grösseren Herrn zu haben. Weiter hatten die grossen Herren durch ihren bedeutenden Allodial- und Lehnbesitz Mittel, sich zahlreiche Anhänger zu verschaffen; endlich liessen die Verhältnisse in Italien und besonders die Streitigkeiten mit den Päpsten die hohenstaufischen Kaiser nicht dazu gelangen, die in den Verhältnissen liegenden Mittel anzuwenden, um gestützt auf die gleiches Interesse habenden zahlreichen kleinen Herren eine grössere Kräftigung der kaiserlichen Macht auf Kosten der emporkeimenden Landesherren herbeizuführen. So wurden bereits im 13. Jahrhundert

[8] Über die Folgen der Teilungen vor der rechtlichen Ausbildung des Fürstenstandes und nachher für die *Nebenlinien*, die *Fürstengenossen*, hinsichtlich ihrer persönlichen Stellung Ficker, RF. §§ 113. 128. 144. 157. 189.



für die Bildung der *Landeshoheit* jene Grundlagen gelegt, auf denen sie unaufhaltsam vorwärts schritt: die allmählige *Abschliessung der Territorien,* die *Aufhebung* der Exemtionen beziehentlich die *Ausschliessung neuer,*[4] und die *Erwerbung der vollen eigenen Gerichtsbarkeit.*[5]

Was zur Erreichung dieses Zieles durch die Privilegien Friedrichs II. die geistlichen Fürsten im Jahre 1220,[6] alle aber 1232[7] erlangt hatten,

---

[4] Für das 14. Jahrhundert bietet § 4 des Privil. *maius* für Österreich ein treffliches Beispiel. Imperium quoque nullum feodum habere debet Austriae in ducatu; si vero princeps aliquis vel alterius status persona nobilis vel ignobilis cuiuscunque conditionis existat haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso jure feodali dependentes, has nulli locet, seu conferat, nisi eas prius conduxerit a duce Austriae memorato. Cuius contrarium si fecerit, eadem feoda ad ducem A. devoluta libere sibi extunc iure proprietatis et directi dominii pertinebunt, principibus ecclesiasticis et monasteriis exceptis dumtaxat in hoc casu. Ich halte die Erörterung Berchtolds a. a. O. S. 138 darüber für ganz zutreffend.

[5] Diese letztere gibt das *Privil. minus* dem H. von Österreich vollkommen.

[6] *Weiland* Friedrichs II. Privileg für d. geistl. Fürsten (Hist. Auff. z. Andenken an Waitz S. 249), namentlich für die Echtheit gegen Philippi Zur Gesch. d. deutsch. Reichskanzlei. S. 106. Confoederatio cum Principibus ecclesiasticis a. 1220, 26. Apr. und Nov. 1234 (Leg. II. 236): (1. Abschaffung des Spolienrechts und Garantie der Testamentsfreiheit.) 2. Item nova thelonea ot novas monetas in ipsorum *territoriis* sive *jurisdictionibus,* eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero; sed antiqua thelonea et jura monetarum eorum ecclesiis concessa, inconvulsa et firma conservabimus et tuebimur . . . 3. Item homines, quocumque genere servitutis ipsis attinentes, quacumque causa se ab eorum obsequiis alienaverint, in nostris civitatibus non recipiemus in eorum prejudicium et idem ab ipsis inter se, eisque a laicis omnibus, inviolabiliter volumus observari. (4. Ersatz des Doppelten bei Schädigung der Kirche durch ihre Vögte. 5. Garantie der Lehn, Beachtung von Excommunicationen derselben. 7. Die Acht folgt auf die publicierte Excommunication über 6 Wochen. 8. Versprechen, sie bei ihren Rechten zu schützen.) 9. Item constituimus, ut nulla edificia, castra videlicet seu civitates, in fundis ecclesiarum. vel occasione advocacie, vel aliquo quoquam pretextu, construantur: et si qua forte sunt constructa contra voluntatem eorum quibus fundi attinent, diruantur regia potestate. 10. Item inhibemus, ad imitationem avi nostri fel. mem. imperatoris Friderici, ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorumdem principum jurisdictionem aliquam, sive in theloneis sive in monetis, seu in aliis officiis quibuscumque, sibi vendicet: nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per octo dies post eam finitam. Nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumat jurisdictionem principis, et consuetudines civitatis. Quociescumque autem ad aliquam civitatem eorum accesserimus sine nomine publice curie, nihil in ea iuris habeant; sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeat potestate .

[7] Zuerst gab K. Heinrich, Worms 1. Mai 1231 *Statutum in favorem principum* (Leg. II. 282 sq.), darauf curia Sibidati Friedrichs II. (ib. 291): Quod nova fora non possint antiqua aliquatenus impedire — Nemo cogatur ad aliquod forum ire invitus — Strate antique non declinentur nisi de transeuncium voluntate — In civitatibus nostris novis bannitum miliare deponatur. — Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis vel infeodatis, utatur quiete secundum *terre sue* consuetudinem approbatam. — Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo qui per dominum terre fuerit infeodatus. — Locum cente nemo mutabit sine consensu domini. — Ad centas



behaupteten sie von da ab um so mehr, als diese Zusagen wesentlich nur bereits Bestehendes anerkannten, jedenfalls schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Rechtsleben völlige Anwendung fanden.[8] Nachdem während des Interregnums die Fürsten ihre Macht gefestigt und manche kleinere Herren wieder in Abhängigkeit gebracht oder zu Vassallen gemacht hatten, blieb den folgenden Kaisern nur die Anerkennung des Bestehenden übrig.[9] Die Unfähigkeit der Kaiser, allein den Frieden im Reiche zu schützen und aufrecht zu halten (§ 73.), führte die Landesherren zu stets grösseren Rechten; die Vergabungen von Reichsgut machten die Kaiser vollends machtlos und abhängig von einer *Hausmacht*. Auf Errichtung dieser ging seit Rudolf I. das Streben aller Kaiser. Hierdurch aber fiel ihr Interesse mit dem der Landesherren zusammen. Seine feste Grundlage bekam der Abschluss der Territorien, nachdem der seit der vollen Erblichkeit im Interesse der Fürsten liegende Grundsatz der Unteilbarkeit der Länder ausgesprochen und die Nichtberechtigung des Königs, dieselben zu behalten, festgesetzt

---

nemo sinodalis vocetur. — Cives qui phalburgere dicuntur, penitus ejiciantur. — Census vini, pecunie, frumenti, vel alii quos rustici constituerunt hactenus se soluturos, relaxentur, et ulterius non recipiantur. — Principum, nobilium, ministerialium, ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur. Item principibus nobilibus, ministerialibus et ecclesiis proprietates et feoda per civitates nostras occupata restituantur, nec ulterius occupentur, — Idem conductum principium per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, per nos vel per nostros non impediemus vel infringi paciemur. — Item non compellantur aliqui per sculteros nostros ad restitutionem eorum que a longinquo tempore ab hominibus receperant priusquam se in nostris civitatibus collocarent nisi homines ipsi uerint imperio immediate subjecti, quos tenebuntur juvare super eorum jure, in foro eorum in quorum terris talia sunt percepta. — Item in civitatibus nostris nullus terre dampnosus, vel a iudice dampnatus, vel proscriptus, recipiatur scienter; recepti convicti ejiciantur. — Item nullam novam monetam in terra alicujus principis cudi faciemus, per quam moneta ejusdem principis deterioretur. Item civitates nostre jurisdictionem suam ultra civitatis, ambitum non extendant, nisi ad nos pertineat jurisdictio specialis. — Item in civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu ibi tenebitur respondere. Item nemo recipiat in pignore bona quibus quis infeodatus est, sine consensu et manu domini principalis. — Item ad opera civitatum nemo cogatur nisi de jure teneatur. — Item homines in nostris civitatibus residentes consueta et debita jura de bonis extra civitatem suis dominis et advocatis persolvant, neque indebitis exactionibus molestentur. — Item homines proprii, advocaticii, feodales, qui ad dominos suos transire voluerint, ad manendum per officiales nostros non arceantur. Berchtold, Entw. der Landeshoheit erörtert diese Gesetze sehr gut.

[8] *Sachsp.* III. 52 ff., *Schwabsp.* cap. 99 ff. (Wack.)

[9] Rudolf bestätigte diese Privilegien im wesentlichen in curia Nurenbergae a. 1274. 19. Nov. und Spirae a. 1275 (Leg. II. 399).



war,[10] durch die Satzungen der goldnen Bulle hinsichtlich der Kürfürstentümer und Kurfürsten.[11] Deren Stellung bildete fortan das von allen angestrebte, nach und nach durch kaiserliche Verleihung und blosse

---

[10] Curia Ratisbon. a. 1281 (Leg. II. 426): „dictatum et etiam approbatum, quod curie et alia bona principum ad principatus suos spectantia, sive Ratisbone sive alibi, ubicunque sita, alienari non possint nec de eis aliquid per ipsos principes ordinari, quod successoribus prejudicium aliquod valeat generare." Sent. in curia August. a. 1283 (ib. 442): „quod nullus comitatus sub Romuno imperio sine nostro consensu possit vel debeat dividi vel vendi, aut distrahi pars aliqua, per quam esset comitatus hujusmodi diminutus . ." Ssp. III. 53. § 3. „Man ne mut ok nen gerichte delen, noch ganz lien noch del, de dem it dar gelegen is, so dat dar volge an si unde it die lantlüde liden solen, it ne si en *sunderlik* grafscap, die in en vanlen hore; die net mut man san nicht ledich hebben: Also ne mut die koning nen vanlen, he ne verlie't binnen jar unde dage." *Schwsp.* c. 101 (W.): „Man enmac mit rehte dehein fürsten ampt zwein mannen gelîhen. Geschihet ez aber, ire deweder mac dâ von ein fürste geheizen noh gesîn. alsô enmac man weder marcgrâveschaft noch phalenzgrâfschaft noch grâveschaft. unde swer si teilet, sô hânt si iren namen verloren. Der künic soll mit rehte dieser hêrschefte deheine in sîner gewalt hân jâr unde tac: er sol si hin lîhen, unde tuot er des niht, daz klagen die herren unde ander daz in werre dem phalzgrâven von Rîne. der ist ze rehte rihter über den künic." Sps. III. 64. § 5. „Koninges ban ne mut nieman lien wen die koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is." Die Const. Frid. I. de jure feod a. 1158 (Leg. II. 113) hat noch den alten Charakter des Amtes im Auge.

[11] G. B. Karl IV. 1356. cap. IX. § 1. „. . . statuimus, . . . quod . . Boemiae Reges, nec non universi et singuli Principes Electores, ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas, atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi, et alterius cujuscunque generis metalli, ac eciam salis tam inventas quam inveniendas in posterum, quibuscunque temporibus in Regno predicto, aut terris et pertinenciis eidem regno subjectis, nec non supradicti Principes in Principatibus, terris, dominiis, et pertinenciis suis tenere juste possint, et legitime possidere cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt talia possideri. § 2. Nec non Judeos habere, thelonea, in preterito statuta et indicta percipere." (Cap. X. dehnt das unbedingte *Münzrecht* und Recht der Gebietsvergrösserung auf alle Kurfürsten aus. Das österr. *Privil. maius* § 18 hat diese Bestimmung der B. A. über die Gebietsvergrösserung in der weitgehendsten Weise aufgenommen. Berchtold S. 100 ff. und 137 ff.) Cap. XI. § 1 Statuimus eciam, ut nulli comites, barones, nobiles, feudales, vasalli, castrenses, milites, clientes, cives, burgenses nulle quoque persone, Coloniensi, Moguntinensi et Treverensi ecclesiis subjecti vel subjecte, cujuscunque status, condicionis vel dignitatis existant, ad cujuscunque actoris instantiam, *extra territorium et terminos ac limites* earundem ecclesiarum et pertinenciarum suarum, ad *quodcunque aliud tribunal,* seu cujusvis alterius praeterquam archiepiscoporum Mag. Trever. et Colon. et judicum suorum judicium *citari* potuerint temporibus retroactis, *vel trahi seu vocari* debeant perpetuis in antea temporibus . . . § 2. Quod si . . . predictos . . . subditos . . . ad cujuscunque instanciam, seu ad cujuscunque tribunal pro quacunque causa criminali, civili, vel mixta, seu quocunque negocio . . . citari contingeret, comparere vel respondere minime teneantur, et citatio ac processus, et sentencie interlocutorie vel diffinitive contra non venientes a talibus iudicibus axtraneis late vel facte, fiende vel ferende,

Übung erreichte Ziel.[12] Wären die nachfolgenden Kaiser auch weniger um ihr Hausland besorgt und energische Charaktere gewesen, sie hätten kaum gegen die in den *Ständen des Reichs* als geschlossener Körper ihnen entgegen tretenden Fürsten der einmal begonnenen Entwicklung ein Ziel setzen können, weil der innere Rechtszustand, die auswärtigen Verhältnisse, die Reichsfinanzen sie abhängig machten. An die Stelle der persönlichen Abhängigkeit trat in consequenter Entwicklung die *Unterthanenschaft der Landeseinwohner*, während umgekehrt der Verband der Landesherren mit dem Reiche immer lockerer wurde. So erscheint bereits durch das ganze 15. Jahrhundert allgemein der Charakter der Landesherrlichkeit dergestalt, dass, wer im Lande wohnt, von Landesbewohnern geboren ist, dessen Herrn untersteht, jedwede Exemtion von ihm ausgeht. Die Ausnahmen kommen allmählig kaum mehr in Betracht.

---

nec non precepta et premissorum execuciones, et omnia, quae ex eis, vel aliquo eorum quolibet sequi attemptari possent, vel fieri, irrita decernimus eo ipso. § 3. Adjicientes expresse, quod nulii . . . a processibus, sentenciis interlocutoriis et diffinitivis, . . . ad *quodcunque tribunal aliud liceat appellare,* quamdiu in archiepiscoporum predictorum et suorum judicio *querulantibus non fuerit justicia denegata*, appellationes contra hoc factas non recipi statuimus cassasque et irritas nunciamus. § 4. *In defectu vero justiciae* omnibus ad Imperialem duntaxat Curiam et tribunal, seu judicis immediate in Imperiali Curia pro tempore presidentis audienciam, et etiam eo casu non ad quemvis alium judicem sive ordinarium sive eciam delegatum, his quibus denegata fuerit justicia, liceat appellare . . . § 5. Eandem constitutionem ad . . . comitem Palatinum Reni, Ducem Saxonie et Marchionem Brandenburgensem, Principes Electores seculares, sive laicos, heredes, successores et subditos eorum plene extendi volumus sub omnibus modis et conditionibus, ut perfertur." Für *Böhmen* gibt cap. VIII. § 1 ein unbegrenztes *privilegium de non evocando*, wie es bisher bestanden habe, § 2 ein unbegrenztes *de non appellando*. (Cap. XIII. revozirt alle Privilegien, welche den Rechten der Kurfürsten zu nahe treten; c. XXIV. „de crimine lese majestatis Principum Electorum." Dieses Kapitel ist augenscheinlich genommen aus 1. 5. 6. Cod. Just. ad. leg. Jul. mai IX. 8. Darnach ist dann fabrizirt § 11 das *Privil. maius* für Österreich.) Cap. XXV. „Decernimus . . . quod ex nunc in antea . . . insignes et magnifici Principatus. videlicet Regnum Boemie, Comitatus Palatinus Reni, Ducatus Saxonie, et Marchionatus Brandenburgensis terre districtus, homagia, vassallagia, et alia quevis ad ipsa spectantia, scindi dividi, seu quavis conditione dimembrari non debeant, sed ut potius in sua perfecta integritate perpetuo maneant." § 3 ff. über die Succession in dieselben.

[12] *Österreich* hatte schon früher die Exemtion (§ 58 A. 19). Wie weit diese um die Mitte des 14. Jahrhunderts ging, beweist das privilegium majus, welches gewiss der Übung jener Zeit entspricht. Was man bald nach der goldenen Bulle thun zu dürfen glaubte, zeigt H. Rudolf IV., der im J. 1359 mit Baiern ein Bündniss *gegen den Kaiser* schloss, durch den Vertrag mit anderen Fürsten den Kaiser als Schiedsrichter anzugehen stipulirte, der Umstand, dass der Kaiser ihm Hülfe gegen Angriffe verspricht, geradezu die Landeshoheit durch Vertrag anerkennt. Berchtold S. 177.



B. König und Reich.

§ 70.

I. Erlangung der Königswürde.* Stellung des Königs.

Durch die Entsetzung und Abdankung Karls des Dicken war das Erbrecht verletzt, die Wahl Arnulfs und seines sechsjährigen Sohnes Ludwig hatte offenbar ihren Grund in der Abstammung von den Karolingern. Nach Ludwigs Tode schien das Abgehen von der alten Familie in der Wahl Konrads I. und Heinrichs I. das Reich zum reinen Wahlreiche gemacht zu haben. Man hielt sich gleichwohl an die Familie. Otto I. ist ohne förmliche Wahl von allen anerkannt worden; Otto II., Otto III. und Heinrich II., obwohl aus dem Geschlechte Heinrichs I., wurden förmlich gewählt. Das Aussterben des Geschlechts gab dem Wahlrechte neuen Ausdruck. Indessen auch hier folgte auf Konrad II. dessen Sohn Heinrich III. ohne förmliche Wahl, die bei Heinrich IV. stattfand, jedoch bei Lebzeiten des Vaters. Die Aufstellung von Gegenkönigen unter Heinrich IV., die Wahlen Heinrichs V., Lothars und Konrads III. entschieden vollends das Wahlrecht. Hielt man sich auch bei Friedrich I. und Heinrich VI. an dasselbe Geschlecht, so trat 1197 das Wahlrecht in der zwiespältigen Wahl deutlich auf und blieb seitdem ausser Frage. Eine gesetzliche Regelung hat vor 1356 nicht stattgefunden,[1] thatsächlich kam die entscheidende Stimme an die

---

* Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. 1858. Tannert Entw. d. Vorstimmrechts unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsp. 1884 u. in Mitt. d. J. f. ö. G. V. 629. Harnack, Das Kurfürstenkoll. bis zur Mitte des 14. Jahrh. 1883 und in Hist. Aufs. für Waitz S. 367. Entstehung des Kurfürstenkoll. 1884. in v. Sybel Zeitschr. N. F. 17, 127. v. Borch die gesetzl. Eigenschaften eines deutschen Königs und seiner Wähler 1885. Maurenbrecher, Gesch. der deutschen Königswahlen vom zehnten bis dreiz. Jahrh. 1889. Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrh. 1889 (Gierke, Unters. 28). Waitz VI. 134 ff. und die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten, in *Forschungen* XIII. 198. Hädicke, Kurrecht und Erzamt der Laienfürsten (Programm v. Schulpforta) 1872. Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstenkollegiums. 1874. Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürstenkollegiums durch Otto IV. und Innocenz III. Berlin 1873. Julius Harttung, Die Thronfolge im deutschen Reiche bis zur Mitte des elften Jahrh., in *Forschungen* XVIII. 129. L. Weiland, Über die deutschen Königswahlen im 12. u. 13. Jahrh., *das.* XX. 303. — Vgl. Anhang IV. — Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiser-Krönung vom 10. bis zum 12. Jahrh. 1873. 4.

[1] Wilmanns nimmt an, zwischen Otto III. und P. Gregor V. habe schon ein Übereinkommen betreffs der Wahl stattgefunden; auf dem Hoftage zu Würzburg 24. Mai 1209 sei die neue Ordnung gemacht, dass neben den 3 geistlichen 4 weltliche Fürsten (Pfalzgraf, Sachsen, Brandenburg, Böhmen) als Wähler auftreten. Schirrmacher lässt März 1209 zu Frankfurt das Kurkolleg eingesetzt sein. (Vgl. meine Besprechung beider Schriften

drei Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, den Pfalzgrafen vom Rhein, Herzog von Sachsen, Markgrafen von Brandenburg. Zwischen Böhmen und Baiern war das Wahlrecht streitig; eine Urkunde Rudolfs vom 15. Mai 1275 entschied zu Gunsten Baierns.

---

im Bonner Theol. Litteraturblatt 1874 Spalte 204 ff.). Beides ist unerweislich. Die *Goldast*, Const. imp. III. 371 gedruckte Constitution von 1209 ist offenbar falsch. Der Einfluss u. Standpunkt Roms liegt in der cp. 62 nob. viro duci Zaringiae a. 1202 (Baluze Epist. Innoc. III. 1882. I. 712) als c. *Venerabilem* in c. 34. X. de elect. I. 6. Innocenz sagt, dass man seinem Legaten vorwerfe, sich entweder als Wähler betragen und dann eine fremde Saat gemähet, oder als *cognitor* und dann nicht in der Form Rechtens gehandelt zu haben, und fährt fort: „Verum illis principibus ius et potestatem eligendi regem, *in imperatorem postmodum promovendum*, recognoscimus, ut debemus, ad quos de *iure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere;* praesertim quum *ad eos ius et potestas* huiusmodi *ab apostolica sede pervenerit,* quae Romanum imperium in persona magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos." Offenbar leitet der Papst nicht das Wahlrecht des *Königs* aus päpstlicher Verleihung ab, sondern stützt das Kaisertum auf die Übertragung durch die Päpste. Er fasst sich absichtlich unklar, indem er „ius ac antiqua consuetudo" als Grund des fürstlichen Wahlrechts erklärt, aber durch die Deduction: weil der König Kaiser zu werden ein Recht habe, er den Kaiser mache, folglich die Person des Königs prüfen könne, in echt sophistischer Art indirekt das Wahlrecht von der päpstlichen Übertragung des Kaisertums ableitet (vgl. die Forts. in Anm. 7). Die Glossatoren haben diese Decretale nicht von der päpstlichen Verleihung des Wahlrechts verstanden. Den deutlichsten Beweis liefert Alanus (meine Litt. Gesch. der Comp. ant. S. 39, meine Gesch. d. Quell. und Litter. des can. Rechts. 1875. I. S. 188 Anm. 10; er schrieb vor 1210, aber nach 1202), Glosse zu c. *si duobus* de appell.: a principibus, quorum est imperatorem eligere ex *jure sonsuetudinario.* Vgl. meine angef. Geschichte S. 96 Anm. 14. Eine förmliche Theorie giebt zuerst Ssp. III. 57. 2. „In des kaiseres kore sal die erste sin die bischop von megenze; die andere die von trere; die dridde die von kolne. Unter den leien is die erste an' me kore die palenzgreve von' me Rine des rikes druzte. Die andere die herthoge von sassen die marschalk; die dridde die marcgreve von brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von behemen, die ne hevet nen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen des rikes vorsten alle papen unde leien. Die to 'me ersten an' me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen." Auctor vetus de beneficiis I. 12 hat „sex principes, qui primi sunt in ejus electione." *Ssp.* Lehnr. Art. 4. § 2 (wie A. V., nennt die sechs, darunter nicht Böhmen). Deutschsp. Ldr. 303, Lehnr. 11. *Schwsp.* c. 110 sagt nach Aufzählung derselben mit ihren Ämtern: „Der herzoge von Baiern hat die vierten stimme an der kür, unde ist des riches schenke, unde sol dem künige den ersten becher tragen. Diese vier sallen tiutsche man sin von vater unde von muoter oder von eintwerderme. unde svenne sîe wellent kiesen, sô sullen sî gebieten eine Sprâche ze Frankenfurt. Die sol der bischolt von Meinze gebieten bî dem banne, unde der phalnzgrâve von Rîne bî der achte. sî sullen dar gebieten ir gesellen ze dem gespraeche, die mit in dâ welent, unde der andern fürsten als vil als si ir gehaben megen." (Vgl. die in Anm. * Citierten und Ficker in der § 63 Anm. 4 angeführten Abhandlung von 1874 S. 828 f.) *Sächs.* Weichb. XIV. 1 (Dan.), Görl. L.R. 4. Urbani P. IV. epist. a. 1263 an K. Richard bei Böhmer, Regesta

Die goldene Bulle[2] legt das ausschliessliche Wahlrecht *sieben Kurfürsten* bei, den sechs vorher zuerst genannten und dem Könige von Böhmen. Die Wahl schreibt aus der Erzbischof von Mainz als Erzkanzler; sie findet statt in *Frankfurt am Main*. Auf sie folgt unter grossen Feierlichkeiten die *Krönung zu Aachen*.

---

n. 181. „si votis principum, ad quos spectat eligere, ad eligendum convenientium divisis in plures duo in discordia eliguntur; vel alter electorum per potentiam obtinebit, vel ad praedictum comitem palatinum, tanquam ad huiusmodi discordiae judicem, est recursus habendus, ni forsan super electione vel coronatione hujusmodi suborta discordia per appellationem vel querelam praedictorum principum *ad examen sedis apostolicae,* quo casu ipsius est in tali causa cognitio, deferatur." Über die Verschiedenheiten des Ssp. und Schwsp. siehe die § 62 Note * A. c. angeführten Schriften. Albertus Stadiens. ad. a. 1237, 1240, 1245. Dass zur Zeit K. Richards die *Siebenzahl* feststand, zeigt das alte Rathaus in Aachen, dessen Stirnmauer aus dem 10. Jahre desselben 7 Statuen der Kurfürsten hat (Lörsch in *Forsch.* XIII. 379). Die Stelle von Henricus de Segusia (Host.) lectura decretal. ad. c. 34. X. de elect. der die 6 genannten und Böhmen hat (septimus est rex Boemie, qui modo est rex, sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando alii. discordant, nec istud ius habuit ab antiquo, sed de facto hoc hodie tenet) bezieht Schröder R.G. S. 459 mit Recht auf die Wahl von 1257 (damit stimmt die Zeit der Abfassung) Mit der Anerkennung des Erzschenkenamtes (§ 71 A. 5) war die böhmische Stimme gegenüber der bairischen entschieden. Gottfried von Hagen in der Kölner Reimchronik von 1270. vers 11 ff.:

„Der leigen fürsten der sint vier,
der palantzgrave non me ryne,
darna voigt sich wail zo syn
der koninc van Beme an der kure,
die node des riches reicht verlure."

Im Graf Rudolf (ed. W. Grimm, 2. Ausg. 1844. 4) heisst es, als der Reichstag beschrieben wird:

man saget joch svenne in durste.
so schenke im ein riche künic,
der ist kreftic unde vrumic,
der trage von ime die crone.

Grimm pag. 44 ff. weist nach, dass dies auf Wladislav II. geht, dem Friedrich I. im Jahre 1158 die Krone verlieh. Falacky, Gesch. von Böhmen I. 437. Die Stelle aus *Reinmar von Zweter* bei Wilmanns S. 76, der noch andere mitteilt.

[2] Gap. II. (cap. I. handelt über den *conductus,* Geleite der Wahlfürsten). C. VII. bestimmt, dass die Stimme am Territorium hafte, unteilbar sei und bei den weltlichen nach dem Rechte der Primogenitur vererbe. Karl IV. hat mit Urk. 11. Nov. 1374 Mainz die Bestimmung über Frankfurt als Wahlort widerrufen (bei Weizsäcker, Reichstagsakten I. 22). Wie man es mit dem Eide, den nach c. II. § 3 sq. die Kurfürsten leisten mussten (absque omni pacto, stipendio, precio vel promisso), hielt, beweisen die Verträge bei Weizsäcker, Akten I. 6, womit Karl IV. die Stimmen der Kurfürsten durch wahrhafte Vergeudung der kaiserl. Einkünfte und Rechte für die Wahl Wenzels haufte. Eine Reihe von Verträgen mit Städten und Fürsten behufs Anerkennung der Wahl Wenzels das. S. 56 beweist, wie wenig Karl der goldenen Bulle vertraute. Es fand auch nach der g. B. eine Vorwahl statt, so in Rense zu Gunsten Wenzels (Urk. das. S. 71).



Der *Titel*[3] des Königs hat vielfach gewechselt, seit der G. B. heisst der gekrönte (geweihte) *deutscher König, Rex Romanorum, Römischer König* der bei Lebzeiten des Königs erwählte Nachfolger.

Mit dem Fortfallen des Erbrechts auf den Thron erschien theoretisch fähig gewählt zu werden jeder vollkommen freie Herr (§ 84,) der körperlich und geistig zur Regierung fähig war.[4]

Der König erscheint nach der Krönung als Franke und lebt nach fränkischem Rechte.[5] In alter Zeit machte der neue König alsbald den *Königsritt* durch die deutschen Lande und nahm die Huldigung entgegen. So hielten es Konrad II., Heinrich III. u. s. w, Dies kam allmählig ab, man begnügte sich mit der schriftlichen Anzeige der Wahl und der Entschuldigung nicht kommen zu können und der schriftlichen Huldigung, beziehungsweise der von einem Stellvertreter,[5a]

---

[3] Waitz VI. 102. „König der Franken und Langobarden (Italer)," Imperator augustus Romanorum et Francorum unter Otto I., ähnlich bis auf Heinr. IV., bei Schriftstellern König der Deutschen und Deutscher König, rex Teutonicorum, imp. aug. Rom., Burgund kommt nur vor in Urk. für dasselbe, ebenso Lothringen; meist nur in den Urk. der Kanzlei rex, nach der Kaiserkrönung imperator augustus. Seit Heinrich IV. Rex Romanorum. Über die Prädikate, andere Zusätze: servus Christi, apostolorum, Waitz. Rex electus kommt einzeln vor.

Über die Versuche Heinrichs VI. Ficker, De Henrici VI. imp. conatu electiciam regum in imperio Romano-Germanico successionem in hereditariam mutandi 1850. Die Anschauungen der Fürsten lehrt Bruno, De bello saxonico c. 91 (Monum. Scriptor. V. 365): „Hoc etiam ibi (15. März 1077 su Forchheim bei der Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönig Heinrichs IV.) consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset, potius per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet haberet in potestate populus." Otto Frisingens, De gestis Frider. I. lib. II. c. 1. „Id juris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat praerogativa." Schäfer, Der Fürstentag zu Tribur im Jahr 1076, in v. Sybels Histor. Zeitschrift II. 141.

[4] *Ssp.* III. 54. 3. *Schwsp.* cap. 103 W. (123 L.) Thatsächlich (Vgl. Anh. IV.) ist stets seit 1198 ein Herzog (Kurfürst, Sohn des Königs) gewählt, ausgenommen Rudolf I., Adolf von Nassau, Heinrich VII., die Grafen waren.

[5] Oben § 42 nota 10. — *Ssp.* III. 54. 4. *Schwsp.* c. 104 (W.), 123 b. (L). Man kann dessen praktische Bedeutung nur darin sehen, dass der König mit 15 Jahren grossjährig wurde, denn mit 15 Jahren trat Otto III. die Regierung an (bis dahin führte die Mutter Teophano die Regentschaft), ebenso Heinrich IV., der am 29. März 1065 die Schwertleite erhielt (geb. 11. Nov. 1050).

[5a] Siehe z. P. die Schreiben bei der Wahl Wenzels in Weizsäcker I. 72.

Mit der deutschen Königswürde war seit Otto I.[6] vereinigt die römische Kaiserkrone, der König *Imperator Romanorum,* das Reich *Sacrum Imperium Romanum Nationis Germanicae.* Obwohl der Papst gebunden war, den deutschen König zum römischen Kaiser zu weihen und zu krönen,[7] machte sich doch aus der Verbindung der Königs- und Kaiserwürde ein Einfluss des Papstes auf die Wahl und Stellung des Königs geltend, der für das Verhätnis von Kirche und Staat im Mittelalter von der grössten Bedeutung wurde. Denn galt auch die durch Wahl erworbene königliche Macht als unmittelbar von Gott übertragen,[8] so führte jenes Verhätnis, weil beide Kronen der Art unzertrennlich erschienen, dass, wem die kaiserliche verweigert oder abgesprochen werde, die königliche nicht behalten könne, zu der Anschauung, es müsse der Bann der Kirche für den König den Verlust der Krone herbeiführen.

---

[6] Das angebliche *Pactum Ottonis* M. et *Leonis* VIII. (in der kürzeren Form übergegangen in c. 23. D. LXIII. des Gratianischen Decrets: Mon. Leg. II. 167 append.), von dem *Floss:* Die Papstwahl unter den Ottonen, Leonis P. VIII. *privil.* de investituris Ottoni concessum (beide 1858), eine längere Form aus einer Trierer Handschrift publicirt hat (im Texte hält er es für echt, daran scheinbar selbst zweifelnd), erweist sich bei näherer Betrachtung als eine Fälschung. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts. 1869. I. 240, wesentlich nach Giesebrecht, Kaisergesch. 3. Aufl. I. 830.

[7] Innocenz III., (Baluzius Epistolar. Innocent. III 1682. fol. I. 712, ep. 55) Colon. archiep.: „Nec te moveant maledicta quorumdam, qui nos asserunt libertatem electionis adimere Principubus voluisse, cum libertati eorum detulerimus potius in hoc facto, et illaesam eam duxerimus conservandam. *Non enim eligimus nos personam*, sed electo ab eorum parte majori, qui vocem habere in *Imperatoris electione* noscuntur, et ubi debuit et a quo debuit coronato, favorem praestitimus et praestamus, *cum apostolica sedes illum in Imperatorem debeat coronare,* qui rite fuerit coronatus in Regem. In eo quoque stamus pro Principum libertate, quod ei favorem penitus denegamus, qui sibi jure successionis imperium nititur vendicare. . ." Epist. 52. (Anm. 1.). „Sed et Principes recognoscere debent, et utique recognoscunt, quod jus et auctoritas examinandi personam electam in Regem et promovendam in imperium ad nos spectat, qui eam inungimus consecramus et coronamus. Est enim regulariter et generaliter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat, ad quem impositio manus spectat. Numquid enim si Principes, non solum in discordia, sed etiam in concordia, sacrilegum quemcunque vel excommunicatum in Regem, tyrannum vel fatuum, hereticum eligerent aut paganum, nos inungere consecrare, ac coronare hominem hujusmodi deberemus? Absit omnino . . ."

[8] *Ssp.* III. 52. 1. „Die düdeschen solen durch recht den könig kiesen. Svenne die gewiet wert von den bischopen die tar to gesat sin, unde up den stul to aken kumt, so hevet he koninglike walt unde keiserliken namen. Svenne in die paves wiet, so hevet he des rikes gewalt unde haiserliken namen." *Ssp.* I. 1. Dazu Glossa: „Das Reich hat man von niemand denn von Gott, *ut di. 10. quoniam* et 22. q. 3. *quesitum* (c. 8. D. X.; c. 45. C. XXIII. qu. 4. Das Citat der Ausgaben ist falsch). Were es das der Keiser das Reich von dem Bapst hette, so möcht man in weltlichen Sachen sich beruffen von dem Keiser an den Bapst. Das widerspricht Bapst Alexander und sagt, es gehöre an sein gericht



Die dritte Krone, welche der deutsche Kaiser seit Otto I. trug, war die des Königs von Italien. Einzelne Könige wurden gekrönt vom Erzbischofe von Mailand in Pavia, in Mailand oder Monza.[9]

Der König behielt im Principe die alte Macht (§ 42), in Wirklichkeit aber war diese allmählig eine viel geringere geworden. Er erscheint zwar durch das ganze Mitttelalter als Träger und Schützer des Friedens und Rechts; in seinem Namen wurde die Rechtspflege gehandhabt, der Friede geboten. Wem der Känigsschutz entzogen wird durch die Achterklärung, wird recht- und friedlos. Zunächst aber haben die Landesherren sehr grosse und wichtige Rechte erlangt, die durch Herkommen geschützt und vom Reiche selbst anerkannt auch der Kaiser nicht zu kränken vermochte. Obwohl ferner der Grundsatz galt, dass dem Kaiser alle Rechte zuständen, welche die Fürsten nicht besonders erworben hätten, dass, wo er erscheine, die Fürstengewalt bezüglich des Gerichtsbannes und der Regalien aufhöre, so fiel doch mit der festen Gestaltung der landesherrlichen Gewalt fast jede Einflussnahme auf die Regierung der Territorien fort. Auch die Gerichtsbarkeit des Kaisers wurde stets beschränkter; an der Handhabung des Landfriedens, des Heerbannes nahmen die Fürsten mehr und mehr Anteil: die Regalien kamen in den Territorien an die Landesherren. So übte der König die durch Herkommen, Gesetz und gute Gewohnheit ihm zustehenden Rechte. Kein Recht zu kränken, jedem zu dem seinigen zu verhelfen, allen Frieden zu geben gelobte er feierlich bei der Krönung.[10] Fehlt er dagegen, so richtet über ihn der Pfalzgraf vom Rheine als sein Stellvertreter mit den Fürsten. Als das Band, welches die Fürsten an den Kaiser knüpft, erscheint bis zum Ende des Reiches die *Lehntreue.*

---

nicht: de *appel. si duobus et causam qui fil. sunt legit.* (c. 7. x. de appel. II. 28.; c 4. x. qui fil. IV. 17)." *Schwsp.* c. 98. (W.) „Die tiutschen kiesent den künic. daz erwarb in der künic. Karl. Svenne er gewihet wirt, unde uf den stuol ze Achn gesetzet wirt mit der willen die in erwelt hant: so hat er vollecliche des riches gewalt unde keiserlichen namen." Der *Deutschspiegel* c. 285 hat genau den Satz des Sachsenspiegels. — Decret. zu *Rense* 1338. § 4. „Et ea propter hac in perpetuum valitura lege decernimus, ut electus in Imporatorem concorditer vel a majore parte electorum *ex sola electione* censeatur et habeatur ab omnibus pro vero et legitimo Imperatore, et eidem ab omnibus subjectis Imperio debeat obediri, et administrationem et jurisdictionem Imperialem et Imperialis potestatis plenitudinem habeat, et habere ac obtinere ab omnibus censeatur et firmiter asseratur." Die Mojorität bei Abstimmungen kommt zuerst. 1281 auf (§ 75. A. 6).

[9] *Anhang* II. u. IV. — *Muratori* de corona ferrea in Anecdota 1.

[10] Ssp. III. 54. 2. Schwsp. 122a (L.). Über die rechtliche Stellung des Königs Constit. pacis Frid. II. a. 1235 c. 4 de judiciis. *Ssp.* I. 59., III. 52. 2. „Den künic küset man to richtere over egen unde len unde over jewelkes mannes lif. Die keiser ne

Die Stellung und Aufgabe des Kaisers war zugleich eine kirchliche. Sein Verhältnis zum Papste und hierauf gestützt die Stellung der Kirche zum Staate im Mittelalter beruhet auf der Anschauung, dass der Kaiser als weltliches Haupt der Christenheit zu sorgen hat, dass die christliche Religion und Kirche aufrecht erhalten bleibe und alle nach derren Ge-

---

mach aver in allen landen nicht sin, unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum." III. 54. 1. „Len an gerichte ne mut neman hebben he ne si scepenbare vri, unde dat he deme koninge hulde du na vries mannes rechte, unde bi den hulden sik verplege, svenne man getüges an in tüt." III. 55. 1, „Over der vorsten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan die koning." III. 60. 2. „ In svelke stat des rikes de koning kumt binnen deme rike, dar is ime ledich monte unde toln, unde in svelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte, dat he wohl richten mut alle die klage, die vor gerichte nicht begunt noch nicht gelent ne sin." § 4. das. III. 64. *Schwsp.* (W.) c. 106. 112. 114. 115. u. a. *Ssp.* III. 54. 2. „Als man den koning küset, so sol he deme rike hulde dun, unde sveren dat he recht sterke unde unrecht krenke unde it rike voresta na sime rechte, als he künne unde moge; seder ne sal he nümmer nenen eid dun, it ne si dat in die paves scüldege, dat he an'me rechten geloven tvivele. Dar na sal he getüch sin aller dinge, die man an in tüt, bi des rikes hulden; unde sin gelovede sal he dun vor den eid, da man vrede sveret." *Schwsp.* c. 102 (122 L.) wie Ssp. III. 54. 2, Bann) „unde daz riche alle zit mêre unde nit ermer mache. Diz schribet der künic an allen sienen brieven die er sendet, daz er das riche alle zit richende si, unde niht ermer mache," darauf derselbe Satz über den Eid. Aus dem Bestande *mehrerer Pfalzen* (welche *Ssp.* III 53. 1., dessen Glosse dem Bischof von Mainz die Pfalz von Franken, dem von Trier die von Schwaben, dem von Cöln die von Gruna zuschreibt, III. 62. III. 64. 6., *Schwsp.* 99. 121., *Deutschsp.* 315. 319. noch kennen) ergibt sich, dass anfänglich alle Pfalzgrafen dem Fürstengerichte vorstehen konnten. So ganz allgemein *Ssp.* III. 52. 3, „wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite si richter siner schult; als is die *palenzgreve* over den *keiser*, unde die burchgrefe over den marcgreven." Auch *Schwsp.* 108 hat in den besten Handschriften nur schlechtweg phallentzgraven, wozu auch allein das „*seinem* Erzbischofe" passt, weil dies voraussetzt, dass mehrere competent sein können. Allmählig aber stand dies Recht nur zu dem vom Rhein: *Schwsp.* a. 101. 110. 121. 128. 130. c. (L.): „und wirt der kunc derselben schulde uberkomen so ist er ze unreht an dem riche, da sol man in umb beclagen vor dem phalzgraven von dem rine. nieman mac geziuc uber in sin umb die schulde, wan die fursten sie sin phafen oder leigen." Merkel in der zu § 68 n. 8 citirten Schrift macht aufmerksam auf die Stelle des monachus Rebdorfensis, welcher erzählt, einige Wähler hätten sich gegen Albert I. im J. 1300 verschworen und an den Pfalzgrafen vom Rheine gewendet, „asserentes ad comitem palatinum pertinere, quod sit officium palatinae dignitatis *ex quadam consuetudine* de causis cognoscere, quae ipsi regi movebantur." Übrigens ist dies Recht nach einer Richtung in der Sententia in curia *Nurimberg.* a. 1274 Leg. II. 400,) ausdrücklich mit den Worten ausgesprochen: „diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus qui aderant, quod Palatinus comes Reni auctoritatem judicandi super questionibus, quas imperator vel rex movere vult principi imperii, obtinuit et obtinet ex antiquo." Der Gedanke eines Fürstengerichts über den König taucht auf unter Heinrich IV. Siehe über die Vorgänge von 1073 Giesebrecht III. 274 ff. Ein Urteil des Pfalzgerichts über Hermann Billing 1065 das. S. 116. *Ssp.* III. 54. 4. *Schwsp.* c. 104. 105. (W.),

boten leben. Man legt dem Kaiser geradezu ein *Imperium mundi* bei.[11] Als Schirmherr hatte er bis auf Gregor VII. nicht blos die Pflicht, die röm'sche Kirche und ihren Stuhl besonders zu schützen, sondern auch das Recht, für den christlichen Glauben und christliche Sitte zu sorgen; ihm standen die weitesten Befugnisse in kirchlichen Dingen zu.[12] Das durch Heinrich III. reformirte Papsttum trat unter Gregor VII in feindlichen Gegensatz zum Staate. Wohl hielt es an der Einheit der Gesellschaft fest, aber an einer Einheit, welche eine Unterwerfen unter den päpstlichen Willen bedeutete. Die Erhabenheit und Herrschaft des Priestertums über die weltliche Gewalt von Gregor VII. theoretisch gelehrt

---

c. 123 b., (L.). Verm. Ssp. VI. 9. 8., 21. 1., S. Weichb. (Dan.) IX. 5. X. 1. Bulla aurea cap. V. § 3. „Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Reni . . respondere: illud tamen judicium Comes Palatinus ipse non alibi preterquam in Imperiali Curia, ubi Imperator sen Romanorum Rex presens extiterit, poterit exercere." Vgl. noch über die Jurisdiction des Pfalzgrafen Schröder R.G. S. 465 f., der die Litteratur gibt.

[11] Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. . tit IV. § 7. v. Savigny, Gesch. IV. 171 fgg. Daraus das Recht des Kaisers, den *Königstitel* zu geben. Angabe der Thatsachen bei Pfeffinger 1. c. tit. V. § 8. — Es erscheint das deutsche Reich des Mittelalters deshalb auch nicht als ein *nationales* im engsten Sinne, sondern umfasste verschiedene Nationen, welche ihre volle nationale Berechtigung behielten. Das zeigt besonders (in offenbarer Nachahmung kirchlicher Vorschriften. Mein Lehrb. d. Kirchenr. 3. Aufl. § 65. N. 10.) die Bestimmung der B A. c. 30, dass die Söhne der weltlichen Kurfürsten vom 7. Jahre an *böhmisch* und *italienisch* lernen sollten, damit sie es mit 14 Jahren verständen und später fähig seien die Rechtssachen aus diesen Ländern ohne fremde Hülfe mit dem Kaiser zu entscheiden. [Karl IV. scheint also an „Unabhängigkeit" Böhmens vom Reiche nicht gedacht zu haben, weil sonst diese Bestimmung sinnlos wäre.] Der hier ausgesprochene Satz findet seine Bestätigung Ssp. III. 71. [dieser steht zugleich im Zusammenhange mit dem Charakter des königl. Hofgerichts. § 118.] „Jewelk man den man sculdeget mach wol wegeren to antwerdene, man ne scüldege ine an der sprake, die ime angeboren is, of he düdisch nicht ne kan unde sin recht dar to dut. Scüldeget man ine denne an siner sprake, so mut he antwerden, oder sin vorspreke von sinent halven, als it die klegere unde die richtere verneme. § 2. Hevet aver he in düdeschem geklaget oder geantwerdet oder ordel gevunden vor gerichte, unde mach man's ine vertügen, he mut antwerden in düdischem, ane vor deme rike, wende dar hevet manlik recht na siner bort." Vgl. § 22. II. Das *deutsche* Recht des Mittelalters geht nicht darauf aus, eine Nationalität auf ihrem Gebiete zu unterdrücken, sieht aber die Nationalität nicht als Grundlage der Staatenbildung an. Diesen schon in der 1. Aufl. ausgesprochenen Gedanken führt auch aus Ficker, R.F. S. 2. Daraus ergab sich der Gebrauch der *lateinischen Sprache* als *Amts-* und *Hofsprache* von selbst.

[12] Über die Anschauung der alten Kirche meine Schriften „die Macht der röm. Päpste" u. s. w. 2. Aufl. 1871. S. 110 und „die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe." 1871. S. 201. Wie tief diese alte Anschauung wurzelte, zeigt Thietmar VI. 8, der Heinrich II. „Vicarius Dei", Wipo c. 3, der den Erzbischof von Mainz Konrad II. „Vicarius Christi" nennt. Heinrich III. heisst beim Abt Ekbert „Caput ecclesiae"

und durch die Absetzung Heinrichs IV. geübt blieb fortan der Fundamentalsatz des curialen Staatsrechts.[13] Die politischen Zustände im Reiche unter Heinrich IV. und V., die Verbindung des päpstlichen Lehnkönigreichs Sicilien mit der deutschen Königskrone in den Händen der Hohenstaufen, der durch Gregor VII. angefachte nationale Kampf gegen die Kaiserherrschaft in Italien brachten mit sich, dass das Papsttum fortan seinen Schwerpunkt in seiner politischen Macht sah. War von Otto I. an die Papstwahl abhängig vom Kaiser, so trat seit Gregor VII. die volle Unabhängigkeit des Papsttums vom Kaisertum ein.[14] Innocenz III. brachte es fertig, die päpstlichen Gebiete zu einem wirklichen Staate und in der Kirche den Papst-König zum Alleinherrscher zu machen. Nachdem die Hohenstaufen durch die päpstliche Politik gebrochen und vernichtet waren, stellte Bonifaz VIII. die unbedingte Herrschaft des Priestertums über die weltliche Macht und die Unterwürfigkeit jeglicher menschlichen Creatur als einen Satz des Glaubens hin.[15] Hatte auch im 12. Jahrhundert selbst noch die Theorie der Kanonisten zumeist die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt gelehrt, so wurde der *päpstliche* Standpunkt seit Bonifaz als der *kirchliche* angesehen. Dazu trug wesentlich bei, dass selbst das Reichsrecht, ausgehend von der gemeinsamen Aufgabe der beiden Gewalten, dem kirchlichen Rechte direkte bürgerliche Würkungen zuschrieb, der staatlichen Acht kirchliche Folge zukam.[16]

---

[13] Die Aussprüche Gregors VII. und seiner Nachfolger in meiner Schrift: Die Macht der röm. Päpste. S. 26.

[14] Zöpffel, Die Papstwahlen. 1871. Hinschius, System des kathol. Kirchenr. I. 239. Meine Lehre von den Quellen des Kirchenr. § 79, System des KR. § 85, die § 68* cit. Schriften. K. Rausch Die staatsrechtliche Stellung Mittelitaliens unter Heinrich IV. 1878.

[15] Bulle „Unam sanctam", von 1302. Meine Macht der römischen Päpste S. 28 zeigt die allmählige Ausbildung der *päpstlichen Weltherrschaft* seit Gregor VII.

[16] Die *Schutzpflicht* des Kaisers ergibt sich aus Promissio Frid. Imper I. a. 1158 (Leg. II. 97), den verschiedenen anderen promissiones und den dem Kaiser geleisteten Eiden der Päpste im 2. Bande der Leges. Dass der Kaiser nicht Vassall des Papstes war, lehren Adriani P. litt. excusatoriae 14. Juni 1158 (Leg. II. 106). Noch im 13. Jahrhundert gilt die *Unmittelbarkeit der Königsgewalt von Gott* als selbstverständlich (§ 70 Anm. 8). Das ergeben auch jene Stellen, welche die kirchlichen Sätze anerkennen: Const. Frid. II. a. 1220 (§ 69 Anm. 6). — Ssp. I. 1: „Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de christenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme kaisere dat wertlike. Deme pavese is ok gesat to ridene to bescedener tiet up eneme blanken perde unde de keiser sal ime den stegerip halden, dur dat de sadel nicht ne winde. Dit is de beteknisse, svat deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen me mach, dat it de keiser mit wertlikem rechte dvinge deme pavese gehorsam to wesene. So sal ok de geistlike gewalt helpen deme wertlikem rechte, of it is bedarf." Dazu die Glosse: „dat ene



Dies Verhältnis war nunmehr gänzlich verrückt worden. Denn der Staat galt für verpflichtet, das geistliche Urteil zu vollstrecken, die Kirche aber hielt sich für berechtigt, zu prüfen, ob sie den Staat unterstützen wolle und zog den Kreis ihrer Competenz allein.[17] So löste sich das alte Band. An die Stelle der alten Verbindung von Kaisertum und Papsttum, die trotz ihrer Unbestimmtheit manche grossartige Erscheinungen zu Tag brachte (Rittertum, Kreuzzüge, Poesie, Kunst) und

---

svert hadde sinte peter, dat het nu de poves; dat andere hadde johannes, dat het nu de *keiser*." Ssp. stützt sich auf die auf dem Lehnverhältnisse ruhenden Vorgänge unter Lothar II., Friedrich I. u. Friedrich III. Schon vorher hatte Ludwig II. und K. Konrad (Sohn Heinrichs IV.) 10. April 1095 durch Leistung des Marschalsdienstes gehuldigt. Giesebrecht III. 642. Seit Gregor VII. strebte man den Kaiser zum Vassallen zu machen. Schwsp. c. 1 (W.) [Derselbe hat schon die Spuren der neueren Entwicklung in den vom Sachsensp. abweichenden Worten, die ich mitteile] „diu [nämlich zwei Schwerter] lech got Sant Peter beidiu, daz eine mit geistlichem gerihte, unde daz ander mit wereltlichem gerihte. Daz wereltliche swert des gerihtes, daz lihet der Papst dem kaiser. daz geistliche ist dem pabest gesezet daz er da mit rihte. . . . . Als ein man is in dem banne sehs wochen und einen tac, so sol in der wereltliche rihter ze achte tuon. unde swer ouch in der achte ist sehs wochen unde einen tac, den sol man ze banne tuon." Ssp. III. 63. 2. „Ban scadet der sele unde ne nimmt doch niemanne den lif. noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne folge des koninges achte na." Ssp. III. 57. § 1. „Den keiser ne mut de paves noch neman bannen seder de tiet dat he gewiet is, ane umme dre sake; of he an'me geloven tviflet, oder sin echte wif let, oder godes hus tostoret." Schwsp. c. 108 (W.) Sächs. Weichbildr. VIII. § 1. 2. (Dan.) hat eine ganz neue wunderbare Theorie. Wie das wirkliche Verhältnis zwischen Papst und Kaiser zur Zeit der grössten Kaisermacht war, lehrt schon die eine *Thatsache, dass grosse Päpste keinen Anstand nahmen, zugleich deutsche Bischöfe zu bleiben.* So Leo IX., der seit 12. Februar 1049 Papst war, aber erst 1051 sein Bistum Toul aufgab. — Über Versuche, Italien vom Reiche zu lösen, Histor. Zeitschr. 42, 303.

[17] Schon Innocenz III. behauptet (Anm. 7), die Fürsten hätten das Wahlrecht vom päpstlichen Stuhle. Die Anssprüche Alexander III., Innocenz III. u. s. f. in meiner cit. Schrift. Über das päpstliche Recht, über die Gültigkeit zwiespaltiger Wahlen zu entscheiden, das namentlich Johann XXII. behauptete, Pfannenschmid in *Forschungen* I. 51. Clemens V. nahm in die Const. *Romani Principes*, die er auf dem Concil zu Vienne 1311 publicirte (c. un. de iureiur. II. 9. in Clement.) den Eid auf, den K. Heinrich VII. nach seiner Wahl geleistet habe. Die Worte in diesem Eide „debitae fidelitatis et cuiuslibet alterius generis iuramentum", wie sie auch in Leg. II. 492 stehen, standen nicht in der Intruktion, welche Heinrich VII. der von ihm nach seiner Wahl abgeschickten Gesandtschaft gab; sie sind bei der Curie gefälscht worden. Döllinger, Jahrbuch 1865. S. 403. Reimann in *Forschungen* VII. 18. Oft waren die Verhandlungen wegen Anerkennung des Gewählten durch den Papst recht schwierig und weitläufig, insbesondere, wenn es sich um die Wahl des Nachfolgers bei Lebzeiten handelte. Die Aktenstücke betr. der von K. Wenzel bei Weizsäcker I. 90 mit den Eidesleistungs- und Anerkennunsschreiben. Über die Kämpfe unter Ludwig d. B. Riezler Die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs d. B. 1874. Müller Der Kampf Ludwigs d. B. mit der röm. Kurie. 1879. I.

wohlthätig auf die Gesellschaft gewirkt hatte, trat auf dem Gipfelpunkte der Papstmacht eine Entartung dieser ein, welche zu immer höheren Ansprüchen führte, je tiefer Curie und Klerus sanken. Da brach auch in der Wissenschaft der Gegensatz hervor. Nochmals versuchte der Kaiser durch das Concil von Konstanz und Basel eine Reform herbeizuführen. Die Verweltlichung des Papsttums, welches in der Vermehrung seiner staatlichen Macht den Zweck seines Daseins fand, die Verknöcherung der kirchlichen Wissenschaft in den Formen der Scholastik, die Ausgestaltung der Kirche zu einer juristischen Maschine, deren Hauptthätigkeit darin bestand, Rom stets neue Geldquellen zu eröffnen und durch Hinrichtungen jeden Versuch zu geistiger Erhebung niederzuhalten, riss das Papsttum in den Strudel der politischen Bewegungen, führte zu fortwährenden Conflicten zwischen Kirchen- und Staatsgewalt in den einzelnen Ländern und brachte zuletzt einen Zustand der christlichen Welt hervor, in dem die reine Werkheiligkeit als die Aufgabe der Religion, als die Aufgabe des Einzelnen die blinde Folgsamkeit gegen geistliches Gebot erschien. Nachdem die Buchdruckerkunst die geistige Umgestaltung ermöglicht, der Humanismus und die Renaissance die Alleinherrschaft der mittelalterlichen Gesellschaftsideen gebrochen, der Aufschwung des Handels (neue Seewege, zuletzt Entdeckung Amerikas) die nationalökonomischen Zustände umzugestalten begonnen hatte, stiess die Reformation beim Beginne der Neuzeit das bisherige Verhältnis von Sacerdotium und Imperium gänzlich um. Immerhin blieben dem Kaiser noch manche kirchliche Rechte: Bestätigung und Investitur (mit den Regalien) der Reichsprälaten, erste Bitte (Recht zu Ernennung eines Domherrn) in den Reichsstiften.[18] Auch konnte zweifelsohne der Papst so wenig wie ein Bischof ohne königlichen Consens in rechtlichen Dingen Neuerungen machen.[19]

§ 71.

2. Die Reichs-Hof-Ämter. Die Reichsvicarien.*

In der Art und Führung der Regierung waren rechtlich die Könige unbeschränkt. Thatsächlich bedienten sie sich stets bei allen wichtigen

---

[18] Dies wurde aber oft vergeben, z. B. von Karl IV. 1376 (Weizsäcker I. 35) dem Erzbischof von Köln für Strassburg.

[19] Daran hielt man. So verspricht Karl IV. 1376 dem Erzbischof von Köln keinen, vom Papste im Erzstifte angesetzten geistlichen Zehnt zu genehmigen.

* Waitz, V.G. VI. 257. Stumpf Die Reichskanzler u. s. w. 1865. Lorenz Reichskanzler u. Reichskanzlei in Preuss. Jahrb. 29, 474. Breslau Die Reichskanzlei K. Konrads II. 1869. Herzberg-Fränkel in Mitt. d. J. f. ö. G. Erg.-B. I. 254. Seeliger das. VIII. 1. v. Amira Investitur des Kanzlers das. XI. 521. Bresslau Handb. der Urkundenlehre I. 366, 383, 401. Philippi Zur Gesch. d. Reichskanzlei u. d. Staufern. 1885.



Geschäften des Rates der Fürsten, insbesondere der Herzoge, überhaupt der am Hofe befindlichen Personen aller Art, curiales, palatini, aulici, Hofleute. Nur Heinrich IV. umgab sich mit „Räten“, bestehend aus jungen Männern. Wichtig wurde von den karolingischen (§ 45) Hof- und Reichsämtern als erstes das des *Erzkanzlers*, Archicancellarius, das allmählig fest verknüpft wurde für Deutschland (per Germaniam) mit dem erzbischöflichen Stuhle von Mainz, für Italien mit dem von Köln, für Gallien (per Galliam et regnum Arelatense) mit dem von Trier.[1] Nur das Amt des Mainzer Erzbischofs blieb für das Reich dadurch von Bedeutung, dass mit ihm bis zum Untergange des Reiches die Leitung des Wahlgeschäfts, die Anordnung und Beglaubigung der Reichstagsgeschäfte und in späterer Zeit die Bestellung der Person verknüpft war, die beim Kaiser die wirklichen Kanzlerdienste versah. Von den Pfalzgrafenämtern erhielt das des *Pfalzgrafen* vom *Rheine* seine Bedeutung, insofern derselbe Richter im Gerichte der Fürsten war.[2] Er hatte zugleich das Hofamt des *Truchsess, Archidapifer,* inne.[3] Der Herzog von Sachsen-

---

[1] Die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Salzburg nannten sich Erzkanzler. Bis auf Otto I. lag die Kanzlei im Argen. Dieser ist der eigentliche Reformator der wichtigen *Hof- Reichs-Kanzlei* oder *Kapelle.* Er ernannte zum Kanzler Brun (seinen Bruder), der später Erzbischof von Köln wurde. Mit der Erhebung des Sohnes von Otto, Wilhelm, auf den Mainzer Stuhl kam es an diesen zurück und wurde nach Bruns Tode (965) auch praktisch, blieb auch von da ab bei Mainz. Bestätigt wurde es später von K. Albrecht 1298 (Böhmer, Reg. num. 4946, 4948. Vortritt vor Trier). — In *Italien* hatte Otto I. B. Wido von Modena 963 zum Erzkanzler bestellt. Otto III. bestellte Heribert 998 (der auch deutscher Kanzler war und nach seiner Erhebung zum Erzbischof von Köln 999 blieb). 1013 bestellte K. Heinrich II. den Bischof Eberhard von Bamberg zum Erzkanzler von Italien, Konrad II. gab es 1024 dem Erzbischof Aribo von Mainz, dann Pilgrim von Köln, nach dessen Tode seinem Nachfolger Hermann (1036). Seit Pilgrim und Hermann besass Köln zugleich das Amt des *päpstlichen* Bibliothekars und Erzkanzlers, dann das Recht, den König in Aachen zu krönen. Urk. P. Leo's IX. vom 7. Mai 1052 bei *Jaffé,* Reg. Pont. num. 3248. Sent. a. 1174 (Leg. II. 145) steht: *(der Erzbischof wird selbst unter den Anwesenden aufgeführt)* „ego Gothofredus cancellarius vice Philippi coloniensis archiepiscopi et Italiae regni archicancellarii recognovi.“ Kanzler von Burgund war der für Italien, seit Heinrich III. der Erzbischof von Besançon, dann der von Vienne: Böhmer Acta imp. Nr. 102. 124. Erst nach 1275 erscheint das Erzkanzleramt des Erzbischofs *von Trier* zuerst im Schws., das in Wirklichkeit nur ein Teil war. Die Bestätigung aller drei in B. A. Karoli IV. cap. 1. § 18 sqq., cap. III. Vgl. Schwsp. c. 110. Pfeffinger, Vitriar. ilsustr. L. I. tit. XIII. u. XIV. Waitz, Jahrb. I. 228 ff.

[2] § 70. Anm. 10. Riedel, De comite palatii judiciis praefecto, 1831.

[3] Oben § 68. Anm. 8 und 10.

Wittenberge[4] hatte das Amt des *Marschalls*, Archimarescallus, der Markgraf von Brandenburg des *Kämmerers*, Archicamerarius, endlich das *Schenkenamt* der König von Böhmen.[5]

Den wirklichen Dienst leisteten Stellvertreter, für den Erzkanzler ein (Vice-) Cancellarius mit Notaren, für die anderen Officiales. Bis zur goldnen Bulle waren auch die Ämter der Vertreter der vier weltlichen Erzämter in bestimmten Familien erblich geworden.[6] Zur täglichen Dienstleistung waren Gehülfen bestellt aus den Reichsministerialen, welche sich im Gefolge des Kaisers befanden oder auf den Reichsgütern sassen, in denen der Kaiser seinen Aufenthalt nahm.[7] So versahen die Erbämter-Inhaber ihre Amtsverrichtungen nur bei etwaigem Aufenthalte am Hofe; die Inhaber der Erzämter aber hatten nur bei Gelegenheit der Krönung wirkliche Dienstleistung.[8]

---

[4] Siehe Anhang I.

[5] Bestätigt von Rudolf 1290 (Böhmer, Reg. num. 4672). Zu *Rense* 1338 wurde Böhmen ignorirt. Dasselbe nahm faktisch im 15. Jahrh. keinen Teil an den Wahlen (siehe noch § 96. Anm. 7).

[6] Während bis auf Friedrich . regelmässig verschiedene Kanzleien mit besonderen Kanzlern bestanden, giebt es seitdem nur eine unter dem cancellarius imperialis (regalis aulae (curiae), der einen Gehülfen (notarius, protonotarius, subcancellarius) hatte; dieser war der regelmäsige Verwalter. Der Kanzler war ein Geistlicher (Bischof, Abt). Seit Karl IV. ist er ständiger wirklicher Vorstand. — Die Reichs-*Erbämter* hatten nach der B. A. cap. 27. 29 des Subcamerarius die Grafen von Falkenstein, Magister coquinae die von Nortenberg, Vicepincerna die Grafen von Limburg, Vicemarescallus die Grafen von Pappenheim. Erbkämmerer waren seid dem 15. Jahrh. die von Weinsberg, dann seit Anfang des 17. die Grafen von Seinsheim, die Fürsten und Grafen von Hohenzollern; Erbtruchsessen seit dem Ende des 15. Jahrh. die von Selden-Eck, seit dem Ende des 16. (belehnt 1538 in eventum) die Freiherren späteren Grafen von Waldburg, welche übrigens bereits vor der goldenen Bulle dies Amt auch bekleideten. Besoldus, Thesaurus practicus cet. cum contin. Dietherri et Fritschii, Pedep. et Ratisp. 1740 fol. sub voce *Erbämter* (P. I. 253, P. II. 195), der noch andere nennt, Dokumente angibt und die Sporteln nachweist, welche diese bei Belehnungen durch den Kaiser erhielten. Als *aulae imperialis camerarius* erscheinen die *dom. de Valkenstein* in Urkunden z. B. 1265 Juli 12 (Böhmer, Urkundenbuch p. 137). — ab Haugwitz, Tract. de regni et aulae Mareschallorum nomine origine, definitione etc. Budiss. 1690. 4. Überhaupt noch Ficker in Wiener Sitz.-Ber. 40, 447.

[7] v. Fürth Ministerialen S. 188. Ficker a. a. O. — B. A. c. 27 § 8. Rangordnung in cap. 3. 4. 21. 22. Das privil. maius fingirt, um den Fürsten vorzugehen, für den Herzog von Österreich den Titel „palatinus archidux". Über desselben angebl. „Reichserzjägermeisteramt" Berchtold S. 218. Für die Zeit bis in's 12. Jahrh. Waitz. Auf die Einzelnheiten kann nicht eingegangen werden.

[8] Zum erstenmale dienten bei der Tafel nach Otto's I. Krönung die *Herzoge*, seitdem regelmässig, später die Kurfürsten. Bei dem Krönungszuge trugen Marschall, Truch-



Mit den Erzämtern war verbunden die *Kurfürstenwürde.* Hatten die Kurfürsten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bereits faktisch durch die allein geübte Kaiserwahl ein Übergewicht über die anderen Fürsten, so führten die Zustände zur Zeit Ludwigs des Baiern zur Vermehrung ihrer Macht. Sie traten 1338 zu *Rense* (§ 58.) zusammen und gründeten einen *Kurverein,*[9] „gegen jeden ohne Ausnahme" für sich und ihre Nachkommen sich verbindend, verpflichteten sich, ihre Streitigkeiten unter einander durch freiwillige Vergleiche oder die Entscheidung der Mehrheit auszutragen, worin der Anfang der späteren Austräge liegt, und stellten den anderen Fürsten den Beitritt frei. Indem zugleich die Kaiserwürde für unabhängig von päpstlicher Zustimmung erklärt und festgesetzt wurde, der von der Majorität Gewählte sei durch die blosse Wahl rechtmässiger Kaiser (§ 70 Anm. 8), war ihr Übergewicht vollendet. Die goldene Bulle[10] von 1356 bestätigte das Recht der Kurfürsten und bestimmte, sie sollten alljährlich sich vereinigen und gleichzeitig in derselben Stadt ein Reichstag gehalten werden; durch das Haften der Stimme an dem für unteilbar erklärten Territorium war die Grundlage ihrer Macht gefestigt, der Vollbesitz aller Regalien, das alleinige Wahlrecht vollendete ihre Stellung. So hat die goldne Bulle Recht, sie als die Säulen des Reiches zu preisen. Sie sind seitdem wiederholt zusammengetreten,[11] vereinigten sich zur Absetzung des Königs, welche sie im Bunde mit anderen Fürsten decretierten.[12] Mehrfach ist der Kurverein erneuert worden;[13] die Kurfürsten haben eine Reihe von wichtigen Dingen allmählig auchohne den Kaiser verhandelt[14] und waren bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nahe daran, das Organ einer Centralgewalt

---

sess, Kümmerer die Insignien bezw. Schwert, Reichsapfel, Scepter. Über die *Reichskleinodien* überhaupt Bock die Kleinodien des h. röm. Reichs d. N. 1846 (Abbildungen darin und Geschichte). Waitz VI. 223. Grimm W. B.

[9] Über die Kurvereine Wyneken in *Forschungen* VIII. 565 ff. Diese Bestimmungen wurden auch seitdem von den Königen regelmässig bestätigt, so von Wenzel (Weizsäcker I. 156.).

[10] Cap. 12; c. 7. 20, 25; c. 3 § 1, 12, 24, procem.

[11] Kurfürstentag zu Boppard April 1399, Magdeburg Juni 1399 bei Weizsäcker III.

[12] Die Aktenstücke bei Weizsäcker III. 245, besonders das das kurfürstl. Absetzungsurteil publizirende Schreiben. Oberlahnstein 20. Aug. 1400.

[13] So 1424 zur Kriegsführung gegen Hussiten, 1446 zur Lösung des Schisma.

[14] Absetzung Wenzels 1399, 1438 Verhandlungen mit dem Papste; sie erliessen 1438 Landfrieden (Neue Sammlung der R. A. 153. Janssen, Reichskorrespondenz I. 433) Was sie wollten, beweist deutlich ihr Begehren auf dem Reichstage zu Neustadt im J. 1455. Franklin, Reichshofgericht I. 369. Sie erteilten schon seit 1399 Willebriefe bei wichtigen Angelegenheiten (Vitriarius L. III. T. IV. p. 100).

für eine Confóderation der Reichsstände zu bilden. Scheiterten sie auch an dem Widerstande des Kaisers Maximilian, so blieben sie doch ein eigenes Kollegium, das mit voller Gleichheit neben den anderen Ständen stand, diese jedoch an Rechten überbot.

An die Kurfürsten fiel bei der Abwesenheit des Königs und der Erledigung des Thrones die Verwaltung des Reiches. Im ersteren Falle bestellten die Könige in der Regel in älterer Zeit den Pfalzgrafen, einzeln auch andere Fürsten, besonders den erwählten Nachfolger;[15] im letzteren Falle übte der Pfalzgraf vom Rheine und der Reichsmarschall das Amt der *Reichsvicarien* aus.[16]

---

[15] Die Bestellung des Pfalzgrafen kommt schon vor unter Karl II. im Conv. Carisaci a. 877. c. 17 (Leg. I. 540), *Schwsp.* c. 125 (L.; c. 106. W.). K. Otto I. setzte Hermann Billung zum Statthalter ein, Heinrich IV. 1090, als er nach Italien zog, den Pfalzgrafen von Lothringen Heinrich von Laach, neben ihm aber noch andere. Auch Frauen, kommen als Regentinnen vor. So setzte Otte III. 997, als er nach Italien zog, seine Schwester Mathilde, Äbtissin von Quedlinburg ein. Nach K. Heinrichs II. Tode führte dessen Witwe, welche die Reichsinsignien hatte, unter Beirat ihrer Brüder, des Herzogs Heinrich von Baiern und Bischofs Dietrich von Metz, die Regierung. Unter Friedrich II. finden wir dessen Söhne Albrecht und Heinrich als Statthalter. Diese Beispiele genügen, um zu zeigen, dass die Sache bis zum 13. Jahrh. im Belieben des Königs stand, jedenfalls das Reichsvicariat nicht ausgebildet war. Auch später wird der Nachfolger zum Vicar bestellt, so Wenzel mit Urk. Karls IV. 1377. Februar 22 (Weizsäcker I. 185). Für die ältere Zeit Waitz VI 211. Über c. 10. X. de foro compet. II. 2 und den darin liegenden päpstlichen Anspruch auf die Gerichtsbarkeit zur Zeit der Vacanz Histor. Zeitschr. Bd. 42, 299.

[16] Bulla aurea cap. V. „Quotiens . . vacare continget Imperium, illustris comes Palatinus Reni . . . ad manus futuri Regis . . . in partibus Reni et Suevie, et in Jure Franconico ratione Principatus seu Comitatus Palatini privilegii esse debet provisor ipsius Imperii, cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica praesentandi, recolligendi redditus, et proventus, et investiendi de feudis, juramenta fidelitatis, vice et nomine Sacri Imperii recipiendi, quae tamen per Regem Romanorum postea electum, suo tempore omnia innovari, et de novo sibi juramenta ipsa praestari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis et illis que Vanlehen vulgariter appellantur: quorum investituram et collationem sol Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen Comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperalium, hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum. Et eodem jure provisionis illustrem Ducem Saxonie, Sacri Imperii Archimarescallum, frui volumus, in hiis locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis et conditionibus, sicut superius est expressum." Daraus lässt sich die Scheidung in *Länder des fränkischen* und *sächsischen Rechts* nicht herleiten, aber bestärken. Klar ist der Gegensatz überhaupt nicht, aber durch die Geschichte insofern hervorgerufen, als anfänglich Franken Kernland war, bis durch das sächsische Kaiserhaus die Ebenbürtigkeit des Nordens zur Thatsache wurde. Da aber in Franken die Wahl und Krönungsstätte und der Ort des ersten Reichstags lag, blieb ihm ein Vorzug. Über das Vicariat des Pfalzgrafen bezüglich des Lehnwesens *Schwsp.* Lehnr. 41 b. c., c. 147. Merkel l. c. p. 7. gibt nach einem Codex des Wiener Archivs (Reichssachen n. 14. fol. 99) eine Urkunde, anscheinend von Rudolf I. zwischen 1278 und 1282, als er den ducatus Austriae et Stiriae im Namen

§ 72.

3. Die Reichsstände.* Der Reichstag.

Wie in der fränkischen Zeit (§ 43) standen dem Könige bei der Reichsregierung zur Seite die Grossen; ihr Einfluss stieg mit der Abnahme der königlichen Gewalt über die Territorien mehr und mehr, bis er zu einem vollen Rechte der Mitregierung wurde, seitdem jede Spur von dem ehemaligen Beamtencharakter verwischt und aus ihren verschiedenen Ordnungen ein geschlossener Körper gegenüber dem Kaiser erstanden war. Man muss scheiden die Zeit vor dem Ausgange des 12. Jahrhunderts und die spätere. Bis ins Ende des 12. Jahrhunderts bleibt die Abhängigkeit des Herzogtums vom König bestehen, besonders aber der Amtscharakter der Grafschaft. Es entscheidet deshalb auch das *Amt* und das *Treuverhältnis zum Könige.* Als *Stände* auf den Reichs- und königlichen Hoftagen treten bis dahin auf alle Inhaber königlicher Ämter: Herzoge, Markgrafen, Grafen, Pfalzgrafen, Burggrafen, alle Reichsbischöfe, Reichsäbte, alle übrigen königlichen Vassallen, selbst Ministerialen. Alle diese Personen werden in Gesetzen und Urkunden anfänglich mit ihren besonderen Namen oder mit dem allgemeinen ihre erste Stelle bezeichnenden Ausdrucke *principes, primates, proceres, maiores* bezeichnet.[1] Im 11. Jahrhundert aber macht sich ein Unterschied geltend, welcher den veränderten Verhältnissen entspricht, so dass man anfing *principes,*

---

des Reiches verwaltete, welche dem Pfalzgrafen vom Rheine allgemein das Vicariat zuspricht, ohne den Widerspruch mit dem schwäb. Lehnrecht a. a. O. zu lösen. Böhmer, Reg. K. Ludwigs d. B. S. 248. n. 138. Auch nach der g. B. kommen Bestätigungen des Vicariats vor, so für Pfalz von Karl IV. 1375 (Weizsäcker I. 44) diesseits der Alpen, wenn der König nach Italien geht. *de Münchhausen* de vicariatu italico. Hal. Magdeb. 1712 4.. Für *Italien* hat Ficker Forschungen I. §§ 181 ff. das Amt des „Hofvicars" und seine Rechte gründlich erörtert und die Träger nachgewiesen. Winkelmann, Die Wahl K. Heinrichs (VII), seine Regierungsrechte und sein Sturz in *Forschungen* I. 11. Über die *völkerrechtliche* Stellung des Königs sehe man Michael Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutsch. Kaisern u. souv. Fürsten vornehmlich im X. XI. u. XII. Jahrh. 1888.

* Ficker, Reichsfürstenstand und Vom Hersschilde liefert ein unschätzberes Material aus Urkunden mit Riesenfleiss und vorzüglicher Combination. Meine in der 1. Aufl., die früher erschien, lediglich auf Grund der Rechtsquellen (Gesetze u. s. w.) aufgestellten Resultate sind wesentlich dieselben. Waitz VI. 321 ff. VII.

[1] Eigentlich so viel als die *Vordersten, Ersten,* vorsten, first, weil sie die Ersten im Reiche, beim Könige sind. Vgl. § 13. — In der *karoling.* Zeit kommt der Ausdruck *princeps* zuerst für den König vor, z. B. Capit. Bonon. a. 811. c. 1. 4. *Princeps Romanorum* und ähnliche Ausdrücke für den deutschen König finden sich in Menge, nicht minder für andere Könige und selbständige Fürsten (Ficker S. 26 ff.). Wie in karol. Zeit der

nobiles, liberi, ministeriales zu scheiden.[2] So bildet sich denn unter den Reichsständen selbst ein Unterschied. Als *Fürsten*[3] erscheinen:[4] der römische König, die Mitglieder des Königshauses, der Patriarch von Aglei, die Erzbischöfe und Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen, der Reichs-

---

gemeinsame Ausdruck *fideles* vorkommt, so auch schon *principes* (z. B. Überschrift der Lex Alamannorum; Urkunden bei Ficker S. 43), aber nur vereinzelt. Mit dem 10. Jahrh. wird er neben proceres, barones, primates, primores, optimates häufiger nicht blos für das Reich, sondern auch in den selbständigen Teilen desselben. Regelmässig wird der Ausdruck nur gebraucht im Plural, um die Gesamtheit zu bezeichnen, im Singular *princeps,* um einen Einzelnen als Glied zu bezeichnen, selten (wohl unus ex principibus u. dgl.). Allmählig kommt die Bezeichnung *princeps* für den Einzelnen, der *und weil er zu den principes regni gehört,* auf (Ficker S. 50, wo auf die Abweichungen eingegangen wird), die *Beziehung auf ein Land* ist vor dem Ausgange des 12. Jahrh. selten. — § 83. A. 2, § 69. A. 2.

[2] Die *juristische* Scheidung beweist der Friede K. Heinrichs von 1085 (Leg. II. 59), wo der „*principum terrae* aliquis" 10. *nobilis* 5, „*liber* aut *ministerialis*" 2 Pfund zahlen muss, wenn er nicht Hülfe leistet. Const. Frid. I. a. 1182 (Mon. Boica 29. 447). — Ottonis I. et Ottonis II. Leges a 969 (Leg. II. 34): „nostri *imperii principes* publici officii et ecclesiastici ordinis, divites et pauperes, majores et minores." Ottonis II. Pax cum Venetis von 983 (ib. 35) „principibus ultramontanis et italicis," worunter aufgezählt werden mehrere Bischöfe, der Herzog von Baiern, zwei Grafen, „aliisque quam pluribus majoris et inferioris ordinis nobilibus hominibus." Unter Konrad II. (z. B. Leg. II. 39) ist der gewöhnliche Ausdruck „walvassores majores" und „minores". Deutlicher heisst es in Const. Henr. III. a. 1054 (ib. 42): „consilio nostrorum *principum,* archiepiscoporum, episcoporum, marchionum, comitum, ac judicio judicum." Heinrich IV. schreibt 1076 aus Worms (ib. 48) an die Bischöfe: „quia de nullius regni principum fidelitate, quam de tua majora speramus." In dessen Promissio Canusina a. 1077 (ib. 50): „archiepiscopi et episcopi, abbates, duces et comites, *caeterique principes regni Teutonici.*" Curia Mogunt. a. 1100 (ib. 60) „principes qui nobiscum erant" u. dgl. Const. pacis a. 1103 (ib. 60) „filius regis juravit et primates totius regni, duces, marchiones, comites, et alii quam multi." Conv. Ratispon. a. 1104 (ib. 62) „tam ecclesiae quam regni principibus conlaudantibus et confirmantibus." Des Rates, Consenses der Fürsten zu Heerzügen und anderem gedenken z. B. Expeditio Flandrica a. 1107 (ib. 64), Conv. Spir. a. 1110 (ib. 65). Conv. Wiceburg. a. 1121 (ib. 74; Beilegung des Streites mit dem Papste) Concordat. Wormat. (ib. 76) Chuonradi III. const. a. 1136 (ib. 84). „Habito itaque consilio archiepiscoporum, episcoporum, ducum, marchionum, comitum palatinorum, *ceterorumque nobilium,* simul et judicum." Mehr und mehr ist blos Rede von principes. Wer dazu gehörte, darüber liessen die Quellen keinen Zweifel. Const. Chuonr. III. a. 1144 (1147) ib. 84, Curia Wirceb. a. 1148 ib. 86, Exped. Rom. a. 1151 ib. 87.

[3] Siehe die Zusammenstellung bei Ficker S. 67—94 und *Anhang* II.

[4] Der *deutsche* Ausdruck Fürst ist noch im 13. Jahrh. selten, bedeutet aber entschieden den *princeps terrae* in der späteren Bedeutung. Schwsp. 131 (L.) 111 (W. in den Var.) „so man sprichet princeps das sprichet in tütsch ein furst wan princeps ist als vil gesprochen der vordrest emphahet wenne ein man danne ein lehen emphahet von einem der es vor im hat empfangen der heisset nit der vorderste an dem Lehen und mag nit geheissen princeps ein fürste."

kanzler, die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, Grafen.[5] Dieser Fürstenstand ist somit gebildet von einem *Amtsadel*. Wer diesem angehörte, war zur Teilnahme unbedingt gerufen, aber auch die übrigen erscheinen als Räte des Königs. Anders stellte sich die Sache, seitdem die Landesherrlichkeit sich zu entwickeln angefangen, die Erblichkeit der Lehn zweifellos und mit der Auflösung der Herzogtümer eine gänzliche Umwälzung stattgefunden hatte. Jetzt konnte unmöglich mehr eine Gleichheit zwischen den verschiedenen Personen herrschen. Es war ein zu grosser rechtlicher Unterschied eingetreten. Eine ganz besondere Stellung nahmen nunmehr ein die Inhaber der alten Herzogtümer und jene, welche bei deren Zersplitterung die vollen Herzogsrechte über ihr Territorium erworben hatten, geistliche und weltliche, mochten sie den herzoglichen Namen führen, (Österreich, Anhalt) oder ihren bisherigen beibehalten (Brandenburg, der Pfalzgraf vom Rheine). Allen kam das gemeine Merkmal der blossen Abhängigkeit vom Kaiser, der *Unmittelbarkeit* unter ihm und dem Reiche zu; sie trugen ihr Land direkt vom Reiche zum Lehn, wurden vom Kaiser unmittelbar, in Person, belehnt. Ob der einzelne Herzog, Bischof, Abt, Margraf, Pfalzgraf, Graf hiess, war für seine rechtliche Stellung bis gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ohne Einfluss. Von dem sachlichen Merkmale waren sie *Fürsten*, *Principes*. Diese Personen werden vom Ende des 12. Jahrhunderts an auch ausschliesslich als *principes* bezeichnet, während die nicht unmittelbaren Grafen, Nobiles, Liberi, Ministeriales mit verschiedenen Gesamtbezeichnungen (nobiles, barones, proceres, curia) belegt werden.[6] Der Gipfel ihrer Macht lag im königlichen Banne, den sie direkt vom Könige hatten, und im Herzogtume, als dessen äusserer Ausdruck der Heerbann galt. Sein Zeichen, die Fahne, diente darum dem Kaiser bei der Belehnung als Symbol, woher der Name *Fahnlehn* für diese Länder. Jetzt wurde der Name Fürst, princeps, ein technischer Ausdruck für reichsunmittelbarer Herr eines direkt vom Kaiser verliehenen mit vollem Gerichts- und Heerbann versehenen Territoriums. Wer diesen nicht führte, kein Bischof war, nicht den höheren herzoglichen Titel oder den eines Markgrafen, Pfalzgrafen von Alters her hatte, der wurde nunmehr den

[5] Nicht dahin gehören die *Ministerialgrafen* Ficker S. 79. Solche waren teils die für die geistlichen Inhaber von Grafschaften zu bestellenden Grafen, weil jene den Blutbann nicht ausüben durften (waren sie aus wirklichen Grafen bestellt, so gehörten sie dazu), und die Vertreter eines Herrn, der mehrere Grafschaften hatte, als Vicegraf.

[6] Ficker S. 132., der vorher zeigt, dass seit 1180 die Reichskanzlei aufhört, die Grafen als principes zu bezeichnen und von da ab der Gebrauch principes in slavischen und anderen Ländern schwand.



Fürsten nur zugezählt, wenn er deren „consortium, collegium“ vom Kaiser beigesellt wurde. Das geschah im Laufe der Zeit bei manchen Äbten, Landgrafen, Grafen und Burggrafen, welche die angegebene Unterlage des Fürstentums hatten.[7] Dazu aber gehörte die Zustimmung der übrigen Fürsten, solange die Rechte der Fürsten auf die Wahl blieben. Erst seit der goldenen Bulle, welche die Stellung der Fürsten durch die Überhebung der Kurfürsten änderte, scheint den Fürsten weniger daran gelegen zu sein und kommen zahlreichere Erhebungen vor.

Eine niedere Klasse der Reichsstände bildeten jene Herren, welche eine Grafschaft von geistlichen oder weltlichen Fürsten zum Lehn trugen, desgleichen die Dynasten (§ 68.). Viele von diesen haben ihre Reichsstandschaft verloren, viele sind im Laufe der Zeit in den Reichsgrafen- oder selbst den Reichsfürstenstand erhoben worden.

---

[7] Ficker S 97 weist nach, dass eigentliche Erhebungen von *Bischöfen* im Mittelalter kaum vorkommen, so dass wohl alle Reichsbischöfe auch fortan von selbst zu den Fürsten zählten. Ebenso ist es mit den Äbten (die Urk. von 1196 für Pfäffers ist unecht, das. S. 100), bezüglich deren erst im 18. Jahrhundert Erhebungen vorkommen, während die älteren derartigen Urkunden nur die *Erhebung der Person* im Auge haben. Über die Erscheinung, dass keine *italienischen Reichsäbte* als Fürsten bezeichnet werden das. S. 359. Dass auch der *Hochmeister* des deutschen Ordens im Mittelalter noch nicht Fürst war, zeigt Ficker S. 369. — Was *weltliche* Fürsten betrifft, so zeigt Ficker S. 103, dass das von *Thüringen* aus dem Jahr 1130 hergenommene Beispiel nicht passt, ebensowenig 1156 für Österreich, 1180 für Steier, 1179 für Mecklenburg, 1181 für Pommern von einer Erhebung zum Fürstentum die Rede war und zu sein brauchte. Im Jahr 1188 erfolgt aber die Erhebung des Grafen von Hennegau zum Reichsfürsten und Markgrafen von *Namur*, Rudolf erhebt 1282, K. Albrecht 1298 seine Söhne zu Herzogen, 1292 wird Landgraf von *Hessen* Reichsfürst, 1310 der Graf von *Savoyen*, 1317 der Graf von *Geldern*, 1336 *Jülich* zum F. u. Markgr., 1339 *Geldern* z. F. u. Herzoge, ebenso *Luxemburg* 1354, *Berg* 1380, *Kleve* 1417, *Holstein* 1474, *Würstemberg* 1495. Das. S. 111. — Ssp. III. 52. 2, 53. 1, 3; 58. „Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben, wen den koning. 2. It n'is nen vanlen, dar die man af moge des rikes vorste wesen, he ne untva't von deme koninge. Svat so en ander man von ime untveit, dar n'is jene die vorderste an' me lene nicht, went et en ander vor ime untfeng, unde ne mach des rikes vorste dar af nicht sin.“ Glosse § 2. „Wen brüder deilen, wie dit forstendum beholt, die wert des rikes forste, unde die ander ein slicht forste, den heiten wie *forste genot*.“ Ssp. *Lehnr.* art. 71. § 21. „Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen dar he vorste van wesen vel nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untveit die 't ime liet, so n'is he die vorderste an der lenunge nicht; dar umme ne mach he von deme lene nen vorste wesen. Svie so vanlen hevet unde vorste is, die ne sal nenen leien to herren hebben ane den koning.“ Den Grund dieser Unmittelbarkeit erklärt Ssp. III. 53. 1. Homeyer, System des Lehnrechts § 62. Die Pfalzen, Vanlehn, Erzbistümer und Bistümer in Sachsen zählt auf Ssp. III. 62. — Vgl. *Schwabsp.* c. 111. 114. (W.) 131. 132. 136. (L.), Schwäb. Lehnr. c. 133. 143. 144. (L.)

Seit Wilhelm von Holland erscheinen auch die *Städte des Reiches* auf den Reichstagen.[8]

Das Verhältnis der Fürsten, Grafen und Herren zum Kaiser hatte sich mit der Territorialbildung von selbst dahin gestaltet, dass sie von ihm das mit dem Territorium verbundene Fürstenamt oder die Grafschaft zum Lehn trugen, ihn als Senior anerkannten, ihm durch die Lehnstreue verbunden waren. Trat ein neuer Kaiser oder ein Nachfolger auf, so musste das Band binnen Jahr und Tag eneuert werden.[9] Durch dieses Lehnsband war die Verbindung zwischen den Fürsten und dem Reiche erhalten, indem dasselbe einerseits die Grundlage für die Gewalt des Herrn bildete[10] und andererseits zur Folge verpflichtete, wenn der Kaiser rief.[11] Brach der Herr die Treue, so konnte der Kaiser das Lehn einziehen. Die volle Erblichkeit der Lehn brachte aber mit sich, dass der Kaiser dem fähigen Nachfolger dieselben nicht verweigern konnte (§ 76.). Sie gab zugleich der Herrschaft über das Land den Charakter der Patrimonialität, indem das zu Lehn besessene Fürstentum u. s. f. nicht so sehr als Inbegriff öffentlicher Rechte, sondern als Folge eines der Familie erworbenen Besitztums erschien. Diese Doppelnatur der Reichslehn brachte einerseits mit sich, dass der Herr über dasselbe nicht wie über sein Allode verfügen konnte;[12] zugleich hatte aber das gemeinsame Interesse der Reichsstände und ihre Macht dem

---

[8] Sent. Wilh. regis a. 1255 (Leg. II. 371), ejusdem confirm. pacis (ib. 372), Conv. Oppenheim (ib. 375). Vgl. § 73.

[9] *Ssp.* Lehnr. 22, 1. 25, 1—3. Schws. Lehnr. art. 143 a. 147 a. (L.). Über die Form der Belehnung Const. ducatus Colon. a. 1180 (Leg. II. 163.): „praememoratum archiepiscopum Philippum portione illa ducatus, suae collata ecclesiae, vexillo imperiali solemniter investivimus." Const. ducat. Brunsviv. et Luneburg. 1235 (ib. 318) „et eum solempniter juxta consuetudinem investivimus per vexilla." Concordat. Wormat. 1122 (ib. 75): „Electus autem regalia absque omni exactione per sceptrum a te recipiat." B. A. cap. V. § 1. XXIX. über die Taxen bei der Belehnung „sexaginta tres marcas argenti, cum uno fertone." Privileg schützte. (Deshalb fabrizirt das österr. Maius dies.) — Ssp. III. 59. 1. „Svenne man küset bischope oder ebbete oder ebbedischen, die den herschilt hebben, dat len solen si vore untvan unte di bisorge na." III. 60. 1. „Die kaiser liet alle geistlik vorsten len mit deme scepter, alle vertlik vanlen liet he mit vanen. Nen vanlen ne mut he ok ledich hebben jur unde dach." Homeyer a. a. O.

[10] Für die Vassallen der Fürsten Sententia de officiatis principum a. 1223 (Leg. II. 250). Dasselbe folgt aus den Reichsgesetzen über Unteilbarkeit, Unveräusserlichkeit ohne Zustimmung von Kaiser und Reichsständen.

[11] Homeyer, System § 23 ff. Sächs. Lehnrecht art. 3, 4 (§ 74. N. * u. 7). dat gekündeget wert dar't tvene man des herren. Schwäb. Lehnr. art. 8. L.

[12] Hiervon macht das österr. Minus eine beschränkte Ausnahme. Das Maius § 4 sucht den Rückfall durch Ausschluss der Reichslehn zu verhüten.



Grundsatze Anerkennung verschafft, dass auch der Kaiser weder ohne ihre Zustimmung[13] die Reichslehn verändern durfte, noch ein erledigtes Fahnlehn über Jahr und Tag in seiner Hand behalten konnte.[14] Übrigens konnte der König ein solches jeder fähigen Person geben.[15]

Während dieses ganzen Zeitraumes schreibt kein Reichsgesetz die Art genau vor, wie der Kaiser die Reichsstände zur Teilnahme an der Reichsregierung beiziehen solle. An die Stelle der alten karolingischen Reichstage mit ihrer festen Organisation traten unter Otto I. praktisch die Hoftage, auf denen an den hohen Festen die Grossen des Herzogtums erschienen.[16] Jedoch fanden auch ab und zu *Reichstage* statt, anfänglich nicht regelmässig. Allmählig finden wir ausserordentliche Reichstage und regelmässige ausgeschrieben. Ihre Geschäfte waren: Erlassung der Gesetze, Landfriede, Entscheidung der Streitigkeiten, welche vor den Kaiser gehörten, wie die Sachen der Reichsunmittelbaren,[17] Beschlüsse

---

[13] Const. ducatus Colon. a. 1180. „Nos itaque habita cum principibus deliberatione, communi ipsorum consilio, ducatum, qui dicitur Westphaliae et Angariae, in duo divisimus, et . . . unam partem, ... ecclesiae Coloniensi legitimo donationis titulo imperatoria liberalitate contulimus, et requisita a principibus sententia, an id fieri liceret, adjudicata, et *communi principum et totius curiae assensu approbata*“ cet. Ähnlich const. ducatus Brunsvicensis. Siehe § 75 n. 4.

[14] Ssp. III. 53. 3, 60. 1. In der Folge erteilte man Eventualbelehnungen. Böhmer, Reg. n. 3343. 3549. Ficker, Entstehungszeit S. 131.

[15] Das *priv. minus* für Österreich macht eine Ausnahme, indem es dem Herzoge die Ernennung des Nachfolgers einräumt. Seitdem und wohl dadurch veranlasst, kommen solche Ernennungen von Nachfolgern vor. Berchtold S. 93. Die B. A. cap. VII. § 5 setzt von neuem für die Kurfürstentümer das kaiserliche Verleihungsrecht im Rückfalle fest, nur für *Böhmen* die Wahl „per regnicolas“ gemäss dessen alten Privilegien. Karl hat sich wenig um dieses Recht gekümmert. Denn wie konnte er sonst für Mähren auf den Fall des Aussterbens der böhmischen Linie ohne männliche Erben die mährische successionsfähig erklären „absque electione sive assumptione alia“ und sich in seinen Erbverträgen gar nicht um das Recht des böhmischen Volkes kümmern?

[16] Für die Zeit seit den fränk. Königen, die Verbindung der kirchl. (Synoden) und weltlichen Versammlungen (curia, placitum, conventus, concilium, colloquium) Zeit und Orte, Waitz VI. 321. Später gab es regelmässig Reichstage, neben ihnen andere, z. B. *Reichstage:* 1377 Mai Rotenburg, '78 Aug. Sept. Nürnberg, 79 Febr. März Frankfurt, daselbst Sept., 80 April Frankfurt, 81 Sept., 82 daselbst Juni u. Juli, 83 Febr. März Nürnberg, wieder Sept. u. Okt., 84 Heidelberg, 87 Juli Nürnberg, dann Okt. und Nov. Mergentheim, 89 April und Mai Eger, 90 Sept. Nürnberg, 97 Sept. und Okt. Nürnberg, 97 Dez. und Jan. 98 Frankfurt; *königl. Städtetage:* in Nürnberg 1382, 1386 Ulm, 1387 Nürnberg; *Fürstentage:* 1387 Würzburg, Mainz Sept. 99, Frankfurt Jan. u. Febr. 1400; *Fürsten- und Städtetage* zu Frankfurt Juli 1394, Mai 97, Juli 97, Nov. 99, Mai und Juni 1400 Oberlahnstein Aug. 1400.

[17] Ssp. III. 45. „Over der versten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin, wan die koning.“ — § 118.

über Krieg und Frieden, Abschliessung von Bündnissen, Verträge mit dem Papste und fremden Fürsten, Fällung der Reichsacht, Entziehung der Reichslehen u. dgl. m.

Neben den aufgezählten Grossen und den Städten kommen bis zum 14. Jahrhundert regelmässig auch noch die *Ministerialen des Reiches* als anwesend und mitwirkend auf den Reichstagen vor.[18]

Bei der Entscheidung von Streitigkeiten oder Lösung von Rechtsfragen forderte der Kaiser einen Bischof, Fürsten, Grafen u. s. w. auf, seine Meinung auszusprechen, welche dann der König nach erlangter Zustimmung der Stände als Reichssentenz (sententia imperii) verkündigte.[19] Bei Gesetzen u. s. w. wird *consilium, consensus, assensus* der Stände erwähnt, ohne dass über die Art der Verhandlung und Beschlussfassung näheres erhellt.[20] Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass mit der schärferen Sonderung der Stände auch ein förmlicheres Verfahren eintrat und sich die Genossen zusammenfanden. Seitdem die Kurfürsten zu Rense vereint gehandelt hatten haben sie *faktisch* ein besonderes Kolleg gebildet; denn von da ab ist regelmässig in den für das ganze Reich erlassenen Gesetzen die Rede von Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Städten.[21]

---

[18] Es bedarf desfalls nur eines Blickes in die Reichsgesetze.

[19] Konrad III. sententia 1149 (Leg. II. 564), Rudolphi I. 1281 (ib. 426). Handelte es sich um eine Verurteilung, so ging der Sentenz die gewöhnliche dreimalige Ladung voraus, auf deren Fruchtlosigkeit die Acht folgte, z. B. Henrici VII. sent. in regem Robertum 1313 (ib. 545), die Ächtung Heinrich des Löwen (Böhmer, Reg. 2611. 2614. 2615, 2619. 2624. 2625.).

[20] Trotz des Mangels genauer Festsetzungen ist zu sagen, dass für alle dem Herkommen widerstreitenden königlichen Akte und wichtige Dinge Zustimmung des Reichstags nötig war, wie z. B. 1180 bei Teilung des Herzogtums Sachsen, 1213 in der goldenen Bulle von Eger (Leg. II. 224) betreffend das Verhältnis Friedrichs II. zum Papste.

[21] K. Wenzel erneuert 1379 zu Nürnberg (Weizsäcker S. 243) den von seinem Vater „mit rate der Kurfürsten und andrer fursten edeln und stette" geschehenen Landfrieden. Dess. Gebot vom J. 1383 (das. S. 375) nach rat der Kurf. u. andrer fursten gaistl. und weltl. u. ander grawen und herren," Landfrieden zu Eger 1389 (N. S. I. 91): Abschied von 1422 (das. 117). — Die sogen. *Quaternionen des Reichs*, welche Ficker, R.F. S. 215 mit Recht als Spielerei bezeichnet, haben keinen Wert; die angeblichen 16 Fürstentümer, auf die das Reich gebaut sei, sind gemacht. Ficker zeigt aber, wie wenig man in den späteren Reichszeiten alte Verhältnisse zu beurteilen fähig gewesen ist, indem man jener Spielerei wirklichen Wert beilegte. — Es hing mit den Territorialverhältnissen zusammen, dass, abgesehen von der Kurstimme bei der Wahl (B. A. cap. VII.), nicht blos das Familienhaupt auf dem Reichstage erschien. So sind im Landfrieden zu Nürnberg 1383 (Weizsäcker S. 368) ausser dem ältesten Pfalzgrafen noch *vier*, im Reichsabsch. zu Nürnberg 1431 (N. S. I. S. 149) *fünf* Pfalzgrafen bei Rhein, zwei Landgrafen zu Leuchtenberg, zwei von Wolkenstein, in dem von 1495 mehrere Landgrafen von Hessen (ib II. 15) erwähnt. Häufig geschieht auch der mitgebrachten Söhne Erwähnung.



Ausser den Reichstagen hielt der Kaiser in den einzelnen Teilen des Reiches *Hoftage*, auf denen die dazu geladenen Grossen des Reichslandes (Sachsen, Baiern, Franken, Schwaben) zu erscheinen hatten.[22] Wer ohne Grund ausblieb, den konnte Strafe treffen.[23] Auf diesen Hoftagen wurden die besonderen Angelegenheiten des Reichsteiles geordnet und die allgemeinen verbreitet. Die Zeit der Reichs- und Hoftage bestimmte der Kaiser; er musste zur rechten Zeit vorher die Fürsten entbieten. Sie werden gehalten in den kaiserlichen Pfalzen, königlichen und bischöflichen Städten.[24]

§ 73.

4. Handhabung des Friedens und Rechts.+

Während des Mittelalters war der öffentliche Rechtszustand durch Fehden der grossen und kleinen Herren getrübt. Dies lag anfänglich in der Unbestimmtheit der Verhältnisse während der Übergangsperiode des 9. und 10. Jahrhunderts, in der stets zunehmenden Macht der Landesherren, der grossen Zahl von Territorien, ihrer Zersplitterung und Durchbrechung mit exemten Gebieten, wodurch die Landesherren selbst an einer kräftigen Regierung gehindert waren, später in der stets sinkenden Macht des Kaisers, den vielen Kriegen und sonstigen Verwicklungen nach aussen, vor allem in dem Mangel eines kräftigen Reichsgerichts, dem unvollkommenen Heerwesen und in dem Vorwiegen des privatrechtlichen Charakters des Unterthanenbandes wie der Landesherrlichkeit. Auf die Verfassung des Reichs waren diese Zustände vom grössten Einflusse. Um der durch die ungezügelte Selbsthülfe eintretenden Lockerung christlicher Zucht einen Damm zu setzen, versuchte die

---

[22] Nach dem österr. priv. mimes hat der Herzog nur die in Baiern angeschriebenen Hoftagen zu besuchen. Dasselbe im majus. *Böhmen* brauchte keine Hoftage zu besuchen. — Das Erscheinen auf den Hoftagen galt als Beweis des Reichsfürstenstandes. So 1187, bezüglich des Prager Btschofs: Ficker S. 271.

[23] Ssp. III. 62. 1. III. 64. 1. *Schwsp.* c. 136. 137. 138 L.

[24] *Ssp.* III. 62. 1. *Schwsp.* c. 137 L. Über die *Zeit* der Hoftage *Ssp.* III. 62. 1. *Schwsp.* c. 138 L. — Unter Heinrich IV. fangen die Fürsten an, auch ohne den König Versammlungen zu halten. So 13. März 1077 zu Forchheim, wo der Gegenkönig Rudolf gewählt wurde. Anm. 16 und § 73.

* Datt volumen rerum germanicarum novum sive *de pace imperii publica* libri V. Ulmae 1698, fol. Goecke, Die Anfänge der Landfriedensaufzeichnungen in Deutschland. 1874. Waitz VI. 419 ff., Eggert Studien z. Gesch. der Landfrieden 1875. Brock, Die Entstehung des Fehderechts cet. 1887. Wyneken, Die Landfr. in D. von Rud. I. bis Heinr. VI. 1887, auf den ich für die Zeit von Arnulf bis auf Heinrich IV. verweise. Die Nachrichten geben kein festes Bild, namentlich fehlt durchgehends der Wortlaut der Anordnungen.



Kirche die kirchlich geheiligten Tage und Zeiten durch den *Gottesfrieden* (Pax Dei) zu schützen, dessen Bruch sie mit Ausschliessung aus ihrer Gemeinschaft und andern Strafen ahndete.[1] Aber der Gottesfriede führte nicht zum Ziele, da er die Berechtigung zur Fehde nur auf Tage unterbrach, diese darum in offenen Zeiten einen desto heftigeren Charakter annahm. Nun griffen die Kaiser zu dem schon früher gebrauchten Mittel, auf bestimmte Zeit alle Fehde zu verbieten, diesen *Landfrieden* selbst zu beschwören und eidlich von den grossen und kleinen Vassallen geloben zu lassen, unter Festsetzung von Strafen für dessen Bruch.[2] Da jedoch die Fehde gestattet blieb, wenn die vom Gesetze geforderten Bedingungen zur gütlichen Beilegung eines Streites und die Formen für die Befehdung eingehalten wurden,[3] Mittel zur Überwachung geschweige

---

[1] Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens. 1857. Steinkopff in Jahrb. des Deutschen Reichs unter Heinr. III. I. 137. Ritzsch in Forsch. XXI. 269. In Deutschland führte ihn zuerst ein Bischof Heinrich von Lüttich im J. 1081, K. Heinr. IV. bestätigte ihn, darauf folgte Erzbischof Sigiwin v. Köln in synodo Coloniensi 1083 (Leg. II. 58). Die Synode von Mainz 1085 erweiterte ihn; als *constitutio pracis dei* Henrici IV. *inperatoris* ib 55. Dass er *nicht* von Heinrich ist, daher nicht als Kaisergesetz erscheint, ist unzweifelhaft. Kluckhohn S. 75. Giesebrecht III. S. 595 (meint aber „dass der Gottesfriede vom Kaiser und der Synode förmlich zum allgemeinen Reichsgesetze erhoben wurde"). Die Synode zu *Clermont* unter Urban II. 1095 erhob ihn zum allgemeinen Kirchengesetz. Const. pac. in dioec. Constant. a. 1103 (Leg. II. 61). Der Charakter erhellt aus dem (Tit. X. de treuga et pace I. 34) aufgenommenen can. 21 und 22 des 3. Concils vom Lateran 1179. Danach sollen treugae sein von Mittwoch Abend bis Montag Morgen (a quarta feria post occasum solis usque ad secundam feriam in ortu solis); in der Advents- und Fastenzeit: der Bruch zieht nach 3maliger Mahnung die Excommunication herbei, Verlust der Stellung. Geistliche, Mönche, Wallfahrer, Kaufleute, Wanderer, Bauern, Ackersleute und Ackervieh haben steten Frieden. Ssp. II. 66.

[2] Auch den Gottesfrieden beschwor man. Juramenta pacis dei a. 1083, 1085 in Leg. II. 5. 48. wodurch jedoch sein Charakter nicht verändert ist. Das erste Beispiel des Landfriedens ist aus dem J. 1005 der zu Zürich beschworene, darauf folgt 1011 der zu Merseburg auf 5 Jahre. Unter K. Konrad II. und Heinrich III. ersetzten Gesetze den Vertrag. Siehe über den Anteil Heinrichs III. an der Treuga Dei Kluckhohn S. 38, zum Teil dagegen Giesebrecht II. 380 und 638. Im J. 1093 wurde der erste ohne Mitwirkung des Königs zu *Ulm* durch die schwäbischen Fürsten vom 25. November bis zu den nächsten Ostern geschlossen. Er wurde auf Baiern, Franken, Elsass 1094 ausgedehnt, vielleicht zu Mainz 1097 als Reichsgesetz publizirt (Ekkhard a. 1097) 1099, dann auf 4 Jahre in Mainz 1103 (Leg. II. 60) erneuert.

[3] Henr. V. treuga a. 1105 (Homeyer, Sachsensp. II. 1. 97. Anm.; in Leg. II. 266. Heinr. VII. zugeschrieben), benutzt in *Ssp.* II. 66 ff. Unter Heinrich V. noch verschiedene, unter Lothar sofort auf 1, im J. 1135 auf 10 Jahre. Frid. I. const. contra incendiarios (ibid. 183) a 1187, Henr. reg const. a. 1234 (ibid. 300 sqq.). Frid. II. const. pacis Mogunt. a. 1235 (ibid. 313) c. 3. 5. „ut nullus, in quacumque re dampnum ei vel



denn zur Durchführung fehlten, so hatten die Landfrieden keinen durchgreifenden Erfolg. Ganz besonders litt unter der Rechtsunsicherheit der Handel und mit ihm das Interesse der Städte. Diese schlossen daher schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts unter sich Bündnisse zum gegenseitigen Schutze, zur Sicherung des freien Geleites für die fremden Kaufleute und eigenen Bürger.[4] Aus Besorgnis vor der hierdurch wachsenden Macht derselben traten die Landesherren und auf deren Betrieb der Kaiser diesen Bündnissen entgegen.[5] Die wirkliche Macht der Städte siegte aber; während des s. g. Interregnums fanden sich selbst die Fürsten bewogen, diesen Bündnissen beizutreten,[6] der König bestätigte sie,[7] empfing die Boten der Städte auf dem Reichstage,[8] so dass seitdem ihre Reichsstandschaft entschieden war.[9] Von

---

gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, nisi prius querelam suam coram suo judice propositam secundum jus usque ad definitivam sententiam prosequatur; nisi in continenti ad tutelam corporis sui vel honorem suorum vim vi repellat, quod dicitur nothwere. Si quis aliter processerit ad vindictam, dampnum illatum adversario solvat in duplum, nullam actionem sibi de dampnis vel gravaminibus illatis sibi de cetero competente. Si quis vero coram judice . . . processerit, si jus non fuerit consecutus, et necessitate cogente, oportet eum *diffidare* inimicum suum, quod vulgo dicitur widersage, hoc diurno tempore faciat, et. extunc usque in quartum diem, id est post tres integros dies, diffidans et diffidatus integram pacem servabunt sibi, in personis et rebus. Is autem in quo violatum fuerit hoc statutum, coram judice conqueratur, qui per se vel per nuncium citabit violatorem, et nisi violator productus super hoc vel septena manu sinodalium hominum purgaverit innocentiam suam, quod non commiserit contra hoc statutum, perpetuo pene subjaceat quod dicitur erenlos und rechtlos." B. A. 1356 gegen die Kniffe, das Lehn aufzukündigen und durch einen anderen Boten die Fehde anzusagen, c. 17. § 2. wie der Landfr. v. 1235. Verbot des Waffentragens: Const. Rudolphi I. a. 1281. c. 45 (Leg. II. 430). Ssp. II. 71. § 2. 3 (vgl. II. 67), III. 2., 56. § 2., 69. § 1.

[4] Auch das Institut der *Pfahlbürger* (§ 80) hängt hiermit zusammen.

[5] Cassatio confoederationis Moguntinae, Pringuiae etc. Friedrichs II. v. 27. Nov. 1226 (Leg. II. 257), Henr. reg. sent. contra communiones civitatum a. 1241 (ib. 278) Edictum contra communia civitatum a. 1232 (ib. 286), um die Machtentfaltung der Städte zu verhindern und sie wieder unter die Landesherren zu bringen.

[6] Am 13. Juli 1254 (Leg. II. 368) schlossen Mainz, Köln, Worms, Speier, Strassburg, Basel u. a. ein Friedensbündnis auf zehn Jahre, dem die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Worms, Strassburg, Metz, Basel, viele Grafen und Nobiles beitraten. Dies wiederholten sie am 6. Okt. ej. a. zu Worms (ibid. 369). Busson, Zur Geschichte des grossen Landfriedensbundes deutscher Städte 1254. 1874. Weizsäcker, Der Rheinische Bund 1254. 1879.

[7] Confirmatio pacis a. 1255 in Leg. II. 371.

[8] Wilhelmi reg. sent. de bonis naufragantium et de moneta a. 1255, ib. 371.

[9] Schon im August 1274 gab K. Rudolph (Mandatum de negotiis imperii administrandis in Leg. II. 398) dem Erzbischof v. Salzburg, sowie den Bischöfen v. Regensburg u. Passau den Auftrag zur Ordnung der Reichsangelegenheiten zu conferieren „cum baronibus,

jetzt ab sind die Landfrieden nicht mehr kaiserliche Gesetze, welche die Stände zu grösserer Bekräftigung beschworen, sondern in Wahrheit Verträge zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, deren Inhalt jener als Reichsgesetz publicirte. Erscheint dies auch anfänglich nicht deutlich,[10] so ist doch bereits im 14. Jahrhundert jeder Zweifel daran unmöglich,[11] vollends von da ab, als die anderen Stände des Reiches, weil ihnen die Macht der Städte immer gefährlicher zu werden schien,[12] sich gleichfalls in verschiedenen Bündnissen zusammenthaten,[13] und endlich K. Wenzel die gesamten Stände zur vertragsmässigen Schliessung eines Friedensbundes, ja selbst die Fürsten u. s. f. zum Eintritte in den grossen Städtebund bewog.[14] So treten die Reichsstände vollends dem Kaiser gegenüber als wirklich zur Teilnahme an der Regierung berechtigt entgegen.[15]

---

comitibus, liberis ministerialibus, militibus, civibus et communitatibus civitatum", bestätigte am 20. Sept. (ib 399) die Immunität der Reichsstädte und erklärte in Curia August. a. 1275 (ib. 402), dass er behufs des Landfriedens einen Reichstag berufen wolle, zu dem er zuzuziehen beschlossen „principes, comites et barones nec non et communia civitatum." Vorher hatte er im selben Jahre (ib. 401) die constitutiones contra communiones civitatum seiner Vorfahren bestätigt.

[10] Const. pacis in curia Mogunt. a. 1281 erwähnt die Städte.

[11] Landfr. Ludwigs des Baier zu Nürnberg von 1323 (Neue Samml. I. S. 43) „mit gunst und mit rat der erbern Herren und fursten, geistlicher und weltlicher, grafen und freyen dinstman und stet."

[12] Der Grund lag im *schwäbischen Städtebund* von 1331, 1356, 1376, welcher besonders dem Handwerk der vielen schwäbischen Herren Eintrag that. Vischer, Gesch. des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389 in *Forschungen* II. 1 ff. III. 1 ff. Lindner, Zur Gesch. des schwäb. Städtebundes, das. XIX. 31. Bode, Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des M. A. *das.* II. 203 ff.

[13] Datt. L. I. c. VII. (S. 42) beschreibt die „societates bellicae sub. S. Gregorii, S. Wilhelmi, et Leonum symbolo", und viele andere.

[14] Die zahlreichen Verhandlungen, Städtetage, Landfrieden u. s. w. von 1377 an, insbesondere die Verträge Karls IV. mit einzelnen Fürsten und Städten, die Landfrieden in Franken und Baiern 1377, Westfalen, die königl. Friedenstage zu Nürnberg-Neumarkt März 1388, Speier und Heidelberg April 1388, Rotenburg-Mergentheim Jan. 1389, Febr. 1389, in Weizsäcker, Reichstagsakten, dessen Einleitungen die Geschichte allseitig aufhellen. Landfr. v. Eger von 1389 (N. S. I. 91). Auf dem Reichstage zu Eger 1389 wurden alle Einungen ausser einer verboten, diese sollte bestehen unter Vorsitz des gemeinen kais. Obmanns aus Kurfürsten, Fürsten und Grafen (4 Mitglieder), Städten (ebensoviele).

[15] In den Beschlüssen zu Mainz v. 1402 wegen der Münze § 1 (N. S. I. 103): „Es ist zu wissen, dass unsers gnedigen Herren des römischen Königs und unser Herren der Kurfürsten Frunde . . . von der gulden Muntze wegen gerathschlaget haben und eynmudechlich übergekommen sin . . ." Im J. 1435 legte der Kaiser dem Reichstage *Propositionen* vor, worauf die Stände Erklärungen abgaben.

Der Rechtszustand wurde trotz aller Landfrieden und der aus alter Zeit hergebrachten wie der neu angewandten Mittel[16] kein völlig gesicherter, weil kein Reichsgericht existirte, das über Friedensbrüche unbedingt erkannte und Mittel hatte, seinen Urteilen Geltung zu verschaffen. Erst durch den *Ewigen Landfrieden* von 1495 wurde ein geordneter Rechtszustand geschaffen. Dies wurde nicht so sehr durch dessen neue Bestimmungen, als vielmehr dadurch erreicht, dass die mit dem Schiesspulver veränderte Kriegführung und das Aufkommen stehender Milizen die Möglichkeit bot, das Faustrecht gründlich abzuschaffen. Indem nun im ewigen Landfrieden die Handhabung der Ordnung in die Hand der grösseren Landesherren gelegt wurde. welche in ihren Territorien schon länger im ganzen geordnete Rechtszustände geschaffen hatten, hörte von selbst das Räuberhandwerk der kleinen Herren auf, die Selbsthülfe der grossen Herren, mochte ein Rechtsgrund vorliegen oder nicht, nahm den Charakter des modernen Krieges an.

§ 74.

5. Das Heerwesen.+

Mit der Bildung der Landesherrlichkeit, welche den Gemeinfreien der Territorien aus dem unmittelbaren Verbande mit dem Reiche drängte, und mit der Ausbildung der Ritterschaft (§ 86) trat die bis zum Ende der karolingischen Zeit bestehende Pflicht aller Freien zur *Heeresfolge* in den Hintergrund. Diese erscheint als eine Pflicht der geistlichen und

---

[16] Beschränkung des Waffenrechts, Einführung von Schiedsgerichten (nach den Anfängen unter Wenzel besonders von Albrecht im Landfr. v. 1438, N. S. I. 155, seitdem öfter versucht), Austrägalgerichte, Einteilung des Reichs in Kreise (unter Albrecht vier, dann in einem andern Vorschlage das. S. 164 sechs) zur bessern Durchführung der Justiz u. dgl. m. Auch die Abschaffung der Selbsthülfe (die Schwankungen der Gesetzgebung weisen die Reichsabschiede von 1438, 1442, 1467 und 1486) half nicht unbedingt.

+ Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzügl. im Mittelalter. 1820. Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite in *Forschungen* VII. 113. Lehmann, Das Aufgebot zur Heerfahrt Otto II. nach Italien in *Forschungen* IX. 435. Waitz VIII. 95. Baltzer, Zur Gesch des deutsch. Kriegswes. 1877. Jähns Die Entwicklung der Feudalität und des deutschen Kriegswesens im frühen Mittelalter in Grenzboten 1881.

Für die *Römerzüge* ist wichtig das *Decretum de expeditione Romana* in Leg. II. P. II. 2. Pertz setzt es in die 2. Hälfte des XII. Jahrh. Ficker in Wiener S. B. 73, 173 lässt sie im 11. Jahrh. gemacht, zur Zeit Friedrichs I. in Schwaben oder Elsass überarbeitet und in die Form eines Gesetzes Karls d. Gr. gebracht, die älteste Handschrift um 1190 geschrieben sein. Dagegen Waitz in *Forschungen* XIV. 31, der der erstern Ansicht beistimmt. Scheffer-Boichorst in Z. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. 3, 173 zeigt, dass sie in der Mitte des 12. Jahrh. in Reichenau von Oudalrich (1142 armarius et scholar.

weltlichen Fürsten, Grafen, freien Herren und königlichen Städte. Als unbedingt pflichtig erscheinen alle reichsunmittelbaren Güter, für die das homagium geleistet wurde. War ein geistliches Stift durch Privileg befreit,[1] so trat ein anderer ein. Auf dem Allode ruhte die Pflicht nur

1163 custos eccl. et scholar. mag.) gemacht ist. Obwohl unecht giebt sie die geltenden Bestimmungen. II. Feud. 40. § 2, 55. § 3. Chuonr. II. Capit. de benef. (Leg. II. 38) § 3. Edict. de benef. a. 1037 (ibid. 39). Frid. I. coast. de jure feudor. a. 1158 (ibid. 113). Über die Art der Aufstellung, des Angriffes u. s. w. Lambertus Hersfeldensis Annales ad. a. 1075 (Pertz, Scriptor. V. 223). Hieraus *Schwsp.* C. 31. W. Otto Frisingensis, De gestis Friderici I. Lib. II. c. 12. Radevici Frisingensis Canon. Append. ad Ottonem de reb. gestis Fried. I. — *Auctor vetus de beneficiis* cap. I. § 8. „Exhibeat etiam domino suo debitum honorem et servitium. 9. Regis justum servitium a domino suo sententialiter praeceptum, sex hebdomadis ante diem expeditionis in duorum hominum suorum audientia. serviat inquam ex justitia infra terram teutonicam Romano regno subditam. 10. Omnes Trans-Salani inbeneficiati in parte orientali serviant in Poloniam, Sclaviam et Bohemiam. 11. Sex hebdomadibus homo serviat domino suo *in* (muss heissen *sine*. Homeyer, System S. 379) domini expensa; a servitio sex hebdomadibus quiescat postea. 12. Rex quem eligunt Teutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pateat Apostolico regis justa electio. 13. Ibunt illuc et alli omnes imperialia beneficia habentes, quisquis cum domino suo, nisi talento decimo iter redimat, quod annuatim a domino suo habuerat. 14. Haec expeditio prius tribus diebus et anno et sex hebdomadibus ante diem expeditionis cuilibet ex justitia erit intimanda. 15. Hujus servitii sit terminus, cum rex fuerit ordinatus. 108. 110. Si homo duos vel tres habet dominos, si quis prius inter eos sibi regis servitium denuntiet, illi homo serviet, aut expeditionis auxilium aliis det, si quod habeat ab eis beneficium." *Sächs. Lehnr.* art. 4. § 1. 2. 3. „Ok sal dar varen jegelik man mit sime herren di des rikes gut to lene hevet, oder he sal die vart losen mit deme tegeden punde dat he jarlikes von ime hevet. Disse hervart sal man ok gebieden vore ses weken unde en jar unde dre dage er der samenunge, unde die hervart lent den düdischen alse die koning gewiet is." 46. § 2. „Of die man hevet tvene herren oder mer die ime des rikes dienst alle bieden mit ordelen, die't ime toirst gebot mit deme sal he varen, unde dene anderen alle herstüre geven, den tegeden schilling oder punt die he jarlikes von ime hevet." Lhr. d. Schwsp. a. 86 (L.).

[1] Eine Befreiung hatte z. B. die Abtei *Werden* von aller Heerfahrt durch Privileg Konrads II. von 1204 (Schaten, Annal. Paderborn I. 462). St. Maximin (Beyer, Urk. Buch I. Nr. 300. Böhmer, Reg. Henr. II. a. 1023. n. 1249) gegen 6656 Mansi, die dem Herzog von Baiern, dem Pfalzgr. Ezzo und dem Gr. Otto gegeben wurden mit der auf die Erben übergehenden Pflicht, für den Abt die Kriegsdienste zu leisten. Diese Hufen galten als Reichslehn (Urk. Heinr. III. von 1044 bei Beier I. Nr. 321). Lothar entband 1136 (Martene, Coll. ampl. II. 96) den Abt von Stablo indem er dem Vogt die Pflicht als Folge der ihm gegebenen Güter auferlegte. Konrad III entband 1143 *Benedictbeuern* von allem Reichsdienste und Loskaufe (Mon. Boica III. 100. 106). Einzelne Unterthanen von Reichsstiften waren befreit (Böhmer, Reg. Ottonis I. n. 373), einzelne Kirchen lieferten nur Kriegsmaterial (Böhmer I. c. n. 81). Bisweilen war die Anzahl genau bestimmt. *Böhmen* hatte zur Romfahrt 300 Bewaffnete zu stellen oder 300 Mark zu zahlen (Privileg Friedrichs II. von 1212, Boczek I. Nr. 42. Böhmer, Reg. Frid. II. nr. 3061). Über die Pflicht aus den Marken Auct. vet. I. 10, Ssp. Lehnr. 4, 1 (Anm. 6). Änlich legt das privil. minus dem Herz. von *Österreich* nur die Pflicht auf, in die Nachbarländer

bei den Fürsten, freien Herren und Reichsrittern.[2] Der Umfang der Pflicht gegenüber dem Kaiser bestimmte sich nach dem Grundbesitz,[3] konnte aber durch Privilegien oder Herkommen besonders normirt sein. Leistete der Vassall, so kümmerte sich der Kaiser um die Art, wie er seine Unterthanen beizog, nicht, jedenfalls konnte er nach demselben Massstabe seine Leute heranziehen; der Lehnsvertrag entschied in den meisten Fällen, Ministerialen und Hörige waren wohl uneingeschränkt verpflichtet.[4] Übrigens wurden manche Herren für einzelne Züge befreit. Auch zog man selten sofort die ganze Mannschaft ein, vielmehr liess man viele zurück, um sie bei längerer Dauer nachkommen zu lassen (Reserve).[5] Seit Friedrich I. kommen Söldner, d. h. Scharen gegen esten Sold vor, die sich für bestimmte Zeit oder dauernd veraflichteten.

Zum *Aufgebot* war bis auf Heinrich IV. der König unbedingt be-e chtigt. Die Vorgänge unter Heinrich IV. führten mit der Erschütte-ung der Kaisermacht zu der massgebenden Teilnahme des Reichstags. Der Kaiser musste den Zweck und die Notwendigkeit darlegen, worauf nach einer Beratung durch ein förmliches Urteil entschieden wurde.[6]

---

und Provinzen zu ziehen. Der § 1 des privil. maius fälscht daraus ein Recht, blos mit 12 Mann auf eigene Kosten durch einen Monat gegen Ungern dienen zu müssen. An und für sich befreite auch eine karolingische Exemtion nicht, wie bezüglich *Osnabrücks* und *Corvey's* von Weiland S. 139 gezeigt ist. Auch findet sich, dass trotz der Befreiung von *Tegernsee* die Leute an den Herzog eine Steuer zahlen. (Weiland S. 139).

[2] Vgl. § 52 ff. – Nach Const. de exped. Rom. führt der Bauer keine ritterl. Waffen, ondern zahlt seine Steuer.

[3] Die *Const.* de exp. Rom. hat für je 10 mansus Lehngut in den Händen von liberi oder famuli 1 Brünne (Geharnischten) und 2 Schildknappen, für je 5 Hufen Ministerialengut 1 Brünne und 1 Schildknappen. Über das Allod ist nichts gesagt, kaum haftete aber eine grössere Verpflichtung auf demselben.

[4] Exp. Rom. über die Pflicht derer, welche zu Hause zu bleiben wünschen, Sächs. Lehnr. 46. § 2. Homeyer, Syst. S. 381. Ges. Friedr. I. v. 1154. 1158 (Leg. II. 96. 113), Weiland S. 142.

[5] Auch wurde einzelnen gestattet, mit Gelde sich abzufinden. Der Kaiser konnte en *Loskauf* gestatten, jedoch geschah dies bisweilen mit Beirat der Fürsten. Friedrich II. ies Eberhard von Salzburg mit dem Anerbieten des Loskaufes ab (Weiland 145). Beim Römerzug Otto's VI. im J. 1209 wurde er einzelnen gestattet. Ann. Lub. VII. 20. Für die Züge nach Italien finden wir Bestimmungen hinsichtlich der niederen Lehn. Zur Zeit Konrads II. wurde 1/3 (Leg. II. 38), Friedrichs I. (zu Roncaglia) 1/2 der Einkünfte gezahlt. Sächs. Lehnr. art. 4. § 3, 46. § 2 und Schwsp. 86 haben 1/10 der Einkünfte. Die Const. de exp. R. hat nichts über *hostenditium*. Wie viel die einzelnen Fürsten zahlten, ist nicht allgemein bestimmt, in einzelnen Fällen hohe Beträge, z. B. 1120 der Abt von St. Gallen 350 Mark Silber. Entscheidend war die Zahl der Mannen. Weiland a. a. O.

[6] Sächs. Lehnr. art. 4. § 1. „Des rikes denst, dat dem manne geboten wert *mit*

Gleichzeitig setzte man die *Zeit*[7] und den *Ort*[8] *der Heeresversammlung* fest. Die Heerfahrt wurde vom Kaiser durch Ladebriefe (edictum, expeditionem indicare) den Fürsten angekündigt.[9] Folgt der Entbotene ohne einen gesetzlichen Hinderungsgrund nicht oder sendet seine Schaar nicht, so kann ihm bei der Romfahrt sofort auf den roncalischen Feldern das Lehn aberkannt werden,[10] in jedem anderen Falle ladet man ihn dreimal und verfällt ihn im Reichsgerichte in die Acht, dem weltlichen Reichslehninhaber entzieht man das Lehn, beim geistlichen wird es mit Beschlag belegt und unter kaiserliche Verwaltung gestellt.[11] Die Heerfahrt endigt beim Römerzuge mit der Weihe des Kaisers,[12] andere Heerfahrten endigen mit dem Zwecke,[13] mit der Entlassung durch den König.[14]

---

ordelen ses weken vor deme dage er he varen soll, unde ime dat gekundiget wert dar't tvene man des herren horen, dar sal he denen bi plicht binnen düdischer tungen die dem romeschen rike underdan is. Alle die aver in osterhalf der sale belent sin, die solen dienen to weneden unde to polenen unde to bohemen. Ses weken sal de man dienen sime herren mit sines selves kost, unde ses weken vore unde ses weken na sal he des rikes vrede hebben und schacht rowe [d. i. Ruhe vom Lanzendienst], so dat ime nen sin herre to lenrechte degedingen ne mach noch des rikes dienst gebieden." Homeyer, System 378. Im J. 1152 unterblieb die Heerfahrt wegen des zu Regensburg erhobenen Widerspruchs Otto Frising. II. 6.

[7] Nach Const. de e. R. und danach Auct. vet. I. § 14. Ssp. Lehnr. 4. § 3 [nur setzen sie noch 3 Tage zu], Schwsp. Lehnr. 86 (L.) für die *Romfahrt* 1 Jahr 6 W. Thatsächlich ist dieser Termin nicht immer eingehalten worden. Für jede andere Fahrt wird die Zeit gleich oder später festgesetzt.

[8] Für die Romfahrt zur Kaiserkrönung die roncalischen Felder.

[9] Anm. 7. Über die seit Heinrich IV. bis auf Heinr. VI. herrschende Sitte, dem Kaiser durch Eidschwur die Erfüllung zu versprechen Weiland 116. Über das analoge Versprechen seitens der Mannen gegenüber dem Herrn ders. S. 126. Dieser Eid ist aber nicht notwendig gewesen. Denn 1) waren die abwesenden und nicht schwörenden Fürsten ebenso gehalten (Leg. II. 83), 2) lag ja diese Pflicht ohnehin im Lehnsdienst. Der Mann ist schuldig, wenn er nicht folgt, und „si de vocatione legitima convinci per compares suos poterit" (Const. Frid. I. in II. Feud. 34. Sächs. Lehnr. 4 §. 1).

[10] Exp. Rom. Der Grund liegt wohl darin, dass hier regelmässig ein Reichstag gehalten wurde. Dies galt für Regalieninhaber und jeden Lehnsmann, der dem Heere nicht folgte.

[11] Es braucht nur auf den Fall Heinrichs des Löwen hingewiesen zu werden. Die Handlung ist Felonie, die Quellen (z. B. die Gelnhauser Urk. Leg. II. 163; Helmold I. 82 bezüglich Hartwigs von Bremen a. 1155) nennen den Ungehorsam reatus maiestatis. Otto Frising. Gesta Frid II. 12. Hieraus zu folgern, dass „die Heerespflicht der Fürsten sowie der Senioren und Städte auf rein staatsrechtlicher Grundlage beruhte" (Schröder R.G. S. 497) geht zu weit.

[12] Auct. vet. I. 15, Ssp. Lehnr. 4. § 3. Schwsp. Lehnr. 86. Sie reden alle nur von ordinatus, gewiet.

[13] Will der König den festgesetzten ändern, so gehört dazu ein neuer Schluss. Beispiele bei Weiland S. 166.

[14] Feierliche Entlassung bei Otto Frising. II. 24 a. 1155.



Eine bestimmte Dauer ist nach der Natur der Sache und nach Lehre der Geschichte nicht gesetzt gewesen.[15] Zur Ausrüstung erhält der Vassall vom Herrn eine bestimmte Beisteuer, dazu kamen bald freiwillige, bald vertragsmässige Solde und Belohnungen,[16] auch war der Herr zum Ersatze des Schadens, den der Mann erlitt, verpflichtet.

Jeder Herr führte seine Truppen; die Reichsministerialen und Contingente der Städte standen unter dem Befehle von Reichsvögten. Kam es zu einer Schlacht, so ordnete der König als Oberbefehlshaber oder ein von ihm hierzu bestimmter Herzog die Verteilung und Führung der einzelnen Abteilungen, wobei auf herkömmliche Rechte bezüglich des Vorstritts[17] gehalten wurde.

Je mehr sich die alten Verhältnisse änderten, die Reichsunmittelbarkeit sich auf die Landesherren und Städte zurückzog, desto ungeregelter und ohnmächtiger erwies sich die Kriegsverfassung. Das Schiesspulver gab ihr vollends den Todesstoss. Die Hussitenkriege und später die Türkenkriege zwangen das Reich, an die Ordnung des Kriegswesens zu gehen. Es wurde zuerst im J. 1422[18] festgesetzt, wie viele Streiter der einzelne Reichsstand, die Städte und Ritter zu stellen und wie grosse Beiträge man zu leisten habe. In dieser Weise wurde durch Reichsschlüsse für die einzelnen Fälle Fürsorge getragen,[19] auch die Art der Kriegführung bestimmt.

§ 75.

6. Die Einkünfte des Kaisers und Reichs.*

Mit der immer grösseren Ausdehnung des Beneficialwesens war das königliche Krongut (§ 44) beständig verringert worden; dies nahm noch mehr zu, weil manche Kaiser nur durch Schenkungen von Gütern oder Gefällen den Beistand einzelner mächtiger Grossen erhalten konnten;

---

15 Die Rechtsbücher (Auct. vet. I. § 11, Ssp. Lehnr. 4. § 1. Schwsp. Lehnr. 8 a) haben in deutschen Landen 6 Wochen auf eigene Kosten.

16 Const. d. exp. R. Es kommen grosse Belohnungen der Fürsten vor; 1158 erhielt St. Maximin Silbergruben (Beyer I. Nr. 611), Cöln 1167 den Kaiserhof und die Münze zu Andernach (Lacomblet I. 426). Zu Nürnberg wurde 1165 ein Sold, stipendium, donatio, pactirt (Chron. Montis Sereni ad a. 1165), auch 1167 den später Einrückenden gezahlt. Weiland S. 155, 165.

17 Schwsp. 31.

18 Anschlag des teglichen Kriegs zu Beheim etc. zu Nürnberg (N. S. I. 117.).

19 Reichstag zu Frankfurt 1427. Droysen, Über die Reichskriegssteuer von 1427 in Ber. über d. Verh. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig 1856. S. 143, Nürnberg 1431, Wien 1460, Nürnberg 1466, Regensburg 1471, Nürnberg 1480, 1481, Frankfurt 1486, Frankf. 1489, Nürnberg 1491.

* Waitz VIII. 216—414.

endlich verzehrte die Gründung und Dotirung von Bistümern und Klöstern ein nnermessliches Gut.[1] Trotzdem blieb bis ins 13. Jahrhundert hinein den Kaisern manches Gut, manches Gefälle in allen Teilen des Reiches. Seitdem ist beides auf ein sehr bescheidenes Mass herabgesunken.[2] Übrigens wurden auch insofern die Ausgaben stets geringer, als mit der allmähligen Umänderung des Fidelitätswesens (§ 48) der König in keiner Weise mehr für den Unterhalt der Vassallen zu sorgen hatte.

Die Güter (villae) des Königs, soweit sie nicht seinem Privatvermögen angehörten, waren gegen bestimmte Abgaben in natura oder Zins wie in älterer Zeit in der Hand von Kolonen oder Ministerialen; über sie führten besondere *Kammerboten* (nuncii camerae) die Aufsicht, diese sorgten auch für die Abfuhr an den Hof.[3] Die Einkünfte hieraus schmolzen aber dadurch, dass auf manchen Reichsgütern die Ministrialen und Zinsleute verschenkt wurden,[4] auf die Einkünfte (z. B. Holz, Salz u. s. w.) für bestimmte oder immerwährende Zeiten Anweisungen gegeben wurden.[5] Obwohl schon im 13. Jahrhundert das freie Veräusserungsrecht des Königs aufgehoben ward,[6] sind doch mit Zustimmung der Reichsstände und ohne dieselben deren zahlreiche vorgekommen.

---

[1] Wenn man die Böhmer'schen Regesten durchliest, begreift man, wo das königliche Gut geblieben ist; das seit alter Zeit in den Händen der Grafen befindliche Gut ist seit dem Ende des 9. Jahrhunderts gar nicht mehr zu rechnen. Jedes Urkundenbuch ergibt Beläge der häufigen Verpfändung von Gütern. Oft fand keine Einlösung statt; hatte der König Geld nötig, so erhöhte er die Rückkaufssumme bei verpfändeten Reichsgütern, z. B. Karl IV. (Urk. 31. Mai 1374. Weizsäcker I. 23) um Trier für Wenzels Wahl zu gewinnen, die von 50000 Mark für die Städte Boppard, Wesel, halbe Burg Sterrenberg, Vogtei in Hirzenach, Gericht in Galgenscheid auf 60000. Derselbe (1375. Febr. 12 Prag. das. S. 39) schlägt 50000 Gulden auf die des Kurf. von der Pfalz. Auch sonst verschlangen die Wahlen viel, so nimmt Karl IV. 1374 den Erzbischof von Köln zum Tischgenossen mit wöchentlich 100 Gulden Pension, wenn er bei Hofe ist (das. I. 32).

[2] K. Sigismund gibt in dem Schreiben vom 30. Januar 1412 (Aschbach I. S. 430) an, dass sich der Ertrag sämtlicher Einnahmen aus den deutschen Ländern nur auf jährliche 13000 Gulden stelle.

[3] Pfeffinger I. c. T. II. p. 302 sqq. Sie kommen besonders in Franken und Schwaben vor. Für die Reichsstädte besorgten die Burggrafen, für die übrigen Reichsgüter seit dem 12. Jahrhundert die Landvögte das Geschäft.

[4] Ein Beispiel in Böhmer, Reg. Frid. II. num. 3154.

[5] Z. B. die oben § 50 mitgeteilte Urk. für Fulda.

[6] Sententia de non alienandis principatibus a. 1216 (Leg. II. 227 sqq.): Per sententiam *principum* et subsecutionem tam *nobilium* quam *baronum* atque *ministerialium et omnium qui aderant* judicatum est, nullum principatum posse vel debere nomine concambii vel cujuscunque alienationis ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu principis possidentis et ministerialium ejusdem principa-

Eine zweite Klasse von Einnahmen bilden die verschiedenen Arten öffentlicher Abgaben *(Steuern)*. Allgemeine Steuern aus der früheren Zeit waren nur vereinzelt geblieben.[7] Die wichtigsten Einnahmen dieser Art waren die aus den Reichsburgen,[8] den Städten,[9] den Abteien und sonstigen reichsunmittelbaren Klöstern zu entrichtenden,[10] welche letzteren

---

tus. Rud. I. sent. a. 1281 (Leg. II. 435) cassirt alle seit Friedrichs II. Absetzung von den Königen ausgegangenen Vergabungen von Reichsgut, verlangt zu deren Giltigkeit die Zustimmung der Mehrheit der Kurfürsten.

[7] So in Chur: Böhmer, Reg. Ottonis I. n. 179. 218. Otto schenkte den Geldzins dem Bistume. Von den alten Tributen der Alamannen, Thüringer und Friesen leisteten zu Otto's I. Zeiten nur noch die Thüringer den *Schweinezins.* Dieser war oft Gegenstand des Streites. Thüringen huldigte noch Heinrich II. 29. Juli 1022 nur unter der Bedingung, dass er erlassen wurde.

[8] Böhmer, Reg. Otto IV. a. 1213 num. 3049 verordnet, dass diejenigen, welche in der Reichsburg Duisburg Erb oder Eigen besitzen, welcher Profession sie auch seien, nur nach alter Gewohnheit Steuern zahlen sollen.

[9] Zeumer Die deutschen Städtesteuern insbes. die städt. Reichssteuern im 11. und 12. Jahrh. (in Schmoller Staats- und sozialwiss. Forsch. I. 2 H.) 1878. Curia Mogunt a. 1182 (Leg. II. 165). Es wird erkannt, zu Worms seien befreit von den collectae *„que in civitate ad nostrum fiunt obsequium,“* „universi ecclesiarum ministri . . qui fratribus et ecclesiae cottidie in propria persona deserviunt, nec mercimoniis operam dant, nec foro rerum venalium student, nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant.“ Friedrich II. befreit mit Handfeste 1218 (Gaupp, Stadtrechte II. p. 44; Böhmer, Reg. n. 3160) die Bürger von Bern von allen Lasten, „nisi tamen a *censu domorum et arearum* vestrarum, videlicet de qualibet area, 100 pedes in longitudine et 60 in latitudine habente XII. denarios usualis monete singulis annis de fundo imperii persolvendos,“ (Böhmer, Reg., n. 3510) erliess 1238 der abgebrannten Stadt Nördlingen die Reichssteuer auf drei Jahre, wozu Conrad IV. (ib. n. 3071) im J. 1239 noch weitere zwei Jahre bewilligte. — Diese Einkünfte wurden häufig verpfändet, z. B. die aus Düren durch Friedrich II. im J. 1241 an den Grafen Wilhelm von Jülich für zehn tausend Mark (Böhmer, Reg. n. 3552), aus Rotenburg mit den Juden und dem Dorf Gebsattel um dreitausend Mark durch Konrad IV, im J. 1251 an Gottfried von Hohenlohe (Böhmer n. 3848), aus Duisburg an seinen Vetter Waleram von Limburg für zwölfhundert Mark durch Wilhelm 1288 (Böhmer 3867), Dortmunds mit den anliegenden Höfen an Erzb. Konrad von Cöln um zwölfhundert Mark durch Wilhelm 1248 (Böhmer n. 3886), aus Horburg und Dinkelsbühl (Schloss Sorheim und der Vogtei des Klosters Roth nebst den Zehnten zu Aufkirch) an Graf Ludwig von Öttingen um 1590 Mark (Böhmer 3852) durch Konrad IV. im Jahr 1251. Um dem zu entgehen, liessen sich einzelne Städte ein *Privilegium de non alienando* geben. So Rheinfelden 1225 vom K. Heinrich (Böhmer n. 3631), Mülhausen 1251 von Konrad IV. (Böhmer n. 3850).

[10] Otto I. bestimmte 962 (Böhmer, Reg. n. 254) St. Maximin bei Trier zum Wittum der Kaiserin, den Abt zu deren Kaplan. Curia Francofurt. a. 1149 (Leg. II. p. 86) „ . . certi, quod Corbejenses pecuniam, quam juramenti assertione promiserant indubitanter nobis (Chuonr. III.) persolvant.“ Otto IV. befreite 1198 (Böhmer, Reg. n. 2960) das Kloster Werden an der Ruhr von den an frühere Kaiser jährlich gezahlten 25 Mark; Fried-

aber durch vielfache Privilegien erlassen wurden. Hierzu kamen die Tribute von unterworfenen oder solchen Völkern, die gegen Tribut sich in den Schutz des Reiches begeben hatten.[11] In besonderen Fällen wurden vom Kaiser und Reiche seit dem 12. Jahrhundert allgemeine Steuern ausgeschrieben und deren Einziehung genau geregelt.[12] Während des 13. und 14. Jahrhunderts kam diese allgemeine Besteuerung seitens des Kaisers nicht mehr vor. Die Kriege gegen die Hussiten im Anfange des 15., sodann die Türkenkriege gaben die Veranlassung zu erneuerter Ausschreibung durch den Reichstag, bei der man bald einen s. g. gemeinen Pfennig (z. B. den hundersten) des Vermögens abzugeben vorschrieb, bald auch auf die einzelnen Reichsstände eine bestimmte Summe legte (Anschlag). In beiden Fällen wurde die Erhebung von den Landesherren bez. kaiserlichen Kommissarien hesorgt; im letzteren stand es den Landesherren frei, für ihre Quote die Unterthanen verhältnismässig beizuziehen.[13]

---

rich II. erliess 1218 dem Niedermünster zu Regensburg die 10 Pfund jährlicher Reichssteuer, gab 1219 u. 1222 dem Kloster Volkolderode Steuerfreiheit für seine Besitzungen in der Reichsstadt Mülhausen, erteilte 1221 dem Deutschorden Steuerfreiheit, gab 1232 dem Kloster Bebenhausen die Steuerfreiheit für dessen Besitzungen in der Reichsstadt Esslingen; Heinrich (VII.) gab 1220 dem Kloster Schönthal bei Heilbronn Steuerfreiheit, 1227 dem Cisterzienserkloster Wettingen (maris stella) Abgabenfreiheit für seine Häuser in den Reichsstädten; Heinrich VII. wiederholte 1233 das Privileg für Bebenhausen. Siehe Böhmer Reg. n. 3169. 3268, 3185. 3259. 3388. 3633. 3669. 3747. Der Rechtsgrund für dieses Verhältnis liegt im Eigentum des Reichs am Kirchengut (§ 68 Anm. 12).

[11] Vgl. die Angabe im Anhang I. über *Böhmen*.

[12] Frid. I. mandatum de subsidio solvendo a. 1177 „abbati Campidonensi" (Leg. I. p. 151): Noverit tua discretio, quod . . . . ordinatum est, ut ab *ecclesiasticis principibus per terram Teutonicam mille marcarum summa* persolvator. Quare tibi ad solvendum *decem marcae* tantum sunt assignatae. Mandamus ergo . . . quatenus ipsas omni occasione remota in octava paschae H. de Bretice in pondere Coloniensi de puro argento persolvas. Curia Quedlinburg. Phil. a 1207 (ib. p. 218 sq.). Hier wurde die zu Nordhausen zur Unterstützung des h. Landes beschlossene Steuer ausgeschrieben „una cum principibus convenimus, ut per singulas imperii provincias de *quolibet aratro sex denarii* persolvantur; in singulis etiam civitatibus aut villis *quilibet mercator vel alterius officii*, seu cujuscunque fuerit homo proprias habens aedes, duos denarios persolvat." Den geistl. und weltl. Fürsten, Grafen, Freien und Edlen wird die Gabe überlassen. Ausschreibung auf 5 J., jährlich vom Bischofe durch Boten einzutreiben; vom Laienfürst etc. in seinem Bezirk, zahlbar zu Weihnachten. Mit Recht hebt Berchold S. 135 hervor, dass der Satz des *priv. maius* für Österr. v. 1058, der Herzog sei befreit von allen bereits vom Kaiser aufgelegten und noch aufzulegenden Steuern, beweise, man habe von fürstl. Seite die Finanzhoheit des Kaisers im Principe nicht in Abrede zu stellen gewagt.

[13] Siehe die im § 69. n. 6 und 7 citirten Reichsabschiede.



Eine anfänglich sehr reichliche, im Laufe der Zeit aber in Folge von Schenkungen, Belehnungen, Verpfändungen, die nicht eingelöst wurden, und durch den Erwerb von fast allen Landesherren sehr spärlich fliessende Einnahmequelle bildeten die *Zölle* und *Mautgefälle* (Wege- Brücken- Kanal-Gelder).[14] Sie stehen am Ende des 14. Jahrhunderts überall den Landesherren zu; die vielfachen Bedrückungen brachten mit sich, dass die Kaiser viele aufhoben und regelmässig in den Landfrieden Bestimmungen getroffen wurden.[15] Auch das *Münzrecht* (moneta) lieferte einige Einnahmen, kam jedoch bis zum 14. Jahrhundert in die Hände aller Landesherren. Hierdurch war der schon während des früheren Mittelalters schlechte Zustand des Münzwesens ein so kläglicher geworden, dass sich endlich das Reich veranlasst sah, Anordnungen zu treffen, welche jedoch nicht von besonderem Erfolge waren.[16] Gewisser-

---

[14] Vgl. die Stellen im § 69. n. 11. Früh fangen die Befreiungen an. Heinrich IV. befreite die Wormser 1073 vom Zoll an den Königlichen Zollstätten zu Frankfurt, Boppart, Hammerstein, Dortmund, Goslar, Angern; Giesebrecht III. S. 282. *Ssp.* II. 27. (Zolltarif, Zollfreiheit). Curia Wormat. Frid. I. a. 1157 (Leg. II. 104.) wird erkannt, „palatino comite de Rheno sententiam proferente," dass alle, welche von Bamberg bis Mainz Zölle erheben, künftigen Weihnachten ihre Privilegien zu präsentiren hätten, die nicht auf Kön. oder Kais. beruhenden für nichtig zu halten seien. Curia August. 1209 (ib. 215 sp.). „Item quesivit (nämlich Fridericus Tridentinus episcopus) in sententia, si aliquis sine regia licentia et autoritate novum possit instituere theloneum? Et data est . . sententia, quod nullo modo hoc fieri possit vel debeat; et si factum fuerit, irritum sit et inane." (Böhmer, Reg. n. 2891) Otto IV. a. 1209 verzichtet zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg auf verschiedene königliche Rechte, namentlich an den Nachlass verstorbener Prälaten, die Zolleinnahmen in den bischöflichen Städten, wenn der König darin Hof hält, und das Herbergnehmen in den Besitzungen des Erzstiftes (n. 3025), hebt zu Gunsten des Bistums Trient eine von K. Philipp dem Ulrich de Arcu verliehene Zollstätte auf (n. 3141). Friedrich II. ertauscht 1217 von dem Kloster der h. Fides zu Schlettstadt die Hälfte des dortigen Zolls und Gerichts gegen Liegensehaften daselbst zu Brunner und zu Königsheim (n. 3267), gibt 1221 dem Schiffe des Nonnenklosters Königsbrück die Zollfreiheit auf dem Rhein. Sent. a. 1220 (Leg. II. 237) „apud Frankenvoert in Curia . . . . talis data est sententia et a principibus approbata, quod nullam auctoritatem seu warandiam thelonei vel monetae in dampnum sive praejudicium alicujus praestare possimus," cassirt dann die, welche der „Comes Gelriae" von ihm zu haben behauptet. Confoed. Frid. II. cum princ. eccl. c. 2. Landf. v. 1235 c. 6. „. . . Receptores vero theloneorum, tam in terris quam in aquis, debito modo teneri volumus ad reparationem pontium et stratarum, transeuntibus et navigantibus, a quibus thelonea accipiunt, pacem securitatem et conductum, ita quod nihil amittant, quatenus durat districtus eorum, prout melius possunt procurando . . ." Cassatio exactionis Umgelt Wormatiensis a. 1269 (ib. p. 382). Mandat. de deponendis theloneis für Strassburg 1269. (ibidem), Rudolphi I. sent. contra thelonea injusta a. 1290 (ib. p. 454), Alberti I. cassatio theloneorum ad Rhenum a. 1201 (ib. p. 474). Bulla aurea cap. IX.

[15] Verordn. Wenzels von 1379, 1380, 1384 (Weizsäcker S. 245, 276, 448).

[16] Heinr. VI. const. de moneta Spirensi a. 1196 (Leg. II. 569) Frid. II. const. de cambiis et denariis civitat. a. 1231 (ib. 181), sent. de argento vendendo a. 1234 (ib.

massen als eine Art von Zoll für den ihnen verliehenen Schutz erscheint die Steuer,[17] welche dem Kaiser von den *Juden* zu entrichten war, allmählig aber an die Kurfürsten und sonstigen Landesherren kam, denen das Recht, Juden zu geleiten, verliehen wurde. Schon im 12. Jahrhundert nahmen die Kaiser das Recht in Anspruch, ausschliesslich *edle Metalle* zu graben, welches nach und nach auf alle Metalle und das Salz ausgedehnt, vielfach zum Lehn oder gegen bestimmte Abgaben überhaupt übertragen, im 14. Jahrhundert den Kurfürsten ganz allgemein zugesprochen und seitdem allmählig als ein landesherrliches Recht angesehen wurde.[18] Alle diese Rechte und noch andere,[19] aus denen

---

302). Henr. const. gen. a. 1234 (ib. 301). Frid. II. const. a. 1232, const. pac. a. 1255 c. 7. Wilh. sententiae . . de moneta a 1255 (ib. 371). Rud. I. statutum de moneta a. 1182 (ib. 440) a. 1283 (ib. 443), sent contra falsatores monetae a. 1255 ib. 446), bulla aurea I. c.; *Münzgesetz* K. Wenzels vom 9. Aug. 1382 (Weizsäcker I. 354), 16. Juli 1385 (das. 477. S. 475, 486 noch verschiedene darauf bezügliche Stücke), 14. Sept. 1390. Einleitung von Weizsäcker und Hegel in deutsche Städte-Chroniken I. 224 ff. Beil. XI., V. 421 ff. Beil. VII. Handl. u. Abschied und Churfürstentag zu Mainz wegen der Münz a. 1402. (N. S. I. S. 103 fg.). Reichstag zu Nürnberg von 1438 (das. S. 163 fg.). — *Sachssp.* II. 26. *Schwsp.* c. 135 W. — Dannenberg die deutsch. Münzen der sächs. u. fränk. Kaiserzeit 1878. Luschin v. Ebengreuth Das Münzwesen in Österr. z. Zeit Rudolfs I. 1882. Eheberg Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossen 1879.

[17] Über die Rechtsverhältnisse der Juden im Mittelalter Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. 1862. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, socialer und rechtlicher Beziehung. 1866. Wolf, Zur Geschichte der Juden in Worms und des deutschen Städtewesens. 1862. Bulla aurea 1356. cap. IX. § 2. Das (falsche) privil. majus für Österreich spricht auch das Recht zu, Juden zu dulden. *Schwsp.* c. 106 W. (125 L.). *Ssp.* III. 7, *Schwsp.* c. 214, 315 W. 260, 261 L. — Die sent. de bonis judeorum vacantibus Alberti I. a. 1299 (Leg. II. 471) spricht dem Erzbischofe von Mainz zu „omnia debita suorum judeorum occisorum heredes non habentium.“ Pax Alb. cum archiep. Moguntino a. 1302 (ib. 477.). „Das Ungeld und die Juden zu Frankenfurt die sal er behalten recht als unser briffe stand und kunic Adolfs, die er darüber hat, die briffe sal er auch behalden.“ Wichtig die Verhandlung wegen derselben auf dem königl. Städtetag zu Ulm v. J. 1385, Nürnberg 1390, namentlich, wie man die ihnen zustehende Geldforderungen zu Gunsten der Städte und Schuldner ordnete (Weizsäcker I. 492 ff. II. 307, der in der Einleit. Nachweise gibt). Von ganz besonderer Wichtigkeit die Ausführungen Hegel's in Städte-Chroniken.

[18] Vgl. § 44. 148. Thitmari, Chron. II. 8. (Perts, Scriptor. III. 747). Temporibus suis (961. Otto I.) aureum illuxit seculum; apud nos inventa est prima vena argenti. Urk. Konrads II. von 1150 (Seibertz Urkundenbuch I. n. 51); Wieboldo Corbeiensi abbati suisque successoribus regulariter ordinatis in perpetuum *venas metalli* videlicet *auri argenti cupri plumbi et stanni* et omnem pecuniam sive rudem sive formatam que intra montem Eresberg qui Corbeiensi ecclesie jure proprietario pertinere noscitur latet, tibi et per te Corbeiensi ecclesie *damus* et presenti scripto confirmamus, ut liceat tibi et successoribus tuis absque ullius persone contradictione in eodem monte *fodere* omne metallum quod

Einkünfte fliessen konnten, oder die überhaupt als eigentümliche Rechte des Königs galten, fasste man unter dem Begriffe *jura regalia*, Regalien, zusammen. Dahin gehören dann noch die Naturaldienste in Kriegszeiten, sowie die an den König und sein Gefolge auf dem Durchzuge zu leistenden Fuhren, Abgaben von Lebensmitteln u. dgl. m. Damit im Zusammenhange stehen die Einkünfte, welche der König aus der Vogtei über Reichsklöster oder deren Abtretung an diese,[20] aus dem schon früher aufgekommenen, im 13. Jahrhundert abgeschafften Rechte auf den Mobiliarnachlass der Geistlichen,[21] aus der Handhabe der Rechts-

---

inventum fuerit *eruere et conflare* . . Das Silber musste der Münze angeboten werden: sent. de argento vendendo Heinr. reg. a. 1234 (Leg. II. 302). Bulla aur. a. 1356 c. IX. § 1. — Die Urkunden Heinrichs VI. a. 1189 für den Bischof von Minden, Friedr. I. von 1189 für Trient u. a. beweissen, dass man nicht blos auf Reichsgütern oder königl., sondern allgemein das Bergregal annahm. Vgl. auch die const. Frid. I. vom J. 1158.

[19] Const. de regalib. a. 1158. Zählt man, wie in dieser Const. und überhaupt in alter Zeit die Grafschaft und den Heerbann dazu, so hat man eine doppelte Klasse; die eigentlichen Hoheitsrechte und die nutzbaren. Auch das Geleitsrecht wurde vielfach verschenkt, so von Karl IV. 1376 (Weizsäcker I. 47) an Pfalz zwischen Worms und Speier von jedem Zugpferde und verhältnismässig anderen Waren 1 Kaiser-Turnos.

[20] Friedrich II überliess 1219 (Böhmer, Reg. n. 3196) die Vogtei der Klostergüter dem Abt Heinrich von Kempten gegen eine jährliche Abgabe von 50 Mark.

[21] Mit diesem *Spolienrecht, jus spolii,* hängt das Recht, die Einkünfte der vakanten Reichsbistümer und Abteien zu geniessen, aufs engste zusammen. Const. Frid. de bonis clericorum decedentium (Leg. II. 138 sp.) hob es auf und bestätigte das Recht der Wormser Kleriker, sich berufend auf die römischen Kaiser und Karl und Ludwig, „honorum suorum mobilium, quod optaverit, aut pro remedio anime sue, vel alio quovis respectu tribuere, et testamentum facere sub testimonio ad minus duorum confratrum suorum." Sent. a. 1170 (ib. 141) spricht den advocatis jedes Recht auf die dos der Kirche und die Sachen der Geistlichen im Leben *oder Tode* ab. Die Sent. a. 1172 (ibid. 142) spricht den Mainzer Geistlichen zu, „ut mobilia sua que infra emunitatem habuerint, ecclesiis seu personis pro arbitrio suo inter vivos seu in ultima voluntate donandi liberam hebeant facultatem." Ottonis IV. coronatio Aquisgran. a. 1198 (ib. 203 sq.). Er sagt im Briefe an den Papst: „et quod consuetudinem illam detestabilem, qua episcoporum, abbatum principum de hac vita migrantium bona tempore mortis relicta quidam nostri antecessores hactenus occupabant, omnino in posterum dimittemus, et de beneficientia nostra principibus ecclesiasticis in perpetuum relaxamus." Dasselbe Versprechen mit dem Zusatze: „*aut etiam ecclesiarum vacantium*" wiederholt er in der promissio regis Coronatio Rom. a. 1209 (ib. 217). Friedrich II. in der promissio Papae a. 1213 (ib. 224) leistete dasselbe Versprechen, entsagte in der renunciatio juri spoliorum a. 1216 (ib. 226) sowohl dem Spolienrechte als dem Rechte einzuziehen von den Stiftern u. Abteien u. bestimmt, dass „redditus et proventus per totius primi anni circulum," „redditus hujusmodi in solvenda debita decedentium prelatorum et in alios ecclesiarum usus per manus legitime succedentium libere convertantur." Promissio Papae a. 1219 (ib. 231), Confoed. cum princip. eccl. c. 1. Rudolf I. a. 1274 in (tractatu) confirm. privil. Rom. eccl. (ib. 394 sqq.) erneuerte diese Versprechen. Nichtsdestoweniger hörte es nicht auf, so dass man geraten fand, sich die Freiheit durch besondere Privilegien versprechen



pflege bezog:[22] Geldstrafen, Güter Geächteter, Gerichtssporteln,[22] ferner die Taxen bei der Erneuerung von Lehn und der Ausstellung kaiserlicher Gnadenbriefe, erblose Güter u. dgl.

Drittes Kapitel.

Die Gebiete des Reichs; ihre Verfassung und Regierung.*

A. Die landesherrlichen Territorien.

§ 76.

I. Der Landesherr.**

Die Hoheit über das Territorium ruht auf dem der Familie als Allod oder Lehn zustehenden Besitze, auf dem Amte des Bischofs, Abts. verbunden mit dem vom Reiche direkt empfangenen Gerichts-

---

zu lassen, 1209 für den Erzbischof von Magdeburg von Otto IV. (nota 14), die Äbtissin von Quedlinburg 1216 (Böhmer, Reg. n. 3130), den Bischof von Hildesheim 1226 (daselbst n. 3331) die Äbtissin von Gandersheim (daselbst. n. 3584) von Friedrich II. beziehentlich K. Heinrich, Vgl. Waitz in Forschungen XIII. 494, mit dessen Untersuchung die Sache nicht abgemacht ist.

22 Const. de regalibus a. 1158) Otto Frising. de gestis Frid. I. Lib. II.

23 Über die Grösse der Sporteln Const. Auximana Frid. I. a. 1177 (Leg. II. 162), über die erblosen Sachen dieselbe und Sent. Alberti I. a. 1299 (ib. 472) bezüglich der Lehn, desgl. die Sent. (ib. 473) über erblose Lehn von Kirchen. Heinrich VII. gab (Böhmer, Reg. n. 3653) 1227 dem Deutschorden die Taxfreiheit bei allen kaiserlichen und königlichen Gnadenbriefen.

* Waitz, V.G. Bd. 7 und an vielen Stellen in 5, 6, 8. Dazu die im § 59 und 69 angef. Schriften, weiter für *Baiern:* Rosenthal Gesch. d. Gerichtswesens u. der Verwaltungsorganisation B. I. (von 1180—1598) 1889. Mayer Quellen zur Behördengeschichte B. Die Neuorganisationen H. Albrechts V. 1890 (scharfe Kritik in v. Sybel Zeitschr. 67, 99). *Österreich:* Biedermann Gesch. d. österr. Gesamtstaatsidee 1867 (geht von 1526—1705). Ders. Gesch. der landesfürstl. Behörden Tirols in Arch. f. Gesch. u. Altert. Tirols Bd. 3, 1867. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter K. Maximilian I. 1886. d'Elvert zur Österr. Verwaltungsgeschichte mit bes. Rücks. auf die böhmischen Länder (24. Bd. der Schr. d. hist.-stat. Sect. der mähr.-schles. Ges. z. Beförd. d. Ackerb. u. s. w.) 1880. Ders. zur Österreich. Finanzgeschichte mit bes. Rücksicht auf die böhmischen Länder (25. Bd.) 1881. v. Hock Der Österr. Staatsrat 1879. Rosenthal Behördenorganisation K. Ferd. I. 1887. Fellner Zur Gesch. d. österr. Centralverwaltung (1493—1612) 1887. Hintze Der österr. Staatsrat im 16. u. 17. Jahrh. im Z. f. R.G. XXI. 137. *Preussen:* Isaacsohn Gesch. des Preuss. Beamtentums vom Anf. des 15. Jahrh. u. s. w. 1874—84, 3 Bde. Bornhak Gesch des Preuss. Verwaltungsrechts 1884—86, 3 Bde. Reinardus Protokolle u. Relationen des brandenb. Geh. Rates aus der Zeit des Kurf. Friedr. Wilh. 1889 (Publ. aus d. Preuss. Saatsarch. 41).

** §§ 69. ff. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger 1864.

Grafen-Bann, zu welchem bei den Herren mit fürstlichen Rechten das Herzogtum kam. In den *geistlichen Territorien* war mit dem Amte von selbst auch die Landeshoheit erworben; denn diese haftete so sehr an dem Amte, dass sie vom Inhaber zu dessen Schaden selbst durch Verbrechen nicht verwirkt, sondern nur der Person für ihre Lebenszeit abgenommen werden konnte.[1] Diese geistlichen Gebiete trugen den doppelten Charakter eines Reichlehns und der Ausstattung des Bistums u. s. w.; ersterer waltete aber so sehr im früheren Mittelalter vor, dass für Dispositionen über sie keineswegs die Kirchengesetze, sondern Gesetz und Herkommen des Reichs als massgebend erachtet und angewendet wurde.[2] Wegen der Einheit des geistlichen Amtes war für die Unteilbarkeit des Territoriums von selbst gesorgt; die Gesetze festigten dies noch mehr.[3] Zu jeder Veräusserung von Kirchengut, das die Eigenschaft von Reichsgut trug, war deshalb der kaiserliche und der Reichsstände Consens erforderlich, daneben kraft der Reichsgesetze sowohl bei Bistümern als Abteien der Consens der Kapitel beziehentlich der Convente und der Landstände.[4] In den weltlichen Territorien war das Lehn allmälig insofern erblich geworden, als es auf die männlichen Nachkommen überging.[5] Hiermit war jedoch die *Erblichkeit der Fürstentümer* noch nicht eingetreten, obwohl man diese in der Lehnsform übertrug.[6] Noch im 13. Jahrhundert wurde die Erblichkeit durch ausdrückliche Privilegien gegeben.[7] Es waltete auch für die *weltlichen Territorien*, so lange die Auffassung galt, dass das mit dem

---

[1] Vgl. § 68 Anmerkung 19, § 74. Anm. 11.

[2] Siehe die Darstellung im § 68.

[3] Heinr. IV. Cod. Udalr. 106: Nam id principum nostrorum decreto inductum atque concessum et firmatum est, ut nullus praepositus vel custos ecclesiae potestatem habeat quidquam de bonis ecclesiae in beneficium alicui praestare, et si factum fuerit, irritum haberi. *Frid. I. sent. de bonis mensae episcopalis non alienandis* a. 1153, *sent. de bonis eccl. non alien.* Henr. VI. de decimis non alienandis 1190, 1191. *Frid. II. sent. de alienat. bonor. eccles.* 1219, *sent.* a. 1250, *sent.* a. 1253. (Leg. II. 94, 186, 194. 233, 365, 367).

[4] § 69. Anm. 10, § 77. *Heinr. reg. sent. de jure abbatiarum* a. 1223, *sent. de officiis et possessionibus eccles.* Wilh. a. 1250 *sent.*, a. 1255, *sent. contra infeodationem episcoporum, capitulis irrequisitis* Rudolphi I. a. 1277 (Leg. II. 252, 365, 373, 412).

[5] Dies beweist für das Ende des 12. Jahrhunderts die Auffassung der Rechtsbücher *Auctor vetus de benef.* I. § 24. Pater hereditat in filium possessionem sicut et beneficium, propter quod non eget filius ut demandari bona patris sibi faciat filius. § 25. *Sächs. Lehnr.* art. 21 § 3, *Schwäb. Lehnr.* art. 42 a.

[6] Homeyer, System des Lehnr. VII. § 62.

[7] Für die *Wittelsbacher* bezüglich Baierns vom 15. Nov. 1208 in *Quellen-* und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Gesch. V. 9. Es war daher ein grosses Privileg, dass für Österreich 1156 die *Erbfolge* und selbst für die *Seitenverwandtschaft* gegeben ward.



erblichen Besitze verbundene *Amt* vom Könige gegeben werde, dem Reiche gehöre. der Grundsatz der Unteilbarkeit gleichfalls vor und wurde in den Entscheidungen des Reichs wiederholt ausgesprochen.[8] Je mehr aber der Amtscharakter verschwand und man auch das Amt als Reichslehn auffasste, bildete sich im 13. Jahrhundert dessen Erblichkeit aus. Die Unteilbarkeit brachte von selbst mit sich, dass der älteste Sohn des Erwerbers folgte und so jedesmal der älteste Sohn. Von diesem strengen Principe der Erbfolge der männlichen Nachkommen des jedesmaligen Besitzers gab es aber bald Ausnahmen durch Privilegien, welche die Seitenverwandtenfolge ja auch die Eigenschaft eines Weiberlehns und damit die Folge aller vom Erwerber abstammenden Verwandten zuliessen.[9] Dagegen galt es, so lange die verschiedenen von manchen Fürsten besessenen Grafschaften u. s. w. sich nicht zu einem einheitlichen Lande abgeschlossen hatten, für keine Teilung, dass die einzelnen Grafschaften, jede für sich ungeteilt, unter die mehreren Erben verteilt wurden; dies kommt bis ins 15. Jahrhundert hinein vor.[10] Allmählig hörte die Unteilbarkeit bei jenen Territorien auf, deren Inhaber keine direkte Verleihung vom Reiche beständig an das Lehnsband mit diesem erinnerte. Aber auch in den Fürstentümern führte die volle Erblichkeit und das Verschwinden des Amtscharakters zu gleichem Ziele. Teilungen in verschiedener Gestalt kamen deshalb im 14. Jahrhundert vor. Dies war um so leichter, als mit dem Aufhören des Amtscharakters der Grundsatz, dass der älteste Sohn folge, von selbst verschwand, die Nachfolge

---

[8] *Frid. I. const. de iure feodor.* a. 1158, Rud. I. *sent. de comitatibus non dividendis* (Leg. II. 113, 442). *Schwsp.* c. 132. L. 101. W. Man enmac mit rehte dehein fürsten ampt zwein mannen gelîhen. Geschihet ez aber, ire deweder mac dâ von ein fürste geheizen noh gesîn, alsô enmac man weder marcgrâveschaft noch phalenzgrâfschaft noch grâveschaft, unde swer sî teilet, sô hânt si iren namen verloren. Ssp. III. 53. § 3. III. 64. § 5. wider die Teilung der Grafschaft. Vgl. § 68. A. 9 und § 69. A. 10. § 75. A. 6. Schulze, Erstgeburt S. 96. Ficker, R.F. S. 247.

[9] II. Feud. 11 u. I. Feud. 8. 24 kennen mit dem Willen des Lehnsherrn die reine Cognatensuccession. Das bahnte die Änderung des deutschen Rechts an. Ein solches Privileg ist das *österr.* von 1156. Berchtold a. a. O. S. 45 ff., der noch andere Beispiele anführt und mit Recht hervorhebt, die *Gesamt-* und *Eventualbelehnungen* seien nur eine Form gewesen, um den Einfluss des Kaisers auf die Besetzung der Fürstentümer scheinbar zu retten, während in Wirklichkeit die Grundsätze des langob. Lehnrechts eindrangen, wie er aus mehreren Beispielen darthut, und der mit Recht die Belehnung des privil. minus als erstes Beispiel einer *Gesamtbelehnung* anführt. Ficker, Reichsfürstenstand I. 252 weist solche nach für *Brandenburg*, *Kärnthen*.

[10] Deshalb erscheinen auf den Reichstagen mehrere Fürsten desselben Hauses, § 72. A. 21. Hieraus haben sich die verschiedenen Linien einzelner Häuser mit denselben Fürstentiteln gebildet. Ficker, R.F. I. 239.

sich nach den Grundsätzen für das Allod richtete.[11] Die goldene Bulle von 1356[12] setzte zuerst für die Kurlande Unteilbarkeit und Folge nach der Primogenitur fest als natürliche Folge der nach dem Rechte der Erstgeburt zu vererbenden unteilbaren Kurstimme. Diesem Vorgange folgend wurde zur Behebung der mancherlei aus den möglichen Gebietsteilungen hervorgehenden Nachteile im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in vielen fürstlichen und gräflichen Häusern die unteilbare Erbfolge nach der Primogeniturordnung hausgesetzlich festgestellt. Dabei aber ging man, seit die volle Landeshoheit das ganze in der Hand des Fürsten vereinte Gebiet als einheitliches Territorium erscheinen liess, allmählig einen Schritt weiter, indem nicht nur für das Hauptland, sondern für dies und die damit verbundenen Länder jene einheitliche Folge bestimmt wurde. Damit war der Anfang gemacht zu neuem Hervortreten des öffentlich rechtlichen Charakters der Territorialhoheit. Wie der Kaiser das Herzogtum, so musste der Fürst nach strengem alten Reichsrechte die ledige Grafschaft von neuem austhun.[13] Das erfolgreiche Streben, die Gebiete abzuschliessen, besonders die Lehen im Lande an sich zu ziehen, liess diesen Grundsatz allmählig so in Vergessenheit geraten, dass viele Grafschaften in die Hände der Landesherren kamen.[14]

Der neue Landesherr trat dem Reiche gegenüber durch die Lehnserneuerung,[15] seinem Lande gegenüber durch feierliche Besitzergreifung[16]

---

[11] Teilungen in *Baiern* 1255, *Brandenburg* 1258, *Braunschweig* 1267, *Sachsen* 1272, *Anhalt* 1256, *Meissen* 1265, *Hessen* 1296. Ficker, R.F. 257.

[12] Cap. XXV. § 2, 3, 4. § 5 gebietet Unterhalt der Geschwister mit Ausschluss jeder Teilung des Fürstentums „*et pertinenciarum ejus*". Das *privilegium majus* für Österreich hat diese Erbfolge bereits aufgenommen. *Anhang I.* liefert die Beläge für die Teilungen und die Festsetzung der Unteilbarkeit und Primogeniturfolge. — Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstentümern. 1851.

[13] Oben § 69. Anmerkung 10, 11.

[14] Oben § 72. Wie sehr dies *Österreich* mit Hülfe des privil. maius gelang, zeigt Berchtold S. 138. Karl IV. machte auch die seit 1182 reichsunmittelbare Markgrafschaft *Mähren* im J. 1350 bei Belehnung seines Sohnes Johann damit *Böhmen* lehnspflichtig. Ficker, R.F. S. 106, 216, 244. Berchtold S. 154. Über *Troppau* siehe Ficker R.F. S. 125.

[15] Über die Huldigung beim Erwerb von Ländern, die der bisherige Herr noch behielt (Burgund unter Konrad) Waitz in Forschungen XIII. 492. Das österr. priv. maius § 2 fordert die Belehnung im *Lande*. Dieses zu starke Recht des Herzogs hat selbst H. Rudolf IV. nicht geltend zu machen gewagt. Berchtold S. 115, v. Sicherer, Über die Gesamtbelehnung in deutsch. Fürstentümern. 1865.

[16] Empfang der *hulde* seitens der Stände, wobei der Fürst auf dem Fürsten- (Herzogs-) Stuhle sass in festlichem Gewande u. dgl. Formen, besonders aus Kärnthen, Grimm

in die Regierung ein. Er musste aus echter Ehe stammen, körperlich und geistig zur Herrschaft befähigt sein.[17] Waren die erbfähige Verwandtschaft und etwaige Mitbelehnte ausgestorben, so fiel das Land als erledigtes Reichslehen in die freie Besetzung des Kaisers zurück, der es während dieser ganzen Zeit nach Belieben Reichsunmittelbaren oder auch Reichsministerialen leiten konnte.[18]

Grundlage der Landeshoheit war die *Grafengewalt*, damit die Gerichtsbarkeit, die Sorge für den Frieden (Polizei), das Recht Anordnungen zu treffen. Dazu kamen bei den Fürsten als Rechte des Herzogtums, der Heerbann, das Recht Hoftage zu halten u. s. w. Mit diesen Rechten verband sich allmählig der Genuss der Regalien (§ 79.), Sie erscheinen somit als die Herren und Schirmer des Landes, domini, principes territorii.[19]

Das Verhältnis zu den Einwohnern des Territoriums war sehr verschieden. Die grosse Mehrzahl derselben war infolge der geschichtlichen Entwicklung im Lande, des Abnehmens der alten Freiheit (§ 54.), teils als Hörige der an die Landesherren gekommenen Reichsgüter, endlich auch durch Belehnung, in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zum Herrn; sie standen als Hörige, Ministerialen, Vassallen unter dem jus curiae und der (privaten) Herrngerichtsbarkeit. Diese sind in Wahrheit schon im frühen Mittelalter *Unterthanen*. Eine zweite Klasse bildeten die Freien, welche dem Herrn nur als Inhaber der Grafenrechte unterstanden, ihren Gerichtsstand im Grafengerichte des

---

R.A. S. 252. Die Landesherren hatten selten im Mittelalter *feste Residenzen*, sie wohnten auf ihren verschiedenen Schlössern.

17 *Bulla aurea* cap. XXV. Unten § 84.

18 Der Herzog von Österreich hatte für diesen Fall das Recht der freien Verfügung. Ausnahme für Böhmen G. B. c. 8. § 5.

19 Den Inbegriff dieser Rechte lässt die Urk. K. Ludwigs vom J. 1338, 17. Aug., womit er den Grafen Gottfried IV. von Arnsberg belehnte, deutlich erkennen (Seibertz, Urkundenbuch II. 302. num. 666). Der Graf hatte geboten, ihm zu übertragen „feoda infra scripta *ex successione paterna eidem pertinentia* videlicet *Advocatiam* in Susato, tres *Gogravias* que vulgo Goggericht dicuntur . . . omnes *Cometias* que *Frigrafschaft* vulgariter nuncupantur, *monetam* suam, *ducatum* infra terminos dominii sui, silvam suam que dicitur Lurewalt et in eadem silva *forestum* vulgariter dictum Wildforst, *pedagium* vel *Theloneum* in Neyheim, nec non *jus primam pugnam habendi* quando Regem vel Imperatorem Romanum vel *summum ducem Westfalie* infra terminos Reni et wysere pugnare vel bellare continget que volgo dicitur forstreit," Lehrreich Privil. majus für Österreich, weil sein Inhalt thatsächlich geltendes Recht war. Dass das *minus* weder den Bann des Kaisers noch dessen Recht, Exemtionen zu gestatten, aufhob, zeigt Brunner. Über die Besonderheit der *Vemgerichte* § 116.



Landesherrn hatten. Auch sie sind seit der Ausbildung der Landeshoheit Unterthanen. Die erste Klasse umfasst der spätere Ausdruck *Hintersassen*, die zweite der *Landsassen*.[20] Ob der Einzelne in einer Stadt, welche dem Herrn gehörte, oder auf einer Burg, in einem Dorfe oder Hofe wohnte, machte keinen Unterschied. Wohl aber trat ein solcher dadurch ein, dass viele ursprünglich der ersten Klasse angehörige Personen, ferner Ministerialen und Vassallen gegen den Ausgang des 13., besonders aber im 14. Jahrhundert durch das persönliche Band zum Herrn eine höhere Stellung erlangten und dass infolge davon selbst innerhalb der Territorien alle anderen als minder frei erschienen und in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis vom niederen Adel kamen, so dass sich aus ihnen ein eigener Stand bildete, dem gegenüber die höher Gestellten gewisse Rechte auf die Regierung erwarben. Darin aber war des Herrn Macht über alle diese Personen gleich, dass sie seinem Blutbann (jus vitae ac necis) unterstanden. Eine dritte Klasse von Unterthanen, oder als Gegensatz gegen alle vorhergehenden eine zweite, bildeten jene Personen, welche die Grafschaft vom Reiche, einem geistlichen oder weltlichen Fürsten zu Lehn trugen, Besitzer eines Herrnhofes (dynastae), kurz selbst Landesherren waren, aber nicht die vollen fürstlichen Rechte erlangt hatten (§ 68), desgleichen die Reichsministerialen, welche auf den Reichsgütern wohnten. Diese[21] standen bezüglich des Heerbannes und der Lehnherrlichkeit, sowie der Pflicht ihre Hoftage zu besuchen, unter den Fürsten. Von diesen Personen haben nur die meisten in Franken, Schwaben und am Rheine ihre Reichsunmittelbarkeit behauptet und auch der aus dem Fürstentume herrührende Verband fiel fort, seitdem dieses selbst seinen alten Charakter geändert hatte. Nördlich vom Thüringer Walde sind sie mit sehr geringen Ausnahmen[22] allmählig unter die wirkliche Landesbosheit gekommen, wenngleich

---

[20] Pfeffinger I. c. I. XXII. (T. II. p. 959.) Vgl. § 77. 83. ff. 107.

[21] Auch diese Klasse von Personen wird einzeln, und offenbar ganz mit Recht mit dem Namen *Landsassen* bezeichnet. — In diesem Verhältnisse standen volle Landesherren, z. B. die Grafen von Arnsberg gegenüber den Erzbischöfen von Köln als Herzögen von Westfalen. Dipl. a. 1340 (Seibertz III. 484. n. 1117), Dasselbe ergiebt Nr. 1095 (im J. 1275) für die Stadt *Paderborn*, die dem Bischofe von Paderborn gehörte, ebenso die Urk. vom J. 1291 (das. n. 438). Einen noch deutlicheren Belag, dass der Herzog über die vollen Landesherren noch am Ende des 13. Jahrhunderts eine gewisse Hoheit hatte, gibt das. num. 327 von 1263, worin Erzbischof Engelbert II. dem Grafen Gottfried III. von Arnsberg erlaubt, das Dorf Neheim als Stadt zu befestigen gegen die Verpflichtung zum Beistande gegen feindliche Angriffe. — Für die spätere Zeit Drewerus, De jure territorii subordinati dissert. II. Lips. 1724. 4. Für Brandenburg Bornhak I. 20.

[22] Z. B. die Häuser *Schömburg* und *Stolberg*.

sie Grafenrechte beibehielten. Diese Entwicklung hatte in den Kurlanden bereits zur Zeit der goldenen Bulle ihren Abschluss gefunden,[23] und trat auch in den meisten anderen Fürstentümern bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts dahin ein, dass rücksichtlich der wirklichen Obergewalt alle Einwohner des Territoriums in gleichem Verhältnisse zum Fürsten standen, die Unterschiede zwischen den Einwohnern nur darin lagen, dass eine geringe Anzahl selbst gewisse landesherrliche, staatliche Rechte von verschiedenem Umfange übte, und Landstände waren, die übrigen hingegen lediglich als Unterthanen erscheinen.

§ 77.

2. Die Landstände,[+] Landtage.

Aus der Beschaffenheit der Landesherrlichkeit, welche dem Inhaber nur die bestimmten herkömmlichen Rechte gegenüber den einzelnen Landesbewohnern verlieh, sowie aus dem noch lange Zeit fortlebenden Bewusstsein, dass der Herr aus kaiserlicher Übertragung die Grafenrechte übe, ist erklärlich, dass in den Territorien nur sehr allmählig die alten Formen der Regierung verlassen wurden. Dies zeigte sich zunächst in den meistens fortdauernden drei grossen jährlichen (§ 47.) Versammlungen, die noch geraume Zeit von den Herren gehalten wurden. Mit der zunehmenden Bedeutung des Lehnwesens und der stets abnehmenden

---

[23] Cap. XI. § 1. Oben § 69. Für *Österreich* liegt diese Entwicklung im Privileg von 1156 im Keime, völlig unverhüllt tritt sie im maius auf. Berchtold S. 179., für *Brandenburg* im Charakter der Markgrafschaft, und ergibt sich auch aus den Sätzen des *Sachsenspiegels* II. 12. § 4. 6. III. 64. § 7., 65. § 1; für *Böhmen* bestätigt sie Bulla aurea cap. VIII. als altes Herkommen.

[+] Ausser den § 75 angef. Werken, v. Campe, Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrechte. 2. Aufl. 1864. Unger, Geschichte der deutsch. Volksvertretung. 1. Teil: Gesch. der deutschen Landstände, 2 Bände 1844. *Baiern:* Die alt.-bair. landständischen Freibriefe her. v. Lerchenfeld (die Einleit. von Rockinger gibt eine Übersicht der Entwicklung bis 1568.). Rietzler Gesch. Baierns an versch. Stellen. — *Jülich u. Berg:* v. Below Die landständische Verfassung in J. u. B. 1885 fg. *Lüttich:* Wohlwill, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bist. Lüttich. 1867. *Magdeburg:* Schum Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungsthätigkeit der Mag. Erzb. in Aufs. f. Waitz S. 389. *Mecklenburg:* Hegel Gesch. der mecklenb. Landst. bis z. J. 1555. Rost. 1856. Michelsen in Z. f. D. R. I. — *Österreich:* Luschin Die steirischen Landhandfesten in Beitr. z. Kunde steiermärk. Geschichtsquellen IX. Hasenöhrl Österr. Landr. 1867. v. Zallinger Ministeriales u. Milites. 1878. Friess H. Albrecht I. u. die Dienstherren von Ö. (Festschr. d. histor. Ver.) 1882. Siegel Die rechtl. Stellung der Dienstmannen in Ö. in Wiener S. Ber. 102, 235. Jäger Gesch. der landst, Verf. Tirols 1881 fg. Tomaschek Recht u. Verf. d. Markgr. Mähren im 15. Jahrh.



gemeinen Freiheit hörte der Einfluss der Gemeinfreien auf die Ordnung der politischen Dinge mehr und mehr auf, während die Vassallen und Ministerialen das Hauptgewicht erlangten. Dies war der Grund, weshalb jene Versammlungen zu blossen *Gerichtstagen* wurden. Als solche wurden sie auch von Reichswegen den Herren bei Strafe befohlen,[1] sie haben sich in manchen Territorien, jedoch nur als Versammlungen der kleineren Kreise (Gografschaften, Centen u. s. w. erhalten. Die Geschäfte, welche man auf diesem *Landding, Landtag, placitum provinciale,* vernahm, waren: Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten und Vornahme (Beurkundung) von Rechtsgeschäften.[2] Neben diesen Gerichtsversammlungen unter den Fürsten oder deren Stellvertretern (judices[3] provinciales, dem Hofmeister Marschall, Vogt u. s. w. wurden in den kleineren Distrikten der dem Gericht belehnten Grafen, Vögte der Abteien und Klöster gleichfalls Gerichtsversammlungen abgehalten.[4] Die Stellung der Landesherren zu den verschiedenen Klassen von Eingesessenen einerseits, die Anschauung des Mittelalters, jede Gewalt sei eine übertragene, jedes herkömmliche Recht ein wohl erworbenes, nicht ohne den Willen des Berechtigten zu kränkendes, endlich die persönliche Regierung der Herren und die Oeffentlichkeit bei allen Arten rechtlicher Akte brachten von selbst mit sich, dass die Landesherren kein Geschäft von Wichtigkeit vornahmen ohne die Männer ihres Vertrauens zu beraten und deren Billigung zu besitzen. Gerade darin zeigt sich aber die allmähliche Entwicklung am besten, dass wie beim Könige (§ 43. 72.) auch in den Territorien meistens analog nur Vassallen und Ministerialien, aus denen die Landesherren ihre

---

[1] *Heinr. reg. Const. gener.* a. 1234 (Leg. II. 301): Et ut in judicando diligencie formam omnibus preferamus, ecce in manus principum promisimus, quod in quolibet mense ubicumpue in imperio fuerimus, quatuor diebus ad minus personaliter volumus judicio publice praesidere. Quod etiam a quolibet judice fieri volumus, *temporibus ad hoc secundum provinciarum consuetudinem constitutis.* Quod si princeps facere neglexerit, et de hoc convictus fuerit, ut exigit juris ordo, domino regi centum libras auri in pondere Karoli persolvet. *Comes* vero vel *alius nobilis* judicium habens, si non judicaverit secundum provinciarum consuetudinem, domino regi . . . centum marcas argenti component.

[2] Unger I. 178; Walter, R.G. § 264. In den meisten Urkunden über Streitigkeiten und Übertragungen u. s. w. (vgl. die A. 5) wird nur die Zustimmung zu dem Akte bezw. Bekundung erwähnt; diese ist aber nach den damaligen Verhältnissen *nur* mündlich, also auf solchen Gerichtstagen gegeben.

[3] Über die in Thüringen (Hessen) Kopp, Ausführl. Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der Geistl. und Civil-Gerichte in den fürstlich Hessen-Casselischen Landen. 2 Bde. 1769. 4. I. § 200 ff.

[4] Nicht immer drei, so bestimmt Erzbischof Anno von Köln in der Stiftungsurkunde der Abtei Grafschaft im Herzogtum Westfalen von 1072 (Seibertz n. 33, I. 38) „advocatus placitum bis tantum in anno habeat."



Stellvertreter nahmen, zugezogen wurden. Im einzelnen waren nach der besonderen Entwicklung manche Verschiedenheiten. In den geistlichen Fürstentümern war vor allem das Kapitel (bei den Abteien der Convent) hierzu berufen; in allen Fürstentümern traten in den Vordergrund die allenfalls zu demselben gehörigen Grafen und freien Herren (Dynasten); einzeln kommt, jedoch nur in Angelegenheiten rein privatrechtlicher Natur, auch die Zustimmung der eigenen Leute u. s. w. vor. So wurden Veränderungen im Besitzstande der Landesherren (Schenkungen von Gütern) oder einzelner Institute (z. B. von Kirchen, Klöstern), Verpfändungen oder Verkäufe von landesherrlichen Rechten (z. B. der Grafschaft, Münze u. dgl.) u. s. w. durch das ganze Mittelalter hindurch mit Beirat des Landes vorgenommen.[5] Dieses Herkommen wurde nicht blos vom Reiche anerkannt, sondern schon früh ist gesetzlich bestimmt, dass zu allen wichtigen Akten die Landesherren den Consens ihrer Stände einholen sollten, so namentlich zu Verfügungen über die Güter des Landes, Erlassung allgemeiner Anordnungen u. dgl. m., auch sind durch Urteile des Reiches Akte, welche dem Reichsrechte oder guten Herkommen zuwider waren, vernichtet, Veräusserungen ohne Zustimmung der Stände rückgängig gemacht, landesherrliche Mandate entkräftet wurden.[6] Zur Beratung und Ordnung der Landesangelegenheiten bedienten sich die Fürsten je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes der *Hoftage*, auf denen die Grossen des Herzogtums oder Fürstentums nebst den Vassallen und Ministerialien desselben erschienen, oder auch der *Landtage.*[7]

Im Laufe des 14. Iahrhunderts gestalteten sich die Verhältnisse der Stände bestimmter. Die Abschliessung des Standes der Ritter und Ministerialen brachte deren geschlossenes Auftreten mit sich; die Städte

---

[5] Man kann aus jedem Urkundenbuche für geistliche und weltliche Gebiete diese Dinge feststellen, z. B. für *Westfalen* aus Seiberts Urk. B. Nr. 56, 57 von 1166, Nr. 60 von 1170, 82 von 1181, 250 v. 1248, 382 v. 1278, 385 v. 1279, 502 v. 1303, 793 v. 1368, hier verkauft Graf Gottfried IV. die ganze Grafschaft Arnsberg an die kölnische Kirche „communi fidelium et subditorum nostrorum comitatus nostri predicti communicato consilio."

[6] Sent. Frid. II. a. 1231. Landf. K. Rudolfs v. 1287. Heinr. reg. sent. a. 1222 de non distrahendis hofmarchiis episcopatuum (Leg. II. 248) „sententia data fuit: Quod nulli episcoporum liceat aliquatenus redditus hujusmodi distrahere sive alienare per infeodationes taliter (nämlich „preter consilium et assensum chori sui atque ministerialium eorum") quoquam modo; sed si forsitan per aliquem hoc factum fuerit, talis distractio seu infeodatio firmitatem aliquam non habet." Oben § 72. G. B. cap. XIII. Den Versuch, die landesherrliche Machtvollkommenheit zu begründen, macht das österr. privil. maius §§ 8. 14 für Gesetzgebung und Besteuerung. Anders die Praxis: Berchtold S. 197.

[7] Ssp. III. 21, 1. Schwsp. c. 104 L. 86 W. c. 113 W., 135 L., 139 L. 118 W. c. 358 L. 292 W.

waren in der Lage, durch ihren Reichtum, ihre Macht und Freiheiten ihr Interesse zu wahren und wurden zu dem Ende zur Vereinigung gedrängt. Die Prälaten hatten von jeher eine selbständige Stellung. Veranlassung zu gemeinsamem Auftreten boten der Regierungsantritt, indem man sich bei der Huldigung die alten Rechte bestätigen liess, die Versuche einzelner Herren, gegen das Herkommen Rechte auszuüben, z. B. Veräusserungen und Verpfändungen vorzunehmen, der schlechte Rechtszustand, der die mächtigeren Einwohner zu Bündnissen und Vereinigungen trieb, endlich die öfteren Geldverlegenheiten der Herren, welche besonders infolge der Teilungen und der dadurch vermehrten Kosten der Hofhaltung eintraten, die Ausstatung der Töchter, die Abfindung nachgeborener Söhne, die Kosten des Kriegsdienstes u. s. w. Die Herren sahen sich gezwungen, Anträge auf Bewilligung neuer Beden, von Darlehen und Steuern zu stellen. Waren auch durch Reichsgesetze[8] derartige Vereine verboten, so siegte doch die Macht der Verhältnisse.[9] Verlangte ein Landesherr aussergewöhnliche Leistungen, so gab man sie nur gegen urkundliche Bestätigungen der alten Freiheiten, Anerkennung des ständischen Selbsthülferechts im Falle der Nichteinhaltung der Zusage. So traten im 14. und 15. Jahrhundert Prälaten, Ritter und Städte in den meisten[10] Territorien als Landstände auf, deren Zustim-

[8] Heinr. reg. sent. contra communitates vassallorum a. 1224. (Leg. II. 254), auf Anfrage det Libaldus de Bafrimont „quod vasalli et ceteri homines sine consensu dicti Lebaldi et etiam absque nostra et imperii voluntate nullas communitates, constitutiones conventiones et novitates poterant attemptare."

[9] Auch in den Territorien schlossen schon im 13. Jahrh. die Städte Bündnisse, so in Westfalen (Seibertz n. 277. 296). 1325 schlossen Burgmänner und Städte, 1326 diese und der Marschall einen gemeinen Landfrieden, der 1344 erneuert wurde (hier führte man eine *ständige Miliz* ein von 50 Mann: 17 der Marschall von Westfalen, Soest 10, Brilon 4, Werl, Geseke und Rüthen je 3, Warstein 2, Kallenhardt und Beleke je 1, Medebach Hallenberg, Schmallenberg und Winterberg zusammen 6; *vier „Biedermänner,"* zwei Ritter und zwei Bürger, zur Ausführung und Verteilung der Miliz). Andere Schutzbündnisse von 1370, 1385, 1386, 1451, 1452. Im J. 1473 verbanden sich Ritterschaft und Städte zu wechselseitigem Schutze, 1452 zur ordentlichen Handhabung der Rechtspflege; 1463 schlossen Erzbischof, Domkapitel und Landstände eine Erb-Land-Vereinigung. *Zum Widerstande gegen die Übergriffe des Erzbischofs* verband sich 1474 das rheinische Erzstift mit der Landschaft Westfalens. 1479 schlossen Ritterschaft und Städte Westfalens mit mehreren Fremden zur Beilegung der Fehden und Erhaltung des gemeinen Landfriedens ein Bündnis. 1493 vereinigen sich mehrere Städte, um dem zu hohen Geldkurse zu steuern. Zahlreiche solche Bündnisse niedersächsischer Städte unter einander, mit geistlichen und weltlichen Herren, weist das 13. bis 15. Jahrh. auf. Es bedarf nur eines Blicks z. B. in das Urk.-Buch von Halberstadt von Schmidt.

[10] Im III. Anhang die Stände der einzelnen Territorien.

mung zu allen wichtigeren Angelegenheiten erforderlich war. Zur Beratung derselben berief man die *Landtage,* auf denen der Fürst seine Propositionen machte. Die von den Ständen gebilligten und sonstigen landesherrlichen Erlasse wurden hei Verabschiedung derselben als *Landtagsabschiede* kundgemacht. Die Rechte der Stände waren durchgehends Zustimmung zur Erhebung neuer Abgaben, Veräusserung oder Verpfändung von Staatsgut, Beratung der Cesetze, Änderungen der Erbfolge, Führung der Vormundschaft über den minderjährigen Landesherrn u. s. w. Übrigens waren bald nur die drei genannten Stände, bald nur Adel und Städte, einzeln auch die freien Landbewohner vertreten. Durch diese Stellung kamen Prälaten, Ritterschaft und Städte allenthalben in den noch festeren Besitz des Rechts der Gerichtsbarkeit, Polizei u. s. w.[11] Diese Stände bildeten den politisch allein berechtigten Factor im Lande, wurden daher auch geradezu das *Land,* die *Landschaft* genannt. War auch die Bildung keine rein privatrechtliche, das Recht des einzelnen erscheint als Folge eines Privatrechts: Amt, Grundbesitz, Privileg. Nur bei den Städten, welche jedoch in den meisten Territorien znrücktraten, konnte man ein öffentliches finden. Dieser Charakter gab ihnen einerseits principiell nur ein unbedingtes Recht *wo und soweit des einzelnen und der Stände Rechte in Betracht kamen.* Hieraus erklärt sich das öftere selbständige Erlassen von Gesetzen des Landesherrn u. s. w. Auf der anderen Seite lag nahe, den privaten Gesichtspunkt zu sehr hervorzukehren. Finden wir nun auch überall, dass die Stände bald zur Überzeugung kommen, nicht nur, dass sie nicht zu geben brauchen, wenn sie nicht wollen, sondern auch, dass sie geben müssen im Interesse des Landes, kommt es daher auch nach und nach am Ende des Mittelalters oder im 16. Jahrhundert zu ständigen Geldbewilligungen, so haben sich doch nirgends die Stände zu der Einsicht emporgeschwungen, dass von dem Augenblicke an, wo sie allein nicht mehr das Nötige leisten konnten, sie auch kein Recht mehr hatten, *sich als das Volk anzusehen.* Mit dem veränderten Heereswesen und dem modernen Steuersystem hatte die Alleinberechtigung der alten Stände ihren Rechtsgrund verloren. Dass sie das nicht einsahen, machte den Absolutismus der Fürsten ebenso möglich, wie es zum modernen Konstitutionalismus geführt hat.

---

[11] Die Stände erliessen mit Zustimmung der Herren auch Gesetze, so 1423 die westfälischen eine *„gemeine Gesinde- und Tagelohns-Ordnung“.* Seibertz n. 921.

§ 78.

3. Die Regierung.*

Die Entwicklung in den Territorien vollzog sich ähnlich der im Reiche, wo aus den Beamten Landesherren und durch diese die königlichen Beamten überflüssig geworden waren. Gerichtsbarkeit, Polizei, Heerbann, Abgabenpflichtigkeit war zum privaten Rechte oder zur privatrechtlichen Verpflichtung geworden. Im ersteren Falle war die Ausübung des Rechts nach der geschichtlichen Entwicklung mit dem Grundbesitze verknüpft worden. Dem Herrn unterstand damit von selbst der Unterthan auch hinsichtlich der öffentlichen Leistungen. Zu einer landesherrlichen Verwaltung gab es mithin nur insoweit Veranlassung, als der Landesherr für die Ausübung der landesherrlichen Rechte über das Land Organe bedurfte, sodann für die über seine Hintersassen. Die letztere unterschied sich in nichts von allen anderen. Die Naturalwirtschaft der Zeit brachte daher von selbst mit sich, dass der Verwalter des Guts alle jene Rechte ausübte, welche gegenüber den Unterthanen auszuüben waren. Somit bestand volle *Autonomie* für die Stände, deren Streben gleich dem der Reichsstände im Verhältnis zum Kaiser unablässig auf völlige Ausschliessung des landesherrlichen Einflusses auf ihre Güter und Unterthanen gerichtet war. Nur in den Städten war eine Verwaltung durch von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählte Organe oder durch landesfürstliche bezw. patrimoniale Beamte. Den letzten Stoss erhielt dies System durch das fremde Recht. Dieses machte gelernte Richter im Gegensatze der aus dem Volke nötig. Hierzu konnte man kaum die Ökonomen gebrauchen. Ferner wirkte das geänderte Heerwesen und mit ihm ein ganz neues Finanzwesen. So traten *Beamte* teils schon früher, allgemein seit dem 14. Jahrhundert auf, zunächst nur des Landesherrn für seine Unterthanen wie der Stände für die übrigen, bis die neuere Zeit die Staatsverwaltung an die Stelle

* Für die Zeit bis auf die Staufen das reichste Material bei Waitz Bd. 7, der auch auf die Vogtei näher eingeht. Darüber auch die Litteratur des § 50. — Thanner, Über das Vogteyrecht im allgemeinen, mit Anwendung auf das hohe Erzstift Salzburg. Salzb. 1794. Sonstige Litter. § 76, 77. Für die Entwicklung in *Frankreich*, welche insbesondere unter Maximilian I. zum Muster genommen worden ist, ausser den § 5 angef. *M. Dareste de la Chavanne* Hist. de l'administration en France et des progrès du pouvoir royal depuis le règne de Philippe-Auguste jusqu' à la mort de Louis XIV. 2 vol. 1848. A. Cheruel Hist. l'admin. monarchique en France cet. 1855. R. Dareste Etudes sur les origines du Contentieux administratif en France 1856, Ders. La justice administrative en Franze. 1862. M. Ad. Vuitry Etudes sur le régime financier de la France avant la révolution de 1789. 1878. 1883. Im folgenden ist die *Organisation der Justiz* ausser Betracht gelassen, soweit die Einzelnheiten in Betracht kommen, weil diese im Gerichtswesen ihre besondere Darstellung findet

der privaten Gutsverwaltung auf allen Gebieten des staatlichen Lebens setzte.

Naturgemäss scheidet sich die Verwaltung des Landes (Centralbehörden) von der der Teile (Pravinzial- Stadt- Dorf-Behörden), wobei selbstverständlich nur die Entwicklung in den grösseren Fürstentümern zu Grunde gelegt werden kann. Analog den Erz- und Erbämtern des Reiches bestanden in den fürstlichen Territorien vier Hofämter: Truchsess, Kämmerer, Schenk, Marschall, welche früh erbliche[1] Lehen wurden und sich als Titel bezw. Würden neben anderen bis auf unsere Tage erhalten haben. Die Dienste, abgesehen vom Ehrendienste bei feierlichen Angelegenheiten, versahen anfänglich Ministerialen, dann erbliche Lehenbesitzer, seit dem 14. Jahrhundert vielfach vom Landesherrn ernannte und absetzbare Beamte.[2] Neu ist in einzelnen Ländern das Amt des Hofmeisters, welches das erste wird und wichtige Funktionen der Verwaltung erhält: Vorsitz im Hofgerichte, Revision der Rechnungen; der Marschall erscheint als dessen Vertreter, hat die Leitung des Marstals, des Heeres und die Jurisdiction über das Hofgesinde; an den Kämmerer fällt ausser der Obsorge für das Haus das Finanzwesen. Zu diesen tritt sehr früh der Kanzler, anfänglich ein Kleriker, später ein Jurist, dem die formelle Erledigung der Geschäfte zufällt, hiermit ein Einfluss auf diese selbst, und das Archivwesen. Zur Seite hatten diese Hofbeamten ein zahlreiches Unterpersonal, worunter besonders der Kammerschreiber, für die Kanzlei Notarien (Schreiber), einzeln unter einem obersten Schreiber (Protonotar) hervorzuheben sind.[3] Neben den Hofbeamten erscheinen bereits im 13. Jahrhundert *Räte,*[4] die aus den verschiedenen Ständen und aus Beamten genommen wurden und

---

[1] So z. B. in Baiern unter Otto I. bei dem Pfalzgrafen, G. von Wasserburg, G. v. Hirschberg, v. Ortenburg; einzeln und zeitweilig in Brandenburg (Bornhak I. 57). Für die geistlichen Lande. Frid. II. *sent.* a. 1219: „per sententiam diffinitum est, quod mortuo uno episcopo et alio substituto omnia *officia* vacant, exceptis *quatuor principalibus, dapiferi videlicet et pincernae mareschalci et camerarii*"; *de officiis principum* a. 1223 Nichtberechtigung zur Bestellung eines subofficiatas ohne Zustimmung des Herrn u. s. w. *sent.* Wilh. a. 250. Heinr. *reg. sent. de jure abbatiarum* a. 1223, *sent.* a. 1230: Conr. IV. *sent.* a. 1240. Rud. I. bestätigte 1281 die sententia „qua in quatuor officiis principalibus ecclesiae Salisburgensis patrem filius major natu sequi debeat." Leg. II., 234, 550, 366, 252, 278, 333, 422, Exped. Rom. (§ 74 n. 1.)

[2] So in Baiern, Brandenburg.

[3] In Baiern Hofmeister seit 1250, die Kanzleiorganisation seit K. Ludwig; in Brandenburg.

[4] So in Österreich, Baiern, Brandenburg, Jülich und Berg, Köln, Mainz, Pfalz, Sachsen (Kur-), Trier. Für die Kanzlei in Baiern Rosenthal I. 265 ff., für den Rat das. S. 250 ff. Seit K. Ludwig treten unter den Räten nach dem Vorgange im Reiche die *Heimlichen* auf.

in mannigfaltigem Wechsel für die Geschäfte einberufen wurden oder auch unaufgefordert erschienen, so dass eine gemischte Behörde (Beamtentum und eine ständische Repräsentation) sich bildet. Diese Räte leisteten einen Amtseid, heissen daher auch (Baiern) „geschworner Rat"; ihre Befragung hängt vom Landesherrn ab, wird aber vereinzelt für bestimmte Angelegenheiten gesetzlich vorgeschrieben, wie sich denn auch mehrfach ein Einfluss der Stände auf die Besetzung geltend machte.

Für die Verwaltung der Landesteile treten als Mittel-Provinzial-Bezirksbehörden auf in den alten Grafschaften, soweit sie noch bestanden, bezw. in den neu gebildeten Bezirken namentlich in den geistlichen Territorien, die vicedomini, mit dem Namen Viztum,[5] Vicedom auch in weltlichen, in anderen die Vögte,[6] Advocati. Sie wurden in einzelnen Ländern aus Ministerialen, später Ritterbürtigen genommen (Baiern), in anderen z. B. Brandenburg waren sie reine Beamte, nicht auf Lebenszeit angestellt, bisweilen Hofbeamte; sie sind Vertreter des Landeshern für die Justiz, den Schutz gegen äussere und innere Feinde, die Finanzverwaltung. Auf die Einsetzung gewinnen vielfach die Stände Einfluss.[7] Unter ihm kommt wohl vor ein Untervogt (Brandenburg). In einzelnen Ländern litt das Amt durch Veräusserung der Vogteirechte über einzelne Dörfer u. s. w. an Ritterbürtige. Während einzeln diese Organisation im wesentlichen blieb, traten in anderen grosse Änderungen ein, nachdem es den Landesherrn gelungen war, die ständische Organisation sich wieder zu unterwerfen.

Die unterten Kreise werden in *Brandenburg* verwaltet auf dem Lande vom *Schulzen*[8] (praefeotus, magister civium, villicus), der sich vom sächsischen Schultheiss besonders dadurch unterscheidet, dass er nicht vollfrei zu sein braucht, er ist landesherrlicher Beamter, in jedem Dorfe einer. Das Amt ist vergeben zu erblichem Lehen, von ihm ist zu leisten die Lehnware. Er hat die Gerichtsbarkeit zu Haut und Haar, in patrimonialen Dörfern oft mehr, die Polizei, in Civilsachen Auflassungen Erbverzichte aufzunehmen, zu Veräusserungen einzuwilligen, das judicium infimum, keine eigentliche streitige Gerichtsbarkeit, die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte. Sein Einkommen bezog er aus dem ihm

---

[5] So in Baiern, eingehend Rosenthal I. 275. Der Titel Vogt verschwand seit 13. Jahrh.

[6] So in Brandenburg: Bornhak I. 20 ff., der auf die Vicegrafen eingeht, die seit 1317 verschwinden, die Vögte eingehend erörtert und Kühns berichtigt. Es gab gegen 22, von denen viele eingingen.

[7] In Brandenburg verspricht der Markgraf 1319 zu besetzen nach Rat der Mannen und Städte, 1360 nur zu nehmen einen wohnhaften Mann.

[8] Bornhak I. 1 ff. Er ist der Burmeister des Ssp. II. 13, 1. 2, III. 64. 11.

geliehenen Grundbesitz, und Gebühren, wozu andere Rechtekamen: Trieb der Schafe auf die Brachfeldern der Bauern, häufig das Krugrecht, Befugnis zum halten der Fleischbank, Brotbank, Schuhbank, Schmiede u. dgl. Die Leistungen an den Landesherrn: Lehnpferde, Reiterdienst wurden vielfach in Geldabgaben verwandelt. Seit Mitte des 13. Jahrh. tritt durch Vergabung des Amts an Grundherrn ein Verfall der freien Dorfgemeinden ein, der Grundherr trat an des Landesherrn Stelle in die Lehnsherrlichkeit über den Schulzen mit ihren Rechten, das Gericht und die Polizei blieb aber dem Landesherrn; beim aussterben pflegte der Herr das Amt einzuziehen, amtierte selbst oder setzte einen Bauern mit einigen Hufen ein *(Setzschulze)*, so dass am Ende des 14. Iahrh. der Schulze als markgräflicher Beamter die Ausnahme bildet. Damit war der Beamtenstaat verschwunden. Das Amt bleibt wesentlich dasselbe auf den Patrimonialherrschaften. In *Baiern* erscheint in jedem Landgerichtsbezirk seit Ende des 13. Jahrh. für Justiz und Verwaltung ein *Pfleger*, neben ihm der *Landrichter*, bisweilen nur ersterer. Den Ausgangspunkt des Amtes bildet der Befehl über eine Burg; seit dem 15. Jahrh. heissen die Bezirke selbst Pflegen, wo landesherrliche Vogtei war kommen bis ins 13. Jahrh. zugleich Vögte vor. Der Pfleger der Burg war Ritter, hatte die Besatzung aus dem Amtseinkommen zu unterhalten, zu dienen mit 2 bis 20 Pferden und Knechten (Stuhlknappen) auf seine Kosten (aus diesen bildet sich das Heer), sein Sitz war das Schlöss. Er ist Beamter des Herzogs. Unter ihnen kommen vor besondere Vorsteher der Dorfgemeinden, (Vierer u. dgl.). Neben diesen Organen finden sich besondere für die *Finanzverwaltung*, in *Baiern* der *Kastner*, Verwalter des Kammerguts, des Kastens, Speicher für die Naturalabgaben der Pächter und Unterthanen, granator. Man that die Domänen nach Bedürfnis auf Zeitpacht, Lebenszeit, Erbpacht gegen Zins und Dienste. Über diese Urbargüter wurde ein Saal- oder Urbarbuch, zugleich für abgabenpflichtige Vogtgüter, geführt; der Kastner hatte alles evident zu halten, seine Beamten beritten die Güter alljährlich. Er hob alle Geld- und Naturalbezüge ein und bewahrte sie auf. Seit 15 Jahrh. erscheint zur Kontrolle ein *Kastengegenschreiber;* grössere Bezirke zerfielen in mehrere Kastenbereitämter. Diese Einrichtung ist geblieben bis 1802. Die Beamten hatten feste Besoldung und Naturalien. Für die *Steuern* insbesondere findet sich seit 1356 in Oberbaiern eine Steuerkommission (8 Adelige, 8 Bürger), der Ständeausschuss ernennt die Organe für die Einhebung in den Landgerichtsbezirken, in den Hofmarken erhebt sie der eigene Beamte, die Einnahmen werden abgeführt an den Ausschuss, der für ordnungsmässige Verwendung sorgt, die her-

zoglichen Gläubiger direkt befriedigt. In Niederbaiern ernannte der Herzog die Steurer, seit 1474 erfolgte im Gebiete von Landshut direkte Erhebung durch die Stände auch im Landgerichte. Seit 1535 sind die Einnehmer auch dem Herzog verpflichtet. Es wurden bestellt Obersteurer, Untersteurer aus Juristen. Für das *Zollwesen* gab es an jeder Zollstätte einen *Zöllner*, der zugleich die Einnahmen für Benutzung der Wege u. s. w. erhob und dem später ein *Zollgegenschreiber* beigegeben war. Für das *Münzwesen* gab es im 14. Jahrh. *Münzmeister* mit Unterbeamten, welche dem Herzog durch Eid verpflichtet waren, aber zugleich unter Aufsicht eines ständischen Ausschusses standen. Besondere Beamte gab es für *Forsten und Jagd*, die unter dem obersten Forstmeister standen, dann für das *Bergwesen*: Bergwächter, Bergschreiber, Bergmeister. Für die Erhebung des Umgeldes in den Städten gab es *Umgelter* denen später ein *Gegenschreiber* zur Seite stand. In *Brandenburg* ist der *Schulze*, dem ein Bedell oder Landreiter zur Seite steht, Organ für die Beitreibung der direkten Abgaben, der *Vogt* für die Beden, Zölle wofür *Zöllner*, daneben Schreiber oder Kastner, Heidereiter, seit 1351 direkt untur dem Markgrafen.

§ 79.

Heer- und Finanzwesen.

Heerwesen. Zur Aufrechthaltung der Ordnung in dem Territorium, Verfolgung von Räubern, zur Führung der Fehden, in welche der Landesherr verwickelt wurde, sowie zur Leistung der Reichskriegspflicht entboten die Landesherren ihre *Vassallen*, welche eine Burg, ein sonstiges Gut zu Lehen trugen, ihre *Ministerialen*, die Leute welche unter dem Castellan, Burgvogt u. s. w. als Burgmänner in den nicht zu Lehen, verliehenen Burgen sassen, die *Städte*, endlich nach Bedürfnis, namentlich bei Angriffen gegen das Land als Landwehr die Landbewohner. Art und Umfang der Leistung waren durch den Lehnsvertrag, das Hofrecht (§ 61.), Uebereinkommen, Landesstatut oder Gewohnheit geregelt. Einzeln hatte man schon früh sowohl Ritter als Knappen im stehenden Solde. Im 14. Jahrhundert fing man an in einzelnen Territorien zur Aufrechthaltung des Landfriedens eine stehende Miliz zu halten, wozu die verschiedenen Kriegspflichtigen ein Contingent stellten, das aus fremden Söldnern oder Landesbewohnern genommen wurde, die sich frei willig gegen Entschädigung anboten.[1] Die Kosten für Bewaffnung und

[1] Aufschluss geben die im § 61 angeführten Dienstrechte. v. Mülinen Gesch. der Schweizer-Söldner bis zur Errichtung der ersten stehenden Heere 1887.



Unterhalt hatte entweder der Mann infolge des besonderen Vertrags auf bestimmte Zeit, oder der Herr zu tragen, soweit die vom Lande, den Städten, Klöstern für diesen Zweck zu entrichtenden Abgaben, Naturallieferungen und sonstige Leistungen der Landleute nicht ausreichten. Seit 1220 hatten die Fürsten das allgemeine Recht in ihren Gebieten Befestigungen anzulegen.[2]

Finanzen. Während dieser ganzen Zeit musste der Landesherr nicht blos alle Kosten seiner Haushaltung, sondern auch die Verwaltung des Landes decken, dafür ist das Einkommen aller Art aus dem Lande[3] Einkommen des Landesherrn, dies und Einkommen des Landes ist identisch. Quellen des Einkommens bildeten: 1) die *Güter* aller Art (Grundstücke, Wiesen, Wälder, Häuser u. s. w.), deren Erträgnisse, soweit der Unterhalt der Beamten und Hofleute nicht darauf angewiesen und keine Belehnung erfolgt war, durch den Villicus an den Oberbeamten (§ 78) abgeführt wurden. Bedeutend war der Ertrag der Mühlen, deren Anlegung als landesherrliches Vorrecht galt und gegen bestimmte jährliche Abgaben auch Privaten gestattet wurde. 2) *Grundzinsen,* auf Grund und Boden ruhende *Naturalabgaben*: Zehnten vom Getreide, Lieferungen von Tieren (Hühner, Gänse, Kühe,[4] Eier), die auf den verschiedenartigsten Rechts-

[2] Sent. Heinr. regis 1231, Rud. I. sent. 1279, Adolphi reg. 1294 c. 2, 1295 (Leg. II. 283, 422, 461, 463). Vgl. Confoed. eccles. § 9 oben § 69 Anm. 6. Ssp. III. 60. 2. Schwsp. 143a, 144 L.; § 74, 77 Anm. 9. In Brandenburg leisteten bis 1280 die Bauern Kriegsdienste, die gegen Bedezahlung auf die Verteidigung des Landes und innerhalb desselben beschränkt wurden, an den Grenzen auf Besatzung der Burgen und Landwehr (dort wo die Grenze über die Strasse ging); die Geistlichen waren nicht befreit, aber ihre Unterthanen leisteten. Der Heerdienst jener bestand in Ausrüstung eines vierspännigen beschlagenen Heerwagens, mit dem sie jährlich 3 Tage dem Heern Dienst leisteten. Befreit waren Schulzen und Lehnbauern. Das eigentliche Heer bestand aus Schulzen, Ritterbürtigen, Ministerialen, die seit 13. Jahrh. mit letzterem zusammen fallen; die Städte hatten besonderes Recht, waren aber meist verpflichtet. Organe waren der Vogt für die Bauern, der Burghauptmann, Zunftmeister, der Oberst, der Marschall. Bornhak I- 170 genaue Angaben über die Anzahl der Pferde für 1479 und 1555, die besonderen Organe: Musterherren (meist Amtleute und Schlosshauptleute), Vögte, oben Oberhauptmann, Guardihauptmann über Söldner u. s. w.

[3] Vollen Überblick gewährt für Westfalen Seibertz n. 370 Verzeichnis über den Bestand des Schultenamtes zu Soest von 1275—1332, n. 484, von 1293—1300 des Marschall-Amtes, n. 665 Güterverzeichnis des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg von 1338. In Nr. 322 befreit Graf von Arnsberg 1262 den zeitigen villicus eines kirchlichen Hofes ab omni *exactione vaccarum, que in totius terre nostre terminis fieri solet annuatim.*

[4] In den *Brandenburgischen Marken* erscheint der Markgraf als Obereigentümer des durch Eroberung erworbenen Landes, das er vergab gegen Zins und ritterliche Dienste (vgl. Ssp. III. 79. 1.). Er hatte ausser seinen *Domänen* überall den *Zins*, die *Gerichtsgefälle*, infolge des Patronats den *Zehnt,* dazu *Regalien.* Infolge der Teilungen reichte

titeln beruhten: Kolonat, Erbleihe, Schenkung oder Belehnung mit Vorbehalt eines Zinses, Grundzinsen von Häusern in der Stadt u. s. w. 3) *Gerichtszinsen*, Abgaben der Städte u. s. w. für die Ausrüstung zur Reichsdienstleistung, Kriegsschillinge, Naturaldienste zu diesem Zwecke. 4) *Beden, petitiones collectae*, welche verschiedenartigen Ursprung haben. 5) Einkünfte aus der *Advokatie*. 6) Abgaben von den Tieren und Waren, die in den Städten, namentlich auf den Märkten, verkauft wurden *(Accise)*, 7) für bestimmte ausserordentliche Fälle: Gefangenschaft des Herrn, Erteilung des Ritterschlages an den Sohn, Verheiratung der Töchter (Fräulein-Prinzessinen-Steuer). Zu diesen Einnahmen gesellten sich die *Regalien*[5] (§ 75.), die übrigens vielfach Städten und Ministerialen zu Lehn gegeben oder verkauft waren, das Geleitsrecht.[6] Der Landesherr konnte ausser den ihm durch das Herkommen zustehenden Leistungen von seinen Unterthanen Abgaben nur erheben mit Bewilligung des Lan-

---

das Einkommen nicht aus, durch die Beihülfe der Unterthanen kam er unter Kontrole; manches Einkommen wurde veräussert gegen bestimmte Summen u. s. w. In dem Landbuche Karls IV. von 1375 sind alle landesherrlichen Einkünfte verzeichnet, gegen es sicherte nur Brief und Siegel, oder unvordenklicher Besitz. Der Zustand war: für jede Hufe 3 Schill. *Zins* von Nichtritterbürtigen, aus den Städten auch Hufenzins (aber verschieden), die Handel- und Gewerbetreibenden mit Häusern zahlten Hauszins (*Wortzins*, Rutenz., census arearum), die Ritterbürtigen leisteten Kriegsdienst zu Ross und Lehenware oder Lehenbede (blieb seit 1311 bezw. 1375 nur noch für die nichtadeligen Lehenbesitzer); die meisten anderen Zinse waren veräussert. *Beden* waren zuerst ausserordentliche, seit 1280 ordentliche, vielfach verkauft gegen bestimmte Abgabe von der Hufe. Ritter und Knappen waren für 6 bezw. 4 Hufe befreit; Nichtansässige zahlten von jedem Pfund beweglicher Habe 6 Pfennig. Ausserordentliche für Gefangenschaft eines Mitglieds des Hauses, bei drohender Kriegsgefahr, dringendem Bedürfnis des Landes, Vermählung (auf diese verzichtete der Markgraf). Aber auch diese coutributio, wie die Beden hiessen, waren vielfach veräussert, so dass 1375 nur wenige geblieben waren. Aus den *Forsten* bezog der Markgraf für die Benutzung der Heiden von den Bauern Hafer und Honig. Dazu *Fischereirecht*, verpachtet oder verschenkt. An *Regalien: Salz* schon 1258; *Münze*, die alljährlich neu geprägt wurde in 6 Prägstätten, 1356 wurde gesetzlich geregelt; *Geleite* für die Heerstrassen, die Bürger waren davon befreit; *Judenschutz:* in der 2. Hälfte des 13. Jahrh. von jedem Wechseltisch 1 Schill., nicht ansässige Juden im Eigentum des Markgrafen als Kammerknechte zahlten Schutzgeld, seit Mitte des 14. Jahrh. auch die ansässigen, wurde mehrfach veräussert z. B. 1320 an Berlin: *Mühlenregel*, Abgabe für *Fähren*.

[5] Vgl. § 75. Österr. priv. maius § 17 beansprucht, was irgend ein Fürstentum hat, § 14 das Judenschutzrecht, § 5 „bannus sylvestrium et ferinarum piscine et nemora" im Herzogtum als von der Belehnung des Herzogs abhängig. Eingehend und über mehr als der Titel sagt Bruder Studien über die Finanzpolitik H. Rudolfs IV. von Österreich u. s. w. 1886.

[6] *Statutum Heinr. reg. in favor. principum. § „Item conductum'"* Landfr. 1281 § 8. *Curia Adolfi* reg. a. 1294. Bulle aurea 1356 cap. I. § 1. 2. Für den Erzb. von Köln als Herzog von Westfalen das Anm. 2 angef. Verzeichnis num. 484.

des.[7] Solche Steuer-Bewilligungen gaben den Ständen Veranlassung, sich ihre Rechte und Privilegien nicht blos bestätigen, sondern vermehren zu lassen; sie sind in vielen Ländern, nachdem die Veräusserungen von Gütern und Rechten nicht mehr hinreichten den Ausfall in den Einnahmen zu decken, der Hauptgrund für die Ausbildung ständischen Wesens, namentlich für die Standschaft der Städte, geworden.[8]

B. Die Städte.*

§ 80.

I. Ihre Entwicklung.++

Die ältesten Städte sind die Römerstädte, welche bereits in der fränkischen Zeit als Bischofssitze Mittelpunkte des kirchlichen Lebens

---

[7] Landfr. Friedrichs II. v. 1235. „ne domini vel civitates aliquacunque de causa thelonea *vel exactiones* instituant, quae vulgo dicuntur *ungelt*.“ Landfr. K. Wilhelms v. 1255.

[8] Z. B. 1372 (Seibertz n. 835) bittet Erzb. Friedrich III. ihm zur Bezahlung des Kaufgeldes der Grafschaft Arnsberg eine Beisteuer zu geben und reservirt, dass sie dies nicht schuldig seien, wofür er dann *Soest* (n. 845 v. 1376) für die geliehenen 2000 Goldgulden verspricht, es solle das Marschallamt von Westfalen und Arnsberg stets vereinigt bleiben. Bei Rosenthal und Bornhak weitere Beläge für Baiern und Brandenburg.

* Ausser der in den §§ 16. 41. 60 73. *Allgemeine Litteratur*: Gaupp Über deutsche Städtebegründung, Städteverfassung und Weichbild 1824. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. 4 Te. 1826. v. Laecizolle Grundzüge der Gesch. des deutschen Städtewesens 1826. Eichhorn Über den Ursprung der städt. Vers. in Deutschl. in Z f. gesch. R.W. I. 147. II. 165. Barthold Gesch. d. Deutsch. Städtewesens u. des deutsch. Bürgert. 4 Te. 1850—55. Roth v. Schreckenstein Das Patricias in den deutschen Städten 1857. Kriegk Deutsches Bürgertum im M.A. 1868. Heusler Der Ursprung der deutsch. Stadtverf. 1872. Gierke Rechtsgesch. d. Genossensch. S. 249. Arnold Verfassungsgesch. der deutsch. Freistädte 1854; Zur Gesch. des Eigentums in den deutsch. Städten 1861. Lambert Die Entwickelung der deutsch. Städteverf. im M.A. 1865. Hellwig Deutsch. Städtewesen zur Zeit der Ottonen 1875; Handel und Gewerbe der deutschen Städte in der sächs. Kaiserzeit (Göttinger Geymn. Progr.) 1882. Damas Beitr. zur Gesch. der deutsch. Städte zur Zeit der fränk. Kaiser 1879. v. Below Die Entstehung der deutsch. Stadtgemeinde 1889; zur Entstehung der deutsch. St. in Histor. Zeitschr. 58. 59. (dazu Köhne in Quidde's Zeitschr. 5, 138, v. Below daselbst 5, 149). Al. Schulte Über Reichenauer Städtegründungen im 10. u. 11. Jahrh. in Z. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. V. 137. Bär Zur Entstehung der deutsch. Stadtgemeinde (Koblenz) in Z. f. R.G. XXIV. 1. Lamprecht, Der Ursprung des Bürgertums u. des städt. Lebens in D. in Hist. Zeitschr. 67, 385. Rathgen Enstehung der Märkte in D. 1881 (Strassb. Jn. Diss.) Sohm Die Entstehung des deutschen Städtewesens 1890. Kuntze Die deutsche Städtegründungen der Römerstädte u. deutsche Städte im Mittelalter 1891. Schwarz Anfange des Städtewesens in den Elb. und Saale-Gegenden (Bonner Jn. Dissert. gedr. Kiel) 1892. — *Besondere Litteratur. Augsburg.* Frensdorff in Chroniken IV. p. XI. Meyer Einleit. Berner in Gierke Unters. V. — *Basel.* Schönberg Finanzverhältnisse der St. B. im 14 u. 15. Jahrh. 1879. — *Braunschweig.* Hänselmann in Chroniken VI. p. XIII. Dürre

wurden, als Marktorte den Handelsverkehr beherrschten, grössere Orte, die als Sitz von Bischöfen und Klöstern, Sitze der Taufkirchen, Begräb-

---

Gesch. der Stadt B. im M.A. 1861, 1875. Mack Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis z. J. 1374. 1889 (Gierke Unters. 32). — *Dresden*. Richter Verfassungsgesch. der Stadt D. 1885. — *Erfurt*. Michelsen Die Ratsverfassung von E. im M.A. 1855. Lambert Die ältere Geschichte und Verf. der St. E. 1868. — *Frankfurt a. M.* Römer-Buchner Die Entw. d. Stadtverf. u. die Bürgervereine der St. F. 1855. Kriegk (vorher), Frankf. Bürgerzwiste u. Zustände im M.A. 1862. — *Halle*. Lambert Das Hallische Patriciat 1866. — *Köln*. Hegel, Verfassungsgesch. von Köln im M. A. 1877. (Aus Chroniken. Köln I. u. III.) Liesegang Sondergemeinden K. 1885; zur Verfassungsgesch. d. St. Köln. vorn. im 12. u. 13. Jahrh. in Z. f. R.G. XXIII. 1. Kruse in Z. f. R.G. XXII. 152. — *Kolmar*. F. Gfrörer Die Entstehung der Reichsst. zw. Basel u. Strassb. unter Friedr. II. Das Kolmarer Recht. (Progr. d. Relasch. zu Rappoltsweiler 1886). — *Landshut* Rosenthal Beitr. z. Rechtsgesch. der Städte L. u. Straubing. 1883. — *Lübeck*. Pauli Lübeckische Zustände im Mittelalter. Recht u. Kultur. Nebst einem Urkundenbuche. 1878. — *Magdeburg*. Stöckert Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Megdeburg in v. Sybel Hist. Z. 66, 193. Hagedorn Verfassungsgeschichte von M. — *Neuenburg* a. R. (Breisgau). A. Schulte in Z. f. G. d. Oberrh. 40, 97. — *Speier*. Kolmar Schaube Die Entstehung des S. Stadtrates in Z. f. G. d. O. 40, 445. — *Straubing*. Rosenthal a. a. O. — *Wesel*. Reinhold Verfassungsgesch. der St. W. 1888. — Köhne Der Ursprung der Stadtverfassung in *Worms*, Speier und Mainz 1890. — *Würzburg*. Granich. Verfassung u. Verwaltung der St. W. 1882. Zur Vergleichung Raynouard, Histoire du droit municipal en France sous la domination romaine et sous les trois dynasties. 1829. Ponffin Essai sur l'organisation et la juridiction municipales au moyen aye. 1886.

** Reichssatzungen (in Leg. II.) geben Aufschluss über folgende Punkte: *Bischöfliche Städte*. Frid. II. *Sent*. 1218, princeps noster Theodoricus . . per sententiam indixit, nos nec posse nec debere in civitate . . principis Basileensis dare vel instituere *consilium, citra* ejusdem *episcopi assensum et voluntatem,* atque suorum in eodem principatu successorum. . . . sententia episcopi fuit per subsecutionem proclamata et confirmata. *Confoed. cum princip. eccl. 1231, Heinr. reg. Curia Herbipol. 1226. Cassatio confoederat. Moguntiae* etc. ib.: Statuimus, *ut ministeriales, burgenses,* sive *quicunque alii homines* quovis jure prefato archiepiscopo *attinentes,* cum omni integritate reddantur eidem. et nulli ex hominibus ejus ultra in predicto oppido (nostro oppido i. e. Reichsstadt Oppinheim) colligantur. Cassation aller Bündnisse der Städte in prejudicum ecclesie Moguntinensis. *Edict. contra communia civitatum a.* 1232. *Const. gen. Frid. II.* 1234. Rud. I. *declaratio de libertatibus civitatum juri imp. et praelator. non praejudicantibus* 1282.

Kön. Städte. Sent Frid. II. a. 1218: Significamus vobis, talem in presentia nostra per principes et magnates imperii latam esse sententiam: quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus *forum* annuale vel septimanale in quocunque loco, quod *comes* aut *alius iudex aliquis* illius provincie *non debeat illic* habere iurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia. Sed si forte latro vel fur vel alius maleficus fuerit condempnatus, comiti sive iudici provinciali de loco illo erit presentandus *ad sententie in eum late executionem. Confoed.* 1220. § 3. *Rud. I. Mandatum de immunitate civitat. imp.* a. 1274: Volentes dilectos cives nostros Thuricenses, ac omnes alias civitates nobis et imperio attinentes, hac gratie prerogativa gaudere, ut *nullus extra* huiusmodi *civitates* super qua-



nisplätze eine stets wachsende Volksmenge anzogen; dazu kamen die an den Mündungen von Flüssen, natürlichen Centralpunkten für den Verkehr, an zu Häfen geeigneten Orten angelegten Dörfer. Mit der Bedeutung endlich, welche eine grössere Niederlassung für die Sicherheit von Person und Eigentum gab, nahm die Bevölkerung in der Umgebung von Burgen und überhaupt an durch die Natur befestigten Orten

---

cunque causa in iudicium *evocetur*, sed si quis contra cives dictorum locorum aliquid habuerit actionis, *coram iudice civitatis* actione proposita, recipiat quod est iustum: singulis ac universis nostris officialibus, iudicibus et fidelibus damus presentibus in mandatis, ne contra presentis nostri decreti tenorem cives predictos extra suam civitatem super quacunque causa audeant evocare, in civitatibus singulis de civibus singulis iustitiam recepturi.

Verhältnis zu den Landesherren. Heinr. Reg. sentent. 1231. *Heinr. reg. stat. in favor. princip. Sent. a.* 1231 (283): lata sententia fuit et ab omnibus approbata: quod quilibet *episcopus et princeps imperii* civitatem suam debeat et possit, ad opus et obsequium imperii et ipsius, *in fossatis muris et in omnibus munire.* Inde est, quod autoritate praesentium dilecto principi nostro venerabili Frisingensi episcopo liberam autoritatem dedimus aedificandi civitatem et montem Frisingensem ad commodum et obsequium imperii et ecclesiae ipsius. *Rud. I.* 1276: Item nullus recipiat et teneat homines proprios alicuius vel alio iusto titulo alteri attinentes, contra domini voluntatem: salvis iuribis, libertatibus et privilegiis civitatum, municipiorum, seu aliarum communitatum, eis competentibus, ex imperiali munificentia, et terrarum principibus, et approbata consuetudine ex antiquo. *Rud. I. Sent.* 1291: judice nostre curie sedente pro tribunali, fuit per sententiam inquisitum: si aliquis dominus terre habeat ex antiqua consuetudine, quod possit locare et exponere communitatem in terra sua, utrum hoc aliquis sibi possit prohibere? Ad quam inquisitionem responsum sententialiter extitit sub hac forma, quod si ab antiqua consuetudine et prescriptione illud extitit observatum, *ita debet perpetuo observari.* Item inquisitum fuit per sententiam: si homines alicuis ville, communitatem adiacentem ville, in qua morantur, sibi attrahere possent, sine consensu domini terre? Ad quam inquisitionem sententialiter extitit iudicatum *quod non.* Item inquisitum fuit: si aliqui occupaverint communitatem aliquam sine licentia domini terre, utrum dominus terre huiusmodi terram occupatam posset redigere in communitatem, et quam penam tales occupatores inciderint? Ad quam inquisitionem extitit sententialiter responsum, quod dominus terre hujusmodi terram occupatam *potest redigere ad communitatem,* et pena occupantium, cum sit arbitraria, consuetudini terre relinquitur imponenda. *Alberti* reg. *mandat.* 1302. *Adolfi reg.* a. 1294: Quarto fuit quesitum pro ipso comite, si alicuius domini familia in oppido, cuius dominium spectat ad ipsum, male tractatur verbis vel factis, utrum dominus loci, vel scabini ipsius, debeant factum huiusmodi iudicare. Et obtentum fuit communi sententia, quod potius spectat *ad dominum* judicium huiusmodi, quam ad scabinos predictos; *nisi forsan* ipsi cives per libertatem, concessam ab ipso domino vel a suis predecessoribus, contrarium doceant.

Reichsgesetze, Zölle etc. *Wilh. regis sent.* 1253, Adolfi regis sent. 1293, Rich. reg. cassatio exactionis Umgelt Wormat. 1269, Alberti regis cassatis theloneorum ad Rhenum 1301 (Leg. II. 367, 460, 381, 474).

Gegen *Pfalbürger. Stat. in favor. princ.* a. 1231 u. *Curia Sibidati* 1232. *Frid. II. Const. pacis* a. 1235 § 9. Conventus *civit. Wormat.* 1254. Conv. Mogunt. 1255, in

schon in alter Zeit zu. Nachdem sich bereits ein bestimmter städtischer Charakter gebildet, wurden zahllose Orte zu Städten erhoben, was regelmässig eine bedeutende Vermehrung der Seelenzahl zur Folge hatte; endlich wurden im strategischen Interesse einzelne Plätze so befestigt und mit dem Charakter von Städten bekleidet, dass sich rasch die Bewohnerschaft einfand.[1] Bischöfe und Aebte hatten seit der karolingischen Zeit allmählich die Immunität im Sinne der vollen Exemtion von der Grafengewalt erhalten welche ihnen hierdurch teils von selbt teils durch ausdrückliche Erklärungen der Könige verliehen wurde.[2] Analog der kirchlichen Verfassung, zufolge deren dem Klerus der bischöflichen Kirche eine vorzügliche Stellung zukommt, blieb von Anfang an die Immunität des Bischofssitzes ein selbständiges Ganzes, das mit den übrigen Gebieten der Immunität in keiner direkten Verbindung stand, und durch eigene Beamten, welche der Bischof, Abt oder Advokatus einsetzte, in Betreff der Rechtspflege verwaltet wurde.[2a] Der Erwerb der Landesherrlichkeit durch die Bischöfe änderte hieran im wesentlichen nichts, indem dieselben Rechte bisher geübt waren, es fiel somit nur der Charakter der Exemtion von der Grafengewalt fort. Dadurch aber hatten die Umänderungen, welche in den übrigen Grafengebieten vor sich gingen (§ 69, 84—86.), auf die bischöflichen Städte geringeren Einfluss, so dass sich hier die alten Verhältnisse der Rechts pflege u. s. w. erhalten konnten. Hierin liegt der Grund, dass in den bischöflichen Städten von jeher die Ordnung der Gemeindeangelegenheiten unter Leitung des Advokutus, Centenarius oder sonstiger bischöflicher Beamten den Bürgern verblieb und sich eine bedeutende Anzahl

---

curia Nuremb. 1274, const. pacis in Curia Nuremb. 1281 § 6, const. pac. in curia Mogunt. a. 1281 § 6, const. pac. in Curia Wirzburg. 1287 § 16. 17, const. pac. in curia Nuremb. a. 1303 § 8.

[1] So ist offenbar zu verstehen die Erzählung von Widukind Res gestae saxonicae I. c. 35 (Scriptor. III. 432). Giesebrecht I. 811, der auf den Zusammenhang mit einem Gesetze Edwards von England eingeht. Schwarz Anfänge des Städtew. hat für das 10. u. 11. Jahrhundert und für die Saale- und Elbegegenden den Nachweis geliefert, dass in diesen Grenzgegenden die *Städte Mittelpunkte von Landbezirken (Burgward) waren, deren Bedeutung eine wesentlich militairische war*; infolge dessen war sie als *befestigter Ort und als Stützpunkt für die Sicherheit der Bevölkerung* von ganz besonderer Bedeutung; ein *Markt* befand sich nicht in jeder Stadt.

[2] §§ 50, 68, deren Quellenstellen die rechtlichen Zustände des 9., 10 und 11. Jahrhunderts deutlich erkennen lassen. Hegel in Forsch. XX. 437.

[2a] F. Lau Die erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des 12. Jahrh 1892 (Bonner Jn. Diss.).



von freien Geschlechtern,[3] aus denen fortwährend die Schöffen genommen wurden, erhielt. Neben diesen bestand die Bewohnerschaft aus den Grundholden des Stifts, welche fortwährend unter der Gerichtsbarkeit besonderer Beamten standen. Es lag in den Verhältnissen jener Zeit, dass Gewerbe und Handel nur in den Städten sich ausbilden konnten; daraus floss von selbst ein grosser Fremdenverkehr, die Einrichtung von Messen und Märkten.[4] Die Gewerbsgenossen waren durch das natürliche Interesse mit einander verbunden, welches unter den Genossen deshalb nicht durchkreuzt wurde, weil bei dem Alleinbetriebe der Gewerbe in der Stadt das Bedürfnis, welches der Absatz sofort erkennen liess, den einzigen Grund für neue Gewerbe wie für die Vermehrung der bestehenden abgab, dem Unternehmungsgeiste aber durch den Handel ein weites Feld geboten war. So erklärt es sich aus der Natur der Sache wie aus dem Triebe des Mittelalters zu Genossenschaften, dass anfänglich alle Gewerbetreibenden, nach und nach aber die verschiedenen Zweige der Gewerbsgenossen in bestimmten Vereinen[5] (fraternitates, sodalitia, consortia, conjurationes, societas convivium, conspiratio, geldonia, congilda, bursa, compania, Innungen, Zunft, Amt, Stube, Hansa, Selschop, Gilde, Zeche, Gaffel u. a.), zusammentraten. Hierzu führte auch die Notwendigkeit, dass zur Handhabung der Ordnung über das einzelne Gewerbe, über Handel und Markt durch Beamte (Zunftmeister u. a.) gesorgt wurde, was von selbst eine gemeinsame Führung ihrer Angelegenheiten mit sich brachte. Der Wohlstand, welcher dem Gewerbe und Handel folgte, gab der Stadt eine um so grössere Bedeutung in den Augen ihres Herrn, als die Bürger die Abgaben leicht in Gelde leisten konnten, während das Landvolk

---

[3] Sie bildeten vielfach eigene Verbindungen, Gilden, Zechen, die bald bestimmte Namen hatten, z. B. die Richer-Zeche in Köln, Heusler S. 183, Kruse Die Kölner Richerzeche in Z. f. R.G. XXII. 152, bald nach dem Versammlungslokale, der *Trinkstube*, sich benannten. Roth v. Schreckenstein. Zöpfl, Das alte Bamb. Recht, S. 66. Gierke, Genossensch. S. 339.

[4] Fries, Vom wahren Ursprung der beiden Reichsmessen zu Frankfurt a. M., in: Abh. vom sog. Pfeiffergericht. Frankfurt 1752. Der noch jetzt in Baiern gebräuchliche Name Dult hängt offenbar zusammen mit Jubiläumszeiten (indultum).

[5] Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. 1831. Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacher-Zunft. 1861. Böhmert, Urkundliche Geschichte der Bremer Schuster-Zunft. 1862. Hardtwig, Unters. ü. d. ersten Anfänge des Gildenwesens in *Forschungen* I. 133. Mascher, Das deutsche Gewerbwesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. 1866. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. 1868. Gierke, Genoss. S. 358. W. Stinda zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. 1876 (darüber Schmoller in v. Sybel Histor. Z. 38, 87). Ge. Schanz zur Gesch. der deutschen Gesellenverbände. 1877 (dazu Schmoller a. a. O.).

vorzugsweise nur zu Naturalleistungen fähig war. Hierzu trat, dass die Einwohner für die Sicherheit der Stadt durch Instandhaltung der Mauern und durch Kriegsdienst zu sorgen das grösste Interesse hatten und auch stets sorgten, so dass einerseits der Herr wenig Ausgaben hatte, andererseits aber der freie Sinn erhalten, der kriegerische Geist genährt und die Macht der Städte vermehrt wurde.

Während der Periode der Umgestaltung des öffentlichen Rechts konnte es nicht fehlen, dass bald seitens der Bischöfe, bald seitens der Städte Versuche gemacht wurden, ihre Rechte zu vergrössern. Jene suchten die landesherrliche Gewalt schärfer anzuziehen; diese aber wiedersetzten sich und bestanden auf Fortdauer der alten Verhätnisse. In diesem Kampfe siegten durchgehends die grösseren Städte. Wegen des bedeutenden Nutzens, den die Stadt dem Herrn bot, wegen des Glanzes, den die Residenz in einer volkreichen Stadt gab, deren Bewohner bei dem regen Kunstsinne des Mittelalters und bei ihren grossen Mitteln förmlich weiteiferten im Erbauen von Kirchen und Klöstern, hatten allmählig manche Städte durch blosse Duldung oder Privilegien der Herren das Recht erhalten, gewisse Beamte selbst zu wählen oder dem Herrn vorzuschlagen, überhaupt eine gemeinsame Vertretung zu haben; dazu versicherten die Bischöfe denselben, sie nicht ausserhalb der Städte vor ihre Richter laden zu lassen. Häufig hatte der Herr, sei es zum Danke für besonderen Beistand, den die Stadt in Fehden gab, oder wegen ausserordentlicher Unterstützung durch Geld, der Stadt manches Recht abgetreten, die Gerichtsbarkeit zum Teile überlassen. Hierzu kam, dass bei der häufigen Abwesenheit der Bischöfe im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts in Italien oder beim Reichsheere, nicht minder wegen der vielen Fehden, welche die Herren durchzufechten hatten, die Städte manchem Drucke der Beamten und Vögte ausgesetzt waren, der die natürliche Veranlassung wurde zum desto kräftigeren Aneinanderschliessen und zur Ausbildung ihrer Verfassung. Allmählich hatte das Gildenwesen und Selbstregiment der Städte eine solche Festigkeit erreicht, dass selbst die zahlreichen Verbote des Reiches dagegen wenig mehr ausrichteten. Die Bischöfe wählten daher den Weg des Übereinkommens und verliehen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ihren Städten teils Privilegien, welche die Verhältnisse der Stadt zum Bischofe und seinen Beamten ordneten und die Autonomie der Städte zur Ordnung der Gemeindesachen anerkannten, teils ausführliche Rechte. Auf dieser Grundlage geschah der Ausbau des städtischen Wesens.

Eine zweite Klasse von Städten hatte sich um die *palatia* und auf den bedeutenderen villae der Könige (§ 44.), sowie in den zum Schutze

des Reichs angelegten Castra gebildet. Die Einwohner waren teils freie Leute, die als Pächter, Handwerker, Kaufleute sich in denselben niederliessen, teils Ministerialen und sonstige eigene Leute des Königs. Auch sie waren durch die Immunität der Fiskalgüter in der Lage, die alten Verhältnisse mehr zu bewahren. Die Bedeutung für den König, die Unterstützungen an Geld und Mannschaften, welche einzelne Kaiser schon im 10. und 11. Jahrhundert von ihnen erhielten, führten früh dazu, dass man ihnen bedeutende Privilegien gab, so dass sie namentlich die Zölle und Münze bekamen. Zur Leitung der Rechtspflege und Erhebung der königlichen Einkünfte war ein königlicher Beamter (Reichsvogt, Burggraf) mit der Grafschaft über sie betraut.[6]

Einen Abschnitt in der Entwicklung des städtischen Lebens nach aussen hin bildet zuerst die Regierung Heinrichs IV.,[7] dann besonders die Regierungsperiode Friedrichs II. und das Interregnum. Die Kämpfe, welche fast während der ganzen Zeit der Regierung Friedrichs I. die lombardischen und andere italienische Städte zu bestehen hatten, legten ohne Zweifel den deutschen Städten die Befürchtung nahe, es sei auch auf ihre Freiheit abgesehen. Diese Gefahr wurde vermehrt unter Friedrich II., welcher bei seinen Kämpfen mit den Päpsten auf den Beistand der geistlichen und weltlichen Grossen angewiesen denselben solche Privilegien gab, dass die Landesherrlichkeit feststand. Für die Städte war diese Entwicklunp um so gefährlicher, als eie Ausbildung von Lehnwesen und Rittertum, mit dem die Bürger in den Städten nicht gleichen Schritt gehen konnten, den Landesherren die Mittel gab, sie zu unterdrücken. Hierzu kam für die Reichsstädte wie die grösseren bishöflichen aus der vielfachen Belehnung mit dem Amte eines Reichsvogtes oder Advocatus an mächtige Herren die Gefahr, in den Unterthanenverband dieser erblich gewordenen Vögte zu kommen. Endlich wirkte der Nachteil, welchen die öffentliche Unsicherheit für Handel und Gewerbe unvermeidlich mit sich führte. So schlossen sich die Städte eng aneinander, errichteten Bündnisse, deren schliesslicher Erfolg (§ 72. 73.) zur Reichsstandschaft der königlichen Städte führte, und auch manche bischöfliche fast ganz unabhängig machte. Die meisten der letzteren Art erreichten dies zwar nicht, ja die Bischöfe brachten es dahin, dass durch Reichssentenzen jedes Statut entkräftet wurde, das ihren Rechten

---

[6] Dittmer, Die Reichsvögte der freien Stadt Lübech während des 13. und 14. Jahrh. und der ihnen verliehene Reichszins. 1858.

[7] In dem Aufstande der Fürsten sehen wir zuerst das Bürgertum in *Worms*, vor allem in *Köln*, gegen den Landesherrn sich auf Seite des Kaisers stellen.



zuwider war. Gleichwohl waren diese Ereignisse auch für sie von der grössten Wichtigkeit. Es hatte sich überall die städtische Verwaltung fester gestaltet, so dass es schwer war, den früheren Zustand wieder herzustellen. Dazu kam die häufige Geldverlegenheit der Herren, welche den Städten Veranlassung gab, für Darlehen die Ämter verpfändet zu erhalten oder geradezu die Advokatie, das Zollrecht, Münzrecht u. s. w. käuflich zu erwerben. Endlich trug das trotz der zahlreichen Verbote mehr und mehr um sich greifende Institut der Pfahlbürger zur Hebung der städtischen Macht wesentlich bei.

Die letzte Klasse bildeten die *Territorialstädte,* welche unter der Landesherrlichkeit standen, im letzteren Falle aber nicht Sitze eines Bischofs waren. Ihre Entstehungsgründe sind teils analog den angegebenen, teils liegen sie in dem Verluste der Reichsunmittelbarkeit durch Erblichwerdung der Vogtei, Unterwerfung seitens des Reichs unter einen Herrn, durch Verpfändung u. s. w.[8] Bis auf Friedrich II. konnte der Kaiser allein einen Ort zur Stadt erheben. Durch die Privilegien dieses Kaisers (S. 191 Anm. 6 fg.) und seitdem den Fürsten allgemein das Recht verliehen war, in ihren Territorien befestigte Orte anzulegen, haben diese zahlreiche Orte zu Städten erhoben,[9] welchen dann auf ihren Antrag vom Kaiser und seit Abschluss der Landesherrlichkeit auch von ihnen das Marktrecht, ein Stadtrecht und damit zusammenhängend die Gerichtsbarkeit u. s. w. verliehen wurde.[10] Das Verhältnis dieser Städte zum Herrn blieb ein festes, weil die Rechtspflege durch den herrschaftlichen Richter geübt wurde, ausser wenn dieselbe der Stadt verliehen, verpfändet, verkauft oder auch Rittern zu Lehen gegeben war.

---

[8] Karl IV. verbot 1376 (Waizsäcker I. 38) allen Orten des Erzstifts Köln zum Nachteil der Kirche Gemeinderäte (consules et consilia) zu wählen.

[9] Das Recht hierzu hat schon Schwsp. 143 L. Dass aber auch noch später königliche Erlaubnis vorkommt, ergiebt die in Anm. 1. des folgenden § angeführte Urkunde von 1312 und 1342. Auch für die Verleihung des Marktes durch den König aus späterer Zeit giebts viele Beispiele, z. B. 1296 auf Bitten des Abts von Fulda für Stolzenberg (Dronke 846), nachdem ihnen vorher Frankfurter Recht gegeben war.

[10] Ein Fall, dass eine Stadt auf Bitten des Herrn von der Unterthänigkeit befreit wird, ist in Urk. v. 1320 (Dronke 362), wo K. Ludwig auf Bitte des Abts von Fulda sagt „oppidum dictum Salchenmünster, quod dicto abbati et ecclesiae sune jurisdictione et possessione subesse dinoscitur, tenore praesentium auctoritate regia plene et in integrum libertamus, sic quod praedictum oppidum omnibus libertatibus et juribus gaudeat, quibus oppida nostra et Imperii Franchenfurt, Wetslaria, Friedeberg et Geilenhausen . . . gaudent.“

In *Österreich, Baiern, Brandenburg* gab es nur Städte, die entweder dem Landesherrn, oder einem Landherrn unterstanden, keine königlichen.

In den städtischen Angelegenheiten hatten aber auch diese Städte eine grosse Autonomie.[11]

§ 81.

2. Die Verfassung und Rechte.

Es ist bisher der allgemeine Gang der Entwicklung geschildert worden. Sieht man auf das *Städtewesen des Mittelalters in seiner rechtlichen Gestaltung*, so ist es als sicher anzunehmen, dass dieses erst seit dem 11. Jahrhundert sich entwickelt hat, nicht im Anschlusse an römische oder andere ältere Zustände. Seine Grundlage ist durchgehends das *Marktrecht*[1], welches allmählig aus der Befugnis zur Abhaltung eines Wochen-

---

[11] Einzelne Städte waren Ministerialen unterworfen, teils durch Belehnung des Landesherrn, teils durch Bildung auf seinem Gute. Dipl. a. 1290 (Seibertz n. 432), worin der Ministeriale Friedrich v. Padberg der Stadt Padberg die Statutarrechte bestätigt, welche dieser von seinem Vater und Oheim gegeben waren. Später gab es viele Städte, welche unter Privaten standen *(Patrimonialstädte)*, besonders im Osten (Böhmen, Mähren, Schlesien Brandenburg u. s. w.).

[1] Besonders v. Below hat dieses ausgeführt, dieselbe Auffassung hatte längst Waitz VII. 377 ff begründet. Zeichen des *Marktfriedens* war bereits in fränkischer Zeit ein Kreuz; dieses wird auch im M.A. zur Marktzeit aufgerichtet, in den ständigen Marktplätzen (Städten) auf dem Marktplatz als Marktkreuz, seit dem 14. Jahrh. zur *Rolandssäule*. Es heisst *Weichbild* (Stadtbild) in Nord- und Mitteldeutschland. Dies weist eingehend nach Schröder Weichbild in Histor. Auff. zum Andenken von Waitz 1886; die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgesch. (Festschr. d. Ver. f. die Gesch. Berlins) 1889. — Ausser Frage ist aber, dass gerade den alten Römerorten, den Bischofs- Kloster-Orten und königlichen Pfalzen das Marktrecht am frühesten verliehen wurde, sofern es ihnen nicht schon aus fränkischer Zeit zustand. Und *ausser Frage ist, dass nicht jeder Ort erst durch das Marktrecht zur Stadt wurde.* Bewiesen wird dies schon allein dadurch, dass *civitas der technische Name für den bischöflichen Residenzort ist,* wie ich schon in den früheren Auflagen meines Lehrb. des Kirchenr. § 60, in der 4. (Giessen 1886) S 98 Anm. 6., 143 Anm. 3 angegeben habe. Dass civitas auch in den deutschen Quellen diese Bedeutung hat, beweisen massenhafte Formeln, es genügt hinzuweisen auf Zeumer p. 482, 5, 10; 499, 30; 520, 15; 532, 10; besonders 561, 1 von 832 *Argentariensis* civitatis episcopus; 559, 15 *Magontinae, Wormariensis* civitatis episcopus (dass damals diese Orte noch nicht im späteren Sinne Stadtverfassung hatten, ist zweifellos). Als Bischofssitz kommt *civitas* auch später in Urkunden vor: Otto's II. v. 973 (M.G. D. Nr. 29, nach Lünig schon bei Seibertz U.B. 12), wo Magdeburgensis *ecclesia* . . . Magdeb. *civitate* vel territoriis *eius* u. s. w. synonym sind, ebenso Urk Otto's III. v. 989 für den Bischof von Halberstadt (Stumpf 925) talia iura . . . ipse *episcopus* suique successore s possideant et accipiant sicut *reliquae civitates* Magdeburg et aliae tenent et possident. Dies hebt auch Schwarz S. 36 u. Anm. 104 hervor, indem er *civitas* für *Kirche* nimmt, was sachlich allerdings zutrifft. Es ist bekannt, dass in allen alten Concilien die Bischöfe immer als *Bischöfe der Stadt* bezeichnet werden, weil jede Stadt einen hatte, entweder episcopus urbis (civitatis) X. oder blos episcopus mit dem Namen der Stadt. Für den gleichen Gebrauch in den Königsurkunden vergl. Sickel Regesten der Urkunden der ersten Karolinger 1867, Nr. 6,

oder Jahrmarkts zur Abhaltung täglicher Märkte, d. h. zur Einrichtung offener Verkaufsläden wurde. Es gab seit dem 12. Jahrhundert keine Stadt ohne dieses Recht und mit der Erhebung eines Ortes zur Stadt verstand sich die Verleihung dieses Rechts von selbst. Damit war gegeben die Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Dauer des Marktes[2], in den Städten die Bildung eines besonderen Stadtgerichts.

Zum Schutze des Marktfriedens, der Fremden, der Waren erlangte die Stadt das Recht, Mauern, Gräben und Türme anzulegen. Die Instandhaltung und Verteidigung der Mauern, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb derselben und der zum Weichbilde gehörigen Fluren sowie der Kriegsdienst lag der Bürgerschaft ob. Dieser stand deshalb das Waffenrecht zu; den Waffendienst versahen bald alle Bürger nach einer gewissen Ordnung, bald einzelne Klassen. Die Leitung stand unter dem Rate, bezw. der von diesem mit Ausübung der Gewalt betrauten Personen. Die Zünfte stellten die nötige Mannschaft. Aber auch die Geschlechter nahmen wesentlichen Anteil und gehörten zum Adel. Früh kommen Söldner vor.

Die Bürger der Stadt blieben unter der Herrschaft des Königs,

---

Pippini regis, Caroli regis 34, 63, 76, 91, 100, 106, 119, 140 u. a. *Es ist zweifellos, dass stets im fränkischen und deutschen Reiche jeder Bischofssitz als Stadt* (civitas, urbs, oppidum) *galt*. Dass solche Orte dann auch stets Märkte hatten oder erhielten, hatte seinen Grund in deren Bedeutung Übrigens gab es sehr früh auch Höfe, namentlich königliche, mit *Markt* (und Bann), z. B. Urk. Konrads II. v. 1027 (Seibertz 24) Hof Erwitte. Wenn in Urk. v. 994 Otto III. der Stadt Quedlinburg einen Markt giebt hanc civitatem sublimandi causa, die Marktstädte als maiores, regales, publicae bezeichnet werden (dies hebt Schwarz S. 33 und Anm. 100 fg. hervor, indem er die civitates publicae für solche hält, in denen ein publicum mercatum ist), so bildet das einen weiteren Belag. Als ältestes Beispiel von *civitas publica* finde ich *Köln* bei Zeumer (p. 546, 5) Form. extrav. I. 20 (814 oder 840 oder 841) in einem Freiheitsbrief bezeichnet. Auch in allen anderen Urkunden handelt es sich entweder um eine bischöfliche Stadt oder deren Analogie. Dass diese auch regales waren, ist zweifellos; civitas maior für die Bischofsstadt wie ecclesia maior für die Bischofskirche ist bekanntlich in den kirchlichen Quellen gewöhnlich. Unzweifelhaft sah man aber die *Befestigung der Stadt als ein wesentliches Merkmal der Stadt an.* Deshalb wird sie überall erwähnt, z. B. Urk. Otto's I. 952 für Geseke (Seibertz 8), Soester Recht 1120 § 22 (ib. 42), 1165 (ib. 55) Medebacher Recht § 5, 1238 für Arnsberg (ib. 211). Erzb. Engelbert erlaubt 1263 (ib. 327) dem Grafen Gotfried von Arnsberg, ut de villa sua Neyhem *oppidi* faciat *munitionem*. K. Heinrich (Dronke Cod. diplom. Fuld. 859) gestattet 1312 den Bewohnern von Cellingen, ut villam ipsam in oppidum construant et cingant muris pariter et fossatis, giebt ihnen dann das Recht von Schweinfurt. K. Ludwig erlaubt 1342 (Dronke 872) dem Abt von Fulda, „das er sein dorff ze Dyedorff mit graben, murn, und mit andern sachen vesten, buwen und warnen mög, *als ein stat* . . . und geben den lüden daselben einen *wochenmarckt* uf einen tag in der wochen . . . auch tun wir in die gnade, das *si iriu reht in unsern und des Riches Steten nemen und suchen mugen.*“

[2] Reichspruch 1218 Anm. *, der die Ausnahme ergiebt.



Bischofs u. s. w., dessen Beamter (Schultheiss, Vogt) regelmässig aus den Ministerialen genommen das Gericht und alle anderen Thätigkeiten ausübte. Allmählich erhielten die königlichen und bischöflichen Städte die Exemtion von den Landgerichten[3] und anderen Gerichten des Kaisers oder Herrn und standen sowohl in Streitigkeiten untereinander als auf Klagen Dritter zu Recht vor eigenen in der Stadt befindlichen Richtern. Zu dem Ende wurde später gewöhnlich im Privileg eine direkte Bestimmung gegeben; bewidmete man eine Stadt mit fremdem Rechte, so war ein desfallsiges Privileg der Mutterstadt damit von selbst verliehen; vielen Städten wurde wiederholt dies Recht zugesichert.[4] Bürger waren alle dem Stadtgerichte unterstehenden Bewohner, anfänglich also nicht, von den Geistlichen und dem Adel abgesehen, die unter der Vogtei stehenden, natürlich auch nicht die Beamten des Stadtherrn. Wer aber kaufmännische Geschäfte trieb, unterstand in den daraus fliessenden Rechtssachen unbedingt dem Stadtgericht.[5]

Nach und nach erlangten die Reichsstädte,[6] die meisten bischöflichen, sowie viele der grössern Territorialstädte teils durch Schenkung für geleistete Dienste, teils durch einfaches Privileg, um den Ort zu heben, teils durch Ankauf, Darlehen u. s. f. das Recht der Erhebung von Zöllen, Abgaben für die zu Markt gebrachten Waren und Lebensmittel (Accise, *assicia,*) fernner das *Münzrecht* u. dgl. Für die Bestrei-

---

[3] Mandat Rudolfs I. von 1274 (§ 80*) für die königlichen Städte. Weiteres im § 112.

[4] Soester Stadtrecht von 1120 (Seiberts n. 42). Die § 60 citirten Werke, die Urkundensammlungen von Seiberts, Beyer, Lacomblet, Niesert, Münster'sche Urkundensammlung, 1826. 7 Tle., Riedel Cod. diplom., von Heinemann Cod. Anhalt. u. a. geben reiche Beläge. Böhmer, Reg. Friedr. I. n. 2548 (Privil. 1171 für die Bürger von Osnabrück *de non evocando* dergestalt, dass man dorten coram rectoribus civitatis klagen solle), Heinrich n. 3769 (Privileg. von 1234 de non evocando für Bamberg). Für Österreich Luschin Gerichtsw. 202. In einzelnen Territorien sind nur einzelne besondere Stadtrichter erhalten. Die Geistlichen standen nicht unter dem Stadtgerichte, auch nicht die Adeligen (für Brandenburg Kühns I. 201), für letztere entfiel diese Exemtion, wo die Stadt nicht mehr dem landesherrlichen Hofgerichte unterstand.

[5] Daraus erklärt sich, dass *burgenses* mit *mercatores* synonym gebraucht wird. Urk. für Freiburg § 60 A. 7. Jede Urkundensammlung liefert Beläge. Übrigens schied man im engeren Sinne *Bürger*, burgenses und (wie auf dem Lande) Beiwohner, Gäste. Erstere waren die Besitzer von Häusern bezw. Grundbesitz, wenngleich von ihm dem Stadtherrn Zins zu zahlen war. Das zeitweilige (zur Marktzeit, Geschäfthalber) Wohnen ist in den Urkunden mit *morari, commorari* ausgedrückt, ein Wort, das in diesem Sinne überhaupt im Mittelalter gebraucht wird. Vgl. § 137, 145.

[6] Lorenz Über den Unterschied von Reichsstädten und Landstädten mit bes. Berücksichtigung von Wien, in Wiener Sitz.-Ber. 89, 17—92 stellt 2 Kategorien von Reichsstädten, 3 von Landstädten auf, versteht aber den Begriff *Standschaft* (Reichsstandschaft) nicht im hergebrachten Sinne.

tung der städtischen Auslagen stand ihnen das Recht zu, von den Einwohnern Steuern zu erheben, welche auf die Grundstücke und Gewerbe umgelegt, auch wohl nach dem Vermögen bemessen waren.[7] Die Heersteuer und landesherrlichen Abgaben (§ 79.) wurden im Laufe der Zeit regelmässig zu runden Summen oder festen Lieferungen, die Stadt sorgte für deren Beitreibung und führte sie an die fürstliche Kammer ab.

Obwohl anfänglich die Einwohner verschiedenen Ständen angehörten, hatte sich doch früh festgesetzt, dass alle wirklichen Bürger als freie Leute galten, ausser in jenen Territorialstädten, welche unter der Patrimonialgewalt eines Landsassen standen. Dies war in einzelnen Städten durch besondere Privilegien, nach und nach in den meisten allmählig eingetreten. Die Gründe waren verschieden. Einmal nahmen die Städte Hörige auf, die sie trotz der Reichsverbote zu schützen wussten. Mit der grösseren Bildung des städtischen Wesens, dem allmähligen Erwerbe der Vogtei und sonstigen herrschaftlichen Rechten, endlich mit der Reichs- und Landstandschaft hatten sie nach aussen hin sich vollkommen abgeschlossen. Nach innen blieben zwar manche Unterschiede bestehen; aber der gemeinsame Gerichtsstand, die wenngleich im einzelnen verschiedene Berechtigung aller Bewohnerklassen zur Mitwirkung bei Leitung der öffentlichen Angelegenheiten brachten mit sich, dass mit der Stadt auch die Bewohner für frei galten. Daher galt als Ausfluss des Stadtrechts *Freiheit von den blossen Lasten der Hörigkeit* aller Art, wenngleich manche Leistungen aus früheren Verhältnissen in anderer Form bestehen blieben.[8]

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Bürger entwickelten sich durch Gewohnheit, Statuten, Weistümer, welche man von anderen Städten einholte (§ 60.), eigentümlich; deren Ordnung galt überall als Sache

---

[7] Der häufigste Name für die stehenden Steuern ist *Schoss*. Es gab solche als Fixum von jedem, dazu von dem Vermögen noch besondere. Eingehend für Braunschweig *Mack*; Ein anderer Name ist *Ungeld*. Über die Finanzwirtschaft in den Städten, das Rechnungswesen u. s. w. für *Aachen* Laurent A. Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrh. 1866, 1876. *Ausgsburg* Frensdorf in Chron. IV. 157. Beil. IX. *Basel* Schönberg, *Hamburg*. Kämmereirechnungen I. 1869, *Kassel* Stölzel K. Stadtr. a. d. 15. u. 16. Jahrh. in Z. f. hess. Gesch. 1871, *Mainz* Hegel in Chron. XVIII., 2 H. Beil. XII, XIII, *Nürnberg* Hegel das. I. 263, Beil. XII., *Strassburg* Schmoller Str. nur Zeit der Zunftkämpfe 1875.

[8] War der Hörige Jahr und Tag ohne Rückforderung des Herrn in der Stadt, wurde er frei. Für Westfalen Seibertz L. u. R.G. I. 409, 519. Graf Gottfried hatte alle Bewohner für frei erklärt. Daher der Satz „Luft (Stadtluft) macht frei." Die Städte erscheinen als Inbegriff verschiedener Verbände, daher die Mannigfaltigkeit der Rechte in der Stadt, die volle Autonomie der einzelnen Verbände in ihren Angelegenheiten. Das abgeschlossene Leben der Bürger macht die Stadt zu deren Staat, ja Welt. *Stadtverweisung* ist deshalb oft die höchste Strafe, ähnlich der Landesverweisung.



der Bürger.[9] Ebenso waren Art und Bedingungen der Aufnahme von Bürgern durch die Statuten geregelt. Nur insoweit waren die Städte beschränkt, als sie zur Schmälerung der Rechte des Landesherrn, des Adels, der Klöster keine unfreien Leute ohne Consens ihrer Herren aufnehmen, noch Personen das Bürgerrecht verleihen durften, welche in der Stadt keinen Wohnsitz hatten.[10]

Was die *Verfassung* der Städte anbetrifft, so hat sich dieselbe erst allmählig zu einer einheitlichen ausgebildet. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts muss man unterscheiden zwischen den Angelegenheiten, welche den Herrn oder das Reich berühren, und den inneren. In den *Reichsstädten* war der *Reichsvogt, Burggraf* mit dem Gerichtsbanne vom König beliehen; im Laufe der Zeit fiel jedoch die Vogtei über die meisten Städte durch Erwerb seitens der Stadt fort. Zur Seite stand dem Vogt ein bald vom Kaiser. bald vom Reichsvogt selbst ernannter *Untervogt, Schultheiss*.[11] Kam die Vogtei an die Stadt, so lieh der Kaiser dem

[9] Auch darin zeigt sich der Charakter einer Stadt als eines *Staates* früh. *Statuta legalia*, wie sie später hiessen— Auf die Verhältnisse wirft ein eigentümliches Licht, dass noch Heinrich VII. am 15. Jan. 1232 (Böhmer Urk. B. von Frankfurt I. 55) den Schultheissen und Bürgern von *Frankfurt, Wetzlar, Friedberg u. Gelnhausen* verspricht, dass er keinen von ihnen, arm oder reich, zwingen oder drängen wolle, seine Tochter oder Enkelin einem von dem Hofgesinde oder einem anderen zu copulieren oder zur gesetzmässigen Gattin zu geben *(alicui de curia nostra seu extra curiam nostram copulare aut tradere legitimam in uxorem)*, zugleich entlässt er *filiam* fidelis nostri Johannis Goltstein de Frankenfort *a coactione quam inceperamus pro R. servo nostro absolutam.* Konrad IV. (Urk. 6. Jan. 1240 das. S. 68) verspricht über die Beschwerde von Schöffen und Bürgern in Frankfurt, quod filias vestras ac relictas concivium vestrorum famulis curie nostre nuptui traderemus, nullomodo aliquas de filiabus aut relictis vestris ad huiusmodi matrimonium coartare, nisi ad id voluntas bona vestra et earundem interveniat concorditer et consensus. Dasselbe Versprechen von K. Richard 1257 (das. 117).

[10] Scultetus scabini contules totumque comunte *frankenvordense* verpflichten sich 28. Sept. 1266 (Böhmer I. 139) dem nobilis vir Rennardus dominus de Hanowe (Hanau) und seinen Erben für jeden oder jede *ex suis hominibus sive rusticis*, die sie in der Stadt als *concivis* aufnehmen würden, 100 Mark denariorum zu zahlen. — Man nahm aber auch auswärtige Korporationen zu Bürgern auf. So bekunden Schultheiss, Schöffen und Bürger von Frankfurt 1228 (Böhmer I. 53), dass domini et fratres de Arnsburg *nostri notorii sunt concives*, und dass sie ipso iure et eadem libertate quibus nos gaudemus, zu geniessen haben, — 1236 (das. 62) dass fratres beati Anthonii nostre civitatis *concives sunt effecti* mit gleichem Rechte et honore. — Aber auch zur Sicherung der Stadt finden wir häufig Verbote nicht blos für die Aufnahme von Hörigen, sondern auch für Adelige u. s. w. städtische Grundstücke zu erwerben u. dgl. Beispiele bei v. Fürth Ministerialen 172.

[11] Der Schultheiss hatte oft die Stellung eines Burggrafen, so in Frankfurt, wie die Urkunden bei Böhmer U.B. I. 74 (1 Art. 1244) 177 (1276. Mai 30, in der ein miles als vicarius sculteti), 182 (1277 Nov. 2.) imperii scultetus.

Richter den Bann. Der Vogt übte mit Beihülfe der *Schöffen* die Gerichtsbarkeit, sorgte für die Sicherheit der Stadt, wozu besonders ein innerhalb derselben liegendes Schloss, Castellum, oder auch eine bei der Stadt befindliche, dem Vogt zum Lehen gegebene Reichsburg diente, bis die Bewachung an die Stadt selbst kam. Von ihm ging weiter aus die Erhebung und Ablieferung der königlichen Einkünfte, die Leitung des Zoll- und Münzwesens, sofern dieses nicht der Stadt selbst zustand. In den *bischöflichen Städten* hatte dieselbe Stellung ein vom Bischofe eingesetzter vom Könige mit dem Bann beliehener Beamter, welcher bald der *Advocatus* des Stifts war, vielfach ein Fürst, wo es keine Advokatie gab oder dieselbe lediglich nach Belieben des Bischofs verliehen wurde, ein aus den Ministerialen gesetzter Beamter (*Schultheiss, Burggraf, comes* oder *praefectus urbanus, Richter* u. dgl.) Dies Amt wurde häufig zu Lehn gegeben und in manchen Familien erblich; je mehr aber die Territorialität sich abschloss, desto mehr tritt es wieder als Amt freier bischöflicher Verleihung auf. Unter diesen Beamten waren für die Einhebung der landesherrlichen Einkünfte, Zölle, eigene Beamte, sowie für die Münze. In den *Territorialstädten* war ein landesherrlicher Richter, Schultheiss, Vogt u. dgl. mit einem Unterbeamten für die Rechtspflege bestellt, neben denen für die übrigen Geschäfte ähnliche Beamte vorkommen.

Mit der Erstarkung des Städtewesens im 13. Jahrhundert bildet sich allenthalben die Stadt zur *Korporation* aus und hat eine korporative Verfassung, die in einem *Rate*[12] als der Vertretung gipfelt. Im einzelnen

---

[12] Der Reichsspruch von 1218 (§ 80 *) ist für die Vergangenheit nicht beweisend. *Speier* (Schaube a. a. O.) erhielt durch Urk. Heinrichs VI. 1198. 21. Jan. das Recht, 12 zu wählen, die eidlich versprechen, für die Stadt Fürsorge zu treffen u. sie zu regieren. Bis auf Otto I. hatte ein Graf die Münze, den halben Zoll (1/2 dem Bischof), Polizei u. s. w. Recht Warenausfuhr zu genehmigen; Gr. Konrad der Rote von Wormsfeld Nahe u. Speiergau übertrug, als er H. von Lothringen geworden, sein Erbteil an Domkirche u. Bischof. Der Kaiser bestimmt 969, dass kein Graf u. s. w. in Speier Gerichtstage abhalten dürfe, sondern nur der Vogt der Kirche, dass auf deren Gebiet niemand Leistungen fordern dürfe; bestätigt von Otto III., Heinrich II. Heinrich V. befreit die Bewohner von den Lasten des Hofrechts, giebt ihnen Freiheit über Besitz u. Erwerb zu verfügen (Stumpf Nr. 3071), Freiheit von Zoll in der Stadt, von den bisherigen Abgaben und des Pfeffers, der als Eingangszoll von ihren Schiffen erhoben wurde, der Vogt durfte sie nur in der Stadt selbst vor sein Forum laden, das Weinmonopol des Bischofs und die Requisition der Schiffe wird verboten, einjähriger unwidersprochener Besitz eines Hofes oder Hauses hebt jeden Einspruch, privil. de non evocando, die Münzänderungen werden an die Zustimmung der Bürger gebunden, bestätigt 1182, auch Freiheit von Kopfsteuer (sub nomine butteil et supellectilis). Seit 1212 führt die Stadt ein eigenes Siegel, 1224 heissen jene consiliarii. Für *Wien* u. dessen interessante Verfassung Luschin Gerichtswesen S. 208.



war die Gemeindeverfassung höchst mannigfaltig, im ganzen in ihren Grundlagen allmählig eine gleiche, seitdem die Bürger einen Stand bildeten, dessen sämtliche Glieder zur Mitregierung der Stadt berufen waren, so dass die Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten der Einwohner sich mehr und mehr verwischten. Die Verwaltung führte ein Collegium unter dem Namen der *Schöffen, Scabini, Ratmannen, Consules, Jurati,* an deren Spitze ein *magister Consulum, magister civium, Bürgermeister* oder mehrere *magistri, rectores* u. dgl. Die Glieder dieses Collegiums wurden früher aus den Schöffenbaren genommen, später meist von der Bürgerschaft oder den einzelnen Fraternitäten gewählt, dessen Vorsteher bestätigte auf Wahl des Collegs oder der Bürgerschaft der Landesherr; diese Bestätigung fiel jedoch früh fort. Neben diesem Colleg kommt häufig, besonders dort, wo jenes aus bestimmten Familien besetzt wurde, ein von der ganzen Bürgerschaft oder den Innungen gewähltes grösseres vor, welches bei wichtigeren Angelegenheiten zustimmen musste oder auch als Controlebehörde für jenes administrirende erscheint. Die Vorsteher besorgten die laufenden Geschäfte nach Anordnung des Rat. Zur Ausführung bestellten die Consuln mit Bestätigung des Vogts oder Landesherrn *camerarii, magistri censuum, monetarii, precones* (Gerichtsdiener), *quaestores* u. dgl. Die Gewerbe schlossen sich zu Vereinen ab, welche sich meist selbst Statuten gaben mit Genehmigung des Rats oder auch von diesem erhielten, und durch *Zunftmeister,* Älteste u. dgl. die Angelegenheiten der Zunft besorgten und deren Interessen wahrten. Häufig zerfiel die Gemeinde in verschiedene ursprünglich aus dem Lande in die Stadt eingemeindete kleinere Sprengel, *Burschaften, Nachbarschaften, Kirchspiele* u. dgl. in denen ein *Burrichter* die Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen handhabte und die besonderen Angelegenheiten verwaltete;[13] ebenso haben die verschiedenen Kirchspiele, aus denen die Stadt bestand, ihre Sonderstellung behauptet.[14]

---

[13] Gierke Ger. I. 333. — *Dortmund* (Frensdorff LI. LVI.) hatte 3 Burschaften unter besonderen Burmeistern, ähnlich *Soest* und andere westfälische Städte (Seibertz Geschichte III. 425). Für *Braunschweig* zeigt Mack die Bildung aus 5 verschiedenen Weichbilden mit besonderen Namen, die besondere kommunale Bildung bei der einheitlichen der Stadt, den Erwerb der landesherrlichen Rechte durch Kauf u. s. w.

[14] Liebe Die kommunale Bedeutung der Kirchspiele in den deutschen Städten. 1885. Vergl. Anm. 8. In *Köln* waren die acht Pfarreien innerhalb der Stadt Sondergemeinden. In der Mark *Brandenburg* waren die Städte einzeln einem Burggrafen (Arneburg, Stendal, Brandenburg), bald allgemein dem Vogt untergeben für die hohe Gerichtsbarkeit, erhielten bald eigene Stadtgerichte, neben dem Vogt hatte der Schulze das judicium infimum ($^1/_3$ vom supremum), an ihn kam allmählig alle; die Gerichtsbarkeit wurde

§ 82.

C. Die übrigen Reichsgebiete.

Von den Gebieten, welche nicht an Landesherren kamen, sondern im unmittelbaren Besitz des Reichs blieben, hatten sich nur wenige ausser den Reichsstädten erhalten, in der Schweiz, in Schwaben und am Rhein. Sie standen unter einem *Landvogt,*[1] *judex provincialis,* dem der König den Bann lieh und einen *Schultheiss, vicarius,* zur Seite setzte. Unter jenen waren aus den Reichministerialen verschiedene *Officiales* mit der Erhebung von Steuern, Vollziehung der Urteile u. dgl. betraut.

Seit der Ausscheidung der Schweiz aus dem direkten Reichsverbande blieben nur noch einige Dörfer und eine Anzahl von ehemaligen Reichsministerialengütern als freie Gebiete des Reichs neben den Territorien und Reichsstädten bestehen.

---

seit 1300 vielfach veräussert an Ritter, die hierdurch Lehnsherrn des Stadtschulzen wurden, meist an die Stadt selbst (1316 an Gardelegen die niedere, 1325 an Wusterhausen jud. supr. u. inf., 1359 an Perleberg oberstes Gericht; 1375 hatten 12 jud. supr., über 7 war dies im Privatbesitz, in den meisten besass noch der Markgraf das Gericht). Die Stadtgerichtsbarkeit erstreckte sich einzeln auch über Eximierte. Die Verwaltung hatten Ratmannen (10 bis 18), an deren Spitze meist Bürgermeister. Der Markt war früh vom Markgrafen an die Stadt veräussert, dadurch erhielt sie die Markt-Gewerbe-Polizei, bald überhaupt die Polizei und die Abgaben. Der Rekurs ging an Markgr. oder Vogt. Die Einkünfte waren erworbene markgräfl. Rechte (Gerichtsgefälle), aus Landbesitz, besondere städtische Einnahmen selten. Dem Rat stand der Stadtschreiber zur Seite (bis ins 15. Jahrh. oft ein Kleriker), Kämmerer, Thorwärter, Stadtknechte u. s. w. Im 15. Jahrh. kamen sie durchweg wieder unter den Markgrafen, der den Rat u. s. w. bestätigte und in Eid nahm. Die Einnahmen (ausser den alten) Abschoss, Abzugsgeld, Anzugsgeld u. a. Die Gerichtsbarkeit gab Johann I. den meisten zurück gegen Jahrespacht, den Blutbann hatte meist der Markgraf. Meist ein Setzschulze. Seit Joachim I hörte ihre Selbständigkeit auf, er gab für alle eine Polizeiordnung, die Accise wurde von landesherrl. Beamten erhoben, die Stadtrichter und Räte waren Organe des Markgrafen. Sie standen unter den staatlichen Verwaltungsbehörden.

[1] Rud. I. *mandat.* a. 1291 (Leg. II. 457). Die Landvogtei in Schwaben hatte vielfach gewechselt. Mit Urk. 1377 Juni 15 (Weizsäcker I. 195) befreit Karl IV. die Städte Esslingen, Rottweil, Reutlingen, Weil von aller Landvogtei oder Pflege der Grafen von Württemberg oder Kraffts von Hohenlohe. Giengen erhielt 31. August 1378 seine Reichsunmittelbarkeit zurück. Seit 1371 hatte Württemberg die niederschwäbische Landvogtei über Hall, Heilbronn, Wimpfen, Bopfingen, Weinsberg, Gmünd, Aalen, Dinkelsbühl, Nördlingen, sie kam an Baiern, das seit 1374 die Landvogtei Oberschwaben hatte und seit 1376 Donauwörth als Pfandschaft (Stälin 3, 314, 326 f. Städte-Chron. 4, 58. Vischer, Forsch. 3). Vgl. oben § 68 a. E.

Viertes Kapitel. Die Geburtsstände.

§ 83.

I. Gang der Entwicklung.*

Blieb in der fränkischen Zeit die Geburt das Merkmal, nach welchem die Freiheit der Person beurteilt wurde, weil trotz der mehr und mehr zunehmenden Bedeutung der königlichen Getreuen und Grossen auf der einen Seite die einheitliche Macht des Königs alle Volksklassen als Unterthanen (Subjecti) umfasste und auf der anderen die Macht der Grafen u. s. w. auf der Verleihung eines blossen Amtes beruhte: so musste sich mit der politischen Umbildung zunächst ein grosser Abstand zwischen den verschiedenen Herren und den übrigen Volksklassen bilden. Aus blossen Beamten waren die Herren zu eigenberechtigten Inhabern des Herzogtums, der Grafschaft geworden, besassen beide als Ausfluss des geistlichen Amtes oder mit dem ererbten Familienbesitze. Hiermit war sofort die Unmittelbarkeit des Verhältnisses der Freien zum Könige gelöst, traten die Landesherren als ein Mittelstand zwischen beide. Die Concentration der öffentlichen Gewalt in der Hand Karls d. G. hatte die notwendige Folge, dass diese Herren mit ihrer veränderten Stellung die Teilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, zu der sie das Vertrauen des Königs berufen hatte, nunmehr als eigenes Recht ausübten, Reichsstände wurden. Hing auch lange Zeit hindurch das Recht des Herrn gegenüber den Einwohnern des Territoriums von einem persönlichen Verpflichtungsgrunde ab, so standen doch in den Territorien alle, welche nicht selbst die Grafschaft hatten, unter dem selbständigen Inhaber der Grafschaft, waren seinem Grafenrechte unterworfen. Dass der Herr den Bann vom Könige erhielt, ein Reichslehen hatte, änderte hieran nichts. So waren die Gemeinfreien gegenüber dem Landesherrn aus Gleichen zu Untergebenen geworden. Der alte Geburtsadel war bis auf wenige Reste verschwunden, der neue herrschende Stand noch nicht zu einem solchen geworden. So lange die Quelle der Landesherrlichkeit sichtlich blieb, konnte die Abstammung von Freien für die private Stellung von Bedeutung sein und in dieser Beziehung der blosse Freie dem Herrn noch gleich stehen.[1] Da aber

* Vergl. auch für die Litteratur §§ 68, 69, 71, 72, 77. Ficker, Vom Heerschilde. 1862; Waitz V. 185. geben reiches Material. Roth v. Schreckenstein Die Ritterwürde und der Ritterstand. 1886.

[1] Bis in das Ende des 12. Jahrh. sind *Fürsten* und *Grafen* in Kaiserurkunden den *liberi* zugezählt, *liberi* u. *nobiles* gleichbedeutend. Ficker R.F. S. 76, wo die Abweichungen einzelner Länder und der allmählige Wechsel.



diese blosse private Stellung keine öffentlichen Rechte gab, trat sie allmählig in den Hintergrund. Mit dem Abschlusse der Landeshoheit sank völlig jede Genossenschaft, wurden die Landesherren in jeglicher Beziehung der erste und höchste Stand, aus dem der König hervorging, fiel das alte Moment der Freiheit fort. So waren jene höchst frei, nahm die gemeine Freiheit den Charakter an, dass für frei galt, wer nur der öffentlichen Gewalt (dem Grafenrechte) des Herrn unterstand, nicht aber auch zufolge eines privatrechtlichen Unterthänigkeitsgrundes dessen eigener Mann war.[2] Obwohl die Bürger der Reichsstädte ihre

---

[2] Die Bezeichnungen der Quellen (in Mon. Leg. II.) für die erste Klasse sind (§ 60) nicht constant. Der ältere allgemeine Ausdruck ist *primates* (Heinr. I. Conv. Erford. 932., Ottonis M. Conv. August. 952. pontificum aliorumque primatum), früh *principes imperii* (Ottonis I. Leg. 969, *imp. principes publici officii et ecclesiastici ordinis, majores et minores)*, episcopi, marchiones, comites, *nobiles*, vasalli (Heinr. II. 1019.), archiep. episc. abbates duces et comites caeterique principes regni Teutonici (Promissio Canusina Heinr. IV. 1087.), si *principum terrae* aliquis est decem libras, si *nobilis* quinque, si *liber* aut *ministerialis* duas, si servus aut litus quinque solidos persolvat aut cutem et capillos perdat (Juram. pacis dei 1085.). Seit der Ausdruck *princeps* eine bestimmte Bedeutung annahm, schied man diese Klasse in *principes* (Sent. Frid. I. 1180. heisst es noch: „Principes vero qui in confirmacione . . . convenerunt hi sunt — folgen Bischöfe, Herzöge, Grafen, Markgrafen, *dominus* Eyelolfus de Urselingen, dominus Wernherus de Bolande, et *multi alii liberi* et ministeriales,") und *nobiles* (Landfr. von 1235 Eingang, vergl. auch § 4) oder *barones*. Frid. II. Edicta contra beret.; Conr. IV. sent. 1240 „dictantibus eas *principibus, baronibus et nobilibus* qui aderant", wo offenbar der letztere Ausdruck die sonst aufgezählten vasalli und ministeriales begreift; Curia Francof. 1252: omnes *principes nobiles et ministeriales*, Wilh. reg. sent. 1255: principibus nostris quam pluribus comitibus, nobilibus et ministerialibus imperii, ut quilibet, sive *princeps vel comes* aut *nobilis* seu *civis burgensis* oppidanus *vel agricola* sive *villanus* vel *cujuscunque* conditionis existat. Rud. I tractatus 1274: et *nobilibus viris* Federico *burcravio* de Nuremberch, ac Gottifredo *comite* Seunensi archiep. episc. et *nobilium* consensu. Curia Nuremb. 1274: considentibus *principibus* ac honorabili caterva *comitum et baronum*, maximaque multitudine *nobilum et plebejorum* astante. Curia Augustae 1282: *nobiles, ministeriales milites, et civitates* Swevie. Sent. 1283: *illustrissimi* regis Bohemie, *illustris* marchio de Brandenburg, unterschrieben *nobiles* viri H. marchio de Hohberg. F. Burggravius de Nurnberg; Al. de Hohemberg, Egeno de Furstenberg, comites de Nifen, B. de Geroltseke, *nobiles*, et alii quam plures, Curia Erfordiae 1290: principum, baronum, comitum, et nobilium . . consensu, Sent. de actione dominorum in vasallos: praesentibus principibus, comitibus, nobilibus, baronibus nec non proceribus regni; *illustres* dux Saxonie, dux Brunsvicensis, *principes* nostri; *nobilis* burggravius de Nurenberg, comes de Winsberg, comes Everh. de Catzenellenbogen, et quam plures alii *nobiles et barones*. Ähnlich nobiles comites in Sent. Adolfi 1293 Const. pacis 1307 Alberti I.: den *edelen lüten*, graven . . . voget und den *erbern lüten* den burgern . . . und darzu gemeinlich allen edeln lüten und burgern unsern und des riches getruwen. Diese Beläge beweisen, dass zwar die Prädikate illustris, nobilis, die Titel baro, nobilis, *Edele* allmählig einen festeren Sinn annahmen, jedoch bis in's 14. Jahrh. hinein durchaus keine technische Bedeutung haben. Die g. B. 1356 hat bereits die scharfe

Unmittelbarkeit behaupteten, hatte doch der Umstand, dass nur die Stadt als solche an der Reichsregierung Teil nahm, notwendig den Einfluss, dass sie nicht mehr als mit den Landesherren gleich angesehen werden konnten.

Unter den verschiedenen Klassen der Reichsbewohner bildeten sich aber mit den veränderten Verfassungszuständen des Reichs und dem Verhältnisse zum Landesherrn allmählig neue Standesunterschiede, welche sich an die Umänderung des *Heerwesens* und die Regierung der Territorien anlehnen. Auf den bereits im karolingischen Zeitalter sich bildenden Grundlagen, besonders durch die Traditionen ihrer Güter an Kirchen und mächtige Grosse, welche im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts mehr und mehr zunehmend von den Kaisern häufig bestätigt und geradezu allgemein als berechtigt anerkannt wurden,[3] kam es allmählig dahin, dass die Freien regelmässig nur zu Abgaben verschiedener Art verpflichtet, dahingegen vom Heerbanne ausser zur Landesverteidigung befreit waren. Der Heerbann selbst lastete seitdem auf den unmittelbaren Reichsunterthanen, den Landesherren, dem Grossgrundbesitze, Reichsstädten und Reichsgütern. Zur Leistung der ihnen obliegenden Kriegspflicht nahmen die Herren ihre Vassallen, Beneficiaten und Unfreien; als dies nicht genügte, gaben sie Güter, Grundrenten, welche sie von ihren Unfreien bezogen oder als Advocati von den Stiftern und Klöstern oder durch königliche Schenkung besassen, Einkünfte aus der Gerichts-

Sonderung der Kurfürsten, alii *principes*, feuda a sacro Imp. Rom. tenentes, *quocunque nomine censeantur, comites, barones, milites, clientes*, nobiles et ignobiles, cives, communitates castrorum, civitatum et locorum imperii, begreift bis auf die clientes alle unter den nobiles (z. B. § 2). Ich habe mit Absicht diese Zusammenstellung aus der 1. Aufl. beibehalten, weil sie *entnommen aus den Gesetzen* mindestens soviel beweist, als die Ausdrücke der Reichskanzlei. Ficker's Untersuchungen beweisen, dass bis in's Ende des 12. Jahrh. bei der ersten Klasse zur Freiheit als ein *Plus* hinzukam der *Amtsadel*, wie in der karol. Zeit der *Dienstadel* die Grundlage wurde. Seit dem Ende des 12. Jahrh. wurde entscheidend die *Reichsunmittelbarkeit*, im einzelnen Territorium die *Unmittelbarkeit unter dem Landesherrn* und meist damit zusammenfallend — bei den *Prälaten* war es diese Unmittelbarkeit — der *territoriale Amts-* oder *Dienstadel*. Die Resultate dieser Untersuchungen sind, soweit das Gesamtresultat in Frage kommt, mit den meinigen in der 1. Aufl. identisch. Analog wurde auch in der Neuzeit das Amt die Grundlage höherer Stellung (§ 105).

[3] Böhmer, Regesten Heinrich I. n. 53 v. 930. Otto I. n. 229. 248. 291. 318. 377. und zahllose Urkunden über die Bestätigung von Gütern der Stifter und Klöster. — Die Freiheit schwand besonders in den Zeiten Arnulfs und Ludwigs des Kindes; innere Fehden, Kriege, endlich Missernten hatten die Zahl der kleinen Grundbesitzer bedeutend vermindert, dadurch nahm die Zahl der Vassallen zu.



barkeit und dergleichen zu Lehen an solche Freie, welche das Waffenhandwerk anzog. Die Stellung dieser Mannen, welche des Herrn tägliche Begleiter und natürliche Ratgeber waren, stieg mit der der Herren immer höher, so dass immer mehr Freie, um derselben teilhaftig zu werden, ihr Gut dem Herrn auftrugen und als Lehen zurückempfingen. Hiermit wurde die Übung in den Waffen zur Beschäftigung einer bestimmten Klasse. Diese Beschäftigung ward zum förmlichen und ständigen Berufe, seitdem der Schwerpunkt der Kriegführung im Reiterdienste lag, der einerseits grössere und beständigere Übung, andrerseits auch bedeutendere Kosten erforderte. Zugleich gab das Reiterhandwerk dem Auftreten des Herrn grösseren Glanz, wurde Veranlassung zu beständigen Übungen und setzte sich als förmlicher Beruf vom Vater auf den Sohn fort. Damit waren auch die Lehen am Ende des 12. Jahrh. erblich geworden.[4] An die Stelle der persönlichen Kriegsleistung bei den Freien war die Abgabenpflichtigkeit in verschiedener Gestalt getreten; damit verloren sie auch das volle Waffenrecht des freien Mannes ausser zur Notwehr, und hatten als Landbebauer beständigen Frieden.[5] Umgekehrt stieg aber der Reiterstand immer höher; dazu trugen vor allem die feierlichen Formen bei, welche man für den Eintritt anwandte, die Grade und Abstufungen, der Gebrauch der Wappen u. s. w.[6] Eine natürliche Entwicklung dieser Verhältnisse war die Anschauung der Ritter von einer höhern Standesehre; diese aber hatte zur Folge, dass nicht mehr das blosse Üben des Ritterdienstes, sondern das ritterliche Blut, die Geburt von rittermässigen Eltern als Erwerbsgrund der Genossenschaft galt. So bildete sich im 12. Jahrhundert der Ritterstand der Freien zu einem *Geburtsstande* um.[7] In diesen konnten noch bis zum 14. Jahrhundert die Nachkommen von Personen eintreten, welche den ritterlichen Beruf betrieben; seitdem aber forderte man bestimmte Ahnen, in deren Abgang eine kaiserliche Standeserhöhung.

---

[4] Die Fälle der Entziehung der *beneficia* setzte fest: Const. Henr. III. de benef. amittendis. Lothar III. 1127. Gegen die Veräusserung ohne Consens des Herrn Frid. I. Curia Roncaliae 1154. 1158, Heinr. reg. sent. 1230 gegen die Erbfolge der Weiber in feodo, ejusd. sent. 1234. Curia Francof. 1264. Curia Francof. 1252. Rud. I. sent. 1276 (Leg. II. 43, 80, 96, 113, 278, 304, 362, 366, 406) u. a. In zahllosen Urkunden ist von vornherein die Erblichkeit aufgenommen, z. B. Seibertz, Urkundenbuch von 1166, 1186, 1196, 1202, 1221. (Nom. 57, 91, 109, 116, 163).

[5] § 73. Frid. I. const. a. 1156 (Leg. II. 101) c. 8 bis 12.

[6] Unterschied der *Milites, Armigeri, famuli, servientes, servi, Ritter, Knappen, Edelknechte, Ritterschlag, Rittereid.*

[7] Const. Frid. I. 1156. c. 10., 1187: De filiis quoque sacerdotum. dyaconorum ac rusticorum statuimus, *ne cingulum militare* aliquatenus assumant, et qui jam assumserunt, per judicem provinciae a *militia* pellantur.

Die Sitte der karolingischen Zeit den höheren Hofbeamten zahlreiche Gehülfen *(ministri)* aus Unfreien beizugeben, wurde zur Regel, seitdem die grössere Macht und Stellung der geistlichen und weltlichen Grossen die Umgebung mit einem zahlreichen Gefolge und namentlich kriegsgeübten Leuten forderte. Sie bedienten sich hierzu der tauglichsten unter ihren hörigen Leuten, welchen sie ausser der freien Verpflegung meistens beneficia oder die Bewachung von Schlössern, Besorgung des Amtes eines villicus u. dgl. gaben. Diese Diener im vorzüglichen Sinne des Wortes, *Ministeriales*,[8] traten mit dem stets wachsenden Ansehen des Herrn und ihrem damit steigenden Einflusse gegenüber den anderen Unfreien in ein ausgezeichnetes Verhältnis, da ihre Leistungen in der persönlichen Bedienung und Beschützung des Herrn bestanden. Seit der Bischof, Graf, Herr der Freien geworden war, konnte diese Stellung nicht mehr als unehrenvoll angesehen werden, weshalb auch edle Leute Dienstmannen wurden. Auf die zahlreichen Ministerialen stützte sich im Laufe des 10., 11. und 12. Jahrhunderts bis zur Abschliessung der landesherrlichen Gewalt vorzugsweise die Macht der Herren. Darin lag der Grund, dass einzelne Herren ihren Ministerialien schon früh mancherlei Vorrechte gaben, sie von dem drückenden Hörigkeitsverhältnisse befreiten. Gleiches Interesse bewog andere zur Erteilung ähnlicher Privilegien oder Bewidmung mit dem Rechte, welches andere bereits hatten, so dass sich ein eigenes *jus ministerialium* bildete, das im grossen und ganzen auf denselben Grundlagen ruhte. Mit der Ausbildung der Landesregierung erhielten Dienstmannen in einzelnen Ländern auch die oberen Hofämter, aus denen sich vielfach erbliche Aemter *(Landes-Erbämter)* bildeten. Die Dienstleute leisteten nach Herkommen oder Ruf des Herrn

---

[8] von Fürth, Die Ministerialen, 1836. Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum 1859. Die Schriften von v. Zallinger, Siegel, Luschin u. s. w. Recht Konrads II. für die Weissenburger Ministerialen von 1029 (Giesebrecht II. 686), das von Limburg von 1036 in Acta Palatina VI. 274 (dazu Giesebrecht II. 625), das von Weingarten bei Kindlinger, Gesch. der deutschen Hörigkeit S. 226.

Reichsgesetze: Die Geburt von ministerialem Vater macht zum Ministerialen (Heinr. VI. sent. 1190. Curia August. 1209); das Lehen des Min. kommt nur auf den ministerialen Sohn (sent. 1192, Curia Aug. 1209); der Ministeriale kann im *Lehengericht* urteilen über Lehen von *Edeln* und Minist., *nicht* von Fürsten (sent. de officiis episcop. Heinr. regis (Leg. II. 249; interessant für den Gerichtsstand des Ministerialen) *Sent. de offic. princip. 1223, de jure abbatiarum. Rud. I. sentent. contra alienationem bonorum feudalium 1290, Adolfi regis sent. de damnis in bello per stipendiarios sustinendis 1295.* (der Ministeriale kann vom Herrn ohne besonderen Vertrag keine Schadloshaltung fordern). *Adolfi* Sent. a. 1296. (über gemeinsamen Besitz einer Burg, vertragsmässigen *Burgfrieden*, Unzulässigkeit einseitiger Aufgabe des Rechts zum Nachteil des anderen).

sowohl bei Hofe Dienste, sorgten für die Verteidigung der ihnen anvertrauten Burg, mussten bei Fehden dem Herrn beistehen, unter dem Herrn Kriegsdienste thun. Als Entgelt wurden sie während der wirklichen Dienstleistung bei Hofe verpflegt, gekleidet, gerüstet. Freie, Edle, die Dienstmannen wurden, kamen zwar in eine persönliche Abhängigkeit, minderten ihre Freiheit, behielten aber ihren Allodialbesitz, konnten Allod neu erwerben und verloren nicht den Gerichtstand im Landgerichte, obwohl sie nicht mehr Schöffen sein konnten, gewannen aber an Ehre und politischem Einflusse durch die Stellung zum Fürsten. Ihre Abhängigkeit brachte mit sich, dass die freie Verfügung über das Allod an des Herrn Zustimmung gebunden war und dass der Herr sie verschenken und gegen die anderer Herren austauschen konnte. Sie konnten von anderen Herren Lehen nehmen, erhielten auch vielfach vom eigenen Herrn Lehen, die gleich den übrigen erblich wurden. Unter den Ministerialen standen obenan die des Kaisers und Reichs, welche als stete Begleiter selbst auf den Reichstagen erschienen und stimmten und zum Reichsdienst verbunden waren. Diese Stellung gab ihnen bald ein so grosses Ansehen, dass ihre Unfreiheit gänzlich zurücktrat. Wollte der Kaiser Ministerialen auszeichnen, so gab er ihnen die Rechte der Reichsministerialen, was bezüglich der Dienstmannen geistlicher Fürsten so häufig geschah, dass man diese allmählich als gleichstehend mit den Reichsdienstmannen ansah. Die Übung des Ritterdienstes, die Erwerbung von Lehen, der in manchen Grafschaften erfolgte Eintritt fast aller Edlen in das Dienstmannenverhältnis führte schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. dazu, die Dienstmannen als Schöffen im Echteding zuzulassen. Im Laufe des 13. und 14. Jahrh. nahm die Anschauung von ihrer Unfreiheit mehr und mehr ab, sie wurden den edlen Ritterbürtigen gleichgeachtet und ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Abhängigkeit dem Adel zugerechnet.[9]

---

[9] Das Allmählige und Schwankende der Entwicklung beweisen die Ausdrücke. Bis in das Ende des 12. Jahrh. sind dem Reiche gegenüber *nobiles* uud *liberi*, *Edele* und *Freie* gleichbedeutend. In einzelnen Territorien, besonders Westfalen, treten die *nobiles* als erste Klasse der Landesbewohner, als zweite die *liberi*, nach diesen die *ministeriales* auf. Aber schon im 12. Jahrh. ist das Grafenamt vielfach an Ministerialen gegeben, 1195 wird der Reichsseneschall Markward von Antweiler zum Markgrafen von Ancona bestellt und im *österr.* Landr. Kap. 2 wird Grafen, Freien und Dienstmannen in schweren Kriminalsachen der ausschliessliche Gerichtsstand vor dem Landesherrn zugesichert. Ficker R.F. S. 77. Für die Entwicklung in Ostfalen ist massgebend die Untersuchung von v. Zallinger Die Schöffenbarfreien, der S. 253 seine Ergebnisse zusammenstellt. In *Steiermark* stehen die landesherrlichen Ministerialen schon 1186 den Rittern gleich, in *Österreich* bald nachher. Luschin Gerichtswesen S. 198.



II. Die Stände nach den Spiegeln.

A. Der Sachsenspiegel.*

§ 84.

I. Die vollkommen Freien. Fürsten und Herren.

In den beiden grossen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts ist eine Darstellung der Stände enthalten, welche eine besondere Betrachtung fordert.

Nach dem Sachsenspiegel[1] steht oben an der Stand der *Fürsten* und *freien Herren,* zwischen denen nur ein politischer Unterschied obwaltet, während beide der Geburt nach gleich stehen. Daher nennt er wohl

---

* Stobbe, Die Stände des Sachsenspiegels in Zeitschrift für deutsches Recht XV. 311. v. Martitz Qui sint ingenuitate sibi compares iure. speouli sax. 1861. Samson, De personarum et iudiciorum ordine ex speculo saxonico cum eo, qui saec. XIII. per Guestphaliam vigebat, comparando. 1886. Schröder in Zeitschr. f. R.G. III. 461, VII. 147. v. Zallinger Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels. 1887.

[1] *Sachsenspiegel* III. 45. § 1. Nu vernemet aller lüde were geld und bute. *Vorsten, vrie herren, scepenbare lüde,* die sin gelik in bute unde in weregelde. I. 3. § 2. Tu dirre selven wis sint de *herschilde* ut geleget, der de koning den irsten hevet; de biscope unde ebbede unde ebdischen den anderen, die leien vorsten den dridden, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den vierden: de *scepenbare lüde* unde der *vrien herren man* den veften, ire manne vort den sesten. *Vorrede von der herren geburt* scheidet *vorsten, vrien herren,* des *rikes scepenen*; *herren* schlechthin in II. 1. II. 26. 1. I. 51. 2. Ein wif mach winnen echt kind, adel kint, egen kint und keves kint. § 3. Swelk man von sinen vier anen, dat is von tven eldervaderen unde von tven eldermuderen, unde von vader unde muder unbesculden is an sime rechte, den ne kan neman bescelden an siner *bord,* he ne hebbe sin recht verwarcht. I. 16. § 1. Nieman ne mach irwerven ander recht, wan als im an geboren is. Versmat aver he sin recht vor gerichte unde seget he ime to en ander recht, des he nicht vullkumen ne kan, he verlüset beide. Sunder de egene man, den man vrie let, die behalt *vrier lautsteten* recht. § 2. Svar't kint is vrie unde echt, dar behalt it sines vader recht, is aver die vader oder de muder *dinstwif,* it kint behalt sogedan recht, als it in geboren is. III. 72. Dat echte kint unde vri behalt sines vader schild, unde nimt sin erve unde der muder also, of it ir *evenburdich* is oder bat geboren. *Sächs. Lehnr.* art. 21 § 1. Die sone behalt des vader schilt to lenrechte die im evenbordich is, die wile he sik mit manscap nicht ne nederet. § 2. Of die sone in des vader stat nicht man ne werden ne wel, dar mede n'is sin schilt nicht gehoget It ne hoget nicht des mannes schilt denne *vanlen,* of ime dat geleget wert. III. 55. 1. III. 58. § 1. Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben wen den koning. Vgl. die Stellen in § 72. n. 7. — III. 64. § 2. Die *vorsten,* die *vanlen* hebbet, die wedden deme koninge hundert punt. Alle andere lüte (nemlich die des Königs Hof suchen müssen) wedden tein punt . . . § 3. Deme hertogen weddet ok tein punt jewelk *edele* man. Vetus auct. 2. 53. Lehnr. 68. 8.

auch, wenn er offenbar beide bezeichnen will, nur eine Klasse.[2] Die Fürsten sind Inhaber der Fahnlehen, die freien Herren offenbar die Dynasten, nicht mit dem Fürstentum beliehenen Söhne von Fürsten u. s. w.[3] Zum Stande der Fürsten geht man allein über durch Erteilung eines Fahnlehens.[4] Als Folge der Unmittelbarkeit hatten diese höchst Freien das politische Standesrecht, nur vor dem Kaiser im Fürstengerichte, nicht vor den kaiserlichen Landgerichten oder dem Hofrichter zu Recht zu stehen, ferner zum Erwerbe von Fahnlehn befähigt zu sein. Die Geburtsrechte teilen sie mit der zweiten Klasse (§ 83.) Bei den Geistlichen, welche ein Bistum oder eine Reichsabtei erwarben, trat ihr Geburtsstand vor dem mit dem Fahnlehn erworbenen Heerschilde in den Hintergrund, so dass sie wegen dieser politischen Stellung dem ersten Stande nicht bloss angehörten, sondern sogar höher standen als die Laienfürsten.[5]

Wie bei dieser ersten Klasse ist der Verband mit dem Reiche und dessen Fürsten und Herren durch das Lehnswesen das eigentümliche Bindemittel zwischen der politischen und privaten Stellung. Nur in den schöffenbar Freien hat sich noch ein Rest der alten Zustände erhalten.

§ 85.

2. Die Schöffenbaren.

Als die vom Sachsenspiegel[1] den Fürsten und Freiherren zunächst gestellten *scepenbare lüde, scepenbare vri man, Schöffenbarfreie* erscheinen

[2] So z. B. offenbar III. 55. 1. (oben § 70 Anm. 10.) Denn dass dies auch von den Freiherren galt, lehrt Landfr. v. 1235. c. 15 (Leg. II. 317), der redet „de *principibus et aliis personis sublimibus*".

[3] Homeyer, System des Lehnrechts S. 550 fg. Später nahmen diese Söhne den höhern Titel in vielen Häusern mit kaiserlichem Privileg an.

[4] Walter, R.G. § 416. N. 14. nimmt auf Grund der im Chron. Ursperg. a. 1195 erzählten Freilassung und Erhebung des erwähnten Markward an, dass auch ein Reichsministeriale zum Fürsten erhoben werden konnte. Trotzdem halte ich dafür, dass Eichhorn, R.G. § 340 Anm. 1 und Homeyer, System S. 306, 550 Recht haben, wenn sie im Sächs. Lehnr. 21. 2. nur die Erteilung eines Fahnlehns an einen freien Herrn finden.

[5] Ssp. I. 26. Wirt en besloten (Übersetzung für reclusa, *sub clausura*) nunne ebbedische, oder en monik biscope, den herscilt mogen se wol hebben von me rike; lantrecht ne irwervet se aver dar mede nicht.

[1] Ssp. I. 2. Vriheit de is aver dreierhande: *scepenbare lüde*, die der biscope senet süken solen, *plechhaften* der dumproveste: *landseten* der ercepriestere. § 2. Tu geliker wies solen se wertlik gericht süken. De *scepenen* des greven ding over achtein weken under koninges banne. I. 3. § 2. I. 6. §. 2. III. 45. § 1. I. 59. § 1. Allerhande klage unde al ungerichte mut de richtere richten binnen sime gerichte, swar he is, ane of man

jene Freien, welche auf der einen Seite nicht durch Eintritt in das Lehenverhältnis zum Könige einen höheren Stand erlangt haben, auf der anderen weder durch ein Dienstverhältnis zu einem Herrn, noch durch Unterwerfung unter die Vogtei ihre echte Freiheit gemindert haben. Ihnen kommen alle Rechte der Freiheit zu, welche noch bei den veränderten Verhältnissen möglich waren, unter denen als das sicherste Kennzeichen hervortritt der Gerichtsstand im echten Dinge unter Königsbann, dem nunmehrigen Landgerichte, sowie Pflicht und

---

up egen klaget, oder up enen *scepenbaren vrien man* ungerichte claget. Des ne mach die richtere nicht richten wan to *echter* dingstat unde under *koninges* banne. III. 69. § 2. Ordel solen sie *(die scepenen)* vinden vastene over jewelken man, he si düdisch oder wendisch, oder egen oder vri. Dar ne sal anderes neman ordel vinden wan sie. II. 12. 2. *Scepenbare lüte* muten wol ordel vinden over jewelken man. It ne mut aver uppe se neman ordel vinden, dat an ir lief, oder an ir ere, oder an ir erve ga, noch ordel scelden, *he ne si in evenburdich*. III. 19. *vrie lüde* unde des *rikes dienstman* die moten vor'me rike wol getüch sin unde ordel vinden, durch dat sie deme rike hulde dun, ir jeweder na sime rechte. Doch ne mut des *rikes dienstman* over den *scepenbaren vrien* man noch ordel vinden noch getüch wesen dar't ime an den lief oder an sin ere oder an sin erve gat. III. 54. § 1. III. 64. § 5. Ban liet man ane manscap. III. 55. § 2. Over *scepenbare vrie lüde*, svenne se iren lief verwerken unde verdelet sin, ne mut neman richten wenne die echte vrone bote. II. 3. § 2. Grot man enen man to kampe de ungewarnet dar kommen is, unde ime umme die sake dar nicht gedegedinget n'is, he sal dach hebben na siner bord, of he's bedet, dat he sik dar to warne, sven it kamp gelovet is, unde er nicht. Die *vri scepenbare man* over ses weken, die dinstman over virteinnacht, unde *andere vri lüde*. I. 51. §. 4. Svelk *scepenbare vri man* enen sinen genoten to kampe an sprikt, die bedarf to wetene sine *vier anen* und sin *hantgemal* unde die to benomene, oder jene weigeret ime kampes mit rechte. III. 29. 1. Nen *scepenbare man* ne darf sin *hantgemal* bewisen . . . Die man mut sik wol to sime *hantgemale* mit sinem eide tien, al ne hebbe he's under ime nicht.

Die Ssp. I. 2. § 1. auf die kirchliche Stellung gemachte Beziehung ist den Quellen gemäss. Denn die *Gemeinfreien*, welche die Reichsgesetze des 13. Jahrhunderts vor Augen haben, werden oft geradezu mit Beziehung auf den kirchlichen Stand bezeichnet. So *Heinr. reg. statut. in favor. princip.* a. 1231. Item ad *centas* nullus *synodalis* vocetur; dasselbe in *Curia Sibidati Frid. II* a. 1232. Beweis cum hominibus synodalibus in *Const. gen. Heinr. reg.* a. 1234 (Leg. II. 301), c. 3. 5. 11. (cum duobus viris bone opinionis et *integri status, synodalibus hominibus* entspricht genau der Bezeichnung, welche die Kapitularien für die Schöffen wählen) 13. *Landfr.* von 1235. Die spätern Landfrieden haben dieselben Bezeichnungen: *sentbere* mannen im c. 1. 3, *Const. Rud. I. pac. in Franconia* a. 1281 (Leg. II. 432 sq.), ejusd. *Const. pacis Mogunt.* (p. 436 sqq.) c. 1. 3. 14., *Const. pac. Wirzburg.* a. 1287 (p. 488 sqq.) (*sentber* mannen) c. 10 und 36. Der Dreiteilung des geistlichen Sends, welche in diesen Gesetzen und dem Sachsenspiegel vorkommt, und der des weltlichen Gerichts entsprechend hat auch das *Soester Stadtr.* von 1120 § 2. tria oppidi susatensis judicia: prepositi, Advocati, et sculteti. 3. Prepositus susatensis de jure debet facere denunciari synodum, tribus vicibus in anno, quamlibet sex septimanis ante, cui interesse tenentur omnes qui domestici sunt infra oppidum.

Recht zu dessen Besuch und zum Urteilfinden. Hiervon rührt ihr Name her; das sich hierauf beziehende *hantgemal*[2] bildet den Beweis ihrer schöffenbaren Freiheit.

Auf dieser Stellung zum Herrn als blossem Inhaber des königlichen Bannes ruht die Gleichheit der Schöffenbaren mit der ersten Klasse bezüglich des Geburtsstandes, soweit nur dessen Folgen, nicht aber politische und Lehnrechte in Frage kommen, sowie deren Geburtsvorzug vor den Dienstmannen. Erwerb und Beweis des Standes liegt in der Abstammung von Schöffenbaren, wozu vier Ahnen gehören; diese kann nur ersetzen Erhebung in den Stand durch den König.[3]

---

[2] Material aus ganz Europa ausgezeichnet verarbeitet in Homeyer, Die Haus- und Hofmarken. 1870. Das Handgemal ist das Zeichen, womit man sein Grundstück, Haus kenntlich machte, daher auch das *Grundstück* selbst, also Beweis des Eigentums an ihm.

[3] Ssp. III. 81. § 1. Togat aver die *scepenen* binnen ener grafscap, die koning mut wol des rikes dienstman mit ordelen vri laten; unde to scepenen dar maken, dur dat man rechtes bekome unde koninges ban dar balden moge. He sal aver des rikes gudes also vele to egen in geven, dat sie scepenen dar af wesen mogen: ir jewelkeme dri hoven (vgl. dazu § 51 und 74) oder mer. Dat gut mut he wol nemen ut deme gude der grafscap, svar it die greve ledich hevet, dur dat der scepenen egenen in die grafscap irstorven is. (Dazu III. 80. 1. Erstirft en egen von enem biergelden ervelos dre huve oder der beneden, dat hort in dat scultheitendam . . . Let die koning oder en ander herre sinen dinstmann oder sinen egenen man vri, die behalt *vrier lantseten* recht.) § 2. Dinstman ervet unde nemet erve alse vri lüde na lantrechte, wen allene, dat si buten irs herren gewalt nicht ne ervet, noch erve ne nemet.

Die Lehre des Sachsenspiegels über die *Schöffenbarfreien* stellt v. Zallinger auf Grund von Urkunden aus vier Grafschaften, in denen Eike thätig war oder die seiner Heimat angehören, dann aus Angaben des Rechtsbuchs selbst als gänzlich mit der Wirklichkeit streitend dar, er kommt zu folgendem Ergebnis: Im östlichen Sachsen war innerhalb der vollfreien Bevölkerung dieselbe Scheidung wie anderwärts eingetreten zwischen dem Geburtsstande der Ritter und der Bauern ohne ritterliche Lebensart; die ritterlich lebenden Freien bilden einen einzigen einheitlichen Stand der Nobiles, Barones, Liberi, edlen oder freien Herren auf Grund der Freiheit und Ritterbürtigkeit, diese bilden auch in landrechtlicher Beziehung einen besonderen Stand, sie waren sämtlich und allein in Beziehung auf das Grafengericht schöffenbar; der Gegensatz liegt nur im Momente der Wehrverfassung, nicht der Gerichtsverfassung; der Eintritt von Nobiles in das Ministerialenverhältnis war so zahlreich, dass „schliesslich das Schöffenamt ausschliesslich in die Hände von Mitgliedern des Ministerialenstandes kam." In manchen Punkten ist hier wirklich Neues und Richtiges geboten, aber die Frage, auf die es ankommt: gab es zur Zeit des Sachsenspiegels auf dem landrechtlichen Gebiete — auf dieses allein geht Eike ein — eine besondere Klasse von Schöffenbarfreien? ist nicht vollkommen gelöst. Der aus Ssp. Ldr. 26. 2. 3. Seite 227 ff. geführte Beweis genügt nicht, weil das daraus gelesene nicht notwendig darin enthalten ist, die Stelle I. 6. 2. (Seite 19 und 251) lässt sich sehr gut in der von mir schon früher (Lehrb. 5. Aufl. Seite 415 Anm. 19) gemachten Art erklären. Die Stellen III. 80. 2., III. 81. 1. hält er Seite 238 für „aus der Luft gegriffen", weil wir gar keine Kunde haben von solchen Freilassungen (— das beweist nicht, wie er selbst fühlt —)

18*

§ 86.

3. Die Rittersleute.[+]

Vassallen, Ritter, welche meistens aus freien Familien stammten oder im Laufe der Zeit zu den grossen Grundbetitzern des Territoriums gehörten, stehen mit den Schöffenbaren auf gleicher Geburtsstufe, übertreffen sie aber bereits durch die mit dem wirklichen Ritterdienste und dem Vassallenverhältnis verbundene höhere Ehre und politische Bedeutung. Mit der geschilderten Entwicklung (§ 83.) gelten aber im 14. Jahrhundert die Schöffenbaren, welche nicht in den Ritterstand eingetreten waren, als geringere Freie.[1] Die Abschliessung des Ritterstandes zu einem Geburtsstande brachte die weitere notwendige Folge mit sich, dass der Stand nicht mehr durch die Lebensart bedingt war; seitdem erscheint der Ritterstand als *Adel.*

§ 87.

4. Die freien Landbewohner.

Neben diesen Klassen der Freien kennt der Sachsenspiegel noch mehrere Arten von freien Landbewohnern, welche eine niedrige Stufe

---

und weil seit Ausgangs des 12. Jahrh. Schöffenbarkeit und Ministerialität sich nicht mehr ausschliessen. Dies Argument widerlegt das von Eike gesagte nicht. Diese beiden Stellen nimmt auch Schröder Z. f. R.G. XXII. 63 in Schutz. Meine Ansicht, die hier selbstredend nicht näher begründet werden kann, ist: *Die Schöffenbarfreien des Ssp. sind freie Leute, die im Landgerichte ihre ganze alte Stellung behauptet haben, obwohl sie nicht Ritterbürtige sind, und welche nicht landrechtlich gemindert waren.* Wenn man sonst stets in der Grafengewalt die Grundlage der Landesherrlichkeit sieht, steht nichts entgegen hieran auch für die Stellung der Freien festzuhalten; gerade die Landesherrlichkeit scheidet sie von den Fürsten und freien Herren, der Ritterberuf von den Rittern. Eine Besprechung der von Zallinger'schen Schrift von L. v. Borch, Innsbr. 1887, hebt einige Punkte hervor. Übrigens gab es auch in Süddeutschland einen Unterschied zwischen den *Landherrn* (nobiles, Edlen) und den *Rittern,* von den Ministerialen abgesehen, und den *Freien.* Es bedarf nur eines Blickes in die Darstellungen von Luschin und Rosenthal. — Schröder in Z. f. R.G. XXII. 62 tritt der schweren Anschuldigung v. Zallingers entgegen und erklärt Eike's Darstellung als „doktrinäre Sünde."

[+] *Ssp.* I. 3 § 2, I. 20. § 1. man von ridderes art. I. 27. § 3. Jewelk man von ridderes art erft ok tvier wegene: dat erve an den nesten evenbürdigen mach, sve de is, unde it herwede an den nesten svert mach Svelk man von ridderes art nicht n'is an deme to stat des herschildes, de let hinder ime erve to nemene, svenne he stirft, unde nein herwede. II. 21. § 1. Die tinsman, sve he si, die erft sin gebu uppe sinen erven uppe tinsgude; it ne si en man von ridderes art, die't sime wive to morgengave hebbe gegeven. *Sächs. Lehnr.* II. § 1. Papen wif dorpere koplüde, unde alle die rechtes darvet oder unecht geboren sind, unde alle die nicht ne sin von ridders art von vader unde von eldervader, die solen lenrechtes darven.

[1] Controverse, ob *Sächs. Lehnr.* II. § 1, 20. § 1 nur ritterlichen Stand des Vaters und freie Geburt der Mutter oder auch Abstammung dieser von Rittern fordere. Vergl.

der Freiheit einnehmen. Dazu gehören zunächst alle, die nicht vor dem echten Grafending, sondern dem Schultheissen zu Recht stehen, allmählig mit der Ausbildung der Ritterschaft und dem veränderten Heerbannswesen zinsbar geworden waren und hierdurch die Standesgleichheit mit den Schöffen eingebüsst hatten, die *Biergelden.*[1] An sie reihen sich die *Pfleghaften*,[2] welche unter die Eigengerichtsbarkeit (Vogtei) gekommen sind, als familia libera eines Hofes erscheinen, von ihrem Gute Abgaben aller Art zu entrichten hatten. Dieselben unterscheiden sich von den Unfreien durch den Grund ihres Verhältnisses, die Vogtei. Die letzte Klasse sind ihm die *freien Landsassen*,[3] d. h. Personen, welche sich im Lande aufhalten, aber, weil sie ihm keinen Grundbesitz haben, trotz ihrer Freiheit nicht vor dem echten Ding zu Recht stehen, jedoch, weil sie keiner Vogtei unterliegen, nicht vor dem Eigengerichte, sondern vor dem niederen Gerichte des Centenarius, dem sächsischen Gogerichte.[4]

Richtst. Lehnr. 4. § 1., 28. § 3. gegen Glosse zu Ssp. I. 5. Homeyer, System § 5; Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. 1846. 2 T., I. S. 331 fg. Walter, Rg. § 418. N. 18.

[1] *Ssp.* I. 2. § 3. De *plechhaften* sint ok plichtich des *scultheiten* ding to sükene over ses weken von irme egene; under den mut man wol kesen enen vronen boden, of de vrone bode stirft. *Ssp.* III. 45. § 4. Die *biergelden* unde *plechhaften* heten unde des *scultheiten* ding süken, den gift man veften schillinge to bute unde tein punt to weregelde. III. 64. § 8. Deme scultheiten weddet man achte schillinge sine biergelden. III. 73. § 1. Nimt aver en *vri scepenbare* wif enen *biergelden* oder enen *landsteten*, unde wint sie kindere bi ime, die ne sint *ire nicht evenburdich* an bute unde an weregelde, wende si hebben irs vader recht unde nicht der muter; dar umme ne nemen si der muder erve nicht, noch nemannes die ire mach von muder halven ist. III. 80. § 1. Erstirft en egen von enem biergelden ervelos dre buve oder der beneden, dat hort in dat scultheitendom.

[2] Ausser den Stellen der Anm. I. *Sachsp.* I. 2 § 1 (§ 85. n. 1).

[3] III. 45. § 6. Andre vri lüde snt *landseten* geheten, unde komet unde varet gastes wise, unde ne hebbet nen egen in'me lande; den gift man ok veften schillinge to bute unde tein punt is ire weregelt. I. 2. § 1, § 4. De *landseten*, de nen egen hebbet in me lande, die solen süken ihres gogreven ding over ses weken. III. 73. § 1; I. 16. § 1; III. 80. § 2.

[4] Ficker, Vom Heerschilde, 1862, weist nach, dass die Darstellung des Ssp. nicht unbedingt den thatsächlichen Verhältnissen des Lebens entspricht, und *schöffenbarfreie Bauern*, *schöffenbare Ministerialen* (sogar Grafen) vorkommen.

Welche Macht noch im 11. Jahrhundert die Bauern in Sachsen und Thüringen hatten, beweisen die Vorgänge des J. 1074. Giesebrecht III. S. 290 ff.

§ 88.

5. Die Unfreien.

Der Sachsenspiegel kennt zunächst unter den nichtfreien Leuten die *Dienstmannen*,[1] welche nur im Hofe und Gerichte des Herrn rechtsfähig, mit Freien nicht ebenbürtig sind[3] und vom Herrn eigenmächtig vertauscht werden können.[4] Nur des Reiches Dienstleute können vor dem Reiche beschränkt Urteil finden und zeugen[5] und vom Könige in einen höheren Stand erhoben werden.

Neben ihnen kennt er *eigene Leute*,[6] welche im ganzen die alte Stellung (§ 55.) innehaben, jedoch vielfach modifizirt, ohne dass sie im Einzelnen scharf bestimmt erscheint.

Von den mancherlei Arten der Halbfreien (§ 56.) erwähnt der Sachsenspiegel nur hauptsächlich die *Laten, Lassen.*[7]

§ 89.

B. Der Schwabenspiegel.

In den Sätzen des Schwabenspiegels zeigt sich einerseits die von den sächsischen Verhältnissen abweichende Abstufung der Stände in Süddeutschland, andererseits aber in einer Anzahl von Widersprüchen, Unbestimmtheiten und Schwankungen der Einfluss, welchen die Art der Entstehung des Rechtsbuchs geübt hat. Der Verfasser lehnte sich mit dem Deutschspiegel an den Sachsenspiegel, fühlte aber, dass dessen Darstellung nicht passte. So suchte er nach Terminologien und verfiel in Inconsequenzen, wo er sich an den Sachsenspiegel anlehnte. Er kennt drei Stände: *Semperfreie*, *Mittelfreie* und *freie Landsassen.*[1] Die

---

[1] *Ssp.* III. 42. § 2. 3, III. 71. § 2.

[2] *Ssp.* I. 38. § 2. III. 81. § 2. Vgl. II. 3. § 2.

[3] Siehe die vorhergehenden §§.

[4] I. 52. § 1, III. 73. § 2. Vgl. III. 80. § 2.

[5] *Sachsp.* III. 19.

[6] Vgl. Ssp. III. 42. § 3—6, III. 32. § 7. 8. *(Entstehung)*; III. 32. § 2. 3. 4. 9. *(Beweis der Eigenschaft).* III. 32. § 8. III. 73. § 2. *(Kinder)* u. a.

[7] *Ssp.* III. 44. § 3, 45. § 7.

[1] *Schwsp.* (nach Wackernagel) c. 2. Diz ist von vrîen liuten. Wir zelen *drîer hande vrîen.* der heizent eine *sempervrîen:* daz sint die *vrîen herren* als fürsten unde die ander frîen ze man hânt. Sô heizent die andern *miter vrîen:* daz sint die, die der hohen vrîen man sint. Die driten vrîen daz sind die *vrîen lantsaezen*, die gebûhren die dâ vrî sint. c. 19. (*man von ritterlicher art*, frîer herre, „mittern vrîen, dienestman der fürsten, der gebûr der vrî ist, oder ander vrîhen die niht ritter sint, eigen man). c. 57 besonders von v. 20 Diu fürsten ampt sint mit fürsten unde mit andern dingen gestiftet, unde gît ein *vrîer herre* sîne eigen liute an ein fürsten ampt, die sint niht dienstman: si sint des fürsten eigen: si hânt niht dienstliute reht. Als wir dâ hân gesprochen von den fürsten

ersteren sind ihm die Fürsten und freien Herren, die zweiten alle Freien, welche im Lehnverbande mit jenen stehen, die letzteren umfassen zum Teil die schöffenbar Freien des Sachsenspiegels und dessen Arten der freien Landbewohner. Aber *semperfrei* wird auch in Fällen gebraucht, wo der Sachsenspiegel schöffenbar hat,[2] ja im Lehnrechte steht semperfrei im siebenten Heerschilde unter freien Herren und Mittelfreien.[3] Daraus nun ergibt sich von selbst ein weiteres Schwanken bezüglich der *Mittelfreien.*[4]

---

ampten, alsô wart ouch daz rîche von erst gestiftet. Es ist nieman sempervri wan der vater unde muoter sempervrî waren. die von den mittern vrîen sind geboren, die sint mitter vrîen. unde ist joch diu muoter sempervrî, unde der vater mitter vrî; oder ist der vater sempervrî, unde diu muoter mitter vrî: sô werdent diu kint doch niht wan mitter vrîen. ingenuus daz sprichet in der latîn der *hôchste vri,* libertinus *vrîe,* liber die *lantsaeten vrîen.* c. 58; c. 86. Siehe die Stellen im § 70, 72, 76; c. 117 (über die Busse) ff. c. 229. *Vrîe liute* unde des *rîches dienestman* unde der *fürsten dinestman* die mugen über *alle vrîe herren* unde über *ander vrihen* wol geziuc sin. unde urteil über si vinden. Aber die dienstman die ich hie vor genennet habe, die enmugen drîer dinge niht geziuc sîn über die vrîen liute, dâ ez in an ir lip oder an ir êre oder an ir erbe gât. dâ sullen ir genôzen umbe sprechen. Daz wir sprechen „an ir êre", daz meine wir alsô: der einem sprichet an sînem eit, oder an sîn êwerc, oder daz er niht geloubic si, oder daz man in saget von der kristenheit, daz er diu dinc gêtan habe diu unkristenlich sint. Dirri dinge mac man niemanden überziugen dann mit sînem genôzen. c. 240 (von eigen liuten), 241 u. a.

[2] Z. B. Schw. Ldr. 121 L.

[3] Schw. Lehnr. 1. Deutschsp. Ldr. 2 Schw. Ldr. W. 5.

[4] Über alle diese Verhältnisse die § 62 note * A. c. genannten Schriften, besonders Ficker, Vom Heerschilde S. 140 ff Dass „es im Süden unter den Fürsten nur *zwei landrechtlich geschiedene Klassen von Freien,* nämlich *freie Herren* und *freie Bauern,* welchen letzteren andere unritterliche Freie gleichstehen und, da die Bauern lehnsunfähig sind, nur eine lehnsfähige und ritterbürtige Klasse von Freien" gibt (Ficker S. 149) entspricht, wie er darthut, den Urkunden und ist vom Schwabenspiegel bei offenbarer Abweichung von der Vorlage den Verhältnissen entsprechend dargestellt worden. Die Ausdrücke *semperfrei, mittelfrei* werden nicht consequent gebraucht.

Die aus dem Weistum von Grosskembs im Elsass bei Grimm Weist. I. 656 § 9 von Zöpfl R.A. II. 136 gezogene Folgerung, dass der freie Bauer landrechtlich dem Fürsten gleichstehe, hat Heusler Z. f. R.G. XX. 235 als irrig nachgewiesen unter Zurücknahme seiner Ansicht in Instit. I. 178. Die von ihm angeführten weiteren Stellen zeigen, dass es sich nur um die Bauern desselben Herrn handelt.

Vierte Periode.

Die neuere Zeit. (1495—1806).

Erstes Kapitel. Die Rechtsquellen.

§ 90.

I. Gang der Rechtsbildung.*

Für das *öffentliche* Recht wurde massgebend, seitdem die Landesherrlichkeit einen festen Abschluss gefunden hatte und die wirkliche Reichsregierung an den Kaiser *und* Reichstag gekommen war, die Gesetzgebung des Reichs und der Territorien. Obwohl das Staatsrecht die bisherige Grundlage behielt, zog die Reichsgesetzgebung regelmässig nur die für die Erhaltung der Reichseinheit notwendigen Gegenstände in ihren Bereich, die Verhältnisse der Territorien fielen der Gesetzgebung der Landesherren und der Autonomie der Reichsstädte anheim, bis zuletzt im westfälischen Frieden ziemlich jede Einflussnahme von Kaiser und Reich auf die Rechtszustände der Territorien fortfiel. Die Fortbildung des Rechts kam seit der Entstehung eines auf den Universitäten gebildeten *Juristenstandes* und der Landesverwaltung durch *Ämter*, welche mit mehr und mehr nur aus gelernten Juristen genommenen Beamten besetzt wurden, an die von diesen gehandhabte Legislation, auf welche selbst die Stände nur einen geringen, stets abnehmenden Einfluss übten. So wurden fortan die *Schriften der Juristen* zu einer bedeutsamen Quelle für die Rechtsentwicklung. Der Entwicklung des *Privatrechts* war durch die Reception des römischen Rechts[1] ein fester Weg vorbezeichnet. An dieses lehnte sich die Rechtsbildung so sehr an, dass, obwohl die Reichsgesetze[2] davon ausgingen, dass

---

* Stobbe, Geschichte der deutschen Reichsquellen. II. 1864. S. 1 ff.; die § 55. Anmerk. 17 citirten Schriften; Meier, Rechtsbildung S. 70 ff Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswiss. 2. 3. 13 Kap.

[1] § 57. Stobbe II. 9. Mit dem römisch-kanonischen Prozesse kam das römische Recht in stetig wachsende Geltung. Vgl. Stölzel Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien. 2 Bde. 1872.

[2] Vgl. die Ausführung von Eichhorn, R.G. §§ 442. 562.



weder das bisherige deutsche Recht, noch überhaupt die Bildung guter Gewohnheiten durch das fremde Recht Eintrag erleiden sollte,[3] durch den Einfluss des Reichskammergerichts und der Juristen mehr und mehr das deutsche Recht verdrängt wurde. Erst allmählig machte sich in der Theorie ein Zurückgehen auf das einheimische Recht geltend, das sich gewohnheitsmässig in lebendigem Gebrauche erhielt. Infolge der veränderten Stellung der Landesherren und der Umänderung der Geburtsstände gewann auch auf diesem Gebiete die Gesetzgebung nicht blos einen grösseren Einfluss, sondern verdrängte mehr und mehr die gewohnheitsrechtliche Weiterbildung.[4] Auf diese Art hatte man in dem römischen Rechte, welches nicht in der reinen Form der Justinianischen Sammlungen, sondern durch die Vermittlung der Schule („quicquid non agnoscit glossa, nec agnoscit (forum) curia") und daher mit den durch das kanonische Recht erhaltenen Modificationen aufgenommen war, ein Recht, welches mit den Reichsgesetzen als *gemeines* bezeichnet wurde und galt. Von einem gemeinsamen, gemeinen deutschen Rechte hatte man keine Vorstellung mehr. Nur in Sachsen hatte sich ein gemeines sächsisches Recht erhalten, welches auf dem mit förmlichem Ansehen eines Gesetzes anerkannten Sachsenspiegel ruhte und in einzelnen Nachbarländern als geltend angesehen wurde.

§ 91.

2. Die Reichsgesetzgebung.

Der Kaiser konnte ohne Zustimmung des Reichstags kein Gesetz erlassen oder Privilegien erteilen, ausser in den ihm besonders vorbehaltenen Sachen (§ 95.), die scheinbaren Ausnahmen[1] erklären sich leicht.

---

[3] Man findet im 16. Jahrh. geradezu die Anschauung: das röm. Recht sei das ursprüngliche, durch deutsche Sätze veränderte, hielt somit prinzipiell den röm. Satz für anwendbar und nur durch usus contrarius oder Gesetze ausgeschlossen. Beläge bei Stobbe S. 115 ff. aus Melanchthon, Fichard u. s. w. Im Beginne der Reformation machte sich ein starker Kampf gegen das kanonische Recht, zum Teil überhaupt gegen die Jurisprudenz geltend, der eine zahlreiche Litteratur hervorrief. Köhler, Luther und die Juristen. 1878. R. v. Stintzing, Das Sprichwort „Juristen böse Christen" in seinen geschichtl. Bedeutungen. 1875, Gesch. der deutsch. Rechtswissensch. S. 267. Landsberg, Über die Entstehung der Regel Quicquid non agnoscit glossa, nec agnoscit forum. 1879.

[4] Man bezeichnete oft deutsche Gewohnheiten gegen das röm. Recht als Ausnahme (Stobbe S. 116. N. 15 hebt sehr gut hervor, dass diese romanistische Überhebung noch jetzt nicht überwunden ist), als böse, hob sie auf.

[1] *Wahlkapitulation* und *Reichshofratsordnung.*

Abgefasst wurden die Gesetze regelmässig[2] in deutscher Sprache, welche mit der lateinischen seit Karl V. überhaupt die in Reichsachen allein zulässige war.[3] Publiciert wurden sie durch ausdrückliche Erwähnung im *Reichsabschiede*[4] bei Entlassung des Reichstags durch den Kaiser oder seinen Abgeordneten, im Reichsarchive aufbewahrt, auch in authenischen Abschriften den Reichsständen verabfolgt; Publikationen in einem offiziellen Blatte oder offizielle Sammlungen gab es nicht.

a) *Verfassungsgesetze.* Hierher gehören besonders: 1) die *Wahlkapitulationen,*[5] deren erste Karl V. beschwor und kund machte. Sie umfasst 34. Paragraphen oder Artikel (capitula), woher der Name *Capitulation* oder *Artikelbrief* stammt. Die Abfassung von Wahlbedingungen wurde von Friedrich dem Weisen von Sachsen, der die auf ihn gefallene Wahl ablehnte und Karl I. von Spanien gegen die Mitbewerber (Heinrich VIII. von England[6] und Franz I. von Frankreich) empfahl, auf die bereits gegebene Anregung des Kurfürsten Albert von Mainz den Kurfürsten zur Sicherung vorgeschlagen, welche sofort darauf eingehend eine genaue schriftliche Redaktion machten. Seitdem musste jeder Kaiser vor der Krönung eine solche unterzeichnen und beschwören. Deren Inhalt erhielt mehrfache Zusätze, je nachdem die Kurfürsten solche für gut fanden. Diese redigierten sie allein *Namens des Reichs* ohne Zuziehung der übrigen Reichsstände. Hierbei blieb es auch, obwohl beim Tode Rudolfs II. die Frage zur Erörterung kam, ob die Kurfürsten allein im Namen des Reichs dem neuen Kaiser gesetzliche Bedingungen vorschreiben könnten, bis auf die Wahl Ferdinands III. Auf die Beschwerden der Reichsfürsten zu Osnabrück wurde im westfälischen Frieden[7] die Abfassung einer *certa constansque capitulatio ex communi Statuum consensu* auf den nächsten Reichstag verwiesen. Hierzu kam es nicht, so dass bei der Wahl des römischen Königs Ferdinand IV. wieder nur die

[2] Die Friedensschlüsse mit auswärtigen Mächten (*Westfälischer, Ryswicker, Lüneviller*), machen eine Ausnahme, sie sind in lateinischer, bezw. französischer Sprache abgefasst.

[3] Wahlkapitulationen Karls V. § 14.

[4] Daher auch geradezu *Reichsabschiede* genannt.

[5] Carpzov, Commentarius in legem regiam Germanorum, sive capitulationem Imperatoriam cet. Lips. 1651. 4. Capitulationes Imp. et regum Romanogermanorum Caroli V. etc. cum annotamentis Joh. Limnaei. Ed. 2. Argent. 1658, 4. Ziegler, Wahlkapitulationes u. s. w. Frankf. 1711. 4. Andere: Pütter, Litteratur des deutschen Staatsrechts. Gött. 1776—83, 3. Tle. II. 392 fg. Ersch, Litteratur der Jurisprud. u. Politik. 1812. Num. 915—932.

[6] Pauli in *Forschungen* I. 411 ff.

[7] I. P. O. VIII. § 3., I. P. M. IX. § 64.



Kurfürsten dieselbe redigierten, weshalb die Bestimmung des westfälischen Friedens erneuert wurde.[8] Es kam dann vom Jahr 1664 an zu mancherlei Verhandlungen, die zu der Annahme eines *Projects der gewissen und beständigen Wahl-Capitulation*[9] durch das Kurfürsten- und Fürsten-Colleg führte, das jedoch die Kraft eines Reichsgesetzes nicht erlangte. Es wurde K. Karl VI. vorgelegt mit Zusätzen, welche die Kurfürsten kraft des behaupteten *jus adcapitulandi* machten. Solches übten sie bei jeder folgenden Wahl bis auf die Leopolds II. Nur bei der Wahl des letzten Kaisers Franz II. wurde die Kapitulation Leopold II. mit geringen Ausnahmen angewandt. 2) Der (am 31. Juli, nach der Urkunde am 2. August) 1552, abgeschlossene *Passauer Vertrag,*[10] welcher die Religionsstreitigkeiten beilegte und zwischen den beiden Confessionen beständigen Frieden schaffen sollte. 3) Der *Augsburger Religionsfriede*[11] vom 25. Sept. 1555, welcher die reichsgesetzliche Anerkennung der beiden von der katholischen Kirche getrennten Confessionen enthält. Er umfasst die §§ 7—30, 138, 140 des Reichsabschiedes. 4) Der *Westfälische Friede,*[12] verhandelt seit 10. April 1645, bestehend aus *Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum* oder *Osnabrugense* de dato Osnabrück 8. Aug. 1648 und *Instr. Pacis Caesareo-Gallicum* oder *Monasteriense* vom 17. Sept. 1648, welche als Ganzes in beiden Städten am 14. bezw. 24. Oktober 1648 unterzeichnet sind. Er hat siebzehn Artikel mit verschiedenen Paragraphen, welche im osnabrückischen Instrumente in jedem Artikel neu beginnen, im münsterschen in der Anzahl von 120 durchlaufen. Zum Reichsgesetze erhob ihn § 4 des I. R. von 1654. Zur Ausführung wurde eine Com-

---

[8] Jüngster Reichsabsch. v. 1654. § 192.

[9] Abgedr. in *Neue* Samml. IV. S. 233 ff.

[10] Hortleder, Handlungen u. Ausschreiben u. s. w. Gotha 1645, fol. N. S. III. 2 ff. Oertel, Grundges. S. 162.

[11] Lehmann. De pace religionis acta publica et origin. Frankf. 1707. Baumeister, Gesch. des Religionsfried. Görl. 1755. Perger, Nachricht vom Religionsfried. Cob. 1755. 4. — N. S. III. 2., Oertel S. 162.

[12] Pütter, Litter. II. 420., 492., III. 69. v. Maiern, Acta pacis publica oder Westph. Friedenshandlungen und Geschichte. 6 Tle. Hann. u. Gött. 1734 ff. v. Moser, Von der Garantie des westph. Friedens etc. Stuttgart 1767. 4. Dess. Erläut. des westph. Friedens aus reichshofrätl. Handlungen. Erl. Ulm 1775 f. 2 Tle. 4. Brauer, Abhandl. und Erläut. des westph. Friedens. Offenb. 1782 ff. Pütter, Geist des westph. Friedens u. s. w. Gött. 1795. v. Senkenberg, Darstellung des westph. Friedens. 1804. — Abdrücke in N. S. III. Oertel S. 260.

mission bestellt, welche den *Executionsrecess*[13] entwarf. 5) Der *Lüneviller*[14] Friede vom 9. Febr. 1801 zwischen dem Kaiser und der französischen Republik, genehmigt vom Reiche durch dem Reichsschluss vom 10. März 1801. Dessen Bestimmungen über die Reichsgrenzen[15] führten zur Einsetzung einer ausserordentlichen Reichsdeputation,[16] welche auf Grund der Reichs-General-Vollmacht vom 3. August 1802, bestehend aus acht Abgeordneten (Mainz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, Baiern, Hoch- und Deutschmeister, Württemberg, Hessenkassel) unter fortwährender Verbindung mit den Gesandten von Frankreich (Citoyen Laforest als Ministre extraordinaire) und Russland (Ministerresident Klüpffel) und dem kais. Abgeordneten Reichsfreiherrn von Hügel am 24. August 1802 zusammentrat und in 46 Sitzungen (lezte 25. Februar 1803; die folgenden 4 betreffen die Ausführung) unter dem Directorium des mainzischen Gesandten einen Schluss entwarf, datirt 25. Februar 1803, der von dem Reichstage angenommen (Reichsgutachten vom 24. März 1803) und vom Kaiser mit Ratificationsdecret vom 28. April 1803 bestätigt wurde. Es ist dies 6) der *Reichsdeputations-Hauptschluss.*[17] Ihm wurde ein Plan zu Grunde gelegt, den die beiden fremden Gesandten einreichten. Er kam nach der kaiserl. Erklärung in der ersten Sitzung ohne Intervention und Mitwirkung des Kaisers in Paris zwischen Frankreich, Russland, Preussen und anderen deutschen Staaten zu Stande und wurde trotz der Berufung des Kaisers auf den Reichsauftrag, sein Recht und die Selbständigkeit des Reichs im ganzen angenommen, vorbehaltlich einzelner

---

[13] Edicte u. s. w. in *Neue* Samml. III. 621—640.

[14] Abdr. in G. v. Meyer, Staatsakten (Corpus Constitut. Germanicarum, Corp. jur. Confoed. Germ.). 1847. 3. Aufl. Nr. 1. — Klüber, Öffentl. Recht des teusch. Bundes § 58. Zachariä, Staatsrecht § 35 u. a.

[15] Art. VI. „S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom, qu'en celui de l'Empire Germanique, consent à ce que la République Française possède désormais, en toute souveraineté et propriété, le pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin .... de manière, *que .... le Thalweg du Rhin soit désormais la limite* entre la Rép. Franç. et l'Emp. Germ. VII... L'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires, qui se trouvent des possédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement, qui sera pris dans le sein du dit Empire . . .“

[16] Reichsgutachten v. 2. Okt. 1801, kais. Ratifik. Decr. v. 7. Nov. 1801.

[17] *Protokoll* der ausserordentl. Reichsdeput. zu Regensburg 1803. 2 Bde. und 4 Bde. Beilagen. 4. Gaspari, Der Deputations-Recess u. s. w. 1803. 2 Tle. Cämmerer, Hauptschl. der ausserord. Reichsdeput. vom 25. Febr. 1803 u. s. w. 1804. 4. Vahlkampf, Reichsbesch. v. 27. April 1803, dem kais. u. Reichskammergerichte mit verschiedenen Staatsakten am 3. Aug. 1803 insinuirt. 1804. 4. (H. v. Schelhass) Pragm. Gesch. d. deutschen Reichsverh. v. d. neuesten Deputation bis gegen Ende des J. 1804. 1805.



Modificationen. Hiermit war das Entschädigungsgeschäft im grossen abgethan. Übrigens ist nicht dieser Plan, sondern erst die dritte Redaktion desselben (die fremden Mächte legten selbst einen zweiten vor auf Grundlage der Modificationen des ersten durch die Deputation; dieser dritte hat dann noch einzelne Änderungen erfahren) endgültig angenommen worden. Dieser hat in seinen 89 Paragraphen, deren 47 erste ihre authentische Form in der teils von den fremden Gesandten vorgelegter teils gebilligten Fassung haben, während die letzten 52 nur in deutschem Originaltexte abgefasst wurden, das Reich zu einem neuen Wesen geschaffen und ihm den Todesstoss gegeben.

b) Gesetze über den *Landfrieden* und die *Reichsgerichte.*[18] 1) Der *Ewige Landfriede,*[19] aufgerichtet von K. Maximilian I. in dem R.A. zu Worms vom 7. August 1495, in späteren Reichsgesetzen von neuem bestätigt und mit Zusätzen versehen.[20] 2) Ordnungen des *kaiserlichen und Reichs-Kammer-Gerichts.* Die erste im R.A. von 1495 wurde vielfach verbessert und ergänzt bis auf die letzte von 1555, deren Ergänzungen durch Reichsgesetze, besondere Reichsschlüsse, die R.K.G. *Visitations-Schlüsse,* und die vom Kammergericht ausgehenden *„Gemeinen Bescheide“* erfolgten.[21] 3) *Reichs-Regiments-*[22] *und Reichs-Executions-Ordnungen.*[23] 4) *Reichshofrats-Ordnungen.* Die erste gab, nachdem früher einzelne Punkte in die Reichsgesetze aufgenommen waren,[24] K. Ferdinand I. im J. 1559. Eine neue gab 1654 K. Ferdinand III., der n Gültigkeit anfänglich wegen mangelnder Mitwirkung des Reichstags bestritten in der Wahlkapitulation Karls VII. vom J. 1742 anerkannt ist.[25] 5) Reichsgesetze und

---

[18] Manche Bestimmungen auch in sub a. cit. Gesetzen

[19] *Neue* Samml. II. S. 3 ff.

[20] R. A. zu Freiburg 1498, Augsburg 1500 § 1 ff., Cöln 1505 § 2, Trier und Cöln 1512 § 3, Worms 1521, Nürnberg 1522, Art. 6 ff. u. a.

[21] Die Ordnungen u. s. w. stehen in den Reichsabschieden von Worms 1495, Freiburg 1498 § 23, 1500 zu Augsburg, Costnitz 1507. Regensburg 1507, Worms 1521, Nürnberg 1523, Speyer 1527, 1531, 1533, 1538, K. G. O. *Augsburg* v. 1548, 1555. Diese letzte hat *drei Teile:* „von Personen des Kammergerichts — vom Gewalt- und Gerichtszwang des Kaiserl. Kammergerichts in erster Instanz — von dem Gerichtlichen Prozess.“ Des Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley-Ordnungen von 1656, 1662, 1673. Alle in *Neue* Samml. Anhang zu Bd. 2. 3. 4. und in vielen Separatdrucken.

[22] R. O. Anno 1500 auf dem Reichstage zu Augsburg aufgerichtet, Röm. Königl. Maj. Regiment, auff dem R. T. zu Worms Anno 1521 auffgerichtet, R. A. v. 1521 zu Worms § 1 ff., Nürnberg 1534 § 2, Speyer 1526 § 15 ff., Speyer 1529 § 28.

[23] R. A. zu Augsburg 1555 § 31—103.

[24] Z. B. im § 14 des Passauer Vertrags v. 1552.

[25] Abdr. der von Ferdinand III. v. 16. März 1654 in N. S. Anh. zum IV. Bde. S. 44 ff. Die spätern kaiserl. Dekrete S. 83 ff., die Chur-Mayntzische *Reichs-Hof-Cantzlei-*

kaiserliche Ordnungen für die *Vehm-Gerichte.*[26] 6) Reichsgesetze über Polizei-[27] Münzwesen,[28] Handel, Gewerbe, Postwesen, Bücher- (Censur-) Wesen u. dgl. m.

7) „*Ordnung des peinlichen Hals-Gerichts,*[29] welches vom Kaiser Karl V. und des heil. Röm. Reichs Kurfüsten, Fürsten und Stände aufgerichtet ist," von 1532, Satzungen über Duelle, Vereine u. s. w.

c) Das *Kriegswesen* ist durch die *Reichs-Matrikeln,*[30] *Reiterbestallung,*[31] *Fussknechtbestallung*[32] u. s. w. geordnet.

Tax-Ordnung v. 1658, die erneuerte von 1659. Es sind noch zu beachten: § 30 des Prager Friedens von 1635, § 90. 92 des R. A. zu Regensburg v. 1641, I. P. O. art. V. § 54. 55, kaiserl. Commissionsdecr. v. 14. Aug. 1715.

26 Reformation, die Freyschöffen und das heimliche Gericht zu Westphalen betreffend Maximilians I. vom 10. Sept. 1495 in N. S. II. 18 ff. (§ 17. R. A. von Worms 1521).

27 R. A. v. Augsburg 1530 § 98 und die auf demselben aufgerichtete „*Röm. Kayserl Majest. Ordnung* und *Reformation guter Policey*" bestätigt im art. VIII. R. A. von 1532 zu Regensburg, § 76. 77. R. A. zu Regensburg 1641, § 90—93 R. A. zu Augsburg 1548, §§ 69 ff. R. A. zu Augsburg 1551, R. A. zu Augsburg von 1555 § 135. 136. Dahin auch die Bestimmungen über *Kleiderordnung* z. B. in § 39 des R. A. von 1498, art. XXIII. des R. A. von 1500 u. a.

28 *Handel der Münz halben* v. 1495, R. A. von 1497 § 33 ff., 1498 § 38, art. XXII. v. 1500, § 19 von 1512, § 25 ff. von 1524, K. Karl V. *Münzordnung zu Esslingen* von 1524, § 134. R. A. von 1530, § 61 ff. v. 1541, § 40 ff. v. 1548, § 35 ff. v. 1551, *Münzmandat* v. 1548, K. Ferdinandi *neue Müntz-Ordnung* samt Valvirung der gülden und silbern Müntzen und darauf erfolgtem Kayserl. Edict zu Augsb. 1559, § 147 ff. R. A. zu Augsb. 1566, § 120 ff. Speyer 1570, § 16 ff. Frankf. 1571, § 65 ff. Regensb. 1576, § 66 ff. Augsb. 1582, § 48 ff. Regensb. 1603, mehrere Kaiserl. Dekrete von 1666 fg. Alle in N. S. 2. u. 3. Bd.

29 Heffter, Lehrb. d. gemeinen deutschen Strafrechts § 13, 14. Hälschner, Gesch. des brandenburgisch-preuss. Strafrechts. 1855. S. 78. Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina u. s. w. 1876. Stintzing, Gesch. der deutsch. Rechtswiss. S. 621 ff v. Bar Gesch. d. deutsch. Strafr. § 40 ff. Die Schriften von Koch, Meister. Horix, Malblanc, Kress, Meckbach, Böhmer, Walch bei Ersch n. 1423 ff. Eine Ausgabe von 1532 scheint verloren gegangen zu sein, die erste bekannte ist von 1533, seitdem zahlreiche, auch in N. S. II. 365 ff. besonders von Zöpfl, Die p. H. G. O. . . . nebst der Bamb. u. Brandenb. 1842, 1876. Vgl. Dargun Die Recession der p. H. G. O. K. Karls V. in Polen in Z. f. R.G. XXII. 168.

30 *Matrikel* von Worms 1521, Artikel zu § 75. R. A. zu Augsburg 1548, andere Bestimmungen über Militärwesen enthalten die Polizei-Ordnungen, I. P. O. art. VIII, Reichsschluss von 1655, kais. Kommissions-Dekret v. 1670, 1671. Reichsgutachten von 1681 und kaiserl. Dekr., Reichsgutachten von 1726 mit kais. Dekret von 1727.

31 Kais. Mandat. im § 18 ff. des R. A. zu Speyer v. 1542, § 5 ff. des R. A. zu *Speyer* 1570, auf Grund dessen „*Der Röm. Kays. Majestät . . . Reuter-Bestallung* v. 1570, § 50. R. A. zu Regensb. 1576, Reichsschluss v. 1664 u. a.

32 „*Articul auf die Teutsche Knechte*" von 1570.



d) Das *Finanzwesen* ist in den angeführten Gesetzen über das Reichskammergericht, die Reichsmatrikeln, die Münze geordnet, wozu Bestimmungen verschiedener Gesetze über Zölle u. dgl. kommen.

e) Die *kirchlichen* und *religiösen Verhältnisse* sind in den sub a genannten Gesetzen normiert, zu denen noch einzelne Reichsgesetze kommen, deren Geltung jedoch nur eine provisorische war.[33]

f) Auf dem Gebiete des *Privatrechts* sind nur einzelne Punkte durch besondere Gesetze und in den Reichsabschieden normiert worden. Von jenen ist die *Vormundschaftsordnung* das wichtigste.[34]

g) „K. Maximilian I. *Ordnung* zu Unterrichtung der *offenen Notarien* wie die ihre Ämter üben sollen, zu Cöln auffgericht Anno 1512."[35]

§ 92.

3. Die Landesgesetzgebung. Landrechte.*

Zuerst erzeugte das sechszehnte Jahrhundert eine reiche landesherrliche Gesetzgebung, insbesondere auf dem Gebiete des Privatrechts und Processes. Die Gründe lagen in der Ungewissheit über die Geltung des einheimischen Rechts gegenüber dem römischen, in der Notwendigkeit das Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen, in den vielen Controversen der Juristen, dem Streben, dem röm. Rechte durch Codificirung in allgemein verständlicher Sprache allgemeineres Ansehen zu verschaffen, in der vermehrten landesherrlichen Gewalt. Erlassen wurden die meisten Gesetze blos von den Landesherren, welche sich der Juristen als Ratgeber oder Redactoren bedienten. Wo keine Stände waren, verstand sich dies von selbst. Aber auch wo solche waren, befragte man sie entweder gar nicht, oder kümmerte sich nicht um deren Widerspruch, oder erhielt dadurch freie Hand, dass die Stände die Mitwirkung ab-

---

[33] Kayserl. Erklärung, wie es der Religion halben im heil. Reich bis zu Austrag des gemeinen Concillii gehalten werden soll, v. 15. Mai 1548 zu Augsburg in N. S. II. S. 550. 574, Constitution wider die Wiedertäufer von Speyer 1529.

[34] R. P. O. v. 1548. Tit. 32, Gemeine Form Tutorii und Curatorii von 1570 in *Neue* Samml. III. S. 317, R. P. O. v. 1577. Tit. 32.

[35] *Neue* Samml. II. S. 151—166. Deutsch und lateinisch.

* Eichhorn, R.G. §§ 550, 561. Zöpfl, R.G. I. § 58. Stobbe II. 206. Gerber, Das wissenschaftl. Prinzip des gem. deutsch. Privatr. 1846. S. 159. Kraut, Grundr. § 15 ff. Stintzing, Gesch. d. deutsch. Rechtswiss. 13. Kap. — Nachweisungen auch in Serini, Andeutungen über Gesetzgeb. und Rechtspflicht in den deutsch. Rheinprovinzen u. s. w. II. Abt. 1861. 1. Legis-Glückselig, Gesch. des böhm. Staats- und Privatr. 1847. Rössler, Über die Bedeutung und Behandlung des böhm. Staats- und Privatr. 1847. — Das Bedeutendste liefert für *Preussen* Stölzel Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten 2. Bde. 1888.

lehnten, oder dem Landesherrn das Recht der freien Erlassung zuerkannten.[1] Die *Publication* war höchst mangelhaft, da man die Gesetze zwar druckte, oder mehrfach abschreiben lies, die Anschaffung aber meist den einzelnen überlassen blieb. Von der in manchen befohlenen Vorlesung in Kirchen u. dgl. war natürlich auch keine bessere Kenntnis zu erwarten. Im 17. und 18. Jahrh. wurden die meisten neu gedruckt, revidiert und mit einer Flut von Spezialgesetzen vermehrt. Für das *öffentliche Recht* (Verfassung, Verwaltung, Stände- Steuer- Kriegs- Polizeiwesen u. dgl.) wurden in manchen grösseren Territorien *Landesordnungen*[2] erlassen, denen besonders seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts zahlreiche landesherrliche Gesetze aller Art folgten. Übrigens enthalten die L. O. auch privatrechtliche Sätze und Sätze aus dem Prozesse. Für das *Strafrecht* und den *Strafprozess* waren schon vor der Carolina[3] einzelne Ordnungen erlassen; seit der von Karl V. ist auf diesem Gebiete bis ins 18. Jahrhundert hinein nur in einzelnen Territorien[4] durch umfassende Gesetze Vorsorge getroffen. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts hat aber in mehreren grösseren eine Codification des Strafrechts und Strafprozesses stattgefunden, so dass gegen das Ende des Reichs die

---

[1] Ferdinand II. erliess seine „Verneuerte L. O." für Böhmen vom 10. Mai 1627 ohne Zuziehung der Stände mit der Erklärung: „Auch darüber Uns nicht allein die Königliche Macht, solche Unsere L. O. zu mehren, zu ändern, zu besseren, und was sonst das Jus legis ferende mit sich bringet, vorbehalten" u. s. w.

[2] *Böhmen* K. Wladislaw 1500, K. Ferdinund I. 1530, Maximilian II. 1564. Rudolph II. 1594, verneuerte Landesordnung K. Ferdinand II. 1627 nebst den Declaratorien und Novellen Ferdinands III. 1640; für *Mähren* Ferd I. 1530 (Änderungen 1535, 45, 62; 1604), Ferd. II. 1628; *Schlesien* Teschner 1592, Troppauer 1563, 1578; *Steiermark* 1583, 1635, 1697, 1731. Hofrichter, Quellen des steirischen Staats- und Privatrechts u. ältere Steiermark betreffende Gesetze. 1845. Arn. Luschin, Die steirischen Landhandfesten. 1872. *Krain* 1580, *Kärnthen* 1610, *Österreich* 1595.

[3] *Malefizordnung* K Maxim. I. 1499 für Tirol (Baierische Annalen 1834. Nr. 137, edirt und commentirt). Desselben Halsgerichtsordn. für *Radolphzell* 1506 (Walchner, Gesch. der Stadt Rad. 1825 S. 278), fast dieselbe für *Laibach* 1514 (Wahlberg, Zeitschr. f. Rechtsgesch. I. 460). *Bambergische* 1507, gemacht v. R. Freiherr Johann von Schwarzenberg. Zöpfl, a. a. O.; eingeführt 1516 in den fränkisch brandenb. Ländern. Hälschner a. a. O. Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis. 1879. Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswiss. S. 617, über die strafrechtl. Litteratur überhaupt S. 638.

[4] Land- und peinl. Gerichtsordnung Karls II. für *Steiermark* 1574, Maxim. 1514 (revid. 1537, 54, 56). Ferdinand III. für *Österreich* unter der Enns 30. Dez. 1656, Österr. o. d. E. Ferd. I. 1559 (revid. 1675), K. Jos. I. für *Böhmen*, *Mähren* und *Schlesien*, Herbst, Einleit. in das österr. Strafprozessrecht S. 2 ff.



Ordnung Karls V. an ihrer allgemeinen Geltung bedeutend einbüsste.[5] Das *Civilprozessverfahren* ist durch Einzelgesetze und umfassende *Gerichtsordnungen*[6] normirt worden. Die allgemeine Grundlage blieb bis auf das vorige Jahrhundert, das umfassende Codificationen su Wege brachte,[7] der auf römischem und kanonischem Rechte, deutschem Gerichtsgebrauch und den Satzungen der Reichsgesetze, besonders den Kammergerichtsordnungen, beruhende gemeine Prozess.

Für das *Privatrecht* wurden seit der Reception des fremden Rechts unter der Redaction gelehrter Juristen in der Mehrzahl der bedeutenderen Territorien *Landrechte*[8] abgefasst, welche durchgehends auf dem fremden Rechte ruhen, jedoch die einheimischen Gewohnheiten und Statutarrechte berücksichtigen. Sie haben recht eigentlich dem römischen Rechte auch in den Gerichten einen dauernden Halt gegeben; ihr Charakter besteht nicht in der Ausschliesslichkeit gegenüber dem fremden und Gewohnheitsrechte, sondern in einer Fixirung des geltenden Rechts in *einem* Buche, neben dem einheimisches Recht seine Geltung behielt und das fremde als subsidiäres zur Anwendung kam. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ging die Strömung dahin, an Stelle des gemeinen Rechts einheitliche Gesetzbücher zu setzen, wozu die von den Gesetzgebern angenommenen Rechtsunsicherheit und Unbestimmtheit, die Richtung der Jurisprudenz, aber auch soziale Gründe beitrugen.

---

[5] Heffter, Lehrb. § 16, 17. Codex juris *bavarici* criminalis 1751; peinl. Gerichtsordnung von Maria Theresia 31. Dez. 1768, allgemeine *österr.* Kriminalgerichtsordnung 1. Juni 1788, Strafgesetzbuch 1803, *preuss.* allg. Landr. 1794. T. II. Tit. 20. Dazu im 19. Jahrh. noch *bair.* 1813, 1861, *preuss.* 1850, *österr.* 1853 u. a.

[6] v. Linde. Lehrb. § 29. Österr. u. d. E. Ger. O. Proc. und Ordn. d. Landr. 12. April 1540, 18. Febr. 1557. Österreich a. d. E. 16. Sept. 1534, 28. Jan. 1621, Steierm 1533 u. ö., Krain 1688.

[7] Codex juris *bavarici* judiciarius 14. Dez. 1753. *Österr.* allgemeine Gerichts- und Konkurs-Ordnung 17. Mai 1781. *Preuss.* allgemeine Gerichts-Ordnung 6. Juli 1793; Württemb. Landr. von 1610 und Hofgerichtsordn. 29. März 1654 u. a.

[8] Der Markgrafsch. *Baden* Statuten und Ordnung von Testam. etc. 1511 von Ulrich Zasius; *Baiern* „das Buch der gemeinen Landpot, Landsord., Satzung" etc. 1516. Reformation 1516, Codex Maximilianeus bavaricus civilis von 1576; *Württembergisches* Landrecht 1584, 1567, 1610; *Churpfälz.* von 1582, 1611, 1698 (1606 auch für die Oberpfalz); Gericht- und Landtordnung der Grafschaft *Solms* und Herrschaft Mintzenberg 1571 (von Jos. Fichard); die Landesordnung der Grafschaft *Henneberg* 1539; Erzstifts *Cöllnische* Rechtsordnung von 1663; Landrecht des Fürstent. *Jülich* 1537; Churf. Augusten von *Sachsen* Constitutiones von 1572; Revidirte Landesordn. der Grafschaft *Tirol* v. 1532 und die vorhergenannten. Andere und Spezialgesetze zählt auf Stobbe II. § 70 ff. Böhlau, Aus dem Codicillus jurium civitatum Megalopolensium v. Jahr 1589 in Zeitschr. f. R.G. X. 112. Stintzing a. a. O.

Hatte das *„neu verbessert und ergänzt Churbayerische Landrecht* von 1756“ den bisherigen Charakter der Landrechte beibehalten, so setzte sich das *Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten* vom 5. Febr. 1794, das vom 1. Juni 1794 an Gesetzeskraft erlangte, an die Stelle des gleichzeitig aufgehobenen gemeinen Rechts und trat in das Verhältnis des letzteren zu den Provinzialrechten als ein subsidiäres Gesetzbuch,[9] während das *„Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie“* vom 1. Juni 1811, das mit dem 1. Januar 1812 in Wirksamkeit trat, für die in ihm behandelten Gegenstände und nicht ausdrücklich reservirten Punkte sich als ausschliessliche Quelle des Privatrechts kundgibt.[10] Ausser diesen beiden codificirten Landrechten war während der französischen Herrschaft auf den zu Frankreich gehörigen linksrheinischen und einigen rechtsrheinischen Teilen die französische Gesetzgebung eingeführt worden; sie ist auch für das Privatrecht daselbst in Kraft geblieben. Deren Grundlage, der *Code Napoléon* war bereits durch die Edicte vom 3. Febr. und 22. Dezbr. 1809 als *„Landrecht für das Grossherzogtum Baden nebst Handelsgesetzen“* eingeführt worden. Am 2. Jan. 1863 wurde das *Bürgerliche Gesetzbuch für das K. Sachsen* veröffentlicht.

In den protestantischen Territorien bildeten die *Kirchenordnungen,*[11] in katholischen zahlreiche Gesetze über Kirchensachen[12] eine neue Materie.

§ 93.

4. Das Stadtrecht,* Dorfrecht.

Mit der gänzlich freien Stellung, welche die Reichsstädte erlangt hatten, stellte sich das Bedürfnis von Ergänzungen und Verbesserungen der alten Stadtrechte lebhaft heraus. Hierzu kam für das Privatrecht die Notwendigkeit von Reformen, welche wegen der grossen Umände-

---

[9] Publik.-Patent art. I. III. Art. IV. ordnet Sammlungen der Provinzalrechte an, die zu Provinzialgesetzbüchern erhoben werden sollen. Sie sind gesammelt, aber nur das für *Ostpreussen* (4. August 1801, 6. März 1802) mit Gesetzeskraft versehen. Über die in Preussen schon von Friedrich II. begonnene Codifikation Stölzel a. a. O. und Ders. Carl Gottlieb Suarez. 1885.

[10] Publikations-Patent Abs. 4. Dadurch wird das bis jetzt angenommene gemeine Recht, der am 1. November 1786 kund gemachte erste Teil des bürgerlichen Gesetzbuches, das für Galizien gegebene bürgerliche Gesetzbuch, samt allen auf die Gegenstände dieses allgemeinen bürgerlichen Rechts sich beziehenden Gesetzen und Gewohnheiten, ausser Wirksamkeit gesetzt.

[11] Meine Gesch. d. Quellen u. Litter. d. canon. Rechts. III. Abt. 2 u. 3. S. 1.

[12] Meine Gesch. d. Quellen u. Litter. III. Abt. 1. S. 80, 101.

* Kraut, Grundr. § 17. Stobbe II. 224.. 279.



rung auf dem Gebiete der Verkehrsverhältnisse vor allem das Forderungsrecht aber auch das eheliche Güterrecht und Erbrecht erheischte. Es lag im Geiste der Zeit, dass diese im allgemeinen auf der römischrechtlichen Grundlage ruhen und deshalb auch von gelehrten Juristen vorgenommen wurden, während die Fortbildung auf einheimischer Grundlage zu den Ausnahmen gehört. Von Bedeutung sind die reformirten Stadtrechte von *Nürnberg,*[1] *Hamburg,*[2] *Freiburg i. B.,*[3] das von Ulrich Zasius im Geiste des römischen Rechts abgefasst mit dem badischen Landrechte desselben Verfassers meistens zusammentrifft, *Frankfurt a. M.,*[4] endlich das revidirte *lübische* Recht von 1586,[5] welches im Gegensatze zu den genannten auf dem einheimischen Rechte fusst und nur sehr wenige Sätze aus dem römischen Rechte herübergenommen hat.

Auch in manchen Territorialstädten wurden seit dem 16. Jahrhundert Reformationen vorgenommen. Gleichfalls meistens von römisch gebildeten Juristen ausgeführt und von den Landesherren bestätigt, tragen sie mehr den Charakter von Gesetzen für privatrechtliche Verhältnisse und für Ordnung der rein städtischen Angelegenheiten an sich, bieten hingegen für öffentlich rechtliche Beziehungen geringes Material.[6] Die seit dem westfälischen Frieden zunehmende Gesetzgebung der Landesherren über alle Klassen und Rechtsverhältnisse der Unterthanen beschränkte die Stadtrechte allmählig auf deren Verfassung und Verwaltung, während das Privatrecht dem für die übrigen Bewohner sich näherte und höchstens im ehelichen Güter- und Erbrechte Besonderheiten blieben. In den neueren Codificationen ist jeder Unterschied beinahe völlig verwischt.

---

[1] Reformation von 1479, mit Änderungen und Verbesserungen 1522 fol. der Stadt Nürnberg erneuerte Reformation von 1564. Einheimisches und römisches Recht.

[2] Von 1497. Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta von 1603. Das letztere hat das Nürnberger zum Muster.

[3] Nüwe Stattrechten und Statuten von 1520.

[4] 1509, erneuerte Reformation von Joh. Fichard v. 1578. Gerber S. 212. In Wetzlar angenommen.

[5] Der Stadt Lübeck Statuten unh Rechtsbuch aufs Neue übersehen. In anderen Städten lübischen Rechts angenommen.

[6] *Braunschweig* 1532, *Lüneburg* 1577—83, *Rostok* 1597. — Die Stadtrechte des Briccius von Licka † 1543 (aus dem Prager Rechte mit Benutzung des Brünner u. a.) vom J. 1536 (Leitomischl. fol. böhm.) wurden in der Umarbeitung des P. Ch. von Koldin (Prag 1579) vom Könige bestätigt und galten als „Rudolfinische Stadtrechte" für Prag und die übrigen Städte Böhmens, dann (Erl. 30. Mai 1680) für Mähren und Schlesien als subsidiäre Quellen der Landesordnung, später allgemein in den 3 Ländern für den Bürger- und Bauernstand.

Die eigentümlichen Verhältnisse der Höfe und Dörfer verschwanden mit der Verwaltung durch landesherrliche Beamte und der Ausdehnung der landesherrlichen Gesetzgebung auf alle Verhältnisse. Hiermit hörte die reiche Quelle der Weistümer allmählig auf.[7]

§ 94.

5. Die Schriften der Juristen.*

Bereits in älteren Werken finden sich theoretische Elemente, auch Anfänge theoretischer Darstellungen über öffentliche Rechtsverhältnisse, obwohl im ganzen deren Zweck auf Darstellung des Rechts für den Gerichtsgebrauch gerichtet blieb. Diesen verfolgten noch im 16. Jahrh. die *Formelbücher, Formularien, Rhetorica.*[1] Die Absicht, das fremde Recht für den praktischen Gebrauch zugänglich zu machen unter Bezugnahme auf das einheimische, haben eine Anzahl von Schriften, unter denen hervorragt der höchst schwerfällige *richterliche Klagspiegel,*[2] der ganz auf dem römischen Rechte ruht und in 2 Teilen Civil- und Strafprocess umfasst. Ein Werk desselben Geistes und Zweckes ist der in 3 Teilen (öffentl. Recht, Privatr., Civil- u. Criminalprozess als Gedicht „vom jüngsten gericht") abgefasste *Layenspiegel* des Ulrich Tengler,[3]

---

[7] Übrigens enthalten die § 61 Anm. 4 angeführten Sammlungen noch manche selbst aus dem 18. Jahrhundert.

* § 4. § 67. — v. Haller, Restauration der Staatswissensch. Bd. I. Eichhorn § 614, Stobbe II. 143., für das Privatrecht Gerber, Princip. S. 25., Kraut § 31 ff. Für auch auf anderem Gebiete thätige Schriftsteller bietet meine Gesch. der Quellen und Litter., Stintzing, Gesch. der deutsch. Rechtswiss., Ulrich Zasius 1857, Stölzel Gel. Richtertum, Brandenburg-Preussens Rechtsverw., Material.

[1] *Formulari,* darin begriffen sind allerhand Brief auch Rhetoric, Augsb. 1483, Fol. Fr. Biederer, Spiegel der wahren Rhetorik etc. Freiburg 1493 fol. u. ö. Rockinger, Über Formelbücher. 1855. S. 98.

[2] Adrian, Der richterliche Klagspiegel u. Sebastian Brandt in Z. f. Civilr. und Proz. N. F. I. 425, erschöpfend Stintzing, Gesch. der populären Litteratur S. 337., Gesch. der deutsch. Rechtswiss. I. 43. Derselbe ist nach Stintziug, dessen Untersuchung im ganzen nicht anzufechten ist, im Anfange des 15. Jahrh. zu Schwäbisch-Hall von einem unbekannten gelehrten Praktiker verfasst, in den Handschriften vielfach corrumpirt, zuerst in den 70er Jahren s. l. et. a., dann wiederholt gedruckt, 1516 zu Strassburg durch Sebastian Brant (seitdem noch öfter) unter dem angeführten Namen. Er hat auf die Praxis zweifelsohne Einfluss gehabt. Über sein Verhältnis zur Bambergensis handeln Stintzing und Brunnenmeister, ersterer eingehend auch über das zum späteren Layenspiegel, dessen Erscheinen Brant zur neuen Ausgabe veranlasste, da er als Ergänzung desselben angesehen werden konnte. Über Brant, zu Strassburg geb. 1457 und † 10. Mai 1521, Stintzing, Gesch. d. d. Rw. I. 93 u. ö.

[3] Erschöpfend Stintzing, Populäre Litter. S. 411., Gesch. d. deutsch. Rechtswiss. I. 85 u. ö. Tengler wurde geb. zu Heidenheim bei Nördlingen, † 1510 oder 1511 im



der grosses Ansehenerlangte. Zu nennen sind noch Andreas Perneder,[4] Noe Meurer,[5] Justin Gobler.[6]

Die ältern deutschen Rechtsquellen wurden einzeln Gegenstand der Bearbeitung durch Übersetzungen,[7] systematische Verarbeitung,[8] kleinere Schriften.[9]

Die Pflege des Privatrechts blieb, nachdem die gegen das Eindringen des römischen Rechts im Volke wie von einzelnen Juristen erhobene Opposition gefallen war, ziemlich ausschliesslich den romanisirenden Juristen überlassen, von denen dem einheimischen Rechte nur in der Form des *Usus modernus Pandectarum* ein höchst bescheidenes Plätzchen gegönnt wurde. Erst die Bemühungen von Conring machten eine selbständige Pflege desselben möglich. Diese wurde begründet durch Georg Bayer, der 1707 das deutsche Privatrecht zum Gegenstande einer besonderen akademischen Vorlesung machte.[10] Dessen wissenschaftliche Behandlung erhob sich jedoch erst in unserem Jahrhundert zur Gleichberechtigung mit der Wissenschaft des römischen Rechts.

Auf dem Gebiete des Civilprozesses[11] war mit dem Absterben des deutschen Gerichtsverfahrens und der allgemeinen Aufnahme des römisch-kanonischen Prozesses die Litteratur darauf angewiesen, das fremde Recht zu bearbeiten, neben dessen Sätzen nur wenige ältere des deutschen Rechts eine Stelle fanden, während die reichsgesetzlichen Bestimmungen seit dem Ende des 15. Jahrh. auf dem Boden des fremden Rechts erwachsen sind.

---

hohen Alter zu Höchstädt a. d. Donau. Erste Ausgabe. Layen-Spiegel. Von rechtmässigen ordnungen in Burgerlichen und peinlichen regimenten. Augspurg 1509 fol. nach Tenglor's Tode, dann Strassb. 1510 u. ö. Seb. Brant war bereits bei der ersten Ausgabe thätig.

[4] „Institutiones. Auszug und anzaigung etlicher geschrieben kaiserlichen und des h. Reichs rechte, wie die gegenwärtigen Zeiten inn ubung gehalten werden." Stobbe S. 173. Stintzing S. 573.

[5] Liberey Keyserlicher, Auch Teutscher Nation Landt und Statt Recht, Heidelberg 1582. fol. Stintzing S. 573.

[6] „Der Rechten Spiegel" u. s. w. Frankf. 1550. fol. Stintzing S. 582.

[7] So übersetzte Christ. Zobel, geb. zu Würzburg 1499, † 23. März 1560, den Sachsenspiegel in's Hochdeutsche, edirte ihn 1535, 37 mit latein. Übersetzung.

[8] Melchior Kling, „Das gantze Sechsich Landrecht mit Text und Gloss in eine richtige Ordnuung gebracht" u. s. w. Leipzig 1572. fol. Über ihn (geboren 1. Dez. 1504 zu Steinau an der Strasse in der Grafschaft Hanau † 25. Febr. 1571 zu Halle) meine Gesch. III. 2 u. 3 S. 22. Stintzing, Gesch. S. 305.

[9] Vgl. Stobbe II. 149.

[10] Gerber, Kraut, Stobbe a. a. O. Meine Gesch. d. Quell. III. 2 und 3 S. 83.

[11] Nachweise in den Lehrbüchern von Linde, Osterloh, Wetzell, Stintzing, Gesch. S. 478 u. ö. über viele Praktiker und Theoretiker.



Die Litteratur des *Strafrechts*[12] lehnte sich bis zur Carolina an die auf dem Standpunkte des römischen und kanonischen Rechts stehenden Kommentatoren, bildete alsdann das Recht der Carolina durch das fremde aus, bis die Einwirkung der Philosophie eine neue Grundlage und Behandlungsweise schuf, auf welcher Recht und Wissenschaft der Neuzeit ruht.

Das *Kirchenrecht,*[13] weist eine grosse Litteratur auf, deren meiste Vertreter jedoch in den alten Bahnen weilten. Da die Sätze des Kirchenrechts für die rechtliche Stellung des Klerus, die Kirchengüter, die Stiftungen, das eigentliche Eherecht im ganzen bis auf das Ende des 18. Jahrh. in den katholischen Territorien, aber auch für die katholische Kirche in den protestantischen in Kraft blieben, diese Dinge zumeist in den letzteren durch eigene Gesetze, welche allgemein dem Kirchenrechte zugeteilt wurden, geregelt war, so ergibt sich dessen Kenntnis als unerlässlich für die volle Erkenntnis des Rechtszustands.

Entsprechend der Entwicklung hatte der Rechtsunterricht auf den Universitäten im 16. und 17. Jahrhundert seinen Schwerpunkt in der Darstellung des fremden Rechts. Aber auch in dieser Zeit ist einheimisches Recht nicht überall ohne Vertretung gewesen.[14]

Eigentlich blieb nur das *Staatsrecht*[15] der Gegenstand, welcher eine

---

[12] Heffter Lehrb. § 15. Stintzing S. 638 u. a.

[13] Erschöpfend meine Gesch. d. Quell. u. Litter. des canon. Rechts II. 539. III. Abt. 1. S. 1—443, Abt. 2 u. 3. S. 22—249.

[14] Da diese Dinge wenig bekannt sind (Stobbe geht nicht darauf ein) stelle ich einige Daten zusammen. In *Prag* ist erst Anfang des 18. Jahrh. „jus publ. secundum Struvii syntagma“ und „jus nat. et gent.“ nach dem „Tract. Hugonis Grotii de jure belli et pacis“ unter die Zahl der Vorlesungen aufgenommen, 1748 eine Prof. für Natur- Staats- und Lehnrecht creirt worden. In *Leipzig* wurde 1709 eine Prof. *juris saxonici,* 1711 jur feud. communis et saxonici, 1710 jur. publi imperii germ. creirt (Schulze, Abriss einer Gesch. der Leipz. Univ. im Laufe des 18. Jahrh. etc. 1810. S. 77.). In *Greifswald* las Franz Stypmann (Prof. von 1639—1660) über *pommersches Erbrecht,* Petrus Kirchain 1655 jus feud. et singularia feudorum Pomeranorum, Anton Günther Fritz (1652 bis 1662) auream bullam, recessus imp., compendium juris publ., Joh. Christ. Koch 1673· notitiam imp. germ., G. A. Carok, Pommersches Lehnr., Völkerr. Von da ab wurde stets Reichs- und Lehnr., Carolina u. s. w. gelesen. Kosegarten, Gesch. der Univ. Greifswald. 1857. 2 Bde. 4. I. 257, 267, 279. In *Jena* war Peter Müller 1680 auch Prof. des jus publ., Chr. Gottl. Buder 1738 ordentlicher Prof. des Staats- und Lehnrechts. Über die Universitätsverhältnisse u. s. w. Auskunft in meiner Gesch. III. Abt. 2 u. 3. S. 282. 308. 337. Stintzing, Gesch. bes. I. 241. 424. 649.

[15] Am eingehendsten R. v. Mohl, Die Geschichte und Litteratur der Staatswissensch. 1855—58. 3 Bde., die Staatswissenschaften überhaupt umfassend und nicht auf Deutschland beschränkt.



vom Einflusse fremden Rechts wegen der eigentümlichen Verhältnisse und nationalen Bildung der öffentlichen Rechtszustände verhältnissmässig freiere Wissenschaft zu erzeugen vermochte. Die nächste Veranlassung bot die Stellung des Reichskammergerichts, vor allem aber die religiöse Frage des 16. Jahrhunderts, welche eine äusserst zahlreiche Litteratur hervorrief.[16] An diese schlossen sich alsbald an, zum Teil auch hervorgerufen durch die religiösen Verhältnisse Bearbeitungen des Rechts der Landesherren. Im Anfange des 17. Jahrhunderts wurde das Staatsrecht zuerst durch Dominicus Arumaeus zu Jena[17] in den Kreis der akademischen Lehrvorträge aufgenommen, und seitdem besonders in zahlreichen Dissertationen bei Gelegenheit der Doktorspromotionen behandelt. Eine neue Ära bildete für das Studium die Herausgabe der ältern Quellen, sowie der zahlreichen, besonders auf die Religionsfrieden des 16. Jahrhunderts und den westfälischen Frieden bezüglichen Staatsschriften. Die mit Hugo Grotius[18] beginnende philosophische Methode äusserte seit dem 17. Jahrh. einen bedeutenden Einfluss. Sie entzog recht eigentlich dem Baue des Reichs wissenschaftlich sein bisheriges Fundament und setzte an die Stelle des bisherigen Staatsbandes den Begriff des modernen Staats, der in die Spitze der Staatsgewalt mehr und mehr die Allgewalt legte, die Einwohner als *Staats*unterthanen, nicht als Unterworfene des Regenten ansah. Für diese Theorie war im westfälischen Frieden der praktische Boden geschaffen, der umgekehrt durch jene stets mehr geebnet wurde. Kaum ein Zweig der Litteratur hat aus dem 18. Jahrhundert zahlreichere Bearbeitungen aufzuweisen, als die Behandlungen des Reichs- und Territorialrechts im allgemeinen wie für seine einzelnen Teile. Unter ihnen zeichnen sich die Werke von Johann Jakob Moser,[19] noch mehr aber die von Johann Stephan

---

[16] Meine Geschichte III. Abt. 2 u. 3 S. 375. Vgl. Pütter, Moser, Mohl.

[17] Geb. 1589 zu Leuwardsn, † als Ordinarius der Juristenfakultät zu Jena 24. Febr 1673. Jugler, Beytr. zur jur. Biogr. I. 235. Muther Allgem. d. Biogr. I. 614. Stintzing, Gesch. S. 719. Discursus academici de jure publico. Jenae 1617—23. 5 Bde. disc. acad. ad auream bullam Caroli IV. ib. 1617, 19, 63. commentarii de comitiis germ. imp. ib. 1630, 35, 60.

[18] Geb. 10. April 1583 zu Leyden, † 28. Aug. 1645 zu Rostock. Hälschner in A. D. B. IX. 767. Meine Gesch. III. 2 u. 3 S. 262, jener geht besonders auf die naturrechtl. Bedeutung ein, ich auf seine kirchenstaatsrechtliche Anschauung. — Von Deutschen kommen in Betracht Althusius (Gierke Joh. Althusius u. die Entwicklung der naturrechtl. Staatstheorien 1880), Pufendorf, Thomasius, Wolf u. a.

[19] Geb. zu Stuttgart 18. Jan. 1701, † daselbst 30. Sept. 1785. Mohl II. 402; meine Gesch. III. 2 u. 3 S. 122. O. Wächter J. J. Moser, 1885.



Pütter[20] aus. Neben ihnen hat die letzte Reichszeit noch eine Anzahl tüchtiger Staatsrechtslehrer. Der Einfluss der Staatsrechtswissenschaft auf die Bildung des öffentlichen Rechts ist seit dem 16. Jahrhundert dadurch von ungeheurer Bedeutung gewesen, dass die Männer der Wissenschaft als Mitglieder des Reichskammergerichts, Reichshofrats, der höchsten Landesämter berufen waren, die schwebenden Fragen direkt zu entscheiden, oder als Lehrer der Universitäten sowohl durch Gutachten als den Einfluss ihrer Schriften bestimmend einzuwirken. Es bilden daher die Schriften der Juristen für den Ausbau des Details der Rechtsgeschichte eine wichtige Quelle.

Für die Rechtsbildung sind endlich noch von Bedeutung die unmittelbaren Bearbeitungen der fremden Rechtsbücher in deutscher Sprache, so der *Libri feudorum*,[21] der *Institutionen* Justinians,[22] der *Novellen Julians*, des *Harmenopulus*.[23]

Für die Rechtsentwicklung in den slavischen Ländern des Reichs sind von Bedeutung: 1. das *Tobitschauer Rechtsbuch*[24] von Ctibor von Czimburg auf Tobitschau († 1494) zwischen 1480 bis 1494, geschöpft vorzüglich aus der mährischen Landtafel, umfasst Staatsrecht, Privatrecht, Prozess. Umgearbeitet wurde es von Ctibor von Drnovic († 1561) und Georg Sedlinicky von Choltic († 1594). Das Werk, frei von römischem und kanonischem Rechte, fand allgemeine Anerhennung und gesetzliche Geltung. 2. Das „Neunbücherrecht" von Victorin Cornelius von Vsehrd († 1520),[25] bekannt durch seinen masslosen Hass der Deutschen, deren Verweisung aus dem Lande er beständig forderte. Es enthält eine vollständige Darstellung des Landrechts, ist 1495 gemacht, 1500 umgearbeitet worden.

---

[20] Geb. zu Iserlohn 25. Juni 1725, † 12. Aug. 1807. Mohl II. 425. Überhaupt eingehend Frensdorff in A. D. Biogr. 26, 749. Bei Moser viele andere, nicht vollständig jene, welche zugleich kirchenrechtliche Materien behandelt haben, in meiner Geschichte.

[21] Von Jodocus Pflantzmann, Augsburg 1493, 1494 fol.; Lorenz Weidmann, Worms 1530. 4. Laspeyres, Entst. S. 132; Dieck, Litteraturgesch. S. 131; Stobbe II. S. 165.

[22] Von Thomas Murner, Chartiludium Institutionum. Basel 1518 u. s. w. mit den Titeln des corp. iur. can. u. civ. und den regulae juris. Andere von Fuchsberger und Gobler bei Stobbe II. 166.

[23] Von Gobler, Frankfurt 1566, fol. Stobbe a. a. O. — Die frühern Übersetzungen einzelner Werke (Tancredi, Jo. Andrae Ordo judiciarius) übergehe ich.

[24] Tomaschek, Recht und Verfass. der Markgr. Mähren S. 13 ff. Ausgabe: Kniha Tovaczowská, Brünn 1858 von Demuth.

[25] Ausgabe von Hanka, Prag 1841.



Zweites Kapitel. Kaiser und Reich.

§ 95.

I. Der Kaiser.*

Über die Wahl des Königs und die Krönung blieben die Bestimmungen der goldenen Bulle massgebend; das Ceremoniel bildete sich durch das Herkommen bis ins kleinste aus. Der letzte zu Aachen gekrönte Kaiser ist Karl V. (1520); die Nachfolger wurden zu Frankfurt am Main gekrönt, jedoch erhielt die Stadt Aachen stets einen Revers, dass ihrem Rechte hierdurch kein Eintrag geschähe. Selbst bei diesen Feierlichkeiten waren allmählig die Kurfürsten oft nur durch Gesandte vertreten. Maximilian I. hatte am 4. Febr. 1508 zu Trier den Tittel *Erwählter Römischer Kaiser* angenommen.[1] Karl V. wurde zu Bologna am 24. Februar 1530 in alter Weise zum Römischen Kaiser dann zum König von Italien gekrönt, seitdem ist beides unterblieben. Nach Karls V. Verzicht[2] entbrannte ein Kampf mit Rom, der damit endete, dass fortan die Wahlen ohne Roms Teilnahme oder Bestätigung stattfanden. Die Kaiser führten nunmehr den Titel *Electus Romanorum Imperator semper Augustus, Erwählter römischer Kaiser.* Für den bei Lebzeiten des

---

* Moser. Von dem röm. Kaiser, röm. Könige und den Reichsvicarien nach den Reichsges. u. d. Reichsherkommen Frkf. e. M. 1767. 4. Ders., Von den kais. Regierungs-Rechten und Pflichten, 2 Tle. 4. das 1772 fg.; Biener, Bestimmung der kaiserl. Machtvollkommenheit in der deutschen Reichsregierung nach ihrem wahren Ursprung und Absichten u. s. w. Leipz. 1781. X. Hörl, Versuch einer Abhandlung über den Rechtsgrund der kaiserl. Reservatrechte 1802. 4. — Über die *Krönung* A. v. Heuser, Hist. polit. Beleuchtung der Wahleigenschaften eines röm. Kaisers. Frankt. a. M. 1792. v. Roth, Ächtes vollst. Protokoll des kurfürstl. hoh. Wahl-Convents zu Frkf. im Jahr 1790 u. s. w. Mainz 1791. 2 Bände. – *Über einzelne Rechte:* Pütter, Vers. einer Bestimmung der kais. Ratificationsrechte bey Schlüssen reichsständ. Versamml. und Visitat. des Kammerger. Gött. 1769. 4. Stegmann, Vers. über die Rechte des Kaisers bei Streitigkeiten der Reichsstände und ihre Staatsgerechtsame im Verhältnis zur Verfassung des Reiches im Ganzen. Leipz. 1787. Oligenii, Diss. de primariis precibus imperial. Frib. Brisg. 1707. 12. Buder, De cononicatibus Imperator. Aug. Germaniaeque Reg. ac Praebenda regia, die Königspfründe in Opusc. Jena 1745. p. 425 bis 454. Bartmann, Diss. de jure caesar. primariarum precum. Colon. 1773. 4. de Senckenberg, De jure primar. precum reg. Germ. cet. Frkf. 1790. 4. u. a. mein System des Kirchenr. § 62, meine Gesch. d. Quellen und Litter. III. 2 u. 3 S. 349 ff. — Reiches Material für §§ 95 bis 108 bietet Berghaus von Grossen. *Deutschland* seit hundert Jahren u. s. w. I. Abth. 1. u. 2. Bd., II. Abth. 1, 2, 3. 1859—1862.

[1] Nachgewiesen von v. Stälin in *Forschungen* I. 69.

[2] Über die Vorgänge zur Zeit Ferdinands I. Reimann, Der Streit zwischen Papsttum und Kaisertum im Jahr 1558 in *Forschungen* V. 291. Sickel Zur Gesch. des Concils von Trient, Wien 1870—72. — Karl liess sich seit 1556 auf dem Reichstage nicht



Kaisers gewählten Nachfolger blieb seitdem der Titel Römischer König im Gebrauch.[3]

Die Entwicklung der Territorialgewalten hatte des Kaisers Stellung gänzlich verändert. Die Einsetzung des Kammergerichts als eines Gerichts von Kaiser und Reich, des *Reichs*regiments anstatt eines kaiserlichen, die Ernennung von Beisitzern des Reichsgerichts und von Räten im Regiment durch den Kaiser beweisen, dass man den Kaiser als Haupt eines Bundes auffasste, dass das Reich einen Bund von selbständigen, fast zu Monarchieen gewordenen Territorien bildete.[4] In der Theorie besass der Kaiser die *majestas* und *plenitudo potestatis*, in der Wirklichkeit umfasste diese nur einzelne ganz bestimmte Rechte. Denn die mit dem Ewigen Landfrieden anerkannte Teilnahme der Stände an der Reichsverwaltung wurde noch bedeutender durch die *Wahlkapitulation*, welche für alle wesentlichen Teile der Reichregierung dem Kaiser im vorhinein die Hände band und durch die Notwendigkeit der Annahme und Beschwörun seitens aller Kaiser zu einem Reichsgrundgesetze wurde, das den Kurfürsten und allmählig auch den Reichsständen überhaupt ein wirkliches Mitregierungsrecht verlieh. War schon hierdurch die kaiserliche Macht auf ein bescheidenes Mass zurückgeführt, so boten die religiösen Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts und die zu ihrer Austragung aufgerichteten Verträge von Passau und Augsburg den Reichsständen ein wirksames Mittel unter dem dehnbaren Begriffe der Nichteinmischung in die religiösen Verhältnisse der Territorien die kaiserliche

---

vertreten, so dass Ferdinand selbständig handelte. Die Kurfürsten genehmigten 1558 Karls Verzicht und legten Ferdinand eine neue Kapitulation vor, worin der R. A. von 1555 vorkam. P. Paul IV. behauptete, ohne seine Mitwirkung und Zustimmung könne ein Kaiser weder resignieren noch die Resignation von den Kurfürsten angenommen werden und eine neue Wahl stattfinden (Raynald. Annal. 1558 Nr. 14). Er wollte ihn anerkennen, wenn er Busse thäte für seine Vergehen und Besserung verspräche, auf die Wahl resignierte; gelobe Ferdinand *Gehorsam*, so wolle er die Wahl bestätigen. Paul wollte ihn absetzen und hat ihn nie anerkannt. Als Pius IV. zur Regierung kam, wurde der Streit beigelegt. Bei dieser Gelegenheit wurde von kaiserl. Seite festgestellt, dass die Kaiser keinen Gehorsam (obedientia) gelobt haben. Ein Stein des Anstosses für Paul war die Teilnahme *protest.* Kurfürsten, obwohl Clemens VII. im J. 1531, als Ferdinand zum römischen König gewählt war, durch ein Breve erklärte, die Teilnahme protestantischer Wähler solle nicht schaden: Ranke Deutsche Geschichte III. 250, Buchholtz Gesch. Ferd. I., IX. 17 Nr. XII. Im Jahr 1560 hatte Ferdinands Gesandter *gegen* seine Instruction den Gehorsamseid geleistet. Maximilian II. verweigerte ihn und stellte kein Gesuch um Bestätigung seiner Wahl. Er wurde also bei Lebzeiten Ferdinands I. ohne den Papst König. Damit fiel Roms Anspruch faktisch hinweg.

[3] Entwicklung der Anschauungen bei Wyneken in *Forschungen* S. 600 ff.

[4] Über die Wahl I. P. O. art. VIII. § 3. Wahlkapit. Franz II. art. III. § 10. Moser Reichs-Tags-Geschäfte S. 146.

Einwirkung auf deren Entwicklung und Rechtszustände beinahe völlig auszuschliessen. Insoweit aber trotzdem noch dem Kaiser und auch in manchen Punkten den kaiserlichen und Reichsgerichten ein Recht der Einsprache und Ordnung in Landesangelegenheiten geblieben war, fiel mit den immer zahlreicheren *privilegia de non appellando* (§ 120.) und vollends seit dem *Westfälischen Frieden* die kaiserliche Macht in Landesangelegenheiten fast gänzlich fort und wurde das Reich mehr und mehr zu einem Bunde selbständiger Staaten, welche nur gewisse gemeinsame Angelegenheiten hatten, deren Ordnung dem *Kaiser* und *Reich,* d. h. dem unter dem Kaiser versammlten Reichstage, zustand. So hatte sich die kaiserliche Machtvollkommenheit bezüglich der Reichsangelegeheiten herausgebildet zu dem Rechte des *Vorschlags auf den Reichstagen,* ferner der *Verwerfung der Reichsschlüsse,* sowie der *formellen Sanction der Gesetze.* Im einzelnen gestalteten sich die kaiserlichen Rechte hierdurch in völliger Umkehr des alten Rechtssatzes, dass von Rechts wegen dem Kaiser, wo er erscheine, alle Rechte zuständen, den Herren nur als Ausnahme in Folge besonderer Verleihung (§ 70.) zu dem entgegengesetzten: dass der Kaiser bezüglich der Territorien und Rechtsverhältnisse, welche auf diese und nicht blos auf die allgemeine Reichslage Einfluss übten, nur gewisse *kaiserliche Reservatrechte* besitze.

Ausser den bereits genannten besass der Kaiser die folgenden auf die *Leitung des Reichs* bezüglichen Rechte:

a) Vertretung des Reichs nach aussen[5] im Kriege und Frieden. b) Verleihung der Reichslehen.[6] c) Erteilung per *privilegia de non appellando.*[7] d) Visitation, Besetzung von Stellen des Reichskammergerichts.[8] e) Besetzung und Ordnung des Reichshofrats. f) kirchliche Rechte: jus primarum precum, Besetzungsrechte in den reichsunmittelbaren Stiftern, Verleihung von Panisbrifen u. dgl.[9] g) Verleihungen von Titeln *(Pfalzgrafen),* Standeserhöhungen u. dgl.[10] Im übrigen war der Kaiser bei

---

[5] I. P. O. art. VII. § 1. Wahlkapit. art. IV. VI.

[6] Wahlkapit. art. X. XI. XXI., I. P. O. art. V. § 25 ff. Moser Von der deutschen Lehnsverfass., Frankf. 1774. Persönlich verlieh er die Thronlehn, der Reichshofrat die übrigen. Die Entscheidung, ob eine reichsunmittelbare Herrschaft zu entziehen sei, wurde 1521 dem Kaiser zugesprochen. Reg. Ordn. § 7. Über andere Lehn § 4—6. Karl übte sie praktisch an Herzog Ulrich v. Württemberg und Bischof Johann von Hildesheim nach der Schlacht von Mühlberg.

[7] Wahlkapit. art. XVIII.

[8] I. P. O. art. V. § 51 ff. Wahlkapit. art. 1. XVII. XVIII. unten § 121.

[9] I. P. O. art. V. § 16 ff. Wahlkap. art. 1. IX.

[10] Wahlkapit. III. XXII.

Besetzung der Hofämter, bezüglich seiner Residenz u. a. an die in der Wahlkapitulation festgesetzten Bedingungen gebunden.

Reservatrechte, bei denen die *Interessen der Territorien* direkt berührt wurden, waren:

a) Verleihung der Zoll- und Münzgerechtigkeit.[11] b) Creirungen von kaiserlichen Notarien, denen im ganzen Reiche publica fides zukam. c) Verleihungen von mancherlei Privilegien: für Universitäten und Akademieen, zu Erteilung akademischer Grade, des Stadtrechts, des Adels u. dgl. Jedoch wurden die meisten derartigen Rechte allmählig auch von einzelnen Landesherren ausgeübt. d) Privilegien, die auf die private Stellung Bezug haben: Legitimationen, Grossjährigkeitserklärungen.

In *Italien* war mit der Zeit die kaiserliche Macht sehr gesunken. Sie beschränkte sich auf die Gerichtsbarkeit des Reichshofrats, die Erteilung von Lehen (15 lombardische, die Herzogtümer Mailand, Mantua, Montferat, Parma, Piacenza, Guastalla, Mirandola; Fürstentümer Sabioneta und Bozzolo, Novellara, Massa, Carrara, Castiglione, Solferino, 19 ligurische, 20 bolognesische, 10 toscanische, 11 tirnisanische, die meist unpraktische Beiziehung zu Kriegssteuern, die Standeserhöhungen, Einnahmen aus Lehen und den Einkünften von Mantua (1703 als verwirktes Reichslehen eingezogen und vom Kaiser im Namen des Reichs besessen).

Zur katholischen Kirche war[12] zwar theoretisch des Kaisers Stellung unverändert geblieben, aber thatsächlich eine neue geworden seit dem Religions- und westfälischen Frieden. Denn durch deren Bestimmungen über die Rechte der Landesherren und über das Verhältnis des Kaisers zu den Reichsständen in Religionssachen, sowie durch die Anerkennung mehrerer Konfessionen hatte das Reich einen bestimmten kirchlichen Charakter verloren. Zugleich überkam der Kaiser gegenüber den anerkannten Konfessionen die gleiche Schutzpflicht wie rücksichtlich der katholischen; vor allem aber bildeten seit dem westfälischen Friede die Religionssachen nicht so sehr gemeinsame Sachen des einigen Reichs und Kaisers, sondern der katholischen und augsburgischen Reichstände. Dies drang trotz der Protestationen des Papstes gegen die in den Reichsgesetzen der katholischen Kirche nachteiligen Bestimmungen mit dem endlichen Erfolge durch, dass der Kaiser, Reichstag, Reichshofrat und die Reichsstände schon seit dem Augsburger Religionsfrieden, besonders aber seit dem westfälischen auch ohne den Papst einseitige Bestimmungen über katho-

---

[11] Wahlkapit. art. V. VIII. IX.

[12] Wahlkapitulation art. 1.

lische Angelegenheiten trafen. So gestaltete sich nach und nach das Verhältnis des Staats zur Kirche gänzlich um.[13]

§ 96.

2. Die Reichsstände,* Reichsämter, Reichsvicarien.

Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts hatte sich mit der festeren Gestaltung der Verhältnisse im Reichstage der Begriff eines *Reichsstandes* dahin ausgebildet, dass nur jene dafür galten, denen *Sitz- und Stimmrecht auf den Reichstagen* zustand. Dies fand sich regelmässig nur bei denjenigen Herren, welche ein reichsunmittelbares Territorium hatten und im Besitze des Sitz- und Stimmrechts waren. Ausnahmsweise waren einzelne ohne ein solches Territorum im Genusse der Standschaft geblieben, die zu den Reichslasten beitrugen und daher auch zu den Reichsständen gezählt wurden.[1] Zu diesen kamen die *Personalisten*, welche kein stimmberechtigtes oder reichsunmittelbares Land, sondern nur durch kaiserliche Verleihung die Reichsstandschaft erlangt hatten. Diese zu verleihen stand dem Kaiser unbestritten zu bis ins 17. Jahrhundert. Wegen Erhebungen kaiserlicher Unterthanen in den Reichsfürstenstand traten die Stände entgegen. Es wurde der Beschluss gefasst, dass die blosse kaiserliche Standeserhöhung ohne Erwerb eines qualificirten Territoriums und Admission im Reichstage nicht mehr die Standschaft verleihe.[2] Seitdem gab die kaiserliche Verleihung des Reichsfürsten oder Reichsgrafenstandes nur den *Titel*, nicht die Standschaft,[3] welche dinglich war. Blosse Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft machte hingegen auch nicht zum Reichsstande.[4] Es war also jetzt Voraus-

---

[13] Mein Kirchenrecht I. 370—395, Gesch. d. Quellen III. 1. 5.

* Moser Von deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, Frankf. a. M. 1767. 4., v. Lynker Von der Reichsstandschaft und damit verknüpften Sitz- und Stimmrecht auf Reichstagen, Frankfurt 1761. Vitriarius illustratus, Gebhardi Genealogische Gesch. der erbl. Reichsstände in Teutschland. Zöpfl. Über hohen Adel und Ebenbürt. 1853.

[1] Bischof von *Chur*, Erzbischof von *Besançon* (der es freilich in der späteren Zeit praktisch nicht mehr ausübte), Herzöge von Lothringen für die Markgrafschaft *Nomeny*, die an Frankreich abgetreten war (Reichsgutachten vom 8. Mai 1736 in N. S. IV. 424), mehrere Grafen, die Häuser *Stolberg* und *Schönburg*, deren Güter landsässig waren, obwohl mit fast landesherrlichen Rechten, Fürst v. Dietrichstein, dessen Herrschaft auch in der Sache unter Österreich stand.

[2] R. A. von 1654 § 197.

[3] So gehörten die Bischöfe der in den kaiserl. Erblanden liegenden Bistümer (Wien, Prag, Olmütz u. a.) trotz ihres Fürstentitels nicht zu den Reichsständen.

[4] Der Graf von Bentinck war wegen der unmittelbaren Grafschaft *Kniphausen* nicht Reichsstand.

setzung des Erwerbs: ein reichsunmittelbares Gebiet, Habilitation (Qualificirung), d. h. Anerkenntnis dieses Charakters, Aufnahme in einem Kreise, Cooptation eines Collegs und Admission oder Introduction. Zu den Reichsständen gehörten mit voller Gleichberechtigung die *Reichsstädte.*[5]

Obenan standen die Kurfürsten. Zu den sieben trat infolge des westfälischen Friedens[6] für Pfalz eine achte Kur des *Erzschatzmeisters,* welche 1777 fortfiel. Im J. 1692 hatte der Kaiser für *Braunschweig-Lüneburg* eine neue Kur errichtet, welche 1708 anerkannt wurde.[7] Mit dem Wiedereintritte der Pfalz in die alte Kur trat Hannover in das Erzschatzmeisteramt. Der Reichsdeputationshauptschluss[8] schuf vier neue Kurfürsten von Salzburg, Baden, Württemberg, Hessen-Kassel, hob die geistlichen Köln und Trier auf und übertrug die von Mainz anf Regensburg. Die neuen Kurfürsten haben heine Gelegenheit gehabt, ihr Kurrecht zu üben; der von Hessen-Kassel behielt auch nach dem Untergange des Reichs den Kurtitel bei. Hatten die Kurfürsten schon seit 1356 gegenüber den anderen Fürsten eine hervorragende Stellung, so steigerte sich diese noch mehr durch die Wahlkapitulation, sie wurde nach Bedürfnis durch Erneuerung des alten *Kurfürstenvereins* aufs neue bekräftigt.[9] Sie standen schon zur Zeit des Reichs vom Kaiser fast

---

[5] Ausdrücklich ausgesprochen im I. P. O. art. VIII. § 4. Vergl. Wilh. Becker Über die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III. 1440—1493. (Bonner Jn. Diss.) 1892.

[6] I. P. O. art. IV. — Die Linea Guilhielmiana erlosch am 30. Dez. 1777 mit Maximilian Joseph von Baiern, so dass die bairische und pfälzisehe Kur wieder vereinigt wurde unter Karl Theodor aus der Linie Neuburg.

[7] Kais. Commissionsdecr. 21. Juli 1706, Reichsgutachten 30. Juni 1708 u. kaiserl. Ratificationsdecr. 6. Dez. 1708. Zugleich wurde in diesen Dekreten die *Readmission der böhmischen* Kurstimme vorgenommen, welche faktisch seit K. Wenzel nicht mehr ausgeübt worden war. Zufolge einer Urkunde Friedrichs des Weisen (Müller Reichstagstheater unter Max I. p. 22) und der übrigen Fürsten (Lünig Reichs-Archiv Pars spec. cont. 1 pars I. p. 90) konnte Böhmens Teilnahme an der Königswahl stets mit 500 Mark Gold abgekauft werden.

[8] R. D. H. S. §§ 25, 31. Klüber Über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wappenschilde der neuen Kurfürsten, 1803.

[9] 1502 zu Gelnhausen (Du Mont Corps univ. diplom. IV. I. p. 31). Der Beschluss der jährlichen Zusammenkunft am bestimmten Tage blieb unausgeführt. Maximilian trat entgegen. Karl V. erkennt im § 5 der Wahlkapitulation ihr Recht an. Im J. 1521 wurde er erneuert und zugleich beschlossen, den schwäbischen Bund zu erneuern, was 1522 ausgeführt wurde. Zum letztenmale kamen sie 1558 (Schmauss Corp. iur. publ. p. 210) zusammen in Frankfurt, erkannten Karls V. Verzicht an, erneuerten den Kurfürstenverein und brachten hier das *Wahlrecht der protest. Kurfürsten* zur faktischen Geltung. Reimann in *Forschungen* V. 298. Vgl. § 98.



unabhängig da und besassen namentlich bezüglich der Ausbildung der territorialen Verhältnisse die grösste Freiheit, die Theorie bezeichnete sie geradezu als Repräsentanten des Reichs.[10]

Bezüglich des *Reichsvicariates* blieb es bei den alten Bestimmungen.[11] Je seltener die Ausübung wegen der häufigen Wahl des Nachfolgers bei Lebzeiten des Kaisers wurde, desto mehr hat sich die Theorie des Stoffes bemächtigt und ihn selbst für den in dieser ganzen Periode nie vorgekommenen Fall der Minderjährigkeit des Königs behandelt.

Das Lehnsband zwischen Kaiser und Ständen litt durch die stets wachsende Macht der letzteren und die Bestimmungen der Reichsgesetze über die Achtserklärung,[12] welche dem Kaiser faktisch unmöglich wurde, aufs tiefste. Hierdurch war die Belehnung zur blossen Form geworden, welche die grössten Landesherren schon früh nur durch Gesandte, gegen den Ausgang des Reichs überhaupt die meisten durch Boten sich erteilen liessen.

---

[10] Hippol. a Lapide de rat. status in imper. nostro Rom. Germ. I. 219. In einem sonderbaren Kontraste damit steht, wenn Karl V. noch 1521 den Erzb. von Mainz als obersten aller *Diener der Kanzlei*, als Ministerialen ansieht, der an Kaisers Statt den Eid der übrigen Diener abzunehmen habe. Mit Recht hebt aber Wyneken a. a. O. S. 608 hervor, dass durch diese Auffassung der den Kurfürsten vertretende Kanzler direkter kaiserl. Diener wurde. Das Recht des Erzbischofs, die Kanzlei selbst zu besetzen, war noch 1471 erneuert worden. Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit S. 78.

[11] Karls V. Wahlkapitul. § 3. In Worms 1521 kam es infolge der Ernennung Erzherz. Ferdinands zum Vorsitzenden des Reichsregiments zu Protesten seitens Friedrichs von Baiern und Georgs von Sachsen zur Wahrung des Vicariatsrechts des Pfalzgrafen und Kurfürsten von Sachsen (R. A. § 40. N. S. II. 208), infolge deren Karl V. urkundlich unterm 28. und 31. Mai die Vivariatsrechte beider anerkannte (Lünig, Reichs-Archiv III. I. 650. II. 31). In allen folgenden Wahlkapitul. ist es anerkannt. Projekt der Wahlkap. von 1711, art. III., K. Franz II. art. III., XI. § 7. XIII. § 9. XXVI. § 4. v. Sartori, Reichsvicariatisches Staatsrecht. Augsburg 1790. *Rechte:* Kaiserl. Gerichtsbarkeit (Danz, Betracht. über d. Justizverf. in Deutschland während eines Zwischenreichs. Stuttg. 1790), Reichsvicariatshofgerichte — Bezug der kaiserl. Einkünfte — Präsentation zu den kais. Beneficien, Verleihung der nichtfürstlichen Lehen, Erteilung von Würden. v. Abele) Vers. ü. d. deutsche Staatsrecht während eines Zwischenreichs. Kempten 1792. v. Lyncker, Histor. publ. Anmerk. zu dem zwischen dem hohen Reichs-Vicar. im Jahr 1750 abgeschlossenen Vicar. Gränzvergl., Hildburgh. 1791. Erhard, Selecta capita de vicariatu saxon. Dresden 1790. Lamey, Vom Ursprung des kurpfälz. Reichsvic. u. s. w. Mannheim 1791. Über die Stellung von Mainz während des Interregnums: Hartleben, Unters. der Rechte und Pflichten eines Kurfürsten von Mainz während des Interregn. Regensburg 1792. v. Roth, Pragmat. Interregnumsgesch. bes. des Reichskanzler-Vicariats vom J. 1790 u. s. w. Frankfurt a. M. 1794. – Das pfalz-baierische Vicariat wurde im 18. Jahrh. zur Verleihung von Adelsprädikaten gegen hohe Taxen benutzt.

[12] Wahlkapit. von 1711 art. XX., K. Franz II. art. XX.



Die *Reichserbämter* hatten iune: das Erbmarschallamt die Grafen von Pappenheim, Erbschenkenamt die Grafen von Althan (seit 1713, wo die Schenken von Limburg ausstarben), Erbtruchsessenamt die Grafen Truchsess von Waldburg, Erbkämmereramt die Fürsten von Hohenzollern, Erbschatzmeisteramt die Grafen von Sinzendorf.

§ 97.

3. Der Reichstag.*

Aus der anfänglich nur faktischen Sonderung der einzelnen Stände hatte sich seit dem Jahre 1489[1] eine Scheidung des Reichstags in drei von 1648 an einander ganz gleichstehende *Kollegien* gebildet, Kurfürsten, Reichsfürstenrat, Städte.

Im *Kollegium der Kurfürsten* unter dem *Directorium* von Mainz hatte jeder Kurfürst eine Stimme, deren Mehrheit ergab den Beschluss des Kollegiums.

Der *Reichsfürstenrat* bestand aus Inhabern von *Viril-* und *Curiatstimmen.* Die Virilstimmen standen bis 1582 dem Hause zu, weshalb oft ein Besitzer mehrerer Fürstentümer nur eine, mehrere Fürsten desselben Hauses aber mehrere führten, auch wenn sie nur ein Fürstentum hatten. So schwankte die Anzahl der Stimmen fortwährend. Auf dem Reichstage 1594 führte Kurpfalz die Stimme der 1592 ausgestorbenen Linie von Lautern, die sächsischen Häuser die des 1582 ausgestorbenen Henneberg. Hieraus bildete sich die Anschauung die Stimmen als fest anzusehen. Gefestigt wurde sie unter Ferdinand III. Die von ihm vorgenommene Erhebung einer Anzahl von österreichischen Grafen zu Reichsfürsten gab den Anlass zur Protestation der Stände, welche die gesetzliche Be-

---

* Franke, Nachr. von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstages im h. röm. Reich, nebst Oertels Verzeichnis der Reichsstände. Regensb. 1761. 4. Joachim, Gesch. der deutschen Reichstage. 2 Teile. Halle 1762. Moser, Von den deutschen Reichstagsgeschäften. Frankf. 1768. 4. Ders., Von den deutschen Reichstagen. das. 1774. v. Bülow, Über Gesch. und Verf. des gegenwärtigen Reichstages. Regensburg 1792, 2 Tle.: andere Ersch, Litterat. S. 121. von Lancizolle, Übersicht der deutschen Reiahsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege u. s. w. 1830. Ficker, Reichsfürstenstand I. 263. Domke, Die Viril-Stimmen im Reichs-Fürstenrat von 1495 bis 1654. 1882 (O. Gierke Untersuchungen, XI.).

[1] Über die Stellung der Städte auf dem Reichstage zu Frankfurt 1489 h. Ulmann Kaiser Maximilian I. 1884. I. 307. In diesem Reichstage (N. S. I. 284) werden die *Frei- und Reichsstädte* zusammen aufgezählt im *Anschlag.* § 4. Regimentsordnung zu Augsburg 1500 (N. S. II. 58) beruft zwei Vertreter derselben ins Regiment; damit war die volle Anerkennung erfolgt. Die Unterschriften von 1489 zeigen noch nicht die förmliche Kolleginsonderung.



stimmung herbeiführte, dass die Stimmen als fest angenommen wurden und im einzelnen Falle durch das Herkommen erwiesen werden mussten. Man stellte sich dabei als Norm auf den sehr zahlreichen Reichstag von 1582; daraus ergab sich der Unterschied von *altfürstlichen*[2] und *neufürstlichen* Geschlechtern. Die von jenen geführten Stimmen ruhten derart auf dem Lande, dass sie in der 1582 geführten Weise mit ihm auf jeden Erwerber übergingen.[3] Wer zu ihnen nicht gehörte, konnte nur durch *kaiserliche Verleihung* und *Reception* Sitz- und Stimmrecht erhalten. Dies fiel mit dem Untergange des Stammes fort.[4] Ohne Admission erhielt man daher seit dem Jahre 1654 auch durch Erwerb der Fürstenwürde keine Virilstimme (Anhang III.). Bis zum J. 1653 hatten alle reichsständischen nichtfürstlichen Prälaten, von denen einzelne den Fürtsentitel hatten, eine gemeinschaftliche Stimme als schwäbische Prälaten; im gedachten Jahre machte man zwei Bänke: rheinische und schwäbische Prälaten. Alle nichtfürstlichen weltlichen Grafen und Herren führten zu Anfang des 16. Jahrhunderts zwei Curiatstimmen: wetterau'sche und schwäbische Grafenbänke. Dazu trat 1640 eine fränkische, 1653 eine westfälische. Der ganze Fürstenrat zerfiel in die geistliche Bank, auf der die Vertreter der geistlichen Virilstimmen und die Prälaten, und in eine weltliche Bank, auf der die übrigen sassen. Diese Trennung war ohne sonstigen Einfluss. Die Abstimmung geschah nach einer bestimmten Ordnung mit abwechselnder Folge aus der geistlichen und weltlichen Bank. Das Directorium im Reichsfürstenrate führte Salzburg, abwechselnd mit Österreich; jedes der Grafenkollegien hatte aber wieder ein besonderes Directorium. Die Mehrzahl aller Stimmen bildete das Conclusum. Der im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 festgesetzten neuen Stimmverteilung versagte der Kaiser seine Ratification.

Das Kollegium der Reichsstädte hatte 1792 einundfünfzig Mitglieder, welche in eine rheinische (14) und schwäbische (37) Städtebank geschieden waren. Den Vorsitz führte die Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wurde.

Mit dieser Sonderung fiel die direkte Verhandlung des Kaisers fort, so dass nur bei feierlichen Anlässen (Eröffnung und Schliessung des

---

[2] Dieser Begriff ist also nicht der des § 72.

[3] Ausnahmen v. Lancizolle, Einl. S. XIX. Ficker S. 267.

[4] Die Fortführung wurde ausnahmsweise von Kaiser und Reich zugestanden, z. B. bei Nassau-Hadamar und N.-Dillenburg, deren Stimmen auf N.-Dietz übergingen. — Der J. R. A. von 1654 § 197 erklärt als in den Fürstenrat aufgenommen die Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Nassau-Hadamar, Piccolomini, Anersperg.

Reichstags) die sämtlichen Stände sich in Person um den Kaiser versammelten. Die Art der Verhandlung bestand in der Zufertigung der kaiserlichen Propositionen direkt (Hof-Dekret) oder durch den kaiserl. Kommissarius (Kommissions-Decret) an den Reichserzkanzler, der den ganzen Reichstag leitete. Von diesem ging das Stück gleichzeitig an das Kurkollegium und den Reichsfürstenrat; hatte eins dieser beiden Kollegien einen Beschluss gefasst (Relation), so teilte es ihn dem anderen zur Correlation mit. Stimmte dieses zu, so ging die Sache durch Mainz an das Städtekolleg. In jedem Kolleg wurden die Stimmen zu Protokoll diktirt; jedem stand ein votum dicisivum zu. Stimmten alle drei überein, so übermittelte Mainz dieses Reichsgutachten (consultum, suffragium imperii, conclusum trium collegiorum) dem Kaiser, nach dessen Sanction es im Reichsabschied (recessus imperii) bei Verabschiedung des Reichstags durch kurze inhaltliche Erwähnung, seit dessen Permanenz nach erteiltem kaiserlichen Ratifications-Dekret als Conclusum imperii, Reichsschluss publicirt wurde.

Sobald Religionssachen in Frage standen, nahm der Reichstag (itio in partes) die Gestalt zweier Kollegien: Corpus Catholicorum unter dem Vorsitze von Mainz, Corpus Evangelicorum unter dem von Kursachen (auch nach dessen Übertritt zur katholischen Kirche) an, innerhalb derer Stimmenmehrheit entschied, während Einstimmigkeit beider nötig war, damit ein Reichsgutachten zu Stande kam.[5]

Jeder Kaiser sollte den ersten Reichstag zu Nürnberg[6] halten. Die über die Zwischenräume der Reichstage erlassenen Reichsbestimmungen waren unpraktisch. Zum letstenmale wurde der Reichstag verabschiedet 1654; der Abschied dieses Jahres heisst deshalb auch der Jüngste. Der nächste 1663 zusammenberufene Reichstag gestaltete sich zu einem, unter dem Vorsitze des vom Kaiser aus dem Reichsfürstenstande bestellten Fürst-Principal-Commissarius,[7] dem ein rechts-

---

[5] I. P. O. art. V. § 52. — v. Schauroth Vollst. Samml. aller Conclusorum . . . des . . Corporis Evangelicorum u. s. w. Regensb. 1751 fg. 3 Bde. fol. Andere Litter. in Ersch, Litter. S. 121, meine Gesch. d. Quellen und Litter. III. 2 und 3 S. 352. Frantz' Das katholische Directorium des Corpus Evangelicorum. 1880.

[6] Bulla aurea cap. XXVIII. § 5. Karl V. in dem R.A. von Worms von 1521 entschuldigt ausdrücklich die Nichtansetzung in Nürnberg (Neue Samml. II. 172).

[7] Von 1663—1667 Erzb. v. Salzburg, 1668 u. 69 od interim Graf v. Weissenwolff, 69—84 B. von Eichstädt u. G. Windischgrätz, 85—87 B. von Passau und Windischgrätz, 88—92 Markgr. von Baden, 93 H. von Sagan F. Lobkowitz, 1702 B. von Passau, 1713 F. von Löwenstein-Wertheim, 1719 H. von Sachsen Erzb. von Gran etc. Christian August, 1727 F. Fürstenberg.

verständiger Commissarius als Adlatus beigegeben wurde, in *Regensburg* ständig tragenden Kongresse der Abgeordneten der Reichsstände. Durch das Einholen von Instruktionen kam eine Geschäftsverschleppung auf, der auch durch die *ordentlichen* und *ausserordentlichen Deputationen* nur unvollkommen abgeholfen wurde.

Hat der Reichstag schon im ganzen 15. Jahrhundert obgleich ohne feste Grundsätze über Umfang und Wirkung der Teilnahme bei Ordnung aller wichtigen Angelegenheiten intervenirt, so erhielt er durch die späteren Reichsgesetze besonders die Wahlkapitulationen und den westfälischen Frieden ein formelles Mitregierungsrecht in allen nur irgend für das ganze Reich wie für die Territorien bedeutenden Angelegenheiten.[8] Die Gesamtheit der Stände trat dem Kaiser gegenüber als Reich auf; bei Kaiser und Reich ruhte thatsächlich seit dem westfälischen Frieden die Reichsregierung und Souveränität. Ausserdem konnte der Reichstag auch auf ausserordentlichen Rekurs von den Urteilen der Reichsgerichte, im Falle einer im Reichshofrate stattgefundenen Itio in partes und endlich dann als richterliche Behörde auftreten, wenn es sich um die Achterklärung eines Reichsstandes handelte.[9]

§ 98.

4. Das Reichsregiment. Die Reichskreise.*

Zur Handhabung des Reichsfriedens und Ausführung der Urteile des Reichskammergerichts war auf dem Reichstage zu Worms 1495 eine *jährliche Reichsversammlung angeordnet.* An deren Stelle trat infolge R. A. zu Augsburg vom Jahre 1500 ein Reichs-Regiment,[1] das ständig

---

[8] I. P. O. art. VIII. § 2.

[9] I. P. O. art. VIII. § 3, Wahlkapitulation XX.

* Über die Verhandlungen von 1495, 1502 und 1521. Wyneken, Die Regimentsordn. v. 1521 in ihrem Zusammenhange mit dem Churverein in *Forschungen* VIII. 565. Moser, Von d. deutsch. Kreisverfassung. Stuttg. 1773. 4. (M. Hoffmann) Versuch einer staatsrechtl. Theorie von d. deutsch. R.Kreisen überhaupt und d. schwäb. insbes. Kempten 1788 f. 2 Tle. Müller, Commentatio iur. publ. de conventibus circulorum in s. Rom. Imp., von Crayss-Tägen, Ed. nov. Hal. Magdeb. 1734. 4. Vgl. Ulman K. Maximilian.

[1] Statut vom 2. Juli 1500. Zusammensetzung. *Präsident*: der Kaiser oder sein Vertreter; 20 Abgeordnete: je einer von den 6 Kurfürsten (Böhmen nicht gerechnet); je zwei, ein geistlicher und weltlicher, welche von den geistlichen und weltlichen Fürsten abwechselnd auf je $^1/_4$ Jahr zu wählen, 1 aus den österr., 1 aus den burgund. Erblanden: 1 Prälat, der aus 4 von den Prälaten zu wählenden je $^1/_4$ Jahr Teil nahm; 1 Graf, der ebenfalls alle $^1/_4$ Jahr wechselte; 2 von den Städten nach $^1/_4$jährlichem Turnus (Cöln und Augsburg, Strassburg und Lübeck, Nürnberg und Goslar, Frankfurt und Ulm) aus Rechtsverständigen; 6 von den 6 Kreisen, von der Ritterschaft, Doctoren oder Licentiaten. *Anhang III.* be-

zu Nürnberg tagen und aus einem Abgeordneten des Kaisers und zwanzig der Stände bestehen sollte. Zur Wahl der nicht speziell berufenen. errichtete man 6 Kreise: *fränkischer, bairischer, schwäbischer, rheinischer* (s. g. oberrheinischer), *westfälischer* (niederrheinisch-westfälischer), *sächsischer,* wozu 1512 kamen ein *österreichischer, burgundischer, kurrheinischer, obersächsischer.* Das R. R. wurde eröffnet 16. Sept. 1500, Statthalter war K. Friedrich von Sachsen (ernannt 22. Aug.), hörte auf am 21. März 1502, wo der Kaiser von dem Erzbischofe von Mainz die Herausgabe des Regimentssiegels forderte. Gegenüber diesem Schritte schlossen die Kurfürsten im Juli 1502 zu Gellenhausen ein Schutz- und Trutzbündnis, der Kaiser verwies auf die von ihm auf eigene Kosten ins Leben geführte Institution (Hofrat).[2]

Die Kreisverfassung blieb das Mittel für Kaiser und Reich zur Durchführung der Reichsregierung, auch nachdem das 1521 neugeschaffene Regiment wieder fortfiel, in der Art, wie sie zu Worms 1521 durch Einteilung der Gebiete näher geordnet worden war. Die Leitung der einzelnen Kreise hatte einer oder mehrere Fürsten, welche die Kreistage ausschrieben, abwechselnd leiteten, die Reichsexecution handhabten und sonstige Angelegenheiten besorgten, kreisausschreibende Fürsten, Kreisdirektoren.[3] Dazu für das Heer ein Kreis-Oberster oder Hauptmann, ein Amt, das aber in manchen fortfiel. Auf den *Kreistagen* sassen mit Virilstimmen auf gesonderten Bänken (geistliche, weltliche, Fürsten- Grafen- Reichsstädte-Bank) alle zur Reichsstandschaft berechtigten Glieder des Kreises, zu denen in einzelnen auch Personalisten und solche kamen, die keine Reichsstandschaft hatten. Die Standschaft haftete am Territorium und ging auf den neuen Erwerber über. Gang und Verhandlung bildeten sich allmählig analog der reichstäglichen aus. Ein reges Leben entwickelte nur der schwäbische, fränkische und oberrheinische Kreis, während das Übergewicht einzelner Stände und die kleine Zahl grösserer Territorien in dem bairischen, niederrheinischen, westfälischen

---

schreibt die Territorialgestaltung zufolge der Kreiseinteilung. — Die Finteilung, welche K. Wenzel zu Nürnberg 1383 versuchte, K. Sigismund wiederholte, ebenso K. Albrecht II. zu Nürnberg 1438 wieder aufnahm, war ohne Erfolg.

[2] Vgl. Adler Die Organisation der Centralverwaltung unter K. Maximilian I. 1886 S. 61, der über das Schicksal des Hofrtas genaue Mitteilungen macht, S. 476 auf den Landtagsabschied zu Innsbruck 1518 eingeht.

[3] Im *baier.* Baiern und Salzburg, *burg.* Österreich, *fränk.* Bamberg und Brandenburg, *kur-* und *niederrhein.* Mainz, *niedersächs.* Magdeburg, Bremen, Braunschweig, *oberrhein.* Worms und Simmern, *obersächs.* Kur-Sachsen, *österreich.* Österreich, *schwäb,* Konstanz und Württemberg, *westfäl.* Münster, Jülich und Cleve.

und den beiden sächsischen dafür weniger Raum bot, in dem burgundischen und österreichischen von Thätigkeit keine Rede sein konnte. Die Geschäfte der Kreise waren ausser denen, welche nur die Interessen des Kreises selbst betrafen: Wahl der Reichskammergerichtsbeisitzer, Handhabung der Execution, Polizei- und Münzordnung. Auf die Kreise wurde das Contingent des Heeres und die Reichssteuer umgelegt.

§ 99.

5. Reichskriegswesen.*

Die Kriegspflicht lag mit der veränderten Verfassung den Reichsständen allein ob. Von diesen wurde sie geübt durch Stellung der ihnen nach den *Matrikeln* obliegenden Contingente, deren Aufbringung und Unterhaltung thatsächlich vom Willen der einzelnen Reichsstände, mindestens der grösseren fast ausschliesslich abhing. Die Ordnung des Kriegswesens, nebst allen auf Krieg und Frieden bezüglichen Angelegenheiten gehörte vor den Reichstag und wurde in verschiedenen Reichsgesetzen festgestezt.[1] Die ganze Kriegsverfassung bewies sich bei jeder Gelegenheit als unbrauchbar; wenn etwas geleistet wurde, geschah es, weil der Kaiser aus seinen Hausländern ein bedeutendes Heer aufstellte und einzelne grössere Landesherren ebenfalls weit über ihre reichsgesetzliche Verpflichtung hinaus sich beteiligten.

§ 100.

6. Reichsfinanzwesen.

Die persönlichen Einkünfte des Kaisers waren fast null, da das Reich keine Güter oder nutzbringenden Rechte mehr hatte, der Erwerb und Genuss heimfallender Reichslehen, deren Behaltung in des Kaisers Hand statuirt wurde,[1] nicht stattfand, die vorgeschriebene[2] Einlösung der Reichspfandschaften nicht eintrat, Steuern vom Kaiser nicht auferlegt, neue Zölle oder dgl. nicht angelegt werden durften,[3] alle von altersher gebliebenen sonstigen Einkünfte aus Reichsstädten, von den Juden u. dgl., gleichfalls bestimmten Personen verliehen waren, die ver-

---

* Blum, Pragmat. Erörter. der Grunds. der deutschen Reichskriegsverfassung. Frankf. u. Leipzig 1799. Ersch, Litteratur S. 123, 153. — § 91.

[1] Nach den Beschlüssen von 1681 sollte das Reich stets ein *Simplum* von 40000 Mann bereit haben (28000 zu Fuss, 12000 zu Pferd), nach denen von 1702 aber 80000 im Frieden, 120000 zu Kriegszeiten. Der Kaiser genehmigte dies nicht.

[1] Wahlkapitul. von 1519 § 24, spätere Art. X.

[2] I. P. O. art. V. § 26, Wahlkapit. art. X. Die Wahlkap. Karls V. § 23 fordert auch die Wiedereinziehung der Reichssteuer der Städte und anderer Gefälle.

[3] I. P. O. art. VIII. Wahlkapit. art. V. VIII.



schiedenen für die Lehnsbriefe u. s. w. herkömmlichen Taxen endlich den Erbämtern bez. deren Substituten zufielen.[4]

Stehende Einnahmen zur Deckung der Reichsbedürfnisse gab es nicht vor dem 16. Jahrhundert; 1548 wurde zur Bestreitung der Kosten des Reichskammergerichts eine stehende Steuer, Kammerziele, von den Ständen übernommen, deren Umschreibung sich auf Grundlage der Matrikeln verschieden gestaltete und zulezt in der s. g. *Usualmatrikel* festsetzte.[5] Für die Deckung des Aufwandes zu Reichskriegen wurde vom Reichstage eine nach dem Contingente der Stände bemessene ausserordentliche Steuer bewilligt, für die man eine Minimal-Einheit, Römermonat, festsetzte, welche dann einfach oder mehrfach angenommen und erhoben wurde. Ihre Beitreibung fiel den Kreisen anheim, war aber so unvollkommen, dass sie mit der ungenügenden Steuer die militärische Kraft des Reichs sehr lähmte.[6] Die von der Reichsritterschaft gezahlten Subsidien waren unbedeutend.

§ 101.

7. Reichspolizeiwesen.*

Mit der zunehmenden grösseren Regierungsgewalt und der abnehmenden Freiheit, wie nicht minder den namentlich in den Städten, jemehr die neuere Zeit herannahte, desto eigentümlicher sich gestaltenden sozialen Zuständen erweitert sich fortwährend der Kreis der Gegenstände, welche der Staat in seinen Bereich zog. Neben Ordnungen zur Aufrechthaltung des Friedens und Vermeidung auch der kleineren Unordnungen (Duelle, Schlägereien, öffentliches Schelten) und der Aufsicht über das mehr und mehr verkommene Münzwesen, boten vor allem die religiösen Zustände Veranlassung zur Aufstellung präventiver Massregeln gegen Störung der Religonsübung. Hierzu kamen Festsetzungen betreffs des *Gewerbebetriebes*, besonders des Handels mit Lebensmitteln, über *Betrug* durch Übervorteilung, Wucher, über Luxus

[4] Die Einkünfte des Kaisers betrugen zuletzt 13, 844 fl. 32 kr. rh.

[5] R.A. von 1548 (N. S. II. 533) § 30–35. Die Einnahme besorgte der *Pfenningmeister* des Kammergerichts. Die *Usual-Matrikul* von 1745 das. IV. Zugabe S. 109 ff. Sie sollten 103 600 Thlr. betragen, betrugen aber nur faktisch 39 396 Thlr. 15 Gr.; 1753 hatte das R. K. G. schon 654 013 Thlr. Reste zu fordern.

[6] Die § 91. aufgezählten Reichsgesetze. Man rechnete 1521 zu Worms zum Römerzuge 4000 Reiter und 20 000 Fussknechte. Der Reiter war für den Monat mit 12, der Fussknecht mit 4 fl. angesetzt. Ein Römermonat sollte dem Kaiser 128 000 fl. bringen in der Mitte des 18. Jahrh. brachte er nur 58 000 fl.

* Siese die oben § 91. angeführten Reichsgesetze.

(Kleiderordnung), Missbrauch der Presse *(Censur*,[1] Bücherwesen überhaupt), über öffentliche *Unsittlichkeit*, verbotene Verbindungen (z. B. auf Universitäten). Ein ganz neuer Gegenstand der Fürsorge des Reichs war das durch die Herrn von Taxis begründete Postwesen, welches vom K. Mathias 1615 dem Grafen Lamoral von Taxis als Reichsregal zum Lehen erteilt wurde *(General-Post-Meister-Amt)*.[2]

Drittes Kapitel. Die Territorien.

§ 102.

I. Die Reichs-Fürstentümer, Grafschaften.+

Die Folge in den Territorien blieb in den geistlichen Ländern, deren manche im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts von weltlichen Herren occupirt und durch den westfälischen Frieden rechtlich säcularisirt, auch einzelne zu gemischten (Osnabrück) oder protestantischen

---

[1] Sachse, Die Anfänge der Büchercensur in Deutschl. 1870.

[2] v. Linde, Das deutsche Postrecht nach der bundesgesetzlichen Bestimmung unter Garantie acht europäischer Mächte. 1857 S. 18 bis 143, S. 248 gibt die wichtigsten Urkunden. Das Recht des Taxis'schen Hauses wurde durch den R.D.H.S. v. 1803 § 13, dann die deutsche B A. v. 1815 Art. XVII. garantiert, ist aber in seinem letzten Bestande (Hohenzollern, K.-Hessen, G. Hessen, Nassau, Hamburg, Frankfurt, Weimar, S.-Meiningen, S.-Coburg-Gotha, Reuss. ä. und j. L., beide Schwarzburg, beide Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg) durch Vertrag vom 28. Januar 1867 an den preuss. Staat für die Summe von 2 Mill. Thalern Preuss. Courant abgetreten worden.

+ Litteratur § 76 ff., in den Lehrbüchern des Staatsrechts, des Verwaltungsrechts dann bei Ersch, Litteratur S. 126 ff. Zachariä, Geist der deutschen Territorialverfassung. 1800. Eplen (v. Hartenstein), Über das Prinzip der deutsch. Territorialverfassung (gegen Zachariä). 1803. Gönner, Über das rechtl. Prinzip d. deutsch. Territorialverf. 1804. Moser, V. d. deutsch. Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen u. s. w. Frankf. und Leipzig 1769. 4. Ders., Von den deutsch. Unterthanen Rechten u. Pflichten. das. 1744. 4. v. Roth, Staatsr. deutsch. Reichslande. Mainz 1790—92. 2 Tle. v. Sartori, Geistl. und weltl. Staatsrecht der kathol. geist. Erz- Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788—1791. 2 Bde. in 4 Abt. Walter, Das alte Erzstift u. die Reichsstadt Cöln. Entwicklung ihrer Verfassung vom 15. Jahrh. bis zu ihrem Untergange. 1866. — Für *Preussen* noch: Reuter Fr. Wilh. I. und das Gen. Dir. in Z. f. Preuss. Gesch. XII. 724, XVII. 353. Mascher Das Institut der Landräte in Preussen. 1868. E. Meier Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. 1881. — Für *Österreich* auch Rosenthal Die Behördenorganisation K. Ferd. I. im Arch. f. österr. Gesch. 69, 51. (1887). Hintze Der österr. Staatsrat im 16. u. 17. Jahrh. in Z. f. R.G. XXI. 137, Freih. v. Mensi Die Finanzen Österreichs von 1701—1740. 1890. Schalk in Mitt. d. J. f. ö. G. XII. 669.

Über geschlossene und offene Territorien Leist, Staatsr. S. 88.



(Lübeck) wurden, geknüpft an den Erwerb des geistlichen Amts, mit dessen Verlust das Land selbst ledig wurde (geistlicher Vorbehalt).[1] In allen weltlichen war seit dem 16. Jahrhundert die *Primogeniturordnung* eingeführt.[2]

Grund der Landeshoheit war bei den geistlichen das mit dem Stifte verbundene Reichslehn (die Regalien), bei den weltlichen durchgängig das Reichslehn, einzeln aber auch die allodiale Herrschaft, immer der *Familienbesitz.* Auf die Stellung der Landesherren haben seit Karl V. entscheidend eingewirkt: die *religiösen Verhältnisse,* die Kriege, die Verbindungen von Reichsständen unter einander selbst gegen den Kaiser (der letzte vor dem Rheinbund ist der 1785 geschlossene s. g. Fürstenbund),[3] der Ewige Landfriede und die aus ihm hervorgehende ausschliessliche Berechtigung der Landesherren in ihren Territorien den Landfrieden zu handhaben, die *Errichtung stehender Heere,* die Verbindungen mit auswärtigen Fürsten, die allmählige Unterdrückung der landständischen Macht. Durch diese Momente wurde im einzelnen rascher ober langsamer, je nachdem alle jene Umstände und andere zusammentrafen oder nicht, die Landesherrlichkeit allmählig zur vollen *Hoheit über das Land und alles was darin sich befand.* Der westfälische Friede[4] sanctionirte nur, was faktisch bestand und nicht mehr zu ändern war. Auch in der Theorie, welcher die romanisirenden Juristen mit ihrer dem römischen Rechte entlehnten Anschauung über die absolute Gewalt des Landesherrn bedeutenden Vorschub leisteten, erschienen die Landesherren als *Kaiser in ihrem Lande.*[5] Ihre *superioritas territorialis* (jus superioritatis, territoriale, teritorii et superioritatis, Landeshoheit, hohe Landesobrigkeit) war in den Wahlkapitulationen und Reichsgesetzen gesichert. Sie nahm ganz besonders durch die Vergrösserung einzelner Territorien und den

---

[1] Augsb. Religionsfriede § 18., I. P. O. art. V. § 15.

[2] Durchweg haben Observanzen und *Hausgesetze* den *Vorzug des Mannsstammes*, die *Unveräusserlichkeit* und die *Unteilbarkeit* festgesetzt. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. I. 1862. Ders., Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern 1851. Pernice, Die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Giech u. s. w. 1839. Gerber, Das Hausgesetz der Grafen und Herrn von Giech vom Jahr 1855. 1858. Anhang (von H. Schulze) bei Stobbe II. 498. — Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisirten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. 1871. Die Bundesakte art. XIV. wahrt den Mediatisirten ihr Recht, das mit Auflösung des Bundes nicht entfallen ist.

[3] v. Ranke, Die deutsch. Mächte u. der Fürstenstand. 1871 fg. 2 Bde.

[4] I. D, O. art. VIII. § 1 u. a.

[5] „Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio" ist die überall wiederkehrende Regel.



Besitz auswärtiger Länder in den Händen deutscher Fürsten,[6] sowie die Reichsstandschaft fremder Souveräne zu; denn was der eine besass, nahm der andere gern in Anspruch, wobei er gegenüber dem Kaiser stets auf den Beistand der meisten rechnen konnte. Die Einwirkung des Kaisers auf die Territorialverhältnisse war gänzlich zurückgetreten; die wenigen Fälle, in denen es den Unterthanen frei stand, den Schutz des Kaisers oder der Reichsgerichte anzurufen, waren nur eine geringe Schranke. Kam eine Beschwerde vor, so bot die schleppende Justitz, die schwierige Execution, vor allem aber der dem Landesherrn nie fehlende Beistand der übrigen Stände selten eine genügende Abhülfe. Auf solche Art durch das Reich wenig beschränkt, ja von ihm und auswärtigen Mächten[7] mit völkerrechtlicher Selbständigkeit anerkannt, ward es den meisten Landesherren leicht, die Mitwirkung ihrer *Landstände* auf ein Minimum zu reduciren, selbe einzeln geradezu aufzuheben, nicht einzuberufen und namentlich in den neu erworbenen Territorien absterben zu lassen. Hieraus floss von selbst die Erstreckung der Regierung auf alle Teile des Rechtslebens, so dass öffentliches wie Privatrecht fortan in der landesherrlichen Gesetzgebung eine fast ausschliessliche Entwicklung fand.[8]

Obwohl die Patrimonialgewalt sich bis in die neueste Zeit erhielt,[9]

---

[6] Österreich für Ungarn, Brandenburg als König in Preussen, König von Dänemark für einen Teil Holsteins, England für Lüneburg, Calenberg u. s. w., Schweden für Vorpommern und Wismar, Russland für einen Teil Holsteins.

[7] I. P. O. art. VIII. § 2.

[8] Verhältnismässig blieb nur in wenigen Territorien die landständische Verfassung in Kraft. *Anhang II.* — Aus wenigen Territorien sind die Landtagsabschiede gedruckt bezw. in neuen Ausgaben zugänglich. v. Weech, Die badisch. Landtagsabschiede 1554 bis 1668. 1877.

[9] Für die Mediatisirten garantirte die *Rheinbunds-Acte* Art. 27, dann die *Bundes-Acte* Art. 14 die Belassung der Patrimonialgerichtsbarkeit, nach Umständen auch in 2. Instanz; letztere that ein gleiches für die Reichsritterschaft bezügl. der 1. Instanz. Weiter sicherte die B. A. ersteren „Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben," letzteren „Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei" „nach Vorschrift der Landesgesetze." Durch Übereinkommen wurden in *Preussen* bis 1849 viele Patrimonialgerichte aufgelöst, das Ges. vom 2. Jan. 1849 hob sie völlig auf, V.U. Art. 42. In *Österreich*, wo die volle Verwaltung in 1. Instanz, nicht blos die Gerichtsbarkeit, geblieben war, hob sie auf das Gesetz vom 7. Septbr. 1848. V.U. vom 4. März 1849 § 100 u. a.; *Baiern* Ges. vom 4. Juni 1848; *Hannover* Ges. vom 8. Nov. 1850 § 8. (jedoch blieb die standesherrliche 1. und 2. Instanz des H. von Arenberg in Meppen bestehen, welche erst durch Ges. vom 27. Juni 1875 aufgehoben wurde; *Sachsen* Ges. vom 11. August 1855 (mit Ausschluss der des fürstl. und gräflichen Hauses Schönburg); *Cob.-Gotha*

erscheinen dem Landesherrn gegenüber alle Einwohner als Unterthanen.[10] Dies wird stets praktischer durch neue Formen der unmittelbaren landesherrlichen Regierung und Erweiterung ihres Umfanges nach allen Richtungen des sozial-politischen Gebiets. Die fortgesetzte mittelalterliche Anschauung, dass alle Einnahmen nicht blos die aus Domänen[11] landesherrliche seien, führte, seitdem dieselben zur Deckung der Ausgaben nicht reichten, in den grösseren Territorien zur Schaffung einer Centralstelle (Hofkammer u. dergl.) mit eigenen untergebenen Ämtern für Eintreibung, Verwaltung u. s. w.[12] Die Beibehaltung wurde um so nötiger als die anfänglich freiwillig und stets für den einzelnen Fall bewilligten Summen zu stehenden Jahresbudgets wurden, deren Aufstellung dem Herrn beim Mangel von Ständen faktisch freistand, in anderen obwohl widerstrebend bewilligt werden musste, bis die Bewilligung zur Form, das Besteuerungsrecht zur Thatsache wurde, so gewiss auch nach Reichsrecht der Herr die Unterthanen nur für Reichszwecke besteuern durfte[13]

Grundges. v. 1852 § 136; *Meiningen* 20. März 1849 u. a. Früher schon in *Baden* V. O. vom 1. Januar 1813; *Braunschweig* V. O. vom 26. März 1823 u. a. Auf dem linken Rheinufer waren sie mit der franz. Herrschaft gefallen. Bis zum Jahre 1879 war noch Patrimonialgerichtsbarkeit in beiden Mecklenburg und beiden Lippe. Das Reichsges. vom 27. Januar 1877 über die Gerichtsverfassung § 15 hebt *alle* Privatgerichtsbarkeit und die geistlicher Gerichte in weltlichen Angelegenheiten auf und kennt nur Staatsgerichte.

[10] Der westfäl. Friede (z. B. I. P. O., V. § 30, 33 u. ö.) fasst wiederholt alle Klassen der Bewohner mit dem Worte „subjecti" zusammen. Ein Blick in die Landesordnungen lehrt dasselbe. In der L. O. Ferdinands II. für Böhmen von 1627 wird in der Publikation ganz allgemein vor „Unterthanen" gesprochen; im Erb-Huldigungseide schwört man ausdrücklich als „gehorsamer, getreuer Unterthan." Ebenso im Württ. Landr. von 1610 Vorr. Tit. I. u. s. w.

[11] Über die Rechtsverhältnisse der *Domänen* besonders die Frage: ob dieselben Hausgut oder Staatsgut sind, Zachariä, Das rechtl. Verhältnis des fürstl. Kammerguts insbes. im H. S.-Meiningen. 1861. Ders., Das Eigentumsrecht am deutschen Kammergut. 1864. Reyscher, Die Rechte des Staats an den Domänen u. s. w. 1863. Über die *meiningische* Sache Schriften von Böttiger, Vahlkampf, Luther, Oberlände, u. a. angezeigt in *Krit. Vierteljahrsschr.* IV. 544 ff. und Vollert, Die Entstehung und die rechtl. Natur des Kammervermögens in Deutschland überhaupt und in den S. Ernestinischen Landen insbes. 1857. — Das Kammergut ist Hausgut der Familie, kann aber rechtsgültig dem Lande übertragen werden. Geschieht das durch Gesetz, so ist ein Einspruch nicht zu begründen. Geschehen ist es z. B. in Baiern, G. Hessen, Coburg, Meiningen.

[12] Die Finanzgeschichte der einzelnen Länder ist nur vereinzelt behandelt. Gindely Gesch. der böhmischen Finanzen von 1526 bis 1608. 1868. 4. Die § 76, 80 angeführten Schriften.

[13] R.A. v. 1530 § 118, Speier 1542 §§ 53. 54, Nürnberg 1543 § 24, Speier 1544, §§ 10. 11, Augsburg 1548 § 102, Execut.-Ordn. von 1555 § 82, R. A. von Augsburg 1566 § 42, Regensburg 1576 § 11, Augsburg 1582 §§ 10. 11, J. R. A. v. 1654 §§ 14. 160. 181, Kais. Dekret von 1670.

(Subcollecturrecht), die darüber hinausgehende willkürliche Besteuerung verboten war.[14]

Das Heerwesen äusserte in dreifacher Hinsicht entscheidenden Einfluss. Erstens hatte es zur Folge oberste Militärbehörden und durch die nötige stehende Ergänzung, Ausbildung und Disciplin des Heeres untere im ganzen Lande ausgebreitete Organe, mochten dazu eigene geschaffen oder damit die ständischen oder patrimonialen betraut werden.[15] Als die Conscription zuerst concurrirend mit dem Werbesystem im 18. Jahrh., mit ihr die Einteilung in Cantone, dann jene ausschliesslich (in Preussen unter Friedrich Wilhelm I. im Cantonreglement von 1733) eintrat,[15a] wurden militärische Centralstellen nötig. Zweitens hatte das Lehnwesen seine historische und soziale Grundlage verloren, so vereinzelt auch die Anerkennung dessen in den Gesetzen sich zeigte.[16] Mit ihm entfiel aber auch für den durch dasselbe getragenen niederen Adel, dessen persönliche Dienstpflicht im Anfange des 18. Jahrhunderts überall aufhörte und sich einzeln (Preussen) zu dem rechtlichen, fast überall faktischen Privileg umgestaltete, die Officiersstellen zu bekleiden, der Anspruch auf die bisherige politisch hervorragende Stellung. Er behielt sie gleichwohl, weil die Landesherren eingedenk ihres Ursprungs in ihm Quasistandesgenossen sahen, wurde aber dafür dem Herrn, welchem die Militärmacht ohnehin nicht blos Ordnung im Innern zu schaffen, sondern jeden Widerstand niederzuhalten gestattete, durch die Stellung in der Armee, die mit der höheren Stellung des Herrn immer steigenden und und gesuchten Hofdienste und Hoftitel zu Werkzeugen der Herrngewalt, wodurch er sich besonders in jenen Territorien als erste Macht erhielt, wo mit der Säcularisation der vom Herrn unabhängigste Stand der

[14] Kais. Dekr. vom 12. Febr. 1671 (Neue Samml. IV. S. 83 ff.).

[15] Ähnlich wie noch jetzt in Österreich die Magistrate einzelner Städte gewisse rein polit. Angelegenheiten (Steuerwesen, Conscription u. a.) im übertragenen Wirkungskreise besorgen. Auch die *preussische* Einrichtung, dass eine Anzahl von Städten eigene Kreise bilden, infolge deren den Stadtobrigkeiten die Funktionen der Landräte zufallen, ist analog.

[15a] Für *Preussen* siehe Lehmann Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilh. I. in Hist. Zeitschr. 67, 254.

[16] Das Allodifications-Edikt des K. Friedrich Wilhelm I. von Preussen 5. Jan. und 24. Febr. 1717 bildet eine staatsmännisch hervorragende That. Es verwandelte die Lehnskriegsdienste in Lehnpferdegelder, für Minden dasselbe 1749, Kleve-Mark 1766, Ostfriesland bis 1775. Im 19. Jahrh. ist die Aufhebung des Lehnsbandes bezw. dessen Ablösbarkeit allmählig erfolgt in Preussen (zu den bei Roth angeführten noch Ges. 28. März 1877 für Sachsen, Brandenburg), Baiern, Baden, Hessen, Mecklenburg, Braunschweig, Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schw.-Rudolstadt (die einzelnen Gesetze in Roth, System des deutsch. Privatr. Bd. I.), Österreich.



Prälaten entfallen oder doch machtlos war.[17] Drittens lag mit der neueren Umgestaltung des Heerwesens und der hierdurch herbeigeführten Notwendigkeit stehender Staatsabgaben die grösste Last auf der Masse der Staatseinwohner, auf dem Stande der Bürger und ganz besonders der Bauern. Seit diese die Heere bildeten und die Staatslasten trugen, von denen die privilegierten Stände entweder befreit waren oder zu denen doch ihre Rechte dort, wo sie mithalten mussten (in Österreich), in keinem Vergleich standen, hätte man billigerweise ihre Abhängigkeit aufheben und ihnen politische Rechte geben müssen. Wäre das zu rechter Zeit von den herrschenden Ständen erkannt und angeregt oder gewährt worden, so hätte die Entwicklung (wie in England) eine naturgemässe werden und die Verfassung des Staats von unten auf sich ausbauen können, anstatt dass sie jetzt in unserem Jahrhundert als Produkt der Theorie dem Staate äusserlich zugeführt wurde. Weil es nicht geschah, sah die Masse des Volks in dem Staate den Beschützer gegen die Stände des Landes, musste jede Beschränkung ständischer Rechte gefallen, der Absolutismus, je rücksichtsloser er die Höheren behandelte, desto volkstümlicher werden.[18] So erschien die landesherrliche Allgewalt der Masse als ein Glück, und fand in dieser den besten Bundesgenossen, seitdem sie ihr den Weg zu allen Staatsämtern öffnete, um sich gegenüber alle Rechte zu gleicherweise dienstbaren zu machen. Dadurch wurde mit dem Bureaukratismus der Absolutismus möglich, um dann, nachdem in der That die Gleichmachung eingetreten war, durch die Verhältnisse gezwungen zu werden, die politischen Rechte des ganzen Volkes anzuerkennen. So konnte endlich die Gleichheit vor dem Gesetze mit der allgemeinen Freiheit eintreten; so konnten Zustände wiederkehren, wie sie die Geschichte vor tausend und mehr Jahren findet. Nur macht sich der notwendige Unterschied geltend, dass jetzt entweder der Steuergulden über die Grösse der politischen Rechte unterscheidet oder der consequentere Satz Anwendung findet, dass die aktive und passive Wahlfähigkeit *jedem volljährigen* oder ein bestimmtes Alter habenden im Vollbesitze der bürgerlichen Ehre befindlichen *Staatsbürger*[19]

---

[17] Ein Rest mittelalterlicher Reminiscenzen ist die Hoffähigkeit, Fähigkeit zu Hofwürden, die sich bis heute an den meisten Höfen erhalten hat.

[18] Das glänzendste Beispiel ist K. Josefs II. Popularität, der die Landstände ignorirte, die Nationalität nicht als den staatsbildenden Faktor ansah, die Kirche wie jeden anderen der souveränen Staatsgewalt unterordnete, aber Fürsten wie Bauern der Strafe des Schiffziehens unterwarf. Von der Omnipotenz liefert Hock Staatsrat S. 137 ff. Beispiele.

[19] Diese Entwicklung ist für das *Deutsche Reich* bereits erfolgt, wird in Österreich, Baiern, Preussen von manchen lebhaft verlangt.



zusteht. Ob sich daneben auf die Dauer noch Vorrechte, wie sie auf historischer Basis in der Mitgliedschaft der Herrenhäuser, ersten Kammer,[20] erhalten sind, oder auch nur überhaupt das Zweikammersystem halten wird, darf auch der bezweifeln, welcher diesen fast voraussichtlichen Fortfall bedauern möchte.

Die Änderung der kirchlichen Verhältnisse bot eine weitere Stütze der landesherrlichen Gewalt und den Grund staatlicher Regierungsorgane. Von dem sogenannten Reformationsrechte der Landesherren, dessen kürzester Ausdruck der Satz war: *Cujus regio illius religio,* schuf das Normaljahr[21] eine blos faktische Ausnahme, liess aber das Princip bestehen, der Landesherr habe auch für das religiöse Wohl der Unterthanen Sorge zu tragen. So lange man dies in den *katholischen Territorien* im Sinne und nach dem Wunsche der Päpste handhabte und durch Gegenreformationen, Censur und Jesuiten-Erziehung unterstützte, ersetzten päpstliche Indulte[22] die nach kirchlicher Auffassung den Landesherren abgehenden Befugnisse. Die Verordnungen in publico-ecclesiasticis kommen unter K. Ferdinand I. auf, werden seitdem zahlreicher und finden nur ihren Abschluss in dem unter Maria Theresia auftretenden und unter ihrem Sohne K. Josef II. vollendeten Systeme staats-kirchlichen Regiments,[23] das man mit dem Namen Josefinismus zu bezeichnen pflegt, obwohl es jetzt nur intensiver wurde und prinzipiell kaum eine Neuerung aus dem Grunde war, weil sich doch von selbst verstand,

---

[20] In Baiern, Württemberg, Baden, Hessen. Da in *Preussen* infolge Ges. vom 7. Mai 1853 (unter Aufhebung der Art. 65—68 der V.U. vom 31. Jan. 1850) durch die V.O. v. 12 Okt. 1854 u. 10. Nov. 1865 die Bildung der ersten Kammer durch königl. Ordre erfolgt ist, so beruht sie historisch und juristisch auf anderen Prinzipien, obs wohl die Mediatisirten als solche berufen sind, ebenso der *altbefestigte* Grundbesitz. Da-Österreichische Herrenhaus hat gar keine historische Basis. Denn 1. beruht, abgesehen von den Prinzen des Hauses, den Erz- und Fürst-Bischöfen, die Mitgliedschaft nur auf kaiserl. Ernennung, 2. existirt — da die Dietrichsteine ausgestorben sind — keine Person, die *innerhalb der Monarchie* einen die Reichsstandschaft oder Reichsritterschaftsqualität gebenden Grundbesitz gehabt hätte, 3. ist keine frühere landständische Qualifikation als *solche* massgebend gewesen. Das allenthalben zulässige Recht der Pairscreirung kann mit dem Personalismus der Reichszeit nicht verglichen werden. Das Einkammersystem hat nur Mecklenburg auf alter Grundlage; es besteht ferner in Luxemburg (und Limburg), Weimar, Meiningen, Altenburg, Coburg und Gotha, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, den Fürstentümern. In einzelnen haben die Besitzer von Rittergütern noch besondere Rechte behalten.

[21] I. P. O. art. V. § 32 sqq. Mein Kirchenrecht I. 401 fg.

[22] Meine Gesch. d. Quellen u. Litter. des can. Rechts III. 1 S. 110. Friedberg, Die Grenzen zwischen Kirche und Staat. 1872. 3. Abt.

[23] Mein Kirchenr. I. 380 Note 33; Friedberg; Lipovsky, Baierns Kirchen- und Sittenpolizey unter seinen Herzögen und Churfürsten. 1821. Stieve Das kirchliche Polizeiregiment in Baiern unter Maximilian I. 1595—1651. 1876.

dass die katholischen Landesherren sich nicht weniger Rechte beilegten, als ihnen nach den Reichsgesetzen zustanden und die evangelischen übten, zumal bereits im Mittelalter namentlich in Österreich, Böhmen u. s. w. die Landesherren ganz andere Rechte stets geübt hatten, als ihnen die Kirchengesetze gestatteten.[24] In den *protestantischen Territorien* stand dem Landesherren die Kirchenhoheit zu.[24a] Damit hatten sie eine bedeutendere Quelle der Macht erlangt, die Säcularisation bot Mittel, welche vielfach zur Gründung tüchtiger Anstalten benutzt wurden.[25] Nachdem der Orthodoxismus gefallen, trat in denselben eine Entwicklung auf allen Gebieten des Lebens ein, welche unstreitig bis in die neuere Zeit die der katholischen hinter sich liess. Der Protestantismus hat nicht durch sein Prinzip und nicht absichtlich, aber thatsächlich zur Freiheit geführt.

Die staatliche Machterweiterung auf den vorher geschilderten Gebieten ging gleichen Schritt mit dem Aufschwunge des Handels, den Veränderungen in der Gesellschaft, welche die Entdeckung Amerikas, die Buchdruckerkunst u. a. m. hervorbrachten. Prompte Justiz, einheitliche Rechtspflege als deren Mittel, das Urteilen durch rechtsverständige Richter, wiederholte Prüfung der Urteile erschien nötig und war mit dem fremden Prozesse von selbst gegeben. Oberste Gerichtshöfe, *Oberappellations-* Oberhofgerichte (§ 120) als Spruch- und Aufsichtsbehörden wurden geschaffen, um das Recht des Landesherrn auf Supplikation die Revision vorzunehmen zu verwalten. Für die Verwaltungsgeschäfte wurden besondere Behörden (Justizrat u. dgl.) erforderlich. Man kam allmählig dahin für die Zulassung zum Richteramte, wie zu den Stellen im Verwaltungsdienste eine bestimmte Vorbildung und Prüfungen vorzuschreiben.[26] Eine Folge davon war die Errichtung von und die Aufsicht über die Anstalten zur Ausbildung der Beamten. Die

---

[24] Die Steuerfreiheit des Klerus ist im H. Österreich schon im 14. Jahrh. nicht beachtet. Interesssant Bruder Studien über die Finanzpolitik H. Rudolfs IV. von Österreich. 1886. Zur Veräusserung geistl. Güter gehörte in Böhmen stets Consens des Königs u. s. w

[24a] Die Entwicklung zeigt mein Lehrb. des Kirchenrechts, 4. Aufl. § 117.

[25] Die Fürstenschulen und Gymnasien zu Meissen, (Schul-) Pforta, Grimma, Leipzig, Magdeburg, Merseburg, Zeitz, Naumburg, Dresden, das Joachimsthalische, zum grauen Kloster in Berlin, Brandenburg, Frankfurt a. d. O., die Universitäten Marburg 1526, Königsberg 1544, Jena 1558, Halle 1694, Helmstadt 1576 u. s. w. Meine Gesch. d. Quellen u. Litt. III. 1 19, 101, III. 2, u. 3 S. 4.

[26] Für *Preussen* gibt Goldschmidt Rechtsstudien und Prüfungsordnung. 1887. von Seite 151 an die genaue geschichtliche Entwicklung des Prüfungswesens und der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen bezw. zum höheren Staatsdienste in der Justiz und Verwaltung.



Universitäten waren zwar da, aber ihre Autonomie passte nicht mehr und der Kreis ihrer Disziplinen bedurfte der Erweiterung. Wie zuerst die Päpste[27] zu Gunsten der Jesuiten die Universitätsautonomie behoben hatten, so thaten die Fürsten ein gleiches. Mit den alten Lateinschulen war dem Bedürfnisse nicht gedient, die Gründung von *Staatsgymnasien* und Beaufsichtigung der bestehenden war eine weitere Konsequenz.[28] Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts unterstellte man auch den *Volksunterricht,* den bis dahin die Kirchen allein geleitet hatten, der staatlichen Aufsicht und Gesetzgebung.[29] Allmählig war auch seit dem 16. Jahrhundert das *Armen-* und *Stiftungswesen* in den Bereich des Staates gezogen worden.[30] Auch diese Angelegenheiten erforderten schliesslich Mittel- und Centralbehörden, für welche im 19. Jahrh. die Ministerien für Kultus und Unterricht, in Preussen das Minist. der geistl. Unterrichts-Medicinal-Angelegenheiten mit den Provinzialschulkollegien u. dgl. bestellt wurden. Als die unteren Organe für die Verwaltung fungierten bald eigene landesherrliche, bald die herrschaftlichen unter Staatskontrole und mit früher Einflussnahme des Staates auf die Anstellung. Zum Schutze der Leibeigenen und seit der Aufhebung der Leibeigenschaft zum Schutze der Unterthanen auch dort, wo früher solche nicht bestanden hatten, schuf man Staatsbehörden für die gesamte Verwaltung.[31] Dadurch kam in den grösseren Territorien all-

[27] Mein Aufsatz im Archiv für kathol. Kirchenr. XIX. 28. Meine Gesch. d. Quellen u. Litter. III. 2 u. 3 S. 281.

[28] in *Preussen* wurde 1718 die Prüfung für Gymnasiallehrer eingeführt, für die Gymnasien besondere Inspektoren bestellt, einige blieben unter dem König und Geheimrat (Joachimsthal, Altständtisches in Königsberg, Ritterakademie Brandenburg).

[29] In *Österreich* seit K. Maria Theresia. v. Helfert, Die österr. Volksschule. I. Die Gründung der österr. Volksschule durch M. Th. 1861. „Politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österr. Provinzen" K. Josefs II. Im 16. Jahrh. waren in *Brandenburg* auf dem Lande die Küster die Lehrer, welche an den Sonntagsnachmittagen Katechismus und Kirchenlieder übten, in der Stadt gab es meist einen Schulmeister oder Rektor und Schulgehülfen, die Schule stand unter Aufsicht des Pfarrers (u. Stadtrats), die Lehrer wurden in den Städten gewählt, seit K. Friedrich Wilhelm I. (1719) war die Schulpflicht eingeführt, bildeten die Gemeinden Schulgemeinden, denen die Unterhaltung der Schule oblag, wofür besondere Kommunalsteuern. Die Oberaufsicht hatte das Konsistorium. Die volle Regelung geschah für Preussen durch das A. L. R. II. Tit. 12. Sehr interessant für die Entwicklung und Gegenwart v. Gneist Die staatsrechtlichen Fragen des Preuss. Volksschulgesetzes, 1892.

[30] Roth in den Jahrb. für die Dogmatik des heut. gem. Rechts I. 189. — *Preuss.* Allg. Landr. T. II. Tit. 19.

[31] Einen Beweis des auftauchenden einheitlichen Staatsgedankens gibt Ferd. III. Declarat. u. Nov. zur Vern. Landesordn. für Böhmen ad Aa. XXI., die verbietet den „Obriste Landofficirern sich des tituls des Königreichs zu gebrauchen, sondern sich unsere Kön. Obriste Landoff. im *Königreich* B. zu nennen und schreiben."

mählig das System dreier Instanzen in der Verwaltung auf, wobei die mittlere durch die für das historisch selbständige Gebiet geschaffenen obersten Organe gegeben war, bis sich dann einzeln (Österreich: Bezirks-Kreis-Ämter, Statthalterei, Ministerium) gar eine vierfache Abstufung ausbildete, deren Überflüssigkeit erst vor wenigen Jahren beseitigt worden ist, während es in den meisten deutschen Staaten mit Rücksicht auf ihre Grösse keiner anderen Behörden bedürfte, als der Ministerien und Ämter.

Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts war mit der Einrichtung *stehender Gesandtschaften*[32] für den Kaiser die Notwendigkeit, seit dem westfälischen Frieden für alle Fürsten die Gelegenheit geboten, die *auswärtigen Angelegenheiten* als höchst wichtige im Geheimerat, oder im Kabinet zu behandeln; seit Ende des vorigen Jahrhunderts kam hierfür eine besondere Centralstelle, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf, mit der wegen ihrer Vornehmheit vielfach das des Hauses verbunden wurde.

Immer complicirter war die Regierung geworden, immer kostspieliger. Dem äusseren Erfolge nach nahm die Macht durch die Beamten, denen man durch feste Gehälter und nach zahlreichen Abstufungen normirten Rang[33] eine hervorragende soziale Stellung gab, stets zu. Die Stände wurden bei Seite geschoben[34] oder der Form halber befragt. Man darf sagen, am Ende des vorigen Jahrhunderts war die innere Unbeschränktheit der Landesherren Thatsache. Sie näherte sich gegen den Ausgang des Reichs der Souveränität;[35] die

---

[32] Schaube Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Gesandtschaften in Mitt. d J. f. ö. G. X. 501. — *Preussen* hatte wegen der besonderen Verhältnisse schon im 16. Jahrh. einen ständigen Vertreter bei dem Könige von Polen, allmählig andere. Seit 1648 wurden die Kosten für die Mission in Polen von Preussen, von Kleve-Mark für die im Haag, Brüssel u. Köln, für die in Srhweden von den Ständen der Mark, später alle vom Lande gezahlt.

[33] In *Preussen* unter Friedrich III. (I.) in *Österreich* unter Maria Theresia. Die *Rangklassen*, welehe in einzelnen Staaten bis zu 12 Stuten haben, sind ein schlagender Beweis der Nachwirkung von ihrer Entwicklung als Beamten und Soldatenstaaten.

[34] Direkt aufgehoben wurden sie vielfach nicht, z. B. von Preussen nur die von Schlesien, Westpreussen, Münsterland. K. Josef II. beschränkte die Funktionsdauer der ständischen Vertreter und beseitigte deren Zuziehung zu den Gremialberatungen der Hof- und Länderstellen für Österreich u. d. E., Steiermark, Kärnthen, Krain 1782, Ö. o. d. E. und Böhmen 1783, seit 1789 waren die Stände null (in Galizien waren sie erst 1775 geschaffen, 1782 der erste Landtag).

[35] *Baiern* und *Württemberg* hatten 1805 den Königstitel angenommen; durch Art. 7 des Pressburger Friedens vom 26. Dez. 1805 wurde dies bekannt und sanctionirt. Art. 14 desselben spricht von voller Souveränität der K. von Baiern und Württemberg und des Markgr. von Baden auch in ihren alten Gebieten.

Kriege Friedrichs des Grossen brachten zum Bewusstsein, dass Kaiser und Reich gegen Stände nichts vermochten, welche gegen Kaiser und Reich mit Erfolg Krieg zu führen verstanden. Der Hubertsburger Friede lieferte den Beweis, dass der Kaiser thatsächlich nur mehr ein Genosse des mächtigsten Fürsten war und dass bereits in dem Dualismus der beiden Wächter im Osten der Keim zur Spaltung des Reichs lag, dass überhaupt die kaiserliche Macht bei dem ersten äusseren Anprall aufhören werde, eine Schranke für die noch mangelnde nominelle Souveränität der Reichsfürsten zu bilden.[36] Je mehr unter dieser Entwicklung das Reich dahinsiechte, der Verband das Kaisers mit den Reichsständen ein leerer Begriff wurde, desto kräftiger entfalteten sich einzelne Länder, unter denen das brandenburgisch-preussische unter dem grossen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. voranging durch Handhabung prompter Justiz, Hebung des öffentlichen Unterrichts und Niederreissen der Schranken, welche dem Aufschwunge des individuellen Lebens der keiner privilegirten Klasse Angehörigen entgegen standen.

Landesverwaltung in den grössten Ländern.

1. *Österreich*, das Vorbild für andere wurde (Adler, d'Elvert, Rosenthal). K. Max I. errichtete 1498 einen *Hofrat* für das Reich und die Erblande als oberste Behörde für Justiz und Verwaltung, mit Statthalter, Hofmarschall und Kanzler, Hofräten, Sekretairen. Er hat verschiedene Sitze gehabt und ist wiederholt reorganisiert worden, die Reorganisation im Innsbrucker Liboll 1518 kam nicht zur Ausführung. Ferdinand I. ging daran 1526, die Instruktion vom 1. Jan. 1537 für die Hofämter, die Hofratsordnung vom 1. Jan. 1541 u. von 1559 vollendeten die Schöpfung. Präsident war der oberste Hofmarschall, (seit 1559 ein eigener Hofratspräsident), dazu der Kanzler, Räte. Neben dem Hofrat ist der *Geheime Rat*, der auf Friedrich III. zurückgeht, unter Ferdinand I. reorganisiert als Behörde für die *auswärtige Politik*, die Verhandlungen über *Krieg und Frieden*, sowie alle wichtigen Angelegenheiten, welche der Landesherr ihm zuwies. Er steht obenan, ist aber nur beratend. Die Geheimen Räte waren nach der Zahl wechselnd, von selbst gehörten dazu der Hofmeister, Hofmarschall, Kanzler; sie konnten den Sitzungen des Hofrats beiwohnen und diesem Befehle erteilen. Für die gesamte Ausführung war die *Hofkanzlei* unter dem Hofkanzler bestellt, mit mehreren Abteilungen unter Sekretairen; seit 1559 wurden die Reichssachen von denen aus den eigenen Ländern getrennt. In Anlehnung an französche

[36] Treffliche Schilderung in Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der franz. Herrschaft. *Das südliche* und *westl. Deutschland*. 1862. II. Band. Die deutschen Länder des Hauses Österreich, 1869. Ders., Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. 1845.

Einrichtungen schuf K. Max I. für die Finanzverwaltung eine Centralstelle, zuerst in der *Schatzkammer* zu Innsbruck für alle Erblande, welche aber 1500 auf Tirol und die vorderösterreichischen Länder beschränkt wurde, dann 1498 in der *Hofkammer* für das Reich und die Erblande, 1499 als *Raitkammer;* ihre Thätigkeit erlahmte bald. Ferdinand I. richtete 1527 aufs neue die *Hofkammer* ein als Centralstelle der Finanzverwaltung für sein ganzes Reich, gab ihr 1537 eine Ordnung (Prag 1. Sept.); an der Spitze ein Superintendent, 4 Räte, 2 Sekretaire, Kanzleischreiber, Zahlmeister, Registrator (und Taxator). Sie war sehr selbständig, erhielt vierteljährliche Berichte von den Landeskammern, überwachte die Rechnungsrevision der letzteren, war Aufsichtsbehörde der vier Kammern (Böhmen, Ungarn, ober- und niederösterreiche Länder), war Centralbehörde für alle Einnahmen. Seit der Teilung nach Ferdinands Tode blieb sie in dieser Eigenschaft nur für Erzh. Osterreich, Ungarn, Böhmen, spaltete sich im 18. Jahrh., wurde 1802 wieder für die gesamte Staatsfinanzverwaltung hergestellt und machte 1848 dem Finanzministerium Platz. Nachdem Max I. für die Militairverwaltung eine besnndere *Kriegskammer* gegründet hatte (1502), welche jedoch nicht zu dauernder Thätigkeit kam, schuf Ferdinand I. den *Hofkriegsrat* (Instruktion 17. Nov. 1556) aus 5 Mitgliedern als Kollegium für alle Militairsachen (Mannschaften, Ausrüstung, Befestigung, Naturalverpflegung). Nach mannigfachen Einzeländerungen waren seit 1742 die auswärtigen Angelegenheiten getrennt von den inneren bei der *Haus- Hof-* und *Staatskanzlei*, seit 1749 war Justiz und Verwaltung in den höheren Instanzen in den deutsch-böhmischen Erblanden getrennt, es gab: *Oberster Gerichtshof*, *Hofkriegsrat*, Generalkriegskommissariat für politisch-ökonomische Kriegsgeschäfte unter Doppelleitung des Hofkriegsrats und der *Hofkammer*. Die Unklarheit der Grenzen, besonders der Zustand der Finanzen (1760 im Ordinarium sechs Millionen Defizit) führte 1760 zur Errichtung des *Staatsrats (Hock)* mit (Haus- Hof- und Staatskanzler als Chef) 3 Staatsministern, 3 Staatsräten, geh. Referendar; 1761 hob man das Directorium in politicis et cameralibus auf, stellte die österreichische, böhmische Hof-Kanzlei und Kammer her für Finanzverwaltung, es blieben Staatskanzlei, oberste Justizstelle, Generalkriegskommissariat, Bank- und Kredits-Deputation für Verwaltung des Staatkassen und Schuldenwesens, Hofrechenkammer. Im J. 1792. 17. 10. erhielt der Staatsrat eine neue Instruktion, unter ihn kam die *Centralbuchhaltung*, sein Geschäftskreis wurde 1794 beschränkt, am 31. Aug. 1801 wurde er aufgehoben, eingesetzt ein dreispaltiges *Staats-* u. *Konferenz-Ministerium* (Staatskanzler, Kriegsmin., für Inneres dirigierender Staatsmin., unter diesem 4 *Hofkanzler*: oberster böhmisch-österr., ungar., siebenb., italien., Vorseher der verschiedenen Finanz-Kameral-Behörden; den Verkehr der Centralbehörden mit den Departements des Conferenz-Min. ging durch das *geheime Kabinet;* Referendäre als Referenten). 1808. 7. 6. hob man das St.- u. Conf.-Min. wieder auf und stellte den Staatsrat her, 1814 daneben als höhere Instanz einen *Konferenz-Rat*. Er hatte jetzt 4 Sectionen: Gesetsgebung und Rechtspflege, allgemeine Verwaltung des Inneren, Finanzverw., Verw. des Kriegswesens; 1848. 8. 4. wurde er aufgehoben. 1861. 26. 2. wurde

er nochmals bis 1867 an Stelle des „ständigen u. verstärkten Reichsrats" gesetzt. Seitdem für die *ganze österr.-ungar. Monarchie* gemeinsame Reichs-Ministerien (M. d. Äussern u. des kaiserl. Hauses, Finanz- Kriegs- u. Marine-Min., Oberster Rechnungshof), für die *im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:* Ministerrat (Min.-Präsident, alle Min.), Min. des Innern, für Kultus- und Unterricht, der Justiz, Finanz- Handels- Ackerbau-M., M. für Landesverteidigung, Oberster Rechnungshof.

Für die *einzelnen Länder* gab es seit Max I. bezw. Ferdinand I. Behörden, die von selbst bezüglich des Ganzen als Mittelbehörden erscheinen. Sie sind seit Ferdinand I. die *Regierungen* (1521 niederösterr., 1523 tirolischer Hofrat, 1527 in Regierung umgeändert) für Verwaltung und Rechtspflege (eine Unterabteilung der in Innsbruck zu Ensisheim für die vorderösterr. Länder), unter Statthalter, Kanzler (Jurist), Räte (Juristen, Adelige). Sie wurden stehende, obwohl prinzipiell nur für die Abwesenheit des Fürsten berechnet. Eine Abteilung behandelte die Rechtssachen, die Entscheidung gebührte dem Plenum, dass wenn nötig auch die Räte der Raitkammer zuziehen konnte, die Supplikation ging seit 1527 an den Hofrat. Besondere Verwaltungssachen waren Bann und Acht, Privilegienbestätigung, Lehenssachen, Polizei besonders zur Bekämpfung der Reformation. Für die Finanzverwaltung gründete Ferdinand neben der in Innsbruck (1523 war Kammer und Regierung hier verschmolzen worden) eine *Raitkammer* in Wien für die österr. Länder, eine Kammer für Böhmen 1527, für Ungarn 1528, zur Behandlung aller Angelegenheiten des Kammerguts, Aufnahme der Rechnungen von den Vizedomen und Amtleuten, die Rechtssprechung in Finanzsachen. Ein besonderes Organ waren in den Erblanden die Vizedome, welche die landesfürstlichen Einkünfte von den Amtleuten erhoben, die Ausgaben zu machen und den Überschuss an den Einnehmergeneral abzuführen hatten (in N. Ö. waren beide Ämter wieder vereinigt seit 1539, vorher ein besonderer Kammermeister). Die Kammergüter wurden direkt verwaltet oder in Bestand gegeben, die Regalien wurden durch eigene Beamte (Fisch- Jäger- Forst- Münzmeister) verwaltet. Für die Rechnungsrevision war schon im 14. Jahrh. gesorgt, auf deren Grundlage Max I. weiter baute, bis Ferdinand I. genaue Normen gab. Für die Vertretung der finanziellen Interessen wurde nach Analogie des Reichsfiskals 1500 ein österreichischer Fiskal bestellt, der 1510 zum *Kammerprokurator* wurde; Ferdinand I. bestellte zwei unter der Raitkammer. Die Finanzprokuratoren der einzelnen Kronländer der Jetztzeit sind ihre Nachfolger. Mehrfache Veränderungen traten ein. Auf Anregung von K. Josef II., der von 1768 bis 1773 die einzelnen Länder bereiste, wurden wichtige Änderungen gemacht auch in der Gesetzgebung (1769 neuer Strafcodex, Nemesis Theresiana, Kommission für Civilgesetzgebung, 1775 Aufhebung der Tortur, Regelung des Schulwesens, Toleranzpatent u. s. w.). In den einzelnen Ländern wurden von den Ständen unabhängige *Kreisämter* zum Schutze der Unterthanen bestellt, die Robotten reguliert u. s. w., 1775 ein einheitlicher *Zolltarif* gemacht (die inneren Zölle hob man durchweg auf, sie blieben nur für Umgeld und Gebühren auf Wein und Vieh, alle ständigen und Privatmauthe wurden beseitigt); 1782 wurde die politische und Finanzverwaltung vereinigt,

die Hofrechenkammer blieb, 1781 *Kanzleistunden*, *Conduite- und Frequentationslisten* eingeführt. Die Stellung der Beamten hing vom Landesherrn ab, ein *Pensionsnormale* 1781. 23. 3, das wesentlich noch heute gilt und ziemlich das günstigste ist, sicherte ihre Stellung (bei Dienstzeit unter 10 Jahren ein Jahresgehalt als Abfindung, bei 10—25 D. J. $^1/_3$, 25—40 $^1/_2$, mit 40 J. das ganze Gehalt; bei Wahnsinn und Erblindung mit 10 J. $^1/_4$, Unfälle im Dienst noch günstiger. Witwe eines pensionsfähigen Gatten bei 600 fl. $^1/_2$, bis 1000 fl. $^1/_3$, von jeden weiteren 1000 fl. 100 fl., nie mehr als die Pension des Gatten). Jede Bevorzugung des Adels fiel bis 1789 fort. — Seit der Neuordnung nach 1848 blieb in jedem Kronlande eine politische Centralbehörde, die *Statthalterei* (in Salzburg, Kärnthen, Krain, Schlesien, Bukowina *Landesregierung*) unter Statthalter (Landes-Präsident), vier für die Justiz, *Oberlandesgericht* (eins für O.- u. N.-Ö. u. Salzburg; 1 für Steiermark, Kärnthen u. Krain; 1 für Triest, Görz u. Gradisca; 1 für Tirol u. Vorarlberg (u. Liechtenstein); 1 für Böhmen; 1 für Mähren und Schlesien; 1 für Galizien u. Bukowina; 1 für Dalmatien). *Unterbehörden;* politische: Magistrate, Bezirkskauptmannschaften; Unterricht: Landesschulräte; Justiz: Landesgerichte, unter diesen Bezirksgerichte (Einzelrichter), dazu in den grösseren besondere Handelsgerichte; für Finanz: Finanzlandesdirection mit Unterämtern, unter dem Handelsministerium die Postbehörden u. s. w.

2. *Baiern.* Es wurde im Anfange des 16. Jahrh. nach dem österr. Vorbilde ein *Hofrat* eingerichtet, sodann *Regierungen;* es erfolgte dann um dessen Mitte eine Neubildung: 3 Reg. in Burghausen, Landshut, Straubing, Hofr. in München, 4 *Rentämter*. Die Reg. waren kollegialisch (Viztum u. Räte als höheres Gericht, der Hofrat Centralstelle. Rechtssachen gehörten dahin nur, wenn sie im ordentl. Prozesse erledigt waren, die Hofgerichte wurden 1806 in *Appellationsgerichte* verwandelt. Im J. 1550 wurde die *Hofkammer* errichtet mit eigener Kanzlei, seitdem Einnahme- u. Ausgabe Etats. Für die geistlichen Sachen gab es einen *Geistlichen Rat*, 1570 *Religions- u. geistlichen Lehensrat*, kollegialisch, aus Hofräten und ausserord. Mitgliedern (Theologen), seit 1583 einen *Kriegsrat,* auch seit 1582 einen *Geheimen Rat.* Im 16. Jahrh. wurde auch die Stellung der Beamten geregelt, Anwartschaften aufgehoben (1579), die Anstellung erfolgte auf ein Jahr, ging ohne Kündigung weiter, oft auf Lebenszeit, für die höchsten war seit 1514 das Indigenat vorgeschrieben (blieb bis 1871, obwohl oft durchbrochen); die Besoldung war in baar, Naturalien u. Sporteln. Die Anstellung geschah nach geleistetem Eide durch eine Anstellungsurkunde. Die höheren Beamten erfreuten sich der Steuerfreiheit für Besoldung u. Dienstgelder, Umgelder, der Exemtion vom Hofgericht.

3 *Brandenburgische* Marken (bezw. K. *Preussen*). Es gab seit 15. Jahrh. Landeshauptmannschaften unter einem *L. Hauptmann* oder *Landvogt* (selten zugleich Vogt), der entweder festes Gehalt hatte oder Generalpächter war, für die militairische Oberleitung, Verleihung erledigter Lehen, Polizei (Geleitmann) über Brücken u. s. w., er leitete die Landtage. Sie verschwanden in der Mittelmark 1467, an ihre Stelle trat eine *Regierung* unter einem Statthalter u. Räten, erstere verschwanden bald; die Reg. entschieden in allen Verwaltungssachen ausesr

Domänen, seit 17. Jahrh. als Vorsitzender der *Kanzler*, neben ihm Räte u. Lehnssekretair; Ende des 16. Jahrh. war ein L. H. nur noch in der Altmark, in der Uckerm. Landvogt. Die *Centralverwaltung* hatte der Hofmeister (Oberhofm. Ehrenamt, Haushofm. für die laufenden Geschäfte), Marschall, (Oberm. erblich, Unter-M. nur noch Hofbeamter), Truchsess, Schenk, Kanzler als Vorstand der Kanzlei, Kämmerer als Chef der Finanzverw. Was die *Finanzverwaltung* betrifft, so hatten die Domänen für alle Ausgaben aufzukommen, ihre Veräusserung ist seit 1543 ohne Zustimmung der Stände nichtig. Die *Münze* wurde allmählig konzentrirt in der Hand des Kurfürsten. Das *Bergregal* umfasste das Salz und den Salpeter, deren und des Pulvers Verkauf wurde Monopol, dazu kam Anfangs 17. Jahrh. die Glasfabrikation u. a. Für neue *Zölle* erhielt der Kurfürst 1456 die kaiserl. Genehmigung für immer, wodurch er von den Ständen unabhängig wurde. Seit 1472 erhob man ihn von allen Waren in Tonnen (Fische, Wein, Honig, Schmalz, Talg, Fleich, Teer u. s. w.), 1572 versprach der Kurfürst von neuen Zöllen in Patrimonialherrschaften keinen Gebrauch zu machen, der Adel hatte Zollfreiheit für den persönlichen Gebrauch; es gab 30 Zollstätten. Die *Steuern* waren *direkte* auf Vertrag mit den Ständen, der nicht für die obigen drei notwendigen erforderlich war, die Bede war zum Grundzins geworden, neue *(Schoss)* wurden periodisch bewilligt, sodann von den Ständen auf die Hintersassen gelegt. Die Erhebung geschah durch die Stände, seit 1534 trat an die Stelle der Kurf. Centralverwaltung die ständische, die Beden sollten nur zur Schuldentilgung verwandt werden. *Indirekte* Steuern: 1488 Biergeld auf 7 J. von den märk. bewilligt, den altmärk. aufgezwungen; in Städten Biergeld (von jeder Tonne 12 Pf., davon 4 an die Stadt), die Erhebung geschah durch die landesfürstl. Beamten, fremdes Bier zahlte Einlagergeld, von Malz 1 Gr. Zinse pro Scheffel, der Adel blieb für sein Bier befreit. Die *Provinzialverwaltung* gestaltete sich bis in's 17. Jahrh. auf der früheren Grundlage. Die Patrimonialherrschaften standen unter dem Gutsherrn, die des Landesherrn unter ihm. An die Stelle der Landtage, bei denen alle (in der Kurmark allein gegen 1500) Stände auf Kosten des Landesherrn u. Landes erhalten wurden, trat ein *Ausschuss*, zu dem die Ritterbürtigen wählten, die grösseren Städte die kleineren vertraten, zum erstenmale 1569 in der Neumark. Zu dem Ende bildete man *Kreise*, auf die der Landtag die Abgaben verteilte, welche sie dann auf die Herrschaften und Städte umlegten. Der Ausschuss übte seit 1620 auch die Steuerbewilligung, er bestellte für den Kreis einen *Kommissär*, seit 1641 ständiger Beamter, daher auch *Kreisdirector* genannt. Seit 1652 von den Ständen vorgeschlagen, vom Kurf. ernannt die Land- oder Kreiskommissare für Polizei- und Finanzverw. Der *Hauptmann* des Kreises war auf Justizverw. beschränkt (ausser in der Altmark), die Verwaltung hatte der Kreisälteste oder Kreisdirector. Die Mitglieder der Ausschüsse, die seit Anfang des 15. Jahrh. in Pommern bestanden, hiessen seit dessen Ende *Landräte*, die ständige waren. Mit dem stehenden Heere kam an sie auch das Lokalamt, so dass Landrat und Kreiskommissar ein Amt wurde unter dem Namen *Landrat*. Ebenso war es in Magdeburg. Im J. 1701 wurde

auf ihre Bitte auch den Kreiskommissaren in der Kur- und Neumark der Titel Landrat gegeben. *Kreisstände* waren alle Rittergutsbesitzer, Mediat-Städte u. Ämter, Steuerräte, Vertretung der Ämter durch Departementsräte (Aufseher für Domänenpächter), für einzelne Geschäfte die Amtsschreiber der kurf. Ämter; der *Kreistag* trat nach Bedürfnis zusammen auf einem Gute oder in einer Immediatstadt, Hauptaufgabe blieb die Verteilung der Steuern auf die einzelnen; die Summe wurde von den Kreistagen in der Kurmark auf die einzelnen Ämter verteilt, anderwärts war dies fest bestimmt; für die Verwaltungskosten wurde ein Zuschlag auf die ordentlichen Steuern erhoben. Der Kreis war Korporation, seine Beamten: Kreiskommissar, Kreissteuereinnehmer, Ausreuter, für einzelne Geschäfte Landreiter (z. B. Berufung der Ritterschaft), alle erhielten die Besoldung aus der Kreiskasse. Der Kommissar war ständiger staatlicher (er u. der Einnehmer wurden vorgeschlagen aber unabhängiger Beamter. Die Kreiseinteilung mit den Landräten wurde 1742 auf Schlesien, 1752 auf Ostpreussen, 1753 auf Westfalen ausgedehnt. — Für die *Centralverwaltung* schuf Joachim Friedrich 1604. 13. 12 den *Geheimen Rat* (zuerst 5 adelige und 4 bürgerl. Mitglieder u. 2 Geh. Sekretär) als beratende Behörde, für alle Zweige ausser Justiz und Kirche, wofür das Kammergericht u. Konsistorium blieb; die Beschlüsse wurden dem Kurfürsen vorgelegt. Er erhielt unter Joh. Sigismund 1613 eine neue Ordnung (6 adelige, 2 bürgerl.) mit erweiterter Kompetenz, war seit 1616 thatsächlich Kontrolinstanz für das Kammergericht, fallte seit 1646 auf Kompromisse Entscheidungen. Unter Kurf. Friedrich Wilhelm erhielt er eine neue Ordnung (1651. 19. 12), war für alle Gebiete thätig, zugleich Provinzialregierung für die Kurmark, schon seit 1650 für Kompetenzstreitigkeiten zwischen Beamten u. Gutsherrschaften der Mark, 1652 ein Direktor, 1658 den Chef unter dem Titel Oberster Präsident des G. R. und aller Etats Justicien Lehnssachen u. Verrichtungen, mit Vortritt vor dem Feldmarschall und Oberstkämmerer; 1695 (seit 1679 der Titel verschwunden) Oberpräsident und Erster Etatsminister (zugleich beim Kammergericht, der älteste Rat Direktor (17 Räte, darunter 5 bürgerl.) zugleich Vicekammerpräsident, einer Konsistorialpräsident. Eine ganz neue Organisation schuf K. Friedrich Wilhelm I.

Bevor darauf eingegangen wird, ist der Zustand der mit den alten Kurlanden allmählig verbundenen neuen im Reiche gelegenen Länder zu betrachten, deren Einfluss auf die Einrichtungen für die Kurlande und die Gesamtmonarchie sofort ersichtlich ist. *Kleve-Mark* hatte im 15. Jahrh. Landgemeinden, dort unter einem *Droste (Drostei)*, hier *Amtmann (Amt)*, in jeder mehrere unabhängige *Richterämter*, welche für die Justiz direkt unter der Landesverwaltung standen, nur für die Steuererhebung unter jenen, sodann für Domänen und Regalien *Rentmeister*, in jedem Richterbezirk unter Landrentmeister. Die *Städte* waren durchweg selbständig, nur in einigen kleineren ernannte der Herzog den Stadtrichter und bestätigte die Schöffen und Behörden. Langer Kampf des Herzogs, auf dessen Seite die Städte standen, mit dem Adel. *Geheimer Rat* für Justiz und Verwaltung, unter ihm die *Kanzlei*, das *Rechenmeisteramt* mit Landrentmeister. 1501 trat infolge Vergleichs mit den Ständen

folgende Organisation ein: 12 *Landräte* von Herzog und Ständen (8 aus dem Adel, 4 den Städten) zum fürstl. Staat und Regiment verordnet, wovon 4 stets bei Hofe sein und die Ausfertigungen lesen und approbieren sollten, 6 zustimmen mussten bei Veräusserung und Verpfändung von Ämtern und Domänen, Ein- und Absetzung von Amtleuten und anderen Dienern. Seit 1534 traten die Landräte bei Seite und gab es eine *Regierung* mit 3 Abteilungen: Hofmeisteramt für Domänen und Regalien, Marschallamt für Krieg, Kanzlei für alle Verwaltung. Jede hatte Räte und Sekretarien; das Hofmeisteramt ging über auf den *Landrentmeister* mit Rechenmeistern unter Aufsicht der *Rechenkammer*, welche zugleich oberste Kassenbehörde war; das Marschallamt verschwand; die Kanzlei hatte in der Mitte des 16. Jahrh. ständischen Anstrich, seit 1600 einen *Vicekanzler* (für Rechenkammer und Kanzlei), war oberste Regierungs- und Justizbehörde; die Patrimonaljurisdiktion war nur vereinzelt vorhanden. Nach 1609 (in der brandenburgischen Zeit) blieb die alte Lokalverwaltung, die 1649 und 1660 zugesagte Trennung der Richter- und Rentmeisterämter wurde nicht ganz eingehalten. 1611 der Geheime oder Hof-Rat (von den possedierenden Fürsten) eingesetzt für die Verwaltung, die Justiz blieb der *Land*kanzlei, dazu besondere *Hof- und Geh. Kammerkanzlei* unter einem der Geheimeräte, 1614 behielt die Landkanzlei nur die Civilsachen. Im J. 1624 eine neue Gestaltung: *Statthalter; Regierung* (5 ord. Geh. Reg.-Räte und ausserord. adelige Räte, an der Spitze der älteste adelige) als oberster Gerichtshof und oberste Verwaltungsbehörde; *Geh. Regierungskanzlei* unter *Kanzler*, die Regierung hiess Reg.- und Landkanzlei, die letztere Benennung verschwand bald. 1649 *Statthalter* (vor dessen Ernennung die Stände zu hören), unter ihm *Regierungskolleg* (6 adel., 3 bürg.), einheimische (gegen fremde und Verbrecher Einspruch der Stände), die Amtskammern der Reg. untergeordnet, für Justizsachen *Justizrat*. Das Amt der Drosten und Amtleute wurde allmählig als Sinekure an Offiziere verliehen. 1753 machte man aus mehreren alten *Landgerichte*, später für Strafsachen 2 Kriminalgerichte (Wesel, Altena), 1771 ein Landgericht für Crefeld. Daneben Sondergerichte. — *Magdeburg*. Die *Kanzlei* war in Halle, dazu nach dem Erwerbe ein *Konsistorium, Amt kammer* mit *Regierungs*kolleg verbunden (2 Reg.-Räte zugleich Mitglieder des Kons., 1 Reg.-R. Vorsitzender der Amtskammer), die Regierung hatte Polizei- Lehns- Hoheits- Landtags- Justizsachen, ihr Präsident hiess seit 1680 Kanzler, sie hatte 3 adel. 3 gelehrte Räte, dazu den Stiftshauptmann in Halle, in wichtigen Sachen wurden noch 2 Prälaten, 4 vom Adel und 4 Landräte zugezogen. — *Halberstadt*. Es gab hier 8 Ämter auf dem Lande (ausser den ritterschaftlichen und geistlichen Gebieten) unter Amthauptleuten für Polizei, Justiz und Domänen, das meiste Land war patrimonial. Ämter, Städte und Patrimonialherrschaften standen direkt unter der Regierung. Oberste Behörde: Statthalter, fürstbisch. *Kanzlei* unter Kanzler mit 5 Räten (adelige u. gelehrte) als oberste Gerichts- und Verwaltungsbehörde. Seit der Besitznahme blieb die untere Instanz unverändert, aus der Kanzlei wurde die *Regierung* mit *Kanzler*, Vicekanzler, 5 adel. u. gel. Räten; der Kanzler wurde später *Regierungspräsident*. Für die Kammer-

verwaltung wurden neu gebildet *Amtskammern* (1 Rat der Reg., 2 Amtskammerräte, Landrentmeister), für Kirchensachen das Konsistorium. — *Minden.* Bis 1650 gab es 5 Ämter unter Drost oder Hauptmann für Verwaltung und Justiz, erster der Landdrost (sollte nach 1650 adelig sein, die übrigen waren es auch meistens), für oberste Verwaltung und Justiz die bischöfl. *Kanzlei* (geistl. u. weltl. Räte, Lehnssekretär und Landschreiber). Seit der Erwerbung: *Statthalter* (zugleich für Ravensberg), *Regierung* (2 adel. 2 gel. Räte), für die Finanzverwaltung ein ständisches Kolleg beigeordnet (2 vom Domkapitel, 1 von der Ritterschaft, vom Landesherrn als Landräte zu ernennen), seit 1667 je 1 Mitglied von Domk. u. Rittersch. zu Regierungsräten, zu besolden aus Landesmitteln, dem Landrate blieb die Kasse u. Landsteuer, die Verteilung der Abgaben unter Aufsicht der Regierung, später gingen Steuer- und Polizeisachen auf die Kommissariate über. — *Ravensberg* stand bis 1647 unter der obersten Verwaltung von Jülich-Berg. Unverändert blieb die Lokalverwaltung: 4 *Ämter* unter Amtmännern, in einem hiess er Drost; Bielefeld und Herford standen direkt unter der Provinzialverwaltung. Die Amtleute vom Kurf. aus der Ritterschaft ernannt hatten die Polizei- und Finanzsachen; für Justiz bestanden *Gogerichte,* als 2. Instanz Haupt- und Gogericht in Bielefeld, dazu Stadtgerichte hier und in Herford. Oberste Verwaltungs- und Gerichtsbehörde *Kanzlei* (2 adel. 2 gel. Regr., 2 Sekr., 1 Rechenmeister, 1 Kanzlist), unter ihr auch der *Landrentmeister,* für die Kirchenverwaltung 2 Räte und Superintendent als Konsistorium. 1653 wurde das *Appellationsgericht* zu Köln a. Spree oberste Gerichtsbehörde (bestehend aus Mitgliedern des Geh. Rats).

Das Bestreben Friedrich Wilhelms I. ging mit Recht auf einheitliche Organisation für alle seine Länder. Diese erfolgte im J. 1723 durch Schaffung des *General- Obersten- Finanz- Kriegs-* und *Domänen-Direktorium* mit 4 *Departements:* **1.** für Preussen, Pommern, Neumark, Grenzsachen, Ausrodung und Räumung der Brüchen, Marschsachen, Verpflegung der Armee. **2.** Kurmark, Magdeburg, Proviantwesen und Mühlensteinsachen. **3.** Kleve, Mark, Geldern, Neuschatel, Orangische Sudessionssachen, Salz, Post. **4.** Halberstadt, Minden, Ravensberg, Tecklenburg, Lingen, Münzwesen, — während die Justizsachen bei allen vier durchgingen. Es hatte 5 *dirigierende Minister,* einen für die Justiz, 17 Geh. Finanz- Kriegs- Domänen-Räte als Assessoren (mit dem Range nach den wirklichen Geh. Räten), für erledigte Stellen sollten die 5 Min. vorschlagen geschickte eingeborene (Dispens zulässig) evangelischreformierte oder lutherische. Ausserhalb desselben die auswärtigen Sachen, die nebst den wichtigsten Landessachen, die der König sich vorbehielt, im *Kabinet* behandelt wurden von Räten als *Kabinetsministern,* sodann der Präsident des *Geh. Justizr.* u. *Oberappellationsgerichts,* der Präs. des *Konsistoriums.* Diese und Generaldirektoriums-Minister standen innerhalb des *Kollegs der Wirkl. Geh. Etatsräte.* Im J. 1737 wurde ein besonderes *Justizministerium* gebildet, dessen Inhaber *Ministre chef de iustice* hiess; es war rechtlich unter dem Geh. Rate, thatsächlich nicht, die Lehns- Hoheits- Gnadensachen waren damit vereinigt. Es gab also 3 oberste Behörden: Kabinetsministerium, Generaldirektorium, Justizministerium.

Für die Medizinalangelegenheiten ein *Med.-Kolleg* unter dem *Oberkollegium Medikum.* Der Geh. Rat war beschränkt auf Sachen, die mehrere Ressorts berührten und auf Schlichtung von Kompetenz-Konflikten zwischen ihnen. Im Kabinetministerium, das faktisch nicht kollegialisch war, lag der Schwerpunkt beim Geh. Kabinetsrat. Im J. 1740 trat eine Neubildung ein. Zu den 4 Dep. des Gen.-Dir. wurde ein **5.** für Handels- Gewerbe- Verkehrsangelegenheiten gefügt, ihm 1745 das Postwesen, die Aufsicht über kurmärkische Landschaft, 1747 das Kolonistenwesen gegeben, 1746 (unter Abtrennung) ein **6.** geschaffen für Magazin- Proviant- Marsch- Einquartierungs- Servissachen. Das J. 1748 brachte eine neue Instruktion, das **1.** Dep. blieb unberührt, 1756 wurden das 3. u. 4. vereinigt, ein neues **4.** für Accise- u. Zollsachen östlich der Weser eingerichtet, 1768 ein **7.** für Bergwerks- uud Hüttensachen; *Schlesien* hatte nur mit dem 4. und 7. zu thun, stand in allen anderen Sachen unter dem *schlesischen Minister* in Breslau. 1771 kam ein 8. Forstdepartement hinzu unter Landoberforstmeister und Geh. Räten. Unter dem Gen.-Dir. standen: *Oberrevisionskolleg* (2. Inst. für Kammerjustizdeput. und 3. Inst. seit 1783 aus Mitgliedern des Tribunals und Gen.-Dir. verordnete Oberrevisionsinstanz (Schlesien nicht unter beiden), seit 1770 die *Oberexaminationskommission* für Verwaltungsbeamte, die *Oberbaudeputation* für technische Bausachen. Die einzelnen Centralstellen waren selbständig, kollegialische Verhandlung kam nur vor bei Kompetenzkonflikten zwischen einzelnen Departements. Allmählig war unter Friedrich II. eine reine Kabinetsregierung eingetreten. Nach dem Zusammenbruche des Staats schuf das Ges. vom 16. Dez. 1808 eine neue Central- und Provinzialverwaltung, für jene fünf Fachminister für *Inneres, Finanzen, Auswärtiges, Krieg, Justiz,* welche in ihrem Zweige die gesamte Verwaltung hatten. Die Provinzialverwaltung wurde dahin ausgestaltet, dass für alle auf Heerwesen bezügliche Sachen die *Kriegskommissariate,* seit 1684 die *Kriegskammern* (Kollegien), für die Finanzen die *Amtskammern* bestanden, welche unter K. Friedrich Wilhelm I. zu *Kriegs-* u. *Domänenkammern* verschmolzen wurden, (über denen das Generaldirectorium als Centralbehörde stand). Der Kriegsabteilung fiel zu: Accise, Handel, Gewerbe, Militair, Polizei, der Dom. Abteilung: Ämter- Forst- Grenz- Kontributionssachen. Jede Kammer hatte einen Rechtsconsulenten (Justitiar), zur zweiten gehörte stets der Forstmeister. Daneben die Justizbehörden. Nachdem schon 1786 u. 1795 die Trennung der Justiz und Verwaltung angebahnt worden, erfolgte sie durch die Gesetzgebung seit 1806 vollends. Die im J. 1808 geschaffenen Provinzialbehörden u. Organisation war: *Oberpräsident* für jede Provinz, sodann *Regierungen* mit 3 Abteilungen: Inneres, Kirchen- u. Schulwesen, Verwaltung der direkten Steuern u. Domänen u. Forsten oder 2 (1. u. 2 der ersten) je nach der Grösse der Provinz; jede unter einem Oberregierungsrat mit *Regierungs-Präsidenten,* für das indirekte Steuerwesen *Provinzialsteuerdirektoren,* unter den Regierungen die *Kreise* mit *Landräten* für das platte Land und jene Städte, welche keine Stadtkreise bilden, welche die gesamte Verwaltung (ausser den indirekten Steuern) leiten — in Stadtkreisen tritt die Stadtbehörde an die Stelle derselben —, innerhalb der Kreise die Städte und Ämter.

Für die Justiz s. § 120. In der neuesten Zeit sind die Centralbehörden wenig, die Provinzialbehörden sehr bedeutend verändert worden.

Erwähnt sei hier, dass die Institution des Geheimen Rats in der *Pfalz*, in *Württemberg* und *Sachsen* (gute Notizen bei Rosenthal im Archiv für Ö. Gesch. 69, 87 ff.) nach dem österreichischen Vorbilde geschah, dass die Organisation des österr. Hofrats u. s. w. ihre Nachahmung fand in *Bayreuth*, Kurf. *Köln, Bamberg*, Kurf. *Sachsen* u. Lg. *Hessen* (Rosenthal S. 244 ff.).

§ 103.

2. Die Reichsstädte.*

Die Reichsstädte hatten durch den westfälischen Frieden das votum decisivum sowie in politischer und religiöser Beziehung die volle Territorialhoheit erlangte.[1] Alle direkten Beziehungen zum Reiche hatten, abgesehen von der Kompetenz der Reichsgerichte, auch bei ihnen mit geringen Ausnahmen aufgehört. Verfassung und Recht bildete sich auf der früheren Grundlage weiter. Mehr und mehr sank aber der alte freie Geist der Einwohner. Der persönliche Kriegsdienst fiel fort, man bildete aus den Bewohnern seit dem dreissigjährigen Kriege meist nur eine Polizeiwache, während für Kriegsfälle Bündnisse sorgten, wodurch man gegen Zahlung grosser Summen Truppen erhielt. Im Reichsdeputationsschlusse blieben einige freie Städte bestehen, weil keiner sie dem anderen gönnte.[2]

§ 104.

2. Die Reichsritterschaft.* Die Ganerbschaften.** Die Reichsdörfer,***

In jenen Gegenden des Reichs, wo feste Schlösser ihren Herren die Möglichkeit boten, sich selbständig zu behaupten, und bei dem

* Phil. Knipschild Tract. pol.-hist.-jur. de iuribus et privilegiis civitatum imperialium. Ulm 1657 f. cum accessionibus I. I. Schmaussii. Argent. 1790 f. Von der Reichsstädt. Regierungsverf. Stuttg. 1772. 4. Malblanc, Abhandl. aus dem reichsstädt. Staatsr. Erlangen 1793. Belehrend sind Schilderungen der Zustände, welche nach kaum zwei Menschenaltern vielfach märchenhaft erscheinen. Weyden, Köln am Rhein vor fünfzig Jahren. 1862. Enderlin, Die Reichsstadt Schweinfurt während. des letzten Jahrzehnts ihrer Reichsunmittelbarkeit. 1862.

[1] I. P. O. art. VIII. § 4. art. V. 29.

[2] Durch die Occupation faktisch, den Lüneviller Frieden rechtlich kamen an Frankreich: Aachen, Köln, Speier, Worms. Im R. D. H. S. von 1803 wurden 41 Städte Landesherren überwiesen, blieben frei: Augsburg, Nürnberg, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Lübeck Frankfurt erhielt dann der Primas, Hamburg, Lübeck, Bremen nahm Frankreich Dez. 1810; die beiden ersteren fielen an Baiern, die 4 letzteren wurden durch den Wiener Kongress (Bundesakte) wieder frei.

* Knipschild de juribus ordinis equestris. Argent. 1691. 4, neu de jur. et privilegiis nobilitatis ordinis equest, S. R. I. ib. 1693 fol., u. tract. pol.-hist.-jur. de iuribus . .



Verfalle der Herzogtümer in der Übergangsperiode zur Bildung der Landeshoheit eine grosse Anzahl von Territorien entstanden (*Schwaben, Franken, Rheinland)*, gab es während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts eine Menge von freien Herren, die Grafschaften an sich gebracht hatten oder reichsunmittelbare Güter besassen und in direkter Verbindung mit dem Reiche blieben. Sie hatten zwar nicht die Teilnahme an den Reichstagen erlangt oder zu behaupten vermocht, aber doch durch ihre Macht bei dem Zustande jener Gegenden und vor allem durch ihre Bemühungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens, welchen sie durch Errichtung von Bündnissen (§ 78) Nachdruck gaben, unter dem besonderen Schutze des Kaisers,[1] der in ihnen anhängliche kräftige Helfer fand, faktisch ihre Unmittelbarkeit bewahrt. Diese *Ritterschaft zu Franken, Schwaben und Rhein-Landen* ist seit dem J. 1500 vom Reiche anerkannt und berücksichtigt worden.[2] Ihnen wurde in Religionssachen dieselbe Freiheit wie den Reichsständen schon im § 26. des Augsburger Religionsfriedens zuerkannt; bei Ausschreibung von Reichssteuern verhandelte der Kaiser mit ihnen stets besonders,[3] ebenso zur Stellung von Truppen oder Subsidien bei Reichskriegen.[4] Diese Stellung blieb ihnen für ihre Personen und Güter in Religions- und anderen landesherrlichen Rechten durch den Westfälischen Frieden und

---

S. R. I. liberi et immediati sive de nobilitate sagata et togata antiqua et nova. Campeduni 1693 f. Pfeiffer, Unparteiisch. Vers. eines ausführl. Staatsr. der unmittelb. freyen R. Ritterschaft. Mannheim 1789, 2 Bde. Kerner, Allg. posit. Staatsr. der unmittelb. freyen R. Ritterschaft. Lemgo 1785—89. 3 Bde. Moser, Verm. Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen. Nürnberg und Ulm 1772 f. 6 St. Dess. Beiträge. Ulm 1775. 4 St. Dess. Neueste Gesch. der unmitt. Reichsrittersch. von K. Matthias bis Joseph II. etc. Frankf. u. Leipzig 1775 f., 2 Tle. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome. 1859—71. 2 Bde. Perthes, Staatsleben S. 83 ff. Oben §§ 68—76. — Berghaus I. 2. S. 226.

** Berghaus S. 294 ff. v. Lancizolle S. 33.

*** Freih. von Dacheroeden, Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freien Reichsdörfer in Deutschland. Leipzig 1785.

[1] K. Friedrichs III. Mandat 12. Sept. 1488 ad nobiles partis Kraichgoeane forderte auf dem schwäbischen Bunde beizutreten. Datt p. 287 n. 2. 3. Daselbst S. 287 Urkunden, welche über ihre Stellung Aufschluss geben.

[2] R.A. Augsburg 1500 art. 48. Im R.A. Nürnberg 1543 § 28 sagt der Kaiser, er wolle auf Bitten der Stände „mit den Ritterschaften zu Schwaben, Franken und am Rhein, *so ohn Mittel dem Reich zugehörig,*" unterhandeln und von ihnen Geld zu dem Türkenkrieg kollektiren. Ebenso im R.A. Speier 1544 § 33.

[3] R.A. 155 5 § 26, R.A. Regensburg 1557 § 53, R.A. Augsb. 1566 § 49, Regensb. 1576 § 23, Augsb. 1582 § 22, Regensb. 1594 § 8.

[4] Die Stellen in Anm. 3 und R.A. Worms 1564 § 21, 32, Augsburg 1566 § 29.

seitdem überhaupt.[5] Wer nicht von Alters her dazu gehörte, konnte trotz des Erwerbs eines ritterschaftlichen Gutes nur durch förmliche Reception die Qualität erlangen. Somit war die Reichsritterschaft im Vollbesitze der Landeshoheit, ausser wenn einem Fürsten kraft besonderen Titels das eine oder andere Recht zustand, war befreit von Reichssteuern, der Einquartirungslast, wogegen sie freiwillig sog. *subsidia caritativa*, persönlichen Kriegsdienst und auch dem neu antretenden Kaiser Geschenke zu leisten pflegte. Übrigens standen viele im Lehnsverbande mit Reichsfürsten. Im weiteren Sinne gehörte sie zu den Ständen des Reichs,[6] es wurden ihr die Reichsbeschlüsse durch Zufertigung kundgemacht. Zu den Reichsgerichten stand sie in Folge ihrer Stellung in einem anderen Verhältnisse als die eigentlichen Reichsstände.

Das Bewusstsein notwendigen Zusammenhaltens führte die Ritterschaft dazu, sich schon im 16. Jahrhundert eine korporative Gestaltung zu geben. Diese schuf sich die schwäbische 1530, die fränkische 1590, die rheinische 1652 durch die *Ritterordnung;* für alle war aber bereits 1577 eine gemeinsame Verbindung entstanden. Sie erscheinen seitdem als die drei *Ritterkreise,* welche in Ritter-*Cantone* und *Orte* zerfielen, die ein *Ritterhauptmann* mit *Räten* und *Ausschüssen* nach der Ordnung leitete. Einzeln bildeten Vertreter aller Kreise unter dem abwechselnden Directorium einen gemeinsamen *Korrespondenztag.* Ihre exempte Stellung bewahrten sie durch ihr ausschliessliches Recht, in die Korporation aufzunehmen, die Befugnis Abgeordnete zu senden und Bündnisse zu schliessen, die fast ausschliesslich ihr zustehende *Stiftsfähigkeit,* das dem einzelnen Ritter und der Korporation zustehende *Vorkaufsrecht* bei Veräusserung von Rittergütern, das Recht des Cantons und Kreises zur Besteuerung der Unterthanen besonders behufs Aufbringung der Subsidien, die herkömmlichen *Erbverzichte der Töchter.* Daneben gab es Institute zur Versorgung adeliger Töchter und andere der Art.[7]

---

[5] Prager Frieden 1635 § 22, I. P. O. art. V. § 28, Kays. Dekr. 1664. Reichsschluss 1665, Kays. Dekr. 1669, Wahlkapit. Franz I., art. I. § 2, 9, 10, 11, II. § 3, III. 7. IV. 19. VIII. 16, 21. XIV. 6. XV. 2, 6. XVIII. 3. XIX. 4. XXI. 5. XXIII. 2. XXVII. 2.

[6] Folgt aus Wahlkapitul. art. I. § 2.

[7] In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es *reichsritterschaftliche* Gebiete nach der einen Angabe im schwäb. 706, fränk. 717, rhein. 188, zusammen 1611, der anderen 668, 702, 150, zus. 1520. Einteilung: *Schwäbischer* Kreis mit den Orten: ausschreibender Ort oder Canton 1. *Donau* (Kanzlei in Ehingen). 2. Hegau, Algäu und Bodensee (Kanzlei in Radolfzell), zerfallend in 2 Sonderorte oder Quartiere: *Hegau* und *Algäu-Bodensee.* 3. Canton am Neckar, am Schwarzwald und an der Ortenau, gespalten in 2 Sonderorte am *Neckar-Schwarzwald* (Kanzlei in Tübingen), und *Ort an der Ortenau* (Kanzlei in Kehl), wozu besonders die im Unter-Elsass. 4. Ort oder Canton am *Kocher* (Esslingen).

Neben der Reichsritterschaft gab es noch einige Gebiete, welche Familien in der Weise zustanden, dass sie gemeinschaftlich das Gericht besassen und ausübten, ihre Güter gemeinschaftlich regierten und gegenseitig Erbfolge in dieselben besassen (Ganerbschaften).[8]

Die *Reichsdörfer*[9] waren ohne Mittel unter Kaiser und Reich stehende Landgemeinden, die teils aus Reichsdomänen herrührten, teils ausgestorbenen Dynastenfamilien zustanden und nicht wieder zu Lehen gegeben wurden. Die Schutzherrschaft stand meist einem Reichsstande zu. Durch den R. D. H. S. von 1803 verschwanden sie.

---

5. im *Kreichgau* (Heilbronn). *Fränkischer.* 1. Canton Ottenwald oder *Odenwald* (seit 1762 Kochern- oder Kochendorf am Kocher). 2. *Steigerwald.* 3. *Gebürg* (4 Quartiere: das Fichtelberger, Forchheimer, Hohlfelder, Rodacher). 4. *Altmühl* (Ruylandt die Kanzlei) 5. *Baunach* vom Flusse B. im Bamberg. Gebiete. 6. *Rhön* und *Werra* (Quartiere: hennebergisches, Saal- Main- Buch'sches. Das letztere bei Fulda hatte eigenen Ausschuss, Ritterrat und Kanzlei; für die übrigen war dies in Schweinfurt). *Rheinischer.* 1. Am *Oberrheinstrome* der Ort *Gau* oder *Wasgau* (K. Mainz). 2. Am *Mittelrheinstrome* in 4 Quartiere: Wetterau, Rheingau, Ein- oder Heinrich'sches (in der niederen Grafschaft Katzenellenbogen), Westerwald, nebst dem Sebacher Grunde. K. in Friedberg. 3. Am *Niederrheinstrome.* K. in Coblenz. Die Ritterschaft im Trier'schen gehörte seit 1729 dazu. Ein *Verzeichnis der Güter* (mit Angabe der Besitzer, welche meist Grafen, Freiherren und andere Adelige waren), von denen manche in den Händen von geistl. und weltl. Reichsständen und Städten waren, bei Berghaus. Über das interessanteste Glied der Reichsritterschaft, das *Burggraftum Friedberg,* bezüglich dessen eine Zahl von gegen 30 Familien eine Körperschaft bildeten, Berghaus S. 288 ff., Thudichum, Gesch. des freien Gerichts Kaichen in der Wetterau. 1858 S. 73. Dess. Rechtsgesch. der Wetterau. 1 Bd. 1867. Franz Anton Jäger Über die Verhältnisse der reichsunmittelbaren Ritterschaft in den säkularisirten Staaten. 1803.

[8] In gewisser Beziehung gehört auch dahin Friedberg. Die anderen waren: *Staden* in der Wetterau (Gf. Isenburg, Burg Friedberg, Löw von und zu Steinfurt). Burg *Gelnhausen* (verschiedene Familien: Forstmeister v. G., Krempen von Freudenstein, Schelme von Bergen u. s. w.). *Schöpfergrund* (G. v. Hatzfeld, H. v. Hoheneck, v. Gemmingen, v. Seyfried). Oettelfingen (deutscher Orden, G. Hatzfeld, v. Adelsheim). Wippermann Kleine Schriften jurist. und rechtshistor. Inhalts, 1. Heft, 1872, hält die Ganerbschaften für identisch mit den neueren Familienfideikommissen.

[9] Die 8 nicht in der Kreiseinteilung begriffenen waren: *Alschhausen* (Oberschwaben), *Althausen* (Franken), *Gochsheim* (in Franken, Schutzherr wie über Sennfeld der B. v. Würzburg), Freie Leute auf der *Leutkircher Heide* (in Oberschw.), *Holzhausen* (Hessen), *Sennfeld* (Fr.), *Soden* (Wetterau), *Sulzbach* (Wetterau). Soden u. Sulzbach standen unter dem Schutze von Mainz und Frankfurt. Holzhausen stand unter dem Schutze von H. Cassel, war dafür aber auch occupirt und behauptet worden. Num. 1. 2. 4. jetzt württembergisch, 3 und 6 bairisch, 5 (hessencassel.), 7 und 8 (nassauisch) preussisch. Die Leutkircher Heide ist ein Feld von ungefähr 90 Joch (167 preussisch. Morgen) um die freie

Viertes Kapitel. Die Geburtsstände.

§ 105.

I. Der Adel.

Die zur ersten Klasse der Freien gehörigen Fürsten, Grafen und Herren bildeten mit der Ritterschaft gegenüber den anderen Freien den Adel. In diesem musste sich aber mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhäitnisse eine scharfe Grenze zwischen den Reichsunmittelbaren und den adeligen Unterthanen bilden. Sie findet ihren Ausdruck in dem Gegensatze des *hohen* (Reichs-) und *niederen* Adels; in der Mitte stand die Reichsritterschaft. Der Begriff des hohen Adels ist übrigens ebensowenig rechtlich fixirt worden, als die mannigfaltigen Adelsprädicate.[1] Seitdem die Reichsstandschaft von dem blossen Titel eines Reichsfürsten oder Reichsgrafen gelöst wurde, bildete ohne technische Bezeichnung die Klasse der Fürsten, Grafen und Herren im alten Sinne eine über den niederen Adel weit hervorragende Klasse, zu der nur kaiserliche Standeserhöhung und Admission der Genossen, welche nicht ohne die Grundlage der Reichsunmittelbarkeit erfolgte, erheben konnte. Die Ritterbürtigen erhielten sich auch, nachdem das Lehnswesen in seiner alten Bedeutung aufgehört hatte, durch ihre Stellung zum Landesherren, die Vorrechte ihrer Güter, den befreiten Gerichtsstand, die ausschliessliche Befähigung zum Eintritte in die meisten Stifter als ein von den gemeinen Unterthanen ausgezeichneter Stand, zumal die Landesherren ausser rechtskundigen Räten meist nur Adelige zu den ständigen höheren Staats- und Hof-Ämtern nahmen. Je mehr die Regierung eine bureaukratische Gestalt erhielt, traten neben den Adel ganze Kategorien von Beamten mit einem Range, der sie in Abstufungen vielfach den Adeligen gleichstellte.[2] Dies einerseits, das römische Recht anderer-

---

Stadt Leutkirch: 52 davon gehörten den Bürgern, 38 den freien Leuten, die in 39 Dörfern, Weilern und Höfen wohnten. Wiederholt waren sie verpfändet, bis K. Sigismund sie 1415 mit der Landvogtei in Schwaben vereinigte. In der Mitte des 18. Jahrh. standen sie fast ganz unter dem Landvogt zu Altdorf und dem von diesem eingesetzten Amtmanne.

[1] Im R.A. von 1582 und anderen unterschreiben einzelne Herren aus dem Grafen- und Herrenstande noch mit dem Beisatze *„Semperfrey"*. Das Prädikat „hochgeborn" war bis in's vorige Jahrhundert specifisch fürstlich. Vgl. § 168. — Roth v. Schreckenstein Der Freiherrntitel einst und jetzt. 1888.

[2] So haben noch heute in *Württemberg* die Beamten der vier ersten Rangklassen eo ipso den Personaladel. Die Verknüpfung des (nicht erblichen) Personaladels mit Orden (in Baiern mit dem Verdienst-Orden der Baierischen Krone; in Württemberg mit dem Orden der Württembergischen Krone, jedoch mit Ausnahme des Ritterkreuzes zweiter Klasse) ist auch eine solche Reminiscenz.



seits lockerte mehr und mehr die alten Prinzipien der Ebenbürtigkeit, der Fortfall der ständischen Verfassungen vollendete die Entwicklung. Bis zum Ausgange des Reichs blieb der Adel zwar noch eine Klasse mit bestimmten Rechten, hörte jedoch mehr und mehr auf, einen Stand zu bilden, dessen Glieder als solche durch Geburt oder Nobilitirung andere als nicht politische Rechte (Titel, Wappen, Hoffähigkeit, Stiftsfähigkeit) hatten. Das Moment der höheren polischen Rechte, insoweit es auch dem niederen Adel verblieb, setzte man allmählig nur in den rittermässigen *Grundbesitz* ohne Rücksicht auf die Geburt des Besitzers.[3]

§ 106.

2. Der Bürgerstand.

In den Städten gaben die Vorrechte gegenüber den Landbewohnern auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes, die Freiheit von der Leibeigenschaft und Hörigkeit, welche vor und nach die Bewohner der Landstädte gleichfalls erwarben,[1] allen Einwohnern ein gewisses gemeinsames Gepräge, zufolge dessen sie als ein eigener Stand, *Bürgerstand*, erschienen. Je mehr die Feudalverhältnisse ihrem Untergange zueilten, verwischten sich die bedeutenden früheren Unterschiede zwischen den verschiedenen Klassen der Städtebewohner. Es erhielten sich zwar in manchen Städten, besonders den freien, einzelne Geschlechter *(Patricier)*[2] im Genusse städtischer Vorrechte, im ganzen aber führte der Bertrieb der bürgerlichen Gewerbe, die mehr und mehr verallgemeinerte Fähigkeit aller Bürger zur Teilnahme an der Leitung städtischer Angelegenheiten die Gleichstellung der Bürger herbei. Mit der sinkenden Bedeutung der städtischen Rechte verschwand auch der alte Bürgersinn; seit dem Ende des 17. Jahrh. bildete sich der Begriff des Bürgerstandes als blosser Gegensatz zum Adel und Bauernstande dahin aus, dass man die Einwohner der Städte ohne Rücksicht auf ihre bürgerlichen Rechte und bürgerliche Beschäftigung im alten Sinne darunter zusammenfasste.

---

[3] Als Vorrecht des Adels besteht noch heute einzeln die Berechtigung zur Stiftung von Fideikommissen (§ 176). Die Unebenbürtigkeit (§ 168) mit anderen als dem hohen Adel ist gefallen, nur durch Privatdisposition ist sie möglich (176).

[1] Ausnahmen waren aber in manchen Territorien z. B. Böhmen, Mähren u. a.

[2] Roth von Schreckenstein, Das Patriciat in den deutschen Städten. 1856. In *Frankfurt* war thatsächlich das Stadtregiment in den Händen der beiden Ganerbschaften oder Geschlechter *zum Alten-Limburg* und *zum Frauenstein*. Jenes hatte 1585 und 1636 von den Kaisern bestätigte Ordnungen errichtet. Aus ihnen wurde regelmässig die Schöffen- und Rats-Bank besetzt. Den Namen führten sie von den Häusern, wie sie zusammenkamen. Im Frauenstein oder Braunfels am Liebfrauenberge wohnten gewöhnlich die Kaiser.



§ 107.

3. Der Bauernstand.*

Im 16. Jahrhundert, noch mehr seit dem dreissigjährigen Kriege waren die Bauern in den meisten Ländern Deutschlands in Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit) gekommen, ihr Zustand änderte sich erst, seitdem die landesherrliche Gewalt den Charakter einer öffentlichen angenommen hatte, die Staatsgewalt sich auf allen Gebieten auch gegenüber den Grundherren geltend machte, denn damit wurde die privatrechtliche Abhängigkeit des Landbewohners vom Gutsherrn unvermerkt zur Abhängigkeit vom Territorialherrn. Dies konnte nicht ohne Einfluss bleiben auf das Verhältnis der Landbewohner zu dem Adel. Auch gegenüber den Herrschaftsbesitzern fand der Bauer im Laufe der Zeit Schutz beim Landesherrn; landesherrliche Behörden regierten jenen wie diesen. So wurde allmählig das persönliche Abhängigkeitsband lockerer. Als dann König Friedrich der Grosse und Kaiser Josef II. die Leibeigenschaft aufhoben, gestaltete sich das Verhältnis zu den bisherigen Herren teils um zu einem rein privatrechtlichen, dessen Lösung für die Person möglich war, weil es nur mit Grund und Boden zusammenhing, teils blieb es noch bestehen in der Form der Unterwürfigkeit unter die den Gutsherrn belassene patrimoniale Obrigkeit, deren Handhabung die Landesregierung beaufsichtigte und leitete.[1]

---

* Sugenheim Gesch. der Aufhebung der Leibeigenschaft in Europa 1861. Böhlau, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg in Zeitschr. f. R.G. X. 357—426. *Preussen:* Knapp Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens. 1887. Korn Gesch. der bäuerl. Rechtsverhältnisse in der M. Brandenburg Z. f. R. XI. 1. v. Brünneck Die Leibeigenschaft in Ostpreussen das. XXI, 38. Ders. Die Leibeigenschaft in Pommern das. XXII. 104, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgeb. Friedrichs d. G. und das Allg. Preuss. Landr. das. XXIII. 24, XXIV. 101. Fuchs Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neuvorpommern und Rügen (in Abh. der staatswiss. Sem. in Strassb. VI.) 1888. Hansen Die Aufhebung der Leibeig. und die Umgestaltung der gutsherrl. bäuerl. Verh. in Schlesweg—Holstein 1861.

[1] In *Österreich* beseitigte erst das Ges. v. 7. September 1848 die Unterthänigkeit vollends, nachdem die Patente vom 1. Nov. 1781, 12. Juli und 20. Dez. 1782 die Leibeigenschaft in Böhmen, Kärnten und Vorderösterreich aufgehoben hatten. Die entscheidenden Worte der deutschen Gesetze seit 1783 abgedruckt in Kraut Grundris § 46, wo auch Litteratur und Quellen angeführt sind. Das preuss. Edict vom 9. Okt. 1807 über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums beseitigte jede Unterthänigkeit. Auf den königl. Domänen in Ostpreussen war die Leibeigenschaft, Unterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit bereits durch die Patente v. 10. Juli 1719 und 24. März

Fünftes Kapitel.

§ 108.

Übersicht der Entwicklung seit dem Untergange des Reichs.*

Zerfall des alten Reichs. Aufbau des neuen. Die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Frieden von Luneville hatte das Reich um einen grossen und schönen Teil seines Besitztums gebracht, der Deputationshauptschluss die Verfassung des Reichs von Grund aus umgeändert, ohne irgend ein haltbares Fundament zu einer Neugestaltung zu legen. Ein Stoss genügte, um den Verband des Reichs zu lösen. Der von *Österreich* 1805 unternommene, durch den *Pressburger Frieden* vom 26. Dez. 1805 beendigte Krieg gab die Gelegenheit. Es ward am 12. Juli 1806 zu Paris ein Vertrag unterzeichnet, wodurch der Kaiser Napoleon mit sechzehn[1] deutschen Fürsten den *Rheinbund (Confédération du Rhin)* stiftete, der unter dem Protektorate Napoleons und dem Vorsitze des *Fürsten-Primas* (Prince-Primat) eine nie zu Stande gekommene Bundesversammlung (Diète) zu Frankfurt am Main haben und mit Frankreich durch ein Schutz- und Trutzbündnis vereinigt sein sollte. Der Kaiser, welcher in der Voraussicht der kommenden Ereignisse am 14. August 1804 den Titel *Kaiser von Österreich* angenommen hatte, legte sofort nach der Publikation der Rheinbundsakte mit der Erklärung vom 6. August die deutsche Kaiserkrone nieder. Auf Grund des offengehaltenen Beitritts zum Rheinbunde schlossen sich eine Anzahl anderer Fürsten an.[2] Nächste Folge des Rheinbundes war

---

1723 aufgehoben, die Verordn. v. 29. Dez. 1804 wiederholte das zur Beseitigung aller Zweifel. Das A. L. R. T. II. Tit. 7 § 148 kennt keine Leibeigenschaft mehr, hat aber § 87 ff. Bestimmungen über die unterthänigen Landbewohner.

* Für die Territorialbildung v. Lancizolle und Berghaus. Quellen und Litteratur angegeben in den Lehrbüchern des Staatsrechts, die neueren Gesetze für das Privatrecht stellt zusammen v. Roth a. a. O. — Für die geschichtliche Entwicklung überhaupt ist zu verweisen auf die Werke von H. v. Sybel, Hüffer, Häusser, A. Beer, Vivenot, H. v. Treitschke, Gervinus u. a. bis 1869 zusammengestellt in Dahlmann, Quellenkunde. — Beck Zur Verfassungsgesch. des Rheinbundes 1890 (Mainz. Realgym. Progr.)

[1] Nämlich (die neu angenommenen Titel sind durch den Druck unterschieden) *König* von Baiern, *König* von Württemberg, Kurerzkanzler (Dalberg), *Grossherzog* von Baden, *Grossh.* von Berg und Cleve, *Grossh.* von H.-Darmstadt, *Herzog* von Nassau-Usingen, die Fürsten von N.-Weilburg, von Hohenzollern-Hechingen, H.-Sigmaringen, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein, Herzog von Aremberg, F. von Lichtenstein, Fürst von der Leyen.

[2] *Grossh.* von Würzburg, *König* v. Sachsen, Herzoge v. S.-Koburg, S.-Gotha, S.-Hildburghausen, S.-Meiningen, S.-Weimar, H. von Anhalt-Bernburg, *Herzöge* von An-

die Souveränität seiner Glieder. Zudem unterwarf die Akte alle innerhalb der Gebiete der Fürsten liegenden Territorien der Reichsfürsten und Reichsgrafen, die freien Reichsstädte und Güter der reichsunmittelbaren Ritterschaft und Ganerbschaften der *Souveränität* der Fürsten und erklärte jede Kraft der Reichsgesetze, insoweit nicht durch sie die ausdrücklich bezeichneten Privatrechte begründet waren, für erloschen.[3] Es folgte eine Zeit, welche in buntem Wechsel alte Fürstentümer aufheben, neue Lande entstehen und umbilden sah. Nach dem Sturze Napoleons traten die kriegführenden Mächte in Wien zu einem *Kongresse* zusammen. Manche hofften auf des Reiches Auferstehung, die *deutsche Bundesacte* vom 8. Juni 1815 setzte an die Stelle des ehemaligen Reiches einen völkerrechtlichen Bund der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit dem Organe einer Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, welche fortfiel durch die mit Beschluss vom 12. Juli 1848 erfolgte Übergabe ihrer „verfassungsmässigen Befugnisse und Verpflichtungen" an den als *deutschen Reichsverweser* von der constituirenden deutschen *Nationalversammlung* erwählten Erzherzog Johann. Die Grundrechte des deutschen Volks vom 21. Dezember 1848 wurden in einzelnen Ländern eingeführt, in den folgenden Jahren wieder aufgehoben. Eine Reichsverfassung ward von der Nationalversammlung festgesetzt, am 28. März 1849 der König von Preussen zum erblichen Kaiser mit 290 Stimmen (248 enthielten sich der Abstimmung) erwählt. Friedrich Wilhelm IV. lehnte am 28. April Krone und Verfassung ab, Österreich, dann die übrigen Regierungen riefen die Abgeordneten zurück, die meisten Mitglieder folgten dem Rufe ihrer Landesherren, der Rest ging nach Stuttgart (sog. Rumpfparlament) und wurde zersprengt. Nachdem das Dreikönigsbündnis (Preussen, Sachsen, Hannover) vom 26. Mai 1849, die Beitritte anderer deutscher Fürsten, die *Gothaer* Versammlung vom 26. bis 28. Juni 1849, das Unionsparlament von *Erfurt* vom 20. März bis 29. April 1850, der Berliner Fürstenkongress vom 9. bis 16. Mai 1850, bei dem Widerstreben der süddeutschen Fürsten und dem Proteste Österreichs zu keinem Resultate geführt hatten, auch der Reichsverweser am 20. Dezember 1849 an die zufolge Vertrags zwischen Österreich und Preussen vom 30. Sept. 1849 behufs eines bis zum 1. Mai 1850

---

halt-Dessau, A.-Cöthen, Fürsten von Reuss-Greiz, R.-Lobenstein, R.-Schleiz, Schwarzburg-Rudolstadt und Schw.-Sondershausen, Waldeck, Lippe-Detmold, *Fürst* von L.-Schaumburg, im Jahre 1807 *König von Westfalen*, H. v. Mecklenburg-Schwerin, M.-Strelitz, Oldenburg im J. 1808.

[3] Die für das öffentliche Recht wichtigsten Bestimmungen der Rheinbundsakte sind Art. 2, 3. 26.



dauernden *Interim* aus zwei österreichischen und zwei preussischen Bevollmächtigten zusammengesetzte *provisorische Bundescentralkommission* seine Centralgewalt übergeben hatte, berief Österreich im Mai 1850 das *Plenum der Bundesversammlung*. Preussen gab seinen Widerstand nach den verhängnisvollen Tagen von *Olmütz* auf. Der *deutsche Bund* mit seiner *Bundesversammlung* bestand und blieb als einziges alle deutschen Länder umfassendes Band. Seine Wiederherstellung stillte nicht die Sehnsucht des Volkes nach Teilnahme an der Lenkung und Gestaltung seiner Geschicke, den allgemeinen Drang nach grösserer Einheit, besserte noch weniger die anerkannte Unvollkommenheit der Bundeseinrichtungen. Die tiefe Kluft zwischen Österreich und Preussen war in Olmütz erweitert worden. Die Abneigung gegen den Bundestag stieg durch den Beschluss vom 23. August 1851 über die Verfassungsrevisionen, die Massregeln wegen Schleswig-Holsteins und Kurhessens, die Auflösung der deutschen Flotte, die Beschlüsse über Missbrauch der Pressfreiheit vom 6. Juli 1854, über das Vereinswesen vom 13. Juli desselben Jahres. Erfolglos blieb der sächsiche Reformplan vom 15. Okt. 1861, der Antrag der *Würzburger Staaten* wegen Bildung einer Delegirtenversammlung vom 14. Aug. 1862. In edelster Absicht berief der Kaiser von Österreich alle Bundesglieder zu dem *Fürstentage* zu Frankfurt a. M., der vom 17. August bis 1. Sept. 1863 gehalten wurde zur Beratung der Reformakte des deutschen Bundes. Als der König von Preussen am 22. Sept. 1863 das Project ablehnte, war dessen Durchführung unmöglich geworden. Zwei Monate nachher trat ein Ereignis ein, dessen Folgen eine welthistorische Bedeutung erlangt haben. Der Tod K. Friedrichs VII. von Dänemark löste die Verbindung der Herzogtümer,[4] jener alten Nordmarken, mit dem dänischen Reich, aber der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 lag in der Mitte. Letzteren hatte der deutsche Bund nicht förmlich anerkannt. Schon am 1. Okt. 1863 hatte wegen schwerer Rechtsverletzungen der Bund die Execution beschlossen, am 7. Dezember diesen Beschluss erneuert. Am 23. Dezember rückten die Bundestruppen ein, verliess Dänemark Holstein und Lauenburg. König Christian weigerte sich für Schleswig den Bundesforderungen zu genügen. Österreich und Preussen beschlossen gemeinschaftlich einzuschreiten. Nach der Eroberung Schleswigs und Jütlands endete der Krieg mit dem Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864, in welchem Dänemark auf die 3 Herzogtümer verzichtend

[4] Thudichum, Verfassungsgesch. Schleswig-Holsteins von 1806—15 in ihren deutsch. und europ. Beziehungen. 1871. Die zahlreichen Schriften, welche die schleswig-holsteinische Frage behandeln, v. Warnstädt, Wieding u. A.

die von den beiden Mitcontrahenten zu treffenden Dispositionen anzuerkennen versprach. Zwischen den Forderungen Österreichs, welches sich auf die Seite des *Erbprinzen von Augustenburg* stellte und denen, welche Preussen im Interesse seiner staatlichen Sicherheit und Deutschlands für jene wichtigen Posten thun zu müssen glaubte, kam es zu keinem Ausgleich, da die Gasteiner Convention vom 14. August 1865, in welcher Österreich für Lauenburg gegen 2½ Mill. Thaler sein Mitbesitzrecht abtrat, Preussen die Verwaltung von Schleswig, Österreich die von Holstein erhielt, wohl den Streit aufschob, aber nicht schlichtete. Die Gegensätze schärften sich; die preussische Circulardepesche vom 24. März 1866 legte die Anschauung Preussens dar, das am 9. April die Berufung eines Parlaments beim Bunde beantragte. Am 1. Juni übergab Österreich dem Bunde die Streitfrage. Preussen erachtete dies einer Lossagung von der Gasteiner Convention gleich und sich auf den Boden des Vertrags vom 30. Oct. 1864 stellend, lies es am 7. Juni seine Truppen in Holstein einrücken, um sein Mitbesitzrecht in den von Österreich besetzten Teilen zur Geltung zu bringen. Der Kaiserliche Statthalter räumte am 12. Juni mit Protest das Land. Am 11. Juni hatte Österreich die Mobilmachung des Bundesheeres beantragt, am 14. Juni wurde sie beschlossen für sämtliche nicht zur preussischen Armee gehörige Armeecorps des Bundesheeres, *Preussen erklärte den Bundesvertrag für gebrochen* und deshalb nicht mehr rechtsverbindlich, legte die Grundzüge einer Bundesreform am 10. Juni vor, trat unter Protest der Versammlung am 15. aus, erlies am 16. Juni seine Kriegserklärung an Hannover. Am selben Tage beschloss man in Frankfurt den Krieg. Der 17. Juni sah das österreichische Kriegsmanifest, der 18. die Kriegserklärung Preussens an Österreich. Preussen rückte in Hannover, Sachsen, Kurhessen, am 23. in Böhmen ein. Auf den blutgetränkten Schlachtfeldern Böhmens wurde vom 23. Juni bis 3. Juli die schwere Entscheidung gefällt. Der Präliminarvertrag von Nikolsburg vom 26. Juli fand im *Prager Frieden vom 23. August 1866* seinen Abschluss. Die Bundesversammlung hatte am 11. Juli 1866 nach Augsburg überzusiedeln beschlossen und that dies am 14. Nachdem am 26. Juli Österreich die Auflösung des Bundes anerkannt, durch den Austritt Badens (2. Aug.) und Braunschweigs (am 4.) Beschlussunfähigkeit auch nach formalem Bundesrecht eingetreten war, löste sich am 24. August der Rest der Versammlung auf; vertreten waren nur noch Österreich, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, beide Hessen, Nassau, die 16. Kurie; Hannover, Kurhessen und Liechtenstein behielten sich alle Rechte vor. Österreich hatte Venedig aufgegeben, Preussen erhielt freie Hand zu Territorialver-

änderungen in Norddeutschland (nördlich vom Main) und zu neuen Einrichtungen; der deutsche Bund wurde aufgelöst, die süddeutschen Staaten konnten in einen Verein treten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde beiden Vereinen überlassen blieb; Österreich verzichtete auf seine Rechte auf Schleswig-Holnstein mit einer Modifikation bezüglich der nördlichen Distrikte von Schleswig. Nunmehr wurde Preussen inkorporiert durch Gesetz vom 20. Sept. 1866: das Königreich Hannover, Kurfürstentum Hessen, Herzogtum Nassau, die freie Stadt Frankfurt, durch Gesetz vom 24. Dezbr. Schleswig-Holstein; dazu erwarb es kleinere Strecken durch Abtretung von Baiern und Hessen-Darmstadt. Mit 1. Ohtober 1867 traten diese neuern Teile vollberechtigt auf unter Geltung der preussischen Verfassung auch in ihnen. *Lauenburg* stand in Personalunion und wurde erst durch Ges. vom 23. Juni 1876 Preussen einverleibt.

Preussen schloss vorher am 18. Aug. 1866 mit Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S.-Altenhurg, S.-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarburg-Sonderhausen, Schw.-Rudolstadt, Waldeck, Reuss j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen, Hamburg ein Offensiv- und Defensivbündnis, welches durch eine Bundesverfassung auf Grundlage der preuss. Vorschläge vom 10. Juni 1866 ausgebildet werden sollte. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz am 21. August, Hessen-Darmstadt für seine Teile nördlich vom Main, S.-Meiningen und Reuss ä. L., K. Sachsen traten (durch die resp. Friedensschlüsse) gleichfalls bei. Vom 15. Dez. 1866 bis 7. Februar 1867 tagten Bevollmächtigte dieser verbündeten Staaten zu Berlin. Auf dieser Konferenz wurde der *Entwurf einer Bundesverfassung* definitiv festgestellt und Preussen dessen Vorlage und Vertretung beim Reichstage überlassen. Der nach einem dem Reichswahlgesetze vom 12. April 1849 fast gleichkommenden Gehetze gewählte *Reichstag* trat am 24. Febr. 1867 in Berlin zusammen und stellte am 16. April die Verfassung des norddeutschen Bundes fest, deren Annahme im Namen aller Verbündeten von Preussen am 17. erklärt wurde. Nachdem dann sämtliche Landtage und Einzelstaaten zugestimmt hatten, wurde die Bundesverfassung in denselben publiziert und trat am 1. Juli 1867 in Kraft. Der *Norddeutsche Bund* war kein blos völkerrechtlicher, sondern ein staatlicher. *Nach innen* bestand die staatliche Einheit in der vollen Geltung der blos durch die Präsidialmacht *Preussen* zu verkündigenden Bundesgesetze, in einem gemeinsamen Bürgerrechte, der allgemeinen aktiven und passiven Wahlfähigkeit, der ausschliesslichen Kompetenz der Bundesgesetzgebung für das Heer- Marine- Zoll- Handels- Post- Telegraphenwesen, der ausschliesslichen Leitung

des Heereswesens durch *Preussen,* der diesen Dingen entsprechenden Kompetenz des Bundes in Finanzsachen u. s. w. *Nach aussen* trat der allgemein anerkannte Bund als ein staatliches Ganzes auf durch Gesandte des norddeutschen Bundes, eine Flagge u. s. w. Daneben blieb die völkerrechtliche Stellung der Einzelstaaten und ihre innere Selbständigkeit. Durch Creirung eines *Obersten Handelsgerichts* (zu Leipzig) für Norddeutschland u. a. wurden noch grössere Schritte zur Einheit gethan. Mit den *süddeutschen Staaten* trat der Norddeutsche Bund zuerst nur in eine dem Zollvereine entsprechende Verbindung, infolge deren ein aus direkten Volkswahlen hervorgehendes *Zollparlament* alle 2 Jahre in Berlin zusammentreten sollte.

So stand Deutschland, als des Franzosen Übermut die spanische Thronkandidatur des Erbprinzen von Hohenzollern zum Anlass nahm, um den lang gehegten Plan der Erniedrigung und Teilung Deutschlands zur Ausführung zu bringen. Napoleon III. setzte im gesetzgebenden Körper am 15. Juli 1870 gegen den Widerspruch weniger neun Männer die Billigung des Kriegs und die Genehmigung des Kriegscredits durch. Am 19. langt die Kriegserklärung in Berlin an; der 20. sieht die einstimmige Genehmigung des Credits durch den Norddeutschen Reichstag, bringt Baierns, Württembergs und Badens Beitritt als Preussens Verbündete. Soweit die deutsche Zunge reicht, aus allen Weltteilen meldet der Telegraph der Deutschen Entrüstung. Innerhalb 14 Tagen wird eine Armee mobil gemacht, wie die Welt sie nicht herrlicher, nicht besser geführt sah, die Mobilmachung selbst ein Meisterwerk. Und nun beginnt, nachdem Napoleon sein unbärtiges Söhnlein die Heldenthat gelehrt hatte, eine offene Stadt zu beschiessen, der deutsche Siegeslauf, unaufhaltsam, unwiderstehlich, geleitet von einem Geiste, einem Willen Aller: die Jahrhunderte lang Deutschland angethane Schmach zu rächen, der Welt zu zeigen, dass Deutschlands Söhne noch die Kraft und den Mut der alten Sachsen, Franken, Baiern, Alamannen haben, dass Deutschlands Fürsten, voran der greise König Wilhelm und sein Heldensohn Kronprinz Friedrich Wilhelm wert seien ein Volk von Männern zu regieren, das längst auf dem Gebiete des Geistes die erste Stufe einnahm. Weissenburg (4. August) und Wörth (6. Aug.) des Kronprinzen Ehrensäulen, der Sturm der Spicherer Berge (6. Aug.) entschieden bereits das Schicksal des Krieges; die Tage von Metz, Mars-la-tour und Gravelotte (14. 16. 17. Aug.) bereiten den Tag von Sedan (1. Sept.) vor, der 100 000 Mann kriegsgefangen macht und zur Unterwerfung Napoleons führt, dem auf Schloss Wilhelmshöhe die Muse wird, die Folgen des Übermuts zu erwägen. Ein Drittel von Frank-

reich kommt in deutsche Hände, die unüberwindlichen Festungen kapitulieren, eine Armee von 180000 Mann wird durch die Kapitulation von Metz kriegsgefangen (27. Okt.). Nachdem alle und jede Versuche der Franzosen gescheitert waren, das Siegesheer im Herzen Frankreichs stand, die letzte Armee vernichtet war, wird am 1. März 1871 ein Friedens-Präliminar-Vertrag geschlossen. Aber schon vorher hatte Baierns König den König Wilhelm aufgefordert, den Titel Deutscher Kaiser anzunehmen, alle Fürsten und freien Städte stimmten zu. Am 18. Januar 1871, gerade 170 Jahre nachdem seine Vorfahren zu Königsberg den Titel König in Preussen angenommen, wird zu Versailles das *deutsche Kaisertum* verkündigt. Nachdem das deutsche Heer am 1., 2., 3. März durch den Einzug in Paris das Werk besiegelt, beginnt des Reiches Ausbau. Am 21. März wird zu Berlin der erste *deutsche Reichstag* eröffnet, am 14. April nimmt der Reichstag die Verfassung an, welche am 3. Mai in Kraft trat. Der *Reichstag* ruht auf dem allgemeinen Wahlrechte, der *Bundesrat* entspricht wesentlich der Stimmverteilung im deutschen Bunde.[4a] Das neue *deutsche Reich* umfasst 26 verschiedene Staaten, darunter Elsass-Lothringen als Reichsland. Der definitive Friede mit Frankreich (10. Mai) bringt Elsass und den deutschen Teil Lothringens nebst Metz zurück an das neue Reich, dessen erster Kaiser den Namen *Mehrer des Reichs* mit mehrerem Rechte verdient, denn alle seit der Zeit der Hohenstaufen. Zum *Reichskanzler* wird ernannt nicht ein Geistlicher, sondern der geistige Schöpfer des neuen Reichs, Otto Eduard Leopold Fürst von Bismarck-Schönhausen. Bleibt auch die alte Ostmark politisch vom neuen Reiche getrennt zu beiderseitigem Frommen, so schlugen doch alle deutschen Herzen in Österreich hoch bei Deutschlands Wiedergeburt. Österreich mag seine hohe Aufgabe lösen im festen Bunde mit Deutschland, das geistige und nationale Band besteht fort, mag auch die politische Einheit fehlen.

Die deutschen Länder. Die Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses, welche die Verfassung der Entschädigungslande garantierte, wurde ignoriert. Im Verlaufe der Kriege bis auf den Wiener Kongress

---

[4a] Der *Reichstag* hat 397 Abgeordnete (Preussen 236, Baiern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Elsass-Lothringen 15, Baden 14, Hessen 9, Meckl. Schwerin 6; S.-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Hamburg je 3; S. Meiningen- Coburg- Gotha, Anhalt je 2; jeder. andere Staat je 1.), der *Bundesrat* hat 58 „Vertreter der Mitglieder des Bundes", sog; Bevollmächtigte zum B.R. (Preussen 17, Baiern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Meckl. Schwerin und Braunschweig je 2, jeder der übrigen Staaten je 1, für Elsass-Lothringen 2 Kommissare).



waren in den meisten Staaten die Verfassungsverhältnisse gänzlich umgekehrt worden. Die deutsche Bundesakte und *Wiener Schlussakte* vom 15. Mai 1820 (Art. 54—52.) sicherten allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung zu. In manchen Staaten, wovon einige (Baden, Nassau) niemals ständische Verfassungen hatten, wurde bald nach dem J. 1815 das Verfassungswerk begonnen. Es führte zu Verfassungen, welche eine Mischung ständischer Elemente mit nordamerikanisch-französischem Constitutionalismus bilden.[5] In anderen (Österreich, Lauenburg, Mecklenburg, S.-Gotha) blieben die alten ständischen Ordnungen mit einzelnen Änderungen in Kraft; in wenigen endlich (Preussen,[6] Oldenburg) wurden keine Gesamtverfassungen gegeben. Die Ereignisse des Jahres 1848 gestalteten in ihren Folgen die Verfassungsverhältnisse der Staaten entweder gänzlich um, oder bewirkten doch wesentliche Modificationen. Man gab Gesamtverfassungen, wo keine bestanden.[7] Nachdem das deutsche Gesamtverfassungswerk gescheitert war, hob man die früher publizierten Deutschen Grundrechte auf.[8] Nach dem unglücklichen Kriege von 1859 begann Österreich im J. 1860 eine Umgestaltung seiner staatlichen Verhältnisse, welche nach dem Kriege von 1866 ihren Abschluss fanden.[9]

---

[5] *Baiern* Verf.-Urk. vom 16. Mai 1818. Ges. betr. die Bildung der Kammer der Reichsräthe vom 9. März 1828, dazu noch verschiedene Gesetze, K. *Sachsen* Verf.-Urk. vom 4. Sept. 1831. Ges. vom 9. Juni 1846 u. 5. Mai 1851. *Württemberg* Verf.-Urk. vom 25. Sept. 1819. *Baden* Verf.-Urk. vom 22. Aug. 1818 u. s. w. *Hessen-Darmstadt* Verf.-Urk. vonm 17. Dez. 1820. *S.-Weimar* Grundges. vom 5. Mai 1816 und revidirtes vom 15. Okt. 1850. *Meiningen* 22. Aug. 1829. *Altenburg* 29. April 1831 u. s. w. *S.-Coburg* 8. Aug. 1821. *Braunschweig* 12. Okt. 1831. Auf Hannover, Hessen-Kassel und Nassau braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

[6] Im J. 1823 hatte sich der König des Rechts begeben, ohne Zustimmuug der Provinzialstände die Steuern zu erhöhen. 1847 wurde der sog. *Vereinigte Landtag* einberufen.

[7] *Oldenburg* 18. Febr. 1849, revidirt 22. Nov. 1852. *Preussen* Verf.-Urk. vom 5. Dez. 1848, aufgehoben und ersetzt durch Verf.-Urk. v. 31. Dez. 1850 (mit Ges. v. 7. Mai 1853 und V. O. v. 12. Okt. 1854). *Gotha* 26. März 1849, für *Coburg* und *Gotha* 3. Mai 1852. *Anhalt-Dessau* und *Bernburg* u. s. w.

[8] K. *Sächs*. Ges. 12. Mai 1851. *Württ*. 5. Okt. 1851. *Weimar*. V.-O. 22. Okt. 1851. *Altenburg* 26. Mai 1852. *Braunschweig* 4. Juli 1851. Alle diese und die übrigen Gesetze etc. in: Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. 1855.

[9] Verf. vom 4. März 1849, welche einen einheitlichen Staat wollte, aufgehocen mit Patent vom 31. Dez. 1851. Patent und Diplom vom 20. Okt. 1860 stellt sich auf die Grundlage der pragmat. Sanction Karls VI. vom 19. April 1713, verheisst *Landtage* und einen *Reichstag*. Die für 4 Kronländer publicirten Landesstatuten wurden zurückgezogen,

Auf dem Gebiete des materiellen Rechts ist durch Kommissionen und Konferenzen, welche von den einzelnen Regierungen oder dem Bundestage ausgingen, eine Einheit in manchen Punkten erzielt worden. Die *allgemeine deutsche Wechselordnung,*[10] das *allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch*[11] sind allenthalben eingeführt worden, durch die Bestimmungen über den Schutz des *litterarischen Eigentums* wurde eine wesentlich gleiche Gesetzgebung angebahnt; die Konferenzen zur Abfassung einer gemeinsamen deutschen Civilprozessordnung und eines Obligationenrechts hatten zwar keinen unmittelbaren Erfolg gehabt, aber doch gezeigt, dass grössere Gemeinsamkeit im Rechte nötig und nicht allzuschwer erreichbar war. Im *neuen deutschen Reiche* ist ein einheitliches Recht für ganz Deutschland teils bereits geschaffen, teils angebahnt. Am 15. Mai 1871 wurde das *Strafgesetzbuch für das deutsche Reich* eingeführt. Die Allgemeine deutsche *Wechselordnung* und das Allgemeine deutsche *Handelsgesetzbuch* nebst einigen anderen darauf besüglichen Gesetzen, das G. betr. das *Urheberrecht* gelten seit 22. April 1871 allgemein; ein Gesetz „über die Erwerbung und den Verlust der *Bundes-*

---

ein „*Grundgesetz über Reichsvertretung*“ und „Landesordnungen“ mit „Landtags-Wahlordnungen“ erlassen für alle cisleithanischen 15 Länder mit Patent vom 26. Febr. 1861. Dies schafft einen *Reichsrat: weiterer* für Cis- und Transleithanien, *engerer* für Cisleithanien mit aus den Landtagen entsendeten Abgeordneten. Siebenbürgen trat ein, Ungarn mit Kroatien und Slavonien und die Lombardei nicht. Am 20. Sept. 1865 wurde die *Verf.* v. 26. Febr. 1861 durch kaiserliches Manifest *sistirt,* nachdem am 18. Sept. die Landtage auf den 23. Nov. einberufen waren. Auflösung der Landtage, Ausschreibung von Neuwahlen und Einberufung einer „*ausserordentlichen Reichsversammlung*“ mit Pat. vom 2. Jan. 1867. Auflösung des Landtags von Böhmen, Mähren, Krain; Einberufung des *ordentl. Reichsrats* auf den 20. Mai 1867. Gesetz betr. die Fntsendung einer Deputation des Reichsrats zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage vom 16. Juli, über Ministerverantwortlichkeit vom 25. Juli, über das Vereinsrecht und Gesetz ü. d. Versammlungsrecht vom 15. Nov., *Ges. ü. d. Abänderung des Grundges. vom 26. Febr. 1861* und *Staatsgrundgesetze* über die Grundrechte, die richterliche Gewalt, die Reg.- und Vollzugsgewalt, Gesetz betr. die allen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung vom 21. Dez. 1867 *(Ausgleichung mit Ungarn, Delegationen).* Teilung in Ungarische und cisleithanische Länder.

[10] Publ. im deutschen Reichsgesetzbl. vom 26. Nov. 1848. In *Österreich* eingef. durch Ges. vom 25. Jan. 1850.

[11] Konferenzen vom 2. Dez. 1848 bis März 1859. Kommission (Bundesbeschl. vom 18. Dez. 1856) Konferenzen vom 15. Jan. 1857 bis 1861. Anempfehlung durch Bundesbeschl. vom 31. Mai 1861. In *Österreich* eingeführt (mit Ausschluss von Buch 5, Seerecht) durch Ges. 17. Dez. 1862.

und *Staatsangehörigkeit*" (1. Juni 1870) gilt seit demselben Tage; das Rg. vom 12. Juni 1872 hat eine einheitliche *Gewerbeordnung* eingeführt. Die *Rechtshülfe* ist durch Rg. vom 22. April 1871 (norddeutsches vom 31. Mai 1870) geregelt. Das Rg. vom 20. Dez. 1873 erklärte „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte *bürgerliche* Recht, das *Strafrecht* und *gerichtliche Verfahren*" als Sache des Reichs; eine Kommission zur Abfassung des Entwurfs eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs ist in Thätigkeit, am 27. Jan. 1877 wurde eine einheitliche Gerichtsverfassung, 30. Jan. 1877 eine Civilprozess-Ordnung, 1. Februar 1877 eine Strafprozess-Ordnung, 10. Febr. 1877 eine Konkurs-Ordnung für *ganz Deutschland* verkündigt; diese vier Gesetze sind am 1. Oktober 1879 in Geltung getreten, so dass das formelle Recht jetzt überall dasselbe ist. Ein gleiches findet statt bezüglich der Gerichtskosten (Ges. 18. Juni 1878), der Rechtsanwälte (Ges. 1. Juli 1878; *ein oberstes Reichsgericht* wurde in Leipzig (Ges. 11. April 1877) errichtet (nur Baiern hat noch für Civilsachen ein besonderes). Durch Ges. 6. Februar 1875 ist die „*Beurkundung des Personenstandes* und die *Eheschliessung*" (Civilehe) geordnet, das *Militärwesen* (Reichs-Militärgesetz 2. Mai 1874, Ges. über den *Landsturm* 11. Februar 1875 u. a.), das *Mass-* *Münz-* und *Gewichtssystem* (Bankgesetz 14. März 1875, Ges. über die Reichskassenscheine 30. April 1874), das *Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien, Mustern* und *Modellen* (Ges. 9.—11. Jan. 1876), das *Patentwesen* (Ges. 25. Mai 1877) einheitlich geregelt. Das Reich ist durch direkte Einnahmen und von der Bewilligung der Einzelstaaten unabhängige Matrikularbeiträge von den groben Fehlern des früheren befreit. Der Zustand des Reichs und seine Gesetzgebung bieten die Gewähr dafür, dass das deutsche Reich, unbeschadet der verfassungsmässigen Selbständigkeit der Einzelstaaten, die Einheit in allem Notwendigen erreicht hat und zugleich stark und mächtig ist, die widerstrebenden Elemente unschädlich zu machen. Ausser durch Novellen zu verschiedenen der angeführten Gesetze (z. B. Handelsgesetzbuch, Patentwesen) hat das Reich im letzten Jahrzehnt eine ganz besondere Sorgfalt entwickelt zur *Verbesserung der Stellung der arbeitenden Bevölkerung* aller Art. Nachdem das G. v. 15. Juni 1883 die *Krankenversicherung* der Arbeiter geregelt hatte, wurde durch G. v. 6. Juli 1884 die *Unfallversicherung* geordnet, durch verschiedene andere Gesetze (28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. u. 13. Juli 1887) diese ausgedehnt, schliesslich durch die *Invaliditäts-* und *Altersversicherung* (G. v. 22. Juni 1889) für die Arbeiter aller Art eine Fürsorge getroffen, wie solche bis dahin in keinem Lande der Welt bestand.

Mit Befriedigung blickt der deutsche Rechtshistoriker, nachdem er durch den Verlauf der Jahrhunderte die Kaisermacht sich mehr und mehr zu einem Schattenbilde verwischen und des Volkes politische Bedeutung sinken gesehen, auf die Gegenwart, welche dem grossen deutschen Volke im Herzen Europas seine alte Macht und Bedeutung zurückerwarb. Preis und Ehre dem Kaiser, den Fürsten, dem Volke!

Zweites Buch.

Geschichte des Gerichtswesens.*

Erstes Kapitel. Personen. Gerichtsstand.

I. Die ältere (fränkische) Zeit.**

§ 109.

a. Gang der Entwicklung.

Seitdem es ein geordnetes Gemeinwesen gab, bot sich dem Verletzten die Möglichkeit dar, für die ihm zugefügten Rechtsverletzungen vor der *Gemeinde als dem Gerichte* Genugthuung zu fordern. Dabei blieb

---

* Hauschild, Gerichtsverfassung der Teutschen, wie solche vom 8. bis zum 14 Seculo üblich gewesen. Leipzig 1741. Kopp, Ausführl. Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistl. und Civilgerichte in den fürstl. Hessen-Casselischen Landen. T. I. (histor.) 1769. 4. Moser, Von der Teutschen Justiz-Verfassung. Frkf. u. Leipz. 1775. 4. Ders., Von der Landes-Hoheit in Justiz-Sachen. 1773. 4. Rogge, Gerichtswesen der Germanen. 1820. Maurer, Geschichte des altgermanischen, namentlich bairischen öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens u. s. w. 1824. 4. Buchner, Das öffentliche gerichtliche Verfahren nach altdeutscher Rechtspflege. 1825. Freih. v. Freiberg. Über das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren. 1842. Steiner, Über das altdeutsche und insbesondere altbairische Gerichtswesen in Bezug auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit, 1842. Unger, Die altdeutsche Gerichtsverfassung. 1842. Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens. Bd. I. 1857. Sohm, Der Process der Lex Salica. 1867. v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilprocess im Mittelalter. Bd. I. II. III. 1. Abth. 1868—1874. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsensp. u. den verwandten Rechtsquellen. 1879. 2 Bde. Für *Baiern:* Rosenthal Gesch. d. Gerichts w. u. s. w. I. 1—235.; *Brandenburg* (Preussen): Kühns Gesch. d. Gerichtsverf. u. des Proz. in der M. Brand. vom X. bis zum Ablauf des XV. Jahrh. 1863, 67. 2 Bde. Bornhak Gesch. I. 67, 180, 334. II. 73, 199, 321. III. 122, 225. Isaacsohn Gesch. I. 192. II. 50, 213, 319. III. 24, 289. Holtze Gesch. des Kammergerichts in Brandenburg—Preussen Bd. I. II. 1890. (dazu Rec. von Bornhak in v. Sybel Zeitschr. 67, 191). Stölzel Brandenb.-Preussens Rechtsverw. u. Rechsverf. *Österreich:* Luschin v. Ebengreuth Gesch. d. ältern Gerichtswesens in Ö.- ob u. unter d. Enns. 1879. Berchtold Landeshoheit. 1862. *Sachsen:* Distel Beitr. z. Verfassungsgesch. des Hofgerichts zu Wittenberg in Z. f. Rg. XXIV. 117. Ders. wie die sächs. Landesherrn im 15. Jahrh. Recht sprachen, das. 121. *Schleswig-Holstein u. Lauenburg:* Brinkmann Aus dem



aber die persönliche Freiheit so sehr gewahrt, dass die Gemeinde ohne Aufforderung nur einschritt, *wenn sie selbst* verletzt war, darüber hinaus das verletzte Recht zur Geltung zu bringen, dem Verletzten und der Familie zustand (§§ 10 ff.). Bald bildete sich ein Unterschied, je nachdem die Verletzung gegen die *Person* oder das *Vermögen* gerichtet war. Für jenen Fall, bei dem die individuelle Freiheit und die Familie am direktesten beteiligt ist, musste man durch die Erfahrung, dass mit der *Rache* und ihrem Ausdrucke, der *Fehde*, in manchen Fällen der Gemeinfrieden, selbst beinahe unverträglich sei dahin kommen anstatt der Blutrache eine Sühne, *Busse, Compositio*, anzunehmen. Gleichwohl blieb bis in die karolingische Zeit das Recht die Selbstrache zu üben, auch die Selbsthülfe das einzige Mittel, gegen den angestifteten Verbrecher vorzugehen.[1] Zur Herbeiführung des Friedens ordnete man schon frühzeitig einzelne Männer aus der Gemeinde als Vermittler, *Schiedsmänner* ab. Gelang die Vermittlung, so ersetzte das an den Schiedsmann zu zahlende *fredum*, Friedensgeld, und das an den Verletzten oder dessen Familie zu entrichtende *Wergeld* die Rache. Allmählig wurde diese Sühne dusch Geld oder Geldeswert unter dem Einflusse des Christentums so zur Regel, dass die Annahme des angebotenen Wergeldes und die Zahlung des geforderten geboten wurde.[2] Damit war das Vermittleramt überflüssig, das Friedensgeld zu einer Sühne geworden für die Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung, des Gemein-Königs-Friedens, neben dem Wergelde als der Entschädigung für die Verletzung des individuellen und Familienfriedens. So trat bei Verbrechen allmählich der gerichtliche Weg ein, mit Ausschluss aussergerichtlicher Geltendmachung.

Handelte es sich um Vermögensrechte, so kannte das ältste Recht ebensowenig eine Verpflichtung zur Klage, gab vielmehr einen Anspruch

---

deutschen Rechtsleben u. s. w. *Westfalen:* Seibertz Rechtsgesch. Wigand Denkwürdigkeiten f. deutsche St.- u. Rechtswissenschaft. 1854. Für *Böhmen* ist die wichtigste Quelle der Ordo iudicii terrae, über dessen Handschriften, Ausgaben, Inhalt Werunsky in Z. f. RG. XXIII. 98. Über die *Rügegerichte* insbesondere Siegel das pflichtmässige Rügen auf den Jahrdingen und sein Verfahren 1891 (Wiener Sitz.-Ber. Hist. phil. Cl. Bd. 125).

** Den vorher und § 122 genannten Werke. Vergl. Beauchet Hist. de l'organisation judiciaire en France. Epoque franque 1886 (darrüber Schröder in Z. f. R. XXV. 141): Für die germanische Zeit Brunner Rechtsgesch. I. 143, Schroder Lehrb. S. 79, welche die Litteratur angeben.

[1] Lex *Frision.* 2 §§ 1—3, 4—10; *Saxon.* 18. Frauenstädt Blutrache und Totschlag im deutschen M. A. 1881.

[2] Cap. Heristalleùse 779 c. 22 (Bor. I. 51), Cap. missor. gen. 802 c. 32 (I. 97), Cap. missor. in Theodonis villa 805 c. 5. (I. 123) Cap. legibus addenda 818. 819 c. 13 (I. 284).

auf direkte Geltendmachung durch Exekution unter Mitwitwirkung von Genossen.[3] In der ausgebildeten merovingischen Monarchie tritt aber auch hier die Notwendigkeit gerichtlichen Verfahrens ein. Es erhielt sich jedoch das Recht der Selbsthülfe in der Form der *Pfändung*[4] wegen offenkundiger und pfandbarer Schulden, als Recht abhanden gekommene Sachen mit *Gewalt* während einer bestimmten Zeit, *ohne Gewalt* allgemein zu verfolgen. Während nun in jenem Falle die Selbsthülfe mehr und mehr authörte, bis sie im Mittelalter neu auflebte, blieb die Eigenmacht in diesem zu Recht bestehen bis auf die neuere Zeit.

Getreu der alten Grundlage behielt das Verfahren bis in die späteste Zeit wegen seines formellen, dem Willen der Parteien vielfach überlassenen Ganges den Charakter eines scheinbaren *Kampfes*[5] bei, der nach festen Regeln, anstatt zwischen den streitenden Parteien allein, vor der Gemeinde stattfand. Im engsten Zusammenhange mit der Gerichtsversammlung, dem Gerichte als der Gemeinde, Gemeindeversammlung, steht die *Öffentlichkeit* und *Mündlichkeit* aller Akte, endlich der Einfluss, welchen die politische Stellung in der Gemeinde, der *Stand* auf das Verfahren selbst ausübte.

§ 110.

b. Die Gerichtsverfassung.

Richter. In der ältesten Zeit fällt das Gericht zusammen mit der Volksversammlung, deren Vorsitzender als *Richter* (*judex*) fungiert, in frühester Zeit ein *Priester*,[1] der König, in den Centenen der Centenarius, die *principes*.[2] Im Frankenreiche verwaltet die ordentliche Gerichtsbarkeit *über alle Freie* des Gaues, der Grafschaft, der *Graf*, unter ihm der *Centenar*, über ihm der *Missus*, der *König*, und dessen Stellvertreter der *Pfalzgraf*. Das Gericht, dem diese vorsitzen, ist das *echte, rechte Ding*. Zu dessen Schutz hat der Graf den *Königsbann;* auf seine Übertretung folgt die Bannbusse (*bannus*).[3] Unter Königsbann wird gerichtet vom Grafen

[3] Über diesen Gegensatz der älteren Zeit Sohm, Prozess der Lex Sal.

[4] Wilda, Das Pfändungsrecht in *Zeitsch.* f. d. R. I. 176. Siegel I. 35 ff. deren Ansichten durch Sohm manche Berichtigung erfahren.

[5] Siehe Grimm, R.A. S. 854.

[1] Tacitus Germ. c. 11. Oben § 14. Grimm, R.A. S. 272. Merkel, Der judex im bairischen Volksrechte, in Z. f. R. I. 113. Waitz, V.G. II. 467.

[2] Oben § 13. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 3—11. Platon Le mallus ante theoda vel thunginum et le mallus legitimus. 1889. (Dazu Brunner in Z. f. R. XXIV. 206).

[3] § 47. Grimm, R.A. S. 657. 732.



selbst in allen Dingen, welche die Stellung des Freien in Gemeinde und Staat angehen, *Freiheit, Leib* oder *echtes Eigen* betreffen[4], während in geringeren Sachen das Gericht unter dem eigenen Bann (Grafenbann) hinreicht.[5] An des Grafen Stelle können seine Unterbeamten und Stellvertreter je nach ihrer Stellung allgemein oder in bestimmten Gerichtsversammlungen den Vorsitz führten.

Neben dieser obrigkeitlichen hatte sich die Gewalt der *Imunitätsherren* zu einer förmlichen Gerichtsbarkeit für die niederen Sachen der Imunitätsleute untereinander ausgebildet, welche den Charakter einer *privaten* hatte, nicht mit dem Königsbanne geschützt war. Ausgeübt wurde sie durch die Vertreter der Immunität (§ 50.). Schon in karolingischer Zeit kam auch für die niederen Rechtssachen, wenn der Kläger ausserhalb der Immunität stand, die Gerichtsbarkeit an die Besitzer der Immunitäten.

Vor Gericht wurden ausser den Streitigkeiten und der Untersuchung der Verbrechen auch die wichtigeren *Rechtsgeschäfte* vorgenommen. Dies war teils geboten, teils herkömmlich infolge des Grundcharakters der Gerichtsversammlung, der Bedeutung mancher Akte für das öffentliche Recht und wegen der Rechtsbildung jener Zeit.[6]

---

[4] Rozière form. 458 wird eine Vindikation einer Person als Colone vor dem Grafen (Missus) vorgenommen, „iudicatum ab ipsis missis dominicis vel illo comite seu et ab ipsis rachimburgis", 459 desgleichen „in mallo publico, ante comite vel reliquis quamf plurimis bonis hominibus", 460 die Klage, womit ein Klostermönch und der Klosteradvokatus eine Frau als Sklavin anspricht, verhandelt „cum resedisset ille vicarius inlustris viri llius comitis in mallo publico, una cum ipsis scabinis, qui ibidem residebant." Form. 461 ür eine Eigentum sklage wegen eines Grundstücks vor dem Missus dom., 462 „in mallo ante vicarium." Cap. Ital. 801 -810 (I. 210) c. 14. *Ut ante vicarios* nulla criminalis actio diffiniatur, nisi tantum *leviores causae* quae facile possunt diiudicari; et nullus in eorum iudicio aliquis *in servitio hominem conquirat,* sed per fidem remittantur usque in praesentiam comitis. Et ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam illa tria custodiant placita quae instituta sunt, nisi forte contingat, ut aliquis aliquem accuset i excepto illos scabinos qui cum iudicibus resedere debent. Cap. *Aquisgr.* 810 (I. 153) c. 3. *Ut ante vicarium et centenarium de proprietate* aut *libertate* iudicium *non* terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium aut in praesentia comitum. Cap. de iustitiis fac. 811—813 (I. 176) c. 4. Ut nullus homo in placito centenarii neque *ad mortem* neque *ad libertatem* suam amittendam aut ad *res reddendas vel mancipia* iudicetur. Cap. *Aquisgr.* 817 alia capitula c. 11- (fehlt bei Bor.) Omnis controversia coram centenario definiri potest, excepto *redempcione terrae et manciporum,* que nonnisi coram comite fieri potest. Riezler in Forschungen XVIII. 526.

[5] Lex Sal. Tit. „De mannire." LVI.

[6] L. Sal. 44, De reipus. 46. Vergl. Lex Ripuar. 49. Über die Bedeutung von adfatimire u. adfatimus Wilbrandt in Zeitschr. f. D. R. V. 182 Sohm, Eheschl. 35. 39. Sal. 60. *De eum qui se de parentilla tollere vult.* 26. *De libertis demissis.* Lex Ripuar. 57. über Freilassung.



Während in der merovingischen Periode das Gericht vor dem König oder seinem Stellvertreter in beiden Richtungen vielfach neben dem des Grafen thätig war, ohne dass eine feste Grenze bestand,[7] erscheint dasselbe in der karolingischen Zeit als ein wirklich höheres Gericht für die Rechtsstreitigkeiten der Grossen unter einander, für deren Vergehen und für jene Fälle, wo die Macht der Grafen nicht ausreichte, von ihnen das Recht verweigert wurde, oder das direkte Interesse des Königs und Reichs in Betracht kam.[8]

Die *Kirche* behielt auch unter den fränkischen Königen die im römischen Recht ihr eingeräumte Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen[9]

---

[7] Waitz, Verfassungsgeschichte II. 2. S. 183 u. a. Barchewitz Das Königsgericht der Merowinger u. Karolinger, 1882. Ficker Forschungen III. 222.

[8] Pippini Cap. 754—755 c. 7 (I. 32), 790 c. 7 (I. 201) De rebus forfactis per diversos comites, volumus ut ad palatium pertineant. missor. 803 c. 4 (115), missor. sec. c. 8 (123), Baiw. c. 810 c. 7. (159). *Bajoaricum* 803 c. 7. Ut si aliquis voluerit dicere quod juste ei non judicetur, tunc in praesentia nostra veniat; aliter vero non praesumat in praesentia nostra venire pro alterius justitiam dilatandam. Mantuan. 781 c. 2 (190). *Aquisgran.* 812 c. 2. Ut episcopi, abbates, comites, et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque llorum contentio aliubi diiudicetur, neque propter hoc pauperum et minus potentium iustitiae remaneant. Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra iussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium iustitias faciendas sibi sciat esse vacandum. Cap. *missorum* 819 c. 1. (289) Legatio omnium missorum nostrorum haec est. Primo ut, sicut iam aliis missis iniunctum fuit, iusticiam faciant de rebus et libertatibus iniuste ablatis; et si episcopus aut abhas aut vicarius aut advocatus aut quislibet de plebe hoc fecisse inventus fuerit, statim restituatur. Si vero vel comes vel actor dominicus vel alter missus palatinus hoc perpetravit et in nostram potestatem redegit, res diligenter investigata et descripta ad nostrum iudicium reservetur. — Verweigerung des Gehorsams in kirchlichen Dingen Wormat. 829 c. 1 (II. 12); wissentliche Produktion falscher Zeugen Wormat. 820 c. 6 (15); gewohnheitsmässige Friedensstörer das. c. 7, c. 14. Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo, quod nos in omni ebdomada unum diem ad causas audiendas et iudicandas sedere volumus. Comites autem et missi nostri magnum studium habeant, ne forte propter eorum negligentiam pauperes crucientur et nos taedium propter eorum clamores patiamur, si nostram gratiam habere velint. Populo autem dicatur, ut caveat de aliis causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis iustitias facere noluerint. Cap de iust. fac. 820 c. 5 (I. 296). Volumus ut comes potestatem habeat in placito suo facere quae debet, nemine contradicente; et si aliter fecerit quam iuste, ad quem factum illud pertinet veniat in praesentiam nostram, et nos illi de eodem comite faciemus iustitiam. Genaue Bestimmungen über die Aufrechthaltung des Friedens gegen aussergewöhnliche Störungen im Conv. Carisiacus Karoli II. 877. c. 15 sqq.

[9] Nissl Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reiche, 1886 (meine Anzeige im Centralblatt für Rechtswiss. 1887 S. 15) hat unter Anführung der Litteratur den Gegenstand so gründlich und erschöpfend behandelt, dass einfach auf ihn verwiesen werden kann.



bei, stellte aber auf dem Konzil zu Paris 614 im Anschlusse an frühere Synoden die Forderung auf unter Androhung des Ausschlusses bis zur Besserung, dass der weltliche Richter keine Geistlichen ohne bischöfliche Mitwirkung weder selbständig prozessieren noch strafrechtlich verurteilen dürfe.[10] Das Edikt Chlotars[11] von 614 lässt die Kompetenz des Richters über Kleriker jeglichen Grades in weltlichen Strafsachen voll bestehen, verbietet aber deren Verurteilung ohne klaren Beweis der Schuld, wie dies auch überhaupt vorgeschrieben war, und dehnt auf die Diakonen und Priester die schon früher für Bischöfe geltende Bestimmung aus, dass sie erst verurteilt (bestraft) werden dürfen, wenn sie nach kanonischem Rechte vor den Bischöfen (Synode) examiniert, also schuldig befunden sind. In Civilsachen blieb ganz bestehen die Kompetenz des weltlichen Richters für liegendes Gut und die Person (Freiheit),[12] die niederen (Klagen um Schuld) wurden den Bischöfen überwiesen, welche darüber im Beisein des Grafen erkannten.[13] So bildete sich für den letzteren Fall eine förmliche bischöflische öffentliche Gerichtsbarkeit, über welcher das Königsgericht stand. Die Gesetzgebung Karls[14] d. G. führte die Berufung an die Provinzialsynode ein und schrieb vor, dass in Prozessen um liegendes Gut zuerst der Beklagte an den Bischof zu weisen sei, damit des letzteren Advokatus die Sache erledige, falls aber keine Verständigung eintrete, dieser die Sache vor den Grafen bringe.

Beisitzer. Den Richter[15] unterstützt in ältester Zeit die gesamte Gemeinde (§§ 14. 47.) der Freien. Ihre Teilnahme ist jedoch eine verschiedene. Alle im Vollgenusse der Ehre befindlichen Männer, *rachineburgii* der L. Salica, durften oder mussten in der Gerichtsversammlung anwesend sein. Aus ihnen *sassen* die angesehensten und erfahrensten

---

[10] can. 4 (Mon. Germ. Cap. Bor I. 21, nota 1.) Ut nullus iudicum neque presbyterum neque diaconum vel clerecum aut iuniores ecclesiae sine scientia pontificis per te distringat aut damnare praesumat Quod si fecerit, ab ecclesia cui iniuriam inrogare dignoscitur tam diu sit sequistratus quamdio reato suo corregat mat emendit.

[11] c. 4 (I. 21) Ut nullum iudicum de qualebet ordine clerecus de civilibus causis, praeter criminale negocia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero et diacono. Qui convicti fuerint de crimine capitali iuxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur. Vergl. c. 14.

[12] Cap. leg. add. 818. 819 c. 10 (I. 283).

[13] Syn. Francof. 794 c. 6 (Bor. I. 74).

[14] Syn. Francof. cit., Cap. Mantuam. sec. c. 1. (I. 196), Cap. leg. add. c. 10.

[15] In der Zeit vor der Lex Salica ist es der princeps (Priester), welcher der Gemeindeversammlung bezw. dem Landesthing das Urteil vorträgt, letztere nimmt es an. Man hat jenen davon *Gesetzsprecher* benannt. Siehe darüber und über das nordische Recht Schröder in Z. f. R. XVII., 215. Lehmann das. XIX. 193. Maurer Das Alter des Gesetzsprecheramts in Norwegen 1875.

auf Bänken zu beiden Seiten des Richters. Für die Findung eines Urteils, dessen Vollstreckung, die Vornahme rechtlicher Akte, wählte der Richter oder die Partei aus ihnen eine kleinere Zahl, meist sieben. Neben ihnen wird der *Umstand* zur Bekräftigung oder Schwächung des Urteils thätig.[16] Die Pflicht des regelmässigen Erscheinens im ungebotenen echten Ding blieb für alle in der Hundertschaft Ansässigen bestehen,[17] für das gebotene wurde sie durch die Gesetze Karls des Grossen auf gewisse hierzu von den Sendboten in Eid und Pflicht genommene Männer beschränkt. Aus diesen *Schöffen, Scabini,* welche im echten Ding an die Stelle des alten Rachinburger-Ausschusses traten, nahm man die für den einzelnen Akt erforderliche Anzahl.[18] Diese Einrichtung, im ganzen Reiche einge-

---

[16] *Lex Sal.* 50, 3; 56; 57. *Lex Ribuar.* 32, 2. 3; 55. Ed. Chilper. c. 8. 10 (I. 10). Cap. Pippini (I. 32) c. 7. Form. Sen. rec. 6 (Z. p. 214). Über das Wort Marculfi, Form. append. form. 6. „veniens magnificus vir ille . . . . in mallo publico *ante* inluster viro illo *Comite* et ante *apostolico* viro illo, vel *presentes quam plures* viris venerabilibus *racimburgis*, qui ibidem ad universorum causas audiendum vel recta in Dei nomine judicia terminandum *resedebant* vel *adstabant* . . ." Grimm, R. A. 293 774. („von *ragin*, *rachin* als Verstärkungssilbe und *burgius*, also civis optimo jure; es kann darin auch ein ahd. *raginporo* liegen" = consilium ferens, consilii lator). Müllenhoff in Waitz Recht der sal. Franken 291.

[17] Sohm 380, 386.

[18] v. Savigny Gesch. d. röm. Rechts I. 185. Hermann Über die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichts 1881 (Gierke Untersuch. 10). Sikel in Z. f. R.G. XIX. 1. Cap. missor. 803 c. 20 (I. 116): Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet, *exceptis scabineis septem* qui ad *omnia* placita praeesse debent. Pippini Cap. ital. 801–810 (I. 210) c. 14. Ut ante *vicarios nulla criminalis actio* diffiniatur, nisi tantum leviores causas quae facile possunt diiudicari, et nullus in eorum iudicio aliquis in servitio hominem conquirat, sed per fidem remittantur usque in praesentiam comites. Et ingenuos homines nulla placita faciant custodire, postquam *illa tria* custodiant *placita* quae instituta sunt, nisi forte contingat, at aliquis aliquem accuset; *excepto illos scabinos* qui cum iudicibus vesedere debent. Aquisgran. 809 c. 5. Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, *exceptis scabinis* et vassis comitum, nisi qui causam suam aut quaerere debet aut respondere c. 11. (I. 148). Cap. missor. ital. 781—810 (I. 207) c. 12. Ut per placita non fiant banniti liberi homines, excepto si aliqua proclamatio super aliquem venerit aut certe si scabinus aut iudex non fuerit; et pro hoc condemnati illi paupevioces non' fiant. Cap. missor 819 c. 14 (I. 291, inhaltlich genau ebenso). Concessio gen. 823? c. 2. (I. 320) Neque cogantur (nämlich liberae personae) ad placita venire praeter ter in anno, sicut in capitulare continetur, excepto scabinis et causatoribus et testibus necessariis, quia omnem passionem volumnes aufore, ut popelus noster pacifice sub nostro regimine vivere possit. Cap. miss. Wormat. 829 c. 2 (II. 15). Ut missi nostri, ubicunque malos scabinos inveniunt, *eiciant* et otius populi consensu in eorum locum bonos eligant; et cum electi fuerint, *iurare* faciant, ut scienter iniuste iudicare non debeant. Karoli II. Carisiac. 873 c. 9. 10 (bei Pertz). *Eine besondere Klasse von Schöffen* ist nicht herzuleiten aus: Capit. 819 do iust. fac. (I. 295) c. 2. Vult domnus imperator, ut in tale placitum quale ille nunc jusserit,

führt,[19] blieb durchgehends auch im Mittelalter besonders im Landgerichte bestehen.

Im *Gerichte des Königs* traten als Urteiler auf die bei ihm anwesenden Getreuen, die Hofbeamten, Grossen. Dasselbe war der Fall, wenn an des Königs Stelle der Pfalzgraf (Majordomus) zu Gericht sass. Ebenso wurde in den Versammlungen der Missi das Urteil geschöpft von den anwesenden geistlichen Grossen, den Grafen, Schöffen u. s. w.[20] Auch in den Gerichten, welche dem Grafen als solchem entzogen waren, wurde unter Teilnahme des Volkes gerichtet, indem sich am Urteilsfinden die besseren und angeseheneren Männer aus der Herrschaft beteiligten, die Teilnahme war je nach dem Stande und der Art des Gerichts eine verschiedene.

Ausser den Urteilern und den bei Ausübung der Gerichtsbarkeit den Grafen unterstützenden Unterbeamten (§ 47.) finden sich schon in der fränkischen Zeit gewisse *Hülfsbeamte* im Gerichte zur Beurkun-

---

veniat unusquisque comes et adducat secum *duodecim scabinos*, si tanti fuerint; sin autem, de melioribus hominibus illius comitatus suppleat numerum duodenarium; et advocati tam pis copoporum, abbatum et abbatissarum cum eis veniant. Legationis cap. 826 (I. 310) . . . Itaque volumus, ut medio mense Maio conveniant idem missi, unusquisque in sua legatione, cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris ac vicedominis abbatissarum nec non et eorum qui propter aliquam inevitabilem necessitatem ipsi venire non possunt ad locum unum: et si necesse fuerit, propter oportunitatem conveniendi, in duobus vel tribus locis, vel maxime propter pauperes populi, idem conventus habeatur, qui omnibus congruat. Et habeat unusquisque comes vicarios et centenarios suos secum, necnon et de primis scabinis suis tres aut quattuor. Et in eo conventu primum christianae religionis et ecclesiastici ordinis conlatio fiat. Deinde inquirant missi nostri ab universis qualiter unusquisque illorum qui ad hoc a nobis constituti sunt officium sibi commissum secundum Dei voluntatem ac iussionem nostram administret in populo, aut quam concordes atque unanimes ad hoc sint, vel qualiter vicissim sibi auxilium ferant ad ministeria sua peragenda. Et tam diligenter ac studiose hanc investigationem faciant, ut omnem rei veritatem per eos cognoscere valeamus. Et si aliqua talis causa ad eorum notitiam perlata fuerit quae illorum auxilio indigeat secundum qualitates causarum *quae* in nostro capitulari continentur, tunc volumus ut illuc pergant et ex nostra auctoritate illud corrigere studeant. Cap. missor. 829 c. 3 (II. 10). Cap. missor. Wormat. 829 cap. 3. Ut in omni comitatu hi, qui meliores et veratiores inveniri possunt, eligantur a missis nostris ad inquisitiones faciendas et rei veritatem dicendam et ut adiutores comitum sint at iustitias faciendas. Cap. Carisiac. 873. c. 11.

[19] In *Friesland* erhielt sich der alte Gesetzsprecher *(asega)*, den das Volk wählte, bis im 13. u. 14. Jahrh., vereinzelt erst im 16. die Schöffen erscheinen. v. Richthofen Unters. ü. fries. Rechtsgesch. II. 456. Schröder a. a. O. 221. In *Baiern* und *Alamannien* verdrängten die Schöffen den judex (Gesetzsprecher) im 9. Jahrh. Beseler in Z. f. R.G. IX. 256. Schröder a. a. O. Vgl. aber unten §.

[20] Marculfi form. I. 37. 38. 111. Anm. 16-

dung der Urteile und Rechtsakte,[21] *Notarien* und *Kanzler*, für die Parteien kommen vor *Fürsprecher* und *Prokuratoren*.[22]

II. Das Mittelalter.

A. Die Territorialgerichte. *

§ 111.

I. Die Landgerichte.

Bis zur vollen Erblichwerdung der Grafschsften bestellte der König den Grafen, nur der bairische Herzog erscheint wie in alter Zeit als Inhaber der Gerichtsbarkeit, er ernennt und belehnt die Grafen.[1]

Mit der Bildung der Landeshoheit war der zum Landesherrn gewordene Herzog, Graf, Bischof (§§ 68. 69.) infolge seiner territorialen Gewalt Inhaber des Gerichts, Richter zu eigenem Rechte geworden. Allen diesen Herren stand der Königsbann im vollen alten Umfange zu. Dessen Verleihung war bei den *weltlichen Landesherren* in der Belehnung mit den Reichslehen enthalten. Dies war in Süddeutschland um so mehr der Fall, als bei hier weltlichen keine besondere Verleihung des Königsbanns vorkommt, sondern der Gerichtsherr dem Richter den Bann leihet.[2] Anders in den Ländern des sächsischen Rechts, wo der

---

[21] Resp. misso cuid. data 801—814 c. 2 (I. 145). Cap. miss. in Theod. villa dat. I. c. 2 (I. 121). Memoria Olonnae comitibus data 822—823 c 12 (I. 319).

[22] Lass Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien. 1891. (Gierke Unters. 39).

* Litteratur in §§. 68 fg. 76 ff. 109. Stobbe, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in Z. f. deutsch. R. XV. 82 ff. Samson, De person. et iudiciorum ordine (§ 84 *). Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. 1870. Schröder Die Gerichtsverf. des Sachsenspiegels in Z. f. R.G. XVIII. 1.

[1] Heigel-Riezler Herz. Baiern S. 199. Rosenthal Gerichtsw. I. 6. Durch die Erwerbung vieler Grafschaften hatten bereits die ersten Wittelsbacher die herzogliche Macht bedeutend gestärkt: Riezler Gesch. B. II. 12. Der Herzog von *Österreich* erhielt im priv. minus 1156 die Gerichtsgewalt als Lehen mit der Zusage, dass der Kaiser keine neuen Exemtionen geben wolle; übrigens blieb die kaiserliche Gericktsbarkeit selbst ungeschmälert, der Herzog hat Exemtionen erteilt. Luschin Gerichtswesen S. 14. Über die *friesichen* Landgerichte v. Richthofen Untersuchungen an verschiedenen Stellen, Schröder in Z. f. R.G. XVIII. 221. Über die freie Grafschaft *Kaichen*, Thudichum Das freie Gericht K. 1857, über andere ähnliche Schröder Lehrb. S. 541. — Vergl. Ed. Beaudouin La participation des hommes libres au jugement dans le droit français in Nouv. Revue hist. XI. 450. 557. XII. 121. (1887 fg.)

[2] So die (auch in den früheren Ausgaben) adgedruckte Stelle des Schwsp. c. 75 W. Hat ein phafen fürste regalia von dem künige. der mac niemande da von deheinen ban gelihen da ez den liuten an den lip oder an den gesunt oder an bluotrunst geit. unde enphilhet er einem rihter also sin gerihte, daz er über menschen bluot rihte: der wirt schuldic an allen den, die ir bluod vergiezent. wan wil er rehte tuon, so sol er den rihter



vom Herrn eigesetzte Stellvertreter den Bann vom Könige holen musste gegen Leistung des Eides, da man den Bann nicht weiter leihen durfte.[3] Als aber das Fürstentum ausgebildet war, erhielten die Landesherren von Friedrich II. das Recht, den Bann ihren Untergrafen selbst zu leihen.[4] Damit waren deren Gerichte zu landesherrlichen geworden. Je nachdem nun

---

ze dem künige senden. unde mac der da hin niht komen, so sol der phafen fürste sinen boten ze dem künige senden, daz er sinem rihter den ban an sinem brieve sende. Des bedurfen leien fürsten niht die iriu lehen von dem künige enphahent. der lihet den ban wol sinem rihter. unde der rihter mac in für baz niht gelihen. unde hat ein leien fürste sunderiu gerihte, da man über menschen bluet rihten soll: der soll ieglichem rihter besundern sin gerihte lihen. unde der phafen fürsten rihter die sullen daz selbe von dem künige. Ebenso c. 96 a. E. Schwsp. Lehnr. art. 41. Im Ssp. III. 64 ist auch nur die Bannleihe bei Grafen, Pfalzgrafen, Landgrafen. Der Markgraf hat herzogliche Rechte, darum dingt er bei Selbsthulde § 7. III. 65. 1. II. 12. 6 (alle in § 112 Anm. 9.) Übrigens waltete der Markgraf von Brandenburg noch im 13. Jahrh. seines Amtes persönlich. Ich halte die von Riedel aufgestellte, von Bornhak I. 67 gegen Kühns I. 69 verteidigte Ansicht für richtig, dass der Satz des Sep. III. 65 sich darauf stützt, dass in der eigentlichen Mark aller Grundbesitz als Lehen oder gegen Zins ausgeliehen war, es kein freies Eigen, daher auch keine schöffenbare Freiheit gab, *folglich auch keinen Königsbann;* daher hat der Markgraf auch nur den Bann von 30 Schill. Der Stellvertreter dingt natürlich auch bei des Markgrafen Hulden. In den Grafschaften der Altmark verlieh der König den vom Markgrafen bestellten Vicegrafen den Bann. Der Rechtszug an den König ist dadurch nicht berührt, wie Kühns hervorhebt und auch Bornhak nicht bestreitet. Vgl. noch Posern-Klett Zur Gesch. der Verfassung der Markgrafsch. Meissen. 1863. Homeyer System 540. Vgl. noch § 119. Siehe G. Meyer Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld 1881 S. 17. 22. Für Österreich Berchtold Landeshoheit S. 159., besonders Luschin Gerichtswesen, der S. 120 zeigt, dass die Landgerichtsherren den Blutbann erhielten beim Empfange des Landgerichts als eines landesherrlichen Lehens, die von ihnen gesetzten Richter denselben besonders holen mussten, wofern nicht ausnahmsweise die Bewilligung dazu vom Landesherrn zugestanden war.

[3] Schsp. Ldr. I. 59. § 1. Bi koninges banne ne mut neman dingen, he ne hebbe den ban von deme koninge untvangen. Sve den ban enes untfet, he ne darf ine anderwarve nicht untvan, of die koning stirft. Binnen ener vogedie ne mach nen koninges ban sin sunder ein. Sve bi koninges banne dinget die den ban nicht untvangen hevet, de sal wedden sine tungen. III. 52. 3; 64. § 4. Sestich schillinge weddet man deme greven unde ok deme vogede, die under konings banne dinget, of he den ban von me koninge selve hevet. (Vogt an des Grafen Statt; Reichsvogt und in Städten; den Gegensatz bildet im § 9 der belehnte Vogt, der den Königsbann nicht hat, d. h. der vom Grundherrn bestellte). *Sächs. Weichb.* XI. 3 (v. Dan.). Also bot ouch der burcgreve den ban von dem koninge, unde gerichte von des landes herren. Während Ssp. I. 55 1. sagt: dar umme ne mach nen sat man richtere sin non neman, he ne si gekoren oder belehnt richtere, hat Schwsp. (W.) 71: daz kein herre den liuten deheim rihter geben sol wan den si welent.

[4] Die von K. Richard 1262 auf Bitten des G. Gottfried III. von Arnsberg vorgenommene Belehnung des von diesem ernannten Vogts von Soest mit dem Königsbann (Seibertz n. 323) hängt offenbar mit den Vemgerichten zusammen.

der Landesherr oder sein Stellvertreter über gewisse Personen richtete, über andere aber niedere (der mit dem Gerichte Beliehene oder dessen Stellvertreter) bildete sich der Gegensatz der landesherrlichen Gerichte in höhere und niedere nach den Personen der Gerichtssuchenden um. Dieselbe Entwicklung hatte statt bei den *geistlichen*. *Die geistlichen* hatten zwar aus demselben Grunde das Gericht,. hingegen fand bis in's 14. Jahrhundert hinein eine direkte Belehnung der Vögte seitens des Königs mit dem Blutbanne statt,[5] weil das kanonische Recht die persönliche Ausübung verbot. Seit der vollen Ausbildung der geistlichen Fürstentümer sah man die Belehnung mit dem Blutbanne durch den Bischof oder Abt nicht als eine Teilnahme des *Geistlichen* am richten über Leib und Leben an.[6] Dies hatte zur Folge, dass ihnen einzeln der Blutbann ein für allemal zur Weiterbelehnung verliehen wurde, bald aber allgemein der Bann von denselben an die Richter gegeben wurde aus gleichem Grunde wie von den weltlichen.[7]

Bis ins Ende des 12. Jahrhunderts, einzeln bis in's 13. Jahrhundert hinein heissen die Gerichte Grafengerichte, auch sind in manchen Territorien die alten Grafschaften geblieben,[8] durchgehends aber waren die alten Gaue verkleinert. Das alte Grafengericht ist zum *Landgericht* geworden. In diesem führte der Landesherr seit dem 13. Jahrhundert kaum mehr den Voritz, sondern ein von ihm bestellter Beamter:[9]

---

[5] Die in Anm. 2 angeführten Stellen des Schwsp.

[6] C. ult. ne clerici vel monachi in VIto III. 24. Bonifac. VIII.

[7] Die Urk. Karls IV. von 1371 (Seiberts n. 823) über die Belehnung der Grafschaft Arnsberg verleiht ausdrücklich auch die *Freigrafschaften*. Für den Ausgang des 13. Jahrh. siehe das Verzeichnis bei Seibertz n. 484.

[8] In *Schwaben* fielen noch im 13. Jahrh. die meisten Grafschaften mit den alten Gauen zusammen. Riezler Gesch. B. I. 848. In *Österreich* verschwinden mit der Mitte des 12. Jahrh. die alten Gaunamen. Luschin S. 45.

[9] Schwsp. c. 75 hat schlechthin *richter*, Ssp. a. a. O. Graf, Vogt, Schultheis. Schröder Der ostfälische Schultheis u. den holsteinische Overbode in Z. f. R.G. XX., 1. Für die Mark Brandenburg Kühns Gesch. I. 92. II. 1. In *Baiern* ist Graf u. Richter Grafschaft und Landgericht bis ins 15. Jahrh. identisch. Ludwig I. († 1231) teilte das Herzogtum in 34 Ämter, deren Sprengel Gerichte oder Landgerichte (Name blieb bis 1879) hiessen, die grösseren wieder in Schergenämter. Ihm wurde vorgesetzt ein *Pfleger*, der Justiz und Verwaltung hatte, für die Gerichtsverhandlungen (der Pfleger konnte sie auch selbst leiten, er heisst dann „Pfleger und Landrichter") meist ein von ihm bestellter Landrichter, auch blos Richter, der ehelich, edel und Wappengenos sein soll. Er erhielt nach Leistung des Eides eine Anstellungsurkunde, die in der ersten Gerichtssitzung öffentlich verlesen wird, ist nicht Vassall, sondern Beamter; seit 1463 ist für ihn Siegelmässigkeit gefordert. Rosenthal I. 50 ff. In *Österreich* sind die *Landtaidinge* im 12. u. 13. (in Oberösterreich bis in's 14. Jahrh.) hinein das oberste Gericht des Landesherrn (über sie

Landrichter, Vogt, Burggraf, Zentgraf, Schultheiss. Das Landgericht ist einmal das Gericht der Gemeinfreien,[10] überhaupt kompetent für alle peinlichen Sachen, sowie für Freiheit und Grundbesitz, trifft also zusammen mit dem alten Grafengericht. Ausser Rechsstreitigkeiten wurden fortwährend auch alle wichtigeren Rechtsgeschäfte, welche sich auf Grundeigentum und Feiheit bezogen, im Landgerichte vorgenommen.[11]

Die Landesherren betrachteten die Gerichte als private gleich den Gütern, Veräusserungen[12] und Verpfändungen ganzer Gerichte und Teile kamen in den meisten grösseren Ländern oft häufig vor, wodurch natürlich das veräusserte Gericht zu einem patrimonialen wurde. Eine weitere Folge war, dass die Landgerichte aufhörten, die Personalgerichte für die höheren Stände zu sein und die Hofgerichte eine andere Stellung erlangten (§ 119).

Im *echten* Ding (unter Königsbann) sind die Beisitzer und Urteilsfinder nach *sächsischem*[13] Rechte die *Schöffen.* Sie waren bis ins Ende

---

Luschin S. 47), die niederen Landgerichte, auch Landtaidinge genannt, die alten Grafschaftsgerichte, über sie Luschin S. 103.

[10] *Sachsp.* III. 26.

[11] Jede Urkundensammlung gibt Beläge, z. B. Urk. Graf Albrechts des Bär 1156. 28. Dez. über einen Akt im Landgericht zu Wörbzig (Cod. Anhalt. I. 425), für Westfalen Seibertz num. 61, 67, 151, 177, 254, 265, 276, 612. Urk. des Erzb. von Köln von 1170 von der Übertragung eines patrimonium seitens des nobilis Rabodo consensu suorum heredum an seine Frau sub imperiali banno. Erzb. Philipp I. 1174: Erzb. Engelbert I. von 1218 über die Schenkung einiger Güter an das Stift zu Geseke, worin es zum Schlusse heisst: Huic vero collationi testes sunt: . . . Gerhardus *qui presedit judicio,* quod in vulgari dicitur *vrieban,* et sub banno regio donationem factam confirmavit . . . *Insuper liberi illo banno attinentes.* Praetera ministeriales . . . et alii quam qlures; 1225. 1247, schenkt Conrad Burggraf von Stromberg die Güter, welche der miles de Uthene von ihm zum Lehen gehabt und dessen Erben *coram nobis in judicio nostro quod vridinch dicitur;* 1250. 1253; 1325 bekundet *Godefridus nobilis de Rudenberg* einen Tausch: coram *libera nostra sede* Antonio de Clothingen vryegravio nostro sedi judiciali presidente convocatisque ibidem liberis hominibus notre Comicie libere ac allis testibus fide dignis dictata et prolata ab eisdem homnibus liberis sententia justa et perfecta . . Für die *geistlichen Territorien* von Bedeutung Fried. II. sent. in favorem ecclesiarum a. 1234 (Leg. II. 304): Item quod quilibet episcoporum Theotonie secularem officiatum in suis civitatibus, oppidis et villis habere tenetur ut iudicet loco sui et duas partes compositionis et satisfactionis spetantes ad episcopum loco ipsuis pro parte sua recipiat, et tertiam habeat advocatus. Vgl. die § 69 angef. Reichsgesetze.

[12] Luschin, Rosenthal, geben für Österreich, Baiern, reiche Beläge, für *Brandenburg* Kühns, Bornhak I. 29 ff.; hier kam zuerst 1245 eine solche Veräusserung vor.

[13] Siehe die Stellen des Ssp. in § 85 Anm. 1. und 4; I. 2. 2, I. 59. 1, II. 12. 2. III. 19, III. 81. 1, dzau Ssp. I. 63. 2. „ . . . bereden mit al dem rechte dat me dat *lutvolk* irdelt, oder de *scepenen* of it under koninges ban is." II. 12. § 2. § 13. *Stande*

des 12. Jahrh. ausschliesslich Vollfreie, seitdem finden sich Ministerialen darunter.[14] Die Schöffenbarkeit ist erblich, ist ihre Zahl durch Aussterben zu gering geworden, so findet Ergänzung statt. Im Gerichte ausser Königs Bann, später im Gerichte, wo es sich nicht um Freiheit, echtes Eigen und schwere Verbrechen handelt (die an Leib und Leben gehen), konnte jeder freie Mann Urteil finden. Eine Ausnahme bildet die Mark.[15] In den Ländern des aussersächsischen Rechts ist durchweg die Schöffenverfassung geblieben, jedoch bildeten die Schöffen keinen besonderen Stand,[16] sind darum nicht denen des sächsischen Rechtsgebiets gleich zu stellen. — Die Anzahl der Schöffen, beziehungsweise der erwählten Urteiler war verschieden, sieben und mehr. Die Urteiler

---

sal man ordel scelden. Sittene sal man ordele vinden under koninges banne, manlik up sime stule. Die aver to den benken nicht geboren is, de sal des stules bidden mit ordelen en ander ordel to vindene. So sal ime jene den stul rumen, die't irste ordel vant. III. 26. 2 und 3; III. 81. 1. Privileg für Leute eines Herrnhofes, im echten Freigerichte als Schöffen zu fungieren, in Urk. von 1186 n. 90 bei Seibertz. Weiter Ssp. I. 60. 2., II. 12. 3., III. 70. 1. 2. (Verrhältnis der Sachsen und. Wenden zu einander). v. Zallinger (dessen Resultat Schröder in Z. f. R.G. XXII. 60. Lehrb. S. 546 einfach annimmt) Schöffenbarfreie S. 227 ff. folgert aus Ssp. III. 26. § 2. 3., Eike sage, dass ein Schöffe nur in einem bestimmten Gerichte Schöffe sein könne. Er zeigt aus Urkunden, dass alle Männer eines schöffenbaren Geschlechts und dass solche „bei allen Gerichten d. h. in allen Grafschaften zur Ausübung das Schöffenamtes berechtigt waren, wo das Geschlecht bezw. die Einzelnen Grundbesitz hatten, also nicht blos da, wo der Stammsitz stand, sondern auch überall da, wo sie dauernd oder vorübergehend „wohnhaft" waren." Diesen Beweis hat er geführt. Aber was er Eike in den Mund legt, sagt dieser nicht. Denn wo einer, Grundbesitz hat, hat er sein Hantgemal. Und aus der Vererbung an den ältesten Sohn u. s. w. d. h. auf *einen*, folgt nicht der Satz, dass die anderen Familienglieder nicht Schöffen sein könnten. Eike spricht im § 2 nur von *Antworten* im *utwendigen* Dinge, also vom *beklagt werden*. Ich stimme v. Zallinger aber darin bei, dass das rechte Ding kompetent war für die ganze Grafschaft, dass das Landgericht kein Hundertschaftsgericht war, wie Schröder Gerichtsverf. des Ssp. S. 46 behauptet.

[14] Dies hat v. Zallinger Die Schöffenbarfreien S. 239 erwiesen.

[15] Ssp. II. 12. 6. Nenes gesculdenen ordeles muz man tien ut ener grafscap in ene marke, al hebbe die grave de grafscap von dem markgreven. Dit is dar umme, dat *in der marke nein koninges bann n'is*, unde ire reht tveit; dar umme sal man is vor das rike tien. III. 64. 7. Jewelkeme markgreve drittich schillinge, die dinget bi sines selves hulden. III. 65. 1. Die markgreve dinget bi sines selves hulden over ses weken, dar vint jewelk man ordel over den andern, den man an sime rechte nicht bescelden ne mach. Doch ne antwordet dar neman to kampe sime ungenoten.

[16] Schwsp. 97 v. 25; 125. Swa shepfen sint, die sullen urteile sprechen umbe ein jeglich dinc, unde anders nieman. c. 148 (zwölf), 162, 235 (W.). Originell das kl. Kaiserr. I. 10. Vgl. das von Rockinger beschriebene Gerichtsbuch Kap. 16. 33 bis 43.



sassen auf der Bank und sollten im echten Ding bestimmte Kleidung tragen.[17]

Als Hülfsbeamter erscheint der *Fronbote*,[18] Büttel, bidellus, Waibel, Amtmann, Unteramtmann, Scherge, praeco, welcher mit der Ladung, Handhabung der Ordnung, Bewachung und Sicherstellung Angeklagter, Vollstreckung der Urteile betraut war.[19] Er bezog verschiedene Einkünfte aus Gebühren, Bussanteilen u. s. w. *Gerichtsschreiber* für die Beurkundung der Urteile u. s. w. kommen bei den Landgerichten nur ausnahmsweise vor; es blieb den Parteien überlassen, dafür zu sorgen, dass auf ihren Antrag der Richter die Ausfertigung des Urteils duch einen Notar oder Schreiber gestattete.[20]

In *Baiern* (Rosenthal I. 66) waren Urteiler thatsächlich die gerade anwesenden Gerichtseingesessenen, aus denen der Richter den Vorsprecher, Schöffe, schepf, ernannte, dessen Urteil sie zustimmten. Seit 1474 wurde die Zahl der vom Richter aus den anwesenden zu wählenden auf 15 festgesetzt, darunter 1—3 Edelleute oder Bürger. Vgl. Luschin S. 135 ff., der für *Österreich* nachweist, dass im ganzen Mittelalter (teilweise bis auf Maria Theresia) in Österreich den Richter (ebenso für das obere Landtaiding, Hofdaiding, Landmarschallische Gericht, S. 58, 74, 90, 99) aus den erschienenen Gerichtsgenossen die nötige Anzahl der Urteiler berief, die durch Stimmenmehrheit entschieden, während der Umstand nur thätig wurde, wenn es sich um Feststellung eines Rechtsbrauchs handelte, bei gemeinen oder Gesamturteilen. In *Civilsachen* erscheinen „bis ins 15. Jahrh. Ritter, Knappen, Bürger, Bauern neben einander in der Landschranne", in *Criminalsachen* werden in Österreich ob und unter der Enns die Urteiler als *Freie* bezeichnet, die man nach Bedürfnis wie in Baiern aus zu dem Ende Freigelassener nahm. Luschin S. 39. 1Seit der Mitte des 15. Jahrh. verschwindet das Institut.

[17] Ssp. III. 69. 1. Svar man dinget bi koninges banne, dar ne sal noch scepenen noch richtere Kappen hebben an, noch hut noch hüdeken noch huven noch hantschun; mentele solen sie uppe'n schulderen hebben; sunder wapene solen sie sin. Übergegangen in Schwsp. 125 W.

[18] Über den in Sachsen in fränkischer Zeit vorkommenden Fronboten und den über dem Fronboten stehenden praefectus, Schultheiss, Overbode in Holstein, Ostfalen, Thüringen Schröder in Z. f. R. G. XX. 1. auch Lehrb. S. 167, 546.

[19] Für den *Ssp.* s. Homeyr im Register, wo alle Stellen über sein Amt zusammengestellt sind. Schwsp. 12. 66, 75, 76, 78, 84, 113, 150, 175, 352 W. Kl. Kaiserr I. 11. Gerichtshandbuch K. 29 *(freybotenn)* 45—47. Für *Baiern* noch Rosenthal I. 79. Hier standen ihm zur Seite Knechte. Er hatte aus Auftrag des Richters insbesondere die Einweisung in den Besitz nach der symbolischen Einweisung des Richters in der Schranne, die Pfändung und dgl., die öffentliche Anklage nach besonderer Vollmacht, hatte alle kundgewordenen Vergehen anzuzeigen. Neben ihm noch der *Freimann* (Rosenthal I. 84), Henker, Züchtiger, Scharfrichter, in Österreich auch Haher, Diebscherge, suspensor, zum Vollzuge der Leibes- und Lebensstrafen, der in Baiern bis 1520 auf die Frage antwortete: welche Art der Todesstrafe der Verbrecher verdient habe. Für Österreich Luschin S. 129 über *Nachrichter* (judex posterior, subiudex) dessen Titel seit 14. Jahrh. verschwindet. Luschin S. 124 ff.

[20] *Richtsteig Landr.* Kap. 48 § 2. So rad ik dat du de ordel scriven latest,

Vorsprecher, *Fürsprecher*, *Fürleger*, *Redner*, advocati, finden sich allenthalben, die Partei wählt sie, der Richter bestellt sie, ein Zwang zur Annahme fand nicht statt, wohl aber traf den zum Fürsprecher Ernannten, wenn er ohne Grund ablehnte, eine Busse.[21] Schon im 14. Jahrhundert bildete sich aber in einzelnen Ländern ein förmliches Amt der Fürsprecher aus.[22]

Ein allgemeines Erfordernis für Richter, Schöffen[23] und Fürsprecher[24] ist die Ebenbürtigkeit und die Unbescholtenheit am Rechte, so dass rechtlose ausgeschlossen waren und man niedrigere ablehnen konnte.

§ 112.

2. Die Stadtgerichte.

Für die bischöflichen[1] und königlichen Städte waren von jeher eigene Richter bestellt; durch kaiserliche Privilegien wurde im 13. Jahrhundert vielen Städten die Freiheit der Evokation an auswärtige Gerichte zusgeichert, jedoch mit Vorbehalt des Rechts des Kaisers selbst, allmählig aber auch die Evokation an das Reichshofgericht ausgeschlossen.[2] Seit der vollen Ausbildung des Städtewesens sah man als selbstverständlich an, dass auch jede Territorialstadt ein besonderes Gericht haben müsse.[3] Die Entwicklung der Verhältnisse in den Städten brachte

---

dat it de richter unde tve dingplichten horen. K. Ludwigs Rechtsb. Art. 3 führte den *geschwornen Amtsschreiber* ein, den der Richter zu unterhalten hatte. Seit 1474 kommt die Aufzeichnung der wichtigeren Akte auf. In Österreich gibt es im ganzen Mittelalter keine besonderen Gerichtschreiber: Luschin S. 132.

21 Ssp. Vorr. von der herren geburt (letzter Satz). I. 60. § 1. 2., 61. § 2—5, 62 § 7. 11. III. 14. §. 1. Richtst. Ldr. K. 2. 3. 4. Schwsp. 94. 98b. 271b. (L.) Kl. Kaiser. I. 12. Eingehend Gerichtshandbuch K. 48—64. Nitzschke de prolocutoribus commentatio iuris germ. 1831. G. V. Schmidt com. iur. rom. germ. ac. saxon. de advocatis. 1842.

22 In *Niederbaiern* (Rosenthal I. 85) findet sich seit 1340 die förmliche Anstellung für das einzelne Gericht, seit 1474 mit dem Rechte vor jedem aufzutreten, seit 1480 auch in *Oberbaiern*. Er leistete einen Eid. Bis 1491 konnte er zugleich Urteiler sein, was allgemein durch die G. O. von 1520 fortefil. Sie wurden genommen aus den in den Schreiberstuben gebildeten.

23 *Ssp.* II. 12. 2 für urteilfinden u. schelten in causis maioribus Ebenbürtigkeit, § 3 ausserhalb Königsbann Vollbesitz der Ehre III. 19. III. 65. 1. III. 70. 1. Sächs. Lehnr. 9. 71 § 19. 77. - *Schwsp.* 71. 75 W.

24 *Ssp.* Vorr. von der Herren Geburt a. E. I. 61. 4. *Schwsp.* 72 W.

1 Die in Anm. 11 § 111 angef. Const. Frid. II.

2 Beispiele bei Franklin Reichshofger. II. 6 ff., für letzteres besonders Köln, Nürnberg, Regensburg u. a. Seite 10 Anm. 2.

3 In *Baiern*, wo ausser München alle Städte ihre Verfassung den Wittelsbachern ver-

mit sich, dass der Gegensatz der Gerichte über Freie und Nichtfreie allmählig fortfiel und die verschiedenen Gerichte sich von einander nur durch die Person des Richters, der Beisitzer und den Umfang der ihnen zugewiesenen Sachen unterschieden (§§ 47. 80. 81.). Vor dem Stadtgericht hatten alle Bürger ihr persönliches Forum, nur für Klagen um Eigen und Lehen waren sie dem forum rei sitae bezw. Lehngericht unterworfen; wird ein Bürger auswärts auf handhafter That ergriffen, so hat er kein Recht zu verlangen, dass er vor das Stadtgericht gestellt werde.[4] Die in der Stadt wohnenden dem Adel angehörenden Personen und auch der niedere Ritterstand hatten in den Territorialstädten meistens ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Hofgerichte,[5] die Geistlichen waren von ihm ebenfalls befreit im Umfange der geistlichen Gerichtsbarkeit, in manchen Territorien noch andere Personen eximiert.[6] Fremde (Gäste), die sich in der Stadt aufhielten, konnten vor ihm klagen und beklagt werden.[7]

Unter Königsbann[8] richtete während der ersten Hälfte des Mittelalters der Advocatus, *Vogt*, in den Reichsstädten der *Burggraf*, im ein-

danken, bestellte der Herzog in jeder Stadt einen Richter; allmählig wird den Städten ein besonderer Stadtrichter auf Vorschlag der Stadt gegeben aus dem niederen Adel. Seine Kompetenz erstreckt sich auf alles ausser den schwereren Straffällen; erst 1561 erhielt München, im 16. und 17. Jahrh. die übrigen Städte auch die Strafgerichtsbarkeit. Dem Stadtrichter zur Seite steht ein von ihm und dem Stadtrat bestellter Unterrichter; die sonstige Besetzung war ähnlich dem Landgericht. Über die Thätigkeit des Stadtrats neben und über dem Stadtgerichte siehe Rosenthal Gerichtswesen I. 173, auf dessen Darstellung für diesen Punkt überhaupt I. 153 verwiesen wird. Für *Oesterreich* die interessante Entwicklung bei Luschin Gerichtsw. 201 ff. Ende des 13. bezw. Anfangs 14. Jahrh. kam auch der *Blutbann* innerhalb des Burgfriedens an die Städte. Der Stadtrichter hatte für Friedenssachen eine weitgehende Initiative. Die polizeilichen Ämter des *Sterzermeisters* und *Spielgraf* S. 233.

[4] Vgl. Stobbe in Jahrb. d. gem. d. R. I. 449 ff. Planck Gerichtsverf. I. 74. 759.

[5] Für *Baiern* Rosenthal Gerichtsw. I. 121, *Brandenburg* Kühns Gesch. I. 201, Bornhak Gesch. I. 71.

[6] In *Baiern* das herzogliche Hofgesinde, die Hofschutzverwandten, die höheren Beamten und ihre Frauen und Witwen: Rosenthal Gerichtsw. I. 162.

[7] Besonderheiten in Baiern bei Rosenthal I. 161.

[8] Interessant Soester Stadtrecht von 1120 bei Seibertz n. 42, Medebach von 1165 n. 55. Im letztern ist den Städtern das Recht gegeben, für gewisse kleinere Vergehen selbst Richter zu wählen. Articuli de juribus Civitatis *Medebacensis* n. 718 um 1350. Dieselben lehren die genaue Competenz der mannigfaltigen landesherrlichen und städtischen Richter; *Soester Schrae* von 1350 n. 719. — Sehr ausgebildet war das Gerichtswesen in *Brünn*, dessen Bestimmungen besonders über die Stellung des Richters und der Jurati (Bössler S. 187) lehrreich sind. — Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. 1880.



zelnen kommen verschiedene Namen vor. Oft gab es einen höheren und niederen Vogt. In manchen Territorien übte auch der *Centenarius*, *Gograf* in gewissen Sachen die Gerichtsbarkeit aus. Daneben gab es für bestimmte Klassen (die Hörigen des Bischofs, des Landesherrn) eigene Vögte, sowie auch die Stadt selbst für gewisse Dinge Richter bestellte und die städtischen Obrigkeiten direkt eine Gerichtsbarkeit handhabten. Während sich in den Reichsstädten die Belehnung des Bannes durch den Kaiser noch bis zum Ausgange des Mittelalters dort erhielt, wo die Stadt selbst die Vogtei nicht an sich gebracht hatte, fand in den übrigen mit der (§ 111.) geschilderten Entwicklung nach und nach nur die Erteilung des Bannes durch den Landesherrn statt. Aber auch das fiel allmählig zusammen mit der Bestellung zum Richter überhaupt.

Die Urteiler, Schöffen wurden genommen bald aus dem Umstande oder aus den Consules, Jurati, bald bildete sich ein besonderes Kolleg.[9] Allenthalben findet sich auch der *Büttel*, sowie der *Schreiber*.[10]

§ 113.

Hofgerichte. Lehnsgerichte. Ministerialgerichte.

Die Landesherren richten bis tief ins 13. Jahrhundert hinein in offenbarer Anlehnung an die Landtage der Königsboten der karolingischen Zeit[1] auf den *Landtagen* über Streitigkeiten, welche durch Klage unmittelbar vor sie gebracht, oder von den Landgerichten an sie gezogen wurden, mit Ausnahme der Klagen um Grundbesitz, die gleich der Auflassung vor das Grafschaftsgericht (Landgericht) des Bezirks gehörten,[2] sowie über peinliche Sachen. Als mit der veränderten Verfassung die Landtage ihren Charakter änderten, setzte der Herr einen Stellvertreter für seine persönliche Gerichtsbarkeit ein, *Hofrichter*, der mit dem Herrn den Sitz wechselt, bis im 14. Jahrhundert durchgehends für ihn ein fester Sitz eintritt und sich das ständige *Hofgericht* bildet, in dem der Herr nicht mehr persönlich den Vorsitz führt.[3] Vor ihm

---

[9] Für Österreich Luschin S. 90, 137, 225. Brandenburg Bornhak, Kühns. Seit Mitte des 14. Jahrh. Schöffen durch Wahl auf 3 Jahre, später auf Lebenszeit, einzeln die Ratmannen.

[10] Magdeb. Fragen (Behrend). I. 3. 5,6. III. 10. 1. Vgl. Beil. II. zu I. 15, 7, III. 7. 2.

[1] Vgl. Rosenthal I. 114. — Luschin, S. 47, 66. Bornhak I. 70. Kühns I. 197. II. 261. Oben § 109.

[2] Sachsp. I. 59. § 1. Eingang, andere nach § 126 Anm. 12.

[3] Für Baiern eingehend Rosenthal I. 109, der zeigt, wie der Herzog im 12. u. 13. Jahrh. auf Landtagen auch über Klagen gegen Äbte und Bischöfe und aus deren Gebieten

hatten ihren Gerichtsstand die Prälaten, Grafen, Ritter, freie Dienstmannen, sowohl in Streitigkeiten untereinander als in peinlichen Sachen, auch gehörten dahin Berufungen von den unteren Gerichten (§ 119) und Klagen gegen landesfürstliche Richter und Amtleute.

Für Lehensachen stand der Vassall seit dem 10 Jahrhundert unter der Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn in allen das Lehn betreffenden Sachen.[4] Stritten sich zwei Vassallen desselben Herrn, so sass dieser persönlich oder durch einen Stellvertreter zu Gericht. Klagte der Mann aber gegen den Herrn aus dem Lehnsverbande, z. B. wegen Verweigerung des Lehns, ungerechter Entziehung u. dgl., oder hatte der Herr Forderungen an den Mann oder beschuldigte ihn wegen eines Verbrechens gegen die Lehnstreue, so sass zu Gericht ein Stellvertreter des Herrn. In anderen als Lehnssachen behielt aber der *freie* Vassall den ordentlichen Gerichtsstand.

Ganz ähnlich findet sich mit der Ausbildung der Ministerialität für die Ministerialen und für die auf deren Stellung bezüglichen Verhältnisse ein besonderes Dienstmannengericht unter dem Vorsitze des Herrn oder seines Stellvertreters. Dies Gericht hatten die Ministerialen, seitdem sie einen besonderen Stand bildeten, überhaupt in allen bürgerlichen oder peinlichen Klagen, wofern sie nicht als Freie den höheren Gerrichtsstand der Freien hatten (§§ 83. 88.). Beide Arten von Gerichten umfasst der Ausdruck *curia, jus curiae, jus curiae feudalis.* Je mehr beide Stände in einander übergingen und gegenüber den Gemeinfreien sich zu einem höheren Stande herausbildeten, desto mehr schwand der Unterschied dieser *Hofgerishte,* Im Laufe des 15. Jahrhundert fielen sie überall zusammen und bildeten ein Hofgericht, vor dem im Gegensatze zu den nicht ritterlichen Landbewohnern und den Bürgern der Städte alle höheren Stände (Prälaten, Adel) in allen Civil- und Kriminalsachen ihren Gerichtsstand hatten. Jedoch scheidet sich die Thätigkeit der Hofgerichte insofern, als in Lehnssachen nur Vassallen als Beisitzer auftreten, so dass in Wirklichkeit besondere Lehengerichte vorhanden

entscheidet; wie seit Otto I. als sein Vertreter der *Viztum* erscheint, für die Rechtsprechung mit besonderem Mandat, seit 14. Jahrh. Hofgericht, dessen Vorsitz im 15. Jahrh. ein oberster Hofbeamter (Hofmeister, bei dessen Verhinderung oder Erledigung Hofmarschal) hat, indem seit 1430 nur Beamte Beisitzer sind, darunter auch Juristen, seit 16. Jahrh. mit festem Sitze (München, Landshut).

[4] Konrad II. Edict. de beneficiis 1037. Heinrich III. de causis amittendi feudi (Leg II. 13). Frid. I. c. de jure feudor. 1158. Heinr. VI. sent. de citacione super feoda 1196. Ejusd. sent. de testibus jure feodali. 1195. Confoed. cum princ. eccles. Frid II. n. 5. Frid II. sent. de variis casibus juris feodalis. Const. pac. Frid. II. 1235 § 11. Adolfi reg. sent. 1295.



waren. Übrigens sind die Hofgerichte zugleich Verwaltungsbehörden, was sich aus ihrer Bildung erklärt, da die Landtage (curia, der Hof, Hoftag, Landtag) dieselbe doppelte Stellung hatten. Ihre Thätigkeit war aber verschieden für beide Zweige, wenngleich dieselben Personen fungierten, so dass eine Vermischung von Justiz und Verwaltung nicht stattfand.

§ 114.

2. Die übrigen Gerichte.

Für die auf den Gütern von Privaten sässigen von dem Herrn des Hofes persönlich *abhängigen* (§§ 54—56. 87. 88.) *Leute* sowie für die unter der Pflege eines Herrn, die nicht die gewöhnliche mit der ordentlichen Gerichtsgewalt versehene Vogtei war, befindlichen Personen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz auf dem Lande oder in einer Stadt kommen verschiedene Gerichte vor, welche je nach der Beschaffenheit des Verhältnisses *Eigengerichte, Hofesgerichte, Hofmarksgerichte,* Hofsprache, Hyensprake, u. dgl. heissen.[1] Sie haben ihre Grundlage in den bereits in karolingischer Zeit vorhandenen Rechten des Grundherrn (S. 122 fg.), ruhen auf der Immunität und tragen im Gegensatz zu den öffentlichen (staatlichen) Gerichten einen privatrechtlichen Charakter. Im Laufe der Zeit war durch landesherrliche Privilegien die Zahl dieser Gerichte eine ungeheure geworden.[2] Sie galten als mit dem Grundstücke verbunden und gingen auf jeden Besitzer des Guts über.

Den Vorsitz führte der Herr selbst, gewöhnlich aber in alter Zeit

[1] *Römer-Büchner* Die Vogteigerichte. 1859. G. Meyer Die Gerichtsbarkeit über Freie u. Hintersassen in Z. f. R.G. XV. 83. XVI. 102. Für *Baiern* Rosenthal I. 188. Brandenburg Kühns I. 92, 168, II. 178. 319. Bornhak an verschiedenen Stellen; Österreich Luschin S. 174. Berchtold Ö. Landeshoheit 173. Die Verhältnisse waren höchst mannigfaltig. So gibt Urk. Erzb. Phillipp's I. von Köln von 1186 (Seibertz n. 90) der familia von 5 Höfen der Kölnischen Kirche bei Soest Privilegien, in denen es heisst: Indultum est eis praeterea, ut coram Comite qui *vrigreve* dicitur, sive advocato *loco liberorum* sentencias proferant, advocati esse possint et patroni causarum. Quod si aliquis iber se ad condicionem hanc contulerit, habens predia vel mancipia, possidebit ea, et pro eis stabit loco liberi absque mundiburdo infra ipsum bannum. Urk. von 1288 (Seibertz ln. 311) entsagte der Vogt von Geseke mit seinem Sohne gewissen behaupteten Vogteirechten auf Höfe eines Stifts und erklärt: Reservamus etiam nobis in dictis lignis judicium quod *Kuenigesban* dicitur faciendum. Urk. von 1327 (Seibertz n. 620), worin der Nobilis dominus de Bylsteine dem Kapitel zu Meschede die Vogtei über einen Hof verkauft, sich aber den Vorsitz in der hyensprake mit dem Stellvertreter des Probsts vorbehält. In fast allen Urkunden von Schenkungen (oder Bestätigungen solcher) über die Advokatie an Kirchen, Klöstern behalten sich die Herren (Fürsten, Grafen), die höhere Gerichtsbarkeit vor. Vgl. Ilsenburger Urk.-Buch I. num. 96, 99, 109, 111, 117, 123, 130 (von 1259 bis 1289), Drubecker U.-B. n. 24, 27.

[2] In Niederbaiern schätzte man Ende des 15. Jahrh. die Zahl der Hofmarken auf



der mit der Verwaltung des Hofes betraute *Villicus* oder der *Advocatus*, *Praepositus* u. s. w., seit dem 14. Jahrhundert meist ein besonderer von ihm bestellter Richter, der fähig sein musste, bei dessen Bestellung die Genossen vielfach durch Vorschlag oder Wahl mitwirkten. Gerichtet wurde hier über alle auf das Hofverhältnis bezügliche Sachen: Dienste, Zinsen, Abgaben u. dgl., ferner die Rechtsverhältnisse der Hofesleute: Erbrecht, Güterrecht der Eheleute, Verkäufe u. s. w., sowie über die Vergehen. Die an Leib und Leben gehenden Verbrechen waren hingegen meistens den (ordentlichen) höheren Richtern vorbehalten. Von den Gerichten ging der Rechtszug an das Hofgericht.

Innerhalb der Höfe und in den Dörfern gab es ausserdem für eine Menge von örtlichen Verhältnissen noch eine Anzahl verschiedener Gerichte. Die *Dorfgerichte* sind vielfach in die Patrimonialgewalt gekommen.[3]

In allen diesen Gerichten nehmen die Genossen als Urteilsfinder teil und zwar durchweg als Gesamtheit in der Weise, dass der Schultheiss oder auf Erfordern des Richters einer der Anwesenden das Urteil vorspricht, die übrigen es billigen oder schelten.

B. Die königlichen Gerichte.

§ 115.

I. Die kaiserlichen Landgerichte.*

In den dem Reiche gebliebenen Gebieten war der Reichsvogt, Landvogt, Landrichter mit Handhabung der Gerichtsbarkeit betraut, die er mit Hülfe von Reichsschultheissen und Reichsministerialen als Unterbeamten ausübte. Bis zum Ausgange des Mittelalters oder gar bis in die neuere Zeit erhielten sich nur einige Landgerichte.[1] Der Landrichter wurde vom Kaiser bestellt und richtete unter Königsbann über alle Ein-

600: Rosenthal I. 191. Im J. 1557 erhielt in Baiern der Adel und die Ritterschaft die Patrimonialgewalt auch über alle ihren gehörigen in den Landgerichten zerstreut liegenden Güter.

[3] Über die Dorfgerichte in Brandenburg Kühns I. 156, II. 145. Österreich Luschin S. 161. — Auf andere besondere Gericte kann hier nicht näher eingegangen werden. Es gehören dahin: 1. Die *geistlichen* Gerichte. 2) Die *akademische* Gerichtsbarkeit der Universitäten 3. Die Gerichte über die Leute an den Höfen der Fürsten, *Hofmarschallsgericht*. 4. landesfürstliche Spezialgerichte, z. B. *Berggerichte*. 5. Die besonderen *Judengerichte*.

* Vgl. § 70. — *Bericht* von der kais. und Reichs-Vogtey in Schwaben, wie auch dem kais. Landgericht auf Leutkircher *Haid*, Lindau 1755—59. 2 Tle. fol. Struvii, Corpus juris publici Imp. nostri Rom.-Germ. cet. Ed. 3. Jenae 1738. 4. Cap. XXV. § LXV.—LXXVII. (pag. 982—990), der ihre Geschichte, Verfassung, Kompetenz und damaligen Bestand angibt. Moser, Teutsche Justizverf. II. 983 bis 1020.

[1] Das *Hofgericht* zu *Rotweil*, die kais. *Landgerichte* in *Schwaben*, unter denen besonders *das auf der Leutkircher Heide* hervorragt, kais. Landgericht in Ober- und Niederschwaben, in *Nürnberg*, kais. Landgericht des Herzogtums Franken zu *Würzburg*, im *Elsass* (Hagenau), kais. Landgerichte in *Altdorf*, *Auerbach*, *Eger*, *Pleissen* u. s. w. Eine

gesessenen des Gebiets. Übrigens verwies der Kaiser während des ganzen Mittelalters an ihn gelangte Berufungen zur Entscheidung an diese Gerichte, wie auch die Landgerichte selbst Klagen aus anderen Teilen des Reichs annahmen.[2] Dies führte schon im 15. Jahrhundert dazu, von Reichswegen ihre Gerichtsbarkeit auf den Sprengel selbst zu beschränken,[3] hatte jedoch nicht den erwünschten Erfolg, noch in der späteren Zeit haben wiederholte Beschwerden gegen die kaiserlichen Landgerichte stattgefunden, welche eine Gerichtsbarkeit für solche Territorien behaupteten deren Inhabern kein privilegium de non evocando erteilt war. Infolge der Bestimmungen der späteren Reichsgesetze und der Unausführbarkeit der Urteile wegen des Widerstandes der Stände war ihre Wirksamkeit als wahre Obergerichte allmählig eine sehr unbedeutende. Gleichwohl bildeten sie einen steten Gegenstand der Beschwerde,[4] noch der letzte Kaiser versprach ihre Abstellung in reifliche Erwägung zu ziehen und dem Reiche darüber eine Vorlage zu machen.[5]

2. Die westfälischen Vehmgerichte.*

§ 116.

a. Ihre Bildung.

Bei dem Übergange aus der karolingischen Zeit in's Mittelalter

---

eigentümliche Stellung hatte das kön. Landgericht *Hirschberg*: (v. Ickstatt) Geschichts- und aktenmässiger Unterricht von dem Landgericht und Grafschaft H. 1753. Rosenthal Gerichtswesen I. 100. Als Graf Gebhard von Hirschberg, der mit den Wittelsbachern verwandt war, 1305 gestorben war, wurden durch Schiedsspruch dem Herzoge von Baiern die Grafschaftsrechte zugesprochen, das Gebiet nicht, wovon 122 Ortschaften an das Bistum Eichstädt kamen. Der Herzog erhielt von Albrecht I. ein priv. de non evocando, den Fall der Rechtsverweigerung ausgenommen, das bis ins 18. Jahrh. von den Kaisern bestätigt wurde. Der Herzog bestellte den Landrichter; Beisitzer waren 7 des Ritter- oder höheren Bürgerstandes, am Ende des 15. Jahrh. werden leztere durch geistliche u. doctores juris verdrängt, seit 1607 zwei Bänke (Laien und Rechtsgelehrte). Competent blieb es in I. Instanz für alle causae maiores der Laien, für Klagen um Erb und Eigen auch der Geistlichen, allgemein bei Rechtsverweigerung der anderen Gerichte, dann für Berufungen von den niederen Gerichten im Sprengel; von seinen Urteilen ging die Berufung an das K. Hofgericht, seit 1447 durch Privileg K. Friedrichs III. an das herzogliche Hofgericht. Im 17. Jahrh. sank es herab zu einem gewöhnlichen Territorialgericht, 1767 verzichtete der Herzog bedingungsweise auf den Jurisdiktionszwang über Eichstädtische Unterthanen. Über sonstige Besonderheiten Rosenthal.

[2] Dies hob für die kurfürstlichen Territorien auf B. A. 1356 c. XI. § 4.

[3] R.-A. zu Nürnberg 1438 num. 2. § 2.

[4] R.-A. von Regensburg 1641 § 93. I. P. O. art. V. § 36.

[5] Wahlkapit. art. XVIII. Reichsstädtische Monita zum Projekt der perpetuirl. Wahlkapit. art. XVIII. Wahlkapit. K. Franz II. art. XVIII. § 8 ff.

* Ältere *Litteratur* bei v. Kamptz Die Provinzialrechte II. (1827) 274 und v.



hatte sich in Westfalen die alte karolingische Gemeinde- und Gerichtsverfassung erhalten. Hierzu trug wesentlich bei der freie, unabhängige Sinn der Bewohner und deren Liebe zum Alten. Dazu kam, dass viele königliche Güter geblieben waren, dass es wenige weltliche Grosse gab, die meisten Geistlichen (Äbte, Pröbste) kein grosses zur Landesherlichkeit führendes Besitztum hatten. Ganz besonders wirkte aber für die Beibehaltung unmittelbarer Beziehungen zum Reiche die Oberherrschaft der Sachsenherzoge und der Erwerb der Kaiserwürde durch sie,[1] der Umstand, dass trotz des unter den Ottonen neu gebildeten Herzogtums die königliche Gewalt Einfluss behielt und so in der Übergangsperiode das alte Verhältnis zum König blieb. Nach der Auflösung des Sachsenherzogtums blieb durch die Belehnung des Erzbischofs von Köln mit dem Herzogtume von Westfalen und Engern eine Obergewalt, welche sich bis in die spätere Zeit nicht blos dadurch als wirksam zeigte, dass selbst die zu vollen Landesherren gewordenen Grafen und Herzoge Lehen von ihm nahmen,[2] sondern dass wirkliche Fürsten,[3] Dynasten, Grafen und Städte die Hoheit des Herzogs fortwährend anerkannten. Die Stellung des Erzbischofs von Köln als *Grossherzogs von Westfalen (summi duces)* auch über den mit den herzoglichen Rechten bekleideten Landesherren hatte zur Folge, dass, nachdem sich anderwärts überall die volle Erblichkeit der Grafengewalt vollzogen hatte, die unter Königsbann dingenden Richter in Westfalen, denen der Erzbischof als geistlicher Fürst den *Blutbann* nicht selbst leihen konnte, diesen *auch in den Territorien der weltlichen westfälischen Landesherren nicht,* wie anderwärts, *von diesen, sondern vom Könige direkt empfingen.*[4] Auch nachdem das für die direkte Erteilung des Blutbannes bestandene kirchliche Hindernis gefallen war,

---

Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts. 1845. S. 113—117, der selbst S. 3—38 über sie handelt. Dazu noch Ant. Christ. Tobolten Diss. in. jur. de judiciis Westphaliae. Duisb. 1743. 4. Zu nennen sind besonders Kopp, Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen, Göttingen 1794. Wigand, Das Vemgericht Westfalens, aus den Quellen dargest., 1825. (auch in desselben Wetzlar'sche Beiträge, u. Denkwürdigk. des Archivs des Reichs-Kammer-Gerichts Beiträge). Gaupp, Von Vemgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien. 1857. Duncker in Z. f. R. XVIII. 116. über die Quellen. Lindner Die Veme. 1888. Thudichum, Femgericht und Inqusition. 1889, ders. in Histor. Zeitschr. 68, 1. Frensdorff Dortmunder Stat. u. Urk. Einleitung § 7.

[1] § 68. Der gleiche Umstand hat ohne Zweifel dazu beigetragen, dass in *Schwaben* und *Franken* so viele reichsunmittelbare Gebiete entstanden.

[2] So der von Arnsberg. Vgl. § 77. Urk. von 1368. Dazu die Urk. § 76,

[3] Beweis die Urkunden Seibertz num. 438, 450, 471, 473 aus den Jahren 1291, 1294, 1297—1303.

[4] Dafür geben viele der citirten Urkunden den quellenmässigen Beweis.

fand noch eine geraume Zeit die Bannleihe des Königs statt. Es blieben in Westfalen unter diesen günstigen Umständen zahlreiche Freie auch auf dem Lande neben den Adeligen im Besitze des alten Gerichtsstandes vor den wirklichen alten Grafengerichten und übten in diesen dieselben Rechte, welche sie schon vor den Zeiten Karls besessen hatten.[5] Hierdurch hatten im Gegensatze zu anderen Gegenden, neben den landesherrlichen Gerichten (Gogerichten) für die kleineren Sachen und neben den verschiedenen Arten von *Eigengerichten, Hofsprachen u. s. w., die alten Grafengerichte sich mit dem Charakter von wirklichen Freigerichten (Vrigrafschaft)* erhalten. Im Laufe der Zeit waren infolge von Belehnung seitens des Reichs[6] die meisten dieser Freigrafschaften, später *Freistühle* genannt, an Landesherren, Ritter, Ministerialen, geistliche und weltliche Communtäten gekommen und nur einige dem Erzbischofe selbst zur Besetzung geblieben. Ihr freier Charakter erhielt sich aber dadurch, dass entweder der Stuhlherr in Person dem Gerichte vorsass oder gleich dem Erzbischofe selbst bis in's 14. Jahrh. dem aus der Zahl der freien Gerichtseingesessenen oder aus sonstigen Freien des Herzogtums zu ernennenden *Freigrafen* vom Könige den Bann musste erteilen lassen. Die Oberhoheit des Herzogs zeigte sich darin fortwährend, dass er sowohl von der Gerichtsbarkeit der Freigerichte Exemtionsprivilegien[7] erteilen, wie auch von ihren Urteilen eine gewisse Berufung annehmen und ein Begnadigungsrecht[8] ausüben konnte. In solcher Stellung bildeten die Freigerichte auf der alten Grundlage im 13. und 14. Jahrhundert ein Verfahren aus und schufen für die Aufnahme der Mitglieder, vor allem aber die Ausführung ihrer Urteile Formen und Mittel, welche ihnen eine so grosse Macht und Festigkeit verliehen, dass es schwer hielt, dieselbe umzustürzen. Aus diesen Gründen hatte die dem Erzbischofe von Karl IV. erteilte Belehnung der Freistühle mit dem Rechte der Afterbelehnung[9] und der Absetzungs-

---

[5] Interessant die Urk. von 1291 bei Seibertz num. 438.

[6] Das sagt ausdrücklich die Urk. v. 1368. Viele Familien und Städte, welche Grafschaften hatten, ergeben sich aus den bei Seibertz im Register zum 3. Bande unter dem Worte *Freigrafen, Freigrafschaften* citirten Urkunden.

[7] Urk. des Erzb. Konrad 4. Jan. 1251 für *Brilon* bei Seibertz n. 269: vos et vestros perpetuo posteros de nostri consensu capituli, ea cupimus et annuimus libertatis praerogativa gaudere, *quod illud occultum judicium quod vulgariter Vehma seu vridinch appellari consuerit,* nullo unquam tempore, contra vos, aut e vobis aliquem infra ipsum debeat oppidum exerceri.

[8] Urk. des Königs *Albert* für den Erzbischof von Köln vom 4. Dez. 1299, Karls IV. bei Seibertz n. 483, 727.

[9] Urk. Seibertz 728 nach dem Originale. Über die Urkunde Karls Mailand 5. Jan. 1355 Seibertz II. 429. Dass er weder sofort noch später alle selbst besass und besetzte

befugnis über die Freigrafen,[10] sowie selbst die vom K. Wenzel dem Erzbischofe erteilte[11] Berechtigung zur eigenen Leihe des Blutbannes an die von ihm bestellten Freigrafen keineswegs zur Folge, dass die Vemgerichte zu blossen landesherrlichen Gerichten herabsanken. Vielmehr behalten sie auch seitdem in den Urkunden den alten Charakter bei und übten sie fortwährend ihre alten Rechte aus. Dazu trug übrigens auch der Umstand bei, dass ihre Schwächung keineswegs im Interesse des Erzbischofs lag. In Wirklichkeit veränderte sich der Charakter der Freigerichte nicht. Sie erschienen auch nach dieser vollen Belehnung des Erzbischofs als kaiserliche Gerichte und standen unter des Kaisers und des Reichs Gesetzgebung.[12] Der Kaiser konnte auch ausserdem fortdauernd über die einzelnen Freistühle seine Gewalt ausüben.[13] Der Erzbischof war demnach und wurde von den Kaisern genannt *„des Kaisers und des heiligen Reichs Statthalter der heimlichen Gericht und Acht in Westfalen“*. In dieser Eigenschaft hatte er die Ernennung und Belehnung der Freigrafen, das Recht untaugliche Freigrafen und Freischöffen abzusetzen, Urteile zu verfristen, dem Vemgerichte Ordnungen zn geben.[14] Zur Durchführung dieser und ähnlicher Dinge beriefen die Erzbischöfe *Gemeine Kapitels-Tage auf der roten Erde.*

---

beweist die mehrfach citirte Urk. von 1358 (Revers der Stadt Marsberg über die ihr vom Abt Dietrich zu Corvey geschenkte halbe Freigrafschaft Horhusen), Urk. v. 1369 enthaltend den Vergleich über die Freigrafschaft Heggen zwischen dem Grafen von Arnsberg und der Stadt Soest.

[10] Urk. Kals IV. 3. April 1359 bei Seibertz, Urk. 1372 6. Juli Karls IV. nach dem Orig. bei Seibertz, die noch daran festhält, dass der vom Herzog geprüfte und bestätigte Freigraf sich dem Kaiser „infeudandus et investiendus“ präsentiren solle. — Interessan Urk. n. 760 von 1360, worin Karl IV. die Belehnung eines Freistuhles an Johann von Padberg widerruft, weil er nicht an die dem Erzbischofe von Köln erteilten Briefe gedacht habe, 22. Jan. 1367 worin Engelbert III. seinem Coadjutor Erzb. Cuno von Trier die volle Statthalterschaft über die Vemgerichte überträgt.

[11] Nach dem Orig. Urk. Seibertz 862. Damit kamen aber keineswegs alle Stühle aus der Hand der bisherigen Herrn. Siehe Urk. Wenzels 22. Juli 1387 aus Nürnberg bei Seibertz nach dem Orig., worin er den von den Herrn von Padberg sich angemassten Freistuhl aufhebt. Urk. 1372 3. Juni, worin Karl IV. auf Präsentation des Freiherrn von Letmate den Heinrich von Holthausen mit dem Freigrafenamte belehnt. Urk. 10. Juli 1372. In der Urk. von 1412 verspricht Abt Dietrich von Corvey der Stadt Marsberg, sie beim Besitze des Freistuhls zu schützen. Die Zusammenstellung am Ende der Fragen K. Ruprechts von den wichtigsten Stuhlherren ist eine private, unvollständig und später zugesetzt.

[12] Oben § 58 und bei Wächter aufgeführt.

[13] Beläge in den Urk. bei Seibertz num. 886, 896, 989, 994 von 1393, 1398, 1483, 1488.

[14] Im 15. Jahrh. erstreckte sish die Statthalterschaft über alle Freistühle auch ausserhalb des eigentlichen Herzogtums. Kopp S. 308.

Während des 14. Jahrh. war der Einfluss und die Wirksamkeit der Vemgerichte in jedweder Beziehung für die Sicherheit des Rechtszustandes von grösster Bedeutung und sehr heilsam. Ihre zu grosse Macht und das Streben nach beständiger Ausdehnung führte zu Missbräuchen, welche bereits im Anfange des 15. Jahrh. einzelne Beschwerden hervorriefen und den Kaiser zur Untersuchung veranlassten.[15] Solche wurden im Laufe des 15. Jahrh. erneuert und hatten mancherlei Reformationen der Vemgerichte zur Folge. Gleichwohl hörten weder die Klagen von auswärts auf, noch hielten sich die Vemgerichte im Herzogtume selbst von Übergriffen frei.[16] Seitdem aber die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in ganz anderer Weise möglich geworden war (§ 73. 98.), wurden die Vemgerichte entbehrlich. Mit dem ewigen Landfrieden hätte jede Jurisdiction über ihre engeren Sprengel hinaus fortfallen können. Nichtsdestoweniger gab ihnen K. Maximilian gleichzeitig eine Reformation, die sie, jedoch in sehr beschränkter Weise, noch als Reichsgerichte anerkannte.[17] Fiel ihre Wirksamkeit ausserhalb Westfalens dadurch auch praktisch im ganzen fort, so mussten doch im 16. Jahrh. die Reichsgesetze gegen sie einschreiten.[18] Mit der Einsetzung des Reichskammergerichts hörten sie in Wirklichkeit auf, kaiserliche Gerichte zu sein. Dies und die ausgebildete Landeshoheit drückte sie notwendig herab zu landesherrlichen Gerichten des Erzbischofs von Köln wie der übrigen Herren, in derren Territorien sie bestanden. Von nun an waren sie eine förmliche Anomalie im Verhältnis zu den neuen Zuständen. Hätte man ihnen die alte Macht im Territorium gelassen, so wäre in der That die Stellung des Landesherrn gefährdet gewesen, zumal ihre Ordnungen gegen die Fortschritte der Zeit zurückstanden. Sie wurden daher von dem Frzbischofe selbst zu Gerichten für unbedeutende Vergehen herabgedrückt und erhielten sich in dieser Eigenschaft vereinzelt aber unter steter Anwendung der alten feierlichen Formen bis zum Anfange dieses Jahrhunderts.

---

[15] Berufung von Freigrafen nach Heidelberg durch K. Ruprecht 1408, dessen Fragen, bei Lindner S. 212.

[16] Urk. 28. Nov. 1475, worin der Gubernator der Kirche zu Köln, Landgraf Hermann von Hessen, die Stadt *Werl* gegen *deren und der geistlichen Gerichte Übergriffe* in Schutz nimmt.

[17] Ref. vom 10. Sept. 1495 in Neue Samml. II. 18.

[18] R.A. zu Worms von 1521 § 17. R.K.G.O. von 1555. Tl. II. Art. XX. § 8. schreibt Einschreiten von seiten der Fiscale vor bei Überschreitung ihrer Kompetenz.



§ 117.

b. Verfassung, Kompetenz.

An der Spitze des *Vemgerichts*[1] stand der *Freigraf*, der entweder früher der Erbherr oder Reichs-Lehnträger des Freistuhls oder ein von diesem ernannter und vom Kaiser, später vom Erzbischofe von Köln bestellter und investierter freier Mann (Ritter oder Gemeinfreier) sein musste.[2] Er war für die ordentliche Handhabung des Gerichts verantwortlich dem Kaiser bez. dem Erzbischofe als kaiserlichem Statthalter. Ihre Gerichtsbarkeit leiteten die Vemgerichte zurück auf Karl den Grossen,[3] der ihnen die Privilegien und Ordnung gegeben habe. Hierin liegt das Wahre, dass sie überhaupt wesentlich die alten Grafengerichte waren. Darin lag der Grund für die Anwendung feierlicher Formen bei der Bestellung der im Gerichte thätigen Personen und bei dem Verfahren selbst.

Die Vemgerichte waren zunächst die alten Grafengerichte für die Klagsachen der Freien hinsichtlich des freien Grundeigentums und zur Vornahme der wichtigeren Rechtsgeschäfte. In dieser Beziehung hatten sie nur für ihre engeren Sprengel Gerichtsbarkeit.[4] Weiter hatten sie eine keiner andern Berufung als an den Erzbischof und Kaiser[5] unterliegende Blutgerichtsbarkeit über die Gerichtseingesessenen. Eine gleiche Kompetenz behaupteten und übten sie über alle Freischöffen, mochten diese in Westfalen wohnen oder nicht. Sie gingen aber noch weiter und legten sich als eigentliche kaiserliche Gerichte eine Gerichtsbarkeit für das ganze Reichsgebiet bei: 1) in allen, auch *Civilsachen*, wenn der Kläger durch Schuld des Richters oder den Ungehorsam des Beklagten

---

[1] Über den Ausdruck Veme (zuerst in der § 116 n. 7 angef. Urk. von 1251) gehne die Ansichten auseinander. Lindner S. 309 zeigt, dass die Freischöffen bereits 1227 Vemgenossen hiessen. Im Norden, besonders in der Mark hiessen die Landfriedensgerichte Vemgerichte, (Lindner S. 312, Kühns I. 256), nicht in Westfalen. *Veme; vemer* heisst im 13. Jahrhundert Strafe und Strafrichter. Der Name deutet daher wohl das peinliche Gericht an. Schröter Lehrb. S. 562. Thudichum hält veme gleich Strafe, Züchtigung, Ächtung; nach ihm sind die Vemgerichte unter Friedrich II. als *Ketzergerichte* aufgekommen.

[2] Auch einzelne *Ministerialen* hatten die Grafschaften Ficker R.F. S. 79.

[3] Wächter S. 148. Auch Papst Leo wird in Urkunden erwähnt, was offenbar auf ihre Stellung als *kaiserliche* Gerichte zurückzuführen ist.

[4] Die §§ 7. 111. citirten Urkunden. Kais. Ruprechts Fragen, R.A. von 1495. Überschreitungen weisen nach Usener und Wigand. Urk. n. 74 bei Seibertz von 1177: Heinricus cognomento Munzun eodem tempore apud eundum locum super *liberos et liberorum agros comicia* positus. Urk. über Civilakte bei Seibertz von 1184, 1203, 1269, 1273. Interessant die Urk. n. 1100 (ans der Zeit von 1290 bis 1293.)

[5] Vgl. § 118. Über die Berufung an den Kaiser und im 15. Jahrhundert auch an das kaiserl. Hofgericht Citate bei Wächter S. 236 f.

kein Recht fand und der Schuldige der Aufforderung, welche nach der auf Bitten des Klägers oder auf Grund der von einem Freischöffen aus eigenem Antriebe angebrachten *Vemwroge* erfolgte, nicht genügte, 2) für alle Friedensbruchsachen, 3) für die schweren Verbrechen gegen die Religion und christliche Sitte (Meineid, Ketzerei, Ehebruch u. dgl.).[6] Diese subsidiäre Gerichtsbarkeit ist zwar einzeln angezweifelt, jedoch selbst in den Reichsgesetzen anerkannt und faktisch auch von den Vemgerichten geübt worden. *In persönlicher Beziehung* erstreckte sich ihre Gerichtsbarkeit, abgesehen vom Kaiser[7] und Erzbischofe von Köln, nicht auf *Geistliche*[8] und *Juden*.[9] Zweifelhaft bleibt es, ob Weiber[10] unbedingt ihr unterstanden. Dagegen ist es sicher, dass sie über *Reichsfürsten* und andere *Reichsstände* Kompetenz beanspruchten und auch handhabten.[11]

Nachdem bereits im 13. Jahrhundert einzelnen Städten des Herzogtums Westfalen vom Erzbischofe ein Exemtionsprivilegium verliehen worden,[12] erhielten im 14. und 15. Jahrhundert verschiedene Territorien und Städte ein königl. *privilegium de non evocando*.[13]

---

[6] K. Ruprechts Fragen 26, 28., R.A. von 1438 § 34, von 1442 § 13, 14 und ganz so in der Ordnung Maximilians von 1495.

[7] Trotzdem massten sich drei Freigrafen an, den K. Friedrich III. und dessen Kanzler, Bischof Ulrich von Passau, im J. 1470 vor das Freigerich zwischen den Pforten zu dem Wünnenberg zu laden. Wächter S. 240, Usener teilt in der Samml. der gemeinen Urteile aus den Jahren 1438—1455 S. 160 f. ein Urteil mit, das eine Ladung des Königs für eine höchst strafbare Handlung erklärt.

[8] K. Ruprechts 24. (19.) Frage. Usener S. 54. 95. Ausnahmen bei Wächter S. 197 f.

[9] Urk. 5. Okt. 1348 Seibertz n. 1118. Andere bei Wächter S. 194, der Überschreitungen nachweist.

[10] Arnsburger Reformation von 1437 § 8. Wächter S. 198.

[11] Wächter S. 199. Thiersch, Die Vervemung des Herz. Heinrich des Reichen von Baiern 1835. Dann die Ladung des Herz. Wilhelm von Sachsen 1454. Für Baiern s. noch Rosenthal I. 24. Einzelne Herzöge haben sich selbst an's Vemgericht gewandt, Wilhelm III. war Freischöffe, seit 1424 kommen auch bairische Unterthanen als Freischöffen vor. Infolge des Landgebots von 1468 und 1474 hörte der Einfluss auf Baiern auf. Für Brandenburg noch Kühns I. 86 u. ö.

[12] § 116 n. 7; Urk. 1286 (Seibertz n. 1099) für die Stadt *Attendorn*.

[13] Wächter S. 190 weist deren nach für *Württemberg* von 1361, 1415, 1495, *Ulm* 1359, *Kurmainz* 1447 u. s. w. Andere bei Usener und Gaupp. Meistens war aber auch hier zur Voraussetzung gemacht, dass der ordentliche Richter thätig werde. Dies entsprach durchaus der Gewohnheit bei Verleihung derartiger Privilegien. Vgl. § 69; § 3 cap. XI. B.A. von 1356. — Für *Tirol* weist ihre Jurisdiction im 15. Jahrh. nach Ladurner im Arch. f. Gesch. und Altert. Tirols 1869. 5. Jahrg. S. 193 ff., für *Steiermark* aus Urkunden von 1459 Bischoff, Ein Vemgerichts-Process aus Steiermark. 1874 (Mitt. des hist. Vereins für Steiermark, Bd. 21).



Die *Schöffenverfassung* war hier eigentümlich ausgebildet. Freischöffe konnte jeder freie an seinem Rechte unbescholtene Mann werden, der Bauer wie der Kaiser.[14] Die Wahl war nicht an den Wohnsitz im Gerichtsbezirke gebunden, konnte aber nur stattfinden in Westfalen im ordentlichen Freidinge nach Erfüllung bestimmter Bedingungen und unter feierlichen Formen.[15] Sie fanden das Urteil. Bei *handhafter That* konnten ihrer drei sofort richten und das gesprochene Urteil vollsrecken.[16] Sie allein konnten Anklage erheben, nahmen die Ladungen vor und hatten mancherlei Vorrechte. Eine bestimmte Zahl ist für das Urteil nicht vorgeschrieben, alle anwesenden fällten es. Die Ausdehnung der Schöffen über das Reich und ihre grosse Zahl haben im 14. und 15. Jahrh. die Macht der Vemgerichte besonders gehoben.

§ 118.

3. Die höchsten kaiserlichen Gerichte.*

Bis ins 13. Jahrhundert hinein sass der Kaiser auf den Reichs- und Hoftagen zu Gericht über die Sachen der Grossen. Auch konnte man jegliche Sache vor ihn bringen. Nicht minder wurden Rechtsgegeschäfte aller Art vor dem Könige abgeschlossen oder bekundet (§ 72.). Zur Seite stand ihm hierbei der Pfalzgraf, unter dessen Vorsitze die minder wichtigen Sachen entschieden wurden. Friedrich II. gab der kaiserlichen Justiz eine festere Gestaltung durch Einsetzung eines ständigen *Hofrichters, judex curiae*, im J. 1235,[1] so dass seitdem das *kaiserliche*

---

[14] K. Sigismund ist 1420 in Dortmund als Freischöffe aufgenommen.

[15] Kaiser Ruprechts Fragen 21. Rechtsbuch Art. 33 (Wigand S. 558). Arnsberger Protokoll von 1490 (das. 265) über *Beborgen*, den *Vemen-Eid*, *Schöffengruss*.

[16] Ruprechts Fr. 25.

* Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. 1867. 69. 2 Bde. Das königliche Kammergericht vor dem Jahre MCDXCV. 1871, Sententiae curiae regis. 1871. Das erste ausgezeichnete Werk macht die frühere Litteratur entbehrlich. Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reichs im 15. Jahrh. 1865. Über die Bemühung des österr. Priv. majus, die kaiserl. Gerichtsbarkeit für Österreich auszuschliessen, Berchtold, Österr. L.H. S. 177. Ficker in *Forschungen* XVI. 573 weist etwa um 1239 einen Hofrichter Bruno de Osternah nach und zeigt, dass das Gebiet von Trient teilweise jedenfalls unter dem deutschen Hofrichter stand.

[1] Landfr. v. Mainz c. 14 (nach Böhlau): Statuimus igitur, ut curia nostra *iusticiarium* habeat, *virum libere condicionis*, qui in eodem *persistat* officio ad minus *per annum*, si bene et iuste se gesserit. Hic *singulis diebus iuditio presideat*, exceptis diebus dominicis et aliis festis maioribus, ius reddens omnibus querelantibus, *preterquam de principibus* et aliis *personis sublimibus* in causis que tangunt *personas*, *ius*, *honorem*, *feoda*, *proprietatem vel heriditatem* eorundem et *nisi de causis maximis*; predictorum etenim discussiemon et iudicium *nostre celsitudini reservamus*. Hic iudex terminos sive dies in illis arduis causis



Hofgericht entweder unter dem Vorsitze des Kaisers oder regelmässig des *Hofrichters tagte.* Diese Einrichtung blieb auch unter den folgenden Kaisern bestehen, obwohl vielfach die Kaiser durch Cassation der Erkenntnisse ihrer Hofrichter und durch privilegia de non appellando der Jurisdiction des Hofrichters Eintrag thaten.

Vor den Hofrichter gehörten alle Sachen, die man vor den König brachte, mit Ausnahme der *causae maximae* oder *majores der Fürsten und anderen hohen Leute,* nämlich Kriminalklagen gegen dieselben und Klagen, welche ihre Reichslehen und Erbgüter betrafen.[2] Über diese konnte nur im *Gerichte unter des Königs Vorsitze* geurteilt werden. Dies bestand aus den auf Reichs- oder Hoftagen um den König versammelten Grossen. Die Privilegia *de non evocando* gingen nur auf die Befreiung der Unterthanen, die begnadeten Fürsten und königlichen Städte behielten ihren Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht bezw. dem König.[3] Im Laufe der Zeit wurden jedoch den Hofrichtern auch mancherlei andere Sachen entzogen.[4] Voraussetsung der richterlichen Thätigkeit des Hofrichters war, dass er sich beim Kaiser an dessen Hofe befand. Deshalb hörte seine Jurisdiction auf, wenn der Kaiser sich ausserhalb des Reiches aufhielt oder der Thron erledigt war. In beiden Fällen hatten dies Richter-

---

eorundem que ad ipsum spectant, non prefiget sine nostre speciali mandato. Reos *non proscribet nec a proscriptione absolvet;* hec namque auctoritati *nostre excellencie reservamus.* Et idem iurabit, quod nichil accipiet pro iuditio, quod nec amore nec odio, nec prece nec precio, nec timore nec gracia, nec alia quacumque de causa, iudicabit aliter quam iustum sciat, vel credat secundum conscienciam suam, bona fide sine omni fraude et dolo. Eidem dimittimus et assignamus iura, que ex absolutione proscriptorum proveniunt, que vulgo dicuntur wette; eorum dumtaxat quorum cause coram eo tractate sunt, ut benevolencius iudicet et a nullo munera recipiat; quam penam nemini relaxabit, ut homines proscriptionem pocius timeant. Idem habebit *notarium specialem,* (folgt die Vorschrift über seine Geschäftsführung, Eid wie beim iustitiarius). Idem erit laicus propter sentencias sanguinum, quas clerico scribere non licet, et preterea ut si dilinquid in officio suo, pena debita puniatur.

[2] Vgl. §§ 69. 72. 76. 84 ff.; *Sachsp.* III. 52. 3, III. 55. 1; *Deutschsp.* Landr. 287. 299. *Verm. Sachsp.* VI. 9 dist. 8, 21 dist. 2. *Schwsp.* L.R. 106.

[3] Franklin R.H.G. II. 12, der Beispiele anführt, in denen dies ausdrücklich bemerkt wird, aber auch solche, wo ausnahmsweise eine Stadt vom Erscheinen am königlichen Hofe befreit wird, oder sie an ein anderes Gericht oder an zu bestellende Schiedsrichter gewiesen wird. Daselbst noch andere Besonderheiten. Über die Ausnahme (Fall der Rechtsverweigerung) und darüber, dass das priv. de non evocando *nicht* zugleich ein *p. de non appellando* ist u. a. das. Seite 15. Für Baiern Rosenthal I. 15, wo die Herzöge wegen anderer Sachen als causae maiores Recht nahmen vor dem Pfalzgrafen vom Rotthale (dem Ortenburger) in Regensburg; seit dem 14. Jahrh. kamen *Austräge* auf, allmählig nehmen sie Recht vor ihren Räten.

[4] Friedensbruchsachen, vgl. § 73; Abbruch durch die Jurisdiction der für einzelne Teile des Reichs aufgestellten Vicarii (§ 71, 73).

amt die *Reichsvicarien*, sowohl die kraft ihrer Kurämter dazu berufenen als auch die im einzelnen Falle besonders eingesezten.[5] Klagen gegen den König gehörten nicht vor den Hofrichter, sondern den Pfalzgrafen vom Rheine und das Fürstengericht (§§ 69. 70.). Es lag in der Beschaffenheit dieser Einrichtung, dass unter den eigetretenen Verhältnissen (§§ 69. 70. 73.) keine gründliche Besserung der Rechtspflege möglich war. Das Reichshofgericht hörte um 1450 auf. Der Kaiser entschied die an ihn gelangenden Sachen mit Beiziehung von kaiserlichen Räten und Doktoren. Diese Einrichtung eines Kammergerichts besteht von 1442 an neben dem Hofgerichte wohl als Folge des langen Aufenthalts des Kaisers Friedrich III. in seinen Erblanden. Die Fürsten drangen zur Sicherung des Landfriedens auf die Einrichtung eines ständigen geordneten obersten Reichsgerichtshofes;[6] der Kaiser ging darauf willig ein.[7] Seine Errichtung kam zwar zu Stande,[8] indem Friedrich III. ein *Kammergericht* einsetzte und mit einer Ordnung versah. Indessen blieb seine Gerichtsbarkeit wegen des Misstrauens der Fürsten eine sehr unvollkommene.

§ 119.

C. Die Oberhöfe.* Die Hofgerichte.**

Der Ursprung mancher Stadtrechte durch Bewidmung mit dem Rechte einer anderen führte früh dazu, in Zweifeln bei der Mutterstadt anzufragen, auch geradezu den einzelnen streitigen Fall zur Entscheidung vorzulegen. Hieraus bildete sich herkömmlich das Gericht der Mutterstadt zu einer höheren Instanz für die Töchterstädte aus, ohne dass ein Zwang vorlag, ausser wenn bei der Mitteilung eines Rechts oder später die bewidmete Stadt geradzu angewiesen wurde, zur Rechtsbelehrung sich an eine andere zu wenden.[1] Abgesehen von diesem Falle kennen die Stadtrechte des früheren Mittelalters durchgehends

---

[5] Vgl. § 71. Franklin beweist, dass der Hofrichter nicht blos ein dem Namen nach veränderter ständiger Richter in der königl. Pfalz war, und dass sich die ganze Einrichtung nicht auf das Hofgericht zu Rottweil bezog.

[6] R. A. v. 1435 § 2. (Neue Samml. I. 150.)

[7] Landfr. K. Albrechts v. 1438 § 25. Vgl. Reichst. zu Nürnb. 1438 § 8. 9.

[8] Ordnung des kais. Kammer-Gerichts vom 24. Okt. 1471. (N. S. 249—252.)

* Litteratur § 60. Böhlau, Aus der Praxis des *Magdeburger* Schöffenstuhls während des 14. u. 15. Jahrh. in Zeitschr. f. Rechtsgesch. IX. 1 ff. Für das platte Land geben die Weistümer Beläge. Vgl. § 136.

** Litteratur § 109. Anm. *.

[1] Interessant die Notariatsurkunde bei Seibertz n. 851 vom 31. Juli 1377 über den Rechtszug nach Rüthen.



keine Berufung, vielmehr bestimmen die meisten, dass eine entschiedene Sache nicht mehr vor einen anderen Richter gebracht werden dürfe.[2] Aber in einzelnen Territorien (z. B. Baiern) gab es keine städtischen Oberhöfe und galt daher für die Berufung von den Stadtgerichten das gleiche wie für die übrigen Gerichte, nämlich der Rechtszug an die landesfürstlichen Hofgerichte.

In den Territorien bildet seit dem 12. Jahrhundert die Regel, dass die schweren Sachen dem Landesherrn oder seinem Gerichte (Landgerichte, Hofgerichte) vorbehalten blieben, im übrigen die Gerichtsbarkeit ohne Zulässigkeit einer Berufung den verschiedenen niederen Gerichten zusteht. Für den Fall der Rechtsverweigerung wird der Landesherr thätig. In einzelnen Ländern ist das ziehen an den Landesherren geblieben und erscheinen die Hofgerichte im 14. Jahrhundert als die Berufungsgerichte für die Entscheidungen der niederen (Land-Stadt-Patrimonialgerichte).[3] Dies wurde von hervorragender Bedeutung in jenen Territorien, welche ein kaiserliches privilegium de non evocando et de non appellando[4] hatten, also seit 1356 für die Kurfürstentümer. Für Österreich suchte das privilegium maius dasselbe zu erreichen und hat es praktisch erreicht. Seit 1356 haben durch kaiserliches Privileg alle Reichsfürsten, viele Grafen und Herren, Stifte und die meisten Reichsstädte das priv. de non evocando erlangt,[5] bis schliesslich 1495 das

---

[2] Soester Recht von 1120 §§ 6. 16. 17., Medebacher (Seibertz n. 55) von 1165 §§ 1—3. Die *österreichischen* lassen aber regelmässig die Berufung an den Herzog, die *böhmischen* und *mährischen* an den König zu. Trotz der Privilegien kamen auch in *Böhmen* Berufungen an Städte ausserhalb der Kronlande und in diesen wie im übrigen Deutschland von Städten an Städte vor, es lag dies in der Entwicklung des Stadtrechts. Vgl. § 133, § 123 n. 3.

[3] In Österreich sind sie im 14 Jahrh.: Luschin S. 102, wirkliche Obergerichte, ebenso in Baiern: Rosenthal I. 113. Dieser schildert, wie sich anfänglich auch die Berufung vor dem Urteile bildete und der Richter selbst, wenn er zu urteilen sich nicht zutraute, die Sache vors Hofgericht bringen konnte, jenes beseitigt wurde und letzteres nur für den Fall blieb, dass im Gesetzbuch keine Norm war, wie das Hofgericht auf die Beschwerde des Schelters entschied, ob was der Schelter oder Urteilfinder aufstellte bessere Rechtskraft habe, die Berufung binnen 10 Tagen einzulegen war, im 15. Jahrhundert Formalien aufkamen, bis 1520 das fremde Recht Geltung erlangte.

[4] G. B. c. 11., die im § 4 den Fall des defectus iustitiae (iustitia denegata) ausnimmt und für diesen den Zug an das kaiserl. Hofgericht statuiert. Mit Recht hebt Franklin Reichshofger. II. 10 hervor, dass c. 11. § 1. bei den *geistlichen* bezüglich des privil. *de non evocando* betont: „sicut praeteritis invenimus temporibus observatum", dass aber für die Kurfürsten überhaupt schon 1353 dasselbe anerkannt war. *Böhmen* erhielt im c. 8. das priv. de non evocando et appellando illimitatum.

[5] Franklin II. 11. zählt eine Anzahl von Grafen, Herren und Städten auf.



Reichsgericht überhaupt nur für reichsunmittelbare Personen und Güter erste Instanz blieb (§ 121). Damit aber war nur die volle territoriale Gerichtsbarkeit gesichert, die Ladung an auswärtige Gerichte, einschliesslich des K. Hofgerichts ausgeschlossen, nicht die Berufung an letzteres. Hierzu gehörte ein besonderes privilegium de non appellando, wie solches die Kurfürsten hatten. Auch dieses ist einzelnen Landesherren verliehen worden.[6] Indessen selbst in den Kurfürstentümern hat weder die Evokation noch die Appellation vollkommen aufgehört, so dass das in der goldenen Bulle gegebene Privileg noch später mehrfach erneuert wurde.[7]

III. Die neuere Zeit.

§ 120.

I. Die Territorialgerichte.

Richter. Kompetenz. Mit den Veränderungen, welche in der Stellung der Landesherren als Reichsstände und Territorialherren im 15. Jahrh. bereits eintraten und von da ab immer mehr deren volle Selbständigkeit förderten (§ 95. 102 ff.), hörten auch die alten Zustände des Gerichtswesens auf. Dass es zur Gerichtsbarkeit irgendwie des Königsbannes bedürfe, daran dachte niemand mehr; alle Gewalt im Lande galt als Ausfluss der Hoheit über das Gebiet. Neben dieser Entwicklung wurde von der grössten Bedeutung für die Territorien die gänzliche Veränderung der Geburtsstände. So mussten die alten Landgerichte ihren Charakter gänzlich verlieren. Hierzu kam als ferneres wichtiges Moment die veränderte Stellung der Städte (§ 102), endlich aber auf dem Gebiete des Privatrechts wie des Strafrechts die Geltung des fremden Rechts, beziehentlich die in dessen Geiste gemachten Gesetze und Revisionen der Stadt- und Landrechte (§ 92. 93). Zwar erhielten sich einzelne Spuren des alten Zustandes noch bis tief ins 16. Jahrh. hinein; im ganzen jedoch bildete sich der folgende aus. Die Gerichtsbarkeit über die Landbewohner, welche weder dem Adel angehörten noch ihr Domizil in den Städten hatten, stand in bürgerlichen und leichteren Vergehen entweder zu den Patrimonialgerichtsherren (Rittergutsbesitzern) oder dem Landesherrn selbst. In jenem Falle versah sie der herrschaftliche Amtmann, Verwalter, Gerichtspfleger, Patrimonalrichter, im letzteren gleichfalls ein

---

[6] Baiern (Rosenthal I. 13) von Friedrich III. am 10. Juli 1480 ab interlocatoriis vim definitive non habentibus, von Max I. 1517 für alle Sachen unter 100 fl., Karl V. 1521 auf 200, Ferdinand I. 1559 auf 500 ausgedehnt, endlich 1620 von Ferdinand II. unbeschränkt.

[7] Siehe § 129 Anm. 4.



landesherrlicher Amtmann. Während man zu dem letzteren Amte schon seit dem 16. Jahrh. mehr und mehr studierte Leute nahm, blieb den Herrschaftsbesitzern die Besetzung ziemlich frei; erst im Laufe des 18., ja einzeln erst unseres Jahrhunderts wurde auch diesen vorgeschrieben, ihr Gericht mit Leuten zu besetzen, die vom Landesherrn als befähigt anerkannt und bestätigt seien.[1] Neben beiden Arten erhielten sich schon in mannigfacher Gestalt in einzelnen Territorien Dorf- oder Orts-Gerichte, welche bald durch Wahl der Gemeinde besetzt wurden, bald aber auch mit einem Hofe (Schulzenhofe, Gerichtsschulze u. dgl.) verknüpft waren. Diese Gerichte hatten jedoch mehr und mehr nur über Streitigkeiten in Gemeindesachen, Feld- und Waldfrevel und Injurien zu erkennen, sind vielfach zu blossen Ortsbehörden für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vornahme von Rechtsgeschäften, Inventarisierung, Führung der Grundbücher u. dgl.) herabgesunken. In den landesfürstlichen[2] Städten war in der Regel für alle Sachen der Bürger, soweit diese keinen höheren Gerichtsstand hatten, das Stadtgericht competent, dessen Besetzung indessen gleichfalls nur von Landesherrn, obgleich einzeln auf Präsentation der Städte ausging. Über die dem Adel angehörigen Personen und die adeligen Güter übte das fürstliche Hofgericht die Gerichtsbarkeit.[3] Vor diesem gab man allmählig den höheren landesherrlichen Beamten, im Laufe des 17. und 18. Jahrh. in vielen Territorien den meisten Klassen der wirklichen Beamten, überhaupt gewissen Klassen von Unterthanen (z. B. Doktoren, Geistlichen u. a.) in allen persönlichen Civil- und in Strafsachen den Gerichtstand (Schriftsässigkeit), während die Klagen, welche liegendes Gut der Nichtadeligen

---

[1] In *Preussen* findet in der K. G. O. von 1709 die Auffassung seitens des Königs Platz, dass die Patrimonialgerichte erster Instanz auf einem *Privileg* ruhten (Stölzel Rechtsverf. II. 20). Unter König Friedrich Wilhelm I. wurde ihnen die Strafgerichtsbarkeit entzogen, im Reglement vom 19. Juni 1749 auch für die *Justitiorien*, wie die von ihnen bestellten Richter hiessen, eine Prüfung bei der Regierung gefordert, dies 1773 auf Westpreussen ausgedehnt, dann 1781/82 feste Besoldung und dauernde Anstellung, Entlassung nur auf Untersuchung und Prüfung des Landesjustizkollegs, (und ein geprüfter Aktuar) vorgeschrieben. Für die Domänen wurden seit 1786 wesentliche Änderungen gemacht. Siehe Bornhak. Die von Stein 1808 beantragte und seitdem wiederholt geforderte Aufhebung (auch im „vereinigten Landtage" von 1847 und in der Nat.-Versammlung von 1848), im Pat. vom 5. Dez. 1848 in Aussicht gestellte völlige Aufhebung der Patrimonialgerichte erfolgte durch V.O. v. 2. Jan. 1849. Oben § 102 Anm. 9.

[2] In den Patrimonialstädten war es wie bei den Gutsherrschaften. Es gab solche in Brandenburg, Pommern, Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien.

[3] In den kais. Erblanden erhielt sich dafür der Name *Landrecht*, wie auch das die „Herrschaften", „Dominien" und sonstigen bevorrechteten Güter (Landstandsfähigkeit, Gerichtsbarkeit u. s. w.) beschreibende Grundbuch *Landtafel* hiess.



oder nichtadelige Güter betrafen, je nach dessen Lage vor das Gericht des Amtmanns oder vor das Stadtgericht gehörten.

Infolge der Errichtung des Reichskammergerichts und der Aufnahme des fremden Prozesses bildete sich der Grundsatz aus, dass in bürgerlichen Rechtssachen drei Instanzen nötig seien. Dies rief in den Territorien, welchen ein privilegium de non appellando zur Seite stand,[4] die Errichtung eigener *Appellationsgerichte, Kammergerichte, Oberhofgerichte* u. dgl. hervor, welche durchgehends an die Reichskammergerichtsordnung sich anlehnen. Man schuf teils Gerichtshöfe, welche nur über Berufungen anerkannten, teils erhob man die Obergerichte für die niedrigen zu Appellationsgerichten, für die in erster Instanz bei diesen selbst verhandelten Sachen bestellte man einen anderen Senat desselben Gerichts oder in den Territorien, wo es mehrere Hofgerichte gab, ein anderes Hofgericht. Hiermit ging meist Hand in Hand, dass den höheren Gerichten über die niederen ein Aufsichtsrecht eingeräumt wurde.[5]

---

[4] Neue *privilegia de non appellando,* da sie das der Bulla aurea nicht gebrauchten, bekamen Kurpfalz 1652, *Köln* 1653, Mainz 1655. *Trier* liess sich keins geben; für *Sachsen* ist es erneuert 1559 (Günther, Der unbegrenzte Umfang der sächs. Appellationsfreiheit. 1789), für *Brandenburg* seit Karl V. in possessorio als unbedingtes, in petitorio bis zu 600 fl., 1586 von neuem, seit 1690 bis zu 2250 fl., für *Pommern* seit 1544 bis zu 300 fl., 1606 bis 500 fl., 1702 am 16. Dezember für *alle* zum Reiche gehörigen Gebiete bis zu 2500 fl. 1746 *unbedingt* für alle die es noch nicht hatten, 1750 auf Ostfriesland ausgedehnt. *Württemberg* erhielt es 1495, 1555, *Baiern* 1620, *Schweden* für die zum Reiche gehörigen Gebiete im westfälischen Frieden. Auch *Österreich* liess sich 1530 ein solches geben, 1548 Burgund.

[5] In *(Preussen) Brandenburg* wurde das *Kammergericht,* für dessen interessante ältere und neuere Geschichte auf Kühns, Bornhak, Stölzel, Holtze zu verweisen ist, 1540 reformiert, es blieb besetzt mit kurf. Räten (gelehrte und adelige), der Rechtsweg war abhängig vom Güteversuch vor den gelehrten Räten, welche auch für die Supplikation entscheidend waren. Es gab aber für die einzelnen Marken und anderen Teile besondere Appellationsgerichte, seit 1808 in jeder Provinz Oberlandesgerichte, seit 1849 Appellations gerichte, für die letzte Instanz Oberappellationsgerichte, Geh. Justizrat, Tribunal, bis endlich 1774 für die ganze Monarchie in Berlin ein oberster Gerichtshof blieb. Neben diesem Obertribunal bestand für das Gebiet des franz. Rechts der Cassationshof, für das Gebiet des gemeinen (Justizsenat Ehrenbreitstein, Appellationsgericht Greifswald) der Revisionshof, welche erst durch V.O. vom 2. Jan. 1849 bezw. G. 26. April 1851 (Verf.-Urk. Art. 52) zu einem Gerichtshofe verschmolzen wurden, dem dann 1874 auch das für die 1866 erworbenen Gebiete errichtete Oberappellationsgericht zu Berlin inkorporiert wurde. Seit 1879 hat ein Senat des Kammergerichts in Berlin die oberste Gerichtsbarkeit in den nicht zur Kompetenz des Reichsgerichts gehörigen Sachen, weshalb man von „kleinem Obertribunal" spricht. — Für *Böhmen* errichtete Ferdinand I. zu *Prag* 1547 ein Appellationsgericht. Graf Auersperg, Geschichte des kön. böhm. Appellations-Gerichts. 1806. Ein oberster Gerichtshof für alle cisleithanischen Länder besteht in *Österreich* seit Kaiser Josef II.



In einzelnen Ländern hatten die Landstände auf die Besetzung und Ordnung besonders der höheren Gerichte mancherlei Einfluss behalten. Mit dem Abnehmen ihrer Gewalt fiel jedoch dieser meistens hinfort. Dadurch konzentrierte sich die ganze Leitung des Gerichtswesens in der Hand des Landesherrn, der sich zu dem Ende seiner höchsten Behörde, einer eigenen *Hof-Justizkanzlei*, oder eines *Justiz-Ministerii* bediente. Neben den Berufungen an eine höhere Instanz blieb auch in den Territorien das Recht im Gebrauch, sich an den Landesherrn im Wege der Bitte *(supplicatio)* um wiederholte Läuterung des Erkenntnisses zu wenden, welche auf dem Landtage oder mit den obersten Räten stattfand. Während jenes fortfiel, blieb letzteres bestehen; vielfach wurde auch dieses Recht der obersten Justizbehörde übertragen, bis sich im vorigen Jahrhundert in einzelnen Territorien der Rechtszug durch Berufung an eine dritte Instanz fester gestaltete und die Einsetzung eigener Oberhofgerichte, *Ober-Appellationsgerichte,* Obertribunale zur Folge hatte. Die ordentliche Einrichtung solcher wurde endlich in der deutschen Bundesakte[6] allen Staaten vorgeschrieben. Die neueste Zeit hat wesentliche Änderungen hervorgebracht (§ 108).

In den *Reichsstädten* blieb die Justiz auf der alten Grundlage bestehen; jedoch traten auch in ihnen allmählig an die Stelle der früheren Gerichte mit gelehrten Richtern besetzte Behörden, deren es gleichfalls in den grösseren mehrere mit verschiedener Competenz gab. Für die höheren Instanzen blieben die Reichsgerichte competent.

Die Veränderungen innerhalb der Gerichte stehen in genauer Verbindung mit der Aufnahme des römisch-kanonischen Prozesses. Dieser war bis zum Ende des 15. Jahrhunderts noch nicht überall durchgedrungen. Hieraut aber wirkte wesentlich ein die für das Reichskammergericht eingeführte, auch im Reichshofrat angenommene schriftliche Procedur auf der Grundlage des kanonisch-römischen Prozesses,[7] womit für die

---

[6] Art. XII. Wiener Schlussakte Art. 29. 30. v. Meyer, Staatsakten S. 498.

[7] Der Anfang liegt in R.A. von 1342, worin der Kaiser sagt, der Erzbischof von Mainz habe als Kanzler des Reichs „seinen Willen und Gunst dazu geben", „daz man furbatz vor desselben unsers Herrn des Kaisers Hofgericht allermanniclichen richten sulle und muge, nach Kuning und Keisern, seiner Vorvare an dem Romischen Riche Gesetzen, und ire geschriben rechten. Wer ouch das dhein ir gesetzt oder geschriben recht von böser Gewohnheit abgangen, oder ze einem unrechten worden were; das sol und mag er bezzern, sezten und machen nach der Kurfürsten und anderer Herren rat, als in danne dünket, daz es



Landesherren die Verpflichtung eintrat, ihre Appellationsgerichte, und falls ihnen ein Privilegium de non appellando zustand, von dem sie Gebrauch machen wollten, ihre Appellationsgerichte, nach dem Muster der Reichsgerichte zu bestellen,[8] wofern nicht bereits eine feste Ordnung für selbe hergebracht war. Aber auch in diesem Falle war durch die absolute Vorschrift, alles Wesentliche der Verhandlungen aufzuzeichnen, der angedeutete Erfolg angebahnt. Von massgebender Einwirkung wurde die reichsgetzliche Zulässigkeit der Einholung einer Rechtsbelehrung bei hohen Schulen u. dgl., woraus sich das Institut der *Aktenversendung an Juristenfakultäten* zur Fällung des Spruches im Namen des erkennenden Gerichts bildete.[9] Eine notwendige Folge war die Besetzung

allermenniclich nutz und gut sei. Doch mit Behaltnisze unser und anderer Kurfürsten Recht, Freiheit und guter Gewohnheit." K. G. O. v. 1495 § 3, v. 1555 I. Tit. 13. § 1. Tit. 57., III. Tit. 53. § 9., R. H. R. O. Tit. 7. § 24. „So sollen auch unsere Kaiserl. Wahl-Capitulationen, alle Reichsabschiede, Kammer-Gerichts-Ordnung, Münster und Osnabrüggischen Friedens-Schluss, Reichs-Matricul, Concordata Nationis Germanicae, *Corpus juris civilis et canonici* und der Stände Privilegia, auf der Reichs-Hof-Rats-Tafel, damit man sich deren in zweiffelhafftigen Fällen gebrauchen könen, stets vorhanden sein, und von selbiger nicht verruckt werden." I. R. A. v. 1654 § 105.

[8] Rudloff von der Ähnlichkeit der deutschen Hofgerichte mit dem Kaiserl. Reichs-Kammer-Gericht. Bützow 1796. K. G. O. v. 1555 II. Tit. 31. § 2 fordert schriftliches Verfahren überall. Absch. des Deputations-Tags zu Speyer v. 1600 § 15. I. R. A. 1654 § 137.

[9] Karl's V. P. H. G. O. Kap. 219 (Zöpfl) lässt zuerst die Oberhöfe bestehen, weist sodann bei Vorgehen ex officio „die Richter, wo ihnen Zweifel zufiele, bey den nechsten hohen Schulen, Stetten, Comnumnen oder andern rechtsverständigen, da ſie die underricht mit den wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen, rat zu suchen." R. D. A. v. 1600 § 16. J. R. A. 1654. § 13. Deutsche B. A. 1815 Art. XII. Sprüche auf Grund von Gutachten Rechtsverständiger und Consilien bei Stölzel Gel. Richtert. I. 191. Die *Juristenfakultäten* waren schon im 14. Jahrh. für die Rechtsprechung thätig durch Gutachten (s. Tomaschek in Wiener Sitz. Ber. 34, 58 für die Wiener). Mitglieder derselben finden sich früh in Gerichten (z. B. die Berufung von Dekan und Ordinarien zu *Heidelberg* ins Hofgericht durch Kurf. Philipp 6. Juni 1498 in Urkundenbuch der Univ. Heidelberg her. von Ed. Winkelmann, 1886 I. 205). Die Aktenverhandlung zum Spruche behandelt Stölzel I. 353, 362. In *Baiern* wurde 1491 gestattet, das Urteil auszusetzen und ein Gutachten Rechtsverständiger einzuholen, die Ger. Ordn. 1520 gestattet den Parteien nach Schluss der Sache ein schriftliches Rechtsgutachten, insbesondere auch beim Hofgerichte beizubringen. Im Laufe der Zeit fällten die Fakultäten das Urteil, welches das betreffende Gericht verkündete. In *Brandenburg (Preussen)* kommt die Aktenversendung 1529 vor nach Leipzig (Kühns II. 553), bleibt, wird 1517 genau geregelt, am 2. April 1746 die Versendung an ausländische Fakultäten, am 20. Juni 1746 überhaupt verboten. Für die Zeit seit 1815 s. Klüber Öffentl. Recht § 227 und die Lehrbücher des früheren gemeinen Civilprozesses. Durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz ist sie gänzlich fortgefallen. In *Baiern* (Rosenthal I. 131) hatte sich die Schriftlichkeit ohne Einfluss des fremden Rechts bereits im 15. Jahrh. entwickelt.



der Gerichte mit rechtsverständigen, d. h. akademisch gebildeten, gelehrten Beisitzern.[10] Es wurden nun in den Territorien zunächst die Hofgerichte nach dem Vorbilde des Reichsgerichts mit einer *gelehrten Bank,* bestehend aus studierten Juristen, welche den Titel von Räten, Hofräten u. dgl. führten, neben den bisherigen Beisitzern aus dem Ritterstande, der *adeligen Bank,* besetzt. Für die letztern trat teils wegen der schriftlichen Prozedur, teils infolge der Geltung des fremden Rechts auf dem Gebiete des Civil- und Kriminalrechts, von selbst die Notwendigkeit ein, sich Kenntnis des gemeinen Rechts, folglich eine gelehrte juristische Bildung zu verschaffen. So wurden thatsächlich die Gerichte allmählich zu gelehrten. Damit hörte aber, seitdem der schroffe Abstand zwischen dem Ritterstand und den Nichtadeligen, welche in höheren Ämtern standen, hinfort gefallen (§ 105 fg.) und das Besetzungsrecht der Gerichte in der Hand der Landesherren konzentriert war, allmählig auch die Trennung der Beisitzer auf. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts besetzte man die Obergerichte fast allgemein mit studierten fürstlichen Räten ohne prinzipielle Rücksicht auf ritterlichen oder nichtritterlichen Stand. Damit hatte aber das Urteilen den Charakter des Urteilfindens über Genossen verloren. Richter und Beisitzer fanden nicht mehr das Urteil, sondern sprachen es aus auf Grund der aus dem geschriebenen und ungeschriebenen Rechte vermittels rein logischer Schlussfolgerung geschöpften Überzeugung.[11] In den *Reichsstädten* war die Entwicklung allmählig eine analoge, indem man schon im 16. Jahrhundert anfing, studierte Mitglieder in das Ratsgericht zu nehmen oder auch eigene mit gelehrten Richtern wenigstens teilweise besetzte Gerichte einzuführen.

Bei den Gerichten auf dem Lande erhielten sich noch in unendlich bunter Mannigfaltigkeit Schöffen zum Teil bis in das 19. Jahrhundert,

---

[10] R. A. von Speyer 1570 § 68. „Damit aber die Unterthanen nicht rechtlos gelassen würden, soll ein jeder sein Unter- oder Hofgericht mit verständigen Urteilern besetzt halten, auf dass daselbst den Parteien zu Recht und Billigkeit verholffen werden möge."

[11] Wenn Stölzel Br. Pr. Rechtsverw. I. 31 sagt: „Die Diener des Landesherrn, welchen derselbe die Ausübung der Justizpflege überträgt, sind seine — zu andern Zwecken bereits eingesetzten — Beamten. Was sie entscheiden, entscheiden sie von „Amtswegen", was die Gerichte entscheiden, entscheiden sie von „Rechtswegen"": so ist das, wie schon Rosenthal I. 139 hervorhebt, unbegründet, es ist gar kein Unterschied. Mit Recht verwirft letzterer auch Stölzel's (Gel. Richtert. I. 247) Ansicht, aus dem Überwiegen der Kanzlei über das Hofgericht folge, dass die Justiz *Verwaltungssache* gewesen, und deshalb die Rechtssprechung ausserhalb gesucht worden, weil schon im 15. Jahrh. Beamte und die Gelehrten leicht Eingang fanden.



im allgemeinen jedoch war dies nur der Fall für besondere Gerichte[12] (Holzgerichte, Märkerdinge, Feldgerichte, Gerichte zur Vornahme von Rechtsgeschäften u. dgl.). Die ordentliche Gerichtsbarkeit in streitigen Civil- und Kriminalsachen wurde mehr und mehr von dem Richter (§ 120) allein ausgeübt.

Als wesentliches Erfordernis eines gehörig besetzten Gerichts galt ein *Gerichtsschreiber*, Actuarius, Notarius, welcher als öffentliche Urkundsperson die Aufzeichnung und Beglaubigung der Verhandlungen hatte. Neben ihm kommen dann allmählig zahlreiche Schreiber vor für die Ausfertigung der gerichtlichen Akte, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdiener u. dgl. für Ladungen, Pfändungen, Vollstreckung der Urteile.

Sehr allmählig brach sich in den verschiedenen Territorien der Grundsatz der *Trennung von Justiz und Verwaltung* Bahn, der erst in der neuesten Zeit für das deutsche Reich zum allgemeinen Rechte wurde.[13]

Anhang. Die Einkünfte des Richters u. s. w.

In der Anschauung des Mittelalters erscheint das Gericht als eine Einnahmequelle Hieraus erklärt sich die Belehnung der Gerichte, die Übergabe durch Verkauf, Verpfändung, Verpachtung u. s. w. (Seite 240 ff. 243.). Das Einkommen des Richters war mehr oder minder bedeutend nach der Art des Gerichts, bestehend aus festen Abgaben in Geld und Naturalien, Bussgeldern, Sporteln aller Art. Ähnlich verhielt es sich mit den übrigen Beamten. Für *Baiern* siehe Rosenthal I. 95. originell der *Forderwein* (bei jeder Vorladung Geld für ein Viertel Wein). 1244 wurde bestimmt, dass der Graf oder Richter nur dreimal im Jahre gegen den Willen der Eingesessenen übernachten dürfe. Landr. K. Ludwigs 267 verbietet die Abgabe vom Futter, allgemein dasselbe 1474. Seit 1563 feste Taxen. *Österreich* für die Städte Luschin S. 205, *Brandenburg* bei Bornhak und Kühns an verschiedenen Arten (in Register unter Gefälle). Aus dem sächsischen Rechtsgebiete, insbesondere Geistlicher mögen einzelne Angaben Platz finden. Urk. 1087. Juli 25 (Ilsenburger U. B. I. 7), der advocatus erhält: für die placita 2 talenta jährlich, vom Abte von jedem mansus 6 den., 1/3 von allen wadia, (2/3 der Abt), bei Verträgen für die Kirche nichts, ausser 1 sol. gratis. Urk. 1162 (Cod. Anhalt. I. 454) Vogt von Leitzkau erhält: in die gen. placiti

---

[12] In der Grafschaft *Blankenburg* wurde noch bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts das Landgericht mit 4 Schöffen, beim peinlichen mit 8 (die Funktion des Anklägers hatte der Scharfrichter) gehegt: Zeitschrift des Harz-Vereins 1870 S. 941 ff. Im Herzogt. Anhalt hat sich noch ein seit dem 14. Jahrh. bestehendes Rügegericht (*„Volkmannsröder Rügegericht“*) für Frevel gegen die Feld- Forst- und Jagdordnung in altherkömmlicher Weise erhalten. v. Heinemann in Zeitschr. des Harz-Vereins f. Gesch. und Altertumskunde, 1870 H. I. S. 139 - 159, der Urk., Formeln u. s. w. mitteilt. Ähnlich eins in Harzgerode.

[13] Deutsch. Gesichtsverf.-Ges. § 1, aus dem dies folgt. — Bis dahin war diese Cumulation noch in einer Anzahl von deutschen Staaten namentlich in der untersten Instanz vorhanden. Siehe die Zusammenstellung in den Motiven zum D. Gerichtsverf.-Ges. zu Tit. 1. — Vgl. oben Seite 321 ff.

16 scipeli tritici ad panem, 1/2 wiscipulus ordei ad cerevisiam, 2 Schock Eier oder 4 den., 24 scutelle oder 2 den., 10 picarii oder 2 den. Urk. 1239 (ibid. II. 145). Advokatus erhält: für die 3 placita in Nienburg 1 tal., vom questus judiciorum 1/3, (Abt 2/3). Urk. 1296—1303 (Ilsenb. U. B. I. 184). Der Richter Bernhard von Plötzke erhält von den Klosterleuten in Aderstedt und anderwärts und von jedem mansus 1/2 marca und 1/2 ferto Stendaler Geld. Urk. 1371 Nov. 23 (Halberstädter U. B. 560). Bischof und Domkapitel verpfänden der Stadt Halberstadt die Vogtei für 10 Jahre um 2000 Mark.

§ 121.

2. Die Reichsgerichte.

Im Reichsabschiede zu Worms von 1495 wurden zunächst die *Austräge* in eine festere Form gebracht und auch in den späteren Ordnungen des Kammergerichts belassen.[1] Von den im Wege dieses Verfahrens geschöpften Urteilen blieb die Berufung an das Reichsgericht vorbehalten,[2] weshalb die Austrägalgerichte den Charakter von Schiedsgerichten an sich trugen. Das eigentliche Mittel zur wirksamen Aufrechthaltung des Landfriedens bildete die Einsetzung bez. Neugestaltung des *kaiserlichen und Reichs*-**Kammer-Gerichts.**[3] Es sollte „an einer füglichen Stadt im Reich" bleibend gehalten werden,[4] wurde später an den Ort des Reichsregiments verlegt.[5] In Wirklichkeit wurde es auf Galli (16. Okt.) 1495 zu Frankfurt am Main eröffnet,[6] wechselte mehrmals den Sitz, litt anfänglich an Mangel des Unterhalts und Unausführbarkeit seiner Erkentnisse, so dass es wiederholt stillstand, wurde zu Galli 1507 nach Regensburg unter dem Bischof von Passau auf ein Jahr, für das zweite Jahr nach Worms, falls Bischof und Stadt bis dahin den Frieden hätten, im gegenteiligen Falle nach Nördlingen und Esslingen verlegt unter dem Grafen von Nassau oder, wenn dieser sich weigere, dem Fürsten zu Anhalt als Kammerichter.[7] Im J. 1521 wurde es nach Nürnberg übertragen,[8] 1524 nach Esslingen.[9] 1526 nach Speier zu verlegen beschlossen,[10] welche

---

[1] K. G. G. v. 1495 § 28. 30., 1555 II. Art. I—V. VIII. §§ 1 ff.

[2] K. G. O. v. 1555 II. Art. VI. § 1.

[3] Harpprecht Staats-Archiv des K. Reichskammerger. Ulm 1757. v. Fahnenberg, Litteratur des Kais. Reichskammergerichts. Wetzlar 1792. Ersch a. a. O. num. 1343 ff. Thudichum in Z. f. d. R. XX. (1860) 148--122. Stölzel Ein ältester R. K. G. Prozess 1492—1497. Z. f. R. XII. 257.

[4] R. A. v. 1495: K. G. O. § 18. Handhab. Friedens und Rechtens § 5.

[5] Regiment v. Worms 1521 § 10, Neue Samml. II. 174.

[6] Dies ergibt § 1 des R. A. von 1497 zu Worms, worin der Kaiser erklärt, er habe ihm zu Galli 1496 den Sold für's erste Jahr bezahlt.

[7] R. A. zu Konstanz v. 1507 § 24.

[8] R. A. zu Worms v. 1521 § 10.

[9] R. A. zu Worms v. 1524 § 2.

[10] R. A. zu Speyer v. 1526 § 24. Hier wurde es (1527) eröffnet und auch eine neue Ordnung publicirt.

Stadt als sein immerwährender Sitz bestimmt ward.[11] Als 1689 Speier von den Franzosen zerstört war, wurde durch einen Reichsschluss *Wetzlar* zu dessen künftigem Sitze bestimmt.[12] Hier ist es 1683 neu constituiert und bis zum Ende des Reichs geblieben.

An der Spitze[13] stand ein *Kammerrichter*, der Fürst, Graf oder Freiherr sein musste; dazu kamen zwei *Senats-Präsidenten*, welche mit den Urteilern, R.K.G.-Assessoren, *Beisitzern*, das Richterpersonal bildeten, ein vom Kaiser bestellter *Reichs-Fiscal* mit einem vom Kaiser ihm beigegebenen *Advokaten* als Gehülfen; hierzu die erforderliche Anzahl (24) von *Prokuratoren* und *Advokaten* für die Parteienvertretung und Rechtsbelehrung, welche der Gerichtshof selbst, und das *Kanzlei-Personal* (Verwalter, Protonotarii, Notarii, Leser; Secretarii, Ingrossisten, Copisten Canzlei-Knecht; Boten-Meister und Einnehmer), welches Kur-Mainz selbst ernannte oder bestätigte. *Die Kosten für die Unterhaltung* wurden aus *Sporteln* und *Taxen*, ausserdem lange Zeit hindurch bald vom Kaiser und den Ständen, bald von jenem allein bestritten, bis durch die sog. *Kammerziele* eine für diesen Zweck zwar stehende, aber sehr unregelmässig eingehende Reichsteuer, geschaffen wurde (§ 100). Das Gericht genoss des besonderen Reichsschutzes, der Ort völliger Neutralität: die Richter konnten nur durch Urteil des Gerichts oder einer Visitation

---

[11] R. A. zu Augsburg v. 1530 § 83. R. K. G. O. v. 1555 T. II. art. 34.

[12] Kais. Komm. Dekr. vom 20. Okt. 1689 N. S. IV. S. 157. 161. Schon am 1. Nov. 1688 (das. S. 156) hatte ein Kommissions-Dekret auf die Notwendigkeit der Verlegung hingewiesen.

[13] R. K. G. O. v. 1495 § 1 ordnet an 16 Urteiler, die der Kaiser ernennt aus dem Reych, teutscher Nacion, „halb tail der Vrtailer der Recht gelert vnd gewirdigt, vnd der ander halb tail auf das geringest aus der Ritterschafft geboren;" es entscheidet Majorität, bei Gleichheit der Stimmen der Kammerrichter. In persönlichen Sachen der Unmittelb. muss er selbst sitzen, sonst kann er einen Urteiler delegiren. K. G. O. v. 1555 T. I. art. I. § 1 erhöht die Beisitzer auf 24 (schon 1530 auf 18 erhöht) die nach § 2 also bestellt wurden: der Kammerrichter, 2 aus den Grafen oder Freiherren, 2 aus den Rechtsgelehrten, 2 aus der Ritterschaft durch den Kaiser, von den sechs Kurfürsten je *einer*, von jedem der sechs Kreise je *zwei*, zur Hälfte aus den Rechtsgelehrten, zur Hälfte aus der Ritterschaft; die drei geistlichen Kurfürsten sollten ihre Beisitzer aus Rechtsgelehrten, die weltlichen aus der Ritterschaft nehmen. Art. II. Verteilung auf die Kreise. in den folgenden Sätze über Präsentation, Prüfung durch das Gericht, Zulassung, Entfernung wegen Untauglichkeit u. a. Art. III. § 3 lässt beide Konfessionen zu. — R. A. zu Augsburg 1566 § 75 vermehrte die Zahl um 8 Beisitzer, von denen 2 die Kurfürsten, 6 die Kreise zu besetzen hatten. I. P. O. v. 1648 art. V. § 53 verschiebt die definitive Regulierung auf den nächsten Reichstag, fordert Richter, 4 Präs. (2 evang.), welche der Kaiser ernennt, 50 Assess. (2 kaiserl. Ernennung, *kath.*, dann noch 24 kath., 26 evangel.). Diese Zahl ist nie erreicht worden. — Für das übrige Personal K. G. O. 1555 T. I. art. 18—41, 49—56. I. R. A. von 1654 § 141. 142. Wahlkap. Art. IV. § 10 u. a.

entsetzt werden, und hatten mehrfache Privilegien. Das übrige Personal stand unter dem Kammerrichter, Gericht und dem Verwalter. Es war oberstes Kaiser und Reich repräsentierendes Gericht,[14] welches in *erster Instanz*[15] nur über *Reichsunmittelbare* Juristiction hatte. Ausgenommen waren und gehörten auch in erster Instanz vor dasselbe ohne Rücksicht auf den Stand der Person: *Bruch des Landfriedens, die fiskalischen Sachen, Besitzstreitigheiten über Güter in verschiedenen Ländern.* Damit die Jurisdiction in erster Instanz über Reichsunmittelbare begründet würde, mussten die Vorschriften über Austräge und verweigerte Rechtshülfe erfüllt sein.[16] In *höherer Instanz*[17] hatte es Jurisdiction für Berufungen von den Austrägalerkenntnissen, ans den Reichsstädten und den Territorien ohne privilegium de non appellando, endlich bei Justizverweigerung.[18]

Neben diesem kaiserlichen und Reichsgerichte stand als oberstes blosses kaiserliches Gericht der **Reichshofrat.**[19] Durch die Errichtung entzog wegen des Reichskammergerichts fiel keineswegs das persönliche Recht des Kaisers zur Entscheidung von Streitsachen fort und wurde ihm auch in einzelnen Sachen ausdrücklich vorbehalten.[20] Dem von K. Maximilian I. errichteten Hofrate (§ 102.) entzog wegen zahlreicher Beschwerden der Reichsstände K. Ferdinad I. im J. 1559 die erbländischen Sachen, seitdem erscheint er nur 'als *Reichshofrat.* Gleichwohl weigerten sich einzelne Stände dessen mit dem Kammergericht concurrierende Gerichtsbarkeit

---

[14] R. A. v. 1550 § 76, 1555 T. I. art. 3; I. R. A. v. 1654 § 165.

[15] K. G. O. von 1495 § 16. 29, von 1521 art. 22, von 1522 I. § 3, von 1555 T. II. Tit. I. Dasselbe schon im Projekt von 1487 § 14.

[16] K. G. O. v. 1555 T. II. Tit. 9—21. 26. 27.

[17] K. G. O. v. 1555 T. II. Tit. I. § 2. Tit. 28. § 1. 2. (Verbot, die Unterthanen zum Verzichte auf die Appellation zu bewegen und Nullität des erzwungenen) 3 ff. Tit. 29. Beide ordnen auch die nötige *Appellationssumme, Appellation von Beiurteilen,* in peinlichen Sachen. T. III. tit. 34. Nullitätsklage und Supplication. I. R. A. von 1654 § 123. — Über das vom Kammergericht selbst zu verhandelnde Rechtsmittel der *Restitution* gegen dessen Erkenntnisse K. G. O. v. 1555 T. III. Tit. 52, der *Revision* durch die Visitation des Kammergerichts das. Tit. 54 *Recurs an den Reichstag.*

[18] R. D. H. S. v. 1803 § 27. — Über die Jurisdiction zur Zeit der *Reichsvacanz* § 118. 71., 96.

[19] Oben S. 308 Anm. v. Moser, Pragmat. Gesch. und Erläuterung der kaiserl. Reichs-Hofrats-Ordnung. Nürnb. 1751 f. 2 Tle. Herchenhahn, Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärt. Verfassung des kais. Reichshofrats. Mannh. 1791 ff. 3 Bde. v. Riefel, Der Reichshofrat in Justiz- Gnaden- und anderen Sachen. Augsb. 1791—98. 4 Tle. (v. Senkenberg, Sammlung der den kais. Reichshofrat betr. Ordnungen und Verordnungen 1800.

[20] R. A. v. 1512 § 10, von 1521 § 12 § 7 (N. S. II. 138, 174) für *Reichslehnsachen.* K. G. O. v. 1555. T. II. Tit. 7.



anzuerkennen, führten auch über die Besetzung und anderes Beschwerde, bis der westfälische Friede dem Streite ein Ende machte.[21] Der Reichshofrat bestand aus einem *Präsidenten* und *Räten*, welche der Kaiser selbst ernannte,[22] zu denen bisweilen ein von ihm ernannter *Vizepräsident* und auch der *Reichs-Vizekanzler* kam.[23] Für die Parteien gab es vom Hofrate selbst bestellte (24—30) *Procuratores* und *Agenten*. Das zahlreiche *Kanzleipersonal* ernannte der Kurfürst von Mainz, von dem auch die Feststellung der Taxordnung ausging und die nie erfolgte Visitation geschehen konnte. Die Unterhaltung des Richterpersonals hatte der Kaiser, die des Kanzleipersonals der Kurfürst von Mainz zu tragen. Persönliche Stellung, Privilegien und Rang der Mitglieder waren ähnlich wie beim Kammergericht und in den Ordnungen genau normiert.

Der Reichshofrat war das *oberste Gericht des Kaisers* für seine Gerichtsbarkeit im Reiche, nicht ein Gericht des Kaisers *und* Reichs; er hörte daher mit dem Ableben des jeweiligen Kaisers von selbst auf. Gleichwohl war er als Gerichtshof durchaus selbständig und unterlag weder kaiserliehen Befehlen in einzelnen Streitsachen, noch durfte der Kaiser in seine Entscheidungen eingreifen.[24] Seine Kompetenz[25] war zunächst gesetzlich eine ausschliessliche für die Reichslehnsachen, ferner herkömmlich für die Kriminal- (Achts-) Sachen der Reichsunmittelbaren. Ausserdem hatte er eine konkurrierende Gerichtsbarkeit[26] mit dem Reichskammergericht für die Klagen gegen Reichsunmittelbare, ferner in der höheren Instanz und rücksichtlich der Aufsicht über ordentliche Handhabung der Territorialjustiz.

---

[21] L. P. O. art. V. § 55. 56. Der Prozess des K. G. sei zu beachten; anstatt der Revision die Supplication an den Kaiser; die Visitation hat der Kurf. v. Mainz; Verweisung an den Reichstag bei Verschiedenheit der Meinungen des kathol. und evang. Teils; gleiche Zahl der Stimmenden nach dem Religionsbekenntnis in bestimmten Fällen. Dasselbe R. H. O. v. 1654 Tit. I. § 2.

[22] R. H. R. O. von 1654 Tit. I. Eigenschaften wie beim R. K. G.; 18 Räte (einschl. Präs., ausschl. R. Vize-Kanzler), 6 v. Herrn- Ritter- und Gelehrten-Stand der Augsb. Konfession verwandte aus den prot. oder gemischten Kreisen.

[23] Siehe die Anmerkungen in der neuen Samml. (Zugabe) IV. S. 45 ff.

[24] Projekt der perpet. Wahlkap. Art. 17, Franz II. art. 18 § 5 besonders kais. Decr. v. 15. April 1637. Neue Samml. IV. Zugabe S. 75 ff.

[25] R. H. R. O. v. 1654. Tit. 2, Stellen der Note 24, § 96 Note.

[26] Prager Frieden v. 1635 § 30. R. H. R. O. v. 1654. Tit. 2 § 8. (Proj. der Wahlkap. v. 1711 Art. 16, W. K. Franz II. Art. 16. — I. R. A. v. 1654 § 109).

Zweites Kapitel. Das Verfahren vor Gericht.*

§ 122.

I. Ort, Zeit, Hegung des Gerichts.

In ältester Zeit kannte man als *Ort des Gerichts*[1] nur einen Platz unter freiem Himmel in heiligen Heinen, auf Bergen, in Thälern, auf Wiesen, unter Linden oder Eichen, den das Herkommen zur *echten Dingstatt* machte, mallus, mallobergus, placitum, thing. An ihm schied ein durch natürliche Grenzen oder künstliches Gehege[2] eingefriedeter runder[3] oder viereckiger Platz den Raum, in dem der Richter auf seinem Stuhle und zu beiden Seiten die Urteiler auf Bänken *sassen;* um ihn herum *stand* das übrige Volk (Umstand).[4] Bereits in karolingischer Zeit wurde aber dieser Platz durch eine Bedachung geschützt oder auf ihm ein Gebäude errichtet. An echter Dingstatt konnte allein unter Königsbann gerichtet werden, für das Gericht unter blossem Grafenbann und die Untergerichte war keine feste Stätte wesentlich. Ebenso hielt man auch im Mittelalter für das Gericht unter Königsbann fest an der alten Mahlstätte.[5] Das Herkommen bewirkte auch für alle anderen Gerichte die Abhaltung an bestimmtem Platze, auf dem Lande meist unter freiem Himmel, wobei es in manchen Gegenden bis auf die neuere Zeit blieb.[6]

---

* Für einzelne Punkte Siegel, Die Erholung und Wandelung im gerichtl. Verfahren 1863, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang. 1866. Zur Vergleichung: Brunner, Wort und Form im altfranzösischen Prozess. 1868. Die § 109 citierten Schriften, Sohm Fränk. R. u. Ger. V., Brunner, Schwurgerichte u. a. — Schmidt, Das Verfahren vor dem Mannengerichte in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten zur Zeit der bischöfl. und Ordensherrschaft in Livland. 1866. Interessant „der Prozess in der Mörin" des Hermann von Sachsenheim von Lörsch (in Bonner Festgaben für Homeyer) 1871.

1 Grimm R. A. S. 746 ff. 793—813.

2 Haselstöcke mit Schnüren verbunden, davon *Richtpfahl*, *Richtplatz*, — oder Geländer und Schranken von Holz; davon in Süddeutschland *Schranne*.

3 Davon *Ring*, ringlich dinglich = judicialis.

4 Grimm R. A. 783. Maurer 30. — *Lex Sal.* 40, 1; 44, 1. Cap. leg. add. 818. 819 (I. 284) c. 14. *Ubi sacramenta juranda sint.* Ubi antiquitus consuetudo fuit de libertate sacramenta adrahmire vel iurare, ibi mallum habeatur, et ibi sacramenta iurentur. Cap. Karisiacense 873. c. 12.

5 *Sachsp.* (Homeyer im Register *Gerichts-Ort* und *Versammlung*) I. 62. 16. In allen steten is gerichte, dar die richtere mit ordelen richtet. III. 61. 1. Für Baiern Rosenthal I. 92, seit 1293 nur an alten Schrannen, seit 15. Jahrh. in geschlossenem Raum.

6 Die Veme hielt auch in ihrer späteren Gestalt ihre Gerichte immer unter freiem Himmel. Aber auch andere Gerichte thaten dies. Urk. n. 1015 bei Seibertz enthaltend gemeine Land-Urteile gefragt und gewiesen am offenen Landfeste vor Attendorn von 1521 bis 1527, Urk. das n. 1020 von 1537, n. 1021 v. 1540.



In den Städten kam es aber schon früh[7] auf, im Stadthause oder in einem eigenen Gebäude die Sitzungen zu halten. Diese für das Hofgericht des Kaisers gleichfalls stets befolgte Sitte wurde bei den Reichsgerichten festgehalten, kam auch bei den landesherrlichen Hofgerichten und mit der Umgestaltung der Gerichtsverfassung überhaupt bei allen Gerichten in der Art als Regel auf, dass die Gültigkeit jedes gerichtlichen Aktes abhing von der Vornahme innerhalb des Gerichtssprengels und in dem ordentlichen Lokale, oder an einem nach der Gerichtsordnung statthaften anderen Orte.

Die *Zeit*[8] für die Gerichtsversammlung war der Tag,[9] d. h. die Zeit nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, so dass sie vor Mittag begonnen werden musste und bis zum Sonnenuntergang dauerte. Gehalten wurde das Gericht in ältester Zeit bald an bestimmten Tagen,[10] welche sich von einer Frist zur anderen nach dem Mondwechsel bestimmten, über vierzehn Nächte (§ 14), dreimal vierzehn Nächte (sechs Wochen) u. s. w. In der karolingischen Zeit wurden durch das Gesetz für bestimmte Zeiten ordentliche Gerichtstage angeordnet; neben diesen ungebotenen Dingen wurden nach Bedürfnis besondere vom Richter bestimmt und angesagt.[11] An allen Tagen ausser den kirchlich geschlossenen Zeiten durfte Gericht gehalten werden. Die karolingischen Einrichtungen haben sich im ganzen mit Wechsel der Formen im einzelnen, durchs Mittelalter erhalten.[12] Gegen dessen Ende kam es mit der veränderten

---

[7] Dafür kommen in westfälischen Urkunden Ausdrücke: „*in pretorio* id est coram sede judiciaria" (Urk. bei Seibertz n. 58 von 1159—1167); „excepta area . . que dimissa est ei *coram pretorio in jure civili*" als Gegensatz zu der in derselben Urk. geschehenen Auflassung unter Königsbann (n. 151. von 1218); „acta sunt hec in pretoria susaciensi" (n. 242 von 1246).

[8] Grimm R. A. S. 813—826.

[9] Daher *tagadinc, tagafahrt, tagafrist*, Tagfahrt, Tagsatzung, *tagen* = verhandeln, Landtag, tagdingen, solem collocare, vertagen. Ebenso im franz. Rechte *ajourner* = vorladen und vortragen.

[10] Besonders am Dienstag, bei den Alamanen am Samstag. Der Advokatus im *Soester* Stadtr. von 1120 § 7 „judicio suo presidebit . . . secunda feria (Dienstag) et III. (Mittwoch) post quasimodigeniti. Item II. et III. feria post nativitatem sancte marie." In Urk. v. 25. Juli 1087 (Ilsenburger U. B. I. 7) gibt B. Burckard II. von Halberstadt dem Kloster Ilsenburg das Recht der freien Wahl des Schutzvogts, dessen Rechte *(lex et jus beneficii)* sind: 3mal (feria II. post *misericordia domini*, post festum s. Martini, post octavam epiph.) nach Gebot des Abts „placitum praesente abbate seu legato eius" zu halten.

[11] Karoli M. Cap. I. 759 c. 12, Pippini Cap. 801—810 c. 14, Cap. de iust. fac. 801—815 c. 8 (I. 46 210, 177). Siehe § 76.

[12] Soester Stadtr. v. 1120 § 43. 45. Citate in §§ 77, 85. 87. 89. Urk. von 1162 (Riedel I. 24. 323. Cod. Anhalt I. 464) Markgr. Albrecht v. Brandenburg u. Sohn Otto

Gerichtseinrichtung von diesen alten Gebräuchen ab und wurde zur Regel, die bis auf die neueste Zeit gilt, dass im ganzen Jahre gerichtliche Handlungen vorgenommen werden können. Ausnahmen bilden nur die Sonn- und Feiertage, sowie die s. g. Gerichtsferien, während welchen bald alle, bald nur bestimmte Akte untersagt sind. Die Bestimmung der Tage geht in der Neuzeit selten vom Gesetz aus, sondern ist meistens dem Vorsitzenden des Gerichts überlassen.[13]

Eröffnet wurde das Gericht durch feierliche *Hegung*[14] des Richters, bestehend in der Aufhängung der Symbole (Schild, Schwert u. dgl.), Aufstellung der Bänke, Wirkung des Dingfriedens; geschlossen durch Abnahme der Symbole, Umstürzen der Bänke, Aufstehen des Richters, worauf in ältester Zeit in fröhlichem Trinkgelage die Bussen verzehrt wurden.[15] Eine solche feierliche Eröffnung des Gerichts durch Fragen an den Fronboten oder die Schöffen um ein Urteil darüber: ob es an rechter Zeit, rechter Stätte sei, wie auch die formelle Schliessung des Gerichts erhielt sich, solange das öffentliche mündliche Verfahren stattfand. Mit dem Eintreten des schriftlichen Prozesses entfiel diese Feierlichkeit von selbst. Wo Mündlichkeit bestehen blieb oder wieder eingeführt wurde, bestand die unförmliche Eröffnung und Schliessung in der Erklärung, zu deren Beachtung teilweise ein Zeichen mit der Glocke oder der Ruf des Gerichtsdieners im Gebrauch blieb, des Vorsitzenden: die Sitzung ist eröffnet, gechlossen.

---

bestimmen: der Untervogt von Leitzkau hat 3mal jährlich placitum generale auf dem Berge unterm Walde zu halten. Urkunde 1239 (Cod. Anhalt. II. 145) Vertrag zwischen Gf. Heinrich I. von Ascharien und Abt Gebhard von Nienburg: der Advokatus hat 3mal in der Stadt Gericht zu halten. Urk. für Ilsenburg 1296—1303 (Ilsenburg U. B. I. 184): die Klosterleute, die bisher „per totum anni decursum infra sex septimanas semel judicium, quod *godyng* vulgariter dicitur, frequentarunt", sollen das in Zukunft nur 2mal jährlich thun. *Gebundene Tage Sachsp.* II. 10. 5. II. 11. 4. III. 61. 4. Schwsp. c. 76. 91. 95.

[13] Beim Reichskammergericht war „Vacanz" vom 24. Dezember bis 6. Januar einschliesslich, vom Sonntag Esto Mihi bis Invocavit, vom Palmsonntag bis Quasimodogeniti, Sonntag Vocem jucunditatis bis Exaudi, Pfingstabend bis Trinitatis, 8. Juli bis 14. Aug. und an allen Feiertagen; in den andern Zeiten musste dreimal wöchentlich zwei Stunden Vormittags und zwei Nachmittags Gerichtstag sein. Übrigens durfte mit Ausschluss der Sonn- und Feiertage im Rat referirt, Urteil gefasst, Ladungen und Supplicationes angenommen werden. R. K. G. O. v. 1495 § 26, von 1521. Tit. 2 u. 26, von 1555 II. Tit. 32. u. III. Tit. 1 und 2, der etwas ändert. Der Reichsschluss vom Dezember 1713 § 38 trifft Anordnungen infolge der allgemeinen Geltung des Gregorianischen Kalenders. Im Reichshofrate war alles dem Präsidenten überlassen: R. H. R. O. v. 1654. Tit. I. §§ 11. 13.

[14] Grimm R.A. S. 851—854.

[15] Grimm R.A. S. 859. *L. Sal.* 44, 1., 46, 1. *Ssp.* I. 59. 2. III. 64. 11. Deme burmeistere weddet man ses penninge unde underwilen dre schillinge vor hut unde vor



§ 123.

II. Einleitung. Ladung. Klagestellung.*

Der Richter wurde von jeher nur thätig auf *Antrag.* Ein solcher konnte bei Verletzung des öffentlichen Friedens in älterer Zeit vom Princeps oder einem sonstigen Beamten, ohne Zweifel auch wohl von jedem freien Manne ausgehen. Trug aber die Verletzung den Charakter einer privaten, oder handelte es sich um bürgerliche Streitigkeiten im Gegensatze zu peinlichen Klagen, so konnte nur auf Antrag des Verletzten, Berechtigten oder seines Vormundes, Vogtes oder Herrn das Gericht thätig werden. Zu dem Ende *muss* der *Kläger*[1] in älterer Zeit regelmässig[2] den Gegner erst zum Gerichte vor Zeugen *laden,* was in besonderen Fällen auch eine *schriftliche Aufforderung* ersetzen konnte.[3]

---

har, *dat is der bure gemene to verdrinkene. Richtsteig Landr.* c. 1. § 2. Homeyer Gerichtswesen des Richtsteiges S. 434.

* Für die Zeit der Lex Salica Sohm Proc. S. 126 ff., überhaupt die § 109 * angeführten Schriften, für die Anbringung, Substanziirung, den Beweis und die Verhandlung der Klagen Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächs. Rechtsqu. des M. A. 1869.

[1] Ausdrücke a) In der älteren Zeit: Klage: caussa, actio, sahha, mahal, intentio appellatio. *Kläger:* clamans, reclamans, proclamans se, pulsans, appellans provo, cans, später auch actor; *Beklagter:* pulsatus, accusatus, interpellatus, gasachio, später reus; *Parteien,* causantes, causatores, causidicus. litigatores. b) Im *Mittelalter:* klage, clage; klagen, clagen; klegere, sakeweldige, oder Umschreibungen; antwerder, lider, uppe den man klaget, man sprikt, de klage gat, beclagede man u. dgl. m.

[2] Ausnahme *Lex Alam.* cod. A. 36, 1—3.

[3] *Lex Sal.* I. 1. Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit et non venerit *malb. reaptem* hoc est DC dénarios qui faciunt solidos XV. culpabilis iudicetur. 2. Ille vero qui alium mannit et ipse non venerit, si eum *sunnis* non tricaverit, ei qui manebit XV solidos culpabilis iudicetur. 3. Et ille qui alium mannit, cum testibus ad domum illius ambulare debet, et si praesens non fuerit, sic aut uxorem aut quemcumque de familia illius appellit, ut illi faciat notum quod ab eum mannitus est. 4. Nam si in dominica ambasia fuerit occupatus, mannire non potest. 5. Si vero infra pago in sua ratione fuerit, sicut superius diximus mannire potest. Ebenso Remiss. I (Behrend p. 129). *Lex Ribuar.* 32. *Bajuvar.* XII. c. 2. *Lex Alam.* 1. c. Cap. II. ad Leg. Sal. c. 8. (Behr. p. 95): *De andrustione ghamalta.* Si andrustione antruscio de quacumque causa admallare voluerit, ubicumque eum invenire potuerit super noctes septem eum cum testibus rogare debet, ut ante iudicem ad mallobergo de causa quae inputatur ex hoc reponso dare debeat vel convenire; et eis, si ibidem non convenerit aut certe si venire distulerit qui ipsum admallavit ibi eum *solisacire* debet, et ille postea iterata vice ad noctis XIV eum rogare debet, ut ad illo mallobergo respondere aut convenire ubi andrusciones mitthiu redebent. Hierauf Bestimmungen über Beweise, Busse u. s. f. im Falle des Ungehorsams, zuletzt dieselbe Folge als in L. Sal. 56. Cap. III. 1. de agsoniis [franz. exoine, sunnis]. Secundum legem Salicam hoc convenit observari, ut cuicumque domus urserit et res quas liberaverit ubi reponat non

Zu der alten Ladung gesellte sich schon unter Karl d. G. auch die Heischung zum Gericht durch den Grafen auf Antrag der klagenden Partei.[4] Von der Ladung bis zum Tage, wo der Geladene im Gerichte erscheinen musste, waren genaue Fristen gesetzlich bestimmt. Hatte der Geladene gesetzliche *Hinderungsgründe,* so war sein Ausbleiben für ihn ohne Nachteil; im anderen Falle traten Bussen und Geldstrafen ein, sowie das Contumacialverfahren (§ 132).

Nach dem Rechte des Mittelalters konnte man entweder *einen im Gerichte Anwesenden*[5] *belangen* oder den *Abwesenden laden.* In jenem Falle hatte der Beklagte je nach seinem Stande und der Klage das Recht eine *Frist,* d. h. die Verschiebung der Verhandlung auf einen späteren Gerichtstag, zu fordern, in gewissen Fällen musste er sofort antworten. Zur Vorladung[6] eines Abwesenden konnte man entweder den Richter bitten, der alsdann den Fronboten beauftragte, oder sich

---

habuerit, similiter si eum infirmitas detenuerit, aut certe de proximis aliquem mortuum in domo sua habuerit, vel in dominica ambasia fuerit detricatus: per ista sunnis se homo, si probatione dederit excusare se poterit. Eingehend Arth. Schmidt Echte Not. 1888 S. 5 ff. Gengler Der altbair. Eheschaft-Rechte 1891 (Beitr. 2.).

[4] Cap. legi addita 816 c. 4. (I. 268). Cap. ad leg. Langob. c. 12. u. Langob. 802 c. 51 (beide nur bei Pertz). Die *allgemeine Vertretung im Prozesse* (causae commendatio) forderte nach fränkischem Rechte ein königl. Privileg. Form. Marc. I. 36, sonst Cap. 1. ad leg. Sal. 12, Marc. I. 13. 21. Sen. 50, Sangall. 15 (Roz. 393, 216, 392, 391, 356) Besondere Bestimmung für das Gericht des Missus in Cap. missor. gen. 802 c. 9 (I. 93). In Frankreich bliebs dabei. Vgl. Maurer Gerichtsverf. S. 25, Roth Feudalität 315. Brunner in Z. f. Handelsr. 23, 234 ff., Z. f. vergl. R.W. I. 381. Heusler Instit. I. 203 ff.

[5] *Ssp.* II. 3. § 1—3. *Schwsp.* c. 86. W. Richtst. Landr. c. 21. § 4., 23. § 3 u. a. Kl. *Kayserr.* I. 15. *Weichb.* ert. 34. 35 *(Dan.).*

[6] *Ssp.* I. 67. (Stobbe in Z. f. D. R. XV. 110); I. 49. (Aufschub des Kampfes bis zur Genesung des verwundeten Klägers), II. 24. 1. Man ne sal niemanne ut sinen geweren wisen von gerichtes halven, als si he dar mit unrechte an komen; man ne breke sie eme mit rechter klage, dar he selve to jegenwarde si, *oder man lade ine vore von gerichtes halven* to sinen rechten degedingen, unde he denne nicht vore ne kome, so verdelt man ime die gewere mit rechte. § 2. III. 45. 1. *Schwsp.* c. 83, c. 164 (das den im Deutschsp. c. 128 behaltenen Fall der Ladung von *Ssp.* II. 24. 1. ausgelassen hat, so dass man nicht weiss, wie er *vor* kommen soll). *Ssp.* I. 62. 9. I. 63. § 5. Die Parallelstellen aus den sächsischen Rechtsbüchern bei Homeyer zu den einzelnen Artikeln. *Ladung von Fürsten:* Curia Nuremb. Rudolfi I. XIII. Kal. Dezembr. a. 1274 (Leg. II. 400). v. secundo. (Das Formular dieser Ladung ist uns erhalten in der *Summa dictaminum* des *Dominicus Dominici.* Wattenbach, Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde X. 660 f.; Höfler in Pfeiffers Germania 1859, IV. 110 f.; Rockinger, Formelbücher S. 166 f. Über nie Ladungen zum kais. Hofgerichte Franklin. Auf Ort, Zeit der Ladung kam viel an. Articuli de juribus civitatis Medebacensis c. a. 1350 (Seibertz no 718) § 51. 52.

der an manchen Orten bestehenden, besonderen Boten bedienen, oder auch die Ladung mit Zeugen selbst vornehmen. Auf Forderung des Beklagten musste der Kläger eine *Gewere*[7] *geloben*. Als Fälle zählen die Quellen eine Anzahl von *peinlichen* und eine solche von *bürgerlichen* Klagen auf, die jedoch die Aufstellung eines festen Grundsatzes nicht zulassen, vielmehr zu dem Schlusse berechtigen, der Beklagte habe aus triftigen Gründen stets darum bitten, das Gericht sie bewilligen können. Sie wird regelmässig durch einen Eid vor Gericht gelobt, in Fällen, wo des Klägers Fähigkeit zu leisten in Frage gesetzt werden kann, mit Bürgen oder Pfändern bestellt. Die Gelobung der Gewere nimmt der Kläger in Person vor; für Bevormundete leistet der Vormund. Wer an dem Streitobjekte und deshalb an dem Ausgange des Prozesses ein derartiges Interresse hatte, dass er die Klage selbst anstellen konnte, sowie der Bürge für diese Gewere, musste gleichfalls dieselbe geloben. Das Gelöbnis bestand in dem Versprechen, dass die begonnene Klage bei demselben Gerichte durchgeführt und dass wegen derselben Sache von niemand eine neue Klage werde angestellt werden. Hieraus folgt, dass die Klage nicht verändert werden durfte, dass, wenn ein Dritter auftritt, der Beklagte ihn durch eine Einrede an den Geweren weist. Wird die „Gewere gebrochen mit Recht“ d. h. unterliegt der Gewährende gegen einen Dritten durch Urteil im Gerichte, so trifft ihn selbst in peinlichen Klagen eine schwere Strafe, ausserdem wie in bürgerlichen der Verlust der Forderung und Geldbusse, den Dritten, der Gewere leistete, blos Geldbusse. Wird auf Gewere erkannt, deren Leistung aber verweigert, so braucht sich der Beklagte nicht einzulassen, kann nach einzelnen Rechten die volle Entbindung durch Urteil verlangen. Einen Zwang zur Klageanstellung gab es nicht, wohl aber die Pflicht, eine begonnene durchzuführen.[8] Deshalb kann der Kläger nur bis zur wirklichen Anhängigmachung seine Klage bessern.[9]

---

[7] Plank, Gerichtsverf. I. (2) 379 ff. § 53. Auf dieses Buch darf für das sächsische Recht überhaupt verwiesen werden.

[8] *Ssp.* I. 62. § 1. Man ne sal niemanden dvingen to nener klage der he nicht begunt ne hevet. Manlic mut sines scaden wol svigen de wile he wel. Scriet aver he dat gerüchte, dat mut he vul vorderen mit rechte, *wende dat gerüchte is der klage begin. Schwsp.* c. 79. W. *Ssp.* I. 53. 1. (zählt die Fälle auf, wo widrigenfalls dem Richter gewedde zufällt) I. 62. 4., II. 8.

[9] *Ssp.* I. 63. § 2. III. 14. 2. bevor in einer Kriminalklage „eine gewere“ gethan ist. Vgl. Ssp. I. 61. 1., II. 4., II. 5. 1. u. a. *Schwsp.* c. 94. W. Der Pflicht Bürgerschaft, Gewere in Ungerichts-Klagen zu stellen enthebt nach diesen Stellen *Grundbesitz im Gerichtsbezirke,* dessen Wert den Betrag des Wergeldes übersteigt. —

Über die Konkurrenz mehrerer Kläger *Ssp.* I. 61. 2. *Schwsp.* c. 79. W.; Recht des

Versäumnis des Richters schadet nur dem Kläger;[10] versäumt dieser selbst das Ding, so kann ihn der Verlust des Rechts treffen.[11] Ohne Antrag des Beklagten konnte der Richter keinen Kläger abweisen.[12] Der Beklagte musste sich einlassen, wenn der Kläger zur Klagestellung berechtigt war, im rechten Gerichte, in der rechten Weise geklagt hatte.[13] Erscheint er nicht, ohne Ehehaften anführen zu können, so ist der Kläger zur Ungehorsamsbeschuldigung berechtigt. Verweigert der Beklagte aus einem gesetzlichen Grunde die Einlassung oder verwirft er den Richter als nicht zuständig, wehrt er aus einer sonstigen Ursache den Anspruch ab, ohne sich über die Sache zu erklären, so hat er sich nicht eingelassen.[14] Hat der Kläger ordnungsmässig die Gewere gelobt, so zieht

---

Klägers, den Beklagten in gewissen Fällen festzunehmen: *Ssp.* III. 13, *Schwsp.* c. 221. W. des Fronboten die Partei festzunehmen: *Ssp.* I. 61. 1.; Dingpflichtigkeit des Beklagten II. 45.

10 *Sachsp.* II. 2. Versumt die greve sin echte ding, dat alene verlüset die klegere. Versumt he der dinge jenich, die um ungerichte ut geleget werdet, man mut der klage beginnen al von voren. *Schwsp.* c. 86 W.

11 Stellen in Anmerk. 8. *Schwsp.* c. 260. W. Unde gebiutet ein man dem andern vür, unde kumet dirre vür, unde klaget jener ûf in niht; unde hât er *koste* gehabet, die sal im jener abe legen, unde gebiutet er im dristunt vür, unde kumet der unde er klaget dannoch niht: so ist er ledic umbe swaz er in beklaget hât, unde sol im dannoch sine *kost* abe legen unde sine *arbeit;* in habe danne *êhaft nôt* geirret. daz sol er bewaeren als vor geschriben stet.

12 *Ssp.* III. 16. 1. Die richtere noch nieman ne mach nemanne von siner klage wisen, ane die, uppe den die klage gat.

13 Statut. Frid. II. in favor. princ. a. 1232. *Ssp.* I. 50. 1., I. 60. 3, III. 6. 2. III. 9. 2, III. 12. 2, III. 25. 23, III. 26. 2, III. 33. 5, III. 71, III. 79. 2. — Landfr. v. 1398 § 7. Hätte auch jemand dem andern anzusprechen umb *Eigen* und umb *Erbe*, das soll man usstragen an den Gerichten, da die Gute inne gelegen sint. Und umb *Lehen*, das sol man usstragen vor den Herrn, von den die Lehen rürent. R.A. von Nürnberg v. 1438 § 2 ff., Ulm 1466 § 11 ff., Nördlingen 1466 § 6 ff. u. a.

14 *Sachsp.* III. 30. § 1. Vorsprecken sal he darven, die selv geantwerdet hevet. Die wile sik die man weret antwerdes mit ordelen unde mit rechte, die wile ne hevet he nicht geantwerdet. II. 7. Vier sake sint, die *echte not* hetet: *vengnisse*, unde *süke*, *godes dinst buten lande*, unde des *rikes dienst*. Svelke dirre sake den man irret, dat he to dinge nicht en kumt, wirt se bescenget alse recht is von *eneme sinen boden*, sve he si, he blift is sunder scaden, unde gewint dach bit an dat neste ding, als he von der echten not ledich wirt. *Schwsp.* c. 29. 355. W. Abgesehen von diesem Falle in *Ssp.* II. 7. der Mitteilung durch Boten ist eine eigentliche *Stellvertretnug* nur für *Fürsten* Ssp. II. 42. 3. *Schwsp.* 176 W. anerkannt. Bestellung in einer dem alten fränkischen Rechte entsprechenden Form findet sich im Norden: *Wasserschleben* Samml. deutscher Rechtsquellen 1860, I. 261 aus Donyn, *vornumden mit finger und mit czungen*, Vormund auch in *Goslar*-Stat. (Göschen S. 70 Z. 8), im *steiermärkischen* Lande (*Bischof* S. 85 zu Art. 20) *mit vergreiffung am gerichtsstab*, (andere noch bei Brunner Z. f. H.R. 23, 240. Vgl. überhaupt noch Planck Gerichtsverf. I. 190.

unberechtigtes Verlassen des Gerichts, d. h. ohne Willen des Klägers vor Frfüllung des Klagsanspruches, das Recht des Klägers herbei, den Beklagten an jedem anderen Gerichte zu belangen oder zu verfesten.

Für die Klage vor den *kaiserlichen Gerichten* kam seit dem 14. Jahrhundert die Notwendigkeit auf, vor der Klagstellung die *Sühne* zu versuchen und sich des *Austrags* von Schiedsrichtern zu bedienen.[15]

Eigentümlich war die Einleitung des Verfahrens vor den Vemgerichten, indem das Gericht hier nur auf Anklage eines Freischöffen, sei es in Folge der Pflicht zur Rüge oder auf Grund einer erlittenen Verletzung oder im Namen eines anderen Verletzten thätig werden konnte. Auf diese Anklage wurde zuerst darüber entschieden, ob die That eine *Vemwrogr* sei. Stand das fest, so war bei angeklagten Freischöffen, *Wissenden* die von zwei Freischöffen zustellende schriftliche vom Freigrafen gesiegelte Ladung hergebracht. Bei einem Freigrafen sollten zwei Freigrafen und sieben Freischöffen laden. Die Ladung erfolgte vor die *heimliche Acht* mit einer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen. *Nichtwissende* lud man gleichfalls schriftlich durch den Freifroen oder zwei Freischöffen vor das *Offene Ding* über 6 Wochen und 3 Tage. Konnte die Ladung gefahrbringend sein, so brauchte sie nicht persönlich zu geschehen, sondern durfte zur Nachtzeit oder wie immer an ein Thor u. dgl. mit Zurücklassung von Zeichen stattfinden. Wusste man nicht, wo sich der Augeklagte aufhalte, so lud man ihn an vier Kreuzwegen.[16]

III. Verhandlung.

§ 124.

a. In älterer Zeit.

Zu einer Verhandlung kommt es nur, wenn der Beklagte erscheint; denn im anderen Falle greift die Ungehorsamsbeschuldigung Platz. Die wirckliche Verhandlung prägt sich aus durch scharf abgemessene Rede- und Widerrede der Parteien, welche jedesmal durch Bitte an den Richter gewonnen wird, ferner dadurch, dass über alle und jede Punkte und Abschnitte, über jedwede Frage durch ein vom Richter den Schöffen abzufragendes Urteil entschieden werden musste. Im einzelnen hing

---

[15] Stellen in Anm. 12. Vgl. § 73.

[16] Kaiser Ruprecht's Fragen II. § 4—6. Anhang § 35. 37—39. Usener S. 121; Urt. des Generalkapitels zu Arnsberg d. 30. Juli 1441 bei Usener S. 269. *Arnsberger Reformation* (N. S. I. 128 mit 1430 statt 1438. Wächter S. 135) cap. III. VI. VII. ff. XIV.



die Form des Klagegesuches wie der ganzen Verhandlung von der Beschaffenheit der Klagen ab.[1]

Räumte der Beklagte den Anspruch oder das Recht des Klägers ein, ohne eine Einrede zu erheben, so erklärte man ihn durch ein Urteil für schuldig. Über dies Anerkenntnis wurden schon früh Urkunden aufgesetzt.[2] Machte er Einwendungen, über welche heine Einigung zu stande kam, oder leugnete er, so kam es zum Beweise. Hierzu erbot sich der Kläger oder Beklagte gleich bei Stellung des Antrags oder sobald kein Anerkenntnis erfolgte. Auf den Beweis wurde durch Urteil erkannt. Zur Aufnahme des Beweises selbst, mochte er in Eiden, Zeugnissen u. s. w. bestehen, wurde ein neuer Tag angesetzt.[3]

§ 125.

b. Im Mittelalter.

In den Landgerichten, Stadtgerichten und sonstigen ordentlichen niederen Gerichten hat sich während des ganzen Mittelalters der formelle Gang des Verfahrens erhalten. Es geht *mit Urteilen*[1] vor sich, welche den einzelnen Akt fesstellen und für die Folge als bindend erscheinen.[2] Zweck derselben ist sowohl die formelle Richtigkeit des Verfahren, als auch die Feststellung aller für den Prozessgang und die Entscheidung in der Hauptsache bedeutenden Fragen. In jener Beziehung wird die Ungültigkeit des Verfahrens, die *vare*,[3] Gefahr von Verletzungen, vermieden.

---

[1] Für die Seit der Lex Salica hat besonders Sohm, Prozess, nach der Gattung der Klagen das Verfahren genau entwickelt.

[2] Das ist auch sicher ein Fall der „ad placitum legitime *fides facto*“ in L. Sal. 50, 2. Zahlreiche Formulare bei Rozière 454 ff.

[3] Nach den Formeln bei den Franken meist über 42 Nächte: Rozière 481, 483, 492, einzeln 40 (num. 491 das.); die 40 der Lex Salica (Tit. 47, 50, 56) beziehen sich zwar nicht gerade auf die Beweistagsatzung, scheinen aber doch wohl die regelmässige Frist zu sein.

[1] Mit *ordelen* ist der Ausdruck des sächsischen Rechts für *gerichtliche Verhandlung*. Siehe Homeyer im Register zu Sachsp. und II. 1. S. 601. Richtsteig Landr. S. 430 f. Der *Richtsteig Landrechts* und die anderen Werke der Art lehren das Verfahren auf's genaueste (vergl. § 64). Homeyer Gerichtswesen des Richtsteiges (S. 411—520). Das reichste Material bei Planck.

[2] *Sachsp.* I. 62. 7. Die richtere sal immer den man vragen, of he an sines vorspreken wort je, unde sal ordeles vragen tvischen tvier manne rede. Vraget he na sineme mutwillen unde nicht na rechte, dat ne scadet noch ne vromet in newederme. Beispiel *Richtst. Landr.* c. 12. § 1—6. Regel ist also die *Bitte* der Parteien an den Richter um ein Urteil; ohne eine solche kann der Richter ein solches (*van sik*) von Amtswegen nur fragen, wenn es sich um Fragen des richtigen Verfahrens, nicht des Parteiinteresses handelt. Homeyer, Richtsteig Landr. S. 416.

[3] Homeyer, *Ssp.* II. 1. 618. u. d. Worte *vare, Richtst.* S. 431.



Das Letztere ist als Parteisache den Parteien überlassen, so dass die anfragende Partei dem Richter die Frage angibt, dieser den Gegner vernimmt und alsdann die Frage stellt.[4] Die Frage selbst wird bald mit bald ohne rechtliche und thatsächliche Begründung gestellt. Auf die Anstellung der Klage erfolgt nach Bitte des Klägers das Gebot des Richters über die Pflicht[5] zur *Antwort*, mit der sich der Beklagte auf die Sache einlässt. Erhebt er Widerrede, Einrede ohne Einlassung, so ist darüber zunächst zu urteilen. Fällt dies Urteil gegen den Beklagten aus oder hat er keine Einrede gestellt, so sind folgende Fälle möglich: es kann der Beklagte entweder 1) die Antwort verweigern, schweigen, (§ 132.) oder 2) die vom Kläger behauptete Thatsache leugnen oder 3) diese zugebend den rechtlichen Ausspruch bestreiten, oder 4) eine Thatsache behaupten, wodurch er die Ansprüche, des Klägers entkräften will, oder 5) einen Gegenanspruch, Widerklage erheben, oder endlich 6) eine Frist zur Antwort begehren. Steht ihm das Letztere zu,[6] so gibt man ihm die neue Frist. Räumt er den Anspruch ein, *bekennt* er, oder ist die Rechtsfrage, welche er allein bestreitet, durch Urteil zu Gunten des Klägers entschieden, so wird das Anerkenntnis durch Urteil ausgesprochen, d. h. der Beklagte für schuldig erklärt. In allen anderen Fällen der materiellen Einlassung und Bestreitung kommt es, vorausgesetzt, dass der Kläger nicht etwa selbst einräumt u. s. w., zum Beweise.

Bei den *Vemgerichten* schied man *offene*, gemeine, echte Freidinge, denen alle Eingesessenen, Wissende und Unwissende, beiwohnen konnten (die alten placita), und gebotene *heimliche* Dinge, die stattfanden, wenn es sich um Verurteilung eines abwesenden Unwissenden oder eines Freischöffen und Freigrafen handelte. Das offene Ding kann jederzeit in ein heimliches verwandelt werden, in welchem Falle bei Strafe des Stranges alle Unwissenden sich zu entfernen haben. Danach lud man

---

[4] *Vort ordelen.* Homeyer, Richtst. S. 432 f. Der Richter darf nur einfach auffordern über die von der Partei gestellte Frage Urteil zu finden, nichts zusetzen oder ändern, widrigenfalls das Urteil der Wirkung entbehrt: Ssp. I. 62. § 7. Brünner Recht c. 406 (Rössler S. 187) geradeso.

[5] Ob die Klage begründet ist, hat der Richter nicht zu untersuchen, der Kläger braucht ihren Rechtsgrund erst anzugeben, wenn der Beklagte bestreitet. Hat aber der Kläger begründet und ist die Klage offenbar unzulässig, so kann der Richter das Gebot zur Antwort weigern. Z. B. wenn er aus einem Hazardspiel klagt: Sächs. Weichb. Art. 100 § 2. Über den Prozess im Lehngericht Plank § 47 (I. 346 ff.). — Über das Gebot selbst Richtst. Ldr. 33 § 3, Lehnr. 12 § 2. — Das Folgende setzt voraus, dass die Punkte wegen der Klagengewere, Einreden wegen unrechter Zeit, unrechten Orts des Gerichts u. dgl. erledigt sind.

[6] Ssp. II. 3. 1. 2., *Richtst.* Landr. 21. § 4. 23. § 3.



vor *das offene Ding der heimichen (geschlossenen) Acht* oder vor *das heimliche Ding*. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts fing man an, die Unwissenden in peinlichen Sachen oft gar nicht mehr zu laden, wohl aber in Civilsachen. Erschien der Geladene auf die erste Ladung nicht, so erfolgte meist eine zweite und dritte; liess er diese unbeachtet, so ward er verfemt.[7] Ob Wissende sich mit Beweisen verteidigen konnten, ist nicht ausgemacht. Schöffen stand ihr Eid mit anderen Schöffen als Eidhelfern zu. Gottesurteile waren ausgeschlossen. Wer ungehorsam war, ward in die Oberacht des Reichs verfällt. Zur Ausführung des Urteils ward bestellt ein Schöffe, dem ein Brief gegeben wurde, der allen ihm beizustehen befahl bei Verlust der Ausstossung für Schöffen, der Acht für Unwissende. Wo der Schöffe den Verurteilten findet, vollzieht er das Urteil durch aufknüpfen mit dem Strange an einem Baum, in den er sein Messer steckt oder ein anderes Zeichen macht. Die Berufung stand zu an den Kaiser und den Erzbischof, später auch an die Kapitel.

IV. Der Beweis.

A. Die Beweismittel.

§ 127.

I. Der Eid.

Nach den Volksrechten erscheint als das häufigste Beweismittel sowohl zur Bestreitung des klägerischen Anspruchs oder der Anklage (Ablehnungs- oder Reinigungseid; sacramento se excusare, purgare, de-

---

[7] Es kommen aber Fälle vor, wo man öfter als dreimal lud, namentlich wenn vom Kaiser Einspruch auf Anrufen der Beklagten erfolgte. Bischoff a. a. O. Auch kam es wohl nicht immer zur Fällung der „letzten schweren Sentenz."

* *Überhaupt:* Albrecht doctrinae de probationibus secundum jus Germanicum medii aevi adumbratio. 2. P. 1825, 1827. Maurer, Das Beweisverf. nach deutsch. Rechten in „Krit. Überschau" V. 197. Sachsse, Das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters 1858. *Nach sächsischem Rechte:* Homeyer Register zu Ssp. I. unter den betr. Worten, Richtst. Ldr. 453—505, II. 2. S. 596 bis 622. *(Beweis* im Lehnrechte). Jolly, Über das Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiegels 1846. Planck, Das Recht der Beweisführung nach dem älteren deutschen, besonders sächs. Verfahren. Z. f. d. R. X. 205—324, Die Lehre vom Beweisurteil 1848 S. 38—60, Gerichtsverfahren II. § 97—129. Hänel, Das Beweissystem des Sachsenspiegels. In Beschränkung auf den bürgerl. Prozess 1858. Zorn, Das Beweisverfahren nach langobardischem Rechte 1872. v. d. Pfordten, Die Beweisführung nach K. Ludwigs oberbayr. Landr. v. 1346 in Z. f. R. G. XII. 346. v. Bar, Das Beweisurteil des germanischen Prozesses 1866. und in Z. f. R. G. X. 92. v. Kries, Der Beweis im Strafprozess des Mittelalters 1878. R. Loening, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter 1880. — *Einzelne Punkte:* F. Majer, Geschichte der Ordalien,

fendere), als auch zur Bewahrheitung des Anspruches,[1] der Anklage, (Bekräftigungseid, Überführungseid; iuramento asserere, superiurare, u. dgl.) der Eid, sacramentum, iuramentum, iusiurandum. Ihn zu leisten war nur fähig, wer als rechtsfähig anerkannt war, nicht der Knecht. In Person leistet jedoch nur der zur Selbstvertretung Befähigte, für andere Personen und die Gemeinschaft ihr Vertreter. Wahrscheinlich, wenigstens bei den Franken, wurde erst mit dem Christentume der Gebrauch des Eides häufiger,[2] in älterer Zeit kam der *Eineid* vor.[3] In den Volksrechten aber treten zum Hauptschwörer regelmässig eine Anzahl von Gehülfen, Mitschwörer, *Eideshelfer*, coniuratores, consacramentales, coadiutores, von freien Leuten[4] aus dessen Verwandschaft oder Bekanntschaft. Ihre Anzahl wechselt bis zu zweiundsiebenzig, sich richtend in

---

insbes. der gerichtl. Zweikämpfe in Deutschland. Jena 1795. Wächter, Beiträge (Beweis durch Eidhelfer im Mittelalter) S. 262—267. Gemeiner, Über Eideshülfe und Eideshelfer des älteren deutschen Rechts 1848. Unger, Der gerichtliche Zweikampf bei den germanischen Völkern 1847. Delbrück, Das Recht zur Beweisführung bei Klagen um Gut, Z. f. d. R. XIV. 213—241, XIX. 98—120. Platner, Historische Entwicklung des Privatrechts 1854. S. 328 ff. Stobbe, Beweis der Verträge in: Zur Geschichte des Vertragsrechts 1855. S. 56—115. Dahn Studien zur Gesch. der german. Gottes-Urteile 1857, bei dem andere Litteratur angeführt ist. — v. Maurer, Über die Freipflege (plegium liberale) und die Enstehung der grossen und kleinen Jury in England 1848. Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit 1866, Ders., Schwurgerichte. Dazu die Werke von Sohm, v. Bethmann-Hollweg u. s. w.

Brunner beweist, dass der *Inquisitionsbeweis* des fränkischen Rechts ein ausserordentliches, anfänglich nur zu Gunsten des Fiscus aufgestelltes, aber durch Privileg auf Kirchen und Klöster ausgedehntes Beweismittel in Sachen betreffend Gut war, der im Frageverfahren bestand, wesentlich in einem Gegensatz zum formalen Beweisverfahren des altdeutschen Prozesses liegt; der Richter sucht die Geschworenen aus und fragt sie; das Erscheinen und Zeugen ist Pflicht. Er zeugt, wie aus diesem ausserordentlichen Beweismittel ein ordentliches *(Beweisjury)* im 12. Jahrh. entstand (zuerst in der Normandie, dann in England) wodurch allmählig die Geschworenen zu Beiweisrichtern wurden und sich so die *Civiljury* bildete, wie das fränkische *Rügeverfahren* in Strafsachen zur *Anklagejury* sich ausbildete und in der Anwendung des dem fränkischen Rechte in Strafsachen unbekannten Inquisitionsbeweises auch für Strafsachen vereinzelt in England und in der Normandie im 12. Jahrh., im 13. Jahrh. zu einer *Beweisjury* sich umgestaltete, bis sie seit dem 16. Jahrh. sich in England zur *Urteiljury* umbildete. Gemeinsam ist danach, wie er zeigt, der heutigen Jury und dem germanischen Prozess, dass das Gericht zur Beweisfrage eine gleiche Stellung einnimmt, indem das Gericht ein abgeschlossenes fertiges, von einer Prüfung unabhängiges Beweisresultat erhält.

[1] Vgl. jedoch Siegel, Gesch. I. 182.

[2] Zweites Capitalare zur Lex Sal. c. 4 (bei Behrend L. Sal. p. 94, in Leg. II. 6 anders.

[3] Grimm, R.A. S. 859 Note.

[4] Die Ausnahmen bei den Friesen zeigen die Stellen im § 56. Anm. 9. 13.

mannigfachen Abstufungen[5] nach dem Stande des Verletzten und Beklagten, nach der Beschaffenheit der Sache, nach dem Stande des Schwörenden, so dass sich bald ein genaues Verhältnis zwischen dem in Gelde angeschlagenen Streitgegenstande und dem Gesamtwergelde der Schwörenden ergibt, bald auch nur die blosse Festsetzung der Zahl der Eideshelfer ohne ein solches bestimmtes Verhältnis sich vorfindet. Die Eideshelfer benannte bald der Beweisende *(coniuratores nominati)*, bald dieser und der Gegner zur Hälfte *(coninratores electi)*, bald konnte der Gegner des Beweisenden eine bestimmte Zahl aus den vom letzteren vorgeschlagenen verwerfen oder durch selbstgenannte ersetzen. Während der Hauptschwörer die Wahrheit seiner Behauptung beschwört, enthält der Eid der Eideshelfer die Versicherung, dass sie von der Wahrhaftigkeit jenes und mithin von der Richtigkeit seines Eides überzeugt sind. Abgelegt wurde der Haupteid in heidnischer Zeit stets im versammelten Gericht, seit der Einführung des Christentums mehr und mehr in der Kirche vor dem Altare.[6] Die Form der Ablegung bestand in der Nachsprechung der Eidesformel,[7] welche der Gegner mit einem Stabe in der Hand vorspricht *(gestabter Eid)*, wobei man in älterer Zeit entweder im vollen Waffenschmucke[8] oder in gewöhnlicher Kleidung schwört,[9] während es in der christlichen Zeit Sitte wurde, die Hand auf geweihte Sachen, besonders ein Reliquien-Kästchen zu legen.[10] Nach dem Hauptschwörer

---

[5] Bei Siegel Tabelle über „die Bestimmungen der einzelnen deutschen Volksrechte (nur Leges Fris., Sax., Angl. et Wer., Ribuar., Baiuwar., Cham.) über die Grösse der Eide." Rozière 481 ff., 484 Wortlaut eines Eides mit Eidhelfern; diese schwören: quicquid iste de hac causa iuravit, verum et idoneum sacramentum exinde iuravit; vgl. 485. Form. 486 (Eid zur Erhärtung des Eigentums mit duodecim consimiles): ingressus est in basilica illa, manu missa super sacrum et sanctum altare, coram ipsis missis vel racineburgis, quicquid iudicatum fuit vel (per) ipsam fistucam habuit aframitum, hoc coniuravit, fast wörtlich so 481. Andere 491 ff.

[6] Lex *Chamaror*. c. 10. Si quis hominem ingenuum ad servitium requirit, cum duodecim hominibus de suis proximis parentibus *in sanctis* iuret, et se ingenuum esse faciat. aut in servitium cadat, d. h. auf die Reliquien vor dem Hochaltar im Chor. Zöpfl, Evva S. 5 ff. Rozière n. 486.

[7] Grimm, R.A. 894 ff. L. *Ribuar.* 66, 1. (Cod. B. 68) und 69, 3. 5 (Cod. B), Siegel S. 226.

[8] L. *Alam.* Fragm. I. 1. „*in ferramenta sua*" nach dem Citate von Merkel in n. 4 soviel als in der Rüstung. L. Sal. Zweites Cap. c. 4. Andere bei Siegel S. 229.

[9] L. *Fris.* Tit. III. § 5. XII. § 1.

[10] Anm. 6. u. 9. L. Bajuv. I. 5. iuret in altare in illa ecclesia. Cap. legi Rib. addita 803 c. 11 (I. 118). Omne sacramentum in ecclesia aut supra reliquias iuretur; et quod in ecclesia iurandum est, vel cum sex electis vel, si duodecim esse debent, quales poterit invenire: *sic illum Deus adiuvet et sancti quorum istae reliquiae sunt, ut veritatem dicat.*

legen die Eideshelfer den Eid gemeinschaftlich ab, nach den Gesetzen des 9. Jahrhunderts einzeln.[11] Der Zusammenhang des Instituts der Eideshelfer mit der Stellung der Familie bewirkte, dass, im Falle der Hauptschwörer unterlag, jene eine Strafe treffen konnte.[12]

Im Mittelalter hat sich nicht nur im sächsischen[13] Reehte, wie es im Sachsenspiegel und den ihm nahestehenden Quellen enthalten ist,[14] sondern allgemein die Trennung des Eides der Eideshelfer und der Zeugen im engern Sinne erhalten,[15] obwohl der Umfang, in welchem die Rechte den blossen Eineid oder den Eid mit Eideshelfern oder von Zeugen zulassen, sehr verschieden ist. Der blosse *Parteieid, Eineid,* erscheint als die Bekräftigung des Schwörenden bezüglich seiner Unschuld, der Richtigkeit seines Rechtsanspruches, des von ihm gefällten Urteiles, nicht als blosse Bestärkung der Thatsachen, aus denen der Richter einen Schluss ziehen könnte.[16] Dies hängt zusammen mit dem ganzen Geiste des den Parteien überlassenen Verfahrens. Anwendung findet der Eineid im Sachsenspiegel am häufigsten zur Abwehr der Klage oder Anklage, somit als Leugnungs- oder Reinigungseid, selten zur Begründung. Bereits im 14. Jahrh. gelangt man zu dem Fortschritt, den Eineid zur Begründung einer Behauptung zu geben, wenn der Beklagte durch sie den

---

[11] L. *Alam.* (B.) VI. 4. Ista sacramenta debent esse iurata, ut illi coniuratores manus suas super capsam ponant, et ille solus, cui causa requiritur, verba tantum dicat et super omnium manus manum suam ponat, ut sic illi Deus adiuvet vel illae reliquiae ad illas manus, quas conprehensas habet, ut de illa causa, unde interpellatus est, culpabilis non sit. Ribuar. 66, 1. Form. Senon. 21 (Z. I. 194). Cap. Olonn. mund. 825 c. 8 (I. 331): Statuimus et iuratores omnes singillatim iurent.

[12] L. *Sal.* XLVIII. 2. Si cuicumque fuerit inculpatum quod periurasset, *iuratores* quinos solidos comdemnentur. 3. Ille vero cui adprobatum fuerit, excepto capitale et dilatura atque causa, extra hoc DC dinarios qui faciunt solidos XV. culpabilis iudicetur. Zusatz: tres de ipsis iuratores 15 solidos culpabilis iudicetur quisquis illorum. Illorum vero qui super tres fuerint quinos solidos solvaet. *Burg.* 80, 2. die 44 schon das Anerbieten straft, wenn ein testis überwunden wird. Nach Fries. 10. 14, 3 zahlten die Coniuratorens ihr Wergeld.

[13] Homeyer, *Sachsp.* I. Register u. d. W. *Eid, Zeuge,* Richtst. S. 455 ff. Hänel S. 30. Verhältnis des Eineides, der Gehülfen als Zeugen u. Eideshelfer Homeyer, Richtst. S. 457. Planck II. § 104 ff.

[14] Für die Zeit *vor* dem Sachsenspiegel *Soester* Recht von 1120, § 18—20. 28. 29. 30. 42. 55; Medebacher von 1165 (Seibertz n. 55) §§ 6. 14. 15. 22. 23. Mit den Artikeln des *Soester* Stadtr. v. 1120 korrespondiren genau der *Soester Schrae* von 1350 (Seibertz n. 719) Art. 16. 18. 19. 118. 61. 21.

[15] Beläge bei Homeyer, Richtsteig S. 466. Hänel S. 43 unterscheidet im *Sachsp.* nicht, sondern „erfasst das Institut der sächsischen Gezeugen als eine Einheit."

[16] *Richtst.* c. 8. So beweist man mit dem Eide *Ssp.* II. 62. 2., der dies *Notwer* nennt, dass man das Tier beim Schadenthun getötet habe. Der Schwsp. 202 (W.) hat die Sache ohne den Beweis und die Bezeichnung als Notwer.

Anspruch gleichzeitig zurückweist, mithin auch sachlich eine Leugnung vorliegt.[17]

Mit Eideshelfern[18] unterstützt die Partei nach dem Rechte des Sachsenspiegels sich nur[19] in peinlichen Sachen. Deren Eid hat den Inhalt, dass der Haupteid sei *„reine und unmeine"* d. h. nicht mein, nicht meineide und wird *nach* dem Eide der Partei abgelegt.[20]

---

[17] *Richtst.* Landr. c. 13 § 5.

[18] Der *Sachsenspiegel* hat kein derartiges Wort, sondern fasst diesen und den Fal des wahren Zeugnisses unter dem Worte *tüch, getüch, vertügen, mit getüge vulkomenl* verwinnen, *getuges up enen volbringen u. a.* zusammen.

[19] Homeyer nimmt aus den Fall von *Ssp.* I. 6. § 2.: de scult sal de erve gelden, of he is *geinnert* wirt als recht is mit tven unde seventich mannen, de alle vrie scepenbaren sin, oder echt borene late. Dasselbe *Richtst.* Landr. c. 10. § 1. Ich sehe hier nur *Zeugen.* In beiden Rechtsbüchern sind sich die Fälle streng entgegengesetzt, dass man eine *Schuld des Toten* behauptet, von der man den Erben nicht einmal der Wissenschaft beschuldigt oder die er nicht weiss, und der Fall, wo der Erbe sie weiss, oder man seine Wissenschaft behauptet. Offenbar ist es wahrscheinlicher, dass der *Erbe* vom Verstorbenen über seine Verhältnisse unterrichtet ist als *Fremde:* denn der Sachsensp. verlangt keine Verwandten. So wäre nach dem Prinzipe des Ssp. der Erbe näher daran, die Schuld, eidlich abzuleugnen. Dies ihm für den Fall, dass man nicht einmal sein Wissen annehmen kann und der Tote vielleicht die Schuld eingestanden, ohne dass es *gerichtlich* geschah, so dass dennoch viele sie kennen, zuzumuten oder in's Belieben zu stellen, wäre ein Unrecht gegen den Gläubiger. Auf der andern Seite ist eine solche Schuld bei dem Verhältnisse der Erben zu den Besitzern so unwahrscheinlich, dass man offenbar einen *Notorietätsbeweis* fordern muss. Ein solcher liegt meines Erachtens in diesen Artikeln, zumal nur schöffenbare oder echt geborne Laten, also volle Gemeindeglieder und Personen, die im Gerichte sitzen, zugelassen werden. Damit stimmt *Ssp* III. 25. § 1.: Stirft en richtere, svat so binnen sinen tiden geschin is, des sal sin nakomeling an 'me Gerichte getüch wesen, al ne secge he's nicht, svenne he mit scepenen getüge derwahrheit geinneret wert. der das *inneren* auch gerade für den Fall braucht, dass die im Gerichte anwesenden Personen die *Wahrheit*, d. h. ihr wirkliches Wissen von dem Vorgange bescheinigen können. Zur Unterstützung dient *Deutschsp.* 9, *Schwsp.* 8 W., die selbe sibende haben. Planck (I. 840 und II. 124) nimmt auch Zeugen an, sieht darin den Anfang einer Fortbildung gegen das Recht des Ableugnens mit dem Eide. Aber das von mir angeführte *Medebacher Stadtr.* v. 1165 § 15 hat dies Prinzip schon längst vor dem *Sachsp.* verlassen, wenn es sagt: Qni pecuniam suam dat alicui conciui suo, ut inde negocietur in Datia vel Rucia vel in alia regione ad utilitatem utriusque, assumere debet concives suos fideles, ut uideant et sint testes hujus rei; si postea ille qui pecuniam accipit fraudulenter egerit et falso juramento optinere voluerit, ille qui pecuniam prestitit, testimonio illorum qui aderant majori justicia debet optinere, sic justum est, quia (quam) ille possit contradicere, et si illi qui presentes fuerunt, pro amicitia vel pro mercede vel pro invidia vel pro perfidia ueritatem negare noluerint, singuli jurent super sanctos, quod nunquam aduenerint."

[20] *Sachsp.* III. 88, 3. 4. *Richtst.* Ldr. c. 32. § 10. c. 35. § 6. Andere bei Homeyer das. S. 468. 473. Hänel S. 44. Über einen an manchen Orten vorkommenden Gebrauch, dass eine Partei, die keine Gehülfen hat, die sonst von diesen abzulegende Anzahl von Eiden selbst schwört, Homeyer, Richtst. S. 473 N.** *Richst.* 45 § 4. 5 verwirft diese Sitte. Für die Eigenschaften siehe § 127 Anm. 17.



Zum Eineide kann nur gelassen werden ein unbescholtener Mann; beim Gehülfeneide kommt hierzu auch wohl noch das Erfordernis der Genossenschaft.[21] Was die Form der Eide betrifft, so wurden sie abgelegt auf den Heiligen (Reliquienkästchen), jedoch allmählig im Gerichte selbst.

§ 127.

2. Das Zeugnis Dritter.*

Zeugen im Sinne von Personen, welche im Gerichte ihr *Wissen*, beruhe dies auf zufälligem[1] oder von den handelnden Personen durch Aufforderung herbeigeführtem[2] Hören oder Sehen, bekunden, somit im Gegensatze zu den Eidhelfern die Richtigkeit der von der Partei gemachten

---

[21] Homeyer, Register zu Ssp., Richtst. 474. Hänel 46. Vgl. § 129.

* Litteratur § 126 *. Homeyer, Richtst. Landr. S. 462 ff., stellt ältere Quellenbeläge nebeneinander, in denen testes und consacramentales gegensätzlich vorkommen.

[1] Ganz allgemein *Lex Sal.* 49. 1. „Si quis testis necesse abuerit ut donit et fortasse testes nolunt ad placitum venire, ille qui eos necessarios habet satisfacere, *manire eos cum testibus debet ad placitum,* ut ea quae noverunt iurati dicant. 2. Si venire noluerint et eos *sunnis non tricaverit* malb. uuidridarchi, hoc est DC dinarios qui faciunt solidos XV quisque illorum culpabilis iudicetur. 3. Si vero *praesentes* fuerint in testimonium vocati et noluerint ea quae noverint iurati dicere et forbanniti fuerint, DC dinarios qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur." *Baiw.* 16. c. 1. § 2.

[2] Die *testes per aurem tracti* der L. *Baiuv.* T. 15. c. 2. § 1 bei Käufen von Grundstücken, c. 2. „de qualibet causa." *Ribuar.* 60, 1. Si quis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit et *testamentum accipere non potuerit,* si mediocros res est, cum 6 testibus, et si parva, cum 3, quod si magna cum 12 ad locum traditiones cum totidem numero pueros accedat, et sic eis praesentibus praetium tradat, et possessionem accipiat, et unicuique de parvolis *alapas* donet, et *torquat auriculas,* ut ei in postmodum testimonium praebeant. Si autem testes non potuerit admanire, ut ei testimonium praebeant, tunc rem suam cum 3 sive cum 7 cum sacramentis interpositione sibi studiat evindicare. Rozière form. 472 wird auf die Klage eines Klosters, das einen Mann als servus vindizirt, erkannt, dass sieben homines franci bekunden sollen, sie hätten ihn dienen gesehen; nachdem dies geschehen, agnoscirt der Verklagte; 475 verhören die missi die Gemeindemitglieder von Amts wegen unter Eid (omni simulacione vel generis propinquitate seu personarum acceptione postposita) über den Besitz von Grundstücken seitens der Vorfahren des Klägers. Form. 491 vernimmt das Gericht am Orte, wo einer erschlagen wurde, die Einwohner; als diese aussagen, der Ermordete habe angefangen, der Thäter sich verteidigt, wird dieser erst vor zwölf deshalb zum Eide gelassen (in die Hand oder Waffen des Richters), dann Urteil: er müsse über 40 Nächte vor 36 Leuten *manu sua trigesima septima* diese Aussage beschwören, was geschieht. Form. 479, 480 für den Beweis der Freiheit 8 von väterl., 4 von mütterl. Seite, für den Fall des Todes 12 franci; 481 zwölf franci im selben Falle, 483 verbindet die Partei sich zu 6 von jeder Seite, die Schöffen erkennen auf 12 franci; 493 Reinigung vom Morde vor zwölf *manu sua tertia decima* (Angers).



Behauptung, sowohl das blosse Thatsächliche, wie überhaupt das von der Partei gemachte und geforderte Urteil, die rechtlichen Thatsachen feststellen, kennt das Recht von der ältesten Zeit an. Ein festes Princip über die Zulässigkeit von Zeugen im Gegensatze zu Eidhelfern lässt sich nicht aufstellen;[3] es findet sich ihr Gebrauch am meisten in Civilsachen und für die Frage des Schadenersatzes in Kriminalsachen. Schon in der karolingischen Zeit nimmt aber[4] die Bevorzugung des Zeugenbeweises zu, und wird nicht nur in Streitigkeiten über Grundbesitz und Freiheit,[5] sondern auch in gewissen Kriminalsachen jedem anderen vorgezogen. Von den Zeugen forderte man Wahrhaftigkeit, Vermögen, in bestimmten Fällen Grundbesitz und Freiheit.[6] Seine Aussage musste der Zeuge beschwören, während der Beweisführer keinen Eid leistete; denn wenn das Zeugnis genügt und unangefochten blieb, wurde die Sache entschieden.[7]

---

[3] Die vier Fälle bei Walter, R.G. § 620 sind generalisirt. Es ist kein Prinzip, einmal Zeugen zuzulassen für die Handlung eines Dritten, dann für ein vor Zeugen vorgenommenes Rechtsgeschäft, also eine Handlung der Partei.

[4] Walter § 621 behauptet, bei den Alamannen und Baiern sei der Eid des Beklagten nur in Ermangelung von Zeugen zugelassen, wofür er L. *Alam.* Hloth. 42, 1 und *Baiw.* 8. c. 16. § 1. 3 anführt. Jene handelt aber offenbar nur von dem Fall der *offenkundigen* That, die hier mit der handhaften zusammentrifft; die letztere spricht so allgemein von der *probatio,* dass man sie nicht blos auf den Zeugenbeweis beziehen kann.

[5] Cap. legi addita 816 c. 1. (I. 268) wiederholt in c. 10 Cap. legibus addenda 818. 819 (I. 282) mit dem Zusatze: Si tamen contentio quae inter eos exorta est in confinio duorum comitatuum fuerit, liccot eis de vicina centena adiacentis comitatus ad causam suam testes habere. c. 2. Cap. legi addita 816, das von dem Falle eines Rechtsstreites handelt, „si quis in aliena patria . . . conversari solet," also vom Verklagen dort, wo man ein Quasidomicil hat, und der Schluss von c. 1 und von c. 10 citatum zeigen, dass letzteres nur im ordentlichen Gerichte gelten soll. Cap. legi sal. add. c. 12 (bei Boretius in Behrend L. Sal. VII. Cap. S. 116) lässt Zeugen unbedingt zu, wenn sie nach den früheren Kapitularien geeignet sind. Cap. Olonn. 822—823 c. 6 (I. 317) führt die *zwangsweise Gestellung der Zeugen* durch den Grafen ein, wiederholt in Hloth. Cap. Pap. 832 c. 11 (II. 61).

[6] Anmerk. 5. Cap. Olonneuse mundanum 825 c. 7 (I. 330). Ut in testimonium non recipiantur de his capitulis, id est de libertate vel de hereditate vel de proprietate in mancipiis et terris, sive de homicidio et incendio, ille qui non habent, si convicti fuerint falsum dixisse testimonium, unde secundum legem conpositionem plenam reddere possint. Cap. pro lege hab. Wormat. 829 c. 6 (II. 19). De liberis hominibus qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur; coniuratores tamen aliorum liberorum hominum ideo esse possunt, quia liberi sunt. Ill; vero qui et proprium habent et tamen in terra dominica resident, propter hoc non abiciantur, quia in terra dominica resident; sed propter hoc ad testimonium recipiantur, quia proprium habent.

[7] L. *Sal.* 49. 56, die nur non testes *iurati* reden, *Alam.* 2, wo sie schwören, *quod nos veri testes sumus*, und es ausdrücklich heisst, die Partei schwöre nicht. Ebenso in der L. *Bajuv.* 16 c. 5. Die *zur Ladung* gebrauchten Rachimburgen schwören hingegen,

Im Rechte des *Mittelalters* hatte das Beweisen mit *Gezeugen*, Zeugen, allmählig über das mit Eidhelfern den Sieg davon getragen. Daran waren teils kirchliche Bemühungen schuld, teils der Umstand, dass man im Gegensatze zu der älteren Zeit, welche das Leugnen begünstigend als Recht des Beklagten auffasste, seine Unschuld beweisen zu können, mehr zu dem logischen Satze kam, vom behauptenden den Beweis seiner Behauptung zu verlangen und somit ihm den Beweis seiner Behauptung zu geben.[8] Im Sachsenspiegel wird das Zeugnis gebraucht zum Beweise der Behauptung in Civilsachen[9], oder des Civilanspruches in Kriminalsachen. In anderen sächsischen Rechten kommt aber der Zeugenbeweis schon viel ausgedehnter vor. Im süddeutschen Rechte des 13. Jahrhunderts wie in den Reichsgesetzen nimmt er gleichfalls eine wichtigere Stellung ein.[10] Die Zeugen bekunden nicht gleich den Eidhelfern die blosse Richtigkeit oder Wahrhaftigkeit des von der Partei geschworenen Eides, sondern die Richtigkeit, Wahrheit der von der Partei gemachten Behauptung in derselben Art wie die Partei. Sie schwören also einen *Wissenseid* über die Richtigkeit des von der Partei gesprochenen *Urteils*, also der Thatsachen. Von den Zeugen des späteren und heutigen Prozesses unterscheiden sie sich wesentlich dadurch, dass sie nicht blosse Fakta bekunden, aus denen der Richter schliesst, sondern das Urteil selbst durch ihren Ausspruch feststellen. Darin liegt der Grund, weshalb auch eigentliche Zeugen mit der Partei als Einheit erscheinen und die Partei samt ihnen schwört[11]. Das Erfordernis der Wissenschaft des Zeugen von der Sache bewirkte, dass die Gegenpartei eine Erklärung des Zeugen über die Beschaffen-

---

mit der Partei in L. *Ribuar.* 32, 2. 3, um die Ladung zu beweisen und den Ungehorsam zu constatiren. Über den abgelegten Eid wurde eine Urkunde aufgesetzt und der Partei gegeben. Rozière form. 486 u. a.

[8] Hierauf macht Homeyer, Richtst. Landr. S. 460 aufmerksam. — Im Sachsenspiegel und anderen Quellen zeigt sich der Übergang deutlich darin, dass *erst* der Kläger beweisen darf, der Beklagte aber, wenn jenem kein Beweis gelingt, nicht freigesprochen, sondern zur Reinigung gelassen wird. Homeyer, Sachsp. I. S. 401 ff. Richtst. Landr. S. 474 fg., Hänel S. 43 ff., Tomaschek S. 147 ff., 152 ff., 176, der interessante Zusammenstellungen aus Stadtrechten bietet.

[9] *Ssp.* III. 88. § 5. Die übrigen Fälle bei Homeyer.

[10] *Schwsp.* c. 11. 39. 81. W.

[11] Anm. 9 u. 10. Es heisst davon *selbdritte, solve sevede u. s. w.* zeugen, wobei die Partei mitgezählt wird. Aufzählungen bei Homeyer, Hänel, Planck. Für den Inhalt des Zeugnisses sind von Bedeutung Ausdrücke als: of he des getüch *heret dat he it unhelinge gehalden hebbe* in *Ssp.* III. 89. Landfr. von 1235 c. 3 hat offenbar den Beweis des Friedensbruchs durch Zeugen. Landfr. K. Rudolphs von 1281 c. 4. Richtst. Ldr. 8 §. 3.



heit, die Quelle seines Wissens, verlangen und zu dem Ende der Richter den letzteren befragen konnte.[12] Regelmässig werden *zwei* (selbdritte) Zeugen oder *sechs* (selbsiebende) Zeugen gefordert; sechs sind durchgehends erforderlich in Fällen, wo die ganze rechtliche Stellung oder die wichtigsten Rechte in Frage kommen.[13] Das praktische Bedürfnis führte dazu, dass man in einzelnen Fällen die Zahl minderte, oder die Forderung von Zeugen ganz fallen liess und sich mit dem Eide der Partei begnügte.[14] Man legte auch auf die Stellung der Zeugen Wert und setzte danach ihre Zahl herab.[15] Aus dem geführten Zeugnisse entsteht nur der Partei, welche die Zeugen stellt, ein Recht, deren Aussage gibt dem Gegner noch kein Recht. Rücksichtlich der *Eigenschaften* fordern die Rechte teils wegen des ständigen Charakters des Zeugnisses gewisse natürliche Bedingungen[16], teils wegen des besonderen Grundes der Wissenschaft und des Verhältnisses zur Partei positive Merkmale: Genossenschaft, echten Grundbesitz, Ebenbürtigkeit.[17] Glaubt der Gegner Ein-

---

[12] *Richtst.* Landr. 8. § 3. *Ssp.* I. 25. 3. 1. 33. I. 54. 3. Schwsp. c. 69. W. Diese Stellen fordern einen bestimmten Grad des Wissens.

[13] Zusammstellung für das sächsische Recht bei Homeyer, im Register zum Ssp. Ldr., Richtst. S. 474. Planck II. 129 ff. In den sächs. Quellen des M.A. werden gefordert *sechs* Zeugen (selbsiebent) zur Überführung und Reinigung bei Verbrechen, welche die Todesstrafe oder eine Körperstrafe (z. B. abhauen der Hand), den Verlust der Ehre und des Lehns zur Folge haben können, — für den Beweis, bei dem es sich handelt um Leben, Freiheit Recht, Echtheit, Erbe, liegendes Gut, Schuld nach toter Hand; in allen übrigen Fällen werden bald ausdrücklich *zwei* (selbdritt) gefordert, bald ergiebt sich diese Zahl daraus, dass keine Zahl genannt wird.

Der Zeuge wird auf fordern der Partei geladen; wer sich ungefragt aufdrängt wird verworfen: *Sachsp.* III. 37. § 2. Richtst. Landr. c. 8. § 3, 32 § 8. Um die nötige Zahl zu sichern, darf man eine grössere (für selbsiebent 21, für selbdritt 7) produziren. *Sachsp.* II. 22 § 4., Lehnr. art. 13. § 1. Auf der anderen Seite sagt *Lehnr.* art. 24 § 7. To dem utgelegenden dage dar sal die man kiesen sevene, die man vrage umme sinen tüch, under alle den die de herre bringen sal, unde ok he selve. Vulkumt die man mit tven under den allen, he behalt; ne dut he's nicht, he verlüst.

[14] Der *elende tuch* (der Fremde, ohne Verwandte und Freunde, daher elende Mann) versichert eidlich, er habe keine Zeugen und leistet die Eide selbst. Planck II. 138. v. Kries S. 21. Missbilligt ist die Sitte in Richtst. Landr. 45 § 5: It is ok dul umme de elenden tuch, allmählig verboten.

[15] Z. B. *amtliche* Kenntnis. Ssp. I. 8. 2. Fronbote für 2. Wer auf Geheis des Herrn in's Lehen einwies (inwiser), Richtst. Lehnr. 29 § 4, beweist die Einweisung und Belehnung. Homeyer, System S. 366. Andere Fälle bei Planck.

[16] *Schwsp* c. 14. W. *Wahrhafte Lüde* in *Ssp.* III. 32. 4; Sächs. Lehnr. 26. § 4; Richtst. Lehnr. 13. § 4 schliesst aus unmündige; Frauen können nur in bestimmten Fällen zeugen.

[17] Nachbarschaft, Standesgenossen, echte Geburt, Ebenbürtigkeit: Ssp. I. 6. 2. II. 43. 1. III. 19. Richtst. Landr. 27. § 1. Ssp. II. 44. 3. *Schwsp.* c. 54. W. Deshalb im

wendungen erheben zu können, so hat er sie vorzubringen, sobald der Beweisführer die Zeugen dem Gerichte behufs des Beweises vorstellt.[18] Es ist im sächsischen Rechte regelmässig Sache der Partei, zu bewirken, dass der zum Zeugnis Aufgeforderte dasselbe leiste;[19] bald aber geht man weiter und fordert, dass der Zeuge schwöre oder sein Nichtwissen beschwöre, widrigenfalls er der Partei haftet.[20] Das ordnungsmässige Ablegen des Eides mit Zeugen zieht den Sieg (Verurteilung bezw. Abweisung) herbei;[21] ein Gegenbeweis ist unzulässig, da vor der Ablegung ein Erbieten zum Eid mit mehr Zeugen u. s. w. statthaben konnte, der durch Urteil festgestellte Beweis unanfechtbar ist. Wurde der Zeuge nachträglich des Meineids überführt, so zog das für ihn die Strafe des Meineids nach sich, hatte aber keinen Einfluss auf den geführten Beweis.[22] Je grösser die Thätigkeit des Richters wurde und der rein formale Charakter des Beweises mit Zeugen fiel, desto mehr hörte auch der innige Verband der Zeugen mit der Partei auf. Während sich allerdings im sächsischen Rechte dieser noch geraume Zeit erhält, tritt die richterliche Thätigkeit im süddeutschen[23] schon im 13. Jahrhundert schärfer hervor. Dies beförderte die durch die Landfriedensgesetze und die geistlichen Gerichte mehr und mehr aufkommende öffentliche Anklage bei Verbrechen, welche sich in den Vemgerichten bereits völlig ausgebildet zeigt. Man neigt allmählich dahin, den Beweis der Parteien nicht als die Erbringung ihres Urteils anzusehen, sondern als den Beweis von Thatsachen, aus denen das Gericht seine Schlüsse zieht. Damit erschien das Zeugnis von selbst als ein für den Richter erbrachtes objektives Beweismittel.[24]

Lehnsgerichte nur als Regel *Mannen:* Homeyer, System des Lehnrechts S. 559. Bei handhafter That insbesondere die *Schreileute*. Darüber und über die Eigenschaften überhaupt Planck II. § 104.

[18] Richtst. Landr. 32 § 8, 35 § 6. Planck II. S. 223. Nach dem Ablegen lässt es nur zu Goslar. Statut. (Göschen) S. 96. Stellt der Zeuge den Einwand in Abrede. so kommt es darüber zwischen ihm und dem Einredenden zum Streit.

[19] Über das *Vorbringen* der *Zeugen*, den ausnahmsweisen Zwang zum Zeugnisse Planck II. S. 217 ff. S. 231.

[20] *Keyserrecht* I. c. 18.

[21] Ssp. II. 22. § 2. 5. III. 18. § 1. Planck II. S. 99 ff.

[22] Siehe die Beläge des sächsischen Rechts bei Planck II. S. 101.

[23] *Schwsp.* c. 294. W.

[24] Sächs. Distinctionen IV. c. 47. d. 16. Einzelne Fortschritte und Änderungen deutet Planck an, während v. Kries die Fortbildung für den Strafprozess überhaupt darlegt. — Eine bis in's Kleinste ausgebildete Theorie hat das *Brünner* Schöffenbuch im *Capitulum de testibus* bei Rössler S. 307—325. Ausgebildet und teilweise eigentümlich

§ 128.

3. Die gerichtliche Wahrnehmung. Das Gerichtszeugnis.*

Der Brauch, in den Gerichten Rechtsgeschäfte aller Art vorzunehmen, welcher sich bis auf die heutige Zeit erhalten hat, sicherte diesen Akten gleich allen übrigen im Gerichte vorgenommenen Handlungen den unbedingten Beweis durch das Zeugnis von Richter und Schöffen.[1] Im Rechte des Mittelalters nimmt das *Zeugnis des Gerichts* eine wichtige Stelle ein. Es kommt dasselbe in doppelter Art vor, zunächst über eine Thatsache, welche die Partei durch selbiges feststellen will: Besitz, Zustand eines Baues, Grenzen, Beschaffenheit eines Verwundeten u. dgl., somit auf Grund des vom Gerichte genommenen Augenscheines. Diese *leibliche Beweisung*[2] schloss jedes andere Beweismittel aus;[3] ihre Vornahme heisst in den älteren Quellen vorzugsweise *beweisen*. Sie fand auf Antrag der Partei in der Art statt, dass entweder das Gericht an den Ort hinging[4] die ins Gericht gebrachte Sache oder Person ansah. Diese scheinbare That bildete für das Urteil die unmittelbare Grundlage. Neben ihr steht das eigentliche *Gerichtszeugnis* über einen im ordentlich besetzten Gerichte vorgenommenen freiwilligen Rechtsakt oder eine gerichtliche, prozessuale Handlung. Ein solches Zeugnis kann über eine im Gerichte vorgenommene fremde oder des Gerichts eigene That oder auch über einen von diesem besichtigten Zustand vorkommen. *Gegeben wird es stets vom Gerichte als einer Behörde, welche der Richter repräsentiert.* Es sind also nicht die Gerichtspersonen, welche nur das von ihnen selbst Vorgenommene bekunden, sondern die mit unbedingtem amtlichem Glauben versehenen Richter und Schöffen, welche die durch das Gericht vorgenommene oder wahrgenommene Handlung oder ein darauf beruhendes Urteil aussprechen. Aus diesem Grunde muss der Richter auch dann

---

ist der Zeugenbeweis nach *flandrischem* Rechte. Warnkönig, Flandr. Rechtsgesch. III. 289 ff.

* Planck II. § 116 ff. und die § 126 * gennanten.

1 Rogge S. 106 ff. Beläge sind im Verlaufe der Darstellung vorgekommen.

2 Homeyer, Richtst. S. 443. 478. *Ssp.* Landr. Register.

3 *Ssp.* I. 13. 1. „Is it aver andere gut, dat man *bewisen* mach, dar ne mogen se nicht vore sveren.“ I. 15. 2. „Svat man aver *under ime bewisen* mach, dar vore mut he antwerden *ane unscult.*“ I. 22. 4. *Schwsp.* c. 25. b. L. Weitere Zeugnisse bei Hänel S. 69.

4 Für die älteste Zeit: Form. Rozière 491; es begibt sich der judex una cum bonis hominibus mit der Motivirung in der Urkunde: auctoritate legis praeceptum est ut in toto termino requiratur per quem orta est contentio, an den Ort, wo jemand erschlagen wurde.

zeugen, wenn er den Akt nicht in eigener Person wahrgenommen hat. Das Zeugnis steht gegen jeden Angriff fest, es werde denn als falsch nachgewiesen.[5]

Je mehr es Sitte wurde, über die im Gerichte vorgekommenen Akte und über die des Gerichts selbst Urkunden aufzunehmen, desto mehr ersetzte eine solche authentische Urkunde das Zeugnis, welshes sich nur für den Fall als nötig erwies, dass die Urkunde nicht im Original vorlag. Die schriftliche Auskunft in amtlicher Form trat im späteren Mittelalter nebst der Mitteilung der Originalakten oder beglaubigter Abschriften an die Stelle des mündlich im Gerichte abgegebenen Zeugnisses.

§ 129.

4. Urkunden.

Schon in der fränkischen Zeit wurde den über Rechtsgeschäfte und andere rechtliche Akte aufgenommenen Urkunden insolange unbedingter Glauben und deshalb beweisende Kraft beigelegt, als nicht die Fälschung erbracht war.[1] Dies hatte seinen inneren Grund in der angegebenen Art der Aufnahme, wodurch die Urkunde gleichsam den Akt selbst bildete. Zu dieser Sitte kam aber auch die durch tausende von Urkunden bekundete andere, Urkunden für bereits vergangene Akte nachträglich aufzunehmen, oder in Urkunden über frühere Vorgänge u. s. w. ein Zeugnis abzulegen.

Im Rechte des Mittelalters erscheinen die *Briefe* als vollgültige Beweismittel, wenn sie über im Gerichte vorgekommene Akte von diesem ausgestellt oder von öffentlichen Personen mit ihren Siegeln bez. Unterschriften versehen sind.[2] Seitdem das Notariat eine grössere Verbrei-

[5] Homeyer, Sachsp. I. Reg. Richtst. S. 476 fg. Planck, Hänel u. s. w. *Ssp.* I. 7. Sve icht borget oder lovet, die sal't gelden, unde svat he dut, dat sal he stede halden. Wil he is aver versaken dar na, he untvort it ime mit sinem ede, svat he vor gerichte nit gelent ne hevet. Svat he aver vor gerichte dut, des vertüget en de sakeweldige mit tven mannen, unde de richter sal de dridde sin. I. 8. § 1. Svar man aver egen gift oder sat, oder enem manne tügen wil an sin recht, oder an sin lif, oder an sin gesunt, dat de man vor gerichte verlovet hebbe, oder ime verdelt si; des mut die richter selve sevede sogedaner lüde de eme ordel vinden getüch sin. Andere II. 22. § 1. 2, III. 25. § 1, 82. § 1, 88. § 1. 2. 5. *Schwsp.* c. 11. 12. 137. W. (letzteres ganz anders und dem *Ssp.* ähnlicher in c. 157. L. Siehe auch die Varianten bei Wack.) 162. 234. W. Prager Statutarrecht a. 24 (Rössler S. 16), Brünner (Rössler S. 187. 189).

[1] Oben Seite 86 fg. L. *Ribuar.* 58—60. *Alam.* 1, 2. 42, 2. Alam. Hloth. I. 1. 2. II. 1. 2. 3. XLIII.; L. Sal. Extr. III. IV. Rozière form. 478.

[2] Der *Sachsp.* hat nur den Lehnsbrief II. 42. § 3, den Königsbrief, womit die Acht über jemand behoben wird III. 34. § 1 und den Königsbrief, womit zum Reichsdienste u. s. w. aufgehoben wird, III. 64. § 1. Dabei bleibt auch der *Richtsteig Landrechts*

tung fand, wurde den Urkunden, welche Notarien auch ausserhalb des Gerichts in beglaubigter Form aufnahmen und ausstellten, gleichfalls voller Glauben beigemessen. Blosse Privaturkunden konnte man aber einfach bestreiten, ohne gehalten zu sein, deren Fälschung darzuthun. Alsdann kamen für den Beweis ganz die gewöhnlichen Regeln in Bedracht.[3]

§ 130.

5. Das Gottesurteil.+

Bald als direktes Mittel zur Bekräftigung der Behauptung, bald im Falle der Beweis durch die übrigen Mittel nicht gelingt, oder Eide u. s. w. sich widersprechen, oder endlich, wo dies im Recht zugelassen war, der Gegner den geführten Beweis angreift, wandte man an die *Berufung an die Gottheit,* von der man annahm, sie werde durch unmittelbares Eingreifen demjenigen den Sieg verschaffen, welcher im Rechte sich befinde. Diese Anschauung führte dazu, sowohl den wirklichen Streit, *Zweikampf, Duell,* anzuwenden in der Meinung, das Bewusstsein des Rechts werde notwendig selbst dem an physischer Kraft oder Geschicklichkeit nachstehenden Kämpfer mit Hülfe der Gottheit den Sieg verleihen über seinen Gegner, welchen das Gefühl des Unrechts und die Rache der Gottheit schwächen müsste, — als auch die Versuche zu machen, gegen die Kräfte der leblosen Natur so kämpfen

---

stehen. Andere sächsische Rechte kennen den Schöppenbrief, worin die Gerichtsverhandlung bekundet wird, das Stadtbuch, Schöppenbuch, den Schuldbrief. Die Stellen aus den *Goslar'*schen Statuten, *Magdeb.* Fragen und *Distinctionen* bei Hänel S. 73 ff.; vgl. Planck § 123. *Blume* des Ssp. (Homeyer, Richtst. Landr. S. 366): „Der vorspreche; Ich dinge ym auch eyener sachen *beweysung brifiich und muntlich* czuwidirsprechen." Sehr ausführlich *Schwsp.* c. 34. W. c. 140. W. beschreibt genau die Siegel, welche Kraft haben und die Form der Urkunden. c. 270. W. über Vergabungen an Gotteshäuser, entspricht den Bestimmungen der Lex *Alam.*, davon noch c. 336. W., c. 339 W. über *Hantfesten* für Geschäfte des Mannes mit Frau und Kindern, c. 419. W. über die Merkmale falscher Hantfesten, c. 206. W. über die Strafe der Urkundenfälschung.

[3] In den Städten wurden solche Urkunden vom Stadtschreiber aufgenommen und mit dem Insiegel der Stadt bekräftigt nebst den Unterschriften von Consules, Jurati u. s. w. Wiederholt so im Brünner, Prager, Iglauer Recht. Vgl. einzelne Stellen im § 132. — Das flandrische Recht (Warnkönig III. S. 294 f.) erwähnt nur eine Urkunde, ein zwischen zwei Grundbesitzern, von denen einer gestorben ist, gemachtes Chirographum, das beweist, wenn das im Nachlasse gefundene Exemplar *zu dem des anderen passt;* ohne Zweifel hat es aber, wie Warnkönig zeigt, für unnötig gehalten, über die Kraft öffentl. Urkunden Bestimmungen zu treffen.

\+ Litteratur § 126 *. Die Art und Weise, wie die Kirche sich dem german. Beweisssystem anschloss und dasselbe umzubilden trachtete, entwickelt Hildenbrand die Purgatio canonica und vulgaris, 1841.



zu lassen, dass der Sieg scheinbar nur in einem direkten Helfen der Gottheit liegen konnte. Zu diesen beiden Arten des *heidnischen* Gottesurteils gesellte die christliche Zeit andere, denen dieselbe Idee nur insofern geläutert zu Grunde liegt, als nicht mehr der Kampf gegen physische oder Naturkräfte das Entscheidende ist, sondern die Vornahme von Akten, welche für das schuldbewusste Gewissen einen solchen Frevel enthalten, dass es schien, als müsse die furchtbare Strafe, die Furcht vor der Gerechtigkeit Gottes, die sich leicht im Momente des Frevels offenbaren könne, sicherlich aber nicht ausbleibe, abhalten, somit den Frevelnden im Momente der Handlung die Kraft verlassen.

Den *gerichtlichen Zweikampf*[1] (iudicium pugnae, iud. duelli, pugna duorum, einwîc, chamfwîc) kennen die Volksrechte für bürgerliche und peinliche Streitigkeiten in mehrfacher Richtung. Zunächst um den Beweis des Behauptenden zu entkräften, wenn letzterer zum Beweise bereit ist. In diesem Falle gestatteten die Gesetze ihn regelmässig dann, wenn jener Beweis zu erbringen war mit einem Zwölfereide. Weiter zur Behauptung eines Zustandes, welchen der Kläger angegriffen hat, sofern es sich handelt um Freiheit, Eigentum und Besitz. Drittens wird er gegeben, um die Wirkung eines bereits im Gerichte geführten Beweises oder eines Urteils aufzuheben. Es ist also wesentlich der *Beklagte*, welchem das Recht zusteht, damit er trotz der gegen ihn sprechenden Gründe seine Unschuld oder sein besseres Recht durch die ihm Kraft verleihende Gottheit darthue.[2] Das Recht zu kämpfen war wohl anfäng-

---

[1] Grimm, R.A. 927. Siegel 202, der die *kampfbedürftigen* Klagen aufzählt.

[2] In der Lex *Sal.* kommt er nicht vor, wohl im 6. Kapitulare c. 16 (Behrend Boretius p. 112) leg. Si quis alterum inculpaverit periurasse et ei potuerit probare, XV. solidos conponat qui periurat; si tamen non potuerit adprobare, cui crimen dixit solidos XV solvat, et postea si ausus fuerit pugnet. Die Lex *Rib.* hat ihn: 32. 4. um die *strudes* (Vollstreckung) abzuwenden; 57, 2. 3. (zur Verteidigung der Freiheit gegen behauptetes „inlicitum ordine *ingenuum* dimittere"), 59, 4. Quod si ille, qui causam sequitur, manum cancellarii de altari traxerit, aut ante ostium basilica manum posuerit, tunc ambo constringantur, ut se super quatuordecim noctes seu super quadraginta ante regem repraesentare studeant pugnaturi, 67, 5. L. *Alam.* Pactus frag. II. 33, Si quis alterius iugenuam de crimina seu stria aut herbaria sisit et eam priserit et ipsam in clinata miserit, et ipsam cum 12 medicus electus aut cum spata tracta quilibet de parentes adunaverit; 800 solidos componat. Lex 43. Si quis liber liberum crimen aliquod quod mortale est, imposuerit et ad rege aut ad duce eum accusaverit, et exinde probata res non est, nisi quod ipse dicit, liceat illum alium, cui crimen inposuit, cum tracta spata exidoniare (Cod. a., Cod. b. se idoniure; andere *exoniare* von *sunnis)* se contra illum alium. 54. 2. Si autem proximus mariti defuncti contradicere ipsam dotem ad illam mulierem voluerit, quod lex non est, illa sequat cum sacramento cum nominatos quinque aut cum spata tracta pugna duorum. Si potest ad-



lich abhängig von dem Waffenrechte (§§. 12. 55); bereits die Volksrechte in den angeführten Stellen gestatten Kämpfer *(campiones)*, welche man aus den Unfreien nahm. Für eine Person, welche sich nicht selbst vertreten konnte, kämpfte ihr Vertreter.[3] Als Waffe bediente man sich

quirere aut per sacramentum aut per pugna, illa pecunia post mortem mulieris retro numquam revertat, sed ille sequens maritus aut filii eius usque in sempiternum possedeant. **81.** Si quis contentio ortra fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, unus dicit; Hic est noster terminus, ibi de praesente sit comis de plebe illa, ponat signum, ubi isti voluerint, et ubi alii voluerint terminos, et girent ipsam contentionem. Postquam girata fuerit, veniant in medium et de praesenti comite tollant de ipsa terra, *quod* Alamanni corfo dicunt, et rama de ipsis arboribus infigant, in ipsa terra, quod tollunt, et illas genealogias, qui contendunt, levent illa terra graesente comite et comendent in sua manu. Ille involvat in fanone et ponat sigillum et comendet in manu fidele usque ad constituto plavito. Tunc spondeant inter se pugua duorum. Quando parati sunt ad pugnam, tunc ponat ipsa terra in medio et tangant ipsa terra cum spatas suas, quos pugnare habebunt, et testificent Deum creatorem, ut, cui sit iustitia, illi donet Deus victoriam, et pugnent. Qualis de ipsis vicerit, ille possedeat illa contentione, et illi alii presumptione quare proprietate contradixerunt cum 12 solidis componat. 86 4. zur Abwehr einer imputirten Verwundung. 91. Si quis aliquem post finienda causa et emendata eum mallare voluerit post testes tractos et emendationem datam, si hoc praesumpserit temptare, et iste non potest per sacramentum vel per testes defensare vel per pugna duorum se defendat, post hoc ille testatur cum 40 solidis conponat. *Bajuv.* II. c. 1. § 2 (Anklage wegen Nachstellung gegen den dux, wenn sich die Zeugen widersprechen) VIII. 2. 6. *(duo campiones* pugnent, oder Schwur mit 6 Eidh., wenn ein Diebstahl an Rindvieh behauptet wird) c. 3 gleichfalls Schwur mit 12 Eidhelfern oder *duo campiones* bei Anschuldigung eines Diebstahles von 12 sol. oder mehr oder eines Pferdes oder mancipium dieses Wertes, IX. 4. 4. *(cum sampione se defendat* aut cum 12 sacramentalibus juret bei beschuldigter Brandlegung, wenn das Feuer gelöscht ist.) XI. 5. (wenn beide Parteien verschiedene Grenzen behaupten, ohne campiones), XII. 8. (Eid mit 12 Eidh. aut cum campione cincto defendat se, hoc est, pugna duorum gegen die Beschuldigung, eine fremde Ernte genommen zu haben), 9. 2. (Eid mit 12, aut cum campionibus suam quaerat justitiam, gegen die Anschuldigung, einem fremden Knecht zur Flucht geholfen zu haben), XVI. (um Zeugen zu widerlegen), XVII. 1. 2. (Eid mit 12 oder Kampf zur Verteidigung des Erwerbers gegen die Eviction). *Fris.* XI. 3. (um die Knechtschaft eines als frei lebenden zu erweisen), XIV. 5. 7. (auch campiones mercede conducti zum Beweis der Behauptung des wegen Mordes Beschuldigten, dass ein anderer diesen vollbracht). *Anglior.* et *Wernior.* I. 2. (Eidschw. mit 11 oder Kampf zur Reinigung vom Morde eines Adeligen oder Freien). II. De furto 5.: Humo in furto occisus non solvatur. sed si proximus ejus dixerit innocenten occisum, campo eum comprobet innocentem, vel 12 hominum sacramento furem credi juste occisam. 8. Qui liberum. ligaverit, 10 solidos conponat. qui adalingum 30 solidos. si negat cum 11 juret aut campo decernat. III. 1. (wie in Bajuv. IX. 4. 4.) *L. Saxonum* kennt den Zweikampf nicht, von den anderen Volksrechten ist er der Lex Visigothorum unbekannt. Über die Entstehung des Kampfurteils bei Grimm Aufschluss.

[3] Vgl. jedoch L. Bajuv. III. 13. 3. Si autem pugnare voluerit (nämlich *femina)*, per audaciam cordis sui, sicut vir, non erit duplex compositio ejus, sed sicut fratres ejus, ita et ipsa recipiat.



des Schwertes. Der Kampfplatz war bald das Gericht, bald ein besonderer Ort, an dem zu dem unter Hingabe von Pfändern anberaumten Tage die Kämpfer unter Aufsicht des Richters oder dazu bestimmter Personen nach den im Herkommen bestimmten Regeln den Streit ausfochten. In den karolingischen Geseszen wurde der Zweikampf nicht nur beibehalten, sondern in gewisser Beziehung noch erweitert und genauer geregelt.[4]

Hieraus erklärt sich, dass in der ersten Hälfte des Mittelalters derselbe *ganz allgemein* im Reichsrechte,[5] Landrechte[6] und Stadtrechte[7] vor-

[4] Cap. Kar. apud Anseg. servata c. 5 (I. 160). Cap. Kar. de latronibus c. 3. (I. 180). Cap. legi addita 816 c. 1. (legibus addenda 818. 819. c. 10), item Cap. legi addita 816 c. 1. (I. 269), Cap. leg. addenda 818. 819. c. 10. 15. (I. 284 diese beiden auch *Anseg.* IV. 22, 27:), dessen c. 10 „cum scutis et *fustibus* incampo decertent" vorschreibt. c. 15. Si liber homo de furto accusatus fuerit et res proprias habuerit, in mallo ad praesentiam comitis se adhramiat, et si res non habet, fideiussores donet qui eum, adhramire et in placitum adduci faciant. Et liceat ei *prima vice per sacramentum se secundum legem idoneare,* si potuerit. At si *alia vice* duo vel tres eum de furto accusaverint, liceat ei *contra unum* ex bis *cum scuto et fuste in campo contendere.* Quod si servus de furto accusatus fuerit, dominus eius pro eo emendet aut eum sacramento excuset nisi tale furtum perpetratum habeat, propter quod ad subplicium tradi debeat. Cap. Olonn. mund. 825 c. 12. Quibuscumque *per legem* propter aliquam contentionem *pugna fuerit iudicata,* praeter de infidelitate, cum fustibus pugnent. Hloth. Cap. Pap. 832 c. 11 für den Fall des Widerspruchs von Zeugen.

[5] Ottonis I. et II. Edict. a. 967 (Leg. II. p. 33). c. 1—6. 9. 10. (Nachweis der Falschheit von Urkunden, Entscheidung des Streites über investitura praedii, Beweis eines depositum, Behauptung einer erzwungenen carta de praedio, de furto aut cacho ultra 6 solidos; der Kampf ist für jeden quacumque lege, sive etiam Romana, in omni regno Italiae homo vixerit, für die, welche juvenilis oder decrepita aetas seu infirmitas abhält, für Kirchen und Witwen per *pugnatorem* zugelassen). Ottonis I. et II. leg. a. 969. c. 1. wenn ein servus frei zu sein behauptet, kann der Herr in Person oder durch Kämpen, der servus letzteres, si morbus aut aetas eum pugnare prohibuerit. Ottonis Conv. Papiens. a. 971. Si inter ecclesias vel alios ingenuos, vel liberos homines, aut inter ecclesiam vel hominem de praediis seditio vel certamen sit, pugna decernatur. Si non audeat, res sue infiscentur, et ecclesie vel homini cui iustitia pertinet, res sue reddantur. Henr. II. leg. a. 1019 c. 2. Leugnung eines Verwandtenmordes. Campio nur in den drei Fällen der aetas juvenilis, decrepita oder der infirmitas. 3. (Leugnung eines Mordes infra treuwam vel datum pacis osculum mit Zulassung von Compiones unter denselben Bedingungen). Heinr. III. Const. Langob. de venefitiis. Si quis . . praedicti criminis (Meuchelmord) aut de facto consensu accusatus, negare voluerit, aut *per duellum si liber* est si vero *servus per judicium,* se defendat. Frid. I. Const. de pace 1156 c. 10. Si miles adversus militem pro pace violata aut aliqua capitali causa duellum comittere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat. Conv. Brixiae 1158 c. 1—3 (für Streitigkeiten von milites, servientes, zum Beweise der Nichtschuld an Verwundung und Mord; in lorica, scuto, galea nur mit einer fustis).



kommt. Aber seine frühere Bedeutung nahm allmählig ab. Dies lag sowohl in der Notwendigkeit der Beschränkung für die Aufrechterhaltung

Reconc. Caes. a. 1184. Es sollen stattfinden in der Lombardei duella, quae firmantur ante consules, in praesentia nuncii (des Kaisers) et consulum. Heinr. reg. treuga 1230 c. 13 für Raub (*actor* vel per se vel per alium in monomachia convincere potest). Heinr. Curia Francof. 1234 sent. de violata treuga. (wenn der Beweis des Treugabruchs nicht selbdritte zu erbringen ist). Rud. I. sent. de def. a periculo duell. 1290 man kann den Kampf bei Anschuldigungen meiden „prestando iurisiurandi sacramento manualiter exhibito ... nisi conscius repertus fuerit lese crimine maiestatis, in quem casum a duellionis periculo quod volgo dicitur Kamprecht, nullatenus se poterit defensare." — Ej. sent. de termino duelli prorogando 1291 bestimmt, dass der Landesherr den Kampftermin verlegen könne.

[6] Im *Sachsenspiegel* kommt der Kampf vor in peinlichen Sachen für den Kläger wegen Friedensbruchs, den wegen Verbrechen Rechtlosen, der sich mit dem Eide nicht verteidigen kann, den, welcher einen verklagten verwandten Toten vertreten will, in anderen Sachen nur im Falle von I. 18. § 3. I. 43. II. 12. § 8.: Schilt en sasse en ordel, unde tüt he's an sine vorderen hant unde an die meren menie, he mut dar umme vechten selve sevede siner genoten wider andere sevene; svar die mere menie segewichtet, die behalt dat ordel. Ssp. I. 63. § 3. und III. 65. 1. (dem Ungenossen kann man ihn verweigern), I. 51. § 4. I. 39. 50. § 2. Über *Kämpfer, Kampfvormund,* Recht den Kampf wegen Standesungleichheit zu weigern, Vorgang u. s. f. Homeyer Register, *Richtsteig* Landr. S. 479 f. Gloss. zu *Ssp.* I. 48. § 3, Blume des Ssp. Buch I. art. 98 bei Homeyer Richtst. S. 481 u. a., überhaupt Planck § 88 ff. 115. v. Kries S. 38 ff. 80 ff. Der Kampf ist entweder lediglich von den Parteien vereinbart, gewillkürter, oder erzwingbar; jener stand dem Kläger, letzterer dem Beklagten zu. Für das *süddeutsche* Recht: *Schwabenspiegel* c. 38. 62. 64. 80. 81. 82. 86. 187. 194. 208. 241. 242. 350. 352. W. *Kl. Keyserr.* II. 69. spricht ein vollkommenes kaiserliches Verbot des Kampfes aus. Zu künstlich ist wohl, wenn Berchtold Österr. L. H. S. 134 f. meint, § 7 des österr. Majus beabsichtige, dem Herzoge gegenüber jeden anderen Fürsten als unebenbürtig erscheinen zu lassen.

[7] *Strassb.* (Gengler Stadtr. S. 474 § 35 nur für Injurien). *Soester* 1120 § 41 sagt: „Item statuimus, guod nemo concivem suum de criminali conveniens, *ad congressionem duelli* ullo modo trahere presumat," dasselbe Verbot *Schrae* um 1350 Art. 117. mit dem Zusatze, dass auf der Übertretung die höchste Busse stehe. Das *Medebacher* Recht um 1350 (Seibertz II. S. 384 f.) hat den Zweikampf noch in eigentümlichen Fällen, §§ 29. 35. Über *Iglau* und andere österreichische Tomaschek S. 156., 274 ff. Über die *flandrischen* Städte Warnkönig III. 298 ff. Einzelne flandrische Städte hatten schon im 12., andere im 13. Jahrh. Privilegien dagegen; er war im 13. bald unter Strafen verboten, bald erlaubt, wenn beide Parteien wollten. Wo er nicht ausdrücklich aufgehoben war, bestand er noch im 14. Jahrh. Das *Campghedinghe* kommt regelmässig nur für *Freie* vor. Das Privileg. K. Friedr. II. für *Regensburg* von 1230 § 1 gestattet den Bürgern, dem duellum mit dem Zwölfereide zu entgehen (Gengler Stadtr. S. 373). Das Privileg K. Otto IV. von 1209 (Gengler S. 455 ff.) § 19 bestimmt für *Stade,* dass weder ein Fremder einen Bürger noch ein Bürger den anderen zum Zweikampf fordern könne. Ein gleiches hatte *Bremen* von 1259 (Unger S. 65). Das *sächs. Weichbild* art. 33. 35. (Daniels) hat die Bestimmungen des Sachssp. Die meisten Stadtrechte übergehen den Zweikampf. Siehe v. Kries S. 87.



des Friedens, als in dem Einflusse der Kirche.[8] Im allgemeinen wurde er am Ende des 13. Jahrhunderts auf den Fall der Reinigung von bestimmten Anklagen beschränkt. In den Städten war er bereits früher teils eingeschränkt, teils verboten, insbesondere durch Privilegien. Dies und landesherrliche Gesetze, die ihn abschafften und für strafbar erklärten, haben dahin geführt, dass er im 14. Jahrhundert abkam und sich nur als Singularität bis auf die neuere Zeit erhielt.[9]

Neben dem Zweikampfe kennt die älteste Zeit verschiedene Arten von Gottesurteilen[10] die teils aus der heidnischen Zeit stammten, teils in der christlichen an die Stelle jener gesetzt oder neben denselben gebraucht wurden. Man bediente sich hierzu der Naturkräfte *(Feuer-Wasserprobe)*[11] und des *Losens.*[12] Zu diesen treten wohl schon in der heidnischen Zeit die *Bahrprobe,*[13] Bahrgericht, *Probe des geweihten Bissens* (judicium offae.) Die in der christlichen Zeit aufkommenden sind das *Kreuzurteil*[14] und die *Abendmahlsprobe.*[15]

Der Gebrauch der Gottesurteile war, wie schon das Vorkommen in verhältnismässig wenigen Stellen andeutet, ein subsidiärer und im

---

[8] Die veränderte Anschauung in Sätzen des Dekrets und der Dekretalen Gregors IX. (z. B. de clericis pagnantibus in duello V. 14).

[9] Majer S. 294 gibt über einige Kampfgerichte (zu Hall in Schwaben, des Burggraftums Nürnberg, des Landgerichts zu Franken), sowie über die Fortdauer des Duells in den kaiserl. Landgerichten im 14. und 15. Jahrhundert Auskunft. Vgl. auch Struve Corp. jur. publ. c. XXV. § 76. (p. 989.).

[10] Ordal (iudicium dei) nach Grimm R.A. 908 ff. angelsächsisch. Gottesurteile finden sich auch in der heidnischen Zeit. Siegel S. 212 n. 6.

[11] *Judicium ignis, ferri candentis, aquae,* aquae *calidae* oder *ferventis.* L. *Sal.* 53. 56. mit decretio Childeberti regis c. 4. und 6. Kap. c. 16 (Behrend p. 101, 112). *Lex. Rib.* 30. 31. 5. *L. Angl.* et *Wer.* 55. Fris III. 6. 8. 9.

[12] *L. Rib.* 31, 5. Eigentümlich *Fris.* 14 de homine in turba occiso, welche den Vorgang beim Losen genau beschreibt.

[13] Grimm S. 930 f. Es kommt erst in Gedichten des 13. Jahrh. vor, hat aber entschieden heidnische Grundlage. Ich übergehe Formen, welche nicht im *deutschen* Rechte vorkommen.

[14] Dahn S. 45.

[15] Die bekannte Reinigung P. Gregors VII. von der Anschuldigung der Simonie bei Lambertus ad a. 1077 (M. G. Scriptor V. 259 sp.). *Bonizionis* Subtriens. liber ad amicum (Hildenbrand S. 114 f.). Hildenbrand hält dies für kein Gottesurteil, obenso nicht Hilse, Das Gottesurteil der Abendmahlsprobe. 1867; dagegen Dahn S. 18 ff.

In der vorkarolingischen Zeit wurde das Gottesurteil unter Mitwirkung der Kirche geleistet. Es wurde eine Messe gelesen; aqua frigida, calida, ignis, ferrum, vomeres, ferrum iudiciale, panis, caseus werden benedizirt, der Exorcismus u. s. w. greift Platz. *Formeln* von Gottesurteilen bei Martene De ritibus II. 927, Rozière Recueil II. 770, III. 347, Waitz *in Forschungen* XVI. 619.

ganzen auf die Fälle beschränkt, in denen auch der Kampf zulässig war oder gar kein Beweismittel und kein Kämpfer zu Gebote stand. Deshalb fand ein Gottesurteil im eigentlichen Sinne besonders behufs der Reinigung eines wegen Verbrechen beschuldigten Unfreien statt, den sein Herr zu vertreten Anstand nahm. Während der Zweikampf als scheinbares Recht der Freiheit sich im Gebrauche erhielt, als bereits der Gesichtspunkt des Gottesurteils mehr schwand, wurden einzelne der eigentlichen Gottesurteile schon in den fränkischen Königsgesetzen verboten.[16] Die Gesetze der Kirche traten wiederholt dagegen auf.[17] Nichtsdestoweniger erhielten sich einzelne Arten bis ins zwölfte Jahrhundert reichsgesetzlich.[18] Seitdem verschwindet ihre Anwendung zwar im allgemeinen, ist jedoch bis ins 14. Jahrhundert hinein im Land-[19] und Stadtrechte[20]

---

[16] Cap. eccles. 818. 819 c. 27 (II. 279) Sancitum est, ut nullus deinceps quamlibet *examinationem crucis* facere presumat; ne quae Christi passione glorificata est, cuiuslibet ermeritate contemptui habeatur. Cap. missor. Wormat. 829. c. 12. *Ut examen aquae frigidae* quod actenus faciebant, a missis nostris omnibus interdicatur, ne ulterius fiat.

[17] Hildenbrand S. 109 — c. 7. (Epist. Greg. a. 603) 20. (Epist Steph ?) C. II. qu. 5., Tit. X. de purgat. vulgari V. 35. Die Urk. in Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Halberstadt (1878 fg.) Nr. 19 von 1214, worin Bischof Friedrich bezeugt, der Propst des Burchardi-Klosters Goswin habe auf einer Synode in der Kirche in einem Streite mit den Templern die Probe des glühenden Eisens bestanden, ist sicher unecht, nicht blos wegen der von Schmidt hervorgehobenen formellen Gründe.

[18] Heinr. IV. const. pacis dei a. 1085 (gleichlautend const. pacis dei in syn. Colon. a. 1083 das.) u. Juram. pacis daselbst *iudicium aquae frigidae*, Conv. Briciae 1158 c. 10 *ud. igniti ferri* für *servi*. In den Gesetzen Friedrich's II. contra haereticos von 1221 kommt der Ausdruck *ignis* und *flammarum iudicio* vor für die Strafe des Feuertodes.

[19] Beläge gibt Grimm. — *Sachsensp.* hat nur I. 39. De ir recht mit rove oder mit düve verloren hebbet, of man se düve oder roves anderwerve scüldeget, se ne mogen mit irme ede nicht unscüldich werden. Se hebbet drier kore: dat glogende isern to dragene, oder in enen wallenden ketel to gripene bit to dem ellenbogen: oder deme kempen sik to werene. Vgl. II. 26. § 2. III. 21. 2. N' is it (es handelt sich um den Fall, wo zwei ein Gut gleichmässig ansprechen) den ummesetenen nicht wetenlik wie't in gewerén hebbe, so mut man't wol besceiden mit enem water ordele, oder die klegere unde up den die klage gat solen dar to sveren, da sie rechte wisen als it ire si; dar sal die richtere sine boden to geven; svar sie beide up sveret, dat sal man in gelike delen. Die Glosse (abgedr. bei Homeyer) sucht den Gebrauch des Wasserurteils fort zu demonstriren. Der *Richtsteig* Landr. hat diesen Fall nicht mehr, aber cap. 40. § 3. die drei Fälle von I. 39. Der *Schwabensp.* kennt sie (wie der *Sachsp.* im ersteren Falle) im c. 39. W. (c. 48. L. hat genau die Bestimmung von Ssp. I. 39.) c. 165. (ein bereits der Falschmünzerei überführter hat bei einer neuen Beschuldigung *nur* ohne Eid drî wal: daz heize îsen, oder die wazerurteil, oder in einen wallenden kezel ze grîfenn) c. 235. W. (wie *Ssp.* III. 21. 2.) c. 359. W. (lässt nur diese drei zu zur Reinigung eines ampmann, den sein Herr im Verdacht der Untreue hat).

[20] Über *Ordeele* in *flandrischen* Städten besonders für Unfreie Warnkönig III, 300 ff.

erhalten, selbst bis in's 17. Jahrhundert in den Hexenprozessen (Hexenbad) angewendet worden.[21]

§ 131.

B. Beweisrecht.*

Das Recht der älteren Zeit wie des Mittelalters sieht das Beweisen nicht so sehr als eine *Last,* denn als eine *Wohlthat,* einen *Vorzug* an. Einerseits hat dieses seinen Grund in der Art der Beweismittel, andererseits hat umgekehrt jene Anschauung auch auf diese eingewirkt. Regelmässig hat deshalb der *Verteidiger,* Angegriffene, mit der Wehre Recht und Pflicht des Beweises seiner *Nichtschuld, Unschuld,* sei es, dass seine Verteidigung in blossem Leugnen oder in einem Leugnen besteht, das sich auf eine positive Behauptung stützt. Der Angreifer hat das Beweisrecht, wenn der Verteidiger sich nicht oder nicht in echter Weise verteidigt, wenn er sich auf das Gericht beruft, sowie in bestimmten Fällen, welche wegen der Sache einen Vorzug geben. Es kam auch ein gemeinsames Beweisrecht vor. War der *Beweissatz* und das *Beweisrecht* durch Urteil festgestellt, so wurde zur Erbringung des Beweises je nach dem Stande des Beweisenden, der Beschaffenheit der Sache und der Natur des Beweismittels, eine *Frist* anberaumt über 14 Tage, zweimal, dreimal vierzehn Tage. Im Mittelalter kam jedoch allmählig auch die Aufnahme des Beweises auf, wenn der Beweisende dies verlangte, bevor die gesetzlich zu verlangende Frist abgelaufen war, *Beweis zum ewigen Gedächtnis.* Für die Einhaltung der Frist und die wirkliche Durchführung des Beweises sorgte man durch *Cautionen,* die bald ähnlich dem iuramentum calumniae in einem *Voreide,* bald auch in *Bürgen* oder *Unterpfändern* bestanden. Im Falle jener nicht zulässig erschien wegen

---

Hier ist es aber bereits *einzeln* im Anfange des 12. Jahrh. abgeschafft. Das *Brünar* Privileg. v. 1243. § 7. hat das iud. aquae und ignitum ferrum, das Stadtrecht aus dem 14. Jahrh nicht mehr. Das von *Enns* v. 1212 § 12. lässt iud. ferri igniti zu bei Notzucht oder Raub einer virgo vel mulier honesta u. § 19. dies und iud. aquae bei der Verletzung des Hausfriedens, das von *Wien* von 1221 § 2. 3. für den Beweis der Notwer das ferrum ignitum, § 18. iud aquae für die Reinigung, wenn der *vorait* geschworen ist und er keine Eidbürgen hat, § 25. wie im Ennser § 12.: das *Braunschweiger* Recht aus dem 13. Jahrh. 91. lässt die Kreuzprobe in einer sonderbaren Art zu. § 63. spricht vom heissen Eisen als einer Beweisart ohne Fälle zu bezeichnen. — Über die Aufhebung der Gottesurteile in den böhmischen Ländern unter Karl IV. in der Mitte des 14. Jahrh. Palacky Gesch. II. 2. S. 335 f.

[21] Beispiele bei Grimm R. A. S. 925., Majer S. 99 ff.

* Die verschiedenen Meinungen stellt zusammen in bündigster Weise Homeyer Richtst. S. 482 ff. dessen Ausführung S. 486—505 für das sächsische Recht. Dazu v. Bar Planck II. § 124 ff. v. Kries S. 49 ff. 159 ff.

der Beschaffenheit der Sache oder Person und letztere nicht zu erbringen waren, konnte auch die *Bewachung, Inhaftnahme* des Beweispflichtigen eintreten.

§ 132.

V. Das Ungehorsamsverfahren.

Regel war seit ältester Zeit, dass die Nichtbefolgung der ersten Ladung oder die Nichteinhaltung eines Termins noch nicht als ungehorsam erscheinen lies, vielmehr gehörte dazu eine dreimalige Ladung, teilweise auch eine dreimalige Klage. Blieb der Beklagte zum ersten und zweitenmale aus ohne *Ehehaften* nachzuweisen, so verfiel er in eine Busse für den Richter, welcher sich auch zu Gunsten des Klägers den Ersatz von Schaden oder eine Busse zugesellen konnte. Lies er auch die letzte Frist verstreichen, so konnte der Kläger nach erfolgtem Beweise der rechten Ladung ihn des Ungehorsams beschuldigen und das Urteil verlangen. Contumaz trat aber erst ein, wenn der ganze Tag fruchtlos verlaufen war.[1] Die Folge war alsdann, dass der Ungehorsame für sachfällig erklärt wurde. Hierdurch hatte je nach der Natur der Sache der Behauptende seine Klage gewonnen, die Schuld des Beklagten bewiesen, das behauptete Verbrechen dargethan. Nach den Umständen kam es alsdann zur *Verfestung* oder *Ächtung* des Beklagten, zur *Freisprechung* desselben, zur *Sicherung* des Beklagten, oder zur *Vollstreckung* der von dem Kläger gemachten Ansprüche. Nichtbeantwortung des Beklagten oder Verlassen des angetretenen Beweises zog nach dem Antrage der Gegenpartei gleiche Folgen herbei. Mit diesen Strafen des Ungehorsams verband sich durchgehends noch die Busse für den Richter, Ersatz der Kosten für den Gegner.

§ 133.

VI. Das Urteilfinden, Urteilschelten.*

Auf die Bitte der Partei musste der Richter *Urteil fragen*, die Beisitzer, Schöffen *finden* es nach dem Rechte. Weigerung des Urteilsfin-

[1] Form. 499 Rozière wird ausdrücklich bezüglich des ausbleibenden Schwörers gesagt: „de mane ad vesperam". Detail bei Planck II. § 146 Ungehorsam des Klägers, § 140 ff. des Beklagten.

* Die Quellenbeläge liegen im früheren. G. Cohn Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht. 1876. L. *Sal.* 57, 1—3. *Rib.* 55 ähnlich, 59, 7. *Baiuv.* II. c. 18. 19. über den bestochenen und irrenden Richter, ähnlich *Alam.* 41. Pippini regis Cap. 754 — 755 c. 7 (I. 32): De justicia facienda, ut omnes iusticiam faciant, tam publici quam ecclesiastici. Et si aliquis homo ad palacium venerit pro causa sua, et antea ad illum

dens zog Strafen nach sich. Jedoch war es von jeher den Schöffen gestattet, falls es ihnen nicht möglich war sofort zu antworten, sich eine Zeit zum Besprechen mit den anderen zu erbitten, auch ihre Unwissenheit (eidlich) zu erklären und das Urteil abzulehnen oder die Einholung von einem andern Gerichte herbeizuführen.

Die Form des Urteilsfindens war stets das *Aussprechen durch einen aus den Schöffen* bez. den umstehenden Dingpflichtigen (§§ 110 ff.) entweder sofort in der Versammlung selbst auf Befragen des Vorsitzenden, wie in dem Gerichte des Königs und nach der Darstellung der

---

comitem non innotuerit in mallo ante racemburgiis, aut de causa sua ante comites in mallo fuit ante racemburgiis, et hoc sustinere noluerit quod ipsi ei legitime iudicaverint: si pro ipsis causis ad palacium venerit, vapuletur; et si maior persona fuerit, in regis arbitrio erit. Et si reclamaverit quod legem ei non iudicassent, tunc licencium habeat ad palacium venire pro ipsa causa. Et si ipsos convincere potuerit quod legem ei non iudicassent, secundum legem contra ipsum emendare faciat. Et si comes vel racemburgii eum convincere potuerint quod legem ei iudicassent, et ipse hoc recipere noluerit, hoc contra ipsos emendare faciat. Similiter de ecclesiasticis, si ad palatium venerint de eorum causa se reclamare super eorum seniore, vapulentur, nisi senior suus pro sua causa transmiserit. Cap. *Mantuanum* a. 781. c. 3. 4. Cap. *Saxon*. 797. c. 4., Cap. legibus additum 803 c. 10 (I. 114): Si quis causam iudicatam repetere in mallo praesumpserit, ibique testibus convictus fuerit, aut quindecim solidos componat, aut quindecim ictus ab scabiniis qui causam prius iudicaverunt, accipiat. *Baiwaric*. 810 c. 6. 7. (I. 159). Cap. missor. in *Theodonis* villa II. c. 8. (I. 123): De clamatoribus vel causidicis qui nec iuditium scabinorum adquiescere nec blasfemare volunt antiqua consuetudo servetur, id est ut in custodia recludantur donec unum e duobus fatiant. Et si ad palatium pro hac re postea reclamaverint et litteras detulerint, non quidem eis credatur, nec tamen in carcere ponantur; sed cum custodia et cum ipsis litteris pariter ad palatium nostrum remittantur, ut ibi discutiantur sicut dignum est.

Ssp. I. 18. 3.; II. 6. 4.; II. 12. § 1—15. enthält die meisten Bestimmungen; II, 22. § 1. III. 19; III. 30. 2., III. 69. 2., III. 70. 1. Homeyer Richtst. Landr. S. 506 bis 519., wo besonders auf die Eigentümlichkeiten der Mark eingegangen ist, System des Lehnr. S. 622 ff. Plank I. § 35 ff. — *Schwabensp*. c. 96. 97. 364 W. — *Brünner* Recht bei Rössler S. XC. f., eigentümlich Schöffenbuch Art. 613—616 (Rössler 280), welche den entschiedenen Einfluss des kanonischen Rechts zeigen. Prager bei Rössler S. LXXIV. fg, (Appellation an den König mit Frist von 14 Tagen, wenn er im Lande, 6 Wochen wenn er ausser Landes war; Schelten jeder Partei und den Schöffen gestattet), das von *Iglau* mit Verweisung auf verwandte bei Tomaschek a. a. O. S. 124., 221., 231. — Interessant ist über die Appellation von Dorfgerichten an die Stadt Urk. von 1307 bei Seibertz n. 516. Articuli de juribus civitatis *Medebacensis* um 1350 (bei Seibertz II. S. 383.). § 13. Item quicumque vult *culpare injustam sententiam*, debet *non motis pedibus*, deposito pileo, mitra, calcariis, gladio et manibus ante se compositis dicere: Sententiam illam contradico, quia magis justam exponam, et tum proponere sententiam suam, *nominando oppidum vol judicem* a quo tenetur sententiam *afferre*, prestans *super illa adducenda* fidejussoriam vel pignoratitiam cautionem. Vgl. die Darstellung der §§ 115—119.

Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, oder nach vorheriger Beratung der Schöffen unter sich oder des Gefragten mit Leuten aus dem Umstande. Eine solche vorherige Beratung finden wir im 15. Jahrhundert als die Regel. Hat einer das Urteil gewiesen, seine *Vulbort* gegeben, so erlangt dasselbe *Rechtskraft* durch die entweder in lautem Rufen und Waffengeklirr kundgemachte allgemeine Billigung, oder die besondere Zustimmung (volbort) jedes einzelnen Schöffen, Beisitzers. Will einer von diesen oder aus dem Umstande die *Vulbort bereden*, so muss er ein besseres Urteil finden. Welchem alsdann die Folge der mehreren wird, das gilt. Kommt aber keine Mehrheit zu Stande, so wird der höhere Richter, oder ein anderer um eine *Weisung, Oeffnung* angegangen.

Will die Partei sich bei dem Urteile nicht beruhigen, weil es nicht dem Rechte entspreche,[1] so *muss* sie es sofort, oder nach einzelnen Rechten im Mittelalter innerhalb einer bestimmten Frist *schelten*.[2] Hierdurch *zieht* sie die Sache an den König, ein höheres Gericht, einen Oberhof. Freventliches Schelten, welches durch das Unterliegen des Scheltenden erbracht wurde, zog eine Busse, auch wohl, besonders in älterer Zeit, andere Strafen nach sich. Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts wurde es besonders in den Städten Sitte, die Urteile wie überhaupt die wichtigsten Prozessakte in Bücher (Stadtbücher, Gerichtsbücher) einzutragen. Aus diesen wurden dann auch die schon in der fränkischen Zeit gebräuchlichen Urkunden über das Urteil vom Gerichte ausgestellt.[3]

---

[1] Die stete Hervorhebung dieses Umstandes hebt jede Willkür der Schöffen auf. Ist es auch richtig, dass dieselben nicht über Thatsachen entscheiden, sondern das, *was recht sein soll*, aussprechen, so lässt sich dies doch nicht anders denken, als dass sie ihre Überzeugung auf Grund des ihnen bekannten oder von ihnen gefundenen Rechtssatzes für den *vorliegenden Fall* aussprechen, dass also doch die Entscheidung über den Rechtsfall ein *legitimum judicium* sein musste. Ich sehe das Wesentliche darin, dass das Recht (Gesetz) das Urteil gesprochen, die Partei durch ihren Beweis sich einen Anspruch auf das Recht zuerkannt hat und das Urteil ihr deshalb dies gibt. Vgl. Siegel S. 143 u. 154 n. 6.

Die Anfechtung eines ordentlichen Urteils zog die Strafe des Königsbannes herbei. die auch angedroht wurde. Rozière 474 droht 60 sol. an auf Anfechtung des Urteils über Eigen. Rozière 476 verhören die missi auf die Beschwerde, der Graf habe willkürlich gehandelt, von Amts wegen und cassiren.

[2] Schelten kann nur der Ebenbürtige (Genosse) nach *Ssp.* II. 12. 2, III 69. 3.

[3] Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters, insbes. das Stadtb. von Quedlinburg, 1860. 4. *Brünner* Schöffenbuch art. 427. (Rössler S. 197.): Antiqua consuetudo civitatum habet: Quod quidcumque coram judicio obtinetur, et *in tabulis judiciariis signatur*, hoc ante proximum futurum peremptorium judicium, vel per impignorationem vel modum alium, si expeditum non fuerit, de cetero caret robore firmitatis, nisi per *scriptorem civitatisb intil rum*, ubi census et alia notantur acta, per obtentorem *de scitu juratorum* scribi fuerit procuratum. Sic sententiatum est consilio juratorum. *Dortmunder* Stadtbuch u. Urteilsbuch (Frensdorff S. 59, 105).

§ 134.

VII. Die Vollstreckung.*

Die Ausführung eines Urteils in einer peinlichen Sache wurde durch eigens hierzu bestellte Personen besorgt.[1] Ging das Urteil auf eine Geldstrafe, so blieb deren Beitreibung dem Kläger überlassen.

Bei Verurteilungen um Schuld war es Sitte, dass der Beklagte dem Kläger ein *Schuldbekenntnis* ausstellte, oder die Zahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bez. an einem festgesetzten Tage zu *leisten gelobte.* Hielt er dies nicht, so kam es in genau vorgeschriebenen Formen zur *Pfändung* durch den Grafen, im Falle der Vermögenslosigkeit auch zur *Festnahme der Person.* Diese Folge trat auch in älterer Zeit ein bei fortgesetzter Weigerung. Auch die *Ächtung* konnte erfolgen. Die Rechte des Mittelalters gehen auf dieser Grundlage sehr auseinander.[2]

---

* Für die sächsischen Quellen Planck II. § 130 ff.

[1] Oben Seite Waitz Gesch. d. Verf. II. 329. 434. *(lictores, custodes carceris, carnifices).* Besondere Ausführungen in Form. Bignon. 14. 27. Turon. 32 (Z; Roz. 463 bis 465). Ein eigentümliches Mittel hat Cap. Saxon. 797. c. 8. Dieses Niederreissen und Verbrennen der Häuser der Verurteilten im 12. Jahrh. in *Flandern* zeigt Warnkönig Flandrische Rechtsgeschichte III. 322 ff. Dasselbe im *Soester* Stadtr. v. 1120 § 20, wenn der Verurteilte flüchtig war; die *Schrae* von 1350 Art. 17 hat die blosse Verbannung. Andere Mittel waren allgemein die *proscriptio* und *confiscatio;* letztere fiel durchweg im 13. Jahrhundert fort.

[2] Grimm R.A. S. 866 fg. L. *Sal.* 50. 51. 56. und die Zusätze. *Ribuar.* 32. 51. Capitulatio de part. Sax. 775—790 c. 25. 27 (I. 70). Baiwar. 810 c. 6 (I. 159). Cap. legi addita 816 c. 5 (I. 268). *Sachsp.* I. 53. § 3. „Sve gewedde unde bute nicht ne gift to rechten dagen, de vrone bode sal en dar vore panden, unde sal it to hant utstetten oder verkopen vor de scult. Nicht ne mut ok de vrone bode panden, he ne werde mit ordelen dar to gewunnen." I. 70. § 2. (Pfändung des nichtdingpflichtigen und abwesenden Schuldners). II. 5. § 2. „Over virteinnacht sal man scult gelden, de man vor gerichte gewint, gewedde over ses weken; bute na me gewedde over virteinnacht. Wint aver de man sine bute er deme gewedde, man sal se lesten over ses weken, unte it gewedde dar na over virteinnacht. To des huse sal man't gelden, deme man't scüldich is, bi sunnen schine, of he hus binnen deme gerichte hevet, oder to des richteres nesten hus, of jene dar ungehuset is." II. 11. § 2 (Verlust der Schuld, wenn der Kläger die Eidesleistung nicht will, oder zu ihr nicht erscheint). 3. „Svenne man aver penninge oder silver gelden sal ne wardet he des to me rechten dage nicht oder ne *anamet he's nicht,* he ne hevet dar mede sin gelt nicht verloren. *Hadde he ok jeneme gelovet dar vore in to ridene, he is des inridenes ledich, unde nicht des geldes noch der scult, dar he vore in riden solde.*" II. 41. (Execution richterl. geweddes). III. 39. § 1. „Sve so scult vor gerichte vorderet up enen man, der he gelden nicht ne mach noch burgen stetten, de richtere sal ime den man antwerden vor dat gelt, den sal he halden gelik sinem ingesinde mit spise unde mit arbeide. Wil he ine spannen mit ener helden, dat mach he dun, anderes ne sal he nicht pinen. 2. Let he ine oder untlopt he ime, dar mede n'is he des geldes nicht ledich, die wile he ime nicht vergulden ne hevet, unde he dat nicht vulbringen ne kan, so is he



War ein liegendes Gut gewonnen, oder ein Recht auf ein solches, das zur Ausübung den Besitz voraussetzt,[3] so bestand die zwangsweise Vollstreckung eventuell in dem *Einweisen* durch den Richter.[4]

Dem Verurteilten pflegte Sicherheit gegen neue Ansprüche aus derselben Sache geleistet zu werden.[5]

---

immer sin pand vor dat gelt." *Schwabsp.* c. 66. W. „Swer buoze noch gewette niht engît ze rehten tagen, der vrônbote sol in phenden, unde sol ez ze hand versezen oder verkoufen, ob er ein gast ist dem die phennige sullen. und ist er niht ein gast, man sol daz phant behalden siben tage. der ez danne niht loeset, sôl manz verkoufen oder versezen. Man sol dehein phant an die juden sezen, wan mit jenes willen, des ez da ist; ern habez danne gedinget." c. 175 nach W. c. 249—252 W. — Die Stadtrechte stehen auf demselben Standpunkte. Z. B. *Iglauer* art. 37. (Tomaschek S. 283., der Nachweise aus anderen gibt). *Prager* Statutarrecht (Rössler S. 48.) art. 68. *de debitoribus.* 78. Stat. vom August 1359. Rössler. S. 51. nur eine ausführliche Fixirung von 68.,—69. (Der *Geständige* muss dem *Gast* in 14 Tagen zahlen.) Sehr ausführlich *Brünner* Recht, Cap. *de debitis* bei Rössler S. 83—90, das über Pfändung und Schuldhaft genaue Bestimmungen enthält. Über das *flandrische* Recht Warnkönig III. 312 ff. Unten § 157 ff. Lag eine exekutorische Urkunde vor, so trat der *Arrestprozess* ein.

[3] Rozière 462 (Marc. app. 7), 474 u. a.

[4] *Sachsp.* I. 70. § 1. „Hevet en man geklaget uppe gut to dren dingen, man sal *ine dar in wisen unde sal is ine geweldgen;* dar ne mut in nieman ut wisen, he ne du't mit rechter klage. Die inwisunge mach die man untreden binnen der jartale uppe'n hilgen, he mut aver dat gut to hant vore stan unde to nesten dren dingen of man dar up klaget." III. 82. § 2. „Svie en gut enem anderen gift unde let it in sine gewere, dar he selve nene gewere an ne hadde, unde wert jene *von gerichtes halven dar in gewiset;* jene die de gewere hever mut die inwisunge wol wederspreken und jenen utwissen deste he't voresta to' me nesten utgelegedeme dinge; wende en man n'is nicht pflichtlich sine were to rumene, he ne werde dar umme beklaget unde vorgeladet; wert jeneme de were denne erdelt, unde wiset man ine denne dar in von gerichtes halven, so ne mut man ine nicht utwisen, man ne du't mit ordelen." III. 83. I. „Svat man enem manne oder wive gift, dat solen sie besitten dre dage. Svat sie *mit klage irvorderet,* oder uppe sie geervet wert, des ne *dorven sie nicht desitten."* *Schwabsp.* c. 65. 358. W. u. a. Die Parallelstellen der späteren sächs. Rechtsbücher bei Homeyer in seiner Ausgabe zu den citirten Art. des Sachsp. — *Brünner* Schöffenbuch art 407 (Rössler S. 187.): „Judex etiam tenetur *sententias a juratis prolatas* exequi reverenter, ut, si accusatori *res immobilis fuerit adjudicata,* ipsum *mittat* in *possessionem* rei ejusdem, in ea ipsum viriliter manutenendo; quia non sufficit quem mittere in possessionem, nisi in eam missus tueatur. Si autem *res sit mobilis,* ipsam actori cum effectu praecipiat praesentari. Sed si *reus* a petitione actoris fuerit per *sententiam absolutus,* ex tunc ipsum judex in jure suo similiter tueatur, *actori super eo perpetuum silentium imponendo."*

[5] Form. Rozière 467 ff. nach geleisteter compositio wegen eines Mordes. Andere Formulare der *securitas* daselbst 503—511.



§ 135.

Umbildung des Gerichtsverfahrens durch Aufnahme des fremden Rechts.*

Während des ganzen Mittelalters ging neben dem Verfahren in den mannigfaltigen weltlichen Gerichten das in den *geistlichen* Gerichten seinen Gang.[1] Ihm fielen, jedoch nicht überall in gleichem Umfange, ausser den kirchlichen Sachen eine Menge von bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen zu, welche keineswegs kirchlicher Natur sind. Das Verfahren, welches man in diesen geistlichen Gerichten anwandte, war in *Civilsachen* ein Prozess, der auf römischem Rechte gebaut durch die Theorie besonders der Schule zu Bologna und die Praktiker des 14. und 15. Jahrhunderts aus dem germanischen Rechte vielfache Elemente aufgenommen und allmählg alle jene Punkte abgestreift hatte, welche mit der römischen Staats- und Gerichtsverfassung im Zusammenhange standen. Es war ein Prozess entstanden, der im ganzen[2] die auf nationalen Anschauungen beruhenden Sätze abgestreift und rein logische Sätze hingestellt hatte, welche die Entscheidung des Richters herbeiführten. Damit war von selbst das *Beweisrecht* zu einer *Beweispflicht* geworden, soweit der Gegner nicht anerkannte. Es hatte sich so der Beweis als eine Pflicht des Behauptenden hingestellt. Hiermit hing zusammen, dass die Beweismittel keine der einen Partei allein gehörigen Mittel waren, um ihren Anspruch über den Gegner zu gewinnen, sondern objective Momente, aus welchen der Richter auf die Begründetheit oder Unzulässigkeit des Anspruches schloss. Sie waren von selbst hierdurch *gemeinsam*. Zu erweisen war nunmehr consequenterweise die *Thatsache*, nicht das Recht; dies zu wissen und nach den logischen Beweisregeln auf die Thatsachen anzuwenden, wurde Pflicht und Aufgabe des Richters. In der kirchlichen Verfassung lag weiter von selbst gegeben, dass der *Richter*, wenn wir unter ihm den Inhaber der Gerichtsbarkeit verstehen, die *Rechtsprechung* hatte, nicht aber, dass Urteiler das Recht fanden. Es waren die Bischöfe und ihre Officiale, welche urteilten. Die längst in der Kirche gebräuchliche Feststellung aller Verhältnisse führte auch im Verfahren zur *schriftlichen Fixierung aller Akte*. Hierzu trug noch bei

---

* Litteratur Seite 348. — Stölzel. Ein älterer Reichskammergerichtsprozess (1492 bis 1497) in Z. f. R.G. XII. 257 ff., interessant für die Übergangszeit. Kühtmann Die Romanisirung des Civilprocesses in der Stadt Bremen 1891 (Gierke Unters. 36). Für den Strafprozess v. Kries a. a. O.

[1] Meine Quellen des Kirchenrechts 338. 306, System 377, 405.

[2] Einzelnes erhielt sich auch im Civilverfahren in Rom selbst bis auf die neueste Zeit, z. B. das iusiurandum cum septima manu und der Eid der Parteien bei der Nullitätsklage wegen Impotenz, die Zulässigkeit der Verwandten als Zeugen in Ehesachen.



der aus dem römischen Rechte in seinen Grundzügen entlehnte Gebrauch der *schriftlichen Klage*, welcher mit der schriftlichen Feststellung um so notwendiger wurde, als bereits in den ersten drei Jahrhunderten die Zulässigkeit der *Berufung* von den Urteilen der Bischöfe an die Provinzialsynoden (Metropoliten) und auch an den Papst eine feste Ausbildung erlangte. So bildete sich ein kirchlicher Prozess, dessen Durchführung von Anstellung der Klage bis zum Urteile in *Schriftsätzen* sich bewegte. Der Beweis bestand in aktenmässiger Feststellung aller Thatsachen, welche nach dem richterlichen Ermessen für die Entsheidung erheblich schienen, durch die von den Parteien beigebrachten *Beweismittel* (Urkunden, Zeugenaussagen, Augenschein, Gerichtszeugnis, Geständnis, Eid), deren Anwendung der Richter vornahm. In *peinlichen* Rechtssachen hatte das Verfahren bis ins 13. Jahrhundert hinein einen doppelten Charakter, in dem einerseits die Anklage auf der römisch-rechtlichen Grundlage mit dem hierauf beruhenden Prozesse in Anwendung blieb, andererseits schon früh die Pflicht der Kirche zur Erforschung der gegen christliche Sitte verstossenden Handlungen hervorgehoben und gehandhabt wurde.[3] Bis ins 12. Jahrhundert war das peinliche Verfahren dem vor den weltlichen Gerichten noch ziemlich ähnlich. Seitdem nahm es aber infolge des Abwerfens mancher Sätze und Formen, welche auf germanischer Sitte und Anschauung ruhten, und der Aufnahme einer Beweistheorie, welche auch hier auf Feststellung der Thatsachen ging, um dem Richter für sein auf diese zu gründendes Urteil eine feste Grundlage zu geben, allmählig einen ganz anderen Charakter an. Dies war um so mehr der Fall, als die Bedeutung gewisser Vergehen für die Kirche wie überhaupt die Gesellschaft, nämlich die der Häresie und der damit zusammenhängenden, dahin führte, die *Untersuchung von Amts wegen*, sowie die *Erforschung der Wahrheit* durch den Richter aufzunehmen.[4] Blieben daneben auch die Anklage sowie andere Formen bestehen, so legte man doch allmählig auf die amtliche Feststellung das Hauptgewicht, so dass der Criminalprozess materiell zum Inquisitionsprozesse wurde, obgleich bis

---

[3] In den *Sendgerichten*. Es ist gewiss richtig, wie von vielen bemerkt ist, dass die *Vemgerichte* aus den Sendgerichten die öffentliche Anklage hernahmen. Aus letzteren und den alten placita legalia erhielten sich noch Rügegerichte unter dem Namen stille Wahrheiten, *souveraine Waerheden*, generalis veritas, in Flandern. Warnkönig, Flandr. Rechtsgesch. III. S. 332 ff. Ebenso in Frankreich die *franches, communes verités*. Auch in Deutschland kommen sie, abgesehen in Westfalen, noch bis in's 18. Jahrhundert vor' Siegel in der Seite 349 cit. Schrift.

[4] Über die Geschichte des *Inquisitionsprozesses* vergl. Biener Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenen-Gerichte. 1827.



auf die neueste Zeit der Erfolg, die *Zuerkennung von Strafen*, nach der Veranlassung des Verfahrens eine sehr verschiedene blieb. Damit aber stand die Notwendigkeit der *schriftlichen Prozedur* in inniger Verbindung, weil einmal in der Kirche überhaupt keine stehenden placita sind,[5] für die Erforschung der Wahrheit sodann manche Akte erforderlich wurden, die nur allmählig und selbst *heimlich, d. h. nicht öffentlich* vorgenommen werden müssen.

Dieser *kanonisch-römische* Prozess wurde auf den Universitäten gelehrt, in zahlreichen Werken bearbeitet; er lag in dem kirchlichen Gesetzbuche (Corpus juris canonici), während der germanische Prozess durch das ganze Mittelalter auf den Universitäten vollständig ignoriert wurde. Mit den oben dargestellten (§§ 90. 102 ff. 120. 121.) Umänderungen und der Aufnahme des fremden Rechts erfolgte mehr und mehr auch die Aufnahme des fremden Prozesses. Dieser war einmal schon durch die Glosse zum Sachsenspiegel und die Rechtsbücher des 14. und 15. Jahrhunderts (§ 64 ff.) bekannter geworden und hatte dem deutschen Rechte manchen Satz abgetreten. Hierzu kam, dass seit dem 13. Jahrhundert viele bis dahin der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gegenstände den weltlichen Gerichten zufielen, wobei es kein Wunder nimmt, dass man die bisher angewandten Formen beibehielt. Jemehr sodann gelehrte Juristen aufkamen, desto grösseren Einfluss erlangte das fremde Recht. Am frühesten vollzog sich dessen Aufnahme auf dem Gebiete des Criminalrechts mit dem Abwerfen der alten Beweisformen (Gottesurteile, Reinigungseid) und der Annahme des untersuchenden Prinzips, sowie neuer Mittel zur Festellung der Wahrheit (Abhörung von Zeugen, welche der Richter aussucht, vor allem aber der *Tortur)*.[6] Auf dem Gebiete des Civilverfahrens erhielt sich zwar das alte Recht länger. Mit der gänzlichen Umänderung der Gerichtsverfassung und der Aufnahme des fremden Rechts drang aber auch für dieses der fremde Prozess ein. Die dem Reichskammergerichte gegebene Ordnung beruhet wie die Halsgerichtsordnung auf dem fremden Prozessrechte: beide haben bewirkt, dass dieses nunmehr in allen Territorien für die

[5] Die *kirchlichen Rügegerichte* sind für die spätere Zeit auf die Bildung des Rechts ohne besondern Einfluss. Die Bildung der Schwurgerichte (vgl. § 126 Note *) gehör. nicht in die *deutsche* Rechtsgeschichte, wohl in die Geschichte des Strafprozesses. Von Zeit zu Zeit dehnten die Könige die Privilegien der geistl. Gerichtsbarkeit aus. Karl IV. gab 1376 (Weizsäcker I. 39) dem Erzb. v. Köln das Privileg, dass niemand Dienert Boten, Legaten des Erzbischofs vor weltliche Gerichte ziehen solle. Aber es gab auch manche Privilegien für Städte u. s. w. gegen geistliche Gerichtsbarkeit.

[6] Über den Einfluss des Geständnisses und den allmähligen Gebrauch der Folter, v. Kries S. 140 ff.



Obergerichte wie auch die ordentlichen Landgerichte aufkam (§ 120), was die Gerichtsordnungen des 16. Jahrhunderts beweisen. Vereinzelt erhielt sich allerdings das alte Verfahren bis ins 18., selbst in den Anfang des 19. Jahrhunderts, besonders in den Resten der Vemgerichte und in einigen Arten von Gerichten für gewisse ländliche Angelegenheiten.

Die Folge dieser Aufnahme des fremden Rechts war im 15. und teilweise 16. Jahrhundert ein aus deutschen und römisch-canonischen Sätzen und Instituten gemischtes Verfahren. In Praxis und Theorie siegt aber letzteres Recht und es bildete sich in Civil- und Strafsachen ein *rein schriftliches Verfahren* aus. Erst in der neuesten Zeit ist mit dem wiedererwachten öffentlichen Leben auch das Streben nach mündlichem und öffentlichem Verfahren rege geworden. Dasselbe hatte schon vor dem Jahre 1879 im Strafprozesse bis zu einem gewissen Grade fast überall seine Befriedigung erlangt, ohne dass aber damit zugleich allenthalben die Beweisführung sich wesentlich geändert hatte; im Civilprozesse war hingegen Öffentlichkeit und Mündlichkeit nur in einzelnen Staaten durchgeführt, wobei man jedoch die logische Beweistheorie des fremden Rechts behalten hatte. Die Reichsgesetze über die Gerichtsverfassung, den Civil- und Criminalprozess (Seite 346) haben für ganz Deutschland den Anklageprozess in Strafsachen, überhaupt mündliches, öffentliches Verfahren eingeführt und dem Richter die freie Prüfung und Würdigung des Beweises anheimgegeben.

Drittes Buch.

Geschichte des Privatrechts.*

§ 136.

Überblick und Grundlagen der historischen Entwicklung.

Die Aufgabe des *Rechts* für die menschliche Gesellschaft bringt notwendig eine Wechselbeziehung der Stellungen der Einzelnen als Glieder einer Gemeinde und eines Staates hervor, indem die fast unerlässliche Berührung jedes Einzelnen mit anderen auf jedem Schritte des Lebens getragen werden muss durch eine Ordnung, deren Festigkeit vom Einzelwillen unabhängig ist. Ob aber die Stellung des Einzelnen in höherem oder niedrigerem Grade bedingt und getragen werde von seiner Berechtigung zur Mitleitung der ganzen Gesellschaft innerhalb eines Volkes, eines Landes, das hängt von dem Charakter des Volkes, der Nationalität, von seiner Geschichte und der Gestalt ab, welche auf dieser Grundlage die gesellschaftliche Ordnung annahm. Für das deutsche Volk lehrt die Geschichte, dass anfänglich die Rechtsfähigkeit überhaupt durch die Nationalität bedingt war. Das Recht ist ein *angestammtes,* angeborenes;[1] wessen Nation als solche anerkannt war, der lebte auch in der Regel nach deren Rechte, wo er immer sich aufhielt. Hierdurch erscheint äusserlich das Recht als ein um das Individuum gezogener Kreis von Befugnissen, als die Sphäre seines subjekiven Willens. So lange die nationale Verbindung blieb, war von selbst die

---

* Platner, Über die histor. Entwicklung des Systems und Charakters des deutschen Rechts, vorzügl. des deutschen Privatrechts. 1851, 54. 2 Bände. Weiske, Grundzüge des deutsch. Privatr. nach dem Sachsensp. mit Berücks. u. Vergleich. des Schwabensp., vorm Sachsp. und sächs. Weichb. 1826. v. Gosen, Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte. 1866. Stobbe Handb. des deutsch. Privatr., 5 Bde. 1871—85 (von 1. u. 2. Aufl. 2.) Heusler Institutionen des Deutsch. Privatr. 2 Bde., 1885 fg. Reiche Beläge in *Grundriss* zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht von Kraut, 6. Aufl. bearb. von Frensdorf 1886. Lörsch u. Schröder Urkunden zur Gesch. d. deutsch. Privatr. 2. Aufl. 1881.

[1] Hieran hält auch die Rechtsanschauung des Mittelalters fest, z. B. *Ssp.* I. 16. 1.



individuelle Rechtsfähigkeit verbunden mit der öffentlichen, wer nicht als Glied der herrschenden Nation anerkannt war, konnte nur rechliche Befugnisse haben, wenn er durch ein Glied derselben, durch eine fremdet Persönlichkeit gedeckt war. Solche Rechte fanden ihren Schutz darin, dass sie dem einzelnen Dritten wie dem Volke gegenüber als Recht des vertretenden Herrn erschienen. Mit dem Fortfalle der ausschliesslichen nationalen Staatsverbindung, mit der Zusammenschmelzung verschiedener Stämme zu einem neuen Volke und mit der Bildung einer Ordnung im fränkischen Reiche, welche sich auf fremde Nationen erstreckte, änderte sich notwendig das frühere Prinzip. Neben die aus der Nation erwachsene Rechtsordnung, das *Herkommen*, die von der Nation ausgehende *lex*, das *pactum (pactus)* der gleicherweise befugten Volksgenossen, trat die mit voller Kraft ausgerüstete, vom Volke angenommene[2] Ordnung des Königs. In dem *Stammeslande* hatte sich allmählig das Gebiet der Geltung des Stammesrechts abgeschlossen. Denn trug auch der Einzelne sein Recht mit sich so musste gleichwohl nach und nach Stammesrecht und Landesrecht zusammenfallen, weil die aus einem Lande stammenden Personen ihr Leben thatsächlich im Lande so sehr vollbringen, dass die wenigen, welche sich dauernd oder zeitweilig ausserhalb befinden, nicht in Betracht kommen. Diese Entwicklung ist erst vollständig in der Neuzeit eingetreten. Aber trotzdem wurde schon in der fränkischen Zeit der Keim gelegt, aus welchem die Umbildung des älteren Prinzips hervorging. Das Recht der ältesten Zeit war untrennbar von der *Freiheit*, der *Unfreie* war als Rechtsperson nicht anerkannt, konnte nur durch einen Herrn Schutz finden. Soweit zwischen Freiheit und Knechtschaft Mittelstufen lagen, fand sich auch teilweise Privatrechtsfähigkeit. Die Wirkungen zeigen sich im Ehe- und Erbrecht. Seitdem die Freiheit und der Unterthanenverband nicht mehr als Grundlage der öffentlichen Rechte allein massgebend waren, musste auch für das Privatrecht eine Änderung eintreten. Im karolingischen Reiche grundgelegt schafft die Bildung von *Ständen* einen neuen Zustand. Von ihnen hing im Mittelalter das Mass der Berechtigung in Sachen der allgemeinen Ordnung ab. Aus dem Stammesrechte wurde ein *Geburts- Standes*-Recht. Es trennte sich das Recht des Mittelalters in ein *Land- Lehn- Stadt- Hofesrecht.* Die Bildung der Stände war gerade so erfolgt, dass einzelne Personen *als ihre Rechte*

---

[2] Im Briefe Karls an seinen Sohn Pippin 806—810 (Bor. I. 212) heisst es: Audivimus etiam, quod quaedam capitula *quae in lege scribi iussimus* — offenbar cap. legibus add. 803 — per aliqua loca aliqui ex nostris ac vestris dicunt, quod nos nequaquam illis hanc causam ad notitiam per nosmetipsos condictam haleamas, *et ideo nolunt* ea obedire nec consentire neque *pro lege tenere.* Folgt Anweisung.



Befugnisse erworben hatten, welche in älterer Zeit allen, später dem Könige als Haupte aller zukamen, andere hingegen aus dem Besitze selbiger Rechte verdrängt wurden oder sie nur in einem veränderten Sinne ausübten. Eine der Grundlagen dieser Umgestaltung war der in die Sphäre des Privatrechts fallende *Grundbesitz.* Mit ihm verband sich eine Menge von Rechten und Pflichten, welche in ihrer Quelle öffentlicher Natur waren. Er bildete als *Lehen* das Band zwischen dem Könige und den Fürsten, zwischen diesen und der bevorrechteten Klasse der Unterthanen, und liess bis ins 17. Jahrhundert unbedingt, ja selbst bis tief ins achtzehnte hinein die *Staatsgewalt als ein patrimoniales Recht* erscheinen. Dies führte einerseits dazu, dass der Grundbesitz mit einem bestimmten Charakter *(Lehen, Rittergüter, adelige)* nur von bestimmten Personen erworben werden konnte, hatte andererseits zufolge Erweiterungen und Beschränkungen des Rechts am Grund und Boden je nach dem Stande des Besitzers. Dass aber der Grundbesitz eine solche Rolle im Mittelalter spielte, erklärte sich wieder aus der Bedeutung, welche ihm für die Stellung des Individuums innerhalb der Gemeinde schon in der ältesten Zeit beiwohnte. Hieraus begreift sich auch, dass der Erwerb von Grund und Boden als ein die Gesamtheit angehendes Geschäft erscheint und mit anderen auf die rechtliche Stellung Einfluss übenden Akten eine *Öffentlichkeit* annahm, welche sich fast auf alle dinglichen Rechte erstreckte und im heutigen Rechte erhalten hat, obgleich die historischen Gründe durch andere ersetzt sind. *Die ständische Gliederung* der Gesellschaft führte dazu, die *Geburt* als Grundlage für den Stand zugleich als Grundlage des Rechts anzusehen und damit die Geburtsgleichheit, *Ebenbürtigkeit,*[3] für eine Reihe von Beziehungen des öffentlichen und privaten Rechts massgebend anzusehen (siehe § 113, 126, 127, 130, 133, 161, 168, 169, 170). Die Verbindung von öffentlichen und privaten Rechten bewirkte das *Zurücktreten der Weiber* hinter den Männern im Erbrechte, die *Vormundschaft über das weibliche Geschlecht*, das Erbenwartrecht, die Erbverzichte der Töchter, die Bildung des Stammguts, die Aufnahme von Fideikommissen. So bietet das Mittelalter die Erscheinung eines vielfach verschiedenen Privatrechts, welche auch im jetzigen Rechte noch mehrfache

---

[3] Joh. Freih. v. Berswordt Diss. jur. illustrium Germaniae familiarum, vulgo das teutsche Adelsrecht. Bonn 11. Sept. 1774. 4. Pütter Über Missheiraten deutscher Fürsten und Grafen. Gött. 1796. Göhrum Gesch. Darstell. der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gem. deutsch. Rechte. 2 Bde. 1846. Schröder Zur Lehre von der Ebenb. nach dem Sachsp. in Z. f. RG. III. 461. Zöpfl Über hohen Adel und Ebenbürtigkeit. 1853. Kraut Grundr. § 40 ff. — Vgl. oben Seite 210. ff. 270. ff.

für das öffentliche Recht. Für das Privatrecht noch Ssp. I. 51. 3, 4; II. 12. 2; III. 19; III. 72. Schwsp. 57 u. a.



Spuren zurückgelassen hat. Die *Abhängigkeit der Rechtsfähigkeit von der Mitgliedschaft der Kirche* bildete ein anderes Moment, das seit dem 16. Jahrhundert durch die Eigenschaft des Bekenners einer der drei vom Reiche anerkannten Konfessionen ersetzt wurde. Erst als mit dem Falle der alten Standesverschiedenheiten an die Stelle des Lehnsstaates der moderne Staatsbegriff der öffentlichen Gewalt über die Einwohner des Territoriums als Folge der Angehörigkeit an dieses getreten und das Erfordernis der bestimmten Kirchlichkeit fortgefallen war, konnte sich das Privatrecht durchweg zu einem *allgemeinen* der Staatseinwohner herausbilden. Von dieser Entwicklung war aber nur ein Schritt bis zu jener, die sich in der neuesten Zeit durch die deutsche Reichsgesetzgebung vollzogen hat, dass die Privatrechtsfähigkeit, sobald die natürlichen Bedingungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit vorliegen, nach dem allgemeinen Rechte unbedingt jedem zusteht, zugleich aber grundsätzlich die öffentliche Rechtsfähigkeit als Ausfluss der ungeschmälerten Staatsangehörigkeit erscheint. Zwar giebt es noch einzelne Erweiterungen und im Vergleiche zu diesen relative Minderungen. Solche erscheinen aber nur bei einzelnen Klassen und in einzelnen Ländern als Ausfluss der historischen Stellung der betreffenden Klassen und Individuen und lediglich als Folge von rein *gesetzlichen Bestimmungen*, deren Grund bald in einem Sträuben gegen die Gleichmachung aller Stände, bald in reinen Nützlichkeitsrücksichten oder darin ruht, dass die absolut gleiche Teilnahme aller an der Leitung des Staats in Wirklichkeit undurchführbar ist und nach Lehre der Geschichte zur Selbstauflösung oder zum Despotismus führt.

Eine weitere Folge der sozialen Gesellschaftsverfassung war die eigentümliche Ausbildung der Sätze über die *Ehre.*[4] Auf Achtung hat jeder Anspruch, der sie nicht verwirkt hat. Wann ein Verlust eintrete, wird durch die Anschauung der Rechtsgenossen bestimmt, welche wieder durch die soziale Gestaltung geleitet wird. Was nach der nationalen Anschauung ziemt, ist massgebend.[5] Von Ehre konnte in ältester Zeit nur bei *freien* die Rede sein. Naturgemäss übt der Beruf, die Lebensart Einfluss auf die Anschauungen der Personen in gleicher Lage. So

---

[4] Marnzoll Über die bürgerliche Ehre. 1824. Budde Über Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit u. Echtlosigkeit 1842. Hillebrand Über die gänzliche und teilweise Entziehung der Ehre nach den Rechtsbüchern des M. A. 1844. Grimm R. A. S. 711. Die folgende mit der 5. Aufl. conforme Ausführung (§§ 140—142 der 5. Auflage) enthält alle Gedanken, insbesondere die Beziehungen zwischen Ehre, Recht und Stand, welche Heusler Instit. I. 190 ff. ausführt.

[5] Siehe Seite 27 ff., 38 Anm. 1. 2.

bildet sich denn mit der ständischen Gliederung der Gesellschaft die *Standesehre*, neben ihr bleibt die Achtung vor der Menschenwürde, welche nur durch Handlungen geschmälert oder behoben wird, die an und für sich verächtlich machen. Die *gemeine* Ehre nimmt an Bedeutung zu, jemehr das ständische Gesellschaftssystem seine Bedeutung verlor, mit der Bildung des modernen Staats trat die *bürgerliche Ehre* (§ 106) an die Stelle der älteren Formen und wurde zur *gemeinen* vor dem Gesetze mit dem Fortfalle der ständischen Gliederung. Neben ihr kann die auf Geburt oder Beruf gebaute *Standesanschauung* nur einen sozialen Einfluss haben, einen rechtlichen nur durch besondere Festsetzung. Mit dieser Unwandlung war von selbst gegeben, dass nicht schon die Entziehung der Achtung im Kreise der Berufsgenossen den jedem zustehenden guten Ruf, seinen ehrlichen Namen im rechtlichen Sinne befleckt, sondern dazu erforderlich ist ein *Rechtssatz*, der denselben wegen eines Zustandes abspricht, oder ein *Ausspruch des Richters*, der die Ehre nimmt.

Das Recht der ersten Periode hat über die Ehre nur Bestimmungen strafrechtlicher Natur.[6] Im Mittelalter ists anders.

Jemandes *Ruf*, *Leumund*, *Gerüchte* ist *unbesprochen*, *unbescholten*, fromm, gut, oder *unecht*, *ehrlos*. Das letzere trat im Mittelalter ein in den Formen der Echtlosigkeit, Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit. Die *Echtlosigkeit* hat mehrfache Bedeutungen, indem sie als Folge der Ächtung ausserhalb der Rechtsordnung setzt,[7] *bürgerlich tot* macht, somit als höchste Wirkuug eines Verbrechens erscheint. Eine zweite Bedeutung lässt sie mit Rechtlosigkeit zusammenfallen, eine dritte endlich fasst sie auf als den Abgang der Familienrechte,[8] so dass *uneheliche* Kinder als *unecht* er-

---

[6] Caesar de b. g. VI. 23. Tacitus Germ. c. 6. 12. 14. (Seite 28 f.) Sätze über die Verletzung der weiblichen Ehre, welche jedoch mehr den Charakter einer Busse für das verletzte Muntrecht tragen. Vgl. Schröder Gesch. d. ehel. Güterr. I. 18.

[7] *Sachsp.* I. 51. § 1. It is menich man *rechtlos* de nicht n'is *echtlos*, wende en rechtlos man mut wol elik wif nemen unde kindere bi ire gewinnen, di ime evenburdich sin; die muten ok wol sin erve nemen, unde irer muder also, wende si en evenburdich sin; se ne tveien von in mit egenscap. — Echt man noch echt wif ne nimt ok unechtes mannes erve nicht. Schwsp. 346 W. Ez ist m'anigman rehtlôz, und mag doch êlich wip nemen, und êkint bî id gewinnen u. s. w.

[8] *Ssp.* I. 3. 3. *(echtlik = legitime)*. I. 6. 2. echt borene late. I. 16. 2. I. 37. Sve so enes mannes wif behuret openbare, oder wif oder maget nodeget, nimt he se dar na to echte, echt kint ne wint he nimmer bi ere. I. 48. § 1. Alle die unecht geboren sin, oder de sik rechtlos gemaket hebbet, die ne mogen nenen vormünden hebben an ir klage, noch an irme kampe. I. 51. §§ 1. 2. III. 54. 3.

scheinen. *Rechtlosigkeit*[9] tritt ein als Folge der Acht, sodann bei Überführung vor Gericht wegen gewisser Verbrechen, mag die ehrenkränkende Strafe vollzogen oder abgewendet sein, ferner durch die uneheliche Geburt, endlich auf Grund einer verächtlichen Lebensweise. Ihre Wirkungen sind ungleich. Im letzteren Falle, wo sie mit der *Unechtheit* zusammentrifft, äussert sie vorzugsweise auf dem Gebiete der Familie Wirkungen, in den anderen entzieht sie die Fähigkeit zur Ausübung gewisser öffentlicher Rechte: Teilnahmeschaft an der Gerichts-Gemeinde-Versammlung, wofern nicht der Rechtlose Partei ist, Fähigkeit, Vertreter im Gerichte, Vormund zu sein, Lehen zu besitzen, für die wegen Verbrechen Rechtlosen der Verlust des Reinigungseides und der beinahe gänzliche Mangel einer Busse, des Wergeldes.[10] Die *Ehrlosigkeit*[11] ist in ihrer Grundlage natürliche Folge von Handlungen, die das Vertrauen der Mitmenschen entziehen und dadurch vom erweisen der Ehre entbinden. Der ehrlose Charakter jener Handlungen kann sich offenbaren in dem Verletzen von Pflichten, die besonders heilig erscheinen, oder in einer den Menschen vor sich selbst erniedrigenden Sinnesart. Daher verknüpft das Recht die Ehrlosigkeit mit dem Bruche der Treue gegen den Staat (Heerflüchtigkeit), gegen den Herrn (Verletzung der Lehnstreue, sofern nicht die höhere Pflicht des über der privaten Treue stehenden Gesetzes ruft), und mit der Unsittlichkeit der Weiber. Der letztere Fall hatte keine Rechtsfolgen; in jenen anderen hingegen traten solche notwendig ein. Einmal nämlich ist das direkteste Feld der persönlichen Thätigkeit der Kreis der Genossen. Dieser ist im Mittelalter am engsten bei den durch die Lehnstreue verbundenen. Die Ehrlosigkeit zieht demnach die Lehnunfähigkeit herbei. Sie verbindet sich aber in allen Fällen mit der Rechtlosigkeit, wo der Grund dieser auf die Meinung des Kreises der Genossen nicht ohne Einfluss sein kann. So finden wir rechtlos und ehrlos zusammengestellt, Treue und Ehre in einer festen Verbindung.

Auf diese Art erscheint durch das ganze Mittelalter für das Gebiet des Privatrechts die Ehre als Bedingung des Vollgenusses aller Rechte. Der innere, obgleich in der concreten Redeweise der Quellen nicht ausgesprochene, Grund dieser Stellung ist der Zusammenhang der Familienrechte mit dem Stande der Person. Indem letzterer für die öffentliche Rechtsfähigkeit die durchgreifende Unterlage bildet, auf der die an sich

---

[9] *Sachsp.* I. 38. § 1. 2. Schwsp. 38, 41 W. — I. 39. 48. 1., I. 50. 2. I. 51. § 1., I. 61. 4. — I. 65. 2. II. 12. § 3. 4. II. 13. 1. III. 16. § 2. III. 45. § 9—11 beschreibt ihre Scheinbusse. In den bei Kraut abgedruckten Stellen findet sich dieselbe Anschauung mannigfach bestätigt. Sie liegt auch im *Schwabenspiegel* c. 38. 39. 41. W. u. a.

[10] *Ssp.* III. 45. § 11. Vergl. die Stellen des § 126. § 127. Anm. 7. 17. § 130.

[11] *Sachsp.* I. 5. § 2. Wif mach mit *unkuschheit* irs lives ire *wifliken ere krenken;*

privaten Beziehungen besonders zwischen Herren und Mannen sich zu öffentlichen Rechtsverhältnissen gestaltet haben, nach deren Analogie auch die ähnlichen Institute einen öffentlichen Charakter annahmen (§§ 87 bis 89., 107.), äussert der Verlust der persönlichen Ehre direkte öffentliche Folgen. Neben diesem Gesichtspunkte liegt jedoch in den Quellen ein zweiter. Es hat sich bereits gezeigt, dass nicht jede soziale Ehrminderung rechtliche Folgen herbeiführt, dass aber, wo dies der Fall ist, dieselben nie rein private sind ausser bei den *unehelichen* Kindern, denen in staatsrechtlicher Hinsicht nur die Lehnfolgefähigkeit abging. Je mehr sich sodann der Charakter des Staats ausprägte, äusserte er auch hier Einfluss. Erscheint in der fränkischen Zeit vor allem der Bruch des Königsfriedens und die Verletzung des besonderen Königsschutzes, Amtsuntreue, somit Verletzung der dem Könige schuldigen Treue als Grund des Verlustes von Recht und Ehre, so tritt im Mittelalter jedes Verbrechen, das sich als Bruch des öffentlichen (Land-)Friedens darstellt, mit dieser Wirkung auf.[12] Als mit der Ausschliessung der

ire rechte ne verlüst se dar mede nicht noch ir erve. I. 40 und *Schwsp.* c. 43. W. Swer triuwelôs oder flühtic ûz des riches dieneste wirt, dem verteilet man sîn erbe unde sîu lêhenreht. und niht sînen lîp, unde alsô ob der herre selbe niht entfliuhet. fliuhet aber der herre vor, nâch des flühte enbrichet nieman sîne triwe. — *Sachsp.* II. 13. 1, II. 19. 2, II. 29 (bei Diebstahl und Raub), III. 78. 6. (Verwundung und Tötung des Herrn seitens des Mannes und vice versa *aus Notwehr* macht nicht ehrlos) III. 84. 2. Dodet en man sinen herren, he hevet verworcht sinen lif unde sin ere unde dat gut dat he von ime hadde. Dit selve verwerct die herre, of he sinen man dodet, unde die overherre ne mach sine kindere mit deme gude an den herren nicht weder wisen. *Schwsp.* c. 132. W. *Sächs.* Lehnr. art. II. § 1. *Sachsp.* (Landr.) III. 78. 4. III. 78. 8. Untreue des Vormundes. *Ssp.* I. 41. *Swchsp.* c. 44. 229. W.

[12] *Frid.* I. Const. contra incendiarios a. 1187 belegt in den näher bestimmten Fällen die *incendiarii* mit dem Banne und sagt: Si quis autem a proscriptione et excommunicatione simul infra annum et diem non fuerit absolutus, universo iure et honore et legalitate sua privatus habeatur, ita ut in ferendo testimonio, vel ad causandum de cetero nequaquam sit admittendus. Omni quoque feodali iure perpetuo carebit. Treuga Heinr. reg. c. 13. Quicumque predam que reraup, et predam que sexanraup, et tertium quod sach (i. e. scach) dicitur, commiserit . . . . si, aufugerit, et ad judicium vocatus infra 15 dies non comparuerit, ut reus, *ut infamis* judicabitur. Si quis . . . manutenere et defendere presumpserit tam ipse detentor . . . proscribatur. Quod si detentor . . . non resipuerit, cum reo pari *infamie* ac sententie subjacebit . . . 14 Hic autem qui infamia que loimunt dicitur laborant, ad expurgationem nonnisi in publico iudicio admittentur; quorum tamen expurgationem iudex secundum suum arbitrium potest aggravare. Si autem loimunt contra quemquam probari debet, per plurium ac meliorum illius provincie confessionem hoc fieri debet. Frid. II. Const. pac. Mogunt. a. 1235. c. 3. Quod si per mortem alicujus treuge fuerint violate, et consanguineus interfecti aliquis probaverit secundum formam iam dictam, violator

Landeshoheit der Einfluss der Familien- und Standesstellung bei jenen Personen, welche nicht dem Adel angehörten, auf ihre öffentliche Rechtsfähigkeit allmählig darum fortfiel, weil diese Personen überhaupt in öffentlicher Beziehung gänzlich zurücktraten, konnte man zunächst den Unehelichen alle Rechte geben, soweit sie ohne Ehe sich denken lassen. Consequent behielten die Minderungen der Ehre für das öffentliche Rechtsgebiet nur dann Folgen, wenn ein Rechtssatz sie mit einer bestimmten *Strafart* verband oder als selbständige Strafen aussprach, immer also die Handlung als solche richterlich festgestellt war.[13] Hiermit kam dann auch die Möglichkeit auf, dass der Richter die Ehre *vorbehalten* konnte.[14] Die Wirkungen der Ehrenminderung wurden dadurch von selbst wesentlich *öffentlich-rechtliche.* Nur in zweierlei Beziehung erhielten sich *private*, nämlich insofern die ungeschmälerte Ehre zur Mitgliedschaft in Zünften oder ähnlichen Genossenschaften erforderlich blieb und der Mangel der Ehre zur Verwerfung des Zeugnisses (Eid) vor Gericht oder zur Enterbung berechtigen konnte. Jener Fall streift aber wegen der Stellung der Korporation an das öffentliche Recht, der letztere stellt sich heraus als ein notwendiger Einfluss der sozialen Achtung.

Mit der engen Verbindung zwischen öffentlichem und Privatrechte hängt der Reichtum an Rechtsformen zusammen, welche das deutsche Recht für das Eigentum am Grund und Boden, im ehelichen Güter- und Erbrechte im Gegensatze zu der geringen Ausbildung anderer Teile des Privatrechts darbietet. Denn so lange das öffentliche Rechtsleben ein hervorstehender Zug des deutschen Geistes blieb, war die Ständigkeit aller Verhältnisse eine notwendige, das Zurücktreten des Verkehrsrechtes eine selbstverständliche Folge. Letzteres bildete sich in den *Städten,* wo die wesentlich gleiche Lage aller und mit ihr die gleich-

---

convictus perpetuo sit erenlos et rehtlos. Ebenso c. 5, c. 11 (für Mord oder thätliche Verletzung des Vaters) c. 12. (für die Jahr und Tag Geächteten, den Contumax bei Anklage wegen Majestätsbeleidigung, Item pro perfidia vel homicidio quod dicitur mort.) Landfr. von 1281 K. Rudolfs c. 1 (*erlos unde regtlos* im Falle des c. 11 des v. 1235) 2. 3 u. a.

[13] Peinl. Halsger. Ordn. Art. 107. „Welcher vor Richter, oder Gericht einen gelehrten Meineid schwört, . . . soll auch darzu verleumbt und aller Ehren entsetzt seyn." Art. 108. „So aber einer eine Urphede, mit Sachen, darum er das Leben nicht verwürkt hat, fürsetzlich und freventlich verbreche, der soll als ein Meineidiger, mit Abhauung der Hand oder Finger, und andern, wie im nächst obgemeldten Articul berührt, gestrafft werden." Art. 122. „So jemand sein Eheweib oder Kinder, um einigerley Geniess willen, wie die Nahmen haben, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Werken gebrauchen lässt, der ist Ehrlos, und soll nach Vermög gemeiner Rechten, gestrafft werden."

[14] R.Schl. 1668 (N. S. IV. 55). Neuere Beläge Kraut, Grundr. § 51.

mässigere Lebensweise und Beschäftigung zum Verkehre in loseren, im Augenblicke zu knüpfenden und zu lösenden Verhältnissen drängte. Was auf dem Lande die mit Grund und Boden zusammenhängenden Rechte und Pflichten leisteten, mussten in den Städten die Verträge ersetzen. Mit der Umänderung der alten Verhältnisse und dem gänzlich veränderten Charakter der Städte trat dies Bedürfnis für alle Klassen des Volkes ein; in der neuesten Zeit wurde dasselbe durch die *Entlastung von Grund und Boden* ein unbedingtes. Mit dieser Entwicklung ging gleichen Schritt die Erweiterung des Gebiets der Forderungsrechte, welchem die vorzugsweise auf diesem vermittelte Aufnahme des fremden Rechts lange Zeit genügte, bis sich auf Grund der gänzlich veränderten sozialen Zustände, sowie der Ausbildung der modernen Industrie neue und der Art eingreifende Verkehrsformen bildeten, dass das jetzige Obligationenrecht einen Reichtum zeigt, gegen den das römische Recht verschwindet, so sehr auch dessen Sätze wegen ihrer inneren Richtigkeit und juristischen Vollendung die Basis bleiben können.

Das Resultat der Geschichte ist, dass der Besitz der vollen privaten Rechtsfähigkeit durch die öffentliche Stellung des Individuums nicht mehr bedingt ist, die Privatrechte gleich den übrigen lediglich unter der Herrschaft des *Gesetzes* stehen.

Die Rechte an Sachen.*

§ 137.

I. Charakter des Sachenrechtes.

Die Geschichte des Sachenrechtes ist getragen von mehreren in der Entwicklung des deutschen Rechts bedeutsam auftretenden Umständen (vgl. §§ 9. 12. 43. 50. 54 ff.). Die Art der *Ansiedlung* und *Gemeindebildung* führte eigentümliche Erscheinungen herbei, in Verbindung mit ihr der *Grossgrundbesitz* der Könige der Kirchen und weltlicher Grossen, welcher die Grundlage besonderer Rechtsformen wurde. Das Verwachsensein von öffentlichem und privatem Rechte, infolge dessen das öffentliche in den meisten Fällen den Charakter eines privaten an-

---

* Stein, Die Entwickelung und Fortbildung des deutschen Sachenrechtes in der Zeit vor der Aufnahme des röm. Rechts. 1857. Rückert, Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher, zunächst des Sachenspiegels. 1860. Wieczorek, Doctrina juris veteris saxonici de rebus mobilibus. (Bresl. In. Diss.) 1863. v. Duhm, Deutschrechtl. Arbeiten. Abh. ü. d. Immobiliarsachenrecht u. die Gesch. der Reception des röm. Rechts. 1877. Dazu Heusler Institutionen II. 3 ff. Stobbe Handb. des deutsch. Privatr. 5 Bde. 1871—85.



nahm, musste notwendig dazu führen, den Privatrechten eine feste Grundlage zu geben. Eine solche bietet offenbar der Besitz unbeweglichen Guts. Hieraus ist sofort ersichtlich das Zurücktreten und die geringere Ausbildung der Rechte an beweglichen Sachen, dahingegen mit der Bedeutung des Grundbesitzes für das öffentliche Recht, welches sich wirksam erhielt durch die Verbindung öffentlicher Rechte mit dem Grund und Boden (Gerichtsbarkeit, Landstandschaft, Patronat), die ungleich höhere Ausbildung der Rechte an unbeweglichen Sachen. Nicht minder erklärt sich aus diesen Momenten das Bestreben, auch den Beziehungen der einzelnen Personen zu einander, soweit diese nicht auf rein natürlichen Verhältnissen beruhen, was lediglich für die durch die Ehe begründeten gilt, eine dingliche Grundlage zu geben. So entstand eine bunte Mischung von dinglichen und persönlichen Rechten, der mannigfachsten Verbindung der Personen mit Sachen (Lehnrecht, Formen des Besitzes der Halbfreien, Kolonat, an Bauerngütern erbliche und nicht erbliche Nutzungsrechte). Zugleich war die Möglichkeit gegeben, dass Grund und Boden je nach der Person des Besitzers einen verschiedenen juristischen Charakter annehmen konnte (Rittergüter, adelige Güter, Bauerngüter, städtische Grundstücke), dass sich Rechte mit dem Grund und Boden gewissermassen verkörperten, deren Inhalt an sich ein rein persönlicher Anspruch ist (Reallasten, Erbpacht, Zwangs- und Bannrechte etc.). Alle diese Momente verbunden mit dem Umstande, dass erst durch das Aufblühen von Gewerbe und Handel das bewegliche Gut in den Städten im Vergleiche zu dem unbeweglichen eine grosse Bedeutung gewann, erklären, dass die natürliche Beschaffenheit der Sachen und das auf dieser ruhende Verhältnis der Personen zu denselben in den Vordergrund, der juristische Charakter des Rechts der Person auf die Sache in den Hintergrund trat. Die Eigenschaft der *Beweglichkeit* und *Unbeweglichkeit* scheidet das Sachenrecht in zwei Hälften. Mit diesem Ausgangspunkte und der hervorgehobenen Bedeutung der liegenden Habe für das öffentliche Rechtsgebiet trat von selbst der *Besitz*, welcher an liegender Habe jederzeit erkennbar sein kann, als Grundlage des Rechts an Sachen auf, der abstrakte Begriff der *rechtlichen Herrschaft* dagegen zurück. Nicht das *dominium*, sondern die *Eigenschaft* bildet im deutschen Rechte das Charakteristische; weil die letztere dauernd nur beim unbeweglichen Gute sich erkennen lässt, aber auch *öffentlich erkennbar* gemacht werden kann, heisst dies vorzugsweise *Eigen*, *Eigentum*. Aus dieser Beschaffenheit des Sachenrechts hat sich ein *Mangel scharfer Rechtsformen* ergeben, wie solche das römische Recht mit der Wirkung hat, dass sich das Verhältnis zu einer Sache durch

blosse juristische Funktion fortsetzt. Die einzelnen Beziehungen zu den Sachen und die Rechte an Sachen gestalten sich nicht zu ebenso vielen *Rechtsinstituten*, sondern der materielle Charakter des Gegenstandes verbunden mit dem Inhalte des Verhältnisses gibt diesem seine Gestaltung.[1] Einen Ersatz für diesen Mangel bot der Reichtum der concreten Verhältnisse, welcher jenen nicht zum Bewusstsein kommen liess. Das Vorwiegen der Faktischen bringt einerseits hervor, dass, wo Faktum und Recht verbunden sind, beides ohne besonderen Akt übertragbar wird, (§ 177), auf der anderen Seite das blosse Recht auf die Sache unter Umständen sich nur als Forderung gegen eine Person geltend machen lässt.[2] Im engsten Zusammenhange mit dieser Gestaltung des Sachenrechts, welche für den Staat, die Gemeinde von grösstem Interesse war, steht die *Öffentlichkeit*, Offenkundigkeit, gerichtliche Form der Begründung dinglicher Rechte, die eine so bedeutende Rolle spielt. Im Laufe der Zeit fielen manche der einwirkenden besonders öffentlichrechtlichen Momente fort, neue Grundsätze und Formen kamen durch das römischen Recht in Aufnahme, trotzdem hat sich weder der Charakter des Sachenrechts gänzlich verändert, noch haben sich alle eigentümlichen Formen verloren. Vielmehr ist auch für das Verständnis des heutigen Rechts die Geschichte unentbehrlich. Ja es ist leicht zu zeigen, dass ein strengeres Festhalten an den deutschrechtlichen Prinzipien, besonders aber ein Fortbilden des Immobiliarverkehrs auf Grundlage der Öffentlichkeit der dinglichen Rechte in unserer Zeit als Basis der Solidarität für den Realkredit unerlässlich ist und angenommen wurde.[3]

§ 138.

II. Arten der Sachen.

Die *beweglichen* Sachen (ahd *haba*, md. habe have, *fahrende Habe, Fahrnis, gereide* Gut, *vieh* als der in ältester Zeit bedeutendsten, auch

[1] So ist auch der Besitz an Grundstücken unter gleichzeitiger Verbindlichkeit jährlicher Abgaben, Dienste, Naturalfrüchte, nicht zu einem scharfen Rechtsinstitute geworden, so dass unter Setzung bestimmter Bedingungen jemand stets und notwendig die bestimmten Rechte erwarb, sondern das durchaus Gleichmässige war nur das Recht zum Besitze, dessen Inhalt überall verschieden war. Festere Formen entwickelten sich durch den Einfluss des römischen Rechts, welchen das canonische vermittelte.

[2] Bei *Mobilien* gibt das Eigentumsrecht bisweilen nur eine persönl. Klage; der Verkauf von Grundstücken mit hinzukommender Übergabe gibt noch kein unbedingtes Recht auf die Sache, ja bisweilen (beim Mangel des Consenses der Erben) nicht einmal ein vollkommenes Besitzrecht.

[3] Neuere Gesetze, wie das preussische vom 5. Mai 1872, liefern einen praktischen Beleg für diesen lange vorher gemachten Ausspruch.

pecunia) umfassen, was sich bewegen lässt oder selbst bewegen kann.[1] Unter ihnen tritt hervor das *Heergewäte* (von wat=vestis), später *Heergeräte*,[2] als Bezeichnung für die Kriegsrüstung, allmählig auch andere für des Mannes Gebrauch bestimmte Sachen umfassend, die *Gerade*, Rade, als Bezeichnung der Sachen, die zum Schmuck und Zierrat der Frauen dienen, aber auch anderer für Frauen geeignete Sachen. Im Mittelalter findet sich für bestimmte Arten der Haussachen die Bezeichnung *Ingetun*, nd. *Ingedömpte*, *Hausrat*, *Musteil*. Die Habe ist als solche ihrer Substanz nach Gegenstand des Rechtsverkehrs; es erscheint daher noch zur Zeit, wo man längst gemünztes Geld hatte, namentlich Vieh als Kaufpreis und findet ein Ablösen der Busse durch Vieh oder Waffen, ein gesetzliches Umrechnen auf solches statt.[3] Ihnen gegenüber[4] standen die unbeweglichen Sachen, das *Eigen*. Es kann sein[5] *Eigen* im engeren Sinne, *proprium*, proprietas, *Alode*, *Erbe*, hereditas, *Land*, *terra* salica, terra, *terra aviatica*, *durchschlacht eigen*, — oder *Lehen*, *Len*, Lehngut, — oder *Ziesgut*, *Leibzucht*.

Die Rechtssätze waren in alter Zeit nach dem Bedürfnisse, für be-

---

[1] *Schwabsp.* c. 145. W. *Waz varende guot* heizet, daz sul wir sagen, Golt unde silber unde edel gesteine, unde vie unde ros, unde *allez daz man getriben unde getragen mac*, unde pfantschaft swie diu geschafen ist, verworhtez golt unde silber, unde allez harnasch unde vederwât unde geschütze. Im *Bamberger* Stadtr. (Gengler, Cod. jur. munic. I. 121) *wagendes erbe*. *Haltaus*, Glossar. col. 442.

[2] Grimm RA. 564. insbesondere über die Ableitung von Heergeräte u. Gerade, das ausschliessliche Vorkommen letzterer in Sachsen (Westfalen), selten Thüringen.

[3] Grimm RA. S. 586. L. Rib. 36, 11 hat bovem cornutum videntem et sanum pro 2 sol., eine solche Kuh für 3, ein gesundes Pferd für 12, eine Stute für 3, dann spata cum scogilo für 7, ohne für 2, eine Brüme für 12 u. s. w. L. Saxonum 66 (Leg. V. 83, dazu Richthofen).

[4] *Sachsp.* I. 31. 2. dar umme ne mach nen wif irme manne nene gave geven an irme *egene*, noch an irer *varende have*.

[5] Grimm RA. 492. Steinmeyer u. Sievers Die althochdeutschen Glossen I., 148, 699, 742, II. 116, 431, ahd. *erda* = *terra*, *land*, ahd. *krunt*, grundus, Grundeigentum, Grundstück, ahd. *podum*, *Boden* (Grund und Boden tautologisch); *eigan*, *Eigen* = praedium, possessio, proprium, proprietas, got. arbi, ahd. erpi, alts. erfi, Erbe (über die Ableitung Grimm WB. I. 538 fg. III. 707 ff., wo sehr interessante Fingerzeige über den Zusammenhang von Erbe mit Arbeit, dem slavischen rab, rob, rabota, robota, auch die Bedeutung von erbe für Vieh im ags.) *Alodis* wird für bewegliches und unbewegl. Gut gebraucht: L. Sal. 59, Cap. II. c. 1. (Behr. p. 93), cf. Cap. V., Rib. 58 (codd. B.), Alam. nur in einzelnen Handschr. (Merkel Lantfr. 53, 1) bei Lehmann 45 (p. 104 B. 25), 54 p. 112., *Baiuv*. II. § 1, XII. 8., app. IV., *Anglior*. 26. Die Bemerkungen v. Richthofen's zu letzterer Stelle gestatten, die Ansicht von der gallischen Herkunft des Worts zu verwerfen und die Ableitung von Grimm R.A. 492 (al u. ôd, mere proprium, *volleigen*) beizubehalten. Im Ssp. I. 32. Gegensatz von *egen*, *liftucht*, *erve*, III 76. 2 *len*, *liftucht*, *tinsgut*, I. 6. § 1 *erve* für alles Hinterlassene.



stimmte Fälle, Verhältnisse gemacht, nicht logische Regeln. Forderte eine neue Lage Änderung, so subsumierte man sie unter den alten Satz. So konnte denn je zu verschiedenen Zwecken nach verschiedenen Merkmalen oder Gesichtspunkten ein Stück als fahrendes oder liegendes Gut erscheinen,[6] gelten im Mittelalter Häuser[7] und auch später noch oft alles, was die Fackel verzehrt,[8] Früchte bisweilen auch so lange sie stehen, als fahrende Habe, dagegen dingliche Rechte an Gütern (*Grundzinsen, Zehnten)* als liegende, jedoch die einzelne Giebigkeit als fahrende.[9]

Nach dem Verhältnisse mehrerer Sachen zu einander schied man schon im Mittelalter *Haupt-* und *Nebensachen*. Bald ist dieses erkennbar nach rein äusseren Momenten,[10] bald namentlich bei Grundstücken aus dem Herkommen, das eine bestimmte Grösse des unteilbaren Besitzes fordert[11] oder gewisse Teile als Pertinenzen, notwendige Zubehörungen erscheinen lässt.[12] Nicht blos Grundstücke erscheinen aber als Zubehörungen anderer, sondern vor allem auch Rechte und Gerechtsame der verschiedensten Art.

Zu den liegenden Gütern gehören die Territorien und die nach Lehnrecht oder Alod zustehenden Hoheitsrechte. Darum finden die

---

[6] Grimm, Weistümer I. 45. Aus der *Stäfner* (Ståfa am Züricher See) Öffnung (15. Jahrh.) 10. „Aber sprechen sy, das kornn liegend gut ist, byss dass es vnder die wid kumpt, vnd vin ligend gut ist, byss das er vnder die reiff kumpt. Aber sprechen sy, das hüser farend gut ist gegen den fründen, vnd ligend gut ist gegen dem Herren. Im Hamburger Recht v. 1270 (I. 13) gelten Schiffe als unbewegliche Sachen.

[7] *Sachsp.* III. 76. § 2. I. 20. 2. Anders in Städten: *Lübeck* 1240 Art. 242. *Züricher* Recht n. 59, Kraut, Grundr. § 63.

[8] *„Was die Fackel verzehrt, ist Fahrnis."* Graf, Rechtssprüchwörter § 65. Haltaus, Glossar. col. 443.

[9] *Riga* Ridderr. 56. Tynse und tegeden in den dörpen ys nene varende have, u. wat erdfaste und nagelfaste ys. *Nürnb.* Ref. Bl. 64 b. Es werden auch Rent, Zinsz, Gült, Weysat, Früchte und Nutzungen, so die auf bestimpte u. erschine Zeit u. Zil *verfallen sein* u. s. w. für farende Hab gehalten. cf. § 139 Anm. 7.

[10] *Goslar.* Stat. 26. Z. 23. We en hus vorkoft eder ene boden, wat dar ane is ertvast u. neghelvast, dat hört dar to, it en si anders ghewilleköret. Niet- nagel- erdmauerfest.

[11] *Sachsp.* 1. 24 § 1. Ane des richteres orlof mut en man sin egen wol vergeven in ervengelof, deste he's behalde *ene halve hüve* und *ene word,* dar man enen wagen uppe wenden moge; dar af sal he deme richtere sines rechten plegen. *Schwsp.* 36 W., der aber die Beschränkung nur hat für guot ûf dem lande oder in dörfern.

[12] So das für die Benutzung nötige Inventar. Fuldaer Urk. 777 dono in pago . . . Uuillium cum duobus vineis et cum omni vestitu suo sicut nunc vestitus est et Hruoduandum cum uxore sua et infantibus suis et cum duobus vineis et cum omni vestitu suo sicut vestitus est et aream in qua ego commanere videor cum sala desuper stabilita. (Dronke Nr. 59). Alle Traditionsbücher geben reiche Beläge dafür, dass auch Rechte u. s. w. als Zubehör erscheinen, z. B. Dronke Nr. 62, 68, 73, 76 u. s. w. Siehe auch oben §§ 68. 72. 77.

privatrechtlichen Grundsätze auf sie in mehrfacher Beziehung Anwendung. Vollends war dies der Fall bei jenen mit verschiedenen obrigkeitlichen Rechten verbundenen Gütern, welche von der lange Zeit hindurch faktischen, dann rechtlich notwendigen Qualität des Besitzers einen eigenen Charakter erhielten; *Rittergüter*, landtäfliche. Mit ihnen war regelmässig Patrimonialgewalt, Landstandschaft, Patronat, höherer Gerichtsstand verbunden. Vielfach im Zusammenhange damit was das Recht zum Erwerbe bedingt durch den Erwerb der Angehörigkeit an das Land (Incolat, Indigenat). Umgekehrt verlieh der Grundbesitz oft dieses oder war Grundlage für dessen Erwerb. In der neuesten Zeit ist ziemlich überall die Forderung, dass der Erwerber adelig sein müsse, entfallen, nicht aber auch jede rechtliche Wirkung.[13]

III. Eigentum. Gewere.*

§ 139.

I. Begriff, Bezeichnungen des Eigentums.

Schon das älteste Recht kennt ein ausschliessliches Recht der Einzelnen an beweglichen Sachen, aber auch sehr früh an liegenden.[1] Neben ihm erhielt sich durch das ganze Mittelalter bis auf die Gegenwart ein körperlich ungeteiltes gemeinsames Gut der *Markgenossenschaften*

---

[13] Politische Vertretung in den Land- oder Kreistagen, sowie derartige Wahlrechte bestehen noch heute.

* Arnold, Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. 1861. Albrecht, Die Gewere, als Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts. 1828. Gaupp, Kritische Untersuchungen über die Gewere des deutschen Rechts, in Z. f. d. R. I. 86—143. Brackenhöft, Über die sogen. jurist. Gewere an Immobilien, daselbst III. 1—38, an Mobilien V. 133—181. Bruns, Das Recht des Besitzes im M.A. und in der Gegenwart. 1848. S. 283 ff. Sandhaas, Germanist. Abhandl. 1852. Gerber, Über die Gewere in den deutschrechtl. Quellen des Mittelalters in Z. f. Civilr. u. Proz. N. F. XI. 1854. S. 1 bis 54. Stobbe, Art. Gewere in Ersch und Gruber Encyklopädie. Duncker, Über den Quasibesitz der auf Grund und Boden radicirten eigentüml. deutschen Rechte und den possessorischen Schutz derselben, in Z. f. d. R. II. H. 2. S. 26—114. Homeyer, Sachsensp. II. 2. 402 ff. Die angeführten Schriften und Abhandlungen von Stein, Rükkert, Wieczorek. v. Bar, Das Beweisurteil des german. Proz. 1866. S. 163—228. Die von Albrecht aufgestellte Theorie war die herrschende bis auf die Untersuchungen von Laband die vermögensrechtlichen Klagen S. 158 ff., mit deren Ergebnissen im wesentlichen zusammentrifft das den Gegenstand historisch und systematisch im ganzen abschliessende Werk von Heusler, Die Gewere. 1872. (darüber Laband, Krit. Vierteljahrsschrift XV. 378 ff.). Ders. Institutionen I. 331 ff. II. 20 ff. Stobbe, Handbuch II. § 72 f. Prost, Etude sur le régime ancien de la propriété. La vesture et la prise de ban à Metz in Nouv. Revue histor. 1880. p. 1—68, 301 bis 376, 573—628.

[1] § 9. Für die Bezeichnung in ältester Zeit Rozière Form. I. Nr. 298.



und *Gemeinden*, das bald den Gliedern nach bestimmtem Verhältnisse zu Nutzung und Eigentum, obwohl häufig ohne Recht der Veräusserung zustand, bald als ein Gut erscheint, welches eine dauernde Zweckbestimmung für eine engere historisch berechtigte Anzahl von Gemeindemitgliedern oder für alle Glieder einer Gemeinde oder zur Bestreitung der Gesamtbedürfnisse einer solchen trägt, ohne dass sich ein bestimmtes Einzelrecht am Gute selbst erkennen liesse. Für die verschiedenen Arten von Rechten an Sachen hat das deutsche Recht keine einzelnen *einen* festen Begriff technisch abschliessenden Bezeichnungen. In den lateinischen Quellen der fränkischen Zeit werden die lateinischen Ausdrücke gebraucht, ohne dass ihnen der römischrechtliche Begriff beiwohnt. Im Mittelalter wird oft die Bezeichnung des Gegenstandes auch für das Recht gebraucht,[2] der Begriff *Eigentümer* meist umschreiben, das Wort *dominus, herr* wird nur gebraucht für das Recht an Tieren und Knechten.[3] Seit dem 13. Jahrhundert findet sich das Wort *liegenschaft,*[4] etwas *später eigentum,*[5] das Wort *Eigentum, Eigentümer* seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts in genauer Festhaltung des Moments, wodurch sich dieser Begriff von den übrigen Rechten an Sachen unterscheidet, als technisch für die Bezeichnung der höchsten *rechttichen Herrschaft über die Sache* und des Verhältnisses eines solchen Herrn zu der seiner rechtlichen Befugnis unterstehenden Sache.[6] Mit dem *Ursprunge* dieses Begriffes hängt eng zusammen einmal dessen Übertragung auf *Rechte,*[7] sodann die Teilung

---

[2] Stellen im § 138. Dazu Ssp. II. 37. § 1. 2. *Richtst.* Landr. c. 25. § 4. Weret aver dat it mit dinen willen ener vrowen gegeven were tu lifgedinge, unde lite se it edder sprike it were er *egen*, unde hedde se it in erer gewere, so vrag, wo se edder ere nakomelinge des vulkomen scolen, dat *it ir egen* si. So vintme, se scolens mit ses scepenbaren vrien mannen vullenkomen. Kan se des nicht gedon, so vrag, oft se icht *an deme eigene* beide *liftucht* unde *egen* scole vorboret hebben. Dat vintme. c. 27 § 1. Claget en uppe *gut* unde secht it si sin *len*, de ander secht it sin *egen*, unde hebbe gi beide nene *gewere* daranne, so vrag, wedder du icht neger tu behaldende sist dines *eigens* an deme gude, edder it jene tu lene neger behaltende si. So vintme du sistes neger. So vrag wo du dat eigen behalden scolest. So vintme mit drier scepen tuge. Ssp. II. 44. § 3. Sve so an sime *lene*, oder an lifgedinge siner muder oder nichtelen ime *egen* seget he mut die *egentlike gewere* mit ses scepenbaren vrien mannen getugen, oder ime wirt dar burst an. *Schwsp* 373 W. *eigenlich gewere* mit sechs semperfreien mannen u. s. w.

[3] Ssp. II. 47. 3. Auch geht *dominus* und *dominium* auf die öffentlich rechtliche Stellung des Herrschers, Stellen im § 69. In den lateinischen Urkunden des Mittelalters wird dominium, proprietas im römischrechtlichen Sinne gebraucht.

[4] Haltaus, Glossariun Sp. 285; Arnold S. 16 ff. Kraut § 68 Nr. 47.

[5] Haltaus, Arnold; Kraut § 73 Nr. 2. § 68 Nr. 48—50.

[6] Stellen aus Luther's Bibelübersetzung bei Grimm, Wörterbuch III. Sp. 101.

[7] Beläge in Kraut, Grundr. § 73. Stobbe, Handb. II. 78. Den Übergang bildet

des Eigentumsrechts in seine bei verschiedenen Personen möglicherweise getrennt vorhandenen Befugnisse, woraus sich in Anlehnung an römischrechtliche Bezeichnungen[8] der Begriff eines sog. *geteilten Eigentums,*[9] Ober- und Unter- oder Nutzungseigentum, -Eigentümer, gebildet hat, der allerdings für den heutigen dem römischen Rechte entsprechenden Ausdruck Eigentum nicht passend ist, gleichwohl sich erhielt,[10] bis ihn die neueste Gesetzgebung mit den Instituten, worauf er sich bezog, zum Teil abgeschafft hat.[11] Endlich kann, wenn man die blosse *Eigen*schaft

---

das kanonische Recht, welches eine *proprietas*, in deren Begriff es genau dem deutschen Rechte seinen Inhalt entlehnt, bei allen Rechten annimmt, welche mit dem Besitze einer Sache verbunden sind oder direkt gegen eine Sache ausgeübt werden können, oder endlich zur Ausübung den Besitz einer Sache fordern, oder selbst eine quasi possessio zulassen. Meine Quellen des kath. Kirchenr. S. 225 ff., System des Kirchenr. (Bd. II.) S. 487 f. Man gebrauchte in Urkunden proprietas für das *Leibzuchts- Erbzins- Pfand- Zehnt- Zins,* (Renten-), *Patronats- Vogtei-Recht* u. s. w. Diese Ausdehnung ist in den neuern Gesetzbüchern teilweise beibehalten worden: *Preuss.* L. R. I. 8. § 1 f., 21. § 201. *Österr.* a. b. G. B. § 353 f. § 1424 Eigentümer der Forderung, vergl. § 427. Das Eigentum an Forderungen verteidigt mit Recht Stobbe II. 52. Das Bergwerkseigentum ist allgemein angenommen. Was hier genau wie in der 5. Aufl. angedeutet wird, ist sachlich dasselbe, was jedoch ohne Bezugnahme auf das kanonische Recht Heusler Institut. I. 336—344 eingehend ausführt.

[8] *Glossa* ad. I. 1. 2. D. de bonor. poss. 37. 1. Bonorum possessio tribuit *dominium* sc. *utile,* nam *directum* solus heres hebet. Non autem (bonorum possessores) vere sunt heredes, unde non habent petitionem hereditatis *directam* sed *utilem.* Gloss. ad 1. 3. D. de usurpat. (41. 3.) Non solum usucapione quaeritur dominium, quod secundum omnes constat; sed etiam praescriptione, quod Martinus concessit. Sed Bulgarus dixit, principaliter quaeri exceptionem, secundario *utile dominium.* — Patet ergo quod hoc verbum dominii diversimodo accipitur pro *directo et utili.* Accurs.

[9] *Matthaeus de Afflictis* Comment in feudor. usus 1629 p. 416. a. Nr. 3. Et scias, quoe triplex est dominium: videlicet *directum, utile, et dominium utile subalternatum.* quod subalternatur directo, *et istud habent feudatarii et emphyteutae. Alvarottus de feud.* Prooem.: notandum insper, quod habemus sex contractus, ex quibus transfertur *dominium* rei retento *dominio directo,* quorum quilibet habet nomina diversa, nempe contractus superficiarius, locationis ad longum tempus, emphyteuticarius, libellarius, precarius, feudalis. Urkunden mit dieser Teilung bei Kraut § 74, Stobbe II. § 80, Anm. 3. Duncker, Über dominium directum und utile in Zeitschr. f. d. R. II. 177 ff.

[10] *Preuss.* A. L. R. I. 18 § 1 ff. *Österr.* b. G. B. § 357 ff. 629. 1124 ff. (in Anwendung auf *Fideicommisse, Erbpacht, Erbzinsgut* und allgemein). *Badisches* L. R. Art. 544a, 577aa bis 577ar. Für *Württemberg* s. Wächter II. 301, für *Baiern* Roth II. 47 ff.

[11] Gänzlich *franz.* Code civil Art. 553, *Sächs.* b. G. B. § 226. Für *Fideicommisse* besteht er noch; das Lehn- und Erbpachts-Recht ist fortgefallen oder dem Untergange nahe.

Über den Fall eines geteilten Eigentums, wenn ein des Eigentums unfähiger faktisch alle Rechte ausübte, aber ihm zur Seite ein formeller Eigentümer stand Stobbe II. 62 ff. Auch in Österreich besassen vor der Aufhebung der Beschränkungen des Erwerbs von

als Masstab annimmt, dieselbe Sache mehreren so gehören, dass sie gesamt, zu gesamter Hand als ihre Eigentümer erscheinen, obwohl unter Zugrundlegung des römischen Begriffs kein sog. *Gesamteigentum* vorliegt, sondern die betreffenden Rechtsverhältnisse sich in verschiedene Rechte auflösen.[12]

140.

2. Die Gewere.

Das ältere deutsche Recht fasste zunächst das ins Auge, was für das Verhältnis einer Person zu den körperlichen Sachen im Leben von Bedeutung ist; es hat weniger scharfe rechtliche Begriffe entwickelt, als vielmehr die mannigfachen Formen des Lebens anerkannt. Bei der Entwicklung des Rechts waren alle jene Momente von Einfluss, durch welche überhaupt die rechtliche Entwicklung getragen ist. Der Grundbesitz kam in ältester Zeit durch die Verlosung, in der Folge regelmässig durch die Erbfolge, daneben durch Leihe zu mannigfaltigem *Genussrecht,* aber auch durch Verträge an diejenigen, welche ihn faktisch in Händen hatten, besassen. Bei den einfachen Verhältnissen war der Fall eines Besitzes ohne jegliches Recht zum Besitze wohl an sich selten; das Recht zum besitzen war in der Regel *offenkundig,* was bei dem Erwerbe durch das Los, den Erbgang, die Übertragung durch einen Herrn (König) sich von selbst ergiebt, aber überhaupt die Folge der Übertragungsform (§ 142. f.) war, welche hinwiederum sich aus der Bedeutung des Grundbesitzes für die Stellung in der Gemeinde erklärt. Der blose Besitz als solcher, das Innehaben einer Sache, mag der Inhaber sie auch als sein betrachten, ist daher dem älteren Rechte kein selbständiges Recht, der blosse Besitz als solcher geniesst keinen eigentlichen direkten Rechtsschutz. Praktisch bildete der Erwerb durch eine Übertragung, oder von dem Vorfahren die Regel; mit dem Erwerbe war verbunden der Besitz und *Genuss* der Sache. Wer diesen hatte, konnte als ihr Herr

---

Grundeigentum durch Juden faktisch solche vielfach auf den Namen von Christen eingetragene Grundstücke zu Eigentum.

Über die Teilung des Eigentums bei Häusern (nach Stockwerken und dgl.) Stobbe II. 53 ff. Unger, System I. 415. Aus älterer Zeit gibt es in Böhmen, besonders in Prag, noch viele derartige Teilungen.

[12] Num. I. dieses § Kraut § 75. Duncker, Das Gesamteigentum. 1843. Für die Natur des Rechts der *Gesamthänder* beim Lehn Homeyer, System des Lehnrechts § 45 (*Sachsp.* II. 2. 451—464). Schröder, Über die Stammgutsnachfolge der Erbsälzer in Werl, in Z. f.R. G. X. 258 ff. Stobbe, Miteigentum und gesamte Hand in Z. f. R.G. IV. 207 ff. Handbuch II. § 81 f., der eine treffliche Darstellung bis auf die Gegenwart gibt

erscheinen, ohne dass eine weitere Prüfung über das Recht nötig war. Daraus erklärt sich, dass im deutschen Sachenrechte Thatsache und Recht nicht streng geschieden werden, in bestimmten Verhältnissen auf eine qualifizierte Thatsache der ganze Schwerpunkt gelegt wird. Die Quellen bezeichnen die Übertragung des Besitzes, die Einführung in ihn, die Bekleidung mit demselben mit *vestitura, vestitio,* und aus dem angegebenen Grunde auch den *Besitz selbst.* Dass dieser ein unrechtmässiger war, kam sicher äusserst selten vor. So erklärt sich, dass der *Besitz überhaupt* mit vestitura bezeichnet wird. Von selbst nahm das Wort auch den Sinn *rechtmässiger* Besitz an, zumal der schlichte Mann den Grund immer anzugeben pflegt. Der vestitura entspricht das deutsche Wort *Gewere*[1] (geweri, gewerida).

---

[1] *gíweri giwerida* entspricht genau der *investitura.* Das ahd. warjan, werjan ist gleich dem goth. *vasjan* = vestire, drückt die Einkleidung in den Besitz aus, der antretende Besitzer wird *vestitus.* Grimm, R.A. S. 555 fg. *Hlud.* Cap. legibus adderda 818. 819. c. 6 (I. 282), dazu versio francica (Bor. I. 380) aus dem Schlusse des 9. oder Anfange des 10. Jahrh.: Si quis res suas pro salute animae suae vel ad aliquem venerabilem locum vel propinquo suo vel cuilibet alteri *tradere* voluerit, et eo tempore *intra ipsum comitatum fuerit* in quo res illae positae sunt, *legitimam traditonem* facere studeat. Quod si eodem tempore quo illas tradere vult *extra eundem comitatum fuerit,* id est sive in exercitu sive in palatio sive in alio quolibet loco, *adhibeat* sibi *vel de suis pagensibus,* vel *de aliis qui eadem lege vivant* qua ipse vivit *testes idoneos,* vel si illos habere *non* potuerit, tunc *de aliis quales sibi meliores inveniri possint;* et coram eis rerum suarum traditionem faciat et *fideiussores vestiturae* donet, qui ei qui illam *traditionem* accipit *vestituram* faciat. Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem; insuper *et ipse per se fidejussionem faciat eiusdem vestiturae,* ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem inmutandi, sed potius necessitas incumbat illam perficiendi. *Vestitura* wird in der deutschen Übersetzung mit *geuueri, traditio* mit *sala* gegeben. Trad. Fuldens. I. 91. item testes, qui *vestitionem* viderunt. I. 92. et isti sunt testes, qui hoc audierunt et viderunt *giweridam. Vestitura* als Besitz und Besitztum in: Cap. missor. 819 c. 2. (I. 289): Volumus autem ut de his libertatibus et rebus reddendis, que in *nostra vestitura* sunt, . . inquiratur. Vgl. c. 9 Cap. missor. 803 (I. 115): Ut non mittantur testimania super vestituram domini Pippini regis. Cap. de iust. fac. 811—813 c. 1. (I. 175). Hlud. Pii cap. per se scrib. 818. 819 c. 6. propter vestituram domni Karoli. a. 819 c. 6. *Vestitura* domni et genitoris nostri eo modo volumus ut teneatur, ubicumque esse dicitur, ut prius diligentissima investigatione perquiratur. Et si invenitur esse *justa et legitima,* tunc *vestitura* dicatur; nam aliter ne vestitura nominari debet, sive sit in ecclesiasticis, sive in palatinis rebus. — c. 8. De rebus unde domnus Carolus imperator *legitimam vestituram* habuit etc. Die vorletzte Stelle ist beweisend dafür, dass man eine nicht justa et legitima für gar keine ansah. Mit den S. 24. gedruckten Stellen Caesar VI. 22. Tacitus c. 26 bringen die Gewere in Verbindung Stein, Entw. S. 48 Note 87 und Wieczorek p. 9 n. 3; sie erklären demgemäss *gewere* als urspringlich die Bedeutung tragend des *Hauses* und *Hofraumes,* welchen die Einzelnen als eigentümlich besassen, solange die Äcker ungeteilten Eigentums waren. Nachdem dann der Privatbesitz allgemein geworden, habe

In alter Zeit hatte jede freie Familie anfänglich zum Genusse überwiesenen, allmählig eigentümlichen Grundbesitz ausser Haus und Hof an Äckern; nur der Freie konnte solchen haben. Bewirtschaftete also ein Unfreier Grundstücke, so entstand daraus keine Vermutung des Eigentums, des unfreien Besitz kam nicht weiter in Betracht, da der Besitz einer unfreien Person nur durch den Herrn mit Erfolg geschützt werden konnte. Darin liegt der Grund, dass die ältesten Quellen nur von einer vestitura bei dem Übergange von Grundstücken zu Eigentum reden, vestitura mit rechtmässigem Besitze (Eigentum) zusammenfällt. Seitdem die Übertragung von Grundstücken auch zu dem Zwecke üblich wurde, dass der Eigentümer durch sie den Nutzen aus dem Gute zog, der in Zins oder Naturalfrüchten bestand, war zwar der rechtmässige Besitzer von dem thatsächlichen Inhaber verschieden, aber die Vestitur, die Gewere behielt der erstere. Ein solcher Besitz wird in den Rechtsbüchern des Mittelalters bezeichnet als *hebbende Gewere, bruckende gewere.*[2]

---

man auch das dem alten conforme Recht an den Äckern u. s. w. *gewere* genannt. Nach Grimm, R.A. p. 505 bedeutet allerdings *were* das *Privatbesitztum* im Gegensatze zur *Mark*, heisst ein in der Mark Eingesessener *gewerter* (diese konnten sein vulwarige, halfwarige = vulspennige, halfspennige) im Gegensatze der *unwerigen*. Wird erwogen, dass das Haus sich von selbst als das sichtbarste Besitztum darstellte, die Anteile an der Mark gewissermassen an ihm hafteten, wie noch heute an Häusern viele Rechte haften, so lässt sich nicht verkennen, dass wir die Grundbedeutung des Wortes: *anerkannter rechtmässiger Besitz*, hier in der ältesten concreten Gestalt haben. So konnte der Ausdruck für die Folge *(vestitura)*, das Besitzen mit dem für den Grund *(sala, traditio)*, die Übertragung, zusammenfallen.

Das Wort Gewere enthält in den Rechtsbüchern zumal im Sachsenspiegel ein *dreifaches* Element: a) im Sinne von *vestitura*, das uns hier allein angeht. b) *wern*, goth. varjan, prohibere, defendere, davon *were*, munitio, ein im Rechte bedeutungsloser Begriff, c) *wērn*, praestare, davon *wēre*, *gewēre*, praestatio, thun, leisten, gewährleisten (wovon *garantir* franz., *warrant* engl.). Grimm, R.A. S. 602 f.; Homeyer, Register zum Sachsp. Albrecht p. 159. Stobbe in Encycl. von Ersch und Gruber § 6. Das Wort nach dem ersten Stamme kommt in den mannigfaltigsten Bedeutungen vor. Über die französische Bezeichnung *saisine* vergl. Warnkönig Französische Staats- und Rechtsgeschichte II. 295 ff., über das flandrische dess. Flandr. Rechtsgesch. III. 67 ff., besonders Heusler S. 336 ff., über das italienische *tenuta* dens. S. 293.

[2] *Richtst.* Ldr. c. 20 a. § 2 gut, dat he in rechter *hebbende* were heft (Homeyer, Reg. und D. W. Were); c. 26 § 4. na deme, dat ic dat gut in minen *hebbenden* weren hebe; — von bewysinge umme len unde liftucht (Homeyer, Sachsp. II. 1. 364): doch so mach to *lenes* geweren neman tüch syn, he ne sy des heren belende man; aver eyner gemeynen *hebbenden* unde *brukenden* gewere mut wol getüch syn eyn yewelk umbeschulden man an syneme rechte, wy he sy (borgere, bure edder ummesate). Sachsp. Lehnr. Art. 38. § 4. Man ne sal niemanne von sinen geweren wisen, si ne si im afgewunnen mit rechte. — 39. § 1. Sveme sin gut *mit lehnrechte verdelt* wert oder he't *up let*, die

Tritt hier als charakterisch hervor, dass der wirkliche Besitzer (rechtmässige Eigentümer) sich gerade durch den aus dem Gute gezogenen Nutzen offenbart, weshalb man seinem Besitze den dies andeutenden Zusatz gab, so kommt nur sein Besitz in Betracht, wenn er direkt den Nutzen zieht, seine Gewehre heisst dann eine *ledigliche.*[3] Mit dem Aufkommen des Hingebens von Grundstücken auch an Freie als *precariae* und *beneficia,* wofür man sich derselben Formen bediente, musste man notwendig dazu kommen, einen voll anerkannten rechtlichen Besitz auch da anzunehmen, wo bloss das volle Recht des Benutzens der Sache gegeben war. So kam man dazu, ausser der Gewere des Eigentümers, der *egenlike gewere,*[4] dem Vassallen[5] Leibzüchter,[6] Pfandinhaber[7] Zinsmann eine Gewere zuzuschreiben (Lehns- Leibzuchts- Satzungs- Erbzins-Gewere, wozu noch die Vormundschaftsgewere kommt. Da jedoch das Wesentliche festgehalten wurde, fand ein Erwerb der Gewere durch blosse Auftragung ohne Nutzen nicht statt,[8] und konnten nicht zwei

---

sal *der gewere darven.* Doch mach die man sime herren *besaken binnen der jartale,* dat he ime jenich gut gelaten hebbe, darn he sin unscult dar to dun. Of die herre aver dat enem anderen liet, in jenes antwerde de't dar gelaten hevet ane sine rechten wedersprake, so ne mach he nene unscult dar vore dun jene de't dar gelaten hevet. Richtst. Ldr. c. 27 § 1. cap. 26. § 4. wo dat gut in sine were komen si . . . wo he de were tugen scole *Richtst.* Lnr. c. 15 § 8. Kraut § 68.

[3] *Sachsp.* I. 34 § 2. Svelk man sin gut gift unde dat weder to lene untveit, dem herren hilpt de gave nicht, he ne behalde dat gut in sinen *ledichliken* geweren jar unde dach. II. 57. Al sie en gut manges mannes, also dat dat en von dem anderen hebbe, swat so man up deme gude dut, dat sal man beteren deme die't in *ledichliken geweren* hevet, unde anders nemanne. *Schwsp.* c. 180. W. Unde ist daz ein man sîn guet von einem andern hât, swer an dem guote frevelt, der sol dem bezern, der ez mit nuze in *lediger gewer* hât. Für das Verständnis auch *Sächs.* Lehnr. 14 § 1, *Richtst.* Ldr. 26 a. E., *Schwäb. Lehnr.* c. 29. L.

[4] *Ssp.* II. 44 § 3. (§ 139 Anm. 2) Dass hier Eigentum gemeint ist, geht besonders aus *Richtst. Ldr.* 25 § 5 hervor. Gleich *Schwsp.* c. 211. L. 373. W.

[5] Anm. 2. Sächs. Lehnr. 38 § 3. *Lenes* gewere ne mach nieman getüch sin ane die von' me herren belent is. *Gemener* gewere si getüch jewelk unbesculden man an sime rechte. Ssp. I. 34 § 2 (Anm. 3). *Schwsp.* Lehnr. art. 77. L. Ob der herre dem man sin guot verteilt vnrechte, da der man niut zegegen ist. vnd den clager wiset vf daz guot. vnd im die gewer antwiurtet, daz schadet ienem niut er habe sine gewer fiur sich. art. 96. Lehen satzvnge ist weder lehen noh satzvnge. *lehen ane gewer ist nit lehen.* gewer ane lehen is mit lehen. Swem man sîne gewer *mit gewalte* nimt. der verlivset *weder gewer noch lehen.* dem man och sîn lehen mit gewalt nimt. der verlivset och weder lehen noch gewer.

[6] Ssp. II. 44 § 3. (Anm. 4) III. 74 ff.

[7] Magdeb. Fragen I. 6. 8. Ssp. Lehnr. c. 26 § 9. Urkunden bei Stobbe, Gewere S. 436 Nr. 34; v. Meibom, Pfandrecht S. 341; Stobbe, Handb. II. 14.

[8] Ssp. I. 34. 2. II. 44. § 1. *Sächs.* Lehnr. art 11 § 1. *Schwsp.* c. 22. W. Wil

Geweren neben einander bestehen,[9] wohl mehrere Personen ein gleiches Recht haben, wenn auch keine Teilung stattgefunden.[10] Hatte man so eine Anzahl von Fällen der Gewere, deren Wesen ein auf Grund eines Nutzungsrechts anerkannter Besitz war, so konnte der normale Fall am besten durch die Negation bezeichnet werden. Jene Fälle enthielten eine besonders titulierte Gewere; die Gewere schlechthin, bei welcher der Besitzgrund nicht in Betracht kam, weil er sich von selbst verstand, hiess dem gegenüber die *gemene, blote* gewere.[11] Zeigt sich dieser Gegensatz besonders dort, wo Personen aus verschiedenen Gründen die Gewere beanspruchen, so kommt auch der Fall vor, dass jemand ohne jeden Grund, durch Gewalt oder Betrug den Besitz erlangt, eine wirkungslose *roflike betrigliche* Gewere hat.[12]

Die Gewere fiel somit nicht zusammen mit dem dinglichen Rechte, war auch kein besonderes Recht, sondern bezeichnete die *Thatsache der Ausübung eines Rechts an der Sache*, wie sie normal der berechtigte, rechtmässige Besitzer allein vornimmt, der Benutzung, sei es mittelbar oder unmittelbar. Wo dies fehlte, lag keine Gewere vor. Wer keine Gewere hatte, konnte sie auch nicht übertragen.[13] Wer sich der Gewere ent-

---

er imz aber gar *state* machen, so seze im einen zins dar ûz. dâ mit hât er die gewer, unde mac das guot niht verliesen mit rechte. Altes Culm. Recht 4. 25. so sal der man synen *tzyns* behalden als her den in *der gewere hat* an deme verkouften erbe. *Bair. Landr.* art. 106. Wär aber ob yeman ains aigens sezze *pey nutz und gewer* und würd er des entwert mit herrenbrief, oder von welherlay sache oder — gewalt das geschehe, daz sol dem unschedlich sein an seiner gewer; so sol er stien in allen dem rechten, alz des tags, da er sein entwert ward.

[9] Vgl. die Stellen in Anmerk. 3.

[10] *Sächs. Lehnr.* art. 35 § 2. Svar aver die vader unde die kindere ene *gemene* unde ene *gelike gewere* hebbet an enem gude, die kindere behaldet des vader gut na des vader dode, of sie die lenunge getüget daran jegen iren herren binnen irer jartale. *Schw.* Lehnr. art. 64. L. Die Stellen in Anm. 6.

[11] Sächs. Lehnr. Art. 74 § 2. *Lenes* geweren mut man getügen mit ses mannen des herren. Ene *blote* gewere getüget en man selve sevede mit unbesculdenen lüden an irme rechte, svie sie sin. Art. 38. § 3 (Anm. 5).

[12] *Ssp.* II. 24 § 1. Man ne sal niemanne ut sinen geweren wisen von gerichtes halven, al si he dar mit unrechte an kommen, man ne breke sie eme mit rechter klage. Schwsp. 164. Sachsp. II. 25 § 1. wirt aver en man beklaget umme *roflike* gewere, dar man die hanthaften dat bewisen mach, unde wirt die richtere mit deme gerüchte dar to geladet, de richtere sal volgen to hant, unde richten deme klegere umme den rof unde over den rovere unde over sin unrechten vullest aller erst. Tu hant dar na sal he ine *geweldigen* siner gewere, *of is jene*, uppe den die klage gat, *nicht ne weder redet mit rechte.* Schwsp. 362. W.

[13] Sächs. Lehnr. art. 53. Die herre ne mach niemanne gut lien unde is ine geweren,

äussert hat, mag als Folge des Eigentums das Recht sie nochmals zu erwerben behalten; solange die wirkliche Gewere des anderen (Vassallen, Leibzüchters, Pfandgläubigers) dauert, hat er keine Gewere.[14] Die Gewere konnte, ohne die Sache in Besitz zu nehmen, nicht erworben werden, ging mit dem Besitz der Sache verloren.[15] Wie für das Eigentum, so war für die Gewere deren *Ausdehnung auf nutzbare Rechte möglich*, wofür die Ausdehnung der Belehnung und das kanonische Recht den Anhalt bot.[16]

Das ältere Recht kennt in folgerichtigter, obwohl zweifelsohne unwillkürlicher, Durchbildung seiner Grundsätze keinen selbständigen, unbedingten Schutz des Besitzes ohne Recht. Nur insoweit wird über die blosse Gewere verhandelt, als jede der streitenden Parteien sie zu haben behauptet. Hier stellt der Richter durch eine Untersuchung, gestützt auf Zeugnisse der Nachbarn, Gemeindegenossen die Thatsache fest, worauf sofort das Recht den Gegenstand bildet.[17] Hieraus bildete sich rein anf deutscher Grundlage der Satz, dass im Falle Rechtsstreites derjenige, welcher die Gewere hat, näher ist, die Sache zu behalten, also den Vorteil des Beweises[18] hat, und dass keine Gewere mit Gewalt genommen,

---

he ne hebbet selve in geweren. Der Verwalter, Amtmann, kann seinem Herrn kein Gut mit der Gewere entführen: art. 62 § 1. Vgl. art. 11 § 1.

[14] *Sächs. Lnr.* art. 11 § 1. Svelk gut en man an sinen geweren *nicht* ne hevet unde ime *nicht bewiset* n'is, deme ne mach he nicht volgen an enen anderen herren, noch erven an sinen sonen. Svelk gut man aver nimt mit gewalt deme manne, unde he dat *irvolget mit rechter* klage, dat gut *erft he an sinen* sone unde *volget ime selven an enen anderen herren, al darve he der gewere, of he der rechten klage getüch hevet. Schwäb. Lnr.* art. 80. L.

[15] Ssp. II. 25 § 1 (Anm. 12). Stobbe, Gewere S. 473, Handbuch II. 18. Laband, Recension von Heusler S. 411 ff. Mit Recht verwerfen beide Heusler's Annahme (S. 209), das deutsche Recht nehme an: „Trotz Dejektion geht das corpus nicht verloren," da die Stellen, worauf Heusler sich stützt, lediglich ganz bestimmte Verhältnisse im Auge haben, den Beweis im Prozesse. Auch Sächs. Lnr. art 11 § 1 (Anm. 14) enthält keine solche Fiction und erklärt sich leicht.

[16] Homeyer, Sachsp. II. 2. S. 283 ff. Alle möglichen Realrechte, öffentliche und kirchliche Rechte, wurden auf solche Art vergeben.

[17] Ssp. Landr. III. 21. Lhr. 40 § 1. 2. Richtst. Ldr. 26 § 6. Lnr. 29 § 3. Schröder, Z. f. deutsches Altert. XIII. 139—161, f. RG. VII. 131 ff. (aus Konrad von Würzburg), VIII. 163 (Schiedsspruch von 1344). Laband, Klagen 219 ff. Heusler 258 ff. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis S. 27, 64 ff.

[18] Ssp. II. 36. 3. Der blosse Besitz gibt diesen Vorteil nur, wenn er unterstützt wird durch das Recht zum Besitze, das gleich stark oder stärker ist als das des Gegners. *Ssp.* I. 15. 1, I, 20. 7. Über den Beweis der Gewere durch die Umsassen, welcher nur einen processualen Zweck hat, *Richtst. Landr.* cap. 26, *Ssp.* II. 24 § 2. Planck I. 613 ff.

sondern nur durch den Richter aberkannt werden sollte.[19] Weil das Recht ein *eigentliches Schutzmittel für das Besitzrecht*[20] nicht kannte, drang bis ins 13. Jahrh. selbst der gewaltsame Entsetzer, dem das Recht auf die Gewere zur Seite stand, gegen den schwächeren Inhaber durch[21]. Die zum Schutze des Landfriedens notwendige Beschränkung der Eigenmacht schuf unter dem Einflusse des kanonischen Rechts ein Rechtsmittel zur Wiedererlangung der Gewere,[22] das übrigens kein civiles Mittel zum Schutze oder zur Erlangung des Besitzes war. Seit dem 15. Jahrhundert wurde die römische Theorie, modifiziert durch das kanonische Recht und die italienischen Praktiker, auch in Deutschland eingebürgert und verdrängte das einheimische Recht.

Thatsächlich wird die Gewere in den meisten Fällen auf Grund des Rechts an der Sache, oder gleichzeitig mit diesem erworben. Deshalb fällt beides auch in den Quellen vielfach zusammen[23] und kennen die älteren Quellen ein Besitzrecht, das ohne Gewere übertragen und erworben werden kann, nicht. Hieran hielt man bei *beweglichen* Sachen

---

[19] Trenga Henr. 1230. *Ssp.* II. 24 (II. 36 § 8) II. 70. Man ne sal niemanne wisen von sime gude, dat he in *gewere hevet*, ime ne werde die gewere mit rechte afgewunnen. III. 32 § 6. Vgl. *Schwsp.* 226 W.

[20] Das vorher angeführte Beweisen des Besitzes hat nur für den Rechtsstreit Bedeutung. Ein Fall der Wiedereinsetzung durch den Richter ist die Klage auf handhafte That: Ssp. II. 25. Schwsp. c. 362 W. Wenn mehrmals Stellen angeführt sind, die sich auf Mobilien beziehen, findet das seine Rechtfertigung in der Analogie.

[21] Das bezeugt gerade der *Ssp.* II. 25 § 1 in Anm. 12.

[22] Rud. I. Curia Ratisbon. a. 1281 const. pac. gen. c. 4 (Leg. II. 472). Wir setzen swa ein man den anderen ansprichet: er hab in *sines guts entwert mit gewalt an reht;* mag der chlager daz bringen mit zwein der nahsten und der besten in der pfarre, daz er in entwert hat mit gewalt an reht; den soll man *in sin gewer als lang setzen als lange als ez im auzen gewesen ist;* und soll der schuldige fumf phunt geben dem rihter ze waudel, und sol im den schaden abthun. Dasselbe schon im Landfrieden K. Ottokars für Österreich v. 1251. Andere Stellen gibt Schröder in Z. f. d. Alt. XIII. 161 ff. — Die neuere Entwicklung ist keine deutschrechtliche. Litteratur und Übersicht bei Stobbe, Handb. II. 28.

[23] *Ssp.* II. 3 § 1, II. 24 § 1, II. 70, I. 31 § 2. Svenne en man wif nimt, so nimt he in sine gewere *al ir gut to rechter vormuntscap;* dar umme ne mach nen wif ireme manne nene *gave* geven an irme egene, noch an ihrer varende have, dar se't irem rechten erven mede verne na irme dode; wende die man ne mach an sines wives gude *nene andere* were gewinnen, wen also he to dem irsten mit ire untvieng in vormuntscap. II. 44 § 3. II. 43 § 1. III. 82 § 2. Bei beweglichen Sachen kennt das Recht wegen der Notwendigkeit des Besitzes auch nur Eigentum *einer einzigen* Person, weshalb *Ssp.* III. 6 § 1 dem *Herrn* die Gewere und das Klagrecht lässt, wenn der *Knecht* die Sache entfremdete. Ausnahme bei der *morgengabe,* Kraut, Vormundschaft II. 538 ff.

fest, so dass hier Besitz und Besitzrecht zusammenfällt.[24] Wohl aber zeigt sich die Bedeutung der Gewere als nicht zusammenfallend mit dem Rechte zu besitzen darin, dass der Verlust der Thatsache nicht auch den des Rechts herbeiführt. Wer den körperlichen Besitz verloren hatte, konnte ihn nicht nur mit einer Klage auf sein Recht gestützt mit diesem wieder erlangen, sondern auch wer des Entsetzten Rechtsnachfolger war, hatte das Klagrecht, wenn jener entweder die Klage schon angestellt hatte, oder dem Nachfolger aus eigenem Rechte die Frist lief.[25]

3. Erwerb und Verlust des Eigentums.

§ 141.

a. An Sachen in niemandes Gewere.*

Grundstücke, die keiner in Gewere hatte, erwarb man durch Aneignung, Ergreifung der Gewere. In derselben Weise erwarb man die unbebauten Teile der Mark, Almende, durch Urbarmachung, Rodung.[1] Früh aber legte sich der König das Recht an allem Land in niemandes Gewere bei, so dasss der Erwerb durch Private ein königliches Privileg voraussetzte.[2] Daraus bildete sich das sog. Regal an herrenlosen Grundstücken.[3] Der *Anwachs* oder eine im Flusse sich bildende *Insel*, sowie ein *verlassenes Flussbeet* fiel dem Ufereigentümer, bez. den mehreren,[4] Inseln, die sich in öffentlichen Flüssen bildeten, fielen dem Reiche oder dem Landesherrn zu.[5]

---

[24] *Ssp.* II. 60 § 1, der dem, welcher die Gewere freiwillig aufgab, nur eine persönliche Klage zuspricht. Unten § 147 Anm. 12. Albrecht S. 23. 31; Delbrück, Die dingliche Klage § 11 nehmen auch an Mobilien eine vom faktischen Besitze unabhängige *juristische* Gewere an, was durch die Untersuchungen von Laband und Heusler widerlegt ist.

[25] Planck, Gerichtsverf. I. 528 ff. § 64.

* Viele Stellen bei Kraut, Grundr. § 77.

[1] Vgl. § 148. Gierke, Genossenschaftsrecht I. 68 Anm. 28 II. 146. Beseler. Der Neubruch nach dem ältern deutshen Rechte. 1868. In Nr. 352 Cod. dipl. Fuld. (Dronke) tradiert Adalman 30 auf solche Art von ihm erworbene Hufen.

[2] Roth, Beneficialwesen S. 69 ff. Waitz II. 1. 308, 2. 316, IV, 135. Dazu die Werke von Jnama-Sternegg, Lamprecht, Maurer.

[3] Beispiele späterer Zeit bei Beseler, Z. f. RG. II. 402. Stobbe II. 149. Neuere Rechte bei Stobbe.

[4] *Sachsp.* II. 56 § 3. Svelk *werder* sik ok irhevet binnen enem vliete svelkeme stade he nar is, to dem stade hert die werder; is he vormiddes, he hort to beiden staden. Dat selve dut die agang, of he verdroget. *Schwsp.* 311. W.

[5] *Adolfi* reg. Cur. Nuremb. a. 1294 c. 1 (Leg. II. p. 461): „Quod si insula nata est in Rheno vel alio flumine, in comitatu alicuius comitis, qui in ipso flumine recipit telonia et conductus, habetque comitatum eundem telonia et conductum ab imperio in

Wie aus dem bebauten eigenen Boden erwarb man zu *Eigentum* auch die Früchte aus fremdem Boden, sobald die dazu nötige Arbeit gethan war, wenn man an ihm das Recht der Nutzung besass,[6] oder in gutem Glauben die Arbeit gethan hatte.[7] Somit erscheint die Saat als fahrende Habe. Den Rechtsatz drückt aus die Parömie *Wer säet der mähet.*" *Überhängende Äste* eines Baumes auf dem Nachbargrundstücke und die *herabfallenden Früchte* konnte bald der Bodenbesitzer nehmen, bald wurden beide zwischen den Nachbarn geteilt; die Teilung fand auch statt, wenn ein Baum auf den fremden Grund fiel.[8] In gutem Glauben *verarbeitete Sachen*[9] und *selbst gezogenes Vieh*[10] erwarb der Verfertiger bez. Aufzieher.

An *wilden Tieren* fand die *Aneignung* statt durch die herbeigeführte Möglichkeit, sie in seine Gewalt zu nehmen.[11] Das Recht hierzu

---

flumine predicto, eadem insula potius spectat ad imperium et ad ipsum comitem, quam ad alium dominum cuius districtus protenditur ad ripam fluminis. Daraus erklären sich die königlichen Verleihungen z. B. von 1188 an Lübeck (Urk. B. I. Num. 7).

[6] Heimbach, Die Lehre von der Frucht 1843. T. II. 270 ff. *Sachsp.* II. 58 § 1. spricht dem Erben nach Landrecht das *verdiente Gut* im Lehen zu, zählt § 2 die Tage auf, an denen die *Zinse* verdient sind, dann: Des mannes *sat,* dei he mit sime pluge wirkt, die *is verdenet,* als die *egede dar over gat:* unde die *garde,* als he *geseit unde geharket is. Geld* von molen unde von tolne unde von münte unde von wingarden is verdenet, *svene die tins dach kumt,* die ime to geldene bescheiden is. III. 76 § 3; § 4. Stirft aver die vrowe na der sat, als die egede dat lant began hevet, *die sat is ires mannes,* unde he n'is dar nemanne nich plichtich af to geldene plege noch tins, dar sie nen tinsgelde af ne was. § 5. Svat ok tinses oder plege in der vrowen gude was, dar man ire af gelden solde, stirft sie na den rechten tinsdagen, dat gut *is des mannes* vordende gut als it der erven wesen solde, of sie ane man were. *Schwsp.* c. 181 bis 183, 129, 130, 325 W. Für *Brünn* u. *Cleve* Nr. 233 und 318 bei Lörsch u. Schröder Urk.

[7] *Sachsp.* II. 46 § 3. Svat so he saiet *unverklaget, he behalt di sat* unde gift sinen tins jeneme die dat lant behalt. Nach § 1. 2 hebt Klage während des *Ackerns (eren)* oder *Säens* den guten Glauben auf. *Schwsp.* c. 309 W. *Ssp.* II. 44. 2. *Richtst.* L. c. 27. Stobbe in Beiträge z. Gesch. d. deut. Rechts. 1865. S. 59 ff.

[8] *Sachsp.* II. 52. Grimm, R.A. S. 70. 550. Hillebrand, Das deutsche Überhangs- und Überfallsrecht, in Zeitschr. f. d. R. IX. 310 ff.

[9] *Sachsp.* II. 36 § 3. 6.

[10] *Sachsp.* II. 36 § 3. Sprikt aber jene dar weder, of it laken is, he hebbe't *geworcht* laten, of it en perd is oder ve, he hebbe't in sime stalle *getogen,* he mut it mit mereme rechte behalden jene die it *in geweren heret,* of he't selve dritte siner gebure getügen mach, denne jene de't anegevanget hevet. § 6. Man mut wol *tien uppe mangen geweren,* die *ene uppe den anderen,* also lange went man komme uppe den, *de't in sime stalle getogen* hebbe of it ve is, oder it *selve getücht* hebbe of it gewand is. *Schwsp.* c. 265 W.

[11] L. *Ribuar.* XLII. nimmt an gestohlenen jagdbaren Tieren und Fischen keinen Diebstahl an, *quia non hic re possessa,* sed de venationibus agitur. LXXVI. — L. Sal. 33, Cap. 6. § 3. — *Schwsp.* c. 197 W.



war jedoch beschränkt (§ 148). Reich ist das Recht über die Aneignung von *Bienenschwärmen.*[12]

Gefundene (verlorene) Sachen erwarb man nicht durch die Aneignung, sondern durch den Zuschlag des Richters nach fruchtloser Bekanntmachung auf die vorgeschriebene an die Obrigkeit gemachte Anzeige.[13] Wer den Fund in Abrede stellte oder verheimlichte, galt als Dieb. *Schätze*[14] waren des Finders, wenn diesem der Boden gehörte, im anderen Falle hatte der Finder, wofern er nicht zum suchen gedungen war, einen Anspruch auf Finderlohn (ein Viertel); wurden sie in öffentlichem Grunde gefunden, so gehörten sie dem Fiskus.

In manchen Gegenden kommt in älterer Zeit vor das *Grundruhrrecht,* wonach aus einem gebrochenen Fahrzeuge herabfallende Güter dem Herrn des Bodens zufallen. Eine besondere Art ist das *Strandrecht.*[15] Bereits im 13. Jahrh. hatte sich aber durch den Einfluss der kirchlichen

---

[12] L. *Wisig.* VIII. 6. 1. *Rothar.* 314. *Bajuv.* XXI. 8- 10.

[13] L. *Rib.* LXXV. Si quis caballum, hominem, vel qualibet rem *in via propriserit,* aut eum secutus fuerit, per tres marcas ipsum *ostendat,* et sic postea *ad regis stafflum.* Sin autem aliter agerit, *fur* iudicandus est. Quod si quis latronum aliquid tullerit, similiter faciat. Ähnlich *Fris.* Additio Sap. VII., *Visig.* VIII. 4. 14. VIII. 5. 6. 8., *Rothar.* c. 265. *Sachsp.* II. 37 § 1. Svat so jeman *vind, besakt he's* of man dar na vraget, so is it *düvech.* Svat so en man vint, oder dieven oder roveren afjaget, dat sal he *up bieden* vor sinen buren unde to der kerken; kumt jene *binnen ses weken,* deme dat gut tohort, he sal sik dar to tien selve dridde, unde gelde die *kost* die jene dar mede gehat hevet, of it perd oder ve is. § 2. Is aver jene von eme anderen Gerichte des dat gut is, so behalt he's *den dridden deil,* die't den dieven oder den roveren afjaget hevet. § 3. Nekumt aver nieman binnen ses weken, die sik dar to tie, so nimmt *de richtere* tvene dele, unde *jene* behalt den dridden deil. *Richtst. Landr.* c. 12. 15. *Schwsp.* c. 282 W. *Görl.* L. 47, *Kaiserr.* II. 40. 41.

[14] *Sachsp.* I. 35 § 1. Al *schat* unter der erde begraven deper deu ein pluch ga, die hort to der koningliken gewalt. *Glossa* dazu: dat alle schat hore in dat rike, dat is war, war man schat nimt vor *ercze. Schws.* 280, 281 W. (hat die Sätze des Contextes). Ich beziehe, wie ich auch früher gethan — das unveränderte Citat beweist es — allerdings *Ssp.* I. 35. 1. auf das Bergregal, aber für die königliche Gewalt hätte Eike einen Anhalt gehabt in *Cap. ital.* 5 (Bor. I. 216): Item de thesauro quod subtus terra invenitur: inventus fuerit in terra ecclesiarum, *tertia* ad parte episcopi revocetur. Et si aliqua Langobardus aut qualibet homo propria expontanea volumtate cavaverit, et aliquit ei dominus dederit in propria sua, *quarta portione* exinde tollantur, et ille vero *tres portiones ad nos perveniat* et de verbo nostro ut nullus praesumat aliter facere. Auch die const. Frid. I. 1158 (II. F. 56) sagt: *dimidium* thesauri inventi in *loco caesaris* non data opera vel *loco religioso,* si data opera totum ad eum pertineat. Dass der *Ssp.* an das *Bergregal* denkt (vgl. III. 66) und nur (I. 35. 2) beim Silberbrechen dem Grundbesitzer mit dem *Schwsp.* ein Widerspruchsrecht einräumt, hat eingehend Arndt S. 97 ff. gezeigt.

[15] Ein Beispiel des Strandrechts auf der Rhone, Saone, dem Doubs, wogegen der

Gesetzgebung[16] der Grundsatz ausgebildet, dass weggeschwemmte Sachen dem Eigentümer zurückgegeben werden müssten[17] und es wurde das Strandrecht durch Reichsgesetze aufgehoben.[18] Wohl erhielt sich ein s. g. *Bergelohn.*[19] In vielen ausserdeutschen Gegenden blieb jedoch jenes Recht bestehen, so dass namentlich die Städte sich durch Privilegien dagegen sicherten.[20]

b. An (freien) Grundstücken.

§ 142.

a. Die Auflassung und Investitur.*

Ausser der ältesten allmählig gänzlich verschwundenen, dem *Loosen,*[1] erscheinen als regelmässige Arten des Erwerbs von *Eigen* der Erbfall und die Übertragung. War durch ein Rechtsgeschäft[2] die Veräusserung

---

König Ludwig d. F. schützt, bei Waitz IV. 38, einer Verfügung über das am Meere das. S. 115.

16 Vgl. c. 3. X. de raptoribus V. 17. (c. 24. Concil. Lateran. III. a. 1179).

17 *Sachsp.* II. 29. *Glossa:* Me helt it oc sus in Denmarken, wat *gruntruringe* heit, dat is verloren des id was. Hir sprek ik jegen etc. *Richtst. Landr.* c. 12.

18 Wilh. reg. sent. de bonis naufragant. a. 1255. Karls V. P. H. G. O. 218.

19 *Hamb. Statut.* II. 17. 5.

20 So 1232 die Stadt *Soest* durch K. Erich IV. von Dänemark für das ganze *dänische* Reich, wie es vorher von den dänischen Königen *Köln* erhalten hatte; durch K. Wilhelm für *Holland.* Urk. 1252 26. Nov., 1255 31. Okt. Seibertz n. 201. 275. 292.

Dem neueren Rechte gehören an die Formen des *Erwerbs gegen den Willen des Eigentümers,* wie sie jetzt bestehen: *Enteignung,* die im Interesse der Landeskultur aufgekommenen Erwerbsarten der *Gemeinheitsteilungen,* durch *Zusammenlegung* (Arrondirung). Auch das *Vorkaufs-* (Retract-) *Recht,* die *zwangsweise Feilbietung* (Subhastation) seien erwähnt.

* Litter. in § 137. 139. Albrecht, Gewere S. 63 ff. Bülowius, Utrum ad dominium rerum immobil. transferendum sec. jus saxon. medii aevi resignatione solemni in iudicio opus fuerit. 1870. Merkel, Das Firmare des bairischen Volksrechts, in Zeitschr. f. R. G. II. 101 ff. Beseler, Erbverträge I. 19 ff. Stobbe, Die Auflassung des deutschen Rechts, in v. Jhering, Jahrb. XII. 137—272. Lehmann Die altnordische Auflassung in Z. f. RG. XVIII., 84. XXIV. 255.

1 Homeyer in Sitzungsber. der Berl. Akad. d. Wiss. Dec. 1853 S. 747. Es steht in Verbindung mit der *Hausmarke.* Oben § 84. L. *Burgund.* I. § 1. 14. § 5, 84 § 1. 2. 3. *Visig.* X. 2. c. 1. Leg. Liutpr. 70. 74. Cons. Lebur. c. 4 (Leg. IV. 213).

2 Form. § 150, Beschränkungen der Veräusserungsbefugnis § 174. Auch bei Land und Leuten wird diese Form angewendet, siehe § 77.

Der *König* übertrug in fränkischer Zeit Eigentum durch eine Urkunde, *praeceptum* oder *testamentum regis,* ohne dass eine Sale oder Investitur nötig war. Angedeutet in L. Rib. 60, 3. Form. Marc. I. 13, 14 (Zeumer p. 51), 897 in Dipl. imp. I. Nr. 70, Dronke Cod. dipl. Nr. 41 (von 771), 261 (v. 811), num. 556, 566, 602, 603, 609 aus der

eines im echten Eigentum befindlichen Grundstückes bedungen, so pflegte[3] unter Aufnahme einer Urkunde, um den Beweis zu führen, die Abtretung des Eigentums zu geschehen durch einen feierlichen Akt im Gerichte[4] *(in mallo publico)*, in der sonstigen Volksversammlung in der Kirche,[5] oder vor Zeugen auch auf dem Grundstücke selbst.[6] Dieser Akt hiess *sala, salunga, traditio*[7]; er bestand in dem unter Anwendung bestimmter Symbole[8] vor sich gehenden Lossagen des bisherigen Eigen-

---

Zeit 845 bis 871, 620 von 880, Karls nr. 623 von 884, 624 von 885, Arnulf 629 von 888, 631 u. 633 von 889, 636 von 890, 652 von 906. Wo Investitur erwähnt wird, hat das für die Eigentumsübertragung keine Bedeutung. In den Fällen Dronke num. 261 u. 631 wird das praeceptum regis erteilt, nachdem der Besitz ergriffen war. Verschiedene obiger Urk. auch bei Lörsch u. Schröder num. 16. 22. 30. 31. 45. 72.

[3] Die *Notwendigkeit* der Vornahme vor dem Volke (Gerichte) lässt sich, wie Laband, Heusler und Stobbe dargethan haben, nicht beweisen. Vgl. jedoch § 175. Dass aber die feierliche Übertragung die Regel war, ergibt sich aus den Gesetzen, welche das Gegenteil nicht regeln, und aus den massenhaften Urkunden.

[4] Lex *Rib.* 59., § 1. 7. 60. § 1. Siquis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit, *et testamentum accipere non potuerit*, si mediocres res est, cum 6 testibus, et si parva, cum tres, quod si magna, cum 12 ad locum tradiciones cum totidem numero pueros accedat, et sic eis praesentibus praetium tradat et possessionem accipiat, et unicuique de parvulis alapas donet et torquat auriculos, ut ei in postmodum testimonium praebeant. Si autem testes non potuerit udmanire, ut ei testimonium praebeant, tunc rem suam cum 3 sibi cum 7 cum sacramentis interpositione sibi studiat evindicare. Heusler Inst. II. 67 Anm. 3 lässt die cursiv gedruckten Worte fort und stellt so dar, als sei § 1 für jeden Fall geltend. *Cap. Ludov.* a. 817 leg. add. c. 6 (I. 282) *Aquisgr.* 809 c. 26. (I. 151) *De traditionibus ut in abscondito non fiant* propter contentiones diversas. *Trad. Fuld.* (Dronke n. 388) a. 819: facta haec traditio in *conventu publico* in villa S. *coram comite et judicibus suis.*

[5] facta kartula ingenuitatis haec . . . actum in Mogontia in portico ecclesiae s. Martini majore coram testibus inferior scriptis (819. 25. April bei Dronke n. 382). Vgl. daselbst n. 280 von 813, n. 417 v. 823.

[6] Dies ist durch viele Formeln und Urkunden bewiesen. Z. B. bei Dronke num. 405. 409.

[7] Grimm, R.A. S. 555. *saljan* (angels. *sellan*, altnord. selja) = dare, tradere.

[8] Grimm, R.A. Einleitung Kap. IV. Kraut § 78 Nr. 12 ff. Michelsen, Über die fistuca notata und die germanische Traditionssymbolik. 1856. *Marcel Trécenin* in Nouv. Revue histor. 1880 p. 69—100. Über *adfatimire* und *adfatimus* § 176. L. Sal. 66. Cartularium Langob. (Leg. IV. 595) c. 2. „sed si est Salichus, si est Robuarius, si est Francus, si est Gothus vel Allemannus venditor: pone *cartulam in terram, et super cartam mitte cultellum, festucam notatam, vantonem et wasonem terrae et ramum arboris et atramentarium* et in Alamannia vandelanc et *levet de terra;* et eo cartam tenente dic traditionem, ut supra diximus. Et adde in istorum cartulis et Baioariorum et Gundebadorum — nam in Baioaria et in Gundebada, non ponitur insuper cultellum —: „proheredes" et „repetitione", et tolle: „esponde te", et mitte: „obliga te". Et in ominum fine traditionis adde: et insuper mitte poenam stipulationis nomine, quet est multa auri



tümers,[9] und dem Aufnehmen[10] des aufgelassenen Rechts zum Besitze durch den neuen Erwerber. Hierdurch war der Wille, das Grundstück zu veräussern, auf der einen Seite gefestigt und bekundet, auf der anderen der Erwerb ausser Zweifel gestellt. War ein Teil, dem die Sache unterstand, nicht anwesend, so liess man, anfänglich wohl nur in bestimmten Fällen, später allgemein, die Vornahme in einem anderen Gerichte oder durch *Treuhänder*, *Salmänner* zu.[11] Zur grösseren Sicherheit zog man bei dem Akte selbst häufig die Erben zu. Über diese Handlung nahm man schon früh Urkunden auf.[12] Diese das *Recht auf die Sache übertragende Übergabe*[13] hatte durch die

---

optimi uncias quattuor, argenti pondera octo, quam inferatis ad illam partem, contra quam exinde litem intuleritis, et quod repetieritis vindicare non valeatis;" et adde „vuarpi te", caetera sunt similia. Si vero fit per missum, dic tantum in fine: „et ita trade ei per hunc missum et huic notario ad scribendum." Dipl. a. 825 (Meichelbeck n. 825): „traditionem . . ita fecit . . *ut abscisso* proprie *arboris ramo et coram cunctis ipse* Wolfheri *in manus Wagonis tradito*, . . . tradidit, et tunc legitimos testes per aures traxit."

9 *Effestucare*, *guerpire*, *werpire*, *abnegare* (z. B. incurvatis digitis), *renunciare* (z. B. ore et digito). Grimm, R.A. S. 556 f.

10 Aufnehmen des Halmes, der Erdscholle, der Urkunde, Anziehen des Handschuhes.

11 Cap. a. 817 c. 6 cit. Grimm S. 555. Stobbe, Über die Salmannen in Z. f. R.G. VII. 405 ff. Lammer, Das Recht der treuen Hand nach deutschem Recht. 1875. Unten §. 176. In *bairischen* Urkunden kommt der Name **seneta** vor, wie Rockinger nachgewiesen hat. Heusler's Institut. I. 215 Ausführung stellt folgendes fest. Der Salaman wird nicht Eigentümer, ihm wird regelmässig auch nicht der Besitz übertragen, auch die resignatio findet ihm gegenüber seitens des Eigentümers nicht statt, die an ihn geschehene traditio, sala übergibt ihm das Gut zu dem vom Tradenten festgesetzten Zwecke: Übergabe zu Eigentum, Leibzucht, Pfand u. s. w., der Salaman hat das Gut zu getreuer Hand zu bestimmtem Zwecke, der seine Macht feststellt, er erhält gleich dem Vormunde ein dingliches Recht, kann es in seine Gewere ziehen, weshalb er die vom Herrn etwa selbst vollzogene Übergabe noch bestärken musste; dem Tradenten leistet der Salaman ein förmliches Versprechen (fides facta); behält sich der Tradent den Widerruf vor, so muss der Salaman resignieren. Der Salaman übergibt an den Bedachten durch Auflassung, resignatio. Dadurch war letzterer auch gegenüber dem Tradenten gedeckt — der Salaman trat als Gewähre ein —; es kommt auch vor, dass der Salaman zugleich Bürge wird (Salbürge, saleburgio) für die Stabilität gegenüber Dritten, wie das allgemein im bairischen Rechte stattfand. Endlich wird das Institut gebraucht, um bei Liegenschaften einen Vertreter zu haben, z. B. für Fremde, diein Städten, oder in einem grundherrlichen Hofe solche erwerben wollten, zur Sicherung der Abgaben, Lasten.

12 Siehe Anm. 6 und Grimm, R.A. S, 557 fg. Unten § 174.

13 Andere lassen erst durch die feierliche Besitzeinweisung (Investitur) das dingliche Recht entstehen. Aus dem Wortlaute der ältern Quellen lässt sich die hier verteidigte Meinung nicht direkt beweisen; nach den mittelalterlichen unterliegt sie keinem Zweifel. Für das 8. Jahrhundert folgt sie aus *Form. Lindebrog.* 18. 1 (Zeumer p. 267): Dona-



Mitwirkung der Gemeinde, des Gerichts, eine öffentliche Anerkennung gefunden.[14] Als deren Folge und zur Realisierung des erhaltenen Rechts wird hierauf vorgenommen die *Investitur, Vestitura, Investitura*, Einweisung in den Besitz, welche der Tradent versprechen und gewähren musste.[15] Sie fand bald durch einseitigen Akt des Erwerbes vor Zeugen,[16] bald durch wirkliche Einweisung des Tradenten auf dem Grundstücke,[17] bald endlich durch den Richter mit Zeugen auf dem Grundstücke statt und wurde ebenfalls durch eine Urkunde sichergestellt.[18] Dabei bediente

---

mus . . . mansos tantos cum hominibus ibidem commanentibus vel aspitientibus . . . domibus edificiis . . . . omnia et ex omnibus quicquid in ipso loco nostra videtur esse possessio vel dominatio, rem inexquisitam, totam et ad integrum tam de *alode* quam et de *comparato*, seu de quolibet *adtracto*, ad nos ibidem noscitur pervenisse, de *nostro iure in iure et dominatione* jam dicti monasterii per hanc chartulam donationis sive *per fistucam atque per andelangum* ad opus sancti illius a die praesente donamus, tradimus, atque perpetualiter in omnibus transfirmamus. Siehe auch num. 2, 12, 18, addit. 3 daselbst, wo auch *per fistucam sive per andelangum*. Dipl. a. 824 (Meichelbeck n. 467) ipsi firmiter tradiderunt medietatem hereditatis eorum in loco H. . . eo modo, ut a *die presente firmiter* ad domum Sanctae Mariae . . Postea vero misit . . episcopus missos suos . . . ut *vestituram ipsius rei accepissent*. Nach dem älteren, besonders fränkischen Rechte, wie es sich im deutschen Lehnrechte erhielt (§ 140 Anm. 3. 5. 13) war der Besitzer gegenüber dem Erben nur durch die Vestitura gesichert: Heusler Gewere S. 41 ff. 470 ff.

[14] Darum die processuale Form des Aktes, worin eine *Zuerkennung durch den Richter* liegt. Sie ist ersichtlich für die ältere Zeit aus dem ganzen Hergange im Gerichte und der bei der Investitur vorkommenden direkten Mitwirkung. Heusler S. 10 und Brunner, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde. Berlin 1873. S. 160 f. nehmen diese processuale Form schon für die alte fränkische Zeit an; Laband, Krit. Viertelj. XV. S. 384 ff. behauptet, das sei anfänglich mehr zufällig geschehen. Strikter Beweis ist hier schwer.

[15] Cap. a. 817 c. 6. Dipl. a. 819 Meichelbeck n. 395: omnibus simul audientibus in publica synodo Frisinga congregato ibipue *coram cuncta congregatione* accesserunt ad altare S. M. ipse M. . . et tradidit . . . *Fidejussores:* S., A., C. ad *vestituram seu firmitatem* hujus traditionis *perficiendam*. Urk. von 1049 (Möser, Osnabr. Gesch. II. num. 21). Bisch. Alberich und sein „libertus miles" Werinbrecht machen seine Precaria. Tradidit numque idem libertus cum consensu atque firmissima collaudatione justi heredis sui, fratris scil. sui filii H. vocati, talem proprietatis suae . . . . statimque juxta legem et ritum Westfalensium ejusdem rei investituram *digito suo promisit*. das. n. 22.

[16] Die im § 138 Anm. 1 citirten Traditiones Fuldenses

[17] Beläge aus Urk. (Anm. 19) findet man massenhaft bei Meichelbeck und fast in jeder Urkundensammlung.

[18] Eine solche in n. 2. Additam. coll. Flaviniac. (Zeumer p. 490): in omnibus tradidit et consignavit et eum de ipsas res in omnibus vestivit et pillo et fistuca se exinde in omnibus esse *exitum dixit et fecit*. Urk. für Fulda von 777 8. Okt. bei Dronke, Codex num. 60: Anno tertio regni piissimi regis Caroli mense Octob. VIII. id. Oct. reddita est *vestitura traditionis* praedicti regis in Hamalunburg Sturmioni abbati per Nithardum et

man sich bezeichnender Symbole.[19] Zur Ausschliessung von Drittberechtigungen kommt auch der Betitz des Guts durch drei Tage vor.[20] War durch die *traditio* das Recht zum Besitze, das Recht an der Sache und mit ihm die Berechtigung zur Besitznahme der Sache, sei es durch Eigenmacht oder durch Klage auf richterliche Einweisung, sowie das Recht, die Abtretnng vom Drittbesitzer zu verlangen und den Tradenten als Vormann zur Gewährleistung zu verhalten,[21] erworben, so gab die Investitur die *Gewere* mit allen daraus sich ergebenden Folgen (vgl. § 140 und § 143). Übrigens konnte auch die Einweisung der traditio vorausgehen.

Seit dem zwölften Jahrhundert bildete sich der Gebrauch, die *Rechtsübertragung*, wofür noch das Wort *Sale,*[22] allmählig jedoch ziemlich allgemein das *Wort Auflassung (uplaten, verlassen u. s. w.)* vorkommt, vorzunehmen im Gerichte, in dessen Bezirk das Grundstück lag. Nach den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts ist die gerichtliche Auflassung not-

---

Heimonem comites et Finnoldum atque Gunthramnum vasallos dominicos coram his testibus (folgen 21 Zeugen), et descriptus est atque consignatus idem locus undique his terminis' postquam iuraverunt nobiliores terrae illius, ut edicerent veritatem de ipsius fisci quantitate (folgt die genaue Grenzbeschreibung).

[19] Meichelbeck n. 111. Urk. von 793. „per *circuitum* — *vestivit* — et perduxit eum in circuitu et ostendit illi confinia." n. 540 von 829. „Isti sunt, qui hoc viderunt quod M. et filius ejus circumduxerunt missos . . episcopi omnem rem quam antea tradiderunt." n. 607 von 839. „Ipse vero R. viriliter circumcinctus gladio suo stabat in medio triclinio domus suae tradiditque . . . quicquid ibidem hubuit . . His omnibus firmiter peractis statim de omnibus rebus suis *per superliminarem* domus suae vestivit E. episcopum et advocatum suum R., et *exivit ipse R. traditor et intravit E.* episcopus et advocatus ejus. Anm. 15.

[20] Meichelbeck n. 512 v. 828. „vestivit legaliter de omnibus rebus suis servum S. Mariae, et ille servus *ibi sedebat tres dies et noctes.*" n. 636 v. 845. „Episcopus et advocatus illius . . acceperunt ipsam traditionem, et postea *sessionem,* iuxta morem Bajowariorum id fieri decreverunt; hoc egit E. servus . . noctibus tribus." Mon. boica VI. p. 1. c. a. 1008—1017. „quod patrimonium fiscalis Advocatus P. manu sua cum accepisset, *triduana sessione legitime peracta in jus Abbatis vendicavit.*" Ganz gewöhnlich ist besonders bei Vergabungen an Kirchen neben der Androhung des göttlichen Zorns die Beifügung einer *Strafe* für den Tradenten, seine Erben u. s. w., wenn er anfechten sollte. Urk. von Fulda bei Dronke num. 6, 9, 10 bis 20, 22—25, von 753 bis 765 und zahllose andre. Die Strafe (1 bis 5 Unzen Gold bezw. 2 bis 10 Pfund Silber, 200 sol. u. s. w.) soll bald an den Fiscus, bald an's Kloster oder einen andern fallen. Jede Sammlung alter Urkunden gibt Beläge.

[21] Eingehend L. *Bajuv.* XVII. c. 2.

[22] Stellen bei Kraut § 78. Nr. 3 ff. von 1200 bis zum Ende des 15. Jahrh. Heusler, Inst. II. 73 sieht die *gave* des Sachsenspiegels als das *tradere, resignare* an entsprechend der alten *sala,* schwerlich berechtigt durch die Quelle.



wendig. Je nach der Lage und Beschaffenheit des Guts geschah der Akt im Vogt- Grafen- Landgerichte[23], vor dem Landesherrn auf

---

[23] *Sachsp.* I. 34 (oben § 138 Anm. 11), I. 44. I. 52 § 1. Ane erven gelof unde *ane echt ding* ne mut nieman sin *egen* noch sine *lüde geven.* I. 8 § 1. *Verm. Sachsp.* I. 45. 1. Keyn eygen mag man gelossen ane gerichte in lantrechte und in wichbilde. Wert abir in keyserwichbilde des riches stete vor dem rathe icht — gelassen adder gegeben; daz sal man halden. Doch so ist in unsen wichbilden sachsischer art nicht, wenn alle uff-gelassen eigen und gobin — sullen geschen an gerichte. *Schws.* c. 22 und 349 W. Bei-spiele aus Westfalen bei Seibertz UB. Nr. 86 von 1184. Urk. Erzb. Philipps, dass Graf von Teckeneburg u. Mutter in nostri presentia et nulltorum bona *werpiuerunt et resignaverunt* coram A. de W. qui tunc temporis bannum imperialem in loco qui dicitur G. super his admini-strabat. 1210 (Seibertz n. 137) beurkundet B. Bernhard v. Paderborn, (T. S. et F.) praedium dicto abbati *contradederunt omnique iure seculari ut moris est* et id fieri decebat *confir-maverunt;* 1214 (ib. n. 139) in proprietatem recipiens *adhibitis* omnibus *confirmationibus per quas rite convambia sive traditiones fieri solent;* 1218 (ib. n. 151) ist erst die Rede von *area quae dimissa est ei coram pretorio in iure civili,* dann: Gerhardus qui presedit *iudicio* quod in vulgari dicitur vrieban, et *sub banno regio donationem factam confirmavit;* 1229 (ib. n. 187), 1246 (ib. 244) in iudicio quod vriedinc appellatur . . . resignarunt; 1305 (ib. II. n. 507) Übertragung *coraml ibera sede* in villa A . . . ubi . . iudicio vrigravie presidebat . . *observatis* omnibus *conditionibus quae* in donationibus propriorum bonorum *secundum terrae consuetudinem solent observari* . . Et promittimus . . . ex parte L. et suorum he-redum et pro ipsis *per annum et diem* ut moris est eorundem bonorum *rectam praestare warandiam* . . Nos . . ad presentiam . . consulum Susaciensium accedentes *coram eis iterato renuntiavimus* dictis bonis etc; 1322 (ib. 590) Erklärung über den Verkauf *coram vrigravio B . . . iudicio* quod vulgariter *vrigedinc* dicitur *presidente* . . . Huius modi *resignatione et renunciatione* rite factis predictus B. vrigravius . . . in dictum bannum . . instauravit et installavit perpetuo possidendum adhibitis ad hoc iuribus et sententiis debitis et consuetis omnibus et singulis in posterum contrarium attemptantibus perpetuum silentium imponendo; 1229 (ib. I. 187), 1230 (I. 190) vor anderen Gerichten. Ostfalen: 1156 Dez. 28 (Cod. dipl. Anhalt. I. 425). 1270 (II. 383) im *greveding,* 1332 (Stötterling U. B. nr. 107) vor Propst, *gogreve* unde vor deme *gherychte.* 1413 (das. n. 183). Die Verkäufer u. Erben heft den hof leddich unde los ghesecht vor uns (Propst) unde den ammechtes vroen unde ghemenliken vor den buren vor dem likhuse to St. — In Urk. 1227 bei Seibertz III. p. 442: sciendum quod iusto patrio iudicio . . predium V. et omnia predia . . dicto praeposito et sue elccesie *sub regali banno confirmando resignavimus,* et O. thincgravius in . . iudex sedens tam donationis factum, quam venditionis contractum *sentantia regii banni tribus vicibus et tribus bannis confirmavit* cet. Urk. von 1400 das. p. 2. Ind hebbe sey dar yn gesait ind mich *entervet* und sey *gheervet* vor den *gheburrichtere* to den koten. Andere Beläge bei Sohm, Heusler.

Die *Mitwirkung des Richters* als notwendig findet Sohm Fränk. Recht u. röm. Recht (Z. f. R.G. XIV. 34 ff.) in der Pflichtigkeit der Güter zu Leistungen an den Gerichts-herrn, Schröder (das. XV. 80) in dem Bodenregal (Lehrb. S. 671 nimmt er dies zurück), Heusler Instit. II. 88. ff. stimmt Sohm zu (Schröder Lehrb. hält diese Erklärung für wahrscheinlich), Laband Vermögensr. Klagen 255 hatte die Notwendigkeit der gerichtl.

dem Landtage,[24] in den Städten vor dem Richter, dem Proconsul und den Consuln, dem Rate.[25] Bei dem Akt wurden die alten Symbole des

---

Auflassung bestritten. Für das *Hofrecht* erklärt sich die gerichtliche Auflassung im Hofgerichte, Meierdinge in der Form der Auflassung an den Herrn oder dessen Meier und der Übergabe durch diesen wohl einfach aus der Verschmelzung der privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Stellung des Herrn, sowie aus der Notwendigkeit der Mitwirkung der Genossen. Den Beweis in letzterer Hinsicht geben z. B. die Urkunden bei Seibertz I. nr. 65, 57, 77, 82 (Schenkung der domina Goda mit Kindern durch den Grafen von Arnsberg, worin: nam civili iure consensu condomesticorum suorum et *iudiciali sententia* tam liberorum quam ministerialium meorum confirmatum est.). 100, 125, 159, 200, 222, 223. Für den ländlichen freien kleinen Grundbesitz erklärt Sohm diese Notwendigkeit aus der eingetretenen Abgabenpflichtigkeit (oben Seite 269), für den grossen als fakultative. Heusler hat für den Landbesitz überhaupt dies durch Urkunden näher bewiesen. Ich führe noch folgende beweisende Urkunden an: Seibertz I. nr. 74 von 1177, wo es heisst, der super liberos et liberorum agros comicia positus Heinricus Munzun habe bezüglich der von dem liber homo Hezelinus dem Patroklistift in Soest verkauften Äcker *quicquid iuris* . . habebat, quod *ad fiscum regium* pertinebat in manus nostras (des Erzbischofs von Köln) resignavit; der Erzbischof gibt nun das in manibus nostris befindliche particulare ius dem Kloster. Nr. 118 von 1203, wo der H. R. cuius erat ius comescie de predictis domibus et bonis, ius suum resignavit H. de A., dieser dem Schenker Gr. w. Arnsberg. dieser dem Erzbischof, der nun die Schenkung ans Kloster bestätigt u. Häuser u. Güter *eximentes ab* **onere fiscali** *quod dicitur grascult.* Nr. 397 v. 1282 bekennt Joh. nobilis de Bilstene, genannte honimes liberae conditionis hätten coram sede nostre libertatis in figura iudicii constituti assistente dincgravio W. de L. de scitu nostro ac de consensu nostro Güter ausgetauscht mit dem Kloster Grafschaft, *approbiert* diesen Tausch so, *ut ius nostrum quod* **grascult** dicitur *nec non servicia ex eo nobis debita* übergehen auf die Güter so und so u. bezüglich der anderen aufhören. Nr. 122 v. 1204 beurkundet Erzb. Adolf, der Ritter H. habe dem Kloster R. zwei Häuser geschenkt, die er in sua proprietate *sine pensionis onere* quiete possidebat. N. 177. wird ein Gut erst super altare dem Kloster gegeben, dann dem Erzbischof in veram et meram proprietatem iterato conferiert, unter Verzicht auf alle Rechte sub banno regio nochmals dem Kloster proprietatem allodii iterum recognoscentes, *licet ex prima sui institutione* **fisco regio in nullo teneatur obnoxuim,** die Frau mit ihrem Sohne bestätigt und überträgt, Mann und Frau verbürgen sich auch dafür, dass der *Knabe im Mutterleibe* dasselbe thun werde. Nr. 190 von 1230. Gottfried Graf v. Arnsberg bekundet: Vogt W. von Soest verkaufte sein Alod in G. dem Kloster R. um 61 Mark, übergab dann im Hause des C. zu Soest in Anwesenheit der genannten Personen dasselbe der Kirche in *veram et meram possessionem,* am folgenden Tage, *ut sufficienter caveret ecclesiae,* in domo consulum in Susato me presidente iudicio quod teutonice vogethinc dicitur, iterato . . in veram consulit proprietatem. Nr. 234 Graf v. Arnsberg überträgt dem Kloster O. proprietatem dicte curtis perpetuo iure possidendam liberam prorsus ab omni iure advocatie, dann A. dincgravius de E. in loco *E.* in *iudicio* suo quod vulgo *vriedinc* dicitur, predictam nostram collationem debito modo *confirmavit.* Nr. 263 von 1250. Johann v. P. überträgt Güter zu R. dem Kloster B. super altare, dann leistet er vor dem Rate zu Brilon warandiam, deinde ius veri dominii corundem bonorum claustro recognovit . . . et hec cessio uti moris est et ut id fieri decebat forma seculari est *confirmata,* dann Urkunde. Nr. 265 v. 1250 verkauft dom. F. d. H. ein Haus mit Zubehör zu B. dem Kloster W., in iudicio vridinc eisdem bonis *renuntiavit* et ecclesiae assignavit, der Burggraf von Stromberg

Halmes, des Handschuhes und andere fortwährend angewandt.[24] Er bewegte sich in processualer Form (Frage und Antwort); blieb die

auctoritate regia sichert. Nr. 1100 bekundet (schon danach teilweise gedruckt bei Heusler II. 91): es können nulli secularium vel regularium virorum bona libere condicionis estimata ad eorum utilitatem vel profectum ex causa emptionis vel venditionis eis possint *approbari, nisi* illa liberorum bonorum transactio *fiat cum concambio bonorum aliorum*, que eciam libera possint approbari et hoc precipue fieri debet *de voluntate liberi comitis*, sub quo illa bona fuerint constituta. Et hoc etiam de voluntate heredum bonorum predictorum. Insuper praedicta transactio in presencia liberi comitis, seu coram libera sede debet confirmari. Sciturus, quod omnia ista peracta per probos viros et ydoneos possem approbare. Dies entspricht genau der angef. Urk. Nr. 397 von 1282 desselben Johann. Für *Ostfalen* führt bezüglich des Ersatzes beim Verkaufe durch andere Güter oder Zahlungen Heusler Urkunden an; aus dem Cod. dipl. Anhalt., den U. B. von Daubek, Ilsenburg, Stötterling, Halberstadt u. a. können viele nachgetragen werden. Eine sei noch angeführt von 1270 (Cod. Anh. II. 383); die Brüder von Hoim verkauften Güter in B. dem Bonifaciusstift zu Halberstadt im greveding vor dem Gr. von Regenstein, der bestätigt und auf alle Rechte der Grafschaft über die Güter verzichtet. — Für die *Städte* (Sohm, Heusler) erklärt sich die Vornahme aus den Rechten des Stadtherrn bezw. der verschiedenen Eigentümer u. Gerichtsherren der areae. Schon früh ist aber in den Reichsstädten lediglich die Auflassung vor dem Stadtgerichte (Rate) erfolgt ohne Confirmation. In Frankfurt wird (Böhmer UB. I. S. 26, 33, 40 (zwei), 46, 65, 73, 81, 86 u. a. nie ein besonderes confirmare erwähnt. Die Mitwirkung des Stadtgerichts erklärt sich aber insbesondere daraus, dass in einzelnen Städten der Schultheiss vom Erwerber eine Abgabe zu empfangen hatte (Soester Recht v. 1120 § 33, Medebacher v. 1165 § 11. Seibertz I. S. 52, 74), anderwärts aus dem Privileg, dass Erbe u. Besitz nur an einen Bürgen verkauft werden durften de judicio civitatis, geistliche Korporationen ihnen zufallende Güter verkaufen mussten, widrigenfalls die Stadt es konnte (Mülhausen UB. Nr. 274 von 1279, nr. 387 fg. von 1292 Mai 7. 8). Bemerkt sei noch, dass die Auflassung auch in einem anderen Gerichte als dem der Sache vorkommt, z. B. Böhmer UB. I. 32, 69.

[24] Von den massenhaften Urkunden mögen folgenden genügen. 1155 Albrecht der Bär in *placito provinciali* (Cod. diplom. Anhalt. I. nr. 413); 1166 das. nr. 500, 1169 das V. 510a, 1223 G. Heinr. von Ascharien in nostro placito provinciali das. II. 65. 68.

Bei den *Vergebungen an Kirchen* u. dgl. ist das offerre *super altare* häufig, z. B. für Westfalen bei Seibertz U. B. I. 148 von 1217, 1225 n. 177, 1244 n. 230, 1255 n. 289, 291, 1256 n. 293. Jedes Urkundenbuch bietet Beläge. Über die vor dem König *Sachsp.* I. 34 § 3. Oben § 77.

[25] *Verm. Sachsp.* I. 45. 1. Lübisch R. v. 1240 Art. 115. „De ein verkofft erve wil uplaten, edder ein erve stetten will, de schal beyde don vor deme sittende rade, so is dat stede und vast.“ *Hamb. Stat.* von 1170 (*gleich* die von 1497): „So we sin Erve verkofft, de schal dem anderen dat uplaten vor dem Rade, und up deme Huse, so wen it em vergulden is, und scall id darmede scriven laten in der Stadt Erve-Bock, unde weme so Erve upgelaten werd, de schall jummer Borgen nemen, dat he gewaret werde Jaer und Dag, und breke eme wat in der Warschup, dat schall de Bürge uprichten.“ *Sächs. Weichb.* art. XXII. § 1. 2. erwähnt nur des Gebens *vor Gericht*; danach erklärt das alte *Kulm.* Recht IV. 21. die Gaben *vor dem Rate* nach magdeburgischem Recht für unkräftig. Für *Frankfurt* Urk. 1219 (Böhmer I. 26) bekennen scultetus, scabini universique burgenses,

Aufforderung des Richters, allfällige Einsprüche geltend zu machen, unbeachtet, oder war ein erhobener Einspruch durch Urteil verworfen, so folgte der Wahrspruch dahin, der Erwerb sei vollendet. Durch diese Mitwirkung des Gerichts wurde der Erwerbsakt auch für den Fall gültig, dass er an einem wesentlichen Mangel litt.[27] Über den Akt selbst liess man allgemein durch einen Notar oder den Stadtsschreiber eine *Urkunde* aufnehmen und von den anwesenden Schöffen und dem Richter, den Ratspersonen u. s. w. unterfertigen. Auch zog man fortwährend die Erben und sonstigen Personen, denen Ansprüche zustehen konnten, bei.

Kloster G. habe aream, die B. et J. communicata manu resignantes iam contulerunt, in generali placito in legitimam possessionem empfangen. 1233 (ib. p. 66) Übergabe coram nobis in F. in mallo quod a vulgo *burreding* vocatur, supradicta bona sub bannum et protectionem d. imperatoris comprehendendo. 1264 (ib. p. 132) coram nobis in manus C. sculteti nostri resignavit, quam curiam idem scultetus . . iuxta nostre contuetudixem civitatis porrexit et resignavit titalo proprietatis perpetuo possidendam. Stellung von Bürgen. Für *Köln* Urk. nr. 104 von 1150 bei Lörsch u. Schröder. In *Baiern* geschah die Übertragung im 13. Jahrhundert noch vor Zeugen und mit Aufnahme einer Urkunde. Häberlin, System. Bearbeitung der in Meichelbecks historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung. 1842. S. 204. Den Satz des Ssp. I. 52 § 1 hat *Schwsp.* c. 22. I. L. (c. 349. W. aus der *Freiburger* Handschrift). Aus *Kl. Keiserr.* II. 106 kann mit Rücksicht auf II. 92 die Vornahme im Gerichte nicht gefolgert werden. Sandhaas S. 32 ff. Vergl. noch Heusler Instit. II. 82 ff. für Süddeutschland.

Der *König* übertrug fortwährend auch ohne Auflassung durch *praeceptum, testamentum* Eigentum. Jede grössere Urkundensammlung gibt Beläge, die folgenden werden genügen. Seibertz U.B. I. nr. 7. 14. 17. 21. 24. 25 u. a. Urk. bei Dronke Cod. dipl. von 912 bis auf Heinrich V., z. B. num. 657, 658, 667, 670 u. 678 (von Heinrich I.), 688 u. 689 von Otto I., 712 von Otto II., 730 Heinrich II., 743 Konrad II. Andere von Otto II., von 975, 979, 980, Lothar III. von 1128, Friedrich I. von 1183, Friedrich II. von 1231, 1233 in Böhmer Frankf. Urk. Buch I. 10, 11, 19, 31, 58, die Bestätigung eines Vertrags über ein gemeinsames Eigen durch Konrad IV. von 1241 daselbst S. 69. — Es finden sich massenhafte Urkunden von Schenkungen u. s. w. von Gütern, welche *Landesherren* ausgestellt haben, ohne darin die Auflassung zu erwähnen, z. B. Seibertz U.B. nr. 34, 110, 119, 122, 222 des Erzb. von Köln (11. bis 13. Jahrh.), 117, 135, 150, 207 des Grafen von Arnsberg (aus derselben Zeit). Da aber in den meisten Fällen die Auflassung u. s. w. erwähnt wird, dürfte es sich hier in den anderen lediglich um Bekundung des Vertrags handeln, wie solche massenhaft auch von anderen ohne Erwähnung der Auflassung, aber wohl der Übergabe, ausgestellt sind, wofür jede Sammlung Beläge bietet.

[26] Vgl. die Stellen in Anm. 23, 25, welche dies andeuten durch Erwähnung der consuetudo u. s. w., dann bei Kraut Nr. 15. 16. 19. 23. 26. 27.

[27] Z. B. wenn der Erbe nicht einwilligt, obwohl er ohne Ehehaften nicht erschienen war oder schwieg, wenn der Veräusserer das Eigentum nicht besass, die Sache einer Kirche gehörte. Die *Gewere*, welche auf solche Art erworben war, konnte zur rechten werden (§ 143). Die Urkunden in Anm. 23 ff. liefern genügende Beläge. Die *effestucatio* z. B. bei Seibertz U.B. nr. 78. 109.

Schon früh trug man in den Städten die einzelnen Erwerbsgeschäfte ihrem vollen Inhalte nach in ein hierzu bestimmtes Buch ein, oder legte Ausfertigungen der Akte in einem dafür bestimmten Kasten (*Schrein*)[28] nieder. Diese Auflassung, bei welcher sich der Veräusserer seines Rechtes begab, sich *quit ledig und los sagte,* der Erwerber sich desselben *unterwand,*[29] war an die Stelle der alten aussergerichtlichen symbolischen Investitur getreten, hatte gleich der alten traditio die Wirkung des *Übergangs des Eigentumsrechts* auf den neuen Erwerber.[30] Zu ihr kam dann die *Einweisung* bald durch den Richter mit den Schöffen oder den Fronboten und Schöffen,[31] bald durch die Partei vor Zeugen.[32] Mit der Einweisung verbunden oder auch von ihr getrennt findet sich im sächsischen Rechte die Sicherung des Rechts durch den Bann, das *Friedewirken,*[33] auch der dreitägige Besitz[34] hat sich erhalten. Während der Erwerber durch die Auflassung nicht mehr von seinem Autor abhängt

---

[28] Stellen der Anm. 25; andere Kraut § 79 Nr. 74 ff. die bei Lörsch u. Schröder in der Seite 259 zusammengestellter Urkunden. Homeyer, Die Stadtbücher des M. A. insbes. das Stadtbuch von Quedlinburg. 1860. 4.

[29] Grimm, R.A. S. 556 f. In den lateinischen Urkunden kommt vor abnegatio abdicatio, resignatio, z. B. fecit *abnegationem . . incurvatis digitis secundum morem Saxonicum* . . . deinde abn. f. cum *manu et festuca* more *Francorum.* Urk. von 1037—1038 bei Lörsch u. Schröder nr. 83, n. 84 von 1049 investituram eiusdem traditionis . . cum digito suo promittens für Osnabrück, nr. 97 manus vestituram ei fecit secundum morem Saxonice legis cum *terre cespite* et *virido* ramo arboris, 104. Dazu Stellen inAnm. 23 ff.

[30] *Verm. Sachsp.* I. 25. I. 39 4. Dist. 5. Abis noch desim unsem lantrechte und wichbide in sechssischer Art, welche czit ein man der gewere abetrit und ufflest. adir sich *vorczit mit vinger* und mit *czungen,* mit *hanczken,* mit *kogeln,* adir mit *hut,* so hot er sich *gelediget von der gewehre* des gutis, und mus *darumb ein gewere sin vor alin mannin. Für* das *Lehnrecht Sächs. Lehnrecht* X. § 4, XI. § 1. 2. XXXIX. §§ 1. 3. u. a. Homeyer, Reg. *bewisen. Schw. Lehnr.* art. 13. L. Als Änderung des alten Rechts sieht dies an Albrecht S. 66 ff. Sandhaas S. 13 ff.

[31] So das *sächsische Recht: Sachsp.* III. 82 § 2. *Sächs. Weichb.* art. XX. (Dan.) § 1. 2. 3.

[32] Anm. 19. Kraut Nr. 66 ff., Sandhaas S. 10. S. 36 ff.; er leitet S. 39 ff. diese Verschiedenheit des sächsischen und aussersächsischen Rechts aus dem Beweisrechte (*Sachsp.* I. 7.) ab.

[33] *Sächs. Weichb.* art. XXI. (Dan.), *Verm. Sachsp.* I. 25. I. 39. 4. (Anm. 30). *Sächs. Distinct.* bei Pölmann IX. 17. 2. Vgl. Anm. 23.

[34] *Sachsp.* III. 83 § 1. Svat man enem manne oder wive gift, dat solen sie besitten dre dage. Svat sie mit klage irvorderet, oder uppe sie geervet wert, des ne dorven sie nicht besitten. Für die Wirkung des Aktes überhaupt *Verm. Sachsp.* I. 39. 4. Wer hierzu (nemlich zum Friedewirken vor Gericht) *kegenwortig* ist und im *swiget,* der sal immer swigen. Über die Auffassung und Einweisung, wenn der Veräusserer die gewere nicht hat, *Ssp.* III. 82 § 2.

und eine Klage auf Einweisung in den Besitz hat, gibt die blosse Einweisung kein vom Autor unabhängiges dingliches Recht.[35] Der Erwerbsakt selbst, die Übergabe, Besitzeinweisung u. s. w. konnte durch *Stellvertreter* bezw. Bevollmächtigte vorgenommen werden.[36]

Im Laufe der Zeit vereinfachte sich die Auflassung mehr und mehr. Mit dem Fortfalle der eigentlichen Volksgerichte kam es meist dahin, dass die Parteien nicht mehr im Gerichte selbst erschienen und die Übergabe vornahmen, sondern ihre Urkunde einfach zur gerichtlichen *Eintragung* einreichten, welcher dann eine formlose *Bestätigung des Gerichts* in einer Urkunde, dem *Gerichtsbriefe, Wehrbriefe,* vorherging; anderwärts mussten sie ihren Vertrag nur bei Gericht *verlautbaren;* wieder in anderen Gebieten fand einfache Üeberreichung zur Eintragung ohne besondere Bestätigung statt. Der Erwerb des Eigentums geschah hiernach durch die *Bestätigung* oder die *Eintragung,* jedoch einzeln infolge des römischrechtlichen Satzes auch durch die *Einweisung (traditio im römischen Sinne),* so dass die Eintragung nur die Bedingung zur Vornahme gerichtlicher Akte wurde.[37] Gleichzeitig war die Anlegung von *Grund- Erb- Lager- Hypotheken-Büchern, Landtafeln u. s. w.* für Grundstücke in Städten wie auf dem Lande allgemein geworden, ohne dass jedoch bis auf die Jetztzeit die wirkliche Aufnahme *aller* Grundstücke (Güter) in den Grundbüchern allenthalben durchgeführt ist. Dies hat für das heutige Recht in einzelnen Ländern die gleichzeitige Geltung

---

[35] *Sachsp.* I. 9 § 5. Swe ok dem anderen gut in siner were let, ir he't ime up. late, he sal ine in *der gewere vorstan,* dewile he't ime nicht upgelaten ne hevet, svenne he siner werscap bedarf. Wirt aver ime oder jeneme deme he't laten sal, de were gebroken mit rechte, he sal ime sin gut wider geven, dat ime dar up gegeven was. III. 83 §§ 2. 3. Svie en gut liet oder let enem anderen, die sal is im *geweren jar unde dach.* — Svie egen oder varende have verkoft, des sal he gewere sin die wile he levet: man sal aver ime dat gut laten in sine gewere to behaldene unde to verliesene, de wile he't vorstan sal, wende jene ne mach dar nicht anspreken, deme it gegeven is, den ene *gave.* Daher das *Versprechen der Gewährleistung* für sich, seine Erben, das Beibringen von *Bürgen,* worüber jedes Urkundenbuch Beläge gibt. Einzelne in Anm. 23, andere z. B. von 1264, 1280 bei Böhmer p. 132, 195, Stötterling 1343 Oct. 1. nr. 112, von 1225 bei Seibertz I. 177.

[36] Urk. Erzb. Sigewin's von Köln (1079—1083) bei Seibertz I. 34, wo für zwei Frauen als Schenkerinnen an ein Stift die Übertragung bekundet wird per manum Bernardi comitis, in cuius erant numdeburdio. nr. 259 von 1249 handelt im Freiding für den Grafen von Arnsberg der Ritter Th. Urk. v. 1316 (Stötterling U.B n. 80) ein Mandat des Knappen Friedr. von Dahlum für seine Frau Güter zu resignieren, weil er propter malum terrae statum dahin (Osterwick) zu reisen Angst habe. Vgl. die bei Lörsch u. Schröder Seite 260 unter „Stellvertretung" zusammengestellter Urkunden.

[37] So im *preussischen* früheren Recht: A. L. R. T. I. Tit. 10. § 1. 6 ff.



des deutschen und römischen Rechts hervorgebracht. Hierdurch kam es zu einem doppelten Eigentum: auf Grund der Eintragung in die Bücher und der naturalen Erwerbung. Als eine Folge dieser Vereinfachung stellte sich alsdann heraus, dass die *Einweisung* den Parteien überlassen blieb und vor oder nach der Auflassung bez. Eintragung stattfinden konnte.[38] Von ihr hingen dann lediglich die auf dem fremden Rechte beruhenden possessorischen Schutzmittel ab. Die Richtung der neuesten Gesetzgebung geht, jedoch nicht mit allgemeiner Konsequenz, dahin, den Grundgedanken des deutschen Rechts, die *volle Öffentlichkeit der Rechte an Grundstücken*, durch die Eintragung des Eigentums wie der übrigen dinglichen Rechte als Bedingung des Erwerbs, durch deren Löschung als Form der Endigung, in derjenigen Gestalt durchzuführen, welche der deutschrechtlichen Entwicklung unserer Zeit entspricht.[39]

§ 143.

b. Rechte Gewere.*

Im fränkischen und langobardischen Rechte hat der Ablauf eines Jahres für verschiedene Verhältnisse Wirkungen,[1] insbesondere sichert der

---

[38] Nachweise von der heutigen Fortdauer der *Auflassung mit dem Halme* in *Frankfurt am Main, der Auflassung im alten Landgerichte* im heutigen *Hamburgischen* Rechte bei Zöpfl, Alter. II. 375 f. 458 ff. Eine aus dem Lehnrechte herübergenommene Reminiscenz war die jetzt fortgefallene *sächsische allodiale Belehnung.*

[39] Am vollständigsten fordert das *österr.* a. b. G. die Einverleibung als die Bedingung des Erwerbs des Eigentums (§ 431 ff.) und dergleichen Rechte (§ 445 f.), macht aber durch die Zulässigkeit der Verjährung auf Grund des Naturalbesitzes (§ 1468), die das Klagrecht auf Löschung bezw. Eintragung gibt (§ 1498 ff.), neben der dreijährigen auf Grund der Einverleibung (§ 1467) eine Ausnahme. Das Ges. v. 25. Juli 1871 hat prinzipiell nichts neues gemacht. Das *preuss.* Ges. v. 5. Mai 1872 ist ungenügend, da es nur bei der freiwilligen Veräusserung den Eigentumsübergang durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung stattfinden lässt, in den übrigen Fällen des Erwerbs die Eintragung nur als Bedingung des Rechts der Auflassung und Belastung anerkennt. Auch die meisten anderen Rechte sind nicht konsequent. Das *sächsische* b. G. B. § 276 aber, indem es nur durch die Eintragung das Eigentum erwerben lässt und mit Recht die Ersitzung ausschliesst (§ 279), hat das deutsche Prinzip konsequent durchgeführt. Der *Entwurf eines bürg. Gesetzb. f. d. deutsche Reich* §§ 826 ff. 868 ff. u. a. steht auf dem Standpunkte des deutschen Rechts.

* Oben § 140. Albrecht S. 99. Stobbe Gewere S. 467. Laband Klagen 292. Heusler Gewere 237, Jnstit. II. 81. Planck Gerichtsverf. § 63 ff. Sohm Fränk. Recht 53 ff. Brunner in Z. f. R. G. XVII. 237 ff.

[1] L. Sal. 45, 3. 46. Vgl. auch Form. Marc. I. 36. Cap. legi Sal. add. 819 c. 9. (I. 293): De 47 capitalo. De eo qui villam alterius occupavit. De hoc capitulo iudicaverunt, ut nullus villam aut res alterius migrandi gratia per annos tenere vel possidere

Besitz einer unbeweglichen Sache durch ein Jahr[2] auf Grund eines Rechtstitels gegen Ansprüche, deren Geltendmachung möglich war; die Sicherheit des Besitzers ist Folge des Schweigens.[3] Ein besonderer Fall der Anwendung im fränkischen Rechte nach Analogie der Einziehung bei Friedlosigkeit in älterer Zeit[4] war die (*missie in bannum*) Einziehung durch den König bei der Immobiliarexekution; gegen den Besitzer auf Grund dieser Gewere ist nur in Jahr und Tag ein Anspruch möglich, mit dessen Ablauf ist Verschweigung eingetreten.[5] Mit dem Aufkommen der Notwendigkeit gerichtlicher Auflassung, bei welcher die prozessuale Form und der Bann (Friedewirken) dieselbe Wirkung herbeiführten, tritt im Mittelalter die *rechte Gewere* mit dem Besitz von Jahr und Jahr und Tag ein.[6] Wer diese hat, also durch Jahr und Tag ein

---

possit; sed in quacunque die *invasor* illarum rerum interpellatus fuerit, aut easdem res quaerenti reddat *aut eas*, si potest, iuxta legem te defendendo *sibi vindicet.* Roth. c. 74. 112. 127. Liutp. 24. 100. Ar. 12 für verschiedene Fälle; Roth. 361 u. Li. 96, im Lib. Pap. Roth. 362 u. Li. 95 ebenso.

[2] Lib. *Pap Loth.* c. 31. *anno integro silens non contradixerit,* ähnlich *Adelchis* c. 5. *anno uno expleto possederit.*

[3] Siehe die Stellen der vorhergehenden Anm.

[4] Hierauf macht Brunner S. 240 aufmerksam, vor ihm wie er anführt Esmein. Hierfür interessant Cap. legi add. 816 c. 5 (I. 268), Cap. legibus addenda 818. 819 (I. 283) c. 11. und danach Lib. *Pap. Lud.* c. 16. Wenn *proprietas ob crimen aliquod in bannum missa* ist u. er verzieht inde iustitiam facere, **annumque et diem** *in eo banno esse permiserit,* ulterius eam non adquirat.

[5] Sohm a. a. O. führt dies zuerst aus. Das mittere der res des *contumax in bannum* hat Cap. legi add. c. 4 (I. 268), geradeso c. 12. Cap. leg. add. 818. 819. Sohm sieht die Verschweigung von Jahr u. Tag als Folge davon, dass durch die missio in bannum das Gut Königsgut geworden sei, findet dann in der gerichtlichen Auflassung die analoge Wirkung der königlichen Verjährung von Jahr und Tag. Brunner bezweifelt schon dies angebliche Vorrecht des Königsgutes. Die Quelllen bieten dafür keinen Anhalt.

Erwähnt sei noch, dass, wie auch in den früheren Auflagen hervorgehoben wurde, bereits in fränkischer Zeit Bestimmungen über Verjährungen vorkommen, die sich ans römische Recht anlehnen. So Childeb. II. decretio 596 c. 3 (I. 15) von 10 J. inter praesentes, für Waise 20, sonst 30. Roth. 228 hat der 5j. Besitzer Eid oder Kampf. 30 Jahre für privaten Besitz Li. 78. 105, notitia c. 2. A. c. 15, für den von Kirchen etc. 30 (Ahist. 18), fiskalischen 60 (Li. 78. not. c. 2), 40 für den Erwerb eines getrennten Familienguts (Li. 70. Ahist. 18), überhaupt Fristen ausser den genannten u. den in Anm. 1 von 2, 3, 5, 18 u. 20. Vgl. noch L. *Burg.* 79, 2—5, *Visig.* X. 2. 3.

Die *Frist von 31 Jahren* kommt vor in Form. Senon. 21 (Z. p. 194).

[6] Die von Brunner aus *T. A. Fruin* De oudste Rechte der stad Dordrecht u. s. w. 1882 u. A. angeführten Urkunden aus niederländischen Quellen liefern den Beweis, dass die echte Gewere als Verschweigung wirkt und diese Wirkung auf dem Friedensbann ruhet, mithin Sohm's Ansicht richtig ist, dass die Wirkung eine unbedingte ist. Beispiele des Friedewirkens, der dreimaligen Aufforderung u. s. w. ausser den von Sohm angeführten oben Seite 460 ff. Anm. 23 Die Frist von Jahr und Tag im sächsischen Rechte von

liegendes Gut in der Gewere oder ein Recht an einem solchen geübt hatte, ohne einen wider seinen Besitz erhobenen rechtlichen Widerspruch, der konnte als Wirkung der rechten Gewere jeden späteren Anspruch abweisen, brauchte weder seinen Vornamen zu nennen, noch zu stellen.[7] Das sächsische Recht gibt aber als Folge der rechten Gewere nur das eigene Vertretungsrecht, so dass er den Nachweis seines Rechtsgrundes mit seiner eigenen Hand, seinem Eide führt,[8] im Prozesse das Recht hat, eine Antwortfrist zu erbitten, sich auf die Klage erst im nächsten echten Dinge einzulassen,[9] und die verlorene Gewere mit Klage wieder zu fordern. Dabei ist also vorausgesetzt,[10] dass kein rechtmässiger *Hin-*

---

1. J. 6 W. u. 3 T. erklärt Sohm als die „von einem Jahr und einem Gerichtstag." Diese ist im Mittelalter bald 1 J. und 1 T. (Lüb. Recht Hach 1. 20.), bald *ein Jahr und sechs Wochen* (im *sächs.* Rechte z. B. *Rüthen* u. a., *Prager* Stat. v. 1370 bei Rössler S. 44. art. 62. Eigentümlich ist in dem *Medebacher* R. um 1350 § 32 der Ausdruck „per annum et tempus et diem.") 1 J. 6 W. u. *ein Tag* (Augsb. Stat. v. 1276) bald 1 J. 6 W. u. *drei Tage (Verm. Ssp.* I. 28. pr. Ortl. I. 34. 1.). Im langob. Lehnrechte bedeutet es *ein* Jahr u. *einen Monat* I. *Feud.* 22. pr. Die 6 Wochen zu dem Jahre gerechnet enthalten noch die drei Fristen für 3 gebotene Dinge. Das alte *Lübische* Recht (Hach I. 6): hereditaria bona licet homini litigiosa facere ter in anno in legitimo placito. *Aachener* Stat. (Lörsch A. Rechtsdenkm. S. 105 c. 28) zw. 1420—1440: me zo deme erve gehoiren *na jair iud dage dry voitgedinge. Sachsp.* II. 44. § 1. Svelk gut en man *in geweren hevet jar unde dach aue rechte wedersprake*, de hevet dar an ene *rechte gewere. Die wile* man aver en gut under enem manne *beklaget* na rechte, svo lange he't halt dar boven mit gewalt, nimmer ne gewint he dar rechte gewere an, die wile man de rechten klage getügen mach." *Bremer* Statut von 1303.

[7] *Schwsp.* 177 W. *Bair.* Ldr. *Colmar.* v. 1292 § 15. Andere süddeutsche bei Kraut Gdr. § 80. Deshalb wird auch in Verkaufsurkunden ausdrücklich nur für Jahr u. Tag garantiert wie in Frankfurter von 1273. Febr. 10 (Böhmer S. 188): Et post illam resignationem ipsi *fideiussores* per **unius anni et diei spatium** *manebunt astricti fideiussorie pro iusta et debita warandia.* Das *Magdeburger* Recht (Weist. für Breslau von 1281 § 16 hat die volle Wirkung ohne die Notwendigkeit des Eides, ebenso Magdeb. Görl. v. 1304 Art. 15, Weichbildr. Art. 22, *Hamb.* Stat. 1270, VII. 2., Alt *Culm.* R. III. 45 u. a. Laband S. 314 ff. sieht diese Wirkung als eine Besonderheit des Magdeburger Rechts an. Sohm hat dieses S. 57 fg. widerlegt. Ich habe durch Sohm's Untersuchung angeregt die frühere Ansicht als irrig fallen lassen.

[8] So schon im *Soester* R. von 1120 § 34 (Seibertz I. p. 53): Quicunque de manu schultheti uel ab eo qui auctoritatem habet. domum uel aream uel agros. uel mansum, uel mansi partem receperit. et per *annum et diem legitimum quiete possederit.* si quis in eum agere voluerit. possessor *tactis reliquiis sola manu* obtinebit, et sic de cetero sui warandus erit. nec amplius supra predictis grauari poterit. Vgl. *Ssp.* III. 83 2. II. 42. 1, 2. Rüthen 1310 Art. 39 (Seibertz II. 78).

[9] *Ssp.* II. 3. § 1. III. 38. § 1. Richtst. Landr. c. 23. § 3.

[10] Abhaltungsgründe waren: Gefängnis, Abwesenheit, Unmündigkeit, Geisteskrankheit. *Ssp.* I. 28. in Verb. mit II. 7. *Schwsp.* 29 W. Kl. *Kaiserr.* II. 90. 91. Die in Anm. 7 cit. Rechte von Colmar, Hamburg, Richtst. Landr. c. 27 § 3. viele Stellen bei Laband S. 298 ff.

derungsgrund dem Schweiger zur Seite stand. War das der Fall, so lief die Frist erst vom Tage des Fortfalls des Hindernisses, oder wurde ausgedehnt. Immerhin aber hatte die rechte Gewere nur Wirkung gegen denjenigen, dessen Recht dem des Besitzers weichen muss.[11] Die rechte Gewere hatte die Wirkung, alle nicht geltend gemachten[12] Rechte auszuschliessen. Nach ihrer Entstehung ist die rechte Gewere weder eine Ersitzung noch eine Acquisitivverjährung, die romanistisch gebildeten Juristen fassten sie auf als Acquisitivverjährung, nahmen als eine Acquisitvverjährung dann die römische Theorie von der Ersitzung auf, neben welcher im heutigen Rechte noch Wirkungen des deutschen sichtbar blieben.[13] Ausser den längern Fristen der Verschweigung in Hinderungsfällen findet sich bereits im Mittelalter offenbar aus dem römischen Rechte vereinzelt eine acquisitive Verjährung mit verschiedenen Fristen.[14]

§ 144.

c. An fahrender Habe.

An fahrender Habe erwarb man das *Eigentum* durch die Gewere aus der Hand des Eigentümers oder eines Dritten, in dessen Hand sie mit dem Willen des Eigentümers mittelbar oder unmittelbar gekommen

---

Ausdehnung im *Ingolstädt.* Stat. für Leute ausserhalb Landes 10 J. und 1 Tag, nach dem *Bair.* Landr. 2 Jahre

[11] *Verm. Sachsp.* I. 37. 2. Vorkauft einer ein Erbe, do her nicht recht zu hot und des auch kein vormunde en ist, wird das yeme angesprochin, der is ym abet hot gekawft u. is *wol jar u. tag in siner gewere gehabit hot ane ansprache, das en hilft im nicht,* her mochte denne vorkomen mit rechte, das is mit simme willin is geschehen, der is im anspricht, das mus her im bewisen mit gerichte.

[12] Sachsp. I. 34. § 2. Stobbe Gewere § 39. Laband S. 322 ff. In Brünner Schöffenb. c. 322 ff. wird sie, wie Laband mit Recht hervorhebt, mit *praescriptio* und *praejudicium* bezeichnet. Laband stellt die nicht präcludirten Rechte zusammen, woraus sich ergibt, dass jedes Recht präcludirt ist, dessen Durchführung dem Besitzer den nutzbaren Besitz des Grundstücks entziehen würde, also: Eigentum, erbrechtliche Ansprüche und Beispruchsrechte, Widerspruchsrecht des Ehegatten, Anfechtungsrecht des Gläubigers, Retractrecht, Lehnrecht, Leibzucht, Satzung. Nichtbehoben sind: die Rechte auf Grundzins, Rente, Servituten, Abgaben, Grundsteuern, Zehnten. Die Wirkung tritt *sofort* ein gegen jene, die stillschwiegen bei der Auffassung: *Sachsp.* II. 6. § 4. Der Widerspruch muss mit gerichtlicher Klage geltend gemacht werden: *Sachsp.* II. 44. § 1. Andere bei Laband S. 300 ff. Die Klage nützt nur dem Kläger, nicht Dritten: Brünner Schöffenb. c. 327. Über die prozessuale Geltendmachung der rechten Gewere s. Laband S. 336 ff. Planck a. a. O.

[13] Z. B. die Ersitzung auf Grund der Eintragung in die öffentl. Bücher nach österr. a. b. G. B. § 1476. (3 J.; 6 J. § 1472.).

[14] *Schwsp.* c. 49. W. (vgl. auch c. 50. 51. daselbst). 3 J. für bewegl. Sachen, 10 für unbew. inter praesentes, 20 inter absentes. *Regensb.* 1240 § 7. bei 10j. Besitze unbew. Guts Eid selbsiebte.

war. Die *rechte Gewere* findet sich bei fahrender Habe nur in bestimmten Fällen.[1] Der Grund liegt überhaupt in dem Zurücktreten der beweglichen Habe gegenüber dem Grundvermögen und zeigt sich besonders bei der Eigentumsklage (§ 147.)

§ 145.

4. Rechte an fremden Sachen +

Grundstücke und Grundzinsen wurden zu *Lehn*[1] gegeben in einer dem Landrechte analogen Form durch die Auflassung *(Investitur)*. Letztere[2] nahm jedoch im Laufe der Zeit den Charakter einer Übertragung des Rechts *(dominium utile)* an und fand unter Anwendung von Symbolen statt; die *Lehnbriefe* pflegte man schon frühe in einem eigenen bei dem Lehnhofe geführten Buche *(Lehntafel)* einzutragen.

Innerhalb des Hofrechts findet sich eine vom Herrn übertragene *Gewere*,[3] welche den Hofesleuten in mannigfaltiger Abstufung bald als wiederrufliche Nutzungsgewere, bald als erbliche gegen Erbzins zustand; vielfach bildete sich aber auch ein obgleich beschränktes Eigentumsrecht. Während die Verleihung lediglich vom Herrn abhing, kommen für die Übertragung an Personen in dem Hofe wie ausserhalb desselben, wo solche gestattet war, ähnliche Formen als nach dem Landrechte vor mit ähnlichen Folgen. In den *Städten* hatte die *Hausleihe* sich früh ausgebildet. Auf dem Lande findet sich auch allmählig die Leihe an freiem Lande vor.

Ausser diesen Fällen von Rechten an fremden Sachen kennt das ältere Recht deren beim Rentenkauf (§ 156), Pfandrecht (§ 153). Zu diesen Rechten gehört die bereits in vielen Stellen vorgekommne Errichtung einer *Leibzucht*, das Ausgedinge. Die Fälle dieser Art wie die vorherigen gingen meist in die Form von Reallasten über. Man bediente sich ganz der

---

[1] *Sachsp.* I. 28. *Schwsp.* c. 29. f. Erbloses Gut.

+ Für die *Precaria* und die *Leihe* siehe oben Seite 107, dazu Brunner RG. I. 199. Gobbers die Erbleihe und ihr Verhältnis z. Rentenkaufe im mittelalterl. Köln in Z. f. RG. XVII. 130. Freih. v. Schwind Zur Entstehungsgesch. der freien Erbleihen in den Rheingegenden u. den Gebieten der nördl. deutsch. Colonisation des M.A. 1891 (Gierke Unters. 35).

[1] Ausser macnchen bereits citirten Stellen vgl. Kraut Grundris §§ 78. 202.

[2] Homeyer Syst. des Lehnr. S. 324 ff.

[3] Glosse zum *Sächs. Lehnr.* 41. Meine bawren, die do in meinem dorfe sitzen, die sind mein, und die ecker, die sie haben, die sind auch mein. Nun mag ich meinen bawren nicht davontreiben, er verwürk es denn mit sonderlichen Sachen. Und wolt ich in denn darvon treiben mit unredlichen Sachen, der bawer blieb billicher *bei seiner gewer*, wann das ich in darvon treiben möcht, obwohl der bawer die *gewer von mir* hette. Kraut Grundr. § 256. ff. Oben §§ 54—56., 88., 107.

gewöhnlichen Formen, wie dann die *Eintragung* späterhin Sitte wurde, während bei den allgemeinen und notorischen Lasten (Zehnten, Gemeindenutzungen u. s. w.) die Eintragung nicht als notwendig erschien.[4]

5. Die Klagen.+

§ 146.

a. Bei Grundstücken.

Wer durch Klage eine Sache als *Eigen* ansprach, musste sein besseres Recht nachweisen, also einen besseren Erwerbsgrund (Erbgang, näheres Erbrecht, früheren Erwerb vom selben Vormann, Erwerb vom besseren Vormann, Erwerb zu Eigen gegenüber dem geringeren Rechte). Der Beklagte hatte stets die Vorteile des Besitzes, bei der rechten Gewere Ablehnung der Antwort bezw. das Recht zur eigenen Vertretung. Berief sich der Beklagte auf den Erwerb vom Kläger, so lag diesem der Beweis ob. Das Verfahren in alter Zeit war sehr förmlich, der unterliegende musste Sicherheit stellen und auflassen.[1] Im Mittelalter kommt es wesentlich auf die Feststellung des Beweisrechts an.[2] Wurde das

---

[4] Renaud, Die Gemeindenutzungen insbes. die Realgemeinderechte in ihrer gesch. Entwickl. u. s. w. in Zeitschr. f. d. R. IX. 1 ff. Friedlieb, Die Rechtstheorie der Reallasten. 1860. Kraut Grundr. § 110 ff., Über ein eigentümliches Ablösungsgesetz H. Rudolfs IV. von Österreich Berchtold Österr. L. H. S. 208 f. — Durch die Eintragung war überhaupt die Möglichkeit geboten, Rechten (z. B. Miete, Pacht, Vorkauf u. a.) den Charakter dinglicher zu geben.

+ Delbrück, Der Schutz des Eigentums und des Besitzes nach älterem deutschen Rechte in Z. f. d. R. XIV. 207, Die dingliche Klage des deutschen Rechts, 1857. Brackenhöft, Über die sog. jurist. Gewere an Mobilien in Z. f. d. R. V. 133 Behrend, Observationes de actione simplici (schlichte Klage) juris Germ. 1861. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den Sächsischen Rechtsquellen des M.A. 1869. Planck, Gerichtsverf. I. § 63. 80 u. ö. Glasson De la succession et des actions possessoires au moyen âge in Nouv. Revue de droit fr. et étr. (1890) IV. 588. Vgl. §§ 126 ff. 139 ff.

[1] Laband beweist, dass der Gegensatz von *dinglicher* Klage, die Albrecht und Gaupp als die *mit Anefang* bezeichnen, und *persönlicher*, welche *Forderung* heisse, dem deutschen Rechte fremd ist, die Verschiedenheit der Klagen vielmehr nicht auf dem Klag*fundamente*, sondern blos auf dem prozessualen Momente, der *Art der Anstellung*, ruht; dass *sik tien to ener sake* kein technischer Ausdruck für dingliche Klage ist, sondern mit *vorderunge* gleichbedeutend gebraucht wird, dass alle *clagen umme gut* nur gegen den Besitzer angestellt werden können. Bethmann-Hollweg Proc. II. 101 Anm. 5 (vgl. auch die folgende Anm.) betont, dass das fränk. Recht die res praestita als Schuldforderung ansieht. Die Klagen sind *bürgerliche peinliche, gemischte.*

[2] Über den Fall, dass der Beklagte sich der Klage entzog *Sachsp.* I. 70. § 1. Lehrreich Kap. 22—27 *Richtst. Landr.*; in dem ersten kommt auch die *Teilungsklage* wegen Erbe vor, worüber noch zu vergl. Frid. II. Sent. de divis. haered. a. 1232.



Grundstück dem Beklagten abgesprochen, so liess sich der Kläger auf die gewöhnliche Weise einweisen[3] durch den Besitzer oder das Gericht. Die Herausgabe der Früchte hing ab von dem guten Glauben und der Zeit der Klageanstellung.[4]

§ 147.

b. Klage um fahrende Habe.*

Eine Klage um Gut,[1] fahrende Habe, auf Herausgabe einer beweglichen Sache, konnte in ältester Zeit gegen den Besitzer nur angestrengt werden, wenn derselbe sie vom Eigentümer empfangen hatte (res prästita) und ihm ungeachtet der wiederholten Aufforderung unrechtmässig vorenthielt, oder wenn die Sache auf diebische Weise oder sonst gegen seinen Willen ihm abhanden gekommen war. Im ersteren Falle findet im alten Rechte ein eigentümliches Verfahren statt.[2] Eine Klage auf Rückgabe der Sache, die sich noch in der Hand dessen befindet, welchem sie der Eigentümer lieh, anvertraute u. s. w., kennt auch das Mittelalter ganz allgemein.[3] Ist die Sache nicht mehr in der Hand des

---

[3] Vgl. jedoch *Sachsp.* III. 83 § 1 (oben § 142 Anm. 34).

[4] § 141. *Sachsp.* II. 44 § 2.

* Budde, Diss. de vindicatione rerum mobilium germanica. 1837. Homeyer, *Richtst.* Landrechts S. 439 ff., besonders Laband, Klagen S. 50—154. Planck § 75—80. Bruns, Besitzesklagen. Vgl. Jobbé-Duval, Etude histor. sur la revendication des meubles en droit français in Nouv. Revue hist. 1880 p. 525—572. Heusler Instit. II. 6, 209. Hermann die Grundelemente der altgerman. Mobiliarvindikation 1886 (Gierke Unters. 20). Andere Litteratur für die ältere Zeit bei Schröder Rbz. S. 347, für das Mittelalter bei Stobbe Handb. II. 558.

[1] Der alte Vindikationsprozess ist behandelt in L. *Rib.* 59, 2 § 8: Si quis in iudicio iterpellatus cartam per manibus habeat, nulle ei malo ordine vel invasio requeratur; quiu dum interpellatus respondit ad interrogatione: ‚Sta tu', et sine tangano loquatur et dicat: ‚Non *malo ordine*, sed *per testamentum* hoc *teneo*'), 60, 1 ff. (schwört § 3 quod infra ternimatione testamenti nihil *invasisset)*, 67, 8 *(malo ordine)*, *Baiuw.* 17, 1 *(malo ordine invaserit)*, 2 (genauer Vorgang), 3 wie *Alam.* 2, 2. (die Anmerkungen von Merkel Mon. Leg. III. 325 ff. geben weitere Nachweise für das langob. Recht u. Litteratur) L. *Sax.* 63 mit den Anm. von Richthofen. Cap. legi Sal. add. 819 c. 9 (oben S. 479 Anm. 1, das behaupten seitens des Beklagten *vindicare)*. Massenhafte Formeln (siehe Zeumer u. d. W. ordo (malo ordine) u. vendicare. Einzelne Fälle bei Lörsch u. Schröder Urk. unter E. 3 Seite 261, auch für das Mittelalter.

[2] L. *Sal.* 52, beschreibt das Verfahren, *Rib.* 52 kurz das Recht, über jenes Sohm Proc. d. L. Sal. 34. Behrend Zum Proc. d. L. Sal. 63., über Rib. besonders Sohm 193. wo er die Fortbildung durch die Zulassung des gewöhnlichen Verfahrens hervorhebt; die Schuld des Beklagten führt zur Busse, diese sieht Sohm als Verzugsstrafe an. Siehe noch Bethmann-Hollweg Proc. I. 474, 478, II. 111.

[3] *Ssp.* III. 22. 1. *Richtst.* Ldr. 11. vgl. mit 47. *Verm. Ssp.* IV. 42. 5.

ersten Empfängers, sei es, dass dieser sie freiwillig einem anderen gegeben hat, oder dass sie ihm gegen seinen Willen abhanden kam, so konnte der *Eigentümer* weder nach dem alten Rechte, noch nach den meisten Rechten des Mittelalters die Sache von dem Besitzer vindizieren, sondern nur an den Empfänger sich halten, also eventuell deren *Wert fordern*. Für dieses Verhältnis findet sich die Formel *Hand muss Hand wahren*.[4] Bereits im 13. Jahrhundert geben jedoch einzelne Rechte dem Verleiher, Anvertrauer u. s. w. eine Klage gegen den Dritten, wenn der erste Empfänger selbst unredlicher Weise die Sache weiter gab oder starb,[5] auch gestatten sie die Einlösung in bestimmten Fällen.[6] Andere Stadtrechte schlossen aber im Interesse des Verkehrs jede Klage gegen den Dritten aus.[7] Im zweiten Falle konnte die Klage von demjenigen, welchem sie wider Willen entfremdet war, angestellt werden. Der Bestohlene[8] konnte die Sache verfolgen durch Gerüfte und deren Besitz durch Haussuchung feststellen.[9] Fand man die Sache, so kam es darauf an, ob der Inhaber ein Recht auf dieselbe behauptete, oder sie sofort dem Verfolger auslieferte. Geschah letzteres, so trifft den Inhaber keine Strafe, der Berechtigte kann Stellung eines Bürgen verlangen, oder die Sache in Besitz nehmen.[10] Behauptet der Inhaber, die Sache sei sein, oder beschuldigt der andere ihn des Diebstahls, oder stellte

---

[4] *Sachsp.* II. 60. 1. Die Ausnahme, dass er gegen den die Sache besitzenden *Erben* nach § 2. die direkte Klage hat, erklärt sich leicht. Vgl. darüber noch *Sachsp* I. 15 § 1 und unten § 173. Diese Klage ist aber auch nur persönlich, nicht dinglich, wie Einige annehmen. Siehe für die Verbreitung dieses Satzes *Freiburg*. R. von 1120 § 28. (Anm. 29), *Münchener* Stadtr. von 1347 Art. 177. 191. *Bair*. Landr. (bei Kraut § 82 Nr. 46), *Verden*'sche Stat. Art. 57 (das. n. 39). *Fries*. Recht eingehend bei v. Richthofen Altfries. Wörterbuch u. d. W. wern (S. 1136). *Hamb*. Landr. A. 57 u. a. Denselben Grundsatz hat das *französische* Recht: Warnkönig, Fr. St. u. R.G. II. 332. Die Ausnahme von *Ssp*. III. 6 § 1, wenn der Knecht des Herrn Gut verbringt, trotz des Verhältnisses von Herrn und Knecht, findet ihre innerliche Rechtfertigung. Vgl. § 140 Anm. 23.

[5] *Schwsp*. c. 191 W. *Augsb*. Art. 87 § 2. (Meyer 168). *Lübisches* Recht von 1240, *Sächs. Dist*. bei Pölmann, *Stad*. Stat, *Bremer* (bei Kraut § 82), welche es dem geben, der einem Handwerker Sachen zu verarbeiten gibt oder die Pferde verleihet.

[6] Siehe die Stelle aus dem *Lüb*. Rechte bei Kraut n. 45.

[7] *Hamb*. R. v. 1270 VII. 9.

[8] Für deu Raub gibt dasselbe *Baiuw*. XV. 3., ebenso für Unterschlagung des Fundes, siehe § 141. Anm. 13. Dass der, dem sie entwendet war, die Klage hat, sagt ausdrücklich *Baiuw*. XV. 3. *Liutpr*. 131. *Wis*. V. 3. 3.

[9] L. *Sal*. 37 de *vestigio* minando, 47, Cap. I. c. 1. (Behrend p. 89). *Rib*. 47. *Baiuw*. XI. Pact. *Alam*. V. 3. *Roth*. 231 sq. Lib. Pap. ib.

[10] L. *Burg*. 83, 1. In Beziehung auf die Zeit weicht L. *Sal*. 37 u. *Rib*. 47, 1 von einander ab. Siehe Schröder R.G. 349 Anm. 19.



jener den Besitz in Abrede, wurde aber überführt: so legt der Verfolger Hand an die Sache, *anfangen*, und kann fordern, dass sie einem Dritten in Verwahr gegeben werde bis zur richterlichen Entscheidung *(intertiare)*.[11] Der Inhaber muss den Vormann oder den ursprünglichen Erwerb angeben. Stellt der angebliche Vormann die Übergabe in Abrede, so tritt Entscheidung durch ein Gottesurteil ein[12]. Kann er keinen Vormann nennen, erhärtet aber durch den Eid seine Unschuld, so gibt er die Sache zurück. Unterlag der Kläger, so traf ihn eine Busse[13], oder er wurde als Dieb bestraft.[14]

Auf dieser Grundlage ruhet das Recht des Mittelalters. Ist die Sache dem Eigentümer wider Willen abhanden gekommen, so hat er zwei Klagen[15], die *schlichte* oder mit *Anfang*. Die *schlichte Klage*[16] stützt sich auf die blosse Behauptung, der Beklagte habe die Sache des Klägers.

---

[11] L. *Sal.* 37. 47. 66. *Rib.* 47 (vgl. 72.) Über die Worte Schröder R.G. 349. Nach L. *Sal.* 37. *Rib.* 47 kommt aber viel darauf an, ob bereits *drei Nächte* vorbei sind.

[12] Cap. legi Rib. add. 803 c. 7. (I. 118). Si *auctor* venerit et rem *interciatam* recipere renuerit, *campo* vel *cruce* contendatur. Lib. *Pap.* Roth. 232 (Leg. IV. 358). Wenn der Gewährsmann sich auf einen anderen berief, wurde die Sache zwischen beiden verfolgt u. s. w.

[13] L. *Rib.* 47 3. Cap. VI. ed leg. *Sal.* c. 12 (B. p. 112) 15 sol. (30 im Falle von *Sal.* 37). das duplum *Burg.* 19, 2. 83, 2.

[14] *Baiuw.* 9, 18. Dicr. Fassil. IV. 11 (Leg. III. 466). — Nach c. 3. decr. Childeb. 596 (I. 15) ist die intertiatio nach 10 J. inter praesentes (für Waise 20) unzulässig bei Strafe von 15 Sol. und Verlust der Sache.

[15] Laband sucht S. 71 ff. darzuthun: der Satz, dass man wider Willen abhanden gekommene Sachen von jedem Besitzer fordern kann, werde durch die gewöhnlich dafür genannten Stellen nicht bewiesen; er nimmt ihn aber an und liefert S. 78 ff. einen künstlichen Beweis. Man muss zugeben, dass aus *Sachsp.* III. 89, 37 § 3, II. 37, 29 und den anderen von Laband angeführten der Satz nicht direkt folgt, aber er ist mit ihnen verträglich, ja deren notwendige Ergänzung. Laband folgert dies daraus, dass stets die Ausschliessung der Klage daran geknüft werde, dass der Eigentümer die Sache „ut von sinen geweren let *mit sime willen*", folglich, wenn sie *„ane sinen willen* geloset si", er sich ihrer überall unterwinden kann, dass man die Vindicirbarkeit dadurch ausdrückte, dass man die Sache einer gestohlenen gleichsetzte, schliesslich aus der Fassung einzelner Stellen.

[16] *Richtst. Landr.* c. 11 § 3. *Sachsp.* III. 31 § 2. Vergl. I. 53 § 2. Sprikt die man gut an, unde klaget he dar up, unde wirt he mit rechte daraf gewiset, he blift is ane bute unde anne wedde, die *wile he's sik nicht underwint.* Das Verhältnis des *underwinden* zum *anevangen* ist nicht klar. Ssp. III 22 § 3. Underwinden mut sik ok wol en man sines gutes. *svar he't süt,* mit rechte, dat man ime mit unrechte *vor unthalde over* **bescedene** *tiet.* Dies geht offenbar nur auf den Fall des Leihens oder eines Verhältnisses, wo von einem *Vorenthalten über die bedungene* Zeit durch den Beklagten, bei dem er, wo er die Sache sieht, diese fordern mag, Rede sein kann. Siehe Homeyer a. a. O.

Der Kläger kann den Beweis, dass der Verklagte besitze, durch leibliche Beweisung[17] erbringen. Hat der Kläger keinen Beweis, so wird der Verklagte zur Leugnung des Besitzes durch den Eid gelassen.[18] Ist dieser geschworen, so steht dem Kläger der Anfang offen.[19] Der Beklagte behält den Besitz bis zur endlichen Entscheidung, darf darüber jedoch nicht verfügen und trägt die Gefahr. Räumt der Beklagte den Besitz ein, behauptet aber die Sache in erster Hand[20] erworben oder von dem Eigentümer ererbt,[21] oder vom Kläger selbst zu Eigentum erhalten zu haben,[22] so hat er wegen der Gewere das Beweisrecht. Der Beklagte kann sich auf einen Dritten berufen.[23] Der Erfolg der Klage war entweder Abweisung des Klägers, oder Zusprechung der Sache an denselben.

War eine Sache dem, welcher sie im Besitze hatte,[24] auf eine strafbare Weise, vorzüglich durch Raub oder Diebstahl,[25] abhanden gekommen, oder findet sie der, dem sie entfremdet ist, bei jemand, der sie nicht sofort herausgibt, oder zu besitzen verredet, so kann er sie anpacken, (*anfangen*).[26] Der Inhaber gibt entweder die Sache heraus oder erklärt sich bereit vor Gericht zu kommen, oder verweigert beides; in letzterem Fall kann man ihn als Dieb belangen. Kommt er vor Gericht, so be-

---

[17] *Sachsp.* I. 15 § 2. I. 22 § 4. I. 52 § 4 u. f. Homeyer S. 504. Andere Stellen bei Laband S. 59. Die *städtischen* Rechte lassen, siehe Laband, auch den Beweis durch Privatzeugen zu.

[18] Stellen der vorhergehenden Anmerkung. Eidesformel *Richtst.* c. 11. § 3.

[19] *Richtst.* Landr. c. 11 § 4. Magdeb. Fragen I. 16. d. 4. Der Eid begründet keine exceptio rei judicatae, es ist Überführung des Meineids zulässig, auch kann eine Klage auf Schadenersatz an die Stelle treten: Laband S. 61 ff.

[20] *Sachs.* I. 15. § 1. Homeyer Richtst. S. 495 u. Reg. zum Landr.

[21] *Sachsp.* I. 15. 1. *Richtst.* L. R. 16 § 2.

[22] *Sachsp.* III. 4 § 1. *Richtst.* 13 § 1. Darüber Homeyer S. 495 fg. *Schwsp.* 375 W.

[23] *Sachsp.* I. 15 § 1. *Richtst.* c. 13.

[24] *Sachsp.* II. 60. 1, 2. *Schwsp.* 191 W. Ausnahme, wenn der Knecht es verspielt oder versetzt hat, klagt der Herr: *Ssp.* III. 6. 1. allgemein Gesinde *Rechtsb. n. D* 42. 1.

[25] Stellen in Anm. 24, 26. *Schwsp.*, 265. Dazu *unterschlagener Fund Ssp.* II. 37. 1.

[26] *Ottonis* I. et II. Edict. a. 967 c. 7. Si quis equum suum vel cetera animalia sive rem suam *super aliquem* repperit; et ipse *warentem* dare se dixerit, statim iuret ut ad certum warentem eum conducat, et super tertium warentem it tertium comitatum non procedat. Et si hoc facere noluerit, rem perdat, et secundum legem componat. *Richtst.* Ldr. 11. § 3.



ginnt der Kläger seine Klage auf gleiche Art zu[27] dem Zwecke, die Sache bis zur Entscheidung in einer dritten Hand bewahren zu lassen.[28] Mit diesem Akte muss er sofort die Behauptung seines Rechts und das Entkommen wider Willen anbringen, einzeln auch beweisen.[29] Der Beklagte musste gleichfalls sofort eine positive Behauptung entgegenstellen, d. h. seinen Erwerbsgrund angeben und beweisen[30] Als solchen kann er einen ursprünglichen angeben oder sich auf den Erwerb von einem Vormann berufen. Behauptete er den Gewähren nicht zu kennen, so wurde er durch seinen Eid von Busse frei, war aber zur Rückgabe verpflichtet.[31] Benannte er seinen Vormann und stellte sich dieser, oder wurde vom Beklagten gestellt, so wurde der Beklagte frei und es trat jener ein, worauf dieselben Regeln zur Anwendung kamen. Konnte der Vormann nicht gestellt oder überführt werden, so unterlag der Beklagte. Der unterliegende Kläger zahlte eine Busse,[32] eine solche traf gleichfalls neben dem Verluste der Sache den unterliegenden Beklagten in bösem Glauben. Somit liegt die eigentümliche Beschaffenheit der Klage in der ehrverletzenden Voraussetzung und der Pflicht zur Rückgabe dessen, der die Sache ohne einen das Eigentum verleihenden Grund gegen den Willen des Eigners bekommen hatte.[33] Jedoch lässt sieh die Klage mit Anfang nicht unbedingt als eine Pönalklage auffassen.[34]

---

[27] *Sachsp.* II. 36. Im § 5: Verlüset it ok *die, det anevanget hevet,* he mut it *laten mit bute unde mit gewedde.* Vgl. zu § 7. auch I. 15. 1. a. E, zu § 8. III. 83. 3. überhaupt noch II. 37. II. 20. *Schwsp.* 265.

[28] *Augsb.* Stadtr. 1275 Art. 34 § 3 (Meyer) lässt das *vihe antwurten in des rihters gewalt* unde sol ez fur daz gerichte furen unde sol es vervahen als reht ist.

[29] *Freib.* R. von 1120 § 28 (Gaupp II. 23). Nemo rem sibi quoquo modo sublatam vendicare potest. *nisi* iuramento *probaverit* sibi *furto* vel *preda ablatam.* Si autem herus in cujus potestate invenitur dixerit se in publico foro pro non furato vel predato ab ignoto sibi emisse. cujus etiam domum ignoret. et hoc iuramento confirmaverit. nullam poenam subibit. Si vero a sibi noto se confessus fuerit emisse. XIV. diebus ei per comiciam nostram licebit, quem si non invenerit et *waranciam* habere non poterit. penam latrocinii sustinebit. *Freiburger* Stadtrodel aus dem 13. Jahrh. §§ 58. 59 (das. 36).

[30] Homeyer, Richtst. Landr. S. 441. 494 ff. Das weitere prozessuale Verfahren ergibt sich aus dem früheren.

[31] *Ssp.* II. 36. 3. *Schwsp.* 265.

[32] Vgl. Anm. 28.

[33] Da das ältere Recht nicht blos im Falle des raublichen oder diebischen Entfremdens, sondern zum Teil die Klage allgemein beim Finden gibt, liegt in dem Verweigern der sofortigen Herausgabe beim Ansprechen ausserhalb oder innerhalb des Gerichts der Verdacht der Veruntreuung, auf den es die Klage baut. Den gleichen Gesichtspunkt hat offenbar das Mittelalter.

[34] Laband S. 93 ff. Verschieden war die Klage auf Rückgabe einer abhanden



Das heutige deutsche Recht steht zum Teil auf dem Standpunkte des deutschen Rechts.[35]

§ 148.

Staatliche Beschränkungen der Sachenrechte.*

Die Könige übten früh verschiedene Rechte an den Privaten oder Gemeinden gehörigen Grundstücken aus, für welche man wie für die königlichen Rechte überhaupt den Ausdruck *jura regalia*, Regalien, gebrauchte. Im Laufe der Zeit gingen dieselben auf die Landesherren über.[1]

Ein dem Könige zustehendes und nur durch seine Verleihung erwerbbares Recht ist schon in fränkischer Zeit die Gewinnung der Metalle.[2] Mit der Gewinnung des Salzes, den Salinen hat es sich ebenso verhalten.[3] Mit dem Erwerbe der Regalien kam dies Recht an die Landesherren, von denen es an Private unter verschiedenen Formen gegeben wurde.

---

gekommenen Sache, wenn sie ein *Jude* besass. *Ssp.* III. 7 § 4. Augsb. Stadtr. von 1276 Art. XIX. § 6.

[35] Dessen Sätze genau bei Stobbe Handb. § 147. Das *österr.* a. b. G. B. §§ 368, 456 steht ziemlich auf demselben, das *preuss.* a. L. R. I. 15. §§ 25, 26, 42—44 stellt ein Compromiss mit dem römischen dar, der *Entwurf* des a. b. G. B. f. das deutsche Reich steht auf gleichem Standpunkte, Code civ. 2279 steht ganz auf alter Grundlage. H. G. B. art. 306 f. hat der Forderung des Verkehrs Rechnung tragend sich dem alten Rechte angeschlossen.

* Böhlau De regalium notione et de salinarum iure regali commentarii. 1855. 4. Strauch Über Ursprung und Natur der Regalien. 1865. Steinbeck, Das Bergrecht des Sachsp. in Zeitschr. f. d. R. XI. 254 ff. Weiske, Der Sachsp. und das Bergregal das. XII. 270 ff. Zachariä, Über Regalien überhaupt u. das Salzregal in Deutschland insbes. das. XIII. 319 ff. Grueter, De regali metallorum iure (Diss. inaug. Bonnae) 1867. Kommer, Über die Entwicklung des Bergregals bis zum J. 1273 und die Sachsenspiegelstelle I. 35 in Zeitschrift f. Bergrecht X. 376—398. Lörsch, Die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaus im Reich Achen während des 14. u. 17. Jahrh. 1873. Arndt zur Geschichte u. Theorie des Bergregels u. der Bergbaufreiheit 1879. Andere bei Stobbe Handb. § 141. — Stieglitz, Geschichtl. Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland v. d. ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. 1832. Andere Litteratur über das Eigentum an Waldungen, Jagdrecht u. s. w. bei Kraut, Grdr. § 86 ff. Freih. v. Berg, Gesch. d. deutsch. Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters. 1871. Bernhardt, Gesch. des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwiss. in Deutschl. 1872 f. 2. Bd. Freih. v. Wagner, Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen. 1876. Grimm, R.A. S. 494 ff. Die Werke über die Markgenossenschaften (§ 9*). Waitz II. 2. 316, IV. 128. Stobbe Handb. II. §§ 84, 150, 151.

[1] Oben §§ 58. 75. 79. 100. 102. Const. Frid. I. de regalibus von 1158 zuerst für die Lombardei erlassen, aufgenommen in II. F. 56.

[2] Das hat Arndt erwiesen, auf dessen Darstellung verwiesen werden kann.

[3] Arndt S. 120 ff., dessen Ausführung ich für richtig halte.

In einzelnen Ländern waren die unedlen Metalle, ebenso das Eisen nicht dem Regal unterworfen, die Kohlen waren in Deutschland nicht Regal. Wo Regel war, bildete sich meistens das Recht der *Bergbaufreiheit*, d. h. die Befugnis des Beliehenen auf allen Grundstücken gemäss der Bergordnung bezw. der Verleihung Bergbau zu treiben, und das *Erstfinderrecht* aus; beide Rechte haben aber keine gemeinrechtliche Geltung. Erst die neuere Entwicklung hat beide allgemein geschaffen.[4]

Während das *Jagdrecht*[5] in ältester Zeit dem Eigentümer zusteht, wurde dessen Ausübung durch die Bildung der königlichen *Forsten* und die Einbeziehung von Privat- und Gemeindewaldungen in diese in jenen Gegenden, wo es königliche Waldungen gab, ein königliches Recht. Nach dessen Bildung machte man vielfach auch dort, wo keine königlichen Forsten waren, solche durch Hegung des Wildes mit dem königlichen Banne.[6] Dies Recht kam durch Verleihung an Klöster, Private,

[4] Arndt S. 256 ff.

[5] Waitz a. a. O. und Kraut §§ 86 ff. geben ein so reiches Material aus den Quellen u. Urkunden, dass auf sie verwiesen werden darf, für die neueste Entwicklung noch auf Stobbe. In den §§ 44. 69. 75. 76—78 u. a. sind manche Quellenstellen gegeben.

[6] Ein *Jagdergal* für die fränkische oder auch karolingische Zeit anzunehmen gestatten die Quellen nicht. *Ebensowig kann aus ihnen ein Recht des Königs an allen Waldungen abgeleitet werden.* Die Waldungen standen unzweifelhaft im Eigentum des Königs, der Gemeinden (Markgenossenschaften) und auch sehr früh von Privaten. Die L. *Sal.* 7 Zus. 11, 27 § 16, 18, Cap. 5 § 9 dazu — Rib. 60, 5 (wo *sors* u. *forestis* in Hss. synonym sind), Ind. nr. 110 (p. 45) c. 42, 1. 3, c. 76, — *Cham.* 42. — *Baw.* 12, 8. 22, 11 — *Burg.* 13. 26, 1. — *Chlotar.* ad. 614. c. 21 sind für beides unbedingt beweisend. Ebenso beweisen beides die Formele. Eigentum von Privaten an Waldungen folgt aus Form. *Andec.* 5, 37, 40, 41, *Marc.* II. 36, Marc. aevi Karol. 1, Form. imper. 36, 42, *Augiens.* 13, *Sangall.* misc. 5, 9, 11, 16. Coll. *Patar.* 6. *Visig.* p. 584, 15. ud Form. Aug. coll. B. 46 p. 725. *Forsten* kommen erst vor in harol. Zeit Form. imper. 39, 43, Alsat. 36. Keines der Kapitularien, in denen von *Forsten* oder *Jagd* oder *Fischerei* die Rede ist (Cap. de villis 800 c. 10. 21. 36. 46. 47. 62. 65. 69, Cap. missor. gen. 802 c. 39. Cap. Aquisgran. 801—813 c. 8. 18. 19, Cap. per se scrib. 818. 819 c. 7. Cap. missor. 819 c. 22 — die beiden letzteren gegen neu errichtete Forsten — resp. cuidam misso data 826 c. 3) liefert einen Beweis dafür, dass der König jeden Gemeinde- oder Privatwald zum Forst machen konnte. Auch die Urkunden (s. Sickel Regesten. nr. 10 p. 14, 26 p. 23, 33 p. 25, 47 p. 29, 49 p. 30, 61 p. 34, 161 p. 62, 96 p. 112, 195 p. 142, 250 p. 159, 265 p. 161, 278 p. 169 (wird ein gewaltsam dem fiskalischen Wald zugefügter zurückgegeben), 300 p. 176. 361 p. 196 (heisst es bei der Bestätigung eines Tauschs von Gütern des Klosters C. mit dem Grafen W., exceptis tamen *marka silvae* cet.) 370 p. 200) beweisen nur, dass die Könige über ihre Waldungen und Forsten disponieren. Die weitergehenden Verfügungen gehören dem Mittelalter an. — Über das Wort *Forst* siehe Grimm D. W. B. IV. 1. Sp. 3, welcher die Ableitung von *foris* verwirft.

allgemein an die Landesherren.[7] Nur bei den Grundstücken, welche im echten freien Eigentume blieben, erhielt es sich fortwährend. Aus diesem Grunde sah man dasselbe als Pertinenz eines adeligen Guts an, während es bei den Bauerngütern mit der Ausdehnung der Gutsherrschaft über diese sich verlor. Mit dem Beginne der neueren Zeit wurde das Jagdrecht in polizeilichem Interesse einer Aufsicht und damit der staatlichen Gesetzgebung unterworfen. Erst in der neuesten Zeit trat der Gesichtspunkt des Eigentums wieder in den Vordergrund, fand im Prinzipe gesetzliche Anerkennung, bezüglich der Ausübung wurden jedoch überall nach den örtlichen Verhältnissen Beschränkungen gemacht, welche teils polizeilicher, teils ökonomischer Natur sind. Hiermit im Zusammenhange steht die Entwicklung des Rechts der *Fischerei* an den nicht schiffbaren Flüssen. An den schiffbaren (öffentlichen) Flüssen wurde das *Recht zu fischen* schon früh zu den Regalien gerechnet.[8] Mit der Bildung des Jagdregals ergab sich von selbst die Beaufsichtigung der *Waldungen* durch die königlichen Beamten. Hierin sowie in der steigenden Macht der Landesherren liegt der Grund, weshalb in der Neuzeit die Kultur und Benutzung der Waldungen durch Forstgesetze geregelt und unter Aufsicht des Staats gesteilt wurde. Aus den älteren Verhältnissen der Landbewohner, sowie aus den alten Eigentumsrechten selbst erhielten sich fortwährend eine Anzahl von *Gerechtigkeiten an Waldungen*. Der Art sind namentlich die *Holzmarken*. Sie rühren von den alten Markgenossenschaften her und sind nicht Eigentum der politischen Gemeinde, sondern einer engeren Realgemeinde (§ 9.)

Bezüglich der *Gebäude*, vorzüglich in den Städten, gab es schon in rüher Zeit mancherlei Vorschriften über die Entfernung derselben von einander, die Anlegung von Kloaken u. dgl. mehr.[9] Ähnliche gesetzliche Lasten bestanden für *Grundstücke*, wozu namentlich das *Anwenderecht*, der *Notweg* u. a. gehören.

---

[7] Im Priv. majus § 5 für Österr. wird dss Jagd- und Fischereirecht und das Obereigentum an Waldungen allgemein beansprucht. Berchtold S. 189 ff.

[8] Eine weitere Folge war das sog. *Mühlenregal:* Kraut § 92. Peetz, Die Fischwaid in den bayerischen Seen. 1862. Oben S. 325.

[9] Kraut § 98. *Regensb.* R. v. 1230 § 8 (Gaupp I. S. 160): Item infre muros civitatis ipsius, in vicino et foris extra fossatum nullatenus aedificabit, nisi duodecim pedes distent inter muros et aedificium et totidem foris inter fossatum. Quod si aliter factum uerit, praeter licentiam civium, removebitur aedificium per judici um civitatis. Anfang der sog. *Demolirungsreserve* in Festungen.



Die Rechte aus Forderungen.*

§ 149.

I. Allgemeiner Charakter.

Nicht der Mangel an Verträgen, ohne welche ein Rechtsverkehr undenkbar ist, wohl aber das Zurücktreten des Vertragsrechts charakterisiert das ältere Recht. Dies liegt teils in den Verhältnissen des Verkehrs, teils in dem Vorwiegen des Grundbesitzes und seiner Bedeutung für die Familie, wodurch manche darauf bezügliche Verträge entfielen. Desgleichen schränkte die eigentümliche Stellung einzelner Massen beweglicher Habe den Verkehr ein. Ein Ersatz lag in der Verbindung persönlicher Leistungen mit dem Besitze und Genusse von Grundstücken So tritt das Vertragsrecht nur in den Städten bedeutsam auf, wo es sich in gleichem Schritte mit den Umänderungen des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts auszubilden anfing. Wie kaum auf einem anderen Gebiete wurde die deutsche Entwicklung durch das fremde Recht unterbrochen, bis dessen Sätze zuletzt für die Grundformen des wechselnden Verkehrs sich an die Stelle des heimischen setzten. So wenig dieses einerseits zu beklagen ist, so gewiss darf andererseits der Geist des deutschen Rechts bei dem Ringen der Neuzeit nach einheitlicher Gestaltung um so weniger übersehen werden, als deren für den Handelsverkehr wichtigste Formen nicht auf dem fremden Boden gewachsen sind. Diese bieten, sofern man auf den Umfang der Objekte sieht, einen vollen Ersatz für das Verlorene und besonders der heutigen Jurisprudenz ein reiches Feld der Thätigkeit.

§ 150.

II. Eingehung vertragsmässiger Verbindlichkeiten.*

Für *Gedinge*[1] war von jeher die innere Voraussetzung a) die Statt-

---

* Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. 1855, Handb. III. Witte, Die bindende Kraft des Willens im altdeutschen Obligationenrecht in Z. f. R.G. VI. 448. Über die Klagen um Geldschuld Laband, Vermögensrechtl. Klagen S. 10—49. Planck, Gerichtsverf. § 60 fg. — Vergl. Esmein, Etudes sur les contrats dans le très ancien droit français in Nouv. Revue histor. 1880 p. 659, 1881 p. 21. — v. Amira Nordgermanisches Obligationenrecht. I. Altschwedisches Obligationenrecht. 1882, bietet zur Vergleichung ein unendlich reiches Material, das im einzelnen zu berücksichtigen nicht möglich ist.

* *Rich. Löning,* Der Vertragsbruch u. seine Rechtsfolgen I. Der Vertragsbruch im deutsch. Recht. 1876. Stobbe Reurecht u. Vertragsschluss nach älterem deutschen Rechte 1876, 2 Progr. neu gedruckt in Zeitschr. f. R. G. XIII. 209. Sohm, Das Recht der Eheschliessung. 1875; Prozess der Lex Salica. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen. Stobbe Zur Geschichte (S. 1—111). Witte a. a. O. *Val de Lièvre* Launegeld und Wadia 1877. Brunner Beiträge zur Gesch. u. Dogmatik der Wertpapiere, in Z. f. Handelsn. XXII.

haftigkeit[2] des Vertrags selbst, b) die Fähigkeit der Person, sich zu verpflichten[3] und c) die Ernstlichkeit des Willens.

Das alte Recht fordert für das Zustandekommen einer bindenden Willenseinigung nicht bloss die erklärte Übereinstimmung des beiderseitigen Willens, sondern das Hinzutreten eines die wirkliche feste Willenseinigung ausser Zweifel setzenden Aktes. Ein solcher liegt entweder in der Hingabe einer Sache, oder in der Anwendung einer bestimmten Form. Realverträge sind jene, welche eine zweiseitige Leistung, Verbindlichkeit fordern, insbesondere der *Kauf-* und *Tauschvertrag*.[4] Der Formalvertrag führt in den Quellen den Namen *fides facta, fides data, Wette, Treugelöbnis*. Sein förmlicher Abschluss wird festgestellt durch das Geben und Nehmen des Halmes, der festuca, oder einer an sich wertlosen, lediglich die Willenseinigung äusserlich symbolisch bekundenden Sache: Handschuh, Tuchzipfel, Stab u. s. w. Der Halm wird bezeichnet als *Wette*, wadium, wadia.[5] Eine solche bestimmte Form musste angewendet werden, wenn nur von der einen Seite, des Schuldners, nicht auch von der des Gläubigers eine Leistung eintrat.[6] Daher findet sie statt bei dem, welcher das Gelöbnis macht, dem Urteile auf Zahlung oder Beschaffung des Beweises nachzukommen,[7] bei der Bürgschaft (§ 152), bei dem Versprechen einer Strafe (gesetzlichen, vertragsmässigen § 154). An die Stelle der alten Formen tritt im Mittelalter der *Eid*,[8] sodann der *Handschlag*.[9] Im

---

59 505 (die fränkisch-romanische Urkunde). Rosin Die Formvorschriften für die Veräusserungsgeschäfte der Frauen nach langob. Rechte. (Gierke Unters. 8) 1880.

[1] Grimm, R.A. 600 ff. Andere Bezeichnungen: *wetti, kauf, gelt, leisten, gewere* u. s. w.

[2] Fehlt beim Zinsenversprechen (§ 158) Spiele (§ 160) Einlager (§ 154).

[3] Fehlt beim Gefangenen, der nicht *frei* ist: *Ssp.* III. 41 § 1. Stobbe S. 15 fg.

[4] Sohm, Recht der Eheschliessung S. 24 ff. Vgl. die von ihm angeführten Urkunden v. 697, 709, 711 u. 726. Lex *Rib.* 59. 1 60. 1. *Ssp.* I. 6 § 2, I. 9. Unten §§ 156. 162.

[5] Sohm, Prozess der Lex Sal. S. 19 ff. Abgeleitet von der Wurzel *vidan:* obligare. Sohm zeigt das. S. 79 und Eheschliessung S. 35 f., dass *achramire* der fränkischen Quellen dasselbe bedeutet. Die malb. Glosse zu (Lax Sal. 50. 1) fidem fecit *huc chrammito* (der Wolfenbüttler Hs.) findet darin ihre Erklärung. Löning, Vertragsbruch S. 34. Sohm S. 35 N. 24. Dasselbe bedeutet *restenen* der mittelalterlichen Quellen: Sohm a. a. O.

[6] Sohm, Eheschl. S. 36 N. 27 gegen Löning S. 7 ff.

[7] Siehe die bei Sohm S. 37 angeführten Stellen. Lex Sal. 56: „rachineburgius judicavit, ut aut ad ineo ambularet, aut fidem de compositione faceret."

[8] Sohm, Eheschliessung S. 48. Wenn derselbe aber meint, dass das kanonische Recht sich dem deutschen angeschlossen habe, so ist erst zu untersuchen, ob nicht umgekehrt durch den Einfluss der Kirche diese Form in's deutsche Recht gekommen ist. Mir scheint das Letztere der Fall zu sein.

[9] Sohm a. a. O. S. 48 fg. Grimm, R.A. S. 604 ff. Stobbe S. 26 ff. 50 ff. Über die *arrha* § 154, 156.

Rechte des Mittelalters bildete sich neben den alten Formen der Satz aus, dass durch die Erklärung der Willenseinigung der Vertrag wurde, wofern nicht durch den Willen der Parteien, das Gesetz oder die Natur des Geschäfts ein Anderes Platz griff.[10]

Die *Klagbarkeit* jedes wirklichen Gedinges unterlag zu keiner Zeit einem Zweifel.[11] Um die Durchführbarkeit, den Beweis im Gerichte zu sichern,[12] schloss man wichtige Geschäfte ab *vor Zeugen* (§ 127), unter Aufnahme von *Urkunden* (§ 129),[13] *vor Gericht* (§ 128). In später Zeit[14] tritt die *Schriftlichkeit* als Form bestimmter Verträge auf.

Das neuere Recht hält auf Grund der romanistisch-kanonistischen Jurisprudenz fest an dem Grundsatz der Formlosigkeit und allgemeinen Klagbarkeit der Verträge, fordert aber in manchen Fällen die Anwendung bestimmter Formen: *Schriftlichkeit, Abschluss vor Gericht,* mit ihm bald electiv, bald ihn ersetzend den *notariellen* Abschluss, teils wegen der Beschaffenheit des Geschäfts (z. B. Verträge über Immobilien, im ehelichen Güterrechte u. s. w.), teils aus mannigfachen Rücksichten (finanziellen, Verhütung der Übereilung u. s. w.).

§ 151.

III. Haftung aus Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeit zur Lösung der Schuld ging zunächst auf die Habe des Schuldners und konnte an dieser durch Pfändung (§ 153) oder gerichtliche Vollstreckung (§ 134) bewirkt werden, soweit die Habe reichte.

---

[10] *Ssp.* I. 7. *Schwsp.* c. II. W. Sohm Eheschl. S. 24 ist anderer Ansicht bezüglich des Ssp. Siehe aber Beseler Erbvertr. II. 1. S. 44, Behrend in Z. f. Handelsr. 21, 586, der aufmerksam macht, dass ganz derselbe Satz gleichzeitig im französischen Rechte vorkommt. Die Bedeutung für den Prozess oben Seite 425.

[11] Dem System der Verträge folgt genau das der *Klagen*, die *um Schuld* oder *um Gut* sind. Erschöpfend Laband, Verm. Klagen. Sohm, Eheschliess. S. 79 ff. Oben §§ 146 fg. — Bestimmungen namentlich der Stadtrechte, leichtsinniges Eingehen und böswilliges Ableugnen zu verhindern: Stobbe S. 18 ff. Der Kläger braucht nur dann den Rechtsgrund anzugeben, wenn der Verklagte es fordert. Sachsp. III. 41 § 4. Svelk man vor gerichte *gelt vordert* up enen anderen, *vraget jene war af man't ime scûldich si,* he sal durch recht segen, weder he't von gelovede sculdich si, oder von erve dat he untvangen hebbe. Der Richter hat nicht nach dem Rechtsgrunde zu fragen: Sachsp. III. 16 § 1. Rechtsb. nach Distinct. III. 10. d. 1.

[12] §§ 126—131, *Ssp.* I. 7, *Schwsp.* c. 11 W.

[13] Z. B. bei Vergabungen an Kirchen. L. *Alam.* I. 1. II. (Nachweise in den notae von Merkel p. 45 sp.) *Bajuv.* I. 1. Decr. *Tassil.* Vgl. Brunner a. a. O. S. 552, und Carta u. notitia S. 8 ff.

[14] Stobbe S. 18 ff. *Notariatsordnung* von 1512 Einleit. § 11.



In Ermanglung dessen hielt man sich an die Person. Das ältere[1] Recht kennt eine wirkliche *zeitweise Knechtschaft*, in welche der Schuldner freiwillig oder durch richterlichen Befehl kam.[2] Im Mittelalter tritt an deren Stelle das Hingeben des Schuldners an den Gläubiger, der ihn gleich seinem Gesinde halten muss, aber statt des Lohns ihm die Schuld gut rechnet, jedoch auch als *Gefangenen* behandeln darf.[3] Vorausgesetzt ist aber, dass die völlige Zahlungsunfähigkeit feststehe und kein Bürge sich finde. Schon früh ward für kleinere Beträge in einzelnen Städten[4] die Haft und Eigenschaft ausgeschlossen. Im 16. Jahrhundert kam bald für gewisse Fälle[5], bald allgemein[6] auf die *öffentliche Haft* im Schuldturme. Daneben kommt aus dem fremden Rechte die *Güterabtretung* vor, wobei jedoch dem Gläubiger die Wahl blieb, den Schuldner als Gefangenen, oder als dienenden Knecht (Gesinde) zu nehmen.[7] Die neueste Zeit hat die Schuldhaft, sogenannte Personalexecution, aufgehoben.[8]

IV. Bestärkung der Verbindlichkeiten.

§ 152.

I. Bürgschaft.*

Von jeher war eine der häufigsten Formen, für Verbindlichkeiten

---

1 *Tacit. Germ.* c. 24. Über die vorfränkische Zeit, in welcher der Bürge als vadium erscheint und bei Nichterfüllung in Knechtschaft fiel, siehe Schröder R.G. S. 55, 65 Anm. 91. Vieles beruhet für diese Zeit auf Vermutungen bezw. Folgerungen aus sehr kleinen Anhaltspunkten. Über das Wort *geisel* s. Grimm D. W. B. IV. 1. Sp. 2608, beh. nr. 3, wo die Ausführung von Hildebrand lehrt, dass es nicht so einfach ist aus geisel als ger, gerträger, zu folgern für Form u. s. w.

2 Korn De obnoxiatione et wadio antiquissimi iuris (Bresl. J. D.) 1863.

Das gesetzliche Material der fränkischkarol. Zeit enthalten: *L. Sal.* 58. *Baiur.* I. 10, II. 1. *Burg.* 18, 5 (nur vilior persona). *Wisig.* V. 4. 2., V. 6. 5 (Konkurs). *Fris.* XI. *Liutpr.* 63. 121. 152. *Areg.* 6. *Capitul.* Haristall. 19, de part. Sax. 21, leg. add. 803 c. 8. Bonon. 811 c. 1. leg. add. 818. 819 c. 2 (*Bor.* I. 51, 69, 114, 166, 281). Anseg. III. 65.

3 *Sachsp.* III. 39 §§ 1. 2. *Verm. Sachsp.* II. 16. 12. *Schwsp.* 249 W. u. a.

4 *Lüb. Recht* (Kraut § 119 Nr. 6. 7) lässt bis zu acht Schillingen gegen den *bekennenden* Schuldner nur Wegnahme des obersten Kleides zu.

5 R. P. O. v. 1577 Tit. 23 § 2 für *betrüglichen Bankerott.*

6 *Nürnberger* Reform von 1564 Tit. 11 Ges. 8.

7 *Revid. Lüb.* Recht bei Kraut n. 10. *Wiener* Statut von 1340. Gegen Frauen schliesst sowohl das *Lüb.* als *Wiener* (Stat. von 1435) die Haft aus.

8 Reichsges. vom (29. Mai 1868) 21, April 1871.

* Stobbe a. a. O. S. 115 ff. Handb. III. 305 weitere Litteratur. Platner, Die Bürgschaft. 1857. Müller in Zeitschr. f. d. R. I. 321. Paulsen daselbst IV. 124. Delbrück das. XV. 125. Sohm, Eheschliessung S. 38. Kraut § 142. Zahlreiche Urkunden bei Lörsch u. Schröder Urk. S. 270. r. zusammengestellt. Interessant noch die Urk. bei Böhmer Urk. B. S. 78, 115, 128, 163, 188. — Der häufigste Fall ist für

Sicherheit zu geben, das Stellen von *Bürgen.*[1] Wurde der Bürge als *Geisel*[2] gegeben, so haftete er entweder sofort oder bei eintretender Zahlungsunfähigkeit unmittelbar mit seiner Person. Durch Gedinge[3] wurde entweder *eine* Person als Sicherheit neben den *Hauptschuldner, Selbstschuldner*[4] gestellt, oder *mehrere.*

Die *Verhaftung* des Bürgen erstreckte sich *nur* auf den *Betrag der Schuld,* den Gegenstand und eventuell dessen Wert, nicht auf Zinsen, Früchte, Schaden, ausser der Bürge hatte sich zu mehrerem ausdrücklich verpflichtet.[5] Es *trat die Haftpflicht ein,* sobald die Pflicht des Schuldners zur Zahlung eintrat und nicht erfüllt wurde. Dies konnte nach den verschiedenen Rechten entweder erst durch Aufforderung bezw. Einklagen des Schuldners[6] oder schon durch Nichteinhaltung des Verfalltags der

---

die Gewährleistung behufs des Eigentumserwerbs bei Grundstücken. Dafür ist die § 142 Anm. 7. angef. Urk. aus 1273 besonders wichtig.

[1] Ahd. *purgio, purigo,* mhd. *bürge, sicherbote.* Grimm RA. 619.

[2] Über diesen Fall § 151 Anm. 2.

[3] Im ältesten Rechte wird der Bürgschaftsvertrag geschlossen durch den *Halm* (§ 150), die *wadia,* welche der Hauptschuldner dem Gläubiger gibt, dieser dem Bürgen. Diese, die Einheit des Verpflichtungsverhältnisses darstellende Form hat das *langobardische* (Edict. Roth. 360, Liutpr. 36. 128), *fränkische* (massenhafte Formeln. L. *Cham.* 16 u. a.), *bairische* (Sohm S. 39 N. 35 zeigt, dass Lex Bajuv. app. 4 in Leg. III. 337, wo vom firmare die Rede ist, darauf sich bezieht). Sohm hebt mit Recht hervor, dass in Sachsp. I. 7 und I. 9 § 6 die Stellung von Bürgen als eine zweite Form des eignen Contracts erscheine, die Verpflichtung zur Stellung von Bürgen auch den Zwang zur eignen enthalte. — Über die Bürgschaft, welche nur das Erscheinen vor Gericht zum Zwecke hat, mit diesem oder dem Tode der Person aufhörte, beim Nichterscheinen zur Zahlung des Wergeldes verpflichtete (Sachsp. II. 5 § 1 gibt ihren Grund) Homeyer im Reg. z. *Sachsp.,* Stobbe S. 117., Platner S. 50. Oben § 123.

[4] *Selbscolo, selbschol.* Andere Ausdrücke bei Stobbe S. 120.

[5] *Kl. Kaiserr.* II. 45. *Lüb. Recht* III. 5. 1. Kraut Nr. 25. Wegen *Zinsen* liegt der Grund in § 158, wegen der *Früchte* im § 141, wegen des *Schadens* darin, dass der Bürge nur übernimmt, was der Schuldner zur Zeit der Errichtung schuldete, und weil sich bei der Beschaffenheit des Geschäfts der Gläubiger den Schaden selbst zuschreiben muss.

[6] L. *Burg.* XIX. 5. 8. Walter § 531 versteht diese von unmittelbarem Halten an den Bürgen. Mit Recht hat Platner S. 93 f. dem entgegengesetzt, „*constrictum* atque *compulsum* debitum" setze eine Aufforderung des Schuldners voraus, *Burg.* XIX. 10. 11 spricht nicht, wie Walter sagt, von „*ohne Weiteres* pfänden," sondern: „Quicumque voluerit satisfacere debitori, *et necesse fuerit fidejussorem suum pignorare.*" „*Si vero fidejussorem suum pignoraverit.*" Was dazu nötig sei, sagt sie nicht, es ergibt sich aus dem Vorhergehenden. Aus Addit. I. 9 lässt sich nichts folgern. Damit stimmt Addit. II. 7. „Si quis fidejussorem acceperit, et *ante* eum pignorare praesumpserit, *quam auctorem suum,* cum quo causam habet, praesentibus testibus *admonuerit* (dann ist offenbar das debitum ein compulsum et constrictum), pignora, quae tollere praesumpserit, in duplo restituat." Hierin liegt also *keine* Änderung. *Culm.* Recht III. 117. „So sal man *yrst*



Schuld[7] festgestellt werden, wurde aber auch in einzelnen Rechten angenommen, wenn der Gläubiger des Schuldners nicht habhaft werden konnte.[8] Die Pflicht des Bürgen erlischt nicht durch den Tod des Schuldners,[9] sondern erst durch die *Tilgung*[10] oder den sonstigen *Fortfall der Schuld.*[11] Sie ging jedoch auf die Erben nicht über.[12] Hieran hielt das sächsische Recht fest mit einer Ausnahme für den Fall, wo bei Lebzeiten die Klage bereits angestellt war.[13] Im süddeutschen Rechte fand offenbar aus dem römischen die gegenteilige Ansicht Aufnahme[14] und drang auch in einzelne nördliche Rechte ein. Hat der Bürge für den Schuldner geleistet, so kann er für die Summe, welche er leisten musste, allgemein und unbedingt,[15] nach einzelnen Rechten auch für die Mehrauslagen, welche er, um seine Bürgschaft zu lösen, machen musste,[16] den Hauptschuldner zur Zahlung angehen.

Eigentümlich liegt die Sache, wenn *mehrere Personen* sich für dieselbe Schuld verbürgen, womit im Erfolge ganz der Fall zusammentrifft, wenn überhaupt *mehrere Hauptverpflichtete* vorhanden sind. Hiefür kennt das Recht zwei Formen. Haben sich *mehrere unabhängig von einander*

---

tzusprechen demselb schuldegen, ab man yn gehaben mag, wes im denne *broch wirt, und syn nicht gehaben mag,* da sal her denne *dem Burgen umme tzusprechen,* der sal das halden, das her gelobit bot." Das gleichlautende *Billwaerder* Recht bei Stobbe S. 124. Recht von Eger v. 1279 (Gaupp I. p. 192) § 19. *Prager* Rechtsb. art. 131. *Brünner* Schöffenb. art. 289 ff.

[7] *Lüb. Recht* (Anm. 5). Gail, Practicarum observationem etc. libri duo, Colon. Agripp. 1583 fol. L. II. obs. XXVII. n. 30 (p. 310) „talis *consuetudo* et in *Austria,* ubi necessario fidejussor *post moram* ante principalem *sine discussione* conveniri debet: alias fidejussor liberatur." Der § 1355 a. b. G. B. steht genau auf dieser Gewohnheit, weil mit der Einmahnung die mora begründet wird. *Brünner* Schöffenb. art. 297. Die Stelle *Ssp.* III. 85 u. *Schwsp.* c. 363 I. L., 383 W. bezieht Stobbe S. 126 auf die Bürgschaft zu gesamter Hand, Platner S. 95 erstere auf den Beweis.

[8] *Brünner Schöffenbuch* 297 (Rössler S. 137).

[9] *Sachsp.* I. 6. 2. I. 9. 6. „Stirft aver jene de't laten solde, sin sone n'is nicht pflichtlich to latene, he ne hebbett selve gelovet oder bürgen vor gesat."

[10] *Sachsp.* III. 85 § 3. *Magd.* R. bei Stobbe S. 136.

[11] *Hamb.* R. v. 1270 III. 1. *Wiener* R. von 1425.

[12] L. *Burg.* LXXXII. 2. *Hlud.* II. Cap. a. 875 c. 42. (Leg. I. 527). *Sachsp.* I. 6 § 2 (vgl. I. 9 § 6) spricht durchaus nicht dagegen. *Weichb.* art. 106. *Verm. Sachsp.* III. 12. 1. *Münch.* Stadtpriv. von 1294.

[13] *Verm. Ssp.* (nota 12), *Goslar.* Stat. (Göschen S. 71).

[14] *Schwsp.* c. 9, 237 a. E. W.

[15] L. *Burg.* XIX. 5. 9. Stobbe S. 130 f. Platner S. 160 ff.

[16] *Diethmars.* Landr. bei Stobbe S. 131 f. *Brünner* Schöffenb. art. 297. Über die Frage, ob der Bürge gegen den Gläubiger *compensiren* darf, Stobbe S. 125. Platner S. 161 fg., der mit Recht gestützt auf *Ssp.* III. 12 1 § 1 die Zulässigkeit verwirft.

zur Zahlung einer Schuld verbürgt, so haftet jeder nur nach Verhältnis, wird also durch Zahlung seines Anteils frei und haftet nicht für den ausfallenden Teil eines anderen.[17] Dieses Verhältnis erscheint als die Regel. Hatten aber *mehrere zu gesamter Hand*,[18] sei es in einem Akte ohne ausdrückliche Erklärung über ihr Verhältnis, sei es mit unzweideutigem Willen der gemeinsamen Verpflichtung, eine Schuld übernommen, *so hafteten sie gegenüber dem Gläubiger wie der Hauptschuldner sämtlich für das Ganze.*[19] Bezüglich des Rechts, sie in Anspruch zu nehmen, weichen die Rechte von einander ab, indem bald der Gläubiger sich von vornherein halten kann an jeden einzelnen nach freier Wahl, und, im Falle er nicht befriedigt wird, an einen anderen und somit an alle,[20] bald alle zugleich in Anspruch nehmen muss und erst für den Ausfall auf jeden anderen zurückgehen kann.[21] *Unter sich* können aber die als *Mitbürgen zu gesamter Hand* verpflichteten gegen einander so ihren Anspruch geltend machen, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners ein jeder, der über seinen Anteil geleistet hat, den *Überschuss* von den anderen nach Verhältnis der Anteile fordern kann, wie es denn ebenso dem zu dem Hauptschuldner als Selbstschuldner tretenden Bürgen und bei mehreren Gesamtbürgen dem zahlenden freisteht, sich an den Hauptschuldner zu halten.

Die *Fähigkeit zur Übernahme einer Bürgschaft* erfordert Handlungs-

---

[17] *Sachsp.* III. 9 § 2 nach der bei Homeyer in der Note 11 (S. 308) angegebenen Form von drei Codd. Auf diese Stelle hat Stobbe aufmerksam gemacht. *Hamb.* R. v. 1270 VII. 8. *Verm. Sachsp.* III. 12. 8, 11. Revid. *Lüb.* R. III. 5. 2. *Wiener* R. v. 1435. Ausführlich und im ganzen gleich *Prager* Rechtsb. art. 3. 11, davon scharf unterschieden art. 10. „*Vo vile leute* globen mit einander ein geld zu geben, gibt iclicher *sein* tayl, *si sind ledig*, gildet einer und der andere nicht, dye golden haben, dy sind ledig.“ *Brünner* Schöffenb. art. 132.

[18] Stobbe S. 145 ff. Platner S. 114 ff. Ausdrücke: *conjuncta manu, in solidum, pari manu, tosamene, mit gesaminder hant, einer für alle, sammt und sonders.* Stobbe erörtert dieses Verhältnis auch für die *Gesellschaft*, die *Mitrbeen*, die Verhaftung von Unterthanen, Bürgen für die Schulden des Landesherrn, von Mitbürgen an fremde Personen.

[19] Vom *Vertrage* selbst hing es aber ab, ob mehrere Bürgen *mit* dem Hauptschuldner principaliter oder erst als Bürgen, also subsidiarisch, sämtlich haften wollten. Wenn auch nur *ein* Bürge mit dem Hauptschuldner sich zu gesamter Hand verpflichtet, fällt seine Bürgeneigenschaft gegenüber dem Gläubiger fort.

[20] *Augsb.* 1276. art. 131. *Soester* Schrae. 1350 a. 52. *Wiener* Stadtrecht 1435. *Prager* Stat. art. 125. *Revid. Lüb.* Recht. III. 5. 2. Absatz 9.

[21] Dies finde ich in *Sachsp.* III. 85. § 1. 2. *Verm. Ssp.* III. 12. 9. 10. Ebenso *Schwabsp.* c. 9. *Prager* Rechtsbuch art. 11.



fähigkeit.[22] Ausserdem war der Gläubiger, wo er einen Bürgen fordern konnte oder annehmen musste, nur zur Annahme eines solchen verpflichtet, der ein das Bürgschaftsobjekt deckendes Vermögen erwiesenermassen besass.[23]

§ 153.

2. Pfandbestellung.*

Ein bereits in der fränkischen Zeit äusserst häufiges Sicherungsmittel bildet die Hingabe einer *beweglichen Sache* an den Gläubiger zur Deckung der Verpflichtung im Falle der Nichtleistung (*wadium*, wetti, Wedde, *Satzung*, *Weddeschat* — setzen, versetzen, einsetzen).[1] Die Sache war entweder ein *liegendes*, Kistenpfand, oder ein *essendes*, *zehrendes* Pfand. Was die *Gefahr*[2] betrifft, so trug sie bei dem *Kistenpfande* nach dem älteren Rechte, welches sich noch im Sachsenspiegel und anderen Quellen des 13. Jahrhunderts erhielt, der Gläubiger unbedingt, jedoch so, dass er beim Untergange den Wert des Pfandes gegen die Schuld bis zu deren Betrage aufrechnete.[3] Viele Rechte lassen aber den Empfänger nur für seine *Schuld* haften,[4] so dass der Eigentümer den *Zufall* trug.

---

[22] *Hamb.* Stadtr. II. 6. 2. schliesst aus Weiber, Knaben unter 18. Jahren ohne ihre Curatoren und Vormünder. Platner S. 14 ff.

[23] L. *Burg.* LXXXIII. 1. spricht von einem „fidejussor *idoneus*," *Ssp.* II. 10. § 2. *Brünner* Schöffenb. art. 290. 367.

* v. Madai, Die Satzung des älteren deutschen, insbesondere des sächsischen Landrechts und ihre Fortentwicklung in Z. f. d. R. VIII. 284. Förster, Die Verantwortl. des Satzungsgläubigers nach dem Rechte des M. A. das. IX. 101. Budde, Das Verhältnis der älteren deutschen Satzung zum Eigentum, insbes. nach dem System des Sachsp. das. S. 411 ff. Beseler, Die gerichtliche Auflassung in dem mecklenburg. Hypothekenrecht das. X. 105 ff. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht. 1867 (Recension v. Stobbe in Krit. Vierteljahrsschr. IX. 285. Stobbe, Hanbduch II. 252. Heusler Instit. II. 128—153. Kraut, Grundriss § 102. Über die Ausdrücke Grimm, R.A. S. 618. Über *wadium* Trévenin in Nouv. Revue histor. 1880 p. 69 sqq. Urkunden bei Lörsch und Schröder.

[1] *Wette* (engl. wed), *Wetteschatz* geht zurück auf dieselbe Wurzel, die (§ 150 Anm. 5) demselben Worte in anderer Bedeutung zu Grunde liegt. Sohm, Eheschliessung S. 35 N. 23 hebt hervor, dass es die *gebundene Sache* (res obligata der Römer) bezeichne. Das wirkliche Geben in des Gläubigers Besitz setzen die meisten Stellen voraus, indem sie von *dare, tradere* sprechen. *Bair. Landr.* bei Kraut 13. Jura civit. *Nordhusae* das. 14.

Gegen die Annahme *widerrufliche Eigentums*, das Madai S. 285 aus *Ssp.* II. 24. 2. I. 53. 3. I. 70. 2. u. a. folgert, Budde.

[2] Ausser Förster Stobbe a. a. O. S. 251—275.

[3] L. *Visig.* V. 6. 4. *Sachsp.* III. 5 § 4. *Schwsp.* c. 212 W. *Verm. Ssp.* III 17. 18. *Goslar.* Stat. S. 82 u. a. bei Förster S. 120 ff.

[4] *Lüb.* R. IV. 98. *Münchener* Stadtr. 105 (Bair. Landr. 231). Privil. Ottokars für



Wenn ein *essendes Pfand* ohne Schuld des Inhabers den *gemeinen Tod* fand, so brauchte der Gläubiger es nicht zu ersetzen, verlor aber nach manchen Rechten seine Forderung,[5] andere hingegen behalten ihm für diesen Fall dieselbe vor,[6] oder machen noch Unterscheidungen. Löste der Schuldner die Schuld zur Verfallzeit oder auf die Mahnung des Gläubigers nicht ein, so kam es nach meistens dreimaligen in vierzehntägigen Zwischenräumen erfolgten Aufforderungen zum gerichtlichen Verstrich.[7] Den Mehrerlös konnte nach einigen Rechten der Gläubiger behalten,[8] nach anderen musste er ihn dem Schuldner geben, welcher den Abgang stets zu ersetzen hatte.[9]

An *Eigen* kennt die ältere Zeit wie das frühere Mittelalter, mit einer auf dem römischen Rechte beruhenden Ausnahme, nur eine Satzung mit *Übertragung der Gewere an den Gläubiger.* Ihre *Form* ist dieselbe wie bei der Auflassung.[10] Als *Objekt* erscheinen alle Arten von Eigen, selbst Lehn und Länder.[11] Bei Häusern und sonstigen dem Untergange ausgesetzten Sachen trug die Gefahr der Gläubiger,[12] wobei der Untergang dieselbe Folge als der von Tieren herbeiführte. Die *Früchte* bezog der Gläubiger,[13] sofern nicht der Vertrag abweichend bestimmte.[14] Wurde die Schuld nicht gezahlt, so fand der Verkauf auf die gewöhnliche Weise durch das Gericht statt; jedoch findet sich auch oft die Verabredung, dass der Gläubiger die Sache behalten dürfe für die Forderung.[15]

Ohne Übertragung der Gewere findet sich seit dem 13. Jahrhundert in den Städten, wo die Überlassung der Gewere nur selten mit dem Interesse der Schuldner vereinbar war, eine *Satzung* an Eigen durch Ausstellung einer Urkunde vor Gericht oder vor dem Stadtrate und

---

die *Prager* Juden v. 1254 § 7. Ebenso *Frankf.* Recht, *Verm. Sachsp.* III. 17. 7. *Augsb.* Recht u. a.

[5] *Sachs.* III. 5 § 5. *Schwsp.* c. 212. *Mageb.* Recht v. 1304. Art. 88. *Verm. Sachsp.* IV. 42. 20. *Bremer* R. v. 1428 u. a.

[6] *Wiener* Stadtr. von 1435. Andere bei Förster, den Stobbe widerlegt.

[7] *Verm. Ssp.* II. 18. 1. 2. Andere bei Kraut.

[8] *Freiberg.* St. das. n. 26.

[9] *Bair.* Landr. das. n. 27.

[10] *Sächs. Lehnr.* Art. 55 § 8. *Lüb.* R. v. 1240 Art. 18. *Bair. Landr.* bei Kraut n. 27. Errichtung auch durch aussergerichtlichen Akt bei v. Meibom S. 321 ff.

[11] Urkunden bei Kraut, ein Beispiel oben § 77. Dabei kam die Huldigung mit der vollen Ausübung landesherrlicher Gewalt vor.

[12] *Soester* § 31 (Seibertz I. 52, 74). *Medebacher* Privil. v. 1165 § 13. *Lüneb.* bei Stobbe, Zur Gesch. S. 266, der S. 269 fg. weiter darüber handelt.

[13] Kraut n. 33 ff. Nr. 33 eine Verpfändung der blossen Einkünfte.

[14] Urk. v. 1182 bei Günther, Cod. Rheno-Mosel. I. p. 439.

[15] Kraut 10. 40. 41. *Einlösungsrecht* n. 11. 38.

durch die Einschreibung in dem Grundbuche.[16] Infolge davon konnte er im Falle der Nichterfüllung nach fruchtloser dreimaliger Aufbietung des Pfandes den Verkauf des Guts durch das Gericht verlangen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen, mit Abgabe des Mehrbetrags, oder auch sich selbst nach Schätzung das *Gut einantworten* lassen.[17] Mit dem Eindringen des römischen Rechts entstanden mancherlei Modifikationen des deutschen Systems. Dieses hatte aber durch die allmählige Sitte, die Verpfändungen von Immobilien ohne Besitzübertragung in eigene Bücher (Pfandbücher, Hypothekenbücher, Verfachbücher) oder in die gewöhnlichen Grundbücher einzutragen, welche weder generelle noch stillschweigende Pfandrechte zuliess und die Mitwirkung der öffentlichen Behörde forderte, eine unbedingte gegen und für jeden Dritten wirkende Publizität sicherte, eine solche Bedeutung für den Realkredit erlangt, dass man seit dem vorigen Jahrhundert dasselbe ziemlich allgemein annahm.[18]

§ 154.

Arrha. Ehrenstrafen. Einlager.

Das *Handgeld*[1] bestehend in einer im Verhältnis zum Werte des Vertragsgegenstandes unbedeutenden Summe hat im alten Rechte die Funktion, einen Vertrag verbindlich zu machen, welcher eine Leistung

---

[16] *Bair. Landr.* (Kraut n. 42) „wer dem anderen pfant antwurt, daz *aign* oder *lehn* ist und das *pfant dennoch in seiner Gewalt bleibt* und da er es jenem, dem er es gesetzt hat, ze hant nicht untertänig macht, — *da sol er im brief über geben* mit seinem insigel — und mit gerichtz insigel". *Magdeb.* Frag. I. 6. 8. das. n. 43. „Wirt einem ein *erbe vor gericht gesatzt,* der hat eine *rechte Gewere* daran (ob jener, der es setzt, nu wol blib in dem erbe)." Über die letztere Stelle Stobbe, Gewere S. 479; Heusler S. 196. Die Dinglichkeit wurde allmählig durch Vorbote der Veräusserung oder Verabredung der Unveräusserlichkeit vor Bezahlung der Schuld sichergestellt: v. Meibom S. 364, 428 f. Roth, Die Hausbriefe des Augsburger und Regensburger Rechts in Z. f. R. G. X. 354. Bischoff, Über Verpfändung der Haus- und Grundbriefe (Steierm. und Kärnthen) das. XII. 37.

[17] Kraut n. 44 ff. Die *Goslar.* Statuten lassen das vom Eigentümer bestellte *Mietrecht* durch den Verkauf untergehen. Über den *Zwangsverkauf* von Eigen und Erbe ohne Satzung das. n. 54. 56. Num. 53. *Hamb.* Statut von 1270 IX. 19 lässt ihn erst zu, wenn kein anderes Vermögen da ist. Alle diese Quellen kennen nur das Recht des Gläubigers auf die Sache, erwähnen aber keinen weiteren Anspruchs des Gläubigers an die Person des Schuldners. *Verpfändung des ganzen Vermögens* Kraut n. 58—60, v. Meibom S. 413. Stobbe II. 278 f.

[18] Die neuere und neueste Entwicklung bei Stobbe II. 281—360.

[1] Sohm, Eheschliessung S. 28 ff. hebt zuerst die Bedeutung der arrha hervor, auch gegen Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund S. 27 ff. — Ausdrücke: arrha, launichild (Langob.), Drangeld, Draufgeld, Haftgeld.

zu seiner Perfection erfordert, bevor diese erfolgt ist.[2] Mit der Hingabe desselben als eines Scheinpreises wird der Vertrag rechtsverbindlich; zur offenbaren Feststellung dessen wurde es weder angerechnet, noch berechtigte ein Verzicht darauf zum Rücktritt, vielmehr wurde es entweder bei Abschluss des Vertrags verzehrt (*Weinkauf*, Lidkauf) oder zu mildthätigen Zwecken für die Armen, die Kirche verwendet. Daher steht der Weinkauf dem Gottespfennig gleich.[3] Vereinzelt kommt aber schon früh das Handgeld auch als *Sicherungsmittel* vor, hat somit die Funktion eines Reugeldes, eines Pfandes, und wird erstattet oder angerechnet.[4] Hat auch das römische Recht dazu beigetragen, dass die letztere Bedeutung überwog, so ist doch der Charakter der arrha als eines den Abschluss des Vertrags sichernden Mittels im heutigen Rechte insbesondere für die Miete von Gesinde und Wohnungen geblieben.[5]

Zur Bestärkung der Verträge und zur Bewirkung fester Erfüllung finden wir ziemlich früh, jedoch in allmählig veränderter Gestalt das *Einsetzen der Ehre* mit dem Rechte für den Gläubiger im Falle des Wortbruches, den Schuldner an seiner Ehre zu kränken (*schelmenschelten* u. a.).[6] Dies wurde durch die Reichsgesetze[7] verboten.

Besonders häufig und wirksam war an Stelle des alten Begebens in Geiselschaft im Mittelalter die in den Schuld-Urkunden übernommene Verpflichtung, im Falle der Nichterfüllung sich an einen bestimmten Ort zu begeben und bis zur Zahlung daselbst zu verweilen, *Einlager*, *Einreiten*, *Leistung*, *obstagium*. Wegen der Missbräuche wurde es später abgeschafft.[8]

---

[2] Edict. Liutpr. 73. „De donatione, quae sine launigild aut sine thingatione [formelle Abschliessung] facta est, menime stare deveat."

[3] Justit. Lubec. bei Kraut § 124 Nr. 2. *Lüb.* R. von 1240 Art. 79 (das. Nr. 3). *Brünner* Schöffenbuch art. 280.

[4] *Antiqua Wisig.* 207, Lex *Wisig.* V. 4. 4, *Bajuv.* XVI. 10; XVII. 3. Auch im späteren Rechte, wie die in der vorhergehenden Anmerkung angeführte erste Stelle zeigt (andere bei Siegel S. 33), hat sie noch diesen Charakter.

[5] Über das Versprechen einer *Conventionalstrafe*, das zu den mannigfaltigsten Zwecken geschehen konnte, aber in ältester Zeit stets durch *fides facta*, durch *wadium dare* geschah: Sohm, Eheschliessung S. 42 ff. Vgl. unten § 160.

[6] Grimm, R.A. S. 612 f. Urk. von 1478 in Freiherr v. Cramer, Wetzlar. Nebenstunden T. 77 S. 73.

[7] R. P. O. von 1577 Tit. 35 § 7.

[8] *Friedländer*, Das Einlager. 1868. *Le. Fors.* L'otage conventionel d'après les documents du moyen âge, in Revue de législation 1874 p. 408 sqq. — *Rud.* I. curia Vienn. a. 1277 sent. de obligato ad obstagium, *Rud.* I. Curia Ratisbon. a. 1281 const. pacis c. 9. R. P. O. von 1548 Tit. 17 § 9 verbietet den Verkauf von „Gültverschreibung



§ 155.

V. Geltendmachung.

Als Mittel, eine Forderung geltend zu machen, deren Erfüllung zu sichern, erscheint das Recht der *aussergerichtlichen Pfändung,*[1] und zwar a) die Pfändung von *Vieh,* das auf fremdem Boden *Schaden* macht.[2] Ihr Zweck bestand lediglich in der Sicherung des Anspruches aus dem Schaden und des nötigen Beweises. Zu dem Ende musste der Eigentümer gerufen und der Schaden abgeschätzt werden; alsdann nahm er seine Sachen zurück. In den Rechten des Mittelalters[3] erscheint diese Pfändung ganz in derselben Gestalt, jedoch mit der Bestimmung, dass das Pfand unter öffentliche Obhut zu setzen ist[4] und nach einer bestimmten Zeit, wenn es der Eigentümer nicht einlöst, verkauft werden kann.[5] Neben dem Ersatze des Schadens kommt eine Busse vor; auf diese geben einige Rechte dem Pfänder ein unbedingtes Recht und fordern die Klage erst dann, wenn der Schaden jene übersteigt, Die Pflege des Viehes muss der des eigenen gleichkommen, bezüglich der Gefahr verhält es sich analog wie beim gewöhnlichen Pfande. b) Eine Pfändung ist im Mittelalter gestattet an einer Person, die auf fremdem Boden

---

auf Bürgen in Leistung zu mahnen gestellt" ausserhalb des Reichs. R. P. O. v. 1577 Tit. 17 § 10 § 11 wiederholt die ältere Bestimmung für bereits ausgestellte. I. P. O. art. VIII. § 5 behält für *Holstein* dies Recht vor. — Beispiele Kraut § 119 n. 15 ff., darunter eine Urkunde von 1349, worin K. Karl IV. es verspricht. Böhmer Frankf. Urk. B. S. 78 von 1248, 115 v. 1257, 188 v. 1273. Sehr interessant Urk. 1288. Juni 25 in Urk. B. von *Mülhausen* 344. Urk. v. 1258 in Cod. Anhalt II. 249, *Stötterling* n. 88 von 1319. *Quedlinburg* n. 240 von 1400. Urk. bei Seibertz n. 502 vom 10. März 1303, worin der Erzbischof von Köln eigenen Unterthanen gegenüber das Einlager eingeht, welches „*jacencia*" genannt wird. *Prager* Stat. Art. 23.

[1] Wilda, Das Pfändungsrecht in Z. f. d. R. I. 167. Oben S. 350. Trummer, Merkwürdige Erscheinungen der Hamburger Rechtsgesch. II. 80 ff. Delbrück, Das Pfändungsrecht wegen Schuld nach dem Rügen'schen Landgebrauche in Z. f. d. R. XII. 221. v. Meibom, Pfandr. S. 39. Stobbe, Handb. I. 478.

[2] L. *Burg.* 23. 19. *Wisig.* VIII. 3 c. 10 sqq. 5 c. 1. 4. *Rothar.* 344. 348 sqq. 383. *Sal.* 9. *Rib.* 82. *Verboten* ist *Bajuv.* XII. I. § 1 die Pfändung ausser durch den Richter. *Alam.* 67, 1 (Merkel Lib. II. Tit. 76 1.*) ruhet auf lex 39 § 2. Dig. ad. leg. Aquil. 9. 2 (vgl. Merkel in den Anmerk. p. 71). v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 12.

[3] *Ssp.* II. 47. § 1. *Schwsp.* c. 310 W. Schädigungen durch Thiere kann man gegen den Eigentümer geltend machen, wenn derselbe die Gewere behält; gibt er sie auf, so muss man sich an das Vieh selbst halten. *Ssp.* II. 40. *Magd.* Recht bei Gaupp S. 249. *Görl.* das. S. 331. *Culm.* V. 25. u. a.

[4] *Schwsp.* c. 310. Siehe die Stellen bei Kraut § 107.

[5] Egerer Landfr. K. Wenzels von 1389 § 24.



Schaden thut,[6] oder an ihren Sachen. Während in diesen beiden Fällen der Gesichtspunkt obwaltet, sich die Gewissheit zu sichern, dass man sein Recht wegen des zugefügten Schadens bekomme, trat unter dem Einflusse des römischen Rechts in der späteren Zeit die Befugnis hinzu, wegen der *Besitzstörung* zu pfänden, die teilweise im heutigen Rechte vorwaltet. c) Der *Grundherr* hatte gegenüber dem Pächter, Grundholden, der *Zinsherr* gegenüber dem Zinsmanne, der *Vermieter* gegenüber dem Mieter ein Recht, wegen der bereits *fälligen Zinsen* die in dem Gute oder Haus befindlichen Sachen desselben in Beschlag zu nehmen.[7] Dies Pfändungsrecht hat sich in der späteren Zeit umgewandelt in ein Rückbehaltungsrecht des Vermieters und Verpächters. Dagegen kann das neuere Recht, die Grundsteuern durch amtliche Exekution ohne Prozess einzuziehen, nicht mehr als privatrechtliches gelten. d) Wegen sonstiger *Geldschulden* kommt schon in den Volksrechten ein Pfändungsrecht in verschiedener Gestalt vor. Im Mittelalter gilt dasselbe allgemein[8] in zwei Fällen als erlaubt,[9] einmal wegen Schulden, die als kuntliche, redliche notorisch waren, oder überhaupt nicht verredet werden konnten, sodann für den Fall, dass der Schuldner in der Schuldverschreibung dem Gläubiger ausdrücklich ein Pfändungsrecht zugestanden hatte.[10] Der erstere fiel teils mit dem vorhergehenden zusammen, teils mit der geordneten Justiz fort. Der letztere war bis zum 17. Jahrhundert allmählig dahin umgestaltet worden, dass man in einer solchen Erklärung einen Verzicht auf den ordentlichen Prozess und die gewöhnliche Exekution annahm.[11]

---

[6] *Schwsp.* c. 231 W. *Ssp.* II. 27. 4. II. 28. III. 20. 2.

[7] Curia Ratisbon. Rud. I. a. 1281 const. pac. c. 59 (Leg. II. p. 430). *Ssp.* I. 54 § 4.

[8] Schriften im § 109. Das *Brünner* Stadtr. aus dem 14. Jahrh. art. 75 (Rössler S. 361): Wier wellen ob unsir purger ainer eim *lanthern* oder eim *ritter* icht parget vor eim schephen oder vor czwain und gilt im daz nicht czu dem tag, *so schol er sein leut phenden in der stat.* Art. 199 das. S. 394 gestattet dem Viehhirten „er mag auch das vieh *von im selben wol insliezzen* um sein verdientes lon."

[9] Die zahlreichen sonstigen Verbote enthalten die Landfrieden von der *Treuga Heinr.* anfangend. Wilda S. 198 ff. Walter § 538.

[10] *Const. Rud.* I. a. 1281 c. 59, const. pac. ad Rhenum Alberti I. a. 1301. *Egerer* Landfr. 1389. § 24. *Frankf.* 1398. § 6 setzt die Bedingungen genau fest, unter denen die Pfändung dem Landfrieden entspricht, von 1241 § 2—5. „Von der Schuld, die *kundtlich unlaugenbar ist.*" Landfr. von 1495. § 9. R. K. G. O. 1555 II. Tit. XXII., Absch. des Deput. Tags zu Speyer von 1600 § 32. (Vgl. übrigens auch die §§ 29. 31. 33).

[11] Über die *exekutorische Urkunde* in Frankreich Kohler in Z. f. R.G. 20, 120. Die *gerichtliche, herrschaftliche* und Pfändung der Zünfte (v. Meibom S. 39, 177, 200) haben keinen privatrechtlichen Charakter. Einige andere Fälle bei Stobbe III. 489 f.

Kam der Gläubiger nicht aussergerichtlich zu seinem Rechte, so hatte er die *Schuldklage*, welche nach dem geführten Beweise oder dem Anerkenntnis des Beklagten zur Pfändung durch den Richter, zur Veräusserung seines Eigen oder zur Knechtschaft des Schuldners führen konnte (§§ 123, 126, 154, 155).

VI. Einzelne Verträge.

§ 156.

Kauf und Tausch.* Rentenkauf.

Kauf und Tausch erscheinen in ältester Zeit als **ein** Vertrag, da beide eine Leistung von beiden Seiten fordern. Der Kauf als der Vertrag, wodurch jemand eine Sache einem anderen gegen eine bestimmte Summe ins Eigentum übergiebt, wurde rechtsverbindlich, sobald ein Teil geleistet hatte.[1] Gegen die Gefahr, welche für den Käufer durch die Zahlung eintreten kann, wenn nicht gleichzeitig die Übergabe der Sache erfolgt, schützte man sich früh durch Zahlung des Handgelds (§ 154). Ein solches, Drangeld, Draufgeld, das auf den Preis nicht angerechnet wurde, ist die Regel geworden und hat sich bis zur Gegenwart bei manchen Verkäufen (als Schwanzgeld, Halftergeld bei Pferden, Schlüsselgeld bei Häusern) in verschiedenen Gegenden erhalten. Ist das Handgeld oder der Kaufpreis vor Gericht, vor Zeugen gegeben, so ist der Vertrag vor Gericht, vor Zeugen geschlossen, der Käufer *Eigentümer* geworden, geht die Gefahr auf ihn über.[2]

Der Verkäufer war verpflichtet zur Sicherstellung gegen *Drittansprüche*, deshalb bei *Mobilien* zur *Gewähr gegen Anfang* (§ 147), bei *Immobilien* zur Gewähr des unangefochtenen Besitzes von Jahr und Tag,

Über eine eigentümliche Art, sich gegen fernere Klagen zu schützen, die Verschweigung herbeizuführen: Luschin, Das Berufen von Brief und Siegel in Z. f. R.G. XII. 46.

* Grimm R.A. S. 601 ff. D. W. B. V. 315 ff. zeigt, dass Kauf überhaupt Vertrag bedeutet, gleich ist mit Tausch, den Gegenstand, Preis bezeichnet u. s. w.

[1] Sohm Eheschl. S. 24, 28, 80 hat klar gestellt, dass der Kauf anfänglich kein formloser Consensualvertrag ist, das französische Recht somit auf deutschem Prinzipe ruhet. Vgl. die oben § 156. Anm. 4 angeführten Stellen.

[2] *Schwsp.* c. 190. W. Unde gibe ich einem manne ein guot ze koufene, unde gibet er mir *sîn arre* dar an, unde daz gout belîbet in mîner gewalt; und wirt ez mir verstolen; *der schade ist sîn*, unde mîn niht, hân ich sîn gehüetet, als ich von rehte solde. *Brünner* Schöffenb. art. 286. In diesen Sätzen zeigt sich also nicht römisches Recht. Und wenn bisweilen die Gefahr abhängig gemacht ist von der Auflassung, der Gewere, so liegt darin ganz dasselbe ausgedrückt; regelmässig erfolgt Preiszahlung und Auflassung Zug um Zug.

der rechten Gewere (§ 143), wofür sowohl Bürgen als Pfänder und ein besonderes Gelöbnis vorkamen.

Däs ältere Recht kennt nur ein sehr beschränktes Recht des Käufers zu *wandeln,* durchaus aber keinen Anspruch auf *Minderung* des Preises wegen Mängel. Die *Wandelungsklage*[3] fand nur statt beim Verkaufe von Tieren, wenn der Verkäufer wichtige Fehler verheimlicht hatte und diese unmittelbar nach der Übergabe sich zeigten. Auch das mittelalterliche Recht hat den Grundsatz, dass man Sachen, welche man vorher *gesehen,* gekauft und an sich genommen hat, unbedingt bezahlen muss[4] *(„Augen offen oder den Beutel offen“)*; eine Rückgabe konnte aber einzeln stattfinden, wenn das *ungesehen* gekaufte Gut sich als schlecht erwies.[5] Allgemein wurde die Wandelung beim Kaufe gewisser Tiere zugelassen wegen bestimmter Fehler, die in einer festgesetzten Zeit nach der Übergabe zum Vorschein kommen.[6] Dies ist im späteren Recht genauer ausgebildet worden.

Das Verkaufsrecht unterlag mehrfachen Beschränkungen teils privatrechtlicher Natur (§ 174), teils öffentlich-rechtlicher. In letzter Hinsicht

---

Zur Sicherung gegen unbekannte Gläubiger und gegen angebliche Gläubiger des Erblassers diente die Aufforderung im Gerichte, sich zu melden und die Urkunden beizubringen. Luschin, Das Berufen von Brief und Siegel in Z. f. R.G. XII. 46., der dasselbe für Kärnthen beschreibt und auf ähnliche Fälle eingeht.

[3] Sachsenhauser, Die Lehre von der Nachwährschaft für verkaufte Haustiere nach deutschem Rechte. 1857. Stobbe Handb. III. 245. Kraut § 129. — L. *Bajur.* XV. 9. „Venditionis haec forma servetur, ut seu res seu mancipium, vel quodlibet genus animalium venditur, *nemo* propterea firmitatem venditionis inrumpat quod dicat, so *vili pretio* vendidisse; sed postquam factum est negotium, non sit mutatum. 2. Nisi forte *vitium* invenerit quod illi venditor *celavit,* hoc est in *mancipio,* aut in *caballo* aut *in qualicumpue peculio,* id est, aut *coecum,* aut *herniosum,* aut *caducum,* aut *leprosum.* In animalibus autem sunt vitia quae aliquotiens celare potest venditor. Si autem *venditor dixerit vitium, stet* emptio: non potest mutare. Si autem non dixerit, mutare potest in illa die, et in alia, et in tertia die. Et si *plus de tribus noctibus habuerit, non potest mutare.* Nisi forte eum invenire non potuerit infra tres dies, tunc quando invenerit, recipiat qui vitiatum vendidit. Aut si non vult recipere, *iuret* cum sacramentali uno: quia *vitium ibi nullum sciebam* in illa die quando negotium fecimus; et stet factum. Über den 3tägigen Besitz vergl. S. 459 Anm. 20.

[4] *Hamburg.* Stat. 1270 VI. 27. Stadtr. II. 8. 17. (Kraut § 128 n. 4. 6.).

[5] Alt. *Lüb.* Recht (Kraut n. 5.), auch über das Recht zum Rücktritt vom Vertrage. Kann der Verkäufer seine Unwissenheit darthun durch seinen Eid, so fällt die Wandelung fort, n. 3.

[6] Beläge aus verschiedenen Rechten bei Kraut n. 7—14. Stobbe S. 247. Vereinzelt kommt auch im Mittelalter die Anfechtbarkeit wegen *laesio enormis* vor, seit dem 16. Jahrh. ist sie ausgebildet worden, vielfach abweichend vom römischen Rechte. Stobbe S. 250 ff.

galt seit alter Zeit das Verkaufen der Früchte auf dem Halme und *hängender Trauben* nur unter Einschränkungen für erlaubt.[7] Die neueste Gesetzgebung hat dies durchweg beseitigt.

Als ein die Verpfändung ersetzendes Mittel findet sich häufig der *Kauf auf Wiederkauf*[8] von Grundstücken, dessen Eigentümlichkeit darin bestand, dass der Käufer alle Früchte bezog, ohne die Befugnis den Rückkauf zu verlangen, der Verkäufer hingegen das unverjährbare Recht hatte, jederzeit gegen Erstattung der Kaufsumme die Rückgabe der Sache zu fordern.

In allen Gegenden und Rechten des Mittelalters kommt vor, meistens in den Städten aber auch auf dem Lande, der *Rentenkauf*,[9] durch welchen jemand gegen eine Geldsumme (ein Kapital) sich eine aus dem Hause des Empfängers in bestimmten regelmässig wiederkehrenden Zeiten zu beziehende Geldsumme, *Gülte, Rente*, oder aus einem Grundstücke auch Naturalien erkauft. Das Geschäft wird abgeschlossen in der Form der Auflassung.[10] Hierdurch erhält der Käufer an dem Gute und an dem Rechte selbst die *Gewere*,[11] obwohl einzelne Rechte dasselbe zu bestimmten Zwecken als *„varende habe"* erklären.[12] Zur Geltendmachung stand ihm das Recht zu, wegen des versessnen Zinses selbst zu pfänden, eine gewisse Busse zu fordern und die Einantwortung oder den gerichtlichen Verkauf des Gutes, Hauses zu verlangen.[13] Dies brachte mit sich, dass man das Rentenrecht oft geradezu als *Eigen* bezeichnete[14] und

---

[7] Cap. missor. Nium. 806 c. 17 (I. 132). R. P. O. v. 1577 Tit. 19. § 3.

[8] Platner, Der Wiederverkauf in Z. f. R.G. IV. 123.

[9] Albrecht Gewere S. 157. Auer, Über Ewiggeldrecht nebst dem gerichtlichen Verfahren in Ewiggeldsachen (in Stadtr. v. München, Einl. S. CXXIX.). Stobbe Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufs in Z. f. d. R. XIX. 178. Über Leibrenten in Beiträge S. 25 ff. Handb. II. 241, wo andere Litteratur. Kraut Grundr. § 109. Ausführlich *Brünner* Schöffenbuch art. 117—124, über das *Prager* s. Rössler S. LXII. — Urkunden bei Lörsch u. Schröder angeführt S. 269; n. 164, 168, 226 f. aus Grundstücken in Naturalien. Einzeln waren *ewige* Renten nicht statthaft, so infolge Privilegs in *Brünn* (Schöffenbuch c. 119, auch bei *L.* u. *S.* n. 234.

[10] *Goslar.* Stat. S. 25. Urk. n. 4. Kraut von 1393: Lörsch u. Schröder n. 159. 164. 168.

[11] *Goslar.* Stat. Urk. v. 1393. Vgl. Kraut 4, 6, 10, 14, 43.

[12] *Lüb. Recht* bei Kraut n. 8 und die Urk. n. 9. zu dem Zwecke, dass es dem Manne oder der Frau bleibe; das Recht heisst *wichbelde.*

[13] *Hamb.* R. v. 1270. II. 3. *Goslar.* Stat. S. 21. u. die num. 10 ff. bei Kraut. *L.* u. *S.* num. 153, 164, 168, 209 u. a.

[14] *Freiberg.* Stat. Kraut num. 41. *„Erde* und *nicht eigen*, das sind husere und hove do man *erbezins* von gibt."



teils gesetzlich oder statutarrechtlich, teils durch die beständige Errichtung von Verträgen das Güterrecht in den Formen des Eingebrachten und der Leibzucht ohne Gütergemeinschaft erhalten.

III. Verhältnis zwischen Eltern und Kindern.

§ 166.

I. Ehelichkeit. Adoption. Väterliche Gewalt.

Das ältere Recht kennt neben der Erzeugung *aus echter Ehe* (als Erwerbsgrund der Familienrechte) nur die *Annahme an Kindesstatt* und die *Legitimation* in symbolischer Form.[1] Die *Legitimation durch nachfolgende Ehe* tritt erst im 13. Jahrhundert mit voller Wirkung auf[2] für Land- und Lehnrecht. Auch die Legitimationen durch Rescript von Kaiser und Papst kommt im 14. Jahrhundert vor, jedoch ohne diese Folge.[3] Mit dem römischen Rechte kam auch die Adoption in dessen Form auf.

Die Rechte des Vaters[4] liegen in dem *Mundium*, das ihm mit dem Rechte und der Pflicht des Schutzes und der Vertretung der Kinder den Genuss ihres Vermögens, das Recht der Züchtigung, sowie das Erziehungsrecht gibt.[5] Nach des Vaters Tode fiel das Erziehungsrecht der Mutter zu, woraus manche Rechte eine der väterlichen analoge mütterliche Gewalmachten.[6] Eine Folge war auch das Recht der Einwilligung zur Schliessung einer Ehe.[7]

---

[1] Grimm R.A. 160 über die Form, 462. ff. über *Legitimation* und *Adoption*. Wilda (Anm. 2). Über die Adoption seitens der Könige die Stellen bei Kraut § 186 Nr. 11 ff. Die *Adoption zum Erben* seitens eines Mannes ohne Erben in L. *Sal.* 46. Cap. 819 c. 10 (I. 293), *Rib.* 48 sq., Cap. 803 c. 8 (I 118). Heusler Instit. II. 621. im *langob.* Rechte bei Pappenheim S. 45 ff. Beispiele bei Lörsch und Schröder S. 257 zusammengestellt. — Über den *Austritt aus der Familie* L. *Sal.* 60. Brunner Sippen u. Wergeld S. 42.

[2] *Sachsp.* I. 36. *Sächs. Weichb.* Art. 8. *Magdeb.* Sch. Urt. I. 9. d. 4. *Schwsp.* c. 37. Stobbe, Die Aufhebung der väterlichen Gewalt in Beitr. S. 1 ff. Wilda, Von den unecht gebornen Kindern in Z. f. d. R. XV. 237 ff. *Schwsp.* c. 332. W. *Gl.* zu *Ssp.* I. 37. Dagegen erklärt sie für erbunfähig und unecht *Goslar.* Stat. S. 13 Z. 12 ff. Von der Sitte, die Kinder bei der Legitimation und Adoption unter den Mantel zu nehmen, *Mantelkinder.* Grimm a. a. O.

[3] *Görlitzer* Landr. 32 § 5. *Schwsp.* c. 42. Beispiele bei Kraut § 186 Nr. 7 f.

[4] Über das Recht der Aussetzung und des Verkaufs der Kinder und überhaupt die ältere Form Grimm. R.A. S. 455 ff. *Schwsp.* c. 281. — v. Salis Beitrag zur Gesch. der väterl. Gewalt nach altfranzösischem Recht in Z. f. R.G. XX. 137.

[5] *Augsb.* Stat. v. 1276 Art. C. *Salfeld.* Stat. aus dem 14. Jahrh. Art. 169.

[6] *Freib.* Rodel § 32. *Mühlhaus.* Stat. B. 4. Art 31 § 1.

[7] Vgl. die Schriften § 161*, mein Handb. des Eherechts S. 320 ff. 535 ff



Strafe,[7] lassen aber trotzdem die Rückforderung des gezahlten verlorenen Geldes nur ausnahmsweise[8] zu. Gleich behandelte man die *Wetten.*[9]

Ehe und Familie.*

§ 161.

I. Rechtliche Folgen der Ehe überhaupt.

Die *Verlobung* führte herbei die Pflicht zur Erfüllung. Sie erzeugte

[7] Wetten heisst sich für einen bestimmten Fall zur Zahlung einer Strafe verpflichten. Dazu gehörte in ältester Zeit ein Formalvertrag (§ 150); *fidisfacta* wird identisch mit dem Versprechen eine Strafe zu zahlen, dies geschieht *per wadium dare.* So wird *wetten,* wadiare, technish zum Versprechen der Strafzahlung, *Gewette* zum technischen Ausdruck für die Busse an den Richter. Unser heutiger Ausdruck ist daher dem früheren Rechte entsprechend. — Der Satz von A. *Culm,* R. III. 79. „*Wetten* lute umme wette loufe mit pferden adir des glich, adir in deme spyle ymant den andirn hyndirt, *das ist eyn spyl von mutwillen;* do en en sal der richter *nycht obir richten.*" weist Kraut num. 16 ff. bis in die neueste Zeit nach.

[8] *Göttinger* Stat. 1303 (Kraut) nicht für jedes. Die verschiedene Moidfikatonen in den Anm. 5. und von Stobbe S. 335 angeführten Quellen.

[9] *Augsb.* 56, 137, 140 das *Kindern* abgewonnene. Condictio indebiti auf römischrechtlichen Grundlage in *Landshut* 1279 § 19, *Deggendorf* 1316 § 27.

Es liegt in dem Zwecke des Lehrbuchs begründet, solche Punkte auszuschliessen, *deren juristische Gestaltung im heutigen Rechte durchaus auf dem fremden ruht,* wenn die Darstellung nicht etwa dadurch bedingt ist, dass ohne sie das Verständnis der Rechtsgeschichte unvollkommen bleiben würde. Aus dieser Ursache ist über die nicht aufgenommenen Punkte des Obligationenrechts hinweggegangen, abgesehen davon, dass manche mit ihrer Geschichte selbst in der Gegenwart ruhen. Aus demselben Grunde entfällt im folgenden alles, was sich im geltenden Rechte vom *gemeinrechtlichen Standpunkt* aus früher (seit 1. Januar 1876 ist infolge des Reichsgesetzes vom, 4. Februar 1875 in ganz Deutschland der Abschluss der Ehe formell und materiell lediglich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, die Geltung des kanonischen entfallen) nach dem *kanonischen* richtete: *alle eherechtlichen Fragen, mit Ausschluss jener, welche das Vermögen betreffen.* Für das kanonische mein Handbuch des katholischen Eherechts. 1855; für das alte Recht Grimm, R.A. S. 417—454. Zur Vergleichung Turner, Slavisches Familienrecht. 1874.

* Litt. § 11. § 162. Eine ganz neue Theorie, wonach auch bei den Germanen eigentlich das Mutterrecht die Grundlage gebildet haben soll, stellt auf Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben 1883 (Gierke Untersuchungen 16), zustimmend Heusler Instit. II. 521, Schröder Lehrb. S. 59. ff. u. ö., letzterer freilich nicht in sehr wichtigen Punkten. Sohm Das Recht der Eheschliessung aus dem deutschen u. canonischen Rechte geschichtlich entwickelt. 1875. Ders. Trauung u. Verlobung 1876. Friedberg Verlobung und Trauung 1876 (gegen die erste Schrift von Sohm). Ders. Das Recht der Eheschliessung 1865. v. Scheurl Die Entwicklung des kirchlichen Eheschliessungsrechts 1877. — K. Lehmann Verlobung und Hochzeit nach den nordgerman. Rechten des früheren M A. 1882. v. Amira Obligationenr. S. 533. — Sohm entwickelt Folgendes: Die *Verlobung* ist nach ältestem Recht der Vertrag, wodurch der Gewalthaber sich verpflichtet, dem Manne das Mädchen gegen eine bestimmte Summe in dessen Gewalt zu geben. Der Preis ist das Wergeld; weil er das Bindende des Vertrags schafft, ist er das Wittum. Der Kaufvertrag verschwindet allmählig. Es genügt zur Herbeiführung von dessen

von den Eltern mit Gut *abgesondert,* so musste es bei der Erbteilung mit den Geschwistern das erhaltene einwerfen; hatte es jedoch bei der Absonderung auf sein Erbrecht verzichtet, so fiel sein Erbrecht sowohl den Kindern in der Were als dem Gläubiger gegenüber fort.[4] Starb ein Elternteil, so wurde entweder das bisherige Verhältnis fortgesetzt oder nicht. Die Rechte gehen in vierfacher Richtung auseinander. Der *überlebende Vater* blieb ganz in der bisherigen Stellung im Vermögen mit den Kindern sitzen, brauchte nicht zu teilen, selbst nicht wenn er zur zweiten Ehe schritt, konnte aber die Kinder absondern, ohne dass gegen deren Willen hierin ein Erbverzicht lag.[5] *Jeder* überlebende Teil kann *zeitlebens* im ungeteilten Besitze mit den Kindern bleiben.[6] *Jeder* überlebende Gatte bleibt im Besitze, solange er keine zweite Ehe eingeht.[7] Die Witwe bleibt im Besitze für den ledigen Stand, der Witwer so lange er will.[8] Das Recht der Witwe fasste man einzeln als eine niessbräuchliche Verwaltung auf;[9] für das Verhältnis überhaupt bildete sich mit der angedeuteten Entwicklung der Begriff einer *communio bonorum prorogata.*

Die weitere Entwicklung hat eine doppelte Richtung.

a) Der überlebende Teil erhält und behält alles Gut. Die bewegliche Habe des Verstorbenen unterliegt seiner freien Verfügung, für das unbewegliche Gut erhält er nur die Leibzucht, es vererbt an die Kinder. Zugleich tritt auch für seine eigenen Grundstücke *Verfangenschaft* zu Gunsten der Kinder ein,[10] ohne deren Zustimmung — sind sie minderjährig, des Vormundes und Richters Zustimmung — er nur im Falle echter Not veräussern darf.[11] b) Es tritt die Absonderung der Kinder ein. Dies geschah bald durch den Willen des überlebenden, bald auf

---

[4] *Ssp.* I. 13. Die Ausrichtung eines Sohnes nennt das *Prager* Rechtsbuch art. 155. 1. *morgengab*, ebenso *Brünner* Schöffensatzung n. 187.

[5] *Goslar.* Stat. S. 488. 84. Hier tritt von selbst *Einkindschaft* ein, wenn der Vater nicht abteilt. *Oldenburg.* Stat. 7 (Kraut § 189 n. 17).

[6] *Dortmund.* Stat. bei Dreyer, Nebenstunden S. 427.

[7] *Lüneb.* Stadtr. (Kraut § 189 n. 36) Ref. VI. pr. *Lüb.* Recht Cod. Hoch. I. 7. II. 27. 37. *Hamb.* Stadtr. III. 3. 3.

[8] *Goslar.* Stat. 488. 83. *Brem.* Stat. v. 1433. Stat. 7. 8.

[9] Senat. Lubec. Attest. a. 1676 (Kraut § 188 n. 4): „dass die beerbte Ehefrau, so lange sie sich nicht anderweit vereheliche oder in ein Gotteshaus bekaufe, tamquam administratrix atque usufructuaria in allen ihres verstorbenen Mannes Gütern besitzen bleibe."

[10] *Augsb.* R. v. 1276 Art. 73. *Freib.* Stat. v. 1520 III. 3. Art. 4.

[11] Vgl. Sandhaas Güterr. S. 334. Schmidt Echte Not S. 188, wo die zahlreichen Quellen mitgeteilt sind, von letzterem insbesondere auch andere süddeutsche und nordedeutsche.

Verlangen des grossjährigen Kindes, bald bei dem Schreiten des überlebenden zur zweiten Ehe, endlich bei schlechter Wirtschaft des überlebenden auf Antrag eines Kindes, seines Vormundes oder seiner Verwandten. Ihr Erfolg bestand entweder in einer völligen Abfindung (*Totteilung*) für das Erbrecht gegenüber dem überlebenden, oder in dem blossen Empfange des Erbteils nach dem verstorbenen, je nach dem Gütersysteme.

Ein Mittel, die nachteiligen Folgen einer zweiten Ehe für die Kinder aufzuheben und den Besitz fortzuführen, bildete die schon im 13. Jahrhundert aufkommende *Einkindschaft*[12] *(unio prolium)*. Sie wurde mit Einwilligung der grossjährigen oder des Vormundes häufig vor Gericht, oder mit richterlicher Bestätigung geschlossen. Um Benachteiligungen zu vermeiden machte man im Vertrage bald den Vorkindern, bald den Kindern zweiter Ehe ein *Voraus (Praecipuum)*. Das Erbrecht der Kinder unter sich änderte sie ebenso wenig, als sie dem Stiefelternteile ein Erbrecht in das Vermögen der Stiefkinder verlieh. Sie hat in der späteren Zeit im Gebrauche sehr abgenommen und oft durch Gesetze jede rechtliche Wirkung eingebüsst.

§ 168.

IV. Missheirat. Morganatische Ehe.*

In der ältesten Zeit hatte nur die standesgleiche, ebenbürtige Ehe für Gatten und Kinder die vollen Wirkungen: Eintritt in die Familie, Stand des Mannes, Vaters, Erbrecht, Wergeld u. s. w. (§§ 52. 55. 56). Mit der Neubildung der Stände kam diese Anschauung allgemein auf. Zwar nimmt das sächsische *Landrecht* des 13. Jahrhunderts die ebenbürtige Ehe an, wenn beide Gatten frei sind,[1] während die auf dem

---

[12] *Goslar.* Stat. 488, 84. *Oldenb.* Stat. 7. Alt *Lüb.* R. Cod. *Hach.* II. 2. Andere zahlreiche Stellen bei Kraut § 190. Beispiele bei Lörsch u. Schröder S. 273 angegeben.

* *Clem. Bergh.* D. in. jur. de coniugio principum cum subditis. Duisb. 1692. 4. Heffter, Die Versorgung der Witwen und Kinder bei standeswidrigen Ehen des deutschen hohen Adels in Zeitschr. f. d. Recht II. H. 2. S. 1 ff. Vgl. auch die Litteratur zu § 136. Viele Stellen Kraut § 41. Über die Kebsehe (barragania im späteren spanischen Rechte) siehe noch Ficker in den § 170 angeführten Schriften.

[1] Standpunkt des *Sachsenspiegels*, z. B. III. 72. I. 33. I. 16. § 2. I. 5. § 1. I. 51. § 1 u. a. Interessant Gl. der Görlitzer Handschr. zu Ssp. I. 5. § 1 (v. Sydow, Erbr. des Sachs. R. 170). „Mit deme Worte *Ebenburtigkeit* meint er do, daz daz Kint *frey* und *ehlich* geboren sy —, daz er *ein frei Wip, kein eigen Wip* neme, anders sine Kinder weren nicht sine erben." Siehe die Stellen in § 84 ff. Die Ehe eines Edeln und einer Ministerialien war nicht ebenbürtig: Reichssentenzen von 1190, 1192, 1209 (Leg. II. 187 195, 216), ebenso nicht die eines *Gemeinfreien* und einer Ministerialin: *Ssp.* I. 16. 2.

Gebiete des Lehnrechts bestehende Ungleichheit nur für dieses Einfluss hat.[2] Schon im Schwabenspiegel[3] ist aber für den Erwerb des höheren Standes Ebenbürtigkeit beider Gatten gefordert. Im Laufe der Zeit sank bei dem Landvolke, weil der Unterschied der alten Freiheit bedeutungslos wurde, der Begriff einer ungleichen Ehe; auch im Stadtrechte war schon frühe die Gleichheit von Ehen unter den Bürgern aller Klassen bewirkt. Dagegen hatte sich beim hohen Adel mit seiner völlig veränderten Stellung das Erfordernis der Ebenbürtigkeit desto mehr festgesetzt. Fehlte dasselbe, so suchte man vom Kaiser die Standeserhöhung zu bewirken. Das kanonische wie römische Recht drohte diese Grundsätze zu erschüttern; es fand in Theorie und Praxis die Gleichheit der Gatten als Folge der Ehe ihre starke Vertretung. Hierdurch veranlasst suchte der hohe Adel durch Hausgesetze das Prinzip der Ebenbürtigkeit zu stützen, während der niedere zu dem Mittel griff, in Fideikommissstiftungen u. dgl. adelige Geburt zu fordern. Die Folge einer Missheirat blieb Ausschluss der rechtlichen Wirkungen, welche die Standesgleichheit bedingen: Rang, Stand, Titel, Wappen, volles Erbrecht gegenüber dem Vater und den Verwandten, während sie im übrigen kirchlich und bürgerlich als *gültig* und *erlaubt* erschien und keinerlei ehrenkränkende Folgen hatte. Die Forderung ebenbürtiger Ehe hatte in den meisten Hausgesetzen Eingang gefunden; trotzdem wurde sie noch öfters durch Standeserhöhung und Ebenbürtigkeitserklärung des Kaisers umgangen. Um dies zu verhindern, traten die Reichsstände auf und setzten die reichsgesetzliche Forderung ebenbürtiger Ehen mit Ausschluss der kaiserlichen Machtvollkommenheit durch.[4] Dies ist denn auch für den hohen Adel Recht geblieben.[5]

An die Stelle des in älterer Zeit[6] ohne die feierliche Form der gesetzlichen Ehe üblichen *Concubinates* trat eine Ehe, die zwar kirchlich

---

[2] *Richtst. Lehnr.* 26. § 3. Gl. z. *Ssp.* I. 5. 1. Wo eft ein ridder neme eines buren dochter, weren die Kindere erven edder nicht? seghe *ja tu landrechte,* aver *nicht tu lenrechte.*

[3] *Schwsp.* c. 57 W. a. E. nach *Dsp.* 62.

[4] Art. XXII. der Wahlcap. Vgl. § 96. § 97.

[5] Bundesakte art. XIV. Besonders Zöpfl a. a. O.

[6] Decr. Vermer. 758—768 (I. 40). Cap. 96 c. 5 (I. 202). *Cap. Langob.* 786 c. 5. *Hloth. I. Excerpta can.* 835 c. 2. *Hludov. Germ. Conv. Mogunt.* a. 851 c. 12. 15. (beide letztere stehen nicht in der neuen Ausgabe). Andere Stellen bei Kraut § 42.

Das unbedingte *Verbot der Auflösbarkeit des Concubinats* enthält *Concil. Tribur.* a. 895 c. 39. Bei Königen kommt ein Concubinat selbst mit adeligen Frauen vor. So hatte nach Paul Warnefridus de episc. Metens. (M. G. Script. II. 265) Karl d. Gr. die *Himiltrudis, nobilis puella,* zur Concubine *vor* der Ehe mit Hildegard.

und bürgerlich eine wirkliche Ehe ist, aber gerade die Folgen hat, welche man bei dem alten Concubinate im Gegensatze der echten Ehe beabsichtigte. Man traf nämlich bei der Heirat mit einer Person niederen Standes Verabredungen, wodurch der Eintritt der gewöhnlichen Wirkungen für Frau und Kinder ausgeschlossen wurde.[7] Frau und Kinder erhielten nur das bei der Heirat ausgesetzte Gut[8] und traten weder in den Stand noch die Familie des Vaters ein, woher der Name *Ehe zur linken* Hand. Solche Verbindungen wurden fortwährend geschlossen von Personen des höheren Adels und auch des niederen.[9] Zwar wurden sie unter dem Einflusse des fremden Rechts immer seltener, haben sich indessen in Gesetz und Übung bis auf unsere Tage erhalten.

§ 169.

V. Die Vormundschaft.*

In des *Vaters Mundium* trat nach dessen Tod der nächste männliche Schwertmage[1] als *rechter, geborner* Vormund, in dessen Ermanglung nach dem süddeutschen Rechte[2] der nächste Muttermag, und endlich ein vom Richter[3] *gesetzter* getreuer Mann ein, wofern nicht der Vater selbst

---

[7] Lib. Feud. II. 29. 26. § 16.

[8] Die *Morgengabe;* davon *matrimonium ad morganaticam.* Grimm, R.A. S. 439. Schröder Güterr. I. 112. Culmann, Studien über die morganatische Ehe u. s. w. 1880, leitet unter Anführung anderer Ableitungen das Wort ab von *môr* (Mutter) u. *gan* (gehen), so dass es „mit der Mutter gehend" bedeute, das Eigentümliche lediglich darin bestehe, dass die Kinder nicht dem Vater, sondern der Mutter folgen. Der Ausdruck für dieselbe *matrimonium ad legem Salicam* hat keinen rechten Sinn, weil sie die L. *Sal.* nicht kennt.

[9] Kurf. Ernst von Köln bestätigte 1597, 29. April (Seibertz num. 1035) die *genau an II. Feud. 29 sich anschliessende Gewohnheit,* eine zweite Ehe nach einer mit Kindern gesegneten ersten nur als morganatische zu schliessen, der *westfälischen Ritterschaft.* Vgl. Wahlcap. art. XXII. § 4.

* Litteratur §§ 11. 162. Opet Geschlechtsvormundschaft in den fränkischen Volksrechten in Mitt. d. J. f. ö. G. 3. Erg. B. S. 1. Kraut Grdr. § 191. Ausdrücke Grimm, R.A. S. 465 f. *Schwsp.* c. 52. „Der kinde unde der frowen *phleger die* etwâ *sich erboten,* etwâ *phleger,* etwâ *voget,* etwâ *vormund,* etwâ *behalter:* swie man si heizet, sô sullen sie getriuwe liute sin." Wackernagel, Die Lebensalter. Ein Beitr. zur vergleich. Sitten- und Rechtsgesch. 1862.

[1] L. *Sax.* 44. 45 *(Merk.).* Nach L. *Burg.* 59. 85. c. 1. 2. hatte die Mutter sie für die Zeit des Witwenstandes, nach L. *Visig.* IV. 3 c. 1. 3. gleichfalls prinzipaliter. *Ssp.* I. 23. § 1. *Schwsp.* c. 52. *Kl. Keyserr.* II. 32.

[2] *Schwsp.* c. 52. *Augsb.* R. v. 1276 Art. 98.

[3] *Ulm.* Stadtr. II. 9 legt den Benachbarten die Pflicht zur Anzeige bei, wenn die Kinder keine Blutsfreunde oder Schwäger hätten. *Magdeb.* Fr. I. 8. 8. „Es en mag kein



bestimmt hatte,[4] so lange die Unmündigkeit dauerte. Deren Grenze setzt das ältere Recht in höchst verschiedener Weise fest.[5] Im Mittelalter haben sich im sächsischen Rechte zwei Stufen: *zu seinen Jahren kommen,* und *zu seinen Tagen* (21 Jahre) *kommen,* mit der Wirkung erhalten, dass bis zur ersten ein Vormund nötig ist, nachher aber dessen Belassung oder die Annahme eines neuen ebenso in der Macht des Kindes steht, als die Annahme durch den, welcher über seine Tage gekommen ist.[6] Im süddeutschen Rechte fanden die Termine des römischen Eingang.[7] Dies wurde, nachdem schon im 13. Jahrhundert offenbar durch denselben Einfluss der Zeitpunkt auf 18[8] und 20[9] hinaufgerückt war, in der Art zur Regel, dass man ohne die scharfe römische Scheidung von Tutel und Curatel bis zum vollendeten 25. Lebensjahre *Vormünder* und *Vorsteher* für unerlässlich erklärte.[10] Partikularrechtlich haben sich jedoch die früheren deutschen Fristen teils erhalten, teils von neuem Geltung verschafft, bis zum neuesten Reichsrechte.

Der Vormund hatte das Recht, den Mündel im Gerichte und ausserhalb zu vertreten,[11] woraus sich ergab, dass derselbe *für den Mündel handelte,* dieser sich nicht selbständig verpflichten konnte. Ihm stand mit der Sorge über die Person auch die über das Vermögen zu, in älterer Zeit wohl mit dem Genusse des Einkommens und ohne Rechnungslegung, aber auch ohne Befugnis zu Veräusserungen, welche nicht not-

---

Man sinen kindern vormunden kiesen, sondern wenn er stirbt, so soll sein nehester Schwertmage der unmündigen kinder vormundt sein. Hetten auch unmündige Kinder keine Schwertmagen, so soll der Richter — den Kindern — geben einen Pfleger."

[4] Gl. zu *Sächs. Weichb.* Art. XXVI. (Daniels col. 301 sq.), welche das Verfahren genau beschreibt, und Bestätigung des Gerichts fordert.

[5] *Tac. Germ* c. 13. Die Volksrechte haben Termine von 10, 12, 14, 15, 18, 20 Jahren.

[6] *Sachsp.* I. 42 § 1. Gl. dazu bei Homeyer. „Nach unserm recht wird ein Kint jerigk zu landtrecht, wenn es zwelff jar alt ist, zu lehnrecht, wenn es dreizehn jar alt wirt." *Sächs.* Lehnr. art. 26 § 1. *Goslar.* St. S. 18. 112. *Verm. Sachsp.* I. 42. 8. Alt. *Kulm* Recht IV. 106 (12 Jahr) u a

[7] *Schwsp.* c. 52. 54 W.

[8] *Lüb.* R. v. 1240 Art. 114. „Alse en knecht is achtein jar olt, so is he sulf mündlich." *Aurea bulla* a. 1356 § 4 Cap. VII.

[9] *Augsb.* Stat. von 1276 Art. 98. Dasselbe hat aber für die Mündigkeit 13 Jahre. Art. 72 nov. 2 mit einer Wirkung (dass ein in fremde Hand gebrachtes elterliches Gut innerhalb des 14. Jahres nicht zurückgefordert verloren ging), dann 15. Art. 40 u. 68, mit dessen Eintritt das Kind aus der strengen Zucht kam. Meyer Seite 180.

[10] R. P. O. v. 1548 Tit. 31 § 1.

[11] *Sachsp.* I. 42 § 1.



wendig waren.[12] Waren solche geschehen, so konnte der Mündel sie innerhalb Jahr und Tag nach erreichter Mündigkeit widerrufen. Allmählig kam aber mit dem grösseren Einflusse der Obrigkeit auf das Vormundschaftswesen die jährliche Rechnungslegung, ausser wenn der nächste Erbe Vormund war, auf,[13] und je seltener der Fall wurde, dass der nächste Erbe als Vormund eintrat, desto mehr wurde die Pflicht zur Rechnungslegung und selbst Sicherheitsstellung allgemein. Auf der anderen Seite erweiterten sich aber auch die Befugnisse des Vormundes und Mündels, so dass jener mit Zustimmung des Richters und nach erreichter Mündigkeit der Mündel mit Einwilligung beider Rechtsgeschäfte aller Art mit bindender Kraft vornehmen konnte.[14] Die Bestellung durch den Richter wurde auch beim geborenen Vormunde Regel, die Zulässigkeit der Mutter überall dort Rechtens, wo die Geschlechtsvormundschaft verschwunden ist.[15]

In der älteren Zeit standen die *Weiber* bei den meisten Stämmen zeitlebens unter Vormundschaft.[16] Dies erhielt sich im Landrechte des Mittelalters anfänglich allgemein, wenigstens behufs der Vertretung vor Gericht. Die Ausnahme für die Kauffrau einerseits, das veränderte Beweisrecht andererseits bewirkten aber, dass das Institut selbst im süd-

---

[12] L. *Burg.* 85. 87; L. *Visig.* IV. 3. 3; L. *Liutpr.* IV. 1. VI. 20 u. a. *Ssp.* I. 11. I. 23 § 1. „Svar de sone binnen iren jaren sin, ir eldeste evenburdige svert mach nimmt dat herwede al ene, unde is der kindere vormunde dar an, wante se to iren jaren komet, so sal he't in weder geven, dar to al ir gut; he ne künne se bereden, war he't in ere bederf verdan hebbe, oder it ime roflike, oder van ungelüke unde ane siu scult geloset si." Vgl. II. 65 § 1.

[13] Zusatz späterer Handschr. in *Ssp.* 1. 23 § 2. „Sve aver des kindes erve is, dem sal des kindes vormunde bereden von jare to jare des kindes gudes, unde ine des gewis maken, dat he is in unplicht nicht ne verdu, sint dat kint to sinen jaren komen is. Wende it is dicke ein der kindere vormünde, unde ein ander ir erve. Svar aver die vormünde is ok erve, die ne darf nemanne berekenen des kindes gut, noch bürgen setten. He is ok der wedewen vormünde bit dat se man nimmt, of he ir evenburdich is."

[14] Const. de tutor. der Stadt *Höxter* v. 1376. Vgl. die aus dem *Schwsp.* angef. c. 52. 54. *Verm. Ssp.* I. 43. 1. Im *Brünner* Schöffenbuche art. 517 ist noch die Rede von einem Vormunde, der „bonis eorum utitur", sie erscheint das. art. 142—148 sehr ausgebildet und unter offenbarem Einflusse des römischen Rechts. Im *Prager Statutarr.* c. 53 tritt die „aetas debita puerorum" mit 18, der Mädchen mit 15 Jahren ein. Über deren Stellung Rössler, Einleit. S. LVIII. f. *Reichspolizeiordn.* v. 1548 Tit. 31 § 3.

[15] Sie hat, aber nur für den Witwenstand, *Brünner* Schöffenb. a. 502.

[16] L. *Sax.* 42. „Qui mortuus viduam reliquerit, tutelam ejus filius quem ex alia uxore habuit accipiat. si is forte defuerit, frater idem defuncti. si frater non fuerit, proximus paterni generis ejus consanguineus." L. *Sal.* 44. *Rothar.* c. 205 u. a.



deutschen Rechte früh ganz verschwand und auch im norddeutschen Rechte sich nur in abgeschwächter Bedeutung erhielt.[17]

Hohes Alter berechtigte zur Annahme eines Vormundes,[18] Geisteskrankheit legte dem Richter die Pflicht auf, einen zu geben.[19] Dasselbe fand statt im Falle längerer Abwesenheit *(Verschollenheit)*.[20]

Schlechte Vormünder konnte der Richter auf Betrieb des Mündels, der Verwandten, Freunde u. s. w. entsetzen *(balmunden)*.[21]

Das Erbrecht.*

I. Die Erbfolge der Blutsfreunde.

§ 170.

I. Verwandtschaft. Erbfähigkeit.

Das Recht der Nachfolge in ein Gut ruht nach der Anschauung der ältesten Zeit, abgesehen von dem früh erloschenen Rechte der

---

[17] *Ssp.* I. 45 § 2. Homeyer, Reg. Vormund. *Schwsp.* c. 59. 203. W. Augsb. R. 1276 Art. 60. Die Stellung ähnlich wie beim vorhergehenden.

[18] *Sachsp.* I. 42. 1; *Schwsp.* c. 47. W. nimmt 80 Jahre an.

[19] *Sachsp.* III. 3, *Schwsp.* 314. W.

[20] Bruns in Bekker u. Muther, Jahrb. des gem. deutschen Rechts. Bd. I.

[21] *Sachsp.* I. 41. *Richtst. Landr.* c. 33. 39. *Schwsp.* c. 44. W.

* Grimm, R.A S. 466—483. Laband, Wesen des röm. und german. Erbrechts 1861. Majer, Teutsche Erbfolge sowohl überh. als insbes. in Lehen und Stammgüter. 1805. Dedekind, De ordine succedendi, quo legibus et moribus Germanorum antiqui et medii aevi successio ex iure cognationis delata sit. 1822. Gaupp in den German. Abhandlungen. Siegel, Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters in seinem inneren Zusammsnhange dargestellt. 1853, Die germanische Verwandtschaftsberechnung mit besonderer Beziehung auf die Erbenfolge. 1853. *Sächsisches:* R. v. Sydow, Darstell. des Erbr. nach den Grundsätzen des Sachsensp. mit Rücksicht auf die verwandten Quellen. 1828. Wasserschleben, Das Prinzip der Successionsordnung nach deutschem insbesondere nach sächs. Rechte. 1860 (darüber Siegel in Haimerl, Österr. Vierteljahrsschrift. 1860. 6. Bd. I. H. Lit. Anz. S. 21 ff.). Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung. 1860. 4. Rive, Zur Frage nach dem Prinzip der Successionsordnung im germ. R. in *Jahrb.* des gem. d. R. VI. 197 ff. Wasserschleben, Die germanische Verwandtschaftsberechnung und das Prinzip der Erbenfolge nach deutschem insbes. sächs. Rechte. Eine Replik. 1864. *Derselbe* Prinzip der Erbenfolge, 1870. Stobbe, Die Erbfolgeordnung nach den Magdeburger Schöffensprüchen in: *Beiträge* zur Geschichte des deutschen Rechts. 1865. S. 37 ff. Lewis, Zur Lehre v. d. Successionsordn. des d. R. Krit. Vierteljahrsschr. IX. Schanz, Das Erbfolgeprinzip des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts. 1884. Stutz Das Verwandschaftsbild des Sachsp. und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung 1890 (Gierke Unters. 34). — *Langobardisches:* Schupfer, La famiglia presso i Longobardi in Archivio giur. di P. Ellera 1868 I. 39. 163. Bluhme, Omnis parentilla in 3 Abh. z. Gesch. d. d. R. 1871. P. Kayser, Das Erbrecht nach den Edikten der langob. Könige in Z. f. R.G. VIII. 466 ff. H. Miller, Das langob. Erbrecht das. XIII 38 ff. — *Germanisches* überhaupt:



Nachbarn bei den Franken, ausschliesslich in der *Verwandtschaft des Bluts* und in dem durch sie bewirkten innigen Verhältnisse der Verwandten zu einander.[1] Für dieses kennt man von Anfang eine *Grenze,*

Ficker Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte 1891. I. Bd. Hier wie in der Abh. Über nähere Verwandtschaft zw. gothisch-span. u. norwegisch-isländ. Rechte in Mitt. d. J. f. ö. G. 2. Erg. B. S. 479 sucht er zu beweisen, dass Goten, Langobarden u. Friesen zu den Ostgermanen gehören, also mit den Skandinaviern in nächster Verwandtschaft stehen. Ficker zieht das mittelalterliche spanische Recht in den Kreis seiner Untersuchungen, gelangt zu Resultaten, welche vielfach von allen bisherigen Annahmen abweichen, teilweise für das deutsche Recht, wie es sich seit der fränkischen Zeit entwickelt hat, nicht massgebend sein können, teilweise auf Combinationen und Construktionen ruhen, die nicht zwingend sind; ihr Schwerpunkt fällt in die germanische Zeit. Auf die durch Dargun Mutterrecht und Raubehe (S. 501 Anm. *) angeregte Umwälzung stimme ich dem von Gierke in Z. f. R.G. XXIV. 237 in der Anzeige von Berthold Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen. 1888 (Abh. der phil. hist. Cl. der K. Sächs. Ges. d. Wiss. XI., 381) Gesagten durchaus zu. Brunner, Das anglonormannische Erbfolgesystem u. s. w. 1869 (dazu Maurer in Krit. Vierteljahrsschr. XII. 306, der die Bedeutung des englisch-normänn. Rechts für diese Frage bezweifelt); Pernice in Krit. Viertesjahrsschr. IV. 23 ff. — v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten. 1874. (Darüber Lewis in Krit. Vierteljahrsschr. XVII. 400.). H. Rosin, Commentatio ad tit. legis Salicae LIX. de alodis. 1875: ders., Der Begriff des Schwertmagen in den Rechtsbüchern und verwandten Quellen des Mittelalters. 1877. Pauli, Darstellung des Rechts der Erbgüter nach älterm lübischen Rechte. 1837. Drewes, Das Recht der Erbgüter in seiner Beziehung zur testamentifactio. Eine Abhandl. a. d. Hamb. Rechte. 1844. C. W. J. Gödden Diss. de pactis successoriis, confraternitatibus principum, ganerbinatu et majoratu. Duisb. 1728. 4. F. A. Thüsing Diss. in. jur. germ. de successione allodiali in causis nobilium maxime usitata. Harderovici 1764. 4. Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe. 1857. Reyscher, Das Erbrecht der adeligen Töchter und deren Verzichte in Z. f. d. R. VI. 257—334. XV. 1. ff. Linde, De successione germanica imprimis pactitia. 1820. 4. Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen. 1837—40. 2 Tle in 3 Bdn. Hasse, Über Erbvertrag im *Rhein.* Museum f. Jurisprud. II. 149 ff. Über Edict. Chilperici regis § 3, das älteste fränkische Erbrecht und Vicinenrecht ausführlich Gierke in Z. f. d. R. XII. 430 ff. — Heusler Instit. I. 223 ff. II. 521 ff. Andere noch bei Kraut § 146.

[1] Oben §§ 26 126 u. a. An Wortbezeichnungen (siehe Grimm R. A. 466 ff., W.B. III. 708 ff.) sei noch hinzugefügt *enchilo, enkel (talus* und *nepos)*; über andere von dem Körper hergenommene Grimm, der besonders aus dem nordischen Rechte Analogien beibringt. *Erben* hat im M.A. nur die Bedeutung *an, in, auf einen etwas* erben, *vererben,* heute 1) beerben, eine Person, 2) erben, Sachen, 3) vererben, 4) intransitiv erben, d. h. Erbe werden, 5) die Sache erbt auf Einen. Vom Erben sagte man früher: zu dem Erbe gehen, *Erbe nehmen* u. a. Die ältere Form ist das *Erbe,* neuer *Erbschaft,* E. *antreten.* — Ausser den Benennungen § 26 kommen noch einige in Betracht, welche sich ergeben aus: *Salzwedel.* Stat. bei Kraut § 146 n. 3. Si autem *radix et stirps* mortua fuerit, puer mortuus *hereditabit* super proximos et primos consanguineos, qui *nesten gedelinge* vulgariter nuncupantur. Gl. zu *sächs. Weichb.* art. 13 (Daniels col. 284): *Gerade* is anders nicht, wenn daz in eynes mannes huz gehoret gemeiniglichin, unde dovon dem

über die hinaus man der Verwandtschaft keine Wirkung mehr beilegt, weil sich das Bewusstsein offenbar verwischt hat. Das Mass für diese Grenze ist verschieden[2] und reichte im äussersten Falle bis zum siebenten Gliede.

Bedingung der Erbfähigkeit überhaupt ist:

1. *Ehelichkeit*, welche nach älterem Rechte nur den in der Ehe Erzeugten[3] *(gamahali, gamaladio, adalerbo)* zukommt. *Uneheliche* Kinder (*gouch, bankart, bastard*, Winkelkind, unflatkind, Kegelsohn u. a.) hatten im allgemeinen kein Erbrecht[4] und haben solches überhaupt rücksichtlich der mütterlichen Verwandten wie des Vaters nur höchst beschränkt in der späteren Zeit erworben. Ist das Kind bald nach der Mutter gestorben, so ist es der Mutter Erbe nur geworden, wenn dessen *Leib-*

---

manne *hergewete* gehort; unde daz mag nymant nemen, wenne de *nyftil*, die der frouwen oder der jungfrouwen zugehorit *von wibis halben*; unde daz heisen wir die *nehiste gespyne*. Glichir wise alzo der nehiste mage *mannes halben* heisst ein *swertmage*.

² L. *Sal.* 44, 3. usque ad *sextum genuculum*. Rib. 56. 3. usque ad *quinto genuculo*, qui *proximus* fuerat, in hereditatem succedat. *Bajuv.* 14, 9. § 4. Quodsi maritus et mulier sine herede mortui fuerint, et nullus *usque ad septimum gradum* de propinquis et quibuscunque parentibus invenitur, tunc illas res fiscus adquirat. Den 7. hat auch L. *Rothar.* 153, 5. *Angl.* et *Werin.* in besonderer Weise. Siehe § 171 n. 4. Ob hier die Grenze (5. 6. 7. Grad) nach Graden oder Parentelen zu bestimmen sei, wo die Zählung anfange, hängt ab von der im § 172 zu treffenden Feststellung.

³ Vgl. § 166. — Das unbedingte Erbrecht der in der Ehe *czu spat odir czu frue* geborenen Kinder von gesetzmässig verheirateten Eltern, mag die Ehe matrimonium verum oder putativum sein, wofern nur dieselben publice et solenniter geheiratet und das Hindernis nicht gekannt haben, ist offenbar unter dem Einflusse des kanonischen Rechts in *Brünner* Schöffenbuch art. 347. 349; es genügt das Bekenntnis der Eltern, bei servi von zwei alten Nachbarn guten Rufes, männlichen oder weiblichen Geschlechts; Art. 348 für den Fall einer *bona fide* contrahirten *ungültigen* Ehe: omnes pueri, quos ante divortium genuerunt, *incluso et illo, quem mulier habet in utero*, si praegnans divortiata fuerit, legitimi sunt.

⁴ Vgl. § 136. Rive, Zur Lehre von der Beurteilung der ausserehelichen Verwandtschaft nach deutschem Recht, in Z. f. R.G. III. 210 ff. zeigt aber, dass dieser Satz nicht unbedingt galt. *Ssp.* I. 36 § 1. I. 51 § 1. 2. *Schwsp.* c. 38. 42. W. Andere bei Kraut n. 14—19. *Brünner* Schöffenb. art. 346. 345: responsum est, quod filii legitimi in omnia bona per patrem relicta secundum iustitiam succedunt. Est tamen pium et quodammodo rationabile, quod legitimi naturalibus misericorditer subveniant in victus et amictus necessitate. Im *langob.* Rechte haben die filii *naturales* gleich den legitimen Erbrecht, jedoch eine geringere Portion (der legitime Sohn 2 Teile, alle natürlichen 1 Teil), wenn aber die volljährigen legitimen zustimmen, ganz dasselbe: Rothar. 154. 155. 168. 171. Natürliche sind die aus ungleicher oder nicht in gesetzlicher Form geschlossener oder aus verbotener Ehe: Roth. 165. Luitpr. 57. 156. *Uneheliche* haben keins: Miller S. 40, 47 fg. Auch das salische Recht entzieht den aus verbotener Ehe die Erbfähigkeit: L. Sal. 13. Zus. 2.



haftigkeit bewiesen wird;[5] ebendasselbe ist der Fall, wenn es nach des Vaters Tode geboren wird bezüglich des Vaters Frbe.[6]

2. *Ebenbürtigkeit* (§§ 136. 168.).

3. Abwesenheit einzelner Körpergebrechen;[7] dies hatte aber schon im späteren Mittelalter nur noch für das Lehnrecht Bedeutung.

Ordensleute erbten nicht.[8]

---

[5] L. *Alam.* 89: Si quis mulier, qui hereditatem suam paternicam habet post nuptum, et prignans peperit puerum et ipsa in ipsa hora mortua fuerit, et infans vivus remanserit tantum spatium, vel unius horae, *ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes,* et postea defunctus fuerit, hereditas materna ad patrem eius pertineat. 2 Tamen si testes habet pater eius, qui vidissent illum infantem *oculos aperire et potuisset* culmen domus videre et quatuor parietes, tunc pater eius habeat licentiam cum lege ipsas res defendere. [Sin autem aliter,] (Die in Klammern eingeschlossenen Worte der Codd. B. sind notwendig.) cui est proprietas, ipse conquirat. Brunner R.G. I. 76 vermutet, die Namengebung (und Wasserbegiessung) habe ursprünglich wohl auch die Erbfähigkeit des Kindes bedingt, und sieht in der L. Alam. 89 „das Ergebnis einer jüngeren Rechtsbildung." Aber die Erbfähigkeit und die Sätze von L. Sal. 24, 4 (hier haben Codices zu dem ante quod nomen habeat den Zusatz: infra novem noctibus, noctes), *Rib.* 36, 10, *Alam.* Pactus II. 30, Lex 70 (Lehmann) können recht gut nebeneinander bestehen, weil es überhaupt keiner Bestimmung über Erbfähigkeit eines Kindes bedarf, ausser wenn es nach des Vaters Tode geboren ist, oder die Mutter unmittelbar nach seiner Geburt gestorben ist.

[6] *Ssp.* I. 33. *Sächs. Lehnr.* 20. § 1. *Schwb.* 35 W. (wie Ssp.). *Brünner* Schöffenbuch art. 330. *Magdeb.* Schöffen-Urt. *Eisenmacher* Stat. bei Kraut § 34. n. 5. *Prager* Rechtsb. art. 153. 2. Die Sorge für das Kind im Mutterleibe und dessen zukünftiges Recht spricht sich vielfach in den Rechten aus, z. B. *Sachsp.* III. 38 § 2. Dat wif ne sal men nicht verwisen ut ires manes gude als he stirft de dar kint dreget, er sie's geneset. *Urk.* von 1225 (Seibertz): „et tam ipsa quam maritus eius *pro puero, quem* tunc *vivum,* sicut putabatur, *ipsa gestabat in utero,* promittebant, dum natus esset, ad idem faciendum eum inducerent" (nämlich die Schenkung eines *allodium in proprietatem* ecclesiae). Massenhafte Urkunden enthalten die Bürgschaft für Kinder im Mutterleibe, dass sie einen Akt anerkennen werden.

[7] *Rothari* 176. *Ssp.* I. 4. Haupt, Der Alvil des Sachsenspiegels und seine Verwandten. 1870. Höfer, Altvile im Sachsensp. 1870. Nach der von Schröder in Z. f. R.G. XXII. 55 mitgeteilten Ausführung von Zacher würde ein Ausdruck des Volksaberglaubens vorliegen, altvile=twil, hochdeutsch, auf Weichselkopf hinauskommen. *Verm. Ssp.* I. 5. 10. Die *Goslar.* Stat. S. 15 Z. 1 ff. geben bereits dem *gesund gebornen,* auch wenn er schwächlich wurde, volles Erbrecht. Tabor, Die körperliche Thronfolgefähigkeit in Z. f. d. R. IV. S. 258. Die Fälle des letzten *blinden* Königs von Hannover, des geisteskranken älteren Bruders des jetzigen Grossherz. von Baden, sowie des jetzigen geisteskranken Königs von Baiern zeigen, dass man heute eine andere Anschauung befolgt.

[8] *Verm. Ssp.* I. 7. 7. *Uf monche u. uf nonnen* kann wedder len noch *erbe* ersterben, noch hergewete, noch gerade. *Ssp.* I. 25. unterscheidet in ganz offenbarem Anschlusse an Sätze des kanonischen Rechts, welche in Tit. X. III. 31 u. 32 enthalten sind. Den § 3 des Art. I. 25 griff Joh. Klenkok an. Ob Eike's Kenntnis der kanonischen Sätze aus einer bestimmten Sammlung, etwa der Compilatio I., entnommen ist, lässt sich kaum feststellen; wissen konnte er die Sache wohl aus der praktischen Geltung. Über die Geltung des Satzes in der Gegenwart mein Lehrb. des Kirchenrechts § 200.

§ 171.

Unterschiede der Erbfähigkeit nach Geschlecht und Alter.

Im Zusammenhange mit den öffentlichen Rechtszuständen findet sich ein Vorzug bald der Männer vor den Frauen bei gleicher Verwandtschaft, bald des Mannsstammes vor dem Weiberstamme.[1] Man kann folgende drei ursprünglich *deutsche* Systeme unterscheiden:

a) *Vorzug der Söhne vor den Töchtern,* während letztere den Seitenverwandten vorgehen.[2]

---

[1] Dass die Bevorzugung der Männer bez. die Beschränkung der Weiber germanisch ist, unterliegt keinem Zweifel. Grimm, R.A. S. 407 n. 272 fg. Die L. *Visig.* IV. 2. c. 1. Si pater vel mater intestati discesserint, tunc sorores cum fratribus in omni parentumi facultate, absque alio objectu aequali divisione succedant (vgl. c. 2. 18) ist Ausfluss römischrechtlicher Einwirkung. Die Anhänger der Mutterrechtstheorie urteilen natürlich anders.

[2] L. *Saxon.* 41. Pater autem et mater defuncti *filio* non filiae hereditatem relinquent. 44. Qui defunctus non filios sed filias reliquerit, *ad eas omnis hereditas* pertineat. Tutela vero earum fratri vel proximo paterni generis deputetur. — *Alam.* 55. Si autem duas sorores absque fratrem relictas post mortem patris fuerint, et ad ipsas hereditas paternica contingat, et una nupserit sibi coaequalem liberum, alia autem nupserit aut colonum regis aut colonum ecclesiae: illa, qui illum liberum nupsit sibi coaequalem, illa teneat terram patris eorum; res enim alias aequaliter dividant. Illa enim, qui illum colonum nupsit, non intret in porcionem de terra, quare sibi coequalem non nupsit. 85. Si qui fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerint, dividant porcionem patris eorum. Dum haec non fuerit factum, nullus rem suam dissipare faciat, usque dum aequaliter parciant. 89. — *Bajuv.* Text. lib. leg. II. c. 35. Ut fratres hereditatem patris aequaliter dividant; ut quamvir multas mulieres habuisset, et totas liberas fuissent de genealogia sua quamwis non aequalitedivites, unusquisque hereditatem matris sue possideat, res autem paternas aequaliter dividants c. 36. — *Burgund.* I., 2. 3; 14, 1. Inter Burgundiones id volumus custodire, ut si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris matrisque hereditate succedat. 75. 78. — *Edict Rothar.* 154. 167. 171. Si quis se disperaverit aut propter senectutem aut aliquam infirmitatem corporis, filios non possit habere, et res suas alii thingaverit posteaque eum contegerit filios legitimos procreare: omne thinx quod est donatio, quod prius fecerat rum patur, et filii legitimi unus aut plures, qui postea nati fuerint, heredes in omnibus patr succedant. Si aut filias legitimas una aut plures, seu filios naturales unum aut plures post thinx factum habuerit, habeant et ipsi legem suam, sicut supra constitutum est, tamquam si nihil alii thingatum fuisset. Et ille cui thingatum est, tantum habeat, quantum alii parentes proximi debuerant habere aut curtis regia suscipere, si alii thingatum non fuisset. *Grim.* 5. (Erbrecht der Enkel von vorstorbenen Söhnen.) Der Vater durfte aber per cartulam donationis den Töchtern zusammen bis zu $^1/_3$ des Vermögens zuwenden: *Liutpr.* c. 102, vorher war er beschränkt, der Bruder musste aber die Schwester aussteuern. Miller S. 53 fg. Mit *natürlichen* Söhnen u. s. w. konkurrirte sie anfänglich zu $^1/_3$: *Roth.* c. 158, dann wurden sie in Ermangelung legitimer Söhne unbedingt gerufen: *Liutpr.* I. 1. Si quis Langobardus sine filiis masculinis legitimis mortuus fuerit, et filias dereliquerit, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae, tamquam filii legitimi masculini, heredis succedant.



b) Das *fränkische* Recht, wonach das *Grundeigentum*, später das *Stammland*, *Erbgut*, dem *Mannsstamme* bis zu der bestimmten Verwandtschaftsgrenze vorbehalten ist, während die fahrende Habe, später alles was nicht zu jenem gehört, Männern und Weibern gleichmässig zufällt.[3]

c) Das System des *thüringischen* Rechts.[4]

Im Mittelalter änderten sich diese Systeme allmählig um. Das friesische hat einen blossen Vorzug in den Erbteilen, so dass beim Zusammentreffen von Söhnen und Töchtern jene zwei Drittel oder drei

[3] L. *Sal.* 59. *de alodis.* Si quis mortuus fuerit et filios non dimiserit, si mater sua superfuerit, ipsa in hereditatem succedat. 2. Si mater non fuerit et fratrem aut sororem dimiserit, ipsi in heriditatem succedant. 3. Tunc si ipsi non fuerint, soror matris in hereditatem succedat. 4. Et inde de illis generationibus, quicunque proximior fuerit, ille in hereditatem succedat. 5. De terra (Handschr. haben den Zusatz *salica*) vero nulla in muliere hereditas non pertinebit sed ad virilem sexum qui fratres fuerint, tota terra perteneat. (Dazu Herold: sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est *filii* in ipsa hereditate huccedant. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes post longum tempus de alode terrae contentio suscitatur, *non per stirpes* sed *per capita* dividuntur). Zusätze (bei Merkel *Nov.* 167): Si soror matris non fuerit, sic patris soror in hereditate succedat. Et si patris (soror) non fuerit, sic de illis generationibus qui proximiores sunt illi in hereditate succedant qui ex paterno genere veniunt, 5. Cap. 3 (Behrend p. 106). *Childeb.* II. decretio 596. c. 1. (I. 15): Ita . . . convenit, ut nepotes ex filio vel ex filia ad aviaticas res cum avunculos vel amitas sic venirent (Zusatz in Hss. in hereditatem), tamquam si pater aut mater vivi fuissent. De illos tamen nepotes istud placuit observare qui de filio vel filia nascuntur, non qui de fratre. Aus L. Sal. emend. tit. 62 ist c. 1. das Cap. Langob. 813 c. 1 bei Pertz Mon. I. 191 geflossen, das mit den vorhergehenden Sätzen stimmt. Zu diesen salischen Bestimmungen besonders Rosin a. a. O. und Gierke Zeitschr, f. R.G. XII. 439 ff. *Ribuar.* 56, 1. Si quis absque liberis defunctus fuerit, si pater materque superstites (so Cod. B. 58, Cod. A. *subrectis)* fuerint, in hereditatem succedant. 2. Si pater materque non fuerint, inter frater et soror succedant. 3. Si autem nec eos habuerint, soror matris patrisque succedant. Deinceps usque quinto genuclo, qui proximus fuerat, in hereditatem succedat. 4. Sed. cum viriles sexus excederit, femina in hereditate aviatica non succedat. *Cham.* 42. Si quis Francus homo habuerit filios, hereditatem suam de sylva et de terra eis dimittat et de mancipiis et de peculio. De materna hereditate similiter in filiam venerit.

[4] L. *Angl.* et *Werin* I.: De alodibus. 1. Hereditatem defuncti filius, non filia suscipiat. 2. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat. 3. Si autem nec filiam non habuit, soror ejus pecunniam et mancipia, terram proximus paternae generationis accipiat. 4. Si autem nec filium nec filiam neque sororem habuit sed matrem tantum susperstitem reliquit, quod filia vel soror habuerunt mater suscipiat, id est pecuniam et mancipia. 5. Quodsi nec filium nec filiam nec sororem aut matrem dimisit superstites, proximus qui fuerit paternae generationis heres ex toto succedat, tam in pecunia atque mancipiis quam in terra. 6. Ad quemcumque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere. 7. Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimitat, filiae vero spolia colli, id est murenulas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armillas vel quicquid ornamenti proprii videbatur habuisse. 8. Si nec filium nec filiam habuerit, sororem vero habuerit, sorori pecuniam et mancipia, proximo vero paterni generis

Fünftel, letztere ein Drittel oder zwei Fünftel erhielten.[5] Im fränkischen Rechte tritt gleichfalls noch geraume Zeit der alte Vorzug rücksichtlich des Stammguts auf.[6] Dieser hat sich auch im schwäbischen Rechte[7] für eine bestimmte Art erhalten. Das sächsische Recht finden wir unverändert im Sachsenspiegel wieder.[8] Mit dem gänzlich veränderten ehelichen Güterrechte in den Städten (§ 163) entwickelte sich auch im städtischen Erbrechte schon früh die Gleichheit der Töchter mit den Söhnen.[9] Als dieser Satz festen Fuss gefasst hatte, ging er auch ins Landrecht über.[10] Nur der Adel suchte ihn auszuschliessen.[11]

---

terram relinquat. 9. Usque ad quintam generationem paterna succedat. generatio Post quintam autem filia ex toto, sive de patris sive de matris parte, in hereditatem succedat, et tunc demum hereditas ad fusum a lancea transeat.

[5] *Budjadinger* Landr. 51. *Groninger* Stadsboek v. 1425 Art. 31.

[6] Das *Bonner* Priv. v. 1475 (Gengler S. 31.) schliesst die *Geistlichen* vom *Erbgute* aus.

[7] *Schwsp.* c. 128. W. unde ist ouch daz er einen *ansedel* dâ er ûfe saz hinter im lât, unde lât sün unde tohter diu niht ûz gestiuret sint: der ansedel ist der süne vor den tohtern; unde stêt an der bruoder genâden waz si den swestern geben, ob anders dâ niht enist. Über die Bedeutung von *ansedel* s. Siegel Erbr. S. 50. N. 187. Sonst haben sie gleiches Erbrecht. c. 128 W. u. 148 L. *Augsb.* R. 1276 Art. 76. *Ruprechts* Rechtsb. I. 107.

[8] *Ssp.* I. 17. § 1.

[9] *Freiburg* v. 1120 § 54. Rodel § 31. Verf. § 7. *Colmar* v. 1293 § 35. *Berner* Handf. v. 1218 § 41. *Freiburg* im *Üchtlande Handf.* v. 1239 §§ 23. 24. *Burgdorfer* Handf. v. 1316. § 56 ff. *Augsb.* l. c. harmasch, swaert, geschutze erben die Söhne voraus. Im Stadtr. v. *Enns* v. 1212 § 14 fg. und dem gleichen von *Wien* v. 1221 § 43 fg. *scheint* dasselbe gemeint zu sein. *Prager* Stat. n. 98. 103. Rechtb. 149: Het ein man oder fraw kinder mit einander, vnd was der kinder sind juncfrawen oder knecht, dieselben kinder behalden das erb, daz si ynne sizen. *Brünner* Schöffenb. art. 352. Sententiatum est, — quod mortuis parentibus in bonis eorum relictis, heredes tam femellae quam masculi jus hereditarium obtinebunt. Vgl. für das *Iglauer* Recht Tomaschek S. 201 ff. Dasselbe stimmt mit den cit. *Wiener*, *Ennser* u. anderen, ohne die Erben zu nennen. Dies Schweigen rechtfertigt aber die Annahme der Gleichstellung. *Soester* Schrae um 1350 Art. 163. So war ein erve verstirvet, dat alle deyghgene, dey like sibbe dar to sin, sulen ghelike schichtinge dar von nemen, ande also manich persone so dar to gehoret, so manighen gheliken deyl sal man dar av gheven. Vortmer dat gherade ande herwede allet dat erve wesen sal. 166 spricht dies auch für Lehngut aus, indem er dessen Einwerfen durch den Bruder fordert, der es allein empfing. Stat. v. *Geseke* um 1360 (Seibertz u. 765.) art 1 ff. *Goslar.* Stat. S. 2. Z. 2. Söne u. döchtere sind like na, erwe to nemende.

[10] Gl. zu *Ssp.* I. 17: Die Tochter nympt zu *unserer* Zeit zugleich Erbe mit dem Sohne.

[11] Adolph v. Hahn, Das Intestaterbrecht des adeligen Weibes gegen seine Blutsverwandten nach dem Liv. Esth. u. Curländischen Lehn- u. Landrechten vom Anfang unserer Rechtsgesch. bis 1561. 1849.

Rücksichtlich der Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite bildete sich allmählig der Satz aus, dass das Vermögen an jene Seite zurückfalle, von der es gekommen sei.[12]

Weltgeistliche Söhne stehen im Erbrechte bald den Töchtern, bald den Brüdern gleich.[13]

Von Einfluss auf das Erbrecht ist noch das Familienband insofern, als die bestehende väterliche Gewalt einwirkt. Sie hat einmal nach dem Gütersysteme zur Folge ein Anrecht der Frau auf das Vermögen überhaupt oder einen Teil desselben (§ 162 ff.). Sodann haben *Kinder in der Were* oft einen Vorzug vor den abgesonderten, oder schliessen die letzteren aus.[14]

Die überhaupt gerufenen Erben *teilten* regelmässig — abgesehen von den Ausnahmen in § 176 — gleichmässig das Erbe, ohne Rücksicht auf liegendes Gut oder Fahrnis, so dass eine *Einzelnerbfolge*[15] *nicht stattfand.*[16] Ist das schon durch die Teilungen im fränkischen Königshause erwiesen (S. 48 ff.), so ergibt es sich auch aus den Volksrechten.[17] Thatsächlich ist auch in den fürstlichen Häusern die Unteilbarkeit und die Erstgeburtfolge sehr spät durchgeführt worden (Seite 312). Es erscheint daher immer als Ausnahme, wenn die Unteilbarkeit und damit die Einzelnerbfolge sich festsetzte. Für das Lehnrecht erklärt sich dies aus der Sache selbst und der Stellung des Herrn,[18] ebenso für das Hof- und

---

[12] Unten § 172. *Schöffen-Urteil* (Böhme 6. 124): „Stirbit ein man und lest kinder und ehlich wip, sin unvorgebin gut un erbe gevellet und erbet uff sine eheliche Kinder und nimpt die wittewe einen andern man mit dem se auch kinder gewinnet, und stirbet der irsten kinder eins adir me, der kinder erbe stirbit an die muter —; u. stirbet dornoch die frawe, so erbit se das anirstorbene guth uff alle ere kinder, von des Vaters das gut herkommen ist." *Schwsp.* c. 128. i. f. 142. 225. W. *Augsb.* R. 1276. Art. 76 § 3. *Kl. Keyserr.* II. 95. Alt *Berg.* Landr. § 21. Kraut n. 82 ff. Über den nur höchst vereinzelt vorkommenden *Vorzug der Erstgeburt* und *Jüngstgeburt* s. Grimm R.A. S. 473 ff. Ält. *Soester* Stadtr. § 46.

[13] *Ssp.* I. 5. § 3. *Schwsp.* c. 8. W. Ält. *Soester* Stadtr. § 46. *Brünner* Schöffenb. Art. 357. *Prager* Rechtsbuch art. 155 § 3.

[14] *Sachsp.* I. 5. § 1. 2. 3. I. 10. I. 13. § 1. 2. *Schwsp.* c. 7. 8. 127. 128. 144. 151. *Brünner* Schöffenbuch art. 364 eingehend. Vgl. § 167.

[15] Frommhold Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im D. Privatr. 1889. (Gierke Unters. 33).

[16] Siehe die abgedruckten Stellen der L. Sal., L. Alam., Baiw., Lang. S. 524 f. (§ 171) Anm. 2, 3. (Aus Tac. Germ. c. 32. ist wenig zu entnehmen). Hieraus erklärt sich der gemeinsame Besitz des Grundbesitzes: Heusler Institut. § 51. Andere Stellen bei Frommhold S. 16.

[17] Auctor vetus de benef. I. 75 sqq. *Görl.* Lehnr. 19, Landr. 35. (Homeyer Ssp. II. 2. S. 102, 190, vgl. denselben S. 443 ff.). Weitere Beläge bei Frommhold.

[18] Beläge bei Frommhold.

Dienstrecht.[19] Im Landrecht kommt eine Einzelnerfolge vielfach vor für Landgüter beim Adel, bald infolge eines Rechtssatzes, bald durch Anordnungen (§ 176).

§ 172.

3. Erbfolgeordnung.

Die Folge der Verwandten bestimmt sich nach der *Nähe der Verwandtschaft.* Über die Art, diese zu berechnen, geben die Volksrechte keine entscheidenden Grundsätze mit Bestimmtheit an;[1] ebensowenig liegt in den bekannten Quellen bis zum 13. Jahrhundert, sowie in den Spiegeln ein direkter Ausspruch, der theoretisch *eine Berechnungsart* unzweifelhaft feststellte. Wohl aber lässt das Resultat der Gesamtbetrachtung der alten Quellen nebst der durch ganz bezeichnende Bilder ausgedrückten Verwandtenfolge in den Spiegeln, in Verbindung mit der natürlichen Auffassung im Volksbewusstsein, die *folgende Art der Verwandtschaftsberechnung* und *Erbfolgeordnung nach der Nähe der Verwandtschaft* als die ursprünglich deutsche noch in den Spiegeln festgehaltene

---

[19] Der *Ssp.* kennt nur einen Vorzug des Erstgebornen für das Schwert von Heergeräte vorab Ldr. I. 22. 5. Vgl. I. 23. 1. Der *Schwsp.* 26 W. hat den gleichen Grundsatz für die *Totleihe.* — Der *Ssp.* III. 26 § 3. lässt den Schöffenstuhl auf den ältesten Sohn erben. v. Zallinger hat aus Urkunden bewiesen, dass thatsächlich als Schöffen mehrere desselben Geschlechts vorkommen (Die Schöffenbarfreien S. 227 ff.). Aber der Sachsenspiegel sagt *nicht*, dass nur der Besitzer des Schöffenstuhls Schöffe sein kann, sagt *nicht* im § 2., dass er überhaupt nur in dem Gerichte belangt werden könne, wo er den Schöffenstuhl habe, spricht nur vom „antwerden to kampe" und knüpft daran den Satz, dass er wo er den Schöffenstuhl habe „ok dingplichtich" sei, also allgemein belangt werden könne. Der Ausdruck im § 3 ist allerdings etwas zu schroff, weil er den Stuhl dem ältesten Sohne zuweist, als Gegensatz fofort sagt: of he des sones nicht ne hevet, so erft he ine uppe sinen nesten unde eldesten evenbürtigen svertmach, während doch selbstredend auch der zweite, dritte kommt. Er hat offenbar sagen wollen: Den Stuhl erbt der älteste Sohn, weil er der nächste ist und nur einer den Stuhl erbt. Das hat v. Zallinger nicht widerlegt. Das *Soester* Recht von 1120 § 46 hat bezüglich der *Gerade* auch einen Vorzug der *ältesten* Tochter.

[1] Viele Stellen sind im § 171 abgedruckt oder angeführt, womit zu vergleichen Tac. Germ. 20. Ausserdem kommen als massgebend in Betracht: Edict. *Rothar.* c. 153. Omnis parentilla usque in septimum geniculum numeretur, ut parens parenti per gradum et parentillam heres succedat; sic tamen ut ille qui succedere vult, nominatim unicuique nomina parentum antecessorum suorum dicat. Et si intentio fuerit contra curtis Regis, tunc ille, qui quaerit, praeveat sacramentum cum legitimis sacramentales suos; dicat per ordinem: quod parentilla nostra sic fuit, et illi sic nobis fuerunt parentes, quomodo nos dicimus. Lib. Pap. Rothar. (Mon. IV. 317). Petre, te apellat Martinus, quod tu tenes sibi malo ordine terram, quae iacet in loco tali. Ipsa terra, de qua tu dicis, mea propria est de parte Dominicis parentis mei. Et tibi, quid pertinet ad requirendum? De parte



annehmen. Durch die von jemand abstammenden Kinder (Abstämmlinge) und deren Nachkommen bilden sich neue Familien und Verwandtenreihen. So trennt sich die Familie von selbst in verschiedene kleinere Familien, deren jede eine engere (parentilla), deren Glieder unter sich einen aus der grösseren hervorgegangenen gemeinschaftlichen Stamm-

---

ipsius. Tunc interroga ipsum qui tenet, quomode fuit suus parens. Marcoardus proavus suus fuit consobrinus de proavo meo, et fuerunt in tertio gradu; avus meus et avus illius in quarto; pater meus et pater illius in quinto; ego et ille in sexto. Interroga similiter illum, qui pulsat. Avus meus et avus suus fuerunt fratres, et fuerunt secundo gradu; pater meus et mater sua in tertio; ego, et ille in quarto. Et cum fuerit nominata haec parentela, interroga eum qui tenet, si potest probare, quod plus proximus sit; si non potest probare, probet ipse qui appellat. Et si ipse non potuerit, iuret ipse qui appellatus est cum suis sacramentalibus, quod plus proximus sit, et habeat ipsam terram. Miller S. 79 ff., ist beizustimmen, dass in der formula keine sogen. Parentelenordnung liegt. Aber das beweisst nicht unbedingt für die Auffassung des Gesetzes, da der gradus zu sehr an das römische Recht erinnert, das geniculum des Gesetzes stehen bleibt. Die Grenze bildet für die Seitenlinie das 6. Glied (Bluhme, Omnis parentilla Seite 13 fg.). Eingehend Ficker. — Für das Mittelalter: *Sachsenspiegel* I. 3. § 3. Nu merke wie ok, war de sibbe beginne, unde war se lende. In deme hovede is besceiden man unde wif to stande, die elike unde echtlike to samene kommen sin. In des halses lede die kindere, die ane tveinge vader unde muder geboren sin. Is dhr tveinge an, die ne mogen an eime lede nicht bestan unde striket an ein ander let. — Nemet ok tvene brüdere tvo süstere, unde de dridde bruder en vremede wif, ire kindere sint doch gelike na, ire jewelk des anderen erve to nemene, of se evenburdich sint. Ungetveider brüder kindere de stat an deme lede, dar scülderen unde arm to samene gat; also dut die süster kindere. Dit is de irste *sibbe tale*, die man to *magen* rekenet: bruder kindere unde süster kindere. In dem ellenbogen stat die andere. In dem lede der hant de dridde. In dem irsten lede des middelsten vingeres de vierde. In dem anderen lede de vefte. In dem dridden lede des vingeres de seste. In dem seveden stat ein Nagel unde nicht ein let, dar umme lent dar de sibbe unde hetet *nagel mage*. — Die twischen deme nagele unde deme hovede sik to der sibbe gestuppen mogen an geliker stat, de nemet dat erve gelike. *Sachsp.* I. 17 § 1. Stirft die man ane kint, sin vader nimt sin erve; ne hevet he des vader nicht, it nimt sin muder mit mereme rechte, dan sin bruder. Vader unde muder süster unde bruder erve nimt de sone unde nicht de dochter; it ne si dat dar nen sone ne si, so nimt it de dochter. — Sven aver en erve *versüsteret* unde *verbruderet*, alle de sik gelike na to der sibbe gestuppen mogen, de nemet gelike dele dar an, it si man oder wif; disse hetet de sassen *gan erven*. — Doch nimt sones unde dochter kint erve vor vader unde vor muder unde vor bruder unde vor süster, durch dat: it ne geit nicht ut dem *busmen*, de wile de evenburdige busme dar is. Sver so dem anderen evenburdig nicht ne is, de ne mach sine erve nicht nemen. *Schwsp.* c. 6. W. stimmt mit *Sachsp.* I. 3 § 3; nur lässt er die vollbürtigen Geschwister nicht am Halse, sondern an der Achsel sitzen, so dass die folgenden ein Glied weiter rücken. Es würde hier zu weit führen, auf die abweichenden Ansichten genauer einzugehen. Siegels Ansicht ist: die *Erbfolgeordnung in der Seitenverwandtschaft* sei keine nach der Parentel und in der näheren Parentel nach dem Grade (Lineal-Gradualfolge), sondern beruhe lediglich auf der Nähe des Grades der Verwandtschaft. Der Grad werde so berechnet, dass man auf den den betreffenden Personen (also, da hier die Ehe nicht in Be-

vater haben. Durch diesen vereinigt sind sie *unter sich* offenbar durch ein engeres Band des Bluts verknüpft als mit *denjenigen*, welche den höheren Stammvater, von welchem ihr Stammvater abstammt, mit ihnen gemeinsam haben. Jedem *höheren* Stammvater gegenüber erscheinen die folgenden engeren Familien als *eine unter sich geschlossene Nachkommenreihe*. So ergibt sich die Nähe der Verwandtschaft zweier Personen unter einander wie ihr Verhältnis zu einer dritten *durch den beiderseitigen Abstand von ihrem gemeinschaftlichen Stammvater*. Unter dem Bilde des menschlichen Körpers gedacht bestimmt sich die Nähe nach dem Gliede, an welches die betreffenden Personen zu stehen kommen. *Dies Bild aber passt nur für eine engere Parentel*, liegt, wie die Ausdrücke *Glied, Knie, genu, geniculum* u. a. beweisen, den ältesten Quellen ebenso zu Grunde, als es in den Spiegeln direkt aufgestellt wird. *Im Erbe folgt nun zunächst die engere Parentel des Verstorbenen* (Erblassers); ist in derselben kein erbfähiges Glied mehr vorhanden, so tritt diejenige Parentel ein, deren Haupt in dem Bilde, als dessen Glied der Erblasser gleichfalls erscheint, die nächst höhere Stelle einnimmt u. s. w. *Für jede höhere Parentel treten dieselben Grundsätze ein, welche für die engere des Erblassers Anwendung finden.*

Innerhalb der engeren Parentel sind gerufen zunächst die Kinder ersten Grades, *Söhne und Töchter*.[2] Sind die Kinder aus verschiedenen Ehen, so findet nach den norddeutschen Rechten in der Regel die gleiche Erbfolge aller in das Vermögen des gemeinsamen Elternteiles

---

tracht kommt, *Erben* bezw. Erbprätendenten, *und Verstorbenen*, Erblasser) gemeinschaftlichen Stammvater zurückgehe und von diesem ab bis zu einer dieser Personen, *im Falle des ungleichen Abstandes auf der längeren Linie*, die Zeugungen zähle; *wer alsdann dem Grade nach der nächste sei, dessen sei die Folge. Wasserschleben* stellt für die Berechnungsweise folgendes Prinzip auf: „Es ist zur Bestimmung der Verwandtschaftsnähe des Erben stets nur massgebend die Zahl der zwischen ihm und seinem mit dem Erblasser gemeinschaftlichen Stammvater erfolgten Zeugungen, mochten diese geringer oder grösser sein als die Zahl der Zeugungen auf des Erblassers Seite. Der Erbe stand in dem sovielsten Grade oder Gliede, als Zeugungen auf einer Seite vorhanden waren, oder — er war in diesem Grade zum Erblasser verwandt."

Parentilla im hier genommenen Sinne für Linie, Agnaten verwerfen: (Danz) Griesinger, Handb. d. deutsch. Privatr. IX. 503; Siegel, Zöpfl (stillschweigend, da er übersetzt „Verwandtschaft, Geschlecht"), Wasserschleben, Amira, Millrr u. a.

[2] *Vorzug d. Söhne* s. § 171. *Die Beschränkung auf einen bestimmten Grad* halte ich auch für die Nachkommenschaft für zulässig; übrigens ist die Sache an sich gänzlich unerheblich, da der Fall, dass jemand den Tod seines 5. Vorfahren oder gar des 7. erlebe, kaum vorgekommen sein mag. — Unterschied der abgesonderten u. der Kinder in der Were § 171 und Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte (1837, 3 Tle.) III. 88 ff.



statt, während die süddeutschen nach den einzelnen Ehen die in diese gebrachten bez. in ihnen gebildeten Massen sondern.[3] War Sohn oder Tochter mit Hinterlassung eines Kindes verstorben, so war dies durch den näheren Oheim, die Muhme, ausgeschlossen. Schon frühzeitig gab man einzeln den Enkeln vom Sohne des Vaters Teil[4] (*Repräsentationsrecht*). Noch im Rechte des 13. Jahrh. ist dies aber nur bezüglich des Enkels vom Sohne in der Were anerkannt:[5] stellenweise blieb die völlige Ausschliessung im Gebrauche.[6] Mit dem Fortfalle des Vorzuges der Söhne wurde dies Recht auch auf die Enkel von der Tochter ausgedehnt[7] und unter dem Einflusse des fremden Rechts zuletzt ohne Beschränkung allen Nachkommen zugesprochen.[8]

---

[3] Vgl. aber § 171 über den Vorzug des männlichen Geschlechts. Eine Zusammenstellung bei Siegel, Erbrecht S. 47 f. — *Verm. Sachsp.* I. 18. 3. II. 23. *Kl. Keyserr.* II. 53. *Österr. Landrecht* XV. *Brünner.* R. Art. 356. Vgl. für das langob. Miller S. 57.

[4] Decretio *Childeb.* II. (§ 171 Anm. 3), *Marc.* Form. II. 10. Reichssentenz: Widuk. Corbej. ad a. 941. Annal. II. 10: De legum — varietate facta est — contentio, fueruntque qui dicerent, quia filii filiorum non deberent computari inter filios hereditatemque legitime cum filiis sortiri, si forte patres eorum obiissent avis superstitibus. Unde exiit edictum a rege, ut universalis populi conventio fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque est, ut causa inter arbitros judicaretur debere examinari. Rex (Otto I.) autem meliori consilio usus, noluit viros nobiles ac senes populi inhoneste tractari, sed magis rem inter gladiatores discerni jussit. Vicit igitur pars, qui filios filiorum computabant unter filios, et *firmatum* est, ut *aequaliter cum patruis* hereditatem dividerent pacto sempiterno. Das *burg.* Recht hat in I. 2. LI. 2. LXXV. LXXVIII. genaue Bestimmungen, besonders über die Erbfolge, wenn Söhne abgeteilt waren. Ausgedehnter schon bei den Langobarden: *Grim.* c. 5. Lib. Pap. Wid. c. 7 für Enkel und Enkelin vom legitimen Sohne und für natürliche Enkel vom legitimen Sohne (mit dem beschränkten Teile). Lex *Sax.* 46 gibt das Erbe dem Sohne eines verstorbenen Sohnes, wenn nur noch eine Tochter vorhanden ist.

[5] *Ssp.* I. 5 § 1. Nimt de sone wif bi des vater life de eme evenburdich ist, unde wint sone bi ire, unde stirft he dar na er sineme vader: umbedelt von dem erve, sine sone nemet dele in ires eldervader erve, gelike irme veddern in ires vader stat. Alle nemet se aver enes mannes deil. Disses ne mach den dochter kinderen nicht geschin, dat se gelike dele nemen der dochter in des eldervader oder in der eldermuder erve. Ebenso *Schwsp.* c 7. W.

[6] Siehe Grimm, R.A. S. 472 für das 14. Jahrhundert.

[7] *Schles. Landr.* c. 9. Priv. f. Breslau v. 1339; *Prager* Rechtsb. art. 151.

[8] *Kl. Kayserr.* II. 70. Urk. Ludw. d. B. v. 1336. *Reichsabsch.* v. 1498 § 37. Dass Töchtern oder Enkeln hinfüro an jrer Anen verlassen Hab und Güter mit jrer Vater oder Mutter Geschwister, an statt jrer Vater oder Mutter zu erben laut gemeiner geschribner keyserlicher Recht zugelassen werden sollen: Der Gewohnheit, so an etlichen Orten dawider sein möcht, unangesehn. *Nordhauser* Stat. v. 1356—1456 lassen Kindeskinder, welche allein da sind, in Kopfteile gehen. Das *Brünner* Schöffenb. Art. 538 hat fast in wörtlicher Übersetzung den Satz des Sachsenspiegels, ebenso *Prager* Stat. 103 mit näheren Festsetzungen.

Ist keine Nachkommenschaft des Erblassers vorhanden, muss das Erbe aus dem Busen gehen, so tritt die *nächst höhere Parentel* ein, also die des Vaters. In dieser werden nun gerufen ganz dem Folgeprinzip angemessen: a) Vorfahren, insbesondere *Vater und Mutter*. Im einzelnen herrschten Verschiedenheiten, die jedoch mehr und mehr fortfielen: Vorzug des Vaters, Erbrecht nur der Eltern, Konkurrenz von Seitenverwandten u. s. w.[9] b) Die *Geschwister*.[10] Unter ihnen gehen die *vollbürtigen* den *halbbürtigen* um einen vollen Grad vor. Auch ist der mehrfach hervorgehobene Vorzug des männlichen Geschlechts hier in derselben Weise allmählig gefallen, der Einfluss der Absonderung bald geblieben, bald nicht. c) In Ermangelung von Geschwistern folgen die ferneren Seitenverwandten (Mage) nach der Nähe der Sippe, Halbgeschwister und Kinder verstorbener vollbürtiger Geschwister u. s. w. Gleich nahe erben

---

[9] Beide: *salisches* und *ribuar.* Recht (in § 171. Anm. 3). L. *Wisigoth.* IV. 2. 6. (auf Eltern folgen Grosseltern mit gleichem Recht für das selbsterworbene, das angestammte fällt auf die betreff. Seite.) L. *Fris.* 19, 2 (indirekt durch Zuweisung des Wergelds). *Alam.* 89 (in § 170 Anm. 5), jedoch nur für einen Fall. Das *langob.* kennt nur das Erbrecht des Vaters: Roth. c. 170. Näheres Miller S. 60 fg. Im *bair.* Recht findet sich keine Bestimmung. Das *thüring.* Recht in § 171 Anm. 4. Die Mutter steht der Schwester nach. — Die L. *Burg.* Gund. 51 § 2 gibt dem Vater gegenüber dem abgesonderten verstorbenen Sohne nur ein Niessbrauchsrecht, ebenso allgemein der Mutter (24 § 3), dann aber in 53 § 3 unter ausdrücklicher Aufhebung der früheren Satzung der *Mutter und den Verwandten* gleiches Erbrecht. Zusammenstellung für das spätere Recht bei Siegel, Erbr. S. 56 ff. Grimm, R. A. S. 476 ff. — *Görl. Landr.* 38 § 7. Swa man ein erbe nemin sol dar geit der vatir vor die mutir, die mutir vor die sune. die sune vor die swestir, die swestir vor die mage. Alle die evenburdich sin und geliche nahe sippe, die sulin ein erbe geliche under sich teilen.

[10] *Salisches* und *ribuarisches* in § 171 Anm. 2, *thüring.* § 171 Anm. 4. Wenn L. *Wisig.* IV. 2. 8 die Kinder der Brüder und Schwestern ruft, falls keine Brüder und Schwestern leben, scheint es die Aszendenten auszuschliessen; Geschwisterkinder unter einander erben nach Köpfen. L. *Burg.* 14, 2. Si forte defunctus nec filium nec filiam reliquit, ad sorores vel propinquos parentes hereditas redeat. 53 (Anm. 9). In tit. 14, 51, 75, 78 genauere Bestimmungen über Erbrecht der Geschwister unter einander. Das *langob.* Recht weist anfänglich eine Konkurrenz der Seitenverwandten neben Töchtern auf (Roth. 158. 159), dann eine Bevorzugung der Schwester (Roth. 160), welche unverheiratet der Tochter gleichstand (Liutpr. 3. 4. 14) und der Tanten, die Enkel mit deren Schwestern beerben (Aist. 10). Siehe noch Miller S. 62 fg. — *Ssp.* II. 20 § 1. Brudere und süstere nemt ires ungetveider broder unde süster erve vor den bruder und vor die süster, die getveiet von vader unde von muder sin. Ungetveide broder kint sin ok gelike na deme getveiden brudere an dem erve to nemene. *Schwsp.* c. 405. W. *Verm. Ssp* I. 6. 7. Ungeczeygete brudere nemen erbe vor eldervater unde vor eldermutter. Nach einzelnen Rechten erben die Geschwister mit den Eltern oder gehen ihnen vor; das Becht der Halbgeburt ist sehr verschieden; es hat die Absonderung Einfluss, indem Geschwister in der Were bald unter sich erben mit Ausschluss der abgesonderten u. s. w.



zusammen (*Ganerben*) ohne Rücksicht auf männliche oder weibliche Abstammung oder Geschlecht des Erben.

Ein *Repräsentationsrecht* ist für die Seitenverwandten dem älteren Rechte gänzlich unbekannt,[11] jedoch unter dem Einflusse des fremden allmählig in die Stadtrechte eingebürgert und zuletzt durch Reichsgesetz angenommen.[12]

Die Grenze des Erbrechts bildet nach den Spiegeln noch der 6. bez. 7. Grad. Ob auch nur bis zur siebenten Parentel die Folge reichte, ist nach den Quellen nicht mit Gewissheit zu bestimmen, aber nach der Ausdrucksweise des Sachsenspiegels ebenso wahrscheinlich, als es überhaupt schwer sein möchte, in gewöhnlichen Verhältnissen das Andenken an eine so ferne Verwandtschaft festzuhalten.

Die Modifikationen, welche durch das eheliche Güterrechtssystem bezüglich der Teilung oder des Anfalles der Erbschaft eintreten können, bilden keine Änderungen der Erbfolgeordnung.

In diesem Folgesystem sind seit dem 13. Jahrhundert zumeist in den Stadtrechten Änderungen eingetreten, welche zeigen, dass man die deutsche Grundanschauung verloren hatte. Dadurch einesteils, durch den Einfluss des römischen Rechts andernteils fiel gemeinrechtlich das deutsche Successionsprinzip fort, dem römischen Platz machend. Erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ist man wieder zu ihm zurückgekehrt. Im Partikularrechte[13] wie in der Volksanschauung hat sich dasselbe jedoch noch lange und selbst bis auf unsere Tage in steter Dauer erhalten.

§ 173.

4. Erbe. Heergewäte. Gerade. Morgengabe. Musteil.

Vermöge der Anrechte des natürlichen Erben lässt sich ein *Erbe bei Lebzeiten* und ein solches *nach der toten Hand* scheiden. Jenes

---

[11] Ausgeschlossen direkt in Childeb. decretio (§ 171 Anm. 3).

[12] Anm. 8. R.A. v. 1521 § 19. „Nachdem auch in gemeinen Rechten versehen, wie Brüder oder Schwester Kinder, mit ihres abgestorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester, die anderen abgestorbenen ihres Vaters oder Mutter Brüdern oder Schwestern in Stammteil erben sollen und aber solches aus Unwissenheit und Missbrauch in viel Enden nicht gehalten. So wollen Wir, dass bemeldte unser Statthalter und Regiment, bei jeden Obrigkeiten im Reich verfügen, solches ihren Unterthanen zu verkünden, mit gleicher Derogation vernichten, und Abthuung der Gebräuch und Gewohnheiten an jeden Orten zu verschaffen.“ Der R.A. v. Speyer § 31 statuiert, wenn blos Geschwisterkinder concurriren, Erbfolge nach Kopfteilen.

[13] Z. B. österr. a. b. G. B. § 731. Der „Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich“ § 1964 ff. hat das deutsche System angenommen.



umfasst in genauem Anschlusse an die Ausbildung des Wartrechts das liegende und andere Gut, auf welches dies Anrecht besteht (§§ 138. 174). Über alles andere Gut kann der Eigentümer verfügen (§ 176). Ist das nicht geschehen, so fällt es zum Teil als Zubehör des eigentlichen Erbes mit diesem an den Erben, oder es wird ausgeschieden und dem Sonderfolger übergeben. *Nach der toten Hand* ist mithin nur Erbe a) das Erbgut des Verstorbenen, b) die Fahrnis, soweit sie nicht ausgeschieden werden muss.[1] Wer somit kein Gut hat, der hat auch keinen Erben. Als das Wartrecht einen anderen Charakter angenommen und sich auf einzelne Stände zurückgezogen hatte und damit die Ausscheidung der besonderen Massen verschwand, machte der alte Begriff von Erbe dem neueren der *Erbschaft*, welche den *Nachlass* überhaupt umfasst, Platz.

Zu den Gegenständen, welche von dem Nachlasse nach dem früheren Rechte somit auszuscheiden sind, gehört ausser dem *Lehn* a) das *Heergewäte*,[2] bestehend in einer kriegerischen Ausrüstung nebst einigen anderen zum persönlichen Gebrauche des Mannes gehörigen Gegenständen. Es zog sich fast gänzlich seit den Umänderungen im

---

Eigentümlich ist im *langobardischen* Recht das Erbrecht der Verwandten auf Grund der *Mundschaft*, worüber Bluhme, Die Mundschaft nach Langobardenrecht in Z. f. R.G. XI. 390 ff. Miller S. 64 ff.

[1] Deshalb gehören dazu: *Forderungen* des Erblassers, nicht dazu: *Schulden*, Gerade, Heergewäte u. s. w. *Ssp.* I. 6 § 1. Mit svelkeme gude de man bestirft, dat het allet *erve.* I. 24 § 3. *Svat so boven dit benomde ding is*, dat hort al to' me erve. Er hat aber vorher gesprochen von Morgengabe, Musteil, Gerade. I. 28. *Schwsp.* 372. W-*Sächs. Weichb.* art. 26 § 1 *(Dan.)*. To deme erve dar hort al egen to, dat *unbegaret* is. Vgl. art. 28. *Goslar.* Stat. S. 10. Wat in enes weren besterfft, *dat sin was* do he levede *wente an sinen dot*, dat is al *erve;* sunder herwede, gherade und lengut.

[2] Von wât (vestis). Grimm, R.A. S. 569 ff. D. W. B. IV. II. 757 Hergewette. Von den Volksrechten nur in L. *Angl.* et *Werin.* de alodibus. I. 6. (31). — Der *Sachsp.* Ldr. I. 27 § 2 kennt es nur bei Ritterbürtigen, die Stellen bei Homeyer, Register: Herwede und System S. 142 ff. *Sachsp.* I. 22 § 4. „So sal de vrowe to herwede irs mannes sverd geven, unde dat beste ors oder perd gesadelet, unde dat beste harnasch, dat he hadde to enes mannes live, do he starf binnen sinen weren; dar to sal se geven enen herpole, dat is sin bedde unde ein küssen unde ein lilaken, en dischlaken, tvei beckene unde ene dvelen. Dit is ein gemene herwede to gevene unde recht, als settet die lüde dar mangerhande ding to, dat dar nicht to ne hort. Sves dat wif nicht hevet dirre dinge, des ne darf se nicht geven, of se ir unscult darn dar to dun, dat se is nicht ne hebbe; umme jewelke scult sunderliken. Svat man aver dar bewisen mach, dar ne mach ne weder man noch wif nene unscult vore dun. I. 27 § 1. Jewelk wif erft tvier wegene: ir rade an ir nesten nichtelen, de ir von wifhalven is besvas, unde dat erve an den nesten, it si wif oder man. § 2. III. 15 § 4. Sve so herwede vorderet, die sal al ut von sverd halven dar to geboren sin. Sve so rade vorderet, die sal ut von wif halven dar to geboren sin. *Sächsisch. Weichb.* art. XXV.



Heerwesen (§§ 74. 83.) auf den Ritterstand zurück, verschwand in den Städten des aussersächsischen Rechts ganz, oder nahm die Gestalt eines Voraus einzelner Sachen an.[3] Das Heergeräte, Heergewäte fiel an den ältesten Sohn, Enkel oder ebenbürtigen Schwertmagen, oder auch nach einzelnen Rechten an die mehreren gleich nahen, mit der Vorabnahme des Schwerts durch den ältesten. b) die *Gerade*,[4] umfassend diejenige fahrende Habe, welche regelmässig zur Ausstattung gehört: Kleidung, Schmucksachen, Weisszeug, Hausgeräte, sowie manche andere zum Frauengebrauch dienenden Sachen. Sie fiel mit einzelnen Verschiedenheiten in den Rechten an die älteste unausgeradete Tochter, in Ermangelung deren an die ausgeradete, den weltgeistlichen Pfründner, die nächste (bez. älteste der nächsten) *Niftel*. Danach scheidet sich eine *Witwen-* und *Niftelgerade*. Sie hat sich in dem Kreise des sächsisch-magdeburgischen Rechts bis in die späteste Zeit erhalten, während sie im Süden unter anderen Namen oder als ein Anspruch der Witwe auf fahrende Habe auftritt.[5] c) Die *Morgengabe* der Frau (§ 164). d) *Musteil*.[6] Er besteht ursprünglich in dem Anspruche der Witwe auf die *Hälfte* aller in dem Gute des Mannes befindlichen *Hofesspeise*, ist aber im Laufe der Zeit eingeschränkt worden und hat sich in den Städten mit dem veränderten Güterrechte ziemlich allgemein verloren.

§ 174.

II. Rechte des nächsten Erben. Wartrecht. Beispruchsrecht.* Enterbungsrecht.

Aus der Bedeutung des Grundeigentums für die Stellung in Gemeinde und Staat (§ 9.) und aus der engen Verbindung unter den Verwandten

[3] So die *tôtleibe* des Schwabenspiegels c. 28 in Verbindung mit 26. 273. W. Siegel, Erbrecht S. 172 f. Vgl. auch *Schwsp.* c. 25. W. *hinerart.*

[4] Von rât = Vorrat, râde, gerâde nach Grimm, R.A. S. 567 ff. D. WB. IV. I 3454. In den Aufzählungen weichen die Rechte ab, der Sachsenspiegel deutet an, dass man nicht vollständig sein könne. Von den Volksrechten nur in L. *Angl.* et *Werin.* I. 7. 8. II. 4. ornamenta muliebria quod *rhedo* dicunt. L. *Burg.* 51. 3. Ornamenta et vestimenta *matrimonialia* ad filias absque ullo fratris fratrumque consortio pertinebunt. *Sachsp.* I. 24. 3. I. 27. 1; *Sächs. Weichb.* art. XXIII. ff. *Prager* Rechtsb. Art. 159. *Prager* Stat. 60. Kraut n. 38—57. Siegel § 31. 57.

[5] *Schwsp.* c. 26. W. *„frowen varende guot.“*

[6] *Sachsp.* I. 20 §§ 4. 5, I. 22. 3, I. 24. 2, III. 38. 3, III. 74, III. 76. 1. — *Schwsp.* c. 25. W. — *Sächs. Weichb.* art. XXIV. D. *Verm. Ssp.* I. 10 § 1. 2. *Prager* Rechtsb. art. 158.

* Beseler, Erbvert. I. § 5 (S. 48 g.); Pauli, Erbgüter (Abh. I.); Gerber,

(§ 11.) auch in vermögensrechtlicher Hinsicht lässt sich schliessen, dass schon in ältester Zeit Veränderungen desselben ohne Not selten, wenn sie beliebt wurden gewiss mit Beirat der Verwandten stattfanden, in der Not selbst aber wohl die Verwandten zuerst angegangen wurden, um das Gut zu halten. Dagegen ist es ebenso erklärlich und aus zahllosen Urkunden und Nachrichten ersichtlich, dass man in den ersten Jahrhunderten nach Einführung des Christentums für ein besonders gottgefälliges Werk hielt, Kirchen auszustatten mit Grundeigentum. So lange der geistliche Einfluss über das Gefühl der Verwandtschaft siegte, konnte die Freiheit der Befugnis zu Veräusserungen nicht ausbleiben.[1]

In der ältesten Zeit begegnen wir mit Ausnahme der *Sachsen* bei keinem Stamme allgemeinen Veräusserungsverboten, wohl aber bei den meisten zahlreichen Satzungen, welche die Freiheit ausdrücklich statuieren. Im *sächsischen* Rechte war die Veräusserung des Erbes, ausser an die Kirche und den König, nur im Falle der Not und selbst dann nur beschränkt gestattet.[2] Dies erscheint im Sachsenspiegel in der Aus-

Mediat. ad locum speculi jur. saxon. I. 52. 1847. Sandhaas, Germ. Abh. S. 165 bis zu Ende. Siegel, Erbrecht. S. 88 ff. Zimmerle, Stammgutssystem. Lewis, De origine facultatis heredibus in jure germanico concessae prohibendi alienationem rerum immobilium, 1862. Schröder in Z. f. R.G. IX. 410 ff. C. Fippen, Das Beispruchsrecht nach altsächs. Recht. 1879. Adler Über das Erbenwartrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen 1891 (Gierke Unters. 37).— Zur Vergleichung Wilh. v. Brünneck, Die Reluitionsklagen aus Veräusserungsbeschränkungen um Grundstücke und Mobilien nach den Isländischen Rechtsquellen u. s. w. 1873. v. Amira, Erbenfolge S. 105 ff.

[1] Dies hat besonders Walter, R.G. §§ 444 ff. hervorgehoben und dargethan. Damit stimmt das Auftreten der Kirche für die volle Verfügungsfreiheit auch auf dem Todesbette *ad piam causam*, dem die karolingischen Gssetze Nachdruck gaben. Siehe meine Abh. über die testamenta ad piam causam in Zeitschrift für Civilr. und Proz. N. F. VIII. 157—232. Bei Vergabungen auf den Todesfall, Schenkungen, Verkäufen an Kirchen begegnen wir in den Urkunden der Beifügung von Strafen, vgl. § 142 Anm. 20. Wesentlich wirkte auch das erfolgreiche Streben der Hierarchie, dem Klerus die Testamentsfreiheit zu verschaffen, um das jus spolii zu entkräften und die Rechtsstreitigkeiten über dessen Nachlass vor die geistlichen Gerichte zu ziehen. Siehe oben § 75. Mein Lehrb. des Kirchenrechts. 4. Aufl. S. 484 ff. Das langob. Recht lässt Vergabungen ad piam causam, *pro anima*, in jeder Form zu, selbst auf dem Todesbette und von Frauen und minderjährigen Knaben: Miller S. 98 fg.

[2] L. *Sax.* 61. Traditiones et venditiones omnes legitimae stabiles permaneant. 62. Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad ecclesiam vel regi ut heredem suum exheredem faciat, *nisi forte famis necessitate coactus.* ut ab illo qui hoc acceperit sustentetur, mancipia liceat illi dare ac vendere. 64. Liber homo qui sub tutela nobilis cujuslibet erat qui jam in exilium missus est, si hereditatem suam *necessitate coactus* vendere voluerit, *offerat eam primo proximo suo,* si ille eam emere noluerit, offerat tutori

dehnung, dass die Veräusserung von Eigen und Leuten ohne Zustimmung des Erben diesen zur Klage auf Herausgabe bei Lebzeiten des Veräusserers berechtigt und nur die Bestellung einer Leibzucht für die Frau am Eigen erlaubt ist.[3] Das alte *bairische*[4] Recht kennt das Beispruchsrecht der Nachkommen mit gleicher Wirkung, gibt aber den Seitenverwandten keins; ein gleiches gilt beim *ribuarischen*[5] Stamme, während die Salier keine derartige Beschränkung kennen. Das *burgundische*[6] Recht steht auf demselben Standpunkte wie das bairische und ribuarische. Obwohl in den übrigen Volksrechten sich derartige direkte Beschränkungen nicht finden, darf man aus mannigfachen Erwähnungen[7] schliessen, dass zu Gunsten der Nachkommen die Besitzer (Eltern) durch die Gewohnheit gebunden waren, und den inneren Grund dafür in der Anschauung suchen, dass die Erbfolge der Nachkommen sich von selbst verstehe.[8] Im Mittelalter gehen die Rechte auseinander. Während dies Beispruchs-

suo vel ei qui tunc a rege super ipsas res constitutus est; si nec ille voluerit, vendet eam cuicumque libuerit. Dazu Zimmerle S. 39 ff.; v. Richthofen, Zur Lex Saxonum S. 106 ff. und in den Anmerkungen zur Lex.

[3] *Ssp.* I. 52 § 1. Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven. Doch weslet die herren ire dinstmann wol ane gerichte, of man de wederwesle bewisen unde getügen mach. Gift he't weder rechte sunder erven gelof, die erve underwinde's sik mit ordelen, als of he dot si jene de't dar gaf, so he's nicht geven ne mochte. I. 21. Vgl. *Richst. Landr.* c. 10 § 3. Metme eigen darf he nene sculde gelden, *wen he maches ane siner erven gelof nicht laten.* c. 25.

[4] Lex Baiuw. I. 1. Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad eccleciam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de *portione* sua, postquam *cum filiis suis partivit.* Vergl. ausser den Noten dazu von Merkel diesen in Z. f. R.G. II. 138 ff. Lewis, Die Succession S. 15. Die Urkunden namentlich bei Meichelbeck, Hist. Frising. I. 113. 260 zeigen das Revokationsrecht.

[5] Lex Rib. 48: Si quis procreatione filiorum vel filiarum non habuerit, omnem facultatem suam in praesentia regis, sive vir muliere, vel mulier viro, seu cuicumque libet de proximis vel extraneis, adoptare in hereditate vel adfatimi per scripturarum seriem, seu per tradicionem et testibus adhibetis, secundum legem Ribuarium licentiam habeat. Tit. 49. 64 § 1.

[6] Lex *Burg.* 24. § 5. Si quis Burgundio filios habens *tradiderit filiis portionem* de eo, quod sibi reservat, donare aut vendere, cui voluerit, habeat liberam potestatem. 51, 1 wiederholt das und anullirt gegenteilige Verfügungen. Vergl. 84. § 1.

[7] Für Alamannien Heusler S. 45, für das fränk. Recht Waitz, II. 222 Anm. 1 und 2. Stobbe, Handb. II. 111. Das *langobardische* Recht kennt kein Beispruchsrecht, was aus Roth. 176. 365. Liutpr. 19 u. a. hervorgeht, sondern nur *Noterbenrecht* des Sohnes: Roth. 168. 171 (Enterbungsrecht 169), ein beschränktes der Tochter: Roth. 158 f. 171. Liutpr. 65 (Enterbung Luitpr. 5), des Vaters: Roth. 170. Dies Recht kann erst nach dem Tode des verfügenden geltend gemacht werden: form. ad c. 169 Roth. in Lib. Pap. (Leg. IV. 327). Miller S. 40 ff. 48 ff. 60.

[8] Vgl. die Darstellung der §§ 170. 172.

recht sich nach einzelnen Rechten erweitert und überhaupt dem nächsten Erben zusteht,[9] wird das Recht in anderen Statuten auf Erbgut eingeschränkt,[10] in anderen ganz aufgegeben,[11] was sich daraus erklärt, dass in den Städten aus naheliegenden Gründen das selbsterworbene, gewonnene Gut der freien Veräusserung unterstellt wurde und diesem gegenüber das Erbgut zurücktrat.

War der Erbe bei der Veräusserung gegenwärtig, so musste er widersprechen; in jedem Falle verschwieg er sein Recht, wenn er nicht binnen Jahr und Tag, ohne durch Ehehaften abgehalten zu sein, die Klage anstellte.[12] Einspruchs- und Klagrecht stand aber nur zu *dem (den) nächsten Erben*. Hatte dieser, oder falls er in Jahr und Tag fortfiel, der in dieser Zeit als nächster eintretende eingewilligt, so war der Verkauf gültig.[13]

Die Ausnahme des ältesten Rechts, im Notfalle das *Gut den Erben zum Kaufe anbieten* zu können mit der Befugnis, wenn jene ihn ausschlagen, frei zu veräussern, ist in den Stadtrechten gleichfalls anerkannt. Hieran knüpfte man in einzelnen Stadtrechten an,[14] um die Freiheit der Veräusserung herbeizuführen, und bildete das Recht der Erben zunächst um zu dem Rechte die Eigentumsklage anzustellen, wenn ohne Anbieten verkauft war. Von da ab bis zur Gestaltung desselben zu einem blossen *Vorkaufsrechte*, das zwar seiner geschichtlichen Entwicklung nach im Erbrechte fusst, juristisch aber nicht als Erbrecht erscheint, war nur ein Schritt.[15] In vielen Rechten des Mittelalters tritt aber die volle

---

[9] Schwsp. c. 349. W. Kl. Kaiserr. II. 103. Stellen bei Kraut § 70 Nr. 9 (Lüb.) 10 (Herford).

[10] *Schles.* Landr. c. 77. *„an irstorben gut“* *Sächs. Weichb.* art. 20 § 1; 60 § 2 *(Dan). Goslar.* Stat. S. 28 a. a. *Verm. Ssp.* I. 38. 1. Ebenso im *Lübischen, Hamburgischen* Rechte u. s. w. bei Kraut § 70.

[11] Siehe die Zusammenstellung bei Stobbe, Handb. II. 114 Anm. 19. ff. Es sind vorzugsweise schlesische, böhmische, mährische und süddeutsche Städte.

[12] Vgl. die Stellen der Anm. 9.

[13] Anm. 9. Andere bei Kraut.

[14] *Hamb.* St. v. 1276 I. 6, Zeeland v. 1256 (Kraut n. 19): quicumque terram suam vendere voluerit, praebebit eam per tres dominicos fratribus suis et sororibus suis, vel filiis eorundem, patruis suis, avunculis, materteris et amitis, et non ulterius. Si emere voluerint, emant sicut extranei. Justit. *Lubic.* Kraut n. 21.

[15] Siehe die zahlreichen Beläge bei Stobbe II. 141 ff.

Freiheit zu Verfügungen unter Lebenden[16] schon sehr früh auf und hat sich auch in den meisten erhalten.[17]

Die *Entziehung des Nachlasses wegen Unwürdigkeit* des gesetzlichen notwendigen Erben[18] wird bald ausdrücklich[19] gestattet, bald darf sie als selbstverständlich[20] angenommen werden.

§ 175.

III. Erbrechte, welche nicht auf der Verwandschaft ruhen.

Die älteste Zeit kennt vereinzelt ein Erbrecht des *Ehemannes*,[1] und auch bei den Westgoten der *Ehefrau*.[2] Soweit dies nicht durch die Formen des ehelichen Güterrechts ersetzt wird, ist das römische Recht massgebend geworden.

Das Erbrecht des *Patrons*[3] gegenüber den Freigelassenen, die in

---

[16] Ält. *Soester* § 30 ff. u. Medebacher v. 1165 ohne Beschränkung.

[17] Kein Einspruchsrecht der Erben in *Österreich; Landr.* art. 14 schliesst es ausdrücklich aus, *Brünner* Rechtsb. art. 363 (erkennt das Recht zum *abschutten* nicht an) 341. *Prager*. Über die Rechte des alten Wartrechts in den heutigen bürgerlichen Erbgütern und dem adeligen Stammgut Zimmerle S. 256 ff.

[18] Das ist offenbar der richtige Gesichtspunkt von deutschrechtlicher Anschauung aus, da der Erbe das Erbe nicht erhält durch eine Verfügung des Verstorbenen, oder aus dem Grunde, weil er keine gemacht hat, sondern kraft des Rechts.

[19] *Roth.* 168 (Grundsatz der verbotenen unberechtigten Entziehung), Gründe in Roth. 169. *Wisig.* IV. 5. 1.

[20] Nämlich dann, wenn das Gesetz das Erbrecht abspricht, wie in L. Burg. 12 § 5. Wisig. III. 2. 8 (Heirat gegen der Eltern Willen); *Bajuvar.* Text. prim. II. 1. add. v. c. 9 (Leg. III. 460) aber möglicherweise tritt auch im letzteren Falle Confiscation ein; Fris. 19 § 1. Weil der Verlust des Erbrechts statuirt wird, durfte unzweifelhaft der Vater davon absehen und verfügen. Ist der Grund Ermordung des Vaters, so fällt der Enterbte einfach fort.

[1] Nach *langob.* Recht erbt bei gesetzmässiger Ehe derselbe mit Ausschluss der Kinder und vor allem der Seitenverwandten, vorausgesetzt, dass er Mundwald der Frau ist und kein gesetzlicher Indignitätsgrund vorliegt (Tötung, schlechte Behandlung, Ehebruch im Hause, Verleitung zum Ehebruch): Roth. 184. 186. 200; Luitpr. 14. 32 bis 34. 57. 130. 149 u. a. *Wisig.* IV. 2. 11 hat das Recht für Mann und Frau in Ermangelung von Verwandten bis zum 7. Gliede.

[2] *Wisig.* IV. 2. 11. Das Niessbrauchsrecht und das Recht auf einzelne Stücke (§ 162) kann nicht als eigentliches Erbrecht aufgefasst werden.

[3] L. *Ribuar.* 58 § 4 für den tabularius die Kirche; Ed. *Roth.* c. 224 § 3, c. 225 (eine Verfügung bei Lebzeiten bleibt gültig, Dienstgut fällt zurück c. 177). *Wisig.* V. 7. 13 lässt an den Patron zurückfallen, was von ihm herrührt, das vom libertus erworbene fällt zur Hälfte an den Patron, zur Hälfte an die Verwandten des libertus, wenn er nicht darüber verfügt hat.



seinem Mundium geblieben waren, hörte allmählig auf[4] und verlor selbstredend mit der Unfreiheit seine Grundlage.

Der König, *Fiscus*, hatte in alter Zeit mehrfach ein wirkliches Erbrecht,[5] das nicht zusammenfällt mit dem Falle des Erwerbs in Ermangelung von Verwandten oder Vergabungen (§ 178). Es ist allmählig verschwunden mit dem Fortfalle der besonderen Verhältnisse, die es begründeten.

§ 176.

IV. Vergabungen auf den Todesfall.*

Die deutsche Anschauung betrachtet die Verwandten in der näher bestimmten Weise (§ 172) als die selbstverständlichen Erben, denen daher bald ein förmliches Beispruchsrecht (§ 173), bald ein wirkliches Noterbenrecht zustand (§ 174 Anm. 7). Mit dem Todfalle wurde das Wartrecht zum wirklichen Erbrecht (§ 177). Wer also überhaupt über eine einzelne Sache, oder über sein Vermögen dergestalt verfügte, dass jene oder dieses dem Erben entzogen wurde, hatte auf den Todesfall verfügt und thatsächlich den Erben enterbt.[1] Eine Veräusserung unter Lebenden wird daher in ältester Zeit im Hinblick auf das gesetzliche Erbrecht angesehen als eine *Vergabung auf den Todesfall.* Solche Vergabungen wurden am frühesten und häufig ohne alle Beschränkung gestattet zu *Gunsten der Kirche* und überhaupt zu frommen Zwecken, ad piam causam.[2] Weitere sind zur Zeit der Volksrechte erlaubt den Eltern, um die Kinder gleich oder besser zu stellen, so lange das Gesetz

[4] Lex *Rib.* 57, 4. 61, 1. Cap. a. 803 legi Rib. add. 9. 10 (I. 118): Homo denarialis non ante haereditare in suam *agnationem* poterit, quam usque ad tertiam generationem perveniat. Homo cartularius similiter; gleichlautend Lib. Pap. Pipp. c. 12 (Leg. IV. 517). Dass die agnatio nur auf die durch Aszendenten verwandten Personen geht, folgt daraus, dass die Deszendenten immer erbten.

[5] *Ribuar.* 57 § 4 falls der homo denarialis ohne Kinder stirbt. *Roth.* c. 224 § 1. 2; Luitpr. 9. 23; Aist. 12. Dazu im langob. Rechte das Erbrecht zu $^1/_3$ neben einer Tochter und filii naturales, von $^1/_6$ neben mehreren Töchtern u. fil. nat., von $^2/_3$ bezw. $^1/_2$ neben blos einer bezw. mehreren Töchtern ohne fil. nat: Roth. 158 bis 160; dann bei verbotener Ehe: Luitpr. 32—34, in das Vermögen eines verwandten Mörders: Lip. Pap. Loth. c. 59 Heinr. c. 2 (Leg. IV. 549. 582).

* Litteratur im § 170*.

[1] Daher bezeichnen die Quellen das mit „exheredem facere, exheredare". L. *Sax.* 61 (§ 174 Anm. 2). Denselben Ausdruck im selben Sinn hat das langob. Recht trotz seiner Verfügungsfreiheit in Roth. 168—170, Luitpr. 105. Grim. 5.

[2] Cap. Leg. *Sal.* add. c. 6. (I. 293). Const. Chlot. II. 584—628 c. 10 (I. 19). L. *Alam.* I., 1. Cap. legibus add. 818. 819 c. b. (I. 282) „dare pro salute animae." Für



dies nicht gethan,[3] den noch durch das Gesetz nicht gerufenen Enkeln etwas zuzuwenden,[4] Kinder für besondere Dienste zu entlohnen,[5] zu Gunsten der Frau,[6] behufs der Freilassung und Ausstattung der Unfreien.[7] Unzweifelhaft behielten die nach römischem Rechte lebenden die volle Freiheit in dessen Umfange.[8] Diese Freiheit hielt die Kirche teils vom Standpunkte des für sie geltenden römischen Rechts, teils um den Klerus von den gewöhnlichen Beschränkungen zu befreien und insbesondere um die volle Verfügungsfreiheit zu ihren Gunsten zu sichern, fest, weshalb sie auch die Testamentssachen vor ihr Forum zog.[9] Man ging einzeln früh noch weiter, indem man im Falle des Abgangs von Deszendenten überhaupt freie Verfügung gab.[10] Dagegen ist die einzige Bestimmung, welche die Dispositionsfreiheit als eine schrankenlose anzuerkennen scheint,[11] offenbar davon zu verstehen, dass der Freie sein Gut berechtigt ist, nach Benefizialrecht zu übergeben, oder es jemand zu tradieren und als beneficium bezw. precaria zurückzunehmen, denn solcher traditiones gibt es so massenhaft, dass weitere Nachweise fast überflüssig erscheinen.

---

das *sächs.* und *langob.* Recht § 174. *Pro anima iudicare* ist stehend: Luitpr. 6. 19. 101. Daraus in II. F. 9 § 3, 55 pr. Der Ausdruck *iudicare, decernere* für „vermachen auf den Todesfall" findet sich unendlich oft im langob., westgot. u. a. Rechten. In Roth. 225 wird das verfügen auf den Todesfall mit „andegarvere et arigawere" bezeichnet, wenn der libertus handelt. Löning, Gesch. des deutschen Kirchenr. II. 655 ff., für das *bair.* Recht 665 f.

[3] L. *Burg.* 1 § 1 (mit Ausschluss der terra sortis), 86 § 1; *Luitpr.* 102. *Marc.* II. 12. die die consuetudo, dass die Töchter mit den Söhnen nicht gleich stehen, impia nennt.

[4] Den Gebrauch lehrt *Marculf* II. 10 freilich unter Berufung auf lex romana.

[5] *Luitpr.* 113 u. a. Form. *Marc.* II. 11.

[6] Vgl. § 162 besonders Anm. 20.

[7] *Aist.* 12, wo genaue Vorschriften. *Marc.* II. 32 sq.

[8] Beweis die Lex Rom. *Burg.* tit. 45 und die übrigen derartigen, Edict. *Theod* c. 72, Lex *Utic.* IV. 4. Auch *Marc.* II. 10. 17 dürfen angezogen werden, zahlreiche Urkunden angeführt von Löning II. 671.

[9] Siehe Löning I. 223 ff. 655 ff. 671 ff.; meine Abh. über testam. ad p. c. S. 183 ff., Kirchenr. a. a. O. Miller S. 98 fg.

[10] L. *Burg.* 1. 51. *Wisig.* IV. 5. 1. *Ribuar.* 48. *Roth.* 171. Cap. legi Rib. add. 803 c. 8. (I. 118) und *Lib. Pap.* Kar. c. 92: Qui filium non habuerit et alium quemlibet heredem sibi facere voluerit, coram rege vel coram comite et scabino vel misso dominico, qui tunc ad justitiam faciendam in provincia fuerint ordinati, traditionem faciat. Form. *Marc.* II. 13.

[11] L. *Anglior.* et *Wer.* c. 54: Libero homini liceat hereditatem suam, cui voluerit, tradere, mit der Anmerkung dazu von Richthofen, dem ich beistimme, jedoch in der oben erweiterten Weise. Der Gebrauch von *tradere* in diesem Sinne ist nicht zu bezweifeln.

Die *Form* für solche Vergabungen war verschieden. Nur vereinzelt findet sich das *Testament*,[12] ohne dass sich bestimmen lässt, ob alle zulässigen Verfügungen in solchen möglich waren. Bei beweglicher Habe bedurfte es, wenn sofortige Übergabe stattfand, keiner Form, höchstens um den Beweis zu sichern; das war insbesondere nötig, wenn etwa der Schenker nicht sogleich übergab. Bei Vergabung *unbeweglichen* Guts war allgemein die Abfassung einer *Urkunde* vor Zeugen (§§ 39. 142). Regelmässig aber begnügte man sich damit nicht, sondern übertrug sie frei oder mit Zustimmung der Erben (§ 176) in der gewöhnlichen Form (§ 142). War das der Fall, so traten sie aus dem Rechte des Eigentümers heraus. Aber wir finden auch Vergabungen ohne sofortige Übertragung des Besitzes und Genusses, also mit dem *faktischen* Erfolge der Vergabung auf den Todesfall eines dem des Erben analogen Rechts. Dazu bedurfte es (s. jedoch § 176) der Einwilligung des Erben und der Auflassung des Rechts vor Gericht wie bei einer sonstigen Veräusserung. Der Besitz der Sache konnte aber bei dem Lassenden bleiben und erst wie beim Erben nach seinem Tode dem Empfänger zufallen sollen, so dass der übertragende als Besitzer in fremden Namen *(precaria)* erschien.[13] Zur grösseren Sicherheit für den Empfänger legte man wohl sofort einen Zins auf die Sache.[14] Wie bei der gewöhnlichen Tradition konnte man sich auch hier eines Salmannes bedienen,[15] und auch nicht blos *eine* Sache, sondern alle seine Sachen vergeben.[16]

---

[12] Lex *Burg.* 43 c. 1, 51 c. 2. *Wisig.* IV. 2 § 1 - 4 u. ö. *Baiur.* text. prim. 15 c. 10. Testamente haben sich viele erhalten. Löning II. 672. Auch *Marculf* II. c.. beweist Das Wort *testamentum* bedeutet aber auch *Urkunde*, siehe § 39, Beläge im § 142 Anm. 2.

[13] Die älteste Form ist das Setzen zum Erben durch einen Erbenlosen in der Form der Aufnahme in die Familie, Adoption *(adfatimus, adfathamire)* in der L. Sal. 46 durch *fistucam in laisum iactare*, das sich schon sehr vereinfacht in L. *Rib.* 48 u. 49, c. 8. Cap. legi Rib. add. 803 (I. 118) findet, während für die L. Sal. das Cap. legi Sal. add. 819 c. 10 (I. 293) auf die Gewohnheit verweist. Analog ist das *langob.* Recht in der Form des *gairethinx* Rothar 168—174, L. *Alam.* II. 1. hat schon die einfache Form der Urkunde. Vgl. über *adfathamire* Müllenhoff bei Waitz Recht der sal. Franken S. 277. Wilbrandt in Z. f. d. R. V. 182., über die Sache noch überhaupt Beseler Erbvertr. I. 96, 164. Miller S. 80 ff. Scherer in Z. f. R.G. 13, 274. Heusler Instit. I. 215, II. 621 ff.

[14] Z. B. Urk. v. 20. Mai 841 (Dronke num. 535), worin Hrabanus dem Grundhram die dem Kloster Fulda gegebenen Güter zeitlebens überlässt gegen jährliche 4 den. census als precaria. L. *Alam.* II. 1 enthält es ganz allgemein.

[15] Diese Rolle hat der *adfatimus* der L. Sal. 46. Die *erogatores, dispensatores* der langob. Quellen haben eine ähnliche Rolle. L. *Pap.* Pipp. C. 32. Urkunden angeführt von Miller.

[16] L. *Alam.* II. 1 spricht ganz allgemein. Urk. bei Kraut §§ 141. 148.



Die Wirkung einer derartigen Vergabung ohne Vorbehalt des Rechts, über die Sache zu verfügen, war Unwiderruflichkeit; der Vergaber durfte nur verfügen bei *echter Not*;[17] der Bedachte erscheint als Erbe,[18] hat ein festes Recht, das nur aus besonderen Gründen aufgehoben werden oder erlöschen kann,[19] steht dem Erben hinsichtlich der Tragung der Verpflichtungen des Schenkers gleich.[20] Während im langobardischen Rechte durch Vorbehalte die Widerruflichkeit der Dispositionen aufkam[21] und sogar trotz der von Karl d. G. als Regel statuierten Unwiderruflichkeit[22] gesetzlich[23] anerkannt wurde, erhielt sich im übrigen fränkischen Reich die Unwiderruflichkeit.

Das Recht des *Mittelalters* steht wesentlich auf der alten Grundlage. *Fahrende Habe* unterstand der freien Veräusserungsbefugnis.[24] Vergab man sie, *so enterbte* man den Erben. Dies sollte man nur solange thun, als man selbst zu geniessen und daher zu entbehren im Stande war. Darum machte das Recht die Vergabung abhängig von dem körperlichen Zustande und erlaubte dem wirklich Kranken nur die Entäusserung unbedeutender Beträge.[25] Früh aber wurde in manchen

---

[17] Edict. *Rothari* c. 173. Beseler Erbvertr. I. 181. Schmidt Echte Not S. 180.

[18] *Roth.* 157. „De eo qui de filio naturale generatus fuerit, quod est threus, heres non fiat, nisi ei thingatum fuerit per legem." Vgl. Roth. 170. 173. 174.

[19] Im *langob.* Rechte: Entziehung durch den Schenker *Roth.* 174, für den Fall des *lidinlaib* in c. 173, Geburt von Söhnen c. 171; Lib *Pap.* Kar. c. 105 Sterben des Beschenkten vor dem Schenker.

[20] Roth. c. 174.

[21] Siehe Miller S. 101.

[22] Lib. Leg. *Pap.* Kar. M. c. 78. 105. Miller S. 103 fg.

[23] Lib. Pap. Loth. c. 17. sog. (oben Seite 72 Anm. 17.) Comment. des Arip. u. Alb. II. 18. Anschütz S. 109.

[24] *Sachsp.* I. 52 § 2.

[25] *Ssp.* I. 52 § 2. Alle varende have gift de man ane erven gelof in allen steden, unde let unde liet gut, al de wile he sik so vermach, dat he begort mit eme sverde unde mit eme scild up en ors komen mach, von enem stene oder stocke ener dum elne ho, sunder mannes helpe, deste man ime dat ors unde den stegerip halde. Svenne he disses nicht dun ne mach, so ne mach he geven noch laten noch lien, dar he't jeneme mede geverne, de si na sineme dode wardende is. Glosse dazu: Wi sin gut vorgift, als he is nicht mer gebruken ne mach, die vorgift nicht dat sin is, mer gift dat siner erve is. — En bur mag it vorgeven als he enen ummeganc plugen mach enis morghen lank; en vrue wen si tur kerken gan mach, als si darvan is tvintig rude. *Goslar.* Stat. S. 9 Z. 44. In suchtbedden mag en nicht vergheven ane erven lof. Kraut § 148 Nr. 28 ff. *Sächs. Weichb.* art. 64 D. Keyn wip noch kein man mag yn sichbette sines gutes vorgeben obir drie schillinge ane erben loube, noch eyn wip ane mannes orloub. *Schwsp.* c. 45 W. Eine eigentümliche Beschränkung ergeben die Diöcesanstatuten von Cambray v. 1315 (Hartzheim, Conc. Germaniae IV. p. 249), welche cassiren (u. volle Testamentsfreiheit

Stadtrechten die unbedingte Befugnis angenommen,[26] wie auch selbst allmählig eine Vergabung mit Wirkung auf den Todesfall zugelassen wurde.[27] Damit war man in diesem Punkte bei dem römischen Rechte angelangt. Für *liegende Güter* finden wir die gerichtliche Auflassung bei der Übertragung einzelner Stücke und eines ganzen Vermögens mit Vorbehalt des Niessbrauchs oder ohne denselben, mit oder ohne Census, in das sofortige Recht des Empfängers, wie auch mit Setzung eines blossen Wartrechtes.[28] Stets lag hier aber kein blosser Vertrag vor, sondern mit der Übergabe ein dingliches Recht. Die Fortbildung hängt einerseits zusammen mit dem Sinken des älteren Erbprinzips (§§ 172. 174), andererseits mit dem überhand nehmenden Einflusse des römischen Rechts.

---

geben) Statuten einzelner „loci et villae", dahin gehend „quod legata et donationes mortis causa, quas facient decedentes, non valeant nisi testator de lecto mortis consurgens. extra domum, in qua iacet, per XI. pedum spatium pedes vadat et ibidem de bonis suis ordinet et disponat . . ." und andere „quod non valent, . . . nisi de datis et relictis testator in vita sua. propria manu legatorum et donatorum *propriam possessionem tradiderit, et saisinam.*"

[26] Das *Prager*, *Iglauer*, *Brünner* u. a. haben mit anderen Stadtrechten (Tomaschek S. 206 f.) nur das Erfordernis des vollen Bewusstseins. Das *Brünner* und *Prager* steht auf dem römischen Rechte, nur haben sie wie österr. und süddeutsche Rechte als Bedingung der *Testirfreiheit,* dass der Erblasser ohne Frau und Kinder sterbe. Tomaschek S. 206 fg. *Augsb.* Recht von 1276 Art. 73 § 8 gestattet der Witwen ein seledinch, aber nur an fahrender Habe.

[27] Kraut § 148. Albrecht, Gewere S. 204. Beseler S. 157. Siegel S. 110.

[28] *Ssp.* II. 30. Sve so ime *erve to seget* nicht von *sibbe halven,* denne *von gelovedes halven,* dat hebbe man vor unrecht; man ne moge getügen, dat dat gelovede vor gerichte gestedeget si. Citate dazu bei Homeyer; I. 9 § 6. Stirft aver jene de't laten solde, sin sone ni's nicht plichtig to latene, he ne hevet selve gelovet oder burgen vor gesat. *Verm. Sachsp.* I. 32. 3. Siegel S. 100 ff. — Urk. v. 1260 bei Kraut n. 14: „E. — et H. uxor sua manu communicata — duos mansos suos — ecclesie pure et absolute contulerunt, post mortem eorum jure proprietario perpetuo possidendos: ita quod idem E. et H. cum dictis duobus mansis nihil juris aut potestatis habent vendendi, obligandi, commutandi aut faciendi, quod eorum fuerit voluntatis." Rechtsmitt. an *Görlitz* v. 1304 § 83 (Gaupp S. 298): Ob ein man sin gut gibet in gehegetem dinge. Gibbet ein man sineme wibe sin gut zo irme libgedinge in jehegetem dinge, oder siner kinderen. an eigene oder an lehne. mit der erben vrlobe. vnde wirt dar ein recht vride ubir geworcht. vnd wil her dar nach. an deme gute. jemanne icht geben. jene die mugenz wol wider reden mit rechte. den die gabe gegeben ist vor gerichte. Hat abir ein man kovf shatz. oder varende habe. swelcher hande sie sie. die her mit sineme wibe ererbeitet hat. daz mac her wol bi sineme gesvndem libe geben. sweme her wil. an jemandes wider sprache. — Siegel S. 103 und die bei ihm Citirten. Urk. bei Kraut n. 32 v. 1245: ego Ch. — omne dominium rerum sive mobilium sive immobilium seu se moventium tam in Bawaria, quam in Austria, quam etiam ubicunque locorum jure proprietario me respicientium



Eigentliche widerrufliche Verfügungen auf den Todesfall, *Testamente*, blieben beschränkt stets im Gebrauch, wurden dann in den Städten mehr und mehr zugelassen, jedoch nur im Abgange von Frau und Kindern,[29] nur für fahrende Habe und erworbenes Gut (§ 174), nur so lange der Mensch noch kräftig war (siehe vorher). Eine solche Verfügung gab aber dem Bedachten kein Recht an der Sache, sondern nur ein *Forderungsrecht*. Um daher, weil solche der Erbe nicht anzuerkennen brauchte, jenen sicher zu stellen, bediente man sich der Vermittlung von *Treuhändern*, welchen man sie zu dem Zwecke auflieess.[30] Die Formen der Testamente waren mannigfaltig. Neben ihnen kam bereits im 13. Jahrhundert die Möglichkeit auf, durch eine urkundlich vor Zeugen oder im Gerichte gemachte Zuwendung jemand ein unbedingt wirksames Recht zu überlassen.[31] So hatte man erreicht, dass der Bedachte nach dem Tode die Sache erhielt und zugleich der Lebende sich ihrer nicht entäusserte. Der allgemeine technische Name solcher Verfügungen war *Geschäfte (schaffen)*. Eine *Erbeinsetzung* lag hierin nicht; aber es war insofern dasselbe erreicht, als der Erbe keine Möglichkeit mehr hatte, die Vergabung anzugreifen. Dies stand im Zusammenhange mit dem herrschend gewordenen römischen Satze, dass der Erbe für die Schulden des Erblassers überhaupt hafte. Erst mit der vollen Aufnahme des römischen Rechts kamen jedoch dessen Sätze zur allgemeinen Geltung, obgleich mancherlei Modifikationen blieben.

Mit dieser Entwicklung war offenbar die Möglichkeit nahe gelegt,

---

dedi ecclesiae frisigensi, omnium predictarum rerum usumfructum mihi pro tempore vitae meae reservans, salva tamen ipsarum rerum proprietate, quam transtuli ad ecclesiam memoratam. — *Magdeb.* Frag. I. 12. 4. Ob ein man bei gesundem Leibe sein gut hinweg gebe vor gehegtem dinge —, u. derselbigen gabe ihm die herrschaft behielt zu seinem leib. stirbt der geber u. die gabe bleibt unwiderruffen, so hat die gabe krafft u. macht. stirbt aber der begabt man, es erbt auf seinen nechsten. Bezüglich der Unwiderruflichkeit blieb es bei dem in Anm. 17 Gesagten; nur bei echter Not konnte man veräussern: *Deutschsp.* Ldr. 25, *Schwsp.* Ldr. 22, R.B. *Ruprechts* I. 19. Auch die Witwe darf bei echter Not das Leibzuchtsgut veräussern: Schmidt S. 182.

29 Siehe die Angaben der Anm. 3. *Lüb. Recht* v. 1240 Art. 161. *Goslar.* Stat. Zus. S. 6 Z. 14.

30 Siehe die Urkunde bei Kraut n. 12 f. Beseler, Von den Testamentsvollziehern in Z. f. d. R. IX. 144—228.

31 *Schwsp.* c. 22. W. Ist danne daz ein man sînem friunde guot schafen wil nâch sînem tôde, wil er ez im sicher machen, er soll im schrift darüber geben, als ernâch von lîpgedinge geschriden stêt; oder er sol vür sinen richter varen oder vür sinen herren unde sol den ze geziuge dar über nemen unde ander liute die dâ bî sint. Wil er imz aber gar staete machen, sô seze im einen zins dar ûz. dâ mit hat er die gewer, unde mac daz guot niht verliesen mit rehte. *Sächs. Weichb.* art. LIX. LX. D. Siegel S. 104 ff.

auch in der Form eines Vertrags jemand ein Anrecht auf die Sache (oder das Vermögen), wenn sie beim Tode vorhanden sei, zu geben. Einen solchen Vertrag enthielten in Wirklichkeit bereits die Eheverträge, Einkindschaft, unter dem Adel die Erbverbrüderungen. Hiergegen stemmte sich das in Geltung getretene römische Recht. Da aber mit diesem zugleich die volle Verfügungsfreiheit aufkam, so trug es dazu bei, dass dem deutschen Prinzipe von der Festigkeit einer solchen Verfügung, damit nicht der blosse Erbe leide, durch die Form der *Erbverträge* noch ein kleiner Platz blieb. Im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts waren Erbverträge durch Übung und Gesetze allgemein eingeführt.

Seit dem 17. Jahrhundert, in grossem Umfange erst nach dem dreissigjährigen Kriege kam das Institut der *Fideikommisse* in Aufnahme. Dieses hat in Spanien seinen Ursprung, wo es als *Majorat* auftritt, in der Primogenitur und der Einzelnfolge sein Wesen, ist von dort durch italienische Juristen besonders weiter ausgebildet und in Deutschland, zuerst in Österreich, vom Adel aufgenommen worden, um sein Standesinteresse durch die Beschränkung der Erbfolge behufs Erhaltung des Wohlstandes der Familie zu festigen.[32]

§ 177.

V. Antritt des Erbes.* Stellung des Erben.** Verlust des Erbes.

Mit dem Tode[1] *tritt der Erbe sofort in die Gewere des Guts*,[2] es bedarf keines weiteren Aktes der Antretung oder besonderer Formen

---

[32] L. Pfaff und F. Hofmann Excurse über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht II. 3. Heft S. 277—317 „Zur Geschichte der Fideikommisse", haben unter Benutzung der gesamten Litteratur diese Entwicklung erwiesen. Übrigens liegen die Keime für das Institut schon im 13. Jahrh. Dies zeigt, wie ich bereits in den früheren Auflagen hervorgehoden habe, die Anerkennung der Erbverzichte der Töchter in kanonische Rechte, c. 2. de pactis in 6. I. 18. Die bei Lörsch u. Schröder Nr. 66 (von 869 angelsächsisch), 85 (bair. von 1075) 248 (erste Hälfte des 14. Jahrh. Brünn, Rössler II. 156), 249 (dieselbe Zeit u. Quelle) gedruckten Stücke beweisen aber, dass die Idee der Familienfideikommisse auch ausserhalb Spaniens und in Deutschland alt ist.

* Homeyer, Der Dreissigste. 1864. 4. Conr. Cosak, Der Besitz des Erben 1877.

** Stobbe, Über das Eintreten des Erben in die obligatorischen Verhältnisse des Erblassers nach deutsch. Recht in Bekker und Muther Jahrb. V. 293 ff. Lewis, Die Succession des Erben in die Obligat. d. Erbl. nach deutschem Recht. 1864.

[1] *Ssp.* II. 31 § 1. Sve von gerichtes halven sinen lief verlüset, oder dut he ime selven den dot, sin negeste gedeling nimt sin erve. II. 60 § 2. *Schwsp.* c. 170. *Prager* Rechtsb. 191. Andere bei Siegel S. 149.

[2] Daher das Sprüchwort: *Der Tote erbt den Lebendigen, le mort saisit le vif.* Phillips in Z. für gesch. Rechtswiss. VII. 1 ff. Reyscher in Z. f. d. R. V. 205.

der Besitzergreifung, der Erbe kann den Besitz vielmehr ohne weiteres ergreifen. Der Zeitpunkt, von dem an der Erbe faktisch sein Recht ausüben durfte, war Eintritt des *dreissigsten Tags* nach dem Todesfalle.[3] In der Zwischenzeit blieb alles im bisherigen Zustande unter der Hand der Witwe.

Im vierzehnten Jahrhundert fing man an aus dem römischen Rechte die *Antretung der Erbschaft* herüberzunehmen,[4] welche seitdem mehr und mehr aufkam.

Aus dem Nachlasse scheiden sich zunächst aus und können gegen den weigernden Erben mit Klage erfordert werden alle Stücke, welche nicht zum Erbe im eigentlichen Sinne gehören (§ 173), soweit sie einerseits vorhanden sind und andererseits nicht durch *Schulden* des Erblassers aufgezehrt werden. Was übrig bleibt, bildet die Erbschaft.

Über die Haftung des Erben haben die Volksrechte[5] Grundsätze,

---

Ssp. III. 83 § 1. *Sächs Lehnr.* 6 § 1. Die vader erft uppe'n sone die gewere des gudes mit sament deme gude; dar umme ne bedarf die sone nicht, dat man ime des vader gut bewise. *Ssp.* I. 33 *(sofortige Transmisson).* Besteht noch ein Genussrecht, so kann der Genuss ausbleiben. *Verm. Ssp.* I. 24 pr. Wer sein gut eime verkouft czu seime Leibe — stirbt her, ee denne is ime ledig war, *so erbet her den Anfall* uff sinen nechsten. *Ssp.* I. 28. I. 29. An egene unde an huven mach sik die sasse versvigen binnen drittich jaren unde jar unde dage er nicht. — Dat rike unde svavee ne mogen sik nümmer versvigen an irme erve, de wile se't getugen mogen. *Schwsp.* 271 W. Vgl. Siegel S. 152 ff. Oben § 143. — Das Recht der fränk. Zeit weicht nicht ab, kein Gesetz fordert eine Erklärung oder einen Akt des Erben. Indirekt folgt der Antritt von Rechtswegen aus der Transmission auf die Erben von Rechtswegen: L. *Alam.* 89 (in § 170 Anm. 5), der Notwendigkeit, aus der Familie zu treten, um nicht Erbe zu werden: L. *Sal.* 60. Über die Forterhaltung des Grundsatzes der L. *Sal.* Merkel in der Anmerkung dazu. (Mon. Leg. III. 166).

[3] Zusammenhängend offenbar mit dem Cultus pro defunctis, jedoch nicht, wie Siegel S. 157 meint, weil „die Verstorbeuen, um in den Zustand der Seligkeit zu gelangen, der Oblationen und des Fastens der Verwandten bedürfen.“ Ihn hat das von ihm cit. c. 22 C. XIII. qu. 2 verleitet, das sich auf den *Ablass* bezieht. Die vortreffliche Abhandl. von Homeyer. Siegel in Krit. Viertelj. VII. 275 ff. *Ssp.* I. 22 § 1. *Schwsp.* c. 25 W. — Das *langobard.* Recht kennt ein Fortsetzen des Haushalts unter den Söhnen Roth. 167. Luitpr. 70. Loth. 26.

[4] Kl. *Keyserr.* II. 49.

[5] L. *Rib.* 67, 1. Si quis moriens debitosus aut testamenta vel venditionis seu tradicionis aliquid fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicunque de parentibus suis quantum unus solidus valet, in hereditatem reciperit, vel cui weregildum eius, si interfectus fuisset, legitime obvenibat, omnem debitum culpabilis iudicetur, et omnem factum eius idoniare studeat, aut culpam incurreret. L. *Burg.* 75, 1. Si qua mulier vidua filios habens, si et illa et filii sui cessionem de bonis mariti, qui defunctus est, fecerint, nullam ex debito ipsius repetitionem aut calumniam patiantur. — 2. Si certe praesumpserit hereditatem, debitum paternum simul solvant. L. *Visigoth.* V. 6. 6. Sin autem quodcunque defunctus

welche eine solche in höherem oder geringerem Masse zulassen. Im Mittelalter geht das Recht auseinander. Nach dem *sächsischen* haftet er offenbar in Folge der Anschauung, dass der Erbe nicht in das Recht des Verstorbenen als Nachfolger der Person eintritt, sondern kraft eines ihm selbständig zustehenden Rechts, nicht nur durchaus nicht mit seinem bereits besessenen Gute, sondern auch nicht mit dem Erbe für Schulden des Erblassers aus unrechten Handlungen oder aus Spiel,[6] ausser er hätte sich verbürgt oder die gestohlene Sache unter sich u. dgl. Er ist auch nicht verpflichtet, vom Erblasser übernommene auf das Erbe bezügliche Verpflichtungen anzuerkennen oder zu lösen.[7] Er muss jedoch haften, insoweit die Forderung gegen den Erblasser begründet ist durch das Vorhandensein von Sachen im Nachlasse oder Verbesserung (*versio in rem*),[8] aber nur mit der fahrenden Habe. In anderen Rechten haben diese dem deutschen Prinzipe durchaus entsprechenden Grundsätze zweifelsohne durch den Einfluss des kanonischen Rechts eine allmählige und völlige Umänderung erfahren. Man stellte den Satz der Verhaftung allgemein auf,[9] nahm noch einzelne Fälle aus, liess aber allmählig für

---

reliquit, et maius est quod petitur, quam quod reliquisse videtur; si filii eius aut propinqui, aut qui eius possîdent bona noluerint pro reatu eius vel debito satisfacere, de rebus a defuncto dimmissis non morentur petenti facere cessionem. *Luitpr.* 17. 18. 57: sic tamen, ut si a creditoribus pulsatus fuerit, preveat sacramentum, quod de rebus patris aut matris suae, si ipsa in mundio patris eius mortua fuerit, nihil aput se habeat, nec alicui comendassit, aut abscondissit, et sit absolutus. Et si postea aput eum inventum fuerit de rebus paternis, componat in actogilt.

[6] *Ssp.* I. 6 § 2. II. 17 § 1. Diesen Satz griff Klenkok an, weil er weder geistlich noch göttlich recht sei, Gregor XI. verwarf ihn. Das kanonische Recht hat die volle Haftung: Gregor erklärt den Satz für „erroneum saltem in foro conscientiae." Über die Ansichten der Moralisten Raymundi Summa casuum II. § 24, der die Stellen der Quellen anführt.

[7] *Ssp.* I. 9. § 6. III. 12 § 1. 2 *(Bürgschaft)* III. 77. 1. Vergl. *Schwsp.* c. 377 W. u. a.

[8] *Ssp.* I. 6 § 2. *Richtst. Landr.* c. 10. 45. Siegel S. 182, der den Satz nur auf den ersten Fall bezieht. Über den Beweis der Schuld *Sachsp.* I. 6 § 2 (Forts.) § 3. Svat aver en man weit, des ne darf man in nicht inneren mit getüge, of de man sines getüges wil afgan, unde en scüldeget to lantrechte oder to lenrechte umme sine witscap; der sal he bekennen und lesten, oder besaken unde dar vore sveren. § 4. Man sal ok den erven gelden, dat man deme doden scüldich was § 5. Der scult, die de man selve scüldich is, der ne darf man em nicht inneren, he sal ir bekennen oder versaken.

[9] *Schwsp.* c. 8 W. swer erbe nimt, der sol ouch ze rehte die schulde gelden die der tôte man dâ gelten sol, die man weiz. — unde der man niht enweiz, die sol man erziugen ûf dem tôten manne selbe sibende. hat aber der tôte man der gülte vergeben vor den liuten dô er gesunt was oder an dem tôtbette, unde mac daz der selbe dritte beziugen, dem er dâ gelten solde, sô hât er sîn guot behebt, unde hât die siben geziuge verleit. Diupheit noch roup noch spil noch wuocher, des ist nieman schuldic, für den

alle Schulden die Haftung eintreten und kam zuletzt zu dem römischen Satze, dass der *Erbe als solcher* hafte und deshalb der Haftpflicht nur entgehe, wenn er *mit Vorbehalt* antrete. Ist durch die Schuldenzahlung und Absonderung das reine Erbe hergestellt, so bleiben entweder die *mehreren* Erben gemeinsam in der Gewere sitzen *(Ganerben)*[10] oder *teilen*. Dies geschah nach einem ziemlich allgemeinen Gebrauche durch Anfertigen der Teile *(Lose)* durch den ältesten und das Küren durch den jüngsten.[11]

Verloren ging das Erbrecht a) durch Verzicht, welcher in der Zustimmung zu Vergabungen (§ 172. 174), in der Abfindung von Kindern (§ 167) lag und später auch in der Form des Erbvertrags aufkam; b) durch Ermordung des Erblassers;[12] c) durch eigenmächtige Ergreifung des Gutes bei Lebzeiten des Erblassers;[13] d) nach manchen Rechten durch Verheiratung der Tochter gegen der Eltern Willen oder mit Nicht-

---

andern ze gelten noch ob er wider dehein gerihte iht getân hât. Ist aber ein schulde ûf in derziuget ân die ich hie vor benennet hân, die erziugeten schulde die sullen die erben dem klager unde dem rihter büezen. Ist aber dehein schulde ûf den tôten man erziuget, so enbüezent ouch die erben niht. Vgl. c. 10. 19. 54. 151. 237. Da der Verfasser des Schwabenspiegels Raymund's-Summe direkt oder indirekt benutzt hat, ist das Gesagte nicht zu bezweifeln. — *Kl. Keyserr.* II. 49. Ein iglich mensche sal wissen, daz wer erbe nimt, daz der die schulde gelten sal, die der gelazzen hat, dez erbe er nimt. wan ist der schulde vil, vn des erbes menig, ez si farnd gut oder liegende gut, vnd griffet er ez icht an, ym zu haben; er ist die schulde zumale schuldig zu gelden, er tu ez dan mit ungescheiden dingen, als es der kaiser hat gesatzt. Sint in des riches recht stet gesc.: allez daz du tust, daz salt du wislig tun, vnd salt dez endes warten. Vergl. auch II. 89. *Goslar. Stat.* (Kraut § 159 Nr. 26 f.). Alt *Culm Recht* 4. 91. stirbet eyner und lisset steende eygen binnen wychbilde und andirs keyn gut, wer sich des erbis undirwyndet alse eyn erbname, der mus des toden redliche schult gelden und betzalen. Vgl. *Brünner* Schöffenb. art. 362. *Prager Rechtsb.* art. 5. 6 u. a.

[10] *Ssp.* I. 12. *Verm. Ssp.* I. 42. 1 u. a. Vgl. § 172.

[11] *Ssp.* III. 29 § 2. *Schwsp.* c. 26 W. *Sächs. Weichb.* art. 26 § 2. Dan. *Ruprechts* Rechtsb. I. 23. *Brünner* R. art. 343. Der *Streit zwischen Erben wegen der Teilung* ist im älteren Rechte von Nachteilen begleitet. Cap. *Aquisgr.* 801—813 c. 7. De hereditate inter heredes, *si contentiose egerint*, et rex missum suum ad illam *divisionem* transmiserit, decimum mancipium et decimam virgam hereditatis *fisco* regis detur. Dasselbe in Form. *Marc.* I. 20.

[12] Alter Satz, s. § 174. *Ssp.* III. 84 § 3. Dodet ok en man sinen vader oder sinen bruder oder sinen mach oder jemanne, des egenes oder lenes he wardende is, al sine wardunge hevet he verloren; he ne du't in notwerunge sins lives, unde die not uppe den doden beredet werde, oder he ne du't unwetene so dat it geschi ane sinen dank. Andere Stellen bei Siegel S. 129.

[13] *Ssp.* III. 84 § 1. Svie deme anderen gut geweldichliken nimt bit an jenes dot, alle recht hevet he an deme gude verloren, dat ime an deme gude irsterven mochte nach jenes dode. *Österr. Landr.* 74.

bürgern,[14] e) nach manchen Stadtrechten durch den Nichtbesitz des Bürgerrechts, so dass entweder ein fremder Erbe Bürger werden oder das Erbe an einen Bürger abgetreten werden musste.[15]

Hierzu nahm man allmählig die Enterbungsgründe des römischen Rechts mit mancherlei Modifikationen auf. Jene älteren Ursachen, aus denen das Erbrecht fortfiel oder das Erbe wieder entzogen werden konnte, fielen mehr und mehr fort, oder haben sich nur in Nachwirkungen (Recht der Enterbung vom ganzen Pflichtteile oder einer Quote desselben, Abschoss u. dgl.) bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

§ 178.

VI. Recht auf erbloses Gut.*

Hatte der Verstorbene keine gesetzlichen Erben, so fiel nach altem Rechte die Erbschaft dem Fiskus (König) zu.[1] Im Mittelalter nahm in diesem Falle der Richter den Nachlass in seine Obhut. Er hatte zu entrichten, was auch der Erbe entrichten musste, so dass man gegen den Richter dieserhalb die Sache, Schuld etc. mit Klage fordern konnte. Der Richter hielt Jahr und Tag die fahrende Habe, dreissig Jahre die liegende (§ 142) *unverthan* in seiner Hand.[2] Innerhalb dieser Fristen erhielt der sich ausweisende Erbe die Sache.[3]

---

[14] Oben § 174. Siegel S. 130 *und* Stadtr. v. *Wien* v. 1221 § 43. Statuimus etiam quod quicunque civium moriatur si uxorem habeat vel liberos, judex se non intromittat de bonis vel de domo ipsius, sed sint in potestate uxoris et liberorum. In arbitrio quoque sit vidue, non nubere vel nubere cuicunque velit, quod nemo in aliquid habeat facere, dummodo nubat civi et non militi. Si vero militem duxerit, persona sua et res in gratia et voluntate nostra persistat. Id ipsum etiam statuimus de filia vel nepte cuiuslibet civium, quod est de vidua. *Wiener* v. 1244. *Haimburg* (Meiller S. 136. 144).

[15] *Enns* v. 1216 § 15. 16. Si vero is qui moritur non habet uxorem vel liberos, in ordinatione ipsius consistant bona sua. Quod si decesserit absque testamento et ordinatione rerum suarum, bona sua sint proximi heredis sui, si idem heres locatus sit infra terminos ducis. Si vero heres sit extraneus, bonorum suorum pars dimidia cedat in usum ducis, reliqua sit heredis. *Wien* v. 1221 §§ 44. 45 stimmt genau bis auf die Folge. si vero heres sit *extraneus, nichil cedat ei nisi se stabiliter transferat* in nostras civitates vel super alia bona nostra in Austria, *sed omnia nobis cedant.*

* Tomaschek Das Heimfallsrecht 1873.

[1] L. *Sal.* 60 § 2 für den Nachlass dessen, der aus der Familie getreten ist. L. *Bajuv.* Text. tert. XIV. 10. *Roth.* c. 163. 223. 367 (der Fremden, waregang, die keine Kinder hatten).

[2] *Richtst. Landr.* c. 27 § 2. So vrage, na deme dit *erfeigens recht* jegen de erven unde *jegen den richter* si, dat me sic binnen druttich jaren nicht vorswigen moge. *Sachsp.* I. 28. II. 60. *Schwsp.* c. 372. 367 II. L.

[3] Siegel S. 204 folgert aus *Ssp.* I. 28 („sint kere't de richter *in sinen nut*“) dass der Erbe auch die inzwischen erwachsenen *Nutzungen* bekomme. Mir scheint dies nicht,



Läuft die Frist fruchtlos ab, so wird das *erbenlose* Gut entweder eingezogen vom *Inhaber der Gerichtsbarkeit*[4] (König, Graf u. s. w.) ganz in seinen Nutzen, oder geteilt. Dies geschah bald so, dass man drei Quoten machte, *eine für die Seele* pro remedio animae, d. h. ad piam causam, Arme u. s. w., *eine für den Herrn der Stadt, eine für die Stadtbefestigung,*[5] oder: *ad piam causam, für kirchliche und städtische Zwecke, den Richter,*[6] bald auch nur zwei,[7] oder es wird das ganze Gut zu einem milden Zwecke verwendet.[8] Im Laufe der Zeit trat aber in den Städten die Richtung ein, das Gut ganz für städtische Zwecke zu verwenden,[9] während in den späteren Landesgesetzen die verschiedenen Zwecke noch vielfach nebeneinander massgebend blieben, bis die Neuzeit meist den Fiskus erwerben liess.

---

weil es dem Prinzip des deutschen Rechts (§ 141) nicht entspricht; aus der Stelle lässt sich nicht folgern, da das *it* sich offenbar auf das gut bezieht und der Nachdruck auf *sinen* liegt.

[4] *Sachsp.* I. 28. III. 80 § 1. Vergl. III. 56 § 3. *Verm. Sachsp.* I. 20 pr. *Sächs. Weichb.* art. LVIII. D. Ab eyn *erbe stirbet,* do sich nymant zu ziet yn jare unde yn tage, das gevellet an dy *koningliche gewalt. Magdeb.* Rechtsmitt. an *Breslau* v. 1261 § 41 (Gaupp S. 238) und *Görlitz* v. 1304 (daselbst S. 293) § 67 fast wörtlich gleichlautend. *Kl. Keyserr.* II. 95 setzt nur den *keyser.* — *Ssp.* III. 56 § 3. Sin (des *vrone bode*) recht is ok die tegede man den man verdelen sal, dat he ine to lesene du. Unde svar en gut ervelos irstirft von manne oder von wive, dat ertstadelege korn is sin, unde des mannes dagelike kleidere. An den Richter (König, Landesherrn) auch nach *Schwabsp.* c. 29 *(König)* 30 *(Stadtherr)* u. a. *Enns* u. *Wien* (vgl. die Anm. 15 des vorherg. §). *Enns* § 17 (des dort verstorbenen Fremden). *Innsbr.* R. v. 1239 § 20. (Si sine haeredibus decesserit, omnia bona sua praeter testamentum animae suae in nostram transibunt potestatem). Stadtr. v. *Hagenau* (war Reichsstadt, also *König)* v. 1164 § 3.

[5] *Freib.* R. von 1120 § 4. Rodel § 24. Verf. § 1; *Freiburg im Üchtl.* v. 1249 § 26 (die erste *pro deo). Burgdorfer* Handf. v. 1316 § 61. *Brünner* Stadtr. art. 32 aber nur für das Vermögen des erbenlos verstorb. *Fremden,* es ist sehr präcis; *Iglauer* R. art. 3 (Tomaschek S. 204) mit der Modifikation, dass es 1/3 pro anima, 1/3 *ad vias et pontes,* 1/3 *ad negocia civitatis* verwendet.

[6] *Berner* Handf. von 1218 § 51. *Braunschw.* Stat. II. 39 (1/3 der Kirche, 1/3 den Armen, 1/3 dem Vogt).

[7] *Wiener* R. v. 1221 § 46 für Fremde, die dort versterben zu 2/3 der Stadt, 1/3 pro anima. Dass. v. 1278 n. 1340; ebenso *Wiener-Neustadt* c. 81.

[8] *Enns* v. 1212 mit dem erbenlosen Gute eines Verbannten.

[9] *Lübeck.* R. II. 2. 14. Anfangs gehörte es dem König (*Hach* S. 172), dann zur Hälfte diesem und zur Hälfte der Stadt (das. Cod. I. 19. II. 26).

I. Anhang.

Die Territorialbildung. Die Herzogtümer.

I. Schwaben. Auf die Machtboten folgten *Kammerboten*, so unter Ludwig d. K. die Brüder Erchanger und Berchthold[1] neben denen B. Salomo von Konstanz. Burchard, aus dem Geschlechte des Grafen v. Thurgau, marchio Curiensis Raetiae, wird als Herzog, „*Fürst der Alamannen*," bezeichnet, 911 erschlagen auf einem Landtage, seine Söhne des Eigen und Lehn beraubt und verbannt, sein Bruder Adalbert ermordet, wohl auf Betreiben von B. Salomo. Erchanger wird 915 nach einem Siege über K. Konrads Leute anerkannt, aber 917 mit Berchthold enthauptet. Jetzt erhebt sich Burchard, der vertriebene Sohn des ersten Burchard; Heinrich I. gibt ihm 919 die herzogliche Gewalt; † 926. Das Herzogtum wird gegeben dem Grafen Hermann aus dem Hause der Konradiner, Gemahl von B. Witwe Reginlinde. Dessen Bruder Odo und Vetter Konrad Kurzpold erhalten 939 die grossen Eigentümer Eberhards von Franken. Hermann † 948. Dez. 10. Liudolf, Sohn Otto's I., Gemahl von Hermanns Tochter Ida, erhält Erbe und Hezogtum, *entsetzt* wahrscheinlich 953 zu Fritzlar[2]; das Herzogtum gegeben 954 an Burchard (wahrscheinlich Sohn des 926 verstorbenen Burchard), † 973. Herzogtum gegeben Otto, Sohn Liudolfs, † 982; es wird gegeben H. Konrad, Bruder des Grafen Udo, Vetter der Ida, † 997. Es folgt H. Hermann II. (K. Sohn oder Neffe; Gemahl der Tochter des K. Konrads von Burgund Gerberge) † 1003; folgt sein Sohn Hermann III., † 1012 ohne Erben. Heinrich II. giebt es Ernst I., Gemahl der Gisela, ältesten Tochter Hermanns II., † 1015. Belehnt wird Ernst II. unter Vormundschaft der Mutter. Diese vermählt sich 1016 mit Konrad von Franken und gebar 1017 Heinrich. Ernst wird entsetzt 1027, das Herz. vom Kaiser verwaltet, 1030 definitiv entsetzt, belehnt dessen Bruder Hermann,

[1] Frhr. Roth v. Schrekenstein, der Untergang der alemanischen Grafen Erchanger und Berchtold in *Forschungen* VI. 131.

[2] Rommel, Der Aufstand H. Ludolfs v. Schwaben in den Jahren 953 und 954 in *Forschungen* IV. 121.



für den als minderjährigen B. Warmann v. Konstanz verweset. Ernst fällt 17. Aug. 1030. Hermann III., † 1038; es wird gegeben K. Heinrich III. der es 1045 dem lothring. Pfalzgr. Otto gab. Dieser † 1047; es erhält 1048 Markgraf Otto v. Schweinfurt (Babenberger). Dieser † 28. Sept. 1057 ohne männliche Erben, es erhält Rudolf v. Rheinfelden (dem zugleich die Verwaltung von Burgund übertragen wird.) Diesem wird es 1077 genommen und zunächst vom Könige selbst behalten, dann 1079 gegeben Friedrich I. von Staufen (Gemahl v. K. Heinrichs IV. Tochter Agnes). Rudolfs Sohn Berchtold wirft sich zum Herzog gleichfalls auf † 1090; sein Sohn Berchtold ebenfalls. 1097 erhielt dieser Zürich mit Umgegend als Reichslehn nebst dem Titel Herzog. So herrscht Friedrich unbestritten. Des Berchtold Neffe Hermann wird Markgr. v. Verona, nennt sich auch schon *Markgr. v. Baden.* Friedrich I. † 1105. Sein Sohn Friedrich II. † 1147. Auf ihn Friedrich III., der Kaiser F. I. Jetzt bleibt es in der Familie der Hohenstaufen bis zu deren Untergange. Schon während deren Regierung, vollends nach ihrem Aussterben, erhielten volle Selbständigkeit die Bischöfe von Augsburg, Konstanz, und andere geistliche Herren, die Markgr. v. Baden, Pfalzgr. v. Tübingen, Grafen v. Württemberg, Zollern, Herren von Fürstenberg, Hohenlohe u. s. w.

II. Baiern. Unter Ludwig d. D. hatte Ernst die Mark gegen Böhmen und heisst dux, er wurde entsetzt und die südliche Mark gegeben Karlmann, des Königs Sohne, dann Arnulf, der Herzog von Pannonien und Kärnthen war und zugleich in Baiern eine zeitlang die Militärgewalt hatte. Nach Arnulfs Erhebung zum König hat Luitpold † 908 alle östlichen Marken und heisst bald marchio, bald comes, bald dux (Boemorum), zugleich hatte er einen Teil Frankens unter sich, war somit Herzog. Sein Sohn Arnulf nannte sich vielleicht auf Grund einer Wahl der Grossen *Herzog von Baiern,* wurde von K. Heinrich anerkannt mit dem Rechte, die Bischöfe zu ernennen und weiteren Befugnissen über die Klöster, † 14. Juli 937. Dessen ältester Sohn Eberhard verweigert die Hulde, wird 936 von K. Otto besiegt und des Landes verwiesen, das Herzogtum gegeben an Berchtold, H. Arnulfs Bruder, welcher bisher Kärnthen unter dem Titel eines Herzogs hatte; des verstorbenen H. Arnulf zweiter Sohn wurde zum *Pfalzgrafen in Baiern* gemacht, das Besetzungsrecht der Bistümer dem Könige vorbehalten. H. Arnulfs Tochter Judith war vermählt mit K. Otto's Bruder Heinrich. Nach dem Tode Eberhards von Franken und Giselberts von Lothringen erhält 939 Berchtold zur Oberpfalz (Gebiet an Regen und

Raab, Böhmerwald) die Gaue bis zum Main und Spessart, und heiratet Giselberts Tochter Willetrud, Nichte K. Ottos, † 945. Dez. 23. Otto gab das Herzogtum seinem Bruder Heinrich. Derselbe erhält dazu Friaul im J. 952 nach Abtrennung vom Reiche Berengars. H. † 955. 1. Nov. Ihm folgte sein 4 Jahre alter Sohn Heinrich II. unter Vormundschaft der Mutter (Judith). Heinrich wird 976 zu Regensburg abgesetzt und das Hezogtum gegeben dem Herzog Otto von Schwaben. Vom Hezogtum wird getrennt die Mark *Kärnthen* mit Krain und Friaul (Istrien, Aquileja, Trient und Mark Verona) und gegeben Heinrich dem Jüngeren (Sohne Berchtolds und der Willetrud) als besonderes Herzogtum, ferner die *Mark auf dem Nordgau*, welche erhält Graf Berchtold. Daneben treten die *Pfalzgrafen*, die späteren Aribonen, sowie die *Burggrafen von Regensburg* mächtiger auf; die Bischöfe von Passau und Salzburg erhalten grosse Schenkungen. So schwindet die alte Macht des Herzogtums. Kärnthen und Verona werden 978 Heinrich abgenommen und dem fränk. Grafen Otto im Wormsfeld, Sohn Konrads, gegeben; nach 985 erhielt sie Heinrich d. j. zurück. Baiern nach H. Otto's Tode († 1. Nov. 982) kam 985 wieder an Heinrich II. („den Zänker"). Dieser erhielt, als Heinrich d. J. 989 starb, auch Kärnthen wieder, † 28. Aug 995. Sein Sohn Heinrich III., seit 993 als Mitherzog genannt, *wird von den Baiern gewählt* und vom Könige belehnt, *Kärnthen und Verona* jedoch auf's neue getrennt und 996 dem fränk. Otto (Sohn H. Konrads und der Liutgarde, Enkel Otto's d. G.) gegeben. Das Herzogtum erledigt 1002, wird von K. Heinrich 1004 gegeben seinem Schwager, H. Heinrich IV. (Bruder Kunigunde's); diesen **entsetzte** der König 1009, behielt das Herzogtum in eigener Verwaltung bis 1017, wo er es Heinrich zurückgab. Nach dessen Tode 1027 lieh es K. Konrad II. seinem Sohne Heinrich, der als Heinrich VI. es behielt bis zu einer Thronbesteigung als K. Heinrich III. und es dann 1040 gab Heinrich VII., des Grafen Friedrich von Luxemburg Sohne. Nach dessen Tode 31. Okt. 1046 blieb es in der Reichsverwaltung; 1049 damit belehnt Konrad I., Sohn des Grafen Rudolf von Zütphen; **abgesetzt** 1053 († 1056). Belehnt wurde 1054 des Königs 3jähriger Sohn Heinrich VIII. unter Vormundschaft des B. Gebhard von Eichstät. Als jener König geworden (1056), wurde beliehen dessen jüngerer Bruder Konrad II., der im selben Jahre starb. Bis 1061 in der Reichsverwaltung wurde es von der Kaiserin Agnes gegeben an Otto von Nordheim, der 1070 als Majestätsverbrecher entsetzt wird. Nun erhält es Welf I. Sohn des Markg. Azzo v. Este. Diesem wird es 1077 abgenommen und vom Könige behalten. Derselbe gelangt wieder dazu, † 1101.



Auf ihn sein Sohn Welf II., † 1120, auf diesen sein Bruder Heinrich IX. der Schwarze (Gemahl der Wulfhilde, Tochter des H. Magnus v. Sachsen und dadurch Erbe der grossen Billung'schen Güter) † 1126. Heinrich X. der Stolze, 1137 auch belehnt mit Sachsen, wird entsetzt 1138, das Herz. gegeben an Leopold v. Österr. 20. Mai 1139. dieser † 1142. Auf ihn sein Sohn Heinrich XI. Jasomirgott. 1156 wird das Herzogtum Heinrichs X. Sohne Heinrich d. Löwen (XII.) zurückgegeben. Dieser entsetzt 1180. Das Herz. geteilt, Name und ein Teil an Otto von Wittelsbach, in dessen Familie es blieb.[1]

Vom Herzogtum wurden *selbständig: Österreich,* die *Bischöfe* von Passau, Regensburg, E. B. Salzburg, Brixen, Seckau, Lavant, Chiemsee; die Grafen von Andechs im Gebirge, von Tirol, Schaumberg u. a.

Im J. 1255 trat eine **Teilung** ein: *Oberbaiern* (München) mit Rheinpfalz und einzelnen Ämtern im Nordgau, *Niederbaiern* (Landshut); 1329 wurde die *Rheinpfalz* mit den meisten Ämtern auf dem Nordgau *(Oberpfalz)* von Baiern getrennt bis 1777, Oberbaiern und einige nordgauische Ämter behielt K. Ludwig. Unter den 6 Söhnen von diesem wurde 1349 geteilt: *Oberbaiern* nebst Tirol und Brandenburg erhielt Ludwig V. (Brandenburger), Ludwig VI. und Otto V., *Niederbaiern* nebst den holländischen Provinzen Stephan II., Wilhelm I. und Albrecht I. In Niederbaiern 1353 Teilung: *B.-Landshut* (Stephan II.), *B.-Straubing-*Holland (Wilh. I. und Albr. I.), 1363 B.-Landshut und Oberbaiern vereinigt, 1392 geteilt: *B.-Ingolstadt, B.-Landshut, B.-München.* 1425 starb B.-Straubing aus, das Gebiet kann an die drei letztgenannten, von diesen starb B.-Ingolstadt aus 1447 und kam grösstenteils an B.-Landshut; 1503 starb letztere Linie aus und nun wurde 1505 *O.- und N.-Baiern wieder vereinigt.* Albrecht IV. führte die *Unteilbarkeit und die Primogeniturordnung* ein.

III. Kärnthen. (Die Vorgeschichte unter *Baiern.*)

Im J. 995 erhält es als selbständiges Herzogtum vom K. Otto III. Otto von Franken (Sohn H. Konrads v. Baiern und der Liutgarde, Enkel K. Otto's d. G.), † 1004, auf ihn Konrad I. † 1011. Das Herz. gegeben Adalbero (dem Geschlechte der Grafen im Würzthale, den nachmaligen Eppenstein, angehörig). Diesem 1035 abgenommen und an Graf Arnold von Lambach gegeben. Am 2. Febr. 1036 zu Augs-

[1] Litteratur unten Nr. VI. Heigel u. Riezler Das Herz. Baiern zur Zeit Heinrichs d. L. und Ottos I. von Wittelsbach 1867. Riezler Geschichte Baierns I. Gengler Beitr. I. 115.

burg nach Entsetzung Adalberos belehnt Konrad d. Jüngere (Sohn H. Konrads I.), aber das Herzogtum wurde verkleinert.

Die *Mark* an der *Mur* und *unteren Donau* kam an Graf Arnold v. Lambach, dessen Sohn, mit dem Sitze Pütten an der Leitha, Gottfried 1042 auch als Markgraf bezeichnet wird. 1056 fiel die Mark nach beider Tode an ihren Verwandten Ottokar von Steier (von der Burg im Traungau). Seitdem **Steiermark.**

Krain schied sich ebenso als selbständige Mark. 1040 wird ein Markg. Eberhard v. Krain genannt. Auf ihn folgte Udalrich aus dem thüringischen Geschlechte der Grafen von Weimar. Dieser verwaltete zugleich **Istrien** und **Friaul,** die wahrscheinlich schon Eberhard vom Herzogtume getrennt verwaltete.

Konrad von Kärnthen † 12. Juni 1039 (Adalbero † 28. Nov. 1039) ohne Erben. Der Kaiser behielt es bis 1047, wo er es verlieh an den Grafen Welf — es gehörte von den Marken nur noch Verona dazu. — Nach Welfs unbeerbtem Tode 1055 gegeben an Konrad, Bruder des Pfalzgr. Heinrich. Dieser hatte faktisch nur den Titel. Nach seinem Tode 1061 gegeben an Graf Berthold v. Zähringen. Diesen entsetzt K. Heinrich IV. 1072, setzt ihn wieder ein 1073. Im J. 1077 nach dessen Tode an Liutold Grafen von Eppenstein (Sohn Markward's, Enkel Adalberos. Markward hatte sich nach Bertholds Ächtung behauptet), nach dessen Tode 1090 an dessen Bruder Heinrich II., bisher Markgraf in Istrien, † 1120 ohne männl. Erben. Heinrich III. (Enkel Heinrichs von einer Tochter, Gemahlin des Grafen Engelbert im Lavantthale, aus dem Geschlecht der Ortenburge; die Hausgüter erhielt Markg. Leopold v. Steier), auf ihn 1130 sein Bruder Engelbert. Nach dessen Eintritt in ein Kloster 1135 dessen Sohn Ulrich, auf ihn 1143 Heinrich IV. † 1161, Hermann (dessen Bruder) † 1181, Ulrich II. entsetzt 1201, Bernard (Bruder) † 1256, Ulrich III. † 1269, hatte Ottokar von Böhmen zum Erben eingesetzt, der es auch gegen Philipp (Bruder Ulrichs, erw. Erzb. v. Salzb. und ernannter Patriarch von Aquileja) behauptete. Nach Ottokars Fall 1278 erst vom K. Rudolf an seine Söhne, dann 1286 an den Grafen Meinhard von Tirol gegeben † 1295, Ludwig † 1305, Otto † 1306, Heinrich † 1335. Es kam durch kaiserl. Belehnung an Österreich.

IV. Steiermark.

Die Mark blieb in der Familie Ottokars (siehe num. III.), wurde 1180 *Herzogtum.* Ottokar VIII. † 1192. Es folgt kraft eines Erbver-



trags von 1186 Leopold v. Österreich, belehnt zu Worms 1192, 24. Mai. Nach dem Aussterben der Babenberger 1246 in der Reichsverwaltung bis es Ottokar II. von Böhmen besetzt. Nach dessen Besiegung an das Haus Habsburg.

5. Österreich.

Die karolingische Mark wurde eigentlich neu geschaffen, indem sie den Ungarn entrissen ward, durch K. Heinrich I. und Otto I. Otto II. gab sie vor 976 Leopold dem Erlauchten aus dem Hause des Grafen Adalbert von Babenberg, vorher Graf des bairischen Donaugaues. Kaiser Heinrich III. erweiterte die Mark bedeutend aus den von den Ungarn abgetretenen Landesteilen. Zuerst aber tritt zur alten Mark eine neue bis zur March und Leitha, die neben der alten selbständig war; sie erhielt 1043 der Babenberger Luitpold. Luitpold starb in kürzester Zeit. 1045 kommt ein Markgraf Siegfried vor. Markgraf Adalbert „victoriosus' besass die alte und neue Mark, welche von da ab *bis zur Leitha* ungeteilt blieb. Der Sitz des Markgrafen wurde von Melk nach Tuln verlegt. In die Gegenden östlich vom Wiener Walde zogen deutsche Kolonisten aus Baiern, Flandern u. s. w. Sie blieb bei den Babenbergern.[1]

K. Konrad III. forderte, weil kein Fürst zwei Herzogtümer besitzen dürfe, was übrigens kein Gesetz, keine Reichsgewohnheit vorschrieb, Herz. Heinrich (d. Stolze) solle Sachsen abtreten, und belegte, als er dieses verweigerte, nach dem Urteile der Fürsten ihn mit der Reichsacht, gab im J. 1139 Baiern seinem Stiefbruder Leopold IV. von Österreich (Leopold III. v. Ö. war vermählt mit Agnes, Schwester Heinrichs V., Witwe des Vaters K. Konrads, des hohenstaufischen H. Friedrich). Auf Leopold † 1141 folgte in Österreich und Baiern dessen älterer Bruder Heinrich Jasomirgott, der sich mit Heinrichs d. St. Witwe Gertrud vermählte. Kaiser Friedrich I. gab dem Sohne Heinrichs d. St., Heinrich d. L. Baiern im J. 1154 zurück. Aber erst 1156 verzichtete Heinrich Jasomirgott, erhielt als Ersatz und hauptsächlich wohl um des Kaisers Pläne zu realisieren, auf dem Reichstage zu Regensburg 1156 das *privilegium minus* (§ 58). So war *Österreich als selbständiges Herzogtum* anerkannt, es wurde gleichzeitig durch einige Grafschaften des bairischen Herzogtums erweitert (über diesen Punkt Berchtold

---

[1] Über diese Verhältnisse, die wahrscheinliche Schenkungsurkunde vom 4. Okt. 1058, welche zur Fälschung des s. g. privilegium Heinricianum benutzt wurde, Mor. Thausing in den Forschungen IV. 355 ff.



Landeshoheit Österr. S. 11. Anm. 15). Im Hause des Babenberger blieb das Herzogtum, abgesehen von kurzen Unterbrechungen (Kaiser Friedrich II. ächtete 1236 den H. Friedrich und hatte das Land ein Jahr in eigener Verwaltung) bis zu deren Aussterben 1246, worauf es nach dem Falle Ottokars v. Böhmen an das *habsburgische* Haus kam (mit Steiermark, Krain und der Windischen Mark durch den Lehensbrief von 1282 (gedr. 1882 nach der Urschrift in Festschrift der hist. Vereine Wiens).

VI. Sachsen.

Unter Karl d. G. hatte sich Ekbert hervorgethan durch anschliessen an Karl. Ekbert besass grosse Stammgüter in Westfalen und Engern von der Ruhr und Lippe bis zur Weser, war vermählt mit einer Verwandten Karls, Ida. Sein Bruder war erster Abt von Korvey, das Idas Brüder gestiftet. Dessen Schirmvogtei erhielt Ekbers Geschlecht, Karl übergab ihm auch die Nordgrafschaft. Sein Sohn Liudolf hatte Besitzungen bis zur Elbe und dem Harze, auch in Hessen, war Schwiegervater Ludwigs, d. Sohnes Ludwigs d. Deutschen, erhielt von Ludwig d. D. die militärische Gewalt in Sachsen und wird verschiedentlich als *dux* bezeichnet. Auf ihn folgten seine als Herzöge bezeichneten Söhne Bruno † 880, Otto der Erlauchte. An letzteren kam nach Burchards Tode 908 die Obergewalt in Thüringen (durch seine Gemahlin Hedwig, Enkelin K. Ludwigs d. Frommen): er heisst schlechthin marchio und war thatsächlich *Herzog*, wird von K. Konrad so benannt, daneben noch comes Saxonicus. Otto † 30. Nov. 912. Sein Sohn Heinrich behauptete in Sachsen und gegen K. Konrad und den Erzbischof von Mainz seine Gewalt in Thüringen, behielt als König sein Herzogtum, ebenso anfänglich sein Sohn Otto (geb. 22. Nov. 912 aus der Ehe Heinrichs mit Mathilde, Nachkömmlingin Widukinds). Im J. 956 gab Otto das Land zwischen Weser und Elbe (Westfalen blieb unter der Krone) als Herzogtum an Hermann Billung, auf den († 27. März 973) sein Sohn Bernhard I. † 1001; Bernh. II. † 1010, Otto † 1061, Magnus 1073—1106. Mit ihm starb das Geschlecht der Billunger aus. K. Heinrich V. belehnte mit dem Herzogtum 1106 Lothar von Supplinburg, Gemahl der Richenza von Nordheim und Erbin Braunschweigs. Kurz vor seinem Tode gab Lothar das Herzogtum dem Gemahl seiner Tochter Gertrud, Welf, Herzog von Baiern. Diesem wurde es 1138 von K. Konrad III. abgenommen und Albrecht dem Bär gegeben, der es aber gegen Heinrich, welcher 1139 starb, nicht zu erwerben vermochte. Im J. 1142 erhielt im s. g. Frankfurter Vergleiche (v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen,

3. Aufl. I. 239) Heinrich d. Löwe Sachsen zurück, musste aber Brandenburgs Selbständigkeit anerkennen und auf Baiern verzichten. Er focht den Vergleich wegen Unmündigkeit an. Als dann Heinrich wegen des Nichterscheinens und der unterbliebenen Rechtfertigung über den Treubruch auf den Reichstagen zu Goslar 1178, Würzburg und Gelnhausen 1180 entsetzt war, gab Friedrich die Rechte des Herzogs über den westlichen Teil (als *Herzogtum Westfalen*) dem *Erzbischofe von Köln* (Urkunde bei Seibertz Urkundenbuch I. Nr. 81, Mon. Leg. II. pag. 163), im östlichen dem Sohne Albrechts, Grafen Bernhard von Anhalt. Letzterer nannte sich *Herzog von Sachsen*, ersterer *dux Westphaliae.*[1]

Durch diesen Vorgang wurden selbständig, obwohl nicht durchaus sofort: die Erz- und Bistümer Bremen, Magdeburg, Paderborn, Münster, Osnabrück, Hildesheim, Halberstadt, Schwerin, Verden, Lübeck, die Grafen von Arnsberg, Altena (zur Mark), Tecklenburg, Oldenburg, Holstein, Schwerin u. a.

Aus den welfischen (billungischen) Erbgütern, die Heinrich d. L. behielt, errichtete K. Friedrich II. für jenes Enkel Otto ein eigenes Herzogtum *Braunschweig-Lüneburg*, das als Reichslehen auch im Weiberstamme vererblich war (die Urk. Mon. Leg. II. p. 318.)

VII. Die nördlichen und nordöstlichen Marken.

811 war die Eider durch Vertrag als Grenze zwischen dem Reiche und Dänemark anerkannt. Ludwig d. F. errichtete 834 das Bistum Hamburg, das 858 mit dem zur Metropole erhobenen Bremen vereinigt wurde (dies wurde von Köln gelöst). Otto d. G. errichtete 952 zu Aldenburg in Wagrien ein Bistum (von der Trave bis zur Peene. 1052 drei B.: Aldenburg auf Lübek übertragen, Mecklenburg (Schwerin), Ratzeburg unter Bremen (Adam v. Bremen III. 34. Helmold I 22.).

---

[1] Bischof Diss. Friderici I. imper. iudicium de Henrico Leone Sax. et Bav. duce considerans. Argentor. 1715. 4. Waitz, Über den Bericht der Gelnhäuser Urkunde von der Verurteilung Heinrich des Löwen in *Forschungen* X. 151. Ficker, Üb. d. Verfahren gegen H. d. L. nach d. Berichte der Gelnh. Urk. das. XI. 301. Die Urkunde von 1180 sucht Thudichum Femgericht und Inquisition. 1889 S. 104 ff. als unecht darzuthun, ist aber von Scheffer-Boichorst die Urkunde von der Teilung des Herzogtums Sachsen in Quidde's Z. f. Geschichtswiss. III. 321 widerlegt worden. Andere Litteratur über das H. Sachsen: Steindorff de ducatas qui Billingorum dicitur in Saxonia origine et progressu. 1863. Wintzer de Billingorum intra Saxoniam ducatu. 1869. Weiland Das sächsische Herzogtum unter Lothar u. Heinrich d. L. 1866. Grauert Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs d. L. I. Teil (die H. in den nordwestl. Bistümern Münster, Osnabrück u. Minden) 1877.



Die Mark zu Schleswig wurde 1026 abgetreten von Konrad II. an Dänemark. H. Kanut von Schwerin erwarb 1127 das wendische Reich in den neugestifteten Bistümern; nach dessen Tode 1131 kam es an verschiedene Fürsten. Heinrich der Löwe unterwarf seit 1156 Wagrien und Polabien, gründete 1161 die *Grafschaft Schwerin,* das Gebiet einheimischen slavischen Fürsten lassend unter seiner Oberhoheit. Zugleich machte er einen Teil von *Pommern* und *Rügen* lehnspflichtig. 1170 wurden diese Länder von K. Friedrich I. förmlich in das Reich aufgenommen (Mecklenb. U. B. I. 85). 1196 fällt das meiste an Dänemark (K. Kanut „König der Slaven und Wenden"). 1325 gab K. Waldemar II., besiegt bei Bornhövede, alle deutschen Länder zurück.

Die von Karl d. G. teils unterworfenen, teils tributpflichtig gemachten slavischen Völkerschaften rissen sich am Ende des 9. Jahrh. los, zerstörten 895 Hamburg. Von Heinrich I. und Otto I. wurden sie auf's neue unterworfen, die **Marken** erneuert und erweitert. 927 eroberte Heinrich I. die Brannaburg oder Braniburg, besiegt die Uckermärker. Die Marken wurden vereinigt, verwaltet durch Grafen unter dem Herzoge. Otto I. setzte über alle Marken den Markgrafen Gero, der bisweilen auch *dux* et marchio heisst. Nach dessen Tode treten auf und erscheinen vom neuen sächsischen Herzogtum unabhängig:

a) *Nordmark* oder *Altmark*, das Land der Liutizen und Heveller umfassend von der Havel bis zur Tollense und unteren Oder.

b) *Sächsische Mark* an der unteren Saale und Mulde bis zur Elbe. Davon unabhängig die *Niederlausitz* und jenseits der Oder Polen bis zur Warthe. *Ostmark* oder *Lausitz.*

c) *Thüringische Mark* an der oberen Saale bis zur Elbe, später daraus die M. *Meissen* und *Oberlausitz.* Die Inhaber dieser Mark gegen die Sorben heissen schon unter den Karolingern *duces Sorabici:* Thakulf unter Ludwig d. D., der Nachfolger Ratolf, Poppo (ein Franke) als dux Thuringorum bezeichnet, nach dessen Entsetzung durch K. Arnulf ein Franke Konrad, dann Burkard † 908 gegen die Ungarn. Die Obergewalt kam jetzt an das sächsische Haus.

Die Verbindung wird gelöst, so dass drei getrennte Marken: Nordm., Ostm. (Lausitz), Meissen.

Kirchliche Bildungen. Von K. Otto I. wurde gegründet *Magdeburg* 968 als Metropole für alle Länder östlich der Elbe mit den Bistümern: *Havelberg* 946 vom Ursprung der Peene bis zum Einflusse ins Meer und vom Ursprung der Elbe bis zum Einfluss in die Elbe, also längs Elbe und Havel: — *Brandenburg* 949 unterhalb auf dem rechten Elb-

ufer bis zur Oder; — *Meissen* auf beiden oberen Elbufern, auf dem linken bis zur Mulde; — *Zeitz* (seit 1029 *Naumburg*), — *Merseburg*.

Die *Nordmark* seit 1142 an Albrecht d. Bär aus dem Hause Aschersleben (Ascaria, Ascania). Er verband seine Besitzungen auf dem linken und rechten Saaleufer und auf dem rechten Elbeufer mit Brandenburg und der Nordmark. 1251 ausgedehnt über die *Uckermark*, von 1220—1267 über die *Neumark* (marca trans Oderam).

Preussen. H. Konrad v. Masovien, B. Christian v. Preussen und der Bisch. v. *Plozk* riefen 1228 den *deutschen Ritterorden*, der von 1230—1283 das Land zwischen Weichsel und Memel unterwarf und staatlich gestaltete. Zum Reiche gehörte das Ordensland ebensowenig als *Lievland* und *Esthland*. Seit 1158 fand hier das Christentum durch bremische Kaufleute Eingang. B. Albrecht v. Lievland stiftete 1204 den Orden der *Ritterschaft Christi (Schwertbrüder)*, 1238 mit dem deutschen vereinigt. Die Dänen setzen sich auch dort fest. *Kurland* und *Semgallen* christianisirt, werden teils dänisch, teils bleiben sie Ordensland unter einem eigenen Heermeister, der unter dem Hochmeister stand.

Alle diese östlichen Länder werden durch zahlreiche deutsche Kolonisten aus den Niederlanden, Westfalen, Sachsen u. s. w. bevölkert; durch sie wird deutsches Recht herrschend und die allmählige Germanisirung eingeleitet.[1]

VIII. Franken.

Die Verschiedenheit der mit diesem Namen bezeichneten Gebiete verhinderte die Bildung *einer* Obergewalt. Unter Ludwig d. F. hatte den ostfränk. Gau im Grabfeld Poppo, den hessischen Niederlahngau Gebehard. Poppo's Nachkommen heissen von ihrem Besitztum Babenberger, von ihnen hatten die Brüder Poppo und Heinrich Thüringen; auf letzteren, der 886 vor Paris fiel, folgten dessen Söhne Adalbert, Heinrich, Adelhard. Das zweite Haus, die Konradiner (von ihrem häufigen Namen) kam, nachdem sie als Verwandte des Markgr. Ernst längere Zeit im westfränk. Reiche flüchtig lebten, unter K. Arnulf zur Macht; von den Enkeln Gebehards hatte Konrad die Grafschaft im Hessengau, Lahngau und Engersgau; Gebhard und Eberhard in der

[1] Für diese Kolonisirung zu vergl. Th. Rudolph Die niederländischen Kolonien der Altmark, 1889 der zeigt, dass erst seit 1150 die Einwanderung u. vorzüglich aus Niedersachsen, und zum kleinen Teile aus den Niederlanden stattfand. Wendt Die Germanisirung der Länder östlich der Elbe 1889 (Progr. der Liegnitzer Ritterakademie), Breitenbach Das Land Lebus unter den Piasten 1890. — Uhlirz Gesch. des Erzb. Magd. unter den Kaisern aus sächs. Hause 1887.

Wetterau und im oberen Rheingau, Rudolf war Bischof von Würzburg. 892 entsetzt Arnulf den Poppo, giebt Thüringen an Konrad — dieser trat es dem 908 gegen die Magyaren gefallenen Burchard ab. Kampf zwischen beiden Häusern, indem K. Ludwig d. K. zu den Konradinern hielt; Konrad fiel, Adalbert wird geächtet, nimmt 905 Hessen ein, wird vor seiner Burg Theres unweit Schweinfurt enthauptet; Konrad (Sohn des gefallenen) hatte im fränkischen Hessen, am Rhein und Main faktisch herzogliche Rechte, er wurde König. Auf K. Konrad folgte sein Bruder Eberhard † 939. Das Herzogtum wird aufgehoben, die Grafen desselben kommen unter den König, insbesondere die Bischöfe von Würzburg, Bamberg, Speier, Worms u. a., von weltlichen Herren Pfalz, Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Zollern, u. a. Die Bischöfe von *Würzburg* und die Grafen von *Rotenburg* kamen aber in den Besitz verschiedener Grafschaften, daher die spätere Bezeichnung Herzogtum *Ostfranken* und *Rotenburg* (auch wohl Ostfranken).[1]

IX. Lothringen.

K. Arnulf gab es seinem unehelichen Sohne Zwentebulch als ein eigenes Land. Gegen ihn einheimische Herren: Graf Reginar im Haspengau (und Hennegau), im Bliesgau die Brüder Gerhard und Matfried, Grafen von Metz. Z. erwählt Reginar zum Statthalter, entsetzt ihn. R. behauptet sich in Durfos (Doveren), Z. fällt. R., Graf Gerhard und Matfred unterwerfen sich Ludwig d. K. Die Konradiner werden mächtig, erhalten die ribuarische Grafschaft im Keldagau, Gebhard wird in einer Urk. K. Ludwigs Herzog des Reiches Lothars genannt. Ihre Gegner Gerhard und Matfrid werden verurteilt, nach Gebhards Tode (910 gegen die Ungarn) erscheint Reginar als eigentlicher Herzog, nennt sich so, heisst in den Urkunden comes et missus dominicus; er bewirkte die Unterordnung Lothringens unter den Westfranken Karl. Elsass und Friesland blieben beim deutschen Reiche, keines der beiden wurde ein selbständiges Herzogtum, jenes kam zu Alamannien. Auf R. dessen Sohn Giselbert, empört sich gegen Karl, anerkannt 7. Nov. 921 im Frieden bei Bonn. 923 ging K. Heinrich nach Lothringen, wo sich H. Giselbert und der Erzbischof von Trier auf seine Seite schlugen; als Giselbert unabhängig werden wollte, wurde er gefangen; der König setzte den Franken Eberhard als Statthalter

---

[1] Henner Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg 1874. *Bresslau.* Die Würzburger Immunitäten und das Herzogtum Ostfranken in *Forschungen* XIII. 86, v. Zallinger Das Würzburgische Herzogtum in Mitt. d. J. f. ö. G. XI. 574.



ein, wurde 925 im ganzen Lande anerkannt und gab Giselbert die herzogliche Gewalt zurück mit der Hand seiner Tochter Geberge. H. Eberhard *v. Schwaben* wird *Pfalzgraf* in L. Giselbert † 938. Lothr. unterworfen 942. K. Otto I. gab 940 das Herz. seinem Bruder Heinrich, dann Otto (Richwins Sohn) † 944, 946 Konrad d. Rothen (seit 948 Gemahl von Ottos Tochter Luitgarde), entsetzt 953 zu Fritzlar, hierauf seinem Bruder Bruno, Erzb. von Köln. Konrad † 956 auf dem Lechfelde. Unter Bruno wurde das Herzogtum geteilt in **Ober-** und **Niederlothringen** die zwei Herzöge waren Friedrich und Gottfried. Nach dem Tode Bruno's († 965 zu Reims) behielt der Unterherzog Friedrich Oberlothringen, Niederlothringen blieb nach dem Tode Gottfrieds (964) bei der Krone bis 976, wo es Karl, Bruder K. Lothars von Frankreich, erhielt. Beide Lothringen sind wieder vereinigt 1033 unter Gozelo, † 1046. U.-L. an Friedrich, Bruder des Herz. v. Baiern; O.-L. an Gottfried, 1047 an Adalbert, † 1049, dessen Sohn Gerhard. Friedrich † 1065. U.-L. an Gottfried, † 1059. Es folgt sein Sohn Gottfried † 1076. K. Heinrich IV. gibt das Herz. seinem Sohne Konrad, dem die Nachfolge zugesagt war, 1089 aber Gottfried v. Bouillon, 1101 an Heinrich v. Limburg. Von da ab steht es mit dem Reiche in losem Verbande als *Brabant*. *Pfalzgrafen:* Hermann I. (935—989) bis 996, Ezzo (Sohn und Schwager Otto's III.) bis 1034, sein Sohn Otto bis 1045, wo er H. von Schwaben wurde und verzichtete, Heinrich I. (Vetter Otto's) ging ins Kloster Gorze, Hermann II. von Luxemhurg († 1085 oder 1086), Heinrich II. von Laach, Heinrich III. (1096 bis 1099), Siegfried von Ballenstedt († 1113), Gottfried von Calwe († 1131?), Otto von Reineck † 1150 und Wilhelm (Sohn Siegfrieds) † 1140, Heinrich IV. Jasomirgott verzichtet 1141, Hermann III. von Stahleck 1156, Konrad von Staufen

Nach und nach werden selbständig:

Holland, dem bis 1072 auch die friesichen Gegenden einverleibt waren, *Flandern, Henneyau, Namur,* obwohl diese Gebiete zu Zeiten den Herzögen unterstanden, *Lüttich.* In mancherlei Beziehung hatten sich auch die Bistümer Metz, Toul, Verdun u. a. selbständig erhalten.

X. Burgund.

Graf Boso, Gemahl der Tochter Kaiser Ludwigs II., König von Burgund durch P. Johann VIII., † 877 zu Vienne. Der Westen der Alpen und das Juragebiet um Rhone und Saone an seinen Sohn Ludwig (unmündig). Es entsteht ein zweites Burgund zwischen Jura, Rhein

und Aar und den peninischen Alpen unter dem Welfen Rudolf, der sich 888 zu Toul zum König krönen liess und nach Aufgebung von Lothringen von Arnulf in Regensburg anerkannt wurde. — *Hochburgund.*

Richard, Ludwigs Oheim, begründet das franz. Herzogt. Burgund. Der burg. Ludwig wird Kaiser (901) zu Rom und König v. Italien, 905 von Berengar geblendet, † 928.

Oberburgund. Rudolf I. † 911. Rudolf II. 919 von Herzog Burchard von Schwaben bei Winterthur geschlagen, nimmt dessen Tochter Bertha, die ihm das Land zwischen Aar und Reuss zubringt. 942 erhält Hugo von Francien (Neffe Odo's, Sohn K. Roberts) das französische Burgund und huldigt seinem Schwager Ludwig v. Frankreich. Constantin, Sohn Ludwigs, von Hugo auf Vienne beschränkt. 933 wird Niederburgund an Rudolf von Hochburgund abgetreten. *Burgundisches* oder *Arelatensisches* Reich. Rudolf † 937. Auf ihn Konrad (13 Jahre alt). Hugo heiratet Rudolfs Witwe Bertha und verlobt dessen Tochter Adelheid seinem Sohne Lothar. Konrad huldigt dem K. Otto I. Konrad übernimmt 943 die Regierung. Kaiser Otto zieht 946 nach Francien; 950 unterwirft sich Hugo. — Im Jahre 1006 wurde vom kinderlosen K. Rudolf III. v. Burgund durch Vertrag Kaiser Heinrich II. (Sohn der Schwester Rudolfs) die Nachfolge zugesichert und deshalb die Stadt Basel abgetreten, er empfängt 1016 die Huldigung, erhält 1018 von R. Krone und Scepter. Die Zusage erneuert 1027 an K. Konrad. Nach Rudolfs Tode 6. September 1032 wurden die Reichsinsignien an den Kaiser übersandt, ergriff Graf Odo von Champagne den Besitz Burgunds vom Jura u. grossen Bernhard bis Vienne. Kaiser Konrad II. dringt ein, nahm die Huldigung entgegen in Peterlingen und Genf (1033 u. 1034) und zwang Odo zum Frieden. Heinrich III. wurde es vom Vater zu Solothurn schon 1038 übertragen. Seitdem blieb Burgund beim Reiche. Aber nach und nach wurden die einzelnen Teile selbständig: Savoyen, Dauphinée, Provence, Grafsch. Burgund, Forcalquier, Orange u. s. w. Die auf der Westseite des Jura gelegenen kamen mehr und mehr in ein Abhängigkeitsverhältnis von Frankreich; auf der Ostseite gelangten ebenfalls verschiedene geistliche und weltliche Herren zur Selbständigkeit.

XI. Italien.

Berengar wird, obwohl Ludwig von Burgund noch lebte, vom Papste zum *Kaiser* gekrönt (Dez. 915). Rudolf v. Burgund gegen ihn gerufen, wird 922 zum Könige v. Italien gekrönt, schlägt Berengar, der 924 zu Verona meuchlings ermordet wurde. Durch Irmingard v. Ivrea



(Schwester des Graf Hugo, von seiner Mutter Enkel K. Lothars II, in Niederburgund) wurde Hugo von Arles gerufen, zum Könige gewählt und vom Papste anerkannt. Dieser, seinem Bruder Boso die Macht lassend, kam 926 und wurde zu Pavia gekrönt. Seit 931 der Sohn Lothar Mitregent und als Nachfolger anerkannt. 933 wird Rudolf v. Burgund gerufen, der ihm jedoch seine Ansprüche an Italien abtritt. Berengar von Ivrea (Stiefsohn der Irmingard, Enkel von der Mutter des K. Berengar) flieht zu Otto, kehrt 945 zurück und erhält faktisch die Macht. Lothar 947, vermählt mit K. Rudolfs II. v. Burgund Tochter Adelheid, † 950. Berengar und sein Sohn Adalbert werden 952 von Otto I. anerkannt, der sich 951 mit Adelheid vermählt hatte, aber 964 Italien vollständig unterwarf. — Von da ab bleibt, da die Versuche der Losreissung nicht zu rechnen sind, Italien unter dem deutschen Könige, aber als ein selbständiges Land.[1] Eine grosse Zahl von geistlichen und weltlichen Herren erlangen nach und nach Selbständigkeit.

XII. Böhmen, Mähren, Schlesien.

Nach dem Tode Swatopluks hatte sich *Böhmen* unter Spitihnev I. (Sohn H. Borziwcis) unter den Schutz K. Arnulfs begeben 895. Das Verhältnis unbestimmt. H. Wenzel (der Heilige) begibt sich und sein Land 929 dem König Heinrich I., erhält es als Lehen zurück mit der Verpflichtung eines Jahrestributs von 500 Mark Silber und 120 Stück Rindern. Als nach Wenzels Tode die Leistung verweigert wurde, zog Hermann Billung gegen Böhmen; H. Boleslaus I. stellt 946 Geiseln und verpflichtet sich 950 zur Zahlung des alten Tributs. Versprechen und Hulde erneuert 973 zu Quedlinburg Boleslaus II. dem Kaiser Otto I., 977 gegenüber K. Otto II. In Prag wird 973 ein Bistum errichtet. *Der erste Bischof, Ditmar, wird vom K. Otto I. investiert.* (Die Investitur durch den König fiel am Ende des 12. Jahrh. fort und ging über auf den König von Böhmen.) Als Boleslaus Chrobry von Polen Böhmen erobert hatte, wird dieses durch K. Heinrich II. im J. 1003 befreit, die Eroberungen Boleslaus in Mähren und Schlesien Polen gelassen. — H. Udalrich wurde zu Werben der Untreue überführt, des Herzogtums entkleidet und zum Exil in Deutschland verurteilt, mit dem Lande belehnt sein Sohn Brzetislaw. Dieser aber wurde, als er seinen Vater rächen wollte, vom jungen K. Heinrich III. unterworfen, entsetzt, das Land nachmals H. Jaromir gegeben. Brzetislaw mit

[1] Stumpf-Brentano in Forschungen XV. 159.



Mähren belehnt 1029, das damit ein unter Böhmen lehnbares Herzogtum wurde. Aber schon 1034 gestattet K. Konrad II. dem H. Udalrich die Rückkehr und die gemeinsame Regierung mit Jaromir. U. wurde nochmals von K. Heinrich unterworfen, † 9. Nov. 1034, jetzt wurde Brzetislaw nach der Entsagung Jaromirs 1035 zu Pfingsten in Bamberg vom Kaiser belehnt nach Stellung von Geiseln. 1040 stellt B. aufs neue als Geisel seinen Sohn Spitihnev, verspricht die Zahlung des rückständigen Tributs und die Hulde in Person am Hofe des Königs. 1041 wird Brzetislaw gedemütigt, erschien im Oktober zu Regensburg, überlieferte K. Heinrich III. die herzogliche Fahne, entsagte den polnischen Eroberungen und königl. Ehren, erhielt aber sein Herzogtum zurück, ebenso wurde Schlesien ihm gelassen und die Hälfte der stipulierten Geldsumme von 8000 Pfund Silber geschenkt. 1055 wurde zu Regensburg Spitihnev II. (Sohn Brzetislaws) belehnt. 1086 erhielt auf dem Reichstage zu Mainz H. Wratislaw vom K. Heinrich IV. den Königstitel v. Böhmen u. Polen — auch wurde unter seinem Bruder, Bisch. Gebhard v. Prag, bisher Heinrichs Kanzler, Olmütz mit Prag vereinigt — die Mark Meissen zurück. Wohl fiel jetzt die bisherige Tributpflichtigkeit, Böhmen hatte in Zukunft als einzige Leistung die Stellung von 300 Rittern zum Römerzuge; der König blieb Vassall des deutschen, im Inneren aber fortan ganz selbständig. Friedrich I. erneuert 1158 die Würde für Wladislaw II., Philipp v. Schwaben 1198 für Przemysl Ottokar I. P. Innocenz III. erkennt sie an mit Bulle v. 19. April 1204. (Im § 1 sagt er, Philipp sei selbst nicht gekrönt worden, da aber P. O. sich nun zu Otto gewandt, dieser ihn auch anerkenne, wolle er ihn ‚de caetero regem reputare et habere', er solle nun hingehen ‚ut quam citius poteris, ab eodem rege Ottone te facias solemniter coronari'). Eriedrich II. bestätigt die Würde 23. Sept. 1212. Seitdem blieben Böhmens Herrscher Könige. Mähren wurde 1182 Reichsfürstentum (Ficker R. F. S. 106), die Verbindung mit Böhmen blieb.

Schlesien, bald zu Polen, bald zu Böhmen gehörig, tritt unter Rudolf I. in den Reichsverband, seine Herzöge werden Reichsfürsten auch nachdem sie Vassallen von Böhmen geworden. Zahlreiche deutsche Einwanderung; Befreiung der Einwanderer von jus polonicum, deutsches Recht denselben belassen.

Verhältnisse anderer Länder zum Reiche.

Polen bildete nie einen Teil des Reichs, war aber wiederholt demselben lehnpflichtig. So leistete Mieczislaw K. Otto I. den Lehnseid,

zahlte Tribut vom Lande bis zur Warthe 965. Im J. 1000 errichtet K. Otto III. in Polen das Erzbistum Gnesen nnd Bistümer, erlässt wahrscheinlich den Tribut. H. Boleslaw erscheint aber zu Magdeburg (24. März) als Vassall. Derselbe erkennt seine Abhängigkeit an 1005; sein Sohn Mieczislaw leistet 1013. 24. April zu Magdeburg den Lehnseid. 7. Juli 1032 wird M. zu Merseburg, nach Abtretung der westlichen Teile, vom K. Konrad II. belehnt. Kasimir erneuert das Vassallenverhältnis 1041. Im J. 1046 erscheint Kasimir auf dem Fürstentage zu Meissen vor K. Heinrich II., der die Streitigkeiten zwischen ihm, den Fürsten v. Böhmen und Pommern schlichten lässt. In der späteren Zeit hört die Verbindung auf.

Ungarn. Die Magyaren berühren 862 die fränkischen Grenzen, 892 Mähren, dringen 899 bis in die Lombardei, nehmen 901 Mähren und Baiern, 6. Juli 907 Niederlage der Baiern unter Luitpold, dessen Sohn Arnulf zahlt Tribut, die Deutschen und Slaven der Mark grösstenteils vernichtet. 908 dringen sie durch Baiern und Franken bis nach Thüringen, verwüsten 909 Schwaben, werden am 11. Aug. von Arnulf an der Rott geschlagen. 910 neuer Einfall und Zahlung eines Tributs. 913 Einbruch in Baiern, die Baiern unter Arnulf mit den Schwaben unter Erchanger und Berchtold werden unweit Passau geschlagen. 915 Einfall in Baiern, Franken, Thüringen, Sachsen bis Bremen. 924 neuer Einfall in Sachsen, Friede und Tribut auf 9 Jahre für Sachsen und Thüringen. 926 Baiern, Schwaben und Lothringen aufs Neue überfallen. Die Magyaren geschlagen 933 erst in Sachsen, dann in Thüringen, bei Riade (Rietheberg a. d. Unstrut?) 15. März. So lange Heinrich lebte, kein Ungar mehr auf deutschem Boden. 937 die Ungarn verjagt, die bis zur Loire schweifen; dieselben 938 aufs neue in Sachsen geschlagen, bleiben seitdem von Norddeutschland fern. 944 werden sie von Berchtold bei Wels an der Traun, 955, 10. Aug. total im Lechfelde von K. Otto I. geschlagen. Von jetzt ab hören ihre Angriffe auf. Die einzeln mit dem Reiche, z. B. 1054 durch Huldigung des K. Peter, hergestellte Verbindung hatte keine dauernden Erfolge.

II. Anhang.

1. Alte und neue weltliche Fürstentümer.

Vor 1190 bestanden 1) Welf 2) Schwaben 3) Rotenburg 4) Pfalzburgund 5) Meran 6) Zähringen 7) Namur 8) Brabant 9) Lothringen 10) Böhmen 11) Mähren 12) Österreich 13) Steier 14) Kärnthen 15) Brandenburg 16) Baiern 17) Rheinpfalz 18) Anhalt 19) Sachsen 20) Meissen 21) Lausitz 22) Thüringen 23) Pfalzsachsen. Da 18 u. 19 in einer Hand waren, gab es 22 Fürsten. Nun wechselte die Zahl, so dass von diesen 23 im J. 1792 nur noch blieben 8—14 in einer Hand: *Österreich; Brandenburg;* 16 u. 17 in einer Hand; *Pfalzbaiern; Anhalt* in vier Linien gespalten; 18—23 unter den sechs *sächsischen* Linien geteilt; somit 14 Stimmen von den ältesten fürstlichen Häusern.

Bis zur Scheidung nach dem J. 1582. Zu den genannten traten hinzu: 24) 1235 Braunschweig, 1792 in 2 Linien gespalten; 25) 1292 Hessen, 1592 in Linien; 26) 1310 Savoyen; 27) seit 1320 Pommern; 28) 1336 Jülich; 29) 1339 Geldern; 30) 1348 Mecklenburg; 31) seit 1362 Baden; 32) seit 1385 Burggraf von Nürnberg; 33) seit 1450 Leuchtenberg Landgraf; 34) 1471 Henneberg; 35) 1474 Holstein (Oldenburg); 36) 1495 Wirtemberg, 1556 Mömpelgard; 37) 1565 Aremberg (Ligne).

Altfürstliche Häuser vor 1190 (mit Bezeichnung der ausgestorbenen und noch regierenden). Przemysliden † 1306 — *Wettin* seit 1031 Lausitz (jetzt sächsische Häuser, Belgien, Portugal) 1089 Meissen, 1237 Thüringen, Pfalzsachsen, 1635 Lausitz — *Lothringen* seit 1047 (jetzt Österreich, Steier, Kärnthen, Böhmen, Mähren, seit 1740 bez. 1780) — *Welfen* seit 1070 (jetzt regierend in England seit 1714, wo nach dem Tode der Königin Victoria Wettin eintritt) — Staufer † 1268 — Zähringen ä. L. † 1218 — Löwen † 1046 seit 1292 *Hessen* — Ortenburg † 1279 — Salier † 1247 — *Askanier* seit 1134 regierend seit 1212 in *Anhalt* — Babenberger † 1246 — *Wittelsbach* seit 1180 Baiern, 1214 Rheinpfalz — Steier † 1192 — Andechs † 1248.

Neufürstliche Häuser seit 1190 (mit Bezeichnung der ausgestorbenen und der noch regierenden). Hennegau † 1279 — Piasten in Schlesien † 1675 — Habsburg † 1740 bez. 1780 — Görz † 1335 — Luxemburg † 1408 (1443) — *Savoien* — Pommern † 1637 — De la Tour (1335 Vienne) † 1637 — Jülich † 1511 — Geldern † 1371 — *Mecklenburg* — Bar † 1430 — Paläologen (1354 Montferrat) † 1530 — *Zähringen* j. L. *Baden* — *Baux* (1376 Oranien) † 1410 — *Zollern* — Visconti

(1395 Mailand) † 1447 — Burgund † 1483 — Chalons † 1530 — Mark (1417 Kleve, 1543 Jülich, Berg) † 1609 — Anjou † 1473 — Egmond (1423 Geldern) † 1538 — Gonzaga (1432 Mantua, 1532 Montferrat) † 1708 — Cilly seit 1436, † 1454 — Leuchtenberg † 1646 — Sforza (1450 Mailand) † 1535 — Este (1452 Modena) † 1803 — Podiebrad (1418—1471 Böhmen, 1462 Münsterberg) † 1647 — Henneberg 1471 † 1583 — *Oldenburg* 1474 Holstein, 1814 S. Lauenburg (1448 Dänemark, 1796 Russland) — Croy (1486 Chimay — 1527) † 1612 — *Württemberg* — Nassau (1530 Oranien) † 1702 — Plauen 1541 Burggr. Meissen † 1572 — Ligne (1565—1801 Aremberg).

Neue Fürsten nnd Fürstentümer seit 1582 (mit Angabe der Zeit der Introduction). 38) Hohenzollern-Hechingen 1623—1849; 39) H.-Sigmaringen 1623—1849; eingef. 1653; 40) Lobkowitz 1653; 41) Eggenberg † 1717; 42) 1654 Piccolomini † 1656; 43) 1654 Salm-Salm, 44) 1654 Salm-Kirburg; 45) 1654 Dietrichstein † 1864; 46) 1654 Nassau-Hadamar, 47) N.-Dillenburg. Zur Succession kam 1654 N.-*Diez* (regiert in Luxemburg und Niederlanden), 1688 N.-Usingen † 1816, und N.-Weilburg; 48) Auersperg 1654; 49) 1664 Portia, entfiel 1665, weil es kein unmittelbares Territorium erworben; 50) 1667 Ostfriesland; 51) 1667 Fürstenberg; 52) 1674 Schwarzenberg; 53) 1674 Waldeck-Wildungen † 1692; 54) 1705 Mindelheim, 1714 an Baiern restituirt; 55) 1713 *Liechtenstein*, Titularfürst seit 1623; 56) 1754 Thurn- und Taxis; 57) 1754 *Schwarzburg-Rudolstadt* seit 1710 Fürst und *Schw.-Sondershausen* seit 1697 Fürst. Von diesen regieren nur noch 47, 55, 57.

Ohne je eine fürstliche Stimme geführt zu haben wurden noch Fürsten: 1712 *Waldeck*, 1778 *Reuss-Greitz*, 1789 *Lippe-Detmold*, 1790 Reuss-Lobenstein † 1824, 1807 Reuss-Ebersdorf † 1853, 1806 *Reuss-Schleiz*. Endlich 1807 *Lippe-Schaumburg* nach Auflösung des Reiches.

II. Der Reichstag am 1. Januar 1792.

Kurfürstenkollegium. Stimmen: 3 geistliche: Erzb. von Mainz, Trier, Köln; — 5 weltl.: Böhmen (Österreich), Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg (Preussen), Hannover.

Reichsfürstenrat. Zusammen 100 Stimmen.

Virilstimmen: a) 33 *geistliche fürstliche* und zwar 2 Erzb. 22 Bist. 4 Abteien 3 Probsteien 2 Ritterorden, geführt von 23 Fürsten, worunter 2 Personalisten (Chur, Bisanz). Sie waren nach der Stimmordnung: *Erzb.:* 5. Salzburg, 7. Bisanz — 9. Hoch- und Deutschmeister — *Bischöfe:* 11. Bamberg, 13. Würzburg, 15. Worms, 17. Eichstädt, 19. Speier, 21. Strassburg, 23. Constanz, 25. Augsburg, 27. Hildesheim, 29. Pader-

born, 31. Freising, 33. Regensburg, 35. Passau, 37. Trient, 39. Brixen, 41. Basel, 43. Münster, 45. Osnabrück, 47. Lüttich, 49. Lübeck, 51. Chur, 53. Fulda — 55. Kempten Abt, 57. Ellwangen Probst, 59. Johannitermeister, 61. Berchtesgaden P., 63. Weissenburg P., 65. Prüm A., 67. Stablo A., 69. Korvey A. Davon war dauernd *Ellwangen* mit *Augsburg, Prüm* mit *Trier, Weissenburg* mit *Speier* vereinigt; zufällig Köln, Münster und das Hochmeistertum mit einander, ebenso Bamberg und Würzburg, Worms mit Mainz, Augsburg mit Trier, Hildesheim mit Paderborn, Freising mit Regensburg vereinigt. Es stimmten also 23 Herren: 2 geistl. Kurfürsten, 19 kath. Geistl., 2 prot., da Lübeck stets, Osnabrück abwechselnd und gerade damals protestantisch war.

b) 61 *weltliche fürstliche*, geführt von 40 regierenden Herren, worunter 20 kath., 41 evangel., (der Besitzer ist jedesmal in Klammern angegeben, die Religion mit k. oder e. bezeichnet, die säkularisierten ehemals geistl. Territorien mit kursivem Drucke).

1. Österreich k., 2. Baiern k., 3. Burgund (Öst.) k., 4. *Magdeburg* e. (Preussen). 6. Pfalz-Lautern (Pf.-Baiern) k., 8. Pf.-Simmen (Pf.-Baiern) k., 10. Pf.-Neuburg k, (Pf.-Baiern), 12. *Bremen* (Hannover) e., 14. Pf.-Zweibrücken k., 16. Pf.-Veldenz k. (Pf.-Baiern), 18. Sachsen-Weimar e., 20. S.-Eisenach (Weimar) e., 22. S. Coburg (ruhte wegen des Streites zwischen S.-Coburg-Saalfeld und S.-Meinigen) e., 24 S.-Gotha e., 26. S.-Altenburg (Gotha) e., 28. Brandenburg-Onolzbach e. (Preussen), 30. Brand.-Culmbach (Preussen) e., 32. Braunschweig-Celle e. (Hannover), 34. B.-Calenberg e. (Hannover), 36. B.-Grubenhagen e. (Hannover), 38. B. Wolfenbüttel e., 40. *Halberstadt* (Preussen) e., 42. Vorpommern e. (Schweden), 44. Hinterpommern e. (Preussen), 46. *Verden* e. (Hannover), 48. Mecklenburg-Schwerin e., 50. M.-Güstrow e. (derselbe), 52. Wirtemberg e.. 54. Hessen-Cassel e., 56. Hessen-Darmstadt Landgr. e., 58. Baden-Baden e. Mkgr., 60. Baden-Durlach e. ders.), 62. B.-Hochberg e. (ders.), 64. Holstein-Glückstadt e. (K. v. Dänemark), 66. S.-Lauenburg e. (Hannover), 68. *Minden* e. (Preussen), 70. Holstein-Oldenburg e., 71. Savoien k., 72. Leuchtenberg k. (Pf.-Baiern), 73. Anhalt e. (Anhalt-Bernburg, A.-Cöthen, A.-Dessau, A.-Zerbst), 74. Henneberg, e. sämmtl. sächs. Herren abwechselnd), *Schwerin* e. (H. v. Meckl.-Schw.), 76. *Camin* (Preussen) e., 77. *Ratzeburg* e. (M.-Strelitz), 78. *Hersfeld* e. (Hessen-Cassel), 79. *Nomeny* k. (Österr.), 80. Mömpelgard e. (Wirtemberg), 81. Aremberg k., 82. Hohenzollern k. (H.-Hechingen), 83. Lobkowitz k., 84. Salm k. (S.-Salm, S.-Kirburg), 85. Dietrichstein k., 86. Nassau-Hadamar e. (N.-Oranien), 87. N.-Dillenburg (ders.) e., 88. Auersperg k., 89. Ostfriesland e. (Preussen), 90. Fürstenberg k., 91. Schwarzenberg k.,

92. Liechtenstein k., 93. Thurn- und Taxis k., 94. Schwarzburg e. (F zu Schw.-Rudolstadt und Schw.-Sondershausen).

Dazu 95. Schwäbische Prälaten k., 98. Wetterauische Grafen e., 99. Rheinische Prälaten k., 98. Schwäbische Grafen e., 99. Fränkische Grafen e., 100. Westfälische Grafen abwechselnd k. und e.

Also hatten von diesen Virilstimmen; Österreich 3, Baiern 6, Preussen 6, Hannover 6, Weimar 2, Gotha 2, Mecklenburg-Schwerin 3, Wirtemberg 2, Markgr. v. Baden 3; die anderen waren einzeln oder im Gesamtbesitze.

Auf der *geistlichen Bank* sassen die von 1 bis 69 mit den ungeraden Zahlen bezeichneten und 95. 97., die übrigen sassen auf der *weltlichen Bank.*

Curiatstimmen. a) *Schwäbische Prälaten. Die Benediktiner*-Äbte von Elchingen, Gengenbach, Irsee, Neresheim, Ochsenhausen, Petershausen, Söfiingen, Ursperg, Weingarten, Zwiefalten; die *Cistercienser*-Äbte von Kaisersheim, Salmansweiler; die *Prämonstratenser*-Äbte von Marchthal, Roggenburg, Roth, Schussenried. Weissenau: der *regulirte Chorherrn*-Probst von Wettenhausen; die *Cistercienser*-Äbtissinen von Baindt, Gutenzell Heggbach, Rothmünster. Zusammen 22, sämtlich katholisch.

b) *Rheinische Prälaten.* Die *Benedictiner*-Äbte von St. Corneli-Münster, St. Emmeran zu Regensburg, St. Ulrich und St. Afra zu Augsburg, Werden, *Cistercienser*-Abt von Burtscheid, Probst des *Collegiatstifts* Bruchsal oder Odenheim, *Deutsch-Ordens*-Ballaien Coblenz, Elsass und Burgund, dann die *freiweltadeligen Frauenstifte: (katholisch)* Buchau, Essen, Niedermünster zu Regensburg, Obermünster daselbst, Thorn (innerhalb des Bistums Lüttich): *(evangelisch)* Gernrode, Herford, Quedlinburg. Dazu Gandersheim evang, St. Georgii zu Isny kath. Zusammen 18, darunter 4 evangelisch.

c) *Wetterauische Grafen.* 1. Hanau-Münzenberg (H.-Cassel). 2. H.-Lichtenberg (H.-Darmstadt). 3. Nassau-Usingen. 4. N.-Weilburg. 5. N.-Saarbrück. 6. Solms-Braunfels. 7. S.-Lich und Hohensolms. 8. S.-Rödelheim. 9. S.-Laubach. 10. Isenburg-Birstein. 11. I.-Büdingen, I.-Meerholz, I.-Wächtersbach. 12. Stolberg-Gedern und Ortenberg, 13. St.-Wernigerode. 14. St. Stolberg. 15. Sayn-Wittgenstein-Berleburg. 16. S.-W.-Wittgenstein. 17. Wild- und Rheingraf zu Grumbach. 18. W. u. R. zu Rheingrafenstein. 19. Beide wegen Daun. 20. Leiningen-Hartenburg. 21. L.-Heidesheim und L.-Guntersheim. 22. L.-Westerburg Christophischer. 23. L.-W. Georgischer Linie. 24. Reuss v. Plauen (5 Herren). 25. Schönburg (3 Herren). 26. Ortenburg. 27. Krichingen (F. zu Wiedrunkel).

d) *Schwäbische Grafen.* 1. (F. zu Fürstenberg) Heiligenberg und Werdenberg. 2. Buchau. 3. Alschhausen (Deutsch. O. B. Elsass). 4. Fürsten und Grafen zu Öttingen (3). 5. Montfort (Österreich). 6. Helfenstein (Baiern). 7. Klettgau und Sulz (F. Schwarzenberg). 8. Königsegg (2 H.) 9. Truchsess zu Waldburg (4). 10. Eberstein (Baden). 11. Hohenzollern (?). 12. Justingen (Wirt. ?). 13. Hohen-Geroldseck (G. v. d. Leyen). 14. F. u. G. Fugger (5). 15. Hohenembs (Österr.). 16. Egloff (G. v. Traun). 17. Bondorf (F. u. Abt zu St. Blasien). 18. Thannhausen (Gf. Stadion). 19. Eglingen (Taxis). 20. G. Khevenhüller 21. F. v. Colloredo. 22. G. Harrach. 23 G. Sternberg. 24. G. Neipperg. 25. G. Trautmannsdorf. — 20—25 waren *Personalisten*

e) *Fränkische Grafen.* 1. F. v. Hohenlohe (6). 2. G. von Castell. (3). 3. G. v. Erbach (3). 4. F. u. G. von Löwenstein wegen Wertheim. 4 Herren mit 2 Stimmen. 5. Limburg. 2. St. Gaildorf und Speckfeld. 6. Nostitz wegen Rieneck sein 1674. 7. Seinsheim (F. Schwarzenberg). 8. Schönborn. 9. Schönborn wegen Wiesentheid seit 1687. 10. Windischgrätz. 11. Ursin v. Rosenberg. 12. Stahremberg. 13. Wurmbrand. 14. Giech. 15. Grävenitz. 16. Fückler. 10—16 *Personalisten.*

f) *Westfälische Grafen.* 1. Sayn-Altenkirchen (Preussen). 2. Sayn-Hachenburg (Burggr. v. Kirchberg). 3. Tecklenburg (Preussen). 4. Wied-Runkel. 5. Wied-Neuwied. 6. Schaumburg (H.-Cassel und G. v. Lippe-Bückeburg). 7. Oldenburg-Delmenhorst (H. v. Holstein-Oldenburg-Gottorp). 8. Lippe-Detmold. 9. Bentheim. 10. Hoya (Hannover). 11. Diepholz (Hannover). 12. Spiegelberg (Hann.). 13. Virneburg (Löwenstein-Werthheim). 14. Ritberg. (F. Kaunitz). 15. Pyrmont (F. v. Waldeck). 16. Gronsfeld (G. von Törring-Jettenbach). 17. Reckheim (G. v. Aspremont). 18. Herrschaft Anholt (F. Salm). 19. Herrsch. Winneburg und Beilstein (G. Metternich). 20. Holzapfel (F. zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg). 21. Blankenheim und Geroldstein (Gräfin v. Sternberg). 22. Herrsch. Witten und Eyss (G. v. Plettenberg). 23. H. Gehmen (G. Limburg-Styrum). 24. Gimborn und Neustadt (G. v. Walmoden). 25. H. Wickeradt (G. v. Quadt). 26. H. Mylendonk (G. v. Ostein). 27. H. Reichenstein (G. v. Nesselrode). 28. Schleiden (Aremberg). 29. Kerpen u. Lommersum (G. Schaesberg). 30. H. Dyk (G. Salm-Reiferscheid). 31. Sassenberg (Aremberg). 32. Hallermund (G. v. Platen). 33. Reineck (G. v. Sinsendorf). 34. Bretzenheim (F. v. B.)

Städte-Kollegium. a) *Rheinische Städtebank. Katholich:* Köln, Aachen. *Evang.:* Lübeck, Worms, Speier, Frankfurt am Main, Goslar, Bremen, Hamburg, Mühlhausen, Nordhausen, Dortmund, Friedberg, Wetzlar.

b) *Schwäbische Städtebank.* *Kath.:* Rottweil, Überlingen, Schwäbisch-Gmünd, Weil, Wangen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell a. Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Buchau. *Evang.:* Regensburg, Nürnberg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg a. d. Tauber, Schwäbisch-Hall, Heilbronn, Memmingen, Lindau, Schweinfurth, Kempten, Windsheim, Issni, Leutkirchen, Wimpfen, Weissenburg im Nordgau, Giengen, Bopfingen. K. u. E.: Kaufbeuern. E. u. K.: Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg.

Übersicht (unbeachtet die Personalunionen).

Kollegium	*Stimmen*			*Stimmführer*		
	geistliche	—	weltliche	geistliche	—	weltliche
Kurfürsten	3	—	5	3	—	5
Fürstenrat	33	—	61	29	—	35
Prälatenbänke *schwäb.*	1	—	—	22	—	—
rhein.	1	—	—	17	—	1
Grafen: wetter.	—	—	1	—	—	34
schwäb.	—	—	1	—	—	17
fränk.	—	—	1	—	—	28
westf.	—	—	1	—	—	23
	38	—	70	72	—	143

Es ist hier jeder Stimmführer nur einmal gezählt. Es gab also einschliesslich 51 Reichsstädte 266 *Landesherrschaften mit Reichsstandschaft,* dazu 2 geistl. und 15 weltliche Personalisten.

Kath. Stimmen: 5 Kurf., 55—57 im Fürstenrat, 14 im reichstsädt. *Evang.:* 3 Kurf., 43—45 im F. R., 32 im reichsst. Dazu 5 gem. Reichstädte.

III. Anhang.

Die Reichskreise und sonstigen Territorien.

I. *Österreichischer.* 1200 □M., 5 Stände, 2 weltl. 3 geistl. Kreisausschreibender Fürst, Director und Kriegsoberster; Erzherzog v. Österreich. Keine Kreistage. Reichsbeitrag: circa $^1/_5$ der Gesamtsumme. Gebiete: A. *Haus Österreich* mit 1. *Erzherzogtum Österreich* a. *unter der Enns* (Stände: Prälaten Erzb. von Wien, B. v. Wiener Neustadt (Wien) 26 Pröbste und Äbte — Herren und Ritter — 15 Städte und 4 Märkte, wovon Wien die Hälfte der Stimmen). b. *ob der Enns* (Stände: Prälaten 12 Äbte und Pröbste — Herren und Ritter — Städte 7). 2. *Inner-Öster.* a. H. *Steiermark* (Stände; Präl. B. v. Seckau 10 Pröbste u. Äbte — Herren u. Ritter — Städte). b. H. *Kärnthen* (Stände: Erzb. v. Salzburg durch Vertreter, B. v. Gurk, B. v. Lavant — H. u. R. — St.). c. H. *Krain (Stände:* B. v. Laibach, B. v. Freising, B. v. Brixen, B. v. Triest u. Biber, Deutsch. Orden, 12 Pr. u. Äbte. — Ritter — Städte). d. *Friaul:* Gfsch. Görz u. Gradisca, Hauptmannsch. Tulmino, Idrianer Boden, Aquileja, Triest, St. Veit am Pflaum (Fiume) ohne Stände, einige sassen auf dem krain. Landtage. 3. *Ober-Öst.* oder *Tirol.* Stände: Prälaten — Ritter — Städte — Bauern; landschaftl. Kollegium aus je 4 Verordneten der 3 ersten und denen der Gerichte und Bauern aus den 6 Vierteln; auch Trient und Brixen bei der Vertretung und Landeshauptmannschaft conföderiert. 4. *Vorder-Öst.* a. *Landgrafsch. im Breisgau (Baden).* Stände: 13 Präl. — Ritter — 3. Stand (13 Städte, 6 Kameralherrschaften). Die 2 ersten hatten eigenes Gericht (Prim-Instanz). b. *Schwäbisch-Öst.* (Württemberg u. Baiern) bestehend aus: Mrkgrfsch. Burgau seit 1283, belehnt von Fulda 1301; Landgrfsch. Rottenburg seit 1465; Landvogtei in Schwaben seit 1448 (1486); Grfsch. Hohenberg seit 1385; 5 Donau-Städte, 4 Stifte, Landschaften, Städte. c. *Vorarlberg* (Gf. Feldkirch oder Montfort 1365 mit dem kais. Landgerichte Rankweil; Gf. Bregenz 1451 bez. 1523 mit Herrsch. Hoheneck; Gf. Bludenz 1376; Gf. Sonneberg 1463) ohne Stände. — B. *Bischof von Trient.* Seit 1363 vertragsmässig mit Tirol vereinigt, an dessen Landtagen seit 1511 beteiligt, wofür Tirol alle Reichssteuern ausser den Kammerzielern trug. Dazu Marchesat Castelara im H. Mantua. — C. B. v. *Brixen.* (Dasselbe Verhältnis zu Tirol.) — D. Deutscher Orden (Balley Öst., B. an der Etsch und am Gebirg in Tirol) — E. *Herrschaft Trasp.* Durch Schenkung K. Leopolds an das 1631



gefürstete Haus Dietrichstein, 1668 in das Fürstenkoll. eingeführt. — In der Usualmatrikel von den Kammerzielern wurde noch zugerechnet F. *Bistum Chur.*

II. *Burgundischer.* 500 □M. (vollständig seit dem Reichstage 1548 zu Augsburg, verkleinert mit dem Abfall der Niederlande, seit Karl VI. der deutschen Linie des habsburg. Hauses zustehend). Nur *ein* Stand (Haus Österreich), da der K. von Preussen für den 1713 im Utrechter Frieden an ihn gekommenen Teil von Geldern sich als souverän ansah. Teile: a. H. *Brabant* (Stadt u. Quartier Loewen, Brüssel, Antwerpen, Herrlichkeit Mecheln), b. H. *Limburg*; c. H. *Lützelburg* oder Luxemburg (heute teilweise zu Belgien); d. *Grafsch. Flandern;* e. Grfsch. *Hennegau,* Hainaut; f. *Namur;* g. *Geldern* österr. Anteils; h. *Geldern* preuss. Anteils (grösstenteils Preussen, ein Teil Niederlande). a, d, e, f ganz zu Belgien, c teilweise, b, g zu Holland. Allenthalben Stände: Geistlichkeit, Adel, Städte.

III. *Kurrheinischer.* Kreisausschr. F. u. D. Kurmainz; Kreistage zu Frankf. a. M., Kanzlei und Archiv in Mainz. 1 *Kurmainz* a. Erzstift (Preussen, Grossh. Hessen, Baiern), ohne Landstände und landsässigen Adel (derselbe zur Reichsritterschaft). b. Erfurter Gebiet (Preussen) ohne Stände. c. Eichsfeld (Preussen). Stände: Cist. A. Reiffenstein, Bened. Manns-A. Gerode, Pröbste von 4 Frauenkl.; Rittersch.; 4 Städte. Primas: abwechselnd einer der Äbte. — 2. *Kurtrier* (oberes, unteres Erzstift). Stände: (Adel seit 1729 reichsunmittelbar). Geistl. (14 Präl., 11 Dechante) 14 Städte. Primas Abt von St. Maximin. — 3. *Kur*-Köln a. oberes Erzstift. b. unteres. c. Vest Recklinghausen. d. H. Westfalen. Stände in a. und b., d.: Präl. — Rittersch. — Städte. 2. u. 3. jetzt Preussen. — 4. *Pfalz am* oder *beim Rhein* (Baden, Baiern, G. Hessen, Preussen) ohne Stände. — 5. F. *Aremberg* in der Eifel (Preuss.) ohne Stände. — 6. F. *Thurn u. Taxis* seit 1724, ohne Gebiet, für ein Darlehen von 80000 Th. — 7. *Deutsch-Orden* für die Ballei Coblenz. — 8. *Herrsch. Beilstein* unter Nassau-Oranien (Preuss.). — 9. *Gf. Nieder-Ysenburg* (seit 1664 von Trier eingezogen; ein Teil den G. von Wied und Freih. v. Walderndorf gemeinsam). Die Stimme führte Trier (Preuss.). — 10. *Burggrafentum Rheineck* seit 1654 den Gr. v. Sinzendorf (Preussn; Allodialbesitzer v. Bethmann-Hollweg).

IV. *Fränkischer.* 485 □M. Ausschr. F. B. zu Bamberg, Markg. zu Brand., Baireuth u. Ansb., Dir. Bamb., Kreistage zu Nürnberg. Kanzlei u. Arch. in Bamb. Gemischt in Bez. auf die Religion. — 1. Hochstift *Bamberg* (Oberämter: Schenk K. v. Böhmen, Truchsess Pfalz, Marschall Sachsen Kämmerer Brandenburg) ohne Stände. 2. Hochst. *Würzburg* ohne Stände.

3. *Kulmbaeh* oder *Baireuth* des Hauses Zollern ohne eigentl. Stände (ein Stück seit 1866 zu Preuss.). 4. Hochst. *Eichstädt* ohne Stände. Darin kaiserl. Landgericht Hirschberg (oben Seite 368). 5. F. *Onolzbach* der Zollern. 6. Deutsch-Ordens-Meistertum *Mergentheim.* Ausser dem Meistertum 11 Balleien: Franken mit 15 Commenthureien — Öllingen (Ellingen), Vieresberg, Nürnberg, Würzburg, Münnerstadt, Heilbronn, Öttingen, Kapfenburg, Ulm, Donauwerth, Blumenthal, Gänkofen, Regensburg, Fritzlar, Kloppenheim (1—5 im fränk., 6—9 im schwäb., 10—13 im bair., 14 im kurrhein., 15 im oberrhein. Kreise) — Elsass und Burgund mit 15 Comth.: im schwäb. K.: Alschhausen, Rohr und Waldstetten, Mainau, Beugen, Freiburg; in der Schweiz, Hitzkirch, Basel, Mühlhausen, im Sundgau Rixheim; im O.-Elsass Rusach, Gebweiler Kaisersberg; im U.-Elsass Adlau, Strassburg (1633 fortgefallen) — Österreich mit 8 Commenden: Wien. Neustadt, Gratz, Meretinza und Grosssontag in Untersteierm., Laibach, Möttling u. Tschernembl in Krain, St. Georgen im Sandhofe u. zu Freisach in Kärnthen, Linz — Ballei an der Etsch u. am Gebirge mit 5 C. in Tirol — Koblenz mit 7 C.: Koblenz, Köln, Linz a. R., Waldbreitbach und Rheinberg Trarr, Muffendorf u. die Pilzenburg in der Stadt Mecheln — Hessen mit 5 C. in Marburg, Schiffenberg, Oberflörsheim, Griffstädt in Thüringen, Wetzlar. Seit 1681 der Landcomth. abwechselnd kath. luth. ref. — Alten-Biesen (Domus Juncetana) im Hochst. Lüttich, Jungen-B. in Köln, Maastricht, Siersdorf (Jülich), Bernsheim, Gemmers, St. Ägidii zu Aachen, 5 in Nied. — Westfalen 10 Com.: Münster, Osnabrück, Duisburg, Brakel, Welmen, Mahlenburg, Mühlheim im H. Westf. Sitz des Landcomth., Stronden und Ölpe (H. Berg). Essen. — Thüringen 4. Com.: Lehsten, Liebstädt, Zwäzen, Negelstedt (Neistett) — Lothringen: Trier, Beckingen, Meinsiedel, Saarburg, Saarbrücken, Luxemburg — Sachsen: Lucklum (in Woffenbüttel), Langeln (G. Wernigerode), Dommitzsch (kurs. K.), Bürow (Anhalt), Weddingen (Hildesh.), Göttingen Danzdorf. Die Ballei Utrecht mit 11 C. ist seit 1785 nicht mehr aufgeführt.] 7. *Grafsch. Henneberg* geteilt unter 5 sächs. Häuser u. H. Kassel (K. Sachsen, Weimar, Meiningen, Kob. Gotha, Preuss.). 8. *Gfsch. Schwarzenberg* (Allodialbes. F. Schwarzenberg: Baiern.). 9. *Fürsten zu Löwenstein*-Werthheim-Rochefort (seit 1711 Reichsfürsten) 1730 zugelassen mit Sitz und Stimme gegen den Matrikelbeitrag von 16 Guld. u. Versprechen des reichsunm. Erwerbs. *Dieser* ist nicht erfolgt, weshalb sie auch im Reichstage nicht sassen. 10. G. *Hohenlohe* (2 Hauptlinien mit 6 Nebenl.). 11. G. *Castell* der Grafen v. C. 12. G. Werthheim den F. v. Löwenstein gehörig. 13. G. *Rieneck* nach dem Aussterben der alten Grafen 1559 geteilt: ein Teil

1673 von Kurmainz an die G. v. Nostiz verkauft zu Lehen, denen Mainz 1674 sein Sitz- und Stimmrecht überliess. 14. G. *Erbach* der Familie gleichen Namens (Grossh. Hessen). 15. *Herrsch. Limburg* in Schwaben u. *Speckfeld* in F., den Gräfl. Limburg'schen Allodialerben und Brandenburg-Onolzbach gehörig. 16. *Herrsch. Seinsheim* (F. Schwarzenberg). 17. H. *Reichelsberg* (seit 1600 von Würzburg den Gr. v. Schönborn zu Lehn gegeben). 18. H. *Wiesentheid* (den G. Schönborn). 19. H. *Welzheim* in Schwaben (Herz. v. Württemb. Die Stimme ruhte.). 20. H. *Hausen* (seit 1746 Brand.-Onolzbach belehnt v. Kurbaiern). 21—25. Reichsstädte: *Nürnberg* mit Gebiet, *Rothenburg* ob der Tauber mit Gebiet. *Windsheim* a. d. Aisch, *Schweinfurt, Weissenburg.* Bänke: geistl. Fürstenb. 1, 2, 4, 6; weltl. F.-B. 3, 5, 7 mit drei Stimmen, 8, 9, 10; Grafen- u. Herrenb. 10 (1 St.), 11—14., 15 (2 St.), 16—20. Städteb. 21—25. — Alle Gebiete mit den genannten Ausnahmen jetzt unter bairischer Landeshoheit.

V. *Bairischer.* 1020 □M. Ausschr. F. u. D. Kurbaiern und Salzburg; Ausschreiben gemeinsch., Dir. abwechs. (director agens), Kreistage zu Regensburg oder Wasserburg. Religion gemischt. 1. Erzstift *Salzburg.* Landschaft: Präl. (B. zu Chiemsee, Domprobst, Dec. Cap., Abt zu St. Peter, P. v. Berchtolsgaden, Abt zu St. Michael, P. zu Häglwerth, Abtiss. zu Nunberg). — Bürgerst. (Städte u. 22 Marktfl.). Adel gabs seit dem 18. Jahrh. keinen (Österr.). 1. H. *Baiern* nebst der oberen Pfalz. Stände im Herz.: — Präl. — Ritter- u. Adelst. — Bürgerts. (35 Städte, 95 Märkte). Seit der Mitte des 17. Jahrh. nur noch ein Ausschuss; in der Oberpfalz seit dem Erwerbe 1628 keine Landtage mehr. 3 Hochst. *Freising.* 4. F. *Neuburg* und *Sulzbach* (Kurpfalz). 5, Hochst. *Regensburg* aus 3 Herrsch. 6. Landgr. Leuchtenberg seit 1646 den Kurf. v. Baiern. 7. Hochst. *Passau.* 8. G. *Sternstein,* den F. Lobkowitz gehörig, die sie 1807 an Baiern verkauft haben. 9. Probstei *Berchtols-* oder *Berchtesgaden.* 10. G. *Haag,* seit 1567 Kurb. 11. Abt zu *St. Emmeran* in Regensburg. 12. G. *Ortenburg* den Grafen O. 13. Hochadl. Frauenabtei *Niedermünster* in Regensburg. 14. Herrsch. *Ehrenfels* seit 1567 den Efalzgr. zu Neuburg. 15. Adl. Frauenst. *Niedermünster* zu Regensb. 16. Herrsch. *Sulzberg* u. *Pyrbaum* den Herren v. Wolfstein, nach deren Aussterben 1740 von Baiern occupirt. 17. H. *Hohen-Waldeck,* seit 1734 Kurbaiern. 18. H. *Breitenech* (dem Gr. Tilly geh.), seit 1724 Stimme u. Lehngüter an Baiern. 19. Regensburg. Geistl. u. weltl. Bank. Ausser 1. jetzt alle unter bairischer Hoheit.

VI. *Schwäbischer* Kreis. 730□ M. Ausschr. F. B. von Konstanz u. H. zu Württemberg, Dir. Württemb. 5 Bänke, jede 1 Direktor (geistl.

Konst., weltl. F. Württ. ständig, bei den Präl. u. Grafen auf Lebenszeit; bei den Städten Ulm Dir., Augsburg erste Stimme). Engere Zusammenkünfte: 10 St. Arch. und Kanzlei in Stuttgart. Religiös gemischt. Seit K. Friedrich III. war der K. in 4 Viertel geteilt unter Häuptern: 1. Württ. 2 Mkg. von Baden, 3. B. zu Konst. und Abt zu Kempten. 4. B. zu Augsburg. — 94 Stände in 5 Bänken. *Erste Bank:* Geistl. Stifte u. Fürsten: 1. B. *Konstanz,* 2. *Augsburg,* 3. Collegiatst. P. *Ellwangen,* 4. Bened. Abtei *Kempten* (Erzmarschall der Kaiserin). *Zweite.* Weltl. Fürsten und Stifte: 5. H. *Württemberg* u. *Teck.* Stände: Prälat. 14 — Städte und Ämter 68. Der Adel reichsunmittelbar. 6. *Baden-Baden* (obere Markg. Baden). 7. *B.-Durlach* (untere M.). 8. M. *Hochberg* (B. Durlach). 9. G. *Hohenzollern-Hechingen.* 10. G. *Hoh.-Sigmaringen.* 11. Adl. weltl. Frauen-Abtei *Lindau.* 12. Adl. weltl. F.-A. *Buchau.* 13. G. *Thengen* (F. Auersperg, 1811 an Baden verkauft). 14. Fürst *Fürstenberg* wegen G. *Heiligenberg.* 15. *Öttingen* wegen Ött. 16. F. Schwarzenberg wegen G. *Klettgau.* 17. F. *Liechtenstein* (Vadutz u. Schellenberg). *Dritte.* Prälaten. 18. Cist. Abtei *Salmannsweiler.* 19. B. A. *Weingarten.* 20. B. A. *Ochsenhausen.* 21. B. A. *Elchingen.* 22. B. A. *Yrsee.* 23. Präm. A. *Ursperg.* 24. C. A. *Kaisersheim.* 25. P. A. *Roggenburg.* 26. P. A. *Roth.* 27. P. A. *Weissenau..* 28. P. A. *Schussenried.* 29. P. A. *Marchthal.* 30. B. A. *Petershausen.* 31. Regul. Aug. Chorr. Propstei *Wettenhausen.* 32. B. A. *Zwiefalten.* 33. B. A. *Gengenbach.* 34. *Heggbach.* 35. *Gutenzell.* 36. *Rothmünster.* 37. *Baindt.* 34—37 Ciestercienser-Ord. Frauenabteien. *Vierte.* Grafen und Herren. 38. *Deutsch*-O. Ballei Elsass u. Burgund, 39, 40. *Fürstenberg* wegen Ldg. Stählingen u. Baar· 41. *Kurbaiern* für Herrsch. Wiesensteig. 42. 43. *Fürstenberg* für H. Hausen, Messkirch. 44. G. *Montfort* wegen H. Tettnang u. Argen a. Bodensee. 45. *Öttingen-Wallerstein.* 46—48. G. *Truchsess-Scheertrauchburg.* 49. G. zu *Königsegg-Rothenfels.* 50. G. zu *K.-Aulendorf.* 51. Kurb. wegen *Mindelheim* und *Schwabeck.* 52. F. Fürstenberg wegen H. *Gundelfingen.* 53. Baden-B. wegen G. *Eberstein.* 54—56. drei *Fugger*'sche Linien. 57. G. von *Hohenembs.* 58. Württ. wegen *Justingen.* 59. Abt zu St. *Blasien* wegen Bondorf. 60. G. von Traun u. Abensberg wegen *Eglof.* 61. G. Stadion wegen Thannhausen. 62. G. von der Leyen (seit 1711) wegen G. *Hohen-Geroldsegg.* 63. Thurn u. Taxis wegen (1727) H. *Eglingen.* *Fünfte.* 31 *Reichsstädte:* Augsburg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Überlingen, Rottweil, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuern, Weil, Wangen, Isny, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf,

Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach.

VII. *Oberrheinischer.* Ausschr. F. B. v. Worms u. Kurpfalz wegen Simmern. Dir. Worms. K. Oberster Darmstadt. Gemischt. Kreistage früher in Worms, im 18. Jahrh. zu Frankfurt, Kanzlei u. Archiv in Worms. 56 Stände in 3 Abt.

1. Geistliche: Hochstifte *Worms, Speier, Strassburg, Basel* (Stände: geistl. 5. — Rittersch. 10 Fam. — 4 Städte — 7 Ämter), *Fulda;* P. *Weissenburg* (seit 1545 bei Speier); *Johanniter-Ord.* Meistertum oder F. *Heitersheim* im Breisgau; Ben. A. *Prüm* (seit 1579 bei Trier); adl. geistl. Ritterst. P. *Odenheim* oder *Bruchsal.* 2. Weltl. Stände 42: *Kurpfalz* (3 Stimmen F. Simmern, Lautern, Veldenz), *Pfalz-Zweibrücken, Hessen-Cassel* (Stände: Präl. Deutsch-O., Univ. Marb., 6. Vorst. v. Fräulein-Stiftern und Hospitälern — Rittersch. in 5 Abt. — Landsch. oder Städte in Abt. nach den Flüssen), *H.-Darmstadt* (Stände: Präl. Deutsch-O. u. Univ. Giess. — Rittersch. — Städte. Die gemeinsamen Landtage beider abgekommen), F. *Hersfeld* (seit 1648 säkul. u. bei H.-Cassel) G. *Sponheim* (zwischen Kurpfalz, Pf. Zweibr. u. Baden-Bad. geteilt), G. *Nomeny* (1736 an Frankr., Stimme bis 1765 K. Franz I., seitdem erloschen). G. *Salm* (F. Salm), F. *Naussau-Weilburg, N.-Saarbrück-Usingen, N.-Idstein, N.-Ottweiler,* G. *Waldeck* (Rittersch. u. Städte), L. v. Hessen-C. wegen *Hanau-Münzenberg;* L. v. Hessen-D. wegen *Hanau-Münzenberg,* G. *Solms-Braunfels,* G. *Salms-Hohensolms,* G. *Solms-Laubach,* G. *Solms-Rödelheim,* Mainz wegen *Königstein,* G. Stolberg wegen *Königstein, Ysenburg-* (4 St.) *Birstein-Büdingen-Wächtersbach-Meerholz, Wild- u. Rheingrafen* (3 St. F. u. G. Salm), G. *Leiningen* (2 St.) Westerburg-Hartenburg; *Münzfelden* (reichsunm. Dorf. get. zwischen Trier und Nassau-Usingen), G. *Wittgenstein* 2 St. Sayn-W. zu W., S.-W.-Berleburg), *Falkenstein* (Herz. v. Lothringen, Österr.), *Herrsch. Reipoltskirchen* (get. zw. Fam. von Löwenhaupt und Manderscheid $^1/_4$, $^3/_4$ Gr. von Hillesheim, die die Stimme hatten), G. *Krichingen* (Créange, den G. von Wied-Runkel geh.), G. *Wartenberg* (1707 Reichsgrafsch., verlor 1711 die Stimme durch Beschluss), Köln wegen G. Bretzenheim, H. *Dachstul* (G. v. Öttingen-Baldern), H. *Ollbrück* (Freih. Waldbott-Bassenheim zu Ollbrück-Bornheim). — 3. *Reichsstädte:* Worms, Speier, Frankfurt a. M., Friedberg, Wetzlar.

VIII. *Niederrheinisch-Westfälischer.* 1250 □M. Derselbe wurde im Laufe der Zeit kleiner, da die Hochstifte Utrecht, Kammerich (Cambray) Gelderland, Zütphen fortfielen. Ausschr. F. u. D. Bisch. v. Münster u. neben ihm alternirend Kurf. v. Brandenb. u. Pfalz als H. zu Cleve u. Jülich, Kreistage in Köln, Archiv in Düsseldorf. Gemischt.

I. Hochstift *Münster* (Stände: Domkapitel (40) — Ritterschaft 63 — Städte 13). 2. H. *Cleve* nebst G. *Mark u. Ravensberg* (seit 1666 bei Brand.). Stände in Cleve: Rittersch. 49 — Städte 7; in der Mark: Rittersch. (64 gräfl. und freih. ritterl. Fam.) -- Städte 8; in Ravensberg Rittersch. 22 — Städte 2. — 3. H. *Jülich u. Berg* (seit 1685 Kurpfalz, 1742 an den Sulzbacher Pfalzgr., Kurf. von der Pfalz). Vereinigte jülich-berg. Landesvertretung: Rittersch. — 8 Städte. Landtage zu Düsseldorf. 4. Hochst. *Paderborn*. St.: Domkapitel (dazu auch 3 Äbte: Ben. A. Abdinkhof in Pad., B. A. Marienmünster, Bernhard. A. Hardehausen) — Rittersch. — 20 Städte. 5. Hochst. *Lüttich*. St.: Domk. — Adel — Bürgermeister der Städte. 6. Hochst. *Osnabrück* (abwechselnd ein kath. Bisch. u. ein evang. weltl. Landesherr aus dem braunschweig.-lüneburg. Hause). Stände: Domk. — Rittersch. 80 Güter (Sitz und Stimme landtagsf. Gut und 16 Ahnen) — 4 St. 7. F. *Minden* (seit 1648 als säkul. F. an Brandenburg). Landst. Domkap. — Präl. 2 und Rittersch. — Städte u. Flecken. 8. F. *Verden* (1648 säkul. an Schweden, 1715 an Kur-Braunschweig-Lüneburg). Stände: Rittersch. und St. Verden. 9. Bened. A. *Corvey*, seit 1783 Bistum. 10. Bened. A. *Stablo u. Malmedy*. 11. Bened. A. *Werden*. 12. Bened. A. St. *Cornely-Münster*. 13. Kais. freiwelt. adl. F.-A. *Essen* (Töchter aus fürstl. und gräfl. Häusern). 14. freiw. adl. F. St. *Thorn* im B. Lüttich (fürstl. und gräfl.). 15. freiw. F. St. *Herford* (fürstl. gräfl. 4 adl. oder bürg. St. seit 16. Jahrh. protest.). 16. F. *zu Nassau-Diez* (Diez, Siegen, Dillenburg, Hadamar). 17. F. *Ostfriesland* (seit 1744 beim Aussterben des Hauses in Folge der Anwartsch. Preussen). Stände: adl. Herrl. u. Städte und Ämter. 18. F. Mörs (Preuss. geh.). 19. G. *Wied* (W.-Neuwied, W.-Runkel). 20. G. *Sayn* (S.-Altenkirchen seit 1741 dem Mkg. zu Brandenb.-Onolzbach; S. Hachenburg den Burggr. v. Kirchberg, *hier* hatten sie nur 1 St., im Reichstage im Grafencolleg jeder eine). 22. 23. G. *Schauenburg* (Grafen † 1640, an Lippe; seit 1565 ein Teil an Braunschw.-Lüneburg als Lehnsherr, der Rest geteilt zwischen H. Cassel u. Lippe; im Reichstage diese beiden 1, hier jeder 1 St.). 24. 25. G. *Oldenburg u. Delmenhorst* (seit 1675 die K. von Dänemark aus dem Hause Oldenburg). 26. G. *Lippe* (Stände: Rittersch. u. Städte). 27. G. *Bentheim* (seit 1753 an Kur-Braunschw.-Lüneburg verpfändet). 28. G. *Steinfurt* (G. Bentheim). 29. G. *Tecklenburg u. Lingen* (dem G. Tecklenburg wurde Lingen abgenommen, dem G. Maximilian v. Büren vom K. Karl V. gegeben 1548, nach dessen Absterben von den Vormündern der Tochter an K. Karl V. verkauft, Philipp II. gegeben, aber seit 1632 wieder bei Nassau-Oranien (Anna, Tochter Max., hatte Wil-



helm I. v. N.-Oran. geheiratet), 1702 von Friedrich I. von Preuss. in Besitz genommen, mit Tecklenburg 1707 vereinigt, das derselbe durch Kauf von Solms-Braunfels erwarb). 30. G. *Hoya* (seit dem Aussterben der Grafen 1583 geteilt unter die 3 Lin. Calenberg, Wolfenbüttel und Celle von Braunschw., seit 1705 bei der einzigen Braunschw. Lün.; ein kleiner Teil an H. Cassel). Stände: Präl. 2 St., die aber nicht erschienen — Rittersch. (Besitzer lehnb. u. übrigen adl. Güter) und Freie (Bes. adl. freier Lehn- oder Erbgüter) — Stadt Nienburg u. Flecken. 31. G. *Virnenburg* in der Eifel (seit dem Aussterben im 16. Jahrh. durch die Erbtochter an G. Löwenstein-Werthheim). 32. G. *Diepholz* († 1585, in Folge Anwartsch. an Braunschw.). 33. *Spiegelberg* (seit 1631 Nassau-Diez, aber unter Calenberg'scher Hoheit). 34. *Rietberg* (durch Heirat Ende des 17. Jahrh. an G. v. Kaunitz). 35. G. *Pyrmont* (seit dem Aussterben der G. v. Gleichen 1625 an die G. von Waldeck). 36. G. *Gronsfeld* (seit 1740 der freih. von da ab gräfl. Fam. v. Gronsfeld-Diepenbrock gehörig). 37. G. *Reckheim* (G. v. Aspremont) an der Maas. 38. *Herrsch. Anholt* (1641 durch Schenkung an die F. von Salm). 39. H. *Winnenburg* u. Beilstein (nach Aussterben der Familie als Lehn an Trier, belehnt v. Erzb. Lothar Metternich an einen Metternich). 40. G. *Holzapfel* (gekauft von G. Peter zu Holzapfel 1643 vom F. v. N.-Hadamar, mit dessen einziger Tochter an F. Adolf zu N.-Dillenburg, 1703 durch deren Tochter an die F. v. Anhalt-Bernburg-Hoym. Zuletzt dem Erzh. Stephan v. Österr. als Allode und jetzt dem F. von Waldeck). 41. H. *Wittem* (1723 G. v. Plettenberg), dazu G. Eyss u. Schlenacken. 41. G. *Blankenheim* u. *Gerolstein* (G. von Manderscheid, denen noch andere gehörten). 43. H. *Gehmen* (1640 durch Heirat an die G. v. Limburg-Styrum, später von denselben verkauft, jetzt allodial dem G. v. Landsberg). 44. H. *Gimborn* und *Neustadt* (1610 belehnt G. Adam von Schwarzenberg seit 1682 zu Sitz auf den westf. Kreistagen, 1702 im westf. Reichsgrafencoll., verkauft). 45. H. *Wickerad* (G. v. Quadt, 1752 Fürst). 46. H. *Mühlendonk* (durch Heirat an G. v. Ostein). 47. H. *Reichenstein* (1698 durch Kauf an Freih. von Nesselrode). 48. G. *Kerpen* und *Lommersum* (seit 1711 G. von Schaesberg). 49. G. *Schleiden* (seit 1593 G. v. Mark). 50. G. *Hallermund* (1680 Afterlehen der G. Platen). 51. *Köln*. 52. *Aachen*. 53. *Dortmund*.

IX. *Obersächsischer*. 1950 □M. Ausschr. F. u. D. Kurf. zu Sachs. Kreist. in Leipz., auch Jüterbog oder Frankf. a. O., letzter 1683. Evangelisch.

1. *Kursächsische Lande*. 540 □M. mit dem Teile von Henneberg und Lausitz 730 □M. Stände: 1. Kurie. Präl. (Meissen, Merseb., Naum-

burg) — Grafen u. Herren (G. Schwarzburg, Mansfeld, Stolberg, Barby, Schönburg, Solms) — Univ. Leipzig u. Wittenberg. 2. Kurie: Ritterschaft (8 Ahnen u. altes schriftsässiges Rittergut; jeder nur 1 St.; die amtssässige Ritterschaft durch Abgeordnete vertreten, welche in den Ämtern die Amtssassen wählten). 3. Kurie: 102 Städte; alle 6 Jahre ein ordentl. Landtag zu Dresden; alle 3 Jahre Ausschussdeputations-Conventtage. Das Einkommen der Kurfürsten aus den Kurlanden betrug über 7 Mill. Thlr. 2. Mark *Brandenburg.* 695 □M. Die Thätigkeit der Stände, Rittersch. u. Städte null. Erster Stand der Herrenmeister des Johanniter-Ordens Herrenmeistertum Sonnenburg (oder Ballei Brandenburg) unter dem Grosspriorat deutscher Zunge zu Heitersheim. 3—7. Lande der *Herzoge der Sachsen Erne tinischer Linie:* F. Weimar, F. Eisenach, F. Koburg, F. Gotha, F. Altenburg. Stände in W. E. K. A.: Ritterschaft, Städte; in Gotha: Grafen und Herren (F. von Schwarzburg, G. v. Hohenlohe), Rittersch., 2 Städte; dazu die adeligen Vassallen aus dem Amte Themar und die G. Henneberg und Stadt Themar. Die Grafen (F.) von Hatzfeld wegen ihres Anteils an G. Gleichen, H. Kranichfeld und Blankenheim unter Quasihoheit v. S. Gotha. 8. F. *Querfurt* (ehemals magdeb. Ämter bei Kursachsen). 9. H. *Pommern* (schwedischen Anteils seit 1648) oder Vorpommern mit F. Rügen. Stände. 10. 11. *Pommern* (seit Aussterben der alten Herzöge 1637 an Preuss.) umfassend ein Stück von *Vor-* und ganz *Hinterpommern* nebst F. *Kammin* (säkul. 1648, vorher unter pommerischer Hoheit). Stände: Präl., Rittersch., 29 Städte. 12. F. *Anhalt* (Dessau, Bernburg, Köthen, Zerbst). Stände: Rittersch., Städte. 13. freiweltl. Frauen-A. *Quedlinburg,* seit 1539 protest. 14. freiw. F.-A. *Gernrode* (seit 1. Jan. 1624 bei Anhalt). 15. ehem. Cist.-A. *Walkenried* (seit 1546 evang., 1648 erbl. Reichslehn der H. von Braunschw.-Lüneb., 1672 an B.-Wolfenbüttel). 16. 17. F. *Schwarzburg* (seit 1552 zwei Linien Sondershausen und Rudolstadt). 18. G. *Mansfeld* unter Hoheit von Magdeburg (Brandenburg). 19. G. *Stolberg* u. *Wernigerode* (unter kursächs. bez. brandenb. Hoheit). 20. G. *Barby* (Kursachsen). 21. Herrschaften der *Grafen Reuss.* 22. Herrsch. der *Grafen von Schönburg* (unter kursächs. Hoheit), 23) G. *Hohenstein* und Herrsch. *Lora* u. *Klettenburg* (H. seit 1535 G. v. Stolberg; die beiden andern mit Halberstadt bei Preussen).

X. *Niedersächsischer.* 1420 □M. Evangel. Ausschr. F. u. Dir. H. zu Magdeb. u. Bremen, Mitdir. Braunschweig.

1. H. *Magdeburg* (Erzb. 1561. 5. Dez. evangel., 1680 in Folge des westf. Friedens nach des letzten „Administrators" Tode an Brandenb.). Stände: Präl., Rittersch., St. 2—5. *Länder des Kurhauses Braunschweig.*

Lüneburg (H. Bremen dem Erzb. 1644 abgenommen. — F. Lüneburg oder Celle. — F. Grubenhagen. — F. Calenberg. In jedem Stände: Rittersch., Städte, im letztern auch Präl.). 6. *Wolfenbüttel.* St. Präl., Rittersch., Städte. 7. *Halberstadt* (1648 an Brandenb. Stände: Präl. Domkap., Clerus secundarius, — Rittersch. — 3 Städte). 8. u. 9. H. *Mecklenburg-Schwerin* und *M.-Güstrow.* Stände wie heute. 10. u. 11. H. *Holstein* (Glückstadt und Gottdorf). Seit 1712 kein Landtag mehr. 12. Hochst. *Hildesheim.* Stände: Domcap. — 7 Stifter, 6 kath. 1 evang. Rittersch. 75 landtagsf. adl. Güter — Städte. 13. H. *S.-Lauenburg* (1716 belehnt Kurf. Georg v. Braunschw.-Lüneb.). Stände: Rittersch. und Landsch. (Städte). 14. Hochst. *Lübeck* (seit 1648 rechtl. evangel.). 15. F. *Schwerin* (1648 als Bist. säkularisirt u. d. H. v. Meckl. gegeben). 16. F. *Ratzeburg* (1648 als Bist. säkul. u. denselben gegeben). 17. F. *Blankenburg* (nach dem Aussterben der G. v. B. 1599 als eröffnetes Lehn zufolge Anwartschaft an Wolfenbüttel). 18. G. *Ranzau* (1721 an Dänemark). 19. *Lübeck.* 20. *Goslar.* 21. *Mühlhausen.* 22. *Nordhausen.* 23. *Hamburg.* 24. *Bremen.*

Nicht eingekreiste Länder.

1. Herrsch. *Asch* (Fam. von Zedtwitz, von K. Josef II. Böhmen unterstellt). 2. Cist. A. *Burtscheid* bei Aachen. 3. Präm. P. *Cappenberg* (allodial dem Freih. v. Stein). 4. H. *Dreyss* bei Wittlich (Abtei Echternach in Luxemburg gehörig. 5. H. *Dyck* (G. Salm-Reifferscheid-Dyck). 6. adl. F.-St. *Elten.* 7. H. *Freudenberg* in Luxemburg, dem Abte von St. Maximin in Trier. 8. reichsfreier Rittersitz *Frohnenburg* u. reichsfreie Herrl. *Hörstgen* im Erzst. Cöln (Freih. v. Mylendonk). 9. *Land Hadeln* (1731 dem braunschw. Kurhause verliehen) mit eigentüml. Verfassung. 10. G. *Homburg* (vor der Mark) den G. v. Wittgenstein-Berleburg. 11. H. *Jever* den F. v. Anhalt gehörig. 12. *Herrl. Knyphausen* (G. Aldenburg, 1757 G. Bentinck). 13. *Herrsch. Landskron* (G. v. Nesselrode) zw. der Mark und Münster. 14. H. *Lebach* an der Grenze von Lothringen (get. zw. Trier, Zweibrücken, Frauenkl. Frauenlautern, Freih. v. Hagen zu Motten). 15. H. *Mechernich* (G. Nesselrode). 16. *Mömbelgard* (Württemberg) zw. Basel, Burgund, Lothringen, Sundgau. Sprache allmählig franz. 17. H. *Nalbach* (Landeshoheit bei Trier u. Freih. von Hagen). 18. Dorf *Neunkirchen* am Waitzenberg in Trier der A. St. Maximin. 19. H. *Oberstein,* get. zw. Trier u. Limburg-Styrum (jetzt oldenb. Enclave der preuss. Rheinprov.). 20. H. *Pirmont* bei Karden im Trier'schen (1701 Frhr. v. Waldbott Bassenheim). 21. H. *Rhade* in der G. Mark (G. Nesselrode). 22. H. *Rheda* (G. v. Bentheim-

Tecklenburg). 23. H. *Richold* im H. Limburg (Frhr. v. Bongard zu Pfaffendorf). 24. H. *Saffenburg* (H. v. Aremberg). 25. H. *Schauen* (nach versch. Wechseln 1698 an Frh. v. Groten). 26. H. *Schaumburg* a. d. Lahn (F. v. Anhalt). 17. H. *Schönau* (Frh. v. Brioch). 28. Cist. Abtei *Schönthal* im Würzb. 29. H. *Schwarzenholz* (Frauenkl. Frauenlautern). 30. H. *Stein* in Lüttich (Marquis v. Westerloo). 31. H. *Wasserburg* a. Bodensee (Österreich). 32. H. *Wildenberg* (seit 1418 G. Hatzfeld). 33. Kirchspiel *Winden* (Präm. A. Arnstein). 34. G. *Wylre* im H. Limburg (Frhr. v. Wachtendonk). 35. G. *Fagnolle* im Süden von Lüttich (F. v. Ligne).

Dazu die Gebiete der freien *unmittelbaren Reichsritterschaft* in Schwaben, Franken und am Rhein; die *ganerbschaftlichen* Orte; die unmittelbaren *Reichsdörfer*; *K. Böhmen, M. Mähren, H. Schlesien, G. Glatz,* Markgrafentum *Ober-* und *Niederlausitz.*

IV. Anhang.

Übersicht der deutschen Könige und Kaiser seit 888.

(Die Könige sind fortlaufend mit arabischen, die gekrönten Kaiser mit lateinischen Ziffern gezählt.

1. Arnulf (Huldigung im November 887 zu Frankfurt, Anfang 888 zu Regensburg), † 8. Dez. 899.

I. Zu Rom als Kaiser gekrönt vom P. Formosus im April 895.

2. Ludwig das Kind, Sohn Arnulfs, geb. 893, empfing die Huldigung bereits 897 bei Lebzeiten seines Vaters, einmütig 21. Jan. 900 zu Forchheim a. d. Regnitz anerkannt, von den Erzbischöfen gekrönt, † 24. Sept. 911, begraben in St. Emmeran in Regensburg.

3. Konrad I. der Franke, Nov. 911 gewählt von Franken, Sachsen, Baiern und Alamannen zu Forchheim, gesalbt, † 23. Dez. 918, begraben in Fulda.

Sächsisches Haus.

4. Heinrich I. (Sohn H. Otto's von Sachsen, Gemahl der Mathilda, der Enkelin Widukind's) auf Empfehlung Konrads gewählt 14. April 919 zu Fritzlar a. d. Eder in Hessen von den Sachsen und Franken mit Zustimmung der Alamannen, Baiern und Thüringer, lehnt die Krönung und Salbung durch den Mainzer Erzbischof ab, † 2. Juli 936 (59 Jahre alt) zu Memleben a. d. Unstrut, begraben in Quedlinburg.

5. Otto I., Sohn Heinrichs, geb. 22. Nov. 912, bei Lebzeiten des Vaters designiert, 8. Aug. 936 zu Aachen von allen anerkannt, gesalbt und gekrönt von Erzbischof Hildebert von Mainz. Den Dienst beim Mahle leisten: H. Giselbert von Lothringen als Kämmerer, H. Eberhard von Franken als Truchsess, H. Hermann von Schwaben als Mundschenk, H. Arnulf von Baiern als Marschall. Legt fränkisches Gewand an. Gest. 7. Mai 973 zu Memleben, begraben zu Magdeburg an der Seite seiner ersten Gemahlin Editha, König Edward's von England Tochter, † 943.

II. Kaiser, 2. Febr. 962 gekrönt und gesalbt in der Peterskirche zu Rom mit seiner Gemahlin Adelheid vom P. Johann XII.

Liudolf (Sohn von der Editha) 946 von allen Grossen als Nachfolger der Treueid geleistet.

6. Otto II. (dritter Sohn der Kaiserin Adelheid) schon 961 als König anerkannt, dann zum Könige erwählt und von den drei Erz-

bischöfen gekrönt und gesalbt zu Aachen 26. Mai 960; 17. April 972 mit Theophana, der griechischen Kaiserstochter vermählt, gest. 7. Dez. 983 zu Rom, in St. Peter begraben.

III. Kaiser 25. Dez. 967 durch die Krönung des P. Johann XIII. *Einziges Beispiel einer Kaiserkrönung bei Lebzeiten eines anderen Kaisers.*

7. Otto III., Sohn Otto's II., geb. Juli 980, im Juni 983 auf dem Reichstage zu Verona einstimmig gewählt, 25. Dez. 983 zu Aachen von den Erzb. Willigis von Mainz und Johann von Ravenna gekrönt und gesalbt, gest. 23. Januar 1002 zu Paterno, begraben im Münster zu Aachen.

IV. Zum Kaiser gekrönt vom P. Gregor V., dem Urenkel K. Otto's I., am 21. Mai 996.

8. Heinrich II., Vetter Otto's III., Herzog von Baiern, erwählt 7. Juni 1002 zu Mainz von fränkischen, oberlothringischen und baierischen Grossen, 24. Juli zu Merseburg von den Sachsen anerkannt: Darreichung der Lanze durch H. Bernhard; seine Gemahlin Kunigunde vom Erz. Willegis 10. Aug. zu Paderborn gekrönt. Starb 13. Juli 1024 zu Grona bei Göttingen, begraben in Bamberg.

V. Kaiser, 14. Febr. 1014 mit seiner Gemahlin gesalbt und gekrönt in St. Peter zu Rom vom P. Benedict VIII. Er hatte sich vorher in Pavia von den italienischen Fürsten huldigen und anerkennen lassen.

Fränkisches Haus.

9. Konrad II., 8. Sept. 1014 bei Kamba einstimmig gewählt und in Mainz gekrönt (Lothringen und Köln wirkten nicht mit), die Königin 21. Sept. durch den Erzb. von Köln gekrönt. Gest. 4. Juni 1039 zu Nymwegen, begraben in Speier.

VI. Zum König von Italien nach Huldigung der italienischen Grossen in Konstanz zu Mailand vom Erzbischof gekrönt, dann zum Kaiser mit seiner Gemahlin gekrönt in Rom am 26. März 1027.

10. Heinrich III., Konrad's Sohn, bereits 1026 als Nachfolger mit 8 Jahren anerkannt, 14. April 1028 zu Aachen gesalbt und gekrönt, tritt sofort die Regierung an. Gest. am 5. Oct. 1056 zu Bodfeld am Harze, begraben in Speier.

VII. Zum Kaiser gekrönt zu Rom 25. Dez. 1046 vom P. Clemens II. (früher B. Suidger von Bamberg), der am selben Tage consecriert war.

11. Heinrich IV., Sohn Heinrich's III., geb. 11. Nov. 1050, aus der Taufe gehoben am 31. März (Ostertag) 1051 vom Abt Hugo von Clugny, gewählt Ende October oder Anfang November zu Tribur 1053, gekrönt

zu Aachen 17. Juli 1054, seine Gemahlin Bertha (erst am 13. Juli 1066 vermählt) am 29. Juni 1066. Gest. 7. Aug. 1106 zu Lüttich, erst am 7. Aug. 1111 in Speier beigesetzt.

VIII. Zum Kaiser gekrönt zu Rom mit seiner Gemahlin 31. März 1084 von („Gegenpapst“ Wibert) Clemens III.

Gegenkönige: 1) Rudolf von Rheinfelden zu Forchheim 15. März 1077 gewählt, † 15. Oct. 1080; — 2) Hermann von Luxemburg gewählt zu Ochsenfurt am Main Aug. 1081, † 1088.

Heinrichs Sohn Konrad 1087 erwählt und zu Aachen gekrönt, von den Gegnern nicht anerkannt, 1093 in Monza vom Erzb. von Mailand zum König gekrönt, Mai 1098 zu Mainz vom Kaiser und den Fürsten abgesetzt, † 27. Juli 1101.

12. Heinrich V., gewählt auf Betreiben des Vaters zu Mainz Mai 1098 mit 6 Jahren, am 6. Jan. 1099 zu Aachen gekrönt. Gest. 23. Mai 1125 zu Nymwegen, bestattet in Speier. Die Kroninsignien unter Obhut der Gemahlin Mathilde.

IX. Kaiserkrönung 13. April 1111 durch P. Paschal II. in St. Peter zu Rom.

---

13. Lothar, Graf zu Supplinburg und Herzog von Sachsen, gewählt (auf Rat des Erzb. Adalbert I. von Mainz waren aus Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen je 10 Fürsten als Vorwähler bestimmt, welche sich nicht einigten und als die geeigneten Herzöge Friedrich von Schwaben, Markgraf Luitpold von Österreich und Herzog Lothar von Sachsen erklärten) 30. Aug. 1125 zu Mainz, gekrönt zu Aachen 13. Sept. durch den Erzb. von Köln, der kurz nachher die Königin Richinza in Köln krönte. Gest. zu Breitenwang in Tirol 3. Dez. 1137, begraben in Königslutter.

X. Kaiserkrönung im Lateran 4. Juni 1034 (mit seiner Gemahlin) durch P. Innocenz II.

14. Konrad III. von Franken, auf Betreiben Erzb. Albero's von Trier in Coblenz am 7. März 1138 von den anwesenden Fürsten (fast lauter rheinische, keine baierischen und sächsischen) einstimmig gewählt und 13. März zu Aachen, dem Herkommen zuwider durch den Cardinalbischof Dietwin von S. Rufina, einen Schwaben, gekrönt. Gest. zu Bamberg 15. Febr. 1152, daselbst bestattet.

Hohenstaufisches Haus.

15. Friedrich I., Herzog von Schwaben, Neffe Konrad's III., der ihm die Kroninsignien und den Schutz seines Sohnes anvertraute, gewählt zu Frankfurt 8. März 1152, gekrönt 9. März, gest. 10. Juni 1190 zu Seleucia und beigesetzt in Tyrus. Er war der erste deutsche König, der sich zum König von Burgund in Arles krönen liess.

XI. Gekrönt zum König von Italien in Pavia, zum Kaiser 18. Juni 1155 in St. Peter von Hadrian IV.

16. Heinrich VI. geb. 1165, gekrönt 15. Aug. 1169 (König von Sicilien durch seine Gemahlin Constantia, Tochter K. Rogers, vermählt 1186, gest. 27. Nov. 1198), † 28, Sept. 1197 zu Messina, begraben in Palermo.

XII. Kaiserkrönung 15. April 1191 in St. Peter durch P. Cölestin III.

17. Philipp von Schwaben, fünfter Sohn Friedrichs I., zu Arnstadt 6. März (Mai) 1198 gewählt, zu Mainz 8. Sept. 1198 gekrönt, neu gewählt und gekrönt zu Aachen 6. Jan. 1205, ermordet zu Bamberg 21. Juni 1208 durch den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, begraben in Speier.

---

18. Otto IV. von Braunschweig, zweiter Sohn Heinrichs des Löwen, gewählt im April 1198 zu Köln, 12. Juli zu Aachen gekrönt, nach Philipp's Tode allgemein anerkannt bis 1211, † im Mai 1218 in der Harzburg.

XIII. Zum Kaiser gekrönt 20. Sept. 1209.

---

19. Friedrich II., Sohn Heinrichs VI., geb. 26. Dez. 1194, gewählt zuerst im Herbst 1211, gest. 13. Dez. 1250 zu Fiorentino, beigesetzt in Palermo.

XIV. Kaiserkrönung in St. Peter 22. Nov. 1220.

Mitregenten, seine Söhne:

Heinrich (VII.) geb. 1212, gewählt 1220, abgesetzt und nach Apulien gebracht 1235.

Konrad (num. 20).

Gegenkönige: 1) Heinrich Raspe, Landgref von Thüringen, gewählt 22. Mai 1246 zu Hochheim, † 20. Mai 1254 auf der Wartburg. 2) Wilhelm (num. 21).

20. Konrad IV. geb. 1228, gewählt 1237, † 20. Mai 1254 zu Lavello, von 1251 ab in Italien.

---

21. Wilhelm, Graf von Holland, gewählt 3. Oct. 1247 bei Neuss, gekrönt zu Aachen 4. Nov. 1248, † 28. Jan. 1256.

22. Richard, Graf von Kornwallis (Sohn K. Johann's von England), erwählt 13. Jan. 1257 zu Frankfurt, gekrönt zu Aachen 17. Mai 1257, † 2. April 1272 (in England).

Alfons von Kastilien am 1. April 1257 allein vom Erzbischof von Trier, der von Sachsen, Brandenburg und Böhmen bevollmächtigt war, gewählt, kam nie nach Deutschland.

---

23. Rudolf I., Graf von Habsburg, 29. Sept. 1273 bis 15. Juli 1291.

24. Adolf von Nassau, 1292 bis 2. Juli 1298.

25. Albrecht I. von Österreich 1298 bis 1. Mai 1308.

26. Heinrich VII. (VIII.) von Luxemburg 1308—1313.

XV. Kaiserkrönung 29. Juni 1312 im Lateran durch die damit vom Papste beauftragten Cardinäle.

27. Ludwig von Baiern, 20. Oct. 1314 bis 11. Oct. 1348.

Friedrich von Österreich, gewählt 19. Oct. 1314, † 13. Jan. 1330.

Gegenkönig: Karl (num. 28).

28. Karl IV., Graf von Luxemburg, König von Böhmen, erwählt in Rense 11. Juli 1346, gekrönt zu Bonn 26. November, † zu Prag 29. Nov. 1378.

XVI. Kaiserkrönung in Rom 5. April 1355 durch die Legaten.

Gegenkönig: Günther, Graf von Schwarzburg, erwählt Jan. 1349, verzichtet 26. Mai, stirbt 12. Juni 1349.

29. Wenzel, Sohn Karl's, König von Böhmen, gewählt am 10. Juni 1376 zu Frankfurt, am 6. Juli zu Aachen mit seiner Gemahlin bei Lebzeiten des Vaters gekrönt. Entsetzt zu Rense 20. Aug. 1400 von den vier rheinischen Kurfürsten, gest. 16. Aug. 1419.

30. Ruprecht, Pfalzgraf vom Rhein und Herzog in Baiern, gewählt 28. Aug. 1400 von den drei geistlichen Kurfürsten und sich selbst, gekrönt in Köln 6. Jan. 1401, † 18. Mai 1410.

31. Sigismund, K. v. Ungarn (Sohn Karl's IV.), erwählt (20. Sept. 1410) 21. Juli 1411, gekrönt 8. Nov. 1414, † zu Znaim 9. Dez. 1437.

XVII. Kaiserkrönung 31. Mai 1433 zu Rom.

Gegenkönig: sein Bruder Jodokus oder Jost, Markgraf von Mähren 1. Oct. 1410, † 27. Jan. 1411.

Habsburgisches Haus.

32. Albrecht II., H. v. Österreich, K. v. Böhmen und Ungarn 18. März 1438. † 27. Oct. 1439.

33. Friedrich III. (IV.), 2. Febr. 1440, † 19. Aug. 1493.

XVIII. Kaiserkrönung in Rom 16. März 1452.

34. Maximilian I., römischer König 16. Febr. 1486, nennt sich mit Zustimmung P. Julius II. am 8. Febr. 1508 „Erwählter Römischer Kaiser", † 12. Jan. 1519.

35. Karl V., Enkel Maximilians von dessen Sohne Philipp K. von Spanien † 1506, erwählt 28. Juni 1519, gekrönt 23. Oct. 1520, *dankt ab* 7. September 1556, † 21. Sept. 1558.

XIX. *Letzte Kaiserkrönung* in Bologna 24. Febr. 1530.

36. Ferdinand I., Bruder Karl's V., römischer König 5. Januar, erwählt 11. Jan. 1531 zu Köln, „erwählter Römischer Kaiser" nach Beschwörung der Wahlkapitulation 14. März 1558, gest. 25. Juli 1564.

37. Maximilian II., Sohn Ferdinand's, Römischer König 24. Nov. 1562, gekrönt 30. Nov. 1562 zu Frankfurt, † 12. Oct. 1576.

38. Rudolf II., Sohn Maximilian's, erwählt 27. October, gekrönt 1. Nov. 1575 in Regensburg, † 20. Jan. 1612.

39. Matthias, Bruder Rudolf's, gewählt 13. Juni, gekrönt zu Frankfurt 24. Juni 1612, † 20. März 1619.

40. Ferdinand II., Sohn des Erbherzogs Karl von Steiermark (Bruders Maximilian's II.), adoptirt von Matthias 1617, gew. 28. Aug., gekr. 7. Sept. 1619, † 15. Febr. 1637.

41. Ferdinand, III., Sohn des vorigen, Röm. König 22. Dez. 1656 (Wahl und Krönung in Regensburg), † 2. April 1657.

Ferdinand IV., Sohn, Römischer König 31. Mai 1653, † 9. Juli 1654.

42. Leopold I., zweiter Sohn Ferdinand III., 18. Juli 1658 bis 8. Mai 1705.

43. Josef I., Sohn, Röm. König 24. Jan. 1690, gekr. 26. Jan. in Augsburg, † 17. April 1711.

44. Karl VI., Bruder des vorigen, 12. Oct. 1711 bis 20. Oct. 1740.

---

45. Karl VII., Kurfürst von Baiern, 24. Jan. 1742 bis 20. Jan. 1745.

Lothringisches Haus.

46. Franz I., Herzog von Lothringen-Vaudemont, Grossherzog von Toscana, Gemahl von Maria Theresia, 13. Sept. 1745 bis 18. Aug. 1765.

47. Josef II., Sohn, 27. März 1764, † 20. Febr. 1790.

48. Leopold II., Sohn Franz I., 30. Sept. 1790 bis 1. März 1792.

49. Franz II., Sohn Leopold's, 5. Juli 1792 gewählt, 14. Juli 1792 gekrönt. *Legt am 6. August 1806 die Kaiserswürde nieder.*

Alphabetisches Wortverzeichnis.

Die Ziffern hinter dem Komma weisen auf die Anmerkungen.

Auf die Anhänge ist keine Rücksicht genommen.

Verzeichnis

der abgedruckten Stellen.

Aus den Leges.

Nachträge.

Seite 10 Anm. 39. Zweiter Band 1892. Konnte nicht mehr benutzt werden.

„ A. 44. Roth geb. 11. Juni 1820, † zu München 28. März 1892.

„ 143 Anm. 16. zuzusetzen: Lehmann Die Entstehung der Libri feudorum. Festschr. f. Buchka 1891.

„ 160 zuzusetzen: K. Haiser Zur Genealogie der Schwabenspiegelschriften 1876.

„ 423 Anm. 1. zuzusetzen: Oben S. 356, 361, 364.

Druckfehler.

Es handelt sich meistens um ausgefallene oder verkehrte Buchstaben.)

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Anmerk.	Anmerk. Zeile	zu lesen:
4			1	1	I. 7. statt I. G.
17			3	5	Varianten.
38			7	1	c. 6.
57			8	6	tract. sacril. Canonen.
59			10	1	iudici.
—			—	7	mutare.
—			—	9	de.
62		3			noch glossae.
74			*	1	Merkel.
78			5	2	Canciani,
81		5			sie statt Sie.
—			1	7	nel statt vel.
82			1	3	Aistulphus.
84			5	9	addenda.
101			*	2	Waitz.
111	2				palatii.
124			10	3	possedent discursoris.
138			*	3	nur statt und,
144		6			investitus (i ausgefallen).
—			20	3	ordinaria.
166			4	5 v. u.	Rüdiger Manesse.
197			2	3 v. u.	kaufte statt haufte.
206			1	3 v. u.	Titel statt Teil.
209			16	8	soli (i ausgefallen).
—			—	10	imperialium (i ausgefallen).
225		1			Gefällen statt Getällen.
250			*	3	Lancizolle.
—			—	6	Patriciat.
256		14			die statt eie.
257			10	3	suae statt sane.
303			11	5	Vicariatsrechte.
322	26				Hofkriegsrat (f ausgefallen).
353			10	4	aut statt mat.
354			18	4 v. u.	totius (t ausgefallen).
359			11	7 v. u.	nostre (s ausgefallen).
381			5	8	1874 statt 1774.
388		7 8			entzog wegen zu streichen.
406			6	6	recipiantur; (statt ; gesetzt i).
414			2	22	campione statt samp.
418			16	3	temeritate.
422			3	6	civitatis in librum.
430			2	4	habeamus.
433			7	5	mänig man.
441			11	1	34.
456			8	1,2 v. u.	omnium . . que est.
461			18	9 v. u.	contulit.
467			1	2	se statt te.
495			14	1	Erbe.
497			*	3	Brünneck.
498			*	2	Gareis.
525			3	7	Succedant.

